Dc. X 48.

F. c.
0 308/3

Vollſtändige
Erläuterung
ſämmtlicher ſummariſcher
Proceßarten.

Dritter Theil,

welcher den Beſchluß des Concursproceſſes, den peinlichen Proceß, die Lehre von Commiſſionen und das Regiſter enthält.

Leipzig,
bey Adam Friedrich Böhme,
1796.

Vorrede.

Alle gute Menſchen empfinden, wenn ſie unter göttlichem Beyſtande eine nützliche Arbeit beendigt haben, ein ſo ſüßes Vergnügen, wovon ſich unmoraliſche Menſchen, die nur aus Eigennutz oder andern niedrigen Abſichten arbeiten, gar keine Vorſtellung zu machen im Stande ſind. Dieſe Freuden beleben auch jetzt meine Seele, da ich von der Vorſehung geſtärkt worden bin, als Schriftſteller für viele meiner Mitmenſchen eine Arbeit zu beendigen, deren Folgen gewiß vortheilhaft ſeyn werden. Daß gute juriſtiſche Schriften, großen

Nutzen ſtiften, wird doch wohl kein Gelehrter läugnen.

Ich habe mich bereits zwanzig Jahr mit Vorleſungen über das Privatrecht beſchäftigt, und in dieſer Zeit bin ich auf ſehr verſchiedne Weiſe von den Fähigkeiten einer großen Anzahl Studirenden, die ſich der Rechtsgelehrſamkeit gewidmet hatten, überzeugt worden. Examinirübungen und practiſche Ausarbeitungen, die unter meiner Aufſicht veranſtaltet worden, haben mir Gelegenheit verſchaft, ſichere Bemerkungen zu machen, wie weit es fähige junge Leute, durch einen anhaltenden Fleiß, in einer Zeit von drey bis vier Jahren, in der Rechtsgelehrſamkeit bringen können. Die Geſchickteſten unter ihnen haben mir geſtanden, daß ſie es nicht eher recht deutlich bemerken können, wie unzulänglich die bloßen Vorleſungen über die einzelnen Theile der Privatrechtsgelehrſamkeit ſind, um künftig als Richter oder Advocaten der menſchlichen Geſellſchaft zu dienen, als da ſie ſchwere juriſtiſche Ausarbeitungen

gen fertigen, und Entſcheidungen verwickelter Rechtsfälle, mit Anführung weitläuftiger Zweifels- und Entſcheidungsgründe, abfaſſen wollen. Freylich kommt man hier mit den größtentheils allgemeinen Wahrheiten, die wegen Kürze der Zeit, in den Vorleſungen nur vorgetragen werden können, nicht fort, ſondern man braucht Beſtimmungen und einzelne Grundſätze über die wichtigſten juriſtiſchen Verhältniſſe der Menſchen. Einſichtsvolle und fleißige akademiſche Lehrer, führen zwar auch eine große Anzahl ſpecielle Wahrheiten in ihren Vorleſungen an, und verweiſen ihre Zuhörer auf die beſten Schriften darüber, weil ihnen die Zeit nicht verſtattet, dieſe Wahrheiten gehörig auseinander zu ſetzen. Man würde aber ſehr deutlich zeigen, daß man mit dieſen Schriften wenig bekannt ſeyn müſſe, wenn man nicht wüßte, daß keine kleine Summe dazu erfordert werde, um ſich ſolche anzuſchaffen. Wie viel Rechtsgelehrte ſind denn aber wohl ſo reich, ſich dieſe Schriften anſchaffen zu können. Es iſt mir daher beſtändig eine ſehr ſchwere Sache geweſen,

wenn von der Univerſität abgehende Rechtsgelehrte von mir ein Verzeichniß der nöthigſten Bücher verlangten, die ſie bey ihren künftigen Arbeiten als Advocaten, Gerichtsverwalter oder Actuarien beſtändig brauchen könnten, und welche doch nicht mehr als 50 Rthlr. koſten ſollten. Von einem Voet, Struv, Lauterbach, Stryk, Böhmer, Leyſer, Pufendorf, Struben, Hommel, Cramer, Müllers Promtuarium, wollen die wenigſten etwas hören, weil ſie zu theuer und zu weitläuftig ſeyn ſollen. Eine große Anzahl meiner Zuhörer wünſchten ein teutſches Werk über die Privatrechtsgelehrſamkeit, woraus man ſich ohne viel Zeitverluſt über die wichtigſten Gegenſtände zu belehren im Stande wäre, und welches dabey nicht gar zu theuer ſey.

Dieſe Beſchaffenheit der Umſtände hat mich bewogen, das Handbuch des bürgerlichen Rechts in Teutſchland, und die vollſtändige Erläuterung des gemeinen Teutſchen und Sächſiſchen Proceſſes herauszugeben, wovon nunmehr der letzte Theil er-

ſchie-

ſchienen, und damit das ganze Werk beendigt iſt. Ich kann den Beweiß, wie ich meinen Zweck zu erreichen geſucht habe, nicht beſſer führen, als wenn ich den Inhalt dieſes Werkes hier kurz anführe. Das Handbuch des bürgerlichen Rechts, ſoll nach meiner Abſicht die wichtigſten Grundſätze des römiſch-teutſchen Privatrechts, theoretiſch-practiſch bearbeitet, enthalten. Im **erſten** Theile habe ich die Grundſätze von der Rechtsgelehrſamkeit überhaupt, ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit, von Geſetzen und ihren verſchiedenen Eintheilungen, und die Geſchichte des römiſchen, canoniſchen und teutſchen Rechts vorgetragen. Der **zweyte** Theil enthält die Rechte der Menſchen in Rückſicht auf Geſchlecht, Geburt, Alter, Geſundheit, Freyheit und Ehre, die Rechte des Adels, des Bürger- und Bauernſtandes. Im **dritten** Bande kommen die mit der Ehe, der väterlichen Gewalt und den Vormundſchaften verbundenen Rechte vor; im **vierten** die Grundſätze von Sachen überhaupt, vom Eigenthumsrechte, den Servituten und Hypo-

theken. Im **fünften** und **ſechſten** Bande findet man die ganze Materie vom Erbrechte, und im **ſiebenten** und **achten** Bande die Lehre vom Beſitz, den Interdicten, Contracten und Verträgen ausgeführt. Wenn dieſes Werk zweckmäßig ausgearbeitet ſeyn ſollte, ſo muſten überall die Geſetze und beſten Schriften zum Beweiſe und weitern Nachleſen angeführt, und beſtändig Formulare rechtlicher Aufſätze aller Art, und Klageſchreiben eingeſchaltet werden, deren man über 200 findet. Der jedem Bande vorgeſetzte weitläuftige Inhalt, und das am achten Bande befindliche Regiſter dient dazu, jede einzelne Materie im ganzen Werke finden zu können. Alle acht Bände betragen gegen ſechzehn Alphabeth.

Der Proceß beſteht aus **ſieben** Bänden, davon **viere** den ordentlichen Proceß in ſich faſſen, und **drey** Bände enthalten die Erläuterung aller ſummariſchen Proceßarten. Im **erſten** Bande des ordentlichen Proceſſes habe ich die Grundſätze

vom

vom Proceß überhaupt, von der Gerichtsbarkeit, vom Gerichtsſtande, vom Richter, Kläger und Beklagten, von Advocaten, Procuratoren und Notarien, von der Klage, von Vollmachten, von der Citation und den Communicationsdecreten, von den Einreden gegen die Klage, von der Kriegesbefeſtigung, und der Replic vorgetragen. Der **zweyte** Theil enthält die Grundſätze von der Duplic, Triplic und Quadruplic, vom Beſchluß zum Urthel und der Verſendung der Acten, von der Beförderung des Urthels und der Eröfnung derſelben, vom Ungehorſam der Partheyen im erſten Verfahren, von Friſtgeſuchen, von der Abfaſſung der im Proceß vorkommenden Schriften, von der Verfahrungsordnung in Rückſicht auf Vorbereitungsſachen, Nebenſachen und verbundene Sachen, von Abfaſſung der verſchiedenen rechtlichen Erkenntniſſe, welche im erſten Verfahren vorkommen, vom Beweiſe überhaupt, von der Abfaſſung der Beweisartikel und Fragſtücke. Der **dritte** Theil enthält die Grundſätze von der Glaubwürdigkeit, der Produ-

ction, der Vereydung und Vernehmung der Zeugen, vom Ungehorſam der Partheyen und Zeugen bey dem Zeugenbeweiſe, von der Beweiskraft der Urkunden, von dem Geſuch um die Vorlegung derſelben, von der Antretung des Urkundenbeweiſes, von der Anerkennung und eydlichen Abläugnung der Urkunden, vom Ungehorſam der Partheyen bey dem Urkundenbeweiſe, von der Natur des Eydes, von der Antretung des Beweiſes durch den Eyd, von der Eydesleiſtung, der Zurückgebung des Eydes und der Gewiſſensvertretung, vom Ungehorſam der Partheyen bey dem Beweiſe durch den Eyd, vom Beweiſe durch den Augenſchein, Kunſtverſtändige und Schätzer, durch Zugeſtändniß, Vermuthungen und Schlüſſe, von den verſchiedenen rechtlichen Erkenntniſſen, welche im Pro- und Reproductionsverfahren vorkommen, von der Abfaſſung und Eröfnung des Zeugenrotels, von der Ausführung des Beweiſes und Gegenbeweiſes und von der Abfaſſung des Endurthels. Im **vierten** Bande findet man die Grundſätze von der Appellation,

Leu-

Leuterung, Oberläuterung, Supplication, Reviſion, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, der Nichtigkeitsbeſchwerde, Nachſuchung um Erläuterung des Urthels, Syndicatsklage, von der Beſchwerde über verweigerte oder verzögerte Juſtiz, von der Vollſtreckung des Urthels, der Wiederklage, der Intervention, Litisdenunciation, Benennung des Auctors, der Sicherheitsbeſtellung wegen der Proceßkoſten, vom Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe, und von der Reaſſumtion des Proceſſes.

Die vollſtändige Erläuterung aller ſummariſchen Proceßarten, beſteht wie ich bereits bemerkt habe, aus **drey** Bänden, davon der **erſte** Band, den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß, den in Churſachſen eingeführten Proceß bey geringfügigen Rechtsſachen, den poſſeſſoriſchen Proceß, den Mandats- und Inhibitivproceß, den Executivproceß, den Wechſelproceß, den Arreſtproceß; der **zweyte**, den Provocationsproceß, den Rechnungs-

pro-

proceß, den Conſiſtorialproceß, den Kriegsproceß und den Concursproceß enthält. Im **dritten** Bande kommen die Grundſätze vom peinlichen Proceß und von Commiſſionen vor. In dieſer vollſtändigen Erläuterung des Proceſſes muſte ich ebenfalls, wie es im Handbuche des bürgerlichen Rechts geſchehen iſt, die Beweisſtellen in den Geſetzen und den beſten Schriftſtellern anführen. Formulare aller Arten proceſſualiſcher Schriften, ja ſelbſt Relationen kommen über ſechs hundert vor. Der Inhalt eines jeden Bandes iſt ſehr ausführlich, und ſowohl zu den vier Bänden des ordentlichen Proceſſes, als den drey Theilen des ſummariſchen Proceſſes habe ich ein ſehr weitläuftiges Regiſter verfertigt. Die vier Bände des ordentlichen Proceſſes betragen acht Alphabeth, und die drey Bände des ſummariſchen fünf Alphabeth.

Daß meine Vorſtellung von dem Nutzen eines ſolchen Werkes, wie ich mit göttlicher Hülfe nunmehr beendigt habe, für practiſche Rechtsge-

lehrte

lehrte aller Art gegründet geweſen, davon hat mich die gütige Aufnahme meiner Arbeit, wovon der gute Abſatz das ſicherſte Merkmal iſt, auf das angenehmſte überzeugt. Ein Buch mag noch ſo gründlich geſchrieben ſeyn, ſo ſetzt es der Herr Verleger nicht fort, wenn die erſten Bände nicht ſo ſtark gekauft werden, daß er gegründete Hofnung haben kann, er werde ſein darauf verwendetes großes Capital wieder erhalten. Der Verlag eines Werkes von 15 Bänden, welche gegen 30 Alphabeth enthalten, erfordert eine Summe von wenigſtens acht tauſend Reichsthalern.

Da ſich alſo ſo viele achtungswürdige Rechtsgelehrte meine Arbeit angeſchaft haben, ſo habe ich nicht nöthig, über die niedrigen Urtheile einiger Recenſenten viel zu ſagen, zumal es auch ſchon in einigen Vorreden geſchehen iſt. Die mehreſten nützlichen Arbeiten werden von einigen ſchlecht denkenden Menſchen, ungünſtig beurtheilt und verſchrien. Wenig nützliche Unternehmungen können

ſo leicht von einer ſchlechten Seite beurtheilt werden, als es bey herausgekommenen Büchern möglich iſt. Weil die Mitarbeiter an gelehrten Zeitungen unbekannt ſind, ſo tragen einige derſelben deſto weniger Bedenken, recht zu ſchimpfen. Wie wenig Geſchicklichkeit gehört dazu, ein ſcheinbares ſchlechtes Urtheil über ein Buch zu fällen, und dadurch Männer, die nicht Gelegenheit haben, das Buch ſelbſt zu leſen, abzuhalten, ſich ſolches zu kaufen. Je rechtſchafner man iſt, deſto weniger hoft man von andern Menſchen betrogen zu werden. Welcher akademiſche Lehrer weiß es nicht, daß viele ſeiner Collegen ihre Faulheit bey ihren Obern dadurch zu entſchuldigen ſuchen, daß ſie vorgeben, es ſey ſehr ſchwer, nur ein kleines aber gelehrtes Buch zu ſchreiben, die großen Werke wären weiter nichts als Compilation. Ein ſehr ſchöner Zug einiger Recenſenten iſt es auch, daß ſie mit großer Begierde, die Namen derjenigen Verfaſſer bekannt zu machen ſuchen, die ſich aus guten Gründen nicht nennen. Wie erfahren denn aber dieſe Herren die Wahrheit?

Sehr

Sehr oft nur aus der Druckerey, und ſo wird denn der Herr Corrector auch zum Verfaſſer gemacht.

Zum Beſchluß dieſer Vorrede finde ich für nöthig, dem juriſtiſchen Publicum eine andere Arbeit von mir anzukündigen, da ich ſo glücklich bin, Beyfall zu finden. Durch mein Handbuch des bürgerlichen Rechts, und die Erläuterung des Proceſſes wäre denn alſo für die practiſchen Herren Rechtsgelehrten, ein Werk geliefert worden, wodurch ſie ſich ihre Arbeit erleichtern können. Meine akademiſche Laufbahn hat mich aber ebenfalls überzeugt, daß eine kurze theoretiſch-practiſche Erläuterung der Pandecten zum Gebrauch bey den Vorleſungen, viel beytragen würde, jungen Rechtsgelehrten das Studium der Privatrechtsgelehrſamkeit zu erleichtern. Ein ſolches Werk gedenke ich nunmehr, unter göttlicher Hülfe herauszugeben. Es ſoll höchſtens ſechs bis ſieben Bände, jeder von 34 Bogen, in gros Octav, wie das Handbuch gedruckt

wor-

worden, ſtark werden. Man pränumerirt auf den Band 20 Gr. Alle halbe Jahr erſcheint g. G. ein Band, und folglich würde das ganze Werk in drey Jahren abgedruckt ſeyn. Daß in einem ſolchen Buche die theoretiſchen Materien weitläuftiger abgehandelt werden müſſen, als die practiſchen, um gründliche Rechtsgelehrte zu bilden, brauche ich wohl nicht erſt ausführlich zu beweiſen. Die gütige Vorſehung laſſe dieſer Arbeit eben die gute Aufnahme zu Theil werden, womit mein Handbuch beehrt worden.

In-

Inhalt.

Fortſetzung der Zwölften Abtheilung.

Vom Concursproceß.

§. 94.

Von der Präcluſion der Concursgläubiger, S. 1—51. Die Präcluſion und die Verjährung haben verſchiednes mit einander gemein, 2. Was nennt man die Präcluſion bey einem Concurs? 2. Die Präcluſion wird in die eigentliche und uneigentliche eingetheilt. 3. Von den weſentlichen Stücken der eigentlichen Präcluſion, 3. Wenn darf der Richter bey Strafe der Präcluſion die Anbringung der habenden Anſprüche auflegen? 3. Die Geſetze wollen, daß ſich das Eigenthum einer jeden Strafe auf die zuverläßigſte Gewisheit gründen ſoll, 4. Warum iſt die Präcluſion bey einem Concurs nöthig? 4. Die gerichtliche Aufforderung derjenigen die ein Recht an einer beſtimmten Sache haben, ſolches anzuzeigen, iſt der ſicherſte und kürzeſte Weg, dieſe Rechte zu erfahren, 4. Ohne Präcluſion könnte die Concursmaſſe nicht mit Sicherheit vertheilt werden, 4. Der Regel nach darf weder der Richter noch der Schuldner den Gläubiger nöthigen, ſeine Klage auf die Bezahlung früher anzuſtellen, als er dies zu thun ſchuldig iſt, 5. Wenn die Präcluſion geſetzmäßig vorgenommen werden ſoll, ſo muß eine geſetzmäßig erlaſſene Edictalladung vorher ge-

gangen ſeyn, 6. Welches iſt der Endzweck dieſer Vorladung? 6. Nach dem gemeinen Rechte iſt die Androhung des Verluſts der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand von keiner rechtlichen Würkung, 6. Der Regel nach müſſen ſich alle diejenigen in dem angeſetzten Liquidationstermine melden, die entweder an der Perſon des Gemeinſchuldners oder an ſeinem Vermögen einen Anſpruch zu haben behaupten, 7. Es dürfen auch ſolche Anſprüche bey dem Concurs liquidirt werden, die ſich auf eine durch die Geſetze beſtätigte natürliche Billigkeit gründen, 7. Was iſt in Anſehung der Liquidation bedingter Anſprüche Rechtens? 8. Zu ihrer Sicherheit muß von der Concursmaſſe etwas zurückgelegt werden? 9. Hypothekariſche Gläubiger, die ihre Conſenſe bey dem Concursrichter bekommen haben, brauchen ihre Capitale nicht im Liquidationstermine anzugeben, 11. Es giebt noch mehr ſolche Anſprüche, 11. Warum müſſen Perſonen, ihre unter dem Vermögen des Gemeinſchuldners befindliche Sachen, bey dem Concursrichter anzeigen und wieder fordern? 12. Muß ein Auszug ebenfalls liquidirt werden? 12. Die Würkungen der Präcluſion werden entweder ausdrücklich vom Richter erkannt, oder ſie treten ſtillſchweigend ein, 13. Bey den mehreſten Locationsurtheln hängt man die Präcluſionsclauſel an, 13. Was ſetzt ein ſogenanntes Präcluſionsdecret voraus? 13. Sind die Concursgläubiger ſchon durch den bloßen Ablauf des Liquidationstermins für präcludirt zu halten, oder tritt dieſe Strafe erſt nach publicirtem Locationsurthel ein? 14. Wie muß die Ungehorſamsbeſchuldigung der zu präcludirenden Gläubiger geſchehen? 15. Gläubiger, welche dem Richter ſchon bekannt ſind, dürfen der Regel nach nicht präcludirt werden, 16. Ein ſolcher ausgebliebener Gläubiger ſchadet ſich an der Ausführung der Priorität, 16. Können diejenigen, welche eigenthümliche Anſprüche an Grundſtücken oder beweglichen Sachen haben, präcludirt werden; 17. Wenn die Edictalcitation weſentliche Fehler hat, ſo tritt die Präcluſion nicht ein, 18. Von der Präcluſion der Pfandgläubiger, 18. Von der Präcluſion desjenigen, der ſich für den Gemeinſchuldner verbürgt hat, 19. Von der Präcluſion des dritten Beſitzers eines von dem Gemeinſchuldner verpfändeten Grundſtücks, gegen welchen der hypothekariſche Gläubiger die Servianiſche Klage angeſtellt hat, 22. Einige Rechtslehrer unterſcheiden, ob der dritte Beſitzer nach den Landesgeſetzen die Einrede der Excuſſion vorſchützen könne oder nicht, 22. Von der Präcluſion derjenigen, die ihre Anſprüche nicht

nicht gehörig liquidirt haben, 24. Perſonen welche am Liquidationstermine blos der Eröfnung des Concurſes widerſprochen und ihre Liquidation deswegen unterlaſſen haben, werden präcludirt, 25. durch die Präcluſion geht das Recht des Präcludirten nicht ſelbſt verlohren, 27. Wenn kann der Richter von dem präcludirten Gläubiger zur Schadloshaltung angehalten werden, 28. Von dem Rechte des präcludirten Gläubigers ſich an das Vermögen des Gemeinſchuldners zu halten, 28. Was für ein Unterſchied tritt bey dieſer Art von Vermögen ein? 29. Um ſein Recht durchzuſetzen, hat der präcludirte Gläubiger zu prüfen, ob dies Vermögen von dem Gemeinſchuldner beſeſſen wird, oder nicht, 30. Von den Mitteln die Würkungen der Präcluſion zu verhindern, 31. Bey dem Gebrauch derſelben iſt ein doppelter Unterſchied zu beobachten, 32. Gegen den Richter muß die Syndicatsklage angeſtellt werden, 32. Was für eine Klage muß der unrechtmäßiger Weiſe Präcludirte, gegen die Mitgläubiger anſtellen? 33. Wenn muß gegen die geſetzwidrige Präcluſion ein Rechtsmittel gebraucht werden? 33. Auch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt ein Rechtsmittel, die Würkungen der Präcluſion abzuhalten, 34. Je leichter die Sache zum Vortheil deſſen, der die Reſtitution geſucht hat, wieder in den vorigen Stand geſetzt werden kann, deſto weniger Schwierigkeiten muß der Richter machen, ſolche zu ertheilen, 35. Welche Perſonen können bey erkannter Präcluſion um die Reſtitution bitten? 36. Von den Urſachen der zu ertheilenden Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, 36. Wer die Liquidation vorſätzlich unterlaſſen hat, kann präcludirt werden, 37. Ein Minderjähriger kann ſich gegen einen andern Minderjährigen in den vorigen Stand ſetzen laſſen, 37. Wie lange darf die Reſtitution gegen die Präcluſion beym Concurs geſucht werden? 38. Was iſt Rechtens, wenn das Locationsurthel bereits abgefaßt worden? 39. Wie muß das rechtliche Verfahren, wodurch die Reſtitution geſucht wird, eingerichtet werden? 41 Für welchen Richter gehört dieſes Geſuch um die Reſtitution? 41. Wenn tritt die uneigentliche Präcluſion ein? 42. Wenn von dem Liquidanten, die nöthige Beſcheinigung oder Gegenbeſcheinigung nicht geführt worden, ſo trift ihn die uneigentliche Präcluſion, 43. Hat ſich der Liquidant an der Ablegung des ihm zuerkannten Eydes verſäumt, ſo tritt die Präcluſion ein,

44. Wenn der Liquidant die ihm aufgelegte Legitimation zur Sache nicht beygebracht hat, ſo wird er präcludirt, 45. Wer ſich bey der Empfangnehmung des ihm gehörenden Antheils von der Concursmaſſe ungehorſam bewieſen, wird mit der uneigentlichen Präcluſion beſtraft, 46. Kann die Präcluſion auch bey einem materiellen Concurs angewendet werden? 46. Was iſt Rechtens, wenn in Schuldenſachen, worüber kein Concursproceß geführt worden, eine Präcluſion vorgenommen werden ſoll? 47. Wie wird es mit der Präcluſion gehalten, wenn über das Vermögen einer Perſon mehrere Concurſe entſtanden ſind? 48. Bey welchem Richter muß ſich jeder Concursgläubiger melden, wenn beſondere Concursweſen eröfnet worden? 48.

§ 95.

Vom Locationsurthel, S. 51—62. Der Richter muß alles thun, damit das Locationsurthel ſobald wie möglich abgefaßt werde, 51. Wie wird der Contradictor angehalten, wenn er unnöthigen Aufenthalt veranlaßt? 52. Es iſt nicht weſentlich nöthig, daß die Partheyen zum Locationsurthel concludiren, 52. Der Richter würde die Sache aufhalten, wenn er einen Submiſſionstermin anſetzen wollte, 52. Wenn kann und ſoll das Locationsurthel abgefaßt werden? 52. Was verſteht man unter dem Locationsurthel? 53. Worauf iſt bey der Abfaſſung deſſelben hauptſächlich Rückſicht zu nehmen? 53. Diejenigen Forderungen, deren Richtigkeit aus den Acten erhellet, werden pure locirt, 53. Von der Beſtimmung der Priorität im Locationsurthel, 54. Die Location der Gläubiger geſchiehet nach gewiſſen Claſſen, 54. Welche Claſſen der Concursgläubiger nennt man Generalclaſſen? 54. Nach dem römiſchen Rechte ſind fünf Generalclaſſen bey dem Locationsurthel zu unterſcheiden, 54. Was für einzelne Gläubiger zu jeder dieſer Claſſen gehören, darüber ſind die Rechtslehrer verſchiedener Meynung, 55. Muß die Location einzig und allein nach den Geſetzen geſchehen, welche im Concursgericht gelten? 55. Von der Location der Zinſen, 56. Von der Location der Concurskoſten, 57. Solche Koſten, die ein Concursgläubiger zu ſeinem eigenen Beſten veranlaßt hat, muß er ganz allein tragen, 58. Das Locationsurthel faßt auch mehrentheils mancherley Interlocute in ſich, 59. Welche Ordnung

nung befolgt man außer Sachſen bey der Stellung derjenigen Entſcheidungen, welche den Inhalt des Locationsurthels ausmachen? 60. Vom Eingange des Locationsurthels, 60. Von der Location der einzelnen Gläubiger, 61. Von der Publication des Locationsurthels, 62.

§. 96.

Von den verſchiedenen wider das Locationsurthel zuläßigen Rechtsmitteln, S. 63 — 72. Wer kann ein Rechtsmittel gegen das Locationsurthel einwenden? 63. Der Contradictor muß, ſo oft das Locationsurthel eine den Punkt der Richtigkeit der Forderungen betreffende beſchwerliche Entſcheidung enthält, das nach der Lage der Sache ſtatt findende, zweckmäßigſte Rechtsmittel ergreifen, 63. Auf wie vielerley Art kann eine im Locationsurthel vorkommende richterliche Entſcheidung nachtheilig ſeyn? 64. Wie muß ſich der Contradictor nach Eröfnung des Locationsurthels verhalten, wenn er bey der Wahl der zuläßigen Rechtsmitel nichts verſehen will? 64. Wenn iſt um ein Declarationsgeſuch nachzuſuchen? 64. Wenn muß eine Berichtigung durch Rechnungsverſtändige geſucht werden? 65. Sollte der Contradictor zugleich Güterpfleger ſeyn, ſo muß er außer den Rechtsmitteln wegen Richtigkeit der Forderungen, auch diejenigen Rechtsmittel brauchen, welche ſich auf die Berichtigung der Concursmaſſe beziehen, 65. Bey der Wahl der nöthigen Rechtsmittel kann der Contradictor und Güterpfleger nicht behutſam genug zu Werke gehen, damit er ſich eines Theils keine Vernachläßigung zu Schulden kommen laſſe, andern Theils ſich aber auch nicht den Vorwurf einer verwegenen Streitſucht zuziehe, 66. Nach dem gemeinen Proceß handelt der Contradictor am vorſichtigſten, wenn er alle zuläßige Rechtsmittel mit Vorbehalt der Wahl einwendet, und nun wartet, ob der Gläubiger nicht ſelbſt eines einwendet, 67. Von der Einwendung der Rechtsmittel gegen das Locationsurthel, welche von den Concursgläubigern ſelbſt geſchehen kann, 67. Wenn darf die Intervention bey eines andern Gläubigers Rechtsſtreit geſchehen? 67. Unordnungen zu vermeiden, müſſen die Rechtsmittel weder von mehrern Gläubigern gemeinſchaftlich, noch auch von dem Contradictor wider mehrere Gläubiger zuſammen genommen eingewendet und ausgeführet werden, 68. Von Rechts-

mitteln welche gegen die Priorität der Forderungen gerichtet werden können, 68. Nur der ſogenannte Prioritätscontradictor darf nach dem gemeinen Rechte die nöthigen Rechtsmittel einwenden, 68. Wenn der Contradictor nicht zugleich Prioritätscontradictor iſt, ſo muß jeder Gläubiger ſelbſt das erlaubte Rechtsmittel einwenden, 69 Sollten mehrere Concursgläubiger aus dem nämlichen Grunde einem oder mehrern ihrer Mitgläubiger nachgeſetzt worden ſeyn, ſo müſſen ſie gemeinſchaftlich das zuläſſige Rechtsmittel einwenden, unſchädliche Weitläuftigkeiten zu vermeiden, 69. Wie ſind die Actenbunde in dergleichen Fällen einzurichten? 69. Die Würkung der eingewendeten Rechtsmittel erſtreckt ſich nicht auf das ganze Locationsurthel, 69. Kommt die Sache an den Oberrichter, ſo muß er durch Vergleichsverſuche die Beendigung derſelben zu bewirken ſuchen, 70. Von den Rechtsmitteln, welche die Berichtigung der Concursmaſſe betreffen, 70. Die im Locationsurthel vorkommenden Interlocute, müſſen befolgt werden, ſo bald das Locationsurthel rechtskräftig geworden, 70. Verſäumt der Contradictor die Erfüllung des Interlocutes, ſo wird er durch Geldſtrafen dazu angehalten 71. Bey den Interlocuten, worinn den Concursgläubigern etwas aufgelegt worden, kommt es darauf an, ob zugleich eine Friſt zur Befolgung derſelben im Locationsurthel angeſetzt worden, oder ob dieſes nicht geſchehen iſt, 71. Was iſt in Anſehung der Acteneinrichtung bey der Befolgung dieſer Interlocute zu merken? 72.

§. 97.

Vom Diſtributionsbeſcheide und der Vertheilung der Concursmaſſe, S. 72 — 85. Wenn darf ein entſtandener Concurs beendigt werden? 72. Was verſteht man unter dem Diſtributionsbeſcheide, oder dem Vertheilungsplane? 73. Vom Inhalte deſſelben? 73. Es iſt eine üble Gewohnheit, wenn kein Diſtributionsbeſcheid abgefaßt wird, 73. Zur Abfaſſung des Diſtributionsbeſcheides ſind arithmetiſche Kenntniſſe nöthig, 74. Der Richter kann die Berechnung durch einen Rechenmeiſter vornehmen laſſen, 74. Der Diſtributionsbeſcheid wird nicht rechtskräftig, 74. Wie geſchieht die Auszahlung der Concursgelder, 74. Die in Händen habende Originalurkunde berechtigt den Advocaten nicht allein, die Gelder in Empfang zu nehmen, 75. Wie wird über die erhal-

erhaltene Summe quittirt? 75. Was iſt Rechtens wenn ein Concursgläubiger an dem zur Auszahlung der Gelder angeſetzten Termine nicht erſcheint? 75. Der Concursgläubiger muß zur Erhebung ſeines Poſtens öffentlich, bey Strafe der Präcluſion vorgeladen werden. 76. Geht das Recht des Gläubigers erſt nach verſtrichener Verjährungszeit verlohren? 77. Von den Würkungen des Nichterſcheinens in Rückſicht auf den Gläubiger und ſeine Erben, 80. Was für Rechte erlangen die Mitgläubiger aus dieſem Nichterſcheinen zu Empfangnehmung der locirten Forderung? 80. Was iſt bey Tagezeitgeldern in dergleichen Fällen Rechtens? 81. Wenn dürfen von der Concursmaſſe Gelder bezahlt werden, vor abgefaßtem Diſtributionsbeſcheide, 84. Der Richter darf einem Gläubiger, der gewiß zur Hebung kommt, wegen ſeines beſcheinigten Bedürfniſſes etwas auf Abſchlag auszahlen, wenn er Sicherheit beſtellt hat, daß er alles wieder zur Maſſe liefern wolle, 84. Wie geſchieht die Befriedigung der Gläubiger von den Einkünften des Lehns? 85.

§. 98.

Von der Verantwortung des Concursrichters, und des Güterpflegers, wegen eines geſetzwidrigen Verhaltens bey dem Concursproceſſe, S. 85—88. Die leer ausgehenden Concursgläubiger ſind berechtigt die Concursacten und Rechnungen zu prüfen, 86. Von dem Bittſchreiben an den Concursrichter um Vorlegung der Acten, 86. Wie hat ſich der Advocat zu verhalten, dem die Prüfung der Concursacten aufgetragen worden? 86. Die Concursgläubiger ſtellen gegen den ungerechten Richter die Syndicatsklage an, 87. Der Richter kann über die ihm gemachten Vorwürfe nicht ſelbſt entſcheiden, ſondern die Sache gehört vor den Oberrichter, 87. Von den Erinnerungen gegen den Güterpfleger, 87. Wird der Güterpfleger verurtheilt eine beſtimmte Summe zu erſetzen, ſo wird ſolche unter die leer ausgegangenen Gläubiger nach ihrem Vorzuge vertheilt, 88. Wenn Concursgläubiger Anträge gethan, die der Concursmaſſe zum großen Schaden gereichen, ſo können dieſe nach beendigtem Concurs von den leer ausgehenden Gläubigern angefochten werden, 88. Solche Beſchwerden dürfen mit andern Erinnerungen nicht vermiſcht werden, 88.

§. 99.

Von einigen außerordentlichen Mitteln den Concurs zu beendigen, S. 88—91. Bisweilen wird ein Concurs gleich anfangs beendigt, ohne daß der Concursproceß fortgeſetzt wird, 89. In welchen Fällen kann der Richter darauf antragen? 89. Blos bey Lehns- und Fideicommißconcurſen muß die Priorität ausgeführt werden, obgleich alle Gläubiger bezahlt werden, 89. Wenn iſt es Pflicht den Concursproceß durch Vergleichsſtiftung zu beendigen? 90. Was für Gläubiger ſind als intereſſirte Gläubiger zu halten, wenn die Frage iſt von der Eingehung eines Vergleichs? 90. Auch die Activproceſſe, die das Concursvermögen betreffen, kann der Richter durch Vergleiche zu beendigen ſuchen, 90. Was hat der Richter zu thun, wenn eine ſehr läſtige Alimentation auf der Concursmaſſe liegt? 91.

§. 100.

Von den Mitteln die Entſtehung des förmlichen Concurſes abzuwenden, S. 91—100. Von den üblen Folgen eines ausgebrochenen Concurſes, 91. Es giebt gerichtliche und außergerichtliche Mittel, wodurch der Gemeinſchuldner die Entſtehung eines Concursproceſſes verhindern kann; 92. Von den außerordentlichen Mitteln dem Concurs vorzubeugen, 92. Wenn kann der Gemeinſchuldner ſeine Gläubiger zu einiger Nachſicht anhalten? 92. und 94. Macht der Richter mit der Eröfnung des Concurſes ohne Urſache den Anfang, ſo iſt ſein Verfahren nichtig und er muß dem Gemeinſchuldner allen Schaden erſetzen, 93. Von der Stundung, welche die Gläubiger dem Gemeinſchuldner geben, 93. Wie wird die Mehrheit der Stimmen berechnet, 93. Wenn die Gläubiger über die Verſtattung der Stundung verſchiedner Meynung ſind, ſo entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, 93. Wenn die Stimmen für und wider die Stundung gleich ſind, ſo wird die Meynung derjenigen vorgezogen, welche für die Nachſicht geſtimmt haben, 94. Von Nachlaßverträgen, 94. Weil der entſtandene Concurs eine Gemeinſchaft unter den Concursgläubigern bewirkt, ſo muß ſich eben deswegen der geringere Theil gefallen laſſen, was der größere Theil beſchließt, 95. Es werden nur die Stimmen derjenigen Concursgläubiger gezählt, deren

For-

Forderungen liquid ſind, 95. Wenn es auch nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, alle Concursgläubiger auf einmal zum Vergleichsverſuche vorzuladen, ſo iſt es doch oft von großem Nutzen, 95. Halten die Summen und die Zahl der Gläubiger für und wider den Nachlaßvertrag einander das Gleichgewicht, ſo geht die Meynung für den remiſſoriſchen Vertrag vor, 96. Wenn wird auf die abweſenden Gläubiger Rückſicht genommen? 96. Perſönlich privilegirte Gläubiger und Wechſelſchuldner müſſen ſich ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen richten, 96. Wenn ſind hypothekariſche Schuldner an die Mehrheit der Stimmen über die Eingehung eines Nachlaßvertrags gebunden? 96. Der Nachlaß muß nach einem gewiſſen Verhältniſſe der Forderungen genau beſtimmt werden, 97. Wenn iſt die richterliche Beſtätigung eines Nachlaßvertrags nöthig? 97. Im Zweifel wird der Nachlaßvertrag nicht in der Abſicht geſchloſſen, daß dem Schuldner etwas von ſeinem Vermögen übrig bleiben ſoll, 97. Sind diejenigen Gläubiger, die in den Nachlaßvertrag nicht eingewilligt haben, ſondern nur überſtimmt worden ſind, berechtigt, den Gemeinſchuldner auf ihre Bezahlung zu belangen, wenn er wieder zu Vermögen gekommen? 97. Von der Ertheilung eines Moratoriums, 97. Nur der Regent kann Anſtandsbriefe ertheilen, 98. Bisweilen kann ein Anſtandsbrief mit einem Nachlaßvertrage verbunden werden, 98. Was hat der Gemeinſchuldner zu thun, der bey dem Regenten um einen Anſtandsbrief bittet? 98. Was geſchieht von dem Regenten, wenn um einen Anſtandsbrief gebeten worden? 98. Es ſteht in der Willkühr des Regenten auf wie lange ſich der ertheilte Anſtandsbrief erſtrecken ſoll, 99. Iſt kein Zeitraum vom Regenten feſtgeſetzt worden, ſo muß er um ſeine Erklärung darüber gebeten werden 99. In welchen Fällen muß der Bittende den Gläubigern Sicherheit beſtellen? 99. Darf der Regent eine Erneuerung des Anſtandsbriefes vornehmen? 99. Nach Verlauf der Zeit, wo der Anſtandsbrief vorhanden war, tritt der Gemeinſchuldner wieder in ſeine vorigen Verhältniſſe gegen die Gläubiger, 100. Unter welchen Umſtänden darf kein Anſtandsbrief ertheilt werden? 100.

§. 101.

Von der Verbindlichkeit des Gemeinſchuldners, wenn er wieder in beſſere Umſtände gekommen, S. 100 — 103. Ein Gemeinſchuldner iſt verpflichtet, den ſeinen Gläubigern zugefügten Schaden zu vergüten, 100. Die bürgerlichen Geſetze werden noch manche Abänderung leiden müſſen, ehe ſie ſich ganz mit der chriſtlichen Moral vereinigen laſſen, 100. Hat ſich der Gemeinſchuldner mit ſeinen Gläubigern dergeſtalt verglichen, daß dieſe gegen gewiſſe Procente befriedigt werden, ſo dürfen ſie nach bürgerlichen Geſetzen, an dem künftigen Vermögen des Gemeinſchuldners keine Anſprüche machen, 102. Wenn der Concurs bis zur Diſtribution fortgeſetzt worden, ſo können die unbefriedigten Gläubiger von dem Gemeinſchuldner, wenn er neues Vermögen beſitzt, ihre Bezahlung verlangen, 102. Wenn fällt die Rechtswohlthat der Competenz in dergleichen Fällen weg? 102. Die alten Gläubiger genießen in Anſehung des nach dem Concurs erworbenen Vermögens des Gemeinſchuldners kein anderes Vorrecht, vor den neuern Gläubigern, als welches bereits vorher mit ihrer Forderung verknüpft war, 102. In welchem Falle können auch präcludirte Gläubiger ſich an dieſes Vermögen halten? 103.

Dreyzehnte Abtheilung.

Vom peinlichen Proceß.

Erſte Unterabtheilung.

Vom peinlichen Proceß überhaupt.

§. 102.

Begrif und Eintheilungen des peinlichen Proceſſes und von den Quellen deſſelben, S. 103 — 107. Was nennt man den peinlichen Proceß? 103. Der peinliche Proceß wird

wird entweder wider gegenwärtige oder wider abweſende Verbrecher angeſtellt, 104. Eintheilung des peinlichen Proceſſes in den Anklageproceß und in den Inquiſitionsproceß, 104. Der Inquiſitionsproceß iſt entweder der ſummariſche oder der ordentliche Unterſuchungsproceß, 104. Wie unterſcheidet ſich der ſummariſche Inquiſitionsproceß vom ordentlichen Unterſuchungsproceß? 105. Begriff des denunciatoriſchen Proceſſes, 105. Begriff des fiſcaliſchen Proceſſes und des vermiſchten peinlichen Proceſſes, 105. Der fiſcaliſche Proceß verurſacht oft unnöthigen Aufenthalt, 106. Von den Quellen des peinlichen Proceſſes überhaupt, 106. In der peinlichen Gerichtsordnung wird der Anklageproceß als die Regel angenommen, 106. In wie fern kann das römiſche Recht als eine Quelle des peinlichen Proceſſes gebraucht werden? 107.

§. 103.

Welche Angelegenheiten werden peinliche Sachen genannt? S. 107—112. Die Rechtslehrer haben von dem Begriff der peinlichen Sachen verſchiedne Meynungen, 107. Die Römer nannten causas criminales diejenigen, wobey eine öffentliche Strafe ſtatt haben ſollte, 108. Die Teutſchen machten einen Unterſchied zwiſchen Verbrechen die an Hals und Hand giengen, von Verbrechen an Haut und Haar, 108. Woher kommt es, daß heut zu Tage ſehr ſchwer zu beſtimmen iſt, welche Sachen für peinliche Fälle gehalten werden müſſen? 108. Es giebt eigentlich einen dreyfachen Begriff von dem, was man einen peinlichen Fall nennt, 109. Am gewöhnlichſten verſteht man unter peinlichen Fällen ſolche Verbrechen, die mit einer Lebens- oder Leibesſtrafe, oder wenigſtens einer ſolchen Strafe geahndet werden ſollen, die den Leibesſtrafen gleich gehalten wird, 103. Bey der Feſtſetzung des Begrifs der mit peinlichen Fällen zu verbinden iſt, muß man nicht auf das Verbrechen allein, ſondern mehr auf die Strafe, welche darauf erfolgen ſoll, ſehen, 110. Viele Rechtslehrer halten ein begangenes Verbrechen alsdenn für einen peinlichen Fall, wenn in theſi bey ſolchem eine peinliche Strafe eintritt, 110. Warum geht es nicht an, den Satz anzunehmen, daß bey Beſtimmung des Begrifs von peinlichen Fällen darauf Rückſicht zu nehmen ſey, ob bey dem in Unterſuchung gezogenen Verbrechen eine peinliche Strafe eintreten

ten werde? 111. Die ſicherſte Entſcheidung dieſer Frage muß allemal aus den Geſetzen des Landes hergenommen werden, 112.

§. 104.

Begrif und Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit, S. 113—124. Was nennt man peinliche Gerichtsbarkeit? 113. Wo kein wahrer peinlicher Fall vorhanden iſt, hat auch keine peinliche Gerichtsbarkeit ſtatt, 113. Welche Vergehungen gehören für die Niedergerichte? 113. Die Niedergerichte beſorgen in Abweſenheit des peinlichen Richters die Verhaftnehmung des Inquiſiten, 114. Worauf kommt es hauptſächlich an, wenn es ſtreitig iſt, ob ein begangenes Verbrechen für den peinlichen oder bürgerlichen Richter gehört? 114. Was nennt man die peinliche Hoheit? 114. Von der allgemeinen Zent, 114. Woraus ſind die Zweifel zu entſcheiden, ob die peinliche Gerichtsbarkeit mit oder ohne Einſchränkung ertheilt worden? 115. Was iſt Rechtens, wenn die peinliche Gerichtsbarkeit unbeſtimmt verliehen worden? 115. Welche Verbrechen dürfen die Gerichtsherren nicht unterſuchen? 116. Wie weit erſtreckt ſich die Gerichtsbarkeit über die Landſtraße? 116. Vom Beweiß der erlangten peinlichen Gerichtsbarkeit? 117. Wer gehörig bewieſen hat, daß ihm die peinliche Gerichtsbarkeit ertheilt worden, braucht nicht auch zugleich auszuführen, daß er ſolche ſchon ausgeübt habe, oder daß er Zeichen derſelben in ſeinem Gerichtsbezirk habe, 117. Können teſtes ſingulares für glaubwürdig gehalten werden bey dem Beweiſe der peinlichen Gerichtsbarkeit? 118. Von der Erwerbung der peinlichen Gerichtsbarkeit durch die Verjährung, 118. Was für Zeugen ſind bey dem Beweiſe der durch die Verjährung erworbenen peinlichen Gerichtsbarkeit glaubwürdig? 118. Wie wird der Beweiß der peinlichen Gerichtsbarkeit geführt, wenn ſie als eine Servitut betrachtet werden muß? 119. Wie iſt der Verleihungsbrief der ertheilten peinlichen Gerichtsbarkeit zu erklären? 119. Der Regent darf ſich bey der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz kein Recht anmaaßen, 119 Man vermuthet, der Gerichtsherr habe die Gerichtsbarkeit ohne alle Theilnehmung des Regenten erhalten, 120. Die Oberaufſicht über die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit bleibt dem

dem Regenten in jedem Falle, 120. Wie iſt die Amtsgerichtsbarkeit zu beurtheilen? 121. Von der Erb- und Grundgerichtsbarkeit der adelichen Güter, 121. Außer Sachſen hat der Gerichtsherr das ius fiſci der Regel nach nicht, 122. Die Geldſtrafen gehören dem Gerichtsherrn, 122. Hat der Regent eine zuerkannte peinliche Strafe in eine Geldſtrafe verwandelt, ſo darf ſich der Gerichtsherr dieſelbe nicht zueignen, 122. Von den Laſten der peinlichen Gerichtsbarkeit, 122. Von der Bewachung der Verhafteten durch die Gerichtsunterthanen, 123. Vom Verluſt der peinlichen Gerichtsbarkeit, 123. Wie wird der Mißbrauch der peinlichen Gerichtsbarkeit beſtraft? 123. Vom Nichtgebrauch der peinlichen Gerichtsbarkeit, 124.

§. 105.

Vom Gerichtsſtande in peinlichen Sachen, S. 124—150. Begriff des peinlichen Gerichtszwangs, 125. Begriff des peinlichen Gerichtsſtandes, 125. Nach dem gemeinen Rechte giebt es drey Fälle, wenn der Gerichtsſtand in peinlichen Sachen für gegründet gehalten werden muß, 125. Welcher Richter kann die Unterſuchung eines Verbrechens mit Recht verlangen, 126. Bey den Römern hatte das Gericht des begangenen Verbrechens den Vorzug vor allen andern, 126. Warum iſt das Gericht des begangenen Verbrechens für das ſchicklichſte Gericht zu halten, von dem die Unterſuchung eines Verbrechens vorgenommen werden kann, 127. War bey den Römern das forum deprehenſionis bekannt? 127. Von dem peinlichen Gerichtsſtande bey den Teutſchen, 128. Wodurch wird der Gerichtsſtand des Wohnungsortes in peinlichen Sachen begründet? 128. Worauf gründet ſich heut zu Tage der Unterſchied des dreyfachen Gerichtsſtandes in peinlichen Sachen? 128. Das ius de non euocando kommt in keine Betrachtung, wenn von der Aufzeichnung des Vermögens die Frage iſt, 128. In welchen Fällen halten die Rechtslehrer das Gericht des begangenen Verbrechens für das vorzüglichſte Gericht in peinl. Sachen? 129. Iſt Jemand im Gerichtsſtande des Verbrechens bereits beſtraft worden, ſo darf nirgends anders aufs neue gegen ihn inquirirt werden, 129. Was für Verbrechen unterſucht man nach dem Gerichts-

richtsgebrauch in foro deprehenſionis? 130. Wenn iſt der Richter des fori deprehenſionis nicht berechtigt, den Richter des begangenen Verbrechens wider Willen zur Annahme des Verbrechers, um die Unterſuchung wider ihn anzuſtellen, zu nöthigen? 130. Welcher von den drey competenten Gerichtsſtänden in peinlichen Fällen iſt alsdenn für zuſtändig zu halten, wenn eine Colliſion eintritt? 131. Von der Colliſion unter peinlichen Gerichten, die einem Landesregenten unterworfen ſind, 131. Einige Rechtslehrer halten den Richter des begangenen Verbrechens, wenn die übrigen Gerichte unter dem nämlichen Regenten ſtehen, allein für berechtigt, das Verbrechen zu unterſuchen, 132. Was iſt in Anſehung der Auslieferung des Delinquenten Rechtens, wenn die Colliſion unter Richtern, die verſchiedenen Regenten unterworfen ſind, eintritt? 132. Von der Kraft der Prävention in peinlichen Fällen, 133. Von der Beſtrafung des Verbrechers, wenn das Verbrechen an mehrern Orten beſtraft werden muß, 134. Welches Gericht iſt zur Unterſuchung berechtigt, wenn das Verbrechen an der Gränze begangen worden? 134. Vom Gerichtsſtande des Zuſammenhanges in peinlichen Fällen, 135. Bisweilen muß die Nebenſache vermöge einer Befreyung, bey einem beſtimmten Gericht vorgenommen werden, 135. Der peinliche Richter iſt unaufgefordert verbunden, für die Genugthuung des Beleidigten zu ſorgen, 136. Bisweilen ſteht es dem Beleidigten frey, ob er eher ciuiliter als criminaliter klagen will, 136. Vom befreyeten Gerichtsſtande in peinlichen Fällen, 136. Vom Gerichtsſtande teutſcher Reichsſtände, 137. Von der Unterſuchung des Verbrechens, welches ein Reichsſtand in dem Lande eines andern Reichsſtandes begangen hat, 138. Vom Gerichtsſtande des unmittelbaren Reichsadels, 139. Vom Gerichtsſtande der Geſandten in peinlichen Fällen, 140. Vom Gerichtsſtande der appanagirten Prinzen, 141. Vom Gerichtsſtande der fürſtlichen Räthe, 142. Vom Gerichtsſtande des niedern Adels, 143. Vom Gerichtsſtande der Geiſtlichen in peinlichen Sachen, 143. Vom Gerichtsſtande der Univerſitätsverwandten, 145. Vom Gerichtsſtande der Klöſter, 147. Vom Gerichtsſtande der Soldaten in peinlichen Sachen, 147. Bisweilen muß ein vermiſchtes Gericht zur Unterſuchung des von einem Soldaten begangenen Verbrechens angeordnet wer-

werden, 148. Von der Ablieferung der zur Verhaft gebrachten Soldaten, die ein Verbrechen begangen haben, 149. Vom Gerichtsſtande abgedankter Officiere und Soldaten, 150.

§. 106.

Von peinlichen Gerichten und den dazu gehörenden Perſonen S. 151—175. Was verſteht man unter einem peinlichen Gericht? 151. Von wem wurden die peinlichen Gerichte bey den alten Teutſchen gehalten? 151. Von peinlichen Gerichten bey den Franken, 152. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit der Grafen, 152. Was verſteht man unter dem Unterkönigsbann? 152. Von den peinlichen Gerichten in den Ländern der Geiſtlichen, 153. Von den peinlichen Gerichten in den Reichsſtädten, und bey dem Reichsadel, 153. Von den peinlichen Gerichten der Landſtädte und des niedern Adels, 153. Von der Art peinliches Gericht zu halten in den älteſten Zeiten bey den Teutſchen, 154. An welchen Orten wurden die peinlichen Gerichte bey den alten Teutſchen gehalten? 154. Von den ehemaligen Weſtphäl. Gerichten, 155. Von den ehemaligen Rügegerichten, und Quatembergerichten, 156. Von den zu Haltung eines peinlichen Gerichts erforderlichen Perſonen, 157. Von den Eigenſchaften des peinlichen Richters, 158. Vom Richtereyde des peinlichen Richters, 159. Auch in peinlichen Sachen können wider die Zuläſſigkeit des Richters die geſetzmäßigen Einreden vorgeſchützt werden, 160. Kann ein ganzes peinliches Gericht, das aus mehrern Perſonen beſteht, reeuſirt werden? 161. Muß die geſetzmäßige Verwerfungsurſache von dem Angeſchuldigten beſcheinigt werden? 161. Wenn iſt der Verwerfungseyd unnöthig und als ein Mißbrauch des göttlichen Namens zu betrachten? 162. In wie fern iſt die von einem verwerflichen Richter geführte Inquiſition für völlig nichtig zu halten? 162. Von den Beyſitzern der peinlichen Gerichte, 163. Welche Perſonen nannten die Teutſchen Schöppenbar freye Leute? 163. Wodurch verlohr das alte Schöppenamt ſein Anſehen? 164. Von der Anzahl der Schöppen, die zu Haltung eines peinlichen Gerichts erfordert werden, 164. Heut zu Tage ſind der Regel nach bey allen Haupthandlungen zwey Schöp-

Schöppen hinlänglich, 164. Veranlaßt der Mangel bey der Anzahl der gegenwärtig geweſenen Schöppen ſchlechterdings eine Nichtigkeit der Unterſuchung? 165. Bey allen Haupthandlungen erfordert man die Gegenwart zweyer Schöppen nicht blos der Förmlichkeit ſondern des Beweiſes wegen, 165. Was für Perſonen müſſen bey Nebenhandlungen der peinlichen Unterſuchung gegenwärtig ſeyn? 166. Iſt die unterſchrift der Protocolle von allen Gerichtsperſonen nothwendig? 166. Die ſtummen Schöppen ſind nur dafür verantwortlich, was ſie nach ihren Einſichten ausrichten können, 167. Welche peinliche Gerichte dürfen in peinlichen Fällen ſelbſt ſprechen? 167. Darf der peinliche Richter die Verwaltung der Gerichtsbarkeit einem andern übertragen? 168. Vom Gerichtsſchreiber bey dem peinlichen Gericht, 169. Wenn iſt die Gewohnheit entſtanden, die Führung des Protocolls durch den Gerichtsſchreiber beſorgen zu laſſen? 169. Kann der Richter zugleich das Protocoll führen? 170. Wenn kein beſonderer Gerichtsſchreiber bey einem Gericht beſtellt ſeyn ſollte, ſo muß ein Notarius zu Führung des Protocolls gebraucht werden, 170. Von der Beeydigung des Gerichtsſchreibers, 171. Muß das Protocoll für völlig nichtig gehalten werden, wenn der Gerichtsſchreiber noch nicht beeydigt worden? 171. Muß der Gerichtsſchreiber zugleich Notarius ſeyn? 171. Wenn ein Notarius zu Führung des Protocolls in peinlichen Fällen angenommen worden, ſo muß er erſt mit dem Gerichtsſchreibereyde in Pflicht genommen werden, 172. Von den Verbindlichkeiten des Gerichtsſchreibers in peinlichen Fällen, 173. Wie ſind die Antworten des Abzuhörenden zu protocolliren? 173. Von der Vorleſung des Protocolls, 174. Ueber jedes Verbrechen muß ein beſonderes Protocoll gehalten werden, 175.

§. 107.

Von den Haupt- und Nebenperſonen welche bey Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit vorkommen, S. 175 — 187. Welche Perſonen nennt man die Hauptperſonen bey der angeſtellten peinlichen Unterſuchung? 176. Von den Nebenperſonen bey einer angeſtellten Unterſuchung, 176. Von den delatoribus publicis bey den Römern, 176.

176. Von den Pflichten der peinlichen Fiſcale, 176. Die Fiſcale ſind ſchuldig die zuerkannten Strafen einzutreiben, 177. Von Anwälden bey den peinlichen Unterſuchungen, 178. Wenn darf der Angeſchuldigte durch einen Anwald erſcheinen? 179. Vom Nachrichter oder Scharfrichter, 180. Die Scharfrichter waren bey den Römern ſehr verächtlich, 181. Derjenige Soldat, welcher die Stelle des Scharfrichters vertrat, hieß ſpeculator, 181. Welche Perſonen wurden bey den Teutſchen zu Vollziehung der Todesſtrafen gebraucht? 181. Nach der Einführung des römiſchen Rechts beſtellte man eigene Scharfrichter, 182. Wer iſt heut zu Tage berechtigt, den Scharfrichter zu ernennen? 182. Von den Rechten der Scharfrichter, 183. Vom Gefangenwärter; 185. Von den Pflichten deſſelben. 185. Von den Pflichten des Gerichtsfrohns oder Büttels, 186. Vom Gerichtsdiener, 187.

§. 108.

Von der Beſchaffenheit der Gefängniſſe und der Behandlung der Gefangenen, S. 187—192. Wie müſſen die Gefängniſſe zweckmäßig eingerichtet werden? 187. Bey den Römern mußten die Gefangenen Sonntags an die Luft und zum Baden geführt werden, 187. Die Gefänaniſſe ſind entweder zur Strafe beſtimmt, oder blos zur Feſthaltung des Gefangenen, 188. Von der pflichtmäßigen Behandlung des Gefangenen, 186. und 188. Wenn keine feſten Gefängniſſe vorhanden ſind, muß der Gefangene bewacht werden, 189. Der Richter ſelbſt muß die Art des Schließens anordnen, und dieſes nicht dem Unterbedienten überlaſſen, 189. Vor dem Verhör müſſen dem Inquiſiten die Bande abgenommen werden, 189. Von der Verpflegung kranker Gefangenen, 190. Geiſtlichen darf der Zutritt zu den Gefangenen nicht verſagt werden, 190. Der Richter muß die Gefängniſſe oft ſelbſt in Augenſchein nehmen, 191. Vornehme Perſonen die es bezahlen, werden auf ihr Verlangen in ihrer Wohnung bewacht, 191. Von der Verwahrung der Complicen, 191. Von der Strafe ſchlechter Behandlung eines Gefangenen, 192. Von der Beſchaffenheit des Unterhalts, welcher Gefangenen gegeben werden muß. 192.

Zweyte Unterabtheilung.

Vom peinlichen Proceß wider gegenwärtige Verbrecher.

Erſtes Hauptſtück.

Vom Inquiſitionsproceß.

Erſter Abſchnitt.

Von der Generalinquiſition.

§. 109.

Von den verſchiedenen Arten des peinlichen Proceſſes überhaupt, S. 193—199. Der peinl. Proceß wird entweder wider gegenwärtige Verbrecher angeſtellt, oder wider abweſende, 193. Begriff des Anklageproceſſes und Eintheilung deſſelben, 194. Der Inquiſitionsproceß iſt entweder der einfache oder der gemiſchte, 194. Der einfache Inquiſitionsproceß wird in den feyerlichen und ſummariſchen Unterſuchungsproceß eingetheilt, 194. Der feyerliche Inquiſitionsproceß nimmt der Regel nach mit der Specialinquiſition ſeinen Anfang, 194. Viele Rechtslehrer behaupten auch bey den Römern ſey der Inquiſitionsproceß gebräuchlich geweſen, 195. Bey den alten Teutſchen durfte wider einen Verbrecher von Amtswegen nicht verfahren werden, 195. Der Inquiſitionsproceß iſt durch die Verfolgung der Ketzer veranlaßt worden, 196. Anfangs ſetzten ſich die weltlichen Gerichte gegen den Gebrauch des Inquiſitionsproceſſes, 197. In der peinlichen Gerichtsordnung wird der Anklageproceß als die Regel betrachtet, 197. Bey einigen Verbrechen darf der Richter nicht von Amtswegen die Unterſuchung anſtellen, 198. Einige haben den Inquiſitionsproceß in der Bibel finden wollen, 199.

§. 110.

§. 110.

Bemerkungen über die Generalinquiſition überhaupt, S. 199—202. Alle im ſolennen Inquiſitionsproceß vorkommende Handlungen werden von den Rechtslehrern in zwey Hauptklaſſen eingetheilt, 199. Welche Handlungen gehören zur Generalinquiſition? 200. Muß die Generalinquiſition ſchlechterdings allemal vor der Specialinquiſition vorausgehen? 201. Welche Gegenſtände kommen in der Generalinquiſition vor? 202.

§. 111.

Von der Veranlaſſung der Generalinquiſition, S. 202—217. Das erſte Protocoll in der Generalinquiſition muß über die Veranlaſſung derſelben abgefaßt werden, 202. Wenn ein Angeſchuldigter mehrerer Verbrechen verdächtig iſt, ſo müſſen von jedem Verbrechen beſondere Acten gehalten werden, 202. In dergleichen Fällen iſt es am rathſamſten ein Generalprotocoll zu halten, 202. Die rechtmäßige Anſtellung der Generalinquiſition muß ſich entweder auf die geſchehene Anzeige eines Verbrechens oder auf ein allgemeines Gerücht gründen, 203. Was nennt man die Denunciation eines Verbrechens, 204. Warum muß der Richter die ihm gemachte Denunciation auf das ſorgfältigſte prüfen? 204. Die Denunciationen ſind entweder willkürliche oder nothwendige, 204. Welche Verbrechen müſſen ſchlechterdings angezeigt werden? 204. Was für Perſonen ſind ihres Amts wegen zur Anzeige der Verbrechen verpflichtet? 205. Die Geſetze wollen, daß jeder Mißbrauch des richterlichen Amtes angezeigt werden ſoll, 205. Worauf hat der Richter zu ſehen, wenn Jemand ein begangenes Verbrechen angezeigt hat, oder es iſt Jemand per modum exceptionis deſſelben beſchuldigt worden, 205. Verdient das Zeugnis eines Denuncianten Glauben? 206. Alsdenn darf der Richter nicht wider Jemanden auf die geſchehene Denunciation verfahren, wenn der Angeber eine unbekannte Perſon iſt, 206. Von der Denunciation eines Juden, 207. Was muß der Richter thun, wenn die Denunciation wenig Glauben verdient? 207. Iſt der Denunciant ſchuldig, die Wahrheit der angeführten Umſtände, worauf ſich ſeine Anzeige grün-

det, zu beweiſen, 208. Wozu iſt der Denunciant noch weiter nicht anzuhalten? 208. Wenn darf der Denunciant feſtgehalten werden? 208. Wie lange kann der Denunciant die Verſchweigung ſeines Namens verlangen? 208. Darf die Provocation ex lege diffamari wider den Denuncianten angeſtellt werden? 209. Wie wird der boshafte Denunciant beſtraft? 209. Von dem Unterſchiede zwiſchen einem Denuncianten, einem Ankläger, und einem Diffamanten, 209. Schriftliche Denunciationen ohne Namen ſind blos zu Anſtellung der weitern Nachforſchung vom Richter zu benutzen, 210. Wenn der Richter ſelbſt Augenzeuge eines Verbrechens geweſen, ſo muß er ſeine Wiſſenſchaft zu Protocoll nehmen laſſen, 211. Eine unbeſonnene Anzeige wird gelinder beurtheilt, 211. Eheleute, Eltern, Kinder, Anverwandte und Verſchwägerte ſind, ohne wirkliche Theilnehmung, nicht einmal wegen Verbergung des Verbrechers ſtrafbar, viel weniger zur Anzeige verbunden, 121. Wenn iſt ein allgemeines Gerücht zu Anſtellung der Generalinquiſition hinreichend? 212. So bald bey einem Umſtande mehrere Urſachen denkbar ſind, warum ſolcher ſo und nicht anders iſt, ſo darf man ohne hinreichende Urſachen niemals blos die eine davon als wahr annehmen, 212. Bey einer Inquiſition, die ſich auf ein allgemeines Gerücht gründet, muß in dem Protocoll ſowohl die Zeit, wenn ſolches entſtanden, als der Grund deſſelben, und die deswegen geſchehene Erkundigung des Gerichts bemerkt werden, 214. Bey einer Inquiſition, die durch eine Denunciation veranlaßt worden, muß die Perſon des Angebers im Protocoll genau beſchrieben werden, und ſodann ſind alle Umſtände anzuführen, die derſelbe vorgebracht hat, oder welche ſonſt noch entdeckt worden. 214. Ein Protocoll iſt ſchlecht geführt, wenn blos die Worte darinn vorkommen: es iſt nöthig befunden worden, dieſes oder jenes vorzunehmen, dieſen oder jenen vorfordern zu laſſen, denn ſolche Protocolle können nicht zum Beweiſe der Rechtmäßigkeit einer angeſtellten Inquiſition gebraucht werden, wenn Zweifel vorkommen, 214. Wenn kann auf die Angabe eines Mitverbrechers die Inquiſition angeſtellt werden? 214. Wenn kann auf die Beſchuldigung eines Sterbenden die Inquiſition angeſtellt werden? 215. Was wird erfordert, wenn die Berühmung oder eigene Anzeige der begangenen Miſſethat, zur Anſtellung der Inquiſition hinrei-

reichend ſeyn ſoll? 216. Wenn ſind Sachen, die zum Verbrechen gehören, und welche gefunden worden, zu Anſtellung der Inquiſition hinreichend? 216. Von der Einrede des begangenen Verbrechens, 216. Bey einem über der That betroffenen Verbrecher hat die Anſtellung der Inquiſition kein Bedenken, 217. Auf abergläubiſche Mittel den Verbrecher zu entdecken, darf die Inquiſition nicht angeſtellt werden, 217.

§. 112.

Von der Unterſuchung und Berichtigung des wirklich begangenen Verbrechens, oder vom corpus delicti überhaupt, S. 217—224. Was verſteht man unter dem corpus delicti? 217. Der Deutlichkeit wegen muß die Wirklichkeit eines Verbrechens und die Gewisheit des corpus delicti unterſchieden werden, 218. Keine Art des peinlichen Proceſſes kann ohne Berichtigung des corpus delicti rechtmäßig geführt werden, 218. Ohne Berichtigung des corpus delicti kann das Endurthel nicht abgefaßt werden, 218. Bey welchen Verbrechen kann ſich der Richter mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit des begangenen Verbrechens beruhigen? 219. Mit eben ſo großer Sorgfalt muß ſich der Richter um die Gewißheit von der Perſon des Verbrechers bekümmern, 219. Die Gewißheit des corpus delicti iſt ſchwerer oder leichter herauszubringen, nachdem von dieſem oder jenem Verbrechen die Rede iſt, 220. Wenn iſt der Augenſchein nöthig, um die Gewißheit des corpus delicti zu entdecken? 220. Da die Gewißheit des corpus delicti nicht bey allen Verbrechen gleich ſtark ſeyn kann, um die Generalinquiſition anſtellen zu dürfen, ſo muß der Richter die verſchiedenen Grade der Gewißheit in dergleichen Fällen genau kennen, 221. Von der Gewißheit des corpus delicti bey dem Endurthel, 222. Bey Verbrechen, die Spuren nachlaſſen, welche man aber nicht gehörig unterſuchen können, muß unterſchieden werden, ob der Angeſchuldigte die That leugnet, oder geſtehet, 223.

§. 113.

Von der Unterſuchung des corpus delicti bey einem Todtſchlage, S. 225—253. Hat man von dem muthmaßli-

chen Mörder gegründete Nachricht, ſo muß ihn der Richter zu Anerkennung des Getödteten herbeyführen laſſen, 225. Im römiſchen Rechte wird die Section des Getödteten nicht zur Gewißheit des corpus delicti von der Entleibung erfordert, 225. Nach der peinlichen Gerichtsordnung ſoll die Section alsdenn geſchehen, wenn gegen die Tödtlichkeit der Wunde, Zweifel gemacht werden können, 226. Nach dem Gerichtsgebrauch iſt die Section des todten Körpers unter allen Umſtänden nöthig, 226. Es iſt rathſam bey jedem gewaltſamen oder unvermutheten Todesfalle die Leichenöffnung vorzunehmen, 227. Die Rechtslehrer ſind verſchiedener Meynung, ob ohne eine vorgenommene Section des Entleibten eine Todesſtrafe zuerkannt werden dürfe, 227. Wenn todte Körper auf ungewöhnliche Art gefunden worden, ſo muß ſie der Richter durch Aerzte und Wundärzte beſichtigen laſſen, 229. An den Ort wo der todte Körper liegt, muß ſogleich eine Gerichtsdeputation geſchickt werden, 229. Sterben mehrere Leute plötzlich, und es iſt Verdacht einer Vergiftung vorhanden, ſo darf die Beerdigung vor geſchehener Leichenöffnung nicht geſchehen, 229. Iſt der gefundene todte Leichnam unbekannt, ſo muß ſolcher an einem öffentlichen Orte ausgeſtellt werden, um die nöthige Nachricht zu bekommen, 230. Zur Eröffnung eines todten Körpers muß ein Arzt und Wundarzt gebraucht werden, 230. Wenn ein Verwundeter geſtorben, ſo iſt es rathſam einen andern Arzt zur Section zu nehmen, als der ihn beſucht hat, 231. u. 244. Der Richter muß alles wiſſen was zur Leichenöffnung gehört, um allenfalls den Arzt und Wundarzt zur Ordnung zu verweiſen, 231. Es iſt Pflicht des Richters ein genaues Protocoll über die Leichenöffnung zu halten, 231. Wie wird von dem Arzte bey der Leichenöffnung zu Werke gegangen? 231. Es muß alles genau beſchrieben werden, was man am ganzen Körper gefunden, 231. Die entdeckten Wunden ſind nach dem ordentlichen Maaßſtabe zu beſchreiben, 232. Es muß mit der Sonde unterſucht werden, was die Wunde für einen Gang in den Körper hat, 232. Auf dieſe Weiſe entdeckt man oft die wahre Beſchaffenheit des mörderiſchen Inſtruments, 232. Wenn das mörderiſche Inſtrument bereits gefunden worden, ſo muß es mit der Wunde aufs genaueſte verglichen werden, 232. Iſt die erſte Bedeckung des Körpers geöffnet worden, ſo iſt

zu

zu bemerken, was man an ausgetretenem Blute und zerſplitterten Knochen gefunden, 233. Wenn zerſplitterte Knochen, Kugeln, Schrot, Ladepfropfe u dergl. im Körper gefunden worden, ſo müſſen ſie in einem ſtarken Umſchlage von Papier zu den Acten genommen werden, 233. Die drey Höhlungen des menſchlichen Körpers müſſen in allen Fällen unterſucht werden, 233. Worauf muß bey dem Kopf hauptſächlich Rückſicht genommen werden? 233. Was muß nach Eröffnung der Bruſt geſchehen? 233. Worauf muß im Unterleibe die Unterſuchung gerichtet werden? 233. Worauf hat der Richter bey einer geſchehenen Entleibung Rückſicht zu nehmen? 234. Was muß bey einer Vergiftung geſchehen? 234. Von Gegengiften, 234. Wenn Gift im Körper gefunden worden, ſo muß ſolcher aufgehoben, gewogen und chymiſch unterſucht werden, 234. Wie läßt ſich Gift am ſicherſten entdecken? 235. Was hat der Richter bey einem Kindermorde zu thun? 236. Wie iſt ein todtes Kind zu beſichtigen? 236. Auf die äußerlichen Zeichen des Erſtickens muß Rückſicht genommen werden, 237. Die Aufſchwellung der Blutgefäße im Kopfe iſt ein Zeichen der Erſtickung, 237. Mit Blut unterlaufene Stellen zeigen das Leben an, 237. Von der Lungenprobe, 238. Worauf iſt bey dem Leichnam eines Selbſtmörders, eines Erfrornen, Ertrunkenen Rückſicht zu nehmen? 239. Von der Vorleſung des Sectionsprotocolls, 239. Die Zergliederer müſſen ihr eigenes Protocoll halten, 239. Was muß nach beendigter Zergliederung mit dem Körper geſchehen? 240 Von der Ausſtellung des Sectionsberichts, 240. Die Gründe deſſelben dürfen nicht auf die Umſtände der Miſſethat geſtellt werden, 240. Die Veranſtaltung der Section gehört dem peinlichen Richter, unter deſſen Gerichtszwange das Verbrechen begangen worden. 241. Die von einem andern Richter vorgenommene Section darf jedoch nicht für ungültig gehalten werden, 241. Die Leichenöffnung muß unter Direction eines völlig beſetzten Gerichts geſchehen, 242. Die von Aerzten und Wundärzten allein vorgenommene Leichenöffnung iſt nicht völlig ungültig, 242. Wenn pflegt dieſer Beſichtigung wegen nicht auf die Todesſtrafe erkannt zu werden? 243. Die Wahl der Aerzte und Wundärzte iſt der Regel nach dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, 243. Von der Gültigkeit einer Section, die von blo-

bloßen Wundärzten vorgenommen worden, 243. Die Aerzte und Wundärzte müſſen vor der Section beeydigt werden, 244. Nach dem Gerichtsgebrauch verdient auch ein nach der Beſichtigung eydlich beſtätigtes Zeugniß allen Glauben, 244. Der Eyd muß, was den actum ſectionis betrift, de veritate, und was die Beſtimmung der Tödtlichkeit der Wunde betrift de credulitate geleiſtet werden, 245 Muß ein graduirter Medicus beſonders mit dieſem Eyde belegt werden? 245. Wenn der Arzt und Wundarzt ihr ſchon dem Sectionsbericht hinzugefügtes Urtheil über die Tödtlichkeit der Wunde im viſo reperto verändern, ſo pflegt letzteres als ein mehr durchgedachtes den Vorzug zu haben, 250.

§. 114.

Von der Unterſuchung des corpus delicti bey einem Diebſtahle und verſchiedenen andern Verbrechen, S. 254—262. Worauf hat der Richter bey der Unterſuchung des corpus delicti bey einem Diebſtahl Rückſicht zu nehmen? 254. Von der eydlichen Beſtärkung des Diebſtahls, 254. und 260. Wie kann die Entdeckung der geſtohlnen Sachen befördert werden? 256. Wie iſt die Beſichtigung des Einbruchs vorzunehmen? 258. Vom Aufnehmen der Fußtapfen, 259. Die Höhe des Einſteigens muß nach dem Maasſtaabe ausgemeſſen werden, 259. Wie wird das Einſteigen auf der Leiter unterſucht? 259. Von der Unterſuchung des corpus delicti bey Verfälſchungen, 261. Von der Unterſuchung des corpus delicti bey Nothzuchten, bey einem Raube, bey einer Gotteslåſterung, 261.

§. 115.

Von den Pflichten des Gerichts die Perſon des Verbrechers zu entdecken, S. 262—267. Was giebt es für Mittel den Miſſethäter zu entdecken? 262. Der Richter muß alle diejenigen Perſonen befragen, die ſowohl von dem Verbrechen als dem Miſſethäter einige Nachricht geben können, 263. Wenn muß der Richter dieſe Perſonen vereyden? 263. Wie können Perſonen, welche wahrſcheinlich von dem Thäter Wiſſenſchaft haben, und ſich nicht erklären wollen, zu einer verlangten Antwort genö-

genöthigt werden? 264. Es dürfen dieſen Perſonen keine ſuggeſtive Fragen vorgelegt werden, 264. Wenn der Zeuge oder Denunciant den Namen des Verbrechers nicht anzugeben weiß, ſo muß er ihn nach ſeiner Statur, Kleidung, Sprache beſchreiben, 265. Wie wird die Recognition des Verdächtigen angeſtellt? 265. Der Richter hat bey der Generalinquiſition das Recht, die des Verbrechens verdächtige Perſon als Zeugen zu vernehmen, 265 Sehr oft kann der Verbrecher durch eine angeſtellte Hausſuchung entdeckt werden, 266 Von der allgemeinen Hausſuchung, 266. Von der beſondern Hausſuchung, 266.

§. 116.

Allgemeine Wahrheiten von den Anzeigen, welche zur Entdeckung des Verbrechens beytragen, S. 267 — 279. Was nennt man Anzeigen eines begangenen Verbrechens, 267. Es giebt Anzeigen des Verbrechens und Anzeigen des Thäters, 267. Die Anzeigen ſind entweder geſetzliche oder menſchliche, 268. Was verſteht man unter nahen und entfernten Anzeigen? 269. Von gemeinen und beſondern Anzeigen, 269. Von Anzeigen die auf Aberglauben beruhen, 270. Wenn iſt die Ausſage eines einzigen Zeugen für eine nahe Anzeige zu halten? 271. Wenn begründen mehrere einzelne Zeugen einen halben Beweiß? 271. In wie fern verdient die Bezüchtigung eines Mitverbrechers Glauben? 272. Die Bezüchtigung eines Mitſchuldigen muß ohne alle Suggeſtion erfolgt ſeyn, 272. Eine bey der Confrontation geſchehene Bezüchtigung verdient alsdenn vielen Glauben, wenn der Bezüchtigte entweder gar nicht darauf antwortet, oder ſich ſehr beſtürzt bezeugt, 273. Die Bezüchtigung des Mitverbrechers darf nicht von ihm wiederrufen werden, 273. Von der Beweiskraft einer von dem Mitverbrecher geſchehenen Bezüchtigung, 274. Von den Anzeigen die ſich auf ein außergerichtliches Bekenntniß gründen, 275. Was für Eigenſchaften muß ein außergerichtliches Bekenntniß haben? 276. Von dem Vergleich der von dem Verbrecher mit dem Verletzten geſchloſſen worden, 277. Unter welchen Umſtänden können vorher gegangene Drohungen als eine nahe Anzeige des begangenen Verbrechens betrachtet werden? 277. Wenn begründet die Ent-

Entdeckung einer dem Verdächtigen gehörenden Sache, an dem Orte des verübten Verbrechens, eine nahe Anzeige wider ihn? 277. Iſt die Hülfsleiſtung und das Verbergen flüchtiger Verbrecher für eine gemeine nahe Anzeige zu halten? 278.

§. 117.

Von entfernten Anzeigen eines begangenen Verbrechens, S. 279—291. Unter die entfernten Anzeigen gehört das üble Gerücht worinn eine Perſon ſteht, 279. Wer wegen eines Diebſtahls berüchtigt iſt, kann auch eines Straßenraubes verdächtig gehalten werden, 280. Unter welchen Umſtänden kann ein übles Gerücht für eine entfernte Anzeige gehalten werden? 280. Wodurch können üble Gerüchte ſehr geſchwächt werden? 281. Wenn kann die Flucht für eine entfernte Anzeige gehalten werden? 281. Vom Umgange mit verdächtigen Perſonen, 283. Von der Bezüchtigung des Verletzten, die durch den Tod deſſelben beſtätigt worden, 284. Wenn muß es für eine entfernte Anzeige des Verbrechens gehalten werden, weil Jemand an Oertern geſehen worden, wo das verübte Verbrechen ſehr gut geſchehen können, 286. Eine entfernte Anzeige entſteht auch aus der Stärke der Bewegungsgründe, wodurch Jemand zur Begehung eines Verbrechens verleitet werden können, 286. Das Läugnen höchſt wahrſcheinlicher Thatſachen begründet eine entfernte Anzeige, 287. Man hält es für eine entfernte Anzeige, wenn der Verdächtige nicht auf einerley Reden bleibt, 288. Es giebt außer den angeführten noch eine große Anzahl entfernter Anzeigen, 289. Von der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Anzeigen, 290.

§. 118.

Von Anzeigen welche einen Mord wahrſcheinlich machen, S. 291—301. Wenn iſt das Geſehenwerden an dem Orte, wo ein Mord begangen worden, für eine nahe Anzeige der That zu halten? 291. In wie fern begründet der Beſitz ſolcher Sachen, die der Ermordete bey ſich hatte, den Verdacht der That? 292. Wie muß die Frage unterſucht werden, wer von mehrern Theilnehmern an einem begangenen Morde für den Hauptverbrecher zu halten

ten ſey? 293. Von den Anzeigen eines begangenen Kindermordes, 294. Es iſt eine nahe Anzeige des begangenen Kindermordes, wenn ein neu gebornes Kind todt gefunden worden, die Mutter läugnet die Ermordung, und es iſt doch gewiß, daß ſie ihre Schwangerſchaft verheimlicht und heimlich geboren hat, 294. Wenn begründet das bloße Verheimlichen der Schwangerſchaft keine nahe Anzeige des Kindermordes? 295. Was muß der Richter thun, wenn ein todtes Kind gefunden worden? 297. Von den Anzeigen einer geſchehenen Vergiftung, 299.

§ 119.

Von den Anzeigen eines Diebſtahls, der Zauberey, Verrätherey, des Feueranlegens, und ſolchen Anzeigen, deren in der Halsgerichtsordnung nicht gedacht worden, S. 301—307. Von den Anzeigen eines Diebſtahls oder Raubes, 301. Wenn iſt die lüderliche Lebensart eine gegründete Anzeige des begangenen Diebſtahls? 302. Wenn macht die geſchwinde Verbeſſerung der zeitherigen Vermögensumſtände Jemanden eines Diebſtahls verdächtig? 302. Von der Theilnahme an dem verübten Diebſtahle, 303. Wenn macht der Beſitz von Brecheiſen Jemanden des gewaltſamen Diebſtahls verdächtig? 303. Von den Anzeigen der Hexerey, 304. Von den Anzeigen der begangenen Verrätherey, 304. Von Anzeigen des Feueranlegens, 305. Von Anzeigen welche eben die Kraft haben, die den geſetzlichen Anzeigen beygelegt wird, 306.

§. 120.

Von der Gefangennehmung des Verdächtigen, S. 307—318. Wenn darf der Richter die Gefangennehmung des Verdächtigen nicht weiter ausſetzen? 308. u. 309. Wenn muß der Richter den Verdächtigen gegen Caution frey herum gehen laſſen? 308. Von der Größe der Summe, welche als Sicherheitsbeſtellung erlegt werden muß, 309. Ueber die Beſchaffenheit und Größe der Anzeigen, welche zur Gefangennehmung eines Verdächtigen hinreichend ſind, iſt in der Halsgerichtsordnung nichts genau beſtimmt wor-

worden, 310. Nicht nur nahe Anzeigen des begangenen Verbrechens ſondern auch entfernte ſind nach Beſchaffenheit derſelben zur Gefangennehmung des Verdächtigen hinreichend, 311. Wie wird ein Richter beſtraft, der widerrechtlicher Weiſe zur Gefangennehmung geſchritten iſt? 312. Von den Pflichten des Richters bey der gefänglichen Einziehung der Verbrecher, 312. Auf die Sicherheit des Gefängniſſes muß der Richter die größte Sorgfalt verwenden, 312. Wenn darf der Gefangene geſchloſſen werden? 313. Mehrere Verbrecher müſſen ſo ſelten wie möglich in ein Gefängniß gebracht werden, 314. Vom Unterhalte, welcher dem Verbrecher gereicht werden muß, 315. Von dem Rechte Gefängniſſe anzulegen, 316. Von den Koſten welche die Anlegung und Erhaltung der Gefängniſſe erfordern, 317.

§. 121.

Vom ſichern Geleite als einem rechtlichen Mittel die Gefangennehmung abzuwenden, S. 318—334. Was verſteht man unter dem ſichern Geleite? 319 und 321. Die Eintheilung des ſichern Geleites in ein immerwährendes und zeitliches iſt ungegründet, 319. Vom allgemeinen und beſondern ſichern Geleite, 320. Was verſteht man unter dem ſaluus conductus in optima forma, und dem ſaluus conductus in forma communi? 320. Wer hat das Recht ein ſicheres Geleit zu ertheilen? 321. Sollte der Unterrichter die Ertheilung des ſichern Geleites ohne Urſache verweigern, ſo führt man beym Obergericht Beſchwerde darüber, 322. Nicht nur abweſende Perſonen ſondern auch gegenwärtige bekommen ein ſicheres Geleite, 323. Darf das ſichere Geleit bey allen Verbrechen ertheilt werden? 324. Wie muß von Bittenden um das ſichere Geleit nachgeſucht werden? 325 und 332. Von Beſtellung der Sicherheit, wenn das ſichere Geleit ertheilt werden ſoll, 325. Wie hoch beläuft ſich die Cautionsſumme? 326. Das erhaltene ſichere Geleite ſchützt den Angeſchuldigten und die Seinigen gegen alle Gewaltthätigkeiten, 327. Die Würkungen des ſichern Geleites zeigen ſich nur ſo lange als der Angeſchuldigte ſich deſſelben nicht unwürdig gemacht hat, 327. Wie lange Zeit verſchaft das ſichere Geleit Sicherheit gegen die Gefangennehmung? 328. Wenn iſt die

geleiſtete Caution für verfallen zu halten? 330. Wie haben ſich die Bürgen zu verhalten, wenn der Angeſchuldigte ſich auf die Flucht begeben? 330. Wie iſt das ſichere Geleit zu erklären? 333.

§. 122.

Von der Vertheidigung zu Abwendung, Milderung oder Aufhebung des Gefängniſſes, S. 334 — 383. Bey den Römern wurde dem Angeſchuldigten verſtattet, ſich durch beſondere Vertheidiger zu vertheidigen, 334. Unter den alten Teutſchen durfte kein beſonderer Vertheidiger für den Angeſchuldigten auftreten? 335. Was verſteht man unter einer Vertheidigung, im peinlichen Proceß, 335. Von der Nothwendigkeit derſelben, 335. Selbſt der Regent darf die Vertheidigung nicht verbieten, 337. Zu Einbringung der Vertheidigung wird keine präcluſiviſche Friſt geſetzt, 337. Der Richter iſt ſchuldig, die Vertheidigung auf alle Art und Weiſe zu erleichtern, 338. Die Vertheidigungen ſind entweder Hauptdefenſionen oder vorläufige, nothwendige oder willkühtliche, 340. Von der Wahl des Defenſors, 341. Wenn muß der Richter von Amtswegen einen Defenſor beſtellen? 342. Was kann der beſtellte Vertheidiger verlangen, damit er die Vertheidigung zu beſorgen im Stande iſt? 343. Von der Einſicht der Criminalacten 343. Wie muß der Vertheidiger die Criminalacten brauchen? 344. Unter welchen Umſtänden muß dem Vertheider die Unterredung mit dem Inquiſiten verſtattet werden? 345. Wer muß die Koſten der Vertheidigung tragen? 346. Welche Grundſätze müſſen bey der Abfaſſung einer Vertheidigungsſchrift befolgt werden? 348. Vor der Ausarbeitung der Vertheidigungsſchrift muß ſich der Defenſor einen kurzen Entwurf machen, nach welcher Ordnung die Materien auf einander folgen ſollen, 349. Vom Eingange der Vertheidigungsſchriften, 351. 365. 372. Von der Geſchichtserzählung in der Vertheidigungsſchrift, 352. 363. 365. 372. Von der Eintheilung und Anführung des Hauptſatzes, 354. 366. 374. Von der Ausführung des Inhalts der Vertheidigungsſchrift, 355. 362. 366. 374. Vom Schluß der Vertheidigungsſchrift, 356. 364. 368. 375. In dunkeln Fällen handelt der Defenſor vorſichtig, wenn er Reſponſa einholt, 362. Wie iſt die Defenſion einzurichten, wenn der Inquiſit wegen mehrerer

rerer Verbrechen vertheidigt werden muß? 369. Von der Aufſchrift der Vertheidigungsſchriften, 369. 370. Von der Schreibart der Defenſionsſchriften, 359. 364. 368. 377. Wie iſt die Vertheidigungsſchrift zu Abwendung des Gefängniſſes einzurichten? 380. Von der Vertheidigung zu Milderung des Gefängniſſes, 381. Von andern rechtlichen Mitteln die Gefangennehmung abzuwenden, 382.

§. 123.

Vom ſummariſchen Verhör des Angeſchuldigten, S. 383 — 389. Die ſummariſche Vernehmung des Verdächtigen muß ohne allen Verzug geſchehen, um die erſte Verwirrung deſſelben zu benutzen und zu verhindern, daß der Angeſchuldigte nicht erſt auf Lügen denkt, 383. Was verſteht man unter dem ſummariſchen Verhör des Angeſchuldigten im Gegenſatze des articulirten Verhörs? 384. Darf das ſummariſche Verhör unterlaſſen werden? 384. Das ſummariſche Verhör muß vor gehörig beſetztem Gerichte vorgenommen werden, 385. Was für Fragen muß der Richter an den Verdächtigen richten? 385. und 390. 391. Wie ſind Taube oder Stumme ſummariſch zu vernehmen? 386. 387. Von der Ermahnung des Verdächtigen die Wahrheit zu geſtehen, 387. Was hat der Richter zu thun, wenn der Inculpat nicht antworten will? 388. Wie kann der Richter entdecken, ob der Inculpat wirklich taub und ſtumm, oder mit der fallenden Sucht behaftet iſt, oder ob er ſich verſtellt? 388. Was hat der Richter zu thun, um den Inculpaten zum Geſtändniß zu bewegen? 392. Alle Vorhaltungen die dem Inculpaten gemacht worden, ſind deutlich zu protocolliren, damit es gewiß wird, ob der Richter Suggeſtionen begangen hat, 393. Durch Drohungen oder Schläge darf der Inculpat nicht zum Geſtändniß bewegt werden, 393. Der Richter darf dem Inculpaten keine gelindere Strafe verſprechen, wenn er bekennen würde, 394. Wie hat ſich der Richter zu verhalten, wenn der Inculpat anfängt zu bekennen? 395. Das ſummariſche Verhör darf nicht vor der Zeit abgebrochen werden, 395. Nach geendigtem Bekenntniß iſt der Inculpat zu befragen, ob ihm bekannt ſey, daß auf das gegenwärtige Verbrechen in Geſetzen eine ſchwere Strafe

geſetzt ſey? 395. Der Inculpat muß befragt werden, was er zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen wiſſe, 396. Von der anzuſtellenden Unterſuchung nach geſchloſſenem ſummariſchen Verhör, 397.

§. 124.

Von den rechtlichen Mitteln die Specialinquiſition abzuwenden, S. 400 – 435. Wenn kann die Specialinquiſition angeſtellt werden? 400. Iſt durch das ſummariſche Verhör ſo viel außer Zweifel geſetzt worden, daß durch die Specialinquiſition weiter nichts entdeckt werden könne, ſo wird eine Entſcheidung abgefaßt, 401. Von den Würkungen der Specialinquiſition, 402. Wenn zieht die Specialinquiſition die Suſpenſion vom Amte nach ſich? 403. Von der Abfaſſung der Vertheidigung zu Abwendung der Specialinquiſition, 405. Wenn iſt dieſe Vertheidigung unnöthig? 406 Aus welchen Gründen kann die Unſtatthaftigkeit der Specialinquiſition gezeigt werden? 406. Von der Einſicht der Acten, wenn dieſe Vertheidigung geführt werden ſoll, 409. Die Specialinquiſition wird durch die erlangte Abolition des Verbrechens abgewendet, 410. Was verſteht man unter der Abolition eines Verbrechens? 410. Von der öffentlichen Abolition der Verbrechen, 410. Von Privatabolitionen, 411. Die römiſche und heutige Privatabolition iſt ſehr verſchieden, 412. Allgemeine Grundſätze von den heutigen Abolitionen, 413. Nur der Regent iſt heut zu Tage berechtigt Abolition des Verbrechens zu ertheilen, 414. Ganz ungerecht würde es ſeyn, wenn ſie blos zur Bereicherung des Regenten gereichte, 414. Weil die Abolition eine Gnadenſache iſt, ſo kommt es auf den Regenten an, unter welchen Bedingungen er ſie ertheilen will, 415. Kann die ertheilte Abolition wiederrufen werden? 416. Erſtreckt ſich die Würkung der Abolition auch außer Landes? 417. Die Würkungen der ertheilten Abolition ſind eben die, welche auf ein rechtskräftiges Urthel eintreten, 417. Die aus dem Verbrechen herrührende Anrüchtigkeit hört nach ertheilter Abolition auf, 418. Wie iſt eine ertheilte Abolition zu erklären? 418. Eine ertheilte Abolition befreyt nicht von der Bezahlung der Unterſuchungskoſten, noch wird die Genugthuung des beleidigten Theil dadurch aufgehoben, 419. Der Angeſchuldigte darf die Summe,

welche er für die Abolition bezahlt hat, nicht wieder fordern, wenn er auch die deutlichſten Beweiſe der Unſchuld beygebracht hätte, 420. Die Abolition darf den Rechten anderer Perſonen nicht nachtheilig ſeyn, 420. Denjenigen, welche wegen eines begangenen Verbrechens bürgerlich klagen können, darf die Abolition nicht entgegen geſetzt werden, und es iſt ihnen auch die Vorlegung der vorhandenen Acten nicht zu verweigern, 421. Auch der Tod des Angeſchuldigten iſt eine gegründete Urſache, warum die Unterſuchung des Verbrechens nicht fortgeſetzt wird, 421. Von der Verjährung in peinlichen Fällen, 422. Wenn iſt eine Verjährung in einer peinlichen Sache vorhanden? 422. Was für den eigentlichen Grund der Verjährung in peinlichen Fällen zu halten ſey, darüber haben ſich die Rechtslehrer noch nicht vereinigt, 423. Wenn ſo lange Zeit nach Begehung des Verbrechens keine Unterſuchung deſſelben angeſtellt worden, als die Geſetze vorſchreiben, ſo wird angenommen, es ſey gar kein Verbrechen begangen worden, 423. Warum iſt die Verjährung der Verbrechen nothwendig? 424. Allgemeine Wahrheiten von der Verjährung in peinlichen Sachen, 424. Hat die Verjährung bey allen Verbrechen ſtatt? 425. Wider den Hochverrath hat keine Verjährung ſtatt, 426. Zur Verjährung der Verbrechen werden entweder 20 oder 5 Jahr erfordert, 426. Von der Verjährung einer Blutſchande, 427. Von welcher Zeit an nimmt die Verjährung ihren Anfang? 428. Von der Verjährungszeit eines angefangenen Verbrechens, 428. Wenn mehrere Verbrechen begangen worden, ſo erfordert jedes ſeine eigene Verjährungszeit, 429. Von der Berechnung der Verjährungszeit, 429. Von der Unterbrechung der Verjährung in peinlichen Fällen, 430. Durch die Verhaftnehmung geſchieht die Interruption der Verjährung, 430. Welcher Richter kann die Unterſuchung des Verbrechens vornehmen, wenn die Verjährung des Verbrechens interrumpirt worden? 431. Die Unterbrechung der Verjährung muß bewieſen werden, 431. Die Unterbrechung der Verjährung des Verbrechens darf nicht zum Nachtheil eines Dritten ausgelegt werden, 432. Von den Würkungen der Verjährung eines Verbrechens, 432. Kann der Angeſchuldigte, der die Verjährung des Verbrechens für ſich hat, zum Erſatz der Koſten angehalten werden? 432. Wenn muß eine ſolche Perſon vom Amte entlaſſen werden? 433.

Was für Folgen hat die Verjährung in Anſehung dritter Perſonen? 433. Ein von dem Angeſchuldigten geſchloſſener Vergleich hindert die Anſtellung der Unterſuchung nicht, 433. Das Anbieten zu Erlegung einer Geldſtrafe iſt ein unerlaubtes Mittel die Unterſuchung des Verbrechens zu verhindern, 434 Von einigen andern widerrechtlichen Mitteln die Unterſuchung zu verhindern, 434.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Specialinquiſition.

§. 125.

Von der Vernehmung des Angeſchuldigten über Inquiſitionalartikel, S. 435—458. Wenn kann der Richter das articulirte Verhör mit dem Inquiſiten anſtellen? 435. Was verſteht man unter Inquiſitionalartikeln? 436. Welche Handlungen kommen mehrentheils in der Specialinquiſition vor? 436. Muß das corpus delicti völlig gewiß ſeyn, ehe die Specialinquiſition angeſtellt werden darf? 436. Wenn darf die Specialinquiſition nicht angeſtellt werden? 437. Die Inquiſitionalartikel ſind entweder allgemeine oder beſondere, 438. Vom Inhalte der beſondern Inquiſitionalartikel, 438. 441. u. 448. Jeder Inquiſitionalartikel darf nicht mehr als einen Umſtand enthalten, 439. Fehlerhafte Inquiſitionalartikel ſind es, wenn der Inquiſit ſie blos zu bejahen oder zu verneinen braucht, denn nun wird er alles läugnen, 439. Der Richter muß den Inquiſiten unvermerkt durch die Inquiſitionalartikel dahin bringen, daß er die ganze Sache mit den kleinſten Umſtänden erzählt, 439. Der Richter muß zugleich auf die Vertheidigung des Inquiſiten bedacht ſeyn, 439. Was für Fragen ſind in dieſer Abſicht dem Inquiſiten vorzulegen? 439. Was muß der Richter fragen, wenn der Inquiſit alles geläugnet hat? 439. Von welchem Verbrechen müſſen die Inquiſitionalartikel handeln? 439. Worin beſteht das beyläufige Befragen des Inquiſiten? 440. Was wird dazu erfordert, die zweckmäſigſten Inquiſitionalartikel abfaſſen zu können? 440. Die Suggeſtion iſt einer der gröſten Fehler bey der Specialinquiſition, 441. Wenn ſind die

die Inquiſitionalartikel für ſuggeſtiviſch zu halten? 442. Auch die Aerzte können eine Suggeſtion begehen, 442. Das Vorhalten ſolcher Umſtände, welche deutlich in den Acten liegen, iſt keine Suggeſtion, 443. Wenn iſt ein Befragen nach den Mitſchuldigen erlaubt? 444. Solche Fragen des Richters, welche zur Vertheidigung des Inquiſiten gereichen ſind nicht für ſuggeſtiviſch zu halten, 445. Wie muß das Verhör über die Inquiſitionalartikel vorgenommen werden, 447. Wenn erlaubt man den Inquiſiten ſitzend zu antworten? 447. u. 457. Wie werden die Antworten auf die Inquiſitionalartikel protocolliret? 448. Was muß der Richter thun, wenn der Inquiſit zu geſtehen anfängt? 449. Der Richter darf nur erlaubte Mittel anwenden, den Inquiſiten zum Geſtändniß zu bewegen, 449. Von Zwangsmitteln den Inquiſiten zu einer Antwort zu bewegen, 450. Wenn kann der Inquiſit durch Schläge oder ein härteres Gefängniß zum Bekenntniß genöthigt werden? 451. Vom Gebrauch der Tortur in dieſem Falle, 451. Was iſt Rechtens wenn der Angeſchuldigte bey dem Verhör über ein geringes Verbrechen nicht antworten will? 452. Wie wird das Verhör eines völlig tauben oder ſtummen Menſchen vorgenommen? 453. Von der Vorleſung des Protocolls nach geendigtem Verhör, 455. Wer muß das Protocoll über die Inquiſitionalartikel unterſchreiben? 446. Der Richter muß nach angeſtelltem Verhör über die Artikel Erkundigung von dem Alter und der Aufführung des Inquiſiten einziehen, 456.

§. 126.

Vom Beweiſe im peinlichen Proceß überhaupt, S. 458—467. Was für Beweismittel werden im peinlichen Proceß gebraucht? 458. Der Beweiß in peinlichen Fällen wird verſchieden eingetheilt? 459. Wenn iſt ein vollkommner Beweis in peinlichen Fällen vorhanden? 459. Vom Hauptbeweiſe, Nebenbeweiſe, und Gegenbeweiſe, 460. Wenn iſt der Beweiß in peinlichen Sachen für unvollſtändig zu halten? 460. Von halbem Beweiſe in peinlichen Fällen, 460. Eine peinliche Strafe ſetzt allemal einen vollſtändigen Beweiß voraus, 461. Iſt das Geſtändniß des Inquiſiten zu ſeiner Verurtheilung allemal nothwendig? 461. Wie wird erkannt, wenn kein vollſtändiger Beweiß vorhanden iſt? 463. Was würkt ein

ein halber Beweiß in peinlichen Fällen? 463. Von den Folgen des weniger als halben Beweiſes, 464. Vom Erfüllungseyde in peinlichen Fällen, 464. Wer muß den Beweiß im peinlichen Proceß führen? 465. Der Denunciant iſt zur Beweißführung nicht verpflichtet, 466.

§. 127.

Von den Folgen des Geſtändniſſes, welches der Verbrecher abgelegt hat, S. 467—481. Das Geſtändniß des Verbrechers iſt die beſte Art des Beweiſes im peinlichen Proceß, 468. Verſchiedne Eintheilungen des Geſtändniſſes, 468. Vom vermutheten Geſtändniſſe des Inquiſiten, 468. Was wird zu einem vollſtändigen Geſtändniß, worauf die Verurtheilung gegründet werden kann, erfordert? 469. Ein jedes Geſtändniß in peinlichen Fällen verdient nur ſodann Glauben, wenn das corpus delicti völlig berichtigt iſt, 470. Das Bekenntniß muß vor einem gehörig beſetzten Gericht geſchehen ſeyn, 472. Iſt die Gegenwart eines Notarius zu einem gerichtlichen Geſtändniß erforderlich? 472. Wenn wird das Geſtändniß in peinlichen Fällen ein außergerichtliches genennt? 472. Das Bekenntnis in peinlichen Fällen muß völlig deutlich und beſtimmt ſeyn, 473. Von dem bedingungsweiſe abgelegten Bekenntniß in peinlichen Fällen, 474. Von einem Bekenntniß, das auf unerlaubte Art veranlaßt worden, 475. Ein Geſtändniß in peinlichen Fällen muß nicht mit aller Wahrſcheinlichkeit ſtreiten, 476. Der Richter muß die Gewisheit der Hauptumſtände des geſtandenen Verbrechens gehörig prüfen, 476. Eine genaue Erkundigung nach den Nebenumſtänden verlangen die Geſetze nicht, 477. Eine Annahme des Geſtändniſſes iſt in peinlichen Fällen unnöthig, 478. Vom Wiederruf eines gethanen Bekenntniſſes, 478. Von der Natur des vermutheten Geſtändniſſes, 479. Von der Beſchaffenheit und Gültigkeit des qualificirten Geſtändniſſes in peinlichen Fällen, 480.

§. 128.

Vom Beweiſe durch Zeugen in peinlichen Fällen, S. 481—524. Vom Beweiſe durch Zeugen in peinlichen Fällen bey den alten Teutſchen, 481. Welche Zeugen werden in

in der Halsgerichtsordnung genugſame Zeugen genannt? 482. Man beurtheilt die Mängel eines Zeugen nicht ſo ſcharf, wenn ſeine Ausſagen zur Entſchuldigung des Verbrechers gereichen, 482. Was für Zeugen darf der Richter gar nicht einmal zu Ablegung des Zeugniſſes in einem peinlichen Proceß auffordern? 483. Vom Zeugnis raſender, wahnſinniger und völlig blödſinniger Perſonen, 483. Vom Zeugnis eines Verſchwenders, 484. Vom Zeugnis Tauber und Stummer, 484. Vom Zeugnis völlig unbekannter Perſonen, 484. Von beſtochenen Zeugen, 485. Von Zeugen die etwas bejahen oder leugnen, ohne die Urſache davon angeben zu können, 485. u 488. Für völlig verwerfliche Zeugen hält man diejenigen, die Jemanden eines Verbrechens beſchuldigen, ohne daß ſie die Zeit noch den Ort angeben können, 485. Von Zeugen die ſich widerſprechen, 486. Von Gotteslästerern und Meineydigen, 486. Vom Zeugnis ehrloſer Perſonen, 487. Vom Zeugnis ſolcher Perſonen die man teſtes de credulitate nennt? 488. Wenn verdient das Zeugnis desjenigen, der etwas gehört haben will, einige Aufmerkſamkeit? 489. Vom Zeugnis ſolcher Perſonen, die gegen eine Perſon ſchwere Pflichten zu beobachten haben, zu deren Vortheil oder Nachtheil das Zeugnis gereicht, 489. Jeder der durch ſein Zeugnis die dem andern ſchuldige Treue bricht, verdient keinen Glauben, 490. Vom Zeugnis des Advocaten wider den Clienten, und des Beichtvaters, 490. Vom Zeugnis zwiſchen Aeltern und Kindern, und zwiſchen Ehegatten, 490. Vom Zeugnis verſchwiegerter Perſonen, 491. Vom Zeugnis ſolcher Perſonen, die in des Andern Lohn und Brodt ſtehen, 492. Vom Zeugnis ſolcher Perſonen, die mit dem Angeſchuldigten in einem Hauſe wohnen, oder in deſſen Tagelohne ſtehen, 492. Vom Zeugnis derjenigen, die durch das abgelegte Zeugnis wenigſtens einen Nachtheil von ſich abwenden, 493. u. 499 Welchen Einfluß hat Feindſchaft auf die Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes? 493. Vom Zeugnis des Denuncianten, 494. Vom Zeugniß des Mitſchuldigen, 495. Vom Zeugniß der Juden, 495. Wenn macht die Jugend einen Zeugen verwerflich? 497. Vom Alter der Zeugen in peinlichen Fällen, 497. Von unbeeydigte Zeugen, 498. Kann auf das Zeugnis zweyer Frauenſperſonen eine vollkommene Beweiskraft gelegt werden? 499. Vom Zeugnis desjenigen, der ſich durch die

Tortur oder den Reinigungseyd von der Strafe befreyt hat, 500. Vom Zeugnis der Geſellſchafter, 500 Vom Zeugnis desjenigen, der ſich ſehr dringend dazu erbothen hat, 500. Von den Folgen eines verneinenden Zeugniſſes, 501. Von Beweisartikeln bey dem Zeugenbeweiſe, 502. In denſelben muß ſowohl auf den Beweis des Verbrechens als auf die Entſchuldigung des Verbrechers Rückſicht genommen werden, 502. Wenn ſind dieſe Artikel für fehlerhaft zu halten? 503. Additionalartikel ſind im peinlichen Proceß zuläſſig, 504. Von den Fragſtücken bey dem Zeugenbeweiſe im peinlichen Proceß, 504. Von vorläufigen und beſondern Fragſtücken, 504. Wer iſt zu Abfaſſung der Fragſtücke verpflichtet? 505. Von der Vorladung der Zeugen in peinlichen Fällen 506. Jedem Zeugen müſſen die Zehrungs- u. Reiſekoſten vergütet werden, 507. Wenn muß der Richter dieſe Koſten tragen? 507. Von den Zwangsmitteln wider Perſonen, die ihr Zeugnis verweigern, 508. Wenn kann die Tortur wider halsſtarrige Zeugen gebraucht werden? 509. Von der Abhörung der Zeugen in peinlichen Fällen, 510. Der Richter muß hauptſächlich auf beſtimmte Antworten und die Anführung der Urſachen dringen, 511. Von der Recognition des Angeſchuldigten durch die Zeugen, 511. Von der Vereydung der Zeugen, 511. Selbſt Geiſtliche und alle andere Perſonen die ſonſt von der Ablegung des Zeugeneydes frey ſind, müſſen in peinlichen Fällen den Zeugenеyd ſchwören, 512. Wenn Perſonen in ihren Amtsgeſchäften ein Zeugnis ablegen, ſo brauchen ſie nicht den Zeugeneyd zu ſchwören, 512. Eine unnöthige Wiederholung des Zeugeneydes muß vermieden werden, 513. Ein jeder Zeuge muß beſonders verhört werden, 515. Die Auflegung des Stillſchweigens fällt im peinlichen Proceß weg, 515. Von außergerichtlichen Zeugenverhören, 515. Von dem Zeugenverhör vor einem Notarius, 516. Vom Beweis zum ewigen Gedächtnis in peinlichen Fällen, 516. Wie iſt ein Beweis in peinlichen Sachen von dem Beweiſe im bürgerlichen Proceß unterſchieden? 517. In peinlichen Fällen verſtattet man dem Angeſchuldigten einen neuen Beweis ſeiner Unſchuld zu führen, wenn gleich der Beweis des Verbrechens ſchon geführt worden, 518. Von der Beurtheilung des Zeugeneydes in peinlichen Sachen, 519. Von der Beweiskraft zweyer völlig glaubwürdiger Zeugen, 519.

519. Von der Beweiskraft eines völlig glaubwürdigen Zeugen, 520. Von der Beurtheilung des Zeugenbeweiſes der ſich auf die Ausſagen verdächtiger Zeugen gründet, 521. Einige Rechtslehrer halten verdächtige Zeugen bey dem Beweiſe der Unſchuld für ſehr glaubwürdig, 521. Die Kraft eines durch verdächtige Zeugen geführten Beweiſes beſtimmt der Richter nach ſeinem Dafürhalten, 522. Vom Beweiſe durch Kunſtverſtändige in peinlichen Fällen, 523. Wenn muß der Beweis durch Schätzer in peinlichen Fällen geführt werden? 524.

§. 129.

Vom Beweiſe durch Urkunden im peinlichen Proceß, S. 524—530. Sind Urkunden ein zuläſſiges Beweismittel in peinlichen Fällen, 525. Was verſteht man unter Urkunden in der weitläuftigſten Bedeutung des Wortes? 525. Bey Urkunden iſt vor allen Dingen der Unterſchied zu machen, ob ſie das corpus delicti des Verbrechens enthalten, oder ob ſie blos zum Beweiſe deſſelben gebraucht werden ſollen. 525. u. 529. Damit durch Urkunden der Beweis ſicher geführt werden kann, iſt allemal genau zu bemerken, wie ſie zu den Acten gekommen ſind, 526. Oeffentliche Urkunden haben vollen Glauben, und es ſteht ihnen keine Vermuthung des begangenen Betruges entgegen, 527. Von der Beweiskraft der Privaturkunden im peinlichen Proceß, 527. Wie wird die Recognition der Privaturkunden veranſtaltet? 527. Auch die Urkunden eines Dritten müſſen von dem Inquiſiten recognoſcirt werden? 528. Von der Kraft des Beweiſes durch Urkunden, 529. Wenn beweißt eine Urkunde das corpus delicti unmittelbar? 529. Wenn die Urkunden ein Verbrechen nur mittelbar beweiſen, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob ſie ſich auf ein bereits geſchehenes oder künftiges Verbrechen beziehen, 529. Bloße Anzeigen des Verbrechens werden ebenfalls durch Urkunden ganz oder nur zum Theil bewieſen, 529.

§. 130.

Vom Beweiſe durch Anzeigen, S. 530—543. Starke und ungezweifelte Vermuthungen haben ebenfalls eine zur Ver-

Verurtheilung hinreichende Beweiskraft, 530. Der Beweis durch Vermuthungen darf nicht mit der völligen Gewißheit verwechſelt werden, 531. Von den Anzeigen welche im 25ſten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung angeführt werden, 532. Geſetzliche allgemeine nahe Anzeigen, 534. Geſetzliche beſondere nahe Anzeigen, 535. Wie viel Kraft iſt nahen Anzeigen bey der Abfaſſung eines Endurthels beyzulegen? 538. Was iſt bey dem Beweiſe durch Anzeigen Rechtens, wenn die Tortur nicht gebraucht werden darf? 539. Wegen ſtarker Anzeigen kann die Todesſtrafe nicht zuerkannt werden, 540. Wenn wird wegen vorhandener ſtarken Anzeigen auf eine Leibesſtrafe erkannt? 540. Wenn muß ein durch ſtarke Anzeigen gravirter Verbrecher in ſichere Verwahrung gebracht werden, ſo lange bis ſeine Unſchuld bewieſen iſt? 541. Vom Beweiſe der Anzeigen, 542.

§. 131.

Vom Beweiſe durch die Confrontation oder Gegeneinanderſtellung, S. 543—554. Die Confrontation iſt durch den Gerichtsgebrauch eingeführt worden, 544. Wenn kann die Confrontation unter den Zeugen vorgenommen werden? 544. Von dem Nutzen derſelben, 545. 547. u. 551. Wenn darf der Inquiſit mit den Zeugen confrontirt werden? 545. Darf der Inquiſit über den Richter wegen einer Injurie Beſchwerde führen, wenn er die Confrontation ohne rechtmäſige Urſachen vorgenommen hat? 546. Von der Zeit, wenn die Confrontation vorgenommen werden muß, 548. Die Confrontation verurſacht noch größern Nachtheil als die Specialinquiſition, 549. Die Confrontation muß vor gehörig beſetztem Gericht vorgenommen werden, 550. Von dem Verfahren bey der Confrontation zwiſchen Mitſchuldigen, 550. Vom Verfahren bey der Confrontation zwiſchen dem Inquiſiten und den Zeugen, 551. Von den Folgen der Confrontation in Rückſicht auf den Inquiſiten, 552. Was geſchieht, wenn der Angeſchuldigte ſein bereits abgelegtes Geſtändnis bey der Confrontation wiederruft hat? 552.

§. 132.

Vom Gebrauch der Tortur im peinlichen Proceß, S. 554—622. Bey Unterſuchung der Verbrechen ſind geſetzmäßige Mittel nöthig, die Wahrheit in ſichere Erfahrung zu bringen, 554. Begriff der Tortur, 555. Unter welcher Nation hat man die Tortur zuerſt eingeführt, 555. Von der Tortur bey den Römern und alten Teutſchen, 555. Die Teutſchen bedienten ſich der Ordalien um die Wahrheit zu entdecken, 556. Wenn iſt der Gebrauch der Tortur in Teutſchland allgemein worden? 556. Iſt die Tortur zu billigen? 557. 558. und 619. Wenn es in einem Lande an zuverläßigern Mitteln fehlt, die Wahrheit herauszubringen, und den Staat gegen ruchloſe Menſchen ſicher zu ſtellen, ſo kann die Tortur ohne Nachtheil nicht abgeſchafft werden, 559. Von den bey den Römern gewöhnlichen Marterinſtrumenten, 560. Welches ſind die heut zu Tage üblichen Torturinſtrumente? 560. Die alten Rechtsſtühle ſtimmten in den Formeln ſowohl die Art als die Grade der Tortur auszudrücken nicht überein, 561. Der Richter darf heut zu Tage ohne Bewilligung des Regenten von keiner im Lande nicht gewöhnlichen Tortur Gebrauch machen, 562. Der Regel nach braucht man drey Grade der Tortur, 562. 610. 611. u. 612. Einſichtsvolle Urthelsverfaſſer pflegen, damit der Inquiſit nicht wider ihre Abſicht mehr oder weniger gemartert werden möge, nicht den Grad, ſondern die Inſtrumente womit die Peinigung vorgenommen werden ſoll, im Urthel deutlich zu benennen, 562. Raſende, wahnſinnige oder melancholiſche Perſonen, Taub- und Stummgeborne können nicht gemartert werden, 563. Von einigen andern Perſonen welche nicht gemartert werden dürfen, 564. Die körperliche Beſchaffenheit des Inquiſiten muß in den Acten deutlich beſchrieben werden, 565. Dürfen ſchwangere und ſäugende Perſonen gemartert werden? 565. Welche Aemter und Würden befreyen von der Tortur? 566. Allgemeine Grundſätze vom Gebrauch der Tortur, 567. Weil die Tortur eine harte Leibespein iſt, und unter die außerordentlichen Mittel gehört, die Wahrheit zu entdecken, ſo darf ſie oft nicht gebraucht werden, 569. Darf die Tortur bey Verbrechen gebraucht werden, wo die Todesſtrafe nicht eintritt? 570. Wenn die Tortur keine Grauſamkeit ſeyn ſoll, ſo muß das corpus delicti gewiß ſeyn,

ſeyn, 571. Welcher Grad des Verdachts wird zur Tortur nothwendig erfordert? 571. Es muß ein mehr als halber Beweis des verübten Verbrechens vorhanden ſeyn, um gegen den Angeſchuldigten die Tortur zu brauchen, 572. Von der Vertheidignng zu Abwendung oder Milderung der Tortur, 574—577. Von der Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit des Verbrechers, 577. Wenn erkennt man den erſten Grad der Tortur? 578. Wenn darf ein ungewöhnlicher Grad der Tortur gebraucht werden? 579. Von der Bekanntmachung des Urthels, worinn die Tortur zuerkannt worden, 580. Die Tortur wird gewöhnlich erſt drey Tage nach der Publication des Urthels vollſtreckt, 581. Während der dem Inquiſiten gegebenen Bedenkzeit muß ſolcher von einem Geiſtlichen öfter als zeither zum Geſtändnis ermahnt werden, 582. Die eigentliche Stunde der Marteranlegung muß dem Inquiſiten nicht bekannt gemacht werden, 582. Von dem Verhör des Inquiſiten, eheer in die Marterkammer geführt wird, 582. u. 605. Der Scharfrichter bekommt das Urthel worinn auf die Marter erkannt worden, zum Durchleſen, 583. u. 607. Vor Anlegung der Marterinſtrumente müſſen ſolche ſämmtlich dem Inquiſiten vom Scharfrichter gezeigt, und ihr Gebrauch recht lebhaft beſchrieben werden, 583. u. 609. Aberglåubiſche Mittel den Inquiſiten zum Geſtändnis zu bewegen ſind verboten, 584. u. 604. Das Gericht muß in der Marterkammer dergeſtalt ſeinen Sitz nehmen, daß es die Handlungen des Inquiſiten und des Scharfrichters auf das genaueſte zu beobachten im Stand iſt, 584. u. 608. Bey der Marter dürfen keine fremden Perſonen gegenwärtig ſeyn, ſondern blos ein Geiſtlicher, ein Arzt und Wundarzt, 584. u. 608. Der Richter darf die Tortur nicht theilen, 585. Ueber eine volle Stunde pflegt die Tortur nicht gebraucht zu werden, 586. u. 614. Was für Fragen ſind dem Inquiſiten unter der Tortur vorzulegen, 584. u. 586. Was geſchieht, wenn der Inquiſit ſich zum aufrichtigen Geſtändnis erbiethet? 584. u. 614. Die Torturalfragen dürfen auf keine Weiſe ſuggeſtiviſch abgefaßt werden, 587. Die Beantwortung der Torturalfragen muß von dem Gerichtsſchreiber auf das ſorgfältigſte niedergeſchrieben, und ſodann deutlich vorgeleſen werden, damit der Inquiſit ſolche genehmigt, 588. u. 613. Wenn muß die Wiederholung des Bekenntniſſes nach der Tortur geſchehen? 588.

588. Warum iſt die Urgicht ſchlechterdings nothwendig? 590. Der Richter muß nach der Urgicht auf das genaueſte unterſuchen, ob der Inquiſit nicht blos aus Furcht vor den Schmerzen das Verbrechen eingeſtanden habe, 590. u. 616. Vom Wiederruf der Urgicht, 591—596. u. 618. Dieſer Wiederruf kann aus gegründeten Urſachen geſchehen 592. Von der Wiederholung der Tortur wegen des Wiederrufs der Urgicht, 593. Kann die Tortur zum drittenmal wiederholt werden? 595. Wenn kann der Inquiſit des geſchehenen Wiederrufs des Bekenntniſſes ungeachtet außerordentlich beſtraft werden? 597. Von den Folgen der überſtandenen Tortur, 598. u. 615. Wenn wird der Inquiſit nach überſtandener Tortur nicht in Freyheit geſetzt? 599. Was iſt Rechtens wenn der Inquiſit nach überſtandener Tortur von der Begehung des Verbrechens hinlänglich überführt worden? 601. Welcher von mehrern Inquiſiten muß zuerſt gemartert werden? 603. Wie wird der Richter beſtraft, der die Tortur ohne rechtmäßige Urſachen gebraucht hat? 604.

§. 133.

Von der Territion und dem Reinigungseyde, S. 622—636. Wie unterſcheidet ſich die Territion von der Tortur? 622. In den Geſetzen iſt ſolche nicht vorgeſchrieben, 622. Unterſchied der wörtlichen Territion von der Realterrition, 622, Was iſt die Hauptſache bey beyden Arten der Marterſchreckung? 623. Wenn darf von der Territion Gebrauch gemacht werden? 624. Was verſteht man unter dem Reinigungseyde in peinlichen Fällen? 625. Er iſt durch das canoniſche Recht eingeführt worden, 625. Von Eydeshelfern, 626. Von der Anzahl derſelben, 626. Wie alt muß derjenige ſeyn, der den Reinigungseyd ſchwören ſoll? 627. Von der Zweckmäßigkeit dieſes Eydes, 627. Wenn wird auf den Reinigungseyd erkannt? 629. Kann ſich ein Angeſchuldigter zur Ablegung des Reinigungeydes erbieten? 629. Wenn muß der Angeſchuldigte ohne ſolchen losgeſprochen werden? 630. Vom Inhalte des Reinigungseydes, 631. Von den Feyerlichkeiten bey Ablegung des Reinigungseydes, 632. Wie viel Geiſtliche ſind bey der Abſchwörung des Reinigungseydes zuzuziehen? 633. Wohin zwecken die Feyerlichkeiten bey Ablegung des Reinigungseydes?

eydes? 633. Von den Folgen des gehörig abgeſchwornen Reinigungseydes, 634. Was iſt Rechtens wenn der Angeſchuldigte den Reinigungseyd nicht ſchwören will? 635. Von der Vertheidigung gegen die Ablegung des Reinigungseydes, 636.

§. 134.

Von den verſchiedenen Erkenntniſſen in peinlichen Fällen, S. 636—658. Was nennt man ein Strafurthel? 637. Sie ſind entweder Verdammungsurthel oder Entbindungsurthel, 637. Von Interlocuten im peinlichen Proceß, 637. Allgemeine Wahrheiten von Endurtheln in peinlichen Fällen, 638. In den ältern Zeiten wurden ſolche von Rechtsgelehrten abgefaßt, 638. Wenn dürfen heut zu Tage die peinlichen Richter ſelbſt ſprechen? 639. Nach der peinlichen Gerichtsordnung ſoll der peinliche Richter die Acten in peinlichen Fällen verſchicken, 640. Von der Inrotulation der Criminalacten, 641. Von der Mißive, 642. Die Abfaſſung der peinlichen Erkenntniſſe geſchieht auf verſchiedene Weiſe, 645. Wenn darf kein Endurthel in peinlichen Fällen geſprochen werden? 646. Von den Pflichten des Urthelsverfaſſers in peinlichen Fällen, 646. Wenn wird zugleich über die bürgerlichen Anſprüche erkannt? 647. Von der Vertheidigung vor Abfaſſung eines Endurthels, 648. Von der Vertheidigung um Milderung der Strafe, 649. Von der Publication der rechtlichen Ausſprüche in peinlichen Fällen, 650. Von der Beſichtigung der Siegel vor Erbrechung der Acten, 650. Muß die Erbrechung des Urthels ſchlechterdings in Gegenwart des Angeſchuldigten vorgenommen werden? 651. Die Entſcheidungsgründe werden nicht publicirt, 651. Darf der Richter ein abgefaßtes Urthel unterdrücken? 651. Von der Beſtätigung der peinlichen Urthel, 652. Von der Intimation des peinlichen Urthels, 653. Von den Folgen eines publicirten Urthels in peinlichen Fällen, 655. Von der Entbindung von der Inſtanz, 657.

§. 135.

Von den Rechtsmitteln gegen die richterlichen Ausſprüche in peinlichen Fällen, S. 659—672. Bey den Römern durfte

durfte in peinlichen Fällen appellirt werden, 659. Wenn darf heut zu Tage in peinlichen Sachen an die höchſten Reichsgerichte appellirt werden? 659. Von der Beſchwerde über eine unheilbare Nichtigkeit, 660. u. 666. Bey der Frage: ob in den einzelnen Teutſchen Provinzen die Appellation in peinlichen Fällen zuläſſig iſt, muß ein Unterſchied gemacht werden, zwiſchen dem Anklageproceß und Inquiſitionsproceß, 661. Im Unterſuchungsproceß iſt keine Appellation zuläßig, 663. Es giebt verſchiedene Mittel, die Vollziehung eines Urthels in peinlichen Fällen aufzuhalten, 666. Durch den Wiederruf des Bekenntniſſes wird die Vollziehung des Endurthels gehindert, 666. Wenn muß die Vollziehung des Endurthels deswegen ausgeſetzt werden, weil neue Verbrechen gegen den Inquiſiten bekannt geworden? 669. Wenn iſt Krankheit des Verbrechers eine gegründete Urſache die Vollziehung des Endurthels auszuſetzen? 670. Kann der Verbrecher die Vollziehung des Todesurthels dadurch aufhalten, daß er vorgiebt, er ſey noch nicht auf die Ewigkeit vorbereitet? 671. Iſt die Erklärung eines Frauenzimmers, den Verbrecher heyrathen zu wollen, eine hinlängliche Urſache die Vollziehung der Strafe zu verhindern? 672.

§. 136.

Von der Vollſtreckung des Endurthels im peinlichen Proceß, S. 672—694. Vor der Vollziehung der Strafe muß der Richter den dazu nöthigen Gerichtsplatz in die gehörige Verfaſſung ſetzen laſſen, 673. Von der Anlegung der Gerichtsplätze, 673. Von der Errichtung eines Galgens, 674. Die Koſten zu Anlegung des Gerichtsplatzes muß der Regel nach der Gerichtsherr tragen, 675. Die Gerichtsplätze müſſen ſo angelegt werden, daß ſie den angränzenden Grundſtücken ſo wenig wie möglich ſchaden? 676. An welchen Tagen werden die Todes- und andern Strafen am ſchicklichſten vollzogen? 677. u. 787. Von der Behandlung des Verbrechers gegen das Ende ſeines Lebens, 678. 686. u. 687. Darf ein zum Tode Verurtheilter über ſein Vermögen diſponiren? 679. Von den Feyerlichkeiten bey Vollſtreckung der Todesſtrafe, 680. u. 688. Wie wird die Haltung des Hochnothpeinlichen Halsgerichts angekündigt? 687. u. 689.

Wie viel Perſonen müſſen bey der Hegung des Hochgerichts gegenwärtig ſeyn? 681. Vom Blutſchreyer, 682. Vom Beſchreyen oder dem Zettergeſchrey, 682. Nach zerbrochenem Gerichtsſtabe wird der Verbrecher zur Vollſtreckung des Urthels übergeben, 683. u. 691. Darf das Todesurthel vollzogen werden, wenn bey der Execution vom Scharfrichter ein Fehler begangen worden? 684. Von der Strafe des Scharfrichters wegen eines groben Verſehens bey der Execution, 684. Wenn darf der Leichnam des Hingerichteten beerdigt werden? 685. u. 693. Von der zweckmäßigſten Ausführung der Todesſtrafen, 686. u. 693.

Zweytes Hauptſtück.

Vom Anklageproceß.

§. 137.

Verfahrungsart im Anklageproceß, S. 694—704. Begriff des Anklageproceſſes, 694. Eintheilung deſſelben, 695. Heut zu Tage kann Niemand zu Anbringung einer Anklage gezwungen werden, 695. Sind die Erben ſchuldig den Mord ihres Erblaſſers im Gericht anzuzeigen? 696. Der Richter muß entſcheiden, ob der aufgetretene Ankläger berechtigt ſey, die Anklage einzureichen, 696. Von der Inſcriptio in crimen bey den Römern, 697. Wozu muß ein Ankläger vom Richter angehalten werden? 697. Von der Sicherheitsbeſtellung des Anklägers, 698. Wie muß das Klageſchreiben im Anklageproceß beſchaffen ſeyn? 699. Ein beſtimmtes Geſuch im Anklageſchreiben iſt oft ſchädlich, 699. Von der Beantwortung der Anklage durch den Angeklagten, 700. Von der Gegenklage des Angeſchuldigten, 700. Vom Beweiſe der Anklage, 701. Vom Endurthel, 702. Wie wird der Ankläger wegen der falſchen Anklage beſtraft? 703. Darf der Ankläger ſeine Anklage liegen laſſen? 704.

§. 138.

Verfahrungsart im Denunciationsproceß, S. 705—710. Warum iſt der Anklageproceß heut zu Tage wenig im Gebrauch? 705. Begriff des Denunciationsproceſſes, 706. Wodurch iſt der Denunciationsproceß veranlaßt worden? 705. 706. Was für Vortheile hat derſelbe für den Denuncianten? 706. Vom Endurthel im Denunciationsproceß, 707. Wie wird ein boshafter Denunciant beſtraft? 708. Wie iſt der Denunciationsproceß und der Inquiſitionsproceß unterſchieden? 708. Vom gemiſchten Inquiſitoriſchen-Anklageproceß, 709.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Verfahrungsart wider abweſende Verbrecher.

§. 139.

Von den Mitteln flüchtige Verbrecher zu entdecken, S. 710 —729. Was für geſetzmäßige Mittel giebt es, flüchtige oder unbekannte Verbrecher zu entdecken? 710. Wenn darf der Richter von dieſen Mitteln Gebrauch machen? 711. Von der Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers, oder der Nacheile, 712. Wenn darf ſolche bis in eine fremde Gerichtsbarkeit fortgeſetzt werden? 712. u. 714. Bey einer unerlaubten Nacheile wird der Gerichtsdiener des fremden Richters arretirt, 712. Wenn iſt die geſchehene Nacheile für keine Verletzung der fremden Gerichtsbarkeit zu halten? 713. u. 714. Von Erſuchungsſchreiben um Ablieferung eines Verbrechers, 715. Wenn muß die Ablieferung eines Verbrechers nach dem Erſuchungsſchreiben geſchehen? 716. Was hat ein Richter zu thun, wenn ein Erſuchungsſchreiben bey ihm eingegangen? 716. Von der Erlaſſung der Steckbriefe wider einen flüchtigen Verbrecher, 717. u. 721. Von offenen Steckbriefen? 717. Wo muß der offne Steckbrief vorgezeigt werden? 718. u. 721. Was hat der Richter zu thun, wenn Steckbriefe eingegangen? 718 u. 722. Wenn darf die Ablieferung eines durch Steckbriefe bekannt gewordenen Verbrechers geſche-

ſchehen? 718. u. 722. Von der Ablieferung ſolcher Verbrecher, 719. Wie geſchieht die Ablieferung in fremden Gerichten zur Haft gebrachter Verbrecher? 719. u. 723. Von der Verkümmerung und Aufzeichnung des Vermögens, 724. Wenn darf die Verkümmerung des einem Miſſethäter gehörenden Vermögens geſchehen? 725. Wenn iſt die Aufzeichnung des Vermögens für unerlaubt zu halten? 726. Was für Güter des Verbrechers können verkümmert werden? 727. Wie muß das verkümmerte Vermögen verwaltet werden? 727.

§. 140.

Vom peinlichen Proceß wider abweſende Verbrecher, S. 729 —746. Was verſteht man unter dem peinlichen Proceß wider abweſende Verbrecher? 729. u. 736. Gegen abweſende Verbrecher kann die öffentliche Ladung gebraucht werden, 729. Wie muß dieſelbe geſetzmäßig eingerichtet werden? 730. Was nennt man den Achtsproceß? 731. In welchen Gegenden kann von dieſem Proceß Gebrauch gemacht werden? 731. Im Achtsproceß iſt eine öffentliche Ladung des Verbrechers nothwendig, 732. 737 u. 741. Wenn wird ein peinlicher Fiſcal als Ankläger des Abweſenden beſtellt? 733. Bey welchen Verbrechen darf der Achtsproceß geſetzmäſſig gebraucht werden? 733. u. 737. 738. Von den Würkungen der Unteracht, 735. 737. Was für Folgen hat die Oberacht? 735. Von der Vollſtreckung der Strafe am Bildniſſe des Verbrechers, 739. Bey welchen Verbrechen darf dieſes geſchehen? 740. Von den verſchiednen Arten des Bannes, 742. Vom bannum contumaciae, 742. Wer fiel bey den Teutſchen in den Bann? 743.

§. 141.

Von peinlichen Proceßkoſten und von der Begnadigung und Reſtitution der Verbrechen, S. 746—772. Die Rechtslehrer unterſcheiden eigentliche peinliche Koſten und peinliche Proceßkoſten, 747. Was für Koſten rechnet man zu den Vertheidigungskoſten? 747. Die eigentlichen peinlichen Koſten muß der peinliche Richter tragen, weil ſie eine

Laſt

Laſt der peinlichen Gerichtsbarkeit ſind, 748. Die Ablieferungskoſten in ein Zuchthaus muß der Gerichtsherr ebenfalls tragen, 748. Der Richter iſt ſchuldig die Koſten bey Anlegung eines Zuchthauſes, neuer Gefängniſſe, der Marterkammer, des Richtplatzes, der Marterinſtrumente u. d. m. allein zu tragen, 748. Was für Koſten muß der Inquiſit tragen, 749. Der Regel nach ſind die Gerichtsunterthanen zu keinen Beytrage zu den Criminalkoſten verpflichtet, 750. Wenn der Gerichtsherr das Recht bewieſen hat, von den Gerichtsuntergebenen einen Beytrag zu den Criminalkoſten zu fordern, ſo iſt dieſe Verbindlichkeit eingeſchränkt zu erklären, 750. Es gilt kein Schluß von der Verbindlichkeit die einen Criminalkoſten zu tragen, auf eine andere Gattung derſelben, 751. Die Rechtslehrer ſind darüber verſchiedner Meynung, ob ſich die Verbindlichkeit zu den Criminalkoſten beyzutragen, auf alle Verbrechen erſtrecke? 751. Wenn können die Gerichtsuntergebenen die Bezahlung des Wachgeldes vom Gerichtsherrn verlangen? 752. Wer muß im Anklageproceß die Koſten der Unterſuchung des Verbrechens übernehmen? 752. Wenn der Ankläger ſeine Anklage durch gültige Anzeigen nicht rechtfertigen können, ſo muß er alle Koſten der Unterſuchung tragen, und dazu gehöret auch der Aufwand auf die Vertheidigung und die Verpflegung des Angeklagten, 752. Wenn iſt der peinliche Richter dazu verbunden? 753. Wenn darf dem Denuncianten der Erſatz der peinlichen Proceßkoſten nicht aufgebürdet werden? 753. Was iſt Rechtens wenn der Angeklagte die Koſten bezahlen ſoll, und er iſt arm, 754. Wenn müſſen die Erben des Angeklagten und ſeine Anverwandten die Koſten erſtatten? 755. Bisweilen muß der Ankläger einen großen Theil der dem Angeklagten zuerkannten Koſten der Unterſuchung übernehmen, 756. Wenn der Angeklagte frey geſprochen worden, und der Ankläger darf dennoch nicht für einen Calumnianten gehalten werden, ſo muß der Richter die Koſten tragen, 757. Bisweilen werden die Unterſuchungskoſten im Anklageproceß compenſirt, 757. Von der Verbindlichkeit die Koſten der Unterſuchung zu übernehmen im Inquiſitionsproceß, 758. Wenn der Richter die Inquiſition ohne gegründete Urſachen angefangen hat, ſo muß er die Koſten allein tragen, 758. Wenn der Denunciant oder ein Dritter durch ſeine unvorſichtige Denunciation zur Inquiſition Gelegenheit gegeben, ſo muß er die Koſten tragen, 758.

758. u. 760 Muß der Inquiſit die Koſten der Inquiſition tragen, wenn der Richter ſolche wegen gegründeter Anzeigen angefangen hat? 758. Die Koſten welche blos in der Ungeſchicklichkeit des Richters ihren Grund haben, darf der Angeſchuldigte niemahls bezahlen, 760. Wenn der Inquiſit für unſchuldig erklärt worden, und er hat auf keine Weiſe zu Anſtellung der Inquiſition Anlaß gegeben, ſo fallen die Koſten dem Richter zur Laſt, 760. Was für Koſten ſind unter die Unterſuchungskoſten zu rechnen? 761. Was verſteht man unter den Gerichtsſporteln, 762. Kann ein Mitſchuldiger angehalten werden, für ſeine Mitverbrecher die Koſten zu bezahlen, wenn dieſe nichts im Vermögen haben? 763. Was für Koſten dürfen hierher gerechnet werden? 765. Was iſt in Anſehung der Criminalkoſten Rechtens, wenn ein Concurs über das Vermögen desjenigen entſtanden iſt, der ſie tragen ſoll, 766. Von der Begnadigung eines Miſſethäters, 768. Sie iſt verſchieden, 768. Darf der Regent wegen aller und jeder Verbrechen Begnadigung ertheilen? 768. Unter welchen Umſtänden iſt die ertheilte Begnadigung zu billigen? 769. Von der Reſtitution eines Verbrechers, 770. Es kommt dabey auf den Umſtand an, ob der peinliche Proceß für nichtig gehalten werden muß, oder ob dieſes nicht geſagt werden kann? 770. Es iſt rathſam die Reſtitution bey dem Regenten ſelbſt zu ſuchen, 770.

Vierzehnte Abtheilung.

Von Commiſſarien und Commiſſionen.

§. 142.

Von den Commiſſarien und Commiſſionen überhaupt, S. 772—780. Was verſteht man unter einer Commiſſion? 772. Was nennt man eine Deputation? 773. Weswegen müſſen bisweilen Commiſſarien ernannt werden? 773. Wer iſt berechtigt einen Commiſſarius zu beſtellen? 774. Commiſſarien zur Direction des ganzen Proceſſes ſind ſelten erlaubt, 775. Wer kann zum Commiſſarius beſtellt werden? 776. Die Commiſſarien werden entweder vom Regenten aus freyen Willen ernannt, oder auf Verlangen der Partheyen, 777. Wer muß die Koſten der Commiſſion tragen? 778. Von der Beſchaffenheit des Auftragſchreibens oder Commiſſoriums, 779. Wie iſt ſolches auszulegen? 779. Von der Inſinuation des Auftragſchreibens, 780.

§. 143.

Von der Beſorgung des erhaltenen Auftrags und der Art und Weiſe, wie Commiſſionen beendigt werden, S. 780—792. Die Beſchaffenheit der von einem Commiſſarius vorzunehmenden Handlungen richtet ſich nach der Natur der Sache die ihm aufgetragen worden, 780. Wenn muß das Auftragsſchreiben ſehr geheim gehalten werden? 781. Wie wird die Citation vom Commiſſarius abgefaßt? 781. Von der Inſinuation dieſer Ladungen, 782. Was für Koſten kann er fordern? 782. In Proceßſachen muß der Regel nach der ordentliche Proceß befolgt werden? 782. Was für Rechte haben mehrere zugleich beſtellte Commiſſarien? 783. Wie müſſen ſich die Commiſſarien verhalten, wenn ihnen die Beſorgung der Commiſſion gemeinſchaftlich aufgetragen worden? 784. Welcher Verſtand iſt den Worten, ſammt und ſonders, ſammt oder ſonders beyzulegen, wenn ſie im Auftragsſchreiben vorkommen? 784. Dürfen gegen die Ausſprüche der Commiſſarien die nöthigen Rechtsmittel gebraucht werden? 785. Was iſt Rechtens wenn im Commiſſorium der Gebrauch der Rechtsmittel unterſagt worden? 786. Von den geſetzmäßigen Mitteln wodurch eine Commiſſion entweder gleich anfangs hintertrieben wird, oder in der Folge wieder aufhört, 786. Wenn hat der Gegentheil das Recht, ſich der Erkennung einer Commiſſion zu widerſetzen? 787. Ein Commiſſarius kann aus hinlänglichen Urſachen recuſirt werden, 787. Was iſt Rechtens wenn ein ernannter Commiſſarius recuſirt worden? 787. Darf derjenige der zum Commiſſarius ernannt worden, die Annahme des Auftrags verweigern? 788. Die Commiſſion hört auf, wenn ſich der Commiſſarius verdächtig gemacht, 789. Was kann geſchehen, wenn der

der Commiſſarius bey Beſorguug des Auftrags nachläſſig iſt? 789. Wenn wird der Commiſſarius zur Erſtattung der vergeblich verurſachten Koſten verurtheilt? 790. Wenn iſt das Abſterben des Commiſſarius eine gegründete Urſache, daß die Commiſſion aufhört? 790. Von den übrigen Veranlaſſungen, wenn eine Commiſſion aufhört, 791. Von Subdelegationen, 791. Was iſt bey Appellationen die gegen die Anſprüche der Subdelegation eingewendet worden Rechtens? 792.

Vollſtändige
Erläuterung
ſämmtlicher ſummariſcher Proceßarten.

Fortſetzung
der
Zwölften Abtheilung.
Vom Concursproceß.

§. 94.

Von der Präcluſion der Concursgläubiger.

Wenn weiſe Geſetzgeber, nicht auf alle mögliche Weiſe für das Beſte der Concursgläubiger beſorgt ſind, ſo muß nothwendig der Nachtheil, der für ſie aus einem entſtandenen Concurs entſteht, weit größer ſeyn. Eine gute Geſetzgebung, kann ſich auch bey der Lehre von der Präcluſion der Concursgläubiger [a]), auf der beſten Seite zeigen

a) Die Lehre von der Präcluſion bey entſtandenem Concurſe der Gläubiger, Leipzig 1781 (vom Herrn Vicecanzler von Trützſchler zu Altenburg). Hr. Prof. Weber von Verbind-

zeigen. Die Worte präcludiren, Präcluſion, kommen im Corpus Juris ſelten vor, z. B. in der L. f. C. de acceptil. und erſteres wird deutlich von dem Worte, excludere unterſchieden [b]). Im allgemeinen Verſtande heißt präcludiret werden, das Recht etwas zu thun deswegen verliehren, weil man nicht zu der gehörigen Zeit davon Gebrauch gemacht hat. Dieſer vorgetragene Begrif führt leicht auf die Bemerkung, daß zwiſchen einer **Präcluſion** und einer **Verjährung**, hauptſächlich der extinctiven, eine Aehnlichkeit vorhanden ſey. Beyde Gegenſtände unterſcheiden ſich aber z. B. dadurch, daß durch die **Verjährung** ein **Recht** verlohren geht, die **Präcluſion** aber nur den Verluſt eines **Mittels** nach ſich zieht, das habende Recht auszuführen und geltend zu machen; daß bey der Verjährung die Geſetze die Zeit feſtſetzen, wie lange man ſein Recht ausführen ſoll, bey der Präcluſion hängt es aber von dem Willen des Richters ab; anderer Verſchiedenheiten nicht zu gedenken [c]), welche in der Folge vorkommen werden. **Die Präcluſion bey einem Concursweſen**, beſteht in dem Ausſpruch des Richters, nach welchem diejenigen, welche an die Concursmaſſe Anſprüche machen können, dieſes gleichwohl, der an ſie ergangenen Aufforderung ungeachtet, entweder gar nicht gethan, oder ſolche wenigſtens nicht

lichkeiten, Schwerin 1795. 8. S. 434. u. f. Hr. HR. Claproth im Concursproceß, S. 585. Hr. Aſſeſſ. Stepf vom Contradictor, S. 229. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß. S. 226. Ludovici, Concursproceß, Cap. 14. G. H. *Ayrer* D. de poena praecluſionis in concurſu creditorum, Gött. 1743. Wolf. Ad. *Schoepf* D. de proceſſu in contumaciam in concurſu creditorum eorumque praecluſione, Tub. 1732. *Idem.* in Proceſſu unilat. Sect. IV. *Schaumburg.* Princ. Prax. Lib. II. Cap. 8. §. 4. 19. *Brunnemann.* Proc. conc. cred. Cap. III. D. 11.

b) L. 2. §. 1. D. de except. L. 23. D. de inoff. teſt. L. 45. §. 2. D. de aedilit. edicto, L. 23. D. de bon libert.

c) *Rave* Princ. de praeſcript. c. not. *Eichmann.* Jen. 1780. 8. §. 1. Schol. II. not. a.

nicht geſetzmäßig betrieben haben, zur Strafe ihres Ungehorſams, von der Theilnahme an der Concursmaſſe völlig ausgeſchloſſen werden [d]). Ein Concursgläubiger kann ſich alſo auf eine doppelte Weiſe die Präcluſion zuziehen, nämlich 1) dadurch, daß er ſich im Liquidationstermine gar nicht gemeldet hat, und 2) alsdenn, wenn er der geſchehenen Liquidation ſeiner Forderung ungeachtet, bey der Ausführung derſelben einen Ungehorſam begeht. Im **erſten** Falle nennt man die Präcluſion, welche hier eintritt, eine **eigentliche**, im **zweiten** aber eine **uneigentliche**. [e])

Wenn gegen die **eigentliche** Präcluſion nichts gegründetes ſoll erinnert werden können, ſo wird ſchlechterdings erfordert; 1) daß die Ladung zu Anbringung der Forderung an der Concursmaſſe gehörig geſchehen ſey, 2) daß der Richter berechtigt geweſen, den Concursgläubiger mit der Verwarnung vorzuladen, daß er wegen ſeines Ungehorſams von der Concursmaſſe völlig abgewieſen werden ſolle, und 3) daß der Concursgläubiger die Liquidation ſeines Anſpruchs wirklich unterlaſſen, oder ſolche wenigſtens nicht geſetzmäßig vorgenommen hat.

Weil die Rechtmäßigkeit der **Präcluſion** ſich hauptſächlich auf das **Recht** des Richters gründet, die Concursgläubiger zur Liquidation ihrer Forderung, bey Strafe von der gegenwärtigen Concursmaſſe abgewieſen zu werden, vorzuladen, ſo muß dieſes Recht vor allen Dingen gehörig erläutert werden. Es kann dieſes am leichteſten durch Beantwortung der Frage geſchehen: wenn kann der Richter bey entſtandenem Concurſe, bey Strafe der Präcluſion die Liquidation der habenden Anſprüche auflegen, und wenn darf er dieſes nicht thun? Dieſe Frage hängt von folgenden Grundſätzen ab: 1) der Richter iſt in gewiſſen Fällen berechtigt, einen jeden aufzufordern,

d) Hr. Vicecanzl. v. Trützſchler a. a. O. S. 6.
e) Hr. Prof. Danz in ſumm. Proceß, S. 221, u. 228.

ſein Recht, das ihm an einer Sache zuſteht, binnen einer beſtimmten Zeit auszuführen, und denjenigen, der dieſes nicht gethan hat, von dieſem Beweiſe auszuſchlieſſen; 2) weder der Richter noch der Schuldner können der Regel nach, einen Gläubiger nöthigen, die ihm zuſtehende Klage eher anzuſtellen, als er dieſes zu thun ſchuldig iſt. Die Richtigkeit des **erſten** Grundſatzes erhellet aus folgenden Rechtsſätzen. **Erſtlich** wollen die Geſetze [f]), daß die Frage über das Eigenthum einer jeden Sache ſich auf die zuverläſſigſte Gewißheit gründen ſoll; und daher kann jeder Beſitzer, oder derjenige der eine Sache kaufen will, darüber zur Gewißheit zu kommen ſuchen, ob und welche Realrechte auf der Sache, die er beſitzt, oder an ſich bringen will, haften? — Eine ſolche Gewißheit entſteht nun freylich auch durch die Verjährung; da hierzu aber eine lange Zeit erfordert wird, ſo iſt ein kürzerer Weg eingeführt worden, zur Kenntniß von dieſem Umſtande zu kommen, nämlich die gerichtliche Aufforderung derjenigen, die ein dingliches Recht an der beſtimmten Sache zu haben behaupten. Hierzu kommt **zweytens** der Umſtand, daß die Nichtbefolgung der erlaſſenen Edictalladung, als eine ſtillſchweigende Begebung ſeines Rechts betrachtet wird, und über dieſes ohne die Präcluſion zu verhängen, die Concursmaſſe niemals mit Sicherheit unter die ſich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden könnte, weil immer zu erwarten wäre, ob ſich nicht noch einer oder mehrere Gläubiger des Gemeinſchuldners melden werden [g]). Es ſtimmt auch **drittens** dieſes Recht mit der Analogie überein, da durch die L. 6. C. de remiſſ. pign. ausdrücklich verordnet worden, ein Gläubiger ſoll ſein Pfandrecht verliehren, wenn die ihm zum Unterpfande verſchriebene Sache öffentlich veräußert worden, und er ſich, der geſchehenen Vorladung zu Anbringung ſeiner

f) L. 1. D. de vſurp. et vſuc.
g) L. 10. C. de bon. auct. iud. poſſid.

ner Anſprüche ungeachtet, dennoch nicht damit gemeldet habe [h]). **Viertens** iſt es den Regeln der Billigkeit gemäß, daß derjenige lieber den Schaden trage, der auch nur durch die geringſte Nachläſſigkeit dazu Gelegenheit gegeben hat, als derjenige, von dem dieſes nicht geſagt werden kann. Endlich iſt **fünftens** der Gerichtsgebrauch für dieſe Meynung, denn nicht nur bey Erbſchaften, deren nächſter Erbe unbekannt iſt, erläßt der Richter eine Edictalcitation, und ſpricht ſodann demjenigen die Erbſchaft zu, der das ſtärkſte Recht dazu hat, ſondern dieſes geſchieht auch bey dem Vermögen eines Verſchollnen. Ein gleiches Verfahren hat, bey noch ungelöſchten Schulden und Hypotheken auf Grundſtücken ſtatt. So viel zur Erläuterung des Satzes: der Richter iſt in gewiſſen Fällen, und alſo auch bey Concurſen berechtigt, einen jeden aufzufordern, ſeine Anſprüche bekannt zu machen.

Was den **zweyten** oben berührten Satz betrift, daß nämlich weder der Richter, noch ein Schuldner, der Regel nach den Gläubiger nöthigen können, ſeine Klage auf die Bezahlung früher anzubringen, als er dieſes zu thun ſchuldig iſt, ſo gründet ſich derſelbe auf den Umſtand, daß Niemand zu Anſtellung eines Proceſſes der Regel nach gezwungen werden ſoll, und daß es weder in der Macht des Richters ſteht, noch des Schuldners, die in den Geſetzen ertheilte Friſt, binnen welcher eine Klage oder eine Einrede vorgebracht werden ſoll, abzukürzen [i]).

Es iſt nicht genug, um die Rechtmäſigkeit einer Präcluſion im Concursproceß zu bewürken, daß der Richter berechtigt war, die Concursgläubiger mit der Verwarnung zur Liquidation ihrer Anſprüche an der Concursmaſſe vorzuladen, daß ſie ſonſt wegen ihres Ungehorſams davon ausgeſchloſſen werden ſollten, ſondern dieſe Edictalci-

h) *Leyſer* Spec. 239 *Hommel.* Rhapſ. Obſ. 339.

i) L. vn. C. vt nemo inuit. L. 20. C. de pign. et hyp. L. 5. §. 6. D. de doli mali except. L. 42. D. de reg. iur.

talcitation darf auch keinen weſentlichen Fehler haben. Daß es hierbey theils auf die Abſicht und den Endzweck derſelben, theils auf den Richter, von dem ſie ausgefertigt worden, theils auf die Form und den Inhalt derſelben, theils auf die Perſonen ankomme, welche dadurch verbindlich gemacht werden ſollen, iſt bekannt. Da übrigens die Eigenſchaften der Edictalladungen und Privatcitationen, bey einem entſtandenen Concursweſen, bereits im 2ten Theile dieſes meines ſummariſchen Proceſſes S. 242 — 256. angeführt und erläutert worden, ſo kann ich hier nichts weiter darüber ſagen, ohne zu weitläuftig zu werden, und ich ſetze daher nur einige Bemerkungen hinzu.

Die Abſicht und der Endzweck derſelben beſteht darin, 1) daß allen denen, welchen daran gelegen seyn kann, bekannt werde, daß der gemeine Schuldner in Concurs verfallen ſey; 2) daß alle an den gemeinen Schuldner zu machenden Forderungen zu des Richters Wiſſenſchaft kommen, und durch Vernehmung des Schuldners oder des beſtellten Contradictors ein richtiger ſtatus actiuus et paſſiuus formirt werden möge; damit 3) der Richter dadurch in den Stand geſetzt werde, die zur Concursmaſſe gehörenden Sachen und Güther nicht nur ſicher veräußern, ſondern auch das daraus gelöſte Geld, rechtsbeſtändig unter die vorhandenen Gläubiger vertheilen zu können [k]). Weil übrigens eine jede Citation die Gerichtsbarkeit des Richters, der ſie erlaſſen, begründet [l]), ſo muß dieſes auch bey der Citation in Concurſen Rechtens ſeyn, desgleichen bey der Litispendenz ſchreibt Hr Vicecanzler von **Trützſchler** S. 23. a. a. O.

Nach dem gemeinen Rechte, iſt die Androhung des Verluſtes der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, von keiner rechtlichen Würkung, weil es an Geſetzen fehlt, wodurch

k. Hr. Vicecanzler v **Trützſchler** a. a. O. S. 22.
l) L. 16. D. de iurisd.

wodurch der Richter zu Androhung dieſes Präjudizes berechtigt würde, und daher wird dem Gerichtsgebrauch nach, dieſe Rechtswohlthat des angedrohten Präjudizes ungeachtet, den ausgebliebenen Concursgläubigern ſehr oft ertheilt, wie wir in der Folge ſehen werden. Durch beſondere Landesgeſetze, wird aber dieſe Androhung öfters legal [m])

Der Regel nach müſſen ſich alle diejenigen, in dem angeſetzten Liquidationstermine melden, die entweder an der Perſon des gemeinen Schuldners, oder an ſeinem Vermögen einen Anſpruch zu haben behaupten; es mögen nun ſolche Forderungen 1) aus einem dinglichen und perſönlichen Rechte, oder aus einem Verbrechen herrühren; 2) ſie mögen bedingt oder unbedingt; 3) ſchon zahlbar oder noch nicht gefällig ſeyn; 4) es mag das Recht ein ſchon jetzt geltendes ſeyn, oder erſt in der Zukunft, bey Eintretung gewiſſer Fälle geltend werden; 5) es mag ſchon deshalb geklagt worden ſeyn oder nicht; 6) es mag die Forderung eine Leiſtung zum Gegenſtande haben, die auf einmal getilget werden kann, oder ſolche die auf eine lange Zeit, oder auf immer präſtiret werden müſſen. Alle dieſe Anſprüche müſſen dem Richter bekannt ſeyn, wenn er bey Veräußerung der Güther und Vertheilung der Concursmaſſe darauf Rückſicht nehmen ſoll, und daher verdienen dieſe einzelnen Poſten durch Beyſpiele, intereſſant gemacht zu werden.

Wie jedem Rechtsgelehrten bekannt iſt, haben wir verſchiedne Rechte und Verbindlichkeiten, die ſich weder auf eine erlaubte noch eine unerlaubte Verbindlichkeit gründen, ſondern auf die durch die Geſetze beſtätigte natürliche Billigkeit, und auch dieſe können bey einem Concurs-

m) *Brunnemann* Proc. conc. credit. Cap. 1. §. 5. Cap. 7. §. 26. ff.

curswesen liquidirt werden, wie der Herr Domherr **Püttmann** durch Beyſpiele bewieſen hat [n])

Unter die **bedingten** Anſprüche gehören die bedingten Vermächtniſſe, Verträge u. ſ. f. Es geht zwar nicht an die Bezahlung ſolcher bedingten Forderungen, vor Eintritt der Bedingung von der Concursmaſſe zu verlangen; da aber ſolche dennoch in die Rechte und Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners tritt, ſo iſt derjenige, dem ein ſolches bedingtes Recht zuſteht, allerdings berechtigt, auf die Sicherheitsbeſtellung und Zurückbehaltung einer ſo groſſen Summe, als die Forderung beträgt, wenn die Bedingung eingetreten, zu dringen, und es darf ihm die Einrede: daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtatt habe, welches freylich geſchehen könnte, wenn kein Concurs ausgebrochen wäre, nicht entgegengeſetzt werden [o]). Solche bedingte Forderungen, haben ſehr oft die Ehefrauen des Gemeinſchuldners, wenn ſie auf die Sicherheitsbeſtellung wegen des ihnen verſprochenen Witthums dringen. Sie können ſolches freylich der Regel nach nicht eher würklich abfordern, als nach des Mannes Tode; da aber doch die Abſicht der Beſtellung eines Witthums dieſe iſt, daß die Ehefrau alsdenn, wenn der Mann ſtirbt, und ſie folglich nicht weiter von ihm verſorgt wird, ihr nöthiges Auskommen habe, ſo ſcheint es der Billigkeit völlig gemäß zu ſeyn, daß auf gleiche Weiſe für ſie geſorgt werde, da der Mann zwar noch lebt, aber nicht mehr im Stande iſt, ſie zu erhalten; weil inopia mariti für eine iuſta cauſa ſeparationis gehalten wird, es müßte denn der Mann, ſie von ſeinem Verdienſte, der habenden Beſoldung u. d. zu erhalten im Stande ſeyn [p]). Wenigſtens kann ſie auf die Herausgabe

n) *Püttmann* Quaeſt. forenſ. Spec. I. cap. 2.

o) Hr. HR. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, Einl. § 4.

p) Hr. Domhr. Püttmann in den Adverſ. iur. vniu. Lib. I. c. 8. S. 135.

gabe der Widerlage (donatio propter nuptias) bringen, die deswegen eingeführt iſt, vt ſecura ſit mulier de alimentis, ſibi et liberis, quamdiu matrimonium durat, praeſtandis [q]). Und ſo geht auch der vſusfructus bonorum vxoris, nicht auf die Gläubiger über [r]).

Bey Forderungen, wo die Verbindlichkeit zu deren Leiſtung, erſt in einer gewiſſen Zeit oder nach Eintritt einer Bedingung völlig gegründet iſt, muß von der Concursmaſſe eine beſtimmte Summe ausgeſetzt werden, wovon die Concursgläubiger ſo lange die Zinſen bekommen, bis die Forderung in Gewisheit geſetzt worden, oder das ganze Capital an ſie zurückfällt, wenn die Bedingung nicht erfüllt worden. Sollten gewiſſe Summen ſchlechterdings, bis zu einer beſtimmten Zeit, von der Concursmaſſe bezahlt werden müſſen, ſo iſt es ſehr gewöhnlich, dieſer langen Unbequemlichkeit durch einen Vergleich abzuhelfen. Der Natur der Sache nach haben hierbey, diejenigen Gläubiger allein zu ſprechen, die nach der Zeitfolge oder Beſchaffenheit ihrer Forderungen, auf dieſe einſtweilige Zinſenleiſtung, oder den dereinſtigen Rückfall des Capitals die Anweiſung erhalten, denn ſolche Präſtationen dürfen die Abfaſſung eines Diſtributionsbeſcheides nicht hindern.

Iſt über Forderungen bereits ein Proceß entſtanden vor Ausbruch des Concurſes, ſo hören dergleichen Specialproceſſe, wenn ſie eigentliche Schuldſachen betreffen, in dem Gericht, wo ſie zeither geführt worden, auf, und ſie müſſen beym Concursrichter fortgeſetzt werden. Dieſe Regel hat aber verſchiedne Ausnahmen, theils, wenn

q) L. 29. C. de iure dotium. *Heineccii* Diſſ. vxor Romana, per propt. nupt. don. de alimentis ſecura tantum.

r) Jo. Sal. *Brunquel* D. de vſufr. mariti in rebus vxoris moto ſuper illius bonis concurſu creditorum, ceſſante, in Opuſc. Hal. 1774. Tom. II. S. 667. Gottfr. Lud. *Mencken* D. de vſufr. mariti ad inopian redacti in bonis vxoris.

dieſe beſondere Rechtshändel außer Landes anhängig ſind, z. B. eine Hypothekenklage im Gerichtsſtande der gelegenen Sache, eine Entſchädigungsklage in foro delicti commiſſi und deprehenſionis, eine Contractsklage im Gericht des geſchloſſenen Contracts; theils auch im Lande ſelbſt anhängig ſind, welcher Fall bey weitläuftigen Concursproceſſen eintritt, die nicht nach den Grundſätzen des ſummariſchen Proceſſes geführt werden können, wie der Concursproceß behandelt wird [s]), oder wenn den Concursgläubigern ſehr daran gelegen iſt, daß wider den Gemeinſchuldner kein condemnatoriſches Urtheil geſprochen werde. Beſteht der Gegenſtand dieſer bereits anhängigen Proceſſe in Anſprüchen an des Schuldners Gütern, z. B. eine Eigenthumsklage, Servitutenklage, u. d., ſo müſſen ſolche Rechtshändel, als cauſae ordinariae ſchlechterdings beſonders durchgeführt werden. Die ſämtlichen Concursgläubiger ſind hier mandatarii in rem ſuam, müſſen dergleichen Proceſſe ordentlich reaſſumiren, und durch den Litiscurator, oder Jemand anders führen laſſen. Bisweilen verſtatten ſie es dem Gemeinſchuldner, weil er von der Beſchaffenheit der Sache am beſten unterrichtet iſt.

Eine für das Concursweſen beſchwerliche Sache, enthalten die Anforderungen der Gültegläubiger, der Auszügler, derjenigen, die Leibrenten bekommen müſſen, und ſolcher Perſonen denen annua legata vom Gemeinſchuldner bezahlt worden ſind. Auch dieſe müſſen ſich melden, und es muß für ihre Sicherheit und die Bezahlung der künftig gefälligen Poſten, hinlänglich geſorgt werden [t]).

Weil die Hauptabſicht der Vorladung der Concursgläubiger dahin gerichtet iſt, daß alle Anſprüche an das Ver-

s) Hr. Vicecanzl. v. Trütſchler a. a. O. S. 40.

t) Verſuch einer genauern Beſtimmung des Rechts widerkäuflicher und unableglicher Zinſen bey entſtandenem Concurs der Gläubiger (vom Hrn. Vicecanzler von Trütſchler) Altenb. 1778.

Vermögen des Gemeinſchuldners, dem Richter bekannt werden ſollen, ſo folgt, 1) daß **hypothekariſche** Gläubiger, welche ihre Conſenſe bey dem nämlichen Gericht, wo der Concurs anhängig iſt, bekommen haben, nicht verbunden ſind, im Liquidationstermine ihre Capitale anzuzeigen, ſondern blos die Zinſen, die ihnen der Gemeinſchuldner ſchuldig iſt; 2) daß eben dieſes bey ſolchen Perſonen Rechtens ſey, welche von dieſem Gericht durch Vorbehalt der Hypothek ihre Kaufgelderrückſtände, Erbegelder, oder Auszüge ſicher zu ſtellen geſucht haben; 3) daß eben dieſes auch von ſolchen Schulden gelte, die zwar urſprünglich chirographariſche Schulden ſind, nach der Zeit aber von dem Gemeinſchuldner bey Ankauf ſeiner Grundſtücke in partem pretii non ſoluti mit übernommen worden; 4) daß es eine gleiche Bewandniß mit ſolchen Gläubigern habe, die zur Sicherheit ihrer Forderung, bey dem Concursrichter durch die Immiſſion, ein dingliches Recht bekommen.

Dieſen Grundſätzen gemäß, kann ferner nicht geleugnet werden, daß Gläubiger, die **mehrere** Forderungen an den Gemeinſchuldner haben, ſolche ſämmtlich **einzeln** vorbringen müſſen, weil dieſes die Deutlichkeit ſchlechterdings erfordert, und folglich würde eine allgemeine Angabe nicht hinreichend ſeyn. Es iſt ſogar nöthig, Capital und **Zinſen** genau von einander zu trennen, wenn ſie im Locationsurthel zugeſprochen werden ſollen, und letztere einzeln anzuführen, weil der Richter ſonſt nicht darauf erkennen darf [u]).

Selbſt diejenigen Perſonen, die ihre unter dem Vermögen des Gemeinſchuldners befindlichen Sachen, oder Rechte, mit der Eigenthumsklage, oder einer andern Realklage abfordern können, müſſen auf eine allgemeine, auch an ſie und nicht blos an die Gläubiger gerichtete Ladung

u) Hr. v. Trütſchler im a. B. S. 43. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 225.

tung erſcheinen, und ſich beym Concurs melden, weil es ſonſt geſchehen könnte, daß der Richter eine dergleichen Sache, weil ihm nichts davon bewußt war, daß Jemand gegründete Anſprüche darauf zu machen berechtigt iſt, veräußert. Dieſe Verbindlichkeit zu erſcheinen faßt aber nicht die Pflicht in ſich, auf die nämliche Art ſich in den Concurs einzulaſſen, wie wahre Concursgläubiger [x]). Der Beſitzer eines Fauſtpfandes braucht ſich nicht eher in den Concursproceß mit einzumiſchen, und ſeine Forderung anzubringen, als bis ihm das Pfand abgefordert worden, um es mit der Concursmaſſe zu veräußern.

Uebrigens ſind alle Forderungen, die aus der Concursmaſſe nicht befriedigt werden dürfen, zur Anzeige beym Concurs nicht geeigenſchaftet, welches z. B. der Fall bey Klagen auf die Erfüllung eines Eheverſprechens iſt, bey Verbindlichkeiten zu Handarbeiten, u. ſ. f., es müſte denn die Frage, von einer Entſchädigung an Gelde ſeyn [y]). Es entſteht ferner die Frage: ob Perſonen, die eine **Servitut** an den zur Concursmaſſe gezogenen Grundſtücken haben, oder welche einen **Auszug** zu fordern berechtigt ſind, dieſe Anſprüche ebenfalls liquidiren müſſen, oder ſolche ſonſt verlohren gehen? Die Rechtslehrer unterſcheiden, 1) ob von bereits zahlbaren oder verfallenen Leiſtungen die Frage iſt, oder 2) von ſolchen, die erſt künftig gefordert werden können, oder 3) gar von dem Rechte ſelbſt. Im **erſten** Falle darf die Liquidation nicht unterbleiben, weil bereits zahlbare Auszüge, und andere von Grundſtücken zu leiſtende Abgaben, eben die Beſchaffenheit haben, wie andere Anſprüche an die Concursmaſſe [z]). Bey den **beyden** andern Fällen, nämlich wenn die Rede iſt von künftig zu leiſtenden Abgaben,

x) Gmelins Ordnung der Gläubiger, Cap. 1. §. 17. *Brunnemann* Proc. conc. cred. cap. 2. §. 8.

y) *Leyſer* Spec. 490. med. 4.

z) *Hommel.* Rhapſ. Obſ. 339.

gaben, oder gar von dem Rechte ſolche zu fordern, kommt es darauf an, ob die Edictalcitation blos an diejenigen gerichtet worden, denen perſönliche Anſprüche an den Gemeinſchuldner zuſtehen, oder an alle, die aus irgend einem Rechte wider ihn klagen können. Iſt jenes, ſo braucht derjenige, der Dienſtbarkeiten, Auszüge oder andere Reallaſten zu fordern berechtigt iſt, nicht zu erſcheinen, und ſelbſt durch die Subhaſtation des Grundſtücks, worauf dieſe Abgaben liegen, gehen ſie nicht verlohren, wie Hr. HR. **Hommel** a. a. O. gezeigt hat. Im **zweyten** Falle müſſen aber alle dieſe Perſonen erſcheinen, oder ſie werden präcludirt.

Bisher haben wir geſehen, wer präcludirt werden könne; und nun ſoll von den Würkungen einer geſchehenen Präcluſion das wichtigſte angeführt werden. Es pflegt ſolche theils **ausdrücklich** vom Richter erkannt zu werden, theils tritt ſie **ſtillſchweigend** ein. Bey den mehreſten Locationsurtheilen hängt man zwar die ſogenannte Präcluſionsclauſel an, indem die nicht erſchienenen Gläubiger bald namentlich, bald im allgemeinen, von der Theilnahme an der Concursmaſſe ausgeſchloſſen werden. Es ſchadet jedoch die Weglaſſung derſelben, den erſchienenen Concursgläubigern nichts, ſondern die Präcluſion wird deswegen für ſtillſchweigend geſchehen angenommen, weil die nicht erſchienenen Gläubiger, in der Ordnung der Gläubiger übergangen worden, wiewohl einige Rechtslehrer dieſes nicht zugeben wollen [a]). In verſchiednen Gerichten wird gleich beym Schluſſe des Liquidationstermins, oder wenigſtens acht Tage darauf ein ſo genanntes **Präcluſionsdecret** abgefaßt. Dieſes richterliche Erkenntniß ſetzt jedoch nicht nur die Ungehorſamsbeſchuldigung des Litiscurators ſchlechterdings voraus, ſondern auch daß die Edictalcitationen ſämmtlich mit den Affixions- und Refixionsregiſtraturen

a) *Richter* de priuil. cred. cap. 1. n. 42.

turen zu den Acten gekommen, und dadurch die Förmlichkeit der Edictalcitation in Richtigkeit geſetzt worden [b]).

Eine ſehr ſtreitige Frage iſt es, ob der bloſſe Ablauf des Liquidationstermins ſchon die Gläubiger von dem Rechte, aus der gegenwärtigen Concursmaſſe ihre Befriedigung zu ſuchen, ausſchlieſſe, oder ob dieſe Strafe erſt mit dem Locationsurthel verbunden ſey [c]). Nach der Behauptung des Hrn. Vicecanzler von Trütſchler, macht es keinen practiſchen Unterſchied, ob man dieſe Frage verneinet, oder bejahet, weil vor der Eröfnung des Locationsurthels der ausgebliebene Gläubiger noch gehört werden muß, wenn er die Koſten trägt, folglich iſt es der Würkung nach einerley, ob man behauptet, der Gläubiger wird erſt durch das Locationsurthel präcludirt, oder der verſpätete Gläubiger kann, ſo lange das Locationsurthel noch nicht eingegangen, verlangen, daß er praeuia reſtitutione in integrum mit ſeiner Forderung gehört, und ſodann geſetzmäſig locirt werde. In der Praxis befolgt man mehrentheils die gelindere Meynung. Es ſcheint aber die erſtere in der That gegründeter zu ſeyn, welches auch dadurch bewieſen werden kann, daß die Ungehorſamsbeſchuldigung des Contradictors am Ende des Liquidationstermins ſelbſt angebracht zu werden pflegt, ja was noch mehr iſt, es ſich nicht denken lieſſe, in dem Liquidationstermine einen Concurs mit Sicherheit mittelſt Vergleichs zu beendigen, wenn erſt eine Locations- und Präcluſionsſentenz bey den Acten ſeyn müſte [d]).

In

b) Hr. HR. Claproths ſummar. Proceß, S. 585.

c) *Ayrer*. Diſſ. cit. S 31 — 61. *Schoepf*. Proc. in cont. Sect. IV. §. 16. *Schaumburg*. Princ. Prax. Lib. 2. cap. 8. §. 4. 19. *Brunnemann* Proc. conc. cred. cap. III. §. 11. Hr. Aſſ. Stepf vom Contrad. §. 167. 168. Ludovici Concursproc. Cap. 14. §. 2.

d) *Leyſer* Spec. 490. med. 3.

In Anſehung der vorzunehmenden Ungehorſamsbeſchuldigung iſt folgendes zu bemerken. — Wie bekannt, legt eine von dem competenten Richter erlaſſene, geſetzmäſſig abgefaßte und bekannt gemachte peremtoriſche, öffentliche- und Privat-Citation, allen Gläubigern des Gemeinſchuldners, die von dem Concurs nicht abgewieſen werden wollen, die Verbindlichkeit auf, an dem angeſetzten Liquidationstermine, ihre Anſprüche und Forderungen anzuzeigen. Mit dem Ende dieſes Termins, erlöſcht zwar eigentlich, das Recht der nicht erſchienenen Gläubiger, von der gegenwärtigen Concursmaſſe ihre Befriedigung zu ſuchen, zur Strafe von ſelbſt, und weil die Citationen an die Gläubiger ihrer Natur nach blos monitoriſch ſind, iſt eine Ungehorſamsbeſchuldigung derſelben nicht weſentlich nothwendig. Damit aber aller unnöthige Streit vermieden wird, und dem Contradictor nicht die geringſte Verſäumniß vorgeworfen werden könne, iſt es rathſam und auch gewöhnlich, die Handlungen des Liquidationstermins damit zu beſchlieſſen, daß der Ablauf deſſelben ausdrücklich angenommen, der Ungehorſam der nicht erſchienenen Gläubiger, hergebrachtermaſſen angeklagt, und um ihre Abweiſung von der gegenwärtigen Concursmaſſe gebethen wird. Es findet jedoch dabey folgender Unterſchied ſtatt[e]; nämlich wenn das Liquidationsprotocoll nach dem Sächſiſchen Gerichtsgebrauche, eine bloße Anzeige der Gläubiger und ihrer geforderten Summen enthält, ſo kann der Contradictor ſogleich nach geendigtem Termin, den Ungehorſam der nicht erſchienenen Gläubiger anklagen, und um deren Abweiſung von dieſem Concursweſen bitten. Es muß aber in dieſem Falle, wie im folgenden ſchlechterdings wegen der Richtigkeit der Ladungen kein Zweifel eintreten. Sowohl die auswärtigen Citationen nebſt den Aff- und Refixionsregiſtraturen, als die im Concursgericht angeſchlagen geweſene Citation, nebſt der Beſcheinigung der An-

e) Hr. HR. Claproth im summ. Proceß, S. 585.

Anheftung und Abnehmung verſehen, wie auch die Zeitungs- und Intelligenzblätter, wo ſolche eingerückt worden, müſſen zu den Acten gelegt werden. Sollte aber das im Liquidationstermine abgefaßte Protocoll ſo eingerichtet ſeyn, daß alle Gläubiger ihre Forderungen völlig angeben müſſen, worauf der Contradictor replicirt hat, ja wohl gar die Replic und Duplic verhandelt iſt, ſo kann die Ungehorſamsbeſchuldigung nicht eher, als bis man mit dieſer Ausführung völlig fertig iſt, angebracht werden, darüber gehen aber bey großen Concurſen viele Gerichtstage hin.

Die Würkungen der Präcluſion zeigen ſich auf verſchiedene Weiſe. Es trift die Strafe der Präcluſion der Natur der Sache nach alle diejenigen, welche ſchuldig waren, ſich an dem angeſetzten Liquidationstermine zu melden, von deren Eigenſchaften bereits das nöthige geſagt worden, und die ſich entweder gar nicht, oder nicht auf die gehörige Weiſe gemeldet haben, nach der Regel: wer ſchuldig iſt, zu liquidiren, und ſolches nicht thut, wird präcludirt, und wer nicht ſchuldig war zu liquidiren, hat auch die Präcluſion nicht zu befürchten [f]). Aus dieſem Grundſatze folgt, daß Gläubiger, welche dem Richter ſchon bekannt ſind, der Regel nach nicht präcludirt werden dürfen, wenigſtens in Anſehung derjenigen Forderung nicht, deren Gröſſe aus den Acten erhellet; und es kommt auch darauf nicht an, ob dieſe Poſt liquid iſt oder nicht, weil ſie in dieſem letzten Falle dennoch locirt wird, mit Auflegung der Beſcheinigung, oder beſſern Beweiſes. Wird dieſer Beweis nicht geführt, ſo tritt die uneigentliche Präcluſion ein [g]). So viel iſt aber nicht zu leugnen, daß ein ſolcher ausgebliebener Gläubiger, ſich an der Ausführung ſeiner Priorität ſchadet.

Es

f) Hr. von Trütſchler a. a. O. S. 56.

g) Hr. v. Trütſchler von der Präcluſ. S. 57. Hr. HR. Claproth. im ſummar. Proceß. S. 586.

Es können ferner nicht für ausgeſchloſſen erklärt werden, behauptet Hr. HR. Claproth S. 586. diejenigen, welche eigenthümliche Anſprüche an Grundſtücken oder beweglichen Sachen zu machen haben, oder auch wenn nach entſtandenem Concurs die Gläubiger ſelbſt eine Verbindlichkeit contrahirt haben, wie folgender Fall beweißt. A. hatte von dem B. 900 Stämme gekauft. Er gab vor, und B. der immittelſt banquerot gemacht, bezeugte es, daß die Stämme mit Käufers und Verkäufers Waldhammer angeſchlagen worden, 400 wären auf ſeine des Käufers Koſten gefället, aber 130 noch nicht abgefahren, welche während des Concurſes verkauft worden. Die übrigen ſtunden noch. Der Hr. Vicecanzler v. Trütſchler ſchreibt hingegen, S. 57. — daß die Präcluſion auch diejenigen treffe, welche Eigenthumsanſprüche an gewiſſen zur Concursmaſſe gezogenen Stücken machen, iſt aus der Abſicht der Ladung, dem Grunde der Präcluſion und den zeither aufgeſtellten Principien erſichtlich, folglich verdient die gegenſeitige Meynung um ſo weniger Aufmerkſamkeit, da ſie mit der Natur der Sache ſtreitet[h]).

Was es noch mehr für Anſprüche giebt, die nicht liquidirt zu werden brauchen, haben wir S. 11 geſehen, und folglich trift ſie auch die Präcluſion nicht, z. B. Conſensgläubiger, ſolche Perſonen, die gerichtlich beſtätigte Einkünfte, unbezahlte Kaufgelder, in partem pretii non ſoluti übernommene Schulden zu fordern berechtigt ſind, oder ein Realrecht durch die Immiſſion erlangt haben, oder deren Klage und Forderung bereits beym Concursweſen bekannt iſt[i]).

Wäre eine Forderung nur aus dem Schuldenverzeichniß des Gemeinſchuldners bekannt, ſo wird, wenn auch

h) *Salgado* Labyr. cred. P. I. c. 2. n. 166. Ludovici Concurspr. Cap. 14. §. f.

i) *Wernher.* Obſ. Tom. III. P. I. Obſ. 58. *Rivinus* Enunc. Tit. IV. n. 45. tit. 41. n. 25. *Barth* Hodog. for. Cap. III. §. 20. tit. 5.

auch ſolche unbedingt zugeſtanden worden, gleichwohl der ſich nicht gemeldete Gläubiger präcludirt, weil die Mitgläubiger ein Recht haben, die Richtigkeit und Beſchaffenheit einer ſolchen Schuld zu unterſuchen.

Sind bey der Citation der Concursgläubiger weſentliche Fehler begangen worden, die Ladung ſelbſt oder die Bekanntmachung derſelben mag den Fehler haben, ſo hat die Präcluſion nicht ſtatt, und es muß eine beſſere Ladung vorgenommen werden. Es iſt alſo die Pflicht des Contradictors dieſen Fehler anzuzeigen, und der Richter iſt ſchuldig, wenn er ſelbſt daran Schuld iſt, ſolchen auf ſeine Koſten zu verbeſſern; ſonſt erkennt das Locationsurtheil, auf eine beſſere Vorladung der einzelnen Gläubiger k).

Es trift die Strafe der Präcluſion auch diejenigen, die eine bedingte Forderung an der Concursmaſſe haben, oder die erſt in der Zukunft bey Eintretung eines gewiſſen Umſtandes gegründet ſeyn wird, denn ob ſie gleich jetzt noch nicht zu klagen berechtigt ſind, ſo muß doch der Richter dergleichen Anſprüche wiſſen, um bey der Vertheilung der Concursmaſſe darauf Rückſicht nehmen zu können.

Was von der Präcluſion desjenigen zu bemerken iſt, der ein Fauſtpfand in Händen hat, kann man leicht beſtimmen, wenn man die im 2ten Theile S. 178. u. f. vorgetragenen Grundſätze anwendet. Etwas anders iſt aber Rechtens, behauptet der Hr. v. **Trützſchler**, wenn der Concurs ſelbſt dem Pfandgläubiger das Pfand nach dem Liquidationstermine abgefordert hat, in welchem Falle er nicht präcludirt werden darf, ſondern annoch mit der Angabe ſeiner Forderung zu hören iſt l). Dieſe Behauptung ſteht der Allgemeinheit der angenommenen Grundſätze nicht entgegen, weil ſich ein ſolcher Pfandgläubiger garnicht in den Concurs miſcht, er ſein Recht nicht gegen den Gemeinſchuldner

k) Hommels Anleit. zum Refer. S. 245. 248. *Schoepf* l. c. S. 259.

l) *Leyſer* Spec. 486. med. 2.

ner ausführen will, ſondern blos mit den Concursgläubigern zu thun hat, und indem er der, gegen ihn erhobenen Klage die Einrede der noch nicht geſchehenen Bezahlung entgegen ſetzt, ſo fordert und erhält er auf dieſe Weiſe ſeine Befriedigung ohne präcludirt zu werden, weil er 1), die Gläubiger ſelbſt zu Gegnern hat, 2) Niemand ſchuldig iſt, ſeine Einreden zu liquidiren. Etwas anders iſt es freylich, wenn ein Dritter während des ausgebrochenen Concursweſens die geſchehene Verpfändung beſtreitet, und z. B. wegen ſeines an der Sache habenden Eigenthums, oder weil die Verpfändung ohne ſeine Einwilligung geſchehen iſt, das Pfand vindiciret. In dieſen Fällen kann er ſich zwar auch melden, und ſeine Forderung bey dem Concurs angeben, weil hier das Recht eine Entſchädigung zu fordern, und folglich die eintretende Pfandklage erſt nach dem Liquidationstermine entſtanden iſt; er kann dieſes aber nicht anders, als vermittelſt der Bitte um die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand thun, und er hat der Natur der Sache nach kein beſſeres Recht, als ein chirographariſcher Gläubiger.

Ueber die Frage: kann derjenige, der ſich für den Gemeinſchuldner verbürgt hat, und deswegen zur Bezahlung angehalten worden, ſeine Entſchädigung von der Concursmaſſe fordern, wenn gleich der Liquidationstermin verfloſſen iſt, ohne daß ihm die **Präcluſion** entgegen ſteht, ſind die Rechtslehrer verſchiedener Meinung. Die meiſten behaupten, weil der Bürge, ſobald der Concurs ausgebrochen, zur Bezahlung angehalten werden könne, ohne die Einrede der Ordnung brauchen zu dürfen [m]), ſo treffe ihn keine Präcluſion, weil es ſehr ungerecht ſeyn würde, einen ſolchen Bürgen mit der Ausflucht eines Rechts auszuſchlieſſen, das erſt nach dem Liquidationstermine entſtanden, und folglich damals nicht angebracht werden können. Als die Urſache hiervon, nimmt man

 den

m) *Schaumburg* Princ. Prax. Lib. II. cap. VIII. §. 4. not. 6. Ludovici Concurspr. Cap. 1. §. 4.

den Umſtand an, daß die Rechtswohlthat der Ordnung nicht ſtatt hat, ſobald der Hauptſchuldner nicht mehr zahlfähig ſey, und dieſer Fall trete bey einem Concurſe immer ein, wenn gleich nicht alle Hoffnung zu einer Zahlung wegfalle. Dagegen wendet der Hr. Vicecanzler v. Trützſchler ein: meines Ermeſſens iſt die Vorausſetzung, daß ſolchenfalls die Exception der Excuſſion nicht ſtatt finde, in Rechten nicht gegründet, und es iſt vielmehr der **Natur** der Sache, und der Analogie der Rechte gemäß, daß ein ſolcher Gläubiger, der einen Bürgen ſeiner Forderung hat, bey entſtandenem Concurſe über den Hauptſchuldner, entweder ſich beym Concurſe melde, ſeine Forderung allenfalls unter ſo fortiger Litisdenunciation ſo weit als möglich treibe, und nur das Fehlende nach Endigung des Concurſes von dem Bürgen fordere, oder daß er gleich nach Auslaſſung der Edictalien, ſich an den Bürgen halte, dieſem die Hauptklage gegen den Schuldner cedire, und ihn ſolchergeſtalt in den Stand ſetze, beym Concurs iuſto tempore zu liquidiren, und die Forderung rechtlicher Ordnung nach zu betreiben. Daß dieſes der Natur der Sache gemäß ſey, liegt am Tage; weil dieſe Bemühung dem Gläubiger nichts ſchadet, noch koſtet, und der Bürge unſchuldig leiden würde, wenn die Unterlaſſung derſelben ihm zur Laſt gelegt werden ſollte. Dieſes würde geſchehen, wenn er den Gläubiger bezahlen müßte, und indeſſen der Concurs gegen den Hauptſchuldner ſo weit gediehen wäre, daß er entweder gar nicht mehr ſeine Entſchädigung, wenigſtens in tantum ſuchen könnte, oder ſolches erſt praeuia reſtitutione in integrum, mit beträchtlichem Koſtenaufwand thun müßte, welche Gelegenheit zur Entſchädigung der Gläubiger ihm dagegen völlig verſchaft, wenn er dasjenige thut, was oben S. 20 geſagt worden. Daß es der Analogie der Rechte gemäß ſey, läßt ſich durch folgende Geſetze beweiſen, nämlich Arg. L. 95. §. 11. D. de ſolut. L. 21. C. de fideiuſſ. Es lehrt dieſes auch die Abſicht des Juſtinians bey der Einführung des beneficii ordinis

dinis und der obligationis ſubſidiariae n), und daher läßet auch z. B. der Hr. RHR. v. Berger, die exceptio ordinis alsdenn gelten, wenn der Hauptſchuldner zwar nicht alles, aber doch etwas bezahlen kann. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die nämlichen Grundſätze von den mandatoribus, correis, fideiuſſoribus indemnitatis und ſuccedaneis, auch den nominatoribus, aber keinesweges von den expromiſſoribus und ſolchen Bürgen gelten, die auf das beneficium excuſſionis Verzicht geleiſtet haben. Ferner kann nicht geleugnet werden, daß überhaupt jeder Bürge der Regel nach ſeinem Gläubiger, der ſeine Schuldigkeit nicht beobachtet hat, dieſe Einrede entgegen ſetzen könne, dieſe aber entweder ganz oder zum Theil unkräftig wird, ſobald der Gläubiger beweißt, daß er bey dem Concurſe des Hauptſchuldners entweder gar nichts, oder nur die angegebene Summe erhalten werde. Dieſes folgt aus der Natur der Sache, weil in Fällen, wo das ius euincentis klar iſt, der Regel nach keine Litisdenunciation zu geſchehen braucht o). Beobachtet der Gläubiger ſeine Verbindlichkeit, auf die eine oder die andere Art, ſo tritt der angegebene Fall (S. 20) niemals ein, ſondern es wird die Forderung gleich beym Liquidationstermine von ihm, oder dem Bürgen geſetzmäßig betrieben. Geſchieht dieſes aber nicht, und der Bürge meldet ſich doch noch, wenn gleich zu ſpät, beym Concursweſen, ſo wird er mit Recht für ausgeſchloſſen gehalten, weil er als Ceßionar in die Rechte des Cedenten tritt, und dieſer ſchuldig war, für die Liquidirung ſeiner Forderung zu rechter Zeit zu ſorgen.

Hier kann die ähnliche Frage beantwortet werden, ob der dritte Beſitzer eines von dem Gemeinſchuldner ver-

n) Jo. Lud. *Schmidt* D. de fideiuſſ. plane non obligato Sect. I. § 20. *Berger* Oecon. Jur. Lib. III. tit. III. theſ. 12. not. I.

o) L. 11. §. 12. D. de act. emt. L. 33. D. de euict.

pfändeten Grundſtücks, gegen welchen, bey Ausbruch des Concurſes über das Vermögen des Verpfänders, der hypothekariſche Gläubiger die Servianiſche Klage angeſtellt, und den Beſitzer zur Abtretung genöthiget hat, ſich, wenn gleich der Liquidationstermin bereits verfloſſen, dennoch beym Concurs melden, und ſeine Forderung ausführen könne, ohne durch die Präcluſion gehindert zu werden. Dieſe Frage wird von den mehreſten Rechtsgelehrten p) bejahet, und zwar aus folgenden Gründen, weil 1) ein hypothekariſcher Gläubiger, deſſen Hypothek nicht mehr bey der Concursmaſſe befindlich iſt, ſondern vor Ausbruch des Concurſes von dem Gemeinſchuldner veräußert worden, nicht verbindlich iſt, ſich bey dem Concurſe anzugeben, ſondern berechtigt iſt, den dritten Beſitzer der ihm verhypothecirten Sache, durch die nützliche Servianiſche Klage, zur Abtretung derſelben ſo lange anzuhalten, bis nach geſchehener Berichtigung der Schuld, und ihm die Einrede der Excußion nicht entgegengeſetzt werden könne; daher es 2) ſehr ungerecht ſeyn würde, einen ſolchen Schaden leidenden Beſitzer nicht auch noch nach dem Liquidationstermine mit ſeinen Anſprüchen beym Concurſe zu hören.

Einige Rechtslehrer unterſcheiden, ob die Landesgeſetze oder der Gerichtsgebrauch, wornach im Concursgericht geſprochen wird, den dritten Beſitzer einer unterpfandlich verſchriebenen Sache, die Einrede der Excuſſion vorſchützen laſſen, oder nicht. Im erſten Falle, finden wegen Gleichheit der Rechtsgründe, eben die Vorſchriften der Geſetze ſtatt, die bey den Bürgen in Anwendung kommen, und deswegen iſt es Pflicht des Gläubigers alles zu thun, um zu ſeiner Befriedigung ſo weit möglich, aus der Concursmaſſe zu kommen. Wenn aber die Geſetze des Concursgerichts wollen, daß der Gläubiger ſein hypothekariſches Recht, gegen den dritten Beſitzer der Hypothek gleich ausführen kann, ohne erſt gegen den

p) *Schaumb.* l. c. c. 8. § 4. not. 6. Ludovici Conc. Proc. Cap. 1. §. 7.

den Hauptſchuldner vorher wegen der Bezahlung geklagt zu haben, ſo iſt es natürlich, daß er nicht angehalten werden könne, ſich beym Concurswesen zu melden, und daher muß der Beſitzer der Hypothek ſolche entweder abtreten, oder bezahlen, und ſeine Befriedigung aus der Concursmaſſe ſuchen. Iſt es mit dem Concursproceß noch nicht ſo weit gekommen, daß ein ſolcher dritter Beſitzer, nicht wenigſtens durch die erlangte Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, zur Liquidirung ſeines Schadens gelaſſen werden darf, ſo iſt auch bey der Vertheilung der Maſſe auf ihn Rückſicht zu nehmen, ob ſein Recht freilich nur unter die perſönlichen Forderungen gehört, und er folglich nicht viel bekommen wird. Etwas anders tritt aber bey ſolchen Perſonen ein, die Sachen und Güther von der Concursmaſſe bekommen haben, die ihnen nachher evincirt worden, denn dieſe haben das Vorrecht vor allen Concursgläubigern, weil dieſe Verkäufer ſind, und nicht der Gemeinſchuldner; auch das Kaufgeld zur Maſſe gekommen iſt[q]. Wäre aber nach der Lage des Concursproceſſes, die Aufbringung der Entſchädigungsforderung nicht mehr möglich, ſo muß der dritte Beſitzer den Schaden tragen, und er kann ſich nicht an diejenigen halten, die ihm den Beſitz ſeiner Sache ganz oder zum Theil oder die Bezahlung der Schuld für den Gemeinſchuldner abgedrungen haben, ſondern er muß ſich an dieſen halten, wenn er wieder in beſſere Umſtände gekommen. Der Beſitzer einer, von dem Gemeinſchuldner verpfändeten Sache, dem die darauf liegende Hypothek verſchwiegen worden, befindet ſich in dem nämlichen Fall, in dem er ſeyn würde, wenn ſein Autor gar nichts im Vermögen hätte, und er folglich auch die Evictionsklage ohne Nutzen anſtellen würde. Man kann ihn auch nicht von aller Schuld frey ſprechen, weil er ſich vor dem Ankauf der Sache genauer erkundigen ſollen, ob Hypotheken darauf haften. Wenigſtens

q) *Meiſter* D. de iuris vinculo, quo plures pro euictione autores tenentur, Gott. 1768.

ſtens iſt er mehr ſchuldig, als der welcher im guten Glauben eine geſtohlne Sache gekauft hat, und welcher ſie gleichwohl an den Eigenthümer wieder herausgeben muß, ohne von ihm das dafür gegebene wieder zu erhalten.

Sollte ſich ein Gläubiger deswegen bey der Liquidation nicht angegeben haben, weil er von dem Gemeinſchuldner, zum Schaden der übrigen Gläubiger, entweder wirklich bereits befriedigt worden, oder er ihm doch dieſes verſprochen hat, und nun wird ihm das Erhaltene durch die Paulianiſche Klage oder ein anderes Rechtsmittel wieder abgenommen, oder der Gemeinſchuldner hält ſein Wort nicht, ſo kann dieſer betrügriſch handelnde Gläubiger ſich nicht noch bey der Concursmaſſe melden, und es wird ihm ſogar die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verſagt. Wie bereits im 2ten Theile S. 101 gezeigt worden, muß der auf die Art befriedigte Gläubiger betrügriſch gehandelt haben, auſſerdem behält er das Erhaltene, wenn der Concurs noch nicht förmlich eröfnet geweſen.

Wie eine Liquidation gehörig geſchehen muß, haben wir bereits im 2ten Theile S. 306 geſehen. Meldet ſich nun ein Concursgläubiger zwar mit ſeinen Anſprüchen, er bringt ſie aber nicht der Vorſchrift des Concursproceſſes gemäß zur Kenntniß des Richters, ſo iſt es eben ſo gut, als hätte er ſich nicht gemeldet, nach der Rechtsregel: non fieri et non legitime fieri, vnum idemque eſt. Weil aber doch die Abſicht, welche bey der Liquidation zum Grunde liegt, hauptſächlich dieſe iſt, daß der Richter in den Stand geſetzt werden ſoll, die gemachten Forderungen hinlänglich überſehen zu können, um ſowohl beym Erſtigkeitsurtheil als dem Diſtributionsbeſcheide darauf Rückſicht zu nehmen, ſo ſchadet es dem liquidirenden Gläubiger nicht, wenn er gleich einen unrichtigen Grund ſeiner Forderung ſollte angezeigt haben, und nur dann iſt ihm dieſer Fehler ſchädlich, wenn er ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern bekommen hätte, wenn die rechte cauſa

deben-

debendi angezeigt worden. Uebrigens dürfen begangene Fehler ſo gut verbeſſert werden, wie es bey andern ſummariſchen Klagen angeht, und folglich finden die davon handelnden Grundſätze hier ſtatt.

Iſt die Forderung nicht von demjenigen ſelbſt angezeigt worden, dem ſie zuſtehet, ſondern von einem Dritten, und er hatte keinen Auftrag dazu, ſo wird der wahre Gläubiger deswegen nicht präcludirt, weil wenigſtens die Abſicht der Ladung erreicht worden, und jener wird als Geſchäftsführer betrachtet. Nicht weniger darf auch derjenige nicht präcludirt werden, der ſich blos ſchriftlich gemeldet hat, ſondern wenn es auf andere Art geſchehen ſollen, ſo wird ihm dieſes entweder durch ein Decret des Richters aufgelegt, oder gar erſt im Erſtigkeitsurthel [r]). Zur Vergütung der verurſachten Koſten des anderweitigen beſondern Liquidationstermins, iſt er aber ſchlechterdings verpflichtet, und handelt er diesmal wider die Vorſchrift der Geſeze, ſo wird er zur Strafe ſeines Ungehorſams würklich präcludirt.

Bisweilen erſcheinen Gläubiger am Liquidationstermine, ſie widerſprechen aber der Eröfnung des Concurſes, und unterlaſſen deswegen ihre Liquidation. Dieſe werden zur Strafe präcludirt [s]). Mehrentheils geſchieht dieſes von Perſonen, welche die Immiſſion ausgewürkt haben, weil ſie ſich deswegen für berechtigt halten, nicht zum Concursweſen gezogen zu werden, oder zu keinem Beytrage zu den Proceßkoſten verbindlich zu ſeyn. Sollten die übrigen Concursgläubiger mit dieſer Abſonderung zufrieden ſeyn, ſo iſt dawider nichts einzuwenden, und ein ſolcher Gläubiger kann nachher, wenn ſeine Forderung von der veräußerten Sache nicht völlig befriedigt worden, aus der Concursmaſſe nichts verlangen, denn wenn die Mitgläubiger es ſtillſchweigend oder ausdrücklich zufrieden ſind, daß der Gläubiger die Sache welche er beſizt, und an die

r) *Schoepf* l. c. Sect. IV. §. 13. S. 261.
s) *Schoepf* l. c. Sect. IV. §. 14. S. 262.

Maſſe abzuliefern verbunden wäre, für ſeine Forderung behalte, ſo iſt dieſes eine datio in ſolutum, wie viele Rechtslehrer behaupten, und der Gläubiger kann alſo zwar nichts verlangen, wenn der Werth der Sache zu ſeiner völligen Befriedigung nicht zureicht, er muß aber nichts deſtoweniger den Ueberſchuß des Werthes, der nach ſeiner völligen Befriedigung noch vorhanden iſt, an die Maſſe abliefern, wenn nichts anders ausgemacht worden, denn er iſt als ein Mandatarius in rem ſuam zu betrachten. Wollen aber die Mitgläubiger dieſe Abſonderung nicht geſchehen laſſen, ſo hat kein Zwang wider ſie ſtatt, ſondern es muß die Sache, worein die Immiſſion geſchehen, zur Maſſe gezogen werden, und nun wird zwar der Beſitzer zuerſt davon befriedigt, er iſt aber ſchuldig ſeinen Antheil zu den Concurskoſten beyzutragen, wofür er aber den Vortheil hat, daß wenn das für die Sache gelößte Geld nicht zu Tilgung der ganzen Schuld zureicht, das Fehlende in die Claſſe der perſönlichen Schulden mit eingetragen wird. Dieſe Behauptung gründet ſich darauf, daß ein ſolcher Gläubiger nicht zu denjenigen gehört, die das Abſonderungsrecht vermöge des Eigenthumsrechts fordern, ſondern er iſt nicht beſſer daran wie andere Gläubiger, die ein bloßes ius crediti haben, und dieſe gehören zum Concurs und werden präcludirt, wenn ſie ſich nicht gemeldet haben.

Unmündige, Frauensperſonen, milde Stiftungen, ja ſogar der Fiſcus werden mit ihren nicht liquidirten Forderungen präcludirt; ſie werden aber in den vorigen Stand geſetzt, wenn ſie darum anſuchen, ſo daß ſie nicht einmal eine Urſache der Verſäumniß anzuführen nöthig haben. Weil dadurch aber der Concursproceß unnöthigerweiſe verlängert wird, ſo fordert man ſie bey Strafe des Verluſtes ihrer Rechtswohlthat zur Liquidation auf, wovon bald mehr vorkommen wird.

Die

Die **Würkung** der Präcluſion beſteht, nach der Behauptung der mehreſten Rechtslehrer[t]), blos in der Ausſchlieſſung von der Theilnahme an der gegenwärtigen Concursmaſſe, weil dieſer Nachtheil in der Edictalcitation nur angedroht worden, und der Richter folglich auch keine härtere Strafe zuerkennen darf. Daher wird vermöge des Gerichtsgebrauchs die Stelle des Locationsurthels, worinn die außengebliebenen Gläubiger ihrer Forderungen verluſtig erklärt werden, nur von der Abweiſung von gegenwärtiger Concursmaſſe verſtanden. Einige ältere Rechtslehrer, denen ſelbſt der Hr. von Leyſer beygetreten, behaupten zwar, die Strafe der Präcluſion beſtehe in dem Verluſt des Rechts des ausgebliebenen Gläubigers, künftig etwas fordern zu dürfen, weil ihm durch die Präcluſion ein ewiges Stillſchweigen auferlegt worden[u]). Dieſe Meinung hat aber gar keinen vernünftigen Grund, weil eine ſolche Strafe viel zu hart seyn würde. Tritt die Strafe der Präcluſion wider den außengebliebenen Gläubiger mit Recht ein, ſo fällt der ihm gebührende Theil der Concursmaſſe, auf die übrigen Concursgläubiger, wegen der unter ihnen vorhandenen Gemeinſchaft, und weil eine ſolche präcludirte Forderung für nicht vorhanden gehalten wird. Ob nun gleich ein präcludirter Gläubiger, an der gegenwärtigen Concursmaſſe keinen Anſpruch machen kann, ſo behält ſeine Forderung immer noch wichtige Folgen, theils gegen den **Gemeinſchuldner**, theils gegen **andere** Perſonen. Unter dieſe leztern gehören der **Richter** und alle diejenigen, welche in einer ſubſidiariſchen Verbindlichkeit zur Bezahlung der präcludirten Forderung ſtehen.

Der

t) Hr. Vicekanzler v. Trützſchler a. a. O. S. 81. Hr. Prof. Danz im Concurspr. S. 227. Ludovici a. a. O. *Schaumburg* l. c. de *Balthesar* in collat. iur. com. cum Iure Sax. Lub. et Meckl. ſpec. Pomer. qua claſſif. cred. in conc. S. 118.

u) *Samoza* Labyr. credit. Part. I. c. 8. nr. 15. *Leyſer* Spec. 490. Med. 1.

Der **Richter** kann alsdenn durch eine ſubſidiariſche Klage belangt werden, wenn der präcludirte Gläubiger zu beweiſen im Stande iſt, 1) daß er dennoch von der ihm verſchriebenen Hypothek nicht würde befriedigt worden ſeyn, wenn er ſich auch gehörig gemeldet hätte; 2) daß dieſes daher rühre, weil der Richter bey der Beſtätigung der Hypothek betrüglich oder nachläßig gehandelt habe.

Unter die Perſonen, welche in einer **ſubſidiariſchen** Verbindlichkeit zu Bezahlung der präcludirten Forderung ſtehen, gehört 1) der dritte Beſitzer der zur Hypothek verſchriebenen Sache, an welchen ſie vor entſtandenem Concurs veräußert worden; 2) jeder, der ſich für dieſe Forderung verbürgt hat x).

Bey der Beantwortung der Frage: was für Folgen die Präcluſion einer Schuld, von der gegenwärtigen Concursmaſſe, in Rückſicht auf die Perſon des **Gemeinſchuldners** zum Beſten des präcludirten Gläubigers habe, muß ein Unterſchied gemacht werden, zwiſchen der **Perſon** des Gemeinſchuldners, und ſeinem **Vermögen.** In Anſehung ſeiner **Perſon**, geht die Wechſelverbindlichkeit ſo wenig verlohren, als das Recht auf die Gebung an Hand und Halfter zu bringen, wo ſolche gewöhnlich iſt. Es kann daher der Präcluſion ungeachtet, immer noch mit Wechſelarreſt gegen den Gemeinſchuldner verfahren werden, wenn der Wechſel nur nicht etwa verjährt iſt.

Was das Recht des präcludirten Gläubigers ſich an das **Vermögen** des Gemeinſchuldners halten zu können, anbetrift, ſo kommt es dabey auf den Unterſchied an, ob er ſolches erſt nach entſtandenem Concurs erworben oder **nicht.** An das Vermögen der **erſten** Art, kann ſich der **präcludirte** Gläubiger allerdings halten y), es genießt aber der Schuldner die Rechtswohlthat des nothdürftigen Unterhalts, und die von der Concursmaſſe nicht völlig

x) *Heimburg* D. de iure credit. facta bonor. ceſſione adverſus tertium competente, Ien. 1741.

y) *Schaumburg* l. c. de *Balthaſar* l. c. S. 8

völlig befriedigten Gläubiger können ebenfalls von dieſem Vermögen ihre noch fehlende Summe fordern. Dieſe Vertheilung veranlaßt gleichſam einen neuen Concurs, wo es ebenfalls nach der Priorität einer jeden Forderung geht.

Bey dem Vermögen des Gemeinſchuldners, das er bereits hatte, als der Concurs ausgebrochen, und welches gleichwohl nicht zur Concursmaſſe gezogen worden, muß wieder ein Unterſchied gemacht werden, wenn die Frage beantwortet werden ſoll, ob ſich der präcludirte Gläubiger daran halten kann, zwiſchen ſolchen Güthern, deren **Eigenthum** bey der Ceſſion auf die Gläubiger übergieng, und wo dieſes **nicht** geſchehen iſt. Dieſe letztern Güther, z. B. ſeine künftige Beſoldung, der Nießbrauch des Vermögens ſeiner Frau oder Kinder, bleiben ein freyes Eigenthum des Gemeinſchuldners, und daran dürfen weder Gläubiger die ſich gehörig gemeldet haben, noch die welche präcludirt worden, Anſpruch machen[z]). Bey den Güthern der **erſten** Art, kommt es drauf an, ob ſie der Gemeinſchuldner verheimlicht hat, und welche alſo den Concursgläubigern zeither unbekannt geweſen, bis ſie der präcludirte Gläubiger entdeckt hat, oder ob dieſes **nicht** geſagt werden kann. Bey entdeckten vorher unbekannten Sachen, läßt ſich die Verordnung des L. 10. §. 16. D. de his quae in fraud. credit. anwenden, und folglich kann der präcludirte Gläubiger, zur Belohnung ſeiner Bemühung, auf ſeine Befriedigung von dieſen Güthern dringen[a]). Hat der Gemeinſchuldner die Sache, wovon die Frage iſt, nicht verheimlicht, ſo iſt nochmals zu unterſcheiden, ob die ſich gemeldeten Gläubiger, ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt haben, daß ſie dieſe Güther oder Activforderungen nicht zur Concursmaſſe ziehen wollen, oder

z) Hr. Domherr **Püttmann** de rebus ac iuribus per bonorum ceſſionem ad creditores haud tranſeuntibus, in Adverſ. S. 206.

a) *Leyſer* Spec. 489. Med. 10.

oder ob dieſe Erklärung fehlt. Für ſtillſchweigend geſchehen, wird eine ſolche Erklärung gehalten, wenn die ſämmtlichen Gläubiger die Betreibung einer ſolchen Sache oder Forderung vernachläſſigt haben, da es ihnen doch an Wiſſenſchaft davon nicht fehlte. Eine ſolche ſtillſchweigende Begebung wird auch bey ſolchen Güthern angenommen, welche im Diſtributionsbeſcheide ganz übergangen worden, welcher Fall oft bey Poſten vorkommt, die man für unzahlbar hält, oder die erſt in entlegenen Gerichten durch Proceſſe beigetrieben werden müſſen. So lange keine ſolche Begebung der übrigen Concursgläubiger bewieſen iſt, darf der präcludirte Gläubiger auf ſolche Sachen keinen Anſpruch machen, ſondern erſt in jenem Falle, und da hier von keinem neu erworbenen Vermögen die Frage iſt, ſo würde ſich der Gemeinſchuldner vergeblich auf die Rechtswohlthat der Competenz berufen.

Um ſein Recht durchzuſetzen, hat der präcludirte Gläubiger zu prüfen, ob dieſe Sachen von dem Gemeinſchuldner beſeſſen werden, oder nicht. Im erſten Falle, muß diejenige Klage wider ihn angeſtellt werden, die aus ſeiner Forderung entſpringt, und wenn er ein rechtkräftiges Urthel für ſich hat, giebt er die Sache zum Object der Execution an. Iſt dieſe Sache, oder das Geldquantum in den Händen eines Dritten, es mag als Darlehn oder nach einem andern Rechte ſeyn, ſo hat der präcludirte Gläubiger entweder eine General- oder Specialhypothek daran, oder dieſes kann nicht geſagt werden. Im erſten Falle hat eine Realklage auf die Abtretung ſtatt, im zweyten hingegen muß er ſeinen Schuldner perſönlich verklagen, und nach der Rechtskraft des Urthels, den Richter bitten, daß er die Sache oder Summe von dem dritten Beſitzer abfordere und ihn damit befriedige. Was für Rechtsmittel ein Gläubiger, wider die Schuldner ſeines Schuldners in dergleichen Fällen habe, darüber ſind die Rechtslehrer nicht gleicher Meynung, wenn gleich die Befugniß eine Klage anzuſtellen nicht geleug-

leugnet wird, und ſich außer andern Geſetzſtellen durch die Ueberſchrift des 15ten Titels im 4ten Buch des Codex beweiſen läßt. Einige halten mit dem **Brunnemann** in ſeiner Erklärung dieſes Titels dafür, der **Gläubiger** könne nützlicherweiſe von der nämlichen **Perſonalklage** Gebrauch machen, die der **Gemeinſchuldner** brauchen muß. So vortheilhaft dieſes für den Concursgläubiger ſeyn würde, ſo wenig läßt ſich dieſe Behauptung beweiſen, ſondern blos die Pfandklage kann unter den nöthigen Umſtänden gebraucht werden, und außer dem muß auf die ebenangeführte Art wider den Gemeinſchuldner ſelbſt geklagt, und die Execution gegen den Dritten geſucht werden, wie **Born** b) durch mehrere Formulare von Klagen dieſer Art gezeigt hat. Ein ſolcher Schuldner des Gemeinſchuldners darf ſich auch mit der Einrede: daß mehrere Pfandgläubiger vorhanden nicht ſchützen, weil cauſa *pignoris indiuidua* iſt c).

Da die Würkungen der Präcluſion ſo ſchädlich ſind, ſo haben die Geſetze verſchiedene Mittel eingeführt, die Strafe der Präcluſion abzuwenden d). Vor dem Gebrauch eines dieſer Mittel, ſchreibt der Hr. Vicecanzler von **Trützſchler**, muß der Advocat den Beſtand der vorhandenen Creditmaſſe genau prüfen, damit er nicht ein Recht mit vielen Koſten durchſetzt, wovon ſein Client am Ende keinen Nutzen hat, weil die Maſſe nicht zureicht. Es iſt ferner nöthig zu prüfen, ob nicht die Ausklagung der Bürgen, die Erwartung beſſerer Umſtände des Gemeinſchuldners rathſam ſey, ob nicht noch ſolche Güther vorhanden ſind, die nicht zur Concursmaſſe gezogen worden, und an die ſich der Client halten kann.

Der

b) *Born* D. de actione quae creditori aduerſus debitorem debitoris competit, in Diſſ. Nr. II. Lipſ. 1705.

c) Arg. L. I. C. ſi vnus ex plur. hered. L. 19. D. de pignor. *Cuiac.* ad lib. 30. Paul. ad Edict.

d) *Ayrer* Diſſ. cit. Sect III. S. 64. *Schoepf* l. c. S. 273. Hr. v. Trützſchler von der Präcluſion, S. 96.

Der Gebrauch der Rechtsmittel wider die Strafe der Präcluſion richtet ſich darnach, ob bereits ein richterlicher Ausſpruch vorhanden iſt, worinn die Präcluſion erkannt worden, oder dieſes kann nicht geſagt werden. Bey einem vorhandenen Ausſpruch des Richters iſt zu unterſcheiden, ob er wider die Geſetze anſtöſet, folglich die Präcluſion unrechtmäßigerweiſe geſchehen iſt, oder es iſt eine Urſache der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen vorhanden. Widerrechtlich iſt eine Präcluſion, wenn der Richter die Specialcitation unterlaſſen, wo ſie nöthig war, oder die Edictalcitation hat einen Fehler, z. B. weil der Termin zur Liquidation zu kurz angeſetzt worden, oder die Bekanntmachung iſt nicht gehörig geſchehen. In allen dieſen Fällen muß anders verfahren werden, wenn es noch Zeit iſt, die Präcluſionsſentenz durch ein gewöhnliches Suſpenſivrechtsmittel anzufechten, und wenn dieſes nicht mehr angeht.

Kann wider ein geſetzwidriges Präcluſivurtheil kein Rechtsmittel weiter eingewendet werden, ſo hat der Gläubiger, dem dadurch unrecht geſchieht weiter kein Mittel, als den Richter, der wider die Geſetze dabey gehandelt hat, zu belangen, und von ihm die Entſchädigung zu ſuchen. Die hier zu brauchende Klage wird im römiſchen Rechte actio in factum genannt und die Gloßatoren haben ihr den Namen **Syndicatsklage** gegeben. Wie bekannt hat dieſe Klage wider den Richter ſtatt, er mag der Parthey vorſätzlich oder aus Unwiſſenheit und Nachläßigkeit geſchadet haben, und ſie geht auf den erlittenen Nachtheil wegen des geſetzwidrigen Betragens e) Es wird dieſe Klage auch alsdenn für ſtatthaſt gehalten, wenn der Richter eine Erbſchaft, an die entfernten Verwandten, zum

e) Hr. HR. Schmidt im Lehrbuch von Klagen und Einreden, von der Syndicatsklage, und Hr. Prof. Schmidt im pract. Comment. über dieſe Materie. Hr. HR. Claproths ſummar. Proc. S. 671.

zum Schaden der nähern verabfolgen laſſen, ohne alles beobachtet zu haben, was die Edictalcitation der unbekannten Erben erforderte[f]). Iſt der Richter im Stande zu beweiſen, wenn er auch keinen Fehler begangen, daß der Gläubiger doch entweder ganz und gar nichts, oder nicht alles bekommen haben würde, ſo entkräftet er dadurch, die wider ihn angebrachte Klage ganz oder nur zum Theil. Die nähere Entwickelung dieſer Klage, findet man in den angeführten Schriften.

Der widerrechtlich präcludirte Gläubiger, kann auch ſeine Mitgläubiger, die eben deswegen weil er nicht zur Perception gekommen, etwas erhalten haben, durch eine actio in factum dahin anzuhalten bitten, ſo viel herauszugeben, als ſie weniger erhalten haben würden, wenn die widerrechtlich präcludirte Poſt hätte bezahlt werden müſſen[g]). Eine condictio ſine cauſa hat deswegen nicht ſtatt, weil das Locationsurthel die Beklagten zum Beſitz der empfangenen Summe berechtigt hat[h]).

Was den erſten Fall betrift, nämlich wenn der widerrechtlich präcludirte Gläubiger, das gewöhnliche Erkenntniß durch ein Suſpenſivrechtsmittel anfechten kann, ſo haben hier alle diejenigen Remedia ſtatt, die bey dem Concursgericht zuläßig ſind. Der Gegner iſt der Contradictor, weil blos die Frage von der Zuläſſigkeit der Forderung iſt, und dieſem es obliegt, die Zahl derſelben ſo ſehr als möglich zu vermindern. Wenn aber darüber geſtritten wird, ob dieſe Poſt nicht eine vorzüglichere Stelle habe, als andere, ſo müſſen alle diejenigen Concursgläubiger ſich dagegen ſetzen, denen der präcludirte Gläubiger vorgeſetzt werden will, und hier handeln ſie entweder durch einen gemeinſchaftlichen Anwald oder wenn der Contradictor zugleich Prioritätscontradictor iſt, ſo antwor-

f) *Boehmer* Conſult. et Deciſ. Reſp. 879.
g) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 229.
h) Hr. v. Trütſchler a. a. O. S. 103. Erlaut. d. ſumm. Proc. III. Th.

antwortet dieſer. Fällt der Ausſpruch über das Rechtsmittel zu ſeinem Vortheil aus, ſo wird ihm die gebührende Stelle angewieſen. Bleibt es aber bey dem erſten Erkenntniß, ſo muß er ſehen, ob er nicht die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen brauchen kann, da die Rechte Niemanden für unfähig erklären, ſich dieſes außerordentlichen Rechtsmittels zu bedienen, wenn man ſchon von einem ordentlichen Gebrauch gemacht hat[i]).

Sollte noch kein Präcluſiverkenntniß abgefaßt ſeyn, ſo behauptet der Hr. Vicecanzler von **Trütſchler**, S. 106., der Concursgläubiger, dem die Präcluſion ſeines Ungehorſams wegen bevorſtehe, müſſe entweder die Einwilligung ſeiner Mitgläubiger zu der Annahme ſeiner Liquidation zu erlangen ſuchen, und hier komme es nur auf diejenigen an, welche dadurch Schaden leiden, wenn die Poſt bezahlt wird, z. B. bey einer bloßen chirographariſchen Poſt, auf die übrigen Handſchriftsgläubiger; oder er müſſe ſich des Geſuchs um die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bedienen.

Das letzte zu betrachtende Rechtsmittel, die Präcluſion abzuwenden, iſt endlich die **Wiedereinſetzung** in den vorigen Stand. Was überhaupt von dieſer Rechtswohlthat Rechtens iſt, findet auch hier ſeine Anwendung[k]). Der Natur deſſelben gemäß, iſt ſie 1) blos ein ſubſidiariſches Rechtsmittel, 2) müſſen die verurſachten Koſten von dem Bittenden wiedererſtattet werden, 3) muß eine rechtmäßige Urſache dazu vorhanden ſeyn, 4) die Lage der Sache ſo beſchaffen ſeyn, daß ſich alles noch in den Zuſtand zurückſetzen läſſet, worinn es zur Zeit des Liquidationstermins war. Sucht Jemand die Reſtitution vor Verſendung der Acten zum Claſſificationsurthel, ſo iſt die Summe der zu erſetzenden Koſten freylich nicht ſo groß, als wenn ſpäter davon Gebrauch gemacht worden, denn ſie

i) *Wernher* Obſ. Part. IV. Obſ. 242.
k) *Ayrer* Diſſ. cit. Sect. III. §. 2.

ſie beſtehen im erſten Falle blos in Vergütung des Aufwandes, den die Anſetzung eines beſondern Liquidationstermins, oder die Communication mit dem Litiscurator, oder auch denjenigen Gläubigern, deren Intereſſe dabey obwaltet, verurſacht hat. Der Regel nach wird die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht eher vorgenommen, als bis darum nachgeſucht worden. Es giebt zwar eine Art derſelben, die der Richter ungebethen, und ohne den Gegentheil vorher gehört zu haben, ertheilen kann, ich meine die Wiedereinſetzung zur kurzen Hand [l]). Der Richter darf dieſe aber nicht eher brauchen, als im höchſten Nothfalle, weil dadurch allemal einem Dritten ſein erlangtes Recht entzogen wird. Dieſe Grundſätze finden auch bey Concursſachen ihre Anwendung; jedoch hat der Richter hier ebenfalls das Recht, ungebethen und ohne die übrigen Gläubiger zu fragen, bisweilen vor Abfaſſung des Erſtigkeitsurtheils ſolche Perſonen in den vorigen Stand zu ſetzen, denen in Rechten dieſer Vorzug ertheilt worden, welcher Fall bey Unmündigen und ſolchen Perſonen eintritt, die gleiche Rechte haben [m]). Ueberhaupt kann man alſo ſagen: je leichter bey einem Concurs die Sache wieder zum Vortheil deſſen, der die Reſtitution ſucht, in eben den Zuſtand geſetzt werden kann, worinn ſie zur Zeit des Liquidationstermins war, deſto weniger Schwierigkeit muß der Richter machen, das Geſuch zu genehmigen [n]). Kann dieſes hingegen gar nicht geſchehen oder nur mit der größten Weitläuſtigkeit, ſo iſt das Geſuch um die Wiedereinſetzung unzuläßig.

Unter die Perſonen, denen die Geſetze dieſe Rechtswohlthat bey Concurſen ertheilt haben, gehören die nämlichen,

l) Ad. Fr. *Reinhardt* D. de reſtit. in integr. quae fit breui manu, Bütz. 1778.

m) *Schoepf* l. c. §. 19. S. 274.

n) *Mevius* Dec. Part. I. Dec. 134. n. 6. *Lauterbach* Coll. Pand. Lib. 42. tit. 5. § 23.

lichen, die ſonſt bey andern Fällen dieſe Wohlthat genießen, und aus dem Titel de in integr. reſtit. bekannt ſind. Dieſes Geſuch ſetzt bisweilen eine **beſondere Eigenſchaft der Perſon** voraus, bisweilen muß eine ſolche **Urſache** vorhanden ſeyn, weswegen die Geſetze alle und jede Perſonen dazu fähig erklären. Unter die **Perſonen** gehören Minderjährige, Gemeinen, der Fiſcus, milde Stiftungen. Ob auch Frauensperſonen unter diejenigen gehören, die blos wegen ihrer Perſon die Reſtitution erlangen können, wird zwar von einigen beſtritten [o]), von andern aber behauptet indem ſie ſich auf den Gerichtsgebrauch gründen [p]). Eben ſo ſtreitig iſt es, ob dem Unmündigen die Reſtitution ertheilt werden könne, ehe er ſeinen Vormund ausgeklagt habe. Einige halten ſie erſt alsdenn für gegründet, wenn er von dem Vormunde keinen Schadenserſatz erhalten können [q]); da aber dieſer Meynung die L. 3. C. ſi tut. vel cur. offenbar widerſpricht, ſo kann dieſelbe nicht für richtig gehalten werden, und die Praxis befolgt den Satz: der Minderjährige wird ſogleich reſtituirt, ohne erſt zu unterſuchen, ob vom Vormunde eine Entſchädigung zu hoffen ſey oder nicht [r]).

Die **Urſachen** aller Reſtitution ſind entweder **beſtimmte** oder **unbeſtimmte**. Von **erſtern** kann bey der Präcluſion ſelten Gebrauch gemacht werden, und ſelbſt die Abweſenheit iſt unzuläſſig, weil die Edictalcitation alle Gläubiger verbindet. Wenn Jemand in **öffentlichen** Angelegenheiten außer Landes abweſend geweſen, ſo halten einige Rechtslehrer dieſes für eine gegründete Urſache zu Aufhebung der Präcluſion [s]). Die **unbeſtimmten** Urſachen

o) *Lyncker* Dec. 453.

p) *Berlich* Dec. 208. n. 7. u. f *Mevius* in Dec. P. I. Dec. 218. *Idem* in diſcuſſ. leu. c. 3. n. 123.

q) *Brunnemann* ad L. 13. C. de iudic. n. 71. 72. *Wernher* Obſ. Part. I. Obſ. 264.

r) *Wernher* l. c. Strubens rechtl. Bed. Thl. 1. S. 321.

s) *Berlich* Dec. 208. n. 5.

ſachen laſſen ſich nicht alle angeben. Man rechnet dazu z. B. die zu ſpäte Erlangung einer Urkunde, wo eben ſo verfahren wird, wie beym ordentlichen Proceß. Das Verſehen des **Advocaten** iſt ebenfalls hierher zu rechnen, doch muß erſt durch Urthel und Recht oder auf andere Weiſe gewiß ſeyn, daß von ihm keine Entſchädigung zu erlangen iſt. Nach der Behauptung des Hrn. HR. **Claproths** S. 587. ſeines ſummariſchen Proceſſes, kann die Wiedereinſetzung dem Liquidanten alsdann ertheilt werden, wenn er eydlich erhärtet, daß ihm die öffentliche Ladung nicht bekannt geworden, der Fall auch ſo beſchaffen iſt, daß es ihm nicht als eine grobe Nachläſſigkeit ausgelegt werden kann, daß er nichts davon erfahren hat [t]).

Soll eine Wiedereinſetzung nach Vorſchrift der Geſetze ſtatt finden, ſo muß derjenige der ſie ſucht, nicht ſelbſt Schuld an ſeinem Nachtheile ſeyn, und folglich darf ein Concursgläubiger nicht durch ſeinen vorſätzlichen Ungehorſam ſich die Präcluſion zugezogen haben, welches gleichwohl alsdenn geſchehen iſt, wenn Jemand vorſätzlich die Liquidation unterlaſſen hat [u]). Die Beſtimmung der Frage, ob ein vorſätzlicher Ungehorſam begangen worden, bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, und dieſer ertheilet die Reſtitution ſehr leicht, wenn ſie keine große Umſtände macht [x]). Daß übrigens ein Minderjähriger, ſich gegen einen andern Minderjährigen in den vorigen Stand ſetzen laſſen kann, iſt deswegen nicht zu bezweifeln, da erſterer einen Schaden leiden würde, wovon der andere Nutzen ziehen will [y]). Ob derjenige, welcher eine ſolche Forderung, die einem, der ob qualitatem per-

 ſonae

t) L. 73. §. f. D. de iud. Arg. L. 6. C. de remiſſ. pign.

u) L. 26. D. ex quib. cauſſ. maior. L. 9. §. 2. L. 37. §. 1. D. de minor. *Wernher* Part. X. Obſ. 374.

x) L. 7. §. 1. D. de in integr. reſtit. L. 16. D. quib. ex cauſſ. maior. L. 203. D. de reg. iuc.

y) *Hommel*, Rhapſ. Obſ. 624.

ſonae der Reſtitution ſich zu erfreuen hat, zuſtand, an ſich gebracht hat, ſich nunmehr eben dieſer, ihm ſonſt nicht zuſtehenden Rechtswohlthat bedienen könne, iſt eine Frage, deren Entſcheidung von der Beantwortung des ſtreitigen Grundſatzes abhängt, ob das beneficium reſtitutionis in integrum überhaupt eine dingliche oder blos perſönliche Rechtswohlthat ſey [z]). So viel bleibt aber allemal gewiß, daß wenn der gegenwärtige Eigenthümer einer ſolchen Schuld, von dieſem Rechtsmittel Gebrauch machen will, ſolche zu der Zeit, da die Verſäumung geſchehen, noch ein Eigenthum deſſen geweſen, der ſich ſeiner Perſon wegen auf die Reſtitution berufen konnte.

Was die Zeit anbetrift, wenn die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſucht werden kann, um dadurch die Folgen der Präcluſion abzuwenden, ſo gilt davon folgende Regel: ſo lange die Sache in Anſehung deſſen, der die Reſtitution ſucht, ſich in einer ſolchen Lage befindet, daß ſie in die Umſtände wieder verſetzt werden kann, worinn ſie ſich zur Zeit des Liquidationstermins befand, ſo lange geht es an, den Concursgläubiger, der präcludirt worden, mit ſeinem Vorbringen wegen der Liquidität und den Vorrechten ſeiner Forderung zu hören, die Einreden des Litiscurators und der Mitgläubiger dagegen zu erörtern, und der Summe, welche nicht liquidirt worden, ihre Stelle und Befriedigung anzuweiſen; jedoch verſteht ſichs von ſelbſt, daß hier die vierjährige Friſt, die bey allen Reſtitutionen vorgeſchrieben iſt, nicht überſchritten werde [a]). Hieraus folgt, daß ſie nicht nur vor Einhohlung und Abfaſſung des Erſtigkeitsurthels geſucht werden könne, ſondern auch nach der Abfaſſung deſſelben ohne darauf

z) Io. Lud. *Schmidt* D. de reſtit. in integr. num ſit beneficium reale aut perſonale, Ien. 1777.

a) Hr. v. Trützſchler von der Präcluſion der Gläubiger, S. 115.

darauf zu ſehen, ob in dieſem Urthel wegen der Präcluſion etwas erkannt worden oder nicht.

Einige Rechtslehrer ſind der Meinung, ſo lange noch kein Erſtigkeitsurthel bey den Acten ſey, brauche gar nicht von demjenigen um die Reſtitution nachgeſucht zu werden, der ſeine Liquidation unterlaſſen habe, ſondern er könne ſo lange mit der Anzeige ſeiner Forderung einkommen, bis das Präcluſionsdecret gegeben worden [b]). Dieſe Meinung halten aber andere für falſch, weil mit dem Ablauf des Liquidationstermins auch das Recht zu liquidiren erloſchen ſey, wie S. 14. gezeigt worden, und folglich dürfe die Liquidation nicht anders angenommen werden, als wenn Reſtitution ertheilt und die Koſten erſtattet worden.

Wäre die Locationsſentenz ſchon bey den Acten, ſo kommt zwar darauf nichts an, ob die Präcluſion darinn erkannt worden, oder nicht, weil nicht die Sentenz präcludirt, ſondern der Verfluß des Liquidationstermins [c]), ſondern es iſt darauf zu ſehen, ob die Concursmaſſe bereits vertheilt iſt, oder nicht. Im erſtern Falle, läßt ſich kein gegründeter Zweifel denken, warum die Reſtitution nicht ſtatt haben ſollte, wenn nur alle nöthige Umſtände eintreten, folglich macht ſich der reſtituirte Concursgläubiger dadurch fähig, an diejenige Stelle locirt zu werden, die ihm angewieſen ſeyn würde, wenn er gleich anfangs ſeine Forderung vorgebracht hätte. Dieſe Behauptung gründet ſich darauf, weil 1) das Reſtitutionsgeſuch auch gegen rechtskräftige Erkenntniſſe zuläſſig iſt [d]), und bey Concursproceſſen nirgends etwas anders verordnet iſt; 2) weil in Fällen, wovon wir reden, ſich die Sache

 in

b) *Mevius* Dec. Part. III. Dec. 48. n. 3. *Schaumburg.* Prin. Prax. Lib. II. Cap. 8. §. 19. nr. 1.

c) *Stryck* ad *Brunnemann.* Proc. conc. credit. cap. III. §. 11.

d) L. 1. L. 3. D. de reſtit. in integr.

in den Stand zurück ſetzen läſſet, worinn ſie zur Zeit des Liquidationstermins war, welche Meinung auch von den berühmteſten Rechtslehrern [e]) für richtig gehalten wird. Im **zweiten** Falle nämlich wenn die Concursmaſſe bereits vertheilt worden, läßt ſich's weit ſchwerer ſicher darthun, daß die Reſtitution gegen die Präcluſion zuläßig ſey. Einige Rechtslehrer ſind der Meinung, der präcludirte und reſtituirte Concursgläubiger könne allerdings auch gegen diejenigen ſeiner Mitgläubiger, die ihre Bezahlung bereits erhalten haben, darauf klagen, daß jeder von ihnen ſo viel wieder zurück gebe, als er nicht bekommen haben würde, wenn die Forderung des präcludirten Gläubigers mit liquidirt worden wäre [f]). Es gründet ſich dieſe Behauptung ſowohl auf die natürliche Billigkeit als die Rechtsanalogie. In der L. 32 D. de reb. cred. kommt der Fall vor, daß an einen Dritten Geld gekommen war, welches ich hätte bekommen ſollen, und hier wird geſagt, der Dritte ſey ſchuldig, mir dieſes Geld auszuantworten [g]). Es pflegt auch die L. 19. §. 1. D. de cond. indeb. für dieſe Meinung angeführt zu werden.

Die Gegner wozu der Hr. v. **Leyſer** Spec. 490. Med. 2. gehört, führen für ſich an, die L. 44. D. de cond. indeb. und die L. 1. §. 12. D. de ſeparat. In dieſen Geſetzen iſt nichts enthalten, was mit Wahrſcheinlichkeit für ihre Behauptung angeführt werden könnte, denn es handeln ſolche von ganz andern Dingen. Es wird auch nicht behauptet, daß von der condictio indebiti oder der Separation Gebrauch zu machen, ſondern die condictio

e) *Schaumburg* l. c. lib. II. c. 8. §. 19. *Schoepf* l. c. §. 17. *Ayrer* l. c. cap. III. §. 5. *Leyſer* Spec. 490. med. 2. *Lauterbach* Coll. Pand. Lib. XLII. tit. 5. §. 23.

f) Strubens Bed. Thl. 1. S. 170. Hr. v. Trütſchler a. a. O. S. 120. *Walch* Introd. in cont. iur. S. 502.

g) *Lyncker* Vol. I. Reſp. III. n. 23. ſq.

ctio ſine cauſa hat ſtatt, und der präcludirte aber reſtituirte Gläubiger kann arg. L. f. §. 5. 6. C. de iure delib. wider die ihm vorgeſetzten Gläubiger klagen[h]). Der Klagegrund iſt darinn zu ſetzen, ſchreibt der Hr. **Vicecanzler von Trütſchler** S. 122. — Beklagte hat ſeine Befriedigung durch die erhaltene Summe von — Rthlrn. erhalten, würde ſie aber nicht erhalten haben, wenn Kläger mit claßificirt worden wäre; Kläger iſt zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand qualificiret. Der Beklagte kann ſolche Einreden vorſchützen, die wider das Vorzugsrecht der Forderung des Klägers gerichtet ſind, und wider die Rechtmäßigkeit der geſuchten Reſtitution. Inſonderheit aber iſt die Einrede der **Verjährung** ſehr wichtig, wo der Beklagte nur zu beweiſen nöthig hat, wie Hr. v. **Trütſchler** behauptet, daß das erhaltene Geldquantum, über **drey** Jahr, oder in Sachſen **ein** Jahr, in ſeinen Händen geweſen. Ob bona fides dabey eintritt oder nicht, macht keine Aenderung, weil man in Praxi dafür hält, bey der **auslöſchenden** Verjährung komme es darauf nicht an. So viel iſt aber nicht zu läugnen, daß der gute Glaube ſeine Würkung bey der Zinſenberechnung zeigen muß.

Die Beſchaffenheit des rechtlichen Verfahrens, wenn ein präcludirter Concursgläubiger um die Reſtitution nachſucht, iſt die bey andern Reſtitutionsgeſuchen gewöhnliche, und es kommt darauf an, ob ſie vermittelſt einer Klage oder durch Hülfe einer Einrede geſucht worden. Sie hat gegen diejenigen Mitgläubiger ſtatt, welche durch die ertheilte Reſtitution Nachtheil leiden. Wird ſie während des Concursproceſſes geſucht, ſo gehört die Sache für den Concursrichter und ſein Obergericht. Nicht ganz ſo ausgemacht iſt die Sache, wenn nach geſchehener Vertheilung der Concursmaſſe, um die Wiedereinſetzung gegen einige Concursgläubiger gebethen wird. Der Hr. Vicecanzler

h) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 587.

canzler von **Trütſchler** iſt S. 124. der Meinung: hier ſey der **ordentliche** Gerichtsſtand des beklagten Mitgläubigers für den competenten zu halten, denn obgleich eigentlich die Reſciſſion einer Handlung die beym Concursgericht vorgekommen, geſchehen ſolle, ſo habe jedoch dieſes Gericht mit der geſchehenen Diſtribution, ſeine zeitherige Gerichtsbarkeit verlohren, und es fehle ihm folglich an Mitteln, ſeine Citation und Ausſprüche wider den beklagten Mitgläubiger würkſam zu machen.

Zum Beſchluß führe ich nur noch an, daß derjenige der ſich durch ſeine unerlaubten Handlungen, einen perſönlichen Arreſt zugezogen, und dadurch verhindert worden, ſeine Forderungen gehörig zu liquidiren, gegen die erfolgte Präcluſion nicht anders in den vorigen Stand geſetzt werden darf, als wenn ſehr erhebliche Umſtände für ihn zur Milderung dienen[i]).

Alle zeither vorgetragenen Grundſätze, beziehen ſich hauptſächlich auf die ſogenannte wahre und **eigentliche** Präcluſion. Wie wir aber S. 3. geſehen haben, giebt es auch eine **uneigentliche** Präcluſion, und von dieſer hat der Hr. Vicecanzler von **Trütſchler** S. 125. ſl. ebenfalls verſchiednes bemerkt. Sie tritt alsdenn ein, wenn ein Concursgläubiger ſich zwar im Liquidationstermine gehörig gemeldet, aber bey der Beſcheinigung der liquidirten Forderung, oder ſonſt bey dem Laufe des Concursproceſſes ſolche Fehler begangen hat, daß er deswegen ſeiner Forderung für verluſtig erklärt werden muß. Von ſolchen Fehlern iſt hier die Frage nicht, die bey den nicht weſentlichen Stücken des Concursproceſſes vorkommen, und welche blos mit dem Verluſte eines Theils der liquidirten Forderung oder gar nur einer Geldſtrafe belegt werden, z. B. wenn von Fehlern bey der Legitimation zum Pro-

i) L. 26. §. 1. D. ex quib. cauſ. maior. Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 587.

Proceſſe, dem Angeben im Termine, dem Nichterſcheinen im Publicationstermine, der Unterlaſſung der abgeforderten Erklärung, u. ſ. f. die Rede iſt.

Eine **uneigentliche** Präcluſion tritt alſo, wie ſchon mehrmals bemerkt worden, alsdenn ein, wenn eine oder mehrere von ſolchen zum Concursproceß gehörenden Handlungen, die der Concursgläubiger zu unternehmen hat, unterlaſſen worden, und welche die zur Deducirung des liquidirten Rechts weſentlich nothwendigen Stücke betreffen. Ein hierdurch begangener Ungehorſam zieht den Verluſt der ganzen Forderung nach ſich, und folglich zeigt ſich der Unterſchied zwiſchen der eigentlichen und uneigentlichen Präcluſion ſowohl bey der Urſache, als den Würkungen, denn durch letztere geht das ganze Recht verlohren, nicht aber durch die erſtere [k]).

Der Ungehorſam, welcher mit der uneigentlichen Präcluſion beſtraft wird, wird begangen 1) wenn von dem Liquidanten die nöthige Beſcheinigung oder Gegenbeſcheinigung nicht geführt worden. Nicht nur im ordentlichen Proceß muß der Kläger mit ſeinem Suchen abgewieſen und der Beklagte losgeſprochen werden, wenn er ſich an dem Beweiſe verſäumt hat [l]), ſondern dieſes iſt auch im ſummariſchen Verfahren, wozu der Concursproceß gehört, Rechtens. Man hält auch in dieſem Falle, nicht einmal die Ungehorſamsbeſchuldigung des Contradictors für nöthig, ſondern es iſt nur nöthig, daß ein gewiſſer Beſcheinigungstermin, der eine geſetzliche Friſt enthielt, verhanden geweſen, und die Beſcheinigung innerhalb deſſelben vom Liquidanten nicht geführt worden [m]). Freylich iſt es bey Concurſen gewöhnlich, daß der Beweiß der Forderung vor der Inrotulation der Acten zum loca-

k) Hr. v. Trützſchler von der Präcluſion, S. 126.
l) Arg. L. 4. C. de. edendo.
m) Seyfarths Reichsproc. Cap. 12. §. 14. 15.

Locationsurthel übergeben, und wenn er nicht hinlänglich befunden worden, auf beſſern Beweiß erkannt wird[n]). Hatte der Liquidant dieſe Beſcheinigung nicht beygebracht, ſo locirt das Urthel die Forderung, und legt die Beſcheinigung derſelben auf. Ob nun gleich in dieſem Falle, keine weitere Anweiſung an den Liquidanten nöthig wäre, ſondern die Friſt ſogleich angeht, ſo pflegen doch die Richter hierbey, wie in andern Rechtshändeln zu verfahren, und entweder von Amtswegen die Friſt durch ein Decret zu beſtimmen, oder ſie weiſen auf Verlangen des Litiscurators, die Creditoren, die eine Beſcheinigung führen ſollen, zur Befolgung der Locationsſentenz an; doch wird es bey Concurſen mit dem Ablauf der Beſcheinigungsfriſt nicht ſo genau genommen, wie bey andern Proceßarten[o]). Verſäumt ſich nun ein Concursgläubiger an der nöthigen Beſcheinigung, ſo nutzt dieſes den übrigen Concursgläubigern, weil dieſe Forderung nicht bezahlt wird. Wenn aber im Locationsurthel die Forderung eines einzelnen Gläubigers pure locirt worden, und wegen gebrauchter Läuterung wird der Theil dieſes Urthels dahin geändert, daß dieſe Forderung erſt beſſer beſcheinigt werden ſoll, und nun verſäumet ſich der Liquidant an der beſſern Beſcheinigung, ſo zieht blos der Leuterat den Vortheil davon, und nicht auch die übrigen Concursgläubiger, weil in Anſehung ihrer das Erſtigkeitsurthel rechtskräftig iſt, und ſie folglich die eingewendete Läuterung nichts angeht[p]).

Der Verluſt der ganzen Forderung, den die uneigentliche Präcluſion nach ſich zieht, tritt 2) alsdenn ein, wenn der Liquidant ſich an der Ablegung des ihm zuerkannten Eydes verſäumet hat, weil hier das nämliche Rechtens iſt, was bey andern Rechtshändeln geſchieht[q]). Der Litis-

n) Sam. *Stryck* D. de probationis probatione meliori.
o) Ludovici Concursproc. Cap. 6. §. 1. u. 13.
p) *Berger* Diſcept. forenſ. ad Tit. 34. Obſ. 7. S. 806.
q) *Schaumburg* Princ. Prax. Lib. I. Sect. I. Mbr. III. §. 17.

tiscurator hat den begangenen Ungehorſam anzuklagen, und bittet in Sächſiſchen Gerichten: daß der Liquidant ſeines Eydes für verluſtig erklärt werde, außer Sachſen aber wird um die Verurtheilung in poenam iurare nolentium gebethen, worauf der Richter dieſes durch ein Decret thut. Von dieſer Deſertion des Eides ziehen ebenfalls die Mitgläubiger den nämlichen Vortheil, der mit der Verſäumniß der Beſcheinigung verknüpft iſt.

Außer dieſen beyden Fällen kommt 3) die uneigentliche Präcluſion vor, wenn der Liquidant die ihm aufgelegte Legitimation zur Sache nicht bewürkt hat, weil dieſe ſchlechterdings gehörig geſchehen muß, wenn Jemand eine fremde Forderung zu heben verlangt, und der Beſitz des Documents über die liquidirte Forderung iſt nicht dazu hinlänglich, wenn auch die Worte darinn vorkommen ſollten: allen getreuen Briefesinhabern [r]). Es darf der Beweiß auch nicht dadurch geführt werden, daß der Liquidant dem Litiscurator den Eyd deferirt, weil über facta aliena kein Eyd deferirt werden ſoll. Selbſt der Erfüllungseyd wird nicht angenommen [s]), jedoch iſt der Unterſchied nicht zu vernachläßigen, zwiſchen der Legitimation zur Sache, die vom Kläger gefordert wird (legitimatio ad cauſam actiua), und der des Beklagten (legit. ad cauſ. paſſiua), denn dieſer letztere kann ſchwören, weil er über eigene Handlungen ſchwört. Die Strafe der nicht berichtigten Legitimation beſteht in dem Verluſt der Forderung, weil das Recht dazu nicht erwieſen iſt. Es wird auch nicht darauf geſehen, ob die Ausführung der nöthigen Legitimation aufgelegt worden unter Androhung der Ausſchlieſſung, oder bey Geldſtrafe, oder ohne alle Benennung der Strafe, jedoch pflegt in Churſachſen wegen des §. 8. Anhangs der

r) *Meuius* Dec. Part. VII Dec. 126. *Berger* Oecon. Iur. Lib. III. tit. 5. theſ. 5. not. 12.

s) *Faber* in Codice, Lib. IV. tit. 29. Def. 13. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 12.

der E. P. O. ein Präjudiz angedroht zu werden t). Ob die Summe, welche derjenige Liquidant bekommen haben würde, wenn er ſich gehörig zur Sache legitimirt hätte, und die er wegen ſeines Ungehorſams nicht bekommen, an die Concursmaſſe zur Vertheilung zurückfalle, oder den Fiſcus, darüber entſcheiden die Geſetze nichts, und die Rechtsgelehrten übergehen die Frage ebenfalls, wie der Hr. Vicecanzler von **Trützſchler** behauptet. Nach ſeiner Meinung fällt ſie an die Concursmaſſe, weil dieſes die bis zum Erſtigkeitsurthel unter den Mitgläubigern eintretende Gemeinſchaft, mit ſich bringe und man dieſen Fall ſo anſehen müſſe, als habe der Liquidant gar kein Recht zu der Forderung gehabt, der eigentliche Eigenthümer aber, habe ſich an dem Liquidiren verſäumt, weswegen ihn auch die Strafe der **eigentlichen** Präcluſion treffe.

Endlich hat die **uneigentliche** Präcluſion 4) wider diejenigen ſtatt, die ſich bey der Empfangnehmung, des auf ſie kommenden Antheils von der Concursmaſſe, nachläſſig bezeigt haben. Was hier Rechtens ſey, wird bey der Lehre von der Austheilung der Concursmaſſe gezeigt werden.

Die zeither erläuterten beyden Arten der Präcluſion, ſetzen einen würklich entſtandenen Concursproceß voraus. Es fragt ſich nun auch, ob nicht ſelbſt alsdenn eine **Präcluſion** geſchehen könne und müſſe, wenn noch kein förmlicher Concurs vorhanden iſt, ſondern blos ein **materieller**. Von dieſem Falle handelt der Hr. **Vicecanzler** von **Trützſchler** S. 154 ebenfalls, deſſen Gedanken ich daher kurz vorlegen will. Weil der Ausbruch des Concurſes nicht nur vielen Concursgläubigern, ſondern hauptſächlich dem Gemeinſchuldner ſehr ſchädlich iſt, ſo ſoll der Richter alles mögliche thun, den Ausbruch deſſelben zu verhüthen, welches aber von ſchlechten Richtern nicht geſchieht.

t) Hr. v. Trützſchler a. a. O. S. 131. Hommels Flavius, Art. Legitimatio ad cauſam, nr. f. not.

ſchieht. Es werden daher zu dem Ende, Vorbeſchiedstermine angeſetzt, und an ſolchen alles verſucht, was den Ausbruch des Concurſes hemmen kann; ob der Gemeinſchuldner nicht durch Friſtgeſtattung, Annehmung terminlicher Zahlungen, Anweiſung auf ungewiſſe außenſtehende Schulden, Erlaſſung der Zinſen, Verbürgung ſeiner Ehefrau, den Verkauf ſeiner Güther oder eines Theils derſelben aus freyer Hand, oder durch Annehmung an Zahlungsſtatt, oder auf andere Weiſe zu retten ſey. Soll nun in Schuldenſachen, worüber kein Concursproceß geführt worden, gleichwohl eine geſetzmäßige Präcluſion eintreten, ſo ſind mehrere Fälle zu erwägen. Erſtlich kommt es darauf an, ob der Richter ſämmtliche Concursgläubiger, folglich auch die unbekannten, durch die Edictalcitation zur gütlichen Beylegung aufgefordert hat, oder er ladet blos diejenigen vor, die ihm als Gläubiger bekannt ſind, weil ſie Hypotheken, oder bereits wider den Gemeinſchuldner geklagt haben. Die Edictalcitation muß hier eben ſo abgefaßt werden, wie bey förmlichen Concurſen, und folglich wird auch die Strafe der Präcluſion angedroht. Wer ſich gar nicht meldet, wird von der gegenwärtigen Maſſe ganz ausgeſchloſſen, und ſollte ſeine Forderung dem Richter aus den Acten bekannt ſeyn, ſo muß er ſichs gefallen laſſen, was die erſchienenen Gläubiger bewilligt haben, doch behält er das Recht ſich an den Gemeinſchuldner zu halten, wenn er in der Folge zu Vermögen kommt, ſo wie ihm auch ſeine Wechſelforderung nicht entzogen wird. Hat der Richter nur die bekannten Schuldner, ohne ausgelaſſene Edictalladung, zur Beylegung des bevorſtehenden Concurſes aufgefordert, und es melden ſich nachher Schuldner, die ihm unbekannt waren, ſo kommt es darauf an, ob zum Beſten der unbekannten Gläubiger Caution geleiſtet worden, oder nicht. Im erſten Falle muß ſich der gemeldete Gläubiger an diejenigen halten, welche die Sicherheit beſtellt haben, wiewohl der Richter immer noch verbindlich bleibt, wenn dieſe Sicherheit nicht hin-

hinreichend ſeyn ſollte, weil er ohne Edictalcitation keinen Vergleich beſtätigen ſollen. Wäre aber gar keine ſolche Caution beſtellt worden, ſo kommt es darauf an, ob der Gemeinſchuldner noch etwas beſitzt, wovon er den ſich gemeldeten Gläubiger völlig bezahlen kann. Hier macht alſo die Befriedigung deſſelben keine Schwierigkeit. Kann er aber von jenem nichts, oder nicht alles bekommen, ſo muß nochmals unterſchieden werden, ob die bekannten Gläubiger die verglichene Summe ſchon bekommen haben, oder **nicht**. In dieſem **letztern** Falle, tritt der ſich jetzt erſt gemeldete Gläubiger an ihre Stelle, weil ihm gar keine Präcluſion entgegen geſetzt werden kann, da ſie wegen fehlender Edictalcitation nicht ſtatt hat. Sollten aber die bekannten Gläubiger bereits befriedigt ſeyn, ſo müſſen ſie den ſich jetzt gemeldeten befriedigen, und es haben die S. 33 angeführten Rechtsmittel ſtatt, nämlich die Paulianiſche Klage, oder eine actio in factum.

Die letzte Frage, welche bey der Lehre von der Präcluſion im Concurs der Gläubiger zu betrachten iſt, betrift den Fall, wenn über das Vermögen einer Perſon **mehrere** Concurſe entſtanden ſind? Es kann dieſer Umſtand alsdenn vorkommen, wenn ein Schuldner unter verſchiednen Gerichten Güther beſitzt, und dieſe ſolche nicht an das Hauptgericht abgeben, folglich an verſchiednen Orten Concursproceſſe geführt werden [u]). Hier kommt es auf die Frage an: bey welchen von dieſen beſondern Concursgerichten, muß ſich jeder Gläubiger melden? Hr. Vicecanzler von **Trütſchler** antwortet:

1) Jeder Handſchriftsgläubiger kann und muß ſich der Regel nach in beyden Gerichten melden, und zwar iſt bey jedem die ganze Forderung zu liquidiren, es ſteht ihm aber auch frey, der einen Concursmaſſe durch ſein Nichtliquidiren ſtillſchweigend oder auch ausdrücklich zu ent-

u) Hr. Vicecanzler von Trütſchler, von der Präcluſion, S. 164.

entſagen, und bey der andern allein die ganze Forderung zu liquidiren. Es folgt dieſes aus der Natur der Sache und der Analogie der Rechte von ſelbſt, weil eine perſönliche Schuld auf keinem Theile des Vemögens des Schuldners haftet, und der Schuldner ein Executionsobject wählen kann, was für eins er will.

II) Ein Gläubiger, dem eine Hypothek oder Pfandrecht zuſteht, oder der durch die erhaltene Immiſſion ein Realrecht erlangt hat, muß ſich hauptſächlich bey demjenigen Richter melden, der ihm den Conſens ertheilt hat, oder wo die Immiſſion geſchehen iſt. Es ſteht ihm aber zugleich frey, ſeine Forderung bey dem andern Concursrichter als eine bloße Briefſchuld auf den Fall zu liquidiren, wenn er von den ihm unterpfändlich verſchriebenen Sachen nicht völlig ſollte befriedigt werden[x]. Will er aber hier zur Perception kommen, ſo muß er aus dem in jenem Concurs ertheilten Diſtributionsabſchiede beweiſen, wie viel er bekommen habe, und was er noch fordern kann. Sollte ſeine dort liquidirte Forderung, nebſt dem beſondern Unterpfandsrechte auch ein perſönliches Privilegium zu genieſſen haben, ſo muß dieſes bey dem andern Concursgericht angezeigt werden, und nun geht ſie auch hier allen bloßen Handſchriftsgläubigern vor. Etwas anders iſt bey allgemeinen Hypotheken Rechtens, denn dieſe werden in beyden Concursgerichten unter den dinglichen Gläubigern der Zeitordnung nach locirt, und folglich müſſen dieſe auf die Art verſicherten Forderungen auch in allen Gerichten liquidirt werden.

III) Ein Gläubiger, der eine ſtillſchweigende Hypothek hat, kann und muß ſich bey demjenigen Gericht melden, in deſſen Gerichtsſprengel das Grundſtück liegt, worauf die Hypothek haftet. Iſt es eine allgemeine Hypothek, ſo muß die Forderung bey allen Gerichten liquidirt werden.

IV)

x) *Richter* de priuileg. creditor. cap. IX. Nr. 11.

IV) Gläubigern die zwar ein Vorzugsrecht genießen, jedoch ohne eine Hypothek zu haben, welches z. B. bey dem Arztlohne, Liedlohne u. ſ. f. eintritt, ſteht es frey, bey welchem Concursgericht ſie ſich melden wollen. Damit alle unnöthigen Koſten vermieden werden, welche dadurch entſtehen, wenn die Poſt in mehrern Gerichten liquidirt worden, iſt es der Klugheit gemäß, ſie im allgemeinen Concursgericht, oder dem Gerichtsſtande des Wohnorts zu liquidiren: weil hier die Beſcheinigung leichter wird. Freylich muß man gewiß vorher ſehen, daß die Maſſe ſo weit reichen wird, um die Poſt davon zu befriedigen. Auch ſolche Gläubiger die ein perſönliches Privilegium haben, desgleichen diejenigen, denen außer dem Pfandrechte das priuilegium eligendi zuſteht, können liquidiren, wo ſie wollen. Der Regel nach, handeln perſönlich privilegirte Schuldner am beſten, ſich in allen Gerichten zu melden, ſie müßten denn gewiß überzeugt ſeyn, daß ſie von der einen Concursmaſſe allein völlige Befriedigung erhalten werden; oder daß wenigſtens anderwärts nichts für ſie übrig bleiben wird. Ein Vorzugsrecht hat z. B. das creditum in refectionem aedium y)

Wenn man dieſe angeführten **vier** Fälle gehörig feſtgeſetzt hat, ſo läßt ſichs leicht beſtimmen, was dabey in Anſehung der **Präcluſion** Rechtens ſey.

I) Der Handſchriftsgläubiger begiebt ſich bey dem Concurs, wo er **nicht** liquidirt hat, aller Anſprüche auf ſeine Befriedigung; jedoch behält er das Recht, von dem andern Concursweſen ſeine ganze Schuld zu verlangen.

II) Der Gläubiger mit einer **beſondern** Hypothek, der ſeine Forderung in dem Concursgericht nicht liquidirt hat, wo die Hypothek liegt, verliehrt dadurch ſein Pfandrecht, und kann nunmehr ſeine Forderung bey dem andern Concurs nur als Briefſchuld fordern.

III) Ein

y) *Walch* D. de priuil. pecuniae in refect. aedium creditae, Ien. 1771. Sect. II., §. 11.

III) Ein Specialunterpfandsgläubiger, der ſeine Forderung nur bey dieſem Gericht liquidirt hat, zu welchem die Hypothek gehört, und nicht auch bey den übrigen Concursgerichten, kann nun hier nichts fordern, wenn ſeine Hypothek zu ſeiner Befriedigung nicht zugereicht hat.

IV) Der Gläubiger mit einer Generalhypothek wird eben ſo beurtheilt, wie wir bey dem Handſchriftsgläubiger geſehen haben.

V) Meldet ſich ein Gläubiger bey keinem von den mehrern Concursrichtern, ſo kommt es darauf an, ob er die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſuchen kann, und hier gelten die nämlichen Grundſätze, welche oben vorgetragen worden.

§. 95.

Vom Locationsurthel.

Weil der Richter von Amtswegen verpflichtet iſt, alles zu verhindern, wodurch die baldige Beendigung des Concursproceſſes verzögert werden könnte, ſo muß er ſowohl die ſaumſeligen Concursgläubiger zu baldiger Vorbringung ihrer Anforderungen anhalten, als auch den Contradictor anweiſen, von ſeiner Seite keinen Aufenthalt in der Sache zu machen, damit das Locationsurthel abgefaßt werden könne[z]). Bleiben Gläubiger, die aus Mangel an gehöriger Kenntniß ihrer Forderung um Friſt gebethen, zu lange aus, ſo werden ſie ebenfalls präcludirt, im Fall ſie nicht beſcheinigen, daß das Hinderniß fortdaure, und ohne ihre Schuld entſtanden ſey. Bleibt der Contradictor mit ſeiner Antwort zurück, ſo wird er von richterlichen Amts wegen, wenn auch gleich der Liquidant ſeinen Ungehorſam nicht angeklagt hat, erſt mit Ver-

z) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proc. S. 589.

weiſen ſodann mit Geldſtrafe, ja mit der Bedrohung ſeine Stelle zu verliehren, zu Erfüllung ſeiner Pflicht angehalten. Es muß auch ſeine Abſetzung geſchehen, wenn keine Beſſerung erfolgt, denn ohne die gehörige Antwort auf die liquidirten Poſten, kann nicht in der Sache ſelbſt geſprochen werden. Die Strafen, welche auf die ausgebliebene Replik oder Duplik erkannt werden, ſind die nämlichen, welche bey andern ſummariſchen Proceſſen eintreten. Und eben dieſes iſt bey den übrigen Fällen Rechtens, wo von Concursgläubigern ein Ungehorſam begangen worden, jedoch kann und ſoll der Richter hier überall nach der Billigkeit verfahren. Es iſt auch nicht weſentlich nöthig, daß die Partheien zum Locationsurthel concludirt haben, ſondern man ſieht blos darauf, ob alles ſo weit gekommen, daß ein dergleichen Urthel abgefaßt werden kann. Fehlerhaſt würde daher der Richter gehandelt haben, wenn er gar einen eigenen Submiſſionstermin angeſetzt hätte.

Ein anderer Fehler iſt es, wenn entweder zu geſchwind zu Abfaſſung des Locationsurthels geſchritten wird, oder zu ſpät, wenn bereits die völlige Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung geführt worden. Alsdenn iſt es Zeit, wenn alle vorgebrachte Forderungen aus den Acten ſo weit klar ſind, daß der Richter die Streitfrage in Anſehung der Richtigkeit und der Priorität der Forderung gehörig beſtimmen, und wo nöthig auf beſſere oder nöthige Beſcheinigung erkennen kann. Wird unter dieſen Umſtänden das Locationsurthel abgefaßt, ſo entdecken manche Gläubiger nunmehr ſehr leicht, daß ſie nichts bekommen können, weil die Maſſe für ſie gar nicht zureicht, und ſetzen daher die Beſcheinigung nicht fort, und andere ſtreiten nicht über die Priorität mit einander, weil ſie doch nichts bekommen, ſchreibt Hr. HR. **Claproth** S. 591.

Andere Concursangelegenheiten, die weder die Richtigkeit der Forderung, noch die Priorität derſelben betreffen, ſondern das Concursvermögen angehen, können vom Richter

Richter entſchieden werden, ſobald alles in Richtigkeit geſetzt iſt, ohne auf das Locationsurthel zu warten.[a])

Unter dem Locations- Erſtigkeits- Prioritäts- Klaſſifications- Kollokations- Deſignations- Urthel, verſteht man dasjenige richterliche Erkenntniß, durch welches das nöthige in Anſehung der weſentlichen Stücke des Concursproceſſes, der Richtigkeit, und des Vorzugsrechts der liquidirten einzelnen Forderungen beſtimmt, wie auch jedem Gläubiger der Ort, wo er ſeine Befriedigung erhalten ſoll, angewieſen wird.

Da im Concursproceß, als einer ſummariſchen Proceßart, nach erfolgter Liquidation der Gläubiger ſofort hauptſächlich (definitiue) zu erkennen iſt[b]), und die Zwiſchenurthel, ſo viel möglich zu vermeiden ſind, ſo iſt bey Abfaſſung des Locationsurthels auf zweyerley Umſtände die gröſte Aufmerkſamkeit zu verwenden, nämlich 1) auf das punctum *liquidi* einer jeden einzelnen liquidirten Poſt, 2) auf das punctum *prioritatis* derſelben. Was erſteres anbetrift, ſo werden diejenigen Forderungen deren Richtigkeit aus den Acten erhellet, pure locirt, und die Beſcheinigung der etwa dagegen vorgeſchützten Einreden, wenn anders auf ſolche etwas ankommt, wird dem Contradictor vorbehalten. In Anſehung der unerwieſenen Poſten aber, wenn auch gleich nicht einmal ein halber Beweiß vorhanden ſeyn ſollte, wird nach deren Beträchtlichkeit, entweder dem Gläubiger der Erfüllungseyd zuerkannt, oder auf beſſere Beſcheinigung geſprochen[c]). Bey Feſtſetzung der

a) Hr. Prof. Danz im summ. Proc. S. 233. Hr. HR. Claproth ebend. S. 591.

b) *Meuius* Part. IV. Dec. 86. *Schaumburg* l. c. §. 15. Erl. Churſ. Proc. Ord. Tit. 41. §. 5. Neue Alt. Proc. Ord. 1. Thl. Cap. 37. §. 10.

c) Erl. Churſ. Proc. Ord. a. a. O. §. 4. Hommels Anl. Gerichtsacten zu refer. §. 152. Hr. Domhr. Püttmann in der Referirk. S. 134.

Priorität kommt es gleichfalls darauf an, ob die Priorität wenigſtens einigermaßen, oder gar nicht beygebracht iſt. Im erſten Falle wird die Poſt zwar dahin, wohin ſie gehört, jedoch unter nachgelaſſener Beybringung eines beſſern Rechts locirt; im letztern hingegen, wird dem Gläubiger zuförderſt deren Beybringung aufgelegt, und die Location ſelbſt ausgeſetzt [d])

Die Location der Gläubiger geſchieht nach gewiſſen **Claſſen**, wovon einige **Generalclaſſen** und andere **Specialclaſſen** genannt werden. Alle Gläubiger, die eine **Haupteigenſchaft** mit einander gemein haben, gehören zu einer **Generalclaſſe**. Solche Gläubiger hingegen, die bey einem Concurs **einerley Rechte** haben, machen eine **Specialclaſſe** aus, und deren ſind ſo viele, als Gläubiger von **verſchiednen** Rechten vorhanden ſind [e]). **Generalclaſſen** giebt es nach dem Römiſchen Rechte **fünfe**, und in die **erſte** gehören die vor allen andern privilegirten Gläubiger, in die **zweyte** die vorzüglichen Hypothekariſchen Gläubiger, in die **dritte** die übrigen Pfandgläubiger, in die **vierte** die privilegirten chirographariſchen Gläubiger, und in die **fünfte** die bloßen chirographiſchen Gläubiger [f]). In Churſachſen und Altenburg iſt die **vierte** Claſſe abgeſchaft worden [g]), dahingegen ſind in Churſachſen die durch den 43 Titel aufgehobenen ſtillſchweigenden Hypotheken, in dem Mandat vom 24. Septb. 1734 größtentheils wieder hergeſtellt worden, folglich hat man in Churſachſen nur **vier** Generalclaſſen der Concursgläubiger.

Was

d) Hommels Anleit. a. a. O. Hr. Domhr. Püttmann a. a. O

e) Hr. Aſſeſſor Kees in der Referirkunſt Leipzig. 1789. S. 102.

f) tot. tit. D. de reb. auct. iud. poſſid.

g) Erl. Churſ. Proc. Ord. Tit. 43. u. 49. Neue Altenb. Proc. Ord. 1. Thl. Cap. 37. §. 16.

Was für einzelne Gläubiger zu jeder Claſſe gehören, darüber ſind die Rechtslehrer h) verſchiedner Meinung, mit deren Anführung ich mich aber hier nicht beſchäftigen kann, um nicht zu weitläuftig zu werden. Und ſo ſind auch die Rechtslehrer darüber nicht einerley Meinung, ob die Location blos nach den Rechten geſchehen müſſe, welche in foro concurſus gelten, welches von vielen behaptet wird i). Andere Rechtslehrer ſagen hingegen, bey eintretenden verſchiednen Rechten, müſſen in Anſehung aller **unbeweglichen** Güther, die Rechte des Landes und Ortes, wo ſie liegen, in Anſehung der **beweglichen** Sachen aber, die Geſetze des Ortes wo der Gemeinſchuldner wohnt oder ſeinen Gerichtsſtand hat, befolgt werden k). Wie mehrmals bemerkt worden, gehören diejenigen, welche Sachen als ihr **Eigenthum** fordern, gar nicht unter die Concursgläubiger, ſondern ſie bekommen ihre Sache, wenn das Eigenthumsrecht nicht bezweifelt werden kann, vermöge des Abſonderungsrechts, in welchem Falle es gleich nach dem Eingange des Urthels heißt: daß zuförderſt die Fol. — verzeichneten Sachen von der Concursmaſſe abzuſondern, und N. zu verabfolgen. Dieſes gilt auch von dem ſogenannten Lehnſtamme l). Die Univerſität **Leipzig** hat vermöge des ihr ehedem ertheilten, und im Jahr 1716 beſtätigten Hülfsbriefes das Recht, daß ſie in die entſtehenden Concurſe ihrer Schuldner nicht gezogen, noch damit aufgehalten werden darf, auch wenn ihre Forderungen dabey mit angezeigt

h) Petr. *Vanderanus* de privileg. creditorum, in *Meermanni* Theſ. Tom. II. *Richter* de priuil. creditor. Ien. 1656. Gmelins Ordn. d. Gläub. 4. Ausg.

i) *Leyſer* Spec. 478. med. 10. *Schaumburg* l. c. §. 15. not. ** *Hellfeld* Iuriſpr. for. §. 1817.

k) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 592. Ludovici Concurspr. Cap. 10. §. 10.

l) I. G. *Bauer* Progr. de pretio in locum inueſtiturae ſimultaneae ſuccedente, Lipſ. 1762.

gezeigt werden müſſen, von Abſtattung der Sporteln und Gerichtsgebühren frey iſt. [m]).

Außer der Claßification der liquidirten Forderungen, muß im Locationsurthel auch der Zinſen- und Proceßkoſtenpunct berichtigt werden, wobey das gemeine und ſächſiſche Recht ſehr von einander abweichen. Nach dem gemeinen Rechte erhalten die Zinſen mit dem Capitale einerley Stelle, und laufen auch ſo lange der Concursproceß dauert, bis zur wirklichen Zahlung fort [n]). Man muß aber die beſondern Verordnungen und Gewohnheiten hierüber an jedem Orte zu Rath ziehen, ſchreibt Hr. HR. **Claproth**, nach welchen häufig alle Zinſen, obgleich die Hypothek mit darauf beſtellt iſt, bis zur Befriedigung ſämmtlicher Hauptforderungen zurück geſetzt, an andern Orten aber die Zinſen von gewiſſen Jahren an eben dem Orte, wo das Capital ſtehet zuerkannt, die übrigen aber zurückgeſetzt werden, welches letztere die billigſte Art iſt, die Zinſen zuzuſprechen, dahingegen die erſtere eine zu harte und den guten Glauben hemmende Verordnung iſt. Man pflegt die Forderungen der Minderjährigen und geiſtlichen Siftungen auszunehmen, welchen die Zinſen als ein Intereſſe gebühren ſollen [o]).

In den **Sächſiſchen** Gerichten erkennt man der Regel nach die Zinſen nicht eher zu, als nach Locirung aller Gläubiger. Nach der alten Sächſiſchen Proc. Ord. Tit.

50.

m) *Cod. Auguſt. Sax.* Tom. I. S. 947.

n) L. 18. L. 20. D. qui pot. in pign. L. 1. §. f. D. de pact. *Brunnemann* Proc. conc. cred. c. 5. §. 73. *Carpzov* P. I. Conſt. 28. Def. 161. ſq. *Idem* in Reſp. Lib. IV. Reſp. 42. ſq. *Leyſer* Spec. 488. *Schaumburg* l. c. §. 16. *Mevius* P. VII. Dec. 245. de *Cramer* Tom. I. Obſ. 23. 102. de *Pufendorf* Tom. I. Obſ. 14. §. 6. *Hellfeld* Iurispr. for. §. [illegible]21. Strubens Bed. Thl. 3. Bed. 39. Claproths ſummar. Proc. S. 649. Ludovici Concurspr. Cap. 10. §. 71. Hofmanns Reichspr. Thl. 2. §. 1231.

o) Arg. L. 87. §. 1. D. de legat. II.

50. §. 2. u. ſ. desgleichen der neuen Alt. Proc. Ord. 1. Thl. Cap. 37. §. 18. ſind die Zinſen von gewiſſen Hauptſtämmen ausgenommen. Allein nach der Erl. Churſächſ. Proc. Ord. Tit. 40. §. 1. und Tit. 46. §. 3. Tit. 50. §. 1. und einem Reſcript vom J. 1743 in Cod. Aug. Tom. I. S. 337, werden die Zinſen mit dem Capital nur alsdenn in eine Claſſe locirt, wenn der Gläubiger zum Beſten derſelben eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Hypothek für ſich hat, und der Conſens nicht blos auf das Capital eingeſchränkt iſt. Doch bekommt er auch hier weiter keine Zinſen als von den letzten 3 Jahren vor angeſtellter Klage, oder entſtandenem Concurs. Aeltere Zinſen, oder Intereſſen ſolcher Capitale, die kein Vorzugsrecht genieſſen, werden erſt, nach Locirung aller Forderungen, pro rata zuerkannt. Vermöge des gemeinen Sachſenrechts iſt die Ordnung, nach welcher die Gläubiger die Zinſen bekommen dieſelbe, welche in Anſehung der Hauptſtämme ſtatt findet [p]); hingegen nach der alten Churſächſ. Proc. Ord. Tit. 50. bekommt jeder Gläubiger davon pro rata [q]).

Die **Concurskoſten**, welche zum Beſten aller Concursgläubiger veranlaßt worden ſind, wohin z. B. die Gerichtsgebühren, die Urthelsgelder, die Gebühren des Gütherpflegers und Contradictors gehören, werden nach dem gemeinen Rechte von der Maſſe abgezogen, ehe noch die Gläubiger ihre Befriedigung erhalten [r]). Hr. HR.

p) *Schaumburg* l. c. §. 16. not.****

q) Io. Caſp. *Heimburg* D. an is, qui iure praelationis quoad ſortem in concurſu creditorum eſt munitus, eodem quoad vſuras quoque gaudeat?

r) Arg. L. 8. D. in fine depoſiti, L. 1. §. 9. C. de iure delib. *Hellfeld* Iurispr. for. §. 1818. *Leyſer* Spec. 481. *Mevius* P. III. Dec. 353. de *Pufendorf* Tom. II. Obſ. 181. Tom. IV. Obſ. 249. *Schaumburg* l. c. §. 17. *Nettelbladt* D. de ſumtib. concurſ. creditor. Hal. 1754. Hr. HR. Clap-

Claproth ſchreibt: dieſes iſt der Natur des Concurſes und der Billigkeit gemäßer, als der Sächſiſche Gebrauch, wo jeder der etwas bekommt, verhältnißmäßig dazu beytragen muß. Es wird der Concurs unrecht mit einem Auswurfe aus dem Schiffe bey Seegefahr, und die Koſten mit den ausgeworfenen Güthern, wodurch das übrige erhalten werde, verglichen. Die Unbilligkeit iſt in dem Falle handgreiflich, wenn ein vorzüglicher Gläubiger, deſſen Forderung gar nicht beſtritten war, eine ſtarke Summe zu fordern hat, mithin vielleicht den dritten oder vierten Theil aller Koſten ſich abziehen laſſen muß, welche die folgenden Gläubiger großen Theils veranlaßt haben. Der Grund, daß doch auf dieſe Weiſe noch einige Gläubiger mehr befriedigt werden können, iſt eine eingebildete Billigkeit, weil es an einer Verbindlichkeit der vorſtehenden Gläubiger, welche für ihre Sicherheit geſorgt haben, fehlet, den nachherigen Gläubigern, die unvorſichtig geborgt haben, etwas von dem ihrigen abzugeben.

Wie alſo bereits bemerkt worden, werden die Concurskoſten nach dem Sächſiſchen Gerichtsgebrauch, und den Verordnungen verſchiedner anderer teutſchen Provinzen, bey Unzulänglichkeit der Concursmaſſe, jedem Gläubiger, er mag ſeine Befriedigung ganz oder nur zum Theil bekommen, verhältmißmäßig abgezogen [s]).

Solche Koſten, die jeder Concursgläubiger zu ſeinem **eigenen** Beſten veranlaßt hat, muß er ganz allein tragen, und bekommt ſie nicht von der Concursmaſſe erſetzt [t]). Es werden daher auch einem Gläubiger, wenn er gleich wider den Contradictor gewonnen hätte, oder wenn ihm auch

roths ſummar. Proceß, S. 607. Ludovici Concurspr. Cap. 10. §. 11. Gmelins Ordnung der Gläubiger Cap. 2. §. 1.

s) *Carpzov* Part. I. Conſt. 28. Def. 36. *Hellfeld* Iurispr. forenſ. §. 1818.

t) *Schaumburg* l. c. §. 17. not. *). *Leyſer* Spec. 481. med. 6. 7. *Menius* P. II. Dec. 289.

auch die Unkoſten in der Verſchreibung durch eine Hypothek geſichert worden, dennoch nicht wieder erſtattet, er braucht aber auch nichts zu erſtatten, wenn er ſein Verlangen nicht durchgeſetzt hat, weil beyde Theile gleiche Rechte zu genießen haben [u]); doch tritt bey den vorhin zuerkannten Koſten etwas anders ein. Uebrigens hat bey den Prioritätsſtreitigkeiten, die von den Concursgläubigern unter ſich geführt werden, die Verurtheilung in die Koſten, wie bey andern Rechtsangelegenheiten ſtatt, es müßte denn der Prioritätscontradictor auf Koſten der ganzen Maſſe beſtellt worden ſeyn, ſchreibt Hr. HR. **Claproth** [x]).

Außer der Location der Concursgläubiger, enthalten die mehreſten Prioritätserkenntniſſe auch noch andere richterliche Beſtimmungen. Hierher gehört alles, was die Berichtigung, Verwaltung und Veräußerung der Maſſe betrift. Ueberdieſes kommen mehrentheils einige Interlokute darinn vor, worinn auf Beweiß einer oder der andern Poſt, die Beybringung des angegebenen Vorzugsrechts u. d. gl. erkannt wird. Endlich pflegt die Präcluſion der **außengebliebenen** Gläubiger angehängt zu werden. In **Churſachſen** verſteht man ebenfalls nicht nur diejenigen darunter, die gar nicht erſchienen ſind, ſondern auch ſolche Perſonen, die ſich zwar vor Anſchlagung der Edictalien, hernach aber weiter nicht gemeldet haben [y]). Fremde Gläubiger aber, ingleichen diejenigen, ſo ein rechtskräftiges Urthel für ſich haben, oder ein Unterpfand beſitzen oder deren Anſprüche mit gerichtlichen Hypotheken oder lehnsherrlichem Conſens verſichert ſind, oder welche durch die Immiſſion ein dingliches Recht erlangt haben, ſind auch nach der Präcluſion innerhalb eines von dem erſten Tage des Liquidationstermins an zu rech-

u) L. 6. C. de fruct. et lit. exp.
x) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 609.
y) Erl. Proc. Ord. Tit. 41. §. 2.

rechnenden **gemeinen** Jahres, daferne nicht inzwiſchen das Deſignationsurthel allenthalben rechtskräftig geworden, mit ihren Forderungen annoch zu hören; ſo wie auch diejenigen, welche der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand genießen, ſo lange ſich noch melden können, bis das Locationsurthel rechtskräftig iſt [z]). Ehe die Präcluſion erkannt werden darf, muß der Richter unterſuchen, ob die Edictalien richtig ergangen ſind, und die erforderliche Zeit ausgehangen haben; zeigt ſich das Gegentheil, ſo wird die Präcluſion der nicht erſchienenen Gläubiger zur Zeit ausgeſetzt, und vorher auf die Erlaſſung anderweitiger Edictalien erkannt.

Wenn man an die verſchiednen Umſtände denkt, worüber im Locationsurthel das nöthige geſagt werden muß, hauptſächlich bey weitläuftigen Concursweſen, ſo ſieht man leicht ein, daß es nicht ſogar leicht ſey, dieſe Puncte ſämmtlich ſo ordentlich zu ſtellen, daß ihre Ueberſicht in der natürlichſten Ordnung vor Augen liegt. Außer Sachſen pflegt oft folgende Ordnung befolgt zu werden, wie Hr. Prof. **Danz** S. 231 ſeines ſummariſchen Proceſſes behauptet. Der Eingang beſteht 1) aus folgenden Worten: in Concurs- und Prioritätsſachen ſämmtlicher ſich angegebener Gläubiger des NN. Liquidanten an einem, wider den in deſſen Concursſache beſtellten Contradictor N. Liquidaten am andern Theile, wird ꝛc. ꝛc. Hierauf folgen 2) die in Anſehung des Weſens des Concursproceſſes oder des Intereſſe der ganzen Creditorſchaft allenfalls nöthigen Verfügungen, z. B. wenn bey den erlaſſenen Ladungen ein Fehler vorgegangen, oder in Anſehung der Sicherheit des Vermögens Verfügungen zu treffen, oder wegen der Berichtigung der Maſſe, oder der Veräußerung derſelben Anordnungen zu machen, u. d. m. Sodann werden 3) diejenigen angeführt, die vermöge eines

z) Reſcript v. 14. Jun. 1728. in Cod. Aug. Tom. I. S. 279. Erl. Proc. Ord. Tit. 41. §. 2.

nes Abſonderungsrechts das Ihrige aus dem Concurs erhalten. Nach dieſen werden 4) die Concurskoſten locirt. Sodann geht man 5) zu der Location der einzelnen Gläubiger fort, weiſet jedem nach ſeiner Priorität unter fortlaufenden Zahlen, gemeiniglich ohne der Claſſen zu gedenken, bis an die fünfte Claſſe hin ſeine Stelle an, und macht, wenn man an die fünfte Claſſe kommt, den Uebergang folgendermaßen: wenn nun alle vorſtehende Gläubiger befriedigt ſind, und von dem Vermögen ſodann noch etwas übrig bleiben ſollte, ſo werden auch folgende Gläubiger, jedoch ohne Ordnung der Zeit und nach Maasgabe ihrer Forderungen billig bezahlet, und fügt, wenn bey dieſem oder jenem Poſten entweder in Anſehung der Richtigkeit oder des Vorzuges noch etwas zu berichtigen iſt, die nöthigen Auflagen bey. Haben mehrere Gläubiger ein völlig gleiches Recht, ſo iſt es gleichgültig, welchen man vor- oder nachſetzt, weil, wenn das Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht zureicht, ſie, was ihnen zufällt, nach dem Verhältniß ihrer Forderungen theilen müſſen. Es iſt daher das kürzeſte, wenn man dieſe alle unter einer Nummer anführt, und die Clauſel hinzufügt: ſollte das Vermögen zur Befriedigung aller dieſer nicht zureichen, ſo werden ſie von dem für ſie übrig gebliebenen Gelde, nach Maasgabe ihrer Forderungen, verhältnißmäßig bezahlt. Endlich macht 6) die Abweiſung der zu dieſem Concurs nicht gehörenden, wie auch der nicht erſchienenen Gläubiger, wenn nicht etwa ein beſonderes Präcluſionsdecret abgefaßt worden, den Beſchluß. Haben ſich nämlich Gläubiger gemeldet, deren Forderungen den Gemeinſchuldner nichts angehen, und welche alſo an andere Schuldner zu verweiſen ſind, ſo werden ſolche Gläubiger nicht unter die eigentlichen Concursgläubiger, deren Forderungen in die Claſſen gehören, mit angeführt, ſondern am Ende des Prioritätsurthels zuſammen genommen, und von dem Concurſe ab- und an diejenigen gewieſen,

wieſen, welche dieſe Forderungen betreſſen und angehen [a])

Ein abgefaßtes Locationsurthel, muß wie alle übrigen richterlichen Erkenntniſſe, gehörig eröfnet und bekannt gemacht werden. Der Richter ſetzt daher zur Eröfnung deſſelben einen Termin an, und dieſer wird den Concursgläubigern und dem Contradictor bisweilen blos durch eine Currentcitation bekannt gemacht; im Fall aber die Präcluſionsclauſel darinn ſteht, muß der Termin in öffentlichen Nachrichten und durch einen Anſchlag an der Gerichtsſtelle bekannt gemacht werden. Im Termine geſchieht ſodann die förmliche Publication des Locationsurthels [b]).

Obgleich im Prioritätsurtheile, alle die Richtigkeit der Forderungen und deren Priorität angehende Streitpuncte entſchieden werden müſſen, ſchreibt Hr. HR. **Claproth** S. 652. ſeines ſummariſchen Proceſſes, ſo iſt es dennoch nöthig in der Folge, nach eingewandten Rechtsmitteln über eine jede dieſer Streitfragen, beſondere Urtheile und kein weiteres allgemeines Erkenntniß, wie das Prioritätsurthel iſt, abzufaſſen. Die Abänderungen des Prioritätsurthels aber, welche nachher auf eingewandte Rechtsmittel, oder wegen nicht geführter aber auferlegter Beſcheinigung gemacht worden, ſie mögen die Richtigkeit der Forderung oder die Priorität derſelben betreffen, merkt ſich der Richter, wenn er das Locationsurthel ſelbſt abgefaßt hat, zu ſeiner großen Erleichterung in dem Entwurfe dazu an, nicht aber bey dem Prioritätsurthel ſelbſt. Dieſe Bemerkungen dienen dazu, daß man zu aller Zeit ohne mühſames Nachſuchen in den Concursacten, mit einem Blick zu überſehen im Stande iſt, wie es mit den liquidirten Poſten ſteht, und was bey der Vertheilung des Concursvermögens geſchehen kann.

§. 56.

a) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 652.
b) Hr. Prof. Danz im ſumm. S. 232.

§. 96.

Von den verſchiedenen wider das Locationsurthel eingewandten Rechtsmitteln.

Da es bey keiner ſummariſchen Proceßart ſo leicht geſchehen kann, daß durch die richterlichen Verordnungen den Rechten dieſes oder jenes Theils zu nahe getreten worden, als im Concursproceſſe, ſo ſind auch in ſelbigem die Rechtsmittel wider richterliche Ausſprüche am nöthigſten [c]). Die Grundſätze welche dabey ihre Anwendung finden, ſind zwar an und vor ſich nicht dunkel; es iſt nur bey dem Gebrauch derſelben die nöthige Aufmerkſamkeit zu beobachten, um die verſchiednen Fälle hinlänglich von einander zu unterſcheiden. Es kommen 1) Rechtsmittel vor, welche der **Contradictor** in Anſehung der Richtigkeit dieſer oder jener liquidirten Forderung einwendet, und 2) andere, welche in den umgekehrten Fällen von dieſem oder jenem **Liquidanten** gebraucht werden können. Sodann giebt es 3) Rechtsmittel, die ſich auf die **Priorität** der locirten Forderungen beziehen, und davon ſind 4) die Rechtsmittel der abgewieſenen Gläubiger zu unterſcheiden. Endlich giebt es 5) auch Rechtsmittel in den Activproceſſen der Concursmaſſe.

Was den **Contradictor** anbetrift, ſo iſt es ſeine Pflicht, ſo oft das Locationsurthel eine den Punct der **Richtigkeit** der Forderungen betreffende beſchwerliche Entſcheidung enthält, das nach der Lage der Sache ſtatt findende, zweckmäßigſte Rechtsmittel zu ergreifen [d]). Nach-

c) *Brunnemann* Proc. conc. credit. cap. VI. *Schaumburg* Princ. Prax. Lib. II. cap. 8. *Mevius* Part. I. Dec. 75. et 210. Part. III Dec. 223. Part. VI. Dec. 337. Part. VII. Dec. 125. Hr. HR. Claproth ſumm. Proc. S. 654. Hofmanns teutſche Reichspraxis, Thl. 2. §. 1290. Ludovici Concurspr. Cap. 12. Hr. Aſſeſſor. Stepf vom Contradictor, S. 257.

d) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 235.

Nachtheilig kann eine richterliche Entſcheidung ſeyn 1), wenn eine Forderung zugelaſſen worden, die von dem Concurs hätte abgewieſen werden ſollen; 2) wenn eine liquidirte Poſt als richtig anerkannt worden, die erſt vom Liquidanten beſcheinigt werden ſollen; 3) wenn die Beſcheinigung nicht der Sache gemäß aufgelegt worden; 4) wenn ein unſtatthaftes Beſcheinigungsmittel, oder ein unzuläſſiger Erfüllungseyd für ſtatthaft erkannt worden; 5) wenn gegründete Einreden oder die Wiederklage des Contradictors verworfen worden; 6) wenn ihm eine Beſcheinigung aufgelegt worden, da doch ſeine Einreden, u. ſ. f. keiner Beſcheinigung bedarf; 7) wenn die unrechten Umſtände zum Beweiſe ausgeſtellt worden; 8) wenn ein zuläſſiges Beſcheinigungsmittel ohne Rechtsbeſtand verworfen worden.

Damit der Contradictor bey dem Gebrauch der nöthigen Rechtsmittel nichts verſieht, hat er folgendes zu beobachten [e]). Bey der Publication des Locationsurthels iſt der Contradictor, der Menge der Forderungen wegen, mehrentheils nicht vermögend, ſogleich einzuſehen, ob alle Poſten wirklich ſo beurtheilt worden, wie es geſchehen ſollen, und ob alle Umſtände, die auf die Erhaltung und Vermehrung der Concursmaſſe einen Einfluß haben, in der That ſo entſchieden ſind, als es den Rechten nach nöthig iſt. Er muß alſo die Abſchrift des Locationsurthels mit den Acten vergleichen, und die einzelnen Umſtände, worauf etwas ankommt, gehörig prüfen. Hier können ihm mancherley Bedenklichkeiten vorkommen: entweder findet er einen Irrthum oder eine Dunkelheit in Anſehung der Summe, oder der Zahlen, oder der Umſtände, welche mit den Acten und Geſetzen nicht übereinſtimmen. Bey ſolchen Umſtänden muß im **erſten** Falle ein Declarationsgeſuch [f]) beym Concursrichter übergeben werden, im

e) Hr. Aſſ. Stepf v. Contradict. S. 257.

f) *Ludovici* D. de iure declarationis, c. 3. §. 5. *Schaumburg* Princ. Prax. Lib. I. Sect. II. § 6. S. 359.

zweyten aber verlangt er eine Verbeſſerung und Berichtigung durch Rechnungsverſtändige [g]). Stimmt aber das Locationsurthel mit den Acten und Rechten gar nicht überein, ſo iſt ein ordentliches Rechtsmittel nöthig, wodurch die Rechtskraft verhindert wird, wobey es auf die Gerichtsverfaſſung ankommt, ob die Appellation, oder die Reviſion und Actenverſendung, oder die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, oder die Nullitätsquerel gebraucht werden kann [h]). Was für Puncte, bey der Richtigkeit einer Forderung, zu gegründeten Beſchwerden Anlaß geben können, habe ich oben angeführt.

Sollte der Contradictor zugleich **Güterpfleger** ſeyn, ſo kann er wegen ſolcher Fehler im Locationsurthel, das erforderliche Rechtsmittel einwenden, welche auf die Herſtellung, Erhaltung und Vermehrung der Concursmaſſe einen Einfluß haben, und hierunter ſind folgende zu bemerken [i]), nämlich 1), wenn der Güterpfleger eine durch unerlaubte Veräußerung von der Concursmaſſe abgekommene Sache, ſie mag beweglich oder unbeweglich ſeyn, zurück gefordert hat, und es iſt nicht recht darüber erkannt worden; 2) wenn eine vor dem Concurs an die Ehefrau des Gemeinſchuldners verſchenkte, und vom Güterpfleger zurückverlangte Sache übergangen oder falſch beurtheilt worden; 3) wenn der Güterpfleger die während des **materiellen** oder **förmlichen** Concurſes veräußerten Sachen vindicirt hat, und das Urthel ſpricht ſie ihm ab; 4) wenn der Güterpfleger eine von dem Gemeinſchuldner an

g) *Conſ. Tubing* Vol. VIII. Conſ. 44. n. 34. *Schoepf* Proc. vnilat. Sect. IV. §. 18. S. 271. Hofmanns Reichsprax. 2tr Thl. §. 1262.

h) *Conſil. Tubing* Vol. VIII. Conſ. 44. n. 37. *Biedermann* D. de vera ſententiarum nullitate, Lipſ. 1772. *Harpprecht* Conſ. 60 n. 281. Reſp. 92. n 450. *Meuii* Deciſ. P. I. Dec. 134. P. III. Dec. 48. n. 10.

i) *Canz* de contrad. §. 25 — 27. Hr. Aſſeſſor Stepf S. 260.

an Jemanden zur Verwahrung übergebene, verlehnte, oder bey einem Handwerksmann zur Bearbeitung liegende Sache vindicirt hat, und der Richter ſagt nichts davon; 5) wenn er von einem Concursgläubiger die im Beſitz habende zur Concursmaſſe gehörende Sache vindicirt hat, woran jener kein Pfandrecht beweiſen können, und ſie iſt nicht gehörig beurtheilt worden; 6) wenn er bey dem antichretiſchen Gläubiger, einen Ueberſchuß an Früchten ſtatt der Zinſen zu fünf Procent bewieſen, dieſen zur Maſſe gefordert, und er gleichwohl mit ſeinem Geſuch abgewieſen worden; 7) wenn er von dem nicht wirklich immittirten Gläubiger die Nutzungen der beſeſſenen Sache gefordert, und von dem immittirten, wegen der ſchon erhobenen und noch zu erhebenden Früchte, Rechnungsablegung verlangt hat, und gleichwohl darauf nicht erkannt worden; 8) wenn des Güterpflegers gegründete Widerklage unberührt geblieben; oder 9) ſeine wahre Gegenforderung zur beſondern Ausführung verwieſen, oder ſeine unbewieſene, der Sicherheitsbeſtellung ungeachtet, für unerheblich erklärt worden, andere Fälle nicht zu gedenken.

Bey der Wahl eines Rechtsmittels kann der Contradictor und Gütherpfleger nicht behutſam genug zu Werke gehen, damit er ſich eines Theils keine Vernachläſſigung zu Schulden kommen laſſe, andern Theils ſich aber auch nicht den Vorwurf einer verwegenen Streitſucht zuziehe, und deswegen nicht nur keine Bezahlung bekommt, ſondern auch noch beſtraft wird. Bey Concurſen über das Vermögen einer Privatperſon, kann er bey dem Richter um Verhaltungs- und Genehmigungserklärung nachſuchen [k]). Bey Concurſen unmittelbarer Perſonen hat er dieſe Vorſicht nicht nöthig, theils, weil das Locationsurthel von einer auswärtigen Juriſtenfacultät eingeholt worden, theils weil ſich die kaiſerliche Subdelegationscommiſ-
ſion

k) L. 9. §. 6. D. de adminiſtr. tut. vel. curat. Hr. Aſſeſſ. Stepf S. 258.

ſion nichts darum bekümmert, ſondern alles der Pflicht und dem Gewiſſen des Contradictors überläßt. Am vorſichtigſten handelt der Contradictor, wenn er alle ſchickliche Rechtsmittel mit Vorbehalt der **Wahl** einlegt, wo dieſes angeht, und nun abwartet, ob der Gläubiger nicht ſelbſt eines einwenden werde, worauf der Contradictor erklärt, daß er ſich dieſes Rechtsmittels ebenfalls bedienen wolle, weil es gemeinſchaftlich iſt [l]), oder daß er demſelben noch beſonders innerhalb 10 Tagen adhäriren wolle. Ueberdieſes muß der Contradictor prüfen, ob nicht ſchon mehrere Rechtsmittel von einerley Art eingewendet worden. damit er ein **gleiches** brauchen könne, um nicht von dem Richter auch dahin verwieſen zu werden, wie z. B. in der von Wollzogen-Mülfeldiſchen Debitſache am 6ten Nov. 1786., auf die von dem Contradictor eingewandte Nullitätsquerel das Decret gegeben wurde: nachdem mehrere von der Creditorſchaft, gegen welche dieſe Klage gerichtet iſt, die Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte ergriffen haben; ſo wird auch der Herr Contradictor der Reichshofrath von Wollzogiſchen Debitmaſſe dahin verwieſen.

Von dem eben erläuterten Verhalten des Contradictors, wenn er Rechtsmittel wider das Locationsurthel, über Umſtände welche die **Richtigkeit** der liquidirten Poſten betreffen, einwenden muß, iſt das Verhalten jedes einzelnen Concursgläubigers zu unterſcheiden. Jeder Gläubiger kann nämlich in allen S. 64 angeführten Fällen, wenn ſie ſich umgekehrt verhalten ebenfalls zuläſſige Rechtsmittel einwenden [m]). Es iſt ihm auch unverwehrt, ſich durch die **Intervention** in eines andern Gläubigers Rechtshandel über die Richtigkeit einer Forderung zu miſchen

l) I. S. *Stryck* D. de communione appellat. *Sturm* D. de adhaeſione minus principali; Wit 1734. §. 30.

m) Hr. HR. Claproths ſumm. Proc. S. 655.

ſchen wenn er im Stande iſt zu beweiſen, daß ſie ungegründet ſey, worauf aber der Contradictor keine Rückſicht genommen, und er gleichwohl dabey wegen ſeiner Forderung, die deswegen Nachtheil leiden kann, intereſſirt iſt.

Um alle Unordnungen, die nirgends ſchädlicher ſind, als im Concursproceß zu vermeiden, müſſen dieſe Rechtsmittel ſchreibt Hr. HR. **Claproth**, weder von mehreren Gläubigern gemeinſchaftlich, noch auch von dem Contradictor wider mehrere Gläubiger zuſammen genommen, eingewendet und verhandelt werden. Finden bey einigen Sachen völlig gleiche Grundſätze ihre Anwendung, ſo geht es jedoch an, ſich bey der einen Sache auf die andere ſtatt der nöthigen Ausführung zu beziehen, bey welchem Verfahren aber zu dieſen ſämmtlichen Poſten, der nämliche Referent beſtellt werden muß, und überdieſes verſteht ſichs von ſelbſt, daß über jedes einzelne Rechtsmittel, ein eigenes richterliches Erkenntniß abgefaßt werden muß.

Die zeither vorgetragenen Grundſätze finden alsdenn ihre Anwendung, wenn entweder vom **Contradictor** oder dem **Concursgläubiger** wider ſolche Stellen des Locationsurthels, welche ſich auf die **Richtigkeit** der liquidirten Forderungen beziehen, Rechtsmittel eingewendet worden. Damit iſt aber der Fall nicht zu verwechſeln, wenn gegen Erkenntniſſe in Rückſicht auf die **Priorität** Rechtsmittel gebraucht worden[n]). Dabey kommt es vor allen Dingen darauf an, ob der Contradictor zugleich das Recht erhalten, mit den Gläubigern über die **Priorität** zu verfahren, wo er der **Prioritätscontradictor** genennt wird. In dieſem Falle iſt es ſeine Schuldigkeit ein Rechtsmittel gegen das Locationsurthel einzuwenden, wenn dem einen Gläubiger ein Vorzug vor andern Concursgläubigern beygelegt worden, den er nicht hat.

n) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 235. Hr. HR. Claproth im ſumm Proc. S. 656.

hat. Es darf daſſelbe aber nur alsdann in eben derſelben Schrift ausgeführt werden, worinn das Rechtsmittel über die **Richtigkeit** der Forderung vorgetragen wird, wenn die Forderung den nämlichen Liquidanten betrift, und nun gehört dieſer Schriftwechſel auch zu den nämlichen Acten.

Iſt der Contradictor nicht zugleich zur Berichtigung der **Priorität** bevollmächtigt, ſo muß derjenige Gläubiger, der ſich in Anſehung der Priorität für beſchwert hält, gegen denjenigen oder gegen mehrere von ſeinen Mitgläubigern, denen er den zuerkannten Vorzug aus rechtlichen Gründen ſtreitig macht, das nöthige Rechtsmittel einwenden, und mit ſeinem Gegner darüber verfahren. Wenn einer oder mehrere Concursgläubiger aus dem nämlichen Grunde, über einen oder mehrere ihrer Mitgläubiger hinauf geſetzt ſeyn wollen, ſo darf nicht jeder allein das zuläſſige Rechtsmittel einwenden, ſondern es muß von ihnen gemeinſchaftlich geſchehen, um keine ſchädliche Weitläuftigkeit zu veranlaſſen. Nur müſſen aber alsdenn von dergleichen Rechtsmitteln, welche ganz andere Parteien betreffen, als in den zeitherigen Acten vorkommen, eigene Actenſtücke gemacht werden, ſchreibt Hr. HR. **Claproth**, und ſie bekommen z. B. die Aufſchrift: Supplicationsacten in Sachen der Gläubiger Cajus Nr. 14. Paulus Nr. 15. Mevius Nr. 16. Titus Nr. 17. Supplicanten, wider den Javolenus Nr. 12. und Herennius Nr. 13. Supplicaten.

Von dem Gebrauch der Rechtsmittel, ſie mögen die **Richtigkeit** oder die **Priorität** einer Forderung betreffen iſt noch zu bemerken, daß ſie nur auf diejenigen Poſten und Stellen des Locationsurthels ihre Würkung erſtrecken, gegen welche ſie eingewendet worden, bey allen übrigen Poſten hingegen, worüber weder geſtritten wird, oder welche wenigſtens nicht damit in Verbindung ſtehen, kann die Vollſtreckung des Locationsurthels nicht dadurch aufgehalten werden. Es iſt auch dem Unterrichter nicht

eher erlaubt, bey gebrauchten Devolutivrechtsmitteln die ganze Sache an den Oberrichter einzuſchicken, als in äuſſerſt wichtigen Fällen, wo von dem Intereſſe der ſämmtlichen Concursgläubiger die Frage iſt. Kommt die Sache an den Oberrichter, ſo iſt es ſeine Pflicht, durch Vergleichsverſuche ſo viel nur immer möglich die Sache beyzulegen, und Weitläuftigkeiten zu verhüthen. Kann er den Vergleich nicht durchſetzen, ſo muß er die unbeſtrittenen Puncte, ohne Aufenthalt zur Vollſtreckung bringen laſſen, indem er dem Unterrichter die erforderliche Anweiſung dazu ertheilt [o]).

Mit den zeither angeführten Rechtsmitteln ſind diejenigen nicht zu verwechſeln, welche von ſolchen Concursgläubigern gebraucht werden können, die mit ihren Forderungen durch das Locationsurthel, von dem Concurſe völlig abgewieſen worden.

Es ſind auch **viertens** die Fälle zu unterſcheiden, wenn der Güterpfleger zur Berichtigung und Herbeyſchaffung alles deſſen was zur Concursmaſſe gehört, Activproceſſe führen müſſen. Dergleichen Angelegenheiten werden theils nach den Regeln des ordentlichen Proceſſes betrieben, wenn die Forderung wichtig iſt, oder man behandelt ſie ſummariſch, wenn es geſchehen kann. Sind nun dabey Rechtsmittel nöthig, ſo finden die ſonſt gültigen Grundſätze auch hier ihre Anwendung [p]).

Wir haben S. 59 geſehen, daß in den mehreſten Locationsurtheln mancherley Beſtimmungen und Verordnungen vorkommen, welche theils die gehörige Betreibung des Concursproceſſes betreffen, theils auf die liquidirten Forderungen eine Beziehung haben. Alle dieſe einzelnen **Interlocute** müſſen, ſobald das Locationsurthel rechtskräftig iſt, gehörig befolgt werden. Solche Handlungen, die von dem Contradictor oder Güterpfleger vor-

o) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 236.
p) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 657.

vorzunehmen ſind, und entweder die deutlichere Erklärung der Thatumſtände, oder die beſſere Beſcheinigung dieſes oder jenes Umſtands zum Gegenſtande haben, werden von ihm auf die Art verrichtet, wie es die Vorſchriften und Regeln des Concursproceſſes mit ſich bringen, und im Fall er hier etwas verſieht, wird er durch Geldſtrafen und andere Zwangsmittel dazu angehalten, wie wir im 2ten Theile S. 271 geſehen haben.

Was diejenigen Interlocute des Locationsurthels betrifft, welche ſich auf die Concursgläubiger beziehen, ſo ſind darinn entweder zugleich Friſten angeſetzt worden, wenn die Befolgung geſchehen ſoll, oder dieſes iſt nicht geſchehen. Im **erſten** Falle erwartet der Contradictor den Ablauf derſelben, und nach Verlauf der beſtimmten Termine, klagt er den Ungehorſam aller derer Concursgläubiger an, die ihre Pflicht nicht beobachtet haben, welches dem Gerichtsgebrauch gemäß entweder mündlich oder ſchriftlich geſchehen kann, und bittet um die Erlöſchung der Termine, und den Verluſt der Handlung, wovon die Frage iſt. Wenn aber im Locationsurthel keine Friſt angeſetzt worden, wie bald die aufgelegte Handlung geſchehen ſoll, ſo muß der Contradictor gleich nach beſchrittener Rechtskraft des Locationsurthels, bey dem Concursrichter nachſuchen, die nöthigen Termine anzuſetzen und Verordnungen zu Befolgung der Auflagen ergehen zu laſſen. Hat der Richter ſeine Schuldigkeit erfüllt, ſo muß der Contradictor Acht geben, ob von den Concursgläubigern, an welche die Auflagen erlaſſen worden, alles geſchehen ſey, was ſie zu thun hatten. Sollten ſie hierinn einen Ungehorſam begangen haben, ſo muß ihn der Contradictor auf die obenangeführte Art anklagen, und ſeine Bitte nach Beſchaffenheit der Sache einrichten, damit er von ſeiner Seite alles thut, was er kann, um dem Concursproceß zu beendigen, und damit das Locationsurthel purificirt werde [q]. Uebrigens gehören alle Schriften, die ſich auf

q) Hr. Aſſ. Stepf vom Contrad. S. 266.

die Befolgung des Locationsurthels beziehen, in das beſondere Actenbund, welches für jeden Gläubiger beſtimmt iſt.

Ueber die Befolgung dieſer Interlocute, werden in jedem Actenbunde, ſobald die Sache zur Entſcheidung qualificirt iſt, beſondere Urtheile abfaßt; der Richter hat aber nicht nöthig, einen förmlichen Actenſchluß abzuwarten, weil hier alles ſummariſch verhandelt wird, ſondern er erkennt wo es nöthig von Amtswegen, daß die Acten für geſchloſſen zu halten. Es geſchieht auch keine Vorladung zu Anhörung des richterlichen Ausſpruchs, ſondern man ſchickt den Partheyen die Abſchrift davon zu, anſtatt der förmlichen Eröfnung [r]).

§. 97.

Vom Diſtributionsbeſcheide und der Vertheilung der Concursmaſſe.

Ein entſtandener Concursproceß, kann der Regel nach, nicht eher völlig beendigt werden, als wenn 1) alle Angelegenheiten und Proceſſe über die Berichtigung der Concursmaſſe und des Vermögenszuſtandes, entweder durch Vergleiche oder rechtskräftige Urtheile beendigt worden; 2) die Concursmaſſe ſo viel es nur möglich iſt, ins Geld geſetzt worden; 3) die ausgeliehenen Concursgelder wieder ins Gericht gezahlt ſind; endlich 4) alle einzelne liquidirte Forderungen, die wenigſtens zum Theil befriedigt werden, ſowohl in Anſehung der **Richtigkeit** als der **Priorität** derſelben, durch rechtskräftige Entſcheidung oder einen Vergleich ins Reine gebracht ſind [s]). Unter

r) Hr. HR. Claproths ſummar Proc. S. 659. Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 237.

s) Ludovici Concursproc. Cap. 13. §. 5. Hr. Profeſſor Schmidt im ſumm. Proc. S. 245.

ter dieſen Umſtänden faßt der Richter einen ſogenannten **Diſtributionsbeſcheid** ab, oder einen Vertheilungsplan, wie ihn einige nennen. Dieſer enthält 1) eine genaue Nachricht von der bisherigen Verwaltung der Concursmaſſe und wie viel ſolche überhaupt betrage. Sodann werden 2) nach Anleitung des rechtskräftigen Prioritätserkenntniſſes diejenigen Concursgläubiger angeführt, an welche entweder ihre ganze Forderung oder doch ein Theil derſelben bezahlt werden ſoll. Hierauf wird 3) ein Termin angeſeßt, an welchem diejenigen Gläubiger, die etwas bekommen, entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte erſcheinen ſollen, um das Ihrige in Empfang zu nehmen, darüber zum Protocoll zu quittiren, und die Originale der Documente zu den Acten zu liefern; die übrigen Gläubiger aber, die leer ausgehen, werden vorgeladen, um zu ſehen, wie die Concursmaſſe vertheilt worden, und um die Rechnungen und Concursacten durchzugehen und zu prüfen. Rathſam iſt es 4) den ſämmtlichen Creditoren aufzulegen, ihre habenden Einwendungen gegen den Diſtributionsbeſcheid, eine geraume Zeit vor dem angeſeßten Termine einzureichen[t]). Zugleich wird 5) auf den Fall des Nichterſcheinens die Strafe der Präcluſion von dieſem Concurs billig angedroht[u])

Dieſer Diſtributionsbeſcheid wird an den Gerichtstafeln, in den Zeitungen, ja ſelbſt durch eine Currentcitation den Gläubigern bekannt gemacht. In ſolchen Gerichten, wo die üble Gewohnheit herrſcht, daß der Güterpfleger die Gelder in ſeiner Verwahrung hat, wird kein ſolcher Diſtributionsbeſcheid abgefaßt, ſondern der Curator wird angewieſen, jedem Gläubiger die ihm gebührende Summe auszuzahlen[x]). Uebrigens erfordert

t) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 239.

u) *Schaumburg* Princ. Prax. Lib. II. c. 8. §. 20. Hr. v. Trütſchler a. a. O. S. 133.

x) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 667.

die Abfaſſung des Diſtributionsbeſcheides wenig oder gar keine juriſtiſchen Kenntniſſe, ſondern deſto mehr arithmetiſche beſonders alsdenn, wenn die Concurskoſten jedem zur Ergebung kommenden Gläubiger verhältnißmäßig abgezogen werden[y]). Wenn zuförderſt der ganze Betrag der Concursmaſſe, und wie viel jeder Gläubiger in Gemäßheit des rechtskräftigen Locationsurthels bekommet, genau nach den Acten beſtimmt worden, ſo macht folgende Regel die Proxis leichter: wie ſich das Quantum der ganzen Concursmaſſe zur Summe ſämmtlicher Koſten verhält, ſo muß ſich die Poſt jedes einzelnen Gläubigers zu ſeinem Koſtenbeytrage verhalten. Z. B. die auszuzahlende Maſſe von 3000 Rthlrn. hat 285 Rthlr. Koſten verurſacht, wie viel muß alſo Titius von ſeinen 249 Rthlrn. 13 Gr. 4 Pf. die er bekommt, dazu beytragen und ſich abziehen laſſen. Der Richter kann die Berechnung durch einen Rechenmeiſter ausarbeiten laſſen.

Weil der Diſtributionsbeſcheid eigentlich kein richterliches Erkenntniß iſt, ſondern deſſen Gültigkeit lediglich davon abhängt, ob er mit dem rechtskräftigen Locationsurthel genau übereinſtimmt, ſo wird er auch gar nicht rechtskräftig, folglich darf auch kein Rechtsmittel dagegen eingewandt werden, und es iſt unzuläſſig, ſondern der vorhandene Fehler wird durch eine darüber abgefaßte Regiſtratur verbeſſert[z]).

Die Auszahlung der Concursgelder geſchieht auf folgende Weiſe. Es werden nämlich in dem angeſetzten Termine die Concursgläubiger nach eben der Ordnung, wie ihnen ihre Befriedigung durch das rechtskräftige Urthel zugeſprochen worden, vorgefordert. Sie können entweder ſelbſt in Perſon erſcheinen, oder durch einen Bevollmäch-

y) Eſtor von Abfaſſung der Urthel §. 1060. Ebend. im Proc. 3 Thl. §. 910.

z) Hommels Anl. zum Refer. §. 155. Hr. Aſſeſſ. Kees ebend. S. 108.

mächtigten der aber zu Hebung der auf ſie kommenden Gelder beſonders bevollmächtigt ſeyn muß; außerdem wird die Summe ſo lange in gerichtlicher Verwahrung behalten. Der Richter darf es für keine, zur Hebung der Gelder hinreichende Legitimation halten, wenn der Advocat die Originalurkunde zurück geben will, denn dieſes iſt blos zu einem muthmaßlichen Auftrage hinreichend, aber nicht zu ſo wichtigen Handlungen, wie die gegenwärtige iſt, welche eine beſondere Vollmacht vorausſetzen[a]). Sind alle Gläubiger gehörig erſchienen, ſo wird einem nach dem andern ſein Antheil zugezählt, und dieſen nimmt er gegen Auslieferung einer Quittung, die unter das Original der Obligation geſchrieben werden kann, in Empfang. Wer keine Originalurkunden zurück zu geben hat, muß über den Empfang der erhaltenen Summe, eigenhändig zum Protocoll quittiren, weil das Zeugniß des Richters über die von ihm, an dieſen oder jenen Concursgläubiger geſchehene Auszahlung, für ein Zeugniß in ſeiner eigenen Sache gehalten werden muß, da er ſich dadurch von der Verbindlichkeit losmachen will, welche ihm wegen der bey ihm niedergelegten Concursmaſſe obliegt, und davon befreit die eigene Erklärung nicht, ſchreibt Hr. HR. **Claproth** S. 668.

Hier muß die Frage beantwortet werden, wovon S. 46 nichts geſagt worden, was Rechtens ſey; wenn ein Gläubiger auf die öffentliche oder wiederhohlte Privatladung, darinn die Präcluſion ausdrücklich angedroht worden, gleichwohl in dem zu Auszahlung der Concursgelder angeſetzten Termine nicht erſcheint. Der Hr. Vicecanzler von **Trützſchler**, trägt S. 133 ſeiner gelehrten Abhandlung von der Präcluſion, folgende Grundſätze vor.

Endlich trift auch die uneigentliche Präcluſion diejenigen welche ſich zur Empfangnehmung des, nach dem Diſtributionsbeſcheide auf ſie kommenden Perceptionsquantums,

a) Hr. HR. Claproths ſumm. Proc. S. 668.

tums, der richterlichen Erinnerung ungeachtet, nicht gemeldet haben. So ſelten dieſer Fall ſcheint, ſo lehrt doch die Erfahrung, daß er nicht ungewöhnlich ſey; denn da Concurſe welche 10, 20, und mehr Jahre dauern, nichts ſeltenes ſind, da Concurſe oft viele Jahre wegen anderer dahin einſchlagender noch nicht beendigter Rechtshändel liegen bleiben, und während einer ſo langen Zeit, die Advocaten und Liquidanten nicht ſelten verſterben, entfernte Liquidanten zu ihren Forderungen nicht unterrichtete Erben hinterlaſſen, nicht ſelten manche Liquidanten ſelbſt den außergerichtlichen Aufwand ſcheuen, und von der Größe der Concursmaſſe einen ſchlechtern Begriff haben, und folglich ihre Rechte liegen laſſen, ſo kommt der angeführte Fall allerdings vor, wie man aus den Zeitungen ſieht, wenn die Angehörigen aufgefordert werden, ihre Anſprüche zu beweiſen.

Es iſt bey dergleichen Fällen theils das Verfahren des Richters gegen einen ſolchen ungehorſamen Gläubiger zu betrachten, theils die Würkung, welche eine ſolche Nachläſſigkeit ſowohl in Anſehung desjenigen hervorbringt, der ſie begangen hat, als in Anſehung anderer Perſonen.

Der **Richter** muß nicht blos dabey ſtehen bleiben, daß er die Concursgläubiger zur Eröfnung eines Diſtributionsbeſcheides und zu Empfangnehmung der Gelder auffordert, ſondern er muß auch dem an dieſem Termine nicht erſchienenen Gläubiger und ſeinen Erben durch Edictalien bekannt machen, daß eine gewiſſe Summe ihm durch das Locationsurthel zugefallen ſey, und daß er ſolche innerhalb der dazu geſetzten Friſt in Empfang nehmen, oder gewärtigen ſolle, daß ſolche an den Fiſcus falle. Hier kommt eine andere wichtige Frage in Erörterung, nämlich folgende, ob es genug iſt, wenn die präcluſiviſche Aufforderung die gewöhnlichen geſetzlichen Friſten einer Edictalcitation enthält, oder muß die Verjährungszeit hinzukommen, ehe der ſäumige Concursgläubiger ſeines Rechts

ver-

verluſtig erklärt werden kann? Es iſt durch mehrere Geſetze [b]) für das Beſte der Abweſenden geſorgt und verordnet worden, daß Niemand ſo leicht ſeines Rechts für verluſtig erklärt werden ſoll. In **Churſachen** diſponirt das Mandat von Edictalcitationen in Civilſachen außer Concurſen, §. 1. N. 6., daß bey gerichtlichen Depoſitis die Aufforderung erſt nach vollendeter Verjährung erfolgen ſolle, und daher kann man nicht wohl zweifeln, daß auch bey Depoſitis, die aus Concurſen herrühren, es eben ſo gehalten werden müſſe. Eben daſelbſt iſt auch verordnet, daß allemal noch binnen Jahresfriſt, a die publicationis ſententiae praecluſiuae dem Aufgeforderten frey ſtehen ſoll, ſich noch zu melden.

Beantworte ich dieſe Frage nach der Theorie, ſchreibt der Hr. Vicecanzler von **Trütſchler** S. 137, ſo trage ich kein Bedenken, wider die gemeine Meynung zu behaupten, daß das Recht des Gläubigers erſt nach Ablauf der Verjährung erlöſche, und zwar aus folgenden Gründen. **Erſtlich** ſetzen die Geſetze auf die Nachläſſigkeit der Regel nach, nur alsdenn den Verluſt des Rechts, wenn ſolche die vorgeſchriebene Verjährungszeit gedauert hat. **Zweytens** iſt der Grund, warum ein ſolcher Gläubiger ſeine Forderung verliehrt, eine derelictio praeſumta, und dieſe zieht nicht ipſo iure den Verluſt derſelben nach ſich, und giebt dem, der ſich der Sache bemächtigt, oder bey dem ſie ſich befindet, nicht ſofort ein Eigenthum davon, ſondern blos eine Befugniß zur Verjährung [c]). **Drittens** iſt das Präjudiz, welches durch die Präcluſion dieſer Art entſteht, weit größer, als dasjenige, womit das Nichtliquidiren beſtraft wird, weil bey letzterem das **Recht** ſelbſt nicht verlohren geht, mithin kann von der **eigentlichen** Präcluſion auf die gegenwärtige **uneigentliche** gar

b) L. 14. §. 14. D. de relig. L. 5. pr. D. de probat. L. 1. D. de neg. geſt.

c) L. 4. D. pro derel.

gar nicht geſchloſſen werden, ſondern die Billigkeit erfordert es, einen längern Zeitraum zu verſtatten. Man kann nicht dagegen einwenden, daß 1) ſogenannnte derelinquirte Grundſtücke, demjenigen der ſie angebauet hat, nach zwey Jahren unwiderruflich zufallen [d]; 2) daß bey einer Erbſchaft, zu welcher die nächſten Erben nicht bekannt ſind, nicht auf die Verjährungszeit geſehen ſondern ſolche nach Verfluß des Termins dem ſich gemeldeten Erben überlaſſen wird, oder an den Fiſcus der Obrigkeit fällt; 3) daß nach teutſchen Rechten und Gewohnheit bey gefundenen Sachen, das Eigenthumsrecht binnen einer kürzern Zeit erlöſcht, und nicht auf die Verjährungszeit geſehen wird [e]. Der **erſte** Einwurf beſtätigt eher die angenommene Meynung, als daß er ſolcher zuwider ſeyn ſollte, denn in dem zum Beweiß angeführten Geſetz, wird ſelbſt ein gewiſſer Termin angeſetzt, ehe das Eigenthum einer verlaſſenen unbeweglichen Sache auf denjenigen übergehen ſoll, der ſie in Beſitz genommen. Daß hier nur eine zweyjährige Friſt feſtgeſetzt worden, kann eines Theils nicht auf andere Fälle erſtreckt werden, da dem Staate daran gelegen iſt, daß die Grundſtücke nicht wüſte liegen, wogegen weit weniger darauf ankommt, ob der, welcher Gelder in Empfang nehmen ſoll, dieſes früher oder ſpäter thut. Die **zweyte** Einwendung iſt ebenfalls nicht ſtark genug, um die angenommene Behauptung für unrichtig zu halten, denn ſie bezieht ſich eigentlich auf zwey Fälle; a) ob eine Erbſchaft den bekannten Erben zum Nachtheil der unbekannten vielleicht nähern zu überlaſſen, b) oder ob ſolche weil ſich gar keine Erben legitimiren können, dem Fiſcus zufällt. In beyden Fällen behaupte ich, daß nach der Analogie des Rechts die Verjährungszeit abgewartet werden

d) L. 8. C. de agro deſerto, *Leyſer* Spec. 443. med. 3. *Struv* bibl. iurid. c. 6. § 3.

e) Sächſ. Landr. Lib. II. Art. 29. 37. *Carpzov* P. III. Conſt. 31. Def. 78. *Berger* Oec. Iur. Lib. II. tit. II. th. 12.

werden muſſe, und der nähere Erbe noch immer hereditatis petitionem, welches eine actio perpetua iſt, gegen den entfernten, der die Erbſchaft beſitzt, anſtellen, auch ſo gar von dem Fiſcus ſolche zurückgefordert werden könne, wenn gleich ihn die Praxis gegen dieſe Abforderung ſchützt. In Rückſicht auf das dritte Gegenargument iſt zwar nicht zu leugnen, daß wenigſtens nach ſächſiſchen Rechten, ja ſelbſt nach einem allgemeinen teutſchen Gewohnheitsrechte, das Eigenthum einer durch Zufall verlohrnen Sache eher verlohren geht, als die Zeit der Verjährung verfloſſen iſt. Das römiſche Recht, worauf ſelbſt der Verfaſſer des Schwäbiſchen Landrechts Cap. 320. §. 4. ſl. Rückſicht genommen, weil er eine Zeit von drey Jahren für nöthig erklärt, verordnet etwas ganz anders. Nach ſolchem mußte die geſundene Sache öffentlich angezeigt werden, welches propoſitione libelli geſchahe[f]); meldete ſich kein Eigenthümer, ſo erlangte der Finder noch nicht das Eigenthum, ſondern blos ein Recht die Verjährung anzufangen[g]).

Wenn gleich die angeführten Grundſätze den Geſetzen und der Analogie des Rechts völlig gemäß ſind, und nach ſolchen in den Gerichten wo das römiſche Recht gilt, drey Jahr und ſechs Jahr bey Abweſenden gewartet werden ſollte, in Sachſen aber ein Jahr, ehe der ausgebliene Gläubiger ſeines Geldes verluſtig erklärt würde, ſo befolgt dennoch der Gerichtsgebrauch dieſe Verordnung der Geſetze nicht, ſondern der Richter macht blos in einer Edictalcitation dem nicht erſchienenen Gläubiger bekannt, wie viel für ihn zur Auszahlung vorhanden ſey, fordert ihn zur Empfangnehmung präcluſiviſch auf, ja bisweilen gar mit Androhung des Verluſts der Reſtitution, und dazu wird ihm keine längere Zeit gelaſſen, als man in der Edictalladung zum Liquidationstermine anſetzet, ja in einigen

f) L. 43. §. 8. D. de furtis.
g) Arg. L. 5. pr. D. ſi vſusfr. petat.

nigen Gerichten geſchieht die Aufforderung blos mit Anſetzung eines auf zwey oder drey geſetzliche Friſten hinausgeſetzten Termins, dagegen bey andern die Edictalladung dreymal in den Zeitungen wiederhohlt wird.

Von den Würkungen dieſes Nichterſcheinens führt der Hr. Vicecanzler von Trützſchler S. 1.4. folgende Wahrheiten an. Iſt der Termin, der zu Anmeldung des ausgebliebenen Gläubigers angeſetzt worden, vergangen, ohne daß er oder ſeine Erben erſchienen ſind, ſo wird das Erkenntniß abgefaßt, daß die für ihn beſtimmte Summe oder Sache als herrnloſes Guth zu betrachten ſey. Der Grund dieſes Ausſpruchs liegt in der Vermuthung, der nicht erſchienene Gläubiger verlange das ihm zuerkannte Quantum nicht, ſondern wolle es derelinquiren, weil die Geſetze allemal eine Dereliction annehmen, ſo oft als Jemand zu Empfangnehmung einer ihm zuſtehenden beweglichen Sache gerichtlich, und mit der Androhung des Verluſtes aufgefordert worden, und dennoch nicht erſcheint[h]). Die Frage, was dieſes Nichterſcheinen in Rückſicht auf die Concursgläubiger und den Richter für Folgen habe, beantwortet der Hr. Vicecanzler dahin, daß den Mitgläubigern gar kein Vortheil dadurch zuwachſe, weil die Gemeinſchaft der Concursmaſſe nicht länger, als bis zum Locationsurthel dauere, oder längſtens bis zur Eröfnung des Diſtributionsbeſcheids, und ſie nicht für Streitgenoſſen oder Litisconſorten angeſehen werden könnten, denn die Streitgenoſſenſchaft entſtehe nicht blos aus dem gemeinſchaftlichen Intereſſe und der Gemeinſchaft des Richters, ſondern aus der Gemeinſchaft der Sache ſelbſt[i]). Etwas anders iſt es freilich, wenn unter mehrern wirklichen Litisconſorten, das iſt ſolchen, welche eine und ebendieſelbe Forderung bey einem Concurſe liquidirt und betrieben haben, einer von ihnen auf die gegenwärtige Art nachläſſig wäre,

h) *Hellfeld* Iurispr. forenſ. §. 1734.
i) *Berger* Electa diſc. forenſ. ad tit. 34. Obſ. 7. S. 806.

wäre, wo die Verordnung der L. vn. C. quando non petentium partes petentibus adcreſcant und der L. 1. C. de conſort. eiusd. lit ihre Anwendung finden müßte.

Weil alſo die Mitgläubiger an dieſe vacante Sache keinen Anſpruch machen dürfen, ſo fällt ſie an den Fiſcus, welches nach Verfaſſung eines jeden Landes bald derjenige Richter iſt, bey dem der Concursproceß geführt worden, bald nur ein ſolcher, der die Obergerichte hat, bald müſſen dergleichen Gelder gar an den landesherrlichen Fiſcus abgeliefert werden [k]). Eigentlich iſt aber folgende Regel anzunehmen: derjenige, der das ius fiſci hat, kann auch dieſe vacanten Poſten an ſich nehmen.

Bey der gegenwärtigen Materie, beantwortet der Hr. von Trütſchler S. 148 auch die Frage: wenn die Concursmaſſe nicht in lauter baarem Gelde, ſondern großentheils in ſpät gefällig werden Tagezeiten, von den verkauften Grundſtücken des Gemeinſchuldners beſtehe [l]), worauf die Concursgläubiger in dem Diſtributionsbeſcheide angewieſen worden, und nun meldet ſich der locirte Gläubiger gar nicht, kann der Käufer des Grundſtücks dieſe Summe der Forderung verjähren, oder gehört ſie ebenfalls als herrnloſes Guth dem Fiſcus? Einige Rechtslehrer z. B. der Hr. RHR. v. Wernher [m]) behaupten das erſtere ohne alle Einſchränkung; es ſcheint aber der Natur der Sache gemäßer zu ſeyn, einen Unterſchied zu machen, ob der Concursgläubiger die Anweiſung würklich angenommen, und ſich dadurch denjenigen, der die Tagezeiten bezahlen ſoll, zu ſeinem Schuldner gemacht habe, oder ob dieſes nicht geſchehen ſey. Iſt das erſtere, ſo hat das Cre-

k) tot. tit. C. de bonis vacant. *Coccei* de bon. vac *Ayrer* de iure occup. bona vacantia, *Wernher* P. I. Obſ. 53. *Carpzov* P. II. Conſt 14. Def. 61.

l) *Bertuch* Com. de ratione vſurar. in concurſu credit. habenda, Lipſ. 1732. cap 2. §. 4. 5.

m) *Wernher* Obſ. P. III Obſ. 213.

Creditweſen damit ſeine Endſchaft erreicht, das richterliche Amt hört auf, der Tagezeitenbezahler iſt des Gläubigers Schuldners, und die auslöſchende Verjährung kömmt ihm, nicht dem Fiſcus zu ſtatten. Iſt aber der **andere** Fall vorhanden, ſo iſt der Concurs noch nicht beendigt, ſondern er dauert ſo lange fort, bis der Richter, er mag nun von Amtswegen oder weil darum gebethen worden, den letzen Theil der zur Concursmaſſe gehörenden Gelder eincaſſirt, und denjenigen Gläubiger, der nach der Anweiſung im Diſtributionsbeſcheide darauf gewartet, befriedigt hat. In dieſem Falle kann alſo der Richter, wenn die Tagezeit verfallen iſt, ſolche eintreiben, und ſodann eben ſo damit verfahren, wie mit baarem Gelde, das für einen Gläubiger im Gericht niedergelegt geweſen. Rathſamer wäre es freilich, wenn es der Verordnung des L. 15. §. 7. D. de re iud., verbunden mit der L. 3. pr. D. fam. exciſc. nachgienge, von welchen Geſetzen das erſtere verordnet, daß jeder öffentliche Verkauf blos gegen baare Bezahlung geſchehen ſoll, welches **Horn** n) ſehr empfiehlt. Die Praxis richtet ſich aber nicht darnach. Von der Berechnung des Interuſuriums, ſowohl nach der Leibnitziſchen als der Carpzoviſchen Methode handelt **Bertoch** o). Im **erſten** eben erwähnten Falle alſo, hat das Creditweſen ſeine Beendigung erreicht, das richterliche Amt hört auf, der Tagezeitenbezahler iſt des Concursgläubigers Schuldner, und die auslöſchende Verjährung kömmt ihm, und nicht dem Fiſcus zu ſtatten. Bey dem **andern** Falle hingegen iſt der Concursproceß noch nicht beendigt, ſondern ſolcher behält ſeinen Fortgang ſo lange, bis der Richter zu gehöriger Zeit, es geſchehe nun von Amtswegen, oder auf Verlangen eines von den Gläubigern oder des Litiscurators, den letzten Theil der zur Concursmaſſe gehörenden Gelder eincaſſirt,

n) *Horn* Reſp. Claſſ. 3. n. 13.

o) *Bertoch* Diſſ. cit. cap. 2. §. 10. ſq. Fratr. *Beckmanni* tract. de interuſurio, Gött. 1784. 4

ſirt, und den Gläubiger, der nach dem Erſtigkeitsurthel dazu berechtigt iſt, davon befriedigt hat. In dieſem letzten Falle kann nun der Richter, wenn die Tagezeit verfallen iſt, ſolche beytreiben, und damit vornehmen, was ihm mit deponirtem baaren Gelde vorzunehmen frey ſtehet. Gegen dieſe Einziehung der Gelder vom Fiſcus, hat kein Rechtsmittel ſtatt, behauptet der Hr. Vicecanzler von **Trütſchler** S. 152. Selbſt die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wird nach der Praxis abgeſchlagen. Es ſind jedoch hierbey einige Fälle zu unterſcheiden: ob nämlich der Richter die Verjährungszeit vergehen laſſen, ehe er die Gelder eingezogen, oder ob dieſes nicht geſchehen iſt. Im **erſten** Falle fällt nach dem **gemeinen** Rechte die Wiedereinſetzung weg, weil man bey Abweſenden die Jahre der Abweſenheit verdoppelt hat, um alle Unbilligkeit abzuſchneiden. Im **zweyten** Falle kommt es darauf an, ob die Zeit von **vier** Jahren, welche der Prätor bey der Gültigkeit der Verjährung eingeführt hat, vergangen iſt, oder nicht. In **jenem** Falle kann die Reſtitution nicht mehr ertheilt werden, in dem letztern aber, hat der Bittende entweder einen wirklichen Ungehorſam begangen, oder er iſt wenigſtens nachläſſig geweſen, oder beydes kann **nicht** geſagt werden. Unter den **erſten** Umſtänden kann wieder keine Reſtitution ertheilt werden, im **zweyten** Falle ſcheint ſie zuläſſig zu ſeyn; jedoch ſteht bisweilen die L. 2. C. qui et aduerſus quos entgegen, nach welchem Geſetz die Reſtitution gegen Perſonen, quibus reuerentia debetur, alſo auch nicht wider den Fiſcus unzuläſſig iſt [p]).

Auf alle dieſe zeither angeführten Rechtsgründe, antwortet der Hr. HR. **Claproth** in ſeinem ſummariſchen Proceß S. 668. — welcher Landesherr würde wohl den Vortheil ziehen wollen, wo noch ſo viele Gläubiger um das Ihrige ſeufzen.

p) *Hellfeld* Iurispr. forenſ. §. 443.

Zum Beſchluß dieſes Paragraphens will ich über die Fälle etwas bemerken, wenn von der Concursmaſſe Gelder bezahlt werden können, ob gleich noch kein Diſtributionsbeſcheid gegeben worden[q]. Die Natur eines entſtandenen Concurſes bringt es mit ſich, daß der Regel nach keinem einzigen Concursgläubiger eher etwas auf ſeine liquidirte Forderung bezahlt werde, bis es ſo weit gekommen, daß die ganze Concursmaſſe geſetzmäßig vertheilt werden muß, weil alle Veräußerungen, die vor dieſer Zeit unternommen worden, nichtig ſeyn ſollen. Es würde aber oft ſehr ungerecht ſeyn, wenn man von dieſer Regel keine Ausnahme machen wollte, und daher giebt es einige Fälle, wo gewiſſe Forderungen auch noch während des Concurſes befriedigt werden dürfen, wenn ſich gegen die **Richtigkeit** derſelben (S. 53.) nichts gegründetes einwenden läſſet. Ein ſolches Vorrecht genießen 1) die rückſtändigen und während des Concurſes zu bezahlenden öffentlichen Abgaben; 2) das Dienſtbothenlohn des vom Gemeinſchuldner gemietheten Geſindes und anderer Arbeiter; 3) Alimentengelder, die auf der Concursmaſſe liegen und davon bezahlt werden müſſen; 4) Forderungen ſolcher Gläubiger, denen weder in Anſehung der Richtigkeit ihrer liquidirten Schuld, noch auch in Rückſicht auf die Priorität derſelben, ganz und gar keine Bedenklichkeit entgegen ſtehet, und die alſo ganz gewiß ihre Befriedigung bey der Diſtribution bekommen müſſen, weil noch viel Geld für die übrigen Concursgläubiger übrig bleibt[r]. Einem Gläubiger darf 5) der Richter auch alsdenn, wenn er gewiß zur Hebung kommen muß, wegen ſeines beſcheinigten Bedürfniſſes etwas auf Abſchlag verabfolgen laſſen, wenn er Sicherheit beſtellt, daß er alles wieder

q) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 237. Hr. HR. Claproth ebend. S. 659.

r) *Berger* Electa diſcept. forenſ. S. 348.

der zur Maſſe liefern wolle[s]). Dieſe beſtellte Sicherheit iſt aber keine gegründete Urſache, einem Concursgläubiger deſſen Forderung noch gar nicht ausgemacht iſt, etwas verabfolgen zu laſſen; und ſo darf auch keinem Gläubiger, dem andere bey der Bezahlung vorgehen, etwas bezahlt werden, ſo lange die vorſtehenden Gläubiger, noch nichts bekommen haben. Man weiß ja nicht, durch welche Unglücksfälle die Concursmaſſe ſehr vermindert werden kann? Erhalten die Gläubiger ihre Befriedigung blos von den Einkünften des Lehns, welches der Gemeinſchuldner beſeſſen hat, ſo geſchieht die Vertheilung der Gelder nach dem Locationsurthel, bey der Schlieſſung der Rechnung eines jeden Jahres, es muß aber jede Forderung in Richtigkeit geſezt ſeyn, doch kann der nachſtehende Gläubiger, deſſen Forderung völlig liquid iſt, alsdenn zur Hebung kommen, wenn ein vorſtehender dieſen Umſtand noch nicht berichtigt hat[t]).

§. 98.

Von der Verantwortung des Concursrichters, des Güterpflegers und Contradictors, wegen eines geſetzwidrigen Verhaltens bey dem Concursproceſſe.

Die Geſetze haben auch Mittel eingeführt, allen möglichen Schaden zu verhüthen der für die Concursgläubiger daraus entſtehen kann, wenn entweder der Concursrichter bey der Direction des Concursproceſſes ſeine Pflichten nicht genau erfüllt, oder dieſes iſt vom Güterpfleger oder dem Contradictor geſchehen. Von allen dieſen rechtlichen Verhältniſſen muß das wichtigſte angeführt werden.

s) L. 52. §. 1. D. de. pecul.
t) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 660.

Wenn das ganze vorhanden geweſene Concursvermögen, dem Diſtributionsbeſcheide gemäß an die zur Perception kommenden Gläubiger vertheilt worden, ſo haben die leer ausgehenden Concursgläubiger das Recht, die Concursacten und geführten Rechnungen durchzugehen und zu prüfen [a]). Damit würklicher Vortheil von dieſer Prüfung mit Vernunft erwartet werden kann, ſo müſſen ſie einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten beſtellen, der den Gang des Concursproceſſes, die Beſchaffenheit der Güterverwaltung und der Rechnungsgeſchäfte vollkommen verſteht, und dieſen müſſen ſie dahin bevollmächtigen, Erinnerungen zu machen, und ſelbige rechtlich durchzuſetzen. Zu dieſer Abſicht muß von ihnen ein Bittſchreiben beym Concursrichter eingereicht werden; worinn um die Vorlegung der Concursacten und der Rechnungen gebethen wird. Dieſes Geſuch darf der Richter nicht abſchlagen, und er wird es ohne Bedenken genehmigen, wenn er als rechtſchaffner einſichtsvoller Mann gehandelt hat.

Wenn der beſtellte gemeinſchaftliche Advocat, die Concursacten zur Durchſicht vorgelegt erhalten, ſo muß er ſie mit der größten Aufmerkſamkeit durchgehen, und bey der Prüfung, die Erinnerungen wider das richterliche Verfahren, von den Erinnerungen gegen das Verhalten des Contradictors und Güterpflegers genau abſondern. Die Erinnerungen wider den Richter müſſen mit aller Beſcheidenheit ſolche Fehler anzeigen, wodurch der Richter wider offenbare Amtspflicht, den Concursgläubigern Schaden zugefügt hat. Um alle Unordnungen zu vermeiden, trägt man die Erinnerungen nach fortlaufenden Zahlen, mit deutlicher Beziehung auf das Actenſtück, vor, woraus ſolche beurtheilt werden müſſen. Der Advocat überreicht dieſelben nebſt einem Schreiben dem Richter, bittet um eine ſolche Erklärung darüber, womit die Concurs-

gläu-

a) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 669.

gläubiger zufrieden ſeyn können, und behält ihnen im Unterbleibungsfalle den Weg Rechtens vor.

Iſt bey dem Concursrichter dieſes Vorbringen überreicht worden, und er muß die Beſchwerden ganz oder zum Theil für geſetzmäßig halten, ſo würde es ihm nichts helfen, ſondern ſchaden, wenn er nur ſeinen Unwillen über das Verlangen der Concursgläubiger zu erkennen geben wollte, anſtatt ſie zum Vergleich zu bewegen. Hier ſtellen die Gläubiger die Syndicatsklage wider ihn an, und dieſe müſſen ſie bey ſeinem nächſten Oberrichter übergeben, wo ſodann der Proceß wie gewöhnlich bis zum Endurthel geführt wird[x]). Glaubt aber der wegen eines Verſehens beſchuldigte Concursrichter, die ihm zur Laſt gelegten Fehler als völlig ungegründet widerlegen zu können, ſo kann er freylich in ſeiner eigenen Sache weder eine Unterſuchung einleiten und dirigiren, noch weniger dabey entſcheiden, aber das Recht hat er doch, den Concursgläubigern den Ungrund ihrer Beſchuldigungen, durch Anführung der richtigſten Gründe vorzuſtellen, und ihnen zu erklären, daß ſie ihn bey ſeinem Oberrichter belangen könnten, wenn ſie glaubten, etwas wider ihn auszuführen.

Hat der **Güterpfleger** bey der Verwaltung der Concursmaſſe etwas verſehen, ſo macht der von den Concursgläubigern dazu beſtellte Advocat, die nöthigen Erinnerungen, ſie mögen nun die Verwaltung des Vermögens wider die Regeln eines guten Hausvaters betreffen, oder die angeſetzten Koſten und Gebühren. Die Erinnerungen werden ebenfalls nach fortlaufenden Ziffern, mit Beziehung auf die Seiten der Acten, aus welchen die Fehler erwieſen werden ſollen, wie die gegen den Richter vorgetragen. Wenn ſolche dem Richter mit der Bitte zugeſtellt worden, dem Güterpfleger ſeine Verantwortung abzufordern, ſo legt er ihm ſolche, wie gewöhnlich auf, und ſetzt einen Termin zum weitern Verfahren darüber an.

x) Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 671.

Iſt hier kein Vergleich zu Stande gekommen, ſo muß über dieſe Erinnerungen bis zum Schluſſe verfahren werden, und ſodann entſcheidet das Gericht entweder definitive, wenn alles nöthige bey den Acten iſt, oder es wird auch fernere Beſcheinigung erkannt. Sollt der Güterpfleger rechtskräftig verurtheilt worden ſeyn, eine beſtimmte Summe zu vergüthen, ſo wird ſie unter die leer ausgegangenen Gläubiger, nach ihrem Vorzuge vertheilt. Hr. HR **Claproth** ſchreibt: es ſind mir Fälle vorgekommen, wo verſchiedene Concursgläubiger Anträge gethan hatten, die der Concursmaſſe zum großen Schaden gereichten, und die nach Beendigung des Concurſes von den leer ausgegangenen Concursgläubigern angefochten worden ſind. Hatte der Richter ſeine Einwilligung dazu mit der Erklärung gegeben, daß er den Antrag blos auf die Gefahr jener Concursgläubiger genehmigen wolle, ſo kann er jetzt nicht mit zur Verantwortung gezogen werden. Außerdem muß er ebenfalls mit dafür haften. Dergleichen Beſchwerden müſſen aber beſonders angebracht und ausgeführt, und dürfen mit den obigen Erinnerungen nicht vermiſcht werden. Ein ſolcher Fall war es z. B. da vier Gläubiger darauf angetragen, dem Cajus das vorräthige Concursgeld, gegen einen Wechſel und Intereſſen zu lehnen, und ſeine Zahlfähigkeit verſichert hatten. Gleichwohl gieng das Capital völlig verlohren.

§. 99.

Von einigen außerordentlichen Mitteln, den Concurs zu beendigen.

Ich halte es für die zweckmäßigſte Methode, die Grundſätze von einer gewiſſen Proceßmaterie auf die Art vorzutragen, daß man erſt zeigt, wie ſolche beſchaffen iſt, wenn alles ſeinen geſetzmäßigen Gang geht, und ſodann die

die Ausnahmen und Abweichungen von der Regel angeführt werden. Daher habe ich zeither zu zeigen geſucht, was für Handlungen bey einem Concursproceſſe vom Anfange deſſelben bis zur Beendigung durch die Austheilung der Concursgelder vorkommen, und nun will ich die Abweichungen von dem ordentlichen Gange des Concursproceſſes vortragen. Bisweilen wird ein Concursweſen gleich anfangs beendigt, ohne daß der Concursproceß fort geht, durch Vergleich mit den Concursgläubigern, u. ſ. f.; es giebt aber auch Fälle, wo der Concursproceß erſt gegen das Ende auf eine außerordentliche Weiſe geendigt wird, und hierher gehört 1) die Beylegung der Streitigkeiten welche unnöthig fortgeſetzt werden würden [y]).

Ueberzeugt ſich der Richter durch das Locationsurthel, und aus der Berechnung der vorhandenen Concursmaſſe, daß einer oder gar mehrere von den Concursgläubigern über die Priorität ſtreiten, die entweder alle befriedigt werden, oder von denen keiner etwas bekommen wird, ſo muß er ihnen dieſes entweder mündlich bekannt machen, oder durch einen Beſcheid, damit ſie ſich keine unnöthigen Koſten verurſachen, durch Fortſetzung ihrer Streitigkeiten. Blos bey Lehns- oder Fideicommißconcurſen, muß die Priorität ausgeführt werden, obgleich alle Gläubiger bezahlt werden, weil es nicht gleich viel iſt, ob ein beſſerer Gläubiger einem ſchlechtern in der Bezahlung nachgeſetzt wird, und folglich länger darauf warten muß, als er dazu verbindlich iſt. Dieſe Behandlungsart iſt ferner nöthig, wenn mehrere Gläubiger über die Richtigkeit ihrer Forderungen ſtreiten, da es doch offenbar iſt, ſie können nichts erhalten, weil die Maſſe nicht ſo weit zureicht. In beyden Fällen beendigt der Richter Rechtshändel, die ohne Noth und mit Verluſt der Proceßkoſten fortgeſetzt werden, und erſpart ſich dadurch Zeit zu andern Geſchäften.

y) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 662.

Sollte es zwar nach dem Locationsurthel nicht beſtritten werden können, daß mehrere Concursgläubiger ihre Befriedigung erhalten müſſen, die Richtigkeit ihrer Forderungen iſt aber nur noch nicht erwieſen, und es verurſachet ſolche noch lange dauernde Proceſſe, ſo muß ſich der Richter bemühen, dieſe Rechtshändel durch Vergleichsverſuche unter den dabey intereſſirten Gläubigern beyzulegen und zu beendigen. Für dabey intereſſirte Gläubiger müſſen alle diejenigen gehalten werden, für welche durch die Beendigung dieſer Rechtshändel ein Schaden veranlaßt werden kann. Man nehme den Fall an, der Größe der Concursmaſſe nach, können nur 34 Gläubiger befriedigt werden. Wenn aber der letzte oder andere vor ihm ſtehende Gläubiger die Richtigkeit ihrer Forderungen oder die Priorität derſelben nicht bewieſen haben, folglich nichts bekommen, ſo reicht die Maſſe zur Befriedigung des 35. 36. 37. Gläubigers noch zu. Jetzt ſind dieſe drey Gläubiger die wirklich bey dem Vergleich intereſſirten, und folglich müſſen ſie ihre Einwilligung dazu geben, hingegen ſowohl auf die 34, als auf die nach dem 35, 36, 37ſten, kommt nichts an, ſchreibt Hr. HR. Claproth.

Auch die Activproceſſe, welche zu einem Concursweſen gehören, und das Concursvermögen betreffen, muß ſich der Richter bemühen, durch geſchloſſene Vergleiche zu beendigen, wenn es höchſt wahrſcheinlich iſt, daß ein ſolcher Proceß, noch lange dauern wird, und am Ende doch nicht alles gewonnen werden kann, was man anfangs hofte. In dergleichen Vergleiche müſſen alle diejenigen Gläubiger willigen, die von dieſen eingekommenen Geldern ihre Bezahlung ganz oder zum Theil bekommen ſollen. Andere Gläubiger, die entweder ſchon wegen ihrer Befriedigung geſichert ſind, oder doch nichts bekommen, wenn gleich dieſe Proceſſe gewonnen werden, werden nicht gefragt.

Bisweilen iſt eine Concursmaſſe, mit einer ſehr beſchwerlichen Alimentation verknüpft; z. B. es müßte Jemand

mand zeitlebens von derſelben erhalten werden. In dergleichen Fällen muß ein Capital, welches ſo viel Zinſen trägt, als die Alimentation erfordert, ſo lange von der zu vertheilenden Concursmaſſe abgeſondert bleiben, als der Alimentheber lebt. Dieſes verurſacht viele Umſtände, und iſt mit Koſten verknüpft. Um den Concurs davon zu befreien, geht es an, den Alimentheber zu bewegen, daß er überhaupt abgefunden wird, oder er wird in eine Verſorgungsanſtalt gebracht, oder man ſorgt auf andere Art für ſeinen Unterhalt. Weil dieſes aber ein Vergleich über künftige Alimente iſt, ſo kann er nicht anders gültig geſchloſſen werden, als mit Bewilligung des Richters.

§. 100.

Von den Mitteln die Entſtehung des förmlichen Concurſes abzuwenden.

Die zeither vorgetragenen Wahrheiten von der Beſchaffenheit des Concursproceſſes können leicht überzeugen, wie langwierig dieſe Proceſſe bey großen Schulden und einer anſehnlichen Concursmaſſe werden können; daß ein ſolcher Proceß viel koſtet, und folglich ein beträchtlicher Theil der vorhandenen Concursmaſſe, theils auf die Gerichtsgebühren, theils auf die zum Beſten der Concursmaſſe zu verwendenden Koſten, theils auf die Belohnung des Güterpflegers und Contradictors verwendet werden muß, ſo daß am Ende wenig unter die Concursgläubiger zu vertheilen übrig bleibt. Alle dieſe Umſtände ſollten jeden Gemeinſchuldner und ſeine Gläubiger bewegen, vor dem förmlichen Ausbruch des Concurſes alles zu verſuchen, ſolchen abzuwenden. Es giebt verſchiedene Mittel den Ausbruch des Concurſes zu verhü-

then[z]). Hr. HR. **Claproth** ſchreibt: wenn ein Concurs wider Willen des Schuldners erkannt worden, (2 Thl. S. 131), ſo kann derſelbe 1) von gerichtlichen; 2) von außergerichtlichen; 3) von Gnadenmitteln Gebrauch machen, ſelbigen abzuwenden. Das **gerichtliche** Mittel beſteht in dem Gebrauch der zuläſſigen Rechtsmittel wider ein beſchwerliches richterliches Erkenntniß, doch haben ſolche, wenn das Vermögen offenbar unzulänglich iſt zur Bezahlung der Schulden, nicht anders die Kraft die Rechtskraft aufzuhalten, als wenn die Aufzeichnung des Vermögens geſchehen, und der Schuldner Sicherheit beſtellt, daß den Gläubigern kein Nachtheil an den Güthern verurſacht werden ſoll[a]). Iſt es ihm nicht möglich dieſe Sicherheit zu beſtellen, ſo muß fürs erſte ein Aufſeher, oder wenn der Schuldner ein übler Wirth iſt, ein Verwalter geſetzt werden.

Unter die **außergerichtlichen** Mittel gehöret 1) der mit den Gläubigern geſchloſſene Vergleich; 2) die Beſtellung einer Bürgſchaft zur Sicherheit aller bekannten und unbekannten Gläubiger, welche zur Zeit eine gegründete Forderung haben, 3) die ſogenannte Stundung, oder die dem Gemeinſchuldner von ſeinen Gläubigern ertheilte Nachſicht. Von dieſer **letztern** iſt folgendes zu bemerken. Iſt der Gemeinſchuldner im Stande ſeine Gläubiger zu befriedigen, wenn ihm Zeit gelaſſen wird, ſein Vermögen ſelbſt ins Geld zu ſetzen, weil die Erfahrung lehrt, daß durch einen Privatverkauf oft mehr heraus kommt, als wenn die Concursmaſſe öffentlich verkauft wird, und er leiſtet in dieſer Abſicht gehörige Sicherheit, ſo muß mit der Eröfnung des Concurſes Anſtand genom-

z) Hr. HR. Claproths ſummar. Proceß, S. 449. Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 183. Hr. HR. Kraft im Concurspr. S. 518.

a) Arg. L. 4. C. de prec. Imp. offer. L. 33. §. 1. D. de reb. auct. iud. poſſid.

genommen werden, damit nicht des Schuldners Unglück ohne Noth befördert wird, da der Concursproceß das äuſſerſte Mittel iſt, die Schuldner zu befriedigen, wozu der Richter nicht eher ſchreiten darf, als bis gewiß iſt, daß den Gläubigern ſonſt auf keine andere Weiſe ihre Befriedigung verſchaft werden kann [b]). Nimmt der Richter hierauf keine Rückſicht, ſondern macht mit dem Concursproceß den Anfang, ſo iſt ſein Verfahren nichtig, und er muß dem Gemeinſchuldner allen Schaden erſetzen [c]).

Ob die Gläubiger ihrem gemeinſchaftlichen Schuldner, Nachſicht oder Stundung zu geben berechtigt ſind, daran kann man deswegen nicht zweifeln, weil der Regel nach jeder mit dem Seinigen machen kann, was er will [d]). Hat jeder Gläubiger das Recht, einen Theil ſeiner Forderung fallen zu laſſen, oder ſelbige ganz zu verſchenken, ſo kann er auch Nachſicht geben, oder dem Gemeinſchuldner terminliche Zahlung bewilligen [e]). Mehrentheils wollen zwar einige Gläubiger dem Schuldner Nachſicht geben, andere aber nicht. In dergleichen Fällen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, nicht nach der Zahl, ſondern nach den Forderungen, und zwar werden die Zinſen mit dazu gerechnet [f]), ſo daß ein Gläubiger, der mehr zu fordern hat, als alle übrigen, die Sache allein entſcheidet. Sind die Gläubiger nach der Größe der Forderungen betrachtet, einander gleich, in der Anzahl aber verſchieden, ſo entſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Sollten aber in beyder Betrachtung gleiche Stimmen da ſeyn, ſchreibt

b) *Mevius* Part I. Dec. 112. P. II. Dec. 328. N. 3. P. IV. Dec. 226. N. 5. P. VIII. Dec. 59. *Brunnemann* Proc. conc. cred. cap. 1. §. 4. Hofmanns teutſche Reichsprax. Thl. 2. Cap. 5. §. 12. 14. Ludovici Conc. Proc. Cap. 1. §. 15.

c) Arg. L. 7. §. 3. D. quib. ex cauſſ. in poſſ. eatur.

d) L. 46. D. de pact. L. f. C. qui bonis cedere poſſunt.

e) L. 7. §. fin. L. 8. 9. 10. D. de pact. L. 21. D. de reg. iur. *Hunnii* Encyclop. Iur. P. II. tit. 28. c. 1. n. 2.

f) L. 9. §. 1. 2. D. de pact.

ſchreibt Hr. HR. Claproth S. 450, ſo wird die Meinung derjenigen vorgezogen, welche Stundung bewilligen[g]).

Wollen die Gläubiger dem Gemeinſchuldner weder Nachſicht geben, noch terminliche Zahlungen annehmen, ſondern dringen ſchlechterdings auf ihre Befriedigung, ſo kann der Gemeinſchuldner die Eröfnung des Concurſes am leichteſten dadurch verhindern, wenn er dem Oberrichter ein richtiges Verzeichniß ſeines Vermögens und ſeiner Schulden vorlegt, und ſich zu deſſen eidlichen Beſtärkung anbietet. Können die Gläubiger weiter nichts dagegen vorbringen, als daß die Vermögensſtücke viel zu hoch angeſchlagen worden, die angeführten ausſtehenden Forderungen nicht leicht einkommen würden, er auch wohl weniger Schulden angeſetzt habe, als er in der That zu bezahlen habe, ſo befiehlt der Oberrichter gegen hinlängliche Sicherheitsbeſtellung[h]), mit der Eröfnung des Concurſes anzuſtehen, und dem Gemeinſchuldner Zeit zu laſſen, um ſein Vermögen aufs höchſte ins Geld zu ſetzen, denn die Gläubiger würden höchſt unbillig ſeyn, wenn ſie nicht einige Zeit mit ihrer Bezahlung warten wollten[i]).

Ich komme auf die Beſchaffenheit der **Nachlaßverträge** (pacta remiſſoria) eine ſehr wichtige Rechtsſache[k]). Wie bereits mehrmals geſagt worden, veranlaßt der

g) L. 8. C. qui bon. cedere poſſ.

h) L. 4. C. de prec. Imp. offer. *Gail* Lib. II. Obſ. 46. n. 4.

i) *Mevius* Dec. P. II. Dec. 328. No. 4. L. 21. D. de iudic.

k) P. T. *Wagler* D. de pactis remiſſoriis cum debitore obaerato, Altdorf. 1785. *Wieſand* D. de pacto remiſſorio, Viteb. 1773. I. G. *Bauer* D. de pacto remiſſorio, ante concurſ. credit. formalem in foro Elect. Saxon. Lipſ. 1755. In Opuſc. T. I. Nr. 39. S. 405. Tob. *Richter* Proceſſus pacti remiſſorii iur. Sax. elect. Lipſ. 1759. Iuſt. Hen. *Boehmer* D. de pacto remiſſ. moto conc. Hal. 1735. in Exerc. ad

der Concurs eine Art der Gemeinſchaft unter allen Concursgläubigern in Rückſicht auf die ganze Concursmaſſe, und eben deswegen muß ſich der geringere Theil der Concursgläubiger gefallen laſſen, was der größere Theil zum gemeinſchaftlichen Beſten für einen Nachlaßvertrag geſchloſſen hat, weil bey jeder Gemeinſchaft der Regel nach durch die Mehrheit der Stimmen ein Schluß gefaßt wird, da ſonſt kein Auskunftsmittel vorhanden ſeyn würde [l]). Der Natur der Sache nach werden aber nur die Stimmen derjenigen Gläubiger gezählt, deren Forderungen liquid ſind, und es kann dieſe Art des Vergleichs ſowohl vor Ausbruch des Concurſes, als auch nachher bey der Liquidation, ja ſogar nach Eröfnung des Prioritätsurthels, wenn daſſelbe auch rechtskräftig ſeyn ſollte, geſchloſſen werden, jedoch kann in dieſem leztern Falle, die Mehrheit der Stimmen keinen Gläubiger nachtheilig werden [m]). Ob es gleich nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, alle Gläubiger auf einmal zum Vergleich vorzuladen [n]), ſo iſt doch ſehr oft die Zuſammenkunft aller Gläubiger oder ihrer Bevollmächtigten an einem Orte das beſte Mittel, zu einem geſchwinden und vortheilhaften Vergleiche [o]). Die Mehrheit der Stimmen wird hier ebenfalls, wie S. 93 behauptet worden, nach der Quantität und Summe der

ad Pand. Tom. V. S. 603. *Lauterbach* D. de pacto praeiud. remiſſorio, etc. in Diſſ. Vol. 1. Nr. 60. S. 941. Etwas von Nachlaßverträgen, vom Frherrn v. Völldendorf Erl. 1788. Hr. Prof. Dabelow vom Concurs der Glbigr. 3te Thl. S. 53 — 110.

l) L. 7. §. 17. 19. L. 8. 9. 10. D. de pact. L. 58. §. 1. D. mandati, *Leyſer* Spec. 118. med. 4. Spec. 533. med. 13. *Berlich* Part. II. Dec. 235. 236. *Carpzov* P. II. Const. 22. Dec. 27. ſq. *Deciſ. Caſſell.* Tom. VI. Dec. 172. N. 11 — 19.

m) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 187.

n) L. 10. D. de pact. *Berlich* Part. II. Dec. 236. n. 5. ſq. *Deciſ Caſſell.* n. 19 — 23.

o) Hr. Vicecanzler v. Trützſchler von der Präcl. S. 154.

der Forderung eines jeden Gläubigers die Zinſen mit gerechnet, beſtimmt. Sollten die Summen auf beyden Seiten einander gleich ſeyn, ſo entſcheidet die größere Zahl der Perſonen, und halten die Summen und die Zahl der Gläubiger auf beyden Seiten einander das Gleichgewicht, ſo giebt die gelindere Meynung, nämlich diejenige für den remiſſoriſchen Vergleich, den Ausſchlag. Wenn die in dem Termine ausgebliebenen Gläubiger entweder allein, oder mit den zwar gegenwärtig geweſenen, aber widerſprechenden Gläubigern, die Mehrheit der Stimmen ausmachen, ſo muß dieſe als entſcheidend angeſehen werden, da die Einwilligung der Abweſenden ſich im Zweifel nicht vermuthen läſſet [p]). Selbſt Gläubiger, die ein perſönliches Privilegium genießen [q]), obgleich **Mevius** [r]) das Gegentheil behauptet, müſſen ſich ſo wie die Wechſelgläubiger, die weder durch Vertrag noch beſondere Geſetze eine Hypothek erlangt haben, die Entſcheidung nach dieſen Grundſätzen gefallen laſſen [s]). Von den Hypothekariſchen Gläubigern hingegen läſſet ſich dieſes nur dann behaupten, wenn das Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht zureicht, und ſie alle entweder gleiche Rechte und Vorzüge haben, oder die geringere widerſprechende Zahl derſelben geringere dingliche Rechte genießt, als die übrigen; oder der größere Theil gleich wichtiger, oder vorzüglicher Pfandgläubiger mit den Gläubigern, welche keine Unterpfandsgerechtigkeit haben, übereinſtimmt. Macht der mindere Theil gleich wichtiger, oder vorzüglicher Pfandgläubiger durch ſeine Verbindung mit ſolchen Gläubigern

p) L. 10. D. de pact. Hr. Prof. Danz im gemein. Proc. S. 188.

q) L. 10. D. de pact. *Deciſ. Caſſel.* l. c. Tom. XI. Dec. 287. *Voet* ad Dig. Lib. II. tit. 14. §. 19.

r) L. 58. §. 1. D. mand. *Mevius* Diſcuſſ. levam. cap. 3. n. 178.

s) *Deciſ. Caſell.* Tom. VI. Dec. 172. n. 23.

bigern die keine Hypothek haben, die größere Anzahl aus, ſo kann dadurch dem größern Theile der hypothekariſchen Gläubiger kein Nachtheil zuwachſen. Gemeiniglich laſſen die Gläubiger einen gewiſſen einförmlichen Theil ihrer Anforderungen fallen, in allen Fällen aber muß der Nachlaß nach einem gewiſſen angegebenen Verhältniſſe genau beſtimmt werden [t]), und die richterliche Beſtätigung iſt nur alsdenn nöthig, wenn ſich die Gläubiger nicht vereinigen können [u]). Iſt der Vergleich nicht in der Abſicht geſchloſſen worden, daß dem Schuldner etwas von ſeinem Vermögen übrig bleiben ſoll, welches aber im Zweifelsfalle nicht vermuthet wird, ſo können die Gläubiger ihren verhältnißmäßigen Antheil an demjenigen Ueberſchuſſe, der ſich in der Folge von dem ſchuldneriſchen Vermögen offenbaret, allerdings verlangen, und diejenigen Creditoren, die in den Nachlaß nicht eingewilliget haben, ſondern nur überſtimmt worden ſind, haben ein vollkommnes Recht, den Gemeinſchuldner, wenn er wieder etwas erworben haben ſollte, alsdenn auf ihre Befriedigung zu belangen [x]); ja es ſind einige Rechtslehrer [y]) der Meynung, ſelbſt diejenigen Gläubiger, die in den Vergleich eingewilligt, könnten den Gemeinſchuldner in der Folge, wenn er in beſſere Umſtände gekommen, auf die Bezahlung verklagen.

Zum Beſchluß dieſes Paragraphens, will ich von dem Gnadenmittel zu Abwendung eines Concurſes das nöthige anführen. Es beſteht ſolches in der Bitte um einen **Anſtandsbrief** bey dem Landesregenten, welche derſelbe genehmigt hat. Jeder Regent kann vermöge der Landeshoheit

t) *Deciſ. Caſſel.* l. c. n. 25. Paul. Tob. *Wagler* Diſſ. de pactis remiſſoriis, etc. §. 13. 14.

u) L. 7. §. f. D. de pact. *Berlich* P. II. Dec. 236. n. 11. *Deciſ. Caſſell.* l. c. n. 24.

x) *Voet* ad Dig. Lib. II. tit. 14. §. 28.

y) *Berlich* P. II. Dec. 245. n. 1. *Wagler* Diſſ. cit. §. 16.

heit Moratorien ertheilen, ihre Kraft äußert ſich aber nur innerhalb der Gränzen des Landes [z]). Wer einen Anſtandsbrief nöthig hat, der ſich durch ganz Teutſchland erſtrecken ſoll, muß ſolchen bey dem Reichshofrath auswürken, weil das Recht ſolchen zu ertheilen, zu den kaiſerlichen vorbehaltenen Rechten gehört [a]). Die Würkung eines ertheilten Moratoriums beſteht, wie bekannt darinn, daß der Schuldner innerhalb eines gewiſſen Zeitraumes, von ſeinen Gläubigern nicht zur Bezahlung angehalten werden kann. Bisweilen kann ein ſolcher Anſtandsbrief mit einem Nachlaßvertrage verbunden werden [b]). Damit der Regent im Stande iſt, die Umſtände zu beurtheilen, welche einen Anſtandsbrief verſtatten, muß ihm der Gemeinſchuldner 1) ein richtiges Verzeichniß ſeines Vermögens und ſeiner Schulden übergeben [c]); 2) beſcheinigen, daß er durch Unglücksfälle, die er nicht vermeiden können, einen großen Verluſt ſeines Vermögens erlitten habe [d]); 3) muß durch wichtige Gründe wahrſcheinlich gemacht werden, daß er Ausſichten habe, in der Zwiſchenzeit ſich zu erhohlen, und die Mittel zu Tilgung ſeiner Schulden zu verſchaffen [e]). Alle dieſe Umſtände muß der Regent, oder vielmehr das dazu berechtigte Regierungscollegium genau prüfen, und hierauf das Geſuch entweder abſchlagen, oder beſſere Beſcheinigung verlangen, oder ein Schreiben um Bericht erlaſſen, oder die Gläubiger vernehmen,

z) de *Pufendorf* Obſ. Iur. vniu. Tom. II. Obſ. 22. §. 3.

a) Frhr. v. Cramer in den Wezl. Nebenſt. Thl. 125. S. 99. Hanzely Reichshofr. Prax. §. 1534.

b) Moſer v. Reichsſt. Schuldenw. Thl. 1. S. 322. Thl. 2. S. 241. Ebend. von der Reichsſt. Regimentsv. S. 297. — 303. Maders Samml. Reichsger. Erkennt. Thl. 10. §. 11. Möſers Phantaſ. Bnd. 1. Nr. 23.

c) de *Cramer* Syſt. Proc. Imp. §. 2199. 2200.

d) de *Cramer* l. c. §. 2201. — 2203. Neue Samml. der Reichsabſch. Thl. 2. S. 600.

e) de *Cramer* l. c. §. 2191 — 2193.

nehmen, welches eigentlich niemals unterlaſſen werden ſollte. Steht der Gerechtigkeit der Bitte nichts entgegen, ſo ertheilt der Regent das Moratorium. Hierbey iſt er an keine beſtimmte Zahl von Jahren gebunden, ſondern er beſtimmt nach dem Verhältniß der Schuldenſumme, des Grades der Wahrſcheinlichkeit, den der Gemeinſchuldner in Rückſicht auf die Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände für ſich hat, und andere Nebenumſtände, bald eine längere, bald eine kürzere Friſt der Dauer des Anſtandsbriefes. Gemeiniglich wenigſtens nach dem Gerichtsgebrauche des Reichshofraths werden höchſtens 5 Jahr verſtattet. Sollte kein gewiſſer Zeitraum in dem Reſcript angegeben ſeyn, ſo muß der Regent deswegen Erläuterung geben, und wenn dieſe nicht erlangt werden könnte, ſo vermuthet man für ein Quinquennium [f]). Zugleich ſorgt der Regent für die Sicherheit der Gläubiger, und fordert Sicherheit, wozu nach der L. 4 C de prec. Imp. offer. eine Bürgſchaft nöthig iſt. Mehrentheils ſchreibt der Regent alsdenn nur eine Bürgſchaft vor, wenn die Gläubiger darum gebethen haben; der Richter aber erkennt von Amtswegen und ungebeten darauf [g]). Wenn die Zeit verſtrichen iſt, auf welche der Anſtandsbrief ertheilt worden, ſo ſteht es zwar in der Gewalt des Regenten und des Richters, eine Erſtreckung des Moratoriums zu ertheilen, wenn vom Gemeinſchuldner darum gebethen worden; es iſt aber jetzt noch eine weit ſchärfere Unterſuchung aller Umſtände nöthig, die vorhanden ſeyn müſſen, wenn, ohne ungerecht zu handeln, ein Moratorium ertheilt werden kann, als vor der Ertheilung des erſten Moratoriums geſchehen mußte; überdieſes kommt es auch beſonders darauf an, ob der Gemeinſchuldner von der erſten Ertheilung eines Moratoriums einen guten Gebrauch gemacht, und ſich in

f) de *Pufendorf* Obſ. Tom. II. Obſ 22. §. 3.

g) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 185. de *Cramer* Proc. Imp. §. 2204 — 2208.

in beſſere Umſtände geſetzt hat. Iſt die Zeit, auf welche der Anſtandsbrief ertheilt worden endlich völlig verfloſſen, ſo tritt der Gemeinſchuldner in die alten Verhältniſſe gegen ſeine Gläubiger, das heißt, er kann nunmehr auf die völlige Bezahlung ſeiner Schulden belangt werden, und ſelbſt die Zinſen des Verzugs, ſo lange das Moratorium gedauert hat, muß er bezahlen [h]). Uebrigens fällt die Zuläſſigkeit des Anſtandsbriefes weg, wenn der Gemeinſchuldner darauf renuncirt hat, oder es iſt die Rede von ſehr privilegirten Forderungen, oder der Gemeinſchuldner fängt an, ſein Vermögen durchzubringen [i]).

§. 101.

Von den Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners, wenn er wieder in beſſere Umſtände gekommen.

Man braucht nur wenig Kenntniß von den Grundſätzen der **chriſtlichen Moral** zu haben, worüber freilich in unſern toleranten Zeiten, wo bald alle Religion verächtlich ſeyn wird, ſehr viele Rechtsgelehrte und Perſonen aus andern Ständen lachen, ſo wird man es fühlen, daß ein Gemeinſchuldner, der ſo viele ſeiner Mitmenſchen, durch den entſtandenen Concurs über ſein Vermögen, um einen großen Theil ihres Eigenthums, bisweilen um ihr ganzes Vermögen gebracht hat, ſchwere Pflichten gegen dieſe ſeine Gläubiger habe, wenn er auf irgend eine Art im Stande iſt, ihnen den zugefügten Schaden zu vergüten. Wer wollte es leugnen, daß ein **vorſätzlicher** Bankeruteur ein Betrüger und Dieb iſt, und daß ſelbſt derjenige, der aus Nachläſſigkeit in dieſe traurige Lage gekom-

h) de *Cramer* l. c. §. 2194. Gmelin und Elſäßers Rechtsfälle, 2 Bd. S. 115.

i) Hr. HR. Claproths ſumm. Proc. S. 451.

kommen iſt, nicht von aller Schuld frey geſprochen wer⸗
den kann. Wer mit fremden Vermögen was verdienen
will, und es geht darüber verlohren, es mag aus Vorſatz
oder Nachläſſigkeit geſchehen, handelt ſtrafbar in den Au⸗
gen des unpartheiiſchen Weltrichters. Das mögen wohl
ſehr viele Kaufleute nicht bedenken, die theils mit vielem
eigenen Vermögen, theils mit erborgten oder ihnen an⸗
vertrauten Gütern Handlung treiben, einen übermäßigen
Aufwand machen, und Geſchäfte wagen, die, wenn ſie
unglücklich ausfallen, nicht nur ihr eigenthümliches Ver⸗
mögen, ſondern auch das fremde Guth verſchlingen. Sol⸗
che Perſonen können keine Entſchuldigung mit richtigen
Gründen unterſtützen, wenn ſie als ſtrafwürdig angeklagt
werden! Was ſoll man endlich dazu ſagen, daß ſo viele
Bankeruteur eidlich beſtätigen, daß ſie ihr ganzes Ver⸗
mögen richtig angegeben, und bald nachher zeigt ſichs,
daß ſie einen großen Theil bey Seite geſchaft und ver⸗
ſchwiegen haben, wovon ſie einen größern Aufwand ma⸗
chen, als vorher. Man kann unmöglich leugnen, daß
unſere Geſetzgebung hierüber noch ſehr unvollkommen ſey,
wie überhaupt die bürgerlichen Geſetze noch manche Abän⸗
derung leiden müſſen, ehe ſie ſich mit der chriſtlichen Moral
ganz vereinigen laſſen. Wir haben Gott Lob gute Ausſichten
dazu, nachdem das **Naturrecht** auf Veranlaſſung der
Kantiſchen Philoſophie, die wohl ein glänzendes Nichts
iſt, von Zeit zu Zeit geprüft wird, und viele ehedem als
unbeſtreitbar angeſehene Sätze für falſch erklärt worden
ſind, wie die Lehre von den Gewiſſenspflichten beweißt.
Doch ich kehre zu meiner eigentlichen Abſicht zurück, und
will kurz anführen, was die bürgerlichen Geſetze und die
Schriften der angeſehenſten Rechtsgelehrten, von den Ver⸗
bindlichkeiten des Gemeinſchuldners enthalten, wenn er nach
vertheilter Concursmaſſe in beſſere Vermögensumſtände
gekommen iſt.

Hr. HR. **Claproth** behauptet S. 672 ſeines ſum⸗
mariſchen Proceſſes: hat ſich ein Gemeinſchuldner mit ſei⸗

nen Gläubigern dergeſtalt verglichen, daß dieſe eins vor alles auf ein gewiſſes Procent abgefunden ſind, ſo haben ſie an den gemeinen Schuldner und dem nachher erworbenen Vermögen keinen Anſpruch. Außerdem aber iſt er allerdings noch pflichtig k). Wenn auch bürgerliche Geſetze dieſes verordnen, ſo bleibt ein ſolcher Gemeinſchuldner in ſeinen Gewiſſen allemal verpflichtet, die betrogenen Gläubiger zu entſchädigen, ſo ſehr er kann, wenn er wieder in beſſere Umſtände kommt, oder er beſitzt ungerechtes Guth.

Iſt der ausgebrochene Concurs durch keinen ſolchen Vergleich beygelegt, ſondern bis zum Diſtributionsbeſcheide fortgeſetzt, und die Concursmaſſe unter die Gläubiger vertheilt worden, wovon aber viele nicht ganz befriedigt werden können, und nun kommt der Gemeinſchuldner zu etwas Vermögen, ſo erklären ihn die Geſetze ſelbſt für verbindlich, ſeine unbefriedigten Gläubiger nunmehr zu befriedigen; doch verſtatten die Geſetze l) nicht, ihm alles zu nehmen, ſondern es ſoll ihm jetzt ſo viel gelaſſen werden, daß er ſeinen höchſtnöthigen Lebensunterhalt behält. Beweiſen aber die Concursgläubiger, daß er unterſchlagenes Vermögen beſitzt, ſo muß er alles hergeben. Und ſo darf er auch die Rechtswohlthat der Competenz nicht ſuchen, wenn ihn Perſonen verklagen, die ihm erſt nach beendigtem Concurs geborgt haben.

Was nun ſolches neues Vermögen eines Bankeruteurs betrift, ſo können von demſelben, ſowohl die im Concurs unbefriedigten, als die nachher erſt entſtandenen Gläubiger, ohne Unterſchied ihre Bezahlung fordern, und die alten Gläubiger genießen weiter kein Vorrecht, als ein ſolches, das mit ihrer Forderung ſelbſt verknüpft iſt.

Endlich

k) L. 7. D. de. ceſſ. bonor. L. 7. C. qui bon. cedere poſſ. L. 3. C. de bon. aut. iud. poſſ. §. f. Inſt. de act.

l) L. 4. pr. L. 6. 7. D. de ceſſ. bon. §. f. Inſt. de act.

Endlich behauptet Hr. HR. **Claproth**, können ſich bey einem entſtandenen Concurs über dieſes **neue** Vermögen, auch die bey dem vorigen Concurs, wegen verſäumter Anzeige ihrer Forderungen, präcludirten Gläubiger melden, und müſſen nebſt den übrigen Gläubigern locirt werden. Dieſes Recht haben hingegen diejenigen nicht, welche wegen eines verſäumten Beweistermins vom Concurs abgewieſen worden (S. 43), weil ihnen die Rechtskraft zuwider iſt. So viel zur Erläuterung des Concursproceſſes. Ich würde mich freuen, wenn ich die vorgetragenen Grundſätze durch Formulare erläutern können, wie es im ordentlichen Proceß geſchehen iſt. Dazu fehlte mir aber der Raum, denn das Buch würde ſehr ſtark und folglich auch viel theurer geworden ſeyn, welches ſo manchen Rechtsgelehrten abhält, ein gutes Buch zu kaufen, und er behilft ſich daher lieber mit alten fehlerhaften Schriften, worinn die Hälfte der Grundſätze falſch iſt; leider zum Schaden ſeiner Clienten! Wie es deswegen mit der Verantwortung nach dem Tode ausſehen wird, daran wird freylich nicht gedacht.

Dreyzehnte Abtheilung.

Vom peinlichen Proceß.

Erſte Unterabtheilung.

Vom peinlichen Proceß überhaupt.

§. 102.

Begrif und Eintheilungen des peinlichen Proceſſes und von den Quellen deſſelben.

Der **peinliche** Proceß beſteht in dem Verfahren, wie in **peinlichen** Fällen die Unterſuchung, Beweisführung, Entſcheidung und Vollſtreckung der zuerkannten Strafe

geſchieht. Da er für wichtiger gehalten werden muß, als der bürgerliche Proceß, ſo kann auf die Feſtſetzung der Grundſätze, welche dabey ihre Anwendung finden, nicht Aufmerkſamkeit genug von dem Regenten und den Rechtsgelehrten verwendet werden, und deswegen haben wir eine große Anzahl der vortreflichſten Schriften[a]) über dieſen Gegenſtand. Nach unſerm Gerichtsgebrauche wird derſelbe entweder wider gegenwärtige, oder wider abweſende Verbrecher angeſtellt, und in beyden Fällen verfährt der Richter entweder auf eine geſchehene Anklage des verletzten Theils, oder ohne eine ſolche Anklage, von richterlichen Amtswegen. Im erſten Falle heißt der Proceß der Anklageproceß, und im zweyten der Unterſuchungsproceß, der Inquiſitionsproceß.

Bey dem Inquiſitionsproceß verfährt der Richter entweder mit Weglaſſung aller Förmlichkeiten, und beobachtet nur dasjenige, was zur Erforſchung der Wahrheit ſchlechterdings erfordert wird, oder er befolgt alle durch die Geſetze oder durch den Gerichtsgebrauch eingeführten Förmlichkeiten bey der Unterſuchung, Beweisführung und Entſcheidung des peinlichen Falls. Jene Verfahrungsweiſe wird der ſummariſche peinliche Proceß, dieſe hingegen der ordentliche peinliche Proceß, der ordentliche Inquiſitionsproceß genennt. In dieſem werden ſowohl der Angeſchuldigte als die Zeugen, über die geringſten Umſtände die zum Verbrechen gehören, vernom-

a) Joh. Chr Edlen von Quiſtorps u. ſ. f. Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts, zweyter Theil, 5te Ausgabe, 1794. Dorns peinl. Recht 2tr Thl. Leipz. 1790. Meiſters ausführliche Abhandlung des peinlichen Proceſſes, Gött. 1766. Hr HR. Claproths ſummar. Proc. S. 677. — 912. Ludovici Einleitung zum peinl. Proceß, Halle, 1750. Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 257 u. f. Eſ. *Pufendorf* Introd. in Proc. criminal. Han. 1768. *Barthii* Hodog forenſ. Hild. 1753. *Püttmann* Elementa Iur. criminal. S. 339. *Koch* Inſtitut. Iur. crimin. S. 329.

nommen, und die Zeugen müſſen ihre Ausſagen beſchwören. Kürzer verfährt man bey dem **ſummariſchen Inquiſitionsproceß**, denn hier nimmt der Richter beſtändig nur auf die Hauptumſtände die zu dem Verbrechen gehören, wovon die Frage iſt, Rückſicht. Die Rechtslehrer behaupten, es ſey auch noch ein Unterſchied zwiſchen beyden Arten des Inquiſitionsproceſſes in Rückſicht auf die Beſtellung der Gerichte, der Verhaftnehmung, Unterſuchung des Corporis delicti, der Zulaſſung einer beſondern Defenſion, der Androhung bey Strafe des Zugeſtändniſſes, der Beſtellung der Anwälde, der Sicherheitsmittel, der Zulaſſung der Confrontation, Verurtheilung auf Verdacht, der Remiſſion an den Richter des begangenen Verbrechens, der Beweißmittel, der Verſchickung der Acten und anderer Dinge, welche Meynung aber in unſern Zeiten beſtritten wird[b]).

Außer dieſen Arten des peinlichen Proceſſes, iſt auch der denunciatoriſche, oder Adhäſionsproceß zu bemerken, welcher alsdenn ſtatt hat, wenn der verletzte Theil, ohne eine förmliche Anklage, das begangene Verbrechen blos anzeigt, damit es der Richter unterſuchen und beſtrafen ſoll, und ſich in Rückſicht auf die ihm gebührende Genugthuung die **Adhäſion** vorbehält[c]).

Der ſogenannte **fiſcaliſche** Proceß, welcher auch der vermiſchte peinliche Proceß genennt wird, kommt größtentheils mit dem Anklageproceß überein, und iſt blos darinn hauptſächlich von ihm verſchieden, daß dem Richter das richterliche arbitrium über die Anträge des Fiſcals,

b) *Eſchenbach* Progr. de Inquiſitione ſummaria, Roſt. 1785. §. 5.

c) *Becker* D. de tertia ſpecie Proceſſus mixti ſeu denuntiatorii eiusque indole et differentia a proceſſu tam ciuil. quam criminal. Roſt. 1760. Hr. Prof. Eſchenbachs Progr. von den Eintheilungen und Quellen des Criminalproceſſes, Roſt. 1788. S. 17.

das heißt das Recht hinzuzufügen, wegzulaſſen und zu verändern, zuſteht. Da jedoch dieſe Art des peinlichen Proceſſes ſelten von erheblichen Nutzen iſt, ſchreibt der Hr. GIR. v. **Quiſtorp** S. 94, hingegen meiſtentheils vielen unnöthigen Aufenthalt verurſacht, ſo verdient er an Oertern, wo er nicht durch Geſetze eingeführt iſt, eben keine Empfehlung, und pflegt man es heutigen Tages bey dem einfachen Inquiſitionsproceß bewenden zu laſſen.

Die **Unterabtheilungen** des peinlichen Proceſſes werde ich bey der Erläuterung der Hauptarten deſſelben vortragen, und ich komme daher auf die Anführung der **Quellen** des peinlichen Proceſſes, da ich im 1ſten Theile meiner vollſtändigen Erläuterung des ordentlichen gemeinen Teutſchen und Sächſiſchen Proceſſes, S. 14 — 26 die Quellen deſſelben ebenfalls angeführt habe. Unter die Quellen des peinlichen Proceſſes gehört 1) vorzüglich die **peinliche** Gerichtsordnung des Kaiſers Carls des 5ten. In derſelben wird Art. 6. 10. 214. 219, das **inquiſitoriſche Verfahren** zwar als rechtmäßig angenommen, jedoch blos für ſubſidiariſch gehalten, hingegen der **Anklageproceß** als der ordentliche und gewöhnliche behandelt. Nach der gemeinen Meynung der Rechtslehrer [d]) muß

d) Hr. Pr. **Malblancks** Geſchichte der peinl. Gerichtsordnung, Nrbrg. 1783. **Horix** wahre Veranlaſſung der peinl. Halsg. Ord. u ſ. f Mainz 1757, und hinter der Ausg. der P. G. O. vom Hrn. GR Koch. Der Hr. GR. Koch in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe der P. G. O. Gieſ. 1787. **Rieggers** Vormerkungen zur peinl. Rechtsgelehrſamkeit, Augsb. 1766. **Königs** Vorbereitung zur gemeinen in Teutſchl. üblichen Criminalrechtsgelahrtheit, Halle, 1783. **Gerſtlachers** Corp. Iur. Germ. Frankfr. 1783. Thl. 1. Kap. 7. S. 324. **Ebend.** Handbuch der teutſch. Reichsgeſ. Carlsr. 1786. Thl. 1. S. 37. Chr. *Thomaſii* D. de occaſione, conceptione et intentione conſt. Crim. Carol. Hal. 1711. Chr. Gottfr. *Hofmann* Praenotiones de origine, progreſſu et natura iurispr. crimin. german. Lipſ. 1722. *Kreſs* Praef. ad Comment. in C. C. C. Hau. 1721.

muß jedoch dasjenige, was darinn von dem Anklageproceß geſagt wird, auch auf den inquiſitoriſchen angewendet werden, ſo lange die verſchiedene Beſchaffenheit des Verfahrens keinen hinlänglichen Grund zu einer Abweichung abgiebt. Es gehören 2) unter die Quellen des peinlichen Proceſſes, allgemeine gehörig erwieſene teutſche Gerichtsobſervanzen obgleich die Anzahl derſelben ſehr geringe iſt. 3) Die Vorſchriften des kanoniſchen Rechts, die ſehr gebraucht werden, und der Regel nach allemal vor dem römiſchen Rechte den Vorzug haben[e]). Nach dem kanoniſchen Rechte iſt 4) auch das römiſche als eine Quelle des peinlichen Proceſſes zu betrachten, wenn nicht die veränderte Staatsverfaſſung dagegen ſtreitet. Endlich gehört 5) hierher die Analogie des bürgerlichen Proceſſes, und die allgemeinen Rechtsgrundſätze[f]).

§. 103.

Welche Angelegenheiten werden peinliche Sachen genennt?

Es iſt unmöglich, von dem Begrif des **peinlichen Proceſſes**, eine richtige Anwendung zu machen, wenn man nicht weiß was die Geſetze unter **peinlichen Sachen**, **peinlichen Fällen** verſtehen. Leider ſtimmen aber die Rechtslehrer über die Feſtſetzung der Frage, welche Sachen **peinliche** ſind, nicht mit einander überein. Vor

e) *Meiſter* D. de iuris Romani criminalis in Germ. foris maxime hodier. auctoritate, Goetting. 1766, in Opuſc. P. I. Nr. I. §. 32. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, I. Thl. §. 11. S. 9.

f) Hr Prof. Eſchenbachs Progr. von den Eintheilungen und Quellen des Criminalproceſſes, Roſtock, 1788. Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 243.

Vor allen Dingen iſt hierbey auf den Unterſchied, zwiſchen dem römiſchen und teutſchen Rechte und dem Gerichtsgebrauche, Rückſicht zu nehmen. Bey den Römern nennte man cauſas criminales diejenigen, wobey eine öffentliche Strafe ſtatt haben ſollte[g]). Bey den Teutſchen unterſchied man Verbrechen, deren Strafe an Hals und Hand, von Verbrechen, deren Strafe an Haut und Haar gieng, und die erſtern gehörten zu den peinlichen Fällen, die andern hingegen zu den geringen Freveln[h]). Ueber die leztern konnten die Vogteygerichte, und über die erſtern blos der peinliche Richter eine Unterſuchung anſtellen. Nach angeſtellter Vergleichung des Begrifs, den die Römer mit den Worten cauſae criminales verbanden, mit dem was die Teutſchen unter peinlichen Fällen verſtanden, wird man finden, daß ſich jene zu dieſen, wie genus ad ſpeciem verhalten[i]). Ob ſich nun gleich ohne viele Schwierigkeit, mit Sicherheit herausbringen läſſet, was nach den römiſchen und alten teutſchen Geſetzen, peinliche Fälle waren, ſo verhält ſich gleichwohl die Sache ganz anders, wenn man den Begrif derſelben, nach den heutigen Rechten ſicher angeben ſoll, und dieſes rührt daher, weil man angefangen hat, die peinlichen Leibesſtrafen nicht darnach zu beurtheilen, in wie fern ſie dem Körper unmittelbar Schmerzen zufügen, ſondern ſie vielmehr nach ihren Folgen und Würkungen zu beſtimmen; ja man iſt gar ſo weit gegangen ſchreibt der Hr. v. **Quiſtorp**, peinliche Fälle blos nach der Größe des Verbrechens zu beurtheilen. Was nun den Begrif der

g) L. 3. D. de del. priu. L. 92. D. de furt. L. 9. §. 5. D. de publ. vectig. L. 2. de app. §. 10. Inſt. de iniur. L. 16. C. ad L. Corn. de falſ.

h) Ius prou. Alem. c. 73. §. 2. 3. c. 74. §. 2. Sachſ. Spieg. 1. B. Art. 13. B. 3. Art. 3.

i) H. GIR v. Quiſtorp im peinl. Rechte, 2te Thl. S. 11. *Leyſer* Spec. 648. med. 1. 2.

der peinlichen Fälle nach dem **Gerichtsgebrauche** anbetrift, ſo iſt an denjenigen Oertern, wo durch Geſetze oder Gewohnheiten, nicht beſtimmt worden, welche Fälle eigentlich zu den peinlichen Fällen gehören ſollen, die Beſtimmung der Begriffe derſelben vielen Schwierigkeiten unterworfen, da von einem Lande auf das andere, von einer Stadt auf die andere, und von einem Ort auf den andern, mit Sicherheit nicht geſchloſſen werden kann. Es giebt eigentlich einen dreyfachen Begrif **peinlicher** Fälle, nämlich 1) in ſo fern ſie den **bürgerlichen** überhaupt entgegen geſetzt werden, und diejenigen Fälle bezeichnen, wobey eine **öffentliche** Beſtrafung ſtatt findet; 2) in ſo fern ſolche Verbrechen begangen worden, die mit dem Tode, oder einer Leibesſtrafe geahndet werden; 3) in ſo fern man ſolche Verbrechen dazu rechnet, die eine Lebens- oder Leibesſtrafe, oder wenigſtens eine ſolche Strafe nach ſich ziehen, die den Leibesſtrafen gleich gehalten wird. Der Begrif peinlicher Fälle in der **dritten** Bedeutung iſt der gewöhnlichſte, und er wird alsdenn gebraucht, wenn weder durch Landesgeſetze noch ein Gewohnheitsrecht feſtgeſetzt worden, welche Verbrechen eigentlich zu den peinlichen Fällen gehören ſollen[k]), obgleich verſchiedene Rechtslehrer behaupten, daß man der Regel nach unter **peinlichen** Fällen nur diejenigen Verbrechen verſtehen müſſe, die am Leben oder mit einer eigentlichen Pein am Leibe beſtraft werden[l]). Daß man aber unter peinlichen Fällen diejenigen Verbrechen, weshalb entweder eine Lebens- oder eine Leibesſtrafe, oder eine ſolche, die einer Leibesſtrafe gleich geachtet wird, in theſi ſtatt findet, verſtehen müſſe, iſt ſelbſt der peinlichen Gerichtsordnung gemäß, nach Art. 1. 104. 110. 111. 113. 164. 169. Um den eigentlichen Begrif peinlicher Fälle feſtſetzen zu können, muß

k) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S. 36. 38.

l) *Beck* D. de. Iurisd. Lib. 1. c. 1. Obſ. 22. *Harpr.* Dec. 102. n. 60.

muß man nicht ſowohl auf das Verbrechen an und für ſich ſelbſt, als vielmehr auf die Strafe, welche ſtatt findet, ſehen, und überdieſes darauf Rückſicht nehmen, ob es durch die Umſtände, und durch die vorhandenen Anzeigen wahrſcheinlich werde, daß in dem gegenwärtigen Falle, und wegen des begangenen Verbrechens, entweder eine Lebens- oder Leibesſtrafe, oder doch eine ſolche, welche einer Leibesſtrafe gleich geachtet wird, ſtatt finden könne [m]). Hieraus folgt, daß es bey den peinlichen Fällen nicht darauf ankomme, daß das Verbrechen unter allen Umſtänden peinlich beſtraft werde, ſondern daß vielmehr darauf geſehen werden müſſe, ob ſolches bey dem gegenwärtigen Verbrechen, vermöge der Umſtände wahrſcheinlich ſey. Es kann daher ein Verbrechen, das an ſich nur willkührlich beſtraft zu werden pflegt, wegen der mit dem gegenwärtigen verbundenen beſchwerenden Umſtände, weshalb es nach der höchſten Wahrſcheinlichkeit zu einer peinlichen Leibesſtrafe kommen wird, zu den peinlichen Fällen gehören [n]).

Wegen Wichtigkeit der Sache, will ich die Erläuterung des Begriſs **peinlicher** Sachen, vom Hrn. Prof. **Danz** S. 240 ſeines ſummariſ. Proceſſes, hier einrücken. Er ſchreibt: um alſo beurtheilen zu können, ob eine wirklich peinliche Sache vorhanden ſey, muß man blos auf die Strafe ſehen, die auf das in Frage ſtehende Verbrechen in theſi geſetzt iſt, nicht auf diejenige, die in dem einzelnen jetzo vorkommenden Falle, beſonderer Verhältniſſe und Milderungsgründe wegen, vielleicht eintritt; es wäre denn, daß ein ſolcher bürgerlicher Richter mit dem peinlichen concurrirte, deſſen Gerichtsbarkeit ausdrücklich ſo lange für gegründet erklärt iſt, bis ein vorkommendes Verbrechen auch in hypotheſi zu einer peinlichen Strafe ſich qualiſiciret [o]).

An-

m) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 109 Obſ. 2.

n) *Graſs* Collat. Iur. Rom. S. 632.

o) *Koch* Iur. crim. §. 645. 646.

Andere Rechtslehrer p) behaupten gerade das Gegentheil und ſagen, ſoll eine Sache den Vorwurf der peinlichen Gerichtsbarkeit abgeben; ſo iſt nicht genug, daß ſie in theſi peinlich ſey, ſondern die Peinlichkeit muß in hypotheſi vorhanden ſeyn; das heißt zur Begründung der peinlichen Gerichtsbarkeit iſt nicht hinreichend, daß das gegenwärtige Verbrechen ſeiner Art nach peinlich ſey, ſondern es müſſen ſolche Anzeigen eintreten, woraus eine ſtarke Wahrſcheinlichkeit entſpringt, daß auf das gegenwärtige ebenfalls eine peinliche Strafe erfolgen werde. Hierauf antwortet aber Hr. Prof. **Danz**: die Frage, welche Strafe auf ein einzelnes vorkommendes Verbrechen in hypotheſi erfolgen müſſe, läſſet ſich erſt nach vorgängiger geſetzmäßiger Unterſuchung beantworten, folglich kann, wenn davon die Rede iſt, ob dieſes oder jenes Gericht für zuſtändig zu achten, ob der Angeſchuldigte allenfalls durch Steckbriefe zu verfolgen, ob der Proceß wider abweſende Verbrecher ſtatt finde, ob auf die Güter ein Beſchlag zu legen, ob das corpus delicti mit allen Förmlichkeiten und Feyerlichkeiten zu unterſuchen, ob zur gefänglichen Einziehung zu ſchreiten, ob die Specialinquiſition ſtatt finde, ob die Acten zu verſenden, faſt einzig und allein darauf Rückſicht genommen werden, ob der vorliegende Fall an und für ſich in theſi für peinlich zu achten ſey, oder nicht. Hingegen in dem Laufe des Proceſſes ſelbſt muß freylich bey ſehr vielen Fragen, z. B. ob dem Angeſchuldigten allenfalls von Amtswegen ein Sachwalter anzuordnen, ob zu der Territion, oder peinlichen Frage zu ſchreiten ſey, u. d. hauptſächlich darauf Rückſicht genommen werden, ob auch der beſondere Fall, von welchem dermalen nur die Rede iſt, für peinlich zu achten ſey oder nicht. Aus dem oben angegebenen Begrif ergiebt ſich indeſſen, daß es im allgemeinen noch ſehr ſchwan-

p) *Wernher* Obſ. P. I. Obſ. 286. Hr. HR. **Meiſter** im peinl. Proc. Thl. 1. S. 41.

ſchwankend und zweifelhaft iſt, welche Fälle eigentlich zu dem peinlichen gehören, und daß hauptſächlich die beſondern Geſetze und das Herkommen eines jeden Landes und Ortes, wie auch die in der Mitte liegenden beſondere Verträge, die Entſcheidung hierüber an die Hand geben müſſen, und daß daher von einem Lande auf das andere, von einer Stadt auf die andere, von einem Ort auf den andern nicht mit Sicherheit geſchloſſen werden kann. Es hat zwar der Hr. GR. Koch §. 645. die Sache dadurch etwas genauer beſtimmen wollen, daß er zu den peinlichen Fällen alle diejenigen zählt, wo von einem ſolchen Verbrechen die Rede iſt, auf welches eine Lebens- oder Leibesſtrafe oder die beſtändige Verbannung, oder eine beſtändige, oder doch wenigſtens mehrere Jahre, oder Wochen dauernde Gefängnißſtrafe, oder endlich eine Geldſtrafe die zehen Reichsthaler überſteigt, in theſi geſetzt iſt. Allein ob eines Theils für dieſe nähere Beſtimmung befriedigende Gründe ſich angeben laſſen, oder ob andern Theils dieſelbe bey der ſo ſehr abweichenden Verfaſſung der einzelnen Provinzen, Städte und Oerter in Teutſchland von praktiſcher Brauchbarkeit ſey, daran iſt wohl noch ſehr zu zweifeln. Uebrigens iſt die Schwierigkeit, den Begrif von peinlichen Sachen im allgemeinen beſtimmt feſtzuſetzen, wahrſcheinlich die Haupturſache, warum die Rechtslehrer ſo verſchiedne Meynungen behaupten, wie folgende Schriften[q]) beweiſen.

§. 104.

q) Ge. *Engelbrecht* D. de iurisdict. ſuper. ſ. alta, et inferiori ſ. baſſa ſecundum mores Germanorum, Helmſt. 1709. *Boendermacker* D. de natura et indole delictorum ciuilium, Trai. ad Rhen. 1765. *Leyſer* Spec. 648. *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 102. Obſ. 1. Qu. 109. obſ. 2. C. W. *Robert* D. de diuerſo poenar. genere ex mente C. C. C. indeque oriente diſcrimine inter delicta ciuilia et criminalia nequaquam negligendo, Marb. 1779. Drey Briefe über die Robertſche Diſſertation, vom GR. Koch. Dieſe beyden Abhandlungen ſind unter

§. 104.

Begrif und Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Unter die allgemeinen Wahrheiten vom peinlichen Proceß gehört auch die Erläuterung des Begrifs, der mit den Worten, **peinliche Gerichtsbarkeit** zu verbinden iſt, und was in Anſehung der verſchiednen Arten derſelben bemerkt werden muß. Die **peinliche Gerichtsbarkeit** beſteht in dem Rechte, in peinlichen Fällen unterſuchen und beſtrafen zu können [r]). Wenn kein **wahrer peinlicher Fall** vorhanden iſt, hat ſolche nicht ſtatt [s]), und eben deswegen gehören an ſolchen Oertern, wo die hohe und niedere Gerichtsbarkeit unterſchieden wird, die geringen Verbrechen, die ihrer Natur nach nicht am Leibe oder Leben beſtraft werden, oder welche keine Ehrloſigkeit oder Einziehung der Güter nach ſich ziehen, für die ſogenannten Vogtey und Niedergerichte. Nach dem Gerichtsgebrauche pflegt gewöhnlich den Niedergerichten die Beſtrafung ſolcher Thätigkeiten, bey denen keine gefährliche Verwundung oder Verſtümmelung des Körpers geſchehen iſt, die Rüge kleiner Diebereyen, der gemeinen Unzuchten, der geringen Injurien, der Hazardſpiele, des Zinswuchers und anderer geringer Vergehungen überlaſſen zu werden, jedoch muß die auf dieſe Verbrechen geſetzte Strafe, blos in einer Gefängnißſtrafe unter **vier** Wochen, oder in einer mäßigen der letztern gleichkommenden Geldſtrafe, oder in einer andern nicht härtern Züchtigung

unter dem Titel herausgekommen: über Civil- und Criminalſtrafen und Verbrechen, vom Reviſ. R. und Prof. Robert in Marburg. und dem GR. und Canzl. Koch in Gieſen, Gieſ. 1785. Hr. HR. Claproths ſummar Proc. S. 677.

r) Hr. GTR. v. Quiſtorp im peinlichen Rechte, Thl. 2. S. 44.

s) de *Boehmer* ad C. C. C. Art. 1. §. 11.

tigung beſtehen. Die Niedergerichte beſorgen auch bey peinlichen Verbrechen, in Abweſenheit des Criminalrichters, die Verhaftnehmung des Inculpaten, bemühen ſich die nöthige Nachricht von dem Verbrechen, dem Verbrecher und ſeinen Theilnehmern einzuziehen, und veranſtalten die Publication der Geſetze[t]). Wenn es ſtreitig iſt, ob ein begangenes Verbrechen, für den bürgerlichen oder peinlichen Richter gehört, kommt es hauptſächlich darauf an, ob ſolches ſeiner Natur nach für die Ober- oder Niedergerichte gehört[u]), und man nimmt auf die beſondern dabey eintretenden Verhältniſſe keine Rückſicht, ſo wie auch auf die Benennungen, wodurch die peinliche Gerichtsbarkeit angezeigt wird, wenig ankommt, ſondern einzig und allein die Rechte des peinlichen Richters müſſen es entſcheiden, ob ihm die peinliche Gerichtsbarkeit zuſtehe[x]).

Wie bekannt giebt es verſchiedene Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit, denn es kommt hauptſächlich darauf an, ob ſolche vermöge der Landeshoheit, oder einer Servitut, oder geſchehenen Verleihung des Regenten, ausgeübt wird. Im erſten Falle nennt man ſie die peinliche Hoheit, die peinliche Territorialgerichtsbarkeit. Von dieſer iſt die Amts- oder perſönliche Gerichtsbarkeit, und die Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit, Grund- oder Patrimonialgerichtsbarkeit unterſchieden, wie ich im 1ſten Thle. meines ordentlichen Proceſſes, S. 33 u. f. gezeigt habe. Iſt die peinliche Gerichtsbarkeit ſo wenig in Abſicht der Beſchaffenheit der Verbrechen, als der Perſonen, Oerter, und der Art und Weiſe, wie ſie ausgeübt wird, eingeſchränkt, ſo wird ſie die **allgemeine Zent** (iurisd. omni-

t) Hr. Prof. Fiſcher im Cammeralrechte, Thl. 2. §. 149.
u) *Schorch* Reſp. 2. n. 19.
x) *Schottel* de ſingul in German. iuribus, du *Freſne* Gloſſ. v. centena, G. L. *Mencken* Progr. in quo merum imperium Iur. crim. non eſſe demonſtr. in opuſc. S. 457.

omnimoda) genannt. Von der Erbgerichtsbarkeit iſt der ſogenannte **Dienſtzwang** unterſchieden, welcher in dem Rechte eines Gutsbeſitzers beſteht, ſeine dienſtpflichtige Bauern zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Zwangsmittel anhalten zu können, weil er auch von ſolchen Gutseigenthümern ausgeübt wird, die keine Gerichtsbarkeit haben, ja ſogar von ihren Pächtern[y]).

Wie die Gerichtsbarkeit überhaupt erlangt werden kann, habe ich ebenfalls im 1ſten Thle. meiner Erläuterung des ordentlichen Proceſſes, S. 35 u. f. gezeigt. Bey Zweifeln, ob die peinliche Gerichtsbarkeit mit oder ohne Einſchränkungen verliehen werden, iſt die Entſcheidung nach den Lehnbriefen, und dem Herkommen abzufaſſen[z]). Ob eine unbeſtimmte Verleihung der Gerichtsbarkeit, alle diejenigen Arten in ſich ſchließe, die man gewöhnlicher Weiſe darunter verſteht, darüber ſtreiten die Rechtslehrer, indem es einige behaupten[a]), andere aber nur die Niedergerichte für ertheilt halten[b]). Iſt die Gerichtsbarkeit unbeſtimmt verliehen worden, ſo finden weder in Abſicht gewiſſer Perſonen, oder Oerter, oder Verbrechen, Einſchränkungen ſtatt, es müßten denn beſondere Landesgeſetze, oder Gewohnheiten exiſtiren, welche dergleichen Ausnahmen machen[c]). Zu den Verbrechen, worüber die Gerichtsherrn keine Unterſuchung anſtellen dürfen, ſondern

y) *Deciſ. Caſſell.* Tom. I. Dec. 141. *Struben* de iure villic. cap. 7. §. 8. Hr. Prof. Fiſcher im Camm. Rechte, Thl. 1. §. 1295.

z) *Cothmann* Reſp. Vol. III. Reſp. 47. n. 112.

a) Arg. L. 3. D. de iurisd. *Mevius* P. 7. D. 34. n. 1. de *Boehmer* ad Art. 1. C. C. §. 11. Strubens Bed. Thl. 4. Bed. 122. v. Selchow Rechtsf. Thl. 1. S. 159.

b) *Berger* Oec. Iur. Lib. IV. tit. 3. th. 1. n. 19. *Lochmann* D. de iurisd patr. Lipſ. 1766. §. 11. Meiſters peinl. Proc. S. 463.

c) Arg. L. 3. de conſt. Princ. L. 7. de exc. rei iud. L. 1. de Iurisd. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 8. n. 17.

dern es dem Regenten überlaſſen müſſen, gehören alle ſo-genannte Majeſtätsverbrechen, welche auf den Land- und Heerſtraßen [d]), und in den landesfürſtlichen Forſten begangen worden, die Zolldefraudationen, die Verbrechen der Soldaten, und andere delicta excepta. Vermöge des Herkommens, hält man wenigſtens alle grobe Verbrechen, die auf einer Landſtraße begangen worden, für ſo beſchaffen, daß ſie von dem Regenten ſelbſt unterſucht und beſtraft werden müſſen, und verſtattet den Erbgerichten nur die Beſtrafung der geringern Vergehungen. Uebrigens hört die Landſtraße auf, ſobald ſie in eine Stadt oder Dorf gekommen, und fängt wieder an, wenn beyde aufhören, wie der Hr. Ordinarius v. **Winkler** in der angeführten Stelle gezeigt hat. Die erwieſene Gerichtsbarkeit in der Stadt iſt daher im Zweifelsfalle auch auf die Vorſtädte und die Feldmark, oder den Bezirk von Ländereyen, welche die Gränze der Stadt ausmachen, auszudehnen [e]). Es kann auch einem Gerichtsherrn, welcher unbeſtimmt mit der Gerichtsbarkeit belehnt worden, nicht entgegen geſetzt werden, daß er dieſe oder jene gerichtliche Handlung niemals vorgenommen, wozu ihm aber die Gelegenheit gefehlt hat, weil es ausgemachten Rechtens iſt, daß ein ſolcher Gerichtsherr alle diejenigen Handlungen verrichten kann, die der Regel nach mit der verliehenen Gerichtsbarkeit verknüpft ſind [f]).

Weil der Regent die einzige Quelle aller Gerichtsbarkeit iſt, ſo muß derjenige Bürger, der ſie als ein eigenes

d) de *Winckler* in Coroll. iur. crim. 14. in Opuſc. Vol. I. S. 131.

e) *Menoch* de arb. iud. quaeſt. Lib. I. qu. 99. n. 22. *Dietmar* de domin. iurisd. §. 49. Hr. Prof. Eiſenhart in der Anl. zum Stadt- und Bürgerrechte, Brſchw. 1791. §. 80.

f) *Deciſ. Caſſell.* Tom. I. Dec. 72. n. 4. *Meuius* P. VII. Dec. 34. *Berger* Electa Proc. poſſ. §. 20. Strubens Bed. Thl. 4. Bed. 36. Meine Erläut. des ord. Proc. Thl. I. S. 43.

genes Recht behauptet, beweiſen, wie er oder ſeine Vorfahren dazu gekommen ſind [g]). Wer nun den Beſitz der einen Art von peinlicher Gerichtsbarkeit bewieſen hat, kann ſich darauf berufen, wenn ihm eine Handlung beſtritten wird, die doch mit zu der Gattung gehört, deren Beſitz er bewieſen hat [h]). Soll Jemand beweiſen, wie er die peinliche Gerichtsbarkeit erlangt hat, ſo müſſen Lehnbriefe, Privilegien, Receſſe und Contracte als Beweismittel gebraucht werden. Sind gerichtliche Protocolle und Regiſtraturen vorhanden, wogegen kein Verdacht ſtreitet, ſo begründen ſie einen völligen Beweiß [i]), ſo wie die ungehinderte Ausübung des Blutbannes die ſichere Vermuthung unterſtützt, daß man ſolchen auf eine rechtmäßige Weiſe erworben habe, und mithin in einem rechtmäßigen Beſitze ſey. Eben ſo beweiſen die Brandſäulen, die Maleſizräder, der Rabenſtein, der Galgen, die Rolande, die Fraißpfänder, die Marterkammer, die zur Peinigung gehörigen Inſtrumente, die peinlichen Gefängniſſe, die Henkerthürme und Schandpfähle, den würklichen Beſitz der peinlichen Gerichtsbarkeit, und es gründet ſich die Vermuthung darauf, daß ſolche rechtmäßig erlangt worden [k]). Wer gehörig erwieſen hat, daß ihm die peinliche Gerichtsbarkeit ertheilt worden, braucht nicht überdieſes auch noch die wirklich vorhandenen Zeichen derſelben, oder einzelne Fälle, wo die peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, darzuthun [l]). Ob der Empfang der Rauchhühner, wie auch anderer Zinſen und Abgaben, ein Beweiß ſey, daß Jemand

g) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S. 425. u. f.

h) *Mevius* P. VII. Dec. 34. n. 2. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 47. n. 65. *Wernher* Vol. 7. Suppl. ad P. 6. Obſ. 368. *Deciſ. Caſſell.* Tom. I. Dec. 74. n. 10.

i) de *Cramer* Tom. III. Obſ. 840. *Stryck* de iur. Protoc. c. 2.

k) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proceß, S. 425 — 429. *Endter* de ſymbol. poſſ. iuriſd. crim. Alt. 1712.

l) *Deciſ. Caſell.* T. I. Dec. 72. n. 3. 4. 5.

mand die Gerichtsbarkeit oder wenigſtens die Gutsherrſchaft habe, darüber ſtreiten die Rechtslehrer, indem es einige [m]) leugnen, andere aber behaupten. Darüber ſind ſie aber mehrentheils einig, daß auch teſtes ſingulares, welche ſich zwar über verſchiedne facta erklärt haben, die aber in der Hauptſache dennoch übereinkommen, den Beſitz der Gerichtsbarkeit beweiſen [n]), und ſo kann auch ein einziger bewieſener actus iurisdictionis non vitioſus, zwar nicht zum Beweiß der rechtmäßig erlangten peinlichen Gerichtsbarkeit dienen, aber den neueſten Beſitz begründet er allerdings [o]).

Was die Erwerbung der peinlichen Gerichtsbarkeit durch die **Verjährung** betrift, ſo kann es nach der Behauptung berühmter Rechtslehrer [p]) nicht geleugnet werden, daß der unvordenkliche Beſitz derſelben als rechtsbeſtändig zu betrachten ſey, wenn gleich die würkliche Verleihung nicht bewieſen werden kann, denn das römiſche Recht [q]) läßt ſich hier nicht anwenden. Dieſen Grundſätzen gemäß, muß derjenige bey dem Beſitz der Gerichtsbarkeit geſchützt werden, der entweder durch 54 jährige Zeugen, oder durch richtige Urkunden [r]), einen 40jährigen ungeſtörten Beſitz bewieſen hat, und dem keine Zeugen entgegen geſtellt werden können, die aus eigenem Wiſſen, oder von Hörenſagen das Gegentheil zu bezeugen im Stande

m) Hr. HR. **Meiſter** a. a. O. Strubens Bed. 3. Thl. Bed. 27.

n) *Struv* Exerc. 28. §. 48.

o) Arg. L. 15. C. de rei. vind. de *Cramer* T. III. Obſ. 480. *Schorch* Reſp. 2. n. 20. *Mevius* P. IV. Dec. 291. P. VII. Dec. 34.

p) *Leyſer* Spec. 454. m. 1. — 4. *Mevius* P. I. Dec. 6. n. 6. *Hellfeld* de auctor. vetuſt. poſſ. in cauſſ. praeſ. Illuſtr.

q) L. 8. C. de diuerſ. offic. L. f. D. de emanc. liber.

r) Strubens Bed. Th. 4. Bed. 1.

Stande geweſen[r]). Man verlangt jedoch nicht, daß die Zeugen blos aus ihrer eigenen Erfahrung, von einer unzertrennlichen Reihe vieler bis auf 40 gehenden Jahre, Wiſſenſchaft haben müſſen, ſondern es iſt hinlänglich, wenn alle Zeugen den 40jährigen Beſitz behaupten, mit dem Zuſatze daß ſie das Gegentheil niemals von ihren Vorfahren gehört hatten[t]). Anders verhält ſich die Sache mit der Verjährung der Gerichtsbarkeit, wenn ſie als eine Servitut über ein fremdes Grundſtück betrachtet wird, denn hier braucht blos die gewöhnliche Verjährungszeit einzutreten, nämlich der ungeſtöhrte Beſitz von **zehen** Jahren unter den Gegenwärtigen, und von zwanzig Jahren bey Abweſenden[u]).

Damit bey der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, nichts wider die Rechte des Regenten unternommen wird, ſo iſt jeder Verleihungsbrief über die peinliche Gerichtsbarkeit auf die Art zu erklären, daß die Landeshoheit dadurch nicht geſchmälert wird. Es darf daher unter den Worten: die höchſte Gerichtsbarkeit, das höchſte Gericht, nicht etwa eine völlige Unabhängigkeit verſtanden werden, ſondern blos die Hegung des Blutbannes, oder die der landesfürſtlichen Oberaufſicht untergeordnete peinliche Gerichtsbarkeit[x]). Dagegen iſt auch eine unbeſtimmte Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit dergeſtalt zu erklären, daß der Regent ſo wenig durch Mitausübung als durch Beſtellung eines Commiſſarius, die Abforderung der Verbrecher und der geführten Regiſtraturen, oder der ganzen Criminalacten, die Verwal-

 tung

s) *Brockes* Obſ. 446. de *Pufendorf* Tom. I. Obſ. 151. §. 2 — 5. *Kreſs* de genuina not. et indole vetuſt. c. 4. §. 5. *Wernher* de praeſcr. immem. §. 13.

t) de *Pufendorf* l. c. §. 5. 6. *Kreſs* l. c. c. 4. §. 4.

u) Arg. L. f. de praeſc. long. temp. c. 26. X. de verb. ſign. *Berger* Oecon. iur. Lib. 2. tit. 2. th. 25. n. 3.

x) Strubens Bed. Thl. 2. Bed. 134.

tung der Gerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz zu hindern berechtigt iſt[y]). Es gilt nämlich von der **peinlichen** Gerichtsbarkeit eben ſowohl als von der **bürgerlichen**, ſie mag titulo oneroſo, oder durch Erbfolge, oder Belehnung, oder die Verjährung erworben ſeyn, die Vermuthung: daß ſie nicht unter der Bedingung ertheilt worden, der Regent habe das Recht bey der Ausübung zu concurriren, ſondern der Beſitzer habe ſie priuatiue und ohne alle Concurrenz und Theilnehmung erhalten[z]), und eben deswegen dürfen diejenigen Verordnungen des Oberrichters, welche ſich auf Perſonen beziehen, die einer ſolchen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, ihnen nicht unmittelbar von dem Oberrichter zugeſchickt werden, ſondern mittelbar, das heißt, durch Anſuchungsſchreiben, es müßte denn nach der Landesverfaſſung etwas anders Rechtens ſeyn[a]). Dieſes Vorrecht der Gerichtsherrn hindert aber nicht, daß der Regent die Oberaufſicht ausüben, und die Mißbräuche unterſuchen und abſchaffen kann, ſo wie auch alle andere hohen Regale, dem Regenten ſtillſchweigend vorbehalten worden, der ertheilten peinlichen Gerichtsbarkeit ungeachtet, und eben deswegen ihm das Recht zuſteht, einen Verbrecher zu begnadigen, die Abolition zu ertheilen, Bericht wegen der Unterſuchung und Beſtrafung eines begangenen Verbrechens abzufordern, oder zur Verbeſſerung eines gewiſſen Verfahrens die nöthigen Anordnungen zu machen[b]).

Ich

y) *Deciſ. Caſſel.* Tom. I. Dec. 74. n. 6. *Tornov* de feud. Meckl. Sect. 2. c. 5. §. 6.

z) *Deciſ. Caſſell.* T. I. Dec. 74. n. 3. Tom. II. Dec. 256. n. 15. *Meu.* P. VII. Dec. 270. v. Selchow in den Rechtsf. Bnd. 1. S. 146. Bnd. 4. S. 147. Meine Erläut. des ord. Proc. Thl. 1. S. 37.

a) *Deciſ. Caſſell.* T. I. Dec. 74. n. 4. 5.

b) *Deciſ. Caſſell.* T. II. Dec. 256 n. 16. *Meuius* Dec. P. 6. Dec. 252. P. 7. Dec. 306. de *Cramer* T. 3. Obſ. 947.

Ich komme auf die Amts- und Grundgerichtsbarkeit. Was für Rechte mit der **erſtern**, als einer perſönlichen Gerichtsbarkeit verbunden ſind, muß beſonders nach den ertheilten Inſtructionen und Beſtallungen, und wenn es daran fehlt, nach den Rechten und Befugniſſen anderer Gerichte im Lande, welche eine gleiche Einrichtung haben, beurtheilt werden.

Wie bekannt, halten viele Rechtslehrer [c]) die Erb- und Patrimonialgerichtsbarkeit, für eine Zubehör des Grundſtücks, das Jemanden gehört, und ſie wollen den Urſprung derſelben in der Leibeigenſchaft, und dem Obereigenthum an den ihnen verliehenen Gütern finden [d]), da doch die Patrimonialgerichtsbarkeit den alten Teutſchen größtentheils unbekannt geweſen [e]). Heutiges Tages iſt zwar in den mehreſten Landen mit einem jeden adelichen Gute die Erbgerichtsbarkeit der Regel nach verbunden [f]); nichtsdeſtoweniger iſt gleichwohl der Grund der Erwerbung und der Umfang derſelben ebenfalls in beſondern Privilegien, Belehnungen, Verträgen, Verjährungen, Gewohnheiten oder auch in dem hergebrachten Beſitzſtande zu ſuchen [g]). Es erſtreckt ſich die Patrimonialgerichtsbarkeit über alle Perſonen, die auf dem Grundſtück wohnen, worauf ſie haftet, es mögen unfreye oder freye Menſchen ſeyn, wie ich im 1ſten Theile meines ordentlichen Proceſſes S. 56 u. f. bereits gezeigt habe. Von den mit der Erbgerichtsbarkeit verknüpften Rechten, habe ich ebenfalls

H 5

c) *Struben* de iure nobil. S. 68 — 84. *Puſendorf* de iurisd. *Heineccius* de orig. atque ind. iurisd. patr. Balthaſar von den Landesgerichten im Herz. Pommern.

d) Hr. HR. Runde im Privatr. §. 702.

e) Meiſter a. a. O. S. 421. *Leyſer* Spec. 29. med. 4. 5.

f) Hr. Prof. Fiſcher im Cam. Recht Thl. 2. §. 802.

g) de *Boehmer* ad Art. 2. C. C. §. 2. *Kreſs* de var. iurisd. in German. gener. c. 2. obſ. 5. §. 6. Meiſters peinl Proc. S. 421.

falls a. a. O. das wichtigſte bemerkt, und ich ſetze hier nur noch einiges von den Vortheilen und Beſchwerden der peinlichen Gerichtsbarkeit hinzu. Außer Sachſen, behaupten die mehreſten Rechtslehrer [h]), hat der Gerichtsherr der Regel nach das ius fiſci nicht; er genießt aber dennoch beträchtliche Vortheile, welche verſchiedne Benennungen haben [i]), als Cent- und Jurisdictionsgefälle, Cent- oder Rügehabe, Hurenbrüche u. ſ. f. Alle dieſe Vortheile genießen auch die Gläubiger, denen das Grundſtück abgetreten worden, der Pfandinhaber, der Nutznieſſer, der Pachter, wenn ihm die Gerichtsbarkeit zugleich mit verpachtet worden. Die Geldſtrafen gehören dem Erbgerichtsherrn, und müſſen ſelbſt alsdenn für einen Vortheil der habenden Gerichtsbarkeit gehalten werden, wenn wider die Geſetze des Landes gehandelt worden, es müßte denn in einem Geſetze die Geldſtrafe dem landesfürſtlichen Fiſcus zuerkannt, oder zu einem andern Zwecke angewieſen worden ſeyn [k]). Alsdenn leidet aber die Regel, daß die Geldſtrafen dem Gerichtsherrn gehören, eine Ausnahme, wenn der Regent den Verbrecher begnadigt, und die ihm zuerkannte peinliche Strafe in eine Geldbuße verwandelt hat [l]), obgleich **Schilter** das Gegentheil behauptet. Weil der Gerichtsherr die angeführten Vortheile genießt, ſo iſt er auch ſchuldig, die Laſten zu tragen, welche mit der peinlichen Gerichtsbarkeit verbunden ſind. Auf ihn fallen daher die Koſten, die zur Bezahlung der nöthigen Gerichtsbedienten, zur Erhaltung und Wie-

h) Strubens Bed. 3. Thl. S. 169. Hr. GIR. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 61.

i) *Leyſer* Spec. 658. med. 6.

k) Strubens Nebenſt. Thl. 5. Nr. 34. Meiſters peinl. Proc. S. 578. 522. Pütters Rechtsf. 3tr Bnd. 3ter Thl. Nr. 275.

l) Weſtphals Privatrecht, Thl 1. S. 90. *Carpzov* P. IV. Conſt. 10. Def. 9. *Schilter* Exerc. 49. §. 182.

Wiederherſtellung der Gerichtsplätze, zur Unterſuchung der Verbrechen verwendet werden müſſen, es müßten denn ſeine Gerichtsuntergebene, nach den Landesgeſetzen, einer Obſervanz oder gewiſſen Verträgen zu einem Beytrage verbunden ſeyn [m]). In den mehreſten Ländern müſſen die Bauern die Bewachung der Verhafteten übernehmen, wenn ſie gleich keine Frohnen leiſten dürfen, weil dieſe Wachen zu den außerordentlichen Dienſten gehören, und das gemeine Beſte dadurch befördert wird [n]). Wer die peinliche Gerichtsbarkeit blos für ſeine Perſon, oder vermöge ſeines Amtes verwaltet, muß die Jurisdictionsfälle berechnen, und den Ueberſchuß an die Behörde abliefern.

Die peinliche Gerichtsbarkeit geht aus den nämlichen Urſachen verlohren, wie andere Rechte aufhören [o]). Sollte ein Gerichtsherr ſeinen Gerichtsverwandten ungerecht begegnet, oder bey Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit grobe Mißbräuche begangen haben, ſo kann er mit dem Verluſt derſelben beſtraft werden, jedoch muß es aus Vorſatz und Bosheit geſchehen ſeyn [p]). Vor der Einziehung der Gerichtsbarkeit, wird der Gerichtsherr der Regel nach, wegen des Mißbrauchs derſelben mit Gelde beſtraft, z. B. wenn er ſich bey der Wahl ſeines Gerichtsverwalters, oder bey anderer Gelegenheit eine große Unvorſichtigkeit zu Schulden kommen laſſen [q]). Iſt aber der Mißbrauch nach geſchehener Androhung des Verluſts wieder-

m) *Leyſer* Spec. 29. cor. 3.

n) v. Beneckendorf in der Oecon. for. 5te Thl. S. 176. Weſtphal a. a. O. Thl. 2. S. 754. Cramers Nebenſt. Thl. 100. S. 92.

o) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S. 558.

p) *Harpprecht* Dec. 27. n. 112. *Gail* Lib. I. Obſ. 28. n. 1. 8. *Stryck* de abuſu. iur. quaeſ. *Meuius* P. 2. Dec. 158. n. 5. 7.

q) *Wasmuth* de priuil. nat. etc. Gött. 1787. §. 22. S. 45. *Wernher* P. 6. Obſ. 445. de *Boehmer* ad art. 1. C. C. §. 9. *Mylius* D. de priuat. iurisd. Lipſ. 1753.

verhohlt worden, oder nach vorhergegangenen landesfürſtlichen Befehle, ihn abzuſtellen, oder die Folgen ſind ſehr ſchädlich geweſen, ſo wird ohne Bedenken auf den gänzlichen Verluſt der Gerichtsbarkeit erkannt [r]). Hat der Gerichtsherr keine Gelegenheit gehabt, von der Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen, ſo kann der bloße Nichtgebrauch den Verluſt derſelben nicht verurſachen [s]). Eben deswegen kann man Niemanden ſeiner habenden Gerichtsbarkeit für verluſtig erklären, weil er die Gerichtsplätze verfallen laſſen, da kein Verbrechen in langer Zeit begangen worden, welche die Inquiſition und Beſtrafung nöthig gemacht, und daher behaupten die Rechtslehrer [t]), daß es bey dem Verluſt der Gerichtsbarkeit wegen des Nichtgebrauchs vorzüglich auf den Beweiß des vſus contrarii ankomme. In dieſem Falle geht die peinliche Gerichtsbarkeit einer Gemeinheit durch den Nichtgebrauch von 30 Jahren verlohren, bey andern Perſonen aber geſchieht es ſchon nach zehn Jahren bey Gegenwärtigen, und nach zwanzig Jahren bey Abweſenden [u]).

§. 105.

Vom Gerichtsſtande in peinlichen Sachen.

Wie wichtig die Grundſätze vom **Gerichtsſtande** überhaupt ſind, habe ich im 1ſten Thle. meines ordentlichen Proceſſes, S. 104 — 160 zu zeigen geſucht. Da dort vom

r) Hr. HR. Meiſter a. a. O. S. 568. Hr. HR. Runde im Privatrecht §. 705. *Gail* Lib. I. obſ. 17. n. 1. *Wernher* l. c.

s) *Deciſ. Caſſell.* T. 1. Dec. 72. n. 4. *Gail* Lib. 2. Obſ. 60. n. 6. *Harpprecht* Dec. 102. n. 73. *Reinhardt* de eo quod circa amiſſ. iur et priuil. per non vſum iuſt. eſt. Erf. 1734.

t) de *Pufendorf* Obſ. T. 3. Obſ. 189. Sel. iurid. Roſtock. Faſc. 1. Spec. 26. qu. 2.

u) Arg. L. 1. de nund. L. 3. C. de iur. reip. *Wasmuth* D. c. §. 26. S. 62. de *Pufendorf* T. 3. Obſ. 188. §. 42.

vom Gerichtsſtande in **peinlichen** Sachen nichts geſagt werden konnte, weil dieſe Lehre hierher gehört, ſo ſoll es jetzt ſo weitläuftig geſchehen, als es der Raum verſtattet[x]). Das Befugniß des Richters, ſeine habende Gerichtsbarkeit wirklich in peinlichen Fällen auszuüben, ſchreibt der Hr. HIR. v. **Quiſtorp**, nennt man den **peinlichen Gerichtszwang**, und die Verbindlichkeit eines Verbrechers oder Angeſchuldigten, ſich vor einem gewiſſen Richter zu ſtellen, und deſſen Gerichtsbarkeit über ſich zu erkennen, nennet man den **peinlichen Gerichtsſtand**. Der Gerichtsſtand in **bürgerlichen** Angelegenheiten iſt entweder ein **allgemeiner**, oder ein **beſonderer**[y]), und dieſer Unterſchied findet auch bey dem **peinlichen** Gerichtsſtande ſtatt. **Erſterer** erſtreckt ſich über alle Verbrechen, die innerhalb eines gewiſſen Gerichtsbezirks begangen worden, **letzterer** aber geht nur über einzelne Verbrechen. **Jener** gründet ſich auf das **gemeine** Recht, **dieſer** hingegen auf ein Privilegium oder anderes **beſonderes** Recht. Nach dem **gemeinen** Rechte giebt es **drey** Fälle, wenn der Gerichtsſtand in peinlichen Sachen für gegründet gehalten werden muß, nämlich der Aufenthalt des Verbrechers, der Ort, wo das Verbrechen begangen, oder wo der Verbrecher angetroffen worden. Dieſes hat zu Eintheilung des Gerichtsſtandes in das forum domicilii, delicti commiſſi und deprehenſionis Gelegenheit gegeben[z]).

Ueber die Frage: welches Gericht für den Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens gehalten werden müſſe, haben

x) *Püttmann* in iur. crim. S. 365. *Koch* in iur. crim. S. 341. Quiſtorps peinl. 2 Thl. S. 65. Claproths ſumm. Proc. S. 685. Danz ſummar. Proc. S. 251. ebend. im ord. Proc. § 28. 33. 53. 54. Schmidts ſummar. Proceß, S. 259.

y) Meine Erläut. des ord. Proc. Thl. 1. S. 106.

z) *Püttmann* l. c. S. 365. *Koch* l. c. S. 341.

haben ſich die Rechtslehrer noch nicht vereinigt, denn einige behaupten, in demjenigen Gerichtsbezirk, wo der **Anfang** des Verbrechens geſchehen ſey, müſſe auch der Richter für den competenten gehalten werden; andere halten hingegen mit mehr Gründen denjenigen Richter für competent, in deſſen Gerichtsſprengel ein Verbrechen völlig ausgeübt worden, und auf die Folgen der That, wenn ſich dieſelben auch an einem andern Orte zeigen ſollten, könne gar nicht geſehen werden [a]). Es iſt daher daſelbſt der Ort des Verbrechens, ſchreibt der Hr. GIR. v. **Quiſtorp**, wo ſolches vollendet, nicht aber daſelbſt, wo es blos verſucht worden, bey Todtſchlägen daſelbſt, wo die tödtliche Verwundung geſchehen, nicht aber, wo der Verwundete ſtirbt; bey Diebſtählen und Räubereyen, da wo die Entwendung verübt wird, nicht aber, wo die geſtohlnen und geraubten Güter hingebracht und verkauft worden; bey einer Verfälſchung (falſum), wo ſolche geſchehen, nicht aber, wo blos der Gewinn gezogen wird; bey Unzuchten da, wo die Unkeuſchheit getrieben worden, nicht aber wo die Niederkunft geſchehen iſt; bey Injurien da, wo ſie zugefügt worden, nicht aber, wo ſie zur Wiſſenſchaft des Beleidigten gekommen; bey der Theilnehmung und Hülfsleiſtung da, wo ſie wirklich geleiſtet, nicht aber, wo ſie nur verſprochen worden; bey nicht vollendeten Verbrechen da, wo ſolche angefangen, nicht aber, wo blos ein entfernter Verſuch dazu gemacht worden [b]).

Bey den Römern wurde das Gericht des begangenen Verbrechens allen andern vorgezogen, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, ob der Verbrecher abweſend oder gegenwärtig war, und daher mußten die Verbrecher von andern Magiſtratsperſonen dahin ausgeliefert werden.

a) de *Winckler* coroll. iur. crim. XI. Quiſtorps peinl. Recht, Thle. 2. S. 66.
b) Hr. HR. **Meiſter** im peinl. Proc. S. 630.

den [c]). Es gründet ſich dieſer Vorzug auf den Umſtand, daß es weit leichter iſt, an demjenigen Orte, wo das Verbrechen begangen worden, die nöthigen Nachrichten und Beweiſe von der Beſchaffenheit deſſelben einzuziehen, und der Zweck der Strafe weit ſicherer erreicht werden kann, als in dem Gericht, wo der Delinquent ergriffen worden [d]). In der L. 28. §. 15. de poen. wird auch noch der beſondere Grund, warum die Beſtrafung in loco delicti geſchehen müſſe, angeführt, damit ſolche den cognatis und affinibus occiſi zum Troſte gereiche. Einige Rechtslehrer [e]) behaupten, aus der L. 7. de cuſtod. et exhib. reor. *Nou.* 134. c. 5. L. 3. und 13 de offic. Praeſ. ſehe man, daß auch die Römer das forum deprehenſionis gekannt haben, wogegen aber andere Rechtslehrer z. B. Hr. HR. **Meiſter** und Hr. v. **Quiſtorp** einwenden: es laſſe ſich dieſe Meynung nicht dergeſtalt beweiſen, daß nicht noch gegründete Zweifel übrig bleiben ſollten. Und ſo behaupten auch verſchiedene Rechtslehrer [f]), wegen des L. 3. pr. D. de re milit. und der Nou, 134. c. 8., es habe in delictis leuioribus die remiſſio delinquentis ad forum delicti bey den Römern nicht ſtatt gefunden, welche Meynung andere jedoch für falſch erklären [g]). In Teutſchland kannte

c) L. 1. C. vbi. de crim. agi oport. Auth. qua in prouinc. C. vbi de crim. agi oport. L. 7. §. f. L. vlt. de accuſ. L. 7. de cuſt. reor. L. 3. de re milit. L. 1. C. de exh. et transp. reis. Nou. 17. c. 14. Nou. 69. c 1. §. 1. Nou. 134. c. 5. G. L. *Boehmer* D. de delict. extra territ. admiſſ.

d) *Nou.* 69. c. 1. §. 1. L. 28. §. 15. de poen. L. 1. §. 4. de offic. praef. vrb. *Meuius* P. 2. Dec. 4. n. 4. *Schroeter* D. de ſumendo vlt. ſupplic. in loco vbi delict. perpr. ad L. 28. §. 15. de poen. Ien. 1756.

e) Illuſtr. *Püttmann* Elem. iur. crim. §. 736. S. 366. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 110. obſ. 13. Hr. HR. **Meiſter** im peinl. Proc. S. 621.

f) *Linck* D. de perſec. et remiſſ. delinq. *Wincop* de remiſſ. delinq. ad for. delicti, Erf. 1704.

g) *Rheden* D. de loco delicti, Sect. 2. §. 3.

kannte man anfänglich ebenſalls nur das forum delicti, in der Folge hielt man aber auch den Gerichtsſtand des Wohnorts für gegründet, und endlich nahm man wegen des Anſehens der Gloſſatoren, gar das forum deprehenſionis als einen dritten gegründeten Gerichtsſtand in peinlichen Sachen an [h]). Die Gerichtsbarkeit des Wohnorts wird aber nicht blos durch den Beſitz eines Hauſes oder andern Grundſtücks, ſondern durch den wirklichen Aufenthalt begründet, und folglich tritt hier zugleich das forum deprehenſionis ein [i]). Vermöge der genauen Vereinigung aller teutſchen Reichsſtände zu Handhabung einer allgemeinen Sicherheit, iſt es heut zu Tage ein ausgemachter Grundſatz, daß ein Miſſethäter an allen Oertern, und folglich auch außer dem Gebieth, wo das Verbrechen von ihm begangen worden, beſtraft werden könne und müſſe [k]), und hierauf gründet ſich der dreyfache Gerichtsſtand in peinlichen Sachen, nämlich das forum domicilii, delicti und deprehenſionis, denn wenn gleich die Reichsgeſetze die Pfändung und Verhaftnehmung fremder Bürger verbiethen, ſo werden doch peinliche und Maleſizſachen ausgenommen, und man zieht das ius de non euocando, um das forum delicti oder deprehenſionis abzulehnen, in keine Erwägung; ſo wie dieſes ius de non euocando auch in keine Betrachtung kommt, wenn eine Aufzeichnung des Vermögens oder eine andere Verfügung nöthig iſt [l]). Dieſen Grundſätzen gemäß muß jedes Gericht, das ſich einen

h) G. L. *Boehmer* D. de delict. extra territ. admiſſ. S. 13 u. 18.

i) Hr. CR. Stelzer im peinl. Rechte, S. 32.

k) Landfr. v. 1548. Art. 16. §. 1 R. A. v. 1559. §. ſo um ꝛc. *Mantzel* D. de ciue inuolunt. maxime ex delict. Roſt. 1749. *Leyſer* Spec. 75. m. 9. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 10. Obſ. 13.

l) C. C. G. O. Thl. 2. tit. 1. und 21. *Meuius* P. 2. Dec. 4. *Hert* Reſp. 14. n. 9. Meiſters peinl. Proc. Erſt. Bnd. 5te Thl. Hptſt. 13. §. 10. 11.

einen von dieſem dreyfachen Gerichtszwange beylegen kann, für ein competentes Gericht des Verbrechers gehalten werden, ſo lange keine bewieſene Prävention eines andern Richters entgegen ſteht, oder nicht etwa der Ort, wo das Verbrechen begangen worden, oder der Stand des Verbrechers, von dieſer Regel eine Ausnahme begründet. Die Rechtslehrer legen jedoch dem foro delicti das vorzügliche Recht bey, daß nur hier gegen einen abweſenden und flüchtigen Angeſchuldigten der Proceß angefangen, und zur Aufzeichnung der Güter, Erlaſſung der Steckbriefe, der Edictalcitation und ſelbſt des Achtsproceſſes geſchritten werden könne [m]). Ein peinlicher Ankläger hat daher nicht nur die Freyheit, den Gerichtsſtand des Wohnorts oder wo der Verbrecher angetroffen wird, anſtatt des Gerichtsſtandes des Verbrechens zu wählen, wie Hr. GR. **Carrach** in der angeführten Stelle n. 95. behauptet, ſondern es kann auch, ohne zu unterſcheiden, ob von peinlichen Fällen, oder von geringen Verbrechen [n]) die Frage iſt, ob eine ſchwere, oder eigentliche Leibesſtrafe, oder eine andere ſtatt finde, ſowohl vom Richter des Wohnorts, als des Arreſts wider den Verbrecher verfahren werden, es müßte denn ein ſolches Verbrechen in Unterſuchung gezogen werden ſollen, welches von Amtswegen nicht gerügt werden darf [o]), oder wenigſtens nach der Praxis nicht in Unterſuchung gezogen wird. Iſt Jemand im Gerichtsſtande des Verbrechens ſchon beſtraft worden, ſo darf von dem Richter des Wohnorts oder des Arreſts unter keinem Vorwande aufs neue wider ihn inquirirt werden [p]); ſo

m) L. 1. C. vbi. de crim. Nou. 69. c. 1. *Coccėii* de inſtit. poen. in abſ. vel. mort. ſtat. *Meu.* P. 7. Dec. 86. *Wernher* P. 8. Obſ. 380. **Ludovici** im peinl. Proc. Cap. 3. §. 2.6. Carrachs peinl. Urth. Nr. 94.

n) Hr. v. Quiſtorp in den Beyträgen, No. 52. S. 806. d. n. Ausg.

o) Arg. Art. 6. u. 114. der P. G. O.

p) *Wernher* P. 7 Obſ. 41

ſo wie es auch bey der Frage: ob der Gerichtsſtand des Wohnorts oder des Arreſts für competent zu halten ſey, im geringſten nicht darauf ankommt: aus was für Urſachen die Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechens bey dem Richter des Verbrechens nicht geſchehen ſey [q]). So richtig dieſe Grundſätze ſind, ſo wird dennoch vermöge des Gerichtsgebrauchs, in foro deprehenſionis nur wegen ſolcher Verbrechen, worauf eine Lebens- oder Leibesſtrafe, oder das Zuchthaus geſetzt iſt, und wo ſofort zur Arretirung geſchritten werden darf, von Amtswegen verfahren, es müßte denn von berüchtigten Vagabunden die Rede ſeyn, die aller Orten, wo ſie ſich aufhalten in Arreſt gebracht werden können [r]). Iſt der Aufenthalt eines Abweſenden unbekannt, ſo kann ſeiner Vergehung wegen nur da, wo er ſich aufhält wider ihn verfahren und erkannt werden [s]). Eben ſo wahr iſt es, daß der Richter des fori deprehenſionis kein Recht hat, den Inculpaten an den Richter, wo das Verbrechen begangen worden, wider ſeinen Willen abzuliefern [t]), es müßte denn die Verhaftnehmung deſſelben auf Verlangen des Richters, wo das Verbrechen begangen worden, geſchehen ſeyn, oder dieſes Gericht hätte den Verbrecher aus bloßer Argliſt die Flucht ergreifen laſſen. Wenn aber dieſes Gericht eine bloße Warnung oder Nachricht des begangenen Verbrechens wegen, und keine öffentliche Steckbriefe ergehen laſſen, ſo kann der Verbrecher dem Richter des begangenen Verbrechens nicht wider Willen aufgezwungen werden [u]). In keinem

Falle

q) Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. a. a. O.

r) *Wincop* D. de remiſſ. delinqu. ad forum delicti, Erf. 1704. *Schorch* Reſp. 160. n. 14. de *Winckler* Cor. iur. crim 15. in Opuſc. Lipſ. 1792. Vol 1. S. 155.

s) L. 4. D. de obl. et act. *Zanger* de except. P. 2. c. 1. n. 200. *Deciſ. Caſſell.* T. 1. Dec. 169. n. 7. 8. 9.

t) *Leyſer* Spec. 596. m. 6. Meiſters peinlicher Proceß, S. 648.

u) de *Winckler* l. c. S. 154.

Falle iſt aber der Richter, wo der Verbrecher arretirt worden, berechtigt, denſelben, wenn er ihn ohne Verlangen zur Haft gebracht hat, in Freyheit zu ſetzen, ohne vorher die Unterſuchung des Verbrechens angeſtellt zu haben, weil ihn der Richter des Verbrechens nicht zur Beſtrafung annehmen will, obgleich Hr. D. Rudolph das Gegentheil behauptet[x]).

Die größte Schwierigkeit zeigt ſich bey Entſcheidung der Frage: was in Colliſionsfällen zwiſchen dem forum delicti, domicilii und deprehenſionis, Rechtens ſey, und wenn ſolche bey einem begangenen Verbrechen als zuſtändig betrachtet werden müſſen[y])? Die erſte Unterſuchung, welche hier angeſtellt werden muß, geht darauf, ob die Colliſion unter Gerichten in einem und ebendemſelben Lande vorhanden iſt, oder ob die Gerichte unter verſchiedenen Landesregenten ſtehen. Bey Fällen der **erſten** Art unterſcheiden einige Rechtslehrer nochmals, ob die Colliſion zwiſchen blos perſönlichen Gerichten, und den Patrimonialgerichten eintrete, und ſie behaupten, Gerichte der **erſten** Art müßten für verbunden erklärt werden, den Angeſchuldigten an den Richter des begangenen Verbrechens auszuliefern, die Patrimonialgerichte dürften es aber nicht eher thun, als wenn die Prävention des andern Gerichts hinlänglich gegründet ſey[z]). Hierauf antwortet der Hr. GTR. v. **Quiſtorp** S. 72.: diejenige Meynung

x) *Brunnemann* Proc. crim. c. 3. n. 7. in f. *Stryck* Vſus mod. Lib. 5. tit. 1. § 28. de *Winckler* l. c. S 152. *Reuſs* D. de iur. ac. oblig. ſpecialium Germ. Republ. etc. Stutg. 1787. *Rudolph* de poena delict. extra ter.

y) *Boehmer* Reſp. T. II. P. 2. Reſp 1121. n. 5. *Schorch* Reſp. 220. n. 24. *Reinhardt* de duar. vel. plur. iurisd. in vna eademque cauſ. confl. len. 1748.

z) G. L. *Boehmer* de delictis extra territorium commiſſ. §. 9. *Wernher* P. 5. Obſ. 308. *Ziegler* de remiſſ. de inq. § 75. Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S 672. Der jüngere Hr. HR. Meiſter in Princ. iur. crim. §. 102.

ſtimmt mit dem Gerichtsgebrauche am meiſten überein, daß nach der Regel unter verſchiedenen Gerichten, die ebendemſelben Landesregenten unterworfen ſind, das forum delicti nur allein zuſtändig ſey, und daß dieſes die Auslieferung der Verbrecher von Rechtswegen fordern könne, ohne unter blos perſönlichen und Patrimonialgerichten einen Unterſchied zu machen, und ohne darauf zu ſehen, ob die Rede vom Anklags- oder Unterſuchungsproceß ſey; ob der Angeſchuldigte die Auslieferung ad forum delicti wünſche oder nicht[a]). Im Fall jedoch die Rede von ſolchen Verbrechen ſeyn ſollte, die nicht peinlich beſtraft werden, ſo hat die Auslieferung ad forum delicti, wenigſtens bey freyen Perſonen nicht ſtatt[b]). Es kann inzwiſchen nichts deſtoweniger von dem foro delicti erkannt, und um die Vollſtreckung des Urthels bey dem foro domicilii nachgeſucht werden.

Andere Grundſätze treten ein, wenn eine Colliſion unter Gerichten vorkommt, die verſchiedenen Regenten unterworfen ſind. In dergleichen Fällen kann die Auslieferung des Verbrechers ad forum delicti der Regel nach nicht verlangt werden[c]), und nur bey Duellanten, Deſerteurs von der Reichsarmee, Friedensbrechern und ausgetretenen Unterthanen, machen die Reichsgeſetze[d]) eine Ausnahme. Die obige Regel findet aber auch alsdenn nicht ſtatt, wenn die Auslieferung vermöge geſchloſſener Verträge geſchehen muß, oder es iſt eine Prävention in foro

a) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 674. S. 342. *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 110. obſ. 9. et in Med. ad Art. 2. §. 3. *Brunnemann* in Proc. inquiſ. c. 3. n. 10.

b) L. 3. de re milit. *Carpzov* Qu. 110. n. 66. *Schorch* Reſp. 100. n. 14.

c) *Püttmann* Iur. crim. S. 366. de *Cramer* Obſ. Tom. 6. Obſ. 1422. *Mevius* P. IV. Dec. 177. Carrachs Entſch. Nr. 58.

d) Landfr. von 1548. Art. 16. §. 3. R. A. v. 1641. Art. 47.

foro delicti vorhanden[e]). Verſchiedne Rechtslehrer halten zwar die Prävention für keine gegründete Urſache zur Verbindlichkeit unter verſchiednen Regenten, die Verbrecher an den Richter abzuliefern, wo das Verbrechen verübt worden[f]); dieſe Meynung iſt aber von andern für falſch erklärt worden, wenn von teutſchen Ländern die Rede iſt, und daher hat auch das Reichscammergericht in Sachen Oettingen wider Elwangen im Jahr 1764, und Paderborn wider Corvey im Jahr 1754 erkannt: daß die Prävention bey unterſchiedenen Reichsländern allerdings ſtatt finde[g]). Sollte daher wider einen Verbrecher bereits die beſondere Inquiſition angefangen worden ſeyn, oder er iſt wenigſtens zu dieſer Abſicht vorgeladen worden, und er hält ſich unter einem andern Richter auf, ſo kann die Auslieferung von dem foro delicti mit Recht verlangt werden[h]). Eine fehlerhafte Ladung, oder wenn ſie erlaſſen worden, als der Verbrecher in foro deprehenſionis bereits für unſchuldig erklärt war, begründet keine Prävention[i]); und ſo bewirken auch die bloße Generalinquiſition, die Arreſtanlegung auf das Vermögen des Entwichenen, die Erlaſſung der Steckbriefe, die Ertheilung eines ſichern Geleites, die Section des Cadavers, die begründete Gerichtsbarkeit in Anſehung der Mitverbrecher,

 der

e) Arg. L. 32. de procur. L. 14. de noxal. act. L. 10. 32. de pecul. L. 6. de act. tribut. L. 3. quod cum eo qui in alien L. 9. de verb. obl. L. 19. de re iud. L. 33. de legat. I. *Reuſs* D. de iurib. et oblig. ſpecial. rerumpubl. Germ. inter ſe in exerc. iurisd. criminali.

f) *Granz* Def. inquiſ. mbr. 2. ſect. 2. cap. 5. art. 2. n. 71.

g) *Stryck* Vſus mod. Lib. IV. tit. 1. §. 27. de *Cramer* Obſ. T. 1. Obſ. 311. Ebend. in den Nebenſt. Thl. 27. S. 79. Meiſters peinl. Proc. S. 664.

h) L. 7. de iudic. L. f. C. de in ius voc. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 110. Obſ. 10.

i) L. 7. §. 2. de accuſ. L. 6. §. 4. naut. caup. L. 9. C. de accuſ. L. 25. de ſtat. hom.

der Regel nach keine Prävention [k]); ſo wie ſolche auch alsdenn nicht eintritt, wenn entweder der beſondere Stand des Verbrechers, oder beſondere Reichsgeſetze oder Gewohnheitsrechte ſolche nicht zulaſſen [l]).

Hat Jemand an mehrern Oertern ein Verbrechen begangen, ſo pflegt man ihn vermöge des Gerichtsgebrauchs an das anderweitige Gericht zur Beſtraſung abzuliefern, wenn er an dem einen Orte beſtraft worden [m]), oder im Fall dieſes wegen Beſchaffenheit der Strafe nicht geſchehen kann, oder das andere Gericht verlangt es, und theilt die zur Unterſuchung nöthigen Acten mit, ſo wird bey Beſtraſung des Hauptverbrechens auf die anderwärts begangenen zugleich Rückſicht genommen, und nach Gelegenheit eine größere Strafe zuerkannt [n]).

Iſt ein Verbrechen auf der Gränze mehrerer Gerichtsſprengel verübt worden, und es läßt ſich nicht heraus bringen, wo es eigentlich geſchehen ſey, ſo haben die angränzenden Gerichte ein gemeinſchaftliches Recht zur Unterſuchung und Beſtraſung [o]), es müßte denn durch Verträge oder einen Vergleich etwas anders feſtgeſetzt worden ſeyn. Andere Rechtslehrer erfordern aber in dergleichen Fällen verſchiedne Umſtände, um die Rechtmäßigkeit der Prävention zu beweiſen [p]). Braucht ein Gericht

k) *Reuſs* l. c. de *Boehmer* l. c. Meiſter a. a. O. S. 665 Hr v. Quiſtorp a. a. O Thl. 2. S 73.

l) *Heig* P. 2. Qu. 23. *Wincop* l. c. S. 130.

m) L 7 § 5. de accuſ. L. 3. § 1. L 7 de praeuar. *Wincop* l. c.

n) Hr. v. Quiſtorp a. a O S. 74.

o) Arg. L. 2. §. 2. D. de aqua et aquae pluu. L. 83. pro ſocio, L. 19. comm. diu. L. 7. §. 13. in. f. L. 8. de aquir. dom. *Streit* de iure lap. term. §. 64. de *Boehmer* l. c. obſ. 4 Meiſter S. 624.

p) *Carpzov* Qu 100. n. 26. *Matthaei* de crimin. Lib. 48. tit. 13. §. 6. *Pufendorf* Proc. crim. c. 5. §. 15. *Linck* de perſec. et remiſſ. delinq. *Schröter* de foro comp. Sect. I. Mbr. 3. Art 2. *Stübel* D. de foro delicti in confinio ciuitatum commiſſo, Vit. 1793. de *Winckler* l. c.

richt einen Inquiſiten der anderwärts zur gefänglichen Verhaft gebracht worden, zu Ablegung eines Zeugniſſes, oder zu Anſtellung der Confrontation, ſo willfahrt man hierbey gegen ertheilte Reverſalien leicht, oder bewerkſtelligt die verlangte Confrontation wenigſtens an der Gränze.

Ich komme auf den Gerichtsſtand des Zuſammenhanges der Sachen in peinlichen Fällen. Hierüber bemerkt Hr. von Quiſtorp S. 75 folgendes: wenn gleich in Criminalſachen die etwa wider den Hauptthäter, oder einen Mitverbrecher verhängte Unterſuchung die Inquiſition wider die Mitſchuldigen, ſo gut es auch ſowohl zur Förderung des Proceſſes, als zur Verminderung der Koſten ſeyn würde, nicht nach ſich ziehet, vielmehr jene Inquiſition dem ungeachtet auch bey einem andern Gericht geſchehen kann [q]), ſo hat ſolches gleichwohl auf die der Regel nach allemal zuläſſige Verbindung des Civilpunctes mit dem peinlichen keinen Einfluß [r]). Dem peinlichen Richter gebühret daher nicht allein die Strafe eines begangenen Verbrechens, und die dieſerhalb anwendlich werdende Verfahrungsart zu beſtimmen, ſondern es iſt auch ſeine Obliegenheit, wegen aller übrigen Dinge, die mit dem Verbrechen, worüber ihm die Unterſuchung zuſteht, in einiger Verbindung ſind, zu erkennen, und hieraus iſt es zu erklären, woher die Beſtimmung der Art des Begräbniſſes eines Entleibten und die Aufſicht darüber dem Criminalrichter gebühren [ſ]); es müßte denn die Nebenſache vermöge einer beſondern Befreyung im Rechtsſtande nur von einem beſtimmten Richter verhandelt werden können, in welchem Falle gewöhnlich zugleich eine gewiſſe Friſt beſtimmt zu werden pflegt, wenn ſie anhängig gemacht werden

q) Hr. GJR. Weſtphal in Privatr. S. 634.

r) L. 10. C. de iud. *Berger* Oec. iur. Lib. IV. tit. 4. th. 2. n. 12.

ſ) *Wernher* Tom. II. Part. 5. Obſ. 121. *Deciſ. Caſſel.* Tom. I. Dec. 168. n. 1.

den muß[t]). Eben aus dieſer Urſache beſtimmt ein in peinlichen Fällen geſprochenes Urthel nicht blos die Strafe, ſondern überdieſes auch noch die dem beſchädigten oder beleidigten Theile gebührende Schadensvergüthung, oder Genugthuung, nach Art 12. 90. 99. 198. 201. und 207. der P. G. O., ſo wie überhaupt der Richter verbindlich iſt, für die Schadloshaltung des Beleidigten auch unaufgefordert und vermöge ſeines Amts zu ſorgen[u]). Sollte ſich aber der Ankläger, die genauere Auseinanderſetzung ſeiner Privatforderung oder beſondern Rechte, bey ſeiner Anklage noch vorbehalten haben, oder erſtere wäre von großem Umfange, oder erforderte wenigſtens eine genauere Unterſuchung und Beweisführung, ſo pflegt deren Auseinanderſetzung und Entſcheidung an das bürgerliche Gericht verwieſen zu werden, es müßte denn die peinliche und bürgerliche Sache für das nämliche Gericht gehören[x]). Noch verdient bemerkt zu werden, wenn gleich der Beſchädigte, die Beendigung der Sache im Criminalgericht abwarten muß, im Fall die Beſtimmung ſeines Intereſſe lediglich davon abhängt[y]), ſo verhält ſich dennoch die Sache ganz anders, wenn eine ſolche Verbindung der Sachen nicht vorhanden iſt, denn jetzt ſteht es bey dem Beſchädigten, ob er eher ciuiliter oder criminaliter klagen will[z])

Nicht nur im Civilproceß muß eine Rechtsſache bisweilen vor dem **befreyten** Gerichtsſtande unterſucht werden

t) Hr. Prof Danz in ord. Proc. §. 28. 33. 53. 54. *Stryck* de cauſa incidente, Hal. 1695. G. L. *Boehmer* Princ. Iur. canon. §. 704.

u) g. Art. 207. d. P. G. O. Hr. GJR. Weſtphal im Privatr. Thl. 2. S. 619.

x) Art 207 d. P. G. O. Hr. HR. Meiſter in den rechtl. Erk. Dec. 51. n. 32.

y) L. 4. C. de ord cogn.

z) *Leyſer* Spec. 122. med. 6.

den[a]), ſondern dieſes geſchieht auch bey peinlichen Fällen, denn ſowohl die Beſchaffenheit des Verbrechens, als der Stand der Perſon, welche ſich deſſelben ſchuldig gemacht, oder der Ort, wo es begangen worden, machen bisweilen gegründete Ausnahmen von den zeither angeführten Grundſätzen nöthig, und dieſes hat zu Einführung des **befreyten** Gerichtsſtandes in peinlichen Sachen Gelegenheit gegeben[b]) Eine Hauptausnahme zeigt ſich bey der Verfahrungsart, wenn Reichsſtände ein Verbrechen begangen, und wenn es von Privatperſonen geſchehen iſt. Haben die Verbrechen eines teutſchen Reichsſtandes keine beſondere Beziehung auf ſeinen Stand, ſo treffen die beyden höchſten Reichsſtände im Namen des Kaiſers alle diejenigen Verfügungen, welche überhaupt von jedem Richter vorgenommen werden ſollen, und ſie können daher die geſetzwidrige Handlung in Unterſuchung ziehen, richterliche Verbothe ergehen laſſen, auf die Genugthuung des beleidigten Theils erkennen, und auch wohl gar zur Strafe eine Geldbuße auflegen, die aber ſelten eingetrieben wird. Sind von einem teutſchen Reichsſtande ſolche Handlungen bey ſeiner Regierung vorgenommen worden, daß ſie für nicht zu entſchuldigende Gewaltthätigkeiten gehalten werden müſſen, ſo kann der Kaiſer eine Landescommiſſion, oder eine Adminiſtration anordnen[c]). Hätte ein unmittelbarer teutſcher Reichsſtand entweder gegen die Pflichten gehandelt, welche er gegen den Kaiſer und das ganze Reich zu beobachten hat, indem er ſich ei-

a) Meine Erläut. des ordentl. Proceſſes, 1ſter Thl. S. 133. u. f.

b) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 687. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 77. Ill. *Püttmann* Elem. Iur. crim. S. 67.

c) de *Cramer* de iurisdict. Caeſar. in cauſ. crim. immed. in Opuſc. Tom. 4. S. 530. de *Selchow* Elem. iur. publ. §. 618. *Meiſter* D. de iur. quod in delict. perſonar. illuſtr. obtinet; Goett. 1778. Ebend. peinl. Proc. S. 364.

nes Landfriedensbruchs ſchuldig gemacht, oder eine andere That unternommen, worauf die Strafe der Reichsacht geſetzt iſt, ſo leitet zwar der Reichshofrath die Unterſuchung; die Reichsacht ſelbſt aber darf nicht anders als auf dem Reichstage mit Vorwiſſen und Genehmigung ſämmtlicher Reichsſtände erkannt werden [d]). Dieſe Einrichtung rührt aus einem ſehr alten Gebrauch in Teutſchland her, welcher durch die Conſtitution Friedrichs des zweyten beſtätigt worden, indem es daſelbſt heißt: wo es aber Fürſten und andere hohe Leute an ihr Leib, an ihr Ehr oder Recht, oder an ihr Erb und Leben gehet, dieſes alles wollen wir ſelber richten, auf die Weiß, wie es im Reich vor alten Zeiten herkommen [e]). Kann die Vergehung eines Reichsſtandes nicht mit der Reichsacht beſtraft werden, ſo hat der Reichshofrath der Regel nach das Recht die Sache zu unterſuchen, das nöthige anzuordnen und das Urthel abzufaſſen [f]).

Wie es mit der Unterſuchung eines Verbrechens zu halten ſey, das ein Reichsſtand in dem Lande eines andern Reichsſtandes in Teutſchland begangen hat, darüber haben nicht alle Rechtslehrer einerley Meinung [g]). Die größten Staatsrechtslehrer machen den Unterſchied, ob von ſolchen ſchweren Fällen die Rede ſey, die an Ehre, Leib und Leben beſtraft werden, oder nicht. In dem erſten Falle kann nur der Kaiſer mit dem ganzen Reiche entſcheiden [h]). In dem andern aber, und wenn etwa blos von einem Schadenserſatze, und der dem Beleidigten gebührenden Genugthuung

d) Wahlcap. Art. 20. § 3. u. f. de *Zech* D. de proſcript. Statuum Imperii ad illuſtrat. Art. XX Cap. Caeſ. Lipſ. 1735.

e) *Londorp* Acta publ. Tom. I. c. 5. n. 13. S. 39.

f) *Guther* de cauſ. Iud. Imp. aul. fund. ſine concurr. cum. Cam. Imp. iuriſd. Alt. 1711.

g) de *Neumann* de delict. et poen. Princ. S. 155. u. f.

h) *Schorch* de iure pun. Princ. in propr. vel. alien. territor. delinqu. Erf. ſect. 3. §. 6. de *Lyncker* Reſp. 47. n. 76. Hr. GTR. v. Quiſtorp §. 581.

thuung die Rede iſt, oder von einer zu erlegenden Geldſtrafe, haben die Reichsgerichte das Recht, die Sache zu entſcheiden. Dieſe Grundſätze wendet man auch nach der Behauptung vieler Rechtslehrer[i]) bey Entſcheidung der Frage an: ob ein Reichsfürſt, der ſich in die Dienſte eines andern Reichsfürſten begeben, und hier ſich eines Vergehens ſchuldig gemacht hat, von dieſem beſtraft werden darf? In würklich peinlichen Fällen kann hier ebenfalls nur der Kaiſer und das Reich die Strafe zuerkennen, obgleich einige Rechtslehrer[k]) die gegenſeitige Meinung vertheidigen. Wenn aber von Verbrechen die Rede iſt, die den Verluſt von Ehre, Leib und Leben nicht nach ſich ziehen, ſo kann das Beſtrafungsrecht des Fürſten, dem der andere dient, nicht beſtritten werden. Ein teutſcher Reichsfürſt, der außer Teutſchland, in einem fremden Staat ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, iſt der Landeshoheit dieſes Regenten ganz allein unterworfen[l]). Daß die Gemahlin und Kinder eines Fürſten ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen ſey, haben zwar einige behaupten wollen[m]); von andern berühmten Rechtslehrern wird dieſes aber mit Recht geleugnet[n]).

Nicht weniger ſtreitige Meynungen giebt es bey dem Gerichtsſtande der unmittelbaren reichsadelichen Perſonen in

i) de *Cramer* de iurisd. Caeſ. in cauſſ. crimin. Immed. in Opuſc. Tom. IV. S. 450.

k) *Leyſer* Spec. 80. med. 11. *Stryck* Vſus mod. tit. de iurisd. §. 29. *Brunnemann* ad L. 1. C. vbi ſenat. et clariſſ.

l) *Schorch* D. de iure puniend. Princ. in propr. vel al. territ. delinqu. Erf. 1717. v. Quiſtorp peinl. Recht, §. 581.

m) *Helmershauſen* de ſubiect. territor. perſ. imprimis illuſtr. Lipſ. 1737.

n) Hr. Domhr. Püttmann in Elem. iur. crim. S. 373. Hr. GR. v. Steck von dem Gemahl einer Königin, Berlin. 1777. Schöne rechtl Bedenk. ob eines regierenden Fürſten und Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin ſey? Leipz. 1750.

in peinlichen Sachen. Stehen ſie in Dienſten eines Reichsfürſten, und vergehen ſich wider ihre Dienſtpflichten, ſo können ſie ſich der Unterſuchung und Beſtraſung ihres Dienſtherrn nicht entziehen[o]). Ob aber außer dieſen Fällen ein unmittelbarer Reichsadelicher dem Gericht des begangenen Verbrechens, in den teutſchen Staaten eben ſo wohl unterworfen ſey, als andere mittelbare Perſonen, darüber ſtreitet man ſehr, denn der Reichsadel verneinet dieſes Recht vermöge der erhaltenen kayſerlichen Privilegien; die Reichsſtände behaupten dagegen, ihre Territoriallandeshoheit könne dadurch nicht eingeſchränkt werden[p]).

Die Geſandten der teutſchen Fürſten ſind weder auf den Reichs- noch Kreistagen, noch an den Höfen, wohin ſie als Geſandten geſchickt werden, der Landeshoheit unterworfen, und ſie können wegen ihrer Vergehungen nur bey ihren Principalen zur Verantwortung gezogen werden[q]). Daß aber ein Geſandter in einem Staate, wo er blos durchreißt, dem foro delicti nebſt ſeinen Leuten unterworfen ſey, wird heutzutage von vielen Rechtslehrern behauptet[r]). Sehr ſtreitig iſt hingegen die Frage: ob die Bedienten und das Gefolge eines Geſandten auf den Reichs- und Kreistagen, dem Erbmarſchallamt unterworfen ſind, oder der ordentlichen Stadtobrigkeit, oder ob

o) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 110. Obſ. 16.

p) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S. 384. u. f. *Schorch* de limit. ſuper. terr. ſec. leg. fund. Imp. Sect. 3. §. 6. *Lyncker* Vol. 3. Reſp. 47. n. 28.

q) Caſp. Math. *Müller* D. de foro legat. delinquent. van *Bynck* de foro legator. in Oper. Tom. II. S. 121. ſq.

r) Jäger Abh. ob ein Souverain berechtigt ſey, fremde Geſandten arretiren zu laſſen, in Schotts Wochenbl. Thl. 1. S. 157. v. Quiſtorp peinl. Recht, Thl. 2. S. 83. *Schorch* l. c. Sect. 3. §. 5.

ob ſie gar einen befreyten Gerichtsſtand haben, wie der Geſandte ſelbſt[s]).

Ueber den Gerichtsſtand der appanagirten Prinzen in peinlichen Fällen, iſt ebenfalls ein Streit unter den Rechtslehrern. Einige derſelben[t]) behaupten, appanagirte Prinzen und Prinzeſſinnen in Teutſchland dürfen ſich der Territorialhoheit des regierenden Herren, weder in Real- noch Perſonalangelegenheiten, und ſogar in peinlichen Fällen nicht entziehen. Andere halten zwar die Gerichtsbarkeit des regierenden Herrn in bürgerlichen Fällen für gegründet; hingegen in peinlichen Angelegenheiten, wenn es auf den Verluſt der Ehre, Leib und Lebens ankomme, könnten ſie nur vom Kayſer und Reich, nachdem die Sache vom Reichshofrath gehörig unterſucht worden, gerichtet werden[u]). Nach einer dritten Meynung, ſollen die Kinder des regierenden Herrn, die aus einem unmittelbaren Hauſe abſtammen, die Gemahlin deſſelben, fürſtliche Wittwen, appanagirte Prinzen und ihre Kinder, einzig

s) *Kreſs* de var. iurisd. gener. Obſ. 6. *Krauſe* de iurisd. in legat. Stat. eorumque comites S. R. I. Archimareſchallo et hinc Vicemareſchallo in Comit. comp. Viteb. 1732. I. H. *Born* Spicil. obſ. de poteſtate iuris dicundi cum Archimareſchallatu Saxonico copulata. Lipſ. 1773. Dorn de iurisd. in legat. eorumque comit. praeſert. in comit. Roſt. 1736. C. Fr. Treitſchke Erörter. der Frage: ob die am kaiſerl. Hofe reſidirenden Reichsſtändiſchen Geſandten der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen ſind, Leipz. 1777. Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S. 769.

t) *Wahl* D. de ſentent. ſummor. S. R. I. iudic. contra Princip. apanag. execut. Goett. 1749. §. 11. Schmauß im teutſch. Staatsr. B. 3. C. 6. §. 1.

u) *Fürſtner* de iur. ſupr. ac legat. Princ. Germ. c. 12. S. 38. *Beck* de Poteſt. et iurisd. Princip. ſpeciat. S. R. I. in liberos, Ien. 1729. *Klein* de foro filii illuſtr. delinq. *Bleſen* de iurisd. princ. regnant. in fratr. appanag. Gieſ. 1746. Meiſters peinl. Proc. S. 366 – 383. Hr. HR. Schnaubert im Staatsr. §. 97.

einzig und allein der Gerichtsbarkeit des Kayſers und des Reichs unterworfen ſeyn [x]).

Einen befreyten Gerichtsſtand in peinlichen Fällen haben ferner die zum Reichscammergericht gehörenden Perſonen, wiewohl Churmaynz es nicht zugeſtehen will [y]). Die Unterbediente anderer Gerichte ſind gewöhnlich dem Gerichtszwange derſelben unterworfen.

In Anſehung des Gerichtsſtandes der fürſtlichen Räthe und der Perſonen vom niedern Adel, iſt folgendes zu merken. Unter den römiſchen Kaiſern hatten die Perſonae illuſtres ſowohl in Civil- als Criminalſachen einen befreyten Gerichtsſtand [z]). Dieſes Vorrecht iſt heutzutage den in Dienſten ſtehenden Räthen und andern Perſonen ertheilt worden, daher ſie entweder unter den höchſten Gerichten, oder dem Hofmarſchallamte ſtehen [a]). Bloße Titularräthe, oder wenn Perſonen von einem auswärtigen Fürſten dieſen oder jenen Charakter bekommen haben, bleiben dem gewöhnlichen Gerichtszwange in peinlichen Sachen unterworfen [b]). So lange die Wittwen oder Kinder fürſtlicher Räthe ihren Stand nicht verändern, behalten ſie den Gerichtsſtand ihres Gemahls und Vaters

x) *Berger* D. de iure appanag. §. 15. *Lincker* Reſp. Vol. I. Reſp. 47. *Schorch* de limit. ſupperiorit. territor Erf. 1744. §. 22.

y) C. G. O. v. 1555. Thl. 1. Tit. 26. §. 5. Tit. 49. D. A. v. 1654. §. 141. *Pütter* de foro delinquentis officialis cancellariae in ſupremo Camerae imperialis iudicio, in Opuſc. Nr. 10. Meiſters peinl. Proc. S. 702. u. f.

z) tot. tit. C. vbi Senat. et Clariſſ. *Nov* 104.

a) *Leyſer* Spec. 80. de foro delicti miniſtrorum Principis. Ia. Ant. *Kühn* D. de iurisd. Mareſchallorum S. R. I. Erf. 1738.

b) Graſs Vol. 5. Conſ. 58. n. 180 ſq. *Mevius* ad Ius Lub. Lib. 1. Tit. 2. art. 2. n. 39. *Harpprecht* Dec. 26. n. 4. *Brockes* Obſ. 393. de *Pufendorf* Animad. Tom. I. Anim. 15. §. 3. Illuſtr. *Püttmann* Iur. crim. S. 373.

Vaters [c]). Die Witwen und Kinder der niedern Hofbedienten haben der Regel nach dieſes Vorrecht nicht, ſondern ſie müſſen ſich dem Richter ihres Wohnorts unterwerfen [d]) Steht ein Miniſter oder anderer vornehmer Hofbediente in Dienſten verſchiedener Regenten, ſo kann er ſich auf ein gemeinſchaftliches Gericht zu Unterſuchung des ihm Schuld gegebenen Verbrechens berufen [e]). Begeht ein fürſtlicher Rath, in einem fremden Lande ein Verbrechen, und er iſt nicht als Geſandter dahin geſchickt worden, ſo muß er ſich dem Gerichtszwange des begangenen Verbrechens, oder dem foro deprehenſionis unterwerfen, wenn ihn der Regent nicht an ſeinen Fürſten ausliefern will [f]).

Perſonen vom niedern Adel, wenn ſie nicht zugleich in fürſtlichen Dienſten ſtehen, haben der Regel nach keinen befreyten Gerichtsſtand [g]), wenn nicht durch ihre Privilegien oder die Obſervanz eines Ortes etwas anders eingeführt worden, welches freylich gemeiniglich der Fall iſt [h]), und daher ſtehen ſie hauptſächlich in kleinen Städten oder auf dem Lande nicht unter der Ortsobrigkeit, ſondern ſind dem nächſten Obergericht unterworfen, jedoch verſtattet man ihnen bisweilen bey ſchweren Verbrechen, die Verfügungen der nöthigen Sicherheit zu treffen.

Ich komme auf den Gerichtsſtand der Geiſtlichen. Wenn gleich das von einem Geiſtlichen begangene Verbrechen, der Regel nach mit dem Verluſt ſeiner Würde und den ihm zuſtehenden Vorrechten beſtraft wird, ſo ſoll ihnen dennoch der privilegirte Gerichtsſtand bleiben, ſo lange die

c) de *Pufendorf* Tom. II. Obſ. 93. *Mevius* Dec. Part 8. Dec. 459.

d) de *Pufendorf* Animad. 16. S. 27. Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 90.

e) *Koch* Iur. crim. S. 346.

f) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 90.

g) *Mevius* Dec. P. 7. Dec. 70.

h) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 110. Obſ. 15.

die Unterſuchung dauert, wenigſtens ſoll ſich kein weltlicher Richter unaufgefordert die Beſtrafung derſelben anmaßen[i]). Dieſe Regel hat jedoch mehrere Ausnahmen, wenn ein Geiſtlicher auf ſeinen befreyten Gerichtsſtand weiter keinen Anſpruch machen darf, und in eigentlichen peinlichen Fällen ſoll nach dem Tridentiniſchen Concilium, ſowohl die Unterſuchung als die Beſtrafung des von den Geiſtlichen begangenen Verbrechens vorgenommen werden[k]). Nach dem Proteſtantiſchen Kirchenrechte, ſtehen die Geiſtlichen und andere Kirchenbediente nebſt ihren Ehegatten und Kindern, wenn ſie ein geringes Vergehen begangen, welches nur ſummariſch unterſucht wird, oder ſie haben gegen ihre Pflicht gehandelt, ſo daß Verweiß, Geldſtrafe, Suſpenſion, Remotion, Gefängniß, oder eine andere willkührliche Strafe deswegen eintreten kann, unter der Gerichtsbarkeit des geiſtlichen Gerichts, es mag Conſiſtorium oder anders benennt werden[l]). Ob ſich dieſer befreyte Gerichtsſtand auch auf die in Lohn und Brodt ſtehenden Perſonen der Geiſtlichen erſtrecke iſt ſtreitig, denn einige Rechtslehrer[m]) behaupten es, andere[n]) aber wollen

i) L. 1. C. vbi Senat. et Clariſſ. Auth. ſtatuimus C. de epiſc. et cler. Nou. 83. Praef §. 2. Nou. 123. c. 3. 1. c. 12. 14. 17 X. de foro comp. c. 2. 4. §. 10. X. de iud. c. 1. de priuil. in 6to.

k) c. 5. 9. X. de cler. et mon. Concil. Trid. Seſs. 23. de reform. c. 6. *Hellfeld* de ſeculari iurisd. in clericos delinqu. §. 15. 16. in Opuſc. n. 13. *Hilliger* de foro cleric. delinquent. Lipſ. 1715. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 110. obſ. 18. Hr. HR Meiſter a. a. O. S. 69 u. f.

l) *Thomaſius* de foro comp. et ſubiect. clericor. ſub poteſt. ciuil. Hal. 1709. Hr. RR Wieſe im Kirchenr. Gött. 1793. §. 434. Meine Erläut. aller ſummar. Proceßarten, Thl. 2. S. 55 u. f.

m) *Wernher* P. IV. Obſ. 12. G L. *Boehmer* Princ. Iur. can. §. 243. *Küſtner* ad *Deyling* Iurispr. S. 183 und 259. Hr. HR. Wieſe a. a. O. § 423.

n) *Hellfeld* l. c. § 32. *Boehmer* Ius eccl. Prot. Lib. 2. tit. 2. §. 43. Ludovici Conſiſt. Proc. Cap. 5. §. 4.

wollen es nicht zugeben. Hat eine von den angeführten Perſonen ein ſchweres Verbrechen begangen, ſo kann das geiſtliche Gericht die Generalinquiſition veranſtalten, ſo bald aber in Gewißheit geſetzt iſt, daß eine peinliche Strafe erfolgen werde, ſo wird der Angeſchuldigte, nachdem er ſeines geiſtlichen Amtes entſetzt worden, dem weltlichen Richter zur Anſtellung der Specialinquiſition übergeben, welcher ſodann auch die Todesſtrafe oder die ſolcher gleich geachtete vollſtrecken muß [o]). Ohne Bewilligung des geiſtlichen Gerichts und vor geſchehener Uebergabe zur Specialinquiſition, hat in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze kein weltlicher Richter das Recht, in ſchweren Verbrechen wider einen Geiſtlichen und ſeine Angehörigen zu verfahren [p]), jedoch müſſen beyde Gerichte unter einem Landesregenten ſtehen.

Da die Wiſſenſchaften von jeher hauptſächlich von den Religionsdienern getrieben worden, ſo haben ſich auch die Lehrer derſelben alle mögliche Vortheile in Rückſicht der Gerichtsbarkeit zu verſchaffen geſucht. Der Kaiſer Friedrich verordnete [q]), daß alle Scholares, ſie mögten eine Wiſſenſchaft treiben welche ſie wollten, nur ihren Aufſehern, oder dem Biſchof der Stadt, wo ſie wohnten, untergeben ſeyn ſollten. Es iſt daher heutiges Tages die Regel: daß alle zu einer Univerſität gehörige Perſonen, nebſt ihren Frauen und Kindern, einen befreyten Gerichtsſtand haben, ja es ſteht dieſen Perſonen nicht einmal frey, ſich der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts freywillig zu unterwerfen, oder die Gerichtsbarkeit zu prorogiren [r]).

Man

o) *Hellfeld* l. c. §. 27. 29. *Boehmer* Ius. Prot. tit. de foro comp. § 63. *Püttmann* Iur. crim. S. 367.

p) *Thomaſ.* l. c. cap. 3. §. 20. *Ziegler* ad *Lancellot* Lib. 3. tit. 2. § 6.

q) tot. tit. C de priuil. ſcholar. Auth. habita C. ne fil. pro patre.

r) Illuſtr. *Püttmann* Elem. iur. crim S. 367. *Schmalcalder* de iurisd. Academ. priuileg. *Balemann* de iurisd. academ. non proreg.

Man ſieht auch nicht darauf, ob die Studenten ihre Collegia pflichtmäßig beſuchen oder nicht, ob ſie ſchon inſcribirt worden [s]). In dem Vertrage der Univerſität **Leipzig** mit dem Rathe daſelbſt, vom 30. Jun. 1721. heißt es §. 3. — hingegen ſind diejenigen, ſo Studirens wegen ſich allhier befinden und actu ſtudentes ſind, ſogleich auf beſchehene Immatriculation, oder daferne ſolche unterlaſſen worden, nach Verlauf von 6 Wochen, da ſie anhero kommen, ipſo iure pro academicis zu achten. In Rückſicht auf die peinliche Gerichtsbarkeit haben die heutigen Univerſitäten zum Theil einen völligen, zum Theil einen eingeſchränkten Gerichtszwang in peinlichen Sachen, theils gar keine peinliche Gerichtsbarkeit. So hat z. B. Jena nur ſo lange die Unterſuchung, bis etwas peinliches erkannt worden [t]). Wer die Rechte jeder Univerſität genau kennen lernen will, muß die derſelben ertheilten Privilegien zu Rathe ziehen, und die Verträge, wie Hr. HR. **Meiſter** [u]) weitläuftig gezeigt hat. Dergleichen Privilegien haben als eine Art von Geſetzen in dem ganzen Staate des Regenten, der ſie ertheilt hat, eine verbindliche Kraft, und deswegen behaupten berühmte Rechtslehrer, wie Hr. HR. **Meiſter** S. 707 — 709 gezeigt hat, daß die peinliche Gerichtsbarkeit der Academien durch keine Prävention (S. 132) gehindert werden könne. Läßt man auch dieſen Satz gelten, ſo iſt doch alsdenn kein Gebrauch davon zu machen, wenn der Richter, wo der Angeſchuldigte zur gefänglichen Haft gebracht worden, einem andern Landesfürſten unterworfen iſt. Wie verſchiedne Rechts-

s) Illuſt. *Koch* Iur. crim. S. 347.

t) *Schoepfer* de foro ſtudioſ. delinqu. *Ziegler* D. de foro ſtudioſorum.

u) Meiſters peinl. Proc. S. 404. u. f. S. 707. u. f.

Rechtslehrer[x]) behaupten, ſo erſtreckt ſich die Gerichtsbarkeit der Univerſitäten auch auf das Geſinde der Univerſitätsbürger.

Mit den Univerſitäten darf man die Klöſter nicht verwechſeln. In katholiſchen Ländern ſind ſolche mehrentheils der Gerichtsbarkeit des Biſchofs unterworfen, und ſie haben ſelten einen beſondern Gerichtsſtand über die dazu gehörenden Perſonen. Bey den Proteſtanten laſſen ſich die Grundſätze des Canoniſchen Rechts, daß Kirchen, Klöſter und andere geiſtliche Stiftungen keine peinliche Gerichtsbarkeit haben oder wenigſtens ausüben dürfen, nicht anwenden, weil alle dieſe moraliſchen Perſonen bey ihren Grundſtücken, wenn es Landgüther ſind, die Patrimonialgerichtsbarkeit haben, und mithin ihnen auch die peinliche Gerichtsbarkeit, wie andern weltlichen Beſitzern zuſtehet.

Ich komme auf den Gerichtſtand der Soldaten[y]), wovon bereits im 2ten Thle. dieſes Werkes, S. 73 u. f. etwas geſagt worden. Im römiſchen Rechte findet man keine gleiche Beſtimmung der Frage: ob ſich ein Soldat auf einen befreyten Gerichtsſtand berufen könne, wenn er ein Verbrechen begangen hatte. Einige Geſetze[z]) verordnen, jeder Soldat ſolle allemal an ſeinen Chef ausgeliefert werden. In andern Geſetzen[a]) heißt es hingegen, gemeiner Verbrechen wegen ſollen auch die Soldaten dem Richter unterworfen ſeyn, wo ſie delinquirt haben. War Jemand Soldat worden, weil er ein Verbrechen begangen

 hatte,

x) H. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, 2 Thl. S. 85. *Koch* Iur. crim. S. 347.

y) *Ayrer* D. de militis foro delinquentis, Goett. 1762. *Greilich* D. de competentia iud. ordinarii in puniendis delictis militum, Gieſ. 1762.

z) L. 1. C. de offic. magiſtr. milit. L. 9. C. de cuſtod. et exhib. reor.

a) L. 2. L. 3. de re milit. L. 22. de accuſ. L. 1. C. ad L. C. de ſicar. *Nov.* 8. c. 12 *Püttmann* l. c. S. 368.

hatte, um ſich folglich dem foro delicti zu entziehen, ſo blieb er nichts deſtoweniger dieſem Gericht unterworfen [b]). Vermöge unſerer teutſchen Reichsgeſetze [c]) ſoll ein Soldat von der Reichsarmee, der innerhalb drey Meilen von dem Ort ſeines Standquartiers ein Verbrechen begangen hat, dem Kriegsgericht ausgeliefert werden, wenn ſolches zu ſeiner Beſtrafung bereitwillig iſt, außerdem hat wenigſtens der Commendant des Regiments das Recht der Inquiſition beyzuwohnen. Nach der Behauptung berühmter Rechtslehrer [d]) ſtehen heutigestages alle wirkliche Soldaten, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, es mag von Kriegs- oder gemeinen Verbrechen die Rede ſeyn, unter dem Kriegsgericht desjenigen Regiments wozu ſie gehören. Sollte ein Soldat von einer Perſon bürgerlichen Standes angeklagt worden ſeyn, ſo wird bisweilen ein gemiſchtes Gericht angeordnet, oder die bürgerliche Obrigkeit wohnt dem Kriegsgericht bey [e]). Wer ein ſchweres Verbrechen begangen, ehe er Soldat geworden, pflegt gemeiniglich an das forum delicti ausgeliefert zu werden [f]). Wenn gleich die ebenangeführte Meynung, daß die Soldaten in allen Fällen dem Kriegsgericht unterworfen ſind, durch die Praxis beſtätigt wird, wenn das Verbrechen an einem Orte begangen worden, der unter den nämlichen Landesregenten ſteht, ſo kann man dennoch nicht behaupten, daß ein teutſcher Reichsſtand zu Auslieferung fremder Soldaten, die in ſeinem Lande ein Ver-

b) L. 7. L. 30. D. de iud. Arg. L. 11. D. de iuriſd.

c) R. A. v. 1641. § 47. Artikelsbrief v. 1672. Execut. Ord. v. 1683. Cap. 6. Reuterbeſt. v. 1570. § 10. 137 Reichsſchluß v. 1703.

d) Weſtphal im Criminalr. in der 115 Anm. §. 2. Ludovici Kriegsproceß, Cap. 3. §. 11. *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 110. obſ. 15.

e) *Leyſer* Spec. 75. m. 12.

f) *Carpzov* P. IV. Conſt. 9. Def. 11. *Beheimb*. de milite delinquente.

Verbrechen begangen, verbunden ſey, ſondern er hat vielmehr das Recht die Sache ſelbſt unterſuchen und beſtrafen zu laſſen [g]). Übrigens kann ein Soldat an einem jeden Orte, wo er ein Verbrechen begangen oder die öffentliche Ruhe geſtöhrt hat, von der Ortsobrigkeit arretirt werden, und er wird an das Kriegsgericht ausgeliefert, wenn beyde Richter unter einem Regenten ſtehen [h]). In der Churſ. ern. Ordonanz. v. 30. Jun. 1752. §. 111. wird deswegen verordnet: daß die Ortsobrigkeiten die Arretirung außer in Capitalfällen nicht durch Land- oder Stadtknechte bewerkſtelligen, auch außer Atzungskoſten, Sitzegebühren und baarem Verlag keine Reſtitution fordern, ſowohl den Vorgang ſofort an die erſte Inſtanz oder die nächſtſtehende Miliz melden, und den Verbrecher nebſt den Regiſtraturen ausliefern, zugleich auch an das geheime Kriegsrathscollegium Bericht erſtatten ſollen [i]). Nach Churſächſiſchen Geſetzen ſtehen beurlaubte Soldaten, die länger als ein Jahr Urlaub bekommen haben, unter der Obrigkeit, wo ſie ſich eines gemeinen Verbrechens ſchuldig gemacht, wie folgendes Reſcript vom Jahr 1771 beweißt, worinn geſagt wurde: — Inſofern der inculpirte Gemeine N. einer von denen iſt, welche einen Urlaubspaß auf ein Jahr erhalten haben, und in Anſehung deſſen der Civiljurisdiction hauptſächlich bey gemeinen Verbrechen unterworfen ſind, ſo iſt kein Bedenken, dem Beamten zu N. deſſen jedesmalige Geſtellung zu geſtatten. In ſoferne aber ernannter N. nur als ein ordinairer Beurlaubter anzuſehen iſt, ſo kann die Geſtellung ohne Verletzung des fori priuilegiati nicht geſchehen, ſondern es iſt vielmehr dem Beamten ſolches zu eröfnen, und derſelbe

K 3 dahin,

g) de *Cramer* Obſ. T. III Obſ. 975. *Boehmer* ad *Carpzov* l. ſc. *Stryck* Vſ. mod. V. 1. 30 Carrach in rechtl. Urth. Nr. 58.

h) Arg. L. 1. u. 2. C. vbi de crimin. agi. oport. *Ayrer* l. c. *Stryck* D. de foro crimin. ſingul. c. 5. §. 11. ſq.

i) S. C. A. T. I. S. 1195.

dahin, daß er die erforderliche Anzeige wider gedachten Mousquetier communiciren, und promter Juſtitzleiſtung verſichert ſeyn ſolle, zu veranlaſſen [k]). Außer Sachſen wird es aber gewöhnlich mit beurlaubten Officiers und Gemeinen nicht anders gehalten [l]). Dieſe Grundſätze finden auch bey den Frauen und Kindern der Soldaten, und den Officiersbedienten ſtatt [m]). Im Fall ein beurlaubter Soldat, ſchreibt der Hr. v. **Quiſtorp** S. 88, ſich außer dem Ort ſeiner Garniſon nach vorgängiger Erlaubniß ſeines Chefs zur Arbeit verdungen, und wohl gar ſeine Frau und Kinder mitgenommen haben ſollte, ſo ſcheint es, daß er ſich auch ſtillſchweigend zum wenigſten dem Dienſtzwange unterworfen, und ſein Chef ſich ſolches gefallen laſſen habe. Es mag ſich daher ein ſolcher Soldat bey geſchehener rechtmäßigen Ausübung des Dienſtzwanges (S. 113) gegen ihn, nicht über Unrecht beſchweren, und eben ſo wenig mag ſein Chef dieſerhalb und wenn keine eigentliche Juriſdictionshandlung vorgenommen worden, Genugthuung begehren. Verabſchiedete Officiere und Soldaten, nebſt ihren Frauen und Kindern, ſo lange ſie noch der väterlichen Gewalt unterworfen ſind, nicht weniger die Witwen derſelben, haben keinen befreyten Gerichtsſtand, ſondern ſtehen unter der Obrigkeit ihres Wohnorts [n]). Sollte aber ein Officier im Dienſt verſtorben ſeyn, ſo behalten ſeine Witwe und unmündigen Kinder der Regel nach den befreyten Gerichtsſtand der Soldaten, und dieſes iſt auch nach Churſächſiſchen Geſetzen vermöge einer Authentiſchen Erklärung von nicht gänzlich ver-

k) Hr. Domhr. Püttmann in Iur. crim. S. 369. Aduerſ. Lib. II. c. 19.

l) Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 88.

m) *Engau* Reſp. Part. II. Reſp. 19. n. 3.

n) L. 1. C. de veteran. *Mevius* P. III. Dec. 72. P. IV. Dec. 273. *Helwig* de foro militar. c. 2. n. 17. *Engelbrecht* Obſ. 75. S. 449.

verabſchiedeten, ſondern nur auf Wartegeld oder in Penſion geſetzten Soldaten Rechtens[o]).

§. 106.

Von peinlichen Gerichten und den dazu gehörenden Perſonen.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wird in dem ſogenannten **peinlichen Gericht** ausgeübt. Man findet in den Schriften der Rechtslehrer[p]) von dieſem Ausdruck viele Erklärungen; worunter aber diejenige Meynung den Vorzug zu verdienen ſcheint, nach welcher man unter einem peinlichen Gericht die geſetzmäßige Unterſuchung und Beſtrafung peinlicher Verbrechen verſteht. Die Beſchaffenheit der teutſchen Gerichte hat ſich in Teutſchland nach und nach ſehr geändert[q]), wie ich im erſten Theile meines ordentlichen Proceſſes S. 75 — 91 gezeigt habe, und hier will ich nur noch einiges bemerken, was auf die Kenntniß der peinlichen Gerichtsbarkeit einen Einfluß hat. Anfangs übten in Teutſchland entweder die Prieſter oder die ganze Nation, oder die Grafen die peinliche Gerichtsbarkeit aus, und hierbey kam es auf das begangene Verbrechen, den Stand der Perſon und die ſtatt habende Strafe an[r]). Unter den fränkiſchen Königen machte man einen Unterſchied zwiſchen den Ober- und ordentlichen Richtern (iud. ordin., ſuperior, comites, Grauiones) und

 den

o) de *Cramer* Obſ. Tom. III. Obſ. 960. *Püttmann* Iur. crim. S. 370. S. C. A. T. I. S. 1217.

p) de *Boehmer* Elem. iur. crim. Sect. 1. §. 63. S. 46. *Pufendorf* Intr. in Proc. P. 1. c. 1. §. 1. Hr. HR. Meiſter im peinl. Proceß, §. 1. Hr. v. Quiſtorp 2 Thl. S. 1.

q) *Koch* Iur. crim. S. 338. *Püttmann* Iur. crim. S. 339.

r) *Tacit.* de morib. Germ. c. 7. 11. *Gebauer* de iudic. cap. et non capit. vet. Germ. in veſt. iur. ant. S. 629.

den Unterrichtern (iud. inferiores, ſeu ſculteti). **Erſtere** bekamen gewöhnlich den Namen, Grafen, Grafenrichter, und **letztere** Schultheiſen, Ammänner, Zentgrafen. **Dieſe** durften nur die geringen Vergehungen unterſuchen, **jene** hingegen die groben Verbrechen [s]). War der Graf nicht zugegen, ſo verwaltete der Vicegraf oder der Schultheiß ſeine Stelle; ſo wie alle Richter nichts thun konnten, wenn die Miſſi dominici angekommen waren [t]). Von den Ausſprüchen der Grafen berief man ſich auf den König, und vor dieſen gehörten überhaupt ſehr grobe Verbrechen, oder wenn von einem Vornehmen ein Verbrechen begangen worden war [u]).

Die **Grafen** verwalteten auch unter den ſächſiſchen Kaiſern die peinliche Gerichtsbarkeit, und ſie durften in dieſen Zeiten ebenfalls nichts thun, wenn der König gegenwärtig war, ſo wie ſie auch in Rückſicht gewiſſer Verbrechen und Perſonen eingeſchränkt waren [x]).

Es iſt eine bekannte Sache, daß die peinliche Gerichtsbarkeit ſowohl unter den fränkiſchen als ſächſiſchen Königen blos eine Amtsgerichtsbarkeit geweſen, und der König die peinlichen Richterſtellen beſetzt hat, daher ſie auch der Unterkönigsbann genennt wurde [y]). Mit der entſtandenen Landeshoheit über die teutſchen Provinzen, erhielten die ehemaligen duces, Markgrafen, Burggrafen,

ſ) *Thomaſ.* de iurisd. et magiſtr. differ. §. 64. *Engelbrecht* de iurisd. inf. et ſup. ſec. mor. Germ. Sect. 1. §. 10.

t) *Alteſerra* de ducib. et comitib. Germ. prouinc. Lib. 3. ed. *Eſtor* 1731. de *Roy* de miſſis domin. lib. ſing. ed. *Neuhaus* Lipſ. 1744. Capitul. de An. DCCCX. c. III. §. 3. Meiſters peinl. Proc. S. 4 §. 4.

u) *Heineccii* Elem. iur. Germ. Lib. 2. tit. 18. §. 10. Lib. 3. tit. 15. §. 18.

x) *Maſcov* in iur. feud. c. 6. §. 45. *Eſtor* de princip. iudic. et fonte prouoc. ad Imp. comit. Meiſters peinl. Proc. §. 5. Sächſ. Landr. B. 3. Art. 29. 52.

y) de *Boehmer* Elem. iur. crim. h. t. §. 53.

ſen, und Grafen zugleich auch den Königs- oder Blutbann, und vermöge deſſelben haben unſere Reichsſtände das Recht, die peinlichen Gerichte nach ihrem Willen anzuordnen, ohne daß eine Concurrenz des Kaiſers ſtatt hat [z])

Weil die Grundſätze der römiſchen Kirche, Perſonen geiſtlichen Standes für unfähig erklären, die peinliche Gerichtsbarkeit zu verwalten, ſo hatten die Biſchöffe in Teutſchland und andere Prälaten keinen Blutbann, ſondern die kaiſerlichen Vögte übten denſelben aus. Wie aber die Biſchöfe die Reichsſtandſchaft und die Landeshoheit an ſich gebracht hatten, ſo erlangten ſie zugleich auch das Recht, bürgerliche und peinliche Richter nach Willkühr zu ſetzen [a])

Auch über die Reichsſtädte übten die Vögte, im Namen des Kaiſers den Blutbann aus, bis ſie im 14. und 15. Jahrhundert, nach Erlangung der Reichsſtandſchaft die peinliche Gerichtsbarkeit ſelbſt ausüben durften [b]).

Die Reichsadelichen, haben zwar nach den neueſten Reichsgeſetzen eben die Rechte über ihre Unterthanen, als die Reichsſtände. Bey der Ausübung derſelben ſind ihnen aber von den benachbarten Reichsſtänden viele davon beſtritten worden, und daher rührt es, daß einige derſelben gar keine, andere nur eine eingeſchränkte, wieder andere hingegen die völlige peinliche Grundgerichtsbarkeit haben, die wenigſten jedoch ſich in dem Beſitz der Territorial- peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, wie Hr. v. **Quiſtorp** ſich ausdrückt [c]).

Daß die Landſtädte, und der niedere Adel die rechtmäßige Erwerbung der peinlichen Gerichtsbarkeit, durch

z) Strubens Nebenſt. Thl. 4. Nr. 22. Thl. 6. Nr. 45. Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S. 323.

a) *Rechenberg* de aduocat. et advocatiis Germ. Lipſ. 1725. *Kreſs* de iurisd. Obſ. 89. c. 2.

b) Hr. HR. Meiſter a. a. O. S. 325.

c) *Ayrer* vind. libert. corp. nob. S. R. I. immed. adverſ. ſuper. territ. extenſ. Hr. HR. Meiſter S. 326.

Verleihungen, Verträge oder die Verjährung beweiſen müſſen, iſt bereits S. 117. gezeigt worden [d]).

Nachdem über die Entſtehung der peinlichen Gerichte das wichtigſte geſagt worden, ſo will ich von der Art Gericht zu halten bey den alten Teutſchen etwas bemerken. Der zur Unterſuchung der Verbrechen beſtimmte Tag bey den alten Teutſchen, war unſer ſogenannter **Dingstag**, und an dieſem hielten ſie bey früher Tageszeit ihre peinlichen Gerichte unter freyem Himmel [e]). Dingstag heißt ſo viel als Gerichtstag, von **Ding**, das Gericht, welche Benennung in Niederſachſen noch viele Gerichtsſeſſionen bekommen. Die Gerichtsperſonen kamen entweder unter einer Eiche, oder auf Anhöhen und Bergen bey einer Stange, oder Bildſäule, desgleichen bey einem Thurm [f]), unter denen der zu Halle und Meiſſen ſehr berühmt ſind, bey einem großen Steine, oder auch einem andern bezeichneten Merkmahle, wo eine Hand, ein Schwerdt, oder andere gerichtliche Inſignien aufgehangen waren, zuſammen. Fehlte es an dieſen Merkmahlen, ſo ſtellte man eine Fahne, oder Schild oder Kreutz auf. Hier ſaß der Richter auf dem **Dingsſtuhle** oder Richterſtuhle, und die Schöppen um ihn herum in einem Viereck, und nun wurde nach geſchehener **Hegung** Gericht gehalten. Der Gerichtsplatz wurde nämlich von einem Gehege oder vier Bänken umſtellt, und dieſes nennte man das Gericht hegen, oder die Bank ſpannen. Die Gewohnheit, an demjenigen Orte, wo Gericht gehalten wurde, **Zeichen** zu ſetzen, hat zu der Benennung der **Mahlplätze**, Rolande, Fraiſchgericht

d) *Buder* de med. adquiſ. a ciuit. Germ. mediat. iurisd. crimin. Ien. 1749.

e) *Boehmer* Elem. iur. crim. l. 3. 49. *Buder* de iud. populor. ſeptent. et German. ſub. diu, in Obſ. Ien. 1751.

f) *Haltaus* com. de turri rubea German. med. aeui, Lipſ. 1757. et in Gloſs. S. 1560. Hr. Prof. Fiſcher im Cam. Rechte, Thl. 2. S. 244.

gericht, welches ſo viel heißt, als Gerichtsplätze, Gelegenheit gegeben[g]). Einige Alterthumsforſcher behaupten zwar, daß das in den Geſetzen und bey den Schriftſtellern vorkommende Wort Mahl, Mahlplätze, die Gaſtmähler und die Oerter, wo die alten Teutſchen des Vergnügens wegen zuſammen gekommen, angezeigt habe, und andere unterſcheiden Mallbergi und Malli[h]). Die Gerichtsperſonen wurden **Mallaten** genennt.

Sehr berühmt haben ſich unter den alten peinlichen Gerichten, die **Weſtphäliſchen** Gerichte gemacht, ſie hießen auch die heimlichen Gerichte, die Feimgerichte, die Freyſtühle, die Stuhlgerichte[i]). Ueber ihren Urſprung ſind die Schriftſteller verſchiedner Meynung, indem einige[k]) behaupten, ſchon unter dem Kaiſer Carl dem Großen wären ſie entſtanden, andere[l]) aber wollen ſie erſt um das Jahr 1400 gefunden haben. Nach ihrer Einführung wurde in dieſen Gerichten eben ſo verfahren, wie bey andern peinlichen Gerichten (S. 154); in der Folge führte man aber eine ganz abweichende Verfahrungsart ein, welche überdieſes faſt jedermann unbekannt blieb, weswegen ſie die heimlichen beſchloſſenen Achten genennt wurden[m]). Es wurden die Angeklagten unverhört verurtheilt, und andere Grauſamkeiten vorgenommen, und dieſes

g) *Haltaus* Gloſſar. S. 1298. *Dreyer* de vſu gen. iur. Anglosax. S. 140. *Buder* in Obſ. iur. publ. S. 101.

h) *Brummer* de Scabin. Lipſ. 1712. de *Pufendorf* de iurisd. germ. P. 1. c. 3. §. 5. S. 16.

i) *Koch* Iur. crim. S. 339. *Püttmann* Iur. crim. S. 342.

k) *Thomaſ.* de vera orig. — iud. Weſtphal. Hal. 1711. *Mölmann* ſel. cap. de ganerb. armand. et iud. Weſtphal Ien. 1756. **Meißner** von den Weſtphäliſchen oder Feimgerichten, im Handv. Magaz. v. J. 1786. Nr. 38 — 40.

l) *Freher* de ſecrt. iud. *Lodtmann* de orig. iud. Veh. Helmſt. 1751.

m) *Mencken* de feimer vet. Weſtph. iud. ſcab. Lipſ. 1707. *Schottel* de ſingul. quib. in Germ. iurib. c. 29. S. 561.

dieſes geſchahe nicht nur in den ihnen angewieſenen Bezirken, ſondern ſie ſchlichen ſich auch in die übrigen mehreſten teutſchen Provinzen ein[n]). Um dieſe Eingriffe in die Rechte der Reichsſtände abzuſchaffen, grif das ganze Reich zu den härteſten Mitteln dieſe Gerichte zu zerſtören, und ſchon die Kaiſer Rudolph, Sigismund und Albert, machten den Anfang mit Abſchaffung einiger ſchädlichen Gewohnheiten derſelben[o]). Der Kaiſer Friedrich III. reformirte ſie nicht nur überhaupt, ſondern eximirte auch verſchiedne Oerter von ihrer Gerichtsbarkeit, worinn ihm Maximil. I. noch ernſtlicher folgte[p]). Es wurde aber dennoch mit der Verbeſſerung derſelben nicht ſo weit gebracht, als die Abſicht war, bis man ſie am Schluß des vorigen Jahrhunderts ganz abſchafte, und heutiges Tages findet man keine Spur davon, außer daß einige Gebräuche bey Hegung der peinlichen Gerichte davon herrühren mögen[q]).

Eine eigene Art der Gerichte waren die **Rügegerichte**, welche die Abſchaffung und Verhinderung der eingeriſſenen Laſter und Misbräuche zur Abſicht hatten, und deswegen für keine wahren peinlichen Gerichte gehalten werden können[r]). Ihre Beſchaffenheit war zwar nicht überall gleich, jedoch kamen die mehreſten darinn überein, daß ſie des Jahres **viermal** gehalten wurden, wovon die Benennung **Quatembergerichte** herrührt, und daß an dieſem Gerichtstage die Schöpfen und alle Gerichtsverwandte

n) Kochs Anmerk. von Weſtph. Ger. Wolf. 1757. Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S. 17 u. f. Crudelius Abh. von dem Gerichtszwang der Weſtphäl. heiml. Gerichte, im 15. Jahrh. in der Oberlauſitz, in den diplomat. Beytr. Nr. 4.

o) *Goldaſt* Conſt. Imp. T. I. S. 163. *Datt* de pace publ. Lib. 1. c. 26. n. 7. Lib. 4. c. 7. 8.

p) *Datt.* l. c. Lib. 1. c. 1. Lib. 4. c. 11. *Goldaſt* l. c. S. 206 u. 235.

q) Meißner a. a. O. S. 639.

r) *Koch* Iur. crim. S. 340. *Püttmann* Iur. crim. S. 342.

wandte ſchuldig waren, die ihnen bekannten Mißbräuche endlich anzuzeigen[s]). Auf die geſchehene Anzeige oder Rüge wurde die Sache ſummariſch unterſucht, und eine Strafe zuerkannt, welche aber mehr in einer Züchtigung beſtand, als in einer würklichen peinlichen Strafe, denn wenn würkliche Verbrechen angezeigt worden, ſo durfte das Rügegericht keine Unterſuchung vornehmen, ſondern war ſchuldig, die That dem peinlichen Gericht zu melden[t]). Dieſe Rügegerichte ſind mehrentheils abgekommen, und nur an einigen Oertern ſollen ſie gewiſſermaßen noch im Gebrauch ſeyn[u]).

Nachdem von peinlichen Gerichten überhaupt das nöthige bemerkt worden, ſo komme ich auf die Rechtswahrheiten von denjenigen Perſonen, welche bey Haltung eines peinlichen Gerichts nach dem Willen der Geſetze zugegen ſeyn ſollen. Der Kaiſer Carl der 5te, verordnete, daß alle peinliche Gerichte mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsſchreibern verſehen ſeyn ſollten, und daher müſſen bey wichtigen Handlungen einer Inquiſition vier Perſonen zugegen ſeyn[x]), der Richter, Actuarius und zwey Schöppen. Die Churſächſiſchen Geſetze haben dieſes ausdrücklich beſtätigt, denn es heißt z. B. in der Criminalordnung vom 27. Octob. 1772 §. 1. folgendermaßen: daß in Aemtern der Beamte, oder wenn derſelbe ſeine Vices dem Actuario aufgetragen oder ſonſt abweſend, an des erſtern Stelle der Landrichter, hiernächſt der Actuarius und noch zwo Gerichtsperſonen oder Schöppen, in Städten der Stadtrichter oder ſtatt deſſen eine andere den Richtereyd

s) *Hartung* de delat. vulgo Rügemeiſtern.

t) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. S. 22. u. f.

u) Illuſt. *Püttmann* Iur. crim. S. 343. Illuſt. *Koch* iur. crim. S. 340. *Kapf* de Iud. quae Rügegericht vocantur. Tub. 1773. Eberhard von dem geſchwornen Montage, oder den Rügegerichten an der Lahn, Marb. 1768.

x) P. G. O. Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. 181. *Kreſs* ad Art. 1.

tereyd auf ſich habende Rathsperſon, der Actuarius oder Stadt- und Gerichtsſchreiber und zween Schöppen; bey denen übrigen Patrimonialgerichten auf dem Lande aber der Gerichtsſchreiber oder Gerichtshalter, der Dorfrichter nebſt noch zweenen Gerichtsſchöppen, oder in Ermangelung des Dorfrichters an deſſen Statt noch ein Gerichtsſchöppe gegenwärtig seyn ſollen. Dieſe Verordnung iſt wörtlich wiederhohlt in dem Generale von 1783. §. 1.

Die Hauptperſonen bey Hegung des peinlichen Gerichts iſt der **Richter** oder derjenige, dem die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit rechtmäßig übertragen worden. Er muß die nämlichen Eigenſchaften haben, die von einem Richter überhaupt gefordert werden [y]), und nach der Halsgerichtsordnung Art. 1. ſoll er fromm, ehrbar, verſtändig und erfahren seyn [z]). Es iſt ſeine Pflicht, ſich nicht blos um eine allgemeine Kenntniß des Verbrechens zu bemühen, ſondern hauptſächlich auch die beſondern und geheimſten Umſtände deſſelben in Erfahrung zu bringen [a]). Er darf nicht blos auf die Entdeckung und Gewißheit derjenigen Umſtände alle Aufmerkſamkeit verwenden, die nothwendig vorausgeſetzt werden, wenn eine Strafe zuerkannt werden ſoll, ſondern er muß ſich auch alle Mühe geben diejenigen Verhältniſſe zu entdecken, wodurch eine Entſchuldigung des Verbrechens oder wenigſtens eine Milderung der Strafe bewirkt wird [b]). Eben deswegen iſt es

y) Meine Erläuterung des ordentl. Proc. Thl. 1. S. 162 — 176. P. G. O. Art. 2.

z) Ioh. Iac. *Reinhardt* D. de iudicis criminalis quatuor virtutibus in Ord. Carol. Art. I. commend. Erf. 1734 Meiſters peinl. Proc. Thl. 1. Abſchn. 1. Hptſt. 3. §. 7. flg.

a) c. 11. C. XXX. qu. 5. *Mantzel* de ſagacit. iudic. in criminal. de *Boehmer* ad Art. 1. C. C. § 7.

b) Illuſtr. *Bauer* Progr. Pauli conſilium rapiendi occaſionem, quae benignius reſponſum praebeat ad criminalem potiſſimum iurispr. pertinere, Lipſ. 1793. *Berger* Oecon. Iur. Lib. 4. tit. 6. n. 11.

es von Amtswegen ſeine Pflicht, alle Mittel der Vertheidigung herbey zu ſchaffen, und keine Koſten zu ſcheuen, wodurch die Gewißheit der Umſtände, welche auf die Entſcheidung einen Einfluß haben, heraus gebracht werden kann [c]). Er muß gleichweit entfernt ſeyn von allen Vorurtheilen für oder wider den Angeſchuldigten, und bey ſeinem ganzen Verfahren nur darauf Rückſicht nehmen, was den Acten gemäß iſt [d]).

Da jeder **bürgerliche** Richter mit dem Richtereyde belegt werden muß, ſo iſt dieſes noch weit nöthiger bey peinlichen Richtern, und die Teutſchen ließen ihn ſogar bey einzelnen Fällen beeyden [e]). In der Halsgerichtsordnung Art. 2. iſt eben dieſes verordnet, und die Formel des Eydes vorgeſchrieben worden. Daher erklären die Rechtslehrer die Protocolle für nichtig, wenn der Richter nicht beeydigt geweſen, und ſie halten ſelbſt dieſe Beeydigung nicht für hinreichend, wenn ſie erſt nach geſchehener gerichtlichen Handlung vorgenommen ſeyn ſollte [f]). Wenn gleich das Formular der des Eydes im peinlichen Gerichtsordnung nicht gebraucht werden darf, und es auch nicht nöthig iſt, auf jenes Geſetz gewieſen zu werden, ſo muß ſich gleichwohl der richterliche Eyd nicht blos auf das gemeine Recht, ſondern auch auf die Landes- und Localrechte und Gewohnheiten

c) L. 19. D. de poen. L. f. de quaeſt. Arg. Art. 17. C. C. C.

d) L. 8. §. 2. C. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 6. §. 1. L. 19. D. de offic. Praeſ. L. 11. D. de poen. *Blancard* D. de villa motu iudicis diruta, ad L. 20. D. comm. diu. in *Oelrich* Theſ. T. 11. S. 281. *Willenberg* de paſſ. animi in iud. van *Vryhoff* Obſ. iur. Rom. c. 27. *Maſcov* in Opuſc. S. 463. Illuſtr. *Püttmann* in Adverſ. Lib. 1. c. 4.

e) L. 14. C. de iud. *Nou.* 8. c. 1. *Dreyer* de vſu genuin. Angl. Sax. Iur. S. 195.

f) *Kreſs* ad Art. 2. C. C. C.

heiten beziehen [g]). Es pflegt auch heutiges Tages die Beeydigung auf einzelne Fälle, in Abſicht derjenigen Richter überhaupt nicht nöthig geachtet zu werden, welche entweder bey Antritt ihres Amtes ſchon beeydigt worden [h]), oder welche in ihrem Promotions- oder Advocatureyde die Handhabung der Gerechtigkeit verſprochen haben, wie der GTR. v. **Quiſtorp** in d. a. St. behauptet.

In **bürgerlichen** Proceſſen können die Partheyen den ordentlichen Richter verwerfen, wenn er diejenigen Eigenſchaften nicht hat, welche er nach den Geſetzen haben ſoll, und zu dieſem Endzweck iſt der Verwerfungseyd eingeführt worden [i]). Noch weit eher iſt es bey peinlichen Sachen erlaubt, und der Angeſchuldigte muß mit der exceptione iudicis incompetentis, inhabilis, ſuſpecti, non iurati, iudicii non rite conſtituti, iurisdictionis non fundatae [k]) gehört werden. Es hat zwar auch der peinliche Richter die Vermuthung für ſich, daß er überall den Geſetzen gemäß gehandelt habe [l]), ſie hat aber nur ſo lange eine Wirkung, bis das Gegentheil bewieſen iſt [m]). Wenn alſo gegründete Beſchwerden wider den Richter, oder gar wider ein ganzes Gericht ausgeführt werden können, ſo hat der Inculpat das Recht bey dem Oberrichter auf die Beſtellung eines unpartheyiſchen Gerichts anzutragen, oder gar auf die Abforderung der Acten, oder daß dem Richer eine Com-

g) *Kreſs* ad Art. 3. 4. 5. *Beyer* ad Art. 3. Poſ. 2. 3. *Koch* iur. crim. S. 351. *Püttmann* Iur. crim. S. 349. v. Quiſtorp im peinl. Recht, Thl. 2. S. 20.

h) de *Boehmer* ad Art. 2. C. C. C.

i) Meine Erläut. des ord. Proc. 1. Thl. S. 173.

k) Illuſt. *Püttmann* iur. crim. S. 349. *Wildvogel* de recuſat. iud. eiusque vſu et abuſu.

l) L. 2. C. de offic. ciu. *Nou.* 17. c. 3. *Stryck* de praeſ. pro. magiſtr. c. 2. §. 2. *Meuius* P. 6. Dec. 70. *Berlich* P. 5. Conc. 57. n. 51.

m) de *Cramer* Tom. 3. Obſ. 810. u. 941. *Harpprecht* Dec. 56. n. 19.

Commiſſion an die Seite geſetzt werde [n]). Weil aber die Verwerfung des Richters ſeiner Ehre nachtheilig iſt, ſo kann nicht anders darum nachgeſucht werden, als aus gegründeten Urſachen, denn auf den Eigenſinn und die ungegründete Vermuthung des Angeſchuldigten kann man es nicht ankommen laſſen [o]). Nach der Behauptung **Böhmers**, kann der Angeſchuldigte nur einzelne Perſonen eines Gerichts, oder höchſtens das Patrimonialgericht verwerfen, aber kein ganzes Gericht, welches aus mehrern Perſonen beſteht [p]), welche Meynung aber der Hr. v. **Quiſtorp** für ungegründet erklärt, Thl. 2. S. 21. Darüber ſind die Rechtslehrer ebenfalls nicht einerley Meynung, ob eine gegründete Urſache der Verwerfung beſcheinigt werden müſſe, oder nicht. Einige [q]) behaupten, der Angeſchuldigte ſey nicht dazu verpflichtet, ſondern ſobald er ſich zu Ablegung des Verwerfungseydes erbothen und ſolchen abgelegt habe, müſſe man für hinreichend beſcheinigt halten, daß die Verwerfung nicht ohne Urſache geſchehen ſey. Dieſe Meynung verwerfen aber andere berühmte Rchtslehrer [r]), weil viele Verwirrung daraus entſtehen würde, wenn es blos auf den Eyd ankommen ſollte. Sollte der Verdacht wider den Richter aus den Acten,

n) *Hartung* de auocat. cauſ. c. 3 § 12.

o) Strubens Bed. Thl. 4. Nr. 11. *Meuius* P. 3. Dec. 54. n. 9. *Leyſer* Spec. 267. n. 6. *Brockes* Obſ. 2. §. 11.

p) de *Boehmer* ad Art. 1. C. C. §. 8.

q) I. H. *Boehmer* Ius eccl. Tom. I. Lib. 1. tit. 2. §. 69 S. 1032. de *Pufendorf* Obſ. Tom. 1. Obſ. 180. *Feltmann* de iuram. perh. Lib 1. c. 26. n. 10. *Granz* Def inquiſ. S. 381. *Stryck* Prax. for. c. 9. §. 17. *Wieſe* de vſu et abuſu iur. perh. Roſt. 1790. §. 17.

r) *Meuius* P. 6. Dec. 71. *Wernher* P. 5 Obſ 165. P. 7. Obſ. 84. *Lyncker* Dec. 1160. G. L. *Boehmer* Princ. iur. can. edit. nou. S. 480. *Hellfeld* Iur. for. § 508. ed. nou. S. 164. Seuffert von dem Recht des peinl.-Angeklagten, ſeinen Richter auszuſchlieſſen, aus dem Geſichtspuncte der geſetzgebenden Klugheit, Nürnb 1787.

Acten, oder auf andere Art bereits gehörig beſcheinigt ſeyn, ſo iſt der Verwerfungseyd unnöthig und als ein Misbrauch des Namens Gottes zu betrachten[s]). Was vom Urſprunge des Verwerfungseydes zu bemerken iſt, habe ich im 1ſten Theile meines ordentlichen Proceſſes, S. 174 angeführt. Hat der peinliche Richter geſetzwidrig verfahren, ſo kann der Inculpat nicht nur auf den Erſatz aller erweislichen Schäden dringen[t]), ſondern auch überdieſes noch wegen des erlittenen Schimpfes eine Genugthuung verlangen[u]). Ein ſolcher Richter kann überdieſes, nach Beſchaffenheit der Gerichtsbarkeit, wie S. 123 gezeigt worden, ſogar mit dem Verluſt derſelben, oder mit der Abſetzung beſtraſt werden[x]). Fehlte es dem peinlichen Richter entweder an den Eigenſchaften die jeder Richter haben muß, welche im 1ſten Theile des ordentlichen Proceſſes S. 163 u. f. erläutert worden, oder er muß für verdächtig gehalten werden, ſo iſt die von ihm vorgenommene Inquiſition nur in ſo fern für nichtig zu halten, als der Angeſchuldigte deswegen und aus der Art zu verfahren, das ihm geſchehene Unrecht zu beweiſen im Stande iſt[y]). Hr. HR. Claproth ſchreibt S. 690, ſeines ſummariſchen Proceſſes: eine Unterſuchung und Ausſpruch in peinlichen Sachen, welche von einem offenbar incompetenten Richter geführt und gefällt iſt, wird als nichtig über

s) Hr. HR. Claproth im bürgerl. Proc. Thl. 1. S. 164. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 21.

t) L. 13. 32 de iniur. *Boehmer* Vol. 2. P. 1. Conſ. 1109. n. 4. de *Cramer* Tom. 4. Obſ. 1229.

u) L. 5. §. 4. de obl. et act. L. 6. de extr. cogn. Pr. Inſt. de obl. quae ex del. L. 2. C. de poen. iud. qui male iud. Meiſters peinl. Erk. Reſp. 45. n. 85.

x) Arg. Art. 1. C. C. C. de *Boehmer* ad h. l. §. 9. *Wernher* P. 6. Obſ. 445. Hr. HR. Meiſter a. a. O. Nr. 86.

y) *Kreſs* ad Art. 1. C. C. §. 8. de *Boehmer* ad h. l. §. 8. *Pufendorf* Proc. cr. c. 5. §. 22. Meiſter a. a. O. S. 64.

über den Haufen geworfen[z]). So viel vom Richter, als der Hauptperſon bey Führung eines peinlichen Proceſſes.

Wie wir S. 157 geſehen haben, werden zu einem peinlichen Gerichte auch **Beyſitzer** erfordert, und von dieſen iſt ebenfalls verſchiedenes zu bemerken. Die Geſchichte der teutſchen Gerichtsverfaſſung lehrt uns, daß ſchon in den älteſten Zeiten die Beyſitzer **Schöffen**, oder Schöpfen genennt wurden, und der Richter mußte nach ihrem Rath die Strafe des bewieſenen Verbrechens feſtſetzen[a]). Sie mußten das Urthel finden, und daher nennte man ſie auch Finder, Urtheiler. Ihre Entſcheidungen und Gutachten hießen **Weisthümer**, und ſie wurden in gleichen Fällen bey der Abfaſſung der Entſcheidung gebraucht[b]). Dieſe Beſchäftigung war eben ſo ehrenvoll, als das Richteramt ſelbſt, und man nahm gewöhnlich nur Einheimiſche dazu, überdieſes mußten ſie von gleichem Stande mit dem Angeſchuldigten ſeyn[c]). Perſonen welche Schöpfen werden konnten, wurden Schöppenbarfreye Leute genennt[d]). Man hatte nicht beſtändig eine gleiche Anzahl von Schöppen bey Hegung eines peinlichen Gerichts[e]), und da bey der Wahl derſelben hauptſächlich auf das Alter und die Erfahrung Rückſicht genommen werden ſollte, ſo

z) L. 4. C. ad Leg. Fab. de plag. (IX. 20). Die Worte: ſi vicem praeſidis non tueatur, ſind blos von der Gewalt der römiſchen höheren Magiſtratsperſonen zu verſtehen, ihre Gerichtsbarkeit einem andern aufzutragen.

a) *Brummer* Exerc. hiſt. phil. de ſcabinis medii aeui et recent. in Opuſc. Lipſ. 1712. S. 263 — 374. **Meiſters** peinl. Proc. S. 68.

b) *Hofmann* D. de ſcabinorum demonſtrationibus aliorumque placitis, ſermone patrio **von Schöffen und andern Weisthümern**, Marb. 1792.

c) *Heinecc.* Ius Germ. T. II. S. 447.

d) *Schilter* ad ius feud. Alem. S. 132.

e) *Willenberg* de numero ſeptenar. *Buder* de iudic. duodecemuir. *Kreſs* ad Art. 3. C. C. §. 4. de *Boehmer* ad Art. 84. C. C.

war in den älteſten Zeiten ihr Amt nicht erblich [f]). Nach und nach verlohr das Schöppenamt ſein Anſehen, weil der Adel ſich deſſelben entzog, wozu beſonders die Einführung des römiſchen Rechts, welches viel Mühe erfordert, ehe man es anwenden kann, Gelegenheit gegeben, und von dieſer Zeit an, unterſchied man die ächten und ſchiltbürtigen Schöpfen von den übrigen [g]). Die heutige Beſchaffenheit dieſer Schöppen weicht von der alten ſehr ab. Nur bey den höchſten Landesgerichten ſprechen die Beyſitzer des peinlichen Gerichts bisweilen ein Urthel, hingegen bey den Untergerichten, in den Aemtern, kleinern Städten, und auf den Dörfern ſind ſie blos der Feyerlichkeit wegen gegenwärtig, und ſie leiſten auch den Eyd nicht, der durch die peinliche Gerichtsordnung vorgeſchrieben iſt [h]).

Wie viel dergleichen Schöppen gegenwärtig ſeyn ſollen, iſt in den Geſetzen verſchiedentlich beſtimmt. Nach Art. 84. d. P. G. O. werden zur ordentlichen Beſtellung des peinlichen Gerichts ſieben bis acht Schöppen erfordert; bey Beſichtigung eines todten Körpers, und bey der Tortur wenigſtens zwey, wie der Art. 46. 47. 131. verordnet; zur Entſcheidung der Frage, wie groß die vom Kläger zu leiſtende Caution ſeyn ſoll, ſollen nach Art. 12 u. 13. vier Schöppen zugezogen werden, und in andern Fällen werden mehr oder weniger Schöpfen erfordert [i]). Durch den Gerichtsgebrauch iſt heutiges Tages die Meynung eingeführt worden, daß bey allen Haupthandlungen einer peinlichen Unterſuchung, und hierher rechnet man hauptſächlich das Verhör des Inculpaten und der Zeugen, wenigſtens zwey Beyſitzer gegenwärtig ſeyn ſollen [k]). Sie werden

f) *Brummer* in Opuſc. S. 358.

g) *Kreſs* ad Art. 1. C. C. *Beyer* ad h. l. Poſ. 7. *Engau* Elem. iur. crim. §. 27.

h) P. G. O. Art. 4. 81. 84. 92 93.

i) Art. 71 81. 149. d. P. G. O.

k) Art. 1. u. 181. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 1. C. C. §. 8.

werden deswegen ſo nothwendig bey der Haltung des peinlichen Gerichts erfordert, weil ſonſt eine Nichtigkeit in der Unterſuchung entſteht, es müßten denn die beſondern Landesgeſetze etwas anders verordnen, oder der Inculpat nichts dagegen einwenden, ſondern bey ſeiner vor dem Richter und Gerichtsſchreiber gethanen Ausſage und deutlichen Bekenntniß bleiben [l]); jedoch behaupten die Rechtslehrer, über die Unterlaſſung desjenigen, was blos zu den Förmlichkeiten des Proceſſes gehöre, dürfe nur ein Unſchuldiger mit Recht Beſchwerde führen, hingegen ein überwieſener Verbrecher könne nicht gehört werden [m]). Betrift die Handlung des peinlichen Proceſſes blos geringe Verbrechen, die nicht am Leibe, oder mit Staubbeſen, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, oder öffentlicher Landesverweiſung beſtraft werden, ſo verlangen die Geſetze nicht ſchlechterdings die Gegenwart von zwey Beyſitzern, ſondern man hält auch das von dem Richter und einem Beyſitzer angeſtellte Verhör für gültig, oder wenn es von dem Richter allein in Gegenwart des Gerichtsſchreibers geſchehen iſt, und das Gegentheil nicht dargethan worden [n]). Vermöge eines faſt durchgängigen Gerichtsgebrauchs müſſen der Regel nach, wenn Nichtigkeiten vermieden werden ſollen, bey allen **Haupthandlungen**, wozu man die Unterſuchung des corporis delicti, das Verhör des Angeſchuldigten und der Zeugen, die Territion und Tortur, die Confrontation, die Ablegung des Reinigungseydes, und die Beſetzung des peinlichen Gerichts bey der Execution des Urthels, rechnet, zwey Schöppen ſchlechterdings zugegen ſeyn, nicht blos der Förmlichkeit, ſondern des Bewei-

l) de *Boehmer* ad Art. 181. §. 3.

m) *Kreſs* ad Art. 1. C. C. §. 8. n. 1. ad Art. 20. §. 1. n. 1. *Pufendorf* Proc. crim. c. 5. §. 22. Meiſter in der rechtl. Erk. Dec. 76. n. 38 Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 26.

n) c. 11. X. de probat. de *Boehmer* ad Art. 181. C. C. §. 3.

ſes wegen, daß alles dem Bekenntniß des Angeſchuldigten, und der Beſchaffenheit der Sache gemäß, geſchehen und niedergeſchrieben ſey[o]). Bey **Nebenhandlungen** hingegen, das heißt bey allen denjenigen welche Nebenumſtände betreffen und ſolche Dinge, die keinen unmittelbaren Einfluß auf die Verurtheilung des Inculpaten haben, z. B. bey der dem Defenſor verſtatteten Einſicht der Acten, bey der Inrotulation derſelben, der Publikation des Urtheils u. d. iſt die Gegenwart des Richters, oder eines Beyſitzers, oder des Gerichtsſchreibers, wenn gleich die übrigen gewöhnlichen Beyſitzer nicht zugegen ſeyn ſollten, hinreichend[p]). Sollte aber ein Criminalproceß nicht vor einem Stadt- Amts- oder Patrimonialgericht, ſondern vor einem Obergericht geführt worden ſeyn, ſo darf die Beſetzung des Gerichts durch zwey ordentliche Mitglieder eines ſolchen hohen Gerichts, wenn zugleich der Secretär oder Canceliſt dabey geweſen, keinesweges für fehlerhaft gehalten werden, wenn gleich eine Haupthandlung vorgenommen worden, und man hält bey der Generalinquiſition die Gegenwart eines Beyſitzers und des Gerichtsſchreibers für hinreichend, ja in einigen Ländern beſtehen die Criminalgerichte blos aus dem Criminalrichter und dem Gerichtsſchreiber[q]). Verſchiedene Landesgeſetze wollen, daß die gehaltenen Protocolle von allen Gerichtsperſonen

o) Art. 46. 47. 91. 181. d. P. G. O. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proc. S. 245. *Kreſs* ad Art. 84. C. C. §. 2. *Leyſer* Spec. 70. m. 7. *Ludouici* ad Art. 189. C. C. *Beyer* ad Art. 181. C. C. Ius Meckl. et Lubec. illuſt. Cent. 4. Iud. 34.

p) *Berger* Oecon. iur. Lib. 4. tit. 6. n. 1. S. 750. Meiſter in den rechtl. Erk. Reſp. 40. n. 18. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. Thl. 2. S. 27.

q) v. Hymen in den Beytr. zur juriſt. Litt. in den Preuß. Staat. 4te Samml. S. 196. *Meiſter* iun. in Princ. iur. crim. §. 365. d. Fr. Ben. *Carpzov* D. de ficta neceſſitate ſcabinorum etc. Vit. 1739.

perſonen unterſchrieben werden ſollen[r]). Nützlich iſt es allemal, behauptet Hr. HR. **Claproth**. Schöppen welche das Stimmrecht haben, müſſen zu allen, worüber eine Entſchließung des Gerichts nöthig iſt, ihre Stimme geben, und eben deswegen haften ſie auch für alle im Proceß begangenen Fehler[s]). Die ſogenannten ſtummen Schöppen haben kein Stimmrecht, und ſind blos des öffentlichen Glaubens wegen gegenwärtig. Dieſe ſind nur dafür verantwortlich, was ihnen aufgetragen worden, und was ſie nach ihren Einſichten ausrichten konnten[t]). Nur die Obergerichte und ſolche Gerichtsherren, welche die völlige Obergerichtsbarkeit beſitzen, haben das Recht in peinlichen Sachen zu ſprechen. Letztern wird jedoch nur alsdenn verſtattet, ſelbſt zu ſprechen, wenn ihre Gerichte wenigſtens mit drey Rechtsgelehrten beſetzt ſind, wie der Hr. v. **Pufendorf**[u]) wider den **Carpzov** und andere Rechtslehrer behauptet, außerdem ſind ſie ſchuldig die Acten an eine Facultät oder einen Schöppenſtuhl zu verſchicken, oder an das Obergericht[x]). Die landesfürſtlichen Unterrichter haben wegen Wichtigkeit der Sache, oder weil die Gerichte nicht immer gehörig beſetzt ſind, kein Recht zu entſcheiden, ſondern müſſen die Acten an dasjenige Obergericht, dem ſie unterworfen ſind, oder das Spruchcollegium, welches ihnen angewieſen iſt, zum Spruch einſchicken, wie der Art. 7. und 219. der P. G. O. verordnet. Daſelbſt werden die Oberhöfe, da ſie aus altem verjährten

L 4 Ge-

r) Hanöv. Crimin. Inſt. Cap. 2. §. 9. Churſ. Generale v. J. 1783. §. 1. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 692.

s) Meine Erläut. des ord. Proc. 1. Thl. S. 176.

t) Ludovici ad Art. 4. C. C. Gonne von ſchweigenden Schulzen und ſtummen Schöppen, in der Erl. Zeit. v. J. 1749. S. 414.

u) de *Pufendorf* Obſ. Tom. II. Obſ. 69.

x) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 646. Meiſters peinl. Proceß, S. 45.

Gebrauch bisher Unterricht begehret, von der Obrigkeit, d. i. den Obergerichten unterſchieden [y]). Nach den alten teutſchen Gewohnheiten, durfte der Richter die Verwaltung ſeines Amtes keinem andern übertragen [z]). Die Annahme des römiſchen Rechts hat hierinn etwas anders veranlaßt, denn es wird heutzutage ein Unterſchied gemacht zwiſchen ſolchen Richtern, die blos eine perſönliche Gerichtsbarkeit haben, und andern denen die Grundgerichtsbarkeit zuſteht. Erſtere dürfen der Regel nach, wenigſtens nicht ohne Vorwiſſen ihrer Obern, oder wenn es nicht auf andere Art erlaubt iſt, die peinliche Gerichtsbarkeit nicht durch andere verwalten laſſen [a]); es müßten denn unvermeidliche Hinderniſſe dieſes in einem Falle, der keinen Verzug leidet, nothwendig machen [b]), und ſo geht es auch an, auswärtige oder entfernt wohnende Zeugen durch einen andern Richter abhören zu laſſen, oder wenn von ſolchen Handlungen die Rede iſt, welche auf die Entſcheidung keinen Einfluß haben, ſo kann ſie durch einen Commiſſarius beſorgt werden. Noch weit öfterer kommt der Fall bey den höchſten Gerichten vor, denn dieſe tragen mehrentheils die für ſie gehörende unmittelbare Unterſuchung der Verbrechen, entweder gleich anfangs, oder doch nach geſchloſſener Generalinquiſition einem Unterrichter auf, und dieſer muß die Acten zu Abfaſſung der Urthel einſchicken. Die Patrimonialgerichte können ihre Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen, ohne Bedenken durch geſchickte Perſonen verwalten laſſen, weil es heutzutage nicht weiter auf die Einſchränkungen ankommt, die in der peinlichen Gerichts-

y) *Boehmer* de prouocat. iur. Germ. de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. C. §. 2. Kopp von geiſtl. u. weltl. Gerichten in Heſſen, §. 264 — 274.

z) *Kreſs* ad Art. 1. C. C C §. 6.

a) L. 70. D. de reg. iur. L. 5. D. de offic. eius cui. mand. iurisd.

b) L. 6. et 11. D. de offic. Praeſ.

richtsordnung gemacht werden [c]). Daß aber die Entſcheidung eines peinlichen Falls, von keinem Schiedsrichter geſchehen dürfe, verſteht ſich von ſelbſt [d]).

Die dritte Hauptperſon bey der Anordnung eines peinlichen Gerichts, iſt der **Gerichtsſchreiber**. Damit hinlänglicher Beweiß aller, bey Unterſuchung eines Verbrechens nöthigen und vorgenommenen gerichtlichen Handlungen geführt werden könne, und der Inculpat keine Urſache hat, ſich darüber zu beſchweren, es ſey bey der Unterſuchung der Sache nicht geſetzmäßig zu Werke gegangen worden, ſo iſt in peinlichen Gerichten wie bey bürgerlichen Proceſſen ein Gerichtsſchreiber nöthig [e]). Er iſt diejenige öffentliche Perſon, welche zur ſorgfältigſten Aufzeichnung der gerichtlichen Handlungen und zur Verwahrung der Protocolle und Acten, vermittelſt eydlicher Verpflichtung beſtellt iſt [f]). Bey den alten Teutſchen brauchte man keine ſolche Perſon, weil alles mündlich verhandelt wurde, und der Verbrecher nach geſchehener Anklage auf ſeine in Gegenwart des Richters und der Schöppen gethane Ausſage verurtheilt oder losgeſprochen werden mußte [g]). Durch die Annahme des römiſchen Rechts, und durch das Canoniſche Recht iſt dieſe Gewohnheit abgeſchaft, und die Führung der Protocolle durch den Gerichtsſchreiber für nöthig erklärt worden [h]). Auch in der Halsgerichtsordnung Carls des 5ten, z. B. Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. 181. 182. 183. 184. 185. 188. 189. 190. 191., wird die Gegenwart eines Gerichtsſchreibers

L 5 bey

c) *Ludouici* ad Art. 2. C.C. *Stryck* Vſus mod. tit de iurisd. §. 5.

d) L. 32. § 6. D. de rec.

e) Meine Erläut. des ord. Proc. Thl. 1. S. 394.

f) *Wildvogel* D. de offic. actuar. in Opusc. *Mylius* variae Diſſ. de actuario peccante, Lipſ. 1737. ſeq. Meiſters peinl. Proc. §. 2. S. 83.

g) *Gericke* in *Schottel.* illuſtr. c. 29. §. 2. S. 124.

h) *Nouella* 73. c. 5. 82. pr. c. 11. de prob. c. 28. X. de teſt. c. 11. X. de reſcr. in 6to.

bey Haltung des peinlichen Gerichts für nöthig erklärt, und der Hr. GJR. von **Quiſtorp** behauptet §. 547, aus dem 1. 5. 46. 47. 56. 94. und 181. Art. d. P. G. O. erhelle ſehr deutlich, daß alle peinliche Gerichte mit einem Richter, zwey Beyſitzern und dem Gerichtsſchreiber beſetzt ſeyn ſollen. Gleichwohl ſind berühmte Rechtslehrer der Meynung, der Richter, oder ein Beyſitzer könne zugleich die Pflichten des Gerichtsſchreibers über ſich nehmen, wenn er auf beyde Aemter beſonders vereydiget worden [i]). Andere Rechtslehrer halten es wenigſtens bey den adelichen und andern Patrimonialgerichten für erlaubt, weil dieſe Gerichtsbarkeit theils von keinem großen Umfange ſey, theils es auch die Einkünfte nicht verſtatten, einen beſondern Gerichtsſchreiber zu halten [k]). Dieſe der Ausübung einer unpartheyiſchen Gerichtspflege ſchädliche Meynung, wird mit Beziehung auf die peinliche Gerichtsordnung, Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. 181. von andern Rechtslehrern mit Recht verworfen, und es kann daher der Richter nicht zugleich die Stelle des Gerichtsſchreibers verwalten, ſondern es muß eine eigene Perſon die Führung der Protocolle beſorgen [l]). Iſt bey dem Gericht kein beſonderer Gerichtsſchreiber angeſtellt, ſo kann ein Notarius, nachdem er zu der vorhabenden Inquiſition beſonders vereydet worden, zu Führung des Protocolls gebraucht werden [m]). In den **Churſächſiſchen** Gerichten, kann der Richter zugleich Actuarius ſeyn bey pein-

i) Strubens Bed. Thl. 2. Bed. 79. Dorns peinl. Recht. Thl. 2. S. 29.

k) *Kreſs* ad Art. 5. C. C. §. 1. n. 1. de *Boehmer* ad h. l. *Ludouici* ad Art. 189. C. C. *Granz* Deſ. inquiſ. c. 4. mbr. 1. Sect. 6. n. 88. Hr. HR. Eiſenhardt in den Rechtsh. Thl. 1. Nr. 16.

l) *Berger* Oec. Iur. Lib. 4. tit. 6. n. 11. *Schorch* Sent. 5. n. 21. Reſp. 29. n. 23. *Lyncker* Vol. 1. Reſp. 13. n. 2. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 29.

m) *Meiſter* Princ. iur. crim. §. 366.

peinlichen Sachen, nur muß bey Aemtern der Landrichter, bey den Dorfgerichten aber der Dorfrichter und drey Schöppen dazu genommen werden[n]), wie die S. 157 angeführten Geſetze beweiſen. In Anſehung der Beeydigung des Gerichtsſchreibers iſt zu bemerken, daß ſolche ſchlechterdings geſchehen muß, weil er ein öffentlicher Zeuge iſt, und keines Zeugen Ausſagen Glauben verdienen, wenn er nicht vorher den Zeugeneyd abgelegt hat. Sollte die Beeydigung deſſelben nicht ſchon bey Antritt ſeines Amtes im allgemeinen auf alle vorkommende Fälle geſchehen ſeyn, ſo muß er jetzt bey dem Anfange der Inquiſition vereydet werden nach Art. 5. d. P. G. O. jedoch befolgt man die daſelbſt vorgeſchriebene Formel nicht überall. Es braucht aber ſeine Verpflichtung nicht in Gegenwart aller Gerichtsverwandten zu geſchehen, wenn es die Landesgeſetze nicht vorſchreiben[o]). Die mehreſten Rechtslehrer erklären die von einem unbeeydigten Gerichtsſchreiber abgefaßten Protocolle für völlig nichtig, welche Meynung aber andere nur alsdenn für richtig halten, wenn hinlängliche Beweiſe einer geſchehenen Verfälſchung vorhanden ſind, und folglich durch dieſe Protocolle Jemanden Unrecht geſchieht[p]). Ob der Gerichtsſchreiber zugleich **Notarius** ſeyn müſſe, darüber ſtreiten die Rechtslehrer ebenfalls, indem es einige[q]) leugnen, andere es aber behaupten, welche Meynung auch in Churſachſen angenommen und ver-

n) Illuſtr. *Püttmann* Elem. iur. crim. S. 353.

o) *Wernher* P. 6. Obſ. 304. *Barth* Diſſ. 37. 190.

p) *Leyſer* Spec. 71. med. 8. de *Boehmer* ad Art. 5. C. C. *Kreſs* ad h. l. §. 2. 3. *Granz* Def. inquiſ. S. 192. Illuſt. *Püttmann* Iur. crim. S. 354. *Koch* Iur. crim. S. 353. Meiſters peinl. Proc. S. 95.

q) Art. 1. 5. 56. 94. 149. 181. 184. 185. 187. 189. d. P. G. O. *Leyſer* Spec. 71. cor. 3. *Kreſs* ad Art. 181. *Granz* Def. c. 4. mbr. 1. ſect. 6. n. 61. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 103. Weſtphal im Criminalrecht, S. 657. *Koch* iur. crim. S. 353.

verordnet worden [r]), daß der Gerichtsſchreiber allemal ſich als Notarius bey 5 Rthlr. Strafe unterſchreiben, oder wenn er nicht Notarius ſeyn ſollte, ein würklicher Notarius angenommen werden ſoll. Iſt nun ein Notarius zu Führung der Protocolle bey der Inquiſition angenommen worden, ſo muß er den Gerichtsſchreibereyd ſchwören, denn ſein Notariuseyd iſt nicht hinreichend [ſ]). Wird der ordentliche Gerichtsſchreiber gehindert, es ſey durch Krankheit oder auf andere Weiſe, das Protocoll zu führen, ſo muß ſein Subſtitut, wenn er nicht ſchon verpflichtet iſt, beeydigt werden [t]). Die Wahl eines Gerichtsſchreibers hängt von demjenigen ab, in deſſen Namen das peinliche Gericht gehalten wird, und daher beſtellt ihn bey Patrimonialgerichten der Gerichtsherr entweder überhaupt, oder auf einzelne Fälle; eben deswegen iſt er aber auch für ſeine Handlungen verbindlich [u]). Der Pachter eines Guths hat weder das Recht die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben, noch einen Gerichtsſchreiber zu ſetzen, wenn er keinen Contract oder eine andere Befugniß beweiſen kann, und in zweifelhaften Fällen iſt dieſes Recht blos auf die Generalinquiſition einzuſchränken [x]).

Obgleich die Pflichten des Gerichtsſchreibers bey bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ſehr wichtig ſind, ſo hat er dennoch bey der Führung eines peinlichen Proceſſes noch größere Verbindlichkeiten zu erfüllen, von denen die peinliche Gerichtsordnung in folgenden Stellen handelt, als Art. 36. 94. 181. 205. Eine ſeiner Hauptpflichten iſt

r) c. 11. X. de prob. *Berger* Oec. iur. lib. 4. tit. 6. n 6. *Wernher* T. 3. P. 1. obſ. 48. Dec. Sax. 38. Erl. Proc. Ord. Tit. 2. §. 7.

ſ) *Wernher* P. 5. Obſ. 168.

t) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 31. Hr. Synd. Dorn im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 32.

u) *Barth* de iurisd. quam perſ. illuſtr. §. 9. Illuſtr. *Green* Pr. de obligat. domini iurisd. ad praeſtanda facta Actuarii, Lipſ. 1790.

x) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte Thl. 2. S. 31.

iſt es, daß er alles, was in und außer der Gerichtsſeſſion vorgeht, und irgend eine Beziehung auf das in Unterſuchung gezogene Verbrechen hat, ſogleich protocollire, die Zeit, wenn die viſa reperta, die Gutachten der Kunſtverſtändigen, die Defenſionsſchriften und andere Schriften zu den Acten übergeben worden, auf das genaueſte anführe, oder das Präſentatum darauf niederſchreibe[y]), die Protocolle und Regiſtraturen leſerlich ſchreibe, alles Ausſtreichen oder Darüberſchreiben ſo viel möglich vermeide, und die Abänderungen welche gemacht werden mußten, durch eine beſondere Regiſtratur vornehme, und ſolches bemerke, kurz alles das beobachte, was ich bereits im 1ſten Theile des ordentlichen Proceſſes S. 395. u. f. angemerkt habe. Er darf ohne Wiſſen und Willen des Gerichts nichts zu den Acten nehmen, und wenn die Einwilligung dazu ertheilt worden, muß er die Veranlaſſung dazu beſonders anmerken, damit man ſieht, wie alles zu den Acten gekommen[z]). Es iſt ihm auch nicht erlaubt, fremden Perſonen, welche gegen das Gericht in keiner Pflicht ſtehen, die Protocolle anzuvertrauen, oder ſie gar etwas regiſtriren zu laſſen. Bey allen Verhören iſt alles ſofort ununterbrochen, ſo viel möglich mit den eigenen Worten des Gefangenen oder der Zeugen, ſauber, leſerlich, eigenhändig, vollſtändig und ordentlich, auch ohne Correcturen niederzuſchreiben. Iſt die Antwort zweifelhaft oder undeutlich, ſo muß der Richter den Verbrecher oder Zeugen genau examiniren, bis kein Zweifel übrig bleibt[a]). Zu dieſer Gewißheit zu gelangen, trägt es unſtreitig ſehr viel bey, wenn man die Ausſagen nicht in des Abzuhörenden Namen niederſchreibt, ſondern ihn vielmehr in der erſten Perſon reden läſſet, und ſo ſeine eigenen Antworten protocollirt, wie es nach den Preußiſchen Geſetzen geſchehen

y) Meine Erläut. des ord. Proc. Thl. 1. S. 491.
z) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 52.
a) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 695.

ſchehen muß. Der Gerichtsſchreiber darf übrigens niemals ohne Genehmigung des Gerichts etwas vom Verhör des Angeſchuldigten und ſeinen Ausſagen weglaſſen, wenn ihm die Stelle auch noch ſo unbedeutend ſcheinen ſollte. Macht ſich der Angeſchuldigte entweder durch ſeine Miene, oder Gebehrden, oder durch eine lange Zögerung bey der Antwort, oder auf andere Art durch ſein Betragen verdächtig, ſo muß der Gerichtsſchreiber dieſes im Protocoll anführen, wenn es ihm auch der Richter nicht geheißen haben ſollte. Das nämliche iſt von dem Betragen der Zeugen zu beobachten. Der Anfang des Protocolls wird mit Anführung der Gerichtsperſonen gemacht, welche zugegen geweſen, des Jahres, Tages und bisweilen der Stunde, wie auch des Ortes, wo das Protocoll gehalten worden [b]). Jedes über ein Verhör abgefaßte Protocoll muß dem Verhörten, ſo weit es die ihm vorgelegten Fragen und ſeine darauf ertheilte Antworten betrift, deutlich vorgeleſen werden, und um theils einen Angeſchuldigten die Gelegenheit zu benehmen, auf andere Antworten zu fallen, oder neue Ausflüchte zu erdenken, theils aber auch ſeine richtige Meynung zu treffen, iſt es am ſicherſten, man lieſt dem Abzuhörenden allemal ſeine Ausſage vor, ſo bald ſie protocollirt worden, und befrägt ihn, ob ſie richtig gefaßt ſey, ſchreibt Hr. v. Quiſtorp S. 33. Sollte der Abgehörte bey der Vorleſung ſeine gethanen Ausſagen, in Anſehung dieſes oder jenen Umſtandes nachher erklären, einſchränken, erweitern, oder gar zurücknehmen, ſo darf nichts von ſeiner erſten Ausſage durchſtrichen werden, ſondern es wird dieſe andere Erklärung beſonders protocollirt [c]). Daß endlich jedes abgefaßte Protocoll, nicht nur von dem Gerichtsſchreiber, ſondern auch von den Gerichtsperſonen unterſchrieben werden muß, iſt eine bekannte

Sache

b) de *Boehmer* ad Art. 181. C. C.

c) Meine Erläut. des ord. Proceſſes 1. Thl. S. 401. u. f. L. 10. §. 5. D. de quaeſt.

Sache [d]). Iſt der Angeſchuldigte wegen mehrerer Verbrechen zu vernehmen, die mit zu der gegenwärtigen Unterſuchung gehören, ſo müſſen über jedes einzelne Verbrechen beſondere Regiſtraturen gehalten werden. Jedes Protocoll, bey deſſen Abfaſſung wider die Vorſchrift der Geſetze gehandelt worden, iſt zwar der Regel nach ungültig, jedoch kann dieſer Umſtand nur unter den S. 162 angeführten Einſchränkungen dem Angeſchuldigten zu einiger Vertheidigung gereichen [e]). Außer den angeführten Pflichten iſt der Gerichtsſchreiber ſchuldig, die Criminalacten in der beſten Ordnung und geheim zu halten, ſolche zu heften, zu foliren, wo die Acten in Quart gebrochen werden, die einzelnen Stücke ſowohl als die Seiten oder Blätter mit Ziffern zu verſehen, und ein genaues Repertorium den Acten vorzuſetzen, deſſen Unterlaſſung in Churſachſen mit zehen Reichsthalern beſtraft wird.

§. 107.

Von den Haupt = und Nebenperſonen welche bey Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit vorkommen.

Bey der Führung eines **bürgerlichen** Proceſſes, werden die dabey vorkommenden Perſonen, wie ich im 1ſten Theile meines ordentlichen Proceſſes S. 161 gezeigt habe, in Haupt = und Nebenperſonen eingetheilt. Dieſer Unterſchied wird von den Rechtslehrern [f]) auch in Rück-

d) Churſ. Gener. v. 1783. §. 1.

e) *Kreſs* et de *Boehmer* ad Art. 1. C. C. C. *Püttmann* Iur. crim. S. 354. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 33. Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 694.

f) Illuſt. *Koch* in iure crim. S. 349. *Meiſter* iur crim. S. 3. c. 1. §. 11.

Rückſicht auf die bey einem peinlichen Proceſſe vorkommenden Perſonen gemacht. Die **Hauptperſonen** ſind der Richter, der peinliche Ankläger, und der Angeſchuldigte. Die **Nebenperſonen** kommen entweder bey jenem vor oder bey letztern. Auf Seiten des Richters ſind zu merken die Schöppen, der Gerichtsſchreiber, die Gerichtsunterbediente, und der Scharfrichter. Bey den ſtreitenden Theilen kommen vor der Fiſcal, die Anwälde, der Vertheidiger und die Zeugen. Vom Richter, den Schöppen und Gerichtsſchreiber iſt bereits das wichtigſte bemerkt worden, und nunmehr will ich die hauptſächlichſten Grundſätze von Fiſcalen und Anwälden bey dem peinlichen Proceß anführen, und von den Gerichtsunterbedienten. Was von den Zeugen und dem Vertheidiger zu ſagen iſt, wird in der Folge vorkommen.

Nicht nur bey den Römern hatte man die delatores publicos, welche die Verbrecher im Namen des Kayſers anklagten, wofür ſie zwar viele Vorzüge genoſſen, aber auch ſehr gehaßt wurden[g]), ſondern auch heutiges Tages werden die Fiſcale zu dieſem Behuf gebraucht. Es iſt ihre Pflicht, die Verbrecher und alle Handlungen, wodurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt wird, dem Gericht anzuzeigen und ihre Beſtrafung zu verlangen; ſie faſſen die Inquiſitional- und Beweisarticfel ab, worüber der Angeſchuldigte und die Zeugen vernommen werden ſollen; ſie prüfen die von dem Angeklagten übergebenen Defenſionen, und wenn entweder Thatſachen, oder der geführte Beweiß, oder das gerichtliche Verfahren von dem Vertheidiger falſch vorgetragen oder beurtheilt worden, und das Gegentheil nicht ſogleich aus den Protocollen und Acten in die Augen fällt, ſo müſſen ſie obige Umſtände berich-

g) L. f. §. 7. de muner. et honor. L. vn. C. de Irenarch. L. 3. C. de iniur. L. 4. 5. C. de delat. *Briſſon.* Lib. 3. c. 17. § 6.

berichtigen und widerlegen [h]). Andere Rechtslehrer [i]) halten eine ſolche Widerlegung der Regel nach für unerlaubt, es müßte denn bey einem Gericht hergebracht ſeyn, doch auch in dieſem Falle verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem Angeſchuldigten das letzte Wort gelaſſen werden muß, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp** S. 34, welcher auch bemerkt, der Gebrauch einiger Gerichte, wo die Fiſcale nur bey der Inrotulirung der Acten dasjenige rügen, was von dem Vertheidiger des Inculpaten unrichtig vorgeſtellt worden, könne nur ſodann Beyfall verdienen, wenn dieſes dem letztern eröfnet worden, und er darauf keine weitere Antwort nöthig gefunden. Eine andere Amtspflicht des Fiſcals iſt es, die fiſcaliſchen und andere gerichtlich erkannten Strafen einzutreiben. Dieſes Recht ſchließt aber nicht auch zugleich die Befugniß in ſich, wenn die Geſetze oder das Herkommen ſolches nicht wollen, die Geldſtrafen zu erheben und mit vollem Rechte zu quittiren [k]); und ſo beſteht auch der Vergleich des Fiſcals zum Schaden des Fiſcus nicht, er müßte ſich denn auf den ihm rechtskräftig zuerkannten Antheil von der Strafe beziehen. Ein Fiſcal muß ferner darauf ſehen, daß die vorhandenen Geſetze und landesfürſtlichen Befehle auf das genaueſte befolgt werden, und er muß klagen, wenn in die Rechte des Fürſten Eingriffe geſchehen ſind. Er würde aber zu weit gehen, wenn er ſchon wegen der Verletzung eines Privilegiums Klage erheben wollte, denn dazu hat nur der Privilegirte ein Recht [l]). Der Fiſcal tritt bey einem peinlichen Gericht entweder deswegen auf, weil er von dieſem dazu aufgefordert worden, oder aus eigener Bewegung.

h) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proc. 1. Abſchn. 18. Hptſt. §. 22 — 24.

i) Ludovici im peinl. Proc. Cap. 8. §. 13. not. g. Knorrs Proc. 3 B. Hptſt. 10. §. 43.

k) Hr. v Quiſtorp in den rechtl. Bemerk. S. 133.

l) Hr. HR. Eiſenharts Rechtshändel, Thl. 5. Nr. 6.

gung. In dem erſten Fall wird er dennoch nicht zum Erſatz der Koſten verurtheilt, ob er gleich ſein Vorgeben nicht beweiſen können, und er braucht auch keine Sicherheit wegen der Proceßkoſten zu beſtellen, da er von Amtswegen klagt[m]). Im zweyten Falle aber wird er nur alsdenn zum Koſtenerſatze und einer anderweitigen Genugthuung verurtheilt, wenn er blos aus muthwilliger Streitſucht, den Proceß angefangen, ja er kann gar beſtraft werden[n]). Wenn kein ordentlicher Fiſcal bey einem Gericht vorhanden iſt, ſo wird ſolcher bisweilen zu einer Sache beſtellt. Die Rechte derſelben, und wie viel er von den Geldſtrafen bekommt, richten ſich nach den Landesgeſetzen und Gewohnheiten[o]).

Ich komme auf die Anwälde in peinlichen Sachen. Wie das römiſche und teutſche Recht bey dem Vortrage des Criminalrechts beſtändig von einander getrennt werden muß, um keine Verwirrung zu veranlaſſen, ſo ſoll es bey gegenwärtiger Materie geſchehen. Nach dem römiſchen Rechte durfte der Ankläger blos alsdenn ſeine Klage durch einen Procurator fortſetzen, wenn der Gegenſtand der Unterſuchung res pecuniaria war[p]). Bey wahren peinlichen Fällen durfte es nicht geſchehen, weil hier die inſcriptio in crimen vorkam[q]). Die Teutſchen verſtatteten

m) L. 2. de prob. L. f. C. de exc. rei iud. *Harpprecht* Conſ. 94. n. 46. de *Boehmer* ad Art. 12. § 6. ad Art. 204. §. 5. C. C. *Leyſer* Spec. 56. n. 6. 7.

n) *Meu.* P. 1. Dec. 41. *Leyſer* l. c. m. 2. de *Boehmer* l. c. *Kreſs* ad Art. 12. *Engelbrecht* Obſ. 120. *Brunnemann* ad L. 3. C. de adu. fiſci.

o) Illuſtr. *Püttmann* in elem. iur. crim. S. 355.

p) L. 1. D. an per alium cauſ. appell. *Bühring* D. ad h. l. Bütz. 1777. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 36.

q) Pr. Inſt. de iis per quos agere poſſ. L. 13. §. 1. de publ. iud. L. 16. C. ad L. Corn. de falſ. L. 11. C. de iniur. L. 7. D. et L. f. C. de accuſ.

ten zwar in den mittlern Zeiten dem Angeklagten, ſich durch einen Fürſprecher zu vertheidigen, aber bey der Unterſuchung und Entſcheidung der Sache wurde kein Anwald gehört, außer bey den Weſtphäliſchen Gerichten[r]). Nach dem neuern teutſchen Gerichtsgebrauch der ſich auf die H. G. O. Art. 12. und 14. gegründet, erlaubt man jedem Ankläger, wenn er hinlängliche Sicherheit de iniuriis et expenſis beſtellt hat, ſeine Klage durch einen Anwald vorzubringen und fortzuſetzen[s]), die Anklage müßte denn wider eine ſehr vornehme Perſon gerichtet ſeyn, wo folglich den Ankläger eine härtere Strafe treffen würde, als ſonſt, wenn ſeine Calumnie erwieſen worden, oder die Sache beträfe das crimen laeſae maieſtatis, wiewohl Böhmer das Gegentheil behauptet[t]). Auch alsdenn darf der Ankläger durch keinen Anwald erſcheinen, wo die Beſchaffenheit der Sache die Gegenwart des Anklägers nothwendig macht.

Der Inculpat hat in wahren peinlichen Fällen, wenn eine Strafe am Leibe, oder Leben zugeſprochen werden kann, ſchlechterdings das Recht nicht durch einen Anwald zu erſcheinen[u]), es müßte denn der Angeſchuldigte eine ganze Gemeine, oder eine perſona illuſtris ſeyn, oder beym Reichscammergericht wegen des Friedensbruches geklagt

r) *Falckner* Med. forenſes quib. fata, origo, ſpecies et effectus defenſ. rei, praeſertim in cauſ. crim. ſuccincte enarrantur. Lipſ. 1738. *Heinecc.* Elem. Iur. Germ. Lib. 3. §. 94. de *Boehmer* ad Art. 12. C. C. §. 7. et ad Art. 88. §. 2. *Thomaſius* de orig. et progr. iud. Weſtph. §. 43.

s) *Stryck* Vſus mod. Lib. 2. tit. 3. §. 4. *Hellfeld* ad *Engau.* Elem. iur. crim. Lib. 2. §. 65. *Boehmer* D. de dominio litis, c. 3 §. 15. Idem de poteſt. proc. in cauſ. crim. in Exerc. ad Pand. Tom. 2. Ex. 32. 33.

t) *Stryck* l. c. §. 5. *Boehmer* de poteſt. proc. in cauſ. crim. §. 25.

u) de *Boehmer* ad Art. 12. C. C. c. l. *Stryck* l. c. §. 8.

klagt werden[x]. Iſt Jemand wegen geringer Begünſtigungen verklagt worden, die nicht peinlich beſtraft werden, ſondern mit einer geringen Geldbuße; oder ein Abweſender iſt angeklagt, ſo geſtattet man die Erſcheinung durch einen Anwald ebenfalls, doch genießen Vagabunden, und wegen der Flucht verdächtige Perſonen dieſe Wohlthat nicht[y]. Auch iſt das Erſcheinen durch einen Bevollmächtigten alsdenn erlaubt, wenn von einer Angelegenheit die Rede iſt, welche durch fremde Perſonen eben ſo gut beſorgt werden kann, und wo es nicht auf ein Verhör ankommt[z]. Wenn ein Abweſender durch einen Anwald die Urſachen ſeiner Abweſenheit anführen, und ſolche entſchuldigen will, ſo iſt er zu hören, und noch mehr geht es an, durch einen Anwald um ſicheres Geleit nachzuſuchen[a]. Erlangt der Angeſchuldigte das ſichere Geleit, ſo muß er allemal perſönlich erſcheinen, und auf die ihm vorgelegten Fragen mündlich antworten[b].

Der peinliche Richter bedient ſich bey der Ausübung ſeines Amtes mehrerer Perſonen, und hierher gehört 1) der **Nach- oder Scharfrichter**, von deſſen Rechten und Pflichten Hr. HR. **Meiſter** im peinlichen Proceß Hptſt. 6. weitläuftig gehandelt hat. Er iſt diejenige Perſon, welche die Strafe des Köpfens und Rades ſelbſt vollziehet, die Vollſtreckung anderer Lebens- und Leibesſtrafen aber, wie auch die Anlegung der Folter durch ſeine Leute

x) L. 6. §. 1. quod cuiusqu. vniu. L. 18. §. 2. C. de re milit. L. 11. C. de iniur. *Gail* de pace publ. S. 42.

y) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 105. Obſ. 2. *Boehmer* de poteſt. proc. in cauſſ. crim. §. 31. Weſtphal im Criminalr. S. 636.

z) *Boehmer* l. c. §. 31. 32.

a) Illuſt. *Koch* Iur. crim. S. 355. Weſtphal a. a. O. S. 792.

b) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. §. 551. S. 38. der fünften Ausg.

Leute unter ſeiner Aufſicht verrichten läßt[c]). Ihm ſetzt man den Schinder, Caviller, Abdecker entgegen, welcher krepirtes Vieh zerlegt, und alle Lebens- und Leibesſtrafen, ausgenommen das Köpfen und Rädern, vollziehet. Der Scharfrichter lebte bey den Römern in vieler Verachtung. Sie durften weder in der Stadt wohnen, noch bey den Volksverſammlungen erſcheinen, hatten die Rechte römiſcher Bürger nicht, und mußten ſich ſowohl durch ihre Kleidung, als durch Klöckchen bey ihren Amtsverrichtungen unterſcheiden[d]). Unter den Kaiſern führten eine Anzahl Soldaten unter Aufſicht eines Hauptmanns, den Miſſethäter zum Richtplatze, wie die Leidensgeſchichte des Weltverſöhners beweißt, und derjenige Soldat, welcher die Stelle des Scharfrichters vertrat, wurde ſpeculator genennt, welcher Umſtand zugleich beweißt, daß es keine entehrende Handlung geweſen, Jemanden zu rädern oder auf andere Art hinzurichten[e]). Unter den alten Teutſchen wurde keine beſondere Perſon zur Vollziehung peinlicher Urtheile beſtellt, noch weniger hielt man dieſes Geſchäft für ſchimpflich. Anfangs trugen die Prieſter kein Bedenken ſich hierzu brauchen zu laſſen[f]), und in der Folge verrichteten die Gerichtsſchöppen gewöhnlich dieſe Handlung, hauptſächlich der jüngſte unter ihnen, den man auch wegen ſeiner letzten Stimme, und weil er das Urthel bekannt machte, den Nachrichter nennte[g]). Es geſchahe die Execution ſogar von dem nächſten oder äl-

 teſten

c) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc S. 247.

d) *Cicero* pro Rabir. c. 11. ſq. *Pitiſc.* in Lex. Antiq. v. carnifex, *Falſter* Amoen. philol. Tom. I. S. 195. de *Boehmer* ad Art. 97. C. C. §. 2.

e) *Moller* D. de ſpeculat. Trai. ad Rhen. 1771. Illuſtr. *Püttmann* Iur. crim. S. 355.

f) *Meinders* de iudic. centen. etc. Lemg. 1715. cap. 5. §. 29. *Tacitus* de morib. Germ. c. 7.

g) de *Boehmer* de exec. poen. capital. honeſt. *Heineccii* Iur. Germ. I. 17. §. 414.

teſten Schwerdtmagen, desgleichen von dem Ankläger, oder dem Mitſchuldigen oder andern Verbrechern [h]). Daß die Verrichtungen des Scharfrichters bey den Teutſchen für ganz und gar nicht ſchimpflich gehalten worden, wollen die Rechtslehrer auch mit dem Zeugniß vieler Geſchichtsſchreiber [i]) beweiſen, welche erzählen, ſogar regierende Fürſten, und ſelbſt der Herzog Heinrich von Meklenburg habe mehrmals Scharfrichterarbeiten unternommen, wiewohl gegen dieſe letzte Behauptung verſchiedne Zweifel gemacht worden [k]). Nach der Einführung des römiſchen Rechts, im 14 und den folgenden Jahrhunderten fing man an, das Scharfrichteramt für ſchimpflich zu halten, und nun wurde es eigenen dazu beſtellten Perſonen anvertraut [l]). In Anſehung des Rechts den Scharfrichter zu ernennen, iſt folgendes zu merken. Wird bey perſönlichen oder Amtsgerichten ein Scharfrichter gebraucht, ſo beſtellt ihn der Regent, hingegen bey der Grundgerichtsbarkeit kann es der Gerichtsherr thun, und er braucht nach der Behauptung vieler Rechtslehrer [m]) keine landesfürſtliche Erlaubniß dazu. Andere Rechtslehrer rechnen aber die Verleihung der Scharfrichtergerechtigkeit und der Cavillereygerechtigkeit zu den Regalien, und man könne ſie

h) Dreyer in den Saml. verm. Abh. Thl. 2. S. 673 Ebend. in den Nebenſt. S. 177. *Willenberg* de delinqu. ad offic. carn. condemnat.

i) Kranz Wendiſche Geſchichte, 5. B. 32. C. 9. B. 8. C. S. 316. Klüver Geſch. v. Meckl. S. 533. Frank alt. u. neues Mekl. 7 B. 1. C. §. 16. Bucholtz Geſch. v. Mekl. S. 325. *Behr* de reb. Meckl. *Lochmann* de ſingul. quib. Meckl. §. 12.

k) Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. S. 767. u. f.

l) *Boehmer* ad Art. 97. C. C. §. 2. ad *Carpzov* Qu. 137. obſ 5. et in Diſſ. cit.

m) Strubens rechtl. Bed. Thl. 2. Nr. 72. Jargow v. Regal. B. 1. C. 5. §. 24. Meiſters peinl. Proc. S. 127. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 47. nr. 154. *Engelbrecht* Obſ. 124. *Ziegler* de iurib. mai. Lib. 1. c. 3. §. 19.

ſie nicht ipſo iure mit der peinlichen Gerichtsbarkeit für verknüpft halten [n]). Uebrigens kann ein Scharfrichter entweder blos zu den Geſchäften eines Scharfrichters, welche im Köpfen und der Anordnung der Folter und der übrigen Leibes- und Ehrenſtrafen beſtehen, beſtellt werden, oder es wird ihm zugleich die Pflicht, das Henken, Abdecken und die Reinigung unreiner Oerter zu beſorgen, aufgelegt, und wenn gleich von dem einen auf das andere nicht geſchloſſen werden darf, ſo findet man doch mehrentheils die Scharfrichterey mit der Cavillerey verknüpft. Sowohl in den Geſetzen als in den Schriften der Rechtslehrer kommen nicht einerley Benennungen des Scharfrichters vor, und daher darf man nicht auf den Namen ſehen, ſondern auf die Art der Geſchäfte, wenn die Frage iſt, ob vom Scharfrichter oder dem Caviller, die Rede iſt [o]). Bey der Annahme wird der Scharfrichter zum Gehorſam gegen den peinlichen Richter eydlich verpflichtet [p]); und man beſtimmt ſeine Rechte und Verbindlichkeiten wie auch den ihm für ſeine Arbeiten gebührenden Lohn in einer ihm ertheilten Inſtruction, wenigſtens iſt es rathſam ihm eine Inſtruction zu ertheilen [q]). Gewöhnlich legen ſich die Scharfrichter über die Kleider eines hingerichteten Miſſethäters, oder der Selbſtmörder, von deren Sachen ſie noch mehr verlangen, gewiſſe Rechte bey [r]). Man läßt ihnen auch die Kleider und andere keinen Werth habende Sachen dieſer Perſonen; aber auf andere Sachen derſelben

n) Hr. GR. Nettelblatt in ſ. kl. Schriften, Halle 1792. Nr. 9. S. 277. u. f. *Hellfeld* Rep. iur. priu. P. 2. ſ. v. Cavillerey.

o) Hr. v. Quiſtorp in den Beyt. S. 767. Selecta iurid. Roſt. Forc. 2. S. 79.

p) P. G. O. Art. 96. Bamb. H. G. O. Art. 9.

q) Hr. Prof Danz im ſumm. Proc. S. 248. Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 41.

r) de *Boehmer* ad Art. 98. C. C. §. 2. *Eylenberg* de iure carnificum.

ben dürfen ſie keine Anſprüche machen, wie die Vorrede und der Art. 135. und 218. der P. G. O. deutlich verordnen, obwohl in Rückſicht der Selbſtmörder viele Rechtslehrer ſcheinbare Gründe für das Vorrecht des Scharfrichters vorbringen[f]). Von den übrigen Rechten deſſelben iſt folgendes zu merken. An den mehreſten Oertern können zwar die Scharfrichter nicht Bürger werden, und daher nimmt man ſie auch nicht in die Innungen auf; ſie unterſcheiden ſich bisweilen ſogar durch eine beſondere Kleidung, eine abgelegene Wohnung, einen beſondern Stand in der Kirche und durch andere Dinge[t]). Dieſer Umſtände ungeachtet dürfen ſie dennoch ſo wenig, wie ihre Frauen und Kinder für anrüchtig oder unehrlich gehalten werden, und daher iſt auch derjenige, welcher die Witwe eines Scharfrichters geheyrathet hat, keinesweges für unfähig zu Ehrenämtern zu halten[u]). Eben deswegen muß der Scharfrichter, wenn er ſein Amt niedergeleget hat, in die Zünfte aufgenommen werden, und noch weniger ſind ſeine Kinder davon auszuſchließen, wenn auch gleich der Vater noch Scharfrichter iſt, wie die Worte des Kayſerlichen Patents vom 23. April 1772, wegen Abſtellung einiger Handwerksmißbräuche, Art. 5. beweiſen, wo es heißt: dann von den vorhin von Handwerkern, Gülden und Zünften nicht ausgeſchloſſenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre. Etwas anders iſt freylich alsdenn anzunehmen, wenn mit dem Scharfrichterdienſt zugleich

f) *Ludouici* de iure carnif. in bona propricidarum, *Püttmann* Elem. iur. crim. §. 384. et 719. Döpler im Schauplatz der Lebensſtr. S. 567.

t) R. P. O. v. 1530. Tit. 21. Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. a. a. O.

u) I. Fr. *Plitt* D. de leuis notae macula, Marb. 1784. §. 10. ſq. *Heineccius* de leu. not. mac. in Opuſc. S. 311. *Kaeſtner* de carnif. fama non labor. Lipſ. 1745. *Schorch* Reſp. 78. nr. 5. 6. Siebenkees juriſt. Mag. 1. Thl. Nr. 16. S. 360.

gleich die Cavillerey verknüpft iſt, in welchem Falle der Scharfrichter ſo wenig, als ſeine Kinder und Enkel in die Zünfte aufgenommen werden[x]); es wäre denn, daß der Scharfrichter vermöge ſeiner Inſtruction, oder nach einer hergebrachten Gewohnheit die Cavillerey durch beſondere dazu beſtellte Leute verwaltete, und nicht ſelbſt. So viel von den Rechten und Pflichten des Scharfrichters.

Zu den Unterbedienten der peinlichen Gerichte gehören 1) der Gefangenwärter, 2) der Büttel oder Gerichtsknecht, und 3) der Gerichtsdiener. Der Gefangenwärter, oder Hüter des Gefängniſſes hat die Aufſicht über die Gefangenen und muß für ihre Verpflegung ſorgen. Sie werden darauf vereydet, daß ſie mit den Gefangenen weder von dem Verbrechen reden, noch ſich in beſondere Vertraulichkeit und Schmauſereyen mit ihnen einlaſſen ſollen[y]). Es iſt ihm nicht erlaubt, Jemanden ohne Erlaubniß des Richters zu dem Gefangenen zu laſſen, und er darf ihm auch keine Briefe überliefern, wenn das Gericht ſolche nicht geleſen und die Zuſtellung erlaubt hat. Findet der Richter etwas verdächtiges darinn, ſo muß er den Gefangenen darüber vernehmen. Kann man hoffen, durch die Fortſetzung des Briefwechſels die Beſchaffenheit des Verbrechens zu entdecken, oder Mitſchuldige zu erfahren, ſo ſteht es dem Richter frey, denſelben fortſetzen zu laſſen. Der Gefangenwärter muß auch zu verhüthen ſuchen, daß Niemand durch die Wände und Fenſter, oder von außen, oder in fremder Sprache mit dem Gefangenen redet. Daß dem Gefangenen nichts gelaſſen werden darf, womit er ſich das Leben nehmen, z. B. erhängen könnte, iſt eine bekannte Sache, ſo wie er auch keine

x) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 151. *Berger* Oecon. iur. Lib. I. tit. 2. th. 13. n. 9. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 42.

y) Art. 180. d. P. G. O. Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 699.

Dinge behalten darf, deren er ſich zum Durchbrechen oder zur Ergreiſung der Flucht bedienen könnte, daher vom Gefangenwärter alles durchgeſucht werden muß, was demſelben zugeſchickt wird. Es iſt ferner die Pflicht deſſelben, das Gefängniß alle Morgen und Abend zu beſichtigen, und die bemerkten Anſtalten zur Flucht dem Richter ſogleich zu melden, welcher augenblicklich die Beſichtigung vorzunehmen, und den Gefangenen nach der Veranlaſſung und den Urſachen der vorgehabten Flucht, nicht weniger, ob er durch Hülſe oder Nachläſſigkeit des Gefangenwärters dazu Gelegenheit bekommen, fragen muß[z]). Die Menſchlichkeit erfordert es, daß dem Gefangenen ſein nöthiger Lebensunterhalt gereicht, und derſelbe weder mit Schlägen, noch auf andere Weiſe gemißhandelt werde, welches eine ſchwere Ahndung verdient, weil dieſes eine zur Milderung der Strafe gereichende übermäßige Härte des Gefängniſſes ausmachen würde. Eine andere Pflicht des Gefangenwärters iſt es, dem Gefangenen die nöthige Handreichung nicht zu verſagen, und wenn derſelbe vor Gericht gelaſſen zu werden verlangt, muß er dieſes ſogleich anzeigen. Er darf übrigens die Beſorgung ſeiner Geſchäfte nicht leicht ſeiner Frau, oder ſeinen Kindern auftragen[a]). Von den Pflichten des Gefangenwärters handelt der Hr. v. **Quiſtorp** in dem Entwurf ſeines Geſetzbuches, im 3ten Theile, §. 39.

Was den Büttel oder Gerichtsknecht, wie auch den ſogenannten Gerichtsdiener betrift, ſo braucht nur der Unterſchied ihrer Verrichtungen bemerkt zu werden. Der **Büttel**[b]) legt dem Angeſchuldigten die Bande an, ſchließt ſolche allemal wenn es geſchehen muß, wieder auf, führt ihn auf

z) Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 701.

a) L. 14. pr. D. de cuſt. et exh. reor. L. 4. C. de cuſt. reor.

b) Art. 86. d. P. G. O. Hr. HR. Meiſter der ältere im iur. crim. h. t. §. 4.

auf Befehl des Richters vor das Gericht, nimmt ihm während des Verhörs ſeine Bande ab, legt ſie ihm nach geendigtem Verhör wieder an, und führt ihn geſchloſſen ins Gefängniß zurück. Der **Gerichtsdiener** [e]) wartet dem Gericht an den Gerichtstagen auf, und beſorgt diejenigen Aufträge, wozu man den Büttel nicht braucht. Alle dieſe und andere Gerichtsunterbedienten, ſind beſonders auch darauf mit zu verpflichten, daß ſie von allen Verbrechen, welche begangen worden, die ſorgfältigſte Nachricht einziehen, und ſolche dem Gericht ſogleich umſtändlich anzeigen ſollen. Sie dürfen aber niemanden, ohne richterlichen Befehl, außer im größten Nothfalle in Verhaft nehmen, und bey der Arretirung müſſen ſie ſich alle Mühe geben, Niemanden am Leibe oder Leben zu ſchaden [d]).

§. 108.

Von der Beſchaffenheit der Gefängniſſe und der Behandlung der Gefangenen.

Wenn die **Gefängniſſe** zweckmäßig eingerichtet ſeyn ſollen, ſo müſſen ſie ſo beſchaffen ſeyn, daß weder die Flucht der Eingekerkerten möglich iſt, noch ihre Geſundheit dadurch leidet. Es iſt daher nöthig, daß der Gefangene darinn ſtehen, gehen, leſen und geſunde Luft einathmen kann. Im römiſchen Rechte findet man hierüber richtige Begriffe von den Pflichten der Regenten [e]), und es war vorgeſchrieben, daß die Gefangenen alle Sonntage an die freye Luft und bisweilen unter hinlänglicher Aufſicht zum Baden geführt werden ſollten. Dieſes ſollte man, ſchreibt Hr.

c) Meine Erläut. des ord. Proc. Thl. 1. S. 90.
d) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 698.
e) L. 8. § 9. D. de poenis, L. 1. C. de cuſtod. reor. L. 9. C. de epiſc. audient.

Hr. HR. **Claproth** in allen Zucht- Waiſen- und Findelhäuſern einführen. Was der berühmte **Howard** in unſern Zeiten gethan hat, um zur beſſern Einrichtung der Gefängniſſe das Seine beyzutragen, iſt bekannt, und zu bedauern iſt es, daß dieſer große Mann ſeinen Tod dabey gefunden hat. Die Gefängniſſe ſind entweder blos zur **Verwahrung** der Gefangenen beſtimmt, oder zugleich zur **Strafe**. Dieſe letztern können zwar härter ſeyn, als jene, ſie dürfen aber dennoch der Geſundheit des Gefangenen nicht ſchaden, und daher muß man ſolche Perſonen des Nachts in leidlichere Verwahrung bringen [f]).

In Anſehung der **Behandlung der Gefangenen**, hat der Richter ebenfalls die ſchwerſten Pflichten zu beobachten, wie Hr. HR. **Claproth** a. a. O gezeigt hat. Soll der Angeſchuldigte zur gefänglichen Haft gebracht werden, ſo iſt er vorher bis auf den bloßen Leib zu durchſuchen, und es müſſen ihm alle Inſtrumente und Sachen, die Hals- Zopf- Strumpf- und andere Bänder nicht ausgenommen, womit er ſich das Leben nehmen, oder ſeine Flucht bewerkſtelligen könnte, abgenommen werden. Eben dieſes geſchieht auch mit den Inſtrumenten und Sachen, welche mit dem geſchehenen oder andern Verbrechen in Verbindung ſtehen, worüber ein Verzeichniß gefertigt und der Gefangene befragt werden muß, wie er dazu gekommen ſey, und wozu er die Inſtrumente gebraucht habe und brauchen wollen. Das Geld, welches man bey ihm findet, wie auch alle andere Sachen von Werth, ſie mögen ſein eigen ſeyn oder, oder nicht, nimmt das Gericht ebenfalls in Verwahrung, um ſie entweder dem wahren Eigenthümer zuzuſtellen, oder ſie bis nach beendigter Unterſuchung aufzuheben, oder ſich derſelben bey Erforſchung der Wahrheit zu bedienen [g]). Die Anlegung der Bande und die Bewachung der Angeſchuldigten muß bey völlig feſten Gefängniſſen

f) Hr HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 703.

g) L. 6. D. de bonis damnator.

fängniſſen ganz unterbleiben, und nie dürfen ſie zu unnöthiger Härte der Gefangenſchaft gemißbraucht, ja ſelbſt wenn ſie nöthig ſind, z. B. bey Verdacht der Flucht, ſo gelinde als möglich angelegt werden. Fehlt es an feſten Gefängniſſen, ſo iſt das Schließen und Bewachen ein nothwendiges Mittel, den Gefangenen feſtzuhalten, jedoch kommt es auch hier darauf an, ob die Flucht deſſelben würklich zu befürchten iſt, oder nicht, in welchem letzten Falle auch das Anſchließen Grauſamkeit ſeyn würde[h]), und auch die Härte des L. 3. und 5. D. de cuſt. et exhib. reor. findet bey uns keine Anwendung. Wenn Wache nöthig iſt, müſſen wenigſtens zwey Wächter beſtellt werden[i]). Der Richter muß die Art des Schließens und die Bewachung anordnen, und dieſes nicht den Unterbedienten überlaſſen. **Howard** erzählt in ſeiner Schrift, daß ſich in England die Gefangenen bey dem Gefangenwärter vom Schließen loßkaufen. Ein ſchöner Beweiß der Engliſchen Juſtitzverfaſſung iſt es, wo dem Gefangenwärter über Ketten und Banden eine Willkühr zuſtehet, ſchreibt Hr. HR. **Claproth**, nachdem er aus dem Britiſch. Mercury Vol. 6. n. 33. S. 247. den Fall angeführt, daß ſich Thomas Baylis ſelbſt wegen einer Betrügerey angegeben und dabey gebethen, ihn mit den Banden zu verſchonen, worauf ihm der Richter Bond geantwortet: das gehöre blos zur Entſcheidung des Gefangenwärters, welcher die Mittel der beſten Verwahrung ſeiner Gefangenen einzig zu beurtheilen habe. Iſt der Inquiſit geſchloſſen, und er ſoll vor Gericht geführt werden, ſo ſind ihm jedesmal vor der Gerichtsſtube die Bande abzunehmen, und erſt nach geendigtem Verhör wieder anzulegen, welches im Protocoll bemerkt werden muß, weil ein ſchwermüthiger Menſch, der in Ketten und Banden im Verhör

h) L. 2. C. de exh. et transm. reis, L. 1. C. de cuſt. reor. *Stryck* de iure ſenſ. Diſſ. 1. c. 1. n. 36.

i) L. 14. §. 1. D. de cuſt. et. exh. reor.

hör befragt würde, leicht aus Verzweifelung etwas ausſagen und bekennen könnte, was er nicht gethan hat, um nur aus der Welt zu kommen. Fällt der Inquiſit in eine ſchwere Krankheit, und das Gefängniß iſt der Geneßung hinderlich, ſo muß derſelbe zum Gefangenwärter gebracht, jedoch für die Sicherheit deſſelben hinlänglich geſorgt werden, damit er nicht die Flucht ergreift. Daß er mit Arzeney und der nöthigen Wartung verſorgt werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, und die Koſten trägt der Gerichtsherr, weil ſie zu den Laſten der peinlichen Gerichtsbarkeit gehören (S. 122). Ueberhaupt iſt es die heiligſte Pflicht eines jeden gewiſſenhaften Richters, für die menſchenfreundlichſte Behandlung der Gefangenen beſtändig zu ſorgen, ſo daß der Schuldige nicht doppelte Strafe leide, und der Unſchuldige am Ende ſeiner Gefangenſchaft nicht doppelte Urſache hat, ſein hartes Schickſal zu beſeufzen[k]). Grauſam wäre es, einem Gefangenen unſchuldige Unterhaltung, z. B. durch Leſen, Schreiben u. d. g. zu verſagen, doch geht es bey denen, die zur Strafe ſitzen, noch eher an, wiewohl dieſes für einen geſchäftigen Geiſt eine übermäßige Marter ſeyn würde, bemerkt Hr. HR. **Claproth**. Den Geiſtlichen, welche mit dem Gefangenen die nämliche Religion bekennen, darf, hauptſächlich wenn dieſer es verlangt, der Zutritt nicht verweigert werden. Verlangt es der Gefangene nicht, ſo muß der Richter ſelbſt dieſe Beſuche anordnen, weil dieſe Perſonen guten Unterricht und Ermahnungen vorzüglich nöthig haben. Es muß aber dem Geiſtlichen bedeutet werden, mit dem Miſſethäter nicht von dem Verbrechen zu reden, am wenigſten ihn zum Leugnen oder Wiederrufen zu reitzen[l]) So oft der Angeſchuldigte verlangt vorgelaſſen zu werden,

um

k) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 252.

l) Han. Crim. Inſtruct. Cap. 3. §. 7. Art. 31. Art. 103. d. P. G. O. Arg. L. 9. C. de epiſc. aud.

um etwas anzuzeigen, iſt ihm darinn zu willfahren[m]). Der Richter muß die Gefängniſſe öfters ſelbſt beſuchen, um ſich zu überzeugen, daß alles in Ordnung iſt, und zugleich den Gefangenen befragen, ob er ſich über unbillige Härte des Gefängniſſes oder ungebührliches Betragen des Gefangenwärters beſchweren könne. Zeigt ſich die Wahrheit hiervon, ſo iſt ſofort Abänderung zu machen, alles dieſes zu protocolliren, und der Gefangenwärter gebührend zu beſtrafen[n]). Perſonen von vornehmem Stande werden auf ihr Verlangen und ihre Koſten, in ihrer Wohnung bewacht[o]), wenn nicht eigene Gefängniſſe für ſie vorhanden ſind, oder die Größe des begangenen Verbrechens die Bewachung in ihrer Wohnung nicht weiter zuläßt. Mehrere gemeinſchaftliche Verbrecher dürfen nicht mit einander gefangen gehalten werden, oder wenn es wegen Mangel an ſichern Gefängniſſen geſchehen müßte, ſo iſt eine Wache zu beſtellen, um zu verhindern, daß ſie nicht vom Verbrechen mit einander reden. Stiften mehrere Verbrecher eine Verbindung zu ihrer Befreyung, ſo wird derjenige darunter, der es entdeckt hat, nicht beſtraft, wohl aber die übrigen, wenn ſie gleich wegen des Hauptverbrechens unſchuldig ſeyn ſollten[p]). Gefangene verſchiedenen Geſchlechts, beſonders wenn es noch junge Perſonen ſind, müſſen in beſondere Gefängniſſe gebracht werden[q]). Handelt ein Gerichtsherr wider die zeither angeführten Grundſätze, ſo iſt dieſes ein Mißbrauch der Gerichtsbarkeit (S. 123), welcher fiſcaliſche Klagen, und zuletzt die Einziehung der Gerichtsbarkeit veranlaſſen kann. Landesfürſtliche Beamte beſtraft man willkührlich, und dieſe landesfürſtliche Richter ſind in mehrern Ländern angewieſen,

m) L. 2. C. de cuſtod. reor.

n) L. 9. C. de epiſc. aud. L. 1. C. de cuſt. reor.

o) L. 1. et 2. pr. D. de cuſt. et exh. reor. L. 1. C. de offic. diu. iud. et Auth. ſed hodie ibid. L. 16. 17. C. de dignit.

p) L. 13. D. de cuſt. et exhib. reor.

q) L. 3. C. de cuſt. reor.

ſen, alle Monathe zu berichten, was für Gefangene vorhanden ſind, was für Verbrechen ihnen Schuld gegeben werden, und wie weit es in der Inquiſition gekommen [r]). Etwas ähnliches iſt in der L. f. C. de cuſt. reor. dem Gefangenwärter anbefohlen. Iſt die Inquiſition durch Verſchulden des Richters aufgehalten worden, ſo ſoll er die dadurch verurſachten Koſten erſtatten, und dem Befinden nach noch beſonders beſtraft werden. Mißbraucht der Richter die ihm anvertraute Gewalt, ſo führt der Gefangene beym nächſten Oberrichter mit Recht Beſchwerde, und von gerechten Regierungen iſt die ſchleunigſte und nachdrücklichſte Hülfe zu erwarten [ſ]).

Was den Unterhalt der wegen eines Verbrechens gefangen gehaltenen Perſonen anbetrift, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob ſie etwas im Vermögen haben, oder nicht [t]). Wenn ein Verbrecher ſich ſelbſt erhalten kann, und er wird nicht zur Strafe gefangen gehalten, ſo kann er zu ſeiner Nahrung verlangen was er zu bezahlen im Stande iſt, inſofern nur die Mäßigkeit nicht überſchritten wird. Es wird ihm daher ein eigenes Bette und anderer nöthiger unſchädlicher Hausrath nicht verſagt. Arme Verbrecher ſind auf öffentliche Koſten zu unterhalten, und in dieſen Fällen darf die Menſchlichkeit nicht beleidigt werden. Wie viel den Gefangenen gereicht wird, kommt auf die Verfaſſung des Gerichts an.

r) Han. Verord. v. 4ten Decbr. 1733. in Corp. Conſt. Calenb. T. II. S. 773.

ſ) Han. Crim Inſtruct. Cap. 1. §. 6. Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 253.

t) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 711.

Zweyte

Zweyte Unterabtheilung.
Vom peinlichen Proceß wider gegenwärtige Verbrecher.
Erſtes Hauptſtück.
Vom Inquiſitionsproceß.
Erſter Abſchnitt.
Von der Generalinquiſition.

§. 109.
Von den verſchiedenen Arten des peinlichen Proceſſes überhaupt.

Nachdem diejenigen allgemeinen Wahrheiten vorgetragen worden, ohne deren Kenntniß man die wahre Beſchaffenheit des peinlichen Proceſſes nicht kennen lernen kann, ſo will ich die einzelnen Arten deſſelben ausführlich erläutern [a]). Wie bereits S. 104. bemerkt worden, wird der peinliche Proceß entweder wider **gegenwärtige** Verbrecher angeſtellt, oder wider **Abweſende**. Dieſer Umſtand macht eine Hauptabtheilung des Verfahrens in peinlichen Sachen nothwendig, wie man ſich aus den Schriften berühmter Rechtslehrer überzeugen kann [b]), welche den peinlichen Proceß wider **gegenwärtige** Verbrecher von dem wider **abweſende** Verbrecher unterſcheiden. Da in **beyden** Fällen nicht auf gleiche Art verfahren

a) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proc. S. 714. Hr. Prof. Danz ebend. S. 253. Hr. Prof. Schmidt im ſumm. Proc. S. 261 u. 276.

b) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 92. Hr. Prof. Danz im ſumm. Proc. S. 253.

ren wird, ſo giebt es mehrere Unterarten des peinlichen Proceſſes, nämlich der **Anklageproceß**, der **Inquiſitionsproceß** u. ſ. f., wie ebenfalls S. 104. gezeigt worden. Geſchieht die Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechens auf Verlangen eines **Anklägers**, ſo nennt man die Erörterung der Sache den **Anklageproceß**, und dieſer iſt entweder der **Bannproceß**, oder der **Anklageproceß** in der engern Bedeutung. Der Anklageproceß erfordert eine Anklage des beleidigten Theils, oder an ſeiner Stelle von einem Obrigkeitswegen beſonders dazu ernannten Amtskläger oder ſogenannten peinlichen Fiſcal. Dieſe Anklage iſt entweder wider einen **flüchtig** gewordenen oder abweſenden Verbrecher, der die Todesſtrafe verdient, oder wider einen **gegenwärtigen**, gerichtet. Im **erſten** Fall bekommt das Verfahren die Benennung des **Achts**= oder **Bannproceßes**, und im **zweyten** heißt es der **Anklageproceß insbeſondere**. Von dieſer Hauptgattung des peinlichen Proceſſes werde ich das wichtigſte anführen, wenn ich die Grundſätze vom Inquiſitionsproceß vorgetragen habe.

Der **Inquiſitions**= oder **Unterſuchungsproceß** beſteht in der vom Richter Amtshalber angeſtellten Unterſuchung des begangenen Verbrechens, und er iſt entweder der **einfache** oder der **gemiſchte** Inquiſitionsproceß. **Erſterer** unterſcheidet ſich von dem **letztern** dadurch, daß dort der Richter vom Anfange bis an das Ende der Unterſuchung alles von Amtswegen vornimmt; bey dieſem beſtellt er hingegen von Amtswegen nach geendigter **Generalinquiſition** einen **Ankläger**. Den **einfachen** Unterſuchungsproceß theilen die Rechtslehrer nochmals in den **feyerlichen** oder ſolennen, und in den **ſummariſchen** Unterſuchungsproceß. **Jener** nimmt der Regel nach mit der **Specialinquiſition** ſeinen Anfang, und er kann nur vor einem ſolchen Richter geführt werden, der die **peinliche** Gerichtsbarkeit hat. Ihm ſetzt

ſetzt man den ſummariſchen **Inquiſitionsproceß** entgegen, wie ich ſchon S. 104. bemerkt habe.

Eine wichtige aber ſehr beſtrittene Frage iſt es: ob beyde Hauptarten des peinlichen Proceſſes, nämlich der Anklage- und Unterſuchungsproceß, bey den Römern gebraucht worden. Viele Rechtslehrer [c]) behaupten, auch der **Inquiſitionsproceß** ſey unter den Römern gebräuchlich geweſen, und berufen ſich auf §. 2. Inſt. de iur. nat. gent. L. 1. C. de cuſt. et exhib. reor. L. 7. C. de accuſ. L. 3. et 13. D. de offic. Praeſ. Arg. L. 6. §. 1. D. de poen. L. 3. §. 4. D. de ſuſp. tut. Nou. 128, c. 21. Dieſe Meynung wird aber von andern berühmten Rechtslehrern [d]) für falſch erklärt, und ſie behaupten, das heutiges Tages übliche Verfahren von richterlichen Amtswegen ſey den Römern unbekannt geweſen. Daß jedoch zu den Zeiten der Kaiſer auch die Inquiſitionen von Amtswegen ſtatt gefunden, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp** S. 95. ſcheint ſich gleichwohl aus unterſchiedenen Geſetzen [e]) zu ergeben.

Bey den alten Teutſchen konnte, wie dieß der Fall faſt bey allen uncultivirten Völkern iſt, nach der Parömie, wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter, ohne einen Ankläger, Niemand beſtraft werden, und folglich hatte kein Verfahren von richterlichen Amtswegen in peinlichen Fällen ſtatt. Ein Verbrecher, der über der

 That

c) *Matthaei* de crimin. Lib. 48. tit. 20. cap. 1. *Harppr.* Conſ. 83. n. 49. *Leyſer* Spec. 560. med. 10.

d) L. 6 §. 2. D. de muner. L. 30. C. ad L. Iul. de adult. *Fornerius* rer. quot. I. 24. in *Otton.* theſ. Tom. II. S. 152. *Arntzen.* Miſcell. c. 14. Iuſt. Hen. *Boehmer* Ius. eccleſ. Proteſt. Tom. IV. Lib 5. tit. 1. §. 81. ſq. Chr. *Thomaſ.* D. de origine Proceſſ. inquiſit. §. 35. ſq. *Koch* in iur. crim §. 707.

e) L. 3. L. 13. de offic. Praeſ. L. 1. §. 12. de offic. Praeſ. vrbi L. 7. C. de accuſat. Nou. 128. c. 21. *Heyne* de iudic. publ. ord. etc. Goett. 1789. *Meiſter* iun. §. 373. *Arntzen* l. c. S. 147. Illuſtr. *Püttmann* in iur. crim. S. 376.

That ergriſſen worden, wurde vermittelſt Geſchreys vor Gericht gezogen, die That wurde in Gegenwart der Schöppen ſofort unterſucht, und auf geſchehenes Geſtändniß erfolgte die Verurtheilung, ohne mehr Beweiß von Seiten des Anklägers zu fordern. Wollte der Angeklagte das Verbrechen nicht zugeben, ſo mußte der Ankläger daſſelbe entweder beweiſen, oder man machte von andern damals gewöhnlichen Reinigungsmitteln Gebrauch [f]). Die Verfolgung der Ketzer veranlaßte den Inquiſitionsproceß [g]), denn die alten **Sendgerichte**, welche ihrer Beſtimmung nach, die Unterſuchung und Beſtrafung geiſtlicher Verbrechen beſorgen ſollten, die aber bald unter dem Vorwande der geiſtlichen Aufſicht über der Layen Lebenswandel, faſt alle weltliche Vergehungen zu Sendfällen machten, führten zuerſt das inquiſitoriſche Verfahren ein [h]). Zu ihren Dienſten wurden eigene Sinodalzeugen (exploratores criminum, promotores iurisdictionis epiſcopalis) beſtellt, welche auf das Verhalten der Layen Achtung geben, und alle ihnen bekannt gewordenen Vergehungen der **Send** anzeigen ſollten. Der Pabſt Innozenz der 3te ſetzte eben deswegen das inquiſitoriſche Verfahren der Biſchöffe, als eine bekannte Sache, voraus, ſchärfte die fleißige Haltung der Sendgerichte und die Beſtellung beſonderer Exploratoren nachdrücklich ein, und verſchafte dadurch dem Gebrauch des Inquiſitionsproceſſes geſetzliches Anſehen [i]). Die weltlichen Gerichte in Teutſchland, waren aber wider dieſe Proceßart ſehr eingenommen, denn wenn ſie gleich angewieſen worden, wider die Landfriedensverbrecher von richterlichen Amtswegen zu verfahren, und obgleich in den ab-

f) *Hert* in Paroem. Lib. I. Par. 12. *Meinders* de iudic. centen

g) de *Boehmer* ad Art. 214. §. 3. C. C. C.

h) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 256.

i) c. 17. 24. 25. 10. 14. 16. 19. 21. X. de accuſat.

abſcheulichen Weſtphäliſchen Gerichten (S. 155.) das Verfahren äuſſerſt inquiſitoriſch getrieben wurde, ſo befolgte man dennoch in Anſehung der angeſeſſenen Bürger und Unterthanen in den Gerichten immer die Regel: wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter (S. 195.), und hierzu mag der gerechte Abſcheu gegen die Grauſamkeiten der **Weſtphäliſchen** und **Sendgerichte** ſehr viel beygetragen haben. Mit der Zeit nahmen jedoch auch die weltlichen Gerichte, weil die damaligen Rechtsgelehrten ihr ganzes Anſehen brauchten, um die Sache durchzuſetzen, den **Unterſuchungsproceß** an, wozu auch der Vortheil deſſelben für die gemeine Sicherheit viel beytrug. In der peinlichen Gerichtsordnung wird er daher ſchon als rechtmäſſig vorausgeſetzt, obgleich der Anklageproceß als der ordentliche, und der Unterſuchungsproceß nur als der ſubſidiariſche peinliche Proceß behandelt wird [k]). Der **Anklageproceß** gilt daher noch heutiges Tages, und wird ſogar, wenn ein Ankläger auftritt, dem Inquiſitionsproceß vorgezogen, kommt aber freylich wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten ſehr ſelten vor [l]). Daher iſt der Unterſuchungsproceß bereits ſeit langer Zeit der gewöhnlichſte in den teutſchen Gerichten, und es kann nicht geleugnet werden, daß der Richter auch von Amtswegen, ohne geſchehene Anklage, berüchtigte Verbrecher zur gefänglichen Haft bringen, und ihr Verbrechen unterſuchen und beſtrafen kann, ja daß er ſo-

k) Art. 6. 10. 214. 219. d. P. G. O. *Thomaſ.* c. l. de *Boehmer* ad Art. 214 Von der Einführung des Unterſuchungsproceſſes in der Ob. Lauſitz iſt eine Abhandlung in Hr. Aſſ. Schotts juriſt. Wochenbl. Thl. 3. S. 659. zu finden.

l) de *Boehmer* ad Art. 214. §. 3. *Koch* in Iur. crim. S. 358. Conſiderazioni ſul Proceſſo criminale, di Fr. Mar. *Pagano*, in Nap. 1787. c. 6. S. 28. ſq. Hr. Prof. Malblank in der Geſchichte d. P. G. O. Cap. 2. S. 58 — 71. Hr. Prof. Eſchenbach vom Begrif der Generalinquiſition, Roſtock, 1789. §. 1 — 7.

gar berechtigt und verpflichtet iſt, wenn ſich der Ankläger mit dem Verbrecher vereinigt haben ſollte, die Sache liegen zu laſſen, gleichwohl in der Unterſuchung fortzufahren, und die Beſtrafung vorzunehmen [m]). Eine Ausnahme hat nur bey wenigen Verbrechen ſtatt, wo der Richter nicht von Amtswegen die Unterſuchung anſtellen darf, nämlich 1) bey einem Diebſtahle unter den Ehegatten und den nächſten Erben [n]); 2) bey wörtlichen Injurien. Irrig rechnen einige Rechtslehrer [o]) auch den Ehebruch hieher, denn der Art. 120. d. P. G. O. worauf ſie ſich berufen, enthält von dieſer Ausnahme kein Wort, und die Worte der Bambergiſchen Conſtitution Art. 145 — „doch ſoll kein Richter den Ehebruch von Amtswegen zu ſtrafen fürnehmen, ohne wiſſentlich Zulaſſen und Bevelch unſerer Hofräthe“ können nicht hieher gezogen werden, da ſie Carl V. ausgelaſſen hat. Ueberdieſes beweiſet jene Stelle das gar nicht, was ſie beweiſen ſoll. Sie verweiſet die Unterſuchung und Beſtrafung des Ehebruchs an das Hofrathscollegium, ohne dieſelbe bis zur Beſchwerdeführung des beleidigten Theils aufzuſchieben, ſchreibt Hr. Prof. **Danz** S. 259. ſeines ſummariſchen Proceſſes. Der Hr. OTR. v. **Quiſtorp** erklärt ſich über dieſe Streitigkeit in folgenden Worten: obgleich der Ehebruch eigentlich nicht unter die Ausnahmen gerechnet werden ſollte, ſo pflegt doch wegen eines ſolchen Ehebruchs, womit kein öffentliches Aergerniß verbunden iſt, nicht leicht eine Rüge von Amtswegen zu geſchehen, und es iſt nicht zu leugnen, daß dieſer Gebrauch auch in mancher Hinſicht Empfehlung verdiene [p]). Zum Beſchluß bemerke

m) P. G. O. Art. 11. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 258 u. 310.

n) P. G. O. Art. 165.

o) *Boehmer* Elem. iur. crim. Sect. I. c. 5. §. 90. *Meiſter* h. t. §. 9. a. Zach. *Richter* Inſt. iur. crim. S. 22.

p) Hr. v. Quiſtorp im peinlichen Rechte, Thl. 2. S. 97. *Koch* Iur. crim. §. 710. *Püttmann* Iur. crim. S. 378. *Brehm* D. de

merke ich noch, daß einige den Inquiſitionsproceß ſogar der Bibel, nämlich 1 B. Moſ. 18, 20. 21. 2 B. Moſ. 2, 11. 5 B. Moſ. 13, 12. 17, 4. Buch Joſ. 7, 19. Sprüchw. 20, 8. 24, 11. Röm. 13, 1. Luc. 16, 1. Joh. 8, 11. gemäß erklären, andere aber haben zu zeigen geſucht, daß nach 5 B. Moſ. 19, 17. und Cap. 25. bey den Iſraeliten nur der Anklageproceß ſtatt gefunden habe [q]).

§. 110.

Bemerkungen über die Generalinquiſition überhaupt.

Da bey der Unterſuchung und Entſcheidung **bürgerlicher** Proceſſe ſo viel auf die beſte Ordnung ankommt, wie alle proceſſualiſche Handlungen eingerichtet und vorgenommen werden müſſen, wie ich an einem andern Orte gezeigt habe [r]), wie viel nöthiger muß es nicht seyn, im **peinlichen** Proceſſe, wo vom Verluſte des Lebens, der Geſundheit, der Ehre u. ſ. f. die Frage iſt, die beſte Ordnung zu befolgen? Alle im **ordentlichen** Inquiſitionsproceß vorkommenden Handlungen werden von den Rechtslehrern [ſ]) in zwey Hauptclaſſen abgetheilt, denn einige derſelben gehören zu der ſogenannten **General-**

D. de delictis exceptis, Lipſ. 1788. c. 3. Ge. *Engelbrecht* Pr. de crimin. exceptis, Helmſt. 1711.

q) *Thomaſius* de orig. proc. inquiſ. §. 16 — 23. *Sigonius* de re publ. Hebraeor. Lib. 6. c. 7.

r) Meine Erläut. des ord. Proceſſes 1r Thl. S. 283. u. f. S. 300. u. f.

ſ) Illuſtr. *Koch* Iur. crim. §. 712. S. 359. Illuſtr. *Püttmann* in Iure crim. §. 762. S. 380. Hr. v. Quiſtorp im peinlichen Rechte, Thl. 2. S. 97. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 718. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß. S. 259. Hr. Prof. Eſchenbach vom Begrif der Generalinquiſition, Roſtock, 1789.

ralinquiſition, und andere rechnet man zu der **Specialinquiſition.** Ueber den richtigen Begrif dieſer beyden proceſſualiſchen Handlungen ſind aber die Rechtslehrer nicht einerley Meinung. Alle Unterſuchung in peinlichen Fällen, ſchreibt der Hr. v. **Quiſtorp** §. 592., geſchieht entweder dergeſtalt, daß man nur bloß darauf das Abſehen richtet, ob wirklich ein Verbrechen begangen, unter was für Umſtänden ſolches verübt worden, wer wahrſcheinlich der Thäter iſt, was für Mitverbrecher dabey ſind, und ob wider Jemanden die Specialinquiſition angeſtellt werden müſſe; oder die Unterſuchung wird wider eine gewiſſe Perſon, die man aus wahrſcheinlichen, und in den Geſetzen beſtätigten Gründen, welche man in dem ſummariſchen Verhör erfahren hat, für den Thäter halten muß, in der Abſicht angeſtellt, um ihn wegen des ihm Schuld gegebenen Verbrechens geſetzmäßig beſtrafen zu können. Jene **Unterſuchung** nennt man die **General-** und dieſe die **Specialinquiſition.** Hr. Prof. **Danz** ſchreibt S. 259. ſeines ſummariſchen Proceſſes: der Inbegrif derjenigen Handlungen im Unterſuchungsproceß, durch welche der Richter erforſchet und beſtimmet, ob gegen Jemand die Specialinquiſition angeſtellt werden müſſe, macht die **Generalinquiſition** aus. Der Inbegrif derjenigen Handlungen im Unterſuchungsproceß hingegen, durch welche der Richter erforſchet und entſcheidet, ob und wie eine wegen eines Verbrechens in Unterſuchung gezogene Perſon zu beſtrafen ſey, heißt die **Specialinquiſition.** Dieſe Begriffe hat Hr. Prof. **Eſchenbach** t) aufgeſtellt und gerechtfertigt, nachdem die von andern berühmten Rechtslehrern u) gegebenen Be-

t) Hr. Prof. Eſchenbach vom Begrif der Generalinquiſition, §. 7.

u) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 718. Hr. GR. Nettelbladt in der Anleit. zur pract. Rechtsgel. §. 1504. Ebend. in der Diſſ. de ſententia condemnatoria ſine praeuia inqui-

Begriffe von ihm geprüft worden. Daß übrigens die General- und Specialinquiſition, nicht ſowohl in Beziehung auf den Endzweck, als vielmehr hauptſächlich in Betracht der Mittel, deren ſich der Richter zu Erreichung der Hauptabſicht der angeſtellten Unterſuchung bedient, unterſchieden ſey, hat der Hr. GR. **Nettelbladt** in der angeführten Diſſertation zu zeigen geſucht. Mehrere **Rechtslehrer** x) nennen die Specialinquiſition diejenige, wobey man Artikel braucht. Wenn die Generalinquiſition beendigt worden, ſo darf nicht allemal die Specialinquiſition vorgenommen werden, denn dieſes darf nur alsdenn geſchehen, wenn es die Beſchaffenheit des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens erfordert, und über dieſes geſetzliche und hinlänglich bewieſene Anzeigen vorhanden ſind. Aus den vorgetragenen Begriffen der **General-** und **Specialinquiſition** folgt ferner, daß der Regel nach niemals ohne vorhergegangene **Generalinquiſition** die Specialinquiſition vorgenommen werden darf; jedoch behaupten die Rechtslehrer, alsdenn leide dieſe Regel eine Ausnahme, wenn der Thäter mit völliger Gewisheit entdeckt worden, und an der Gewisheit des corpus delicti nichts ausgeſetzt werden könne, denn jetzt ſey ſofort zur **beſondern** oder förmlichen Inquiſition wider den mit Gewisheit entdeckten Thäter zu ſchreiten, und es ſey daher nicht nöthig, die Generalinquiſition vorhergehen zu laſſen y).

Wenn der Richter bey Anſtellung der **Generalinquiſition** nichts verſehen will, ſo muß er jedesmal auf folgende Gegenſtände ſeine größte Aufmerkſamkeit rich-

 ten;

inquiſitione ſpeciali, Hal. 1776. Sect. I. §. I. et in *Eiusd.* Exercit. acad. Nr. 28. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 712.

x) Hr. GIR. Weſtphal im Criminalr. S. 660.

y) Hr. v. Quiſtorp a. a. O. §. 592. Hr. v. Selchow in den Rechtsfällen Thl. 2. Dec. 37. S. 104. *Carpzov* Qu. 108. n. 68. *Mevius* P. 5. Dec. 301. *Koch* l. c. §. 779.

ten, nämlich 1) auf die Veranlaſſung der Unterſuchung; 2) die Erkundigung der Wirklichkeit des Verbrechens; 3) die Anſtalten, ſich derjenigen Perſonen zu verſichern, deren man zu Fortſetzung der Unterſuchung bedarf, im Fall man ihre Entfernung beſorgte, oder ſie ſich entfernt haben; 4) die Entdeckung des Verbrechers; 5) die Entſcheidung, ob gegen Jemand mit der Specialinquiſition zu verfahren ſey [z].

§. 111.

Von der Veranlaſſung der Generalinquiſition.

Wie gefährlich würde es für die Menſchen ſeyn, wenn der Richter bloß nach ſeinen Leidenſchaften gegen Jemanden die Inquiſition anfangen dürfte. Die Geſetze haben daher nicht nur eine Injurien= ſondern auch eine Entſchädigungsklage wider den Richter angeordnet, wenn er ohne hinreichende Veranlaſſung wider Jemand die Unterſuchung wegen eines Verbrechens anſtellt [a]. Eben deswegen iſt es ſchlechterdings nöthig, das erſte Protocoll in einer Criminalſache über die Veranlaſſung zur Unterſuchung abzufaſſen, damit ſich daraus beurtheilen läſſet, ob der Richter eine geſetzmäſige Urſache zur Inquiſition gehabt habe, oder nicht. Sind von einem Angeſchuldigten mehrere Verbrechen angezeigt worden, ſo müſſen der Natur der Sache nach, von jedem Verbrechen beſondere Acten gehalten werden. In dergleichen Fällen iſt es am rathſamſten, ein **Generalprotocoll** abzufaſſen, worinn das Allgemeine, welches ſonſt nur öftere Wiederhohlungen und vieles Schreiben und Leſen verurſachen würde, eingetragen wird. Man könnte auch in dem erſten beſon-

z) Hr Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 260.
a) P. G. O. Art. 20. 61. 188.

ſondern Actenbunde, das Allgemeine, was Alter, Lebensart, Umgang, bisheriger Aufenthalt, und alles, was die perſönliche Beſchaffenheit des Angeſchuldigten betrift, ein vor allemal erſt in der Generalinquiſition möglichſt berichtigen, und dieſes hernach in der Specialinquiſition ebenfalls in den Artikeln an dieſem Orte mitnehmen, ſchreibt Hr. HR. Claproth im ſummariſchen Proceß, S. 719.

Die rechtmäſige Veranlaſſung zu Anſtellung der Generalinquiſition gründet ſich entweder auf eine geſchehene **Anzeige** eines Verbrechens, oder auf ein **allgemeines Gerücht** [b]). Dieſe beyden Fälle ſind die zwey einzig denkbaren Wege, wie ein begangenes Verbrechen zur Wiſſenſchaft des Richters gelangen kann, und es iſt mithin vergeblich, noch mehrere Veranlaſſungsurſachen feſtzuſetzen, wie von einigen Rechtslehrern [c]) geſchehen iſt. Hr. HR. Claproth ſchreibt: die Veranlaſſung der Inquiſition iſt mannichfaltig, und beſtehet a) in der Denunciation, b) in der Benennung eines Mitverbrechers; c) in der Beſchuldigung eines Sterbenden; d) in der eigenen Angabe oder Berühmung; e) in der Auffindung verdächtiger Sachen; f) in der Einrede eines begangenen Verbrechens, ſo in einer bürgerlichen Sache entgegengeſetzt wird; g) in der Ertappung auf der Miſſethat ſelbſt; h) in dem allgemeinen Gerüchte.

Was nun den Fall anbetrift, wenn die **Generalinquiſition** auf geſchehene **Anzeige** eines begangenen Verbrechens angeſtellt werden kann, ſo iſt hiervon folgendes zu bemerken [d]). Unter der Denunciation eines Verbre-

b) P. G. O. Art. 6.

c) Hr. Prof. Hofmann in der Reichspr. Thl. 2. § 1334. f. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proc. S. 720.

d) Illuſtr. *Koch* in Iure crim. §. 714. S. 360. *Willenberg* D. de denunciatione criminum. Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 100.

brechens verſteht man die Anzeige deſſelben, bisweilen auch des Urhebers, die dem Richter deswegen geſchieht, und durch gewiſſe Umſtände wahrſcheinlich gemacht wird, um die Unterſuchung des Verbrechens zu bewirken. Wenn man bedenkt, ſchreibt Hr. Prof. Danz S. 262., daß auch der unſchuldigſte Menſch, durch Bosheit gottloſer und ſchadenfroher Leute, durch Härte ſeines Schickſals, durch Unvorſichtigkeit und Sorgloſigkeit, durch eine ſeltſame Verbindung unglücklicher Umſtände und Verhältniſſe, in den Verdacht eines begangenen Verbrechens kommen kann, und daneben die faſt unabſehbar nachtheiligen Folgen eines verhängten peinlichen Proceſſes erwäget; ſo liegt von ſelbſt am Tage, daß der Richter eine ihm gemachte Denunciation, mit allen angegebenen Umſtänden, auf das ſorgfältigſte zu prüfen verbunden iſt. Er muß daher auf die Beſchaffenheit des Denuncianten und ſeine Glaubwürdigkeit, auf die Gründe, die er ſeiner Anklage unterlegt, auf die Natur des angezeigten Verbrechens ſelbſt, auf die Perſon des Denunciirten ſeine ganze Aufmerkſamkeit richten, und aus allen dieſen Umſtänden zuſammen genommen, den Grad der erzeugten Wahrſcheinlichkeit nach logiſchen Regeln beurtheilen [e]). Es werden die Denunciationen von den Rechtslehrern in **willkührliche** und **nothwendige** eingetheilt. **Erſtere** machen die Regel aus, die **letztern** müſſen aber theils in Anſehung gewiſſer Verbrechen geſchehen, oder es iſt Jemand von Amtswegen zu Anzeige des Verbrechens verbunden [f]). Unter den Verbrechen müſſen angegeben

e) de *Boehmer* ad Art. 6. §. 4. 7. 8. 9. C. C. C. F. *Walch* D. de veriſimilitudine criminum, Ien. 1785. *Püttmann* D. de lubrico indiciorum, Lipſ. 1785. *Schaumburg* Princ. Prax. Lib. II. c. 9. §. 14. *Heil* iudex et defenſor, Cap. 1. §. 1. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 1. §. 7.

f) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 720.

geben werden, der Hochverrath, die Vergiftung [g]), die Münzverfälſchung [h]), Räuber- und Diebesbanden [i]), Gottesläſterung [k]) und andere ſchwere Verbrechen. Von Amtswegen ſind zur Anzeige der Verbrechen verbunden, die Beamte und Gerichtsunterbediente bey allen Arten der Verbrechen [l]), Bademütter bey einem Kindermorde; Wirthe bey verdächtigen Perſonen, denn weil die Obrigkeiten auf verdächtige Bettler und Landſtreicher ſorgfältige Aufmerkſamkeit verwenden ſollen, ſo müſſen auch die Wirthe zu deren Anzeige angehalten werden [m]). Die Wundärzte müſſen ſchwere Verwundungen, welche durch ein Verbrechen zugefügt worden, anzeigen; Goldſchmiede und Juden wahrſcheinlich geſtohlne Sachen; wer es weiß, daß ein Verbrechen begangen werden ſoll, und er wird deswegen befragt, oder es kann wenigſtens noch verhüthet werden [n]). Es wollen ferner die Geſetze [o]), daß jeder die Mißbräuche des richterlichen Amtes anzeigen ſoll. Einzelne Landesgeſetze befehlen ſehr oft die Anzeige dieſes oder jenes Verbrechens [p]).

Zeigt Jemand ein begangenes Verbrechen an, oder es wird Jemand per modum exceptionis eines Verbrechens beſchuldigt, ſo kommt es darauf an, ob der Denunciant ſeine Anzeige durch ein hinlänglich begründetes Gerücht, oder durch richtig befundene Umſtände wahrſcheinlich gemacht hat, oder ob er bloß die Exiſtenz des Verbre-

g) L. 2. 6. D. de Lege Pomp. de parricid. R. A. v. 1577. Tit. 1. §. 4. G. B. Cap. 24. §. 9. 10.

h) L. 9. §. 1. D. ad L. Corn. de falſ. L. 1. C. de falſa moneta.

i) L. 2. C. de his qui latr.

k) R. P. O. v. 1577. Tit. 1. §. 2. 4. 5. 8.

l) L. 1. C. de curioſ. et ſtat.

m) H. G. O. Art. 39.

n) L. 109. D. de reg. iur. c. 4. X. de furt.

o) L. 4. C. ad L. Iul. repetund.

p) *Brehm* D. de delict. except. c. 2.

brechens behauptet. Im **erſten** Falle iſt wider die Anſtellung der Inquiſition nichts zu erinnern q); im **zweyten** aber darf der Richter nur ſodann die Inquiſition anſtellen, wenn der Denunciant die Eigenſchaften hat, welche von einem völlig glaubwürdigen Zeugen erfordert werden, und dafür iſt der Angeber alsdenn zu halten, wenn er von der Anzeige oder von der Beſtrafung des gerügten Verbrechens keinen Nutzen oder Schaden hat r), alle ihm bekannten Umſtände genau angiebt, und ſeine Ausſage endlich beſtätigt ſ). Einige Rechtslehrer verwerfen zwar mit Beziehung auf die L. 4. §. 4. D. de cond. ob turp. cauſ. die L. 15. D. de praeſcr. verb. L. 4. in f. C. de malef. et math. L. 5. §. 11. D. de iniur. L. 28. §. f. C. de epiſc. et cler. L. 5. §. f. ad L. Iul. Mai. das Zeugniß eines Denuncianten. Es verdient aber unter den angeführten Umſtänden vielen Glauben, und nur Denuncianten, die für ihre Angabe Belohnungen erwarten können, begründen der Regel nach wenig Verdacht t). Ein Richter darf auch beſonders alsdenn nicht wider Jemand auf die bloße Denunciation verfahren, wenn der Angeber eine unbekannte Perſon iſt, oder ſeine Anzeige gar für ein Pasquill gehalten werden muß u); oder wenn er ſolche durch nichts wahrſcheinlich machen kann, und ſich bloß auf Hörenſagen beruft, auch die Perſonen, von

q) L. 4. C. ad Leg. Iul. repet. c. 24. X. de accuſat. c. 31. X. de Simon. Art. 6. d. P. G. O. *Willenberg* de denunc. crimin. §. 32.

r) *Harprecht* Dec. 490. nr. 74. Strubens Bedenk. Thl. 3. Bed. 37.

ſ) *Koch* Iur. crim. §. 714. *Leyſer* Spec. 560. med. 24. 26. *Wernher* Obſ. Part. III. Obſ. 214. *Boehmer* Ius Prot. Tom. IV. Lib. 5. tit. 1. §. 100. ſq. *Boehmer* ad Art. 6. C. C. § 9. *Harprecht* Conſ. 76. n. 76. Struben a. a. O.

t) c. 4. X. de teſtib. *Harprecht* Conſ. 76. n. 75. *Püttmann* D. de delatoribus praemiis haud excitandis, Lipſ. 1787.

u) Arg. Art. 63. d. P. G. O. L. vn. de famoſ. libell.

von denen er das Verbrechen erfahren haben will, nicht angeben kann; wenn ein des Meineydes verdächtiger, oder der mit dem Angeſchuldigten in der größten Feindſchaft lebt, von dieſem ein Verbrechen anzeigt, davon man ſonſt nichts wußte [x]); wenn der Denunciant nach geſchehener Anzeige ſich auf die Flucht begeben hat [y]). Iſt eine Denunciation nicht ſo beſchaffen, wie ich ſie eben beſchrieben habe, ſo kann zwar der Richter nicht wider den Angeſchuldigten verfahren; es iſt aber dennoch wenigſtens ſeine Pflicht, die größte Sorgfalt auf die Entdeckung des Verbrechens und des Thäters zu verwenden. Sollte der Angeber ein Jude ſeyn, ſo iſt ſeine Anzeige alsdenn nicht zu vernachläſſigen, wenn ſie ſich auf Wahrſcheinlichkeit gründet [z]). Obgleich in dem Fall, ſchreibt der Hr. GIR. von Quiſtorp im peinl. Rechte S. 101. des 2ten Theils, da Jemand, der dem Gericht mit Eyd und Pflicht verwandt iſt, bey ſeinem geleiſteten Eyde, oder ein im Amte ſtehender Prediger ein Verbrechen aus eigener ſinnlicher Erfahrung, oder weil es ihm etwa der Thäter, oder der Mitſchuldige entdeckt hatte, anzeigt, die Anſtellung der Generalinquiſition keinen Zweifel haben kann, ſo darf gleichwohl das Gericht auf eine ſolche Angabe allein nicht ſofort wider den Angeſchuldigten verfahren, zumal wenn jene wohl gar mit einer Verletzung der dem Angeſchuldigten gebührenden Pflichten verbunden, oder der Berüchtigte ein Menſch vom Stande und Anſehen ſeyn ſollte. Es iſt vielmehr wegen der Nichtigkeit einer ſolchen Bezüchtigung, mit aller nöthigen Vorſicht insgeheim weiter nachzuforſchen [a])

Wenn

x) L. 3. §. 5. D. de teſtib. c. 4. X. de teſt. *Wernher* P. 3. Obſ. 57. P. 4. Obſ. 144.

y) *Harprecht* Dec. 49. n. 135.

z) Hr. HR. Gmelin von den Rechten der Juden in peinl. Sachen, §. 42.

a) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 108. Obſ. 7. *Idem* ad Art. 6. §. 5. C. C. *Koch* l. c. *Meuius* P. I. Dec. 41. v. Cramera

Wenn gleich jeder Denunciant der Regel nach ſchuldig iſt, alle ihm bekannten Umſtände des Verbrechens anzuzeigen (S. 206.), weil der Richter dadurch in den Stand geſetzt wird, die Wahrheit der Anzeige zu entdekken [b]), ſo darf ihm doch nicht zugemuthet werden, die Wahrheit der angeführten Umſtände zu beweiſen, oder ſolche, welche zur Würklichkeit des Verbrechens erfordert werden [c]), oder Sicherheit zu beſtellen, oder die Koſten zu Führung des Inquiſitionsproceſſes herzugeben, es müßten denn ſolche Koſten ſeyn, die wegen ſeines eigenen Vortheils nöthig ſind, und der Inculpat iſt völlig arm [d]). Auch iſt er nicht ſchuldig, ſich weiter auf den Proceß einzulaſſen, oder die vorgebrachten Vertheidigungsgründe zu widerlegen [e]). Kann der Richter dem Denuncianten nicht vollen Glauben beylegen, und er iſt über dieſes nicht angeſeſſen, ſo pflegt man ihn bisweilen wenigſtens ſo lange in Verwahrung zu bringen, bis ſich die Wahrheit ſeiner Anzeige beſtätigt hat [f]). Die Verſchweigung ſeines Namens verlangt der Denunciant ſo lange mit Recht, bis der Angeſchuldigte ſolchen zu Ausführung ſeiner Vertheidigung wiſſen muß [g]), obgleich dem Gericht der Name und Stand des Angebers niemals unbekannt ſeyn darf, weil

mers Nebenſt. Thl. 43. Abth. 5. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 263.

b) *Richter* de probabilit. ex argum. quae profert denuncians, rite determinanda, Alt. 1743.

c) *Mevius* Part. I. Dec. 41. *Hartung* de delatoribus, c. 4. th. 6.

d) Hr v. Quiſtorp in den Beytr. S. 138. Carrach von der Schuldigkeit die Unkoſten einer Inquiſit. zu tragen, Halle, 1774. §. 7. *Becker* D. de tertia ſpecie etc. §. 15. *Koch* l. c. §. 714. *Wernher* P. I. Obſ. 156.

e) *Wernher* P. 4. Obſ. 216. Part. 5. Obſ. 100.

f) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 108. Obſ. 8.

g) P. G. O. Art. 20. 61. *Boehmer* l. c. §. 96. 97. Illuſtr. *Püttmann* in Iur. crim. §. 765. S. 381. Meiſter in den rechtl. Erk. Dec. 17. u. 19.

weil die Angabe eines Unbekannten der Regel nach keinen Glauben verdient [h]). Der Advocat des Angeſchuldigten bemüht ſich mehrentheils die Unterſuchung dadurch zu verhindern, daß er die Provocation [i]) ex lege diffamari wider den Denuncianten anſtellt. Sie hat aber bey einer wirklich verdächtigen Perſon nicht ſtatt, und begründet auch keine Prävention von Seiten eines andern Richters [k]). Iſt aber der Denunciant nicht im Stande, ſeine Beſchuldigung wahrſcheinlich zu machen, und ſie daher für erdichtet gehalten werden muß, ſo wird freylich die Provocation ex lege diffamari angenommen, damit der Angeſchuldigte, nachdem der Denunciant mit dem Beweiſe ſeines Vorgebens zurückgeblieben, oder ihn nicht geführt hat, gegen ihn als einen Injurianten klagen kann [l]). Wird die Inquiſition wider Jemanden, nach geſchehener Denunciation, fortgeſetzt, und es zeigt ſich, daß erdichtete und falſche Beſchuldigungen von dem Denuncianten vorgebracht worden, ſo iſt dieſer nicht nur zur Vergütung aller Schäden und Koſten, wie auch zu einer Abbitte oder Wiederruf anzuhalten, ſondern er muß auch als ein Injuriant, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſtraft werden, ohne daß der Angeſchuldigte erſt nöthig hat, eine Provocation anzuſtellen, welche hier ſogar für unſtatthaft und überflüſſig zu halten iſt [m]). Uebrigens iſt ein Diffamant, ein Denunciant und der Ankläger auf folgende Weiſe von einander zu unterſcheiden: **Erſterer** macht ſeine Beſchul-

h) P. G. O. Art. 63. de *Boehmer* ad Art. 6. §. 6.

i) Meine Erläut. aller ſummar. Proceßarten, Thl. 2. S. 4. u f.

k) *Meuius* P. 9. Dec. 103. *Gail* Lib. 2. Obſ. 2. n. 4. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 5. §. 6. Hr. HR. Schmidt in den Rechtsſprüchen, S. 856.

l) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 103.

m) *Koch* Iur. crim. S. 361. *Meuius* P. I. Dec. 41. v. Cramers Nebenſt. Thl. 43. Obſ. 5. Eiſenhardts Rechtshändel, Thl. 7. Nr. 7. Hr. v. Quiſtorp a. a. O.

ſchuldigungen unter ſeinen Mitbürgern bekannt; der Denunciant thut dieſes nicht, ſondern zeigt ſie dem Richter an. Ein Ankläger dringet auf die öffentliche Strafe, und ſetzt ſein Vorhaben in dem ganzen peinlichen Verfahren fort; der Denunciant hingegen dringt nie auf die öffentliche Strafe, und wenn ihn auch ſein eigener Vortheil zu der Anzeige des Verbrechens vermocht hat, ſo ſucht er dennoch weiter nichts als Schadloshaltung, folglich kann man beyde nicht mit einander vergleichen [n]). Hr. HR. **Claproth** hat S. 721. ſeines ſummariſchen Proceſſes noch folgendes über gegenwärtige Materie bemerkt: Es iſt keine zur Unterſuchung ſofort hinreichende Anzeige, wenn ſchriftliche Denunciationen ohne Namen geſchehen, ſondern der Richter muß die nöthige Nachforſchung anſtellen [o]). Nicht ohne Unterſchied kann der Name des Denuncianten verſchwiegen werden. Geſchieht eine Denunciation, ſo muß der Richter den Denuncianten fleißig befragen, von was für Alter und Lebensart er ſey [p]), ingleichen, ob er etwa ein Feind [q]) von dem angegebenen Miſſethäter ſey. Nur bey den Verbrechen wider die Majeſtät, dem Kornwucher, der Münzverfälſchung, Schatzverkürzung werden auch unehrliche und ſolche Leute zugelaſſen, welche ſonſt von der peinlichen Anklage ausgeſchloſſen ſind [r]). Hiernächſt muß der Denunciant nach allen Umſtänden der Zeit, Gegenwart anderer Perſonen, der erſten Veranlaſſung, und wie eines auf das andere gefolgt iſt, vernommen, und die Denunciation ſo umſtändlich eingerichtet werden, als es nur mög-

n) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß. S. 265.

o) c. 21. §. 1. X. de accuſ. L. 14. C. eod.

p) c. 3. C. 3. qu. 4. c. 27. X. de ſponſ.

q) c. 19. 21. X. de accuſ. Art. 25. G. O.

r) L. 13. D. de accuſ. L. 7. §. D. ad L. Iul. Mai. L. 1. 3 §. 2. D. de leg. Iul. de annon. L. 53. D. de iud. c. 31. X. de ſimon.

möglich iſt. Am Ende wird er befragt, ob er Niemand anzugeben wiſſe, welcher mehrere Wiſſenſchaft um die Sache habe, und ſodann müſſen dieſe vernommen werden. Verändert der Denunciant ſeine Angabe, ſo verliehrt ſie dadurch ihre Glaubwürdigkeit, denn was von Zeugen gilt, und im Art. 71. der P. G. O. verordnet worden, gilt auch bey den Denuncianten. Wenn etwa der Richter ſelbſt ein Augenzeuge von einer Miſſethat geweſen wäre; ſo muß er ſeine eigene Ausſage zu Protocoll nehmen. Der Denunciant iſt nicht verbunden, die Denunciation zu erweiſen, wohl aber wird er wegen einer boshaften [s]), nicht aber wegen einer unbeſonnenen Anzeige verantwortlich, und daher ſind Frauensperſonen und Minderjährige entſchuldigt [t]). Diejenigen, welche aus Schuldigkeit und Pflicht die Anzeige thun, ſind von allem Verdacht oder Gefährde ſo lange frey, bis ein anderes erwieſen iſt [u]). Eheleute, Eltern, Kinder, Anverwandte und Verſchwägerte ſind, ohne wirkliche Theilnehmung, nicht einmal wegen Verbergung eines Verbrechers ſtrafbar, vielweniger zur Anzeige verbunden [x]).

Wie wir S. 203 geſehen haben, ſo iſt ein allgemeines Gerücht von einem begangenen Verbrechen, ebenfalls eine gegründete Urſache, zu Anſtellung der Generalinqui-

s) L. 3. §. 4. D. ad L. Corn. de ſic. et ven. L. 1. §. 3. 13. L. 3. 6. § 4. D. ad Sctm. Turpill. L. 5. C. de delat. de *Berger* Electa Iſpr. crim. P. 2. Suppl. Obſ. 80. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 372. n. 8. Ludovici Crim. Proc. Cap. 1. §. 8. lit. B.

t) L. 1. §. 5. et 10. ad Sctm. Turp. Art. 61. d. P. G. O. *Wernher* Tom. I. P. 4. Obſ. 216. *Leyſer* Spec. 56. med. 5. Ludovici a. a. O. §. 10.

u) L. 2. 4. C. de calumn.

x) *Mathaeus* de crim. Lib. XLVII. tit. 10. nr. 3. *Cicero* de offic. III. 23.

ſition[y]). Es iſt jedoch ein ſolches Gerücht oft noch trüglicher als die Denunciationen, daher es in der L. 12. C. §. 1. de poenis ſehr richtig heißt: vanae voces populi non ſunt audiendae, und die tägliche Erfahrung beſtätigt es, wie wenig Glauben die allgemeinen Sagen verdienen. Daher darf der Richter nicht einer jeden ſolchen Sage trauen, davon der Grund entweder völlig unbekannt, oder wenigſtens zweifelhaft iſt[z]). Es kommt hierbey alles auf die Art und Beſchaffenheit des angeblich begangenen Verbrechens ſelbſt an, auf die Umſtände unter denen es begangen ſeyn ſoll, auf die Perſon des Angeſchuldigten, ob er nämlich ſo beſchaffen iſt, daß ihm die That zugetraut werden kann, auf ſeinen Lebenswandel überhaupt, und beſonders auf ſein Betragen, das er unmittelbar vor der That und nach der Zeit beobachtet hat, ob ſich bey ihm ein Beweggrund zu der That denken läſſet, und ſo bald bey einem Umſtande mehrere **Urſachen** denkbar ſind, warum ſolcher ſo und nicht anders iſt, ſo darf man ohne hinreichende **Urſachen** niemals blos die **eine** davon als **wahr** annehmen[a]). Das Sprüchwort: qui ſemel fuit malus, is ſemper praeſumitur talis, trüget oft, und kann höchſtens nur bey Verbrechen von eben derſelben Art angewendet werden. So ungezweifelt dieſe Verfahrungsweiſe der Pflicht und dem Gewiſſen des Richters angemeſſen iſt, eben ſo wenig darf er auf der andern Seite ſein Amt vernachläſſigen, denn ſchon ein Gerücht, das ſich allgemein verbreitet, von deſſen Ungrunde man nicht durch hinreichende Beweiſe überzeugt iſt, welches von zwey glaubwürdigen Zeugen unterſtützt wird[b]), und nach welchem Jemand eines

y) *Koch* Iur. crim. §. 715. S. 361. *Püttmann* Iur. crim. §. 764. S. 380. *Bechmann* D. de fama, *Langlaei* Semeſtr. VII. 11.

z) Art. 25. der P. G. O. Strubens Bed. Thl. 5. Bed. 80.

a) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 266.

b) de *Cramer* Tom. 3. Obſ. 894.

nes Verbrechens beſchuldigt wird, von dem man ſolches wegen ſeines zeitherigen Lebenswandels gar wohl vermuthen kann, iſt ein hinreichender Grund zu Anſtellung der Generalinquiſition [c]). Es iſt daher die Pflicht des Richters, ſo bald ein allgemeines Gerücht wegen eines Verbrechens entſteht, auf alle Umſtände ſorgfältig zu achten, jede Perſon, die von der Sache gehört haben will, einzeln über die Sache zu verhören, um auf ſolche Weiſe wo möglich die Wahrheit zu entdecken, und den Grad der Wahrſcheinlichkeit des Gerüchts herauszubringen [d]).

Es iſt S. 203. bereits bemerkt worden, daß verſchiedne Rechtslehrer [e]) auſſer dem allgemeinen Gerücht und die Denunciation, die zuweilen von dem Verbrecher ſelbſt geſchieht, in welchem Falle er ſein eigener Ankläger iſt, auch andere Anzeigen, und beſonders ſolche, die man für indicia proxima hält, für hinreichend erklären, um die Generalinquiſition anſtellen zu können. Ich habe zugleich erinnert, daß andere Rechtslehrer dagegen einwenden, alle dergleichen Anzeigen kommen nur durch ein allgemeines Gerücht, oder eine geſchehere Denunciation zur Kenntniß des Richters, folglich müſſen auch dieſe beyden Urſachen für die einzigen angeſehen werden, worauf eine Generalinquiſition mit Recht gegründet werden kann [f]). So viel iſt aber gewiß, daß man auf alle anderweitige Anzeigen die gröſte Aufmerkſamkeit wenden müſſe, weil ſolche die Anzeige eines Verbrechers und das allgemeine

c) Art. 6. der P. G. O. c. 24. X. de accuſ. *Cothmann* Vol. I. Reſp. 12. *Harprecht* Conſ. 67. n. 18. de *Boehmer* ad Art. 6. §. 4. C. C. Struben a. a. O.

d) Art. 6. der P. G. O. *Boehmer* ad h. l. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 100.

e) *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 4. *Carpzov* Qu. 108.

f) Art. 7. d. P. G. O. *Wernher* P. 3. Obſ. 2. 144. und 214. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 108. obſ. 7. *Idem* ad Art. 6. §. 3. C. C. Ludovici peinl. Proc. Cap. 5. §. 6. Hr. v. Quiſtorp §. 596.

Gerücht davon noch mehr beſtätigen. In den Protocollen und Regiſtraturen, muß daher die Veranlaſſung der angefangenen Inquiſition, mit allen Umſtänden, zur Legitimation des Gerichts, und der Belehrung des Urthelsverfaſſers, auf das genaueſte beſchrieben werden. Bey einer Inquiſition, welche wegen eines allgemeinen **Gerüchts** vorgenommen worden, muß ſowohl die Zeit, wenn ſolches entſtanden, als der Grund deſſelben, und die deswegen geſchehene Erkundigung des Gerichts bemerkt werden, und bey Inquiſitionen, die durch eine **Denunciation** veranlaßt worden, muß die Perſon des Angebers im Protocoll genau beſchrieben werden, und ſodann ſind alle Umſtände anzuführen, die derſelbe vorgebracht, oder welche auſſerdem entdeckt worden [g]). Dieſen Grundſätzen gemäß iſt ein Protocoll ſchlecht geführt, wenn bloß die Ausdrücke darinn vorkommen: es iſt nöthig befunden worden, dieſes oder jenes vorzunehmen, dieſen oder jenen vorfordern zu laſſen, und ſolche Protocolle können nicht zum Beweiſe der Rechtmäßigkeit einer angeſtellten Inquiſition gebraucht werden, wenn Zweifel vorkommen.

Damit die Meynung derjenigen Rechtslehrer, welche mehrere Umſtände zu Anſtellung der Inquiſition für hinreichend halten, als das allgemeine Gerücht und die Denunciation, völlig deutlich werde, will ich die Grundſätze hiervon anführen, die Hr. HR. **Claproth** S. 724. u. f. ſeines ſummariſchen Proceſſes vorgetragen hat, und zuerſt von der Benennung eines Mitverbrechers handeln. Es heißt a. a. O.: die Benennung eines Mitverbrechers braucht zu Anſtellung der General- oder auch der Specialinquiſition nicht ſo beſchaffen zu ſeyn, wie es zu Erkennung der Tortur erfordert wird, ſondern es iſt hinreichend, wenn ſie mehr oder weniger wahrſcheinlich iſt, nach Verhältniß der angezeigten Perſon. Sie muß nur nicht

g) *Leyſer* Spec. 560. med. 26. Hr. HR. **Meiſter** in den Erkennt. Dec. 17. nr. 17.

nicht ganz unglaublich ſeyn; nicht von Feinden, oder ganz unglaubwürdigen Leuten herrühren, und der Angezeigte eine ſolche Perſon ſeyn, zu welcher man ſich der That verſehen kann [h]).

Die Beſchuldigung eines Sterbenden (S. 203.) iſt eine Anzeige, welche deswegen von großem Gewicht iſt, weil die Ausſage eines ſterbenden Menſchen einer eydlichen Ausſage gleich gehalten wird [i]). Einen ſchwer Verwundeten (wovor ein jeder zu halten iſt, der in die Bruſt, Unterleib, am Kopfe, oder ſo verwundet worden, daß leicht eine tödtliche Verblutung oder kalter Brand entſtehen kann) muß der Richter ſobald als nur möglich vernehmen, um dieſe wichtige Denunciation nicht zu verliehren. Es iſt aber dabey im Protocoll zu bemerken, ob der Verwundete ſich bey ſeiner Angabe gelaſſen oder heftig und zornig bezeigt habe, ob er bey völliger Vernunft geweſen oder nicht; ferner iſt in den Acten auf das genaueſte zu bemerken, und ſind die Zeugen darüber zu vernehmen, wie er ſich nach der Verwundung, bis er unter die Hände des Arztes gekommen, betragen habe, und was in dieſem Zwiſchenraume durch gehörige oder üble Beſorgung vorgegangen; was wegen ſeiner Kur veranſtaltet; wie er ſich bey der Cur verhalten, und wie lange er nachher noch gelebt habe [k]), ob es gleich nicht darauf ankommt, wie bald er nach empfangener Wunde verſtorben, wenn er nur daran verſtorben iſt [l]). Der Richter muß auch zum Beſten des Thäters veranſtalten, daß der Verwundete auf die unſchädlichſte Weiſe fortgebracht, und von einem erfahrnen Wundarzte beſorgt werde, welchem man nützlich auflegt, bey ſeinen Eydespflichten ein ge-

h) Crim. Inſtr. Cap. 4. §. 24.
i) *Leyſer* Spec. 144. med. 7. u. 12.
k) Art. 147. d. P. H. G. O. Crim. Inſtr. C. 4. §. 12. 13.
l) L. vn. C. de emend. ſeru. — dierum diſtinctione ſiue interpretatione depulſa.

naues Tagebuch von der ganzen Cur, und dem Betragen des Verwundeten, während der Cur, zu halten, und ſelbiges zu den Acten zu liefern.

Von der Berühmung oder eigenen Anzeige der Miſſethat, ſchreibt Hr. HR. **Claproth** S. 726.: Bey der Berühmung oder eigenen Anzeige der begangenen Miſſethat, wenn ſie einigen Grund zur Inquiſition abgeben ſoll, wird erfordert, daß alles ernſthaft und mit Umſtänden vorgebracht ſey [m]). Nur muß auch die Würklichkeit der begangenen Miſſethat nothdürftig dargethan werden [n]). Die eigene ungenöthigte Angabe, würket allemal eine beträchtlich gelindere Strafe [o]).

Die Auffindung der Sachen, ſo zu dem Verbrechen gehören [p]), iſt ſogar zur Tortur hinreichend, vielmehr alſo zur Anſtellung der Inquiſition. Nur muß nicht ſofort gezeigt werden können, daß dieſe Sachen aus einem rechtmäſigen oder unverfänglichen Grunde ſich bey dem Inculpaten befinden. Die Sachen müſſen immer vorerſt, und bis ſich die Umſtände näher entwickeln, im Gericht behalten werden.

Die Einrede eines begangenen Verbrechens, ſo in einer bürgerlichen Sache vorgebracht wird, kann in dieſer keine andere als die Würkung haben, welche der Proceß mit ſich bringt; z. E. Verwerfung eines Zeugen u. ſ. w. Nie kann aber auf dieſe Unterſuchung, wenn auch das Verbrechen völlig erwieſen wäre, ſogleich ein Strafurtheil erfolgen [q]), ſondern der Richter muß die Abſchriften aus den Civilacten machen, und ſelbige dem Criminalrichter zuſtellen, welche ſodann zur Veranlaſſung der Inquiſition dienen. Nur iſt nicht nöthig, daß der Beweiß, wenn

m) c. 9. X. de exceſſ. praelat.
n) Crim. Inſtr. C. 4. §. 23.
o) Arg. L. 3. D. ad Sctm. Silan.
p) Art. 16. 29. 34. 38. d. P. G. O.
q) c. 16. X. de accuſ.

wenn ſelbiger in der bürgerlichen Sache ſchon völlig und ordnungsmäſig geführt iſt, in der peinlichen nochmals wiederholt werde, jedoch bleiben dem Inquiſiten und ſeinem Vertheidiger alle rechtliche Einreden dawider unbenommen.

Bey einem über der That betretenen Miſſethäter hat die Anſtellung der Inquiſition gar kein Bedenken. Es ſcheint zwar die P. H. G. O. Art. 16. in dieſem Falle, wenn der Miſſethäter leugnet, ſofort die Tortur zu billigen; allein es iſt die General- und Specialinquiſition nichtsdeſtoweniger ſo weit fortzuſetzen, bis auf die Tortur erkannt werden kann. — Abergläubiſche Mittel, z. B. die Anzeige der Nachweiſer, Punctirer u. ſ. f. ſind verbothen r).

§. 112.

Von der Unterſuchung und Berichtigung des würklich begangenen Verbrechens, oder vom *corpus delicti* überhaupt.

So bald der Richter auf die zeither angeführte Weiſe zur Anſtellung der **Generalinquiſition** veranlaßt worden (S. 203.), iſt es ſeine Hauptpflicht, zu unterſuchen, ob auch würklich ein Verbrechen begangen worden, und was für eines, oder mit andern Worten: er muß zur Gewisheit zu gelangen ſuchen, ob würklich ein Verbrechen begangen worden, oder nicht. Die moraliſche Gewisheit, daß eine ſolche Handlung vorgenommen worden, als die Geſetze zum Begrif des Verbrechens, von dem die Rede iſt, erfordern, macht das ſogenannte corpus delicti aus ſ). Es wird aber der Ausdruck corpus delicti ver-

r) Art. 21. der P. G. O.

ſ) de *Boehmer* ad Art. 6. C. C. §. 10. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 105.

verſchieden gebraucht, denn bisweilen verſteht man dasjenige darunter, was durch das Verbrechen verletzt worden iſt, bald dasjenige, wodurch das Verbrechen begangen worden iſt, bald dasjenige, was durch das Verbrechen erzeugt worden iſt, ſchreibt Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 267. Richtiger unterſcheidet man das corpus delicti oder die Würklichkeit eines Verbrechens von der Gewisheit des corpus delicti, und letztere beſteht in der Wiſſenſchaft von der Exiſtenz eines begangenen Verbrechens, die man aus einer andern Quelle, als aus dem bloßen Geſtändniß des Verbrechers erlangt hat [t]). Keine Art des peinlichen Proceſſes kann ohne Berichtigung des corpus delicti rechtmäßig geführt werden, da nicht nur die Verhaftnehmung eines Verbrechers, ſondern noch mehr die beſondere Inquiſition, die Tortur und die Verurtheilung eine Art der Gewisheit des begangenen Verbrechens vorausſetzen, wenn ſolche auch nicht überall gleich ſtark zu ſeyn braucht, ſondern es dabey auf das Verhältniß des zu beſorgenden Nachtheils ankommt [u]). Wenn die Geſetze auch noch ſo unbeſtimmt und allgemein abgefaßt ſind, und für das Ermeſſen des Richters gar keine Vorſchriften enthalten, ſo erfordern ſie wenigſtens ſtillſchweigend, daß wider die Gewißheit des corpus delicti kein gegründeter Zweifel vorgebracht werden könne, und ſollte die Berichtigung deſſelben noch nicht gehörig geſchehen ſeyn, ſo muß wenigſtens vor dem Endurtheil alle Sorgfalt darauf verwendet werden [x]). Wider dieſe Regel

t) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 105. Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 267. *Nettelbladt* D. de ſententia condemnatoria ſine praeuia inquiſitione ſpeciali, Hal. 1777. Sect. 1. §. 2. in exerc. acad. nr. 28. Ferd. Aug. *Hommel* D. an. et quatenus certitudo corporis delicti in proceſſu criminali neceſſaria ſit, Lipſ. 1737. §. 3.

u) L. 8. 14. C. ad Leg. Fab. de plag. L. 1. §. 24. D. ad Sctm. Silan. L. 16. C. de poen.

x) *Harpprecht* Conſ. 45. n. 124. *Guazzini* Def. 4. c. 1. n. 2. Carrachs Gutachten, Nr. 5.

gel findet auch alsdenn keine Ausnahme ſtatt, wenn der Verbrecher die That und alle dabey vorkommende Umſtände freywillig eingeſtanden hätte, weil dieſes aus Furcht oder Ueberdruß des Lebens geſchehen ſeyn kann. Wie man aber überhaupt in Proceßſachen faſt niemals eine mathematiſche Gewisheit herausbringen kann, ſo iſt dieſes auch bey der Unterſuchung der Würklichkeit des begangenen Verbrechens äuſſerſt ſelten möglich y), und daher muß ſich der Richter hauptſächlich bey ſolchen Verbrechen, von denen keine ganz gewiſſe Merkmale gefunden worden, begnügen, wenn er aus dem ganzen Zuſammenhange der Sache actenmäſig findet, daß wenigſtens die höchſte Wahrſcheinlichkeit des begangenen Verbrechens vorhanden ſey, weil ſonſt viele Verbrechen unbeſtraft bleiben müßten, und daraus für den Staat der größte Nachtheil entſtehen würde z), obgleich ſichs von ſelbſt verſteht, daß, je größer der Nachtheil iſt, der für den Angeſchuldigten daraus entſteht, wenn ihm ein Verbrechen zugerechnet wird, deſto größer auch die Pflicht des peinlichen Richters ſeyn müſſe, bey der Berichtigung des corpus delicti alles mögliche zu thun a). Wenn der Richter ohne redliche Anzeigung der Miſſethat zur Tortur ſchreitet, und der Inquiſit die That geſtanden hat, ſo iſt dieſes Bekenntniß nichtig; und der Richter muß demſelben wegen ſeiner Schmach, Schmerzen, Koſten und Schaden alle Vergüthung leiſten b). Mit eben ſo großer Sorgfalt iſt die Perſon des Verbrechers zu erforſchen, und beyde Stücke der Generalinquiſition ſind zu gleicher Zeit

y) Arg. Art. 6. C. C. et de *Boehmer* ad h. l. §. 12. Eiſenhardts Rechtshändel, Thl. 3. Nr. 16.

z) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 16. obſ. 1. Qu. 114. obſ. 1. Qu. 122. obſ. 3. *Walch* D. de veriſimilitudine criminis. Ien. 1785. Meiſters peinl. Erk. Reſp. 69. n. 25.

a) de *Boehmer* ad Art. 12. C. C. §. 13. *Harprecht* Conſ. 46. n. 63.

b) Art. 20. d. P. G. O.

Zeit vorzunehmen. Die Gewisheit des corpus delicti iſt ſchwerer oder leichter herauszubringen, nachdem von dieſem oder jenem Verbrechen die Rede iſt. Es giebt nämlich, wie bekannt, Verbrechen, welche in die Sinne fallende Entdeckungsmittel und Zeichen hinterlaſſen (delicta facti permanentis), und davon ſind ſolche Verbrechen unterſchieden, von welchen, wenn ſie begangen worden, keine Spuren übrig bleiben (delicta facti tranſeuntis). Bey Verbrechen der letzten Art kann die Gewisheit des corpus delicti nur durch die Ausſage gültiger Zeugen, oder durch andere rechtliche Anzeigen, oder das Geſtändniß des Angeſchuldigten, herausgebracht werden; bey Verbrechen hingegen, welche Spuren hinterlaſſen haben, bedient man ſich, nebſt jenen Beweißmitteln, auch des Augenſcheins [c]). Der Richter iſt nämlich ſchuldig, beſonders wenn von Hauptverbrechen die Rede iſt, mit zwey Schöppen und dem Gerichtsſchreiber, und wenn bey der richtigen Beurtheilung der Sache Kunſtverſtändige erfordert werden, in Beyſeyn zweyer beeydigter Kunſtverſtändigen, ſowohl die That ſelbſt, als die dabey vorkommenden Umſtände, auf das ſorgfältigſte zu prüfen [d]). Sollte der Richter nicht ſelbſt bey der Beſichtigung zugegen ſeyn können, ſo muß er doch einigen Gliedern des Gerichts und dem Gerichtsſchreiber den Auftrag geben, dieſelbe vorzunehmen, jedoch kommt es auch hierbey auf die Verfaſſung des Gerichts an, wie S. 166. gezeigt worden, und geringfügige Nachſuchungen, z. B. nach geſtohlnen Sachen, bey einem Kindermorde nach der Nachgeburth u. ſ. f. können auch durch beeydigte Gerichtsunterbediente vorgenommen werden [e]).

Da

c) de *Boehmer* ad Art. 6. C. C. §. 11. 12. Hr. v. Quiſtorp §. 697.
d) Art. 6. u. 147. d. P G O.
e) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 739. Hr. v. Quiſtorp a. a. O Thl. 2. S. 106.

Da die Gewißheit des corpus delicti nicht bey allen Verbrechen gleich ſtark ſeyn kann, um wider Jemanden die Generalinquiſition anſtellen zu können, ſo muß der Richter die verſchiednen Grade der Gewißheit in dergleichen Fällen genau kennen, um nicht geſetzwidrig zu handeln. Der Hr. v. **Quiſtorp** trägt folgende Grundſätze davon vor. Um überhaupt wegen eines angeblich verübten Verbrechens weiter nachforſchen, oder inquiriren zu können, genüget unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen das Gerücht und die Denunciation, oder die eigene Angabe eines Verbrechers, wenn man gleich von dem corpore delicti keine Gewißheit haben ſollte. Um zur Inhaftirung oder zur Specialinquiſition ſchreiten zu können, erfordert man ebenfalls keine völlige Gewißheit des corpus delicti, ſondern es genüget vielmehr ein geringer Grad derſelben f), wenn nur dieſer durch mehrere vernünftige Anzeigen, zum wenigſten aber durch ein ſogenanntes indicium proximum, das die rechtlichen Eigenſchaften hat, wider eine gewiſſe Perſon, zu der man ſich der That verſehen kann, unterſtützet wird g). Wenn jedoch die angebliche Begehung einer gewiſſen Miſſethat noch auf der bloßen Möglichkeit, oder gar auf Unwahrſcheinlichkeit beruhet, wenn die gegen eine gewiſſe Perſon ſtreitenden Vermuthungen nicht zugleich Anzeigen des Verbrechens ſelbſt ſind, ſo kann der Richter ohne Begehung einer Nichtigkeit ſich nicht ermächtigen, zur Specialinquiſition zu ſchreiten h). Zur Erkennung der Tortur erfordert man ebenfalls keinen vollſtändigen, oder mathematiſchen Beweiß des corporis delicti, ſondern es genüget

f) Arg. Art. 6. u. 20. d. P. G. O. L. 1. §. 2. ad Sctm. Silan. Meiſters Erkennt. Reſp. 53. n. 9.

g) *Kreſs* ad Art. 6. C. C. C. §. 8. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 107. obſ. 3. et ad Art. 6. §. 13. C. C. de *Cramer* Tom. 3. Obſ. 882.

h) Meiſters Erkennt. Reſp. 49. n. 27.

nüget vielmehr die moraliſche Gewisheit, oder ſtarke Vermuthungen wegen der Würklichkeit des verübten Verbrechens [i]; denn unter ſolchen Umſtänden kann ein Angeſchuldigter, zu dem man ſich der That verſehen kann, und der die zur Tortur genugſamen Anzeigen nicht ablehnen, oder ſchwächen kann, mit derſelben an ſolchen Oertern, wo ſie gebräuchlich, zum gehörigen Bekenntniß gezwungen werden [k].

Von der Gewisheit des corporis delicti bey dem Endurthel heißt es: Um auf eine Leibesſtrafe erkennen zu können, erfordert man keinen ganz vollſtändigen Beweiß des corporis delicti, indem es ſchon genüget, wenn die Würklichkeit der begangenen Miſſethat auf ſehr vieler und großer Wahrſcheinlichkeit beruhet, ob man gleich zu einem vollſtändigen Beweiſe dieſerhalb nicht gelangen können [l]. Um jedoch auf die Todesſtrafe erkennen zu können, verlangt man die höchſte moraliſche Gewisheit des corporis delicti [m]. Aus dieſer Urſache erfordert man in fleiſchlichen Verbrechen, die mit dem Verluſt des Lebens beſtraft werden, das, ſowohl in Anſehung der That, als in Anſehung aller Hauptumſtände völlig übereinſtimmende Bekenntniß beyder Verbrecher, wenn nämlich ſolches zu erhalten ſtehet, denn in andern Arten fleiſchlicher Verbrechen, und überhaupt in ſolchen Miſſethaten, die keine in die Augen fallende Spuren nachgelaſſen haben,

i) Arg. Art. 6. 20. 35. und 60. d. P. G. O. Meiſter a. a. O. Dec. 60. n. 42. Dec. 76. n. 45. Dec. 85. n. 21. *Hommel* D. an et quat. § 4.

k) *Harprecht* Conſ. 83. n. 22. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 107. obſ. 3. Qu. 108. obſ. 2.

l) Danz a. O. §. 170.

m) L. 1. §. 17. de quaeſt. L. 1. §. 24. ad SC. Sil. Arg. Art. 22. P. G. O. *Wernher* P. 4. obſ. 4. *Brockes* Obſ. 608. Das bloße Geſtändniß des Angeſchuldigten an und für ſich erzeuget ſolche Gewißheit nicht, ſondern erhöhet und verſtärket nur die übrigen ſonſt aufgefundenen Gründe. Danz a. O.

ben, und von einer einzigen Perſon begangen worden, genügen das Bekenntniß des Angeſchuldigten, oder die Ausſagen gültiger Zeugen, wenn ſonſt an dem würklichen Daſeyn des corporis delicti nach vernünſtigen Gründen nicht zu zweifeln iſt [n]).

Wenn ein Verbrechen, das Spuren nachgelaſſen hat, entweder überall nicht, oder doch wenigſtens nicht auf die gehörige Art und Weiſe, unterſucht werden können, ſo kommt alles darauf an, ob der Angeſchuldigte die Miſſethat eingeſtehe, oder ob er ſie läugne. In dem erſten Fall kann ſogar auf die Todesſtrafe erkannt werden, wenn nur anderweit wegen des corporis delicti, beſonders durch die Ausſagen gültiger Zeugen, eine moraliſche Gewisheit vorhanden, auch alle Umſtände und die höchſte Wahrſcheinlichkeit die Richtigkeit des von dem Angeſchuldigten abgelegten Bekenntniſſes, oder der Zeugen Ausſagen, beſtätigen [o]), und ſich im übrigen keine Gründe finden, um auch glauben zu können, daß erſteres, oder letztere auf Irrthum beruhen. Man pflegt jedoch unter ſolchen Umſtänden nicht auf geſchärftere Todesſtrafen zu erkennen, ſondern es bey der poena gladii bewenden zu laſſen [p]). In dem andern Fall aber, und wenn der Angeſchuldigte die Exiſtenz des Verbrechens, deſſen man ihn bezüchtiget, läugnen, und auf Wahrſcheinlichkeit beruhende Gründe, die das corpus delicti ungewiß und zweifelhaft machen, vorbringen ſollte, ſo kann die Verurtheilung zur Todesſtrafe nicht ſtatt finden, ohne zu unterſcheiden, ob der Angeſchuldigte die Unterſuchung des corporis de-

n) *Hagenbruch* D. de effectu confeſſ. ſpont. deſic. corp. delict. Lipſ. 1739. *Schorch Sent.* 125. n. 15.

o) Arg. Art. 6 P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 6. C. C. §. 15. et ad Art. 131. §. 4 u. 8. *Heimburg* Progr. de matre infanticid. confeſſ. etiamſi corpus delicti deficiat morte mulctand. Ien. 1766.

p) Eiſenhardts Rechtsb. Thl. 5. Nr. 10.

delicti ſelbſt gehindert habe, oder ob die Schuld an dem Richter liege, oder in dem Zufall anzutreffen ſey [q]). Würde aber der Angeſchuldigte derjenigen Miſſethat, von deren Exiſtenz man nach moraliſchen Gründen, und wenn es auf Kunſt und Erfahrung ankommt, auch nach den Regeln derſelben, völlig überzeugt iſt, durch zwey gültige Zeugen überwieſen, und könnte er keine vernünftige oder einigermaßen wahrſcheinliche Einwürfe wider die Richtigkeit des corporis delicti machen, ſo kann er ſeines Läugnens ungeachtet zur Todesſtrafe verurtheilt werden [r]). Wenn ferner das corpus delicti zwar unterſucht worden, allein die Unterſuchung ſelbſt nicht genugſam und auf eine rechtmäſige Art und Weiſe geſchehen ſeyn ſollte, ſo ſind entweder wegen der Exiſtenz des Verbrechens ſolche Beweiſe und Vermuthungen vorhanden, die der Angeſchuldigte nicht ablehnen, und die er auch nicht ungewiß und zweifelhaft machen kann, im Gegentheil vielmehr auch nach einer von Gerichtswegen angeſtellten Unterſuchung über alle vernünftige Bedenklichkeiten erhaben ſind, oder er ſetzet auch in der unrechtmäſiger Weiſe angeſtellten Unterſuchung mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſeine Vertheidigung. In dem erſten Fall hält man das corpus delicti, um darauf die Verurtheilung zur Todesſtrafe gründen zu können, für hinreichend bewieſen. In dem andern Fall aber iſt das corpus delicti, um darauf die Verurtheilung zur Todesſtrafe bauen zu können, nicht hinreichend bewieſen [ſ]).

§. 113.

q) Arg. Art. 22. d. P. G. O.

r) *Wernher* P. 4. Obſ. 4. n. 102. et in Diſſ. de cerebr. certit. corp. delicti, §. 35.

ſ) *Schoepf.* de praeſumt. infant. §. 31. *Leyſer* Spec. 611. m. 13. de *Boehmer* ad Art. 6. C. C §. 15.

§. 113.

Von der Unterſuchung des Corpus delicti bey einem Todtſchlage.

Im vorigen Paragraphen ſind allgemeine Wahrheiten vorgetragen worden, davon bey der Feſtſetzung des corpus delicti in allen Arten der Verbrechen Gebrauch gemacht werden muß. Es giebt aber noch wichtige Grundſätze, die bey einzelnen Verbrechen ihre Anwendung finden. Die größte Sorgfalt muß bey der Unterſuchung des corpus delicti bey einem Todtſchlage angewendet werden, und es iſt hier ſehr leicht zu fehlen, weil die Aerzte und Rechtslehrer nicht überall einerley Grundſätze für richtig halten. Wird dem Richter die Nachricht gebracht, daß ein Mord begangen worden, ſo iſt ſeine erſte Sorge, ſich von der völligen Gewisheit der That zu überzeugen, ohne auf den Unterſchied Rückſicht zu nehmen, ob die Entleibung animo directo oder indirecto geſchehen ſey [t]). Weiß man den Mörder, ſo muß ihn der Richter zur Anerkennung des Getödteten herbeyführen laſſen; und da dieſe Herbeyführung ſogar bey einem muthmaßlichen Thäter ihren Nutzen haben kann, ſo darf ſie auch in dieſem Falle nicht unterlaſſen werden [u]). Im römiſchen Rechte wird zwar die Section des Getödteten zur Gewisheit des corpus delicti nicht für nöthig gehalten [x]), aber ſowohl in dem canoniſchen Rechte, als in den alten teutſchen Geſetzen, beſonders in den Saliſchen und Sächſiſchen, iſt ſie anbefohlen worden [y]). Nach dem 147. und 149. Art. d. P.

t) Arg. Art. 6. 147. 189. d. P. G. O.

u) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 111.

x) L. 11. §. 3. L. 15. §. 1. L. 30. §. 4. L. 36. §. 1. L. 51. ad L. Aquil. L. 18. C. de poen. *Strecker* D. de fide et legalitate medici in inueſtig. vuln. letalit. Erf. 1734. §. 3.

y) c. 12. 18. X. de homic. *Lieberkühn* de orig. et vtilit. inſp. cadau. occiſ. Hal. 1771.

d. P. G. ſoll die Section alsdenn geſchehen, wenn gegen die Tödtlichkeit der Wunde Zweifel gemacht werden können, und daher wäre ſie, wenn man bey den Worten dieſes Geſetzes ſtehen bleibt, alsdenn nicht nöthig, wenn jener Fall nicht eintritt [z]). Eben deswegen behaupten einige berühmte Rechtslehrer, daß dem Mörder die nicht geſchehene Eröfnung des Leichnams keine Milderung der Strafe bewürken könne, wenn die Verletzung ſo groß geweſen, daß jeder Menſch, der auch von der Chirurgie gar nichts verſteht, dennoch ihre Tödtlichkeit einzuſehen vermögend iſt [a]); und dieſes finde noch mehr ſtatt, wenn ein Parricidium, oder ein anderer eigentlicher Mord, oder ein qualificirter Todtſchlag beſtraft werden ſoll, weil hier ſchon der connatus proximus die Todesſtrafe nach ſich ziehe [b]). Der Gerichtsgebrauch befolgt aber die ausdehnende Erklärung des 147. Art, und es muß daher der Regel nach die Beſichtigung des todten Körpers allemal geſchehen, ja ſogar ein todter Körper wieder ausgegraben werden, wo ſolche unterblieben iſt, und einige Rechtslehrer wollen, der Mörder könne nicht am Leben beſtraft werden, wenn er gleich den Mord eingeſtanden, und die Knochen des Getödteten gefunden worden, wobey es aber dennoch an der Gewisheit der Tödtlichkeit der Wunde fehle, oder wegen der bereits vorhandenen Fäulniß des Körpers, die Beſichtigung nicht mehr möglich ſey [c]). Um den Einwür-

z) de *Boehmer* de legit. cadau. occiſi ſect. ad Art. 149. C. C. Hal. 1747.

a) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 98. *Leyſer* Spec. 598. med. 8. *Harprecht* Dec. 139. n. 13. *Stryck* de iure ſenſ. Diſſ. 1. c. 3. n. 33. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 26. obſ. 3. Meiſters rechtl. Erkennt. Dec. 32. n. 15. Hr. HR. Schmidt in den öffentlichen Rechtsſpr. S. 731.

b) *Carpzov* Qu. 61. n. 5. de *Boehmer* ad Art. 147. C. C. §. 2. 3. *Hommel* de lethal. vuln. §. 27.

c) Arg. 22. d. P. G. O. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 9. de *Boehmer* c. 1. §. 2. *Sibrand* de neceſſ. vuln. inſp. in crim. homic. Roſt. 1725.

würfen wegen der Ungewisheit des corporis delicti vorbeugen zu können, iſt es bey irgend vorhandenem Verdachte eine nöthige Vorſicht, bey unvermutheten oder gewaltſamen Todesfällen, die Leichenöfnung vorzunehmen, wenn auch noch zur Zeit keine gegründete Anzeigen von einem geſchehenen Morde vorhanden seyn ſollten. Eben deswegen hat man in einigen Ländern die Prediger angewieſen, daß ſie ſolche Perſonen, die plötzlich oder gewaltſamer Weiſe ihr Leben verlohren, nicht eher beerdigen ſollen, als bis die Beſichtigung geſchehen iſt [d]. Da aber die Leichenöfnung gleichwohl nur ein Mittel iſt, die Würklichkeit des Todſchlags herauszubringen, ſo halten verſchiedene Rechtslehrer [e]) ſolche zur Verurtheilung zur Todesſtrafe alsdenn nicht für unumgänglich nöthig, wenn der Inquiſit den Todtſchlag eines wirklich plötzlich verſtorbenen Menſchen, mit allen dabey vorgefallenen Umſtänden, eingeſtanden, über dieſes die vom Richter angeſtellte ſorgfältige Erkundigung, das Gutachten erfahrner Aerzte, und alle in den Acten befindliche Nachrichten und Anzeigen das Bekenntniß unterſtützen [f]). Noch giebt es Rechtslehrer, die zur Verurtheilung zur Todesſtrafe, wenigſtens die Gegenwart, oder die mögliche Beaugenſcheinigung des Leichnams erfordern, wenn gleich eine förmliche Section, wegen vorhandener Fäulniß, oder aus andern Urſachen, nicht mehr möglich iſt, oder wenigſtens unnütz ſeyn würde [g]); und es iſt nicht zu läugnen, daß dieſe Meynung der Regel nach, und wenn das corpus delicti nicht auf andere Weiſe ſchon dergeſtalt völlig bewie-

P 2 ſen

d) *Hert* de inſp. ocul. §. 17.

e) Arg. Art. 6. 149. d. P. G. O. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 26. obſ. 1. et. ad Art. 6. C. C. §. 15. Pol. *Leyſer* de fruſtr. cadau. inſpect. Helmſt. 1723.

f) *Brunnemann* in Proc. crim. c. 7. n. 20. *Kreſs* ad Art. 147. C. C. *Wernher* P. 3. obſ. 152. P. 4. obſ. 4. *Hert* c. l. §. 17. *Strecker* c. I. §. 4.

g) *Schorch* Sent. 191. n. 21. *Brockes* Obſ. 608.

ſen ſeyn ſollte, daß kein gegründeter Zweifel dagegen in Erwägung gezogen werden darf, bey der Zuerkennung einer Todesſtrafe den Vorzug verdiene. Wenn aber von einer bloßen willkührlichen Strafe die Rede iſt, ſo kann ſolche allerdings erkannt werden, und man zieht die unterbliebene Beobachtung aller bey einer Section nöthigen Erforderniſſe nicht in Betracht, wenn wider die Gewisheit der That kein gegründeter Zweifel vorgebracht werden kann [h]). Sollte der Thäter des Todſchlags durch gültige Zeugen überwieſen ſeyn, ſo hat die Todesſtrafe ebenfalls ſtatt; nur darf der Richter, wenn die Eröfnung des Leichnams nicht geſchehen iſt, und der Inquiſit die That leugnet, ſich nicht bloß auf die allgemeinen Ausſagen der Zeugen verlaſſen, ſondern ſie müſſen nicht nur den Thäter nennen, ſondern auch zugleich den Grund anführen, warum ſie ihn dafür halten, ferner die Art und die Größe der gebrauchten Gewalt beſchreiben, die Beſchaffenheit der zugefügten Verwundung angeben, und endlich die Waffen und Inſtrumente, womit der Mord geſchehen iſt, anzeigen, damit aller Zweifel gegen die Tödtlichkeit der Wunde, und die Gewisheit des corpus delicti wegfällt [i]).

Weil bey der Zuerkennung der Todesſtrafe, wegen eines begangenen Mordes, der Richter nicht behutſam genug ſeyn kann, wenn er ſein Gewiſſen vor Vorwürfen der Nachläſſigkeit ſicher ſtellen will, ſo muß er ſich ſchlechterdings angelegen ſeyn laſſen, die Grundſätze großer Rechtslehrer und Aerzte über dieſen Gegenſtand kennen zu lernen, und daher iſt es nöthig, in Schriften über den peinlichen Proceß, ſo viel es nur der Raum verſtattet, die Grundſätze mehrerer berühmter Rechtslehrer über dieſe Materie anzuführen, damit durch Vergleichung derſelben die

h) *Wernher* Tom. I. P. 4. Obſ. 4. *Stryck* de iure ſenſ. c. 2. n. 22 v Selchow Rechtsfälle 2r Bd. S. 56.

i) Art. 67. u. 69. d. P. G. O. *Kreſs* ad Art. 147. C. C.

die Einſichten der Leſer auf alle Weiſe vergrößert werden. Ich will daher erſtlich dasjenige vortragen, was der berühmte Hr. HR. **Claproth** S. 741. ſeines ſummariſchen Proceſſes darüber geſagt hat, und damit die Grundſätze des Hrn. v. **Quiſtorp** verbinden. Hr. HR. **Claproth** ſchreibt: wenn todte Körper auf ungewöhnliche Art gefunden werden, wenn man auch gleich die natürliche Todesurſachen vorher ſehen könnte, z. E. Verfrieren, Ertrinken ꝛc.; ſo müſſen ſie dennoch von dem Richter, in deſſen Gerichtsbarkeit der Körper liegt, aufgenommen, und wenigſtens von Kunſtverſtändigen der Körper beſichtigt, und nach der äuſſerlichen Beſchaffenheit beſtimmt werden, daß der Menſch zwar unglücklich umgekommen, aber doch von Niemand um das Leben gebracht ſey. Sowohl die Aufnehmung als Tranſportirung eines Leichnams iſt eine gerichtliche Handlung, und darf alſo in einer fremden Gerichtsbarkeit nicht anders, als auf Requiſition geſchehen, wenn gleich die Gerichtsbarkeit des inquirirenden Richters über die Perſon des Verſtorbenen, oder des Todſchlägers, falls ſelbiger bekannt ſeyn ſollte, gegründet iſt; z. E. das Kriegsgericht in Soldatenſachen, ein academiſches Gericht, welches peinliche Gerichtsbarkeit hat, in Fällen, wo der todte Körper, bisher ohne muthmaßliches Verbrechen, oder der Todſchläger der Academie unterworfen iſt. An den Ort, wo der todte Körper liegt, muß billig, ſo bald dem Richter die Anzeige geſchehen iſt, eine Gerichtsdeputation geſandt werden, welche alles, was ſich daſelbſt bemerkungswürdiges findet, ſo genau beſchreiben muß, daß man ſich zu aller Zeit aus dieſer Beſchreibung die Sache ſo deutlich vorſtellen kann, als ob man alles mit eigenen Augen geſehen hätte. So auch, wenn mehrere Leute aus einem Hauſe plötzlich ſterben, und ſich ein Verdacht der Vergiſtung hervorthut, darf nicht ehender, als bis nach einer Beſichtigung oder Eröfnung, zur Beerdigung geſchritten werden [k]). In

k) Han. Crim. Inſtr. C. 4. §. 5.

den kaiſerlichen Landen darf überall Niemand ehender begraben werden, ehe nicht die Leichenbeſchauung vorgegangen iſt, welches in mehrern Ländern ebenfalls vorgeſchrieben worden, z. B. im Sächſiſchen, Braunſchweigiſchen.

Iſt der Leichnam unbekannt, ſo muß ſelbiger vor der Eröfnung an einem öffentlichen Orte, unter Bedekkung einer Wache, ausgeſtellt, und Jedermann zugelaſſen werden, um zu verſuchen, ob Jemand den Leichnam erkennet und anzugeben weiß, wo er ſich zuletzt aufgehalten, in weſſen Geſellſchaft er ſich befunden, wodurch man oft zugleich zu näherer Nachfrage in Anſehung des Thäters gelanget. Die Han. Crim. Inſtr. Cap. 4. §. 14. will nur, daß der Leichnam genau beſchrieben, und ſelbiges durch öffentlichen Anſchlag am Orte der Inquiſition und in der Nachbarſchaft bekannt gemacht werden ſoll.

Ein aufgenommener todter Körper muß bis zur Eröfnung der Leiche in einem verſchloſſenen Zimmer aufbehalten werden, damit Niemand dazu komme, und an den Wunden etwas vornehmen könne, weil ſonſt der Vertheidiger auszuführen ſich bemühet, daß die gefundenen Verletzungen leicht hierdurch zugefügt ſeyn könnten, und alsdenn das corpus delicti dadurch ungewis gemacht wird.

Zu der Eröfnung muß heut zu Tage ein beeydigter und mit einem academiſchen Grade verſehener Arzt und ein beeydigter im Amte ſtehender Wundarzt genommen werden [1]), welche entweder überhaupt darauf beeydigt, oder beſonders in dieſem Falle mit dem Eyde in Gegenwart des Inquiſiten, wenn er ſchon ſo weit ausfündig gemacht iſt, belegt werden müſſen, von welcher Beeydigung allemal eine Nachricht zu den Acten kommen muß. Vom Arzte iſt es genug, wenn er beſcheinigt, daß er in ſeinem Doctoreyde ſchon hierauf verpflichtet ſey. Wenn ein Ver-

1) Art. 149. d. P. G. O. Han. Crim. Inſtr. Cap. 4. §. 13. 18.

Verwundeter verſtirbt, ſo iſt rathſam, jedoch nicht nothwendig, andere zur Section zu gebrauchen, als die ihn gewartet haben, und wenn eine vollſtändige Krankengeſchichte zu den Acten gekommen, dieſe auch über die Cur urtheilen zu laſſen. Es iſt auf alle Fälle des Defenſors Sorgfalt, dasjenige, was bey der Cur und dem Verhalten des Patienten verſehen iſt, zu bemerken, worüber allenfalls eine mediciniſche Facultät urtheilen muß, wie weit hierinn die Urſache des Todes ſtecke oder nicht.

Die Oefnung und Beſichtigung des todten Körpers iſt eine gerichtliche, zum Beweiſe durch Kunſtverſtändige gehörige Handlung, und muß daher das Gericht gehörig beſetzt ſeyn [m]). Der Richter muß auch alles wiſſen, was zu deren Anordnung gehört, um allenfalls den Arzt und Wundarzt in die Gleiſe zu weiſen. Eben daher fließet auch, daß der Richter alles, was ſich dabey hervorgethan hat, und wie mit der Oefnung zu Werke gegangen iſt, umſtändlich zu Protocoll nehmen müſſe [n]). Iſt es hierin verſehen, ſo fällt zwar die Inquiſition dadurch nicht über den Haufen, wenn ſonſt nur von den Wunden und deren Beſchaffenheit hinreichender Beweiß in dem Wundberichte des hierauf beeydigten Arztes und Wundarztes anzutreffen iſt. Allemal iſt dem Richter die hierunter begangene Nachläſſigkeit zu verweiſen.

Mit der Beſichtigung ſelbſt iſt nun folgendermaßen zu Werke zu gehen: A) wird der todte Körper völlig entkleidet, wenn ſelbiger mit Blut u. ſ. w. beſchmutzt, dieß beſchrieben, dann rein abgewaſchen, und ehe man das geringſte daran ſchneidet, nackend auf der Oberfläche des Körpers beſichtiget, und alles, was ſich an Farbe, Aufſchwellen, Wunden, Quetſchungen und ſonſt übernatürliches oder bemerkungswürdiges findet, von Haupt bis zu Fuß genau beſchrieben. B) Hierauf beſchreibet man die

m) Art. 149. d. P. G. O. Han. Crim. Inſtr. C. 4. §. 13.
n) Art. 149. d. P. G. O.

Wunden ſo viel möglich nach dem ordentlichen Masſtabe, a) nach dem Orte und beſondern Theile des Körpers, wo ſie ſich befinden; b) nach ihrer Länge und Breite [o]). C) Dann wird behutſam mit der Sonde unterſucht, nach welcher Richtung die Wunde in den Körper geht, und wie tief ſie eindringet, welches wiederum ſo viel möglich nach dem Maßſtabe zu beſtimmen iſt, damit man bey der fernern Oefnung der Leiche ſich darnach richten könne. Wenn es einigermaßen möglich iſt, die Breite und Tiefe der Wunde, und bey Hieben in feſtere Theile des Körpers, die verſchiedne Tiefe der Wunde, an beyden Enden und in der Mitte, nach dem Maßſtabe auf das genaueſte zu beſtimmen, ſo kann man oft mit mathematiſcher Gewisheit das Inſtrument beſchreiben, womit die Wunde zugefügt iſt, welches beſonders alsdenn ſeinen Nutzen hat, wenn man vor der Section das mörderiſche Inſtrument nicht findet. So viel möglich muß ſich der Richter bemühen, deſſen durch Hausſuchung und auf ſonſtige dienliche Art vor der Section habhaft zu werden. D) Wenn man das Gewehr hat, womit eine Stich- oder Hiebwunde zugefügt iſt, ſo muß ſelbiges, nach der ausfündig gemachten Richtung und Tiefe, auf das behutſamſte in die Wunde, um ſelbige nicht zu erweitern, allmälig hineingelaſſen werden, um zu ſehen, ob das Gewehr alsdenn, wenn es ſo tief hineingelaſſen iſt, als durch das Sondiren gefunden worden, die Wunde genau ausfülle. Das Gewehr ſelbſt bleibt im Gericht [p]), und das daran etwa befind-

o) de *Boehmer* ad *Carpzov* P. I. Qu. 26. obſ. 3. S. 181. Kayſers Inquiſ. Proc. Cap. 5. § 3.

p) Dies pflegt dem Richter anheim zu fallen. Kopp von den geiſtl. und civ. Ger. in Heſſen, Thl. 1. §. 241. S. 314. Quiſtorp Erl. verſch. Rechtsm. Nr 23. S. 444. welcher ſich unrecht auf L. 9. D. de iure fiſci beziehet, wo nur entſchieden wird: morte rei crimine extincto, quae ſcelere acquiſita probari poſſunt, fiſco competere poſſe.

findliche Blut darf nicht unbemerkt bleiben. E) Hierauf ſchreitet man zur Oefnung des verletzten Theils, und nimmt die erſte Bedeckung weg, worauf gleich bemerkt werden muß, was ſich ſodann an ausgetretenem Blute, zerſplitterten Knochen u ſ. w. gefunden hat. Hierauf wird das Geblüt abgewaſchen, und die nunmehrige Größe und Beſchaffenheit der Wunden angemerkt, und ſo verfährt man weiter, bis man auf den Grund der Wunde kommt. Was man von zerſplitterten Knochen, Kugeln, Schrot, Ladepfropfen u. d. g. im Körper findet, wird herausgenommen, und in einem Umſchlage von ſtarkem Papier zu den Acten gelegt. F) Wenn auch die Wunde an einem Arm oder Bein wäre; ſo müſſen doch jedesmal die drey Hölungen des menſchlichen Körpers, der Kopf, die Bruſt und der Unterleib eröfnet, und alle Theile genau beſichtigt werden, da denn, wenn ſich keine Verletzung, auch nichts Uebernatürliches dabey hervorthut, nur bemerkt wird, daß ſich dieſes alles in natürlicher Beſchaffenheit befunden habe. Bey **dem Kopfe** hat man hauptſächlich auf die Riſſe oder Löcher der Hirnſchädel, die Beſchädigung der harten oder weichen Hirnhäute, auf die Lage und Beſchaffenheit des Gehirns und der Blutgefäße; auf die Austretung des Gehirns und des Geblütes, und endlich auf die Beſchaffenheit des kleinen Gehirns, wie auch unterweilen des Rückmarks und Rückgrades zu ſehen, wenn ſich daſelbſt Verletzungen zeigen ſollten. Nach **Eröfnung der Bruſt** müſſen die Lungen äuſſerlich beſchrieben, zerſchnitten und zugeſehen werden, ob ſich etwas Uebernatürliches darinn zeiget. Der Herzbeutel ſowohl als beyde Herzkammern müſſen ebenfalls zerſchnitten, und die Menge oder der Mangel des Geblüts, ſo ſich gefunden hat, beſchrieben werden. Im Unterleibe iſt auf den Magen, auf Leber, Milz, Gallenblaſe und Austretung der Galle, auf die Beſchaffenheit der Gedärme, auf die Verletzung und Austretung der Feuchtig-

keiten genau zu ſehen, und ſelbige zu beſchreiben. Hat ſich Jemand ſelbſt entleibet, ſo muß der vorherige Zuſtand des Körpers und Gemüthes genau erforſchet, auf den Grund und die Urſache der raſchen That fleiſſige Erkundigung angeſtellet, und bey der Section auf alles Uebernatürliche im Körper genau Achtung gegeben werden. Bey einer **Vergiſtung** muß man vor der Eröfnung auf die Aufſchwellung des Körpers, die Zeichen der Verzuckungen, die Farbe des Körpers, die Verwüſtungen, welche das Gift im Munde angerichtet hat, fleiſſig ſehen, hernach bey der Eröfnung auf die Zerſtörungen, welche das Gift im Schlunde, im Magen und ſämmtlichen Gedärmen angerichtet hat, Acht haben. Auch muß man fleiſſig nachſehen, ob man nicht etwas Gift im Körper antrift, welches aufgehoben, gewogen und chymiſch unterſucht werden muß [q]). Zur kurzen Hand kann man auch

q) Wäre dem Richter eine Vergiftung angezeigt, und der Vergiftete noch am Leben, ſo iſt es nicht undienlich, die Gegengifte zu merken. Gegen Arſenik, Milch. Gegen Queckſilber, Baumöhl, Süßmandelöhl. Gegen weißen Zinkvitriol, wobey Milch und Oehl vergeblich iſt, Krebsaugen nach und nach 2 Loth. Bey Grünſpahn, Brechmittel, vorerſt lauwarmes Waſſer, nach dem Erbrechen reines kaltes Waſſer in Menge getrunken, um die Spannung der Faſern zu erhalten, und alle Bewegung in den Flüſſigkeiten zu verhüthen. Gegen Bella Donna, Eſſig. Weitere Cur und Verhalten beym Pater Touſſaint Sanier Gegengifte des Arſeniks, ätzenden Sublimats, Spangrüns und Bleys, von Weigeln überſetzt. Thomas Houlſton's Bemerkung über die Gifte. Laugenſalz mit hinlänglichem Waſſer verdünnt, gegen alle in Säuren aufgelößte Mercurial- Bley- und Antimonial-Zubereitungen. Auch das Arſenikum hilft Alcali leichter auflöſen, und macht, daß man dieſes ſowohl als die vorgenannten Gifte, in öhligten ſchleimigten Feuchtigkeiten eingehüllt, deſto ſicherer durch gelinde Brech- und abführende Mittel wegſchaffen kann. Gegen Pflanzen-Gifte hat man noch keine Arzney entdeckt. Man muß ſo geſchwind als möglich die ſtärkſten Brechmittel, z. B. weißen Vitriol, reichen; Eſſigkli-

auch etwas auf Kohlen werfen, und Achtung geben, ob es als Knoblauch riechet, oder einem blindgebohrnen vierfüßigen Thiere oder Hünern etwas davon vorwerfen, und zuſehen, ob ſelbiges Convulſionen bekommt, oder davon verrecket, oder etwas auf eine eiſerne oder kupferne Platte legen, und durch Feuer verdampfen laſſen, wenn es denn weiſſe Flecken giebt, ſo iſt es Arſenik [r]). Wäre Verdacht auf Queckſilber da, ſo dürfte nur gelbes Metall damit gerieben werden; wenn ſelbiges verſilbert wird, ſo iſt es Queckſilber. Bleygifte, die langſam würken, Schirling, Barſenleber, aqua toffana, Aufguß auf Hanfblätter oder daraus gedrückter Saft, laudanum liquidum, Kirſch= Lorbeerenwaſſer hinterläßt wenig oder gar keine Spuren. Findet ſich nun, daß der Entleibte würklich am Gift geſtorben, ſo iſt vor allen Dingen zu unterſuchen, ob derſelbe ſelbſt dergleichen Gift gehabt, mithin aus Unvorſichtigkeit oder Melancholie ſelbiges genommen haben möchte. Widrigens iſt bey denjenigen, welche mit Gift handeln, und dahin beeydigt ſeyn ſollen, kein Gift anders, als gegen einen Schein, an ſichere Leute zu verkaufen, Erkundigung einzuziehen, wer dergleichen Gift gekauft hat, um zu ſehen, ob etwa ein Todfeind oder Jemand, welcher bey dem Ableben ſehr intereſſirt ſeyn könnte, darunter befindlich iſt [ſ]). So viel insbeſondere den

kliſtire appliciren, und durch reitzende Mittel die betäubten Nerven aus dem Schlummer erwecken. Der Vergiftung durch Köhlendampf und mephitiſche Luftarten muß dadurch begegnet werden, daß der Kranke in friſche Luft gebracht, Schläfe und Magen mit Schnee gerieben, reitzende Clyſtire beygebracht, und reitzende Mittel äuſſerlich angebracht werden, wohin hauptſächlich das Lufteinblaſen gehört. S. auch Plenks Toxicologie.

r) Daß Fiſchen der ins Waſſer geworfene Arſenik nicht ſchade, wird im neuen Magazin für die gerichtl. Arzneykunde und medic. Policey B. 1. Stk. 4. behauptet.

ſ) Art. 37. d. P. G. O. Heut zu Tage müſſen die Materialiſten kein Gift an unbekannte Leute, nicht an Domeſtiquen

den **Kindermord** betrift, muß, ſo bald als eine gewiſſe Frauensperſon vorhin mit einem hohen Leibe geſehen, jetzo aber ſelbiger vergangen, wenn ſie nun bleich und ſchwach, auch eine ſolche Perſon iſt, zu der man ſich einer ſolchen That verſehen mag, ſelbige von beeydigten Bademüttern oder Aerzten an den Brüſten, ob ſich würkliche Milch, nicht blos milchichte Feuchtigkeit, darinn findet; auf dem Bauche, ob ſelbiger runzlicht und ſtreifig iſt; an dem Zeugungsgliede, ob ſich Runzeln oder Glätte, auch ſonſtige Zeichen der Geburt finden, beſichtigt werden [t]). Gleichergeſtalt muß in der Wohnung einer ſolchen Perſon nach dem unreinen Zeuge, nicht weniger nach der Nachgeburt, auch oft nach dem neugebohrnen Kinde ſelbſt, in Abtritten, Miſthaufen, friſch gegrabenen Stellen, baldigſt geſucht werden. Wenn alle Anzeigen der Geburt da ſind, und ſich doch kein Kind findet, die Inquiſitin auch die Niederkunft läugnet, ſo muß auf die Tortur erkannt werden [u]). Ein todtgefundenes Kind muß äuſſerlich dergeſtalt beſichtigt werden, daß, um die Vollſtändigkeit des Kindes zu beurtheilen, darnach geſehen werde, ob das Kind Nägel auf Händen und Füßen, oder Haare auf dem Kopfe habe, auch ob die Theile vollkommen und die Knochen feſte ſind. In dieſer Abſicht iſt nicht undienlich, das Kind zu wiegen, auch die Beſchaffenheit der Haut und die Farbe zu bemerken. Nicht weniger iſt die Länge des am Körper befindlichen Stückes der Nabelſchnur, und ob ſelbige abgeriſſen oder abgeſchnitten, verbunden oder unverbunden gelaſſen, ob ſelbige weiß,

kno-

quen, ohne Schein der Herrſchaft, mit Anzeigung des Gebrauchs, nicht an Kinder verkaufen, und in beſondern Büchern anzeichnen, wer, an welchem Tage, wie viel, zu welchem Gebrauche Arſenik u. ſ. w. geholt hat, das Giftpäckchen auch verſiegeln, und das Gift durch eine deutliche Aufſchrift benennen.

t) Art. 35. d. P. G. O.

u) de *Boehmer* ad Art. 131. §. 3. C. C.

knotigt und ſaftig iſt, zu bemerken, welches nach der Behauptung **Büttners** [x]) ein lebendes, eine welke zuſammengefallene trockne nicht knotige Nabelſchnur aber ein todtes Kind anzeiget. Endlich muß auf die äuſſerlichen Zeichen einer Erſtickung, nämlich braunes Geſicht (dieſes iſt jedoch allein genommen, ein zu misliches Zeichen), blauen Ring um den Hals; wie auch auf das Eindrücken der Schläfe und der Hirnſchädel, Umdrehung des Halſes geſehen werden, welches leztere daraus erhellet, wenn ſich der Kopf auf dem Rumpfe hin und herdrehen läſſet, und alsdenn muß das kleine Gehirn, das Rückmark und die Wirbelbeine des Rückgrades näher unterſucht, und es nicht dabey bewenden gelaſſen werden, daß man bloß die Beweglichkeit des Kopfes auf dem Rumpfe bemerket, ſondern es iſt genau zu beſchreiben, welches Wirbelbein, und auf welche Art ſelbiges verletzet worden. Bey der Eröfnung iſt hier doppelte Vorſicht nöthig, weil die Theile ſämmtlich zart, und die Verletzungen nicht ſo deutlich zu bemerken ſind. Die Anſchwellung der Blutgefäße im Kopfe iſt ein Zeichen der Erſtickung, mithin wohl darauf zu merken. Hiernächſt macht auch der Schaum in den großen Schlagadern ein Zeichen der Erſtickung aus. Auch findet ſich gemeiniglich in dieſem Falle das Herz und die Lunge aufgedunſen und von brauner Farbe, dahero darauf wohl zu achten iſt. Indeſſen kann bey einer ohne Hülfe erfolgten Geburt ein Kind leicht erſticken, wenn es nach der Geburt entweder mit dem Geſichte in einem Bettpfühl, oder auf naſſe Kleidungsſtücke zu liegen kommt, oder mit naſſen Kleidern, die ſeinen Mund bedecken, umgeben iſt, ſo daß Mund und Naſe damit verſchloſſen ſind. Mit Blut unterlaufene Stellen zeigen das Leben in und nach der Geburt an; nur können dieſe unter-

x) Büttners Abhandlung den Kindermord auszumitteln, §. 47. S. 35.

unterweilen bey einer ſchweren Geburt entſtehen. Bloße Eindrücke in das Fleiſch, die ſo ſtehen geblieben ſind, können nach dem Tode entſtehen [y]). Ob nun gleich auf die Lungenprobe nicht ſchlechterdings zu bauen iſt, ſo muß ſelbige doch nicht auſſer Acht gelaſſen werden. Vorher iſt die Lunge nach ihrer Farbe zu beſchreiben, weil daraus, wenn die Lunge hellroth ausſiehet, einiger obgleich nur ſchwacher Grund auf das Leben des Kindes gezogen wird. Geronnenes Geblüt in ſelbiger zeiget deſſen Kreislauf an. Auch iſt wohl zu bemerken, ob und wie weit die Lunge oder ſonſtigen Theile des zarten Körpers in Fäulniß gegangen, und ob Luftblaſen in der Lunge ſind. Die Luftblaſen, welche durch Athemzüge entſtehen, ſind nach **Hunter** a. a. O. kaum mit unbewafnetem Auge ſichtbar; hingegen die von der Fäulniß entſtandene Luftblaſen ſind größer, und laufen in Linien nach der Länge der Spalten zwiſchen den Lungenflügeln fort. Auch ſelbſt, wenn ſich Luftblaſen in der geſunden Lunge finden, muß doch noch unterſucht werden, ob nicht etwa von Jemand dem Kinde Luft durch den Mund eingeblaſen iſt. Hiernächſt muß man einen Eymer voll reinen Waſſers nehmen, und iſt billig vorhero die Schwere des Waſſers durch eine Waſſerwage zu beſtimmen, oder doch wenigſtens zu bemerken, ob Fluß- oder Brunnenwaſſer, und aus welchem Fluſſe oder Brunnen, bey klaren oder trüben Waſſer, dazu genommen, in das Gefäß die ganze Lunge hineinwerfen, wobey man billig nicht allein das Gewicht und die Größe der Lunge, ſondern auch die Höhe des Waſſers anmerken ſollte, auf welches die Lunge geworfen wird, wel-

y) Die mehreſten dieſer Bemerkungen ſtehen in einem von dem berühmten Hunter an die Geſellſchaft der Aerzte erlaſſenen Briefe, on the uncertainty of the ſigns of murder in the caſe of baſtard - children, im vniverſal - Magazine for luly 48. S. 8. und bey Camper von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebohrnen Kindern.

welches aber alles auſſer Augen geſeßt zu werden pflegt. Gebraucht man dieſe Vorſicht nicht, ſo wird der ganze Verſuch trügſam, indem eine und eben dieſelbe Lunge in einem Waſſer ſchwimmen, (wenn ſie nämlich ein corpus ſpecifice leuius iſt, als die columna aquae), im andern aber untergehen kann, (wenn ſie ein corpus ſpecifice grauius iſt, als das le[...]tere Waſſer). Wenn das Kind nur einen Athemzug gethan hat, ſo ſchwimmt die Lunge. Allein dieſen kann es thun, wenn nur der Mund hervor, das übrige noch in der Geburt iſt, und ſo, oder nachher ſtirbt [z]). Bey einem **Selbſtmorde** oder auch bey einem erfrornen, todtgefundenen, ertrunkenen Körper, woran man keine äuſſerliche Verleßung wahrnimmt, iſt dieſes beſonders zu merken, ob ſich nicht im Körper Spuren der Melancholie, Hypochondrie oder Mutterbeſchwerde antreffen laſſen, ingleichen ob die Wunde ſo beſchaffen iſt, daß der Entleibte ſich ſelbſt dieſen Schaden zufügen können [a]).

Wenn die Eröfnung geendigt iſt, ſo thut der Richter wohl, wenn er das Sectionsprotocoll dem Arzt und Wundarzt vorlieſet, um es mit deren Bemerkungen übereinſtimmend zu machen, und die allenfalſige Verſchiedenheit ſo fort zu heben. Das Sectionsprotocoll anders als in Abſchrift den Zergliederern, wenn ſie nicht ſelbſt das nöthige aufgezeichnet haben, welches ſie doch thun ſollten, zu Verfertigung ihres Gutachtens, zuzuſtellen, iſt äuſſerſt gefährlich, und daher nicht zu rathen; denn gienge dies Protocoll verlohren, ſo wäre das corpus delicti in die äuſſerſte Ungewisheit geſeßet. Alsdenn müßten Gerichtsperſonen und Zergliederer ein gemeinſchaftliches Atteſtat, auf ihre obhabende Pflichten, über dasjenige ausſtellen, was ſich bey der Zergliederung gefunden habe. Werden ſie das aber immer können? Und wie hoch wird es der Defenſor nicht aufnehmen?

Nach

z) Hunter a. a. O.

a) Han. Crim. Inſtr. Cap. 4. §. 14.

Nach völlig geendigter Zergliederung wird alles, was am Körper ausgeſchnitten iſt, wieder vernähet, die herausgenommenen Lungen, Herz und dergleichen, vorher wieder in die Hölen geleget, und zur Beerdigung Anſtalt gemacht [b]). Einem unſchuldig Ermordeten wird die öffentliche Beerdigung nicht verſagt, wohl aber einem, welcher im Zweykampfe oder Trunke ſein Leben verlohren hat. Schon bey den Alten war die unehrliche Beerdigung bekannt, wie **Kirchmann** de funer. Rom. L. 2. c. 24. beweiſet.

Endlich muß der Arzt und Wundarzt einen Sectionsbericht (viſum repertum) ausſtellen, worinn ſie vorher umſtändlich erzählen, was ſich äuſſerlich und innerlich an dem Körper gefunden hat, welches mit dem Protocoll übereinſtimmen muß, und zurückgegeben werden kann, wenn ſich darinn würkliche Unrichtigkelten finden. Hierauf muß ferner das Gutachten umſtändlich mit Gründen folgen, und falls auch dieſes unvollſtändig, dunkel oder zweydeutig ausgefallen wäre, ſo muß der Richter ſelbiges mit dem Auftrage, ſelbiges beſtimmter und entſcheidender zu faſſen, zurückgeben. Iſt aber das Gutachten beſtimmt genug, jedoch nicht nach dem Sinne des Richters ausgefallen, ſo darf es deswegen nicht zurückgegeben werden, ſondern ſo oft über die mediciniſchen Gründe Zweifel entſtehen, muß die Sache, auch allenfalls von Amtswegen, an eine mediciniſche Facultät geſchickt, oder andern erfahrnen Aerzten zur Beurtheilung vorgelegt werden. Die Gründe müſſen nur durchaus nicht auf Umſtände der Miſſethat geſtellet werden, als welche nicht vor die Aerzte, ſondern vor den Richter gehören, und eben dadurch häufig etwas vorausgeſetzt wird, was noch nicht

b) Lex XII. Tabb. — homini mortuo oſſa ne legito (i. e. abſcindito). Es iſt unſchiklich, daß die Aerzte Theile des Körpers in ſolchen Fällen mitnehmen, worüber die Angehörigen ſich Gedanken machen könnten.

nicht als richtig angenommen werden kann. Unterweilen muß wegen der bey der Leichenöfnung vorgegangen Fehler, der Leichnam wieder aufgegraben, und anderweit beſichtigt werden; es iſt aber hierzu ſo ſelten als möglich zu ſchreiten, und wenn es auch geſchiehet, die Beſichtigung eines in Fäulniß gegangenen Körpers nicht in einem Zimmer, ſondern im Freyen und bey hinreichendem Räuchern vorzunehmen. Die bisher ausgeführte ſorgfältige Beſichtigung iſt aber nicht unumgänglich nöthig, jedoch in ſo wichtigen Sachen immer noch rathſam, wenn einer ſo ſchleunig nach empfangener Wunde geſtorben iſt, daß gar kein Zweifel an der Urſache des Todes übrig bleibt [c]). So weit der Hr. HR. **Claproth**. Damit meine Leſer über eine ſo wichtige Sache die Grundſätze mehrerer großen Rechtslehrer mit einander vergleichen können, will ich nunmehr die hierher gehörende Stelle aus dem peinlichen Rechte des Hrn. GTR. v. **Quiſtorp** anführen. Dieſer große Criminaliſt erklärt ſich S. 115. u. f. folgendergeſtalt.

Die Veranſtaltung der Section eines getödteten Körpers gebühret dem peinlichen Richter, unter deſſen Gerichtszwange das Verbrechen begangen worden [d]). Es iſt jedoch deshalb die von dem bürgerlichen, oder von demjenigen Gericht, wo der Verwundete geſtorben, angeſtellte Beſichtigung nicht für ungültig oder unrechtmäſig anzuſehen [e]), und zwar um ſo weniger, wenn ſich jene auf die Einwilligung des fori delicti gründen ſollte, oder bey eingetretener Fäulniß gleichſam ob periculum in mora hätte angeſtellt werden müſſen [f]). Die Section ſelbſt muß

c) *Stryck* D. de iure ſenſ. Diſſ. 1. c. 3. n. 23. ſq.

d) Arg. Art. 149. d. P. G. O.

e) *Harp.* Dec. 85. n. 23. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 26. obſ. 3.

f) Graſſ. collat. Iur. Rom. cum Receſſ. Imp. et Conſt. Carol. Crim. Sect. 20. S. 942. *Harpr.* Dec. 89. n. 11.

muß unter der Direction eines völlig beſetzten Gerichts geſchehen, damit dadurch dieſelbe eine fidem publicam erhalte, mit gehöriger Ordnung und ohne alle Stöhrung und Hinderniß vollbracht werde [g]). Ueberdieß hat die angeſtellte Beſichtigung in die künftige Entſcheidung und Verurtheilung den größten Einfluß. Da nun in ſolchen Fällen die Gegenwart des Richters, zweyer Beyſitzer [h]) und des Gerichtsſchreibers nothwendig iſt, ſo ergiebet ſich die Unrichtigkeit derjenigen Meinung der Rechtslehrer von ſelbſt, nach welcher eine bloß von Aerzten oder Wundärzten, ohne Beyſeyn des Gerichts, angeſtellte Section für zuläſſig zu achten [i]). Es iſt jedoch die bloß von Aerzten oder Wundärzten angeſtellte Unterſuchung nicht dergeſtalt als ungülting anzuſehen, daß nicht dem ungeachtet, unter den im vorigen Paragraphen vorgekommenen Einſchränkungen, die Todesſtrafe ſtatt finden könnte [k]). Ja be-

g) *Kreſs* ad Art. 149. C. C. §. 1. n. 1. *Strecker* c. l. §. 8. *Conradi* de inſp. cad. a ſol. med. peract. vitioſ. nec ad poenam ord. irrog. ſuffic. Helmſt. 1737. §. 17. de *Boehmer* de legit. cad. inſp. Hal. 1747. Hr. v. Quiſtorp in ſ. Beytr. Nr. 48. S. 718. u. f.

h) Da die peinliche Gerichtsordnung in dem Art. 149. die Gegenwart zweyer Schöppen bey Sectionen ausdrücklich erfordert, ſo wollen daher unterſchiedene Rechtslehrer bey dem Mangel derſelben nicht leicht auf die ordentliche Strafe eines vorſätzlichen Todtſchlages erkannt, inzwiſchen doch auch um dieſes Mangels der Formalität willen nicht noch unter der Strafe der Lebenswierigen Arbeiten gegangen wiſſen, wenn zum wenigſten, den Umſtänden nach, an der Lethalität der zugefügten Wunde nicht zu zweifeln wäre. Weſtphal im Criminalrecht, S. 473. Ich kann jedoch dieſer Meinung zum wenigſten ſodann nicht beypflichten, wenn gleichwohl das corpus delicti in der genügenden Maſſe bewieſen ſeyn, oder die oben (§. 545.) vorgekommene Einſchränkung zutreffen ſollte.

i) *Beyer* ad Art. 149. C. C. poſ. 16. *Berger* Elect. crim. S. 94. de *Boehmer* de legit. cadau. ſect. §. 20. 21.

k) Carrach in den rechtl. Gutachten, Nr. 33. de *Boehmer*

bewährte Rechtslehrer wollen ſogar, daß allenfalls der Gebrauch eines eydlich verpflichteten Wundarztes bey der Section, den zur Sache erforderlichen Beweiß bewürke[l]). Im Fall jedoch die Beſichtigung in Gegenwart des Gerichts hätte geſchehen können, und ſolches gleichwohl unterlaſſen worden, ſo pflegt zum wegigſten auf die Todesſtrafe nicht erkannt zu werden[m]).

Die Wahl derjenigen Perſonen, denen die Leichenöfnung anzuvertrauen, iſt, der Regel nach, dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. Die peinliche Gerichtsordnung Art. 149. erfordert bey Sectionen einen oder mehrere Wundärzte, und erwähnet der eigentlichen Aerzte überall nicht. Nach dem Gerichtsgebrauch wird heutiges Tages die Direction der Section gewöhnlich dem Land- oder Stadtphyſico, oder einem andern anſäßigen und bekannten Medicinae Practico anvertrauet, welcher ſich dabey der Hülfe eines dazu gewöhnlich von Obrigkeitswegen beſtellten Wundarztes bedienet[n]). Unter dieſen Umſtänden kann es denn zur Begründung einer völligen Gewisheit der Zuziehung zweyer Aerzte eben nicht bedürfen, inzwiſchen hat es in zweifelhaften Fällen oft guten Nutzen, wenn das Gericht nach einer dem Anſehen nach nicht ſorgfältig genug angeſtellten Beſichtigung des Getödteten

mer ad *Carpz.* Qu. 26. obſ. 3. G. I. F. *Meiſter* in Princ. iur. crim. §. 382.

l) Meiſter in den rechtl. Erk. Dec. 107. n. 20.

m) Meiſter a. a. O. Dec. 72. n. 38.

n) *Harpr.* Dec. 87. n. 9. u. 105. *Conradi* in cit. Diſſ. Daß jedoch auch eine ſolche Section, die von bloßen Wundärzten vorgenommen worden, wenn letztere anders genugſame anatomiſche Kenntniſſe beſitzen, gültig ſey, iſt keinem Zweifel unterworfen, ſ. *Hommel* Obſ. 141. Dagegen aber mag auch die Richtigkeit einer Obduction allein daher, daß dazu kein Chirurgus zugezogen geweſen, und ſolche allein vom Phyſico, wiewohl in Gegenwart des Gerichts, vorgenommen worden, nicht bezweifelt werden. Klein im 10ten Bande ſeiner Annalen, S. 83.

eine neue oder anderweitige, durch einen andern Arzt und Wundarzt, vornehmen läßt. Es iſt dieſes jedoch billig dem Ermeſſen des Gerichts zu überlaſſen, und darf dieſerhalb keine gegründete Vorwürfe beſorgen. Aus guten Gründen wollen auch die Rechtslehrer, daß, im Fall der Getödtete nicht ſofort nach der Verwundung geſtorben ſeyn ſollte, ſondern vielleicht noch einige Zeit gelebt hätte, die Section ſolchen Aerzten nicht füglich anvertrauet werden könne, die den Verwundeten in der Cur gehabt haben [o]); es wäre denn, daß aller Verdacht wegen eines von den Aerzten etwa bewieſenen Unfleiſſes gänzlich mangelte, indem actenmäſig erwieſen, daß die Wunden nach den Regeln der Chirurgie behandelt worden, als in welchem Falle auch denjenigen Aerzten, die den Verwundeten in der Cur gehabt, die Section mit gutem Grunde anvertrauet werden könnte [p]). Unter ſolchen Umſtänden müſſen dergleichen Aerzte andern wohl gar vorzuziehen ſeyn, weil ſie am beſten beurtheilen können, wie die Umſtände, die ſie vor der Beſichtigung gefunden, mit denenjenigen, die ſich bey derſelben zeigen, übereinſtimmen, oder nicht [q]). Weil die bey der Leichenöfnung gebrauchten Aerzte oder Wundärzte die Stellen von Zeugen vertreten, ſo erfordert man gewöhnlich, daß ſie vor der Section beeydigt werden [r]). Ein ſolcher Eyd wird, was den actum ſectionis

anbe-

o) *Harpr.* Dec. 87. n. 7. *Guazzini* Def. reor. Def. 4. c. 12. n. 70. *Meiſter* Iur. crim. n. 332.

p) *Guazzini* l. c. Def. 4. c. 12. n. 26. *Harp.* Dec. 87. n. 101. Meiſter in den rechtl. Erkenntniſſen, Dec. 13. n. 46.

q) *Heiſter* in D. de medico vuln. curante a ſectione cadau. non excludendo, Helmſt. 1749.

r) Art. 149. der P. G. O. *Hommel* Obſ. 98. de *Boehmer* de legit. cad. occiſſ. ſect. Hal. 1747. Nach dem Gerichtsgebrauch verdient auch ein nach der Beſichtigung eydlich beſtätigtes Zeugniß allen Glauben. *Harpr.* Dec. 87. n. 104 Dec. 142. n. 19. *Textor* de corp. delict. in homicid. § 39 Carrach a. a. O. n. 26.

anbelangt, de veritate, und was die Beſtimmung der Tödlichkeit der Wunde betrift, de credulitate geleiſtet [s]). Inzwiſchen pflegt man heutiges Tages diejenigen Aerzte oder Wundärzte auf die vorhabende Section nicht beſonders zu beeydigen, die bey der Uebernahme des Phyſicats, oder als Amts- Creis- oder Stadtchirurgi im Allgemeinen auf alle vorkommende Fälle beeydigt worden [t]). Obgleich einige Rechtslehrer einen graduirten Medicum nicht eben bey jeder ihm anvertrauten Leichenöfnung, beſonders aber ſodann nicht ferner beeydigt wiſſen wollen, wenn der Promotionseyd die actus ſectionis unter ſich begreifen ſollte [u]), ſo verdienet doch diejenige Meinung, wornach die Vereydung unter ſolchen Umſtänden dennoch nicht zu unterlaſſen, den Vorzug [x]), beſonders, wenn es zur Todes- oder einer andern ſchweren Leibesſtrafe kommen könnte, und ſolche anf den Wundbericht zu bauen iſt. Im Fall nur eine einzige Perſon, nämlich, entweder nur ein Arzt, oder Wundarzt, die Section verrichtet haben ſollte, oder auch unbeeydigten, die Section anvertraut worden, ſo kann dem Angeſchuldigten ſolches nur unter den oben vorgekommenen Einſchränkungen zu Milderung der Strafe gereichen, wenn er nämlich eine daher wirklich oder doch wahrſcheinlich entſtandene Ungewisheit des corporis delicti zu zeigen vermögend ſeyn ſollte [y]), die jedoch im

s) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 26. obſ. 3.

t) de *Cramer* Obſ. Tom. 4. Obſ. 1036. Ein Phyſicus und beeydigter Chirurgus, die auſſerhalb Landes, oder doch nicht in Geſchäften ihres Herrn zugezogen werden, ſind ebenfalls auf die anvertraute Section zu beeyden. Carrach c. l. n. 26. de *Boehmer* ad *Carpz.* c. l.

u) *Hommel* de lethalit. vuln. et inſp. cad. poſt occiſſ. hom. §. 16. Meiſter in den rechtl. Erkennt. Reſp. 3. n. 29. *Kreſs* ad Art. 149. C. C. §. 1. n. 3.

x) de *Boehmer* ad *Carpz.* c. l. S. 55.

y) *Harpr.* Dec 87. n. 105. *Horn* de probat. per vn. teſt. c. 2. th. 27. *Mynſing.* Cent. 6. obſ. 34. n. 6. 7. Meiſter a. a. O.

zweifelhaften Fall billig anzunehmen iſt. Daß auch ein Bader, der als Wundarzt geprüſt und beeydigt worden, bey Sectionen gebraucht werden könne, leidet keinen Zweifel [z]).

Die Section wird aus guten Gründen gewöhnlich an demjenigen Orte, wo der getödete Körper liegt, auch am beſten in freyer Luft und nicht beym Zulauf vieler Menſchen angeſtellet. In der Regel iſt der Körper nur erſt im Beyſeyn des Gerichts, ingleichen des Arztes und Wundarztes, von ſeiner Stelle zu bringen. Iſt dieſes aber den Umſtänden nach nicht möglich, ſo iſt zum wenigſten von Gerichtswegen dahin zu ſehen, daß die Aufhebung des Körpers mit aller nöthigen Vorſicht geſchehe. Diejenigen, welche die Section verrichten, müſſen beſonders auf viele Umſtände, welche das corpus delicti in völlige Gewisheit ſetzen, Betracht nehmen. Dahin gehören die Unterſuchung und Beſchreibung des Alters und der Natur des Erſchlagenen, des Orts, wo der Leichnam des Getödeten geſunden worden, und wo derſelbe während des vollzogenen Todſchlags gelegen, ferner der Lage des Körpers, der Beſchaffenheit der zugefügten Wunden, der Größe, Breite und Tiefe der Wunden [a]), der Zeit, da die Verwundung erfolget, und der Inſtrumente, womit ſolche zugefügt worden. Ueberdieſes iſt es die Pflicht derjenigen, welche die Section verrichten, zu unterſuchen, wie der Körper von auſſen und in ſeinen innern Theilen beſchaffen ſey, welche Theile oder Gefäße verletzet oder zer-

z) Weſtphal im Criminalr. S. 730.

a) Daß eine ſolche Unterſuchung der Tiefe und Größe der Wunden mit vieler Behutſamkeit angeſtellet werden müſſe, damit keine neuen Wunden entſtehen, leidet keinen Zweifel. *Stryck* de iure ſenſ. Lib. I. c. 2. n. 30. *Teichmeyer* de cadau. inſp. ſine legal. ſect. Ien. 1742. Von den bey Sectionen zu gebrauchenden Inſtrumenten handelt Plenk in den Anfangsgründen der gerichtlichen Arzney- und Wundarzneykunſt, S. 5.

zerriſſen worden, auch nach der Beſchaffenheit der Umſtände zu prüfen, in wie fern die Behandlung der Wunde zu dem erfolgten Tode die Veranlaſſung habe geben können [b]). Daß an dem Theil des Körpers der Anfang der Section gemacht werden müſſe, wo wahrſcheinlich die Urſache des Todes angetroffen wird, iſt den Regeln der Klugheit gemäß [c]). Nach geſchehener Beſichtigung des Körpers müſſen ſowohl der Arzt, als der Wundarzt, in ihrem Sectionsbericht alles dasjenige genau anführen, was ſie bey der Section wahrgenommen, auch ſolches ſofort zu Protocoll angeben, damit man wegen der angeſtellten richtigen Unterſuchung, bey der etwa möglichen Vergeſſenheit, keinen ſcheinbaren Zweifel haben möge [d]).

b) *Strecker* D. de fide et legal. medici in inueſt. vuln. lethal. Erf. 1734. Im Fall die Beſichtigung nicht auf die gehörige Art und Weiſe angeſtellt worden, pflegt dieſelbe, wo es thunlich, noch einmal wiederhohlt zu werden. *Harpr.* Dec. 91. n. 10.

c) Daniels Sammlung mediciniſcher Gutachten und Zeugniſſe über Beſichtigungen und Oefnungen todter Körper, Leipzig, 1776. Wenn auch gleich diejenige Wunde, die den Tod unmittelbar zugefügt hatte, am Arm, oder Bein, oder einer andern Stelle des Körpers, befindlich wäre, ſo müſſen dennoch, um gewiß zu ſeyn, daß der Tod durch die Wunde, und nicht durch verborgene Krankheit entſtanden ſey, die drey Höhlungen des menſchlichen Körpers, nämlich der Kopf, die Bruſt und der Unterleib geöfnet, alle feſte und flüſſige Theile genau beſichtiget, und das Befundene bemerkt werden„ *Fabricii* D. Cautiones in ſect. hom. obſ. Hal. 1730. ſ. *Schlegel* Collect. opuſc. Da eine Erſtickung ihre Wirkungen am meiſten auf die innern Theile äuſſert, (Plouquet über die gewaltſamen Todesarten §. 53.) ſo folgt von ſelbſt, daß, wenn jene die wahrſcheinliche Todesurſache ſeyn dürfte, es nicht ſo ſehr aufs äuſſere Anſehen des Körpers, als auf eine Oefnung deſſelben, und die nähere Unterſuchung der Beſchaffenheit der innern Theile, zur Gewisheit des corporis delicti am meiſten ankomme. Klein im 10ten Bande ſeiner Annalen, S. 347.

d) Büttners aufrichtiger Unterricht für neu angehende Aerzte und Wundärzte, wie ſie ſich vor, in und nach der legalen

Dieſer zu Protocoll gegebene Bericht pflegt gewöhnlich nachher von dem Arzt und Wundarzt in einem beſondern Wundbericht, oder förmlichen Gutachten über die Lethalität der Wunden (viſo reperto), weiter ausgeführt, und mit anatomiſchen, phyſiologiſchen, pathologiſchen und chirurgiſchen Gründen unterſtützt, dem peinlichen Gericht übergeben zu werden [e]). Ein ſolcher Wundbericht enthält gewöhnlich eine genaue Beſchreibung des ganzen Körpers, beſonders aber der zugefügten Wunden, mit Bemerkung aller Umſtände, ein richtiges Urtheil über die Beſchaffenheit und Tödtlichkeit der Wunden, und endlich eine Anführung der Gründe, welche den Ausſpruch über die Tödlichkeit der Wunde rechtfertigen [f]). Obwohl ein förmliches Gutachten nach dem Gerichtsgebrauch gewöhnlich erfordert zu werden pflegt, ſo iſt jedoch daſſelbe nicht dergeſtalt nothwendig, daß deſſen Mangel allein einen gegründeten Zweifel in Abſicht des corpus delicti hervorbringen könnte, wenn anders dem zu Protocoll gegebenen Wundbericht das Urtheil über die Tödtlichkeit der Wunde hinzugefügt ſeyn ſollte. Denn das Protocollum obductionis vertritt den Mangel des Wundzettels, und es hat daher keinen Zweifel, daß ein dem geſchwornen Gerichtsſchreiber im Gericht von dem Arzt und Wundarzt dictirtes mediciniſches Befinden und Gutachten eben ſo viel Glauben verdiene, als wenn es von demſelben ſelbſt wäre aufgeſetzt worden [g]), bevorab die peinliche Gerichts

galen Beſichtigung todter Körper zu verhalten haben. — Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte, Berlin 1780.

e) Brückmann Anweiſung für Aerzte und Wundärzte, um bey gerichtlichen Unterſuchungen vollſtändige viſa reperta zu liefern, und wie die Rechtsgelehrten wiſſen können, ob von Seiten der erſtern das Gehörige beobachtet worden, Frankf. 1783. Düßeld. 1791.

f) *Strecker* l. c. § 9. Brückmann a. a. O. §. 25. S. 76.

g) Meiſter in dem 1. Thl. der Erkennt. D. 32, n. 18. 19.

richtsordnung auſſer dem auf guten Gründen beruhenden Wundberichte kein eigentliches ſogenanntes viſum repertum, und ein mit vielen Beweiſen ausgeführtes förmliches mediciniſches Erachten erfordert [h]).

Da einem jeden in demjenigen, was ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft betrift, ein völliger Glaube gegeben werden muß [i]), ſo hält man auch das corpus delicti bey erfolgtem Todſchlag für genugſam bewieſen, wenn ſowohl der Arzt als Wundarzt in ihrem Wundbericht bezeugen, daß die dem Entleibten wiederfahrnen Gewaltthätigkeiten ſeinen Tod allein verurſacht, und nicht dazu bloß Gelegenheit gegeben, oder denſelben befördert haben [k]). Es iſt jedoch eines ſolchen Ausſpruchs ungeachtet, der Angeſchuldigte mit dem Beweiſe des Gegentheils, und der ihm zuſtändigen Vertheidigung allerdings zu hören [l]). Im Fall auch der Richter anderweit von der Unrichtigkeit des mediciniſchen Gutachtens überzeugt wurde, oder auch diejenigen, welche es ausgeſtellt, ſolches wiederrufen ſollten, ſo verliehrt es billig alle Beweißkraft [m]). Jenes verdient auch ſodann keinen Glauben, wenn es nicht, ſo viel die angeführten Thatſachen oder Umſtände betrift, ſchon in den aufgezeichneten gerichtlichen Regiſtraturen ſeine Beſtätigung finden ſollte [n]). Wie denn auch die Unterſuchung der Medicorum ſelbſt keine legale Gültigkeit hat, wenn ihr fides publica und judicialis fehlt, und letzterer

h) Art. 149. d. P. G. O.

i) L. 6. C. de re mil L. 1. pr. de inſp. vent.

k) c. 18. X. de homic. *Kreſs* et de *Boehmer* ad Art. 147. C. C.

l) c. 14. X. de prob. Arg. Art. 147. d. P. G. O. *Strecker* c. l. §. 12.

m) *Leyſer* Spec. 598. n. 23. *Kreſs* et Art. 149. C. C. §. 1. n. 4.

n) *Ludwig* Inſt. med. legal. §. 286. Faſelius in der gerichtl. Arzeneygel. im 2ten Abſchn. Cap. 1. §. 128.

mit dem erſtern im Widerſpruche ſtehet [o]). Ueberhaupt können auch diejenigen, welche die Section verrichtet haben, wegen der rechtmäſigen Anſtellung derſelben kein gültiges Zeugniß ablegen, wenn deshalb gegründete Zweifel vorwalten. Wenigſtens kann man auf ein ſolches Zeugniß, das gewiſſermaßen als ein teſtimonium in propria cauſa anzuſehen iſt, keine Verurtheilung zur Todesſtrafe bauen [p]). Würden jedoch der Arzt und Wundarzt ihr ſchon dem Sectionsbericht hinzugefügtes Urtheil über die Tödlichkeit der Wunde im viſo reperto verändern, ſo pflegt letzteres als ein mehr durchgedachtes den Vorzug zu haben [q]). Im Fall der Arzt und Wundarzt Bedenken tragen ſollten, mit der Sprache gerade heraus zu gehen, oder über die Tödlichkeit der Wunde ein entſcheidendes Urtheil zu fällen, pflegt man ſich gewöhnlich auf den Ausſpruch einer medicinischen Facultät, oder eines andern mediciniſchen Collegii [r]), zu verlaſſen; welches auch ſodann zu geſchehen pflegt, wenn der Arzt und Wundarzt in ihren Meinungen, wegen der Tödlichkeit der Wunde, nicht übereinſtimmen ſollten [ſ]), oder ihre Section und Gutachten vom Sachwalter des Angeſchuldigten angefochten würde, obwohl einige, beſonders in jenem Fall, dem Aus-

o) *Conradi* D. de inſp. cad. occiſſ. etc. §. 7.

p) *Harpr.* Reſp. 21. n. 84. *Textor* D. de corp. delict. §. 46. *Harpr.* Dec. 91. n. 11.

q) Weſtphal a. a. O. 132. Anmerk. §. 9. S. 707.

r) *Strecker* l. c. §. 10. Meiſter in den rechtl. Erkenntn. Reſp. 113 n. 17. Man pflegt jedoch ſodann, wenn nach dem viſo reperto die Wunde nicht tödtlich, nach dem Ausſpruch eines mediciniſchen Collegiums aber tödtlich geweſen ſeyn ſollte, nur auf eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen. *Hommel* Obſeru. 270.

ſ) *Leyſer* Spec. 548. n. 22. *Deinlin* de med. inter ſentent. medico legal. diſcrepantes arbitrio tertio, Alt. 1749.

Ausſpruch des Medici den Vorzug geben [t]), und andere auf die Stärke der Gründe geſehen wiſſen wollen [u]). Sollten jedoch durch das Urtheil einer mediciniſchen Facultät, oder eines mediciniſchen Collegii, die Zweifel wegen der Tödlichkeit der Wunde nicht gehoben werden, oder auch nur ein Arzt bey der Section gebraucht worden seyn, ein anderer aber, oder gar ein mediciniſches Collegium, mit dem erſtern nicht übereinſtimmen, oder wenn auch zwey gefragte mediciniſche Collegien in der Hauptſache uneinig ſind, ſo iſt allemal Ungewisheit vorhanden, und daher in fauorem rei die gelindeſte Erklärung anzunehmen [x]), mithin auf keine Todesſtrafe zu erkennen.

Vom corpore delicti beym Aeltern- und Kindermorde ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**: obwohl einige, theils in Ermangelung ausdrücklicher geſetzlicher Vorſchriften [y]), theils aber wegen der Größe des Verbrechens, behaupten, daß das corpus delicti im parricidio durch das Daſeyn des Leichnams zur Genüge bewieſen werde [z]); ſo widerſpricht jedoch einer ſolchen Meynung der auf dem allgemeinen Ausſpruch der Geſetze beruhende Gerichtsgebrauch [a]). Es iſt auch eine genaue Beſichtigung, beſonders bey einem infanticidio, um ſo nothwendiger, als man durch ſelbige ja nur in den Stand geſetzt wird, zu entſcheiden, ob das Kind zu rechter Zeit gebohren? ob es gelebt habe? ob es gliedmäſig und vollſtändig geweſen ſey?

t) *Bohn* D. de renunt. vuln. lethal. S. 15. *Ammann* Prax. vuln. lethal. Dec. 2.

u) L. 1. pr. et §. 8. D. de ventr. inſp. *Stryck* de iure ſenſ. Diſſ. 1. c. 3. n. 15. 19. *Harpr.* Dec. 127. n. 21.

x) Arg. L. 42. de poen. c. 49. de reg. iur. in 6to. *Willenberg* de lenit. obſeru. in poen. irrog. *Hommel* in D. an. et quat. cert. del. in proc. crim. nec §. 19. **Carrach** a. a. O. n. 36. 40. 46.

y) Art. 131. der P. G. O.

z) *Carpzov* Qu. 16. n. 12.

a) de *Boehmer* ad Art. 131. C. C. §. 14.

ſey? ob es eines natürlichen oder gewaltſamen Todes geſtorben, und welche Kennzeichen letzteres vermuthen laſſen [b])? Diejenigen Merkmale, die das Leben des Kindes in Gewisheit ſetzen, und diejenigen, die einen gewaltſamen Tod vermuthen laſſen, ſind oben vorgekommen (§. 270. 271. 276.). Es ſind auch bereits diejenigen Grundſätze angeführt werden (§ 272 — 276.), worauf man das corpus delicti bey Kindermorden bauen muß [c]). Hierzu kann auch zuweilen die Beſichtigung der verdächtigen Weibsperſon nöthig ſeyn, und ſie iſt daher unter ſolchen Umſtänden nicht zu unterlaſſen. Die Art und Weiſe, das corpus delicti bey Kindermorden zu unterſuchen, iſt von derjenigen, welche bey dem Todſchlag überhaupt angemerket worden, nicht unterſchieden. Es kann auch die Kindermörderin nur unter den oben angeführten Einſchränkungen (603) in der unrechtmäſiger Weiſe angeſtellten Beſichtigung ihre Vertheidigung begründen [d]). Das corpus delicti wird auch bey Kindermorden für genugſam bewieſen angeſehen, wenn das Geſtändniß der infanticidae durch die Umſtände höchſt wahrſcheinlich wird, und keine gegründete Urſache zur Muthmaßung, daß das Kind entweder todt, oder tödtlich ſchwach gebohren ſey, vorhanden iſt; vielmehr ſich aus der Berechnung

b) *Stryck* de iur. ſenſ. Diſſ. I. c. 1. n. 24 — 26. *Schoepfer* de infanticid. praeſ. § 4. Von der Art und Weiſe, wie die Obduction bey einem neu gebohrnen todten Kinde zu verrichten, und von den Umſtänden, worauf der Obducent zu ſehen, ſ. Brückmann in der angef. Anweiſung für Aerzte und Wundärzte, um vollſtändige viſa reperta zu liefern, S. 29 — 35.

c) Die erwieſene Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Entbindung, bringt zwar einen ſtarken Verdacht wegen eines wirklich vollbrachten oder vorgehabten Kindermordes hervor (Arg. Art. 131. d. P. G O.), ſie kann jedoch in keine Wege zu Begründung des corporis delicti angezogen werden.

d) de *Boehmer* l. c.

nung der Zeit der Schwangerſchaft, aus der Gliedmäſigkeit des Kindes, aus dem Wohlbefinden der Mutter während der Schwangerſchaft, aus der leichten Entbindung, und dem darauf erfolgten Geſundheitszuſtande der Wöchnerin, das Leben des Kindes mit ziemlicher Zuverläſſigkeit ſchließen läſſet, beſonders wenn die infanticida von ihrer Behandlung des neugebohrnen Kindes ausführliche Nachricht, und zugleich ſolche Umſtände anzugeben weiß, wodurch der Tod nicht verurſacht werden kann, und die bey der Zergliederung auch wirklich bemerkt worden [e]). Diejenigen Umſtände, worauf es bey der Beſtimmung des corporis delicti bey dem crimine procurati abortus und expoſitionis infantum ankommt, ſind oben bereits vorgekommen (§. 277 — 280.). Diejenigen allgemeinen Grundſätze, die von der Ausmittelung des corporis delicti überhaupt angeführt worden, laſſen ſich auch auf eine verübte Giftmiſchung anwenden. Bey derſelben ſind nicht allein die Zufälle, die auf eine Vergiftung ſchließen laſſen, ſondern auch beſonders die Zerſtörungen, die das Gift im Munde, Schlunde und ſämmtlichen Gedärmen angerichtet hat, in Erwägung zu ziehen, auch iſt mit dem Gift, wenn anders davon in dem Körper noch etwas befindlich, eine chymiſche Unterſuchung anzuſtellen [f]). — Die Vergleichung, wie Hr. HR. **Claproth** und der Hr. GIR. v. **Quiſtorp** die gegenwärtige Materie abgehandelt, wird denkende Rechtsgelehrte zu mancherley Bemerkungen veranlaſſen.

§. 114.

e) Meiſter in den rechtl. Erk. Reſp. 69. n. 27. 28.

f) Brückmann a. a. O. im 2ten Abſchnitt §. 15. S. 35 — 39.

§. 114.

Von der Unterſuchung des corpus delicti bey einem Diebſtahle, und einigen andern Verbrechen.

Ueber dieſen wichtigen Gegenſtand bemerkt der Hr. GJR. von **Quiſtorp** folgendes: Diejenigen Eigenſchaften, welche eine völlige Gewisheit des corporis delicti bey Diebſtählen zum voraussetzet, laſſen ſich nach demjenigen, was oben davon bereits mit mehrern bemerkt worden (§. 341. 347.), leicht beſtimmen [g]). Bey einem Diebſtahl, der mit Einſteigen oder Einbruch verübt worden, ſind die Beſchaffenheit des Ortes [h]), die Größe der Gewalt und alle zuſammenfließende Umſtände von Gerichtswegen genau zu unterſuchen, auch iſt nicht unangemerkt zu laſſen, wie viel der Dieb füglich hätte entwenden können, aber gleichwohl nicht mit fortgenommen hat [i]). Um den eigentlichen Werth der geſtohlnen Sachen auszumachen, pflegt man die Schätzung durch beeydigte Kunſtverſtändige [k]) vornehmen zu laſſen, oder, wenn ſolches nicht füglich geſchehen könnte, den Beſtohlnen [l]), oder auch diejenigen, welche die Aufſicht über die ent-

g) ab *Eckardt* Progr. quo quasdam cautiones circa perficiendam corporis delicti in furto magno certitudinem adhibendas exponit, Ien. 1789.

h) Auf die Beſchaffenheit des Orts, wo der Diebſtahl begangen worden, iſt nicht allein bey gefährlichen, ſondern auch bey allen und jeden Diebſtählen Betracht zu nehmen.

i) Claproth im peinl. Proceß, S. 55. 56. 57.

k) Solche Kunſtverſtändige jedoch, die ſchon bey dem Antritt ihres Amtes beeydigt worden, dürfen auf jeden vorkommenden Fall nicht noch einmal beeydigt, wohl aber pflegen ſelbige ihres geleiſteten Amtseydes erinnert zu werden, ſ. *Meu.* ad Ius Lubec. Lib. 3. tit. 4. Art. 2. n. 32. *Harpr.* Dec. 8. n. 21.

l) Wider den Gebrauch, den Beſtohlnen zur eydlichen Schätzung ſeines Verluſtes zuzulaſſen, erinnert *Granz* in Def. inquiſ. P. I. S. 511. nicht ohne Grund verſchiednes, ſ. auch *Eckardt* c. l.

entwandten Sachen gehabt haben [m]), zur eydlichen Angabe der Größe des Diebſtahls zuzulaſſen [n]). Es wird jedoch eine eydliche Beſtärkung der Größe des Diebſtahls nicht eben nothwendig ſodann erfordert, beſonders im Fall der Dieb den Werth des Diebſtahls eingeſtünde, wenn es entweder an und für ſich nicht auf eine Lebensſtrafe ankommt, oder es doch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nicht zur Todesſtrafe kommen kann [o]), oder der Diebſtahl von einem berüchtigten Diebe begangen ſeyn ſollte, der ſehr viele Diebſtähle verübt hätte [p]). In einem ſolchen Fall kommt es zur Gewisheit des corporis delicti nicht eben darauf an, daß das Gericht gerade von einem jeden Diebſtahl, deſſen ſich der Dieb ſchuldig giebt, oder deſſen er bezüchtigt wird, eine vollſtändige Nachricht einziehe. Denn es genüget gewöhnlich, wenn der Richter nur zum wenigſten von zweyen anderweit begangenen Diebſtählen eine zuverläſſige Wiſſenſchaft hat [q]). Im Fall auch die Größe des Diebſtahls entweder durch das Zeugniß beeydigter Kunſtverſtändigen, oder durch die beſchworne Angabe des Beſtohlnen zur völligen Gewisheit gebracht worden, und der Dieb mit gutem Grunde nichts dawider einwenden könnte, ſo hält man das corpus delicti für genugſam bewieſen, wenn gleich die würkliche Vorzeigung der geſtohlnen Sachen nicht möglich, und ſolche nicht mehr vorhanden ſeyn ſollten [r]). Nach den Bemerkun-

m) Claproth a. a. O. S. 58.

n) Auch denjenigen, der einiges Intereſſe dabey hat, daß die geſtohlnen Sachen nicht entwandt worden, pflegt man allenfalls zur eydlichen Schätzung des Werths derſelben zuzulaſſen, L. 10. L. 12. pr. et §. 1. L. 13. 14. 15. 52. §. 18. L. 71. §. 1. de furt. L. 22. C. eod. Claproth a. O.

o) *Schoepf* Dec. 135. n. 2. *Harpr.* Dec. 23. n. 27.

p) *Carpzov* Qu. 81. n. 13. 14.

q) *Harpr.* Dec. 5. n. 20. Dec. 10. n. 56.

r) *Carpzov* Qu. 81. n. 15. *Harpr.* Conſ. 10. n. 13. Daß jedoch auf den Fall, daß die geſtohlnen Sachen noch vorhanden

kungen der Rechtslehrer genüget ebenfalls zur Gewisheit des corporis delicti bey Diebſtählen die übereinſtimmende Bezüchtigung zweyer Complicen, oder die Ausſage zweyer vollgültigen Zeugen, welche die auf den nachhin erfolgten Diebſtahl abzielende Rathſchläge mit angehört haben [f]). Weil auch der Kaiſer im Art. 160. der P. G. O. ausdrücklich befiehlt, daß bey einem großen ohne gefährliche Umſtände begangenen Diebſtahl darauf geſehen werden ſoll, wie ſchädlich der Diebſtahl dem Beſtohlnen ſey, wenn es nämlich auf Leib- und Lebensſtrafe ankommt, ſo ſind auch ſodann die Vermögensumſtände des Beſtohlnen zu erkundigen, und iſt der Erfolg dieſer Erkundigung zu den Acten zu bemerken.

Hr. HR. **Claproth** trägt S. 757. ſeines ſummariſchen Proceſſes folgende Grundſätze vor, von den bey einem Diebſtahle zu Feſtſetzung der Miſſethat vorzunehmenden Verfügungen. — Wenn ein Diebſtahl begangen iſt, muß der Richter nach Möglichkeit bemüht ſeyn, den geſtohlnen Sachen wieder auf die Spur zu kommen, welches 1) durch Anmeldung bey den Juden, und zum kürzeſten durch einen Anſchlag in der Judenſchule; bey den Goldſchmieden u. ſ. f. an dem Orte ſowohl, als auf der Nachbarſchaft; 2) durch Einrückung in öffentliche Nachrichten geſchieht. 3) Wenn man hinreichenden Verdacht hat, daß die Diebe ſich mit den geſtohlnen Sachen unter Weges befinden, ſo wird ſelbigen nachgeſetzet. 4) Iſt aber Verdacht vorhanden, daß ſich die geſtohlnen Sachen bey ein oder andern Leuten befinden: ſo wird von dazu abgeſchickten Unterbedienten die Hausſuchung vorgenommen, und dieſer Verdacht muß um ſo ſtärker ſeyn, wenn die

den ſeyn ſollten, der Beſtohlne ſie vorher recognoſciren, und daß ſie die ſeinigen ſeyn, bey dem Mangel anderer Beweiſe endlich beſtärken müſſe, dürfte der Natur der Sache ſchon gemäß ſeyn. Weſtphal a. a. O. §. 1. S. 703.

f) *Hommel* Obſ. 101.

die Hausſuchung bey unbeſcholtenen ehrlichen Leuten vorgenommen werden ſoll; dahingegen bey ganz ſchlechten einer ſolchen Miſſethat halber verdächtigen Leuten, eine Hausſuchung Haus bey Haus, wie auch in berüchtigten Wirthshäuſern, abgeſondert liegenden Mühlen u. ſ. w. ohne Bedenken vorgenommen wird. Hat man Spuren, daß die Sachen in einem Felde oder Holze verborgen ſind, ſo muß auch da nachgeſucht werden. Wäre es Fleiſchwerk, ſo nimmt man nützlich einen Hund mit, welcher das vergrabene Fleiſch durch den Geruch und Scharren häufig entdecket. In allen verborgenen Winkeln eines Hauſes muß nachgeſucht werden. Auch ſieht man ſich nützlich nach friſch gegrabenen Stellen im Keller, Hofraum und Garten um, und unterſucht ſelbige. Wäre etwa die Erde wieder gleich gemacht, ſo entdecken ſich dieſe Stellen durch ein Paar auf die ganze Oberfläche ausgegoſſene Eymer Waſſer, oder durch das Einſtoſſen eines Stockes; denn wo das Erdreich friſch gegraben iſt, verſieget das Waſſer ſchnell, und der Stock dringet tiefer und leichter ein. Sind die Sachen verkauft, verſchenket u. ſ. w., ſo müſſen ſie von den Beſitzern abgefordert werden, welche ſelbige unentgeltlich in das Gericht zu liefern ſchuldig ſind [t]. Die Käufer, welche unwiſſend geſtohlne Sachen gekaufet, oder an Zahlungsſtatt angenommen haben, müſſen nach Möglichkeit entſchädigt werden, aber derjenige, welcher wiſſentlich geſtohlne Sachen kauft, kann keine Entſchädigung verlangen [u]. Indeſſen, wenn der

t) L. 2. 5. C. de furt. L. 1. C. de nox. act. *Franzke* in variis reſolut. L. II. Reſol. IX. führt dieſe Materie weitläuftig aus, und behauptet n. 125. ſq., daß wenn der Beſitzer im guten Glauben die Sache wieder an einen dritten gleichmäßigen Beſitzer veräuſſert habe, dieſem, da es nicht mehr als geſtohlne Sache anzuſehen ſey, die unentgeldliche Auslieferung nicht zugemuthet werden könne. Allein das vitium furti gehet ja auf jeden dritten Beſitzer über.

u) L. 34. §. 3. D. de contr. emt. vend.

der Beſtohlne ſeine Sachen zwar wieder bekommt, der gutmüthige Käufer aber nur nicht befriedigt werden kann, ſo tritt zwar die ordentliche Strafe nicht ein, allein auſſerordentlich bleibt der Dieb immer ſtraffällig [x]). 5) Iſt der mindeſte Verdacht vorhanden, daß der Diebſtahl durch Einbrechen oder Einſteigen verübt worden: ſo muß ſich der Richter oder eine Gerichtsdeputation baldigſt an den Ort, wo der Diebſtahl geſchehen, begeben, alle Zeichen des gewaltſamen Einbruchs oder Einſteigens in Augenſchein nehmen, und auf das genaueſte, den vorigen Erinnerungen gemäß, beſchreiben [y]). Rathſam iſt es, den Ort des Diebſtahls allemal in Augenſchein zu nehmen, und alle Umſtände genau zu beſchreiben, wenn auch gleich der Diebſtahl ohne Einſteigen oder Einbrechen geſchehen wäre. Was der Dieb etwa von ſeinen Sachen liegen gelaſſen, oder verlohren hat, iſt eben ſowohl genau anzuzeichnen, als was er aus dem Zimmer, Schrank u. ſ. w. hätte mit fortnehmen können, aber nicht mitgenommen hat. Durch erſtere wird oft der Thäter entdeckt, oder überführt. Durch letztere, wenn er dieſes in ſeinen Ausſagen ohne Suggeſtion wiederholet, wird ſein Bekänntniß, weil dieſes keiner wiſſen kann, als der den Diebſtahl begangen, gar ſehr unterſtützet. Bey dieſer Beſichtigung iſt nun ſorgfältig darauf zu ſehen, wo der Dieb her-

x) *Kreſs* in Comm. ad C. C. Art. 160. §. 2. not. 3. *Carpzov* Pr. rer. crim. Qu. 80. n. 51. ſq. *Berger* Electa crim. c. 11. mbr. 1. §. 7. n. 3. und P. II. Obſ. 35. *Leyſer* Spec. 535. med. 12. wollen, wenn der Käufer nicht befriedigt wird, die ordentliche Strafe erkennen. Hingegen de *Boehmer* ad Art. 160. §. 9. C. C. und der von ihm angeführte *Hommel* de mitig. poena furti, §. 270. *Wernher* P. IX. Obſ. 101. wollen bey der Strafe keine Rückſicht darauf genommen wiſſen, ſondern halten es vor eine bloße Evictionsleiſtung, folglich vor eine bürgerliche Sache. Beyde Meynungen ſtellen die Sache auf die Spitze. Ich bin die Mittelſtraße gegangen.

y) Han. Crim. Inſtr. Cap. 4. §. 19.

hereingekommen iſt, da denn die Spuren der äuſſerlich gebrauchten Gewalt ſorgfältig zu bemerken, die Fustapfen zu erforſchen, und davon ein genaues Modell zu den Acten zu legen, auch auszumachen iſt, wohin dieſe Fustapfen weiſen, um, wo möglich, dadurch den Thäter auszuſpähen. Wären die Fustapfen ſo deutlich zu ſehen, daß ſich die Größe des Abſatzes, deſſen Abnutzung an einer Seite, oder Eindrücke der Nägel abgedruckt hätten; ſo iſt es rathſam, die Ränder der Nägel, des Abſatzes mit geſchabtem Bleiſtift, Röthelſtein, oder mit ein wenig Dinte zu beſtreichen, das papierne Model der Fustapfen alsdann wieder in dieſe hineinzulegen, und mit dem Nagel auf den Rändern zu ſtreichen, um ſolchergeſtalt die Fustapfen auf das genaueſte zu bekommen. Würde einer verdächtig, deſſen Schuhe auf das genaueſte mit dem Modell der Fustapfen, nicht allein nach dem Umriſſe, denn dieſer könnte leicht zutreffen, ſondern auch nach der Form, Größe des Abſatzes, auch deſſen ſchiefe Lage, nach der Zahl und der Stelle der Nägel übereinträfe, ſo wäre nichts gewiſſer in der Welt, als daß die Fustapfe von dieſem Kerl herrühre. Einen ſolchen Zuſammenfluß von Gleichheiten, kann das Ungefähr nicht hervorbringen. Die Anhöhe des Einſteigens iſt nach dem Maasſtabe genau auszumeſſen, und Acht zu geben, ob der Dieb durch Klettern, und wie, hinankommen können, oder durch die zurückgelaſſenen Spuren würklich hinangekommen ſey. Hat er ſich aber einer Leiter bedient: ſo ſind davon oft die Eindrücke der Leiterbäume an der Wand und unten auf der Erde zu ſehen. Iſt dieſes, ſo muß man oben am Hauſe und unten auf der Erde, die Weite und Stärke der beyden Leiterbäume nach dem Maaßſtabe bemerken, hernach die ſenkrechte Linie von den Orte der oben angeſetzten Leiter bis unten auf den Boden durch eine heruntergeſenkte Schnur meſſen; weiter die Linie von dem Grunde des Hauſes, bis zu dem Punct, wo die Leiter auf dem Boden geſtanden, auch den Winkel meſſen, wel-

chen die meiſt ſenkrechte Linie des Hauſes, und die Linie des Grundes ausmacht, da man denn die Länge der Leiter durch die Berechnung der Hypothenuſe findet. Weil nun die Leitern nicht nach einem gewiſſen Maaßſtabe gemacht werden: ſo iſt es eine Unmöglichkeit, daß noch eine andere Leiter in der Welt ſeyn ſollte, welche mit dieſen gefundenen Maaßen übereinkommen ſollte, und es erwächſet daraus wider den Beſitzer dieſer Leiter, wenn man ſich der That zu ihm verſehen kann, eine überaus ſtarke Vermuthung, worauf eine ſchleunige Hausſuchung vorgenommen werden muß.

Es gehört weiter zur Feſtſetzung der Würklichkeit des Verbrechens, daß der Beſtohlne eydlich erhärte, was ihm vor Sachen, die genau zu beſchreiben ſind [z]) geſtohlen, und wenn ſie nicht wieder herbey geſchafft worden, wie hoch ſich ſelbige im Werthe belaufen. In dieſem Falle iſt vor deren Erſtattung vom Richter möglichſt zu ſorgen, und wenn dieſes aus des Diebes Vermögen nicht erfolgen kann, muß er den Beſtohlnen zur Remiſſion, wenigſtens zur Stundung des Betrags, oder die Verwandten zu vermögen ſuchen. Werden aber die geſtohlnen Sachen wieder herbey geſchaffet: ſo muß der Werth durch beeydigte Schätzer ausfindig gemacht werden. Wenn hierüber hinreichender Beweiß geführt wird: ſo bedarf es keiner eydlichen Beſtärkung des Diebſtahls, und bloß wenn es an dieſem Beweiſe fehlt, muß der Beſtohlne vor förmlich beſetzten Gerichte, auch in Gegenwart des Inquiſiten, wenn er ſo weit ausfindig gemacht iſt, ſchwören: daß ihm die verzeichnete Sachen aus ſeiner Gewahrſame diebiſcher Weiſe entwendet worden, und daß dieſelben den angegebenen Werth betragen. Dieſer Eyd kann nicht erlaſſen werden, es iſt aber leichter, ſelbigen

z) L. 19. pr. §. 1 — 4. L. 52. §. 25. D. de furt. Art. 208. C. C. Crim. Inſtr. c. IV. §. 19.

gen durch einen Dienſtbothen, welcher die geſtohlnen Sachen auf ſeine Gefahr unter Händen und in Verwahrung gehabt, abſchwören zu laſſen, gleichwie überhaupt derjenige, welcher ein Intereſſe hat, daß ihm die Sache nicht entwendet worden, zum Eyde zu laſſen iſt [a]). Nach deſſen Ableiſtung ſind dem Beſtohlnen die im Gerichte befindliche entwendete Sachen, mit Verwerſung aller widrigen Gewohnheiten zu verabfolgen [b]), ohne daß er andere als zur Erhaltung der Sache nöthige Koſten, z. B. Fütterung vor geſtohlnes Vieh, zu tragen hat [c]). So viel von der Entdeckung des corpus delicti bey Diebſtählen. Zum Beſchluß will ich noch über einige andere Verbrechen in dieſer Rückſicht etwas bemerken.

Bey Verfälſchungen und Betrügereyen wird das corpus delicti gleichfalls durch beeydigte Kunſtverſtändige, und in deren Ermangelung durch die eydlich beſtätigte Ausſage des Beſchädigten bewieſen [d]) Zu Erhaltung des corporis delicti bey Nothzuchten ſind die Zeichen der Gewaltthätigkeiten, beſonders an den Geburtstheilen durch zwey beeydigte Hebammen zu unterſuchen [e]). Bey einem Raube beruhet die Gewißheit des corporis delicti auf die Verletzung der öffentlichen Sicherheit, durch verübte Gewaltthätigkeiten an den vorgefundenen Leuten, wenn ſolche nämlich in der Abſicht, um zu rauben und zu plündern, ausgeübt worden. Bey der Gotteslästerung iſt zu Erhaltung der nöthigen Gewißheit des corporis delicti vornämlich dahin zu ſehen, ob der Angeſchul-

a) L. 47. §. 1. D. fam. herciſc. L. 10. 12. pr. §. 1. L. 13. L. 14. L. 15. L. 52. §. 18. L. 71. §. 1. D. de furt. L. 22. C. ibid. Art. 208. Wer die Unwiſſenheit vorſchützet, wird auf Erkänntniß allenfalls dieſe eydlich zu erhärten, ſchuldig verurtheilet. Crim. Inſtr. l. c.

b) Art. 207. 208. 218. *Stryck* de cauſ. incid. c. 2. §. 18.

c) Art. 213. d. P. G. O.

d) *Harprecht* Conſ. 63. n. 32. 33.

e) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Geſetzb. Thl. 2. §. 28.

ſchuldigte zur Zeit der verübten Gotteslåſterung diejenige Religion, wowider er ſich durch gotteslåſterliche Reden, oder Schriften verſündigt hat, für wahr gehalten habe [f]). Ueberhaupt, ſchreibt der Hr. v. Quiſtorp, wird das corpus delicti bey allen übrigen Verbrechen und beſonders auch bey denenjenigen, die keine ſinnlichen Spuren, oder augenſcheinliche Merkmale nachgelaſſen, dadurch in völlige Gewißheit geſetzet, wenn diejenigen Eigenſchaften, welche die Geſetze und der Gerichtsgebrauch zu dieſem oder jenem Verbrechen, nach Beſchaffenheit der Umſtände unumgånglich erfordern, entweder durch das Geſtåndniß des Angeſchuldigten, oder durch richtige Urkunden, oder durch vollgültige Zeugen bewieſen worden.

§. 115.

Von den Pflichten des Gerichts, die Perſon des Verbrechers zu entdecken, überhaupt.

Es iſt nicht nur die Pflicht des Richters, auf die Unterſuchung der Beſchaffenheit des corpus delicti gleich anfangs allen Fleiß zu verwenden, ſondern er muß zugleich auch ſeine ganze Aufmerkſamkeit darauf richten, den Verbrecher ſelbſt zu entdecken [g]). Unter die Mittel den Miſſethåter zu erfahren, rechnen die Rechtslehrer, die Ausſagen eines oder mehrerer Zeugen, das Geſtåndniß des Verbrechers, die Kundbarkeit des von ihm verübten Verbrechens, die Anzeigen [h]). Damit der Richter davon Nachricht

f) *Hommel* Obſ. 246.

g) de *Pufendorf* Tom. II. obſ. 155. de inueſtigando auctore delicti in inquiſitioni generali.

h) *Koch* Inſt. iur. crim. S. 370. Hr. HR. Claproths ſummar. Proceß, S. 765.

richt bekommt, wer der eigentliche Thäter des verübten Verbrechens ſey, und was für Perſonen als Theilhaber oder Complicen betrachtet werden müſſen, muß er alle diejenigen Perſonen befragen, die ſowohl von dem Verbrechen ſelbſt als dem Urheber deſſelben einige Nachricht geben können. Es iſt aber eine allgemeine Ausſage derſelben nicht für hinreichend zu halten, ſondern ſie müſſen zugleich um die Gründe befragt werden, warum ſie dieſe oder jene Perſon für den Verbrecher halten. Solche Verhöre der Perſonen, von denen man vermuthet, daß ſie allem Anſehen nach etwas beſtimmtes, von dem begangenen Verbrechen und dem Thäter deſſelben anzugeben im Stande ſind, geſchehen gewöhnlich nur ſummariſch und ohne den Zeugeneyd vor der Ausſage leiſten zu laſſen. Der Richter erklärt ihnen hierbey, die Ausſagen der Wahrheit gemäß zu thun, damit ſolche auf Verlangen eydlich beſtärkt werden könnten. Sollte aber der Richter hinlängliche Gründe haben zu glauben, die Zeugen wollen die Wahrheit nicht entdecken, ſo hat er das Recht, wenigſtens von einigen die eydliche Beſtätigung ihrer Ausſagen zu verlangen [i]). Ueberhaupt iſt es rathſam, ſchon bey der Generalinquiſition einige Zeugen, beſonders ſolche, deren man hernach nicht leicht wieder habhaft werden könnte, zu beeyden, um ſowohl die angeſtellte Inquiſition dadurch noch mehr zu begründen, als auch von dem Verbrechen und deſſen Umſtänden eine deſto vollſtändigere Nachricht einzuziehen. Bey der Unterſuchung der Würklichkeit des Verbrechens, entdeckt der Richter ſehr oft Perſonen, die aller Wahrſcheinlichkeit nach, theils von der That ſelbſt, theils von dem Thäter ſichere Wiſſenſchaft haben müſſen, und er muß ſelbſt darauf denken, wer möglicher Weiſe Wiſſenſchaft von der Sache haben könnte. Alle ſolche Perſonen ſind, ohne Zeit und Mühe zu ſparen, ſobald möglich vorzu-

i) Hr. v. Quiſtorp a. a. O. Thl. 2. S. 130.

vorzufordern und ſummariſch zu vernehmen, und wenn zu befürchten iſt, daß ſie ſich entfernen möchten, ſo muß der Richter ihre Entfernung durch zweckdienliche Mittel verhindern [k]). Will ſich der Zeuge zu Ablegung des Zeugniſſes in Fällen, wo er dazu verpflichtet iſt, nicht bequemen, ſo werden gelinde Zwangsmittel, z. B. bey gemeinen Leuten ein leidliches Gefängniß, bey vornehmen Geldſtrafen gebraucht. Helfen dieſe Zwangsmittel nicht, ſo werden die Acten verſchickt, und nun können härtere bis zur Territion und der Tortur gehende Zwangsmittel gebraucht werden [l]), jedoch nur unter folgenden Umſtänden, als: 1) wenn von ſchweren Verbrechen die Frage iſt; 2) der Zeuge zuverläſſige Nachricht von dem Verbrechen ſelbſt, und nicht von bloßen Anzeigen deſſelben geben kann; 3) die Wahrheit nicht durch andere Beweismittel herausgebracht werden kann; 4) der Zeuge eine gemeine Perſon iſt [m]). Vor der Protocollirung des Verhörs wird der Zeuge überhaupt erinnert, daß er dasjenige, was ihm von dem in Unterſuchung gezogenen Verbrechen, oder von einigen dazu gehörenden Umſtänden bekannt ſey, umſtändlich anzeigen möchte, welches ſodann protocollirt wird, und hier muß der Richter die Lücken, welche der Zeuge in ſeiner Ausſage läßt, durch Fragen zu ergänzen ſuchen. Zuletzt wird der Zeuge befragt, ob er Niemanden anzugeben wiſſe, der genauere Nachricht von dem Verbrechen geben könne, und hierauf wird er nach geſchehener Vorleſung ſeiner Ausſage und aufgelegtem Stillſchweigen entlaſſen. Es darf aber weder dem Zeugen noch dem Denuncianten die ſuggeſtive Frage vorgelegt werden: ob nicht Cajus das Verbrechen begangen, ob er es nicht auf die und die Art begangen habe; ſondern die Fragen ſind allgemein abzufaſſen: wer den Sem-

pro-

k) Hr. Prof Danz im ſummar. Proceß, S. 273.
l) Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 732.
m) L. 18. §. 3. D. de quaeſt.

pronius erſtochen; wie ſolches zugegangen? Erklärt der Zeuge oder der Denunciant, er wiſſe den Namen des Thäters nicht, kenne ihn aber, wenn er ihm vorgeſtellt werde, ſo muß er erſt eine genaue Beſchreibung der Statur, Sprache, Kleidung u. ſ. w. machen [n]). Kommt dieſe Beſchreibung gar nicht mit dem Angeſchuldigten überein, ſo ſieht man, daß der Zeuge oder Denunciant ſich geirrt: trifft ſie aber ſo ziemlich zu, ſo müſſen mehrere Perſonen von ähnlicher Statur vortreten, und der Angeſchuldigte darf nichts an ſich haben, woraus man ſieht, er ſey bereits zur gefänglichen Haft gebracht worden. Nunmehr muß der Zeuge oder Denunciant den Thäter anzeigen, wo ſichs denn ſogleich zeigt, ob er ihn gefunden oder nicht [o]). Die Confrontation ſowohl der Zeugen unter einander, als der Zeugen mit dem Inculpaten, ſollte der Strenge nach, behauptet Hr. HR. **Claproth**, bis zum förmlichen Beweiſe in der Specialinquiſition, verſchoben werden, wiewohl es kein Fehler iſt, wenn es ſchon in der Generalinquiſition geſchieht. Nur iſt es bedenklicher in der Generalinquiſition einen Angeſchuldigten, der wegen eines groben Verbrechens in die Inquiſition gerathen, mit einem ſonſt unbeſcholtenen Manne als Mitverbrecher, zu confrontiren, daher dieſer, wenn er nicht ſehr verdächtig iſt, eine Vertheidigung dagegen eingeben kann, daß nicht ſo viel Verdacht wider ihn vorhanden ſey, welcher den Richter berechtige, ihn mit einem ſo ſchändlichen Menſchen zu confrontiren [p]).

Der Richter hat bey der Generalinquiſition auch das Recht, die des Verbrechens verdächtige Perſon als Zeuge zu vernehmen. Wenn er nämlich zwar einigen, aber noch zu ſchwachen Verdacht wider eine Perſon hat, ſo iſt es ihm erlaubt, ſelbige als Zeugen zu verhören, um heraus-

n) Art. 25. d. P. G. O. zum dritten u. ſ. w.
o) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 765.
p) Hr. HR. Claproth, a. a. O. S. 734.

auszubringen, ob ſie nicht dabey in Verwirrung geräth, oder ob ſie nicht durch das geſchehene Vorhalten des Verbrechens zum Geſtändniß deſſelben gebracht, oder wenigſtens ſtärkerer **Verdacht** wider ſie erregt werden kann. Niemals aber darf der Verdächtige angehalten werden, ſeine Ausſage zu beſchwören, oder ſolche wenigſtens an Eydesſtatt zu thun [q]).

Sehr oft kann der Verbrecher durch eine angeſtellte Hausſuchung entdeckt werden. Nämlich wenn das Verbrechen erſt vor wenig Stunden oder Tagen begangen worden, oder es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß ſich der Verbrecher irgendwo verſteckt halte, ſo iſt die Hausſuchung ein rechtmäſiges Mittel zur Entdeckung des Thäters. Hierbey iſt aber der Unterſchied zwiſchen einer **allgemeinen** Hausſuchung und der **beſondern** nicht zu vernachläſſigen [r]). **Erſtere**, das heißt eine ſolche, die ſich über alle Oerter und Perſonen, welche der Gerichtsbarkeit des Richters unterworfen ſind, erſtreckt, darf der Richter ſo oft vornehmen, als es wahrſcheinlich iſt, daß dadurch entweder der Verbrecher ſelbſt, oder ſeine Mitſchuldigen, oder nähere Umſtände des Verbrechens herausgebracht werden können. Eben ſo kann auch eine Hausſuchung, welche man deswegen vornimmt, um an dem Orte, wo das Verbrechen würklich begangen worden, von deſſen Beſchaffenheit eine genauere Kenntniß zu erlangen, von dem Richter ſo oft veranſtaltet werden, als er es für nöthig hält, weil ſie Niemanden nachtheilig iſt. Anders verhält es ſich mit der **beſondern** Hausſuchung, oder derjenigen, welche bloß bey einer einzelnen Perſon vorgenommen wird, gegen deren guten Ruf zeither nichts nachtheiliges bekannt geweſen, denn dieſe darf der Richter nur

q) Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 131. Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 764.

r) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 288. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 371.

nur alsdenn vornehmen, wenn er dazu einen gegründeten Verdacht hat, der wenigſtens einen halben Beweiß ausmacht [s]). Alsdenn pflegt aber dieſer ſtarke Verdacht nicht erfordert zu werden, wenn die Hausſuchung bey ſolchen Leuten vorgenommen werden ſoll, von denen man wegen ihrer bisherigen Lebensart, oder ihres unbekannten Lebenswandels wegen, ein ſolches Verbrechen wohl erwarten kann, welches der Fall bey berüchtigten Wirths- und andern öffentlichen Häuſern, oder abgeſondert liegenden Mühlen u. d. iſt [t]).

§. 116.

Von der Entdeckung des Verbrechers wegen vorhandener Anzeigen des begangenen Verbrechens.

Den ſicherſten Beweiß von ſeinen Einſichten giebt der peinliche Richter dadurch, wenn er bey **Unterſuchung** eines begangenen Verbrechens von den ſogenannten **Anzeigen** (indicia) den richtigſten Gebrauch zu machen im Stande iſt [u]). **Unter Anzeigen** verſteht man wahrſcheinliche Gründe, wornach ſich vermuthen läßt, daß ein Verbrechen begangen worden, oder daß dieſe oder jene Perſon ſich deſſelben ſchuldig gemacht habe. Solche Vermuthungen beziehen ſich entweder bloß auf das begangene Verbrechen, in welchem Falle ſie **Anzeigen des Verbrechens** (indicia delicti) heißen, oder man kann daraus

s) Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 288.

t) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 757. Hr. v. Quiſtorp in den rechtl. Bemerk. Leipz. 1783. S. 122. u. f.

u) *Cruſius* de indiciis delictorum generalibus et ſpecialibus, nec non proceſſu indiciorum criminali, Frf. 1668. 1704. fol. *Tabor* de indiciis delictorum in Oper. Tom. II. *Püttmann* c. Reſp. *Starcke* D. de lubrico indiciorum, Lipſ. 1785. *Idem* in Iur. crim. S. 391.

aus nur erſt auf den Verbrecher ſchließen, und hier nennt man ſie **Anzeigen des Thäters** (indicia delinquentis). Der Beweiß durch Anzeigen iſt eben dasjenige Beweißmittel in peinlichen Sachen, welches bey bürgerlichen Prozeſſen der künſtliche Beweiß durch Vermuthungen genennt wird. Je mehr es auch zur gehörigen Ausübung der Gerichtspflege zu wünſchen wäre, daß die Grundſätze von Anzeigen, zu derjenigen Vollkommenheit gebracht worden, die nach den engen Gränzen der menſchlichen Verſtandeskräfte nur irgend möglich iſt, deſto mehr muß man bedauern, daß es hier noch ſo ſehr an richtigen geſetzlichen Vorſchriften fehlt. In der Halsgerichtsordnung werden zwar viele Anzeigen angeführt, von denen entweder bey allen Verbrechen, oder nur in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht werden kann; es fehlt aber an einer genauen Beſtimmung, was der Richter thun und laſſen ſoll, und es wird vielmehr das mehreſte dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen [x]). Da übrigens die Anzeigen ſchon ihrem Begriffe nach, bloß wahrſcheinliche Gründe enthalten, ſchreibt Hr. Prf. **Danz** S. 297., ſo liegt von ſelbſt am Tage, daß hier nicht von derjenigen Wahrſcheinlichkeit, die nach Vorſchrift der Geſetze für Wahrheit ſelbſt zu halten iſt, die mithin keine Grade hat, ſondern vielmehr von dem Inbegriff derjenigen Gründe, aus welchen mehr Wahrheit, als Unwahrheit erhellet, bey welcher alſo auch Grade vorhanden ſeyn müſſen, die Rede iſt. Die **Anzeigen** werden von den Rechtslehrern verſchieden eingetheilt. Beſtätigen die Geſetze beyde oben angeführten Arten der Anzeigen, ſo heißen ſie **geſetzliche** Anzeigen [y]); iſt dieſes aber nicht geſchehen, ſo nennt man ſie **menſchliche** Anzeigen [z]). Solche **Anzeigen**, welche eine Wahrſcheinlichkeit erzeugen,

x) Art. 18. 24. 27. 28. 29. 31. d. P. G. O.
y) Art. 29. 45 d. P. G. O.
z) Art. 24. d. P. G. O.

gen, die den nächſten Grad an der Wahrheit erreicht, und die mit gewiſſen Verbrechen, gewöhnlich verbunden zu ſeyn pflegen, heißen **nahe, genugſame, unbezweifelte** Anzeigen (indicia proxima). Diejenigen Anzeigen hingegen, die keinen ſo hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit hervorbringen, und mit gewiſſen Verbrechen, nicht gewöhnlich verbunden ſind, und daher öfters trügen, werden **entfernte** (indicia remota) Anzeigen genannt [a]). Der Herr von **Quiſtorp** ſchreibt davon: **jene,** nämlich die geſetzlichen Anzeigen, verurſachen entweder einen höhern Grad der Wahrſcheinlichkeit, und haben zugleich die Würkung eines halben Beweiſes [b]), oder ſie verurſachen nur einen halben Grad der Wahrſcheinlichkeit. **Erſtere** nennt man nahe Anzeigen, ſtarke, ungezweifelte Vermuthungen (indicia proxima, indubitata) und **letztere** entfernte [c]) Anzeigen, (indicia remota). Beyde Arten der Anzeigen, die nahen ſowohl als die entfernten, können entweder bey allen Verbrechen, ohne Unterſchied vorkommen, oder ſie treten bloß bey gewiſſen einzelnen Arten von Verbrechen ein. Jene heißen **gemeine Anzeigen** (indicia communia), und dieſe werden **beſondere** Anzeigen genannt (indicia propria), nach der Behauptung des Hrn. Prof. **Danz.** Der Hr. von **Quiſtorp** hingegen ſchreibt: die **erſtern,** nämlich die **nahen** Anzeigen, können entweder auf alle Verbrechen ohne Unterſchied angewendet werden, oder nicht. Jene ſind ſogenannte **gemeine nahe** Anzeigen [d]), und dieſe **beſondere nahe** Anzeigen [e]). Die Natur der Sache lehret es, daß ſich der Grad der durch vorhandene Anzeigen erzeugten Wahrſcheinlichkeit, unmöglich nach feſtgeſetz-

a) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 298.
b) *Meiſter* iun. §. 54.
c) Art. 25. d. P. G. O.
d) Art. 29 — 32. d. P. G. O.
e) Art. 33 — 44. d. P. G. O.

geſetzten unabänderlichen Regeln beurtheilen laſſe, ſondern daß es bey jedem einzelnen Falle hauptſächlich auf das kluge Ermeſſen des Richters ankomme. In der Gerichtsordnung Carls des 5ten, ſind nur Beyſpielsweiſe einzelne, ſowohl gemeine als beſondere, ſowohl nahe als entfernte Anzeigen angeführt worden, um den peinlichen Richter doch nicht ganz ohne Leitfaden zu laſſen. Der Richter braucht daher nicht darauf zu ſehen, ob dieſe oder jene Anzeige in den Geſetzen beſtätigt worden, oder nicht [f]), nur muß er ſich hüten, ſolche Anzeigen einer Aufmerkſamkeit werth zu halten, die entweder bloß auf Aberglauben beruhen, oder die weder mit dem Verbrecher noch der Miſſethat in einiger ſcheinbaren Verbindung ſtehen [g]). Aus den vorigen Zeiten gehören hierher, das Bluten oder Anrühren des todten Körpers [h]), die Feuer- oder Waſſerprobe, das Sieblaufen, die ſogenannten ſtigmata diabolica [i]) u. ſ. f. Viele Richter glaubten in der Geſichtsbildung eines Angeſchuldigten ſichere Kennzeichen ſeiner Unſchuld oder Schuld zu finden, und ſie hielten das Bluten des Leichnams für ein untrügliches Merkmahl, daß der Mörder gegenwärtig ſeyn müſſe [k]), wenn gleich nicht zu leugnen iſt, daß die Herbeyführung des Angeſchuldigten, um den todten Körper in Augenſchein zu nehmen, allerdings von Nutzen ſeyn kann, wenn eine augenſcheinliche Beſtürzung darauf erfolgen ſollte. Ob und in wiefern der Fall möglich und ſcheinbar ſey, daß eines Ermordeten

f) Arg. Art. 24. d. P. G. O.

g) de *Boehmer* ad Art. 21. 24. §. 2. C. C.

h) *Kirchmeyer* D. de cruent. cadau. fallac. praeſent. homic. indic. *Cocceii* de fallac. crim. indic. *Schroeter* de lam. c. 8. §. 9.

i) *Berlich* P. 4. Concl. 4. n. 34. *Cocceii* l. c. Sect. 2. §. 24. *Stryck* de iure ſenſ. Diſſ. 7. c. 3. n. 5. *Feltmann* de cadau. inſp. c. 59.

k) *Stryck* de Phyſiogn. c. 3. n. 7. *Faſelt* D. de ſtillic. ſangu. ex interemt. hom. cad. praeſ. occiſore, Vitеb. 1765.

deren Angabe, der nach dem Tode erſchienen iſt, in peinlichen Fällen eine glaubwürdige Anzeige, oder ein indicium proximum hervorbringe, darüber findet man einen merkwürdigen Fall angeführt in dem unten [l]) angeführten Buche, wo zugleich dieſe Materie gründlich erörtert worden.

Eine ſchwere Frage iſt es: in welchen Fällen die Ausſage eines einzigen Zeugen für ein indicium proximum zu halten ſey? Die Rechtsgelehrten rechnen zu dem gemeinen nahen Anzeigen, die Ausſage eines gültigen Zeugen, der die Hauptumſtände eines vorgefallenen Verbrechens durch ſeine Sinne bemerkt haben will [m]). Wenn dadurch ein halber Beweiß hervorgebracht werden ſoll, ſo muß der Zeuge ganz glaubwürdig ſeyn; er muß die **Hauptumſtände** des Verbrechens mit völliger Gewißheit angeben, und keine bloße Vermuthungen äußern. Er muß zu der Zeit, da das Verbrechen begangen worden, ſelbſt zugegen geweſen ſeyn, und ſich von der Ausübung deſſelben durch ſeine Sinne überzeugt haben [n]). Ein Zeuge der bloß von den Umſtänden, welche vor Begehung des Verbrechens vorhergegangen, oder auf ſolches gefolgt ſind, etwas behauptet, begründet keinen halben Beweiß. Alsdenn iſt ſolche jedoch anzunehmen, wenn ſolche Umſtände von zwey völlig glaubwürdigen Zeugen bekräftigt worden [o]); und ſo verſchaffen auch mehrere **einzelne** Zeugen, oder teſtes ſingulares, einen halben Beweiß, oder indicium proximum, die zwar einzeln von verſchiedenen, jedoch ſämmtlich von Umſtänden, die ſich auf das Verbrechen beziehen, reden, wie Hr. von Böhmer a. a. O. ausgeführt hat. Freylich muß ein ſolcher Zeuge den Zeugeneyd

l) v. Hymmens Beyträge, Thl. 3. Abſchn. 2. Nr. 1.

m) Art. 30. d. P. G. O.

n) *Wernher* P. 5. Obſ. 120.

o) de *Boehmer* ad Art. 30. C. C. §. 1.

geneyd abgelegt haben, und es darf ſeiner Behauptung keine Vermuthung des Gegentheils entgegen ſtehen [p]).

Was die Frage anbetrifft: in wie fern die Bezüchtigung eines Mitverbrechers Glauben verdiene, ſo iſt hiervon folgendes zu merken. — Der Regel nach verdient derjenige, der ſeine eigene ſchlechte Gemüths- und Handlungsart durch ſein Geſtändniß zu erkennen giebt, zum Nachtheil einer dritten Perſon keinen Glauben [q]). In dem 31. Art. d. P. G. O, wird aber verordnet, daß unter gewiſſen Einſchränkungen dadurch ein halber Beweiß, oder eine nahe Anzeige begründet werden ſoll, wenn ein Verbrecher Jemanden als Theilhaber angeben würde. Es iſt auch nach dieſem Artikel nicht nöthig, daß der Verbrecher ſeiner That hinlänglich überwieſen ſey, ſondern ſelbſt alsdenn verdient dieſe Angabe Glauben, wenn der Angeſchuldigte ſeine Unſchuld ausgeführt hat; und es wird die Nennung des Mitſchuldigen ſogar für glaubwürdig gehalten, wenn ſie in einem ganz andern Proceſſe geſchehen iſt [r]). Damit aber eine ſolche Bezüchtigung die erforderlichen Eigenſchaften habe, iſt nöthig, 1) daß ſie ohne alle Suggeſtion oder Beredung geſchehen ſey, und auf die im Allgemeinen vorgelegten Fragen. Uebrigens verdient die freywillige Bezüchtigung eines Mitſchuldigen denſelben Glauben, als diejenige, welcher auf geſchehene Befragung des Richters geſchehen iſt [ſ]), wiewohl andere Rechtslehrer dieſes leugnen [t]). Es kömmt aber auf das vernünftige Ermeſſen des Richters an, ob es rath-

p) Art. 28. d. P. G. O.

q) L. 3. §. 1. ad Sctm. Silan. L. 11. C. de teſtib. L. 17. C. de accuſ. c. 10. X. de teſtib. c. 1. X. de cont. c. 5. C. 15. qu. 4. *Stryck* D. de allegat. propr. turpit.

r) *Reinhardt* D. de effect. tort. intuitu tertii, Erf. §. 27. Meiſters rechtl. Erf. Dec. 96. n. 17.

ſ) de *Boehmer* ad Art. 31. C. C. §. 2.

t) *Granz* Def. inquiſ. P. 1. c. 5. mbr. 2. Sect. 2. art. 3. n. 10. *Harprecht* Dec. 123. n. 32.

rathſam ſey, nach den Mitſchuldigen zu fragen, oder nicht [u]). Wenn die Bezüchtigung des Angeſchuldigten glaubwürdig ſeyn ſoll, ſo wird 2) erfordert, daß der genannte Mitſchuldige der That für verdächtig gehalten werden muß, welcher Fall z. B. alsdenn eintritt, wenn er ſchon anderweit berüchtigt iſt, weil ſonſt eine Bezüchtigung keinen Glauben verdient, ſie mag eydlich, oder durch die Nehmung des Abendmahls, oder gar durch den Tod beſtätigt worden ſeyn [x]). Eine bey der Confrontation unter vielen Betheurungen geſchehene Bezüchtigung verdient aber alsdenn vielen Glauben, wenn der Bezüchtigte entweder gar nicht darauf antwortet, oder ſich wenigſtens ſehr beſtürzt bezeugt [y]). Die Bezüchtigung muß 3) aus keiner erwieſenen Feindſchaft herrühren; jedoch ſchwächt ſolche alsdenn den Verdacht nicht, wenn auch andere Umſtände den Bezüchtigten verdächtig machen, oder die Bezüchtigung wohl gar den Zuſtand des Angeſchuldigten verſchlimmert [z]). Es iſt 4) nöthig, daß der Angeſchuldigte alle Umſtände genau anzeigt und ſolche wahrſcheinlich ſind, jedoch ſieht man hier mehr auf die Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Umſtände, als auf die größere Anzahl derſelben [a]). Endlich muß 5) die Bezüchtigung nicht wiederrufen werden, denn eine wiederrufene Angabe eines Mitſchuldigen verdient auch alsdenn keinen Glauben, wenn ſie gleich aufs neue wiederhohlt und für wahr ausgegeben worden. Deswegen kann jedoch eine Bezüch-

u) *Kreſs* ad Art. 31. C. C.

x) *Wernher* P. 4. Obſ. 148. et Vol. 7. Suppl. ad. P. 4. Obſ. 148. *Harprecht* Conſ. 46. n. 197. 198.

y) *Harpr.* Conſ. 46. n. 262. 264.

z) L. 1. §. 24. D. de quaeſt. de *Boehmer* l. c. §. 4. Meiſters Erk. Dec. 60. n. 63.

a) de *Boehmer* l. c. §. 3. *Stryck* de iure ſenſ. in prooem. n. 52.

Bezüchtigung nicht für ganz verwerflich erklärt werden, weil der Angeſchuldigte in ſeinen Beſchuldigungen variirt hat, er bleibt aber bey der letzten Behauptung und die angeführten Umſtände werden auch bey der Unterſuchung wahr befunden, und daher muß der Richter die Urſachen der Variationen auf alle mögliche Weiſe prüfen und dieſes protocolliren [b]). Finden ſich alle angeführten Umſtände bey der Bezüchtigung eines Complicen, ſo halten viele Rechtslehrer es dem Willen Carls des 5ten gemäß [c]), daß ein angegebener Complice auf die Bezüchtigung des Hauptverbrechers, oder eines andern Mitſchuldigen, durch die Tortur zum Bekenntniß der Wahrheit genöthigt werden könne. Es giebt aber freylich wieder andere Rechtsgelehrte [d]), welche dieſes läugnen, denn nach ihrer Meynung, könne nur ſodann wegen der Bezüchtigung die Tortur vorgenommen werden, wenn noch andere Anzeigen wider den Bezüchtigten eintreten [e]). Es iſt auch auſſer den angeführten Umſtänden, wenn die von dem Angeſchuldigten geſchehene Anzeige ſeiner Mitſchuldigen für eine **nahe** Anzeige zu halten, nicht nöthig, daß dieſe Bezüchtigung endlich oder während der Marter geſchehen ſey, weil dieſes in der Halsgerichtsordnung nicht vorgeſchrieben iſt [f]). Verſchiedene Rechtslehrer [g]) wollen jedoch, daß die Bezüchtigung entweder durch den darauf erfolg-

b) de *Boehmer* ad Art. 31. C. C. §. 6.

c) Arg. Art. 29. d. P. G. O. de *Boehmer* l. c. §. 8. *Lyncker* de nominat. ſoc. crimin. c. 7. th. 13.

d) *Riuinus* D. de denom. compl. a delinqu. et damnat. ad mort. facta admodum fragili indicio.

e) Arg. Art. 29. 30. 31. 33. d. P. G. O. Strubens Bed. Thl. 3. Bed. 117. *Hoffmann* D. an. nominat. ſoc. crim. ſub tortura fieri debeat, Lipſ. 1726. §. 10.

f) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 121 obſ. 4. et ad C. C. Art. 31. §. 2. Meiſters rechtl. Erk. Dec. 54. n. 18. Dec. 60. n. 63. Weſtphals Criminalrecht. S. 695.

g) *Leyſer* Spec. 144. n. 11. Spec. 535. n. 6.

erfolgten Tod, oder auch die Marter beſtätigt worden [h]), oder während der Geburtsſchmerzen geſchehen ſey [i]). Diejenigen Rechtslehrer, welche zur Bezüchtigung eines Complicen, dadurch eine zur Anlegung der Tortur hinlängliche Anzeige bewirkt werden ſoll, für nöthig halten, daß jene unter der Marter geſchehen ſeyn müſſe, behaupten zugleich, daß die Bezüchtigung eines einzigen Complicen, die zwar nicht während der Tortur geſchehen, gleichwohl aber für gegründet zu halten ſey, zum Purgatorium hinreiche; hingegen die Bezüchtigungen mehrerer Complicen auſſer der Tortur, wenn ſie alle gegen eine Perſon gerichtet worden, und wovon kein Vortheil für den Angeſchuldigten zu erwarten ſey, begründeten wenigſtens einen hinlänglichen Verdacht zum Gebrauch des erſten Grades der Marter [k]). So darf auch eine Bezüchtigung nicht für völlig ungegründet gehalten werden, wenn ſie zwar nicht alle oben angeführte Eigenſchaften hat, ſie wird aber auf andere Art hinlänglich unterſtützt [l]); es müſte denn die Rede von der Tortur ſeyn, die bey einem Mitſchuldigen, wegen der Bezüchtigung des Mitverbrechers, oder des Angeſchuldigten allein, vorgenommen werden ſoll, denn hier müſſen ſchlechterdings alle jene Umſtände zugleich eintreten [m]).

Ich komme auf die Anzeige, welche ſich auf ein auſſergerichtliches Bekenntniß gründet. Ein freywilliges

 außer-

h) *Hommel* Obſ. 463. *Kreſs* ad Art. 31. §. 1. n. 1. C. C. *Hoffmann* c. l. §. 14. 15. *Zanger* de quaeſt. c. 11. §. 61. *Mevius* ad Ius Lub. P. 4. tit. 5. art. 1. *Grantz* Def. inquiſ. c. 5. mbr. 11. Sect. III. art. 1. n. 40.

i) *Carpzov* Qu. 121. n. 26. *Harpr.* Conſ. 46. n. 207. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 29. n. 313.

k) Arg. L. 16. C. de poen. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 463.

l) Eiſenharts Rechtsh. Th. 3. Nr. 16. *Kreſs* ad Art. 31. C. C. §. 1. n. 2.

m) Art. 31. d. P. G. O. de *Boehmer* ad h. l. §. 8.

außergerichtliches Bekenntniß, welches der Angeſchuldigte ſodann vor Gericht wiederrufen hat, bewirkt unter den nöthigen Einſchränkungen eine nahe Anzeige, nach dem 22. Art. der P. G. O. Es wird hieher auch dasjenige Bekenntniß gerechnet, das vor einem incompetenten Richter abgelegt, oder vor dem Richter des angelegten Arreſts, welches aber nachher vor dem Richter des begangenen Verbrechens widerrufen worden [n]). Die Eigenſchaften eines ſolchen auſſergerichtlichen Bekenntniſſes ſind folgende: Es muß 1) von dem Angeſchuldigten entweder eingeſtanden, oder von zwey völlig glaubwürdigen Zeugen [o]) bewieſen ſeyn; 2) daß es nicht im Scherz [p]) ſondern mit genugſamer Ueberlegung abgelegt werde; 3) daß es nicht in allgemeinen Ausdrücken beſtehe, ſondern ſich ohne alle Bedingung und Einſchränkung auf ein beſtimmtes Verbrechen [q]) beziehe; 4) daß das corpus delicti vollkommen erwieſen worden; 5) daß die Perſon, welche ein Verbrechen begangen haben will, und dieſes ſelbſt behauptet, auſſerdem auch ſchon verdächtig iſt, und man dieſes Verbrechen wohl von ihr erwarten kann. Endlich darf 6) nach der Behauptung einiger Rechtslehrer [r]) dieſes auſſergerichtliche Bekenntniß vor der Tortur nicht wiederrufen werden. Hätte ſich der Angeſchuldigte durch die Tortur und den Reinigungseyd, von dem Verdacht des ihm Schuld gegebenen Verbrechens, oder des Antheils an demſelben, gereinigt, ſo muß er nichts deſto weniger wegen ſeines eingeſtandenen oder bewieſenen Rühmens eines begangenen Verbrechens, willkührlich beſtraft und zum Koſtenerſatz

n) de *Boehmer* ad Art. 32. C. C. §. 1.

o) de *Boehmer* ad Art. 30. C. C. §. 1. Eiſenharts Rechtsh. Thl. 10. Nr. 5. §. 324.

p) *Hoppe* de ioco. c. 5. §. 11.

q) Hr. v. Selchow in den Rechtsfällen, Th. 3. S. 223.

r) *Zanger* de quaeſt. c. 2. §. 40.

erſatz verurtheilt werden [s]. Die römiſchen Geſetze [t]) erklären denjenigen für des Verbrechens überwieſen, der ſich mit dem Verletzten deswegen verglichen hat, weil dieſes ein deutliches Zugeſtändniß der That ſey. Heutzutage hat aber ein Vergleich, der nicht ſowol deswegen geſchloſſen worden, um ſich von dem Gefängniß oder der Inquiſition zu befreyen, ſondern weil man wirklich das Verbrechen begangen, oder Antheil daran genommen, unter den obigen Einſchränkungen weiter keine Würkung als die mit jedem andern außergerichtlichen Bekenntniß verbunden iſt, und es entſteht folglich nur eine nahe Anzeige dadurch [u]).

Eine andere Frage, die hier beantwortet werden muß, iſt dieſe: unter welchen Umſtänden vorhergegangene Drohungen als eine nahe Anzeige zu betrachten ſind? Die Rechtslehrer ſetzen folgende Eigenſchaften voraus. Dergleichen Drohungen dürfen nicht in allgemeinen Ausdrücken beſtanden haben, ſondern müſſen ſich ganz beſtimmt auf das nachher wirklich verübte Verbrechen beziehen; 2) muß die drohende Perſon ſo beſchaffen ſeyn, daß ihr das verübte Verbrechen wohl möglich, und ſie deswegen auch bereits ſonſt verdächtig war; 3) daß dies Verbrechen nicht lange nach der geſchehenen Drohung verübt worden. Finden ſich dieſe drey Eigenſchaften, ſo ſieht man weiter nicht darauf, ob die Drohungen im Zorn, oder bey ruhigem Gemüth und bedächtlich ausgeſtoßen worden [x]).

Wird eine Sache an dem Orte, wo das Verbrechen kurz vorher begangen worden, gefunden, welche einer ver-

ſ) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 405.

t) L. 4. §. f. D. de his qui not. inf. L. 4. D. de iure fiſci.

u) Arg. Art. 40. d. P. G. B. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 121. Obſ. 9. et ad Art. 32. §. 1. C.C.

x) Art. 32. d. P. G. O. et de *Boehmer* ad Art. 32. §. 2.

verdächtigen Perſon gehört, ſo entſteht dadurch unter folgenden Umſtänden ebenfalls eine nahe Anzeige [y]). Es muß nämlich 1) gewiß ſeyn, daß die gefundene Sache von der verdächtigen Perſon vor der Begehung des Verbrechens würklich beſeſſen worden; 2) daß man die verdächtige Perſon an dem Orte des begangenen Verbrechens geſehen hat [z]), wiewohl **Böhmer** dieſes nicht für nöthig erklärt; 3) daß die Sache zur Zeit des verübten Verbrechens verlohren worden; 4) daß der Angeſchuldigte ſchon auf andere Weiſe ſich verdächtig gemacht, und er dieſen Verdacht ſo wenig, als jenen, der ſich auf die gefundene Sache gründet, als ungegründet darſtellen, oder wenigſtens ſchwächen können. Wenn gleich auf die Beſchaffenheit der gefundenen Sache der Regel nach nichts ankommt, ſo iſt es jedoch nicht zu beſtreiten, daß das Finden ſolcher Werkzeuge, die man bey dem Verbrechen wahrſcheinlich gebraucht hat, oder welche zum corpus delicti gehören, den Verdacht, der durch die angeführten Umſtände bereits hinlänglich begründet worden, noch mehr vermehre [a]).

Es giebt Rechtslehrer, welche außer den zeither angeführten indiciis proximis communibus, auch die Hülfsleiſtung und das Verbergen flüchtiger Verbrecher, beſonders ſolcher die aus dem Gefängniß entflohen ſind, und dieſes Jemanden entdeckt haben [b]), für nahe Anzeigen halten. Es ſcheint aber gleichwohl, daß der 40. Art. der P. G. O., worauf ſie ſich berufen, keine allgemeine Anwendung verſtatte, ſondern bloß von Räubereyen und Diebſtählen verſtanden werden müſſe, denn die Ueberſchrift des 29. Art. der P. G. O. **gemeine ungezweifelte**

y) Art. 29. d. P. G. O.

z) *Claſſen* ad Art. 29. C. C. de *Boehmer* ad h. a.

a) *Kreſs* ad Art. 29. C. C.

b) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß S. 735. *Meiſter* Iur. crim. S. 341. *Carpzov* Qu. 121. N. 61.

felte Anzeigen, der jegliche allein zu peinlicher Frag genugſam iſt, giebt wohl deutlich zu erkennen, daß der Kayſer in dieſem und dem 30, 31 und 32. Artikel nur von ſolchen Anzeigen reden wollen, welche der Regel nach für indicia communia proxima zu halten ſind. Verordneten daher die Landesgeſetze nichts anders, ſo muß der Richter dabey ſtehen bleiben, wiewohl einige Rechtslehrer hauptſächlich die Veränderung und die Unbeſtändigkeit bey dem gerichtlichen Verhör noch dazu rechnen[c]). So viel iſt aber gewiß, daß mehrere entfernte Anzeigen, die Kraft einer nahen Anzeige haben[d]), und daß wider eine Perſon, welche ein gewiſſes Verbrechen eingeſtanden, oder wenigſtens überführt worden, ſolches wenigſtens angefangen zu haben, wegen der bezüchtigten Begehung deſſelben ein eben ſo ſtarker Verdacht entſtehe.[e]).

§. 117.

Von entfernten Anzeigen eines begangenen Verbrechens.

Von den zeither betrachteten gemeinen nahen Anzeigen, ſind, wie bereits S. 269. bemerkt worden, die entfernten Anzeigen wohl zu unterſcheiden, und dieſe verdienen ebenfalls die größte Aufmerkſamkeit. Unter die entfernten Anzeigen, wodurch Jemand eines verübten Verbrechens verdächtig wird, gehört hauptſächlich das üble Gerücht, in dem eine Perſon ſteht, oder der aus der zeitherigen böſen Lebensart entſtandene böſe Leumund derſelben

c) Arg. Art. 35. d. B. P. G. O. *Farinac* Qu. 42. n. 4. 19. *Cruſius* de indic.

d) Arg. Art. 27. d. P. G. O. Meiſter Dec 35. n. 17.

e) Gmelin von Verbrechen und Strafen, Tübing. 1785. §. 209.

ſelben [f]). So wird derjenige, der wegen Diebſtahls berüchtigt iſt, auch für eine Perſon gehalten, von der gar wohl auch ein Straßenraub begangen werden können [g]). Der böſe Leumund begründete nämlich ſodann eine gegründete Anzeige, wenn Jemand ſchon ein Verbrechen ausgeübt hat, wozu das ihm jetzt Schuld gegebene als Gattung gehört [h]). Es halten daher die Rechtslehrer ſchon die Tortur für zuläßig, wenn ein neuer Verdacht wider eine ſolche Perſon vorhanden iſt, welche eines ähnlichen Verbrechens aufs neue bezüchtigt iſt, worauf wenigſtens eine Lebensſtrafe geſetzt iſt, und wovon ſie ſich blos durch den aufgelegten Reinigungseyd losgeſchworen hatte [i]). Die Hauptſache beſteht aber darin, daß alle und jede Umſtände in die genaueſte Erwägung gezogen werden, ehe für richtig angenommen wird, ein begangenes Verbrechen gehöre als Gattung zu der Art des Verbrechens, welches Jemand vorher würklich begangen hat [k]). Iſt alſo das vormalige Verbrechen, und das jetzige in Rückſicht auf die Hauptumſtände unterſchieden, ſo kann von jenem auf dieſes nicht geſchloſſen werden, und ehemals begangene Verbrechen verſtärken nicht einmal die Strafwürdigkeit bey ſpätern Miſſethaten [l]). Uebrigens verdient ein übles Gerücht nur unter folgenden Umſtänden Aufmerkſamkeit und iſt alsdenn erſt für eine entfernte Anzeige zu halten, 1) wenn rechtſchaffne und unpartheyiſche Perſonen etwas ſagen, und eben deswegen verdienen von Feinden und ſchlechtdenkenden Perſonen herrührende Erzählungen oder Behauptungen, die ſich auf den Gebrauch abergläubiſcher Mittel gründen,

f) Art. 25. d. P. G. O.

g) Meiſter Reſp. 50. n. 16.

h) c. 14. X. de praeſ. *Horn* D. de ſemel malo ſemper malo, c. 3. §. 14. ſeq. *Cothmann* Vol. 1. Reſp. 29. n. 167.

i) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 142.

k) *Kreſs* ad Art. 25. §. 3. n. 1. de *Boehmer* ad h. l. §. 2.

l) c. 8. de reg. iur. in 6to. *Harpr.* Dec. 27. 121.

den, keine Aufmerkſamkeit [m]). Es muß 2) ſchon vor angeſtellter Unterſuchung vorhanden geweſen ſeyn [n]), und 3) darf es nicht durch Beweiſe oder Vermuthungen des Gegentheils entkräftet werden können [o]). Ueble Gerüchte und Nachreden können durch Zeugniſſe des zeitherigen guten Betragens ſehr geſchwächt werden, und beſonders auch dadurch, wenn der Angeſchuldigte zeigt, daß er ſchon einigemal ſeine Unſchuld gegen die ihm gemachten Vorwürfe ausgeführt, daß er ſich freywillig zur Verantwortung geſtellt, daß von den beygebrachten vielen Zeugniſſen nur wenige das üble Gerücht in der That beſtätigen [p]), daß er das Gegentheil bewieſen habe u. ſ. f., und da bey zweifelhaften Umſtänden, allemal die Auslegung zum Vortheil des Angeſchuldigten gemacht werden muß, ſo verdienen bey gleichen Fällen die Zeugniſſe der Unſchuld mehr Glauben, als die gegentheiligen [q]).

Für eine andere **entfernte** Anzeige, wird ferner im Art. 25. d. P. G. O. die Flucht gehalten; wenn Jemand ſolche deswegen ergriffen hat, weil ihm ſein Gewiſſen den Vorwurf machte, daß er ein Verbrechen begangen oder wenigſtens Antheil daran genommen habe. Sehr viele Rechtslehrer machen zwar einen Unterſchied, ob Jemand vor der angeſtellten Unterſuchung des Verbrechens geflohen ſey, oder erſt nachdem er zur gefänglichen Haft gebracht werden ſollen, und ſie halten nur im erſten Falle die Flucht für eine gegründete Anzeige des begangenen Verbrechens. Dagegen behaupten aber andere berühmte Rechtslehrer, es komme bey der Flucht hauptſächlich auf die Abſicht des Fliehenden an, und ob ſie ein ſehr wahrſchein-

m) c. 24. X. de accuſ. c. 2. X. de ſortil. L. 5. C. de malef. Art 21. d. P. G. O. de *Boehmer* l. c.

n) *Coccei* de fallac. crim. indic. Sect. I. §. 24.

o) *Coccei* de vſu atteſt. in defenſ. reor.

p) *Cothmann* Vol. I. Reſp. 12. n. 282. 296. 300. 301.

q) *Mev*. P. 7. Dec. 282. n. 9. *Claſſen* ad Art. 6. C. C.

ſcheinliches Zeichen des böſen Gewiſſens ſey [r]). Verſchiedne Rechtslehrer ſind daher der Meynung, wenn Jemand, entweder auf Befehl ſeiner Obrigkeit, oder vermöge geſetzlicher Vorſchriften, an einem Orte bleiben ſollen, und er dennoch die Flucht ergriffen habe, dieſes für ein ſtillſchweigendes Bekenntniß der bezüchtigten That gehalten werden müſſe [ſ]). Alsdenn kann ſie aber für keine entfernte Anzeige gehalten werden, wenn Jemand, nachdem er in Erfahrung gebracht, daß er eines ihm Schuld gegebenen Verbrechens wegen gefänglich eingezogen werden ſoll, deswegen die Flucht ergreift [t]). Dadurch wird hingegen, die wegen unrechtmäßiger Weiſe ergriffener Flucht entſtandene Anzeige noch ſehr vergrößert, wenn der Entflohene ungewöhnliche Wege und durch abgelegene Oerter, ſeine Flucht fortgeſetzt hat [u]). Einige Rechtslehrer behaupten, daß in dergleichen Fällen, die Flucht ſogar für eine nahe Anzeige des begangenen Verbrechens gehalten werden müſſe [x]), und dieſe Meynung iſt wenigſtens alsdenn völlig gegründet, wenn der Fliehende ſchon anderweit übel berüchtigt iſt, folglich noch andere Anzeigen dazu kommen [y]). Es verdient aber dieſe durch die Flucht entſtandene Anzeige wenig Aufmerkſamkeit, wenn z. B. die angeſtellte Inquiſition für nichtig gehalten werden muß, oder die Flucht iſt deswegen geſchehen, damit

r) Arg. L. 17. §. 3. D. de aedil. edict. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 120. obſ. 7. et in *Med.* ad art. 25 §. 8. C. C. *Kreſs* ad h. l. *Granz* Def. inquiſ. S. 277. Strubens Bed. Th 4. Nr. 41.

ſ) L. 3. C. de adſeſs. *Thiery* de fuga, tit. 11. in Corp. rer. crim. S. 304.

t) Meiſters Erk. Reſp. 59. n. 46. Strubens Bed. Th. 3. Nr. 71. Th. 4. Nr. 41.

u) *Kreſs* ad Art. 25. §. 9. C. C.

x) *Cothmann* Vol. 1. Reſp. 12. n. 191. ſeq.

y) de *Boehmer* ad Art. 25. §. 8. C. C. *Leyſer* Spec. 634. m. 17. Spec. 635. m. 4.

damit der Fliehende beym Oberrichter ſeine Beſchwerden vorbringen könne[z]), oder der Fliehende ſteht wegen ſeines tugendhaften Lebens in guten Rufe[a]), oder er ſtellt ſich nachher freywillig, und lehnt durch ein aufrichtig ſcheinendes Bekenntniß die Vermuthung der böſen Abſicht ab[b]).

Eine andere **entfernte** Anzeige des begangenen Verbrechens iſt es nach Art. 25. d. P. G. O., wenn Jemand wiſſentlich mit Perſonen einen verdächtigen Umgang und Gemeinſchaft hat, von denen es bekannt iſt, daß ſie ſich des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens ebenfalls ſchuldig gemacht haben. Es wird alſo zu einem ſolchen Umgange verſchiedenes erfordert[c]), denn es kommt vor allen Dingen darauf an, ob Jemand mit verdächtigen Perſonen beſtändig, oder nur ſelten, heimlich oder öffentlich umgegangen, ob es ſeiner Berufsgeſchäfte wegen, oder ohne Noth geſchehen ſey; ob er in gutem Ruf ſteht, oder ſchon verdächtig iſt, ob er jung oder von geſetzten Jahren iſt, ob er ſonſt bey der Wahl ſeines Umganges bedächtig oder unbeſorgt gehandelt, ob er die Perſonen ſeines Umganges hinlänglich gekannt habe oder nicht. Auf dieſe Umſtände kommt es bey Entſcheidung der Frage hauptſächlich an, ob der Umgang mit ſchlechten Menſchen für eine gegründete **entfernte** Anzeige des begangenen Verbrechens gehalten werden könne oder nicht. Wer dieſen Perſonen gar Hülfe bey ihren Verbrechen geleiſtet, wider den entſteht dadurch eine nahe Anzeige des begangenen Verbrechens[d]).

Unter

z) *Wernher* P. 10. Obſ. 478. *Gail* Lib. 1. Obſ. 109. n. 7. *Maſcard* de probat. Vol. 2. Concl. 819.

a) *Cruſius* de indic. P. 1. c. 11. n. 5.

b) *Boehmer* Tom. II. Conſ. 1209. *Harpr.* Dec. 75. n. 58. Dec. 95. n. 23. *Cothmann* l. c.

c) de *Boehmer* ad Art. 25. §. 5. C. C.

d) Arg. Art. 40. d. P. G. O.

Unter die **entfernten** Anzeigen des begangenen Verbrechens rechnet man auch den Fall, wenn der durch das Verbrechen Verletzte, Jemanden als den Thäter angiebt, ſeine Behauptung mit wahrſcheinlichen Gründen unterſtützt, und ſolche beſchwört, oder dabey verſtirbt [e]), denn wenn gleich ſonſt die Behauptung eines Sterbenden keinen Glauben verdient, ſobald die Unwahrheit dargethan worden, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, ob ſie eine Entſchuldigung oder Beſchuldigung enthalte [f]), ſo iſt es dennoch eben ſo gewiß, daß ſie aus andern dazu kommenden Umſtänden für eine entfernte Anzeige bey allen Arten der Verbrechen gehalten werden muß [g]), und es iſt daher die Behauptung derjenigen [h]), welche blos die durch den Tod beſtätigte Anſchuldigung nur vorzüglich von einem Verwundeten verſtanden wiſſen wollen, ungegründet, weil die Worte des 25. Art. d. P. G. O. ohne Unterſchied der Verbrechen von allen Beſchädigten verſtanden werden müſſen. Eben ſo ungegründet iſt die Behauptung [i]), daß die Bezüchtigung eines Dritten, der nicht beſchädigt worden, für eben ſo glaubwürdig gehalten werden müſſe, als wenn ſie von dem Verletzten herrühre. Soll nun dieſe Bezüchtigung eine entfernte Anzeige werden, ſo muß dieſelbe 1) mit vollkommener Ueberlegung vorgebracht worden ſeyn, 2) ſie muß ein beſtimmtes Verbrechen und eine beſtimmte Perſon zum Gegenſtande haben, und daher nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ſeyn. Es darf ihr 3) an keinen hinlänglichen Gründen fehlen, obgleich nur auf die Stärke derſelben Rückſicht genommen wird, und nicht

e) Art. 25. d P G O.

f) l. 10. D. de teſt. L. 9. C. eod. L. 3. §. 1. ad Sctm. Silan. *Carpzov* Qu. 148. n. 2. *Harpr.* Reſp. 2. n. 141. Dec. III. n. 42. *Klein* D. de inculp. et exculp. vuln. morib. Ien. 1741.

g) *Boehmer* ad Art. 25. §. 7. C. C.

h) *Leyſer* de prob. caed. per teſtim. morib. Vit. 1748.

i) *Kreſs* ad Art. 25. de *Boehmer* ad h. l. §. 7.

nicht auf die Menge, denn eine ſolche Bezüchtigung, der es an allen Gründen fehlt, und die durch die Umſtände nicht wahrſcheinlich gemacht wird, verdient gar keine Glaubwürdigkeit [k]). Sie muß 4) nicht wiederrufen, ſondern durch den Tod des Verletzten beſtätigt worden ſeyn, jedoch iſt zu dieſer Art der Bezüchtigung nicht weſentlich nothwendig, daß ſie von einem **Sterbenden** geſchehen ſey, denn im 25 Art. d. P. G. O. iſt nicht die Rede von ſolchen Beſchädigten, die auf dem Todtenbette liegen und dem Tode alle Augenblicke entgegen ſehen, ſondern es ſind Verletzte gemeint, deren Behauptung dadurch glaubwürdig wird, weil ſie darüber geſtorben ſind, ohne ihre Meinung zu wiederrufen [l]). Damit hier ſo behutſam wie möglich gehandelt werde, iſt ein Unterſchied zu machen, ob der Verletzte plötzlich, ohne ſeinen Tod zu vermuthen, verſtorben, oder nach einiger Krankheit und mit vollem Verſtande, denn im erſten Falle kann man nicht gewiß wiſſen, ob der Verletzte ſeine Behauptung nicht noch vor ſeinem Tode wiederrufen haben würde, wenn er ſie nochmals recht durchdacht hätte [m]). Auch die eydliche Beſtätigung wird für hinreichend gehalten, und ſie iſt nach dem Art. 25. d. P. G. O. für eben ſo ſtark anzuſehen, als die durch den Tod beſtätigte Bezüchtigung. Verſchiedne Rechtslehrer verwerfen aber dieſe Meynung, denen aber andere [n]) hinlänglich geantwortet haben, welche jede Bezüchtigung des Beſchädigten, ſie mag durch den Tod oder eydlich beſtätigt worden ſeyn, für eine entfernte Anzeige halten, es müſte denn der Verletzte als eines Meineydes verdächtig angeſehen werden. Da

k) de *Boehmer* c. l. *Hert* Tom. II. Reſp. 851. n. 1. 1. Reſp. 985. n. 3. *Stryck* de effat. agoniz. c. 1. §. 15.

l) de *Boehmer* l. c.

m) *Leyſer* Spec. 600. med. 44.

n) de *Boehmer* l. c.

Da die Bezüchtigung des Beſchädigten angeführtermaßen ſo viel Verdacht wider den Angeſchuldigten verurſachen kann, ſo muß alſo auch die Entſchuldigung deſſelben, oder auch desjenigen, der für den Verbrecher gehalten werden muß, der aber einen Theilnehmer gehabt zu haben behauptet, einen wichtigen Grund für die Unſchuld deſſelben an die Hand geben, ohne daß ſchlechterdings der Eyd deſſelben nöthig iſt, und dieſes findet noch mehr ſtatt, wenn gar kein Vortheil für jenen daraus entſtehen kann [o]).

Im 25. Art. d. P. G. O. wird es für eine **entfernte** Anzeige eines begangenen Verbrechens erklärt, wenn Jemand an gefährlichen, oder an Oertern geſehen worden, wo das verübte Verbrechen ſehr gut geſchehen können. Es kommt bey der Beurtheilung dieſer Anzeige vorzüglich auf die Zeit und andere Umſtände an, wenn ſich der Verdächtige an dieſem Orte ſehen laſſen, und wie er dieſe That zu entſchuldigen im Stande iſt [p]). Einen größern Grad von Wahrſcheinlichkeit hat dieſe Anzeige, wenn der Angeſchuldigte ſchon auf eine andere Art verdächtig iſt, oder er war mit dem überführten Thäter von gleicher Statur, trug eben ſolche Kleidungsſtücke, hatte gleiche Schuhe, Waffen, eben daſſelbe Pferd und andere Gleichheiten [q]).

Eine andere **entfernte** Anzeige entſteht auch aus der Stärke der Bewegungsgründe, wodurch Jemand zur Begehung eines Verbrechens verleitet werden können, und eben deswegen kann eine große Feindſchaft und Erbitterung gegen den Verletzten alsdenn für eine entfernte Anzeige des begangenen Verbrechens gehalten werden, wenn Drohungen oder andere beleidigende Handlungen vorhergegangen, und andere Umſtände damit übereinſtimmen,

daß

o) Weſtphals Criminalrecht, S. 696.

p) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Recht, Th. 2. S. 151.

q) de *Boehmer* ad Art. 25. C. C. §. 3. et 4.

daß der Angeſchuldigte die böſe Handlung wirklich ausgeübt habe[r]). Es kommt auch nicht darauf an, ob der Angeſchuldigte ſich blos durch eingebildete Vortheile zu Begehung des Verbrechens verleiten laſſen, und der Verdacht der daher entſteht wird noch ſtärker, wenn er ſchon auf andere Weiſe ſehr wahrſcheinlich gemacht worden [ſ]). Laſſen ſich aber nicht einmal ſcheinbare Urſachen des Vortheils von der Begehung der böſen That vernünftiger Weiſe denken, ſo vermindert dieſes den Verdacht wider einen Angeſchuldigten ſehr, weil wenig Menſchen ſo böſe ſind, und Verbrechen begehen, wovon ſie gar keinen Vortheil erwarten können [t]).

Auſſer den angeführten **entfernten** Anzeigen, werden von den Rechtslehrern noch mehrere andere dazu gerechnet, z. B. das Läugnen ſolcher Umſtände, wovon das Gegentheil entweder völlig bewieſen worden, oder wenigſtens mit aller Wahrſcheinlichkeit ſtreitet [u]), und das nämliche iſt anzunehmen, wenn der Angeſchuldigte ſolche Dinge, die ihn noch mehr verdächtig machen, nicht anders, als auf eine ſehr gezwungene und gar nicht zuſammenhängende Weiſe, mit ſeinem andern Vorbringen zu vereinigen vermögend iſt [x]).

Man hält es ferner für eine **entfernte** Anzeige, wenn der Angeſchuldigte bey ſeinem gerichtlichen Verhör nicht auf einerley Rede bleibt [y]), und noch mehr Gewicht erhält dieſer Verdacht, wenn er dabey ſtottert, oder man eine

r) Art. 25. d. P. G. O. Nr. 5. u. 7.
ſ) de *Boehmer* l. c. §. 6.
t) *Harpr.* Dec. 66. n. 214. *Menoch* de Praeſumt. Lib. 5. Praeſ. 520. n. 48.
u) *Cothmann* Vol. 1. Reſp. 12.
x) Weſtphals Criminalr. S. 699. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 120. obſ. 9.
y) Art. 57. d. P. G. O. c. 14. X. de praeſ. *Harpr.* Dec. 116. n. 38. Dec. 136. n. 48. *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 8. mbr. 6. n. 84.

eine plötzliche Veränderung der Geſichtszüge zugleich an ihm wahrnimmt [z]). Es behaupten jedoch einige Rechtslehrer mit Recht, daß bey der Beurtheilung der verſchiedenen gerichtlichen Ausſagen eines Angeſchuldigten, auf die Beſchaffenheit des Widerſpruchs geſehen werden müſſe, ob ſolcher die Hauptſachen angehe, oder blos Nebenſachen, denn nur im erſten Falle mache ſich der Angeſchuldigte verdächtig, und wenn ſolche Widerſprüche häufig im Protocoll vorkommen, ja wohl gar einen Widerruf des gerichtlichen Bekenntniſſes enthalten, ſo müſſe auf die Tortur erkannt werden [a]). Andere ſind aber der Meynung, daß eine jede Unbeſtändigkeit in den gerichtlichen Ausſagen, wenigſtens die Fortſetzung der Inquiſition nothwendig mache [b]). Eine Unbeſtändigkeit in **Nebenſachen**, beſonders wenn das corpus delicti noch gar nicht zur Gewißheit gebracht worden, kann hingegen niemals die Rechtmäßigkeit eines weitern Verfahrens unterſtützen [c]). Hätte der Inculpat einem von ſeinen Mitſchuldigen zugewinkt oder gar zugerufen, nichts zu geſtehen, oder auf denjenigen geflucht, der etwas bekannt hat, ſo entſteht wider ihn eine gegründete Anzeige, und das nämliche iſt zu behaupten, wenn er ſich viel Mühe gegeben, ſeinen Mitſchuldigen zu ſprechen, oder ihm dies oder jenes wiſſen zu laſſen [d]). Eine Vermuthung der Schuldloſigkeit eines Inculpaten iſt es, wenn andere in die Inquiſition gerathene Perſonen, die in gar keiner Gemeinſchaft mit ihm

z) *Falckner* D. de eo quod iuſt. eſt circa inquiſ. variant. Rudolſt. 1729. *Carpzov* Quaeſt. 120. n. 7. Qu. 121. n. 41. ſeq.

a) *Hommel* Obſ. 259. *Cothmann* Vol. 5. Reſp. 29. n. 402. Reſp. 30. n. 279. *Lauterbach* Coll. theor. pract. Lib. 48. tit. 18. §. 21. *Carpzov* Qu. 120. n. 72. 73. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 126. Obſ. 5. 6. *Falckner* de reo var. c. 5. §. 6.

b) *Granz* Def. inquiſ. c. 4. mbr. 2. ſect. 2. art. 1. n. 47.

c) Select. iurid. Roſtoch. Faſc. 1. Spec. 46. Qu. 1.

d) Weſtphals Criminalr. a. a. O. ſ. 12.

ihm geweſen ſeyn können, mit ſeinen Ausſagen übereinſtimmen e), oder es bezeigt ſich Jemand ſehr unerſchrocken beym Verhör, oder behält beſtändig die nämliche Geſichtsfarbe f).

Weiter gehören unter die **entfernten** Anzeigen eine zeitherige lüderliche Lebensart g); eine verſtellte Raſerey; eine vorgegebene Sprachloſigkeit, Taubheit und fallende Sucht; das Anbieten einer Belohnung, um dadurch die Angabe eines Verbrechens abzuwenden; das verdächtige Umwechſeln der Kleider h); das Bemühen alles, wo möglich zu verheimlichen i); die heimliche Vernichtung der Merkmale, wodurch ein begangenes Verbrechen entdeckt werden könnte k); ein gänzliches Stillſchweigen bey dem Vorwurf ſchwerer Verbrechen, beſonders wenn man ſchon deſſelben aus andern Gründen verdächtig iſt; die in allgemeinen Ausdrücken ausgeſtoßenen Drohungen, wovon ſich keine Erklärung füglich anders machen läßt, wenn man ſie nicht auf das geſchehene Verbrechen anwendet; ein vorſetzliches Ausſprengen falſcher Nachrichten, und eine Verweigerung der verlangten Nachrichten; eine vorſetzliche Verweigerung einer Antwort überhaupt, und einer beſtimmten beſonders auf die vom Richter vorgelegten Fragen; der Verdacht, der aus der Zeit, dem Orte und andern Umſtänden wider den Inculpaten entſtanden iſt, davon er den Ungrund weder völlig darthun noch auch nicht einmal wahrſcheinlich machen kann; die unterlaſſene Vertheidigung ſeiner Ehre bey Vorwürfen ähnlicher Verbrechen, andere **entfernte** Anzeigen, die wo nicht eine ſtärkere, doch wenigſtens eine gleiche Wahrſcheinlich-

e) Weſtphal a. a. O. §. 11. S. 699.
f) *Harpr.* Reſp. 2. n. 121.
g) de *Boehmer* ad Art. 24. C. C. §. 2.
h) *Carpzov* Qu. 120. n. 78. 81. 83. 86.
i) *Harpr.* Dec. 112. n. 73.
k) Dorns peinl. Recht, Th. 1. S. 186.

ſcheinlichkeit begründen, nicht zu gedenken [l]). Zum Beſchluß dieſes Paragraphens bemerke ich nur noch folgendes: 1) der Richter muß nicht die einzelnen Anzeigen beſonders, ſondern die ganze Anzahl derſelben, und den Zuſammenhang der entdeckten Umſtände ſorgfältig prüfen, alle Gründe für und wider auf das genaueſte gegen einander halten, und ſodann erſt kann er ein richtiges Urtheil über den vorhandenen Grad der Wahrſcheinlichkeit fällen. 2) Eine nahe vollſtändig erwieſene, wie auch mehrere nahe, wenn gleich nicht ganz vollſtändig erwieſene Anzeigen, desgleichen mehrere entfernte ſämmtlich vollſtändig erwieſene Anzeigen, machen zwar einen **halben** Beweiß aus, daß der Angeſchuldigte das Verbrechen begangen habe [m]); aber niemals darf die Verurtheilung auf eine bloße durch Anzeigen begründete Wahrſcheinlichkeit erfolgen, ſondern hier wird der ſtärkſte Beweis vorausgeſetzt. Ein bloßer Verdacht macht kein Verbrechen gewiß, und nur dieſe ſollen beſtraft werden, folglich iſt jener bey keinem Verbrechen zur Beſtrafung hinreichend, es mag die Rede ſeyn von groben oder geringen Verbrechen, es mag eine Leibes- oder Lebens- oder eine der Ehre oder der Freyheit nachtheilige Strafe eintreten [n]). So weit iſt aber der Richter, nach Befinden der Umſtände, allerdings berechtigt, entweder den Angeſchuldigten unter der Bedingung loszuſprechen, daß er ſich wegen des wider ihn ſtreitenden Verdachts zuvor eydlich reinigen ſolle; oder er kann auch den verdächtigen Miſſethäter aus der Zahl der Bürger ausſtreichen, oder, um dieſe wider ihn ſicher zu ſtellen, ihn zur gefänglichen Haft bringen laſſen, ſogar alsdenn noch, wenn er die Tor-

tur

l) Art. 24. u. 28. d. P. G. O.

m) Art. 23. 27. 30. d. P. G. O.

n) Art. 22. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 22. §. 6. *Walch* D. de vereſ. crim. §. 12. ſeq. Strubens Bed. Th. 2. Bed. 139. Meiſters rechtl. Erk. Th. 1. S. 53.

tur ausgehalten, weil das Gefängniß nicht allemal eine Strafe ſeyn ſoll, ſondern blos Sicherheitsmittel gegen Gefahren, welches auch von der Landesverweiſung behauptet werden muß o). Uebrigens kann über die Materie von Anzeigen nichts beſſers nachgeleſen werden, als was man beym Verfaſſer der Bücher an den **Herennius** Lib. II. findet.

§. 118.

Von den Anzeigen bey einem begangenen Todſchlage.

Man würde eine ſehr unvollſtändige Kenntniß der Grundſätze von den Anzeigen in peinlichen Sachen haben, wenn man weiter nichts wüſte, als was zeither darüber geſagt worden. Es gehören nämlich auch die Wahrheiten von den Anzeigen einzelner Verbrechen hierher, mit deren Auseinanderſetzung ſich die Rechtslehrer ebenfalls ſehr ausführlich beſchäftigt haben, und von dieſen ſoll nunmehr auch ſo viel geſagt werden, als der Raum verſtattet, der nach der Abſicht dieſes gegenwärtigen Werkes darauf verwendet werden kann. Die größte Aufmerkſamkeit verdienen die Anzeigen wegen eines begangenen Todſchlages. In dergleichen Fällen iſt wider denjenigen eine **nahe** Anzeige vorhanden, der ſich zur Zeit des geſchehenen Mordes, auf eine verdächtige Weiſe an dem Orte ſehen laſſen, wo dieſe unmenſchliche Handlung geſchehen iſt p). Obwohl in der P. G. O. Art. 33. das Geſehenwerden

o) *Walch* Diſſ. cit. §. 15. Io. Fr. *Malblanc* Progr. de poenis ab effectibus defenſionis naturalis etiam in ſtatu civili probe diſtinguendis, Alt. 1785. et in *Plitt* Anal. iur. crim. T. I. Nr. 2. Strubens Bed. Th. 2. Bed. 117. Hr. Prof. Danz in ſumm. Proceß, S. 299.

p) Art. 33. d. P. G. O.

den an dem Orte, wo der Mord geſchehen iſt, nicht ausdrücklich als eine nahe Anzeige genennt worden, ſo ſcheint es doch, daß dieſes durch die Worte: **verdächtiger Weiſe** ſtillſchweigend hinlänglich zu erkennen gegeben ſey, jedoch iſt auch ſo viel gewiß, daß der Aufenthalt an einem andern Orte, unter den angeführten verdächtigen Umſtänden ebenfalls eine **nahe** Anzeige enthalte [q]. Es wird dieſer Verdacht noch ſehr vergrößert, wenn Jemand mit Mordinſtrumenten, zumal wenn ſolche bluttriefend ſeyn ſollten, geſehen worden, oder man fand ihn ſelbſt verwundet, und er will die Urſache oder den Thäter nicht angeben; oder er ſtellt ſich unruhig und beſtürzt; oder er will ohne hinlängliche Urſachen die Flucht ergreifen [r]. Ferner entſteht daher eine gegründete Anzeige des begangenen Mordes, wenn Jemand Sachen beſitzt, die der Getödtete damals bey ſich hatte, als er ermordet worden, und der Verdächtige weiß keine hinlängliche Urſache anzugeben, wie er zum Beſitz dieſer Sachen gekommen iſt [ſ]. Giebt er vor, ſolche gekauft oder gefunden zu haben, ſo kommt der Umſtand in Betrachtung, ob dieſes Angeben wahrſcheinlich oder unwahrſcheinlich iſt, oder er ſchon anderweit berüchtigt iſt oder nicht [t]. Auf alle dieſe Umſtände iſt Rückſicht zu nehmen, wenn entſchieden werden ſoll, ob Jemand nahe Anzeigen des begangenen Mordes wider ſich habe oder nicht, denn ein einziger Umſtand macht ſehr ſelten ſolche ſtarke Anzeigen glaubwürdig, ſondern es kommt auf das Zuſammentreffen mehrerer Umſtände an. Wenn Jemand eingeſtanden, oder es wäre gehörig bewieſen, daß er einen unvermuthet unſichtbar gewordenen Menſchen, heimlich, oder wohl gar an einem entle-

q) *Kreſs* ad Art. 33. §. 2. n. 2. de *Boehmer* ad h. l. §. 1. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. Th. 2. S. 154.

r) de *Boehmer* c. l. Eiſenharts Rechtsh. Th. 1. Nr. 12.

ſ) Art. 33. d. P. G. O.

t) de *Boehmer* et *Kreſs* ad Art. 33. C. C.

entlegenen, oder doch ungewöhnlichen Ort begraben habe, oder man fände den todten Körper an Stellen, wo ſolcher ohne Wiſſen und Bewilligung des Beſitzers nicht leicht begraben werden konnte, ſo würde dieſer Umſtand den Angeſchuldigten wegen des begangenen Mordes, oder der Theilnahme daran wenigſtens ſo lange ſehr verdächtig machen, bis er dieſe nahe Anzeige hinlänglich widerlegt oder gemindert hat [u]).

Sehr ſchwer wird es bisweilen die Frage zu entſcheiden: wer von mehrern Theilnehmern eines verübten Mordes der eigentliche Todtſchläger ſey? Nach dem 34. Art. der P. G. O. hat alsdenn, wenn bey unvermutheten Zänkereyen ein Mord geſchehen, derjenige den gegründetſten Verdacht wider ſich, von dem es erwieſen iſt, daß er in großer Feindſeligkeit mit dem Entleibten gelebt habe, ihn mit tödtlichen Inſtrumenten angefalleu, und ſolche blutig gefunden worden. Weil dieſe Umſtände jedoch auch trügen können, ſo wird zugleich darauf Rückſicht genommen, ob die Wunde ſo beſchaffen geweſen, daß ſie mit dieſen tödtlichen Waffen zugefügt werden können [x]). Weigert ſich der Beſitzer das Inſtrument zu der Anſtellung der Unterſuchung herzugeben, oder er hat es verſteckt, ſo macht er ſich noch mehr verdächtig, daß er der Thäter ſey [y]). Sind alle Theilnehmer des Streits gleich ſtark verdächtig, und es entſteht wider keinen von ihnen eine größere Anzeige wegen des Inſtruments ſo werden ſie ſämmtlich auſſerordentlich beſtraft, und dieſes geſchieht auch alsdenn, wenn im Finſtern ein Mord begangen worden, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die Theil-

u) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 155.

x) *Ludouici* et de *Boehmer* ad Art. 34. *Beyer* ad. h. a. poſ. 9. *Cocceii* de eo quod iuſt. eſt circa inquiſ. in auct. caed. ſi de occiſ. non conſtat. *Meuius* P. 8. Dec. 293. *Carpzov* Qu. 20. n. 38. Qu. 96. n. 88.

y) *Harpr.* Dec. 106. n. 43.

nehmer den eigentlichen Thäter ſelbſt nicht wiſſen [z]). Alsdenn hat die durch Aerzte geſchehene Vergleichung der Wunde mit dem Mordinſtrumente, ſehr ſelten einen großen Nutzen, wenn eine **Stichwunde** die Urſache des Todes geweſen, denn ſie kann ſogar, wenn nicht die gehörige Vorſicht bey der Unterſuchung gebraucht worden, Gelegenheit geben, daß ein Unſchuldiger dadurch verdächtiger gemacht werde, als er vorher war [a]).

Ich komme auf die Anzeigen eines begangenen **Kindermordes.** Nach dem 131. Art. der P. G. O. entſteht dadurch eine **nahe** Anzeige eines Kindermordes, wenn ein neugebornes Kind todt gefunden worden, die Mutter läugnet den Mord, und es iſt doch gewiß, daß ſie ihre Schwangerſchaft zu verbergen geſucht und heimlich gebohren hat. In einigen teutſchen Landesgeſetzen iſt ein vorſätzliches Verheimlichen der Schwangerſchaft, und der darauf erfolgten Geburt, für ein ſicherer Beweiß des corpus delicti erklärt worden, jedoch wendet man dieſe Geſetze gewöhnlich nur auf den Fall an, wenn durch Verſchulden der Mutter eine völlige Ungewißheit über das Leben und die Gliedmäßigkeit des Kindes und des an ihm verübten Mordes entſtanden, und es deswegen unmöglich geworden, die Wahrheit heraus zu bringen [b]). Wo ſolche Geſetze nicht ſind, entſteht aus der vorſätzlichen Verſchweigung der Schwangerſchaft blos eine gegründete Anzeige des verübten Kindermordes, und ſie iſt noch glaubwürdiger, wenn die Mutter Jemanden heftig widerſprochen, der ſie einer Schwangerſchaft beſchuldigte [c]), oder ſie hat die Schwangerſchaft gegen andere Per-

z) de *Boehmer* ad Art. 34. C. C. et ad *Carpzov.* Qu. 122. Obſ. 1.

a) *Kreſs* ad Art. 34. C. C.

b) **Meiſters rechtl. Erk.** Dec. 58. n. 17.

c) de *Boehmer* ad Art. 131. §. 44. *Leyſer* Spec. 611. med. 24. *Lyncker* Vol. 1. Reſp. 39.

Perſonen ſchon geſtanden, oder ſie läugnete ſolche gegen Perſonen, denen ſie Hochachtung und die Entdeckung der Wahrheit ſchuldig iſt, wohin die Obrigkeit, die Eltern, der Beichtvater, die Herrſchaft gehören d). Eben dieſes iſt Rechtens, wenn ſie nicht einmal dem Vater des Kindes etwas von ihrer Schwangerſchaft geſagt hatte. Das bloße Verſchweigen der Schwangerſchaft, wenn ſolches von einer Unwiſſenheit herrührt, welches bey Perſonen, die noch nicht in dieſen Umſtänden geweſen, ſo lange vermuthet wird, bis das Gegentheil erwieſen worden, oder die Urſache liegt in einer unſchädlichen Abſicht, macht keine gegründete Anzeige eines Kindermordes aus e). Wenn das Verheimlichen verdächtig machen ſoll, ſo muß die Angeſchuldigte zugleich vorſätzlich Anſtalt gemacht haben, heimlich nieder zu kommen f). Alsdenn hat ſie aber einen ſtarken Verdacht wider ſich, wenn ſie gewußt hat, und dieſes wird bey Perſonen die ſchon gebohren haben, vorausgeſetzt, daß eine Gebährerin Hülfe brauche, ſie auch ſolche leicht bekommen können, und dennoch nicht verlangt hat g). Es iſt aber nicht genug, daß eine Perſon ohne Hülfe würklich niedergekommen, ſondern es muß überdieſes gewiß ſeyn, daß entweder ſchon während der Schwangerſchaft, oder kurz vor der Niederkunft ihre Abſicht geweſen, ohne Beyſtand anderer zu gebähren, und ſie zugleich ihre Hülfloſigkeit ſelbſt veranlaßt hat h).

d) Strubens Bed. Th. 1. Nr 31. §. 4. de *Boehmer* l. c. §. 43. et in D. de caut. infant. tort. §. 5. Select. iurid. Roſt. Faſc. 4. Spec. 12. Qu. 6.

e) Meiſters rechtl. Erk. Dec. 64. n. 14. 15. de *Boehmer* ad Art. 131. §. 42. C. C. *Hommel* Obſ. 271.

f) Arg. Art. 131. d. P. G. O. *Leyſer* Spec. 611. n. 24. Strubens Bed. Th. 1. Nr. 31. §. 2 Th. 4. Nr. 176. Selchow in den Rechtsf. Dec. 49. S. 145.

g) *Harpr.* Dec. 124. Nr. 45.

h) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 122. Obſ. 4. *Schoepf* de infant.

Sollte eine Perſon blos zufällig ohne Hülfe geboren haben, und nunmehr verheimlicht ſie ihre Niederkunft, ſo ſteht ihr die Vermuthung des vorgehabten Kindermordes nicht entgegen, hauptſächlich wenn ſie ein todtes Kind zur Welt gebracht [i]). Konnte ſie leicht Hülfe erlangen, ſie bediente ſich aber dieſer Gelegenheit nicht, und nun hat ſie das neugeborne Kind heimlich begraben [k]), oder man findet die Nabelſchnur abgeriſſen, oder doch nicht verbunden, ſo hat ſie eine ſtarke Vermuthung des verübten Kindermordes wider ſich [l]), und die Anzeige die ſich auf eine unverbundene Nabelſchnur gründet wird noch ſtärker, wenn die Inculpatin von der Nothwendigkeit ſolche zu verbinden, gehörig unterrichtet geweſen [m]). Iſt eine ſchwangere Perſon überführt worden, oder ſie hat es ſelbſt geſtanden, ſolche Mittel gebraucht zu haben, wodurch die Geburt abgetrieben werden kann, und ſie iſt nicht im Stande eine unſchuldige Urſache ihrer That anzugeben, ſo muß ſie des Kindermordes verdächtig gehalten werden [n]).

Läßt ſich die gefliſſentliche Verheimlichung der Schwangerſchaft und die darauf erfolgte vorſätzliche heimliche Geburt des Kindes nicht beſtreiten, ſo iſt die Mutter des Kindermordes verdächtig, ſo lange ſie weder den natürlichen Tod des Kindes bewieſen hat, oder daß das Kind nicht ausgewachſen geweſen, und folglich nicht leben können. In dergleichen Fällen pflegt der Regel nach auf die Tortur

infant. praeſ. §. 19. *Ludou.* ad Art. 131. C. C. *Harpr.* Dec. 124. n. 45. Struben a. a. O.

i) de *Boehmer* ad Art. 131. §. 45. 47. *Idem* de caut. infant. tort. §. 17.

k) *Schoepf* Dec. 35. n. 21. *Harpr.* Dec. 124. n. 45.

l) *Leyſer* Spec. 611. n. 32. *Harpr.* Dec. 36. n. 232. Dec. 120. n. 56.

m) *Kreſs* ad Art. 131. C. C. §. 7. *Harpr.* Dec. 124. n. 31. *Schoepfer* de haemorrh. vuln. c. 4. n. 26.

n) *Boehmer* Tom. II. P. 2. nr. 1180. th. 7. 8.

tur erkannt zu werden o), ohne einen Unterſchied zu machen in Rückſicht des Orts und der Zeit, wenn die Geburt erfolgt iſt, hauptſächlich wenn die Angeſchuldigte auch noch anderweit verdächtig iſt. Hält ſie die Tortur aus, und hebt dadurch auf eine oder andere Art den Verdacht des vorſätzlichen Mordes, ſo wird ſie nichts deſto weniger wegen des beſonders hohen Grades der Unvorſichtigkeit, welche ſie durch das Verheimlichen der Schwangerſchaft und der Niederkunft gezeigt hat, den Umſtänden nach, mit zwey- oder mehrjähriger Zuchthausſtrafe gezüchtigt p). Läßt ſich aber die vorſetzliche Verheimlichung, ſowohl der Schwangerſchaft als der Niederkunft nicht hinlänglich beweiſen, ſondern nur eine von dieſen Handlungen iſt gewiß, ſo darf die Tortur nicht erkannt werden q), und dieſes darf auch alsdenn nicht geſchehen, wenn zwar die vorſetzliche Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Niederkunft gewiß iſt, allein es zeigt ſich an dem Körper des todten Kindes keine Verletzung, und es iſt auch kein Verdacht da, daß ſich das Kind verblutet hat, oder erſtickt oder verhungert iſt, denn in ſolchen Fällen tritt eine zwey- vier- bis ſechsjährige Zuchthausſtrafe ein r).

Nicht ſelten kommt der Fall vor, daß man ein getödtetes Kind gefunden, ohne zugleich die Mutter entdeckt zu haben. Jetzt iſt es die Pflicht des Richters, auf die Entdeckung derſelben, alle Aufmerkſamkeit zu verwenden, und hier muß er wiſſen, was nach den Geſetzen für Anzeigen als gegründet betrachtet werden ſollen. In d. P. G. O.

o) Art. 131. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 131. C. C. §. 50. 53. 54.

p) *Harpr.* Conſ. 81. n. 67. Conſ. 94. n. 45.

q) *Kreſs* ad Art. 131. C. C. de *Boehmer* de caut. inf. tort. §. 11. Thomaſ. juriſt. Händel. Nr. 63.

r) *Harpr.* Dec. 124. n. 21. *Alberti* ad Art. 131. C. C. S. 267. Strubens Bed. Th. 1. Nr. 31. §. 5. Th. 3. Nr. 28. Th. 4. Nr. 170.

G. O. Art. 35. u. 36. wird geſagt: der Richter ſolle herauszubringen ſuchen, ob eine Perſon, von welcher ein Kindermord vermuthet werden könne, innerhalb ſeines Gerichtsſprengels anzutreffen ſey, und hier komme es darauf an, ob dieſe verdächtige Perſon beweißlich zeither einen ſo hohen Leib gehabt, wie an ſchwangern Perſonen geſehen werde, welcher nunmehr wieder vergangen ſey. Eine ſolche Perſon müſſe ſich eine Beſichtigung durch Hebammen gefallen laſſen, welche hauptſächlich darauf Rückſicht nehmen ſollten, ob dieſe Perſon vollkommene Milch in ihren Brüſten habe. Nach dem Urtheil einſichtsvoller Aerzte rührt aber ſowohl der dicke Leib, als die Milch nicht ſelten von ganz natürlichen Urſachen her, und deswegen beruht es in ſolchen Fällen mehr auf den Ausſprüchen der Kunſtverſtändigen, was von der Würklichkeit der Niederkunft der verdächtigen Perſon zu halten ſey [s]). Eben ſo darf auch nicht allemal, wegen eines gehabten ungewöhnlich ſtarken Blutfluſſes, oder der Runzeln und der Schlappigkeit des Unterleibes wegen, ſchlechterdings auf eine geſchehene Niederkunft geſchloſſen werden [t]). Die P. G. O. befiehlt zwar die Beſichtigung durch Hebammen; es werden aber nach dem Gerichtsgebrauche auch Aerzte und Wundärzte, von deren Beeydigung eben die Grundſätze gelten, welche S. 244. vorgekommen, dazu gebraucht, und wenn es gleich ſicherer iſt, die Beſichtigung durch zwey Wehmütter oder Aerzte vornehmen zu laſſen, ſo iſt dennoch eine Beſichtigung, welche bloß von einer ſolchen Perſon, geſchehen iſt, ſo lange für völlig glaubwürdig zu halten, bis das Gegentheil gezeigt worden, obgleich **Granz** dieſes nicht zugeben will [u]). Sollten zwey Aerzte zur

s) Meiſters rechtl. Erk. Dec. I.

t) *Teichmeier* Inſt. med. for. S. 67. *Seubert* D. de ſign. puerp. fall §. 6. *Boerhaue* Inſt. med. de menſtruis, §. 667.

u) *Strecker* de vno teſt. plen. prob. §. 20. *Granz* c. 5. mbr. 2. ſct. 3. art. 3. n. 169.

zur Beſichtigung gebraucht worden ſeyn, und ſie ſtimmen in ihrer Meynung von der Geburt nicht überein, ſo verdient diejenige Meynung der Regel nach den Vorzug, welche nach dem Ausſpruch einer mediciniſchen Facultät oder Collegiums die ſtärkſten Gründe für ſich hat, und wenn dieſes nicht völlig herausgebracht werden kann, ſo wird diejenige Meynung befolgt, welche für die Angeſchuldigte am vortheilhafteſten iſt [x]). Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Richter mehr Bedenken tragen muß, wenn eine ſolche Beſichtigung an einer zeither unbeſcholtenen Perſon geſchehen ſoll, als wenn dieſes der Fall nicht iſt [y]).

Nachdem ich das wichtigſte angeführt habe, was die Geſetze in Anſehung der Anzeige eines Kindermordes verordnen, ſo will ich zum Beſchluß dieſes Paragraphen über die Anzeigen einer geſchehenen **Vergiftung** noch etwas bemerken. Läßt ſichs nicht weiter bezweifeln, daß Jemand vergiftet worden, ſo iſt derjenige dieſer That ſehr verdächtig, von dem man weiß, daß er Gift gekauft, und mit dem Vergifteten entweder in großer Feindſchaft gelebt habe, oder daß ihm durch den Tod deſſelben wichtige Vortheile zu Theil geworden. Obgleich einige Rechtslehrer [z]) nur eine tödtliche Feindſchaft für ſo beſchaffen erklären, daß ſie eine nahe Anzeige zu begründen im Stande ſey, ſo haben jedoch andere gezeigt, daß es darauf nicht ankomme [a]). Zu den Vortheilen, welche hier in Betrachtung zu ziehen ſind, rechnet man nicht bloß diejenigen, welche unmittelbar mit dem Tode des Vergifteten verbunden ſind, ſondern auch ſolche, die mittel-

x) de *Boehmer* ad Art. 36. §. 3.

y) de *Boehmer* c. l. §. 2.

z) *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 29. n. 166. *Cruſius* de indiciis P. 2. c. 31. §. 25.

a) Arg. Art. 37. d. P. G. O. *Harpr.* Conſ. 46. n. 253.

telbar daraus entſtehen [b]). Aeltere Rechtslehrer [c]) ſind der Meinung, es ſey ſchon alsdenn wider Jemanden eine nahe Anzeige der Vergiſtung vorhanden, wenn es gewiß iſt, daß er um die Zeit des Todes Gift gekauſt, und er dieſes doch bey der Inquiſition geleugnet habe, und hier komme es weder auf eine Feindſchaft noch auf Vortheile an, wodurch der Angeſchuldigte zur Begehung des Mordes bewegt werden können. Dieſe Behauptung wird aber von andern Rechtslehrern [d]) für falſch erklärt, und ſie halten weder das bloße Kauſen des Giſtes, noch die nachherige Abläugnung dieſer Handlung für eine nahe Anzeige, wenn ſonſt kein Verdacht dazu komme. Der Verdacht, welcher aus dem Kauſen des Giftes entſteht, wird ſehr geſchwächt, wenn der Angeſchuldigte den Gebrauch des Giftes zu erlaubten Geſchäften darthun kann: oder daß er ohne Schaden von eben der Speiſe oder Trank genoſſen, wodurch der Vergiſtete geſtorben oder Schaden gelitten; oder daß die Feindſchaft wenig zu bedeuten gehabt; oder daß er ſich mit dem Vergifteten ausgeſöhnt habe; oder daß ihn kein Vortheil von einiger Bedeutung zu Begehung der That verleiten können. Wenigſtens iſt in dergleichen Fällen, ſo lange bis nicht das Gegentheil von den angeführten Umſtänden wahrſcheinlich gemacht worden, keine nahe Anzeige der Vergiftung mit Grunde anzunehmen [e]). Und ſo bewirkt auch eine freywillige Anzeige des Giftes, den der Angeſchuldigte beſeſſen, die Vermuthung ſeiner Unſchuld, wenn nicht ſtärkere Gründe dieſelbe vernichten [f]). Da übrigens die Kennzeichen der Vergiftung ſehr

b) Meiſters rechtl. Erk. Reſp. 59. n. 2.

c) *Carpz.* Qu. 122. n. 18. Art. 37. d. P. G. O.

d) *Kreſs* et *Claſſen* ad Art. 37. C. C. de *Boehmer* ad h. l. §. 1. et ad *Carpz.* Qu. 122. Obſ. 2.

e) de *Boehmer* ad Art. 130. C. C. §. 13. *Harpr.* Dec. 186. n. 36. *Menoch* de praeſ. Qu. 89. n. 123. *Frommann* de inimicit. §. vlt.

f) *Claſſen* ad Art. 37. C. C. *Cruſ.* de ind. c. 1. §. 6.

ſehr betrüglich ſind, und man deswegen dieſelbe nicht ſchon vermuthen darf, weil Jemand plötzlich geſtorben iſt, ſo iſt bloß alsdenn unter den oben (S. 299.) angeführten Umſtänden eine nahe Anzeige der Vergiftung vorhanden, wenn Jemanden nach dem Zeugniß der Aerzte eine wirklich giftige Materie beygebracht, und ſein Tod dadurch verurſacht worden.

§. 119.

Von den Anzeigen eines Diebſtahls, der Zauberey, Verrätherey, Feueranlegens und von ſolchen Anzeigen, wovon in der peinlichen Gerichtsordnung nichts vorkommt.

Die im vorigen Paragraphen erläuterten Anzeigen ſetzen die gröbſten Verbrechen voraus, und daher verdienen ſie deſto mehr Aufmerkſamkeit. Es giebt aber auch Anzeigen anderer Verbrechen, die zwar nicht ſo groß ſind, welche aber dennoch die ſtärkeſte Ahndung verdienen, und von dieſen will ich nunmehr das wichtigſte bemerken.

Iſt ein Diebſtahl oder Raub verübt worden, ſo entſteht wider denjenigen eine nahe Anzeige, ſchreibt der Hr. von **Quiſtorp** S. 165. ſeines peinlichen Rechts, daß er ſolchen entweder allein begangen, oder wenigſtens Antheil daran genommen, der geſtohlne oder geraubte Sachen, verdächtiger Weiſe beſitzt, und keine rechtmäßige Urſache anzugeben weiß, wie er darzu gekommen. Dergleichen Perſonen können ſogar mit der Tortur belegt werden, wenn ſie nicht die ſtärkſte Vermuthung der Rechtſchaffenheit für ſich haben [g]). Soll aber der Beſitz geſtohl-

g) Art. 38. d. P. G. O. Strubens Bed. Thl. 4. Nr. 41.

ſtohlner Sachen die Rechtmäßigkeit der Tortur begründen, ſo muß der Beſitzer ſchon anderweit berüchtigt ſeyn, daß er geſtohlne Sachen wiſſentlich zu ſich genommen, denn außerdem entſteht aus dem Beſitz dieſer Dinge nur eine **entfernte** Anzeige [h]).

Im 39. Art. d. P. G. O. wird auch die zeitherige Lebensart einer Perſon, in einigen Fällen für ſo beſchaffen erklärt, daß eine gegründete nahe Anzeige verübter Diebſtähle daher genommen werden kann. In dieſer Stelle iſt zwar nur von Vagabunden die Rede, welche in den Wirthshäuſern viel aufgehen laſſen, ob es gleich bekannt iſt, daß ſie wenig verdienen. Nach der Behauptung des Hrn. v. **Böhmer** bey Art. 39. der P. G. O. §. 2., iſt das liederliche Herumziehen nur alsdenn zu einem genugſamen Verdacht wegen eines begangenen Diebſtahls hinreichend, wenn das corpus delicti zugleich gehörig bewieſen, oder es ſind wenigſtens Diebſtähle in der Nachbarſchaft verübt worden. Haben dergleichen Leute ſich noch außerdem verdächtig gemacht, z. B. weil ſie keine richtige Päſſe aufweiſen können, ſo iſt die nahe Anzeige wider ſie für deſto wichtiger zu halten [i]). Eine andere gegründete nahe Anzeige entſteht alsdenn wider den Angeſchuldigten, wenn ſich ſein Vermögen nach dem entdeckten Diebſtahle ganz augenſcheinlich und plötzlich vermehrt hat, und er kann doch keine wahrſcheinliche Urſache angeben, wodurch er ſobald in beſſere Umſtände gekommen. Fehlt es an dieſen Umſtänden, oder der Bezüchtigte iſt wenigſtens nicht anderweit verdächtig, ſo darf der verbeſſerte Vermögenszuſtand einer Perſon, wovon die Urſachen unbekannt ſind, für keine gegründete Urſache gehalten werden, daß unrechtmäßige Mittel bey der Erwerbung gebraucht worden [k]).

Nach

h) de *Boehmer* ad Art. 38. C. C. §. 2.

i) *Kreſs* ad Art. 39. C. C.

k) Art. 43. d. P. G. O. L. 10. C. arb. tut. Hr. v. Selchow in dem Rechtsf. Dec. 37.

Nach den Geſetzen, und beſonders dem 40. Art. d. P. G. O. ſoll es für eine nahe Anzeige eines begangenen Diebſtahls, oder der Theilnahme zu betrachten ſeyn, wenn man an dem Vortheil wiſſentlich Theil nimmt; oder man hat Dieben oder Räubern Anſchläge unter den Fuß gegeben, welche auf den erfolgten Diebſtahl unmittelbaren Einfluß gehabt; oder man giebt ſich wiſſentlich mit Dieben und Räubern ab, indem man ſie aufnimmt, beherbergt, oder ſonſt zu vertreten ſuchet. Wenn aber der Angeſchuldigte dieſe Umſtände und den daraus enſtandenen Verdacht, hinlänglich zu widerlegen im Stande iſt, ſo fällt der Verdacht wider ihn weg; und ſo entſteht auch wider ſolche Perſonen, die ſich zum Vortheil der Diebe und Räuber heimlicher Weiſe in Vergleiche und Bürgſchaften einlaſſen, oder andere Sicherheitsmittel anwenden, nur alsdann ein gegründeter Verdacht einer mit den Dieben gehabten unerlaubten Bekanntſchaft, wenn jene Perſonen ſchon anderweit berüchtigt, und keine ſcheinbaren Urſachen vorhanden ſind, wodurch das Verbrechen der Diebe hinlänglich entſchuldigt werden kann [l]).

Für eine **nahe** Anzeige eines begangenen gewaltſamen und gefährlichen Diebſtahls wird es gehalten [m]), wenn eine ſchon anderweit verdächtige Perſon auf eine verdächtige Art und Weiſe, mit Sperr- und Brechzeugen an dem Orte geſehen worden, wo der gewaltſame Diebſtahl entweder kurz vorher, oder bald nachher geſchehen iſt. Dagegen iſt bloß deswegen noch keine nahe Anzeige eines gewaltſamen Diebſtahls vorhanden, weil der Bezüchtigte mit Sperr- und Brecheiſen auf eine verdächtige Weiſe geſehen worden, ſondern es kommt hauptſächlich darauf an, daß an dem corpus delicti, oder daß der Diebſtahl wirklich mit Sperr- und Brecheiſen begangen worden, nicht mehr zu zweifeln iſt; daß der Bezüchtigte

l) de *Boehmer* ad Art. 40. §. 5. C. C.
m) Art. 43. d. P. G. O.

tigte an dem Orte, wo kurz zuvor oder bald nachher ein gewaltſamer Diebſtahl geſchehen, mit Sperr- und Brechinſtrumenten angetroffen worden. Einige Rechtslehrer [n]) behaupten jedoch, daß es gleichviel ſey, ob der Angeſchuldigte mit oder ohne Brechinſtrumenten an dem Orte des Diebſtahls geſehen worden, wenn er nur würkliche Brechinſtrumente bey ſich gehabt habe. Alsdenn kann aber bloß daraus keine nahe Anzeige eines begangenen gewaltſamen Diebſtahls hergenommen werden, wenn Jemand die zur Begehung dieſes Diebſtahls dienlichen Inſtrumente deswegen bey ſich führt, weil es ſein Gewerbe oder gewählte Lebensart nöthig macht. Auch Dietriche, Nach- oder gefeilte Schlüſſel, können eine nahe Anzeige des gewaltſamen Diebſtahls begründen, wenn ſie bey verdächtigen Perſonen geſunden werden [o]).

Ich komme auf die Anzeigen der **Hexerey** oder **Zauberey**. In der P. G. O. Art. 44. werden zwar mehrere Umſtände angeführt, worauf Rückſicht genommen werden ſoll, wenn der Richter eine gegründete Anzeige geſchehener Hexerey oder Zauberey annehmen kann, und von den Rechtslehrern ſind noch mehrere angegeben worden [p]). Weil aber von der Gewißheit des corpus delicti in dergleichen Fällen, in unſern Zeiten nichts gegründetes behauptet werden kann, ſo bemühte man ſich vergebens, über die Merkmahle welche als Anzeigen der Hexerey zu betrachten ſind, da ſie auf keinen vernünftigen Gründen beruhen können, etwas feſtzuſetzen [q]).

Von den Anzeigen der begangenen **Verrätherey**, behaupten die Rechtslehrer, daß es hauptſächlich darauf an-

n) de *Boehmer* ad Art. 43. §. 1. C. C.
o) Hr. GJR. Klein im 10. Thl. der Annalen S. 51. u. f.
p) *Cruſius* de indic. c. 32. *Wittenberg* de fallac. mag. indic. Bodinus von den betrüglichen Kennzeichen der Hexerey.
q) *Wernher* P. 4. n. 56 ſq. de *Boehmer* ad Art. 44. C. C. *Thomaſius* de crimine magiae, §. 49

ankomme, ob der Angeſchuldigte vorher ſchon berüchtigt war; ob er heimlichen und verdächtigen Umgang mit überwieſenen Verräthern oder Feinden gehabt, oder einen verdächtigen Briefwechſel geführt habe [r]); oder ob er ſich gegen denjenigen äußerlich ſehr freundſchaftlich betragen, gegen den er doch gleichwohl verrätheriſch gehandelt hat [ſ]). Endlich verdient noch bemerkt zu werden, wenn gleich der 42. Art. der P. G. O. welcher von den Anzeigen der Verrätherey ſeines Freundes handelt, bey uns wegen aufgehobener Privatfehden ſelten angewendet werden kann, ſo iſt ſolcher dennoch bey Räubereyen und einem bewieſenen öffentlichen Verrath immer noch zu befolgen [t]).

Was die Anzeigen des **Feueranlegens** betrifft, ſo iſt nach dem 41. Art. d. P. G. O. eine **nahe** Anzeige dieſes Verbrechens vorhanden, wenn ein ſchon anderweit wegen ſeiner Bosheit berüchtigter Menſch auf eine verdächtige Weiſe, mit ungewöhnlichen und gefährlichen brennbaren Sachen angetroffen worden. Die Rechtslehrer [u]) ſind jedoch der Meynung, daß die Tortur nicht eher gebraucht werden könne, als wenn andere Vermuthungen zu dem Beſitz mordbrenneriſcher Sachen hinzu kommen, z. B. daß Jemand da, wo der Brand wirklich geſchehen, geſehen worden, oder es hat der Verdächtige ſeinen Haß gegen den Verletzten deutlich zu erkennen gegeben, oder gar Drohungen ausgeſtoßen, weil der 41. Art. d. P. G. O. nur von berüchtigten Mordbrennern rede.

Die zeither erläuterten **nahen** Anzeigen, kommen in der peinlichen Gerichtsordnung ſelbſt vor. Es läßt ſich aber

r) Art. 42. d. P. G. O. *Granz* def. inquiſ. c. 5. Sect. 3. mbr. 3. n. 224.

ſ) Art. 31. d. B. H. G. O

t) de *Boehmer* ad Art. 42. §. 2. C. C.

u) de *Boehmer* ad *Carpz* Qu. 122 obſ. 7. *Beyer* ad Art. 41. C. C. Obſ. 6. *Kreſs* ad h. l. *Leyſer* Spec. 451. m. 2.

aber nicht beſtreiten, daß alle diejenigen Anzeigen, welche entweder wegen Gleichheit des Grundes unter den ausdrücklich genannten ſtillſchweigend begriffen ſind, oder auf vernünftigen Gründen beruhen, oder ſehr wahrſcheinlich ſind, eben diejenigen Wirkungen in Rückſicht des Verfahrens wider einen Angeſchuldigten hervorbringen, welche mit den ſogenannten **geſetzlichen** nahen Anzeigen verbunden ſind [x]). Solcher Anzeigen giebt es eine beträchtliche Anzahl nach Verſchiedenheit der Verbrechen; z. B. wider einen des Ehebruchs Verdächtigen iſt alsdenn eine nahe Anzeige vorhanden, wenn man ihn heimlich und verdächtiger Weiſe, mit einer fremden Perſon des andern Geſchlechts, in einem verſchloſſenen oder auf andere Weiſe verwahrten Zimmer angetroffen; wenn Jemand von ſeinem Ehegatten abgeſondert lebt, und dagegen mit einer Perſon des andern Geſchlechts einen verdächtigen Umgang unterhalten hat; wenn eine Ehefrau in Abweſenheit ihres Mannes, von Mannsperſonen zu jeder Zeit Beſuche annimmt, wovon ſie doch keine rechtmäſige Urſachen anzugeben im Stande iſt; wenn man unzüchtige Briefe an diejenige Perſon geſchrieben, mit welcher man des Ehebruchs bezüchtigt worden, oder heimliche Boten an ſie geſchickt hat [y]), u. ſ. f. War Jemand ſchuldig ein noch nicht begangenes Verbrechen zu verhindern, und er hat es nicht gethan, da es doch in ſeinem Vermögen ſtand, ſo entſteht daraus eine **nahe** Anzeige der Theilnahme, an dem begangenen Verbrechen [z]). Einer

x) L. 34. C. ad Leg. Iul. de adult. L. 25. C. de prob. Art. 24. d. P. G. O. de *Boehmer* ad h. l. §. 2. Eiſenharts Rechtsſp. Thl. 10. Nr. 5.

y) c. 12. 13. X. de praeſ. *Menoch* de Praeſ. Lib. 5. Praeſ. 41. n. 11. 13. 15. *Harpr.* Dec. 52. n. 14. Conſ. 27. n. 92. Conſ. 85. n. 23. *Carpzov* Qu. 60. n. 27. 31. 122. n. 71.

z) *Reinhardt* D. de poen. delict. conniuent. vel eor. cient. habent. Eiſenharts Rechtsſp. Thl. 10. S. 419.

ner Münzverfälſchung iſt derjenige verdächtig, bey dem entweder die dazu nöthigen Platten und andere Geräthſchaften, oder falſches Geld in bedeutender Menge gefunden worden, und er kann ſich nicht durch gegründete Urſachen von dieſem Verdachte befreyen [a]). Wegen unternommener Verfälſchungen und Betrügereyen, macht ſich derjenige ſehr verdächtig, der ſchon dieſer Vergehungen überwieſen worden, oder bey dem man falſche Urkunden und Briefſchaften gefunden, und er iſt nicht im Stande, die unſchädliche Abſicht, warum er ſolche bey ſich gehabt, darzuthun, oder doch nur wahrſcheinlich zu machen [b]). Endlich iſt zu bemerken, daß bey jeder Anzeige, wodurch Jemand eines Verbrechens verdächtig wird, zwar allemal auch die Vermuthungen ſeiner Unſchuld eben ſo genau erwogen werden müſſen; daß dieſe Vermuthungen jedoch alsdenn keine Aufmerkſamkeit verdienen, wenn die Anzeigen ſtärker ſind [c]). Die wichtigſten Anzeigen, woraus entweder die Unſchuld, oder doch die mindere Strafwürdigkeit eines Angeſchuldigten vermuthet wird, hat Hr. HR. **Gmelin** in ſeinen Grundſätzen der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen, §. 225—233. geſammelt, und durch vortrefliche Bemerkungen erläutert.

§. 120.

Von der Gefangennehmung des Verdächtigen.

Alle zeither vorgetragenen Grundſätze beziehen ſich auf die Frage: was hat der Richter in der Generalinquiſition zu thun, damit er zu der nöthigen Ueberzeugung

 von

a) de *Boehmer* ad Art. 24. §. 2. C. C. *Carpz.* Qu. 122. n. 48.
b) Hr. v. Quiſtorp im Entw. zum peinl. Geſetzb. 3. Abſchn. §. 84.
c) Arg. L. 51. D. pro ſocio, *Harpr.* Dec. 129. n. 106. Gmelin in den Grundſätzen ꝛc. Tübingen 1785. §. 235. u. f.

von der Würklichkeit des begangenen Verbrechens gelangt, und wer für den Verbrecher zu halten iſt? Wenn die Gewißheit der Miſſethat und des Verbrechens nach den wahrſcheinlichſten Gründen in Richtigkeit gebracht worden, und das Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß man mit Recht beſorgen muß, der Angeſchuldigte werde ſich auf die Flucht begeben, ſo darf der Richter die Gefangennehmung deſſelben nicht weiter ausſetzen [d]). Soll alſo die gefängliche Einziehung geſchehen, ſo muß ein wirklicher peinlicher Fall vorhanden ſeyn, und daß Jemand aus einem gegründeten Verdacht eines ſolchen Verbrechens beſchuldigt worden, worauf in Geſetzen eine Leibes- oder Lebensſtrafe geſetzt iſt [e]). Dieſe gefängliche Einziehung iſt ferner alsdenn erlaubt, wenn eine ſolche Strafe ſtatt findet, welche einer Leibesſtrafe gleich gehalten wird, oder die Strafe könnte an einem Abweſenden gar nicht vollzogen werden; nicht weniger, wenn zwar nur eine Geldſtrafe eintritt, der Miſſethäter kann ſie aber wegen ſeiner Armuth nicht aufbringen, und ſolche daher in eine Leibesſtrafe verwandelt werden muß [f]). Sollte es in den Acten erwieſen ſeyn, daß keine peinliche Strafe wegen des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens eintreten kann, ſo iſt der Richter der Regel nach nicht befugt, eine gefängliche Einziehung des Inculpaten vorzunehmen, ſondern muß entweder bloß mit Beſtellung einer Caution zufrieden ſeyn, oder die Sache durch eine ſummariſche Unterſuchung beendigen, ja es iſt ſeine Pflicht den Angeſchuldigten ſogar von der Inſtanz zu abſolviren, wenn die Anzeigen für jetzt noch völlig mangelhaft befunden worden [g]). Dieſes muß auch alsdenn geſchehen, wenn der Angeſchuldigte ſchon

d) Arg. Art. 6. u. 11. d. P. G. O. L. 8. §. 9. D. de poen. *Mevius* P. 8. Dec. 122.

e) de *Boehmer* ad Art. 11. C. C. §. 2.

f) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 111. Obſ. 1

g) *Kreſs* ad Art. 11. C. C.

ſchon zur gefänglichen Haft gebracht worden, und bey der Unterſuchung zeigt ſichs, daß gar keine peinliche Strafe eintreten könne, oder die Anzeigen keinen gegründeten Verdacht zu verurſachen im Stande ſind, denn in dergleichen Fällen wird der Angeſchuldigte gegen Sicherheitsbeſtellung, ſich allezeit auf Verlangen zu ſtellen und dem Ausſpruch des Richters zu unterwerfen, in Freyheit geſetzt [h]). Die Größe dieſer Sicherheitsbeſtellung hängt zwar im inquiſitoriſchen Proceß vom Ermeſſen des Richters ab, und bey dem Anklageproceß muß der Kläger vorher gehört werden, die Summe pflegt aber dennoch gemeiniglich auf fünf hundert Thaler geſetzt zu werden. Sollte der Angeſchuldigte dieſe Sicherheitsbeſtellung nicht leiſten können, ſo läßt man nicht ſelten auch eine eydliche Caution gelten, beſonders bey Perſonen, deren voriger Lebenswandel bekannt iſt, und welche daher ihrer bisherigen guten Aufführung wegen keines Meineydes verdächtig ſind [i]).

Wenn der Richter bey der Frage: was er in Anſehung der Gefangennehmung zu thun habe, ſich ſo viel möglich vor künftiger Verantwortung ſichern will, muß er mit den Grundſätzen der einſichtsvollſten Rechtsgelehrten über dieſe Materie gehörig bekannt ſeyn, um die beſte Wahl zu treffen. Einige Rechtslehrer [k]) halten die Gefangennehmung des Angeſchuldigten alsdenn für geſetzmäſſig, wenn es nach den Umſtänden wahrſcheinlich iſt, daß er ſich auf die Flucht begeben werde, und es komme hier gar nicht auf die Beſchaffenheit des Verbrechens an. Andere Rechtslehrer [l]) ſind der Meynung, die Gefangeneh-

h) *Schorch* Sent. n. 252.

i) *Mevius* P. 1. Dec. 4. *Pufend.* Introd. in Proc. crim. c. 11. §. 18. de *Boehmer* ad. Art. 11. C. C. §. 4. *Engelbrecht* Obſ. forenſ. Obſ. 113. Strubens Bed. Thl. 4. Nr. 168.

k) *Leyſer* Spec. 563. med. 3.

l) *Griebner* Princ. Proc. Lib. 2. c. 11. §. 5. *Carpz.* Prax. rec. crim. Qu. 111. n. 11.

nehmung könne alsdenn geſchehen, wenn die Strafe der Landesverweiſung auf das Verbrechen geſetzt ſey, und wohl gar die Urphede geſchworen werden müſſe. Beyde Meynungen werden aber von den größten Criminaliſten verworfen, und ſie behaupten, der Regel nach dürfe ſo wenig in bloßen Civil- und Schuldenſachen, als wegen geringer Verbrechen, weshalb es nicht zur eigentlichen Leibesſtrafe kommen kann, beſonders wenn es Perſonen betrift, die an dem Orte Grundſtücke, oder anderes Vermögen beſitzen, von welchen alſo eine Flucht ſo leicht nicht zu vermuthen, eine gefängliche Einziehung vorgenommen werden m). Das nämliche iſt Rechtens, wenn das Urthel gar wohl vollſtreckt, und der Endzweck der Strafe erhalten werden kann, wenn auch der Angeſchuldigte abweſend ſeyn ſollte n). Und ſo wird bey Perſonen von einem zeither unbeſcholtenen Charakter, oder wenn ſie ein anſehnliches Amt verwalten, in Fällen, wo keine ſchwere Leibesſtrafe auf das in Unterſuchung gezogene Verbrechen geſetzt iſt, Sicherheitsbeſtellung durch Bürgen oder Geld, ja ſogar eine eydliche Caution angenommen, oder man bewacht den Bezüchtigten in ſeiner Wohnung o).

Soll die gefängliche Haft mit Recht vorgenommen werden, ſo müſſen aber auch das corpus delicti und die Anzeigen eine ſolche Glaubwürdigkeit haben, daß die Specialinquiſition vorgenommen werden darf p), und da in der P. G. O. Art. 6. und 11. die Beſchaffenheit und Größe derjenigen Anzeigen, die zur Gefangennehmung eines Angeſchul-

m) *Mevius* P. I. Dec. I. n. 8. de *Boehmer* ad Art. 11. §. 2. C. C. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 179.

n) *Kreſs* ad Art. 218. C. C. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. III. Obſ. 1.

o) L. 17. C. de dignit. Hr. v. Selchow in den Rechtsf. Thl 2. S. 93. *Carpz.* Qu. III. n. 6. de *Boehmer* ad Art. 11. C. C. §. 2. *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 8. mbr. 1. n. 4.

p) Meiſters rechtl. Erkennt. Reſp. 84. n. 27.

geſchuldigten hinreichend ſeyn ſollen, nicht genau angegeben worden, auch im 218. Art. ſogar die gefängliche Einziehung deſſelben alsdenn verboten worden, wenn es an genugſamen Anzeigen ermangele, ſo iſt die Beurtheilung der Rechtmäſigkeit der Gefangennehmung bloß dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, und es läſſet ſich keine Regel feſtſetzen, davon bey allen Fällen Gebrauch gemacht werden könnte q). So viel iſt aber gleichwohl gewiß, daß nicht allein ſämmtliche bereits erklärte **nahe** Anzeigen, eine gefängliche Einziehung rechtmäſig machen, ſondern auch eine ſolche **entfernte** Anzeige, welche eine Perſon von der das begangene Verbrechen ebenfalls ausgeübt werden können, deſſelben verdächtig machet, dazu hinreichend ſey r). So iſt auch eine eydlich beſtätigte Anzeige eines Verbrechens der Regel nach, zur gefänglichen Einziehung des Angeſchuldigten hinreichend ſ). Die Anzeigen, welche eine gefängliche Einziehung rechtmäſig machen, brauchen übrigens nur ſummariſch beſcheinigt zu werden, jedoch müſſen die Zeugen ihre Behauptungen eydlich beſtärken t). Getraut ſich der Richter nicht, wegen der vorhandenen Anzeigen, zur gefänglichen Einziehung zu ſchreiten, ſo handelt er am vorſichtigſten, wenn er bey ſeinem Oberrichter oder bey einem Spruchcollegium um Verhaltungsvorſchriften nachſucht. Es iſt aber ſeine Pflicht, bis zu eingegangener Antwort dafür zu ſorgen, daß der Angeſchuldigte ſich nicht auf flüchtigen Fuß ſetze, denn dadurch wird er eben ſowohl verantwortlich, als wenn er ohne genugſame Gründe die gefängliche Einziehung vorgenommen hätte u). Derjenige

q) de *Cramer* T. III. Obſ. 882. *Carpz.* Qu. 3. n. 25. u. 35. Qu. 108. n. 48.

r) de *Boehmer* ad Art. 11. § 3. C. C.

ſ) *Beyer* ad Art. 11. C. C. Poſ. 9. *Kreſs* ad h. a. §. 2. *Berger* Oecon. Iur. Lib. 3. tit. 33. th. 3. n. 4.

t) *Wernher* P. 10. obſ. 470.

u) *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 2. §. 4.

Richter, welcher ohne gegründete Urſachen, einen Angeſchuldigten zur gefänglichen Haft bringen läßt, oder ihn hart und grauſam behandelt, oder ihn länger gefangen gehalten, als es die Beſchaffenheit der Sache erfordert, iſt nicht nur zum Erſatz alles erweißlichen Schadens [x]), und der verurſachten Koſten, ſondern bisweilen ſogar zur Abbitte und anderer Genugthuung verpflichtet. Ein Richter, der bey der vorgenommenen gefänglichen Einziehung des Angeſchuldigten eine offenbare Calumnie bewieſen, verdient außer der Remotion eine öffentliche Beſtrafung [y]).

Ich habe zwar S. 188. bereits etwas vom Verhalten gegen Gefangene geſagt; wegen Wichtigkeit der Sache halte ich es aber für nützlich, hier auch dasjenige einzuſchalten, was der Hr. v **Quiſtorp** S. 184. darüber bemerkt hat. — Der Richter hat bey der gefänglichen Einziehung der Verbrecher mancherley Pflichten zu beobachten. Iſt es gleich nicht immer nothwendig und auch nicht immer rathſam, demjenigen, der inhaftiret werden ſoll, die Veranlaſſung dazu ſofort bekannt zu machen, ſo pflegt doch bey Leuten von einigem Anſehen, dem Gerichtsbedienten der die Arretirung verrichtet, zu ſeiner Legitimation ein beſonderer Verhaftsbefehl mitgegeben zu werden. Am meiſten muß der Richter alle nur mögliche Vorſicht auf die Sicherheit des Gefängniſſes anwenden. Jene iſt um ſo nöthiger, je größer das Verbrechen, und je verdächtiger zugleich die Perſon iſt, welche einer Miſſethat beſchuldigt wird, und je ſtärker überdieſes die Beſorgniß iſt, daß der Angeſchuldigte ſich durch die Flucht zu retten ſuchen werde. Nach dieſen Umſtänden muß der Richter

x) L. 32. D. de iniur. L. 13. D. de poen. *Lyncker* Dec. 656.

y) Eiſenharts Rechtshändel. Thl. 10. S. 584. Hr. von Quiſtorp Thl. 2. S. 183. de *Boehmer* ad Art. 11. §. 5. C. C. *Wernher* P. 1. Obſ. 7.

Richter den Angeſchuldigten, in ein ſicher vermauertes Gefängniß bringen, und ihm Hand- und Fußſchellen, und auch wohl ſchwere Banden anlegen laſſen. Wegen geringer Verbrechen, deren Strafe die Landesverweiſung nicht überſteigt, darf man die Angeſchuldigten überall nicht ſchließen laſſen [z]. Dahingegen werden gewöhnlich diejenigen, die ſolcher Verbrechen aus einem gegründeten Verdacht beſchuldigt werden, worauf nach der Regel eine peinliche Strafe haftet, an Hand und Fuß geſchloſſen. Die Größe des Verbrechens, die Stärke der wider den Angeſchuldigten vorhandenen Anzeigen, das vormalige Betragen deſſelben unter ähnlichen Umſtänden, oder die von ihm geſchehene, oder verſuchte Erbrechung des Gefängniſſes, und die Beſchaffenheit des Gefängniſſes ſelbſt, erfordern zuweilen eine ſtärkere Vorſicht, und man pflegt daher nach dieſen Umſtänden, die Angeſchuldigten an die Mauer, oder an beſondere Stöcke feſt zu machen. Berüchtigte Miſſethäter, die ſchon zu einem oder mehreren Malen aus dem Gefängniſſe gebrochen, und zu denen man ſich daher aufs neue ein gleiches verſehen kann, pflegt man beſonders feſt zu ſchließen, und darauf vorzüglich Acht zu geben, daß ſie nicht den freyen Gebrauch ihrer Hände behalten. Unter allen Umſtänden muß jedoch ein Richter zu verhindern ſuchen, daß das Gefängniß, Ketten und Banden nicht ſchon an und für ſich ſchwere Leibesſtrafen ausmachen und dem Gefangenen an ſeiner Geſundheit Schaden zufügen. Obgleich in Capitalfällen, und wenn es den Umſtänden nach zu einer ſchweren Leibesſtrafe kommen kann, der Stand der Perſon bey der Frage: ob die gefängliche Einziehung ſtatt finde, ohne Einfluß iſt, ſo iſt dennoch in Anſehung der Art des Gefängniſſes, der Stand des Angeſchuldigten einigermaßen in Erwägung zu ziehen, und man pflegt daher unter Gefängniſſen, die für den Pöbel ſind, und unter andern zu unter-

z) de *Boehmer* ad Art. 11. C. C. §. 7.

unterſcheiden [a]). Ob es zwar unnöthig iſt, den Gefangenen, die in ſichern vermauerten Gefängniſſen aufbewahrt werden, und von denen ſonſt nichts zu beſorgen iſt [b]), eine beſondere Wache zu geben, ſo iſt es jedoch einem Angeſchuldigten nicht leicht abzuſchlagen, der dieſelbe auf ſeine Koſten, ohne daß andere bey deren Bezahlung leiden, verlangt, und im Fall dem Gefangenen eine Wache gegeben wird, ſo pflegen demſelben der Regel nach zwey Mann zur Aufſicht und Bewachung zugeordnet zu werden [c]). Außer dieſen angeführten Maaßregeln, iſt es noch die Pflicht des Richters, zu verhindern, daß der Angeſchuldigte ſo wenig im Gefängniß neue Verbrechen begehe, als zum Nachtheil der Gerechtigkeit noch mehr verſtockt werde. Aus dieſen Urſachen müſſen Leute von verſchiedenem Geſchlecht, Complicen und überhaupt auch, wenn es irgend zu vermeiden ſtehet, verſchiedene Miſſethäter, nicht zuſammen in eben daſſelbe Gefängniß gebracht werden [d]) Das Gefängniß ſelbſt muß dergeſtalt ange-

a) L. 1. de cuſt. reor. L. 16. 17. C. de dignit.

b) Die gewöhnliche Vorſicht die man bey der Arretirung zu beobachten pflegt, nämlich zu unterſuchen, ob der Angeſchuldigte auch ſolche Inſtrumente bey ſich führe, oder verborgen halte, womit er ſich frey machen oder Schaden zufügen könnte, iſt nach der Regel ſtets zu beobachten. Ohne Vorwiſſen des Richters ſind dem Gefangenen keine Abſendung oder Annahme von Briefen, keine Schreibmaterialien, keine Geräthſchaften, die die Flucht befördern, oder womit ſie ſich Schaden thun können, und eben ſo wenig die Annahme einiger Beſuche zu erlauben. Auch beym Geſtatten des Lichts und Tabacksrauchens muß eine Vorſicht beobachtet werden.

c) L. 14. de cuſt. et exh. reor.

d) L. 3. C. de cuſt. reor. Art. 11. der P. G. O. Es redet zwar dieſer Artikel nur beſonders von Mitſchuldigen. Allein nach dem gegründeten Zeugniß des *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 111. obſ. 8. muß derſelbe nach der Regel ohne alle Einſchränkung verſtanden werden.

angelegt ſeyn, daß es reinlich, der freyen Luft zuweilen offen gehalten werden, und von außen Niemand mit den Miſſethätern Gemeinſchaft haben könne. Die Pflicht des Richters iſt, für den mäßigen Unterhalt der Gefangenen zu ſorgen, im Fall dieſelben ſolches wegen ihrer Armuth nicht ſelbſt thun könnten. Obwohl dem wegen beſchuldigter Verbrechen eingeſchloſſenen Gefangenen, nur der nothdürftige Unterhalt gereicht werden darf, ſo iſt derſelbe dennoch nicht dergeſtalt zu verkürzen, daß er ſchon an ſich als eine empfindliche Leibesſtrafe angeſehen werden könnte[e]). Damit nun hierunter von den Unterbedienten kein Mißbrauch begangen werde, muß der Richter denenſelben eine gemeſſene Inſtruction ertheilen, oftmals von dem Zuſtande der Gefangenen einen genauen Unterricht einziehen, auch ſich zu dem Ende zuweilen ſelbſt in die Gefängniſſe begeben, um davon deſto gewiſſer und zuverläßiger überzeugt zu werden. Es iſt ferner dafür zu ſorgen, daß die Gefangenen reinliches Lagerſtroh, die nöthige Bedeckung und Wärme im Winter haben, daß es den kranken Gefangenen nicht an Arzeneyen und Arzthülfe fehle, gefährliche und anſteckende Kranke auch von den übrigen abgeſondert werden. Sollten Gefangene im Gefängniß Unfug begehen, ſo ſind ſie niemals der willkührlichen Züchtigung des Gefangenwärters zu überlaſſen, ſondern es iſt die Ungebühr von Gerichtswegen zu ahnden [f]). Bey der Arretirung muß der Richter alle Grauſamkeit und überhaupt

e) Ludovici im peinl. Proceß, Cap. 2. §. 4. Einem Angeſchuldigten, der hinreichendes Vermögen hat, und dabey nicht zur Strafe gefangen ſitzet, darf in Hinſicht der Art ſeiner Verpflegung der Regel nach, keine weitere Einſchränkung gemacht werden, als daß er nüchtern und mäßig lebe, und die Unterſuchung wider ihn nicht vergeblich mache.

f) von Maſſow Anleitung zum practiſchen Dienſt der K. Preuſſiſchen Regierungen, Landes- und Unter-Juſtizcollegien, Conſiſtorien ꝛc. 1r Thl. Berlin 1792. Abſchn. 3. Tit. 7. §. 327. S. 568. 569.

haupt alle Gewaltthätigkeiten möglichſt zu vermeiden, ſich angelegen ſeyn laſſen [g]), und niemals darf er den an ſich widerſinnigen Befehl ertheilen, ihm den Angeſchuldigten entweder lebendig oder todt zu liefern; es wäre denn, daß die gemeine Sicherheit die nicht anders zu erhalten ſtünde, einen ſolchen Auftrag einigermaßen entſchuldigen ſollte [h]). Ein Richter der entweder bey der Inhaftirung ſelbſt, oder bey der Art derſelben, ſeine Pflichten nicht erfüllet, pflegt bey bewieſenem Vorſatz, oder grober Unvorſichtigkeit, ſeiner Gerichtsbarkeit verluſtig erklärt [i]), oder ſonſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, an ſeinem Vermögen, oder mit der Suſpenſion, Remotion, oder gar bey beſchwerenden Umſtänden, peinlich beſtraft zu werden. — Wenn man dieſe Grundſätze des Hrn. GIR. **Quiſtorps** mit dem vom Hrn. HR. **Claproth** darüber Geſagten vergleicht, wird man finden, daß beyde berühmte Rechtslehrer das nämliche behaupten. Wären dieſe achtungswürdigen Männer nicht berühmte Gelehrte, ſo würden unwiſſende Recenſenten gleich mit dem Waideſprüchlein fertig ſeyn: einer hat den andern ausgeſchrieben, wie ſo oft die beſten Schriften, die von Verfaſſern herrühren, die ſich noch nicht in Anſehn geſetzt haben, auf dieſe verächtliche Art angefallen werden.

Zum Schluſſe dieſes Paragraphen will ich von dem Rechte, Gefängniſſe anzulegen und von der Verbindlichkeit die Koſten welche dazu nöthig ſind, herzugeben, das Wichtigſte bemerken. Es iſt ſchon einigemal geſagt worden, daß jeder, dem die Gerichtsbarkeit eigenthümlich ertheilt iſt, zugleich das Recht habe, Gefängniſſe zu halten [k]). Wer aber die Gerichtsbarkeit nicht auf dieſe Art beſitzt, begeht einen Eingriff in die Regierungsrechte des Lan-

g) de *Boehmer* Elem. iur. crim. §. 147.
h) *Engelbrecht* Obſ. 103.
i) de *Boehmer* ad Art. 11. C. C. §. 5.
k) Meine Erläut. des ordentl. Proceſſes, 1r Thl. S. 62.

Landesfürſten, wenn er Gefängniſſe hält, und bey den Römern hielt man dieſe Handlung für ein ſo großes Verbrechen, daß die Lebensſtrafe darauf geſetzt wurde [l]). So gewiß dieſes iſt, ſo wenig kann man bezweifeln, daß dieſe Strafe nicht anwendbar ſey, wenn Jemand blos in einem einzelnen Falle, dieſer oder jener Perſon, die ſeiner Gewalt unterworfen war, um ſie zu züchtigen, ein Behältniß zur Strafe auf kurze Zeit von einigen Stunden oder Tagen angewieſen hat, denn hier fällt entweder alle Beſtrafung weg, oder ſie iſt doch nur geringe [m]). So darf auch ein Gutsherr ſeinen Dienſtzwang durch Gefängnißſtrafe ausüben, wenn er gleich keine Gerichtsbarkeit hat, und hier muß er ſich nur in Acht nehmen, zu weit zu gehen, welches alsdann nicht geſchehen iſt, wenn er weiter nichts gethan hat, als was ſogar einem Hausherrn über die Seinigen zu thun erlaubt wird [n]). Auch iſt der Beleidigte, und jede andere Perſon berechtigt, bekannte Verbrecher auf der Flucht anzuhalten, damit ſie der peinliche Richter zur gefänglichen Haft bringen kann [o]).

Von den Koſten, welche die Anlegung und Erhaltung der Gefängniſſe nöthig macht, behaupten die Rechtslehrer, daß der Gerichtsherr ſolche als eine Laſt der peinlichen Gerichtsbarkeit anſehen muß, und daß folglich ſeine Gerichtsuntergebene zu keinem Beytrage angehalten werden dürfen; es müßte denn dieſes durch Verträge oder Gewohnheiten feſt geſetzt worden ſeyn, oder das Gefängniß gereichte offenbar zum Vortheil der Gerichtsverwandten, weil ſie nunmehr von Wachdienſten und andern Beſchwerden befreyt werden [p]). In ſehr vielen Gegen-

den

l) L. vn. C. C. de priuat. car.

m) *Carpz.* Qu. 3. Qu. 111. n. 81. ſq. v. Hymmens Beyträg. zur juriſt. Litter. 8te Samml. S. 124.

n) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 130. Obſ. 1. Hr. HR. Runde in den Grundſ. des Privatr §. 503.

o) L. 10. §. 16. D. quae in fraud. cred. L. 25. ad L. Iul. de adult.

p) de *Boehmer* ad *Carpzov.* Qu. 111. Obſ. 4.

den ſind jedoch die Gerichtsunterthanen, zu Leiſtung der Spann- und Handdienſte verpflichtt, wenn ein Gefängniß erbaut wird. Wenn das Gefängniß gehörig beſchaffen ſeyn ſoll, ſo iſt hauptſächlich auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß es nicht zu klein angelegt wird, ſondern ſo viel Gefangene darin feſtgehalten werden können, als nach der Größe des Gerichtsbezirks zu einer Zeit vorhanden ſind, und am meiſten iſt für die Sicherheit des Gefängniſſes zu ſorgen; ſo wie auch der Unterſchied zwiſchen Gefängniſſen für Verbrecher, Strafgefängniſſe und ſolche die zur Aufbewahrung böſer Schuldner nöthig ſind, niemals vernachläßigt werden darf q). Sehr zu misbilligen iſt es, wenn die Gefängniſſe die Geſundheit der Gefangenen zerſtören, wie in der vorigen Zeit ſehr oft der Fall war r).

§. 121.

Von dem ſichern Geleite und andern rechtlichen Mitteln die Gefangennehmung abzuwenden.

Wer das Unglück kennt, welches mit der Gefangennehmung eines Menſchen verbunden iſt, der wird es ſtark fühlen, wie nöthig die Rechtsmittel ſind, die Gefangennehmung abzuwenden. Gegen eine widerrechtliche Gefangennehmung kann das Rechtsmittel der Berufung gebraucht werden, wenn ein Oberrichter vorhanden iſt ſ), und

q) *Stryck* D. de carcere ad cuſtod.

r) L. 1. C. de cuſt. reor. Art. 218. d. P. G. O. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 29. n. 117. de *Boehmer* ad Art. 11. C. C. §. 16. *Leyſer* Spec. 563. Cor. 3. Döplers Schauplatz Th. 1. Cap. 30. §. 14.

ſ) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 276. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 2. §. 12.

und derjenige Richter, der ohne geſetzmäßige Urſachen Jemanden zur Haft bringen, oder ihn nur länger ſitzen laſſen, als geſchehen ſollte, iſt jenem nicht nur Erſatz der Koſten und alles bewieſenen Schadens zu leiſten ſchuldig, ſondern über dieſes auch noch zur Abbitte und anderer Genugthuung gehalten[t]). Das Gefängniß kann aber auch durch ertheiltes ſicheres Geleit (ſaluus conductus), desgleichen durch Sicherheitsbeſtellung abgewendet werden.

Unter den Worten **ſicheres Geleit**, verſteht man gemeiniglich, das unter dem Gerichtsſiegel von dem zuſtändigen Gericht gegebene Verſprechen, daß man einen Angeſchuldigten des ihm beygemeſſenen Verbrechens wegen, wenigſtens ſo lange, bis etwas peinliches wider ihn erkannt worden, nicht zur gefänglichen Haft bringen wolle, ſchreibt der Hr. v. **Quiſtorp** Th. 2. S. 482. So wie in dem ertheilten Geleitsbrief zugleich die Dauer und die Würkungen genau feſtgeſetzt worden ſind, oder nicht; oder, ſo wie die Sicherheit darinn deutlich ausgedrückt worden, oder nur auf Wahrſcheinlichkeit beruhet, kann man das ſichere Geleit in ein beſtimmtes und unbeſtimmtes, in ein ausdrückliches und ſtillſchweigendes eintheilen. Daß das gerichtliche Siegel dem Geleitsbriefe um mehrerer Sicherheit Willen beygedruckt werden müſſe, iſt gewiß[u]). Die Eintheilung des ſichern Geleites in ein immerwährendes und zeitliches, die einige annehmen, iſt ungegründet, weil das ſichere Geleit ſich nur immer bis auf einen gewiſſen Zeitpunkt erſtrecken kann. Am häufigſten kommt der Unterſchied vor, zwiſchen einem allgemeinen und einem beſondern ſichern Geleite, und jenes verſchaft nur Sicherheit auf gewiſſe Zeit, nämlich an den zur Erörterung oder Unterſuchung des beſchuldigten Verbrechens angeſetz-

t) L. 32. D. de iniur. L. 13. D. de poen. de *Boehmer* ad Art. 11. C. C. §. 5. *Wernher* P. I. Obſ. 7.

u) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 953. *Thoeniker* in Aduoc. prud. c. 8. n. 18.

geſetzten Tagen. Einige Rechtslehrer wollen unter dem Ausdruck: allgemeines ſicheres Geleit, dasjenige verſtanden wiſſen, was von dem Landesfürſten ertheilt worden, und im ganzen Staat ſeine Gültigkeit hat, und unter einem beſondern dasjenige, was nur an einem gewiſſen Orte Sicherheit verſchaft. Andere nennen ein allgemeines ſicheres Geleit dasjenige, was ſo lange gilt, bis etwas peinliches erkannt worden, und ein beſonderes dasjenige, was nicht allein ſo lange gilt, bis etwas peinliches erkannt worden, ſondern welches auch von dem Inculpaten nicht abgelehnet werden kann. Nach der Uſualerklärung iſt ein allgemeines ſicheres Geleit drey Tage gültig, nämlich den Gerichtstag, und den Tag vor und nach demſelben, doch kann der Richter dieſen Termin verlängern [x]). Wenn der Bezüchtigte im Gericht zu erſcheinen vorgeladen worden, ſo iſt damit zugleich die Ertheilung des allgemeinen ſichern Geleites für ſtillſchweigend geſchehen anzunehmen, nach der Parömie: die Ladung trägt das ſichere Geleit auf dem Rücken; wenn gleich dieſelbe eigentlich nur von bürgerlichen Angelegenheiten zu verſtehen iſt [y]). Die Wirkung des **beſondern** ſichern Geleits, welches aber gemeiniglich nur ſchlechthin das ſichere Geleit genennt zu werden pflegt, zeigt ſich ſo lange die Unterſuchung dauert, und hört erſt mit der zuerkannten Tortur oder wohl gar mit dem Endurtheil auf. Bey den Reichsgerichten wird das ſichere Geleit entweder unter Androhung einer Strafe, oder ohne ſolche ertheilt, und man nennt es im erſten Falle, ſaluus conductus in optima forma, im letztern aber ſaluus conductus in forma communi [z]). Am deut-

x) *Pufendorf* Proc. crim. c. 11. §. 5.

y) *Pufendorf* Proc. crim. cap. 11. §. 4 *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 8. mbr. 16. n. 6. Hr. HR. Schmidt in den Rechtsſprüchen, S. 852. u. f.

z) *Tafinger* Inſt. iurispr. §. 624. Hanzely Anleit. zur neueſten Reichsh. Prax. §. 1471. 1472. Hofmanns teutſche Reichsprax. Th. 2. §. 1853. u. f.

deutlichſten wird der Begriff des ſichern Geleits beſtimmt, wenn man ſagt: das ſichere Geleit iſt eine von dem Richter unter dem Gerichtsſiegel, dem flüchtigen Verbrecher ausgeſtellte ſchriftliche Verſicherung, daß, wenn derſelbe auf die jedesmal erlaſſene Ladung in dem Gerichte ſich ſtellen werde, er, wenigſtens ſo lange, bis etwas peinliches wider ihn erkannt worden, zur gefänglichen Haft nicht gebracht werden ſolle *). Hiervon ſind hauptſächlich folgende Rechtsſätze zu merken. Es kann ſowohl von dem Landesregenten ertheilt werden, als auch von demjenigen, der die peinliche Gerichtsbarkeit hat. Man ertheilt es jedem abweſenden Verbrecher, deſſen Perſonen man ſich nicht bemächtigen kann, wenn er darum gebeten, und es wird auf die Beſchaffenheit des ihm Schuldgegebenen Verbrechens nicht geſehen. Das ſichere Geleit verſchafft Sicherheit gegen die Gefangennehmung und andere Beleidigungen. Man giebt es nur mit der Bedingung, daß der Angeſchuldigte hinlängliche Sicherheit bebeſtelle, einer jeden Ladung Folge leiſte, und der Unterſuchung der Sache keine Hinderniſſe in den Weg lege. Die Kraft deſſelben dauert nur ſo lange, bis etwas peinliches erkannt worden; es iſt als ein Vertrag zwiſchen dem Richter und Angeſchuldigten zu betrachten, und muß alſo auf die nämliche Art beurtheilt und erklärt werden.

Von großer Wichtigkeit iſt die Beantwortung der Frage: wer ein ſicheres Geleit zu ertheilen berechtigt ſey? In den vorigen Zeiten hielt man es für ein eigenes Recht des Kayſers, und die Landesfürſten ertheilten es nur wider Gewaltthätigkeiten der Mörder und Räuber †). Heutzutage hat jeder Richter, dem die peinliche Gerichtsbarkeit in einem Verbrechen zuſtehet, das Recht, ein ſicheres Geleit

*) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 289.

†) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 484.

leit zu ertheilen, mithin ſogar der Patrimonialrichter a), und er braucht dabey nicht auf den Widerſpruch eines Gläubigers zu achten, wenn die Frage von dem ſichern Geleit iſt, um welches ein böſer Schuldner, der flüchtig geworden, gebeten hat b). Weil die Ertheilung des ſichern Geleites unter die Mittel gehört, die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können, und daß die Verbrechen nicht unbeſtraft bleiben, ſo ſteht dem peinlichen Richter das Recht ebenfalls zu, und er braucht nicht erſt um die Einwilligung des Landesfürſten nachzuſuchen, wenn dieſes nicht etwa vermöge beſonderer Landesgeſetze oder einer Gewohnheit geſchehen muß c). Weil aber ein von dem Richter ertheiltes ſicheres Geleit, nur ſo weit ſeine Wirkung erſtreckt, als der Gerichtsbezirk geht, ſo iſt es am ſicherſten, man bittet ſowohl den peinlichen Richter als ſeinen Landesfürſten um daſſelbe. Der Regent oder das Obergericht, für welches dieſe Angelegenheit gehört, ertheilt der Regel nach Niemanden ein ſicheres Geleit zum Nachtheil des Gerichts, wo die Sache hingehört, ſondern verlangt vorher Bericht über die Beſchaffenheit der Sache d). Sollte der Unterrichter die Ertheilung des ſichern Geleites, ohne gegründete Urſachen abgeſchlagen haben, ſo kann deswegen bey dem Oberrichter Beſchwerde geführt werden, und er iſt befugt, wenn die Verſagung widerrechtlich iſt, die Ertheilung eines ſichern Geleites anzubefehlen e); ja ſogar die höchſten Reichsgerichte ſind befugt,

a) L. 2. D. de iurisd. Arg. Art. 76. 156. d. P. G. O. *Pufendorf* l. c. §. 7.

b) Hr. v. Quiſtorp in den rechtl. Bemerk. S. 137.

c) *Meuius* P. 3. Dec. 169. P. 4. Dec. 211. *Cothmann* Vol. 3. Conſ. 47. 24. n. 135. 148. 224. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 112. Obſ. 3.

d) Eiſenharts Rechtshändel, Th. 8. Nr. 2. *Meuius* P. 4. Dec. 211. P. 5. Dec. 130. *Boehmer* Tom. III. P. 3. Reſp. 830.

e) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 112. obſ. 4. *Meuius* P. 1. Dec.

fugt, wenn darüber gegründete Beſchwerden geführt worden, wegen nicht gehörig ausgeübter Rechtspflege, bey mittelbaren Reichsunterthanen, auf die Ertheilung eines ſichern Geleits zu erkennen [f]).

Wie wir zeither geſehen haben, bekommen abweſende Perſonen ein ſicheres Geleit; man pflegt jedoch auch Angeſchuldigten, die gegenwärtig ſind, auf ihr Bitten ein ſicheres Geleit zu ertheilen, wenn das ihnen beygemeſſene Verbrechen entweder kein peinlicher Fall iſt, oder es läßt ſich durch die Acten darthun, daß keine peinliche Strafe eintreten werde [g]). So macht man auch keine große Schwierigkeiten ein ſicheres Geleite zu ertheilen, wenn der Angeſchuldigte ſich an einem entfernten Orte aufhält, oder es iſt zu befürchten, er werde ſich auf die Flucht begeben, oder der Richter ſeines Aufenthaltes werde ihn nicht ausliefern [h]); und wenn gleich nach den Geſetzen demjenigen das ſichere Geleit verſagt werden ſoll, der während der Inquiſition die Flucht ergriffen hat, ſo weicht man doch in den Gerichten davon ab, und ertheilt Perſonen, die aus der Gefangenſchaft entflohen ſind, ſogar ein ſicheres Geleit [i]). Weil übrigens das ſichere Geleit blos als Hülfsmittel gebraucht wird, die Unterſuchung in Gang zu bringen, ſo macht man alsdenn keinen Gebrauch davon, wenn man den Aufenthalt des Inculpatens weiß, oder ihn

Dec. 3. n. 10. P. 4. Dec. 211. n. 6. de *Cramer* T. I. Obſ. 137. Weſtphal im Criminalr. S. 936.

f) Hanzely Reichsh. Prax. §. 1475. v. Cramers Nebenſt. Th. 101. S. 105. *Idem* in Proc. Imp. §. 1224—1235. *Pütter* Epitome Proc. Imp. §. 230. 236. 339. de *Ludolf* de iure camer. Sect. 1. §. 12. Nr. 7. S. 161.

g) *Pufendorf* l. c. §. 11.

h) *Meuius* P. 1. Dec. 3. n. 10.

i) de *Boehmer* ad Art. 156. C. C. §. 3. *Carpzov* Qu. 112. n. 36. *Pufendorf* c. l. §. 10. *Meuius* P. 1. Dec. 3.

doch leicht erfahren kann, oder man hat ſich noch nicht einmal bemüht, ſeinen Aufenthalt zu entdecken [k]).

Bey der gegenwärtigen Materie muß auch die Frage beantwortet werden: ob bey der Ertheilung des ſichern Geleites auf das Verbrechen Rückſicht genommen werden müſſe, welches unterſucht werden ſoll? Mehrere Rechtslehrer [l]) behaupten, wenn die Frage vom Landfriedensbruche, dem Hochverrath, Mord, Raub, Ketzerey und andern großen Verbrechen ſey, ſo dürfe kein ſicheres Geleit ertheilt werden. Dieſe Behauptung iſt aber nicht nur der Rechtsanalogie entgegen, ſondern ſchadet auch der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit [m]), und eben deswegen wird heutiges Tages jedem Angeſchuldigten, der abweſend iſt, deſſen Auffenthalt man nicht weiß, oder deſſen man nicht habhaſt werden kann, wenn er gleich das ihm Schuld gegebene Verbrechen bekannt haben, oder deſſen überwieſen ſeyn ſollte, das gebetene ſichere Geleit ertheilet [n]), und nur ſehr gefährlichen Perſonen, oder welche ſchon einmal das ſichere Geleite gebrochen, oder nach Ertheilung deſſelben ein neues grobes Verbrechen begangen haben, wird es nicht ertheilt, ſondern man verfolgt ſie ſogleich mit Steckbriefen [o]). Ob nun gleich dieſe Perſonen kein ſicheres Geleit bekommen, ſo hat dennoch die erlaſſene öffentliche Ladung das allgemeine ſichere Geleit (S. 320.) zur Folge [p]).

Ohne Anſuchen um das ſichere Geleit wird ſolches nicht ertheilt, und daher muß alles beobachtet werden, was

k) Hr. GR. Carrach in den rechtl. Gutachten, Nr. 71.

l) *Lyncker* Reſp. 185. n. 41.

m) Art. 156. d. P. G. O. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 112. obſ. 4.

n) Meiſters rechtl. Erk. Dec. 10. n. 23. *Mevius* P. I. Dec. 3. n. 12.

o) de *Boehmer* ad Art. 156. C. C. §. 2. *Idem* ad *Carpzov.* Qu. 112. obſ. 7. 8.

p) *Mevius* ad Ius Lub. P. 4. tit. 2. art. 2.

was den Geſetzen und dem Gerichtsgebrauch gemäß iſt q). Die erſte Haupterforderniß iſt es, daß der Angeſchuldigte Vertheidigungsgründe für ſich anzuführen im Stande iſt r), und dieſe müſſen auch nothdürftig beſcheinigt werden. Es behaupten nun zwar mehrere berühmte Rechtslehrer ſ), daß dieſe vorher unterſucht, und der Gegentheil oder Ankläger darüber gehört werden müſſe, ehe über die Ertheilung des ſichern Geleites ein Schluß gefaßt werden könne. Vermöge des Gerichtsgebrauchs wird jedoch das ſichere Geleit, es müſten denn wichtige Urſachen dieſes verhindern, zugeſtanden, ohne daß die Vertheidigungsgründe des Angeſchuldigten bekannt ſind. Der Angeſchuldigte geht aber freylich den ſicherſten Weg, wenn er in dem Anſuchen um das ſichere Geleit die hauptſächlichſten Gründe ſeiner Vertheidigung anführt, weil er ſich dadurch nicht nur den Richter zur Ertheilung des ſichern Geleites geneigter macht, ſondern ihn auch vielleicht veranlaßt, eine geringere **Cautionsſumme** (S. 309.) zu fodern, als es ſonſt geſchehen ſeyn würde t). Damit nämlich die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit auf keine Weiſe gehindert, und es nicht etwa unmöglich werden möge, das künftige Urtheil zu vollſtrecken, ſo wird von dem Richter das ſichere Geleit nur unter der Bedingung ertheilt, daß hinlängliche Sicherheit beſtellt werde, und nur der Regent ertheilt ſolches bisweilen, ohne daß Caution beſtellt zu werden braucht u). In den vorigen Zeiten geſchahe die wirkliche Leiſtung derſelben durch Angelobung im Gericht und unter Berührung des Gerichtsſtabes, heutiges Tages wird hingegen der Regel nach eine Schrift darüber aus-

q) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 292.

r) L. 1. D. de quaeſt.

ſ) L. 56. D. de re iud. *Mevius* P. 3. Dec. 169. P. 7. Dec. 401. de *Cramer* Tom. 5. Obſ. 1321.

t) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 485.

u) Ludovici peinl. Proceß, Cap. 3. §. 13.

ausgeſtellt [x]). Es wird verſprochen, daß der Angeſchuldigte ſich jedesmal, wenn er vorgeladen worden, gehörig ſtellen, und ſich nicht auf die Flucht begeben wolle, um das Urtheil unkräftig zu machen; daß er auch die zuerkannten Koſten bezahlen werde [y]). Sollte nach Beſchaffenheit des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens, im Endurtheil auf eine Geldſtrafe erkannt werden können, ſo muß die Sicherheit zugleich darauf gerichtet werden, alles dasjenige zu leiſten, was durch Urtheil und Recht zuerkannt worden [z]). Der Regel nach wird dieſe Caution durch Bürgen oder Pfänder geleiſtet, hingegen eine eydliche Sicherheitsbeſtellung iſt blos alsdenn zuläßig, wenn nur ein geringes Vergehen beſtraft werden ſoll, oder der Verdacht wider den Angeſchuldigten iſt ſehr geringe, oder man kann ihn nicht gefänglich einziehen, oder es kann keine Realcaution von ihm beſtellt werden [a]). Wenn die Caution durch Bürgen oder Pfänder beſtellt wird, ſo hängt es von dem Ermeſſen des Richters ab, wie viel er als die Summe derſelben anſetzen will, jedoch muß er ſich nach der Größe des Verbrechens und des Verdachts richten, der wider den Angeſchuldigten vorhanden iſt; und er kann hier 500, 1000, 1500 bis 2000 Rthl. verlangen [b]).

Ein erhaltenes ſicheres Geleit ſchützt den Angeſchuldigten, ſeine Frau, Kinder, den Advokaten deſſelben, ſeine Bediente und Güter gegen jede unrechtmäßige Gewalt-

x) *Kayſer* Pr. crim. P. 2. S. 173.

y) *Pufendorf* Proc. crim. c. 11. §. 13. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 955.

z) Carrach in den rechtl. Gutachten, Nr. 71.

a) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 112. Obſ. 12. *Pufend.* l. c. §. 14. 18. *Mevius* P. 1. Dec. 4. *Schaumb.* Princ. Prax. Lib. 2. c. 9 §. 17. Ludovici a. a. O. §. 11. 12. Hr. Prof. Danz, S. 293

b) Hr. GR. Carrach a. a. O.

waltthätigkeit c), und wenn in dem Geleitsbriefe nichts anders enthalten iſt, kann er ſich in dem Gerichtsbezirk aufhalten, oder anderwärts leben, wenn er nur an den Gerichtstagen erſcheint. Beleidigt Jemand, der ebenfalls dem Gerichtszwange des Richters unterworfen iſt, den Geleiteten, ſo verfällt er nicht nur in die Strafe, welche bisweilen in dem Geleitsbriefe dergleichen Perſonen angedroht worden, ſondern er iſt auch überdieſes ſtrafbar, und wenn der Regent das ſichere Geleit ertheilt hat, wird er für einen Verbrecher gegen die Majeſtät angeſehen d). Damit die Gelegenheit zu Beleidigungen des Angeſchuldigten benommen werde, iſt es nöthig die ausgelaſſenen Steckbriefe zu wiederrufen, welches auch in dem Geleitsbriefe geſchehen kann. Beträgt ſich der Vergleitete geleitlich, d. h. ruhig, erſcheint allemal wenn er gefodert wird, und macht keine Anſtalt zur Flucht, ſo darf der Richter die ihm ertheilte Sicherheit auch nicht einmal unter dem Vorgeben, das gemeine Beſte zu befördern, verletzen, ſo wie es ihm auch nicht frey ſteht, willkührliche Erklärungen des Geleitsbriefes zu machen, oder einem fremden Richter aufzutragen, den Vergleiteten zur gefänglichen Haft zu bringen e).

Die Wirkungen des Geleitsbriefes zeigen ſich nur ſo lange, als ſich der Vergleitete geleitlich verhält f); denn ſo bald er ſich entfernt, da ſchon auf die Tortur oder eine Leibesſtrafe wider ihn erkannt worden, oder er hat ein neues Verbrechen begangen, weswegen er zur gefänglichen Haft gebracht werden muß, ſo kann er ſich nun nicht

c) Art. 76. 156. d. P. G. O.

d) *Carpzov* Qu. 112. n. 8. *Harpr.* Conſ. 26. n. 8. *Mevius* ad Ius Lub. Lib. 1. Art. 12. n. 125.

e) *Nou.* 17. c. 6. *Koch* Iur. crim. §. 957.

f) Arg. L. 41. C. de trans. *Granz* Def. inquiſ. c. 6 mbr. 2. Sect. 2. Art. 13. S. 696. n. 76. *Leyſer* Spec. 628 m. 1. 15.

weiter auf das ihm ertheilte ſichere Geleit berufen [g]), und er wird wenigſtens ſo lange gefangen gehalten, bis er ſeine Unſchuld ausgeführt hat [h]). Sollte er ſich blos eines geringen Verbrechens ſchuldig gemacht haben, weswegen Niemand gefangen geſetzt wird, z. B. er entfernte ſich bey entſtandenen Zänkereyen nicht, ſo darf er immer deswegen noch nicht des ſichern Geleites für verluſtig erklärt werden [i]). Mehrentheils ſtehen in dem Geleitsbriefe die Worte: daß der Vergleitete öffentliche Häuſer vermeiden, und ſich ſtille verhalten ſolle.

Was die Frage betrift, wenn die Kraft des ſichern Geleites erlöſche, ſo bemerkt der Hr. v. **Quiſtorp** S. 493. folgendes darüber. — Im Fall in dem Geleitsbriefe die Zeit, wie lange das erhaltene ſichere Geleit dauern ſolle, genau beſtimmt worden, ſo hört auch dieſes mit dem Ablaufe der beſtimmten Zeit von ſelbſt auf, und dieſer Zeitraum läuft de momento in momentum [k]). Wenn aber die Dauer des Geleits in dem Geleitsbriefe nicht ausgedruckt worden, ſo fallen die Wirkungen von jenem ſofort weg, als etwas peinliches erkannt worden [l]). Sobald daher die Urthel, worinnen entweder auf die Tortur, oder auf die Bedrohung mit derſelben, oder auch nur auf eine peinliche, oder Leibesſtrafe erkannt iſt, eröfnet worden; ſo hört alle Kraft des ertheilten Geleites auf, und der Richter ſchreitet zu der Inhaftirung des Angeſchuldigten, ohne den Ablauf der in bürgerlichen Sachen zum Gebrauch eines Suſpenſivmittels gewöhnlichen Fata-

g) Arg. Art. 156. C. C. de *Boehmer* ad h. l. §. 3. Weſtphals Criminalr. S. 936.

h) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 112. obſ. 7.

i) *Kreſs* ad Art. 76. C. C.

k) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 958. *Leyſer* Spec. 728. med. 6. 7. 8.

l) *Pufendorf* l. c. §. 20.

Fatalien abzuwarten m), obwohl einige n) bey dem Anklageproceß eine Ausnahme machen wollen. Solche Gerichte hingegen, die in peinlichen Fällen die Urtheile zur Beſtätigung einſenden müſſen, können auch nicht eher zur Inhaftirung des Vergleiteten ſchreiten, als bis die Beſtätigung einer ſolchen peinlichen Urtheil wirklich erfolgt iſt o). Es iſt jedoch dem Richter hierbey die nöthige Vorſicht zu empfehlen, damit der Angeſchuldigte zwiſchen der Zeit nicht den eigentlichen Inhalt der Urthel erfahre, und ſolche durch ſeine Flucht unwirkſam mache. Obwohl von den Angeſchuldigten, die abweſend ſind, und um Ertheilung des ſichern Geleits bitten, gewöhnlich darauf angetragen zu werden pflegt, daß in den zu ertheilenden Geleitsbrief die Clauſel: bis etwas peinliches erkannt worden, und der Angeſchuldigte ſolches abzulehnen nicht vermöchte, eingerückt werde, ſo pflegen jedoch vernünftige Richter hierunter dem Angeſchuldigten nicht zu willfahren, wenigſtens hat es keinen Zweifel, daß ſelbſt die in dem Geleitsbriefe geſchehene Einrückung der angezogenen Clauſel keine rechtlichen Folgen habe, ſondern vielmehr an ſich ungültig ſey p). Im Fall blos auf eine Geldbuße, Gefängnißſtrafe, Landesräumung, Anſtellung der Confrontation, Beantwortung der Inquiſitionalartikel und Leiſtung des Reinigungseydes erkannt ſeyn ſollte, ſo pflegt man nicht zu der Inhaftirung des Angeſchuldigten zu ſchreiten, ſondern ihm die Wirkungen des einmal ertheilten ſichern Geleits noch ferner genießen zu laſſen q).

m) Ludovici peinl. Proc. Cap. 3. §. 18. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 112. n. 70. et ad Art. 156. C. C. §. 3.

n) *Oldecop* Dec. 1. Qu. 1. et in Obſ. crim. Tom. 3. Obſ. 28. n. 21. *Carpzov* Qu. 112. n. 66.

o) Sel. iur. Roſt. Faſc. 6. Spec. 4. qu. 2.

p) *Lynck.* Dec. 854. de *Boehmer* ad Art. 156. C. C. §. 3. et ad *Carpz.* Qu. 112. obſ. 10.

q) de *Boehmer* ad Art. 156. c. l.

Eine andere hierher gehörende Frage iſt es: wenn die geleiſtete Caution für verfallen zu achten? Herr von **Quiſtorp** ſchreibt: da das ertheilte ſichere Geleit ſofort aufhört, wenn die Urthel, in welcher auf etwas peinliches erkannt, eröfnet worden [r]), ſo iſt es Pflicht des Richters, den Angeſchuldigten dahin anzuhalten, daß er perſönlich an dem zu Eröfnung der Urthel angeſtellten Tage erſcheine, und derſelben beywohne. Einen Bevollmächtigten darf der Richter unter ſolchen Umſtänden bey der Eröfnung der Urthel nicht zulaſſen; es wäre denn, daß er gewiß wäre, daß im Fall auch etwas peinliches erkannt ſeyn ſollte, er dennoch des Inculpaten ſich leichtlich werde bemächtigen können. Sollte der Angeſchuldigte der an ihn ergangene Ladung keine Folge leiſten, beſonders aber an dem zur Eröfnung des Urthels angeſetzten Tage abweſend ſeyn, ſo iſt die Kraft des ſichern Geleites von ſelbſt erloſchen, auch die geleiſtete Caution, inſofern ſich die Abweſenheit in dem Vorſatz des Vergleiteten gründet, verfallen [ſ]), und die Urthel bleibet, wenigſtens vor der Hand uneröfnet. Nach dem Gerichtsgebrauch pflegt man jedoch den Bürgen gewöhnlich noch eine kurze Friſt einzuräumen, um zu verſuchen, ob ſie den Angeſchuldigten ſtellen können [t]). Im Fall ſie nun dazu vermögend ſeyn ſollten, ſo pflegt man ſie zu Bezahlung des Cautionsquantums nicht anzuhalten. Würden aber die Bürgen den Angeſchuldigten nicht ſtellen können, ſo ſind ſie zwar zur Bezahlung des Cautionsquantums anzuhalten, allein wider den Angeſchuldigten kann dennoch, wenn man ſeiner über kurz oder lang habhaft würde, der peinliche Proceß angeſtellt und die verwirkte Strafe an ihm vollzogen, oder allenfalls nach Beſchaffenheit der Umſtände

r) Carrach in den rechtl. Urth. Nr. 71.

ſ) *Puſendorf* c. I. §. 15.

t) L. 16. C. de fideiuſs.

ſtände ſofort auf eine ſolche Strafe, die auch bei einem Abweſenden vollzogen werden kann, erkannt werden [u]). Es ſind aber die Bürgen ſodann nicht ferner aus ihrer geleiſteten Caution gehalten, wenn ſie an dem Tage, da die Urthel eröfnet worden, den Angeſchuldigten geſtellet; oder ihre Beſorgniß wegen der von demſelben wahrſcheinlich zu nehmenden Flucht vor der Eröfnung der Urthel dem Richter geäußert haben, und der letztere ſich in Anſehung der von den Bürgen ausdrücklich verlangten Inhaftirung ſaumſelig bewieſen hat; oder der Angeſchuldigte nach bereits geſchehener Inhaftirung die Flucht ergriffen haben ſollte [x]). Noch bemerke ich, daß die Wirkungen des ſichern Geleits von ſelbſt aufhören, wenn der Angeſchuldigte das Verbrechen ohne alle Bedingung bekannt, und zugleich den Vorſatz eingeſtanden hat [y]); wenn er des Verbrechens überwieſen iſt, und er nichts gegründetes wider die Ausſagen der Zeugen einwenden können [z]); wenn ſolche neue Anzeigen entdeckt worden, welche der Angeſchuldigte nicht widerlegen können, und welche wenigſtens zur Anlegung der Tortur hinreichend ſind [a]). Uebrigens geht der Richter allemal den ſicherſten Weg, wenn er das ertheilte ſichere Geleit ſo lange reſpectirt, bis ein Urthel geſprochen und darinn auf etwas peinliches erkannt worden [b]). Sollte während des Proceſſes dem Angeſchuldigten, die genugſame Sicherheit zu fehlen anfangen, es ſey nun, daß die Bürgen ſolche nicht ferner leiſten könnten oder wollten, ſo fällt das ertheilte ſichere Geleit eben-

u) *Carpz.* Qu. 112. n. 133. *Brunnemann* Proc. inqu. c. 8. mbr. 6. n. 25. *Heil* iud. et def. c. 2. §. 20. S. 54.

x) *Pufend.* l. c. §. 19. *Koch* l. c. §. 955.

y) L. 56. D. de re iud. de *Boehmer* ad Art. 156. C. C. §. 3. Ludovici peinl. Proc. Cap. 3. §. 17.

z) L. 3. 5. D. de cuſt. et exh. reor.

a) Carrach a. a. O. de *Boehmer* ad Art. 156. §. 3. C. C.

b) de *Boehmer* l. c. *Meiſter* Princ. iur. crim. n. 17. S. 406.

ebenfalls von ſelbſt weg, und der Richter bringt den Angeſchuldigten zur gefänglichen Haft, wenn er nicht auf andere Art Sicherheit zu beſtellen im Stande iſt [d]).

Zum Beſchluß dieſer Materie will ich noch darüber etwas bemerken, wie man um ein ſicheres Geleit bitten muß, und was von der Erklärung des Geleitsbriefes in zweifelhaften Fällen zu merken iſt. Daß das ſichere Geleit nicht anders ertheilt werde, als wenn der Angeſchuldigte darum gebeten, iſt bereits S. 324. bemerkt worden. Dieſes Anſuchen trägt er gewöhnlich durch einen Bevollmächtigten vor [e]), es ſteht ihm auch frey, ſolches ſelbſt zu thun, in welchem Falle er aber den Ort ſeines zeitherigen Aufenthalts anzuzeigen ſchuldig iſt; und wenn gleich das Bittſchreiben keine ausführliche Anführung und Widerlegung der Vertheidigungsgründe zu enthalten braucht, ſo iſt dennoch eine kurze Anführung der Hauptumſtände, wodurch die vorhandenen Anzeigen widerlegt werden, und die Beſcheinigung derſelben ſehr rathſam, damit der Richter deſto eher zur Ertheilung des ſichern Geleites und zu Feſtſetzung einer kleinern Cautionsſumme bewegt wird [f]). Mehrere Sicherheitsregeln hat Hr. GRR. Engau [g]) angeführt. Ein Bevollmächtigter kann übrigens wider ſeinen Willen nicht genöthigt werden, den Ort anzuzeigen, wo ſich der Angeſchuldigte aufhält. Muß der Angeſchuldigte, dem ein ſicheres Geleite ertheilt worden, durch den Gerichtsbezirk anderer Gerichte reiſen, wenn er an ſeinen Wohnort oder wo die Inquiſition geführt wird, zurück will, ſo iſt es am vorſichtigſten, er bittet auch dieſe Richter um ein ſicheres Geleit [h]), oder wenn Steckbriefe wider ihn ausgeſchickt worden, muß er bitten, daß

d) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 493.
e) Hr. Pr. Danz im ſummar. Proceß, S. 292.
f) Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 489.
g) *Engau* Elem. iur. crim. §. 337. 338.
h) Arg. L. 4. D. de rec. qui arb. recep.

daß ſolche entweder gehörig wiederrufen, oder doch in dem Geleitsbriefe für erloſchen erklärt werden.

Von der Erklärung der Geleitsbriefe trägt Hr. v. **Quiſtorp** folgende Grundſätze vor. — Ein jedes ertheiltes ſicheres Geleit ſetzt den jetzigen bekannten Stand der Sache zum Grunde, oder es beziehet ſich nur auf dasjenige Verbrechen, und auf diejenigen Beweiſe und Anzeigen, von denen man zur Zeit des zugeſtandenen ſichern Geleits Nachricht hatte. Es kann ſich daher ein ſicheres Geleit niemals auf unbekannte Verbrechen erſtrecken, unter welchen man überhaupt diejenigen zu verſtehen pflegt, deren der Geleitsbrief keine Erwähnung thut [i]). Nach Beſchaffenheit der Umſtände pflegt zuweilen in dem Geleitsbriefe dennoch ſo viel eingeräumt zu werden, daß das ertheilte Geleit ſich auch auf die zur Zeit unbekannte geringe Begünſtigungen erſtrecken ſolle. Weil ein ertheiltes ſicheres Geleit eigentlich für einen Vertrag zwiſchen dem Richter und dem Inculpaten anzuſehen iſt; ſo iſt es daher an ſich ſofort gültig, ſo bald es nur verſprochen, und die verlangte Caution verlangt werden. Aus bloßen Handlungen des Richters, die ein ertheiltes ſicheres Geleit vermuthen laſſen, läſſet ſich wohl ein allgemeines, keinesweges aber ein beſonderes ſicheres Geleit folgern [k]). Ein Angeſchuldigter handelt jedoch vorſichtig, wenn er einem ſolchen bloßen Verſprechen nicht traut, ſondern auf der Ausfertigung des Geleitsbriefes in beglaubter Form mit untergeſetztem Gerichtsſiegel beſtehet. Weil ein ertheiltes ſicheres Geleit nach den Grundſätzen, die von Verträgen gelten, zu erklären iſt, ſo hört daſſelbe ſodann von ſelbſt auf, wenn es doloſe und aus gefährlichen Abſichten erſchlichen worden, oder wenn ſolche Umſtände vorhanden ſind, die einen Vertrag überhaupt ungültig machen; oder wenn der Vergleitete

i) de *Boehmer* ad Art. 156. C. C. §. 3.
k) de *Boehmer* ad *Carpz*. Qu. 122. Obſ. 1.

tete diejenigen Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das ſichere Geleit war zugeſtanden worden [l]); oder wenn er neue Verbrechen begangen, weswegen ebenfalls die Verhaftung geſchehen muß [m]).

§. 122.

Von der Vertheidigung zu Abwendung, Aufhebung oder Milderung des Gefängniſſes.

Ein ſehr zu empfehlendes Mittel, davon jeder Angeſchuldigte Gebrauch machen kann, wenn er auszuführen im Stande iſt, daß nach den Geſetzen ſeine Gefangennehmung nicht geſchehen dürfe, beſteht in der Ueberreichung der ſogenannten Vertheidigung zu Abwendung des Gefängniſſes [n]). Es laſſen ſich aber die hier einſchlagenden Rechtswahrheiten nicht deutlich vortragen, wenn nicht erſt die Grundſätze von der Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften überhaupt erklärt worden, und dieſes ſoll nunmehr geſchehen [o]). Es iſt zwar von einigen mit Beziehung auf die L. 13. §. 1. D. de publ. iud. und die L. 26. C. de procur. beſtritten worden, daß die Römer den Angeſchuldigten beſondere Vertheidiger zugeſtanden; dieſe Behaup-

l) de *Boehmer* ad Art. 156. C. C. §. 3.
m) *Granz* Def. inquiſ. P. 2. n. 76. S. 84
n) Hr. Prof. Danz in ſummar. Proceß, S. 277.
o) Anleitung zu Defenſionsſchriften nebſt Muſtern, vom Hrn. Kanzl. Koch 2te Aufl. Gieſſen, 1779. Kurze Anweiſung zu Vertheidigungsſchriften, nebſt einigen Verſuchen für angehende Sachwalter, von Alex. Eckhardt Churf. Sächſ. Sachwalter, Leipz. 1781. Verſuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften für peinlich Angeſchuldigte, zum Behuf angehender Sachwalter entworfen, und mit Beyſpielen erläutert, Dresd. u. Leipz. 1786.

Behauptung halten aber die einſichtsvollſten Rechtslehrer [r]) für ungegründet. Bey den alten Teutſchen durfte kein beſonderer Vertheidiger für den Angeſchuldigten auftreten, wenn gleich die Schöſſen ſchuldig waren, bey Abfaſſung des Urthels auf die von dem Angeſchuldigten vorgebrachten Vertheidigungsgründe Rückſicht zu nehmen [q]); von dieſer ungerechten Verfahrungsart gieng man aber in der Folge ab, und im 12. u. 13ten Jahrhunderte konnte ein Verbrecher durch beſtellte Vertheidiger ſeine Unſchuld ausführen [r]), und dieſe Befugniß hat auch die peinliche Gerichtsordnung Art. 47. 88. 151. 154. und 156. ausdrücklich beſtätigt. Unter einer **Vertheidigung** im peinlichen Proceß verſteht man eine jede mit Gründen unterſtützte Ausführung, die dahin abzweckt, irgend eine nachtheilige Handlung, die dem Angeſchuldigten bey der Unterſuchung, oder Beſtrafung eines Verbrechens bevorſtehet, von dieſem abzuwenden, wie Hr. Prof. **Danz** den Begriff feſtgeſetzt, zu deſſen Erläuterung dieſer einſichtsvolle Gelehrte folgende ſchöne Gedanken hinzugefügt hat. — Auch die peinlichen Richter ſind Menſchen, ſie haben bey ihrem wichtigen Geſchäfte allenthalben mit menſchlichen Unvollkommenheiten, oft auch mit menſchlichen Bosheiten zu kämpfen; ſie ſind häufig der Gefahr ausgeſetzt, durch mehr als wahrſcheinliche Beſchuldigungen der Verläumdung, durch boshafte oder falſche und irrige Zeugniſſe, durch einen wunderbaren Zuſammenhang höchſt ſcheinbarer und dennoch grundloſer verdächtiger Umſtände, durch Irrſal und Stumpfſinn verleitet und getäuſcht,

p) Illuſtr *Püttmann* Elem. iur. crim. §. 939. *Kreſs* ad Art. 88. C. C. L. 19. D. de poen. L. 18. §. 9. D. de quaeſt.

q) *Meiners* de iud. centen. S. 181.

r) Sachſ. Spieg. B. 1. Art. 60. 61. Schwabenſp. Cap. 72. *Falckner* Medit. ad def. forenſ. quib. fata, origo, ſpecies et effectus defenſ. reor. praeſ. in cauſſ. crimin. ſuccinct. enarrant. Lipſ. 1738.

täuſcht zu werden, Trugſchlüſſe auf Trugſchlüſſe zu häufen, und hierauf ungerechte Urtheile zu bauen; ſie ſie ſind oft ſelbſt boshaft genug, die Wahrheit verkennen zu wollen, um auf die unterdrückte Unſchuld die Stützen der Macht und des Wohllebens zu gründen; oft ſind ihre Leidenſchaften durch den ſchwarzen Gedanken der zu rügenden Miſſethat zu ſehr wider den Thäter erhitzet worden, als daß ſie geneigt ſeyn ſollten, das was zu ſeiner Entſchuldigung dienet, aufzuſuchen, und unter der traurigen Hülle des Verbrechens noch die Geſtalt des Menſchen mit allen ſeinen Rechten und Vorzügen zu entdecken. Die Nothwendigkeit der Begünſtigung der Vertheidigung lieget daher von ſelbſt am Tage, und es kann keinem Angeklagten die Führung einer Defenſion verweigert werden, wenn von einer Handlung die Rede iſt, die ihm großen Nachtheil bringen würde. Dahin gehören die Verhaftnehmung, Specialinquiſition, Confrontation, peinliche Frage, Territion, der Reinigungseyd, die Strafe ſelbſt. Ja, wenn von Lebens- oder ſchweren Leibesſtrafen, oder der peinlichen Frage die Rede iſt, ſo liegt dem Richter ob, wenn auch gleich der Inquiſit freywillig der Vertheidigung ſich begiebt, einen Vertheidiger von Amtswegen zu beſtellen [f]). Dieſe wichtigen Wahrheiten verdienen ausführlicher erläutert zu werden.

Es

f) P. G. O. Art. 47. 88. 151. 154. 155. 156. L. 13. D. ad L. Aquil. L. 3. D. de bon. eor. qui ante ſent. de *Boehmer* ad Art. 47. §. 1. C. C. Phil. Thom. *Köbler* D. ſiſtens de emendanda re criminali meditationes quaſdam, Mog. 1787. med. 1. Phil. Iac. *Sabler* D. de neceſſ. defenſorum, Arg. 1766 S. 35. de *Cramer* D. de fauore defenſ. et inrationabil. conſu. defenſ. excluſiuae in cauſſis criminal. in *Eius* Opuſc. Tom. IV. S. 191. et in Obſ. Tom. III. Obſ. 974. Verſuch einer nähern Anleit. S. 3. u. f. Hr HR. Meiſter im peinl. Proceß, Th. 2. Abſch. 1. Hp.ſt. 8. §. 31 — 50.

Es iſt den Grundſätzen der Menſchlichkeit gemäß, daß ſelbſt überwieſene Verbrecher, und wenn ſie auch bereits alle Umſtände des Verbrechens eingeſtanden haben ſollten, mit einer Vertheidigung gehört werden müſſen [u]). Man darf nicht einmal auf die Beſchaffenheit des Verbrechens Rückſicht nehmen, denn wenn das Verbrechen und die ſolches begleitenden Umſtände notoriſch ſeyn ſollten, das Verbrechen auch zu den ſchwereſten gehörte, ſo muß bey Capitalverbrechen ſogar von richterlichen Amtswegen auf die Führung einer Defenſion erkannt werden, und ſelbſt der Regent darf ſie nicht verbieten [x]). Weil die Geſetze ſo ſehr für die Vertheidigung der Miſſethäter ſorgen, ſo iſt im 145. Art. d. P. G. O. dem Richter die Verbindlichkeit aufgelegt, die Defenſionskoſten wenigſtens einſtweilen zu beſtreiten, oder ſie gar aus der Gerichtskaſſe zu bezahlen, wenn von dem Angeſchuldigten nichts wieder bezahlt werden kann, und nach dem 47. u. 88. Art. d. P. G. O. ſteht es dem Verbrecher frey, ſich aus den Beyſitzern des Gerichts einen Vertheidiger zu wählen. Dieſe Verordnung befolgt man aber heutzutage nicht mehr, ſondern es wird von den Advocaten des Gerichts einer zum Defenſor genommen. Eine andere Folge der Begünſtigung, welche der Vertheidigung des Angeſchuldigten ertheilt worden, iſt es ferner, daß zu Einbringung derſelben, keine präcluſiviſche Friſt geſetzt, ſondern der Advocat durch Geldſtrafe zur Ablieferung derſelben angehalten wird [y]), daß der Angeſchuldigte mehren-

u) *Wernher* P. 8. Obſ. 471.

x) *Mevius* P. 2. Dec. 321. n. 2. *Wernh.* P. 5. Obſ. 164. P. 8. Obſ. 274. *Brunnemann* Proc inquiſ. c. 8. mbr. 3. n. 2. ſeq. *Pufend.* Proc. crim. c. 17. §. 4. *Kreſs* ad Art. 47. C. C. §. 5. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 8. §. 3. u. 5. Eiſenharts Rechtsb. Th. 10. S. 200. Weſtphals Criminalrecht, S. 758.

y) Arg. Art. 155. d. P. G. O. L. 2. C. de his qui latr. occiſ. *Streit* D. de licit. iud. fauor. Ien. 1746.

rentheils mehr als eine Vertheidigung führen darf, wenn er nur irgend etwas für ſich hat [z]), und wenn er auf das Zeugniß der Aerzte und Wundärzte bereits verurtheilt worden, er iſt aber im Stande, etwas ſcheinbares dagegen anzuführen, ſo kann er ſich auf das Gutachten einer mediciniſchen Facultät oder Collegiums berufen [a]). Hat ſich der Verbrecher erklärt, er verlange weiter keine Vertheidigung, ſo kann er dennoch damit einkommen, wenn er es für nöthig hält [b]), und es muß ihm überlaſſen werden, die Art und Weiſe zu beſtimmen, wie er ſich vertheidigen will, und welcher Advocat ſeine Vertheidigung abfaſſen ſoll [c]), ja er kann ſogar einen auswärtigen Vertheidiger verlangen, worin ihm auch zu willfahren, wenn kein offenbarer Nachtheil der Gerechtigkeit dadurch veranlaßt werden könnte [d]). Der Richter iſt ſchuldig, die Vertheidigung auf alle Art und Weiſe zu erleichtern, und wenn ein Angeſchuldigter entweder aus Unverſtand oder wegen ſeiner Furchtſamkeit keine Vertheidigung verlangt, ſo muß er von Amtswegen dieſelbe anordnen [e]). Alsdenn pflegt jedoch auf die Begebung der Vertheidigung Rückſicht genommen zu werden, wenn von geringen Verbrechen die Rede iſt, in welchem Falle der Rich-

ter

z) de *Boehmer* ad Art. 77. C. C. §. 1. *Wincop* de fauor. inocent. §. 28.

a) *Beyer* ad Art. 149. Poſ. 18. *Granz.* def. inquiſ. P. 2. c. 6. mbr. 2. n. 28. *Harpr.* Dec. 103. n. 9.

b) L. 33. §. 2. D. de proc. L. 6. D. de. appell. Menoch de arb. iud. quaeſt. Lib. 1. Qu. 7. n. 9. *Meiſter* Princ. iur. crim. Sect. 3. c. 20. §. 4. *Fichtner* de renunc. inualid.

c) L. 21. C. de probat. L. 6. D. de appellat. L. 33. D. de proc. Art. 88. d. P. G. O. *Wincop.* de fauor. inoc. §. 26.

d) Arg. Art. 88. d. P. G. O. *Schorch* Reſp. 15. n. 39. 40. 41.

e) Arg. Art. 47. der P. G. O. L. 19. D. de poen. L. 13. D. ad. Leg. Aquil. L. 3. D. de bon. eor. de *Boehmer* ad Art. 47. §. 2. C. C.

ter aber dennoch auf alle für den Angeſchuldigten ſprechende Vertheidigungsgründe ſeine Aufmerkſamkeit richten, und alle Mühe anwenden muß, dieſelben in Erfahrung zu bringen [f]). Nach den Geſetzen, z. B. der L. 3. §. 1. L. 5. C. de iniur. darf aus dem Anſuchen um eine Vertheidigung, keine praeſumtio doli hergenommen werden, und wenn die Vermuthungen und Beweißgründe für und wider den Angeſchuldigten gleich ſtark ſind, iſt allemal eher für die Abſolution als die Verurtheilung zu ſprechen [g]). Hat der Angeſchuldigte etwas zu ſeiner Entſchuldigung angeführt, der Richter unterläßt aber die Richtigkeit dieſes Vorbringens zu unterſuchen, ſo ſoll nach der Behauptung einiger Rechtslehrer [h]) dem Inculpaten geglaubt werden, und überhaupt darf jedes Geſetz, wenn gleich die härteſten Strafen darinnen feſtgeſetzt worden, dennoch nicht eher angewendet werden, als nach geführter hinlänglicher Vertheidigung [i]). Es wird ferner ſelbſt auf die Ausſagen ſolcher Zeugen, die ſich nur auf Hörenſagen berufen, Rückſicht genommen, hauptſächlich alsdenn, wenn bloß die Frage von dem vorigen Lebenswandel des Inculpaten ſeyn ſollte [k]), und ein Verhör der Zeugen, das von einem Notarius in Gegenwart zweyer Zeugen geſchehen iſt, und auf die Vertheidigung des Angeſchuldigten abzweckt, darf nicht für ganz unſtatthaft gehalten werden [l]), jedoch

 iſt

f) L. 14. D. de aed. edict. *Kreſs* ad Art. 47. C. C. Ludovici peinl. Proc. C. 8. §. 8.

g) L. 57. D. pro ſocio, *Granz* def. inqu. c. 2. mbr. 4. Sect. 2. n. 202. *Harpr.* Dec. 68. n. 38. Dec. 104. n. 24. Dec. 135. n. 29. *Guazzini* Def. 29. c. 1. n. 2.

h) Art. 74. der P. G. O. *Oldecop* tit. 2. obſ. 23. *Heinecc.* de relig. iud. circa reor. confeſſ.

i) *Gail* de pac. publ. Lib. 2. cap. 8. n. 5. *Mynſing.* Cent. 15. Obſ. 13. n. 5.

k) *Maſcard* de prob. Concl. 904 n. 90. *Frommann* de praeſ. innoc. §. 31. *Carpz.* Prax. rer. crim. Qu. 115. n 74.

l) *Kreſs* ad Art. 72. C. C. §. 5. n. 2. Weſtphal im Criminalr. §141. Anm. §. 9.

iſt es falſch, daß durch die Ausſage unbeeydigter Zeugen, ein vollkommner Beweiß der Unſchuld des Inculpaten geführt werden könne [m]). So gewiß alle zeither vorgetragene Sätze durch das Gefühl der Menſchenliebe unterſtützt werden, ſo wenig kann man es auf der andern Seite leugnen, daß die Begünſtigung der Vertheidigung nicht zur Beugung der Juſtiz und zum Verſchleif der Gerechtigkeitspflege mißbraucht werden dürfe, und der Richter darüber mit aller Sorgfalt zu wachen, ſchuldig ſey, ſchreibt Hr. Prof. Danz [n]).

Die Vertheidigungen oder Defenſionen der Verbrecher, pflegen von den Rechtslehrern in **nothwendige** oder **Hauptdefenſionen**, und **willkührliche** oder **vorläufige** Defenſionen eingetheilt zu werden [o]). Die Hauptdefenſionen werden geführt, wenn der Angeſchuldigte entweder die Tortur, oder die Todesſtrafe, oder eine ſchwere Leibesſtrafe abzuwenden oder wenigſtens zu mildern ſucht. Zu den **vorläufigen** Vertheidigungen gehören diejenigen, die nicht auf die Abwendung oder Milderung der Strafe oder der Tortur abzwecken, ſondern zur Abwendung der Specialinquiſition, der Confrontation, desgleichen zur Abwendung, Aufhebung oder Milderung der Haft. Unter **willkührlichen** Defenſionen verſteht man ſolche, wenn es des Verbrechens wegen nicht zur Todesſtrafe, ja nicht einmal zu einer harten Leibesſtrafe kommen kann. Hier darf der Richter nicht von Amtswegen auf die Führung einer Defenſion erkennen, im Fall die dem Angeſchuldigten zum Vortheil gereichenden Milderungsgründe hinlänglich in den Acten enthalten, und vom Richter

m) de *Boehmer* ad Art. 47. §. 8. C. C.

n) *Leyſer* Spec. 562. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 279.

o) Hr. v Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 192. Verſuch einer nähern Anleitung §. 20. u. f. Hr. Hofr. Claproth im ſummar. Proceß, S. 852.

Richter gehörig unterſucht worden ſind [p]). Hätte der Angeſchuldigte nicht ausdrücklich um Führung einer Vertheidigung angeſucht, ſo kann bey obiger Beſchaffenheit der Sache, das Endurtheil den Acten und Protocollen gemäß geſprochen werden, wenn gleich keine Vertheidigungsſchrift überreicht worden [q]). Ferner iſt zu bemerken, daß wenn gleich das Geſuch um eine vorläufige Defenſion nicht leicht abzuſchlagen iſt, am wenigſten alsdenn, wenn der Angeſchuldigte in ſeinem Geſuch wichtige Vertheidigungsgründe angezeigt hat [r]), ſo iſt dennoch das Gericht weder verbunden, von Amtswegen darauf zu erkennen, noch darf es ihm zugemuthet werden, die Koſten derſelben aus der Gerichtscaſſe zu beſtreiten [ſ]). Es ſteht auch dem Richter frey, die Defenſion alsdenn ſogar abzuſchlagen, wenn ſolche gegen eine nothwendige Handlung des peinlichen Verfahrens gerichtet iſt, und die Unterlaſſung derſelben verlangt wird [t]).

Von der Wahl eines Vertheidigers iſt hauptſächlich folgendes zu bemerken. Der Angeſchuldigte hat das Recht, ſelbſt diejenige Perſon zu wählen, von welcher er vertheidigt ſeyn will, und es iſt ihm vermöge des 88. Art. der P. G. O. ſogar erlaubt, ſich ſelbſt zu vertheidigen, welche Befugniß aber nicht allemal zu billigen iſt [u]). Auch die Anverwandten deſſelben, können den Vertheidi-

p) *Pufend.* Proc. crim. c. 14. §. 12. Meiſters peinl. Erk. Reſp 97. n. 7. 12.

q) *Kreſs* ad Art. 47. C. C. §. 4. 5. 8. 9. ad Art. 252. §. 1. 2. *Beyer* in Iur. crim. Art. 47. Poſ. 18. Art. 151. 156. Poſ. 1. 2. 5. 8. 10 11. Carrach in den rechtl. Urth. Nr. 93.

r) Hr. GJR. Weſtphal im Criminalr. S. 759.

ſ) Art. 74. 88. 151. 152. 153. der P. G. O. Hr. HR. Meiſter im peinl. Proceß, S. 224. Ebend. in den Rechtsſ. Dec. 114. n 10.

t) Hr. GJR. Weſtphal im Criminalr. S. 760.

u) *Willenberg* D. de advoc. inquiſ. non deneg. in *Eius* Diſc. Sabbath. P. 1. n. 34. Meiſters peinl. Proceß, S. 228.

ger wählen, wenn ſie die Koſten tragen wollen. Haben weder der Angeſchuldigte, noch ſeine Freunde einen Defenſor in Vorſchlag gebracht, oder derſelbe iſt unzuläſſig, und es ſoll eine Hauptdefenſion geführt werden, ſo muß der Richter von Amtswegen einen Defenſor beſtellen, wenn zugleich wahrſcheinliche Entſchuldigungsgründe für den Angeſchuldigten vorhanden ſind [x]; ſollte jedoch bloß eine mäßige Leibesſtrafe wegen des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens eintreten, ſo beſtellt der Unterrichter keinen Vertheidiger von Amtswegen, ſondern überläßt es dem Ausſpruch des Oberrichters, oder des Spruchcollegiums, wohin die Acten geſchickt worden, ob der Angeſchuldigte erſt mit einer Vertheidigung gehört werden ſoll, und dieſe faſſen das Erkenntniß mehrentheils ohne ſolche ab, indem ſie von ſelbſt auf die in den Acten enthaltenen Vertheidigungsgründe Rückſicht nehmen [y]). Im 88. Art. der P. G. O. iſt vorgeſchrieben, der Vertheidiger ſolle ſich eydlich verpflichten, daß er bey Führung der übernommenen Vertheidigung überall gewiſſenhaft und gerecht handeln wolle; dieſe Verordnung wird aber in den mehreſten Gerichten deswegen nicht befolgt, weil man Rechtsgelehrte zu Defenſoren beſtellt, die bey ihrer Admiſſion zur Praxis bereits in Eyd und Pflicht genommen worden, und folglich eine neue Vereydung ein verwerflicher Misbrauch des Eydes ſeyn würde [z]). Wenn aber ein auswärtiger Rechtsgelehrter, weil ihn der Angeſchuldigte verlangt hat, ſeine Vertheidigung übernommen, oder es zeigt ſich deutlich, daß der Vertheidiger die Unterſuchung aufhalten will, ſo iſt der Richter befugt, ihm den Eyd vor Gefährde abzufordern [a]).

In

x) de *Boehmer* ad Art. 155. C. C. C.

y) *Berger* Elect. crim. S. 102. *Pufend.* Proc. crim. c. 14. §. 12. Hr. v. Selchow in den Rechtsf. Bnd. 4. S. 103.

z) *Kreſs* ad Art. 88. C. C.

a) de *Boehmer* ad Art. 88. C. C. §. 1.

In Anſehung des Verhaltens eines beſtellten Vertheidigers iſt hauptſächlich folgendes zu merken. — Es iſt der Natur der Sache gemäß, daß ihm die Criminalacten und ſelbſt die geſprochenen Urthel nebſt den Zweifels- und Entſcheidungsgründen zum Durchleſen vorgelegt werden müſſen, weil er ſich ſonſt keine gehörige Kenntniß der Sache verſchaffen kann [b]). Wenn aber auf einen Grad der Tortur erkannt worden, ſo iſt die davon handelnde Stelle in den Entſcheidungsgründen, dem Vertheidiger nicht zu communiciren, und auf alle Weiſe zu verhindern, daß er nichts davon erfahre, behauptet der Hr. v. **Quiſtorp** Thl. 2. S. 197. Nach der Behauptung vieler Rechtslehrer [c]) darf dem Vertheidiger nicht einmal die Abſchriſt der verlangten Actenſtücke verweigert werden, wiewohl andere dieſe Behauptung als ungegründet verwerfen [d]). Wenn gleich viele Rechtslehrer die Durchſicht der ganzen Criminalacten, ſowohl der vortheilhaften als der nachtheiligen Stellen für geſetzmäßig erklären [e]), ſo giebt es doch wieder andere, die wenigſtens bey der Abfaſſung einer vorläufigen Defenſion alle Einſichten der Acten für unerlaubt erklären [f]), und noch andere halten ſie nur mit vieler Einſchränkung für erlaubt [g]). Es ſoll ſolche näm-

b) *Boehmer* Tom. 2. P. 2. Reſp. 1134. n. 4. 5. de *Boehmer* ad Art. 47. C. C. § 6. ad Art. 73. §. 3. *Granz* Def. inqu. c. 5. mbr. 1. Sect. 3. n. 55. *Mevius* P. 2. Dec. 231. P. 6. Dec. 253. n. 4. 5. 6. Dec. 291.

c) c. 24. X. de accuſ. L. 2. C. de edendo., *Harpr.* Vol. 4. Conſ. 13. n. 79. Vol. 5. Conſ. 31. n. 494.

d) *Carpz.* Prax. rer. crim. Qu. 115. n. 102. ſequ. *Berger* Oecon. iur. Lib. 4. tit. 33. th. 3. n. 22.

e) *Schorch* Sent. 316. n. 6. 7. 8. 9. de *Boehmer* ad Art. 20. §. 15. C. C. *Stryck* in Conſ. Hallenſ. Tom. I. Lib. I. Conſ. 14. n. 10. Conſ. 62. n. 3.

f) *Hommel*; Obſ. 21. *Carpz.* Qu. 115. n. 25. Ludovici im peinl. Proc. Cap. 4. §. 5.

g) *Reinmann* D. de edend. a iud. act. ad form. defenſ. pro auert. inquiſ. Erf. 1721.

nämlich nur alsdenn erlaubt ſeyn, wenn der Inculpat in dem Bittſchreiben um Verſtattung der Vertheidigung von ſeinen Vertheidigungsgründen zugleich etwas angeführt hat; oder er verlangt die Einſicht der Acten bloß dazu, um ſeine Unſchuld auszuführen, nicht aber das gerichtliche Verfahren anzufechten, damit die Unterſuchung nicht fortgeſetzt werden könne [h]); oder die Einſicht wird bloß deswegen geſucht, damit ſich der Vertheidiger von denjenigen Anzeigen belehren könne, davon er ſonſt nichts erfahren würde. Verlangt der Vertheidiger die Erläuterung, dieſes oder jenes in den Acten vorkommenden Umſtandes, ſo darf ihm ſolche ebenfalls nicht verſagt werden. Ueber das Verhalten des Vertheidigers bey der Einſicht der Criminalacten, und der Abfaſſung des Actenextracts, bemerkt Hr. HR. Claproth S. 798. ſeines ſummariſchen Proceſſes folgendes [i]). — Bey der Einſicht der Acten muß der Defenſor gleich bey der curſoriſchen Durchleſung auf eben ſo viel beſondern Bogen folgende Abſchnitte machen: 1) Fehler des Proceſſes, ſo die Inquiſition überhaupt angehen, wohin dasjenige, was den Gerichtsſtand und die Beſetzung des Gerichts betrifft, gehört; die beſondern Fehler werden beſſer bey jeder Materie berührt. 2) Gewißheit der Miſſethat und zwar auf gebrochenen Columnen, a) was vor, und b) was wider den Inquiſiten iſt. Es gereicht auch vorzüglich zur Vertheidigung, wenn ausgeführt werden kann, daß entweder gar kein inquiſitionsmäßiges Verbrechen da iſt, oder daß das in Frage ſeyende Verbrechen von geringerer Art ſey, als es dem erſten Anſcheine nach zu ſeyn ſchien, z. E. kein qualificirter ſondern ein ſchlechter Diebſtahl, weil er das Brechinſtrument nicht mit ſich genommen, ſondern im Hauſe gefunden, und auf den bloßen Lerm entflohen iſt, folglich keine Gewalt an Menſchen ausüben wollen. 3) Die Ueberfüh-

h) *Mevius* P. 6. Dec. 253. 291.

i) Dorns peinl. Recht, §. 256.

führung des Miſſethäters, und zwar A) durch den unmittelbar auf das Verbrechen gerichteten Beweiß, wieder mit der Abtheilung: a) vor den Inquiſiten, b) wider denſelben, wie bey der vorigen Ziffer. B) Durch Anzeigen, da denn vor jede ein beſonderes Blatt, abermals mit der Abtheilung der Columnen: a) vor den Inquiſiten, b) wider denſelben zu nehmen iſt. 4) Vor jede Einrede. 5) Vor jeden allgemeinen Defenſionsgrund. 6) Vor jede allgemeine und beſondere Milderungsurſache wird ein Abſchnitt gemacht, und Platz gelaſſen. Hat man ſolchergeſtalt die Fächer gemacht, und zwar von mehrern Verbrechen beſonders, ſo lieſt man die Acten mit der größten Aufmerkſamkeit durch, und trägt das Nöthige mit Bemerkung der Seite oder Actenſtückes an ſeinen Ort, und überlieſet demnächſt dieſen Plan. Was man bey Leſung der Schriftſteller und Geſetze anzuführen nöthig erachtet, wird ebenfalls an ſeinem Orte bemerket, und nun iſt der ganze Grundriß fertig, welchen man mit vielem Nutzen bey der Ausarbeitung braucht.

Der Vertheidiger kann auch beym Richter nachſuchen, daß ihm verſtattet werde, mit dem Angeſchuldigten zu ſprechen, um entweder nähere Umſtände von ihm zu erfahren, oder ihm auch die nöthigen Maaßregeln zu ertheilen; und nach der Behauptung vieler Rechtslehrer muß dem Defenſor ſogar verſtattet werden, mit dem Gefangenen allein zu reden, weil ſonſt viel nachtheiliges daraus für ihn entſtehen könnte [k]). Einige Rechtslehrer halten das Alleinreden mit dem Defenſor nur alsdenn für erlaubt, wenn der Inquiſit die That nebſt den Hauptumſtänden derſelben, auf die ihm vorgelegten Inquiſitionalartikel bereits eingeſtanden, nicht aber, wenn er ſie geleugnet hat [l]). Andere Rechtslehrer erklären dieſes Alleinreden

k) *Kreſs* ad Art. 73. C. C. Meiſters peinl. Proceß, S. 254. u. f. Arg. Art. 14. der P. G. O.

l) de *Boehmer* ad Art. 14. C. C. §. 2.

überhaupt für gefährlich, wenigſtens alsdenn, wenn der Inquiſit alles oder doch das meiſte der ihm Schuld gegeben That geleugnet haben ſollte [m]), und wieder andere Rechtslehrer [n]) überlaſſen alles dem Ermeſſen des Richters. Die Behauptung derjenigen verdient aber wohl den mehreſten Beyfall, daß die Unterredung mit dem Angeſchuldigten nur alsdenn in Gegenwart einer Gerichtsperſon geſchehen müſſe, wenn der Richter böſe Abſichten und Colluſionen des Vertheidigers ſehr wahrſcheinlich vorausſieht, denn jetzt iſt dieſes Alleinreden gänzlich abzuſchlagen [o]), ſo wie auch der Richter es nicht zugeben muß, daß die Unterredung in Gegenwart der Gerichtsperſon in einer fremden Sprache geſchehe, wovon ſolche wenigſtens keine hinlängliche Kenntniß hat [p]).

Von der Schuldigkeit die Koſten der nöthigen Vertheidigung zu tragen, bemerkt der Hr. GIR. v. **Quiſtorp** §. 656. folgendes. — Im Fall diejenigen Koſten, welche die Vertheidigung erfordert, aus dem Vermögen des Angeſchuldigten beſtritten werden können, ſo hat es auch keinen Zweifel, daß ſie daraus zu nehmen ſind [q]). Im Fall hingegen das Vermögen des Angeſchuldigten zur Führung der Vertheidigung nicht hinreichen ſollte, hält man diejenigen gewöhnlich dazu verbunden, welche zum wenigſten auf allen Fall zur Verpflegung und Unterhaltung des Angeſchuldigten gehalten ſind, wenn gleich viel Gegründetes gegen dieſen Satz vorgebracht werden kann [r]). Aus dieſer Urſache will man, daß

m) *Kayſer* Prax. crim. P. I. S. 498. *Thoenicker* Advoc. prud. c. 6. S. 20.

n) Hr. GJR Weſtphahl im Criminalr. S. 653.

o) Arg. Art. 11. der P. G. O.

p) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proc. S. 800.

q) Art. 47. der P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 153. §. 4. C. C.

r) Emmerich über die Proceßkoſten. Thl. 2. Gött. 1792. S. 64. u. f.

daß Aeltern in Anſehung ihrer Kinder, und umgekehrt, Ehemänner in Abſicht ihrer Ehefrauen [s]), und überhaupt alle, die zum Unterhalte verpflichtet ſind, die Defenſionskoſten hergeben müſſen [t]). Andere Anverwandte des Angeſchuldigten hält man jedoch nur in ſo fern zu den Vertheidigungskoſten gehalten, als ſie um eine Vertheidigung angeſucht haben, da ſolche nach den Geſetzen oder dem Gerichtsgebrauch nicht erfordert wurde [u]). Sollte jedoch der Angeſchuldigte ſo wenig Vermögen als Angehörige haben, letztern es auch an den dazu nöthigen Mitteln fehlen, oder ſelbige ſich auch freywillig nicht dazu verſtehen wollen, ſo pflegen ſolche Koſten heutiges Tages, in ſo fern anders die Führung einer Vertheidigung nothwendig iſt, nur dem Gericht zur Laſt zu fallen [x]). Im Fall aber bey einem Gericht immatriculirte Advocaten vorhanden seyn ſollten, ſo können ſelbige ſich nicht entziehen, nach ihrer Ordnung die Defenſion umſonſt zu übernehmen, und in Ermangelung rechtmäßiger Entſchuldigungsurſachen pflegt man ſie ſogar durch Zwangsmittel zur Uebernahme der Vertheidigung anzuhalten, und wenn ſie bey ihrer Weigerung beharren ſollten, werden ſie ſogar mit dem Verluſt der Advocatur beſtraft [y]), beſonders wenn der Angeſchuldigte den Eyd der Armuth abgelegt hat, und ihnen die baaren Auslagen aus der Gerichtscaſſe vergütet werden.

ſ) Es ſcheint auch auf die Verbindlichkeit zur Bezahlung der eigentlichen Defenſionskoſten ohne Einfluß zu ſeyn, ob der Mann mit der Frau Proceß führt, oder ſonſt mit ihr im Streite lebt, wenn anders die Ehe ſelbſt nur noch beſteht.

t) L. 2. D. de iniur. *Leyſer* Spec. 265. med. 2. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 115. Obſ. 1. et ad Art. 47. C. C. §. 6. Weſtphal von der Tortur, Leipz. 1785. §. 153.

u) Art. 47 der P. G. O. Meiſters peinl. Proc. S. 236.

x) Emmerich a. a. O. §. 7. 8.

y) Arg. L. 7. C. de postul. L. 8. 9. 10. 17. 18. de procur. et defenſ.

den. Subſidiariſch iſt der Richter die zur Führung der Vertheidigung nöthigen Koſten herzugeben verbunden [z]).

Ich komme auf die Grundſätze, welche bey der Abfaſſung aller Arten von Defenſionsſchriften, wenigſtens größtentheils ihre Anwendung finden, wie man ſolche in den Schriften der einſichtsvollſten Rechtsgelehrten findet, von denen der Hr. Advocat **Ockardt** in der S. 334. angeführten Schrift ſehr zu empfehlen iſt, weil ſeine Schreibart gewiß von wenig Rechtsgelehrten übertroffen werden kann. Dieſer ſcharſſinnige Gelehrte trägt S. 15. folgende Grundſätze von der Ausarbeitung der Vertheidigungsſchriften vor.

Es iſt unmöglich, ganz unfehlbare Regeln zu beſtimmen, nach welchen eine Vertheidigungsſchrift gefertigt werden ſoll, ſondern die eine Begebenheit wird dieſe Anlage der Defenſion, eine andere Geſchichte aber ganz neue Gänge erfordern, nach welchen ſie ausgearbeitet werden ſoll. Da die weſentliche Stärke einer ſolchen Schrift in Gründen beſteht, wodurch ich den Richter von der Unſchuld des andern überzeugen, und ein drohendes Uebel von dem Beſchuldigten abwenden ſoll; in Gründen, die aus der Vernunft, aus der geſchehenen That ſelbſt und aus den Rechten aufgeſucht werden müſſen; in der Kunſt, ſie auf eine lebhafte Art nach den Geſetzen der Ordnung und Deutlichkeit vorzutragen: ſo wird man leicht einſehen können, daß ſie allemal das größte Meiſterſtück der gerichtlichen Beredtſamkeit ſey, und den ganzen Verſtand eines Sachwalters beſchäftigen müſſe. Demungeachtet giebt es gewiſſe Regeln, nach welchen eine Defenſion bearbeitet werden muß. Dieſe Regeln geben aber einem Sachwalter weder das Vermögen der Rechtsgelehrſamkeit, noch die Klugheit, ſie zu gebrauchen, ſondern ſie ſagen nur, wie mans bey Fertigung einer

z) P. G. O. Art. 47. 154. de *Boehmer* ad Art. 47. §. 4. 5. Ludovici peinl. Proceß. Cap. 8. §. 7.

ner Schutzſchrift anfangen ſoll, daß man weder zu viel noch zu wenig thue. Hat der Sachwalter kein glückliches Genie, keine feine vom Verſtande gebildete Empfindung: ſo wird er ſich bey allen Regeln niemals über das Mittelmäßige erheben können; denn nicht alles, ſagt **Quintilian** [a]), was die Kunſt ausrichtet, kann gelehrt werden. Die beſten Regeln bleiben nach **Gellerts** Ausdruck immer nur allgemeine Lehren, die nicht bis an die beſondern und einzelnen Fälle reichen, und bloß die gute Einſicht des Sachwalters wird den richtigen Gebrauch derſelben beſtimmen können. Kurz, es wird hier voraus geſetzt, daß der Vertheidiger die bereits angeführten Eigenſchaften habe. Hat er dieſe, ſo werden ihm folgende Regeln nützlich ſeyn.

Ehe er zur Ausarbeitung ſeiner Vertheidigung übergeht, wird er wohlthun, wenn er ſich einen kurzen Entwurf macht, nach welcher Ordnung die Materien auf einander folgen ſollen. Hr. HR. **Meiſter** [b]) drückt ſich über dieſe zu wählende Ordnung folgendergeſtalt aus:

„Dieſe Ordnung hängt zwar von der Willkühr eines jeden ab; indeſſen ſcheint mir doch folgende die natürlichſte zu ſeyn, daß man eine Geſchichtserzählung vorausſchicke, hernach die Hauptfrage, worauf die Sache nunmehr ankommt beſtimme, ſodann die Gründe, welche in den Acten und Geſetzen wider den Beſchuldigten vorhanden ſind, in ihrer natürlichen Ordnung anſetze, und ihre Widerlegung entweder dergeſtalt, daß einem jeden nachtheiligen Umſtand ſeine Widerlegung entgegen geſetzt werde, oder daß nach allen widrigen Gründen derſelben Ablehnungen zuſammen erfolgen; hernach die beſondern Gründe, welche für den Beſchuldigten ſtreiten,

a) Inſtit. orat. Lib. VII. §. 1.

b) Hr. HR. **Meiſter** in der vollſt. Einleit. zur peinlichen Rechtsgelehrſ. 1 Band, 1 Abſch. 8. Hauptſtück, §. 63. 64. S. 270.

ten, in der überzeugendeſten Ordnung erſcheinen; dem-nächſt die entgegenſtehenden Einwürfe nebſt ihrer Widerlegung aufgeführt werden, und endlich aus dem ganzen Inhalte ein der Abſicht gemäßer Schluß gezogen werde."

Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſer Grundriß zu einer Vertheidigungsſchrift ganz natürlich ſey, dieſe Methode hat eine gewiſſe Leichtigkeit bey ſich und iſt in den Ton geſtimmt, nach welchem eine jede ſolche Schrift ausgearbeitet werden könnte. Allein da eine gar zu genaue Einſchränkung nach Regeln, dem Leſer und dem Schriftſteller ſelbſt verdrießlich wird, die Gränzen der Beredtſamkeit auch nicht ſo eingeſchränkt ſind, daß man beſtändig nach einerley Form arbeiten müſſe, übrigens die Anweiſung des Hrn. Hofr. **Meiſters**, wegen ihrer Kürze nicht bis ins Detail einer ſolchen Schrift hinreichet: ſo gilt vielmehr bey einer Vertheidigung eben das, was überhaupt von einer nach dem guten Geſchmack gebildeten Rede gilt. Hieraus folgt, daß man ſie eben ſo eintheile, wie eine ſolche Rede eingetheilt zu werden pflegt. Und hier müſſen wir den **Cicero** reden laſſen. Dieſer ſagt [c]): der Eingang, die Erzählung, die Eintheilung oder das Thema, die Abhandlung oder Ausführung des Vortrags und der Beſchluß machen die Rede aus.

Hierdurch wird der Vertheidiger im geringſten nicht eingeſchränkt, wenn er nur die Regeln der Beredtſamkeit weiß; denn der Erfolg einer Rede, ſagt eben dieſer Schriftſteller, hängt von der Form und der Art ab, wie man ſie abhandelt. Ein Sachwalter kann alſo die Anlagen ſeiner Vertheidigungsſchrift ſo vielfältig verändern, als er glaubt, dadurch den Leſer am beſten überzeugen, und den Gegenſtand des Verbrechens am vortheilhafteſten erklären zu können. Die Beredtſamkeit vor Gericht hat bey uns freylich eine andere Geſtalt, als bey den Grie-

chen

c) Lib. I. ad Herenn. c. 2. *Idem* de Orat. Lib. 2.

chen und Römern, da die Ordnung, welche bey unſern peinlichen Verfahren beobachtet wird, jenen alten Gebräuchen gar nicht mehr ähnlich iſt. Demungeachtet ſind einige Vertheidigungen des Cicero allemal ſchäßbare Muſter zur Nachahmung, und ſeine Rede, die er für den Milo gehalten hat, wird zu allen Zeiten die glücklichſte Vertheidigung der Nothwehr bleiben.

Ich halte alſo dafür, daß man bey der Ausarbeitung der Defenſion ſelbſt nachfolgende Regeln beobachten müſſe, wenn man ſich über das Gemeine in der Gattung der gerichtlichen Vorträge erheben will. **Erſtlich** ſuche man den Richter durch einen ganz kurzen, und ſich auf den vorliegenden Fall ſchickenden **Eingang** zur Aufmerkſamkeit vorzubereiten, und ihm unvermerkt die Sache intereſſant, und wenn ich ſo ſagen darf, ein gewiſſes Verlangen nach der Abhandlung ſelbſt in ihm lebendig zu machen. Der Inhalt deſſelben muß mit der Materie genau zuſammenhängen; man muß den Stoff aus der Sache ſelbſt wählen, und das Nützliche allemal mit dem Angenehmen zu verbinden ſich angelegen ſeyn laſſen. **Cicero** ſagt daher in ſeinem zweyten Buche vom **Redner** mit Recht, daß der Eingang einen Theil der Rede, wie ein Glied einen Theil des Körpers, mit welchem es verbunden iſt, ausmachen müſſe. Ich ſehe alſo nicht ein, wie einige Rechtslehrer den Eingang einer ſolchen Schrift tadeln können, da ihn die größten Männer in der gerichtlichen Beredtſamkeit älterer und neuerer Zeiten nicht für überflüſſig gehalten haben. Der Inhalt eines ſolchen Eingangs muß freylich nicht gedehnt, nicht geſucht ſeyn, ſondern er muß ſich ganz natürlich anbieten, und die Umſtände der Zeit, des Orts, der Perſon, die ich vertheidige, werden mir hierzu die beſte Gelegenheit geben. Man muß bloß ſeiner Materie gemäß reden; nichts ſagen, was nicht aus dem Bezirk ſeiner Sache hergenommen iſt, und ſo ſchreiben, daß, wenn mans anders geſagt hätte, das Werk an ſeiner Vollkommenheit etwas zu verlieh-

verliehren ſcheinet. Welch ein Meiſterſtück iſt nicht der Eingang, den **Cicero** in ſeiner Rede für das Ackergeſetz wider den Rullus gemacht hat. Dieſer Eingang iſt zwar außerordentlich weitläuftig, allein die Sache erforderte damals einen ſolchen Umweg. Der größte Theil der Reden des Cicero und des Demoſthenes haben einen kurzen Eingang, ehe ſie die Sache ſelbſt ausführen. Höchſt thöricht handeln alſo Sachwalter, die ihren Eingang ganz aus der Ferne herholen, trockene Sätze, die auf die gegenwärtige Materie keine Beziehung haben, abhandeln, ganze Blätter mit allgemeinen Sätzen und unbedeutenden Sentenzen anfüllen, und ihn ſo weitläuftig machen, daß man am Ende nicht weiß, was ſie eigentlich ſagen wollen. Kurz, man muß hier das überhaupt auf den Eingang anwenden, was **Horaz** und **Deſpreaux** von einem Gedichte ſagt, daß der Anfang ſchlecht ſeyn, und nichts gezwungenes haben müſſe. Jedoch nicht jede Schutzſchrift hat einen Eingang nöthig. Die Form der Aufſätze verändert ſich, je nachdem es eine Sache erfordert, und lediglich muß hier die gute Einſicht des Verfaſſers die Wahl leiten. Man kann ſogleich ohne Eingang zur Erzählung der That ſchreiten, oder ſeine Abhandlung von der Rechtsfrage ſelbſt anfangen. Was in dem einen Falle ein kurzer, ſelbſt aus der Geſchichte in natürlicher Schönheit herausſteigender Eingang angenehmes hat, das macht ihn in einem andern Falle oft verwerflich.

Nach dieſem kurzen **Eingang** geht der Vertheidiger **zweytens** zur **Geſchichtserzählung** über; das größte Kunſtſtück eines Defenſors. Sie muß **kurz, deutlich** und **überzeugend** ſeyn. **Kurz**, das iſt, man muß alle müßige Umſtände übergehen, ohne doch das Nöthige zu vergeſſen, was zur Aufklärung der Sache gehört; mit wenig Worten viel zu ſagen wiſſen, und doch nur dasjenige anführen, was zum weſentlichen Behuf der Sache etwas beytragen kann; alle unnütze Betrach-

trachtungen weglaſſen, ohne jedoch durch eine gekünſtelte Kürze in das Gezwungene zu fallen. **Deutlich** muß ſie ſeyn, das iſt, ſie muß ein vollkommner Abriß der That ſeyn; die Sache muß ſo lebhaft geſchildert werden, als wenn man dabey gegenwärtig wäre; alle Ausdrücke müſſen dabey vermieden werden, welche eine Zweydeutigkeit und Dunkelheit verurſachen können. **Ueberzeugend** muß ſie endlich ſeyn, das iſt, es darf nichts erzählt werden, was nicht nach den Acten oder ſonſt nach den Umſtänden unläugbar iſt. Hierin hat Cicero vorzüglich ſeine größte Stärke gezeigt, und es iſt auch allerdings wahr; daß die Erzählung der wichtigſte Theil einer Rede ſey. Ich würde es mir nicht vergeben können, wenn ich nicht einige Beyſpiele zur Nachahmung aus dieſem großen Meiſter der gerichtlichen Beredtſamkeit hier beyfügen wollte. In ſeiner Rede für den Milo, erzählt er die Begebenheit mit dem Clodius folgendermaaßen:

Milo, ſagt er, kam an dieſem Tage in den Rath, und nicht eher nach Hauſe, als bis der Rath auseinander gegangen war. Sobald er nach Hauſe kam, veränderte er ſogleich ſeine Schuhe und Kleidung, verweilte ſich nur ſo lange, bis ſeine Frau, wie es zu geſchehen pflegt, fertig war, und reiſte gleich zu der Zeit ab, da Clodius, der an dem Tage wieder nach Rom kommen wollte, längſt zurück ſeyn konnte. Doch endlich begegnet ihm Clodius zu Pferde, ohne Wagen, ohne Reiſegeräthe, ohne ſeine Bedienten; und wider ſeine Gewohnheit ohne ſeine Gemahlin, die ihn ſonſt niemals zu verlaſſen pflegte. Milo, der nachſtellende Milo, war hingegen in ſeinen Mantel eingehüllt, in ſeinen Wagen eingeſchloſſen, in den Armen ſeiner Frau, und von einem zahlreichen Gefolge ſeiner Bedienten beyderley Geſchlechts begleitet. Iſt daß auch ein Aufzug für einen Menſchen, der damit umgehet, daß er ſich ſeines Feindes mit gewaffneter Hand entledigen will? Des Abends, ungefähr um elf Uhr, begegnete er dem Clodius nahe bey ſeinem Landhauſe. Sogleich

ſchießt man von einer Anhöhe auf den Wagen des Milo einen Pfeilhagel. Der Kutſcher wird getödtet; Milo aber wirft ſeinen Reiſemantel von ſich, ſpringt aus dem Wagen, und vertheidigt ſich tapfer. Ein Theil von des Clodius Leuten läuft mit dem Degen in der Hand zum Wagen, um den Milo in den Rücken zu fallen; der übrige glaubte, er wäre ſchon todt, und fällt die Sklaven an, die noch zurück waren. Dieſe wurden theils verwundet, theils aber, da ſie ſahen, daß bey dem Wagen geſtritten wurde, und man ſie verhinderte, ihren Herrn zu Hülfe zu kommen, und da ſie auch ſelbſt den Clodius ſchreyen hörten: **Milo iſt todt**, thaten, ohne daß ihr Herr etwas davon wußte, ohne ſeinen Befehl und in ſeiner Abweſenheit, dasjenige, was ein jeder von ſeinen Bedienten bey ähnlichen Vorfällen gethan zu haben wünſchen wird. —

Welch eine lebhafte Schilderung! Man glaubt bey der That gegenwärtig zu ſeyn. Man leſe ferner das 28. und 29ſte Capitel ſeiner Rede für das Maniliſche Geſetz, ingleichen das 58. Capitel von ſeiner zweyten Philippiſchen Rede, ſo wird man noch mehrere Beyſpiele finden.

Nunmehr geht der Vertheidiger **drittens** zur **Eintheilung** ſeiner ganzen Schrift über. Hier muß er die Punkte feſtſetzen, worauf es bey der gegenwärtigen Sache hauptſächlich ankommt; die Rechts- oder Streitfragen beſtimmen, nach welchen die ganze Rede entwickelt werden ſoll; z. B. ob die Wahrheit des Verbrechens an ſich richtig ſey, ob einer mit der Folter zu belegen ſey, ob die ihm zuerkannte Strafe ſtatt finden könne, u. ſ. f. So kurz auch dieſe Sätze an ſich ſind, ſo hängt doch hiervon die weſentliche Ordnung und Deutlichkeit der ganzen Schrift ab, und man verbanne ſie daraus, ſo wird man ein Werk haben, wo nichts an dem rechten Orte ſteht. **Demoſthenes** und **Cicero** haben in ihren Reden dieſe Eintheilung gemacht, und warum ſollten wir nicht eine Ordnung befolgen, welche die Natur der Sache erfordert,

und

und das Beyſpiel dieſer großen Meiſter beſtätigt. Jener theilt ſeine erſte **Philippiſche** Rede in drey Sätze ein. Er zeigt den Atheniensern, 1) daß ſie den Philippus überwinden könnten; 2) wie ſie ihn überwinden könnten; 3) giebt er ihnen den Rath, dieſes Unternehmen zu beſchleunigen. Und wie oft machte es nicht Cicero eben ſo. Seine Rede für das Maniliſche Geſetz theilt er nach einem kurzen Eingange und nach einer voraus geſchickten Geſchichtserzählung in folgende Sätze ein: Ihr ſeht, ſagt er, was für eine Sache der Gegenſtand der gegenwärtigen Unterſuchung ſey; nunmehr kommt es darauf an, daß ich euch zeige, was ihr hierbey zu thun habt. Ich werde daher erſtlich von der Art des Krieges, alsdenn von der Wichtigkeit und Größe deſſelben, und zuletzt von der Wahl der Feldherrn reden.

Nach geſchehener richtiger Beſtimmung des Thema's, folgt **viertens die Abhandlung ſelbſt**. Hier ſoll nun der Vertheidiger die Gründe, die für und wider den Beſchuldigten ſtreiten, auf eine bündige Art nach einander vortragen, ſie gegen einander genau abwägen, immer von dem ſchwächern Beweiſe zu den ſtärkern fortgehen, und alles ſo mit einander verbinden, daß es nur einen einzigen Körper ausmache. Hier gilt nun weiter keine beſondere Regel, als die ein heller Verſtand, eine geſunde Beurtheilungskraft, ein gutes Genie ſich ſelbſt bildet. Ich kann tauſend Regeln geben, ein ganzes Skelet einer Rede machen, ſie wird doch ein elendes Werk bleiben, wenn ſie ohne Geſchmack bearbeitet wird. Mit einem Worte, der Vertheidiger muß die Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit der Theile ſo ausbilden, wie ſie am leichteſten in den Verſtand eindringen, die Ordnung derſelben ſo einrichten, wie die Sache dadurch am deutlichſten wird, und die Anlage des ganzen Werkes ſo abfaſſen, wie ſie ſich zur Materie am beſten ſchickt, und die Abſicht des zu bearbeitenden Gegenſtandes am glücklichſten erreicht

werden kann, ohne ein ſklaviſcher Anhänger einer gewiſſen Form oder Methode zu werden.

Hat ein Miſſethäter mehrere Verbrechen, ſie mögen von einerley oder verſchiedener Art ſeyn, begangen; ſo kann der Vertheidiger nur die Handlungen, wie ſie in den Akten enthalten ſind, nach einander durchgehen, ſelbigen die Gründe, die für und wider den Miſſethäter ſtreiten, beyfügen, und ſeinen Vortrag in dieſer Ordnung fortgehen laſſen; z. B. ein Dieb hat zwanzig und mehrere Diebſtähle, und zwar zu verſchiedener Zeit, auch an verſchiedenen Orten begangen, ſo kann man ſie alle einzeln nach der Reihe durchgehen und beſonders abhandeln. Iſt aber das Verbrechen von mehrern begangen worden, ſo kommt es darauf an, ob bey jedem einerley Vertheidigungsgründe eintreten oder nicht. Im erſten Falle hat man nur eine Vertheidigungsſchrift nöthig, im letzten aber muß jeder Verbrecher beſonders vertheidigt werden.

Hierauf folgt endlich **fünftens der Beſchluß** der ganzen Schrift. Dieſer beſteht entweder in einer kurzen Wiederholung, oder ſonſt in einem Schluſſe, der dem ganzen Vortrage angemeſſen iſt, und aus dem ganzen Inhalte der Vorſtellung ſeine natürliche Ableitung findet. Dieſe Wiederholung darf aber keine trockne Sammlung desjenigen, was ſchon geſagt iſt, ſondern eine genaue und in verſchiedenen Ausdrücken vorgetragene, mit einiger Lebhaftigkeit verbundene kurze Erzählung aller der Hauptgründe ſeyn, die die Vertheidigung ausmachen. Ein unnachahmliches Beyſpiel hat Cicero in dem Schluß der Rede für den **Archias** gegeben, wo er ſagt:

Erhaltet, meine Herren, einen Mann, der den ganzen Beyfall ſeiner Freunde verdient; der durch ſein Anſehen, durch ſein gefälliges Weſen, durch ſeinen Witz und Verſtand es ſo weit gebracht hat, daß er den größten Männern an die Seite geſetzt werden kann. Ihr ſehet, daß wir in dieſer Sache den Beyfall der Geſetze, das Anſe-

Anſehen der Municipalſtädte, das Zeugniß des Lucullus und die Beweiſe des Metellus für uns haben. Soll in einer ſolchen Sache nicht nur der Beyfall der Menſchen, ſondern ſelbſt der Götter einigen Eindruck in eure Gemüther machen: ſo beſchwöre ich euch, nehmet einen Mann auf, welcher ſeine Thaten zum Ruhme eurer Thaten und der Siege eurer Feldherren aufgeopfert hat; einen Mann, der euch verſpricht, euren letzten innerlichen Unruhen und Gefahren ein ewiges Denkmal der Ehre aufzuſtellen; einen Mann, der zu den ſeltenen Leuten gehört, welche man allezeit für heilig gehalten hat; einen ſolchen Mann, ſage ich, nehmet ſo in euren Schutz, daß er Urſache hat, mehr eure Großmuth und Menſchenliebe zu bewundern, als den Grund ſeines Verderbens in eurer Strenge zu ſuchen.

Hieraus kann man ſehen, nach welcher Zeichnung die Gründe in einer Vertheidigung wiederholt werden können, und in welchem Tone man aushalten müſſe. Allemal iſt jedoch die Wiederholung nicht anzubringen. Die ganze Schrift faßt bisweilen nur einen einzigen Grund in ſich, der durch alle Theile deſſelben verwebt iſt, das Ganze nebſt allen ſeinem Theilen ausmacht, und folglich gar keiner Wiederholung bedarf. Die gute Einſicht des Schriftſtellers muß hier die Auskunft geben.

Dies möchte nun der kurze Entwurf zu einer Vertheidigungsſchrift ſeyn, und ſo allgemein auch dieſe Zeichnung an ſich iſt, ſo glaube ich doch immer noch mit dem Herrn von **Leyſer** Spec. 562. med. 33. daß je näher man ihr durch eine kluge Ausarbeitung kommt, deſto vortheilhafter die Schutzſchrift ausfallen müſſe. Die Empfehlung bleibt alſo immer noch die wichtigſte, daß ein Sachwalter den Cicero, den Demoſthenes, fleißig leſe, ſich dadurch ſeinen Geſchmack bilde, die Vertheidigungsſchriften jener berühmten Männer durch eine kluge Auswahl ſich eigen mache, und ſie in ähnlichen Fällen mit einer geſunden Anwendung und Beurtheilungskraft

auf unſere Gerichtsverfaſſung anwende. So ſtolz bin ich aber nicht, meine Meynung für untrüglich auszugeben. Weiß Jemand einer ſolchen Schrift ein beſſeres Colorit geben zu können; glaubt er durch einen paragraphiſchen Vortrag, ſeine Leſer, ſeinen Richter zu ſeinem Vortheil einzunehmen; ſcheint ihm die empfohlne Einrichtung zu ſchulmäßig, und der Würde der Rechtsgelehrſamkeit nicht anſtändig genug zu ſeyn; gut — ich erwarte mit Freuden einen beſſern Riß, nach welchem eine ſolche Schrift angelegt werden kann. So viel gebe ich aber gerne zu, und ich halte es ſelbſt für eine lebhafte Empfindung des guten Geſchmacks, wenn ein Sachwalter die Anlage, die erſten Züge ſeiner Vertheidigungsſchrift, ſo viel als möglich verdecket, die Ordnung des Baues derſelben nur halb zeigt, und in der Symetrie des ganzen Werks ein ſolches Verhältniß beobachtet, daß er die erſten Linien der Einrichtung, die Stellung der Regeln, die Form der Anweiſung, den Zwang der Methode nirgends zu ſehr verrathe, und ſeine Schrift, wie Pope ſagt, mehr durch Glück als mühſame Kunſt vollkommen gemacht werde. Allein, wenn er dieſen glücklichen Endzweck erreichen will, ſo muß er doch dieſe Männer leſen, und die ewigen Werke ihres Genies abcopieren. Er kann alſo die Haupttheile einer ſolchen Abhandlung nach Beſchaffenheit der Umſtände bisweilen verändern, und den einen vor dem andern nachſetzen, und ſelbſt in der Ausführung der Schrift fortlaufen laſſen, je nachdem er dadurch der Sache eine glückliche Wendung zu geben glaubt.

Will ein Sachwalter Muſter der neuern gerichtlichen Beredſamkeit haben, ſo darf ihm nicht verſchwiegen werden, daß ſich unter den Teutſchen Rechtsgelehrten noch keiner die Mühe gegeben hat, zur Bildung des Geſchmacks in dieſer Art der Beredtſamkeit etwas Beſonders zu liefern; dagegen wird er in Frankreich, wo die Reden vor Gericht noch üblich ſind, die vortreflichſten

Werke

Werke finden, welche den Gerichtsſälen Ehre machen, und welche ihn zu einem natürlichen Vortrag mit leichter Mühe anführen werden. Er leſe nur die Reden eines Patrü, eines le Maitre, eines Errard, eines Gilet, eines Cochin, eines Normannt; er wird darin allemal einen feinen originalmäßigen Strich finden, daran er ihre großen Meiſter erkennen kann. Und wie nöthig iſt nicht ein guter Vortrag, eine helle Schreibart, da wir jetzt in einem Jahrhunderte leben, wo der feine Geſchmack herrſcht. Ueberhaupt muß die Schreibart kurz, lebhaft, deutlich und natürlich ſeyn, um auf der einen Seite den Leſer in der Aufmerkſamkeit zu erhalten, und ihm das Trockne der Sache wenigſtens durch die Lebhaftigkeit des Vortrags angenehm zu machen, auf der andern Seite aber den Urtheilsſprecher in diejenige Empfindung zu ſetzen, daß er nicht blos ein kalter Zuſchauer bey dem Unglück eines elenden Verbrechers ſey. Vorzüglich empfehle ich jedem Sachwalter die gehörige Kürze an; das iſt, er muß ſich in ſeinem Ausdrucke zuſammendrängen; alle müßige und leere Umſtände übergehen; langweilige Wiederholungen vermeiden; nichts ſagen, was für den Angeſchuldigten keinen Vortheil bewürkt; immer, wie Horaz ſagt, dem Ende des Werks entgegen eilen; ſeinen Leſer hinreiſſen und alles das vernachläßigen, wovon er überzeugt iſt, daß es dem Werke kein Anſehn giebt. Die Länge hilft niemals, ſie ſchadet vielmehr; denn hat der Sachwalter einen Umſtand, der für den Angeklagten wichtig iſt, gehörig angeführt; ſeine Gänge richtig gezeichnet; ſo wird ihn der Richter, der Urtheilsverfaſſer, unter die Entſchuldigungsgründe gewiß aufnehmen; kann aber ein Umſtand den Beyfall der Geſetze nicht für ſich aufſtellen, ſo wird er nichts gelten, und wenn er ihn tauſenmal wiederholt hätte. Und wie könnte vollends einem Sachwalter die Lebhaftigkeit des Vortrags fehlen, da ſein Gegenſtand mehrentheils intereſſant iſt. Dadurch verſtehe ich aber nicht etwa prächtige Worte, und daß jede

Zeile ſchimmernde Gedanken in ſich faſſen ſoll; nein, ſondern eine männliche Beredtſamkeit, wo Sätze aus der Natur der ganzen Geſchichte abgeleitet werden; Gedanken, welche als reife Früchte des Verſtandes hervorwachſen; Vorſtellungen, die durch den Geiſt der Wahrheit belebt werden; Gründe, die in einer natürlichen Kunſtloſigkeit auf einander folgen, und eine Sprache, die der Sache völlig gemäß iſt. Denn der Ausdruck, ſagt Pope, iſt das Kleid der Gedanken, und wird immer anſtändiger je angemeſſener er iſt.

Gute Beyſpiele von dieſer Art müſſen freylich hier das meiſte thun. Hier kann ich nicht unterlaſſen, dasjenige, was ein großer Kenner in den Werken des Geſchmacks, in Anſehung der Beredtſamkeit überhaupt angeprieſen hat, Schriftſtellern der gerichtlichen Beredtſamkeit, Defenſoren und Sachwaltern ebenfalls anzupreiſen. Man muß, ſagt er, die geheime Kraft der Regeln zuerſt an den Verſuchen der Meiſter, an ſchönen Beyſpielen empfinden lernen. Man muß nach ihren Vorſchriften ſeine Gedanken entwerfen, und ſich eine Fertigkeit zu erwerben ſuchen, den Willen der Regel zu befolgen, ohne daß man mehr weiß, daß man ihn in dieſem oder jenem Falle befolgt habe. Wir müſſen durch vernünftige Kritiken die Geſchicklichkeit, ſie anzuwenden, in uns verſtärken, und unſere Ausarbeitungen den Verſtändigern zeigen. Man kann die Regeln wiſſen, man kann es durch Fleiß dahin gebracht haben, daß man ſie in der Form auszuüben weiß; und man kann immer noch mittelmäßig ſchreiben und elend urtheilen, wenn man von der Natur kein Genie erhalten hat. Auch wenn wir Genie haben, iſt der Nutzen der Regeln immer ſehr eingeſchränkt. Sie ſind allgemein und unvollkommen; ſie lehren uns zwar, was wir überhaupt thun ſollen; aber nicht wie viel, und wie wenig in jedem Falle. Der Gebrauch wird durch unſere Einſicht, durch unſern Geſchmack be-

ſtimmt

ſtimmt *). Ich wollte daher allen Sachwaltern wohlmeinend rathen, daß, wenn ſie kein Genie, keine Beredtſamkeit, keine natürliche Anlage haben, ſie ſich niemals in das große Feld der Vertheidigungen wagen möchten. Die öffentlichen Acten, und die lauten Klagen der Herren Urthelsverfaſſer, ſind der überzeugendeſte Beweis, wie unglücklich Defenſoren arbeiten, die ohne Genie arbeiten. Wenn ſie einerley Sache bis zum Eckel wiederholen; bald in heiliger Einfalt Theologie und Sittenlehre vortragen; bald in Gebeten für den Beſchuldigten enthuſiaſtiſch den Himmel beſtürmen; hier im Paroxismus ihres Unſinns mit trockenen philoſophiſchen Sätzen ein blindes Feldgeſchrey hören laſſen; dort in langweiligen Perioden den Leſer athemlos machen; ohne Nachdruck, ohne Ordnung, ohne Anmuth, ohne Zuſammenhang gelehrt ſcheinende Schwätzer werden, und Wiſſenſchaft und Sprache entheiligen, wer kann ſich da eines geheimen Unwillens enthalten? — Die Rubrik der Vertheidigung richtet ſich nach der Materie, die darinn abgehandelt worden iſt. Die Schrift ſelbſt kann ein Sachwalter mit einem gewöhnlichen Aushändigungsſchreiben in die Gerichte geben. Uebrigens iſt es nicht undienlich, wenn man in der Schrift Randanmerkungen beyfügt, weil man hierinn gleich den Inhalt des Satzes und mithin auch dasjenige, was man wieder aufſuchen will, leicht findet. — Mit dieſen Grundſätzen des Hrn. Adv. **Ockardt** will ich nunmehr die Gedanken des Hrn. OTR. v. **Quiſtorp** und des Hrn. Kanzl. **Koch** verbinden, damit dieſe wichtige Materie des Criminalproceſſes auf alle mögliche Art erläutert werde.

Der Hr. v. **Quiſtorp** ſchreibt S. 199, des zweyten Theils ſeines peinlichen Rechts: — Es iſt ſehr überflüſ-

e) Gellerts Rede, wie weit ſich der Nutzen der Regeln in der Beredtſamkeit und Poeſie erſtrecke.

ſig, wenn ſich Sachwälde bey der Verfertigung ihrer Defenſionsſchriften dabey aufhalten, die in den Geſetzen genugſam beſtimmten Strafen als ungerecht vorzuſtellen, (wiewohl es bisweilen nicht ohne Nutzen ſeyn wird, gewiſſe blos willkührliche Strafen, welche häufig erkannt zu werden pflegen, als zweckwidrig vorzuſtellen), oder bey den Formalien des Proceſſes verweilen, wenn ſolche actenkundig auf die Sache ſelbſt keinen Einfluß haben; oder die Unterſuchungen und Ausſprüche der Kunſtverſtändigen ohne hinlängliche Urſache tadeln. Dahingegen iſt es die Pflicht der Vertheidiger, die Größe, Beſchaffenheit und Beweis der wider den Angeſchuldigten vorhandenen Anzeigen zu prüfen, und die für jenen ſtreitenden Anzeigen in ihrer gehörigen Stärke anzuführen. Ein Vertheidiger verbinde die moraliſchen Gründe mit denjenigen, welche den Geſetzen und dem Gerichtsgebrauch gemäß ſind, und ſuche in einer fließenden und gemäßigten Schreibart zwar unnütze Ausdehnungen und Anzüglichkeiten zu vermeiden, dahingegen aber ſeine Sätze dergeſtalt vorzutragen, daß ſie überzeugend werden, und den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit angemeſſen erſcheinen. Den Beweiß der Vertheidigungsgründe muß der Defenſor zwar vorzüglich in den verhandelten Acten ſuchen, inzwiſchen kann er auch auſſer denſelben, um ſeine Vertheidigungsgründe zu beſtärken, zu andern rechtmäßigen Beweismitteln ſchreiten. Er kann daher zu Entkräftung der beſchwerenden Umſtände die Abhörung gewiſſer Zeugen verlangen, oder ſich allenfalls auf die von einem Notar, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommene Zeugniſſe berufen, und in Ermangelung der Zeugenauſſagen, zu den für den Angeſchuldigten ſtreitenden Vermuthungen ſeine Zuflucht nehmen, inſofern ſolche nur anders auf vernünftige und ſcheinbare Gründe gebaut ſind. In dunkeln und zweifelhaften Fällen handelt der Defenſor ſeiner Abſicht gemäß, wenn er ſich von angeſehenen Collegien und

Facul-

Facultäten oder von Männern von bewährten Ruf, behuſige Reſponſa einholet [f]).

Die Defenſionsſchriften werden entweder in dem Namen des Angeſchuldigten oder des Sachwalds gemacht, welches nach der Regel willkührlich iſt, inzwiſchen verdient doch der Gebrauch, wornach der Defenſor in ſeinem Namen ſchreibt, und den Inquiſiten nur da, wo es zweckdienlich, insbeſondere erwähnet, den Vorzug. Die innere Ordnung der Defenſionsſchriften iſt gewöhnlich folgende [g]). — Vor allen Dingen pflegt man eine kurze Speciem facti voran zu ſchicken, die zwar dem Endzweck einer Vertheidigung gemäß eingerichtet, nicht aber dabey lügenhaft seyn muß. Hierauf unterſucht der Defenſor, ob exceptiones litis finitae vorhanden, die den ganzen Proceß auf einmal vernichten; ob Fehler im Proceß, beſonders in Anſehung des Gerichtsſtandes, der Beeydigung und der Beſetzung des Gerichts vorhanden ſind. Alsdenn wendet ſich der Defenſor zu dem corpus delicti, er unterſucht, ob ſolches überhaupt vorhanden, ob die Unterſuchung deſſelben rechtmäßig angeſtellt worden, und ob es nach der gegenwärtigen Lage der Sache genugſam bewieſen ſey. Weiter ſieht der Defenſor auf die Beſchaffenheit der Anzeigen, er unterſucht, ob die vorhandenen Anzeigen eigentlich als rechtliche Vermuthungen anzuſehen, ob ſie rechtsbeſtändig erwieſen ſind, und bringet alsdenn entgegen ſtehende Beweiſe und Vermuthungen vor, wodurch jene, wo nicht völlig aufgehoben, doch wenigſtens geſchwächt werden. Im Fall der Angeſchuldigte das Verbrechen und die daſſelbe begleitenden Umſtände bereits

f) *Schorch* D. de eo quod honeſt. et decor. eſt circa defenſ. inquiſ. Erf. 1735.

g) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die bemerkte Ordnung alsdenn nicht beybehalten werden könne, wenn ein oder anderer Grund entweder überhaupt nicht anwendbar, oder doch wenigſtens der gegenwärtigen Lage der Sache nicht gemäß iſt.

bereits zugeſtanden haben, oder auch deſſelben rechtlich überwieſen ſeyn ſollte, ſo, daß dermalen die Rede vornehmlich nur von der Milderung der Strafe ſeyn könnte [h]), ſo muß der Defenſor den Begrif des Verbrechens auf den gegenwärtigen Fall anwenden, und unterſuchen, ob dieſer dergeſtalt beſchaffen ſey, daß jener auf ihn anwendlich werde. Sollte auch der Begriff des Verbrechens auf den gegenwärtigen Fall paſſen, ſo muß der Defenſor ſowohl auf die gemeinen, als beſondern Gründe, welche einen geringern Grad des Vorſatzes zu erkennen geben, und daher die Strafe mildern, ſein Augenmerk richten [i]). Es muß jedoch der Defenſor hierbey vorſichtig verfahren, und nur ſolche Gründe vorbringen, die dem gegenwärtigen Falle angemeſſen, und die den Geſetzen, oder doch der Aehnlichkeit des Rechts gemäß ſind, und die durch die Ausſprüche bewährter Rechtslehrer beſtätigt werden. Es iſt jedoch auch ſelbſt bey dem Anführern der bewährteſten Rechtslehrer die nöthige Maſſe zu halten. Damit der künftige Referent die Vertheidigungsgründe, ſo zu ſagen, mit einem Blick überſehen könne, ſo iſt es rathſam, ſolche nach geſchehener Erörterung gleichſam auszugsweiſe zu wie-

h) Man pflegt zwar zu behaupten, daß man in den ſogenannten vorläufigen Vertheidigungen diejenigen Gründe weglaſſen müſſe, die eine Beziehung auf die Milderung der Strafe haben. Es läßt ſich jedoch dieſe Meynung nicht im allgemeinen rechtfertigen, und ſie verdient wenigſtens ſodann keinen Beyfall, wenn die vorhandenen und zugleich genugſam bewieſenen Milderungsgründe dergeſtalt beſchaffen ſeyn ſollten, daß ſie das Verfahren oder den ganzen fernern Proceß unnütz machen. de *Boehmer* ad *Carpz*. Qu. 115. Obſ. 3.

i) *Thomaſius* D. de fatuit. brocard. vulgaris, cauſa fatua a dolo excuſat, Hal. 1720. Scheinbare und vernünftige Gründe, welche einen geringen Grad des Vorſatzes oder der Anſchuldigung vermuthen laſſen, wenn ſie gleich nicht völlig bewieſen werden können, ſind ebenfalls bey Defenſionsſchriften nicht auſſer Acht zu laſſen. *Menoch* de Praeſ. 48. n. 10. ſeq. *Maſcard* Concl. 915. n. 10. ſeq.

wiederholen, und endlich eine dem Stand der gegenwärtigen Sache gemäſſe und zur Beſtreitung, oder doch zur Erleichterung des Angeſchuldigten abzweckende Bitte hinzuzufügen [k]), die Vertheidigungsſchrift ſelbſt aber ohne unnütze Clauſeln, und beſonders ohne ein Anhängen der ſogenannten Clauſulae ſalutaris, als welche in Criminalfällen keine Wirkung haben kann, zu ſchließen.

Der Hr. GR. **Koch** ſchreibt S. 94. ſeiner Anleitung zu Defenſionsſchriften. — Wenn nun der Defenſor hinlänglichen und erweislichen Stoff zu ſeiner Abſicht geſammelt und präpariret hat, und nunmehro die Feder zu Entwerfung der Defenſionsſchrift anſetzen will, ſo entſteht die Frage: wie er ſolche einzurichten und abzufaſſen habe. Ich will mich hierüber ſtückweiſe erklären.

Die meiſten ſehen eine Defenſionsſchrift als eine Predigt an, und ſchicken nicht allein ein Votum, ſondern auch ein Exordium voran. Beydes iſt unſchicklich und hat ſchon **Falckner** med. 14. dagegen geeifert. Das Votum beſtehet bald in Anrufung der heiligen Dreyfaltigkeit, bald in einem troſtreichen Spruch der heil. Schrift, bald in einem anderm Gebete oder Denkſpruche. Ein Exordium dient zu nichts, und es iſt gemeiniglich nur mit Gemeinörtern, Proverbien und albernen Moralien ausſtaffirt, welches dem Leſer nur Eckel erregt.

Meiner Meynung nach iſt die Defenſionsſchrift mit einer zweckmäßigen Erzählung des Factums und des bisherigen Proceſſes anzufangen, und der Defenſor muß ſich hierbey alle mögliche Mühe geben, in derſelben Licht und Schatten gehörig anzubringen, um den Richter zu der folgenden Ausführung vorläufig zu präpariren und unvermerkt

k) Durch eine unvorſichtiger Weiſe abgefaßte Bitte kann auf den Fall, daß der Urthelsverfaſſer darauf achten ſollte, der Zuſtand des Angeſchuldigten leicht verſchlimmert werden, *Leyſer* Spec. 562. n. 14. inzwiſchen pflegen vernünftige Referenten ſich dadurch nicht irre führen zu laſſen.

merkt zum voraus zu gewinnen. Quinctilian hat ſchon bemerkt, daß die Erzählung der wichtigſte Theil einer Rede ſey. Alles überflüſſige und nichtsbedeutende muß entweder weggelaſſen, oder nur mit einem Wort berührt werden, wenn es der Verbindung wegen nicht wohl ausgelaſſen werden kann. Kurz, hier kommt alles auf eine geſunde Beurtheilungskraft an, daß die Geſchichtserzählung zweckmäßig und einleuchtend gerathe.

Nach geendigter Erzählung folgt das Thema oder die Hauptfrage, worauf es bey gegenwärtiger Defenſionsſchrift ankommt: ſie beſtehe nun in einem oder mehrern Punkten oder Theilen, welche mit Ziffern oder Buchſtaben zu zeichnen ſind.

Unter den aufgefundenen Materialien muß der Defenſor vorher eine genaue Sichtung anſtellen, ob er in dieſer Defenſionsſchrift allen vorräthigen Stoff brauchen kann. Denn oft ſind Materialien zur Defenſion des Inquiſiten vorhanden, welche dermalen noch nicht dienlich ſind, ſondern erſt bey künftigen Defenſionsſchriften genutzt werden können, und bis dahin verſpart werden müſſen. Die Abſicht der jetzigen Defenſionsführung muß den Defenſor lehren, was er brauchen kann und muß, und ich habe daher in meinen Inſt. iur. crim. bey einer jeden einzelnen Defenſion diejenigen Punkte berührt, worauf es vorzüglich ankommt.

Da auch ein Defenſor nicht ohne Noth weitläuftig werden darf, ſo iſt bey dem ausgewählten, jetzo dienlichen, Materialien noch weiter darauf zu ſehen, ob es nöthig iſt, daß man ſie alleſammt benutzt und ausführet. Denn es können ſich Fälle ergeben, da man durch Anführung eines einzigen Grundes ſeine Abſicht völlig und zuverläſſig erreicht, und alle andere Materialien unnöthig und überflüßig ſind. Zum Exempel man könnte das το alibi völlig beweiſen.

Uebri-

Uebrigens geben die oben (S. 55. u. f.) ſpecificirten Fächer den Leitfaden, wie der Defenſor die Materialien, ſo er nutzen will, claſſificiren muß, und dieſe Fächer bezeichnen auch die Ordnung der Ausführung.

Mehrere Materialien, ſo in das nämliche Hauptfach und deſſen Unterabtheilungen gehören, mithin in einer nähern Verbindung ſtehen, ſind auch in der Ausführung zu verbinden, und es kommt blos auf eine geſunde Beurtheilungskraft und reifes Nachdenken an, daß man mehrere Materialien, ſo von gleicher Art ſind, in die beſte Ordnung zu ſetzen weiß.

Ob in einem Falle die vorhandene rationes pro, der Anführung und Widerlegung der rationum contra e. g. indiciorum, vor oder nach zu ſetzen ſind, läſſet ſich überhaupt nicht wohl entſcheiden, ſondern der Defenſor muß dies nach der Lage der Sache, reiflich überlegen, durch welchen Weg er den Richter am leichteſten zu gewinnen und zu überzeugen glaubt.

Wenn mehrere Materialien, ſo entweder in verſchiedene Hauptfächer gehören, oder auch mehrere Materialien einerley Art, auszuführen ſind, ſo muß der Defenſor durch Ziffern, Buchſtaben ꝛc. alles deutlich unterſcheiden.

Herr Hofr. **Meiſter** c. l. S. 270. giebt zu dem, was ich bisher geſagt habe, folgende Anweiſung:

„Dieſe Ordnung hängt zwar von der Willkühr eines jeden ab; indeſſen ſcheint mir doch folgende die natürlichſte zu ſeyn, daß man eine Geſchichtserzählung voraus ſchicke, hernach die Hauptfrage, worauf die Sache nunmehr ankommt, beſtimme, ſodann die Gründe, welche in den Acten und Geſetzen wider den Beſchuldigten vorhanden ſind, in ihrer natürlichen Ordnung, anſetze, und ihre Widerlegungen entweder dergeſtalt, daß einem jeden nachtheiligen Umſtand ſeine Widerlegung entgegen geſetzt werde, oder daß nach allen widrigen Gründen derſelben Ablehnungen zuſammen erfolgen; hernach die beſon-

ſondern Gründe, welche für den Beſchuldigten ſtreiten in der überzeugendſten Ordnung erſcheinen, demnächſt die entgegen ſtehenden Einwürfe nebſt ihrer Widerlegung aufgeführt werden, und endlich aus dem ganzen Inhalte ein der Abſicht gemäßer Schluß gezogen werde.“

Die in neuern Zeiten auch bey gerichtlichen Schriften üblich gewordene Abtheilung in Sectionen und Paragraphen iſt ſehr bequem, aller Confuſion vorzubeugen, und verdient beſonders bey Defenſionsſchriften empfohlen zu werden.

Beym Schluß der ganzen Ausführung iſt oft eine kurze ſummariſche Wiederholung derſelben anzuführen, und alsdenn daraus unmittelbar das Petitium, als eine Folgerung zu ziehen. Das Petitium ergiebt ſich aus der Abſicht oder dem Thema der Defenſionsſchrift.

Die Rubrik oder der Titul der Defenſionsſchrift wird ebenfalls durch das Thema beſtimmt. Die Defenſionsſchrift wird entweder mit einer beſondern Schedula, worin der Defenſor für die Zulaſſung der Defenſion, die deshalb gegönnte Friſten ꝛc. ꝛc. dem Richter dankt, zu den Acten gebracht, oder man ſetzt dieſes vorne in die Defenſionsſchrift, und beobachtet deshalb zu Anfang, in dem Concept, und zu Ende der Schrift das Canzleyceremoniel, welches im erſten Fall in der Defenſionsſchrift unterbleibet.

Der Styl hat hier eben nichts beſonders, und gelten dabey die bekannten Regeln. Nach der Wichtigkeit der Sache findet ſich freylich dann und wann Gelegenheit, daß mit der Stärke der Gedanken auch der Ausdruck an Stärke und Lebhaftigkeit wächſet.

Stellen der heiligen Schrift ſind nicht zu misbrauchen, und die Allegata, beſonders der juriſtiſchen Bücher, dürfen nicht zu ſehr gehäuft werden. Wenn man zu allegiren nöthig findet, ſo muß man die beſten und berühmteſten Bücher anführen. Aus den Allegatis kann man ſchon die Geſchicklichkeit des Defenſors erkennen, und ein Defen-

Defenſor thut wohl, wenn er ſich in der Rechtstheorie von dem jetzigen Falle, von neuen feſtzuſetzen ſucht, und deshalb die Geſetze und Schriftſteller fleißig nachſchlägt.

Unter den vielen Defenſionsſchriften, ſo ich in Acten geleſen, erinnere ich mich einer der allerſchlechteſten, welche durch und durch mit den erbärmlichſten Allegatis, aus dem Imola, Caccialupus &c. ausgeſchmückt war, und wo zuletzt der Satz: quod homicidia occulta iudicio Dei futuro relinquenda ſint mit einem Allegato aus des Neuizanus ſylua nuptiali beſtärket wurde.

In dem Fall, wenn ein Inquiſit wegen mehrerer Verbrechen zu vertheidigen, ſo ſind ſolche entweder mehrere verſchiedene Facta, oder ein Factum läſſet ſich aus mehrern Geſichtspunkten als ein Verbrechen gedenken. Iſt das letzte, ſo muß man das Factum nach allen Geſichtspunkten ausführen, und in mehreren Abtheilungen den Inquiſiten, wo möglich, wegen aller vertheidigen, jedoch kann alles in eine Geſchichtserzählung gebracht werden.

Iſt aber das erſte, ſo halte ich fürs Beſte, daß der Defenſor jedes Verbrechen beſonders vornimmt und abhandelt.

Wenn mehrere Inquiſiten wegen des **nehmlichen** Verbrechens zu vertheidigen ſind, ſo muß man darauf ſehen, ob bey allen die nehmlichen Gründe pro et contra ſind, oder nicht. Im erſten Fall, brauchen ſie nur eine Defenſionsſchrift; in dem letztern Fall aber, muß ein jeder in einer beſondern Schrift vertheidigt werden, jedoch kann man ſich in gemeinſchaftlichen Puncten, auf die in der einen Defenſionsſchrift bereits geſchehene Ausführung berufen.

Zum Beſchluß will ich noch die vortreflichen Grundſätze von der Ausarbeitung der Defenſionsſchriften, welche der einſichtsvolle Hr. Verf. des Verſuchs einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften, S. 11. u. f. vorgetragen, anführen. Es heißt daſelbſt:

ſelbſt: — Die Fehler, welche theils andere[l]) an den gewöhnlichen Defenſionen gerügt, theils ich ſelbſt bey deren Leſung bemerkt habe, und noch oft bemerke, beſtehen beſonders in der Seichtigkeit der Vertheidigungsgründe, verbunden mit Unordnung in Darſtellung derſelben; in lügenhafter Verdrehung der Wahrheit; elender Schreibart, und ekelhafter Weitſchweifigkeit. Ich erfordere daher zu einer guten Schutzſchrift die gegentheiligen Eigenſchaften der Gründlichkeit und Ordnung, Wahrheit, Wohlredenheit und Kürze.

Unter der Gründlichkeit verſtehe ich die Wahl derer Vertheidigungsgründe, welche zu Ablehnung eines gewiſſen Nachtheils, die zweckmäßigſten und kräftigſten ſind. Theils die Theorie des peinlichen Rechts überhaupt, theils die in der Folge zu dem Ende eingeſchalteten Lehrſätze des peinlichen Proceſſes insbeſondere, werden einen Vertheidiger hierbey leiten müſſen. Die **Ordnung**, welche in Defenſionen herrſchen ſoll, ſuche ich ſowohl in der äußern Form, als vorzüglich in dem innern Baue derſelben.

Die äußere Form anlangend: ſo gedenke ich nur

1) der Rubrik. Hierinn muß
   a) der vollſtändige Name und Stand des Delinquenten,
   b) das ihm beygemeſſene Verbrechen,
   c) die nachtheilige Handlung, mit deren Abwendung ſich die Schutzſchrift beſchäftigt, nothwendig angedeutet werden[m]).

2) Daß es zur leichtern Ueberſicht des Ganzen nützlich ſey, den bey Ausarbeitung einer Schutzſchrift zum Grunde gelegten Plan, auch in der Ausführung alſo ſichtbar zu machen, daß man ihn entweder vorausſchickt, und ſich darauf bezieht, oder in der Schrift ſelbſt die Haupt-

und

i) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 582. *Leyſer* Spec. 562. med. 12. 13. 1[illegible] 7. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 115. Obſ. 5.

m) Pütters Anleit. zur juriſt. Prax. §. 116.

und Unterabtheilungen durch §§. Buchſtaben oder Ziffern ausdrückt, und deren Inhalt über den Abſätzen, oder im Eingange jeden Abſchnitts, oder auch am Rande kürzlich bemerkt [n]). Die übrige äußere Form haben die Defenſionen mit den Deductionsſchriften überhaupt gemein.

3) Einer Eintheilung der Schutzſchriften in Rückſicht der äußern Form in ſolenne und minder ſolenne. Jene haben eine feyerliche äußere Form, die darinn beſteht, daß die Schrift ſelbſt die vorgedachte Rubrik bekommt, daß darinn in der dritten Perſon geredet, und ſie mit einem Präſentationsſchreiben an den Criminalrichter begleitet wird, worinn 1) für Uebertragung der Vertheidigung, 2) für Vorlegung der Acten, 3) für ertheilte Friſtverlängerung, und andere Gefälligkeiten gedankt, 4) gebeten wird: die Defenſion ad Acta zu nehmen, die etwanigen Mängel der Acten vor deren Verſendung zu ergänzen, die angeſetzten Gebühren leidlich zu ermäßigen, u. ſ. w. Dieſe, die minder ſolennen Vertheidigungsſchriften, werden in Form eines Schreibens an den Richter abgefaßt, worinn in der erſten Perſon geredet, die Titulatur des Richters ſtatt der Rubrik gebraucht, und alles das gleich anfangs mit hinein gebracht wird, was bey ſolennen ins Präſentationsſchreiben kommt. Die ſolennen Defenſionen pflegen bey wichtigen Verbrechen, die weniger ſolennen bey geringen Vergehungen gefertigt zu werden; obgleich hierbey alles der Willkühr des Sachwalters überlaſſen iſt, indem auch die Sächſiſchen Geſetze,

n) Pütter a. a. O. §. 113. 115. Einen dergleichen Plan oder Skelet zu einer Defenſion, findet man in Römers Proceßſchriften, unter den Beylagen Nr. VI. Nur befleißige man ſich in der Defenſion einer geſchickten Verbindung der Materialien, damit nicht dieſe ſelbſt mehr einem Extracte, als einer Schrift ähnlich ſieht.

z. B. das Mandat wider die Selbſtrache v. J. 1712. §. 40., das Räubermandat v. J. 1753. §. 3., welche dieſen Verbrechen ſolenne Defenſionen verſagten, durch das Generale vom J. 1783. §. 13. gemildert worden *).

Der **innere** Bau einer Schutzſchrift beruht auf der ſyſtematiſchen Darſtellung oder Claſſification der dazu beſtimmten Materialien. Die zweckmäßigſte Ordnung derſelben iſt folgende:

1) Der **Eingang**. Soll dieſer allenfalls gerechtfertigt werden können, ſo muß er nicht nur kurz, ſondern auch ſchicklich und paſſend ſeyn, das heißt, die Betrachtungen müſſen auf den vorliegenden Fall unmittelbare Beziehung haben, und von gewiſſen Beſonderheiten deſſelben, abgezogen ſeyn, die jedoch auch füglicher als ein beſonderer Vertheidigungspunkt betrachtet, und bey der Abhandlung ausgeführt werden können.

2) Hierauf folgt die Geſchichtserzählung derer Thathandlungen welche die Beſchuldigungen des Inculpaten ausmachen, und die Unterſuchung veranlaßt haben. Dieſe Erzählung muß

α) die allgemeinen Tugenden des erzählenden Vortrags haben,

β) den Acten conform ſeyn, und ſich daher auf ſelbige beziehen,

γ) vorzüglich pragmatiſch vorgetragen werden, das heißt, ſie muß diejenigen Thatſachen, worinn der Keim der Vertheidigung liegt, in vollem Lichte glänzen laſſen, dagegen die, welche den Angeſchuldigten graviren zwar nicht verſchweigen oder verdrehen, aber doch ſo viel möglich im Hintergrunde verbergen, und von der mildeſten Seite darſtellen. Der Erzähler muß daher auf die Lebensumſtände und charakteriſtiſchen Züge des Verbrechers, das Hauptlicht fallen laſſen,

*) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 101. n. 2.

laſſen, darinn die Triebfedern und Veranlaſſungen zur Begehung des Verbrechens mehr, als im kalten Vorſatze gegründet ſind. Er muß zu dem Ende die Geſchicklichkeit beſitzen, in ſeine Erzählung Umſtände aus der genoſſenen Erziehung, Unterrichtung, Geſellſchaft, und andern Verhältniſſen ſeines Clienten, in natürlicher Verbindung zu verweben, welche über ſeine Fähigkeit oder Unfähigkeit zu den gerügten Thaten lehrreiche Aufſchlüſſe geben, und viel zur gelindern Beurtheilung derſelben beytragen können. Hat ein Inculpat mehrere Verbrechen begangen, ſo werden die ſchwerſten zuerſt erzählt, weil ſie auch in der Folge zuerſt abgelehnt werden müſſen, und die geringern abſorbiren. Ein Meiſter in dieſer Kunſt war ohnſtreitig Cicero in ſeinen Vertheidigungsreden, beſonders in der für den Milo, Ligarius, König Dejotarus, worinn die Geſchichtserzählung der Beſchuldigten, vorzüglich nachahmungswürdig iſt [p]).

3) Hiermit verknüpft man eine kurze Erwähnung deſſen, was bereits vom Richter in der Unterſuchung gethan worden, um den Leſer auf den Punkt zu führen, welcher den Nachtheil enthält, mit deſſen Ablehnung man ſich beſchäftigen will.

4) An die Erzählung der Geſchichte des Proceſſes, ſchließt ſich der Vortrag an, oder die Beſtimmung des Satzes, deſſen Erörterung den weſentlichen Inhalt der Schutzſchrift ausmachen ſoll. Jeder, der an eine Defenſion Hand gelegt, muß nämlich zuvörderſt über den Endzweck mit ſich einverſtanden ſeyn, den er dadurch erreichen will; denn dieſer beſtimmt den zu erörternden Satz, und die Gattung gegenwärtiger Schutzſchrift; von ihm hängen folglich die Grundſätze ab, nach denen der De-

 ſenſor

p) Io. Aug. *Erneſti* Init. Rhetor. S. 95. *Quinctiliani* Inſtit. orat. Lib. IV. c. 2. *Leyſer* Spec. 562. med. 27. Spec. 600. med. 46.

fenſor ſeine Arbeit einzurichten hat, er muß Licht und Ordnung über die ganze Schrift verbreiten. Man ſagt alſo, man wolle z. B. zeigen: daß Inquiſit den ihm beygemeſſenen Todſchlag vorſätzlich nicht begangen habe, mithin die ordentliche Strafe ceſſiren müſſe.

5) Demnächſt folgt die Abhandlung, oder der Beweiß des ausgeworfenen Satzes. Da ein Vertheidiger in den meiſten Fällen den verneinenden Satz zu behaupten hat: daß die zur Zufügung des abzuwendenden Nachtheils nöthigen geſetzlichen Erforderniſſe, in vorliegendem Falle nicht vorhanden; verneinende Sätze aber, nicht beſſer zu erweiſen ſind, als durch Widerlegung der für das Daſeyn gewiſſer poſitiver Beſtimmungen geführten Beweiſe, und Beybringung beſonderer, die Abweſenheit dieſer Beſtimmungen außer Zweifel ſetzender Gegenbeweißgründe, ſo dünkt mir auch die zweckmäßigſte Ordnung der Beweißgründe ſothaner Sätze, ſolgende zu ſeyn, daß man

I. die zur Zufügung des abzulehnenden Nachtheils nöthigen geſetzlichen Erforderniſſe, unter Beziehung auf die peinlichen Rechte kurz erwähnt,

II. bey jedem Erforderniſſe, deſſen Unſtatthaftigkeit im gegenwärtigen Falle dergeſtalt erhärtet, daß man

1) die Beſchuldigungen, welche Inculpaten zur Laſt gelegt werden, und zur Begründung ſothaner Erforderniſſe, und des zugefügten Nachtheils dienen ſollen, insgeſammt anführt.

2) jeder Beſchuldigung die Widerlegung in der Maaße nachordnet, daß

a) entweder die Beſchuldigung an ſich, als unerheblich erklärt und gezeigt wird, daß ſelbige, wenn ſie auch ſollte erwieſen werden können, dennoch zur Zufügung des zu befürchtenden Nachtheils, ſchon ihrer Natur nach zu unzulänglich ſey, z. B. keinen wahren Verdacht, kein wirkliches Verbrechen enthalte.

b) Oder

b) Oder der für ihre Statthaftigkeit geführte Beweiß vernichtet, oder entkräſtet wird, maaßen ſelbiger

α) ſeiner natürlichen Beſchaffenheit nach, in der Form oder Materie, nicht ſo rechtsbeſtändig ſey, wie er es ſeyn müſſe, wenn der bevorſtehende Nachtheil darauf ſolle gegründet werden können.

β) Falls er auch an ſich, in der Maaße ſtatthaft ſeyn ſollte, dennoch in ſeiner Kraſt, durch die vorhandenen Beweiſe des Gegentheils ganz, oder zum Theil geſchwächt werde; wobey dieſe Beweiſe durch die gehörigen Gründe unterſtützt, und gegen alle Einwendungen gerechtfertigt werden müſſen.

c) Oder endlich, wenn der Beweiß nicht ſollte angefochten werden können, die zur Milderung des Nachtheils und zur Entſchuldigung des Verbrechens dienenden Gründe an- und ausgeführt werden.

3) Nach kurzer Wiederholung aller dieſer Gründe, hieraus die unmittelbare Folgerung zieht, daß, da die bey Zufügung des abzulehnenden Nachtheils als gegründet vorauszuſetzenden Beſchuldigungen und Erforderniſſe, in Ermangelung eines ſtatthaften Beweiſes derſelben, und bey vorhandenen Beweiſen des Gegentheils, entweder gar nicht, oder doch nicht in der nöthigen Maaße ſtatt fänden, oder Milderungsurſachen einträten, auch ſothaner Nachtheil ganz, oder zum Theil nicht Plaz greifen könne.

III. Endlich dieſe Abhandlung mit einem den ausgeführten Wahrheiten angemeſſenen Petitum beſchließt [q]). Haben mehrere ein Verbrechen begangen; ſo werden ſie in der Ordnung vertheidigt, in der ſie mehr oder weniger

q) Pütter a. a. O. §. 105—111. Meiſter a. a. O. S. 270.

daran Antheil gehabt r). Zweckmäßige Modiſicationen dieſer Ordnung, muß in einzelnen Fällen die geſunde Urtheilskraft lehren.

Ueber den Satz, daß in einer Defenſionsſchrift Wahrheit herrſchen müße, trägt der Hr. Verf. S. 20. folgende Gedanken vor.

So groß auch die Rechtsgunſt der Vertheidigung iſt, ſo iſt es doch allen Rechten zuwider, und eines redlichen Mannes ganz unwürdig, wenn die Sachwalter in dergleichen Schriften actenkundige und notoriſche Thatſachen unverſchämt leugnen, oder verdrehen, offenbare Böſewichte nach allen Prädicamenten loben, vorſätzlich Trugſchlüſſe in den Beweiſen anbringen, ihre Clienten durch angedichtete Blödſinnigkeit oder Raſerey, und andere unerlaubte Künſte, der verdienten Strafe zu entziehen, und die Richter zu täuſchen ſuchen. Grundloſe Beſchuldigungen zu widerlegen, und gegründete zu entſchuldigen, dies iſt der Beruf des Vertheidigers. Aber der wärmſte Vertreter der Unſchuld, darf nie die Pflichten des rechtſchaffnen Mannes und Patrioten vergeſſen. Selbſt Cicero könnte dieſe Vorwürfe wegen ſeiner Vertheidigungen verdienen, wenn nicht Kenner des Alterthums wüßten, daß zu ſeinen Zeiten der Mißbrauch der Beredſamkeit nie ernſtlich gemißbilligt, und noch weniger geahndet ward; — ein Grundſatz welcher der peinlichen Rechtspflege jenes Staats ſehr hinderlich war ſ). Daher rathe ich auch heutigen Nachahmern ſeiner Reden, ihn in dieſem Stücke behutſam nachzuahmen.

Statt

r) Kochs Anleit. S. 104. v. Römer a. a. O. S. 94.

ſ) Chr. Garvens philoſ. Abhandl. zu den Büchen des Cicero von den Pflichten, Thl. 2. S. 154. 155. Das Churf. Mandat wegen Abtreibung, Umbringung und Wegſetzung der Leibesfrüchte d. d. 14. Oct. 1744. §. 6. in S. C. A. T. 1. S. 340 drohet denen Sachwaltern, welche dergleichen grobe Unwahrheiten in den Defenſionen vertheidigen, Suſpenſion und Remotion von der Praxis, und andere Strafen.

Statt aller Regeln r) von der Wohlredenheit, rufe ich meinen Leſern mit dem Quinctilian zu: pectus eſt, quod diſertos facit! Wer mit Wärme und wahrer Theilnehmung an dem Zuſtande des Clienten eine Schutzſchrift ſchreibt, dem wird ein guter rührender Vortrag viel leichter werden, als es mir iſt, Grundſätze hierüber mitzutheilen.

Hat ein Vertheidiger nicht Kenntniſſe und Kopf genug, den zweckmäſigen Stoff zu ſeiner Schrift zu erfinden, hat er nicht Feuer genug, ſie dem Leſer durch Hülfe der Beredſamkeit angenehm zu machen; ſo erleichtert er ihm wenigſtens die Beſchwerde des Leſens, durch eine erwünſchte Kürze. Er vermeide demnach unnütze Wieder-

r) Wer ſie dennoch verlangt, findet einige beym Juſti in der Anleit. zu einer guten deutſchen Schreibart, S. 510. u. f. beym Pütter a. a. O. §. 21—33 112. Was übrigens der beredte Hommel in der Litterat. iuris, Lipſ. 1779 S. 146. bey Gelegenheit der cauſes celebres des Guyott *Pitaval* ſagt: magna profecto eſt cauſa, quare prae Germanis ſe hac in re (eloquentia forenſi) Galli poſſint efferre, vtpote qui docte admodum, et eleganter in foro res ſeueriſſimas tractare ſolent. — Quare noſtros adoleſcentes iubeo, ex his Galliae oratoribus (a Pitavallio collectis) exemplum ſumere forenſis eloquentiae etc. mögen ſich beſonders Vertheidiger, in Rückſicht eines ſchönen u. beredten Vortrags in ihren Schriften geſagt ſeyn laſſen. Die Leſung der merkwürdigen Rechtshändel in den Sammlungen des Pitaval, Richer, de la Ville, d'Arnaud u. ſ. w. kann ein gutes Hülfsmittel zu Erwerbung dieſes nothwendigen Erforderniſſes einer Vertheidigungsſchrift abgeben. Auch zeichnen ſich in dem ohnlängſt in Pohlen erſchienenen Recueil des pieces relativs au Proces entre S. A. le Prince Ad. Czartorynſki Accuſateur, et M. M. Komarzerſki et Ryk accuſés du crime d'Empoïſennement, 1785. die Vertheidigungen vor den deutſchen, beſonders von Seiten der Beredſamkeit aus. Doch können auch unter den Deutſchen, Meiſters Erkenntniſſe in peinl. Fällen, und Pütters Rechtsfälle zu dem Ende mit Nutzen geleſen werden.

derholungen, überflüſſige Allegate von Geſetzen und Schriftſtellern, abgeſchmackte Ausfälle in die heiligen Gebiete der Philoſophie und Theologie, Sentenzen und Gemeinplätze, unächte Milderungsgründe und andere Weitſchweifigkeiten. Eine kraftvolle Kürze in Darſtellung der Sachdienlichſten, aus der Natur und den Umſtänden des gegenwärtigen Verbrechens unmittelbar hergeleiteten Vertheidigungsgründe, wird für ſeinen Clienten mehr fruchten, als die längſte und gelehrteſte Defenſion ohne dieſe Gründe je fruchten kann.

Rechtsgelehrte, die beſtändig von der edlen Begierde geleitet werden, ihre Einſichten auf alle Weiſe zu vermehren, und die ſich zu dem Ende ohne Aufhören mit Leſen von Schriften aller Art beſchäftigen, halten die Vergleichung der von mehrern Rechtsgelehrten über eine Materie vorgetragenen Grundſätze, für ein ſicheres und nicht genug zu empfehlendes Mittel, richtige und ausgebreitete Kenntniſſe zu erlangen. Dieſe achtungswürdige Männer werden es gewiß nicht mißbilligen, daß ich über die Materie von der Ausarbeitung einer Vertheidigungsſchrift, worauf in der peinlichen Praxis ſo viel ankommt, die Grundſätze aus den neueſten Schriftſtellern zuſammengeſtellt habe. Nur dieſer Männer Beyfall wünſche ich, und bedaure die faulen und unwiſſenden Richter und Advocaten, die gewiſſenlos genug ſind, ihre Faulheit durch den Vorwand zu entſchuldigen, daß ihre Arbeiten ihnen nicht verſtatteten weitläuftige Schriften zu leſen. Armuth und Verachtung iſt mehrentheils die Folge dieſer ſchlechten Denkungsart! Zum Beſchluß dieſer Materie bemerke ich nur noch, daß unter den Schriften, worinne Defenſionsſchriften abgedruckt worden, der Hr. GTR. von Quiſtorp Seyfarts Sammlung einiger Vertheidigungsſchriften in peinlichen Fällen, welche zu Halle 1770. erſchienen iſt, empfohlen hat, und daß auch in dem Verſuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften, welche S. 334. angeführt wor-

worden, desgleichen in der Anweiſung zu Vertheidigungs-ſchriften vom Hrn. Adv. **Ockhardt** ebenfalls vortrefliche Muſter zu finden ſind. Der Hr. Kanzler **Koch**, empfiehlt **Falkners** Meditationes ad defenſionem forenſem, Lipſ. 1738. 4. **Granz** Defenſio inquiſitorum etc. Frcf. et Lipſ. 1718. fol. u. **Heils** Iudex et defenſor etc. Lipſ. 1717. 4. als die nöthigſten Bücher bey Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften.

Zum Beſchluß dieſer Materie will ich von dem Verfahren des Richters das nöthige anführen, wenn die Vertheidigungsſchrift von dem beſtellten Defenſor nicht zu der gehörigen Zeit übergeben worden. Der Regel nach darf der Richter dem Angeſchuldigten keine peremtoriſche Friſt zu Einreichung ſeiner Vertheidigung anſetzen [u]), wenn von einer Hauptdefenſion die Rede iſt, denn nur bey vorläufigen Defenſionsſchriften gehet es an. Dazu iſt aber der Richter allerdings berechtigt, den zeitherigen Defenſor zu verwerfen und auf die Beſtellung eines andern zu dringen, und er kann ihn zum Erſatz der Koſten, oder zu einer Geldſtrafe verurtheilen, wenn er durch eine offenbare unnöthige Zögerung die Sache aufzuhalten geſucht hat, da die Vertheidigungsſchriften gewöhnlich innerhalb Monatsfriſt eingereicht werden ſollen [x]). Noch weit eher kann der Defenſor beſtraft werden, wenn ſeine Schreibart beleidigend iſt [y]), und man ſieht in beyden Fällen nicht darauf, ob der Advocat vom Richter ſelbſt zu Fertigung der Vertheidigung beſtellt worden, oder ob er für ſeine Perſon der Gerichtsbarkeit, des die Unterſu-

chung

u) Arg. Art. 74. 143. 151. d. P. G. O. *Hilliger* D. de term. fatal. defenſ. reor. conced. Lipſ. 1718.

x) *Carpzov* Qu. 115. n. 86. ſeq. *Berger* Oecon. iur. Lib. 4. tit. 33. theſ. 3. n. 21. Meiſters peinl. Proceß, Cap. 8. §. 49. S. 245.

y) Carrachs rechtl. Gutachten, Nr. 72.

chung dirigirenden Richters, unterworfen iſt, oder nicht [z]). Andere Grundſätze haben ſtatt, wenn der Angeſchuldigte durch Zurückhaltung der nöthigen Nachrichten, den Defenſor hindert, die Vertheidigungsſchrift zu rechter Zeit einzureichen, denn hier beſtimmt der Richter dem Angeſchuldigten eine Zeit, wenn er die nöthigen Nachrichten beybringen ſoll, und wenn dieſe Zeit verſtrichen, wird der Defenſor angewieſen, die Vertheidigung blos den Acten und andern bekannten Umſtänden gemäß abzufaſſen [a]); ja bey vorläufigen Vertheidigungen wird der Angeſchuldigte, wegen ſeiner boshaften Zögerung, nach verſtrichener Friſt zu Ueberreichung der Vertheidigungsſchrift, damit abgewieſen, wenn nicht ſtärkere Gründe etwas anders erfordern. Uebrigens iſt es nicht zu leugnen, daß der Richter, wenn ſich nach geführter Vertheidigung, oder nach geſprochenem Urthel, hinlängliche Gründe zeigen, wodurch der im Urthel enthaltene Nachtheil abgewandt werden kann, ſowohl von Amtswegen, als auch auf Verlangen des Angeſchuldigten, eine nochmalige Vertheidigung verſtatten muß, weil in peinlichen Fällen die Acten blos bedingungsweiſe für geſchloſſen gehalten werden.

Nachdem ich gezeigt habe was die größten Rechtslehrer für Grundſätze von der Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften vortragen, ſoll nunmehr gezeigt werden, was von der Defenſion zur Abwendung, Aufhebung oder Milderung des Gefängniſſes zu bemerken iſt. Wenn durch die Vertheidigungsſchrift die völlige Abwendung der Gefangennehmung erlangt werden ſoll, ſo muß darinn hinlänglich ausgeführt werden, daß es an den weſentlichen Stücken fehle, welche zur rechtmäſigen Gefangennehmung eines Angeſchuldigten ſchlechterdings erfordert werden,

und

z) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 100. Obſ. 2. Carrachs rechtl. Gutachten, Nr. 72. Weſtphals Criminalr. S. 913. und f.

a) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 204.

und hier iſt auszuführen, daß alle Gewißheit des corpus delicti fehle: oder daß die Anzeigen ganz unbedeutend ſind, oder daß bey dem in Unterſuchung gezogenen Verbrechen überhaupt keine peinliche Strafe eintrete, oder daß es wegen der Anſäſſigkeit, oder des Standes, oder der bisherigen Aufführung des Angeſchuldigten, an einem gegründeten Verdacht der Flucht ermangele [b]).

Wer eine Vertheidigungsſchrift zur Milderung des Gefängniſſes abzufaſſen hat, muß zeigen, daß nach der Beſchaffenheit des Standes der Perſon, des Verdächtigen, entweder wegen der Beſchaffenheit des ihm Schuld gegebenen Verbrechens, oder weil die Anzeigen für ſehr unbedeutend zu halten, keine rechtmäſige Urſachen eintreten, warum anzunehmen ſey, der zur gefänglichen Haft Gebrachte, werde die Flucht ergreifen, und müſſe folglich ſcharf bewacht werden [c]).

Hat der Angeſchuldigte, durch die geführte Vertheidigung ſeine Abſicht nicht erreicht, und es kann gleichwohl die Ungerechtigkeit ſeiner Behandlung, ſie mag in der widerrechtlichen Gefangennehmung, oder der zu ſtrengen Behandlung im Gefängniſſe beſtehen, nicht geleugnet werden, ſo muß er ſich an das gehörige Obergericht oder an den Regenten ſelbſt wenden, und nach Beſchaffenheit des Falls entweder um ein Mandatum de relaxando, oder de mitigando carcere, ſine clauſula bitten [d]); und dieſe Beſchwerden können im ganzen peinlichen Verfahren angebracht werden, in welchen Fällen nach Beſchaffenheit der Umſtände und der bewieſenen Beſchwerden entweder mandata ſine clauſula ertheilt, oder die Acten abgefordert werden; bisweilen wird blos eine Commiſſion zu Unterſuchung der Beſchwerden niedergeſetzt, oder es wird dem Richter ein Commiſſarius an die Seite geſetzt. Dann

b) Anleitung zu Defenſ. Lpz. u. Dresd. 1786. S. 38. u. f.
c) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 772.
d) *Mevius* P. 1. Dec. 1. n. 8.

Dann und wann ergehen bloße mandata cum clauſula, indem dem Richter aufgelegt wird, die Beſchwerden, im Fall ſie gegründet ſeyn ſollten, abzuſtellen [e]).

Außer den bereits angeführten Urſachen, warum die Gefangennehmung eines Angeſchuldigten für ungerecht gehalten werden muß, gehört auch der Fall hierher, wenn wegen bereits vorhandener Verjährung des Verbrechens, alle Unterſuchung und folglich auch die gefängliche Haft wegfällt [f]). Und ſo darf dieſelbe auch nicht gebraucht werden, wenn der Bezüchtigte entweder von dem Landesregenten begnadigt, oder es iſt ihm die Abolition ſeines Verbrechens zu Theil geworden. Soll ein Verbrechen in peinliche Unterſuchung gezogen werden, wo die Feſtſetzung der Strafe von dem Ermeſſen des Richters abhängt, und man ſieht ſehr wahrſcheinlich vorher, daß der Angeſchuldigte blos in eine Geldſtrafe, oder in eine andere mäſige Strafe zu verurtheilen ſeyn werde, ſo iſt das Anerbieten des Bezüchtigten, etwas pro redimenda vexa erlegen zu wollen, um nur die Gefangennehmung oder die Unterſuchung zu verhüten, dazu nützlich, daß es dem Richter nunmehr frey ſtehet, darauf Rückſicht zu nehmen [g]). Eben ſo kann ſich der Angeſchuldigte alsdenn mit Nutzen zu Ablegung des Reinigungseydes erbieten, wenn er vermögend iſt, die Unerheblichkeit der wider ihn eintretenden Anzeigen auszuführen, ſo gewiß außerdem das freywillige Erbieten zu Ablegung des Reinigungseydes verdächtig macht [h]).

Wie viel Ungerechtigkeiten in den vorigen Zeiten durch die Verſtattung der ſo genannten Freyſtätte begangen worden, iſt bekannt, und man muß es daher für einen

e) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 206.

f) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 141. Obſ. 1. *Leyſer* Spec. 515. Cor. 1.

g) Carrachs rechtl. Gutachten, N. 23.

h) *Harpr.* Dec. 75. n. 66. Arg. L. 3. D. de jureiur.

nen wichtigen Vorzug unſers Zeitalters halten, daß durch dieſe Freyſtätte die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht verhindert werden darf [i]).

Von der Appellation behauptet der Hr. v. **Quiſtorp**; da ſolche in peinlichen Fällen nicht im Gebrauch ſey, ſo könne ſie auch zur Abwendung oder Milderung der gefänglichen Haft nicht ergriffen werden, außer in ſolchen Oertern, wo es nach den Landesgeſetzen geſchehen dürfe, in welchem Falle jedoch die Beobachtung der gewöhnlichen Nöthfriſt von zehn Tagen wegfalle [k]).

§. 123.

Vom ſummariſchen Verhör des Angeſchuldigten.

Hat der Richter auf die zeither erklärte Art alles angewendet, um gegen eine gewiſſe Perſon ſo viel Verdacht zu begründen, daß ſie zur gefänglichen Haft gebracht werden kann, ſo iſt er auch berechtigt, dieſelbe ſummariſch zu vernehmen, und dieſes muß ohne Verzug geſchehen, um die erſte Verwirrung zu benutzen und zu verhindern, daß der Angeſchuldigte nicht vorher auf Lügen denken kann [l]). Einige Rechtsgelehrte, z. B. Hr. v. **Globig** und **Huſter** in ihren Preisſchriften von der Criminalgeſetzgebung, und Hr. Reg. Secr. **Fiſcher** von dem ſummariſchen Vernehmen im peinl. Prozeß, behaupten zwar, es ſey gefährlich, den Inculpaten gleich nach der Gefangennehmung

i) *Boehmer* in Iur. Prot. Tom. 3. Lib. 3. tit. 49. Tom. 5. Lib. 5. tit. 17. *Engelbrecht* D. de iniuſt. aſylor. immunitatisque eccleſ. ad crim. doloſa extenſ. et poteſt. Princ. vel abuſ. Aſylor. tollend. vel aſyl. plane abolend. Helmſt. 1720.

k) **Ludovici** peinl. Proceß, Cap. 4. §. 12.

l) Hr. HR. **Claproth** im ſummar. Proc. S. 780.

mung zu verhören, weil er aus Beſtürzung ſich leicht in ſeinen Antworten ſchaden könne. Darauf antwortet aber Hr. HR. Claproth: das ſey wider alle Erfahrung, denn ein ſchüchterner Menſch ſey die ganze Inquiſition hindurch beſtürzt. Unter der ſummariſchen Vernehmung im Gegenſatze gegen die articulirte, wo der Angeſchuldigte auf beſtimmte, beſonders entworfene Fragen bejahend oder verneinend antworten muß, verſteht man dasjenige Verhör, wo der Befragte, ohne daß beſtimmte Fragen vorher beſonders entworfen worden wären, durch den Richter blos durch allgemeine Fragen veranlaßt wird, in einer zuſammenhängenden Erzählung die von der Sache Beſchaffenheit habende Wiſſenſchaft zu eröfnen [m]). Damit nämlich die Unterſuchung in peinlichen Fällen, einen deſto höhern Grad der Genauigkeit erlange, ſo pflegt man nach dem Gerichtsgebrauche ſowohl den Angeſchuldigten als die Zeugen vorher, und ehe jene auf die Inquiſitionalartikel und dieſe über die Beweisartikel vorgenommen worden, im Allgemeinen wegen der Miſſethat und der mit derſelben verbundenen Umſtände, oder etwa vorhandenen Verdachtsgründe vor gehörig beſetztem Gericht zu befragen. Dieſe gerichtliche Handlung nennt man eben das ſummariſche Verhör, welches aber ſowohl in Abſicht der Art und Weiſe wie es angeſtellt wird, als in Abſicht der Folgen und Würkungen, die daraus entſtehen, gar ſehr von der Specialinquiſition unterſchieden iſt. Verſchiedene Rechtslehrer [n]) verwerfen dieſes Verhör zum Theil ganz, oder erklären es wenigſtens alsdenn für unzuläſſig, wenn der Verbrecher entweder bey der That angetroffen worden, oder er hat ſeine böſe That nach allen Umſtänden geſtanden, oder er iſt hinlänglich davon überführt worden. Dieſe Meynung iſt aber deswegen nicht zu billigen, weil ſie die Grundlage des

m) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 300.
n) *Mevius* P. 5. Dec. 301. *Carpzov* Qu. 108. S. 68.

des ganzen weitern peinlichen Verfahrens ausmacht, und eben deswegen müſſen bey derſelben gewiſſe Feyerlichkeiten und eine große Vorſicht beobachtet werden [o]). Es ſind dabey hauptſächlich folgende Grundſätze zu befolgen, und zwar 1), daß die Gerichtsbank mit dem Richter, Schöppen und Gerichtsſchreiber gehörig beſetzt ſeyn muß. 2) Die Erkundigung nach der Herkunft, dem Alter, Lebenswandel, der Verwandſchaft, Verbindung, in welcher der Angeſchuldigte mit dem Beleidigten, Beſchädigten oder gleich Verdächtigen ſtehet, nach den Vermögensumſtänden, Erwerbungsmitteln, nach der Urſache der Vorladung oder Verhaftnehmung iſt der Inhalt der erſten Fragen [p]). Sodann ermahnt 3) der Richter den Angeſchuldigten zum Geſtändniß der Wahrheit, wobey bisweilen Verſprechungen, und wenn dieſe nicht helfen, Drohungen gebraucht werden müſſen [q]). Der Richter muß viertens bey den abzufaſſenden Fragen, welche er dem Angeſchuldigten vorlegt, beſtändig den Hauptzweck dieſes Verhörs vor Augen haben, nämlich von dem Inculpaten die Wirklichkeit des Verbrechens nebſt allen dabey vorkommenden Umſtänden, wohin beſonders der Umſtand, wo, wenn und bey welcher Gelegenheit alles geſchehen ſey, gehört, zu erfahren ſuchen, folglich müſſen die Fragen auf alles das gerichtet ſeyn, wodurch der vollſtändige Begriff des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens feſtgeſetzt und entdeckt werden kann, ob blos ein vorgehabtes, oder ein verſuchtes, oder ein unvollendetes oder völlig

o) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 209. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 300. Hr. Regier. Secret. Fiſcher von der ſummar. Vernehmung im peinl. Proceß, Leipz. 1789. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 5. §. 2.

p) Hr. Reg. Secr. Fiſcher a. a. O. S. 28. u. 42.

q) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß S. 300. u. 316. Hr. Reg. Secr. Fiſcher S. 43. u. f.

lig vollbrachtes Verbrechen vorhanden ſey [r]). Der Gerichtsſchreiber iſt 5) ſchuldig, alles, was auf dieſe Weiſe zwiſchen dem Richter und dem Inculpaten vorgegangen, auf das ſorgfältigſte zu protocolliren, und das Protocoll dem Angeſchuldigten vorzuleſen [ſ]). Verſteht der Inculpat die teutſche Sprache nicht, ſo müſſen 6) zwey beeydigte Dollmetſcher, welche beyde Sprachen genau verſtehen, beym Verhör gebraucht werden, und nun werden die Antworten des Inculpaten ſowohl in ſeiner Sprache als nach der Ueberſetzung der Dollmetſcher protocollirt [t]). Wenn **Taube** oder **Stumme** zu vernehmen ſind, ſo werden **jenen** die Fragen ſchriftlich vorgelegt, worauf ſie mündlich antworten müſſen; dieſen aber ließt man die Fragen vor, und nun ſchreiben ſie ihre Antwort ſelbſt nieder, wenn ſie es können. Wenn auf dieſe Weiſe keine Antwort erlangt werden kann, oder der Verdächtige iſt taub und ſtumm zugleich, der entweder geſchriebenes nicht leſen, oder doch nicht ſchreiben kann, ſo geht es ſelten an, die Unterſuchung fortzuſetzen, weil die Zeichenſprache ſehr unſicher iſt. In ſolchen Fällen hat der Richter nur dafür zu ſorgen, daß der Angeſchuldigte in der Folge nicht weiter ſchaden kann [u]) Wenn der Angeſchuldigte ſich wahnſinnig, oder taub, oder ſtumm, oder krank ſtellen ſollte, ſo muß der Richter durch Aerzte und auf andere Art hinter die Wahrheit zu kommen ſuchen, ob Verſtellung oder Wahrheit bey der Sache zum Grunde liegt. Dieſe wichtigen kurzen Sätze verdienen eine ausführliche Erläuterung, und zu dieſer Abſicht will ich die Ausführung des Hrn.

r) Hr. Fiſcher a. a. O. S. 70. u. f.

ſ) Hr. Fiſcher a. a O. S. 80.

t) Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 301.

u) Hr. HR. Claproth hat in ſeinem zweyten Nachtrage zu der Samml. gerichtl. Acten Auszüge aus Unterſuchungsacten wider Taub und Stumme abdrucken laſſen, Götting. 1791.

Hrn. HR. Claproths, welche S. 780. u. f. ſeines ſummariſchen Proceſſes vorkommt, einrücken, da dieſer berühmte Rechtsgelehrte ſo viel Erfahrung darüber ſammeln können. Es heißt daſelbſt: Zu dem ſummariſchen Verhör des Inculpaten muß, ſobald nur die Perſon des Miſſethäters ſo weit ausfindig gemacht iſt, als es zur Generalinquiſition erfordert wird, geſchritten werden, um die erſte Verwirrung zu benutzen, und zu verhindern, daß er ſich nicht inmittelſt auf Plane und Ränke beſinne. Der Richter muß dem Inculpaten Vorſtellung machen, daß Gottes Gerechtigkeit das Böſe nicht unbeſtraft laſſe; daß er in das Innerſte ſehe, und weltliche Obrigkeiten verbunden wären, alle Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen, die Unſchuld aber zu ſchützen. Es möchte daher Inculpat, Falls er ein Verbrechen begangen, den allwiſſenden und gerechten Gott nicht noch mehr durch ein boshaftes Läugnen beleidigen, ſondern ſeine Miſſethat der Wahrheit völlig gemäß bekennen, und ſich Gottes Gnade wieder theilhaftig zu machen ſuchen. Mit der gewöhnlichen Floſkel: er möge Gott und der Obrigkeit zu Ehren ein offenherziges Bekenntniß thun, iſt gemeiniglich nichts ausgerichtet. Durchaus darf nicht geſagt werden, er möгte durch halsſtarriges Läugnen ſeine Strafe nicht erſchweren; denn es iſt dies eine Unwahrheit, und wenn Inculpat wirklich ein Bekenntniß thäte, ſo würde er daſſelbe widerrufen, und ſagen können, er habe hierdurch geglaubt, blos eine gelinde Strafe zu erhalten.

Wenn Inculpat ein Ausländer iſt, welcher die teutſche Sprache nicht vollkommen verſtehet, ſo muß ein beeydigter geſchickter Dollmetſcher ausgemacht werden, welcher allemal, wenn der Inculpat mit auftritt, zugezogen werden muß. Der Richter entwirſt alle Fragen und dem Inculpaten zu thuende Vorhaltungen in teutſcher Sprache, welche der Dollmetſcher ſofort in die ausländiſche Sprache überſetzt. Des Inculpaten Antworten ſchreibet derſelbe in der Mutterſprache des Inculpaten

nieder, und unmittelbar darhinter her, werden ſie in das Teutſche überſetzt[x]).

Wenn der Inculpat überall nicht antworten will, oder immer unbeſtimmte Antworten, z. E. bey ſeinen eigenen Handlungen: er wiſſe es nicht; es könnte wohl ſeyn; wenn man es verlange, wolle er ja ſagen, u. dgl. giebt, ſo iſt er ernſtlich zu erinnern, daß man ihn durch Schärfe zu einer richtigen Antwort zwingen müße, und wenn dieſes nicht fruchtet, darf der unterſuchende Richter vor ſich keine gewaltſame Mittel gebrauchen, ſondern es müſſen die Acten an das vorgeſetzte Obergericht, oder von Patrimonialrichtern an ein Verſpruchscollegium geſandt werden, da denn eine mäßige Züchtigung, und wenn dieſe ohne Nutzen gebraucht iſt, und alle Erforderniſſe zuſammen treten, auf Territion oder den erſten Grad der Tortur erkannt werden kann.

Oft ſtellt ſich ein Inculpat unklug, antwortet und ſpricht lauter verkehrtes Zeug. Alsdenn muß mit Zuziehung eines Arztes unterſucht werden, ob er wirklich unklug, oder ob es nur eine Verſtellung ſey. Letztern Falls muß, ſo wie eben gezeigt worden, verfahren werden. Erſtern Falls hingegen iſt nur das Verbrechen in möglichſte Gewisheit zu ſetzen, und denn die Acten einzuſchicken, da denn keine Strafe zu erkennen, ſondern nur eine Verfügung zu treffen iſt, den Staat vor ähnlichen Vergehungen ſicher zu ſtellen, und bleibet nur die Frage übrig, ob nicht derjenige willkührlich zu beſtrafen ſey, welcher einen ſolchen Menſchen in Aufſicht gehabt, und durch Nachläſſigkeit zu dem Unfalle einzig Anlas gegeben hat.

Wenn ſich ein Inculpat taub und ſtumm ſtellet, ſo iſt ein ſtarkes unverſehenes Geräuſch dichte hinter ihm zu machen. Fährt er darüber zuſammen, ſo iſt es eine Verſtel-

x) Han. Crim. Inſtr. Cap. 7. §. 17. Arg. §. 1. Inſt. de verb. obl.

ſtellung, und jetzt muß der Inculpat wie in den vorigen Fällen behandelt werden. Iſt er aber wirklich taub und ſtumm, ſo iſt nur das Verbrechen in die möglichſte Gewisheit zu ſetzen, und darauf zu ſehen, ob man auf andere Art ſich von der Freywilligkeit der Handlung überzeugen kann, da denn eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen. Fehlet es aber hieran: ſo iſt es ohne Nutzen, die Unterſuchung durch Zeichen und Gebärden fortzuſetzen, ſondern es ſind die Acten einzuſchicken, worauf denn gleichfalls wie bey einem Wahnwitzigen eine Verfügung zu machen iſt, damit ein ſolcher Menſch nicht weiter ſchade [y]). Einem Tauben, welcher Geſchriebenes leſen kann, werden die Fragen ſchriftlich vorgelegt, und er muß mündlich antworten. Einem blos Stummen, welcher aber ſchreiben kann, werden die Fragen mündlich vorgeſagt, und er muß die Antwort niederſchreiben.

Mancher Inculpat verſteht ſich darauf, die fallende Sucht künſtlich vorzubilden. Hat man nicht gleich den Arzt bey der Hand, ſo darf man nur einen unverſehenen

y) *Granz* Def. inquiſ. c. 7. mbr. II. Sect. III. art. 3. n. 105. Kreß vom Recht der Taub- und Stumgebornen, Cap. 2. §. 16. f. Andere wollen den Tauben und Stummen nicht anders von der Strafe befreyet wiſſen, als wenn der Unverſtand des Inquiſiten hinzu komme. *Leyſer* Spec. 599. med. 1. *Carpz.* Prax. rer. crim. Qu. 147. n. 13. 17. ſeq. *Stryck* de iure ſenſ. Diſſ. IV. c. 5. n 14. ſeq. Die Moralität der Handlung, worauf doch alles ankommt, bleibet immer im Dunkeln, wenn auch ſonſt alles übrige, ſelbſt dasjenige hinreichend ausgemittelt werden könnte, ſo zur Vertheidigung gehört, mithin iſt die letztere Meynung wohl ungegründet. Ein ſehr merkwürdiger Fall eines tauben und ſtummen Mörders, kommt in der 5ten Sammlung der Beyträge zur juriſtiſchen Litteratur in den Preuſſiſchen Staaten vor, wovon ich in dem zweyten Nachtrage zu der Samml. gerichtlicher Acten das weſentliche im Auszuge geliefert, und eine Unterſuchungsacte wider einen tauben und ſtummen Dieb hinzugefügt habe.

Schmerz durch Stechen mit einer Stecknadel, oder mit einem Stück brennenden Schwammes und dergleichen zufügen, und wenn er dieſes im Anfalle ohne Zuckung aushält, ſo iſt es die wahre fallende Sucht, ſonſt aber ein Betrug. Letztern Falls wird verfahren, wie bey verweigerter Antwort (S. 388.). Erſtern Falls verſuche man, ob nicht zu einer andern Zeit das Verhör vorgenommen werden könne. Bekommt aber der Inculpat den Zufall immer von neuem, ſo oft ein Verhör vorgenommen wird, ſo iſt, wie S. 389. gezeigt worden, zu verfahren, wofern nicht dem Inculpaten die Fragen ſchriftlich im Gefängniſſe beantworten zu laſſen, beliebt werden ſollte, welches aber der Regel nach nicht angehet, mithin von höherm Orte geſtattet werden müſte.

Der Inculpat kann weder verlangen, daß ihm die Fragen vor dem Verhör, ſo wie ſonſt dem Beklagten die Klage, zugeſtellet werden, um zu überlegen, wie er ſeine Antwort einrichte, noch auch, daß ihm dabey ein Anwald verſtattet werde, ſondern er muß ohne Bedenkzeit und ſo auf die einzelnen Umſtände antworten, wie es ihm ſein Herz und Gewiſſen ſagt, wozu er weder Ueberlegungszeit noch Beyſtand nöthig hat.

Von den Fragen, ſo an Inculpaten geſchehen, bemerkt Hr. HR. **Claproth** folgendes. — Wenn nun alle die vorherige verzögernde Auftritte nicht vorkommen, ſondern das ſummariſche Verhör ſeinen Fortgang hat, ſo wird der Inculpat zuerſt über ſeine perſönliche Beſchaffenheit gefragt [z]). Iſt es ein Menſch, welcher bekanntlich zeither einen guten Lebenswandel geführt hat; ſo ſind die Fragen nur auf den Namen, Alter, Herkunft, Gewerbe, Religion und genoſſenen Unterricht in ſelbiger, Verheyrathung und Zahl der Kinder zu ſtellen. Iſt es aber ein Inculpat, welcher einen ſchlechten Lebenswandel geführt

z) *Cicero* de inuent. rhet. II. 10. 11.

führt hat; oder er iſt ein unbekannter und herumſtreichender Menſch, ſo fragt man um ſeinen Lebenswandel, Gewerbe und Aufenthalt von ſeiner Jugend an bis hierhin, und dringet darauf, daß er ſeine Antwort auf das beſtimmteſte in Anſehung der Zeit, des Ortes und der Perſonen einrichte. Wenn man in der Zeitordnung bis auf die Zeit gekommen iſt, da das Verbrechen vorgefallen, ſo iſt er auf das genaueſte um den Ort ſeines Aufenthaltes, ſeine Beſchäftigung, und die Perſonen, die ihm ſolche bezeugen können, ſowohl in Anſehung der vor dem Verbrechen hergehenden Zeit, als der Zeit des Verbrechens ſelbſt, und endlich der auf das Verbrechen folgenden Zeit zu befragen. Hat man ihn nun um alles, was ſeine perſönliche Beſchaffenheit betrift, auf das genaueſte befragt: ſo geſchieht die allgemeine Frage an ihn, warum er in Arreſt und Inquiſition ſey, um zu verſuchen, ob nicht Inculpat ein freywilliges Bekenntniß thun werde. Wenn er ſich auf dieſe ſehr allgemeine Fragen nicht näher heraus läſſet, ſo iſt er weiter zu fragen, ob und was ihm von dem gegenwärtigen in Unterſuchung ſeyenden Verbrechen bekannt ſey? Wenn er auch hier Unwiſſenheit vorſchützet, ſo fragt man die Anzeigen, welche ſich wider ihn hervorgethan haben, einzeln durch, und zwar was vor, in, und nach dem Verbrechen ſich zugetragen hat [a]). Dieſe Fragen müſſen aber nicht ſuggeſtiv [b]), das heißt, nicht ſo eingerichtet ſeyn, daß man dem Inculpaten den Umſtand in der Frage vorhält, den man wiſſen will, und er nur mit ja oder nein darauf antworten darf, weil man dabey nicht gewiß ſeyn würde, ob er die Frage recht verſtanden, und nicht etwas wider beſſeres Wiſſen auf ſich genommen habe; ſondern die Fragen müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß er ſelbſt ſagen muß, was er zu bekennen

a) *Cicero* de inuent. rhet. II. 13.

b) L. 1. §. 21. D. de quaeſt. Art. 56. d. P. O. G.

Willens iſt. Blos alsdann iſt es erlaubt, dem Inculpaten einen oder andern Hauptumſtand in der Frage vorzuhalten, wenn man ſieht, daß er ganz halsſtarrig läugnet, um ihm dadurch zu erkennen zu geben, daß man im Gerichte ſchon mehr von der Sache wiſſe. In eben dieſer Abſicht, und um ſein Gemüth zu erſchüttern, führt man bey einem Todſchlage den Inculpaten ganz unverſehens zu dem ermordeten Körper, und befragt ihn, ob er ihn kenne, und wer ſelbigen getödtet habe? Das Barrecht hat wohl gleiche Abſicht. (Es ſcheint keine bloße Ceremonie, ſondern ein geſetzlicher Kunſtgriff zu ſeyn, was bey einem in den Acker verſcharrten getödteten Körper 5 B. Moſ. 21. 1—8. vorgeſchrieben iſt, daß ein Kalb, welches noch nicht gezogen hat, auf einem noch nie gepflügten oder beſäeten Orte geſchlachtet, und die Aelteſten der nächſten Stadt (denn in ſelbiger hielt ſich wahrſcheinlich der Thäter auf) ihre Hände darüber waſchen und dabey verſichern ſollen, daß ſie unſchuldig daran ſeyen, und nichts davon wiſſen. Wäre etwa der Schuldige oder auch nur ein Zeuge darunter geweſen, ſo würde er bey dieſer gleichſam heiligen Handlung entweder ſich angegeben, oder verrathen haben). Man zeigt ihm auch in gleicher Abſicht beym Diebſtahle ein und anderes Stück von den geſtohlenen Sachen, u. ſ. w. vor, und befraget ihn, wie er dazu gekommen ſey? Wenn ſich Inculpat bey dergleichen Vorhaltungen verfärbt, ſtammelt u. ſ. w., ſo iſt ſolches nicht allein im Protocoll zu bemerken, ſondern der Richter muß ihm auch ſolches weiter vorhalten, und bemerklich machen, daß dieß die Regungen eines betroffenen Gewiſſens zu ſeyn ſcheinen; er möchte ſelbigem weiter Platz geben, und ein wahrhaftes Geſtändniß thun. Wenn der Inculpat auf die Frage: wie er an die bey ihm gefundene verdächtige Sache gekommen ſey, blos angiebt, daß er ſelbige von unbekannten Leuten gekaufet, oder auf eine ganz unwahrſcheinliche Art gefunden habe, ſo iſt dieſes nicht glaublich, woferne er es nicht erweiſet, und entſtehet hieraus viel

mehr

mehr ein gegründeter Verdacht wider ihn [c]), welches ihm demnach ſofort vorzuhalten iſt. Wenn Inculpat ſich widerſpricht, ſo iſt ihm dieſes ebenfalls ſofort vorzuhalten, und er zu befragen, wie er dieſen Widerſpruch zu heben im Stande ſey? Wenn er ganz widerſinnige unwahrſcheinliche Antworten giebt, ſo muß ihm auch dieſes vorgehalten, das unwahrſcheinliche begreiflich gemacht und er ermahnet werden, beſſer mit der Wahrheit herauszugehen. Alle Vorhaltungen, die ihm geſchehen, müſſen aber zu Protocoll genommen und nicht geſagt werden: auf Vorhaltung bekannte Inculpat ꝛc., weil der Urthelsverfaſſer ungewiß ſeyn würde, ob ſolches nicht eine unerlaubte Vorhaltung geweſen ſey. Wenn der Inculpat lüget, und der Richter die Sache ſchon beſſer weiß, ſo muß er ſich dieſes nicht ſogleich merken laſſen, ſondern auch die Lügen zu Protocoll nehmen, und ihn vielmehr weiter fragen, damit er ſo umſtändlich als möglich lüge. Auf dieſe Weiſe kann ihn der Richter, ſeiner Lügen überführen, ohne daß er ſich von neuen herauszuwickeln im Stande iſt, worauf man ihm denn, den gegründeten Vorwurf zu machen Gelegenheit hat, daß dieſe Unwahrheit keine gute Sache verrathe. Wenn der Inculpat dem allen ungeachtet halsſtarrig beym Läugnen bleibet, gleichwohl ein ſo ſtarker Verdacht wider ihn vorhanden iſt, der ihn wahrſcheinlich bis zur Tortur bringen wird: ſo iſt ihm zu eröfnen, daß er in ſich gehen, und die Wahrheit offenherzig bekennen möchte, weil es ſonſt zu ſcharfen Mitteln, ſelbige heraus zu bringen, kommen dürfte [d]). Dies iſt aber alles, was von Drohungen, um das Bekenntniß heraus zu bringen, rechtmäßig gebraucht werden kann und darf. Noch weniger kann alſo der Inculpat durch Schläge, hartes Anfahren und andere harte Begegnungen zum Bekenntniß gebracht werden, wenn ſich der Richter nicht großer Ver-

c) L. 5. C. de fort.
d) Art. 46. d. P. G. O.

antwortung, und nachdrücklicher Strafe ausſetzen will; es ſey denn, daß ſich der Miſſethäter ungebührlich durch Fluchen, Schwören, verächtliche Reden wider das Gericht, bey dem Verhören betrüge, und nach einigen Warnungen ſich davon nicht abhalten ließe; alsdenn kann er bloß dieſerhalb mäßig gezüchtigt werden, wovon aber die Veranlaſſung ſowohl als die Maße der Züchtigung genau im Protocoll zu bemerken iſt. Auf der andern Seite darf das Bekenntniß nicht durch Verſicherung, daß die Strafe nur gelinde ſeyn, und er wohl thun würde, zu bekennen; oder auch nur durch die Aeuſſerung: man werde es nicht auf das härteſte mit ihm nehmen, herausgelocket werden; denn dies iſt eine ſtillſchweigende Bedingung, und der Inculpat hat immer Gelegenheit, ſein Bekenntniß mittelſt Anführung dieſer Unregelmäßigkeiten zu widerrufen, woferne nicht das Bekenntniß durch andere Beweismittel ſchon in Richtigkeit geſetzt iſt. Vielmehr muß der Richter, wenn der Inculpat ſich überhaupt erklärt, er wolle bekennen, aber die Bedingung hinzufüget: man möchte ihn nur mit gnädiger Strafe anſehen, demſelben zum Protocoll die Bedeutung thun, es wäre löblich, daß er ſich zum Bekenntniß bequeme; allein zu einer gelindern Strafe, als die er verdient habe, könne man ihm keine Hofnung machen, gleichwohl werde ihm kein Unrecht geſchehen, und ſtehe ihm immer der Weg der Vertheidigung offen, wenn er wider ein künftiges Urtheil Einwendungen zu machen hätte. Oft erklärt ſich ein Verbrecher, er wolle beträchtliche Entdeckungen machen, wenn man ihn mit der Strafe (mit der Lebensſtrafe) verſchonte. Dies würde in eine Begnadigung ausſchlagen, wenn der Richter ihm diesfalls Verſicherungen geben wollte. Vielmehr muß derſelbe niederſchreiben, was er zu entdecken geſonnen iſt, und wenn ſolches einigermaßen erheblich iſt, an den Landesherrn berichten [e]).

Be-

e) L. 8. pr. D. de poen. Den Zuſatz ceterum, vt mea ſert

Bequemet ſich der Inculpat zum Bekenntniß; ſo muß man ihn die Sache nach ſeiner Art erzählen laſſen, und wenn er Umſtände oder nähere Beſtimmungen derſelben auslässet, iſt er desfalls zu befragen, und ſolchergeſtalt die kleinſten Umſtände von ihm zu erforſchen, weil dieſe alleben, wenn ſie ſich in der That alſo befinden, und ſelbige kein Unſchuldiger wiſſen kann, das Geſtändniß ſehr glaublich machen. Mit ganz beſonderer Sorgfalt iſt Inculpat über den Vorſatz vor und in dem Verbrechen zu befragen, und im Gegentheil zu ſeiner Entſchuldigung genau zu erforſchen, wenn etwa bloße Uebereilung, Unvorſichtigkeit, Zufall, Nothwehre u ſ. w. ſelbiges veranlaſſet hätte [f]). Wenn Inculpat ſich ſchüchtern, furchtſam beym Verhör bezeigt, oder ganz unglaubliche Sachen bekennet, ſo muß der Richter ihn erinnern, ſich nicht zu übereilen, und ſich wohl zu bedenken, was er ſage, ihm auch letztern Falls das Unwahrſcheinliche vorhalten, und Aufklärung verlangen, alle Nebenumſtände der Zeit, des Orts, Gegenwart anderer Perſonen u. ſ. w. angeben laſſen, damit durch deren nähere Unterſuchung die Wahrheit oder Falſchheit der Angabe des Inculpaten möglichſt ins Licht geſetzt werden könne. Dies Verhör muß, wenn auch die Nacht drüber einfallen ſollte, billig nicht abgebrochen werden, damit man nicht veranlaſſe, daß Inculpat in der Zwiſchenzeit anders Sinnes werde, und in der Folge alles läugne. Nach völlig geendigtem Bekenntniſſe wird Inculpat befragt, ob ihm bekannt ſey, daß das in Frage ſtehende Verbrechen in göttlichen und menſchlichen Geſetzen bey ſchwerer Strafe verboten ſey? und inſoferne nur ganz beſondere Geſetze darüber vorhanden ſind, ſo iſt zu erforſchen, ob er von dieſen Geſetzen Kenntniß und Wiſſen-
ſchaft

fert opinio u. ſ. w. verſtehe ich von einer verſchwiegenen Landesverrätherey.

f) L. 11. §. 2. D. de poen. *Cic.* pro *Milon.* c. 7. non exitus rerum, ſed hominum conſilia legibus vindicantur.

ſchaft habe. Insbeſondere wenn ein Strafgeſetz auf eine vorgeſchriebene Art, z. B. durch Ableſung von der Kanzel bekannt gemacht werden ſollen, ſo iſt darauf die Unterſuchung mit zu richten, ob ſolches geſchehen oder unterlaſſen ſey? Auf alles, was nur von weiten zur Vertheidigung oder mindern Straffälligkeit des Inculpaten gereicht, muß mit eben der Sorgfalt, ja noch mit gröſſerer als bey Ueberführung der Miſſethat, die Unterſuchung gerichtet werden, und wenn dieſes alles geſchehen, ſo wird der Inculpat, wenn er bekannt hat, gefragt, ob, und wer ihm bey der Miſſethat behülflich geweſen, oder ſonſt einigen Theil daran habe, wenn nur das Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß eine Theilnehmung möglich iſt [g]). Ueber Verbrechen, wesfalls er nicht geſetzlichen Verdacht wider ſich hat, darf er der Regel nach nicht befragt werden, es müſte denn ein ſolcher Menſch ſeyn, zu dem man ſich dergleichen verſehen könnte. Kein Miſſethäter, oder bey einem Verbrechen mitverwickelte Perſon darf ohne vorläufiges Erkenntniß mit einem Eyde belegt werden. Letztlich wird er gefragt: was er ſonſt noch zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen wiſſe; wenn er aber durchgängig beym Läugnen geblieben iſt: was er zu Behauptung ſeiner angegebenen Unſchuld anzuführen wiſſe. Endlich fraget man auch: ob und was Inculpat im Vermögen habe, um ſich daran wegen der Inquiſitionskoſten, und wegen Erſtattung des dem Beſchädigten zugefügten Schadens erholen zu können. Nach völlig geendigtem Verhör wird ihm eröfnet, daß ihm ſeine Ausſage vorgeleſen werden ſolle; er möge wohl Achtung geben, und falls er etwas nicht verſtünde, oder nicht recht niedergeſchrieben fände, den Gerichtsſchreiber ſogleich unterbrechen, und nicht bis ans Ende mit dieſen ſeinen Erinnerungen warten. Wenn in der Folge entweder neue Umſtände vorkommen, worüber er

g) L. 16. pr. D. de poen.

er noch nicht vernommen iſt, oder auch der Richter es ſonſt nöthig findet, ſo kann das ſummariſche Verhör mehrmalen wiederholet werden.

Von der weitern Unterſuchung und Confrontation bemerkt Hr. HR. Claproth folgendes. — Nach dem Verhör muß der Richter das Alter des Inculpaten, wenn er ſich etwa vor minorenn ausgegeben hat, in Richtigkeit zu ſetzen bemüht ſeyn. Dieſes geſchiehet am leichteſten durch einen Auszug aus den Kirchenbüchern, ſonſt aber, wenn ſein Geburtsort nicht zu erfahren ſtehet, auf jede andere rechtliche Art, allenfalls durch Beſichtigung eines Arztes, um aus der Beſchaffenheit des Körpers das Alter wahrſcheinlich zu beſtimmen; weil darinn oft eine Vertheidigung liegt [h]). Die bisherige Lebensart iſt durch beyzubringende Atteſtate oder Zeugenausſagen, oder durch Schreiben an die Obrigkeit, wo er ſich vorher aufgehalten hat, näher zu erforſchen. Eben ſo ſind auch alle vom Inculpaten ſonſt noch angegebene Umſtände durch Beſichtigung, Abhörung der angegebenen Perſonen, Erkundigungen bey auswärtigen Obrigkeiten nach Möglichkeit weiter zu unterſuchen [i]) Finden ſich nun Unwahrheiten in ſeinen Angaben: ſo werden ihm die eingelaufenen Nachrichten eröfnet, ihm ſeine Lügen ſowohl in Anſehung der begangenen Sünde, als der Herumführung der Obrigkeit verweislich vorgehalten, und er erinnert, beſſer mit der Wahrheit heraus zu gehen. Iſt entweder in dieſem Stücke nichts von ihm heraus zu bringen, oder ſind es wiederum Lügen, die er angegeben hat, ſo daß man wohl ſiehet, daß er ſeinen Aufenthalt und Lebenswandel zu verſtecken Urſache habe, und daher mit der Wahrheit nicht heraus gehen werde, gleichwie verſchlagene halsſtarrige Miſſethäter alles ſo unbeſtimmt angeben, und ſich

h) L. 37. §. 1 D. de minor. L. 16. §. 13. D. de poen. L. 108. D. de reg. iur.

i) Art. 54. d. P. G. O.

ſich zu keiner nähern Anzeige bewegen laſſen, daß man nicht einmal zu einer ſolchen Nachfrage gelangen kann, ſo muß in dieſen Fällen der Miſſethäter in öffentlichen Nachrichten genau beſchrieben und alle Obrigkeiten erſuchet werden, das, was ſie von dieſem Menſchen Gutes oder Böſes in Erfahrung bringen, auch allenfalls die ſeinetwegen verhandelte Acten, mitzutheilen. Immer ſind diejenigen Acten, in welchen Inculpat ſchon vorhin eines oder andern Verbrechens beſchuldigt worden iſt, zur Erläuterung ſeines Lebenswandels mit beyzulegen. Mit den Leuten, welche dem Inculpaten ſeine Unwahrheiten in das Geſicht ſagen können, wird Inculpat, auch in der Generalinquiſition, billig gegen einander vernommen, weil die Confrontation kein förmlicher Beweis iſt, ſondern nur ein Verſuch, die Wahrheit herauszubringen. Indeſſen wenn Jemand als angegebener Mitſchuldiger confrontirt werden ſoll, ſo muß er diesfalls hinreichend verdächtig ſeyn. Bey eintretendem Zweifel iſt unbeſcholtenen Perſonen desfalls eine Defenſion zu geſtatten, oder die Acten über die Zuläſſigkeit der Confrontation zu verſchicken. Es werden über die Punkte, worinn ſie verſchieden ſind, eben ſo viel Confrontationsartikel gemacht, und wenn beyde gegen einander ſtehen, muß der Zeuge oder Mitverbrecher auf jeden gegen über zu ſchreibenden Artikel einzeln ſeine Antwort dem Inculpaten ins Geſicht ſagen, welche auf der erſten Columne des gebrochenen halben Bogens niedergeſchrieben wird [k]), immitteſt man auf deſſen Betragen Achtung giebt, und wenn ſich darinn etwas Bedenkliches zeigt, ihm ſolches ſofort vorgehalten, und ſeine Erklärung auf der andern Columne niedergeſchrieben, auch wenn dadurch die Frage noch nicht erläutert iſt, durch Replic und Duplic auf abgewechſelten Columnen weiter ver-

k) Dieſe Einrichtung des Confrontations-Protocolls befiehlt die Hannöv. Crim. Inſtr. C. 2, §. 7. bey 10 Rthl. Strafe C. VIII. §. 18. 19.

verfahren wird. Eben dieſe Gegeneinanderſtellung hat auch bey den Zeugen ſtatt, wenn ſelbige in beträchtlichen Umſtänden nicht miteinander übereinſtimmen.

Was zeither zur Erläuterung der Beſchaffenheit des ſummariſchen Verhörs eines Angeſchuldigten geſagt worden, wird einſichtsvollen und wißbegierigen Rechtsgelehrten gewiß angenehm ſeyn. Zum Beſchluß dieſer Materie will ich nur noch folgendes bemerken. Es beſteht dieſes ſummariſche Verhör, wie wir geſehen haben, in einer kurzen aber zuſammenhängenden Befragung und Anführung der darauf gegebenen Antworten, unter welchen Umſtänden das in Unterſuchung gezogene Verbrechen begangen worden, oder wie dieſe oder jene Anzeigen entſtanden ſind und was von ihrer Beſchaffenheit bekannt iſt. Bisweilen wird der Richter ſeine Abſicht am ſicherſten erreichen, wenn er thut, als wolle er den Angeſchuldigten blos als Zeugen verhören [l]). So lange es irgend geht, muß zwar der Richter die Ausſagen des Angeſchuldigten nicht unterbrechen; wenn aber ſeine Behauptungen lügenhaft ſcheinen, ſo kann er ihm die Unwahrſcheinlichkeit derſelben nicht nur vorhalten, ſondern er iſt auch berechtigt, durch eingemiſchte kurze Fragen einen ſo viel möglich vollſtändigen Bericht von der Sache heraus zu bringen zu ſuchen. Sollten die Zeugen bey dieſem Verhör keine befriedigende Antworten geben, und es ſind gleichwohl gegründete Vermuthungen vorhanden, daß ſie von der Sache Wiſſenſchaft haben, ſo kann ihnen der Richter zu erkennen geben, er werde ſie ihre Antworten beſchwören laſſen, welches er auch wirklich thun kann, wenn es die Umſtände nothwendig machen [m]).

§. 124.

l) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 210.
m) Ludovici peinl. Proceß, Cap. 1. §. 19. *Harpr.* Dec. 49. n. 88.

§. 124.

Von den rechtlichen Mitteln die Specialinquiſition abzuwenden.

Iſt im ſummariſchen Verhör alles geſchehen, was die Beſchaffenheit der Umſtände erforderte, ſo muß die Frage entſchieden werden, ob gegen den Angeſchuldigten die **Specialinquiſition** angefangen werden dürfe oder nicht? Nach den Geſetzen [n]) iſt dieſes nur alsdenn erlaubt, wenn das in Unterſuchung gezogene Verbrechen zu den **peinlichen** Fällen (S. 107.) gehört, und ſolche Anzeigen deſſelben vorhanden ſind, welche die Rechtmäßigkeit der Specialinquiſition unterſtützen. Berühmte Rechtslehrer [o]) behaupten, wegen ſolcher Verbrechen, die nur mit der Verweiſung auf einige Zeit, der Schlieſſung ans Halseiſen, einer Gefängnißſtrafe, und überhaupt nicht **peinlich** beſtraft werden, dürfe keine Specialinquiſition angeſtellt werden, wiewohl viele andere Rechtsgelehrte das Gegentheil annehmen [p]). So viel iſt aber gewiß, daß heutzutage nicht ſo leicht darauf erkannt wird, als in den vorigen Zeiten, und die Verurtheilung zum Zuchthauſe auf einige Monate, ja ſelbſt auf ein ganzes Jahr ohne ſolche gar wohl geſchehen kann [q]). Iſt durch das ſummariſche Verhör ſo viel auſſer Zweifel geſetzt worden, daß vermittelſt der Specialinquiſition nichts neues weiter entdeckt werden kann, ſo entſcheidet der Richter die Sache nun-

n) Arg. Art. 11. d. P. G. O. *Koch* Inſtit. iur. crim. §. 778.

o) de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 10. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 211.

p) *Carpz.* Qu. 107. n. 32. *Leyſer* Spec. 560. med. 15. *Beyer* ad Art. 6. C. C. *Wernher* Princ. iuriſpr. form. Part. poſt. cap. 2.

q) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 653. Hr. Domherr Püttmann in der Referirk. §. 225. S. 172.

nunmehr, es müßte denn ein ſehr wichtiger Fall in Unterſuchung gezogen worden ſeyn [r]). Unterbleibt alſo die Specialinquiſition, ſo wird der Angeſchuldigte blos über gewiſſe Punkte vernommen, und dieſe werden ſo abgefaßt, daß der Unterſchied von wirklichen Inquiſitionalartikeln deutlich in die Augen fällt. Zu dem Ende bleiben die ausführlichen Fragen wegen des Standes, der Herkunft, der Erziehung, des zeither geführten Lebenswandels u. ſ. w. weg, und der Richter ſucht blos die Hauptumſtände des Verbrechens von dem Angeſchuldigten herauszubringen [ſ]). Die Unterſuchung wird betrieben, ohne die Ausdrücke Inquiſition, Inquiſitionalartikel, Inquiſit u. dergl. zu brauchen, und man bedient ſich dafür der Worte: Inculpat, Comparent, Arreſtat [t]), Conſtitut, und die Fragen heißen entweder Interrogatoria oder ſchlechthin Artikel. Die Acten rubricirt man Denunciations- oder auch Erkundigungsacten. Wegen des vornehmen Standes des Inculpaten, erlaubt man ihm bisweilen, eine ſchriftliche Vernehmlaſſung auf die an ihn gerichteten Fragen, einreichen zu dürfen [u]), wiewohl nicht alle Rechtslehrer [x]) dieſes für erlaubt halten. Auf dieſe Weiſe bleibt der Angeſchuldigte von den traurigen Folgen der Specialinquiſition befreyt, ohne daß die Ausübung der Gerechtigkeit im geringſten gekränkt worden [y]). Läßt ſich eine Unterſuchung blos ſummariſch führen, ſo braucht das Gericht dem Angeſchuldigten keinen Vertheidiger von Amtswegen zu beſtel-

r) *Nettelbladt* D. de ſent. cond. ſine praeu. inquiſ. §. 12. *Boehmer* Ius eccleſ. Prot. Lib. 5. tit. 34. §. 28. Weſtphal im Criminalr. 143. Anmerk. §. 4—6.

ſ) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 212.

t) Meine vollſt. Erläut. ſämmtl. ſummar. Proceßacten, Th. 1. S 466.

u) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 113. obſ. 1.

x) *Eſchenbach* de inquiſ. ſummaria, Roſt. 1785. §. 5. n. IX.

y) *Harpr.* Dec. 49. n. 46. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 4. §. 1. 2.

beſtellen, und noch weniger alsdenn, wenn die Unterſuchung zur Schonung des Angeſchuldigten gereichen ſoll [z]).

Da die Anſtellung der Specialinquiſition für den Angeſchuldigten die traurigſten Folgen hervorbringt, ſo muß der Richter bey der Abfaſſung des Erkenntniſſes über die Frage: ob ſolche zuläſſig iſt oder nicht, höchſt vorſichtig zu Werke gehen, und die Menſchlichkeit erfordert es daher, daß die Geſetze Mittel an die Hand geben, wie ſich jeder Angeſchuldigte dagegen verwahren kann. Unter dieſe Rechtsmittel gehört nun 1) die Vertheidigung zu Abwendung der Specialinquiſition, und 2) die Abolition oder Aufhebung der Unterſuchung, wovon vor allen Dingen das nöthige geſagt werden muß.

Wenn man die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der rechtlichen Mittel, wodurch eine **Specialinquiſition** abgewendet werden kann, gehörig ſchätzen lernen will, ſo muß man vor allen Dingen wiſſen, was für traurige Folgen mit der Specialinquiſition verbunden ſind [a]). — Der Angeſchuldigte wird in der Vernehmung über die Inquiſitionsartikel nicht mehr **Inculpat**, **Denunciat** genannt, ſondern **Inquiſit**, **peinlicher Beklagter**, und in den mehrſten Gerichten redet man ihn mit **Du** an, welches letztere aber von philoſophiſchen Rechtsgelehrten nicht durchaus gebilligt wird, ſondern nach ihrer Meynung kann es zwar bey berüchtigten Dieben und Räubern geſchehen, aber bey andern Inquiſiten, hauptſächlich, wenn ſie furchtſam ſind, ſey es bey der vorigen Anrede zu laſſen, da das **Dutzen** keinen Einfluß in die Gültigkeit des Verhörs hat [b]). Ein Angeſchuldigter wird ferner, ſo lange die Inquiſition dauert, aus Zünf-

ten

z) Hr. v. Selchow in den Rechtsf. Th. 2. Dec. 37. S. 106.

a) c. 21. X. de accuſ.

b) Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 231.

ten und andern Geſellſchaften ausgeſchloſſen, und noch weniger wählt man ihn zu neuen Ehrenſtellen [c]); man hält ihn dieſe Zeit über für anrüchtig, und ſein Zeugniß hat wenig Beweißkraft [d]). Ob die Specialinquiſition die Suſpenſion von dem habenden Amte nach ſich ziehe, darüber ſtimmen die Rechtslehrer nicht überein. Einige behaupten, die Specialinquiſition verurſache nur alsdenn die Suſpenſion von dem zeither verwalteten Amte, wenn das Verbrechen in der vorſätzlichen Verletzung der Amtspflichten beſtehe, und der Angeſchuldigte nach dem vorhandenen Verdachte beynahe für überführt gehalten werden müſſe [e]); ſey aber der Angeſchuldigte eines andern Verbrechens wegen verdächtig, ſo dürfe er nun während der Specialinquiſition nicht von ſeinem Amte ſuſpendirt werden [f]); es müßte denn derſelbe bereits im Gefängniß ſitzen, oder durch Zeugen überführt ſeyn, oder die fernere Verwaltung des Amtes gereiche zu einem öffentlichen Aergerniß [g]), und daher wird eine obrigkeitliche Perſon, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen, ſo lange von dem Amte ſuſpendirt, bis ſie bewieſen, daß er durch Unglücksfälle veranlaßt worden ſey. Weil auch ein ſolcher, ſchreibt der Hr. v. **Quiſtorp**, der durch ſein eigenes unvorſichtiges, oder gar ſtraffälliges Betragen eine Inquiſition wegen eines angeſchuldigten peinlichen Verbrechens wider ſich veranlaſſet, dadurch unwürdig wird,

c) L. vn. C. de reis poſtul.

d) c. 10. X. de purg. can. c. 56. X. de teſt. *Leyſer* Spec. 560. med. 18.

e) *Faber* ad Cod. Lib. 5. tit. 26. Def. 2. *Berger* Electa crimin. P. 1. Suppl. S. 7. Hr. v. Selchow in den Rechtsf. Thl. 2. Nr. 28. S. 27. Vangerow in der Decretirk. S. 420.

f) de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 807. *Mevius* Part. 5. Dec. 113. n 2. 3. 4. 7. *Stryck* de ſuſp. ab officio. c. 3. n. 42. *Engelbrecht* Obſ. 136.

g) de *Cramer* Tom. 1. Obſ. 229. *Wernher* P. 3. Obſ. 58.

ſein Amt, beſonders, wenn ſolches ein geiſtliches oder Schulamt ſeyn ſollte, ferner zu führen, ſo pflegt heutiges Tages, zum wenigſten unter den oben angeführten Umſtänden, die Suſpenſion vom Amt, eine unmittelbare Folge der Inquiſition zu ſeyn [h]). Bey Advocaten machen einige Rechtslehrer eine Ausnahme, und halten ihre Suſpenſion von der Praxis während der Inquiſition alsdenn für widerrechtlich, wenn ſie eines gemeinen Verbrechens beſchuldigt worden [i]). Daß die Einkünfte des Amtes während der Inquiſition ſequeſtrirt, und ſolche nur ſodann zurückgegeben werden, wenn die Unſchuld erwieſen iſt, beweißt die Erfahrung, wie es auch ſehr oft zu geſchehen pflegt, daß die Accidenzien denjenigen gelaſſen werden, welche die Arbeiten des Suſpendirten verrichten [k]). Der Verluſt der Einkünfte kann aber nicht eher eintrten, als mit dem Tage, wo die Suſpenſion geſchahe, und nach der Behauptung einiger Rechtslehrer, verdient auch derjenige mit dem Verluſt der Nutzungen von ſeinem Amt beſtraft zu werden, der nichts gethan hat, ſeine Ehre wider die ihm gemachten Bezüchtigungen zu vertheidigen [l]). Hat der Angeſchuldigte kein eigenes Vermögen, wovon er ſich zu erhalten im Stande iſt, ſo lange die Inquiſition dauert, ſo bekommt er von den ſequeſtrirten Amtseinkünften, den nöthigen Lebensunterhalt [m]). Der Regel nach erfolgt zwar der völlige Verluſt des Amtes erſt alsdenn, wenn der Angeſchuldigte des bezüchtigten Verbrechens, nach beendigter Specialinquiſition ſchuldig befunden worden, doch kann dieſes auch bisweilen ſchon

h) de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. § 6. *Hert* Tom. I. Reſp. 172. n. 7.

i) de *Pufendorf* Obſ. Tom. IV. Obſ. 250.

k) *Stryck* de ſuſp. ab offic. c. 1. n. 41. de *Boehmer* l. c. *Pufendorf* Tom. IV. Obſ. 208. *Wernher* P. 1. Obſ. 148. P. 3. Obſ. 58.

l) *Brockes* Obſ. 602. S. 648. *Mevius* P. 8. Dec. 145.

m) de *Cramer* Tom. I. Obſ. 229.

ſchon während der Inquiſition geſchehen, nämlich alsdenn, wenn das peinliche Verbrechen völlig gewiß iſt, der Inquiſit mag es ſelbſt eingeſtanden haben, oder daſſelbe bereits erwieſen ſeyn [n]).

Was nun die **Defenſion um Abwendung der Specialinquiſition** anbetrifft, ſo iſt ſie nichts anders als die Vorſchützung und Ausführung einer **zerſtörlichen** Einrede, wodurch der Fortgang des Rechtsſtreits gehemmt werden ſoll [o]); und es finden dabey die mehreſten Grundſätze ſtatt, welche in bürgerlichen Rechtshändeln gelten [p]), folglich müſſen die angeführten Thatumſtände ſogleich bewieſen, oder doch Defenſionalzeugen vorgeſchlagen werden [q]). Dieſe Vertheidigung gehört unter die willkührlichen Defenſionen (S. 340.), und es wird daher ſolche weder von richterlichen Amtswegen erkannt, noch weniger iſt der Richter die Koſten derſelben zu tragen ſchuldig. Bittet aber der Angeſchuldigte, ihn mit dieſer Vertheidigung zu hören, ſo pflegt ihm der Regel nach, ſein Geſuch nicht abgeſchlagen zu werden [r]). Von den mehreſten Rechtslehrern wird behauptet, es ſtehe blos bey dem Richter, ob er ſie abſchlagen wolle oder nicht [ſ]). Andere behaupten, der Richter dürfe ſie der Regel nach nicht verſagen [t]), und noch andere machen verſchiedene Einſchränkungen in Anſehung der Mittheilung der Acten, und neh-

n) c. 10. X. de purgat. canon. L. 6. C. de proc. *Stryck* de ſuſp. ab offic. c. 3. Eiſenharts Rechtsh. Thl. 10. S. 196.

o) L. 15. §. 7. D. ad Leg. Iul. de adult.

p) Meine Erläut. des ordentl. Proceſſes, Thl. 1. S. 564.

q) de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 11.

r) *Meiſter* iun. §. 399. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. Thl. 2. S. 234.

ſ) *Wernher* P. 4. Obſ. 144.

t) *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 8. mbr. 1. n. 75. Ludovici Crim. Proc. Cap. 4. §. 4.

men auf die Anzeigen beſondere Rückſicht [u]). Alsdenn wird aber dieſe Vertheidigung nicht erlaubt, wenn das Verbrechen offenbar iſt, oder der Inquiſit leugnet die That ſelbſt nicht, ſondern nur Umſtände derſelben, oder er bringt unerwieſene oder ganz falſche Einreden vor, z. B. die Einrede der Nothwehr [x]), oder es ſind ſo ſtarke Anzeigen vorhanden, wornach die Tortur vorgenommen werden kann [y]), oder der Angeſchuldigte hat ſchon eine Defenſion in dieſer Abſicht vergebens geführt, oder ſein Vorbringen kann ihm blos zur Milderung der Strafe gereichen [z]), oder der Inculpat iſt ein Menſch, dem durch die Specialinquiſition an ſeiner Ehre gar kein Nachtheil verurſacht werden kann [a]). Uebrigens ſind die Gründe, welche der Defenſor in dieſer Art von Vertheidigungsſchrift insbeſondere ausführen kann, folgende: es hat nämlich 1) bey den erforderlichen Umſtänden die Einrede der Verjährung ſtatt [b]); des rechtskräftigen Urthels, jedoch muß ſich ſolches auf eine förmliche Unterſuchung beziehen, und das Urthel nicht etwa durch Beſtechung oder auf andere unerlaubte Art bewirkt werden. Gleiche Kraft hat 2) die Einrede, daß der Angeſchuldigte ſchon wegen des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens beſtraft worden, und es kommt nicht darauf an, ob die Strafe zu gelinde geweſen [c]). Eine ſtatthafte Einrede iſt es 3) daß kein peinliches Verbrechen, wo die Specialinquiſition nöthig ſey, (S. 400.) in Unterſuchung gezogen worden; 4) daß es gänz-

u) *Mevius* P. 6. Dec. 253. n. 7. *Struv.* Synt. iur. civil. tit. de Quaeſt. §. 99. Hr. HR. Claproth im ſumm. Proceß, S. 810.

x) *Gail* de pac. publ. Lib. 1. c. 16. n. 17. u. f. wo die Sätze von der Nothwehr vortreflich entwickelt werden.

y) *Wernher* P. 4. Obſ. 144.

z) L. 2. §. 5. D. ad Leg. Iul de adult.

a) Hr. Hfr. Claproth a. a. O. S. 809.

b) L. 15. §. 7. D. ad. Leg. Iul. de adult.

c) Arg. c. 4. X. de iud.

gänzlich an der Wahrheit des begangenen Verbrechens fehle; 5) daß der Verdacht, von den Ausſagen ſchlechter Perſonen, die keinen Glauben verdienen, oder von Feinden herrühre; 6) daß überhaupt kein genugſamer Verdacht wider den Angeſchuldigten des berüchtigten Verbrechens wegen bewieſen ſey, und hier müſſen alle dem Defenſor bekannten Umſtände, wodurch der Verdacht veranlaßt worden, widerlegt werden; 7) daß der Inculpat unmöglich der Verbrecher ſeyn könne, weil er zur Zeit der verübten Miſſethat ſich ſo weit von dem Orte des begangenen Verbrechens aufgehalten, daß es unmöglich ſey, die Miſſethat verübt und zu gleicher Zeit ſich auch an dem entfernten Orte aufgehalten zu haben [d]). Bey einer beſchuldigten Unzucht, kann man ſich 8) auf die völlige Unfähigkeit zu Ausübung dieſer That berufen. Es kann 9) vorgeſchützt werden, daß der Inculpat nach ſeinen Jahren kein Verbrechen begehen könne [e]), oder er habe ohne ſein Verſchulden, zur Zeit des verübten Verbrechens ſeinen Verſtand nicht gehabt. Auch hat 10) die Einrede bisweilen ſtatt, daß der Ehebruch aus verzeihlichem Irrthume begangen worden; 11) daß der Getödtete durch einen bloßen Zufall ums Leben gekommen; 12) daß der Angeſchuldigte unwiderſtehlich zu Begehung des Verbrechens verleitet worden; 13) daß er etwas auf Befehl gethan, wo er zu gehorchen ſchuldig war, hier kann aber blos der Regent oder die Obrigkeit dazu verbindlich machen, denn weder Eltern, noch Herrſchaften, noch Vorgeſetzte können uns befehlen, ein Verbrechen zu begehen, wenn gleich dieſe Befehle bisweilen die Strafe mildern. 14) Iſt es bisweilen eine gegründete Einrede, daß man ſich in der

d) Art. 47. d. P. G. O. §. 12. Inſt. de inut. ſtipul.

e) L. 108. L. 111. pr. D. de reg. iur. L. 7. C. de poen. L. 9. §. 2. L. 37. §. 1. D. de min. 25. ann. L. 12. D. L. 6. C. ad Leg. Corn. de Sic. L. vn. C. ſi adv. del. c. 1. X. de del. puer.

der Nothwendigkeit befunden, ſo zu handeln; 15) daß er als ein Fremder das Verbrechen, welches blos in den Landesgeſetzen darunter gerechnet werde, nicht gekannt habe; oder 16) daß gar keine Imputation geſchehen könne. Sehr nützlich iſt es endlich, die Beſcheinigung einer zeitherigen guten Aufführung beyzubringen. Ein Gelehrter, welcher beſchuldigt wurde, einen Schuſter ermordet zu haben, behauptete in der von ihm ſelbſt gefertigten Defenſionsſchrift [f]), daß Jemand, der ein mäßiges, nachdenkendes und geſchäftiges, nüchternes und ordentliches Leben geführt, ſo tief, und zwar ſo ſchleunig in Nichtswürdigkeiten fallen könne, ſey unwahrſcheinlich, dem Laufe der Dinge und der Erfahrung nicht gemäß. Die Menſchen würden nicht auf einmal verderbt; Niederträchtigkeit gehe allemal gradweiſe, und entferne ſich von der Rechtſchaffenheit Schritt für Schritt, und ſo lange bis ſich die Rechtſchaffenheit aus dem Geſichte verlohren, und alles Gefühl von ſittlicher Verbindlichkeit gänzlich ausgewiſchet iſt. Es können endlich 17) alle andere wider das Verbrechen ſtreitende Vermuthungen angeführt werden, z. B. der Inculpat habe mit dem Entleibten auf eine ſehr freundſchaftliche Art gelebt, oder es laſſe ſich gar kein vernünftiger Bewegungsgrund zu Ausübung des Verbrechens denken. Hält der Defenſor die angeführten Vertheidigungsgründe nicht für ſo beſchaffen, daß er dadurch ſeine Abſicht gewiß erreichen werde, er iſt aber auszuführen im Stande, daß nach völlig beendigter Specialinquiſition, höchſtens auf den Reinigungseyd oder gar nur auf eine Geldſtrafe geſprochen werden dürfe, ſo handelt er ſehr vorſichtig, wenn er ſich gleich erklärt, daß der Inculpat dazu bereit ſey [g]).

Von

f) Univerſ. Magazine for July 1778.

g) Hr Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 306. *Koch* Jur. crim. §. 788. de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 18.

Von der Einſicht der Acten führt Hr. HR. Claproth S. 804. ſeines ſummariſchen Proceſſes folgende Grundſätze an. Im Hannöveriſchen werden bey dieſer Defenſion die bisherigen Acten nicht vorgelegt, welches nach gemeinen Rechten mit Unterſchied zu verſtatten oder abzuſchlagen iſt, wiewohl die Rechtslehrer darüber verſchiedner Meynung ſind. Wenn nach dem Gerichtsgebrauche dem Defenſor mit dem gefangen ſitzenden Inculpaten allein zu reden geſtattet wird, oder derſelbe gegen Caution oder ſicheres Geleit auf freyen Füßen gehet, ſo iſt die Einſicht der Acten deswegen ſehr bedenklich, weil der Defenſor aus dem wider den Inculpaten in den Acten enthaltenen Verdachte ſchließen kann, ob zu einem ſcharfen Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, geſchritten werden könne, oder nicht. Letztern Falls giebt er dem Inculpaten aller Wahrſcheinlichkeit nach hiervon Nachricht, und ermahnet ihn zum fernern Läugnen. Sitzet hingegen der Inculpat im Gefängniſſe, und darf der Defenſor nicht allein mit ihm reden, ſo iſt es weniger bedenklich, die Acten zur Einſicht vorzulegen, wenn nur genugſam verhindert wird, daß der Defenſor dem Inculpaten nicht auf verſteckte Art, Nachrichten und Verhaltungsvorſchriften hinterbringt. So viel von der Abfaſſung der Defenſionsſchriften zu Abwendung der Specialinquiſition, und ich bemerke nur noch, daß die Vortheile und die innere Einrichtung derſelben, ebenfalls nach den S. 348. angeführten Grundſätzen von Schutzſchriften überhaupt zu beurtheilen ſind. Wenn dieſe Vertheidigungsſchrift übergeben worden, ſchreibt Hr. HR. Claproth S. 808. ſeines ſummariſchen Proceſſes, ſo werden die Acten in Gegenwart des Defenſors eingeſchlagen, verſiegelt, und zum Spruche eingeſandt, und wenn die Gründe erheblich befunden, wird der Inculpat entweder von dem beſchuldigten Verbrechen gänzlich, oder nur bey Ermangelung hinreichenden Verdachts von der angeſtellten Unterſuchung entbunden.

Ich komme auf die **Abolition** oder Aufhebung der Unterſuchung [h]). Wenn der angefangene peinliche Proceß nicht bis zum Endurtheil fortgeſetzt, ſondern vielmehr die wegen eines Verbrechens geſchehene Unterſuchung, aus landesherrlicher Macht oder Gnade aufgehoben wird, ſo ſagt man, daß der peinliche Proceß wegen der **Abolition** aufgehört habe. Sie wird von dem Regenten entweder blos aus eigener Bewegung hauptſächlich wegen freudiger Begebenheit ertheilt, oder es geſchieht ſolche auf das Geſuch einer oder mehrerer Perſonen. Im **erſten** Falle wird ſie eine **öffentliche** Abolition (indulgentia criminum) im **andern** aber eine **Privatabolition** genannt. Die öffentlichen Abolitionen geſchehen gewöhnlich unter verſchiedenen Feyerlichkeiten, und dazu geben freudige Begebenheiten, die in der Kirche oder dem Staate geſchehen ſind, die Veranlaſſung [i]). Beyſpiele derſelben findet man bey den Griechen [k]), und den Römern vor Annahme der chriſtlichen Religion [l]) und unter den chriſtlichen Kayſern [m]). Auch bey den Juden [n]), und den alten Teutſchen Völkern war dieſer Gebrauch nicht unbe-

h) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte. Thl. 2. S. 511. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 812. *Leyſer* Spec. 626, *Wildvogel* D. de abolitionibus et iure tertii circa eas, Ien. 1727, *Engau* D. de abolitione, Ien. 1754. *Seger* D. de abolitione veteri et hodierna, Lipſ. 1778. de *Boehmer* ad Art. 15. §. 2.

i) L. 8. 9. 12. D. ad Sctm. Turp. *Püttmann* Adverſ. Lib. I. c. 15.

k) *Petit.* ad Leg. Attic. S. 38. 50.

l) *Liu.* Lib. 3. c. 13. Lib. 21. c. 62. Lib. 22. c. 1.

m) L. 3. 4. 6. 7. 8. C. Theod. de indulg. crim. *Wildvogel* de eo quod iuſtum eſt circa feſt. paſch. *Schmidt* et *Hottinger* D. de ritu dimitt. reum in feſt. paſch. *Ittig* de vet. indulgent. paſchal. cum hod. iur. aggrat. collat. Lipſ. 1700.

n) *Liebknecht* D. de indulg. Iudaeor. paſchal. temp. modoque, *Engau* c. I. §. 4.

bekannt [o]). Die **Privatabolitionen** können ſowohl feyerlich, als ohne Feyerlichkeiten, mit verſchiedenen Einſchränkungen, oder ohne ſolche ertheilt werden [p]). Sie gehen entweder auf die Vernichtung des ganzen Andenkens der Sache, oder nur blos auf die Beendigung der angefangenen Unterſuchung, und dieſe Eintheilung, wenn ſie gleich von einigen Rechtslehrern [q]) verworfen wird, hat allerdings ihren richtigen Grund, weil die Aufhebung des Proceſſes, blos demjenigen vortheilhaft iſt, zu deſſen Beſten ſie geſchehen iſt, die Vernichtung des ganzen Andenkens der Sache aber, allen Mitſchuldigen zu ſtatten kommt, wenn ſie auch gleich nur einem davon beſonders ertheilt ſeyn ſollte [r]). Es wird ferner bey der Abolition darauf geſehen, ob ſie dergeſtalt geſchehen, daß nur die Criminalacten abgefordert und nicht wieder zurückgeſchickt worden, oder ob der Regent eine förmliche Abolitions- und Begnadigungs-Urkunde ausfertigen laſſen [ſ]), denn dieſe letztere ſichert den Angeſchuldigten völlig, und verbindet auch den Nachfolger in der Regierung. Die Römer machten ferner einen Unterſchied zwiſchen abolitio accuſationis und criminis, denn dieſe ertheilte man dem Angeklagten, und jene dem Ankläger alsdenn, wenn rechtmäſige Urſachen ihn verhinderten, die Anklage bis zum Endurtheil auszuführen [t]). Sie wurde auch abolitio legalis oder legitima genannt, und dieſen Namen erhielt ſie auch alsdenn, wenn der Ankläger ſtarb.

Wenn

o) Capit. Franc. Lib. 6. c. 107. *Turon.* Hiſt. Franc. Lib. 6. c. 23. *Stryck* Vſus mod. Lib. 48. tit. 16. §. 2. *Idem* de iure ſenſ. Diſſ. 7 c. 3. n. 26.

p) *Schorch* Reſp. 279. n. 34. ſq.

q) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 978.

r) Hr. v. Selchow in den Rechtsf. Thl. 4. Nr. 108. *Engau* c. l. §. 18.

ſ) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 676.

t) L. 10. D. ad Sctm. Turpill. L. 2. C. de abolit. *Meiſter* iun. in Princ. iur. crim. §. 483.

Wenn gleich die öffentlichen Abolitionen bey uns nicht oft vorkommen, ſo bedient man ſich dennoch der Privatabolitionen ſehr oft; es ſind aber ſolche ſowohl in Anſehung ihrer Beſchaffenheit als in Rückſicht auf die Folgen von der ehemaligen römiſchen ſehr verſchieden. Jede Magiſtratsperſon, welche das merum imperium hatte, durfte eine ſolche Privatabolition vornehmen [u]); bey uns ſteht das Recht blos dem Regenten zu. Bey den Römern ſuchte mehrentheils der Ankläger darum nach; weil er hart beſtraft wurde wenn er die Anklage nicht bewieß, und geſchahe die Anklage aus Irrthum oder in der Hitze der Leidenſchaften, ſo durfte bey der Obrigkeit, welche das merum imperium hatte, um die Abolition gebeten werden, dieſe erfordert aber eine richterliche Unterſuchung und die Gegenwart der Partheyen [x]). In unſern Zeiten bitten die Angeſchuldigten um die Abolition, weil ein Ankläger das Recht hat, ſeine Anklage liegen zu laſſen, im Fall ihm keine Calumnie beygemeſſen werden kann [y]), und nur die Fiskale haben die Freyheit nicht, die angefangene Rüge liegen zu laſſen, ſondern wenn ſie gegründete Urſache zur Unterlaſſung der Fortſetzung des Proceſſes angeben können, müſſen ſie es ihren Vorgeſetzten anzeigen [z]). Bey den Römern erforderte man hinlängliche Urſachen der Abolition, die die Magiſtratsperſon prüfte [a]); bey uns ſteht es ganz in der Willkühr des Regenten. Der Angeklagte mußte bey den Römern zur Ertheilung der Abolition, ſeine Einwilligung geben [b]), wel-

u) L. 2. C. de abolit.

x) L. 2. C. de abolit. *Brenckmann* D. ad L. Remmiam, von *Remeſe* D. de coercitione accuſatorum, in *Oelrichii* theſ. Diſſ. Belgic. Vol 1.

y) de *Boehmer* ad Art. 15. C. C. §. 2.

z) *Voet* ad Pand. Lib. 48. tit. 16. § 5.

a) L. 2. 3. C. Theod. L. 3. C. de abolit. L. 3. C. de epiſc. aud. L. 1. §. 7. 8. L. 3. C. ad SCtm. Turp.

b) L. 1. 3. C. de abolit.

welches aber bey uns der Natur der Sache nach nicht geſchehen kann. Bey den Römern behielt der Ankläger, der ertheilten Abolition ungeachtet, das Recht, innerhalb dreyßig Tagen ſeine Anklage fortzuſetzen [c]), wovon aber heutzutage keine Frage ſeyn kann, da die ertheilte Abolition ſogleich ihre völlige Wirkung zeigt, anderer Verſchiedenheiten nicht zu gedenken, woraus man deutlich ſieht, daß die Verordnungen des römiſchen Rechts in dieſer Sache ſelten angewendet werden können [d]).

Damit man die Beſchaffenheit der heutzutage gebräuchlichen Abolition, gehörig zu beurtheilen vermögend iſt, muß man folgende allgemeine Wahrheiten von derſelben wiſſen. Sie iſt 1) eine bloße Gnadenſache und deswegen kann ſie nur der Landesherr ertheilen, in deſſen Willkühr es auch ſteht, ob er ſie ertheilen will oder nicht, und auf welche Art. 2) Der Regent braucht dabey weder auf die Beſchaffenheit der Umſtände noch auf die Natur des Verbrechens Rückſicht zu nehmen. 3) Iſt die Abolition wirklich vom Regenten gehörig ertheilt worden, ſo kann ſie wegen neuer Beweiſe oder Indicien nicht zurück genommen werden, es müſte denn gewiß ſeyn, daß ſie fälſchlich (ſub-et obreptitie) erſchlichen worden. 4) Eine rechtmäßig ertheilte Abolition zeigt ihre Kraft nicht nur in dem ganzen Staat, ſondern ſelbſt auſſerhalb Landes. 5) Das abolirte Verbrechen darf dem Begnadigten niemals, und unter keinen Verhältniſſen, an ſeiner Ehre nachtheilig ſeyn, ſondern er genießt alle bürgerliche Rechte 6) Eine Abolition wird nach den gewöhnlichen Grundſätzen, wornach Privilegien und Verträge beurtheilt werden, erklärt. Daher iſt ſolche 7) ſo auszulegen, wie es den, von andern Perſonen durch das begangene Verbrechen erworbenen

c) L. 10. §. 2. L. 12. D. ad SCtm. Turpill.

d) *Wildvogel* D. de abolit. et iure tertii circa eas. Ien. 1717. §. 6. *Engau* c. l. §. 5.

nen Rechten, unbeſchadet geſchehen kann. Dieſe Rechtsſätze müſſen gehörig erläutert werden.

Nur dem Landesregenten ſteht heutiges Tages, wie mehrmals geſagt worden, das Recht zu, Verbrechen zu aboliren, oder die Unterſuchung eines Verbrechens zu verhindern, und er kann dabey ſowohl mit, als ohne Einwilligung des beleidigten Theils, in allen Arten des peinlichen Proceſſes verfahren [e]), der Unterrichter verdient Ahndung, wenn er dieſer Verfügung Hinderniſſe in den Weg zu legen geſucht hat [f]). Wenn der Regent die Grundſätze der Gerechtigkeit befolgen will, ſo darf er die Abolition nur alsdenn vornehmen, wenn das Verbrechen einzig und allein in einer Kränkung ſeiner Rechte beſteht, oder aus der Unterſuchung ein großes Aergerniß entſtehen würde, oder das gemeine Beſte würde durch die Beſtrafung des Angeſchuldigten ſehr leiden, oder es iſt blos die Rede von geringen Vergehungen, beſonders, wenn die darauf geſetzte Strafe unſchuldige Perſonen am meiſten treffen würde [g]), oder wenn gar keine Hofnung da iſt, durch die Unterſuchung das Verbrechen völlig in Gewißheit zu ſetzen, wie Hr. v. Böhmer [h]) den Fall von einem blindgewordenen gedächtnißloſen alten ſonſt ehrwürdigen Rechnungsbeamten anführt, wider den von 14 Jahren zurück, wegen eines Receſſes die Inquiſition formirt worden, die Halliſche Facultät alſo dem Landesherrn die Abolition angerathen. Ganz ungerecht würde ſie ſeyn, wenn ſie bloß zur Bereicherung des Landesherrn gereichte, oder auf Vorſprache ſeiner Lieblinge ertheilt worden; ſo wie es auch nicht erlaubt iſt, dem Beſchädigten die Vergü-

e) *Wildvogel* l. e. §. 25. ſeq. *Engau* l. c. §. 11. Hr. GR. Carrach in den rechtl. Gutachten, Nr. 48.

f) L. 7. C. de prec. imp. offer. *Leyſer* Spec. 626. n. 5.

g) c. 32. C. 33. qu. 4. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 813. *Leyſer* Spec. 626. n 6.

h) de *Boehmer* ad *Carpzov* P. III. Qu. 115. Obſ. 3.

gütung ſeines Schadens dadurch zu entziehen. Ein Untergericht, welches bloß nach den Geſetzen handeln ſoll, kann zwar den Rechten des Angeklagten und ſeinen eigenen Rechten unbeſchadet, wenn genugſame Gründe eintreten, dem Ankläger verſtatten, die Fortſetzung der Anklage liegen zu laſſen [i]); allein das Recht, eine wirkliche Abolition zu ertheilen, darf ſich kein Unterrichter anmaßen, er mag ſich auf ſeine peinliche Gerichtsbarkeit, oder auf ein Privilegium berufen [k]); und was von dem Richter gilt, hat der Regel nach auch bey dem Chef eines Regiments ſtatt, wenn die Landesgeſetze nichts darüber verordnet haben [l]). Eben dieſes gilt auch in ſchweren Criminalfällen von den Landesregierungen, denn ſie dürfen alsdenn keine Abolition ertheilen, wenn auf das Verbrechen die Lebensſtrafe geſetzt iſt, oder ein Collegium hat im Namen des Regenten die Anſtellung der Specialinquiſition befohlen; wenn aber blos von geringen Verbrechen die Rede iſt, ſo iſt wider die von der Landesregierung ertheilte Abolition nichts einzuwenden [m]).

Weil die Abolition eine **Gnadenſache** iſt, ſo kommt es allein auf den Willen des Regenten an, ob er ſie mit, oder ohne Bedingungen vornehmen, ſolche feyerlich oder nicht feyerlich, umſonſt, oder gegen Bezahlung ertheilen will [n]), ob der Angeſchuldigte ſeine ſämmtlichen ehemaligen Rechte wieder bekommen ſoll, oder nur einige derſelben [o]); ob blos die angeſtellte Inquiſition eingeſtellt, und die verwirkte Strafe wegfallen, oder das ganze Anden-

i) de *Boehmer* ad Art. 15. C. C. §. 2.
k) *Mollenbeck* de aggratiat. Iud. iur. aggrat. deſtit. *Wernher* P. 10. Obſ. 323. *Mev.* P. 7. Dec. 407. *Engau* c. 1. §. 15.
l) *Beheimb* de milit. delinq. obſ. 73.
m) *Engelbrecht* Obſ. ſel. Obſ. 57. S. 312.
n) *Schorch* Sent. Reſp. 279. n. 34. ſeq.
o) *Koch* Inſtr. iur. crim. §. 980.

denken des Verbrechens vernichtet werden ſoll; ob ſie ihre Kraft blos bey der gegenwärtigen Beſchaffenheit der Sache zeigen ſoll, oder auch bey künftig entdeckten Anzeigen p). Man ſieht auch bey der Beurtheilung der Folgen der Abolition nicht darauf, ob ſolche aus wichtigen Gründen ertheilt worden, oder nicht. Uebrigens hindert eine Abolition die Fortſetzung des Criminalproceſſes, verſchafft dem Angeſchuldigten alle ſeine gehabte bürgerlichen Rechte wieder, und ſichert ihn gegen die verdiente Strafe q).

Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß der Regent bey Ertheilung der Abolition alsdenn am billigſten handelt, wenn er ſie nur bey Verbrechen wider ſeine Perſon und Rechte zu Theil werden läſſet; demungeachtet ſteht es ihm auch frey, in allen andern Fällen davon Gebrauch zu machen, und er braucht nicht ſchlechterdings darauf zu ſehen, ob das Verbrechen allein ſeine Perſon und Rechte, oder andere Menſchen angehe, ob die Todesſtrafe oder eine andere Strafe deswegen ſtatt finde, ob die Specialinquiſition ſchon angefangen worden, oder nicht, ob der Verdächtige das Verbrechen bereits geſtanden habe, oder deſſen überführt ſey, oder ob bloß gegründete Anzeigen vorhanden ſind r).

Zur Erläuterung des Satzes: daß die ertheilte Abolition der Regel nach nicht widerrufen werden könne, ſelbſt vom Nachfolger in der Regierung nicht, ſie müßte denn durch falſche Vorſtellungen erlangt worden ſeyn, verdient noch angemerkt zu werden, daß der Angeſchuldigte vorſichtig handelt, wenn er den Regenten zu bewegen ſucht, in der Abolitionsurkunde zu erklären, er habe ſolche aus eigener Bewegung ertheilt, und ſie ſolle daher ihre vollkommne

p) *Boehmer* c. l.

q) *Engau* l. c. §. 19. 20. 21.

r) Hr. GR. Carrach a. a. O. *Engau* l. c. §. 11. ſeq.

kommne Gültigkeit behalten, wenn gleich in der Folge dem Angeſchuldigten nachtheilige Umſtände bekannt werden ſollten [s]). Alsdenn verliert aber die Abolition ihre Kraft, wenn ſich der Begnadigte derſelben völlig unwürdig gemacht hat, oder er hat die Bedingungen nicht erfüllt unter welchen ſie ihm zugeſtanden worden, denn nun kann der Unterſuchungsproceß aufs neue angefangen, und mit aller Schärfe wider ihn verfahren werden [t]).

Wichtig iſt ferner die Frage: ob eine ertheilte Abolition auch auſſer Landes ihre Kraft zeigen könne? Die Rechtslehrer unterſcheiden; ob ſie von demjenigen Landesfürſten ertheilt worden, in deſſen Lande das Verbrechen begangen wurde, oder ob der Regent des Ortes, wo der Angeſchuldigte wohnt, oder wo er zur gefänglichen Haft gebracht worden, die Abolition ertheilt habe. Im erſten Falle ſey ſie gewiſſermaßen für ein losſprechendes Erkenntniß zu halten, und deswegen könne ſie der Angeſchuldigte überall, als eine zerſtörliche Einrede brauchen, welche jedes weitere Verfahren gegen ihn unſtatthaft mache. In den beyden andern Fällen gilt ſie nur im Lande des Regenten, von dem ſie ertheilt worden [u]).

Die Kraft der ertheilten Abolition, iſt mit den Wirkungen eines rechtskräftigen Urthels von gleicher Beſchaffenheit, und deswegen fällt wegen der Ertheilung derſelben, nicht nur die des angeſchuldigten Verbrechens wegen entſtandene Anrüchtigkeit weg, ſondern auch alle andern Folgen treten nicht weiter ein. War der Angeſchuldigte von ſeinem Amte ſuſpendirt worden, ſo wird er in ſolches wieder eingeſetzt, ja er kann auch wohl neue Würden erhalten; und ſeine in Beſchlag genommenen Güter

ſ) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte Th. 2. S. 519.

t) L. f. §. vlt. D. ad Sctm. Turpill. *Berger* Oecon. iur. Lib. 3. tit. 15. theſ. 16. n. 3.

u) *Engau* l. c. §. 14. *Stryck* D. de iure princ. extra territ. c. 2. n. 23. *Boehmer* ad *Carpzov* c. l.

Güter werden ihm herausgegeben [x]). Jeder ſchimpfliche Vorwurf, der ſich auf das beſchuldigte Verbrechen bezieht, wird als eine Injurie, ja ſogar als ein Vergehen wider die Majeſtät des Regenten betrachtet, und wegen ſolcher Injurien pflegen gewöhnlich Genugthuungen zuerkannt zu werden [y]), es müſte denn alle Abſicht zu Beleidigungen wegfallen, und der Vorwurf beſtünde in der Vertheidigung ſeiner Rechte [z]). Es fällt die aus dem angeſchuldigten Verbrechen herrührende Anrüchtigkeit ſelbſt alsdenn weg, wenn die Abolition für Geld ertheilt worden, weil man ſie nunmehr für einen Transact hält, der unter öffentlicher Auctorität vor der förmlichen Verurtheilung geſchloſſen worden, und dieſer darf für keine der Ehre nachtheilige Handlung gehalten werden [a]), obgleich die Gegner ſich auf die L. 7. C. de ſent. paſſ. und die L. 3. C. de gen. abolit. berufen. So gewiß es iſt, daß die ertheilte Abolition ſchon an und für ſich dem Angeſchuldigten alle ſeine bürgerlichen Rechte verſchafft, ſo wenig kann dennoch geläugnet werden, daß gewöhnlich dem Inculpaten eine förmliche Abolitionsurkunde ausgefertigt zu werden pflegt, worinn ihm durch Anführung gewiſſer Clauſeln ſeine Ehre beſonders vorbehalten wird [b]).

Von der Erklärung der ertheilten Abolition bemerkt Hr. von **Quiſtorp** folgendes. — Weil bey einer ertheilten Abolition die gewöhnlichen Regeln der Auslegung, die bey Privilegien und Verträgen gelten, ſtatt finden, ſo kann daher jene ſich nur auf diejenige Miſſethat beziehen,

x) Reichsſchl. v. Abſch. der Handwerksmißbr. Art. 13. n. 5. *Wildvogel* de abolit § 38.

y) L. 12. § 1. D. de accuſ. L. 7. pr. L. 15. § 6. D. ad Sctm Turp. *Leyſer* Spec 626. m. 10.

z) *Engau* l. c. §. 23.

a) Arg. L. 4. §. f. L. 6. § 3. L. 13. §. 8. D. de his qui not. inf. L. 7. D. de publ. iud. *Engau* l. cit. §. 20.

b) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 676. *Engau* l. c. §. 25.

hen, wovon die Abolitionsurkunde redet, als woraus die Folgen und Wirkungen einer Abolition lediglich und allein zu beurtheilen ſind. Eine zugeſtandene Abolition befreyet daher an ſich ſo wenig von der Bezahlung der bereits aufgelaufenen Unterſuchungs- und Proceßkoſten [c]), als ſolche der Genugthuung des beleidigten Theils, und dem in dieſer Abſicht anzuſtellenden Proceß eine Hinderniß verurſachen kann [d]); es wäre denn, daß jener in die Abolition beſonders eingewilligt, und ſich ſeiner Genugthuung begeben haben ſollte [e]). Eine Abolition hebt jedoch, nach der Regel, ſchlechterdings alles peinliche Verfahren, oder eine jede öffentliche Genugthuung des gegenwärtigen Verbrechens wegen auf, und es kann jenes auch ſodann nicht ſtatt finden, wenn ſich gleich neuere und ſtärkere Anzeigen wider den Angeſchuldigten ergeben ſollten [f]). Sollte jedoch das Verbrechen nach der Zeit beweißlich ſchon an und für ſich weit größer und ſtrafbarer befunden worden ſeyn, als man bey Ertheilung der ohne nähere Beſtimmung erbetenen Abolition glauben, oder vermuthen können, ſo dürften auch die Würkungen derſelben von ſelbſt wegfallen. Dahingegen kann auch der Angeſchuldigte das für die ertheilte Abolition bezahlte Geldquantum

c) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 150. Obſ. 3. *Engelbrecht* Obſ. 57. n. 4. Andere wollen den Angeſchuldigten ſchlechterdings von der Bezahlung der Proceßkoſten freygeſprochen wiſſen, wenn die Abolition ohne alle Einſchränkung ertheilt worden, und ſie behaupten, daß auch dem Fiſcal ſodann keine Koſtenvergütung angedeyhe, L. 3. C. de fruct. *Leyſer* Spec. 626. m. 13. Andere wollen den Angeſchuldigten zwar von der Bezahlung derjenigen Koſten, die etwa der Regent, oder die landesherrliche Caſſe zu fordern habe, nicht aber von denjenigen, die der Ankläger aufgewandt hat, befreyet wiſſen. *Engau* Diſſ. cit. §. 25.

d) *Wildvogel* Diſſ. cit. de abolit. *Boehmer* ad *Carpzov* l. c.

e) de *Boehmer* ad Art. 15. C. C. §. 2.

f) de *Boehmer* ad Art. 15. C. C. §. 1.

nicht wieder fordern: wenn er gleich die deutlichſten Beweiſe ſeiner Unſchuld beygebracht hätte [g]). Im Fall Inhalts der ertheilten Abolitionsurkunde das Andenken der ganzen Sache nicht zugleich vertilget werden ſollte, ſo iſt es lediglich der Willkühr des Landesherrn zu überlaſſen, zu was für einem Endzweck die verhandelten Acten angewandt werden ſollen, ob ſie nämlich unterdrückt, oder bekannt gemacht; ob ſie dem begnadigten Verbrecher übergeben, oder ob ſie in dem Archiv verſchloſſen aufbewahrt werden ſollen. Gewöhnlich werden jedoch, nach ertheilter Abolition, die Acten aus der Gerichtsregiſtratur genommen und caſſirt [h]).

Die Abolition darf die Rechte anderer Perſonen nicht beeinträchtigen, denn da kein Privilegium, oder keine erfolgte Begnadigung, andern ihre Rechte nehmen darf [i]), da alle Reſcripte und Privilegien den zuſtändigen Rechten eines Jeden unbeſchadet erkläret werden, und Niemanden Schaden verurſachen dürfen [k]); ſo iſt nicht zu läugnen, daß eben dieſes von zugeſtandenen Abolitionen Rechtens ſey. Aus dieſem Grunde kann, ungeachtet der ertheilten Abolition, ein Beſchimpfter von dem Pasquillanten und Injurianten ſeine beſondere Genugthuung verlangen [l]); der durch den Ehebruch beleidigte Ehegatte kann auf die Eheſcheidung und auf die Erlangung aller übrigen ihm gebührenden Rechte dringen; der Beſtohlne kann von dem Diebe

g) *Leyſer* cit. Spec. m. 12. *Engau* l. c. §. 30.

h) Hr. HR. Claproth im ſummar Proceß, S. 813.

i) L. 2 §. 16. D. ne quid in loc. publ. Was von einem bereits durch das Verbrechen erlangten Rechte, oder dem Iure quaeſito gilt, kann jedoch auf ein gehoftes Recht nicht angewandt werden, *Boehmer* Conſ. et Deciſ. Tom. 2. P. 1. Conſ. 376.

k) L. 74. de legat. I. L. 4. C. de emanc. § 6. Inſt. de iur. nat. Gent. *Ziegler* de iur. maieſt. Lib. 1. c. 9. §. 3.

l) *Leyſer* Spec. 626. med. 8. 9.

Diebe die Vergütung ſeines erlittenen Verluſtes verlangen. Und ſo kann auch denjenigen, die, wegen eines begangenen Verbrechens blos bürgerlich klagen, weder die Abolition entgegen geſetzt werden [m]), noch iſt ihnen die Vorlegung der vorhandenen Acten zu verweigern, wenn ſie ſolche zur Ausführung ihrer Rechte ſchlechterdings brauchen [n]). So viel von der Abolition der Verbrechen.

Auch der Tod des Angeſchuldigten iſt der Regel nach eine gegründete Urſache, warum die Unterſuchung des Verbrechens nicht fortgeſetzt wird [o]). Dieſer Satz iſt aber richtig zu verſtehen. Stirbt ein Angeſchuldigter während der Unterſuchung, ſo hört der Regel nach alles weitere Verfahren auf [p]); es müſte denn Jemand einen Hochverrath begangen, oder wenigſtens Antheil daran genommen haben [q]), oder die Strafe ſollte ſogar an dem Leichnam des Verſtorbenen vollzogen werden [r]). So können auch die Erben deſſelben, die Fortſetzung der Unterſuchung deswegen verlangen, damit ſie ſeine Unſchuld auszuführen Gelegenheit haben [ſ]); und den Beleidigten und Beſchädigten bleibt es ebenfalls unverwehrt, gegen die Erben des Angeſchuldigten auf die Erſetzung des zugefügten Schadens zu dringen.

Ich komme auf die Würkungen der **Verjährung**, wodurch nicht nur der Anfang aller Unterſuchung, ſondern

m) *Kreſs* ad Art. 15. C. C.

n) *Leyſer* Spec. 626. med. 8. ſq.

o) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 309.

p) L. 3. 6. de publ. iud. L. 15. §. 3. ad SCtm. Turp. L. 20. de poen. L. 3. §. 1. 2. de bon. eor. qui ante ſent. L. 1. in f. de requir. vel. abſ. L. 3. 5. 6. C. ſi reus vel accuſ. L. 20. de accuſ. L. 2. C. ſi adu. delict.

q) L. 6. 7. 8. C. ad Leg. Iul. maieſt.

r) *Koch* Inſt. iur. crim §. 95. 987.

ſ) *Mylius* Pr. de iniur. mor. illata ab haered. vind. Lipſ. 1751.

auch die Fortſetzung derſelben, mithin auch die Special-inquiſition verhindert werden kann. Dieſe ſchwere Materie verdient die größte Aufmerkſamkeit, damit man ſich nicht durch falſche Meynungen irre führe führen läßt, und am ſicherſten geht man, wenn man beſtändig auf die Behauptungen der einſichtsvollſten Rechtslehrer [t]) Rückſicht nimmt. Es iſt ſtreitig, ob die Verjährung in peinlichen Fällen ſchon bey den Griechen gebraucht worden, indem einige Rechtslehrer [u]) dieſes behaupten, andere z. B. **Engau** es leugnen. Unleugbar aber iſt es, daß ſolche durch mehrere Geſetze [x]) bey den Römern eingeführt worden, und daß die Beſchaffenheit derſelben in unſern Gerichten nach dieſen Geſetzen beurtheilt werden müſſe, weil in der P. G. O. davon keine Erwähnung vorkommt. Die Römer wendeten freylich die Verjährung nur im Anklage-proceß an, und wollten ſolche nicht länger geſtatten, als eine gewiſſe Zeit [y]); vermöge des Gerichtsgebrauchs iſt ſolche jedoch auch bey dem Unterſuchungsproceß gültig. Uebrigens ſagt man, daß eine **Verjährung** in einer peinlichen Sache vorhanden ſey, wenn nach dem begangenen Verbrechen die in den Geſetzen beſtimmte Zeit verfloſſen iſt, und deswegen wider den Angeſchuldigten keine Unterſuchung vorgenommen werden darf.

Was eigentlich als der wahre Grund der Verjährung in peinlichen Fällen anzunehmen ſey, darüber haben ſich die

t) Hr. GRR. Engau, von der Verjährung in peinl. Fällen, Jen. 1750.

u) *Leyſer* Spec. 515. med. *Lauterbach* de praeſcr. crim. Tub. 1715.

x) L. 3. D. de requir. reis, L. 12. C. ad L. Corn. de falſ. L. 28. 29. D. ad L. Corn. de adult. L. 13. de diuerſ. temp. praeſcr.

y) L. 1. §. 10. D. ad SCtm. Turp. L. 19. pr. L. 29. ad L. Iul. de adult.

die Rechtslehrer noch nicht vereinigt. Einige [z]) halten den wahrſcheinlichen Mangel des Beweiſes, den jedes Verbrechen erfordere, für die ſtärkſte Urſache, die Verjährung annehmen zu müſſen; andere wollen, daß wegen der vergangenen langen Zeit, wo ſich der Verbrecher ruhig verhalten, die Vermuthung eintrete, er habe das Verbrechen blos aus Uebereilung begangen [a]); andere nehmen an, es ſey der Entzweck der Strafe ſchon erreicht [b]); andere halten den Verbrecher durch die Gewiſſensbiſſe, die er die Zeit über empfinden müſſen, für hinlänglich beſtraft [c]); und noch andere glauben, die Vermuthung einer aufrichtigen Reue und der Vorſatz nicht wieder ein Verbrechen begehen zu wollen, könne als der ſicherſte Grund der Verjährung angenommen werden [d]). Dieſe Meynungen widerlegt aber Hr. v. **Quiſtorp** dadurch, daß er annimmt, aus den Geſetzen, welche von der Verjährung in peinlichen Fällen handeln, erhelle deutlich, daß ſie ſich auf eben die Urſache gründe, welche zu Einführung der Verjährung in bürgerlichen Angelegenheiten Gelegenheit gegeben [e]). Es kommt demnach bey der Verjährung in peinlichen Fällen nur darauf an, daß ſo lange Zeit nach dem begangenen Verbrechen keine Unterſuchung deſſelben angeſtellt worden, als die Geſetze für hinreichend halten, daß nunmehr angenommen werden könne, es ſey gar kein Verbrechen begangen worden [f]),

 und

z) *Thomaſ.* de praeſcr. bigam. §. 5. *Granz* Def. reor. c. 8. mbr. 1. n. 1.

a) *Tiraquell* de poen. tem. cauſ. c. 29. n. 4.

b) *Koch* Iur. crim. §. 972.

c) Engau a. a. O.

d) Hr. CR. Stelzer im peinl. Rechte, §. 243.

e) L. 7. ad L. Iul. pecul. L. 5. 29. §. 6. ad L. Iul. de adult. L. 1. § 10. ad SCtm. Turp. L. 12. L. 19. §. 1. ad L. Corn. de falſ. Pr. Inſt. et L. 1. D. de vſucap.

f) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 141. obſ. 1. *Struv* Exerc. 49. theſ. 92.

und da auch unbekannt gebliebene Verbrechen verjährt werden, ſo iſt nicht die Nachläſſigkeit des Richters, als der Grund der Verjährung anzuſehen, ſondern man muß vielmehr den Umſtand als die Haupturſache annehmen, weil der Regel nach alle Klagen an einen Zeitraum gebunden ſind, wo ſie angeſtellt werden müſſen [g]). Eben deswegen würde es unvernünftig geweſen ſeyn, wenn man die Unterſuchung der Verbrechen zu ewigen Zeiten für nothwendig erklärt hätte, zumal ein faſt vergeſſenes Verbrechen ſelten gehörig bewieſen werden kann, auch der üble Eindruck der dadurch bey andern Menſchen gemacht worden, bereits größtentheils entkräftet iſt, mithin auch der Zweck aller Strafen faſt gar nicht zu erreichen ſeyn würde [h]). Einige neuere Rechtsgelehrte, haben jedoch allen Nutzen der Verjährung in peinlichen Sachen beſtritten, und wollen ſie deswegen abgeſchafft wiſſen, beſonders wenn der Thäter noch ein ſchlechter Menſch ſeyn ſollte [i]).

Folgende allgemeine Wahrheiten von der Verjährung in peinlichen Fällen, dürfen keinem Rechtsgelehrten unbekannt ſeyn [k]). Sie hat 1) der Regel nach bey allen Verbrechen ſtatt, es wird jedoch 2) nach der Beſchaffenheit der Verbrechen eine verſchiedne Zeit zur Verjährung erfordert. Dieſe in den Geſetzen zur Verjährung beſtimmte Zeit wird 3) von der Zeit an gerechnet, da das Verbrechen wirklich begangen worden; inzwiſchen findet 4) keine Verjährung ſtatt, wenn ſolche entweder durch die

g) L. 3 de requ. vel. abſ. damn. L. 13. de diuerſ. temp. praeſcr. L. 12. C. ad L. Corn. de falſ. *Berger* Oecon. iur. Lib. 3. tit. 3.

h) *Meiſter* ſen. §. 480.

i) *Hallacher* Princ. iur. Rom. de praeſcr. crim. iunctis cogitat. nonnullis de abrogatione eius ſuadenda, Erl. 1787. Entwurf eines Geſetzb in Criminalſachen. Frkf. u. Leipz. 1792. S 179. n. 2. und 7.

k) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 529.

die erhobene Anklage, oder die angefangene General- oder Specialinquiſition unterbrochen worden. Wenn aber eine vollſtändige Verjährung, die jedoch außer der geſetzmäßigen Zeit, weder guten Glauben, noch andere Erforderniſſe der Verjährung in bürgerlichen Fällen vorausſetzt, wirklich vorhanden iſt, ſo kann 5) der Verbrecher ſolche nicht nur als eine Einrede vorſchützen, ſondern der Richter muß auch ſogar von Amtswegen darauf Rückſicht nehmen. Einem Verbrecher, der die Verjährung für ſich anführet, liegt jedoch 6) der Beweis derſelben ob, und wenn er dieſen geführt hat, ſo darf 7) kein peinlicher Proceß wider ihn angefangen werden. Es kann jedoch 8) die Verjährung andern Perſonen an ihren zuſtändigen Rechten nicht nachtheilig ſeyn, und eben deswegen hat dieſe Einrede nicht die Kraft, die bürgerliche Klage auf den Schadenserſatz oder eine Genugthuung unkräftig zu machen.

Eine wichtige Frage iſt es: ob alle Verbrechen durch die Verjährung gehoben werden können? Die Rechtslehrer ſind darüber verſchiedner Meynung, denn einige [l]) nehmen verſchiedne Verbrechen aus, und dazu rechnen ſie hauptſächlich ſolche Vergehungen, deren Strafe in der Bibel beſtimmt iſt. So ſoll beſonders auch die Unkeuſchheit wider die Natur [m]), der Mord [n]), die Verläugnung des chriſtlichen Glaubens [o]), die Unterſchiebung einer falſchen Geburt [p]), der Meuchel- und Aelternmord [q]) nicht verjähret werden können. Alle dieſe Behauptungen werden aber heutzutage von den mehreſten Rechtsgelehrten verworfen, und ſie glauben, daß in Ermangelung beſon-

l) *Berger* Oec. iur. l. c. n. 3. *Wernher* P. 3. Obſ. 157.
m) *Matthaei* de crim. Lib. 48. tit. 3. c. 6. in f.
n) *Leyſer* Spec. 516. med. 11. 12. 13.
o) L. 4. C. de apoſt.
p) L. 19. §. 1. ad L. Corn. de falſ.
q) L. 13. ad Sctm. Silan.

derer Landesgeſetze alle Verbrechen ohne Unterſchied, und ohne darauf zu ſehen, ob in der heiligen Schrift eine Strafe deswegen feſtgeſetzt worden, oder nicht, ob ſchon ein förmlicher Anklage- oder Inquiſitionsproceß angefangen worden, ob die Unwiſſenheit des Gerichts oder des öffentlichen Anklägers, an der Unterlaſſung der Unterſuchung Schuld ſey, nach Ablauf der in den Geſetzen eingeführten Friſt, für verjährt gehalten werden müſſen [r]). Wider den Hochverrath hat aber keine Verjährung ſtatt, nach der L. 5. C. ad L. Iul. maieſt., und wenn der **Bannproceß** bereits angeſtellt worden [ſ]). Es kommt hierbey alles auf die Zeit an, nach welcher ein Verbrechen für verjährt zu halten iſt, und dieſer Fall tritt der Regel nach erſt nach Verlauf von 20 Jahren ein [t]), daher einige Rechtslehrer [u]) unterſucht haben, warum die Geſetze einen Zeitraum von 20 oder 5 Jahren zum Verjährnngstermin angenommen. Nämlich durch die Lex Iulia de adult. und das Sctm. Silanianum ſind verſchiedne Ausnahmen eingeführt worden, und vermöge dieſer Geſetze werden alle Arten gemeiner Unzuchten, (wozu berühmte Rechtslehrer [x]) diejenige rechnen, welche durch einen Juden mit einer Chriſtin begangen worden,) beſonders der Ehebruch und das Verbrechen der zwiefachen Ehe [y]), der Concubinat, die Unkeuſchheit wider die Natur [z]), und die Hurenwirthſchaft

r) L. 12. ad L. Corn. de ſicar. L. 3. de requir. reis. *Thomaſ.* l. c. §. 18. *Idem* de iure aggrat. princ. euang. in cauſ. homic. de *Boehmer* ad *Carpz.* l. c. Engau a. a. O. §. 27 — 38

ſ) Engau a. a. O. §. 40.

t) L. 12. C. ad L. Corn. de falſ. L. 3. de requir. reis. L. 13. de diuerſ. temp. praeſcr.

u) *Thomaſ.* l. c. §. 28. *Lauterbach* l. c. §. 37.

x) *Wernher* P. 6. Obſ. 417.

y) L. 29. §. 5. L. 34. ad L. Iul. de adult. L. 5. C. eod. *Wernher* P. I. Obſ. 133. 189. *Hommel* Obſ. 224.

z) L. 29 §. 6. ad L. Iul. de adult. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 141. obſ. 3.

ſchaft [a]) verjährt, ſobald fünf Jahr verfloſſen ſind. Wenn gleich das Crimen peculatus, nach der L. 7. ad Leg. Iul. pecul. ebenfalls nach 5 Jahren für verjährt zu halten, ſo wollen dennoch neuere Rechtslehrer, heutiges Tages müſſe es nach den Grundſätzen von Diebſtählen beurtheilt werden, und es trete alſo nicht eher als nach 20 Jahren die Verjährung deſſelben ein, welche Meynung allerdings gegründet iſt [b]). Da ſich auch mit vollkommner Gewißheit nicht behaupten läſſet, ob die Blutſchande ebenfalls nach der Lex Iulia beurtheilt werden müſſe, indem einige Geſetze, z. B. die L. 39. §. 5. ad Leg. Iul. de adult. und die L. 4 de quaeſt. dieſes zu widerlegen ſcheinen, ſo behaupten nicht nur viele ältere Rechtslehrer [c]), ſondern auch neuere, daß die Blutſchande erſt nach zwanzig Jahren verjährt werde [d]). Dieſe Meynung hat aber dennoch ſehr viel gegen ſich, und deswegen halten ſie weit mehr berühmte Rechtslehrer für falſch, womit auch der Gerichtsgebrauch übereinſtimmt [e]). Alsdenn ſoll aber eine Verjährungszeit von 20 Jahren nöthig ſeyn, wenn zugleich ein Ehebruch mit der Blutſchande begangen worden, nur daß die Strafe der Blutſchande zu

a) L. 29. § 6. D. ad. L. Iul. de adult.

b) *Stryck* Vſus mod. Lib. 48. tit. 13. §. 1. Engau a. a. O. §. 37. u f §. 43. 57. 60.

c) *Berlich* P. 5. Concl. 35. n. 48. *Matthaei* de crimin. Lib. 48. tit. 3. c. 6. *Carpz.* Qu. 141. n. 49. *Thomaſ.* de crim. big §. 30. 37. *Simon* de temp. praeſcr. th. 98. *Kreſs* ad Art 117. C. C. *Richter* Dec. 21. n. 38. *Berger* Oecon. Iur. Lib. 3. tit. 15. n. 3. *Leyſer* Spec. 515. n. 6.

d) *Heisler* Obſ. ſel. de inceſt. Hal. 1780. Ebend. juriſt. Erörter Halle 183. 3te Saml. Nr. 1. u. 5.

e) *Paul* rec. ſent. Lib. 2. tit. 19. §. 13. tit. 26. §. 15. L. 39. §. 5. ad L. Iul. de adult. *Boehmer* de inceſt. quinq. praeſcr. Hal. 1754. *Titius* in iur. priu. Lib. 6. c. 9. § 23. *Püttmann* Iur. crim. §. 1094. *Meiſter* iun. §. 481. b) *Hoffmann* ad L. Iul. de adult. S. 158. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 227. *Leyſer* Spec. 519. m. 9. Schmidt S. 854.

zu mildern ſey, wenn der Ehebruch für verjährt gehalten werden müſſe f). Endlich iſt auch nicht zu leugnen, daß die Nothzucht und die Entführung erſt nach 20 Jahren für verjährt zu halten ſind g). Wenn eine Verjährung der Injurien eintrete, iſt nach den Grundſätzen von Injurien zu beurtheilen, und ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich dieſe Materie hier ebenfalls mitnehmen wollte h), ſondern ich gehe zu Beantwortung der Frage fort: von welcher Zeit an die Verjährung in peinlichen Fällen ihren Anfang nehme? Hier gilt der in bürgerlichen Angelegenheiten feſtgeſetzte Grundſatz ebenfalls, daß keine Verjährungszeit eher ihren Anfang nehmen könne, als bis das Geſchäft, von deſſen Verjährung die Frage iſt, völlig zu Stande gekommen iſt i). Ein würklich vollendetes Verbrechen kann alſo nicht eher zur Verjährung geeigenſchaftet ſeyn, als bis ſolches ſo weit verübt worden, daß an dem Begriff deſſelben weiter nichts fehlte k). Iſt Jemanden der Auftrag ertheilt worden, ein Verbrechen zu begehen, ſo fängt die Verjährungszeit erſt alsdenn an, da das Verbrechen dem Auftrage gemäß vollendet geweſen, und nicht ſchon vor der Zeit, als der Auftrag geſchahe, wie Hr. GRR. **Engau** a. a. O. §. 80. gezeigt hat. Sollte ein angefangenes Verbrechen nicht ganz verübt worden ſeyn, ſo geht die Verjährungszeit nicht eher an, als da die letzte Handlung, um das Verbrechen auszuüben geſchehen iſt. Bey wiederholten oder fortgeſetzten Ver-

f) L. 39. §. 5. ad L. Iul. de adult. *Leyſer* l. c. med. 9. *Heisler* l. c. §. 8. **Ebend.** in der Abhandl von der Verjähr. u. ſ. w. § 23. **Engau** a. a. O. § 58. Schmidt a. a. O.

g) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 141. Obſ. 3.

h) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte Thl. 1. §. 334.

i) L. 1. § 2. C. de ann. exc. L. 29. §. 7. D. ad L. Iul. de adult.

k) *Radow* de praeſcr. delict. §. 23. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 96. Obſ. 1. **Engau** a. a. O. §. 70.

Verbrechen, kann ſo lange keine Verjährung anfangen, als noch eine neue Begehung des Verbrechens geſchahe, ſondern die Verjährungszeit iſt erſt von dem Augenblicke an zu rechnen, wo das Verbrechen zum leztenmal verübt wurde [l]). Bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe kann daher die Verjährung nicht eher anfangen, als die eine Ehe wirklich aufgehoben worden, und dieſes müſſe auch alsdenn für geſchehen angenommen werden, behauptet **Thomaſius** a. a. O. §. 52. 53., als der Bigamus vor einem Notar und zwey Zeugen, ſeine zweyte Ehe für ungültig erklärte. Wenn Jemand mehrere Verbrechen begangen haben ſollte, ſo werden ſo viele beſondere Verjährungen erfordert, als Verbrechen vorhanden ſind, und deswegen darf die Verjährung des einen Verbrechens, nicht auch zur Entſchuldigung des andern noch nicht verjährten gebraucht werden [m]). Uebrigens erfordert es die Natur der Sache, daß die ganze zur Verjährung des Verbrechens nöthige Zeit vergangen ſeyn muß, und einige Rechtslehrer, z. B. **Engau** a. a. O. §. 93. 94. 95. wollen dieſe Berechnung nicht bürgerlich ſondern natürlich machen, daß folglich der angefangene lezte Tag ganz vergangen ſeyn müſſe, welche Meynung aber andere für zu hart erklären, und ob fauorem defenſionis behaupten, ſchon der angefangene lezte Tag ſey für vollendet zu halten [n]); und eben deswegen hält man auch eine geraume Zeit, welche nach dem verübten Verbrechen begangen worden, für eine gegründete Milderungsurſache [o]), wiewohl nicht alle Rechtslehrer damit zufrieden ſind [p]).

Wenn

l) **Engau** a. a. O. § 80. 81.
m) *Wernher* Part. 1. Obſ. 24.
n) Illuſt. *Püttmann* l. c. § 1051. *Koch* iur. crim. §. 974. *Rücker* tr. de ciuil. et natur. temp. comp. in iure, Lugd. 1749. c. 5. §. 9.
o) L. 25. D. de poen. L. 7. §. 2. de bon. damn.
p) *Leyſer* Spec. 615. med. 3.

Wenn Verjährungen ihre Kraft äußern ſollen, ſo muß keine Unterbrechung derſelben erwieſen werden können, und dieſes wird daher auch bey der Verjährung in peinlichen Fällen vorausgeſeßt. Eine ſolche Unterbrechung iſt aber alsdenn geſchehen, wenn während des Laufs der Verjährung eines Verbrechens, wider den Verbrecher entweder die Specialinquiſition angefangen, oder eine förmliche Anklage wider ihn eingereicht worden q), obwohl einige Rechtslehrer ſchon durch die Generalinquiſition den Lauf der Verjährung für gehemmt halten r). Die Unterbrechung der Verjährung in peinlichen Fällen, ſeßt daher gewöhnlich eine geſchehene förmliche Ladung des Angeſchuldigten voraus, welche mithin von dem competenten Richter geſchehen ſeyn muß, denn die von einem incompetenten Gericht vorgenommene Ladung, hat die Würkung der Unterbrechung ſo wenig, als eine falſche Anklage, wovon der Bezüchtigte durch Urthel und Recht freygeſprochen worden ſ). Auch durch die wirkliche Gefangennehmung des Angeſchuldigten, geſchieht die Interruption der Verjährung t). Dieſen Grundſäßen gemäß, iſt weder die bloße Anſtellung einer bürgerlichen Klage, wiewohl nicht alle Rechtslehrer dieſes zugeben wollen u), noch die blos gedrohte peinliche Anklage, desgleichen der gegen die Mitverbrecher angeſtellte peinliche Proceß, vermögend, die angefangene Verjährung zu unterbrechen, und eben dieſes muß von der Unwiſſenheit oder Unthätigkeit des peinlichen Gerichts, oder des Anklägers geſagt werden. So bald von der leßten gerichtlichen Handlung die

q) Engau a. a. O §. 108.

r) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 141. Obſ. 1. *Leyſer* Spec. 515. med. 6.

ſ) Engau a. a. O. §. 106. 107.

t) L. 29. §. 7. D. ad Leg. Iul. de adult. Engau a. a. O. §. 97. 98. 108.

u) *Berger* Oecon. iur. Lib. 3. tit. 15. th. 1. n. 2. Engau a. a. O. §. 100.

die zur Verjährung erforderlichen Jahre verfloſſen ſind, muß das Verbrechen für verjährt gehalten werden, denn die in bürgerlichen Sachen gültige Regel, daß eine Klage nicht verjährt werden kann, ſobald die Einlaſſung auf ſolche erfolgt iſt, läßt ſich bey peinlichen Sachen nicht anwenden [x]).

Muß die angefangene Verjährung des Verbrechens für unterbrochen gehalten werden, ſo iſt ſowohl der Richter des Verbrechens, als der wo die Verhaftnehmung des Verbrechers geſchehen iſt, berechtigt, die Unterſuchung vorzunehmen [y]). Im Fall aber die Verjährung nicht durch einen förmlichen Proceß und die darauf erfolgte Verurtheilung unterbrochen worden, ſo pflegt ſolche aufs neue von der Zeit zu laufen anzufangen, da ſie durch die erhobene Specialinquiſition unterbrochen worden [z]). Kann die Unterbrechung der Verjährung, von dem Ankläger, oder aus den Gerichtsacten nicht bewieſen werden, ſo vermuthet man ſolche auch nicht, und ein Angeſchuldigter, nachdem er die wirklich vollendete Verjährung des Verbrechens bewieſen, muß ſogleich von der wider ihn erhobenen Inquiſition losgeſprochen werden, ohne daß ihm zugemuthet werden kann, zu beweiſen, daß die Verjährung nicht unterbrochen worden, ja es darf ihm auch nicht einmal zugemuthet werden, wegen der anſcheinlichen Vermuthung, die Verjährung könne durch eine Inquiſition oder Anklage unterbrochen ſeyn, ſich endlich zu reinigen [a]). Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Kraft der unterbrochenen Verjährung blos auf das Verbrechen

x) *Leyſer* Spec. 515. med. 6. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 38. *Berger* Oecon. Iur. Lib. 3. tit. 15. th. 1. n. 2.

y) c. 6. X. de accuſ. de *Boehmer* ad *Carpz.* l. c.

z) Arg. L. 31. ad. Leg. Iul. de adult. *Lauterbach* l. c. § 26. Engau a. a. O § 92. 98.

a) Hr. Synd. Dorn im peinl. Rechte, §. 448. Engau §. 124—129.

brechen einen Einfluß hat, von dem die Rede iſt, und ſolche nicht zum Nachtheil eines Dritten, der bey dem Verbrechen concurrirt, aber ſeinen Antheil verjährt hat, angewendet werden dürfe.

Zum Beſchluß ſoll nun auch von den Folgen der gehörig geſchehenen Verjährung eines Verbrechens, das Wichtigſte bemerkt werden. Sie ſind hauptſächlich dieſe: — Der zur Verantwortung gezogene kann die eintretende Verjährung des Verbrechens nicht nur als eine Einrede vorſchützen, ſondern der peinliche Richter iſt auch ſchuldig, von Amtswegen darauf Rückſicht zu nehmen [b]), und es darf deswegen ſchlechterdings weiter kein peinliches Verfahren veranſtaltet werden [c]), ja es iſt daſſelbe ſogar für unrechtmäſig zu halten, wenn der Bezüchtigte die That bekannt und die Beſtrafung derſelben verlangt hat, oder an der Verübung des Verbrechens überwieſen ſeyn ſollte [d]). Eine Würkung der Verjährung iſt es ferner, daß das ehemals begangene Verbrechen dem Thäter niemals ſchimpflich vorgeworfen werden, oder er gar zu einer Art von Strafe angehalten werden darf, z. B. man wollte ihn zur Kirchenbuße anhalten, oder vom Dienſte abſezzen, oder die Bezahlung der Unterſuchungskoſten von ihm verlangen [e]). In Anſehung dieſes leztern Punctes ſtimmen aber die Rechtslehrer nicht überein, denn einige behaupten das Gegentheil, und ſie halten den Angeſchuldigten zum Erſaz der Koſten verpflichtet, wenn nur der Rich-

b) *Berger* Oec. iur. Lib. 3. tit. 15. th. 1. n. 4.

c) *Knorr* de praeſcr. crim. Hal. 1695. de *Boehmer* ad *Carpzov* l. c.

d) Engau a. a. O. §. 21. u. 55. *Leyſer* Spec. 515. med. 10. et Cor. 1.

e) *Berger* l. c. *Koch* in Iur. crim. §. 976. *Wernher* Tom. III. P. 1. Obſ. 249.

Richter keinen Fehler begangen habe [f]). Alsdenn werden jedoch ſolche Perſonen von ihrem Amte entlaſſen, wenn die fernere Verwaltung deſſelben Aergerniß veranlaſſen würde [g]). Außer dieſem Falle muß der Angeſchuldigte beym Genuß aller bürgerlichen Rechte gelaſſen, und er darf daher nicht aus Innungen oder Zünften geſtoßen, noch ihm die Aufnahme in ſolche verſagt [h]), noch weniger kann ſein Zeugniß als verwerflich betrachtet werden. In Rückſicht auf dritte Perſonen, zeigt die Verjährung in peinlichen Fällen keine andere Kraft, als die iſt, welche von einer geſchehenen Abolition herrühret, und die wir S. 420. kennen lernen. Eben deswegen ſteht dem Beleidigten allerdings noch eine Klage auf die Erſetzung der Schäden und Koſten zu, oder auf andere Genugthuung, wenn nur nach begangenem Verbrechen nicht bereits 30 Jahre verſtrichen ſind [i]).

Die zeither angeführten Rechtswahrheiten, beziehen ſich auf rechtmäſige Mittel, alle Inquiſition wegen eines angeſchuldigten Verbrechens zu verhindern Es giebt aber auch einige unächte Rettungsmittel, von denen ich ebenfalls etwas ſagen muß [k]). Unter dieſe geſetzwidrigen Mittel gehört 1) der von dem Angeſchuldigten geſchloſſene Vergleich. Sobald ein wirklicher peinlicher Fall eintreten ſollte, ſo hindert der deswegen mit dem Beleidigten geſchloſſene Vergleich, die Unterſuchung des Ver-

f) *Leyſer* Spec. 515. cor. 2. Illuſtr. *Wieſand* Pr. Num reus criminis ob praeſcr. abſolutus in expenſ. proc. damnari queat? Viteb. 1790.

g) *Baſtineller* D. de poen. Cleric. eorumque praeſcr. Vit. 1729.

h) Engau a. a. O. §. 21.

i) Engau a. a. O. §. 51. u. f. Hr. HR Schmidt in den Rechtsſpr. S. 856.

k) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 814. Hr. Prof. Danz im ſumm. Proceß, S. 309.

Verbrechens ſchlechterdings nicht, ſondern es wird ſogar der Verdacht, durch ein bloßes Anbieten einen Vergleich treffen zu wollen, noch mehr verſtärkt [l]). Selbſt der Richter darf ſich, wenn die Strafe in den Geſetzen genau beſtimmt iſt, ohne landesherrliche Einwilligung, mit dem Verbrecher ſchlechterdings in keine Vergleichshandlungen einlaſſen: ſollte aber die Rede von einem Verbrechen ſeyn, deſſen Strafe von dem richterlichen Ermeſſen abhängt, ſo iſt der geſchloſſene Vergleich gültig [m]). Dem peinlichen Ankäger darf hingegen die Einrede des geſchloſſenen Vergleichs, allerdings entgegen geſetzt werden [n]), ſo wie es auch den Rechten gemäß iſt, daß der mit dem beleidigten Theile geſchloſſene Vergleich in manchen Fällen, die Strafe mildert [o]).

Eine 2te unerlaubte Art die Unterſuchung zu verhindern, beſteht darinn, wenn ſich der Angeſchuldigte erbietet, eine Geldſtrafe zu erlegen, denn dieſe darf der Richter nicht annehmen, weil er ſich eine Abolition des Verbrechens dadurch anmaaßen, und folglich in die landesherrlichen Rechte greifen würde [p]).

Es iſt 3) unerlaubt, durch eine verweigerte Antwort auf das beſchuldigte Verbrechen, die Unterſuchung hindern zu wollen [q]); ſo wie auch 4) die Einleitung der Sache zu einer bürgerlichen Rechtsangelegenheit, z. B. wenn der Angeſchuldigte den Denuncianten oder den Ankläger zu Anſtellung der Klage auffordert (Prouoc. ex Lege

l) El. Aug. *Stryck* D. de transact. ſuper delict. Hal. 1695. Marc. *Rhod.* D. de transact. in delict. Erf. 1700.

m) *Wernher* P. 10. Obſ. 418.

n) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 525.

o) Art. 31. 44. d. P. G. O. *Deciſ. Caſſell.* Tom. I. Dec. 3. S. 20. *Schilter* Exerc. IX. theſ. 29. *Engau* D. de transact. cum laeſ. init. poen. crim. mitig.

p) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proceß, S. 814.

q) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 309.

Lege diffamari), oder eine Injurien- oder Spolienklage, wenn dem Diebe die geſtohlnen Sachen abgenommen worden, gegen die Inquiſition nicht gebraucht werden darf [r]). Endlich gehört 5) die Anbietung zum Reinigungseyde in Fällen, wo es nicht geſchehen kann, ebenfalls unter die geſetzwidrigen Mittel, die Anſtellung der Inquiſition zu hintertreiben. So viel zur Erläuterung aller, in der Generalinquiſition vorkommenden rechtlichen Verhältniſſe.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Specialinquiſition.

---

§. 125.

Von der Vernehmung des Angeſchuldigten über Inquiſitionalartikel.

Iſt alles geſchehen, was nach dem Willen der Geſetze in der **Generalinquiſition** vorgenommen werden ſoll, das heißt, wenn das corpus delicti unterſucht, ſolches ſo viel möglich zur Gewißheit gebracht, oder doch höchſt wahrſcheinlich gemacht, glaubwürdige Anzeigen geſammelt, und der Angeſchuldigte ſowohl ſelbſt, als auch die Zeugen ſummariſch vernommen worden, ſo muß der Richter das beſondere oder ſogenannte **articulirte** Verhör anſtellen, und den Angeſchuldigten, der wegen eines peinlichen

r) L. 7. §. 1. D. de iniur. *Boehmer* ad Art. 20. §. 17. C. C.

lichen Verbrechens, oder der Theilnahme daran, nach gegründeten Vermuthungen verdächtig iſt, gewiſſe beſondere Fragen, die ſich auf das Verbrechen und alle einzelne Umſtände deſſelben beziehen, beantworten laſſen [a]). Dieſe an den Angeſchuldigten gerichteten Fragen, werden wie bekannt, Inquiſitionalartikel genannt, und ſie machen den Anfang der Specialinquiſition aus. Es beſteht nämlich dieſelbe in den mehreſten Fällen, 1) aus dem Verhör über die Inquiſitionalartikel, 2) der Beweißführung, 3) der Confrontation, 4) den rechtlichen Mitteln die Wahrheit zu entdecken, 5) verſchiedenen Vertheidigungen, 6) den verſchiedenen rechtlichen Erkenntniſſen, 7) den Rechtsmitteln gegen ſolche, und endlich 8) aus der Vollſtreckung des Endurthels. Dieſe Theile der Specialinquiſition ſollen nunmehr ausführlich erklärt werden, in ſo fern es nicht ſchon geſchehen iſt.

Vor allen Dingen muß über die Frage: was in Anſehung der Gewißheit des corpus delicti, wenn die Specialinquiſition rechtmäſiger Weiſe darauf gegründet werden ſoll, zu merken iſt, das nöthige geſagt werden. Die Rechtslehrer [b]) behaupten mit Recht, es ſey nicht nöthig, daß die Gewißheit des corpus delicti bereits völlig in Richtigkeit gebracht worden, ehe der Richter die Specialinquiſition anfangen dürfe, ſondern es ſey auch ſchon die höchſte Wahrſcheinlichkeit dazu hinreichend, wobey Anzeigen gebraucht werden könnten, die eine große Wahrſcheinlichkeit begründeten, denn wolle man ſchlechterdings allemal wenigſtens einen halben Beweis der Gewißheit der verübten Miſſethat für nöthig halten, ſo würden viele Verbrechen gar nicht in Unterſuchung gezogen werden können,

a) Hr. GJR. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 213. Hr. HR. Claproth im summ. Proceß, S. 816. Herr Prof. Danz im summ. Proceß, S. 304

b) de *Boehmer* ad Art. 6. C. C. §. 13. *Hommel* D. an et quat. certitudo corp. delict. in proc. crim. neceſſ. ſit, §. 4.

können, und folglich auch mehrentheils unbeſtraft bleiben c). So viel iſt aber doch gewiß, daß nicht anders die Specialinquiſition angefangen werden darf, als wenn auf das zu unterſuchende Verbrechen wenigſtens ein Jahr Zuchthausſtrafe geſetzt iſt, und der Angeſchuldigte ſich dieſes Verbrechens ſtark verdächtig gemacht hat d), denn das bloße Gutbefinden des Richters iſt nicht dazu hinreichend e), und noch ſeltener wird gegen Perſonen vom Stande, oder junge Perſonen, welche der Welt noch erſt recht nützlich werden können, die Specialinquiſition verhängt f). Wenn der Angeſchuldigte entweder die That ſchon bekannt hat, oder derſelben bereits überwieſen worden, ſo hält man ſolche Umſtände für hinreichend, die Specialinquiſition darauf zu gründen, welche in bürgerlichen Sachen die Ablegung des Reinigungseydes nothwendig machen g). Der Regel nach iſt ſchon eine einzige völlig bewieſene **nahe** Anzeige genug, ja es ſind mehrere **nahe** Anzeigen, die nicht völlig bewieſen ſind, oder mehrere **entfernte** Anzeigen, gegen deren Richtigkeit nichts eingewendet werden kann, für hinreichend zu halten h).

Die größte Sorgfalt muß der Richter auf die Abfaſſung der **Inquiſitionalartikel** verwenden, oder die

Ee 3 Fra-

c) Arg. L. 1. §. 2. ad SCtm. Silan. Art. 6. 20. 35. der P. G. O. Meiſter in den rechtl. Erk. Dec. 3. n. 12.

d) Stelzer im Criminalr. §. 763. de *Cramer* Obſ. Tom. III. Obſ. 991.

e) *Streit* D. de peſſimis proced. mod. quib. iuſt. ab infer. iudic. proſtit. Erſ. 1731. *Strecker* de iniuſt. iud. ira Erſ. 1733. §. 23. *Mevius* Part. 6. Dec. 191. n. 3.

f) *Mevius* P. 5. Dec. 301. n. 4. P. 6. Dec. 291. n. 3. Knorrs Proceß, Cap. 10. §. 24.

g) Eiſenharts Rechtsh. Thl. 7. S. 675. Dorns peinl. Recht, §. 250. S. 264.

h) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 782. *Gumbrecht* Quaeſt. iur. contr. an ficta adult. conf. praeſtet. indic. ad inquiſ. ſpecial. Lipſ. 1777. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 215.

Fragen des Richters an den Inquiſiten über ſeine perſönlichen Verhältniſſe und über die Umſtände des ihm Schuld gegebenen Verbrechens, wie Hr. Prof. Danz S. 311. bemerkt. Man theilt ſie in **allgemeine** und **beſondere**. Die **erſtern** beziehen ſich nicht eigentlich auf das Verbrechen, ſondern der Inhalt derſelben betrifft die bürgerlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten, ſeinen Namen, Beynamen, Alter, Herkunft, Erziehung, Religionsunterricht, Aufenthalt, Familienverhältniſſe, Lebensart, Gewerbe, und zuweilen den ganzen Lebenslauf deſſelben. Wenn der Angeſchuldigte ein unbekannter und herumſtreichender Menſch ſeyn ſollte, ſo pflegt beſonders auf die Erzählung des ganzen Lebenslaufs und die Angabe des Aufenthalts an jedem Ort und zu jeder Zeit gedrungen zu werden. Wenn man bis auf die Zeit, da das Verbrechen begangen worden, gekommen, ſo iſt die Erkundigung vorzüglich genau und auf die kleinſten Umſtände einzurichten [i]).

In den **beſondern** Inquiſitionalartikeln kommen die einzelnen Umſtände vor, welche vor, bey und nach der Ausübung des Verbrechens vorgekommen. Die Ordnung iſt zwar an ſich willkührlich, am gewöhnlichſten iſt es jedoch, die ſchwächern und entferntern voranzuſchicken, und die nähern ſich auf die Haupthandlung und ihre Beſchaffenheit beziehenden beſondern Umſtände, nachfolgen zu laſſen. Aus der Generalinquiſition und den Verhören, welche in ſolcher mit dem Angeſchuldigten und den Zeugen angeſtellt worden, laſſen ſich dieſe Umſtände am ſicherſten abſtrahiren, daher ſie den Stoff dazu enthalten. Die Haupttugend der Inquiſitionalartikel iſt es, daß ſie der ganzen Beſchaffenheit der Sache gemäß abgefaßt werden, und nur ſolche Umſtände enthalten, worauf bey der Entſcheidung viel ankommt; hingegen alle verfängliche, auf Schrauben geſtellte und überflüßige Fragen daraus verbannt

i) Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 216.

bannt ſind. Jeder ſolche richtige Artikel darf weder bejahend noch verneinend ausgedrückt, und folglich nicht mit wahr angefangen werden, wie die Beweisartikel, ſondern er iſt blos frageweiſe einzurichten, und darf nicht mehr als einen Umſtand enthalten. Ein Fehler würde es ferner ſeyn, wenn man dieſe Artikel ſo einrichtete, daß der Inquiſit ſie blos zu bejahen oder zu verneinen braucht, ſondern es kommt alles darauf an, denſelben zu veranlaſſen, daß er ſelbſt die ganze Sache mit den kleinſten Umſtänden einzeln erzählt. Weil auch der Richter beſtändig auf die Entdeckung der Wahrheit bedacht ſeyn ſoll, ſo iſt es ſeine Pflicht nicht nur auf die Erkundigung ſolcher Umſtände alle Mühe zu verwenden, welche das Verbrechen zur größten Gewißheit bringen, ſondern überdieſes zugleich auf alles, was dem Angeſchuldigten zur Entſchuldigung gereichen kann [k]). Es iſt hier nicht genug, blos im allgemeinen zu fragen, ob Inquiſit noch etwas zu ſeiner Vertheidigung zu ſagen wiſſe, ſondern der Richter muß ihn z. B. fragen: was ihn beſonders zu der That bewogen, in welcher Verfaſſung ſein Gemüth geweſen, als er die That vollbracht, ob er die ſich gefundenen Beweißmittel und Vermuthungen zu entkräften im Stande ſey, ob er gegen die Zeugen etwas einzuwenden habe? Hat der Inquiſit alles geleugnet, und er giebt ſich für unſchuldig aus, ſo muß ihm die Frage vorgelegt werden, wie er ſeine Unſchuld glaubwürdig machen könne, oder was er zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen im Stande ſey.

Der Regel nach dürfen die Inquiſitionalartikel nur von demjenigen Verbrechen handeln, wovon in der Generalinquiſition das nöthige herausgebracht worden, und weswegen gegen den Inquiſiten ein gegründeter Verdacht bewieſen iſt [l]). Der Gerichtsgebrauch bringt es aber mit ſich, auch ein ſo genanntes beyläufiges Befragen vorzu-

k) Art. 47. der P. G. O.

l) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 217.

nehmen, wenn die Antworten des Inquiſiten eine gegründete Veranlaſſung dazu geben, oder es iſt ſonſt hinlänglicher Grund dazu vorhanden [m]), und ohne Bedenken geſchieht es, wenn der Angeſchuldigte ein Menſch iſt, von dem ſich mehr grobe Verbrechen gar wohl vermuthen laſſen, ja dergleichen Perſonen werden in den öffentlichen Zeitungen beſchrieben, damit ihre anderwärts begangenen Verbrechen bekannt gemacht werden ſollen. Das **beyläufige** Befragen beſteht darinn, daß man den Inquiſiten, wenn er das Verbrechen, welches die Inquiſition veranlaßt hat, bekannt, auch um diejenigen Verbrechen befragt, von denen man aus wahrſcheinlichen Gründen vermuthet, daß er ſolche entweder auch noch verübt, oder Theil daran genommen, oder wenigſtens Wiſſenſchaft davon haben müſſe. Niemals ſchließe aber ein Richter aus vorgefaßter Meynung, von dem Beweis eines vorhandenen Verbrechens auf das Daſeyn eines andern, ſchreibt der Hr. v. **Quiſtorp.**

Man braucht wenig Einſichten in das Verfahren bey der Specialinquiſition zu haben, um einzuſehen, daß die beſtmöglichſte Abfaſſung der Inquiſitionalartikel viel Klugheit erfordere. Um ſolche ihrem Endzweck gemäß abfaſſen zu können, bemühe ſich der **Richter** eine vollſtändige Kenntniß des menſchlichen Herzens zu erwerben; er ſtudiere die ſchwere aber große Kunſt, die menſchlichen Geſinnungen zu entdecken, und bringe verſchlagene Inquiſiten durch ſolche Wendungen und Bewegungsgründe, die für erlaubt gehalten werden müſſen, dahin, daß ſie entweder ein aufrichtiges Geſtändniß ablegen, oder ſich wenigſtens durch ihre Lügen noch mehr verdächtig machen. Es gehört zwar zu den Amtspflichten des Richters, die Inquiſitionalartikel abzufaſſen, doch kann es auch von den Mitgliedern des peinlichen Gerichts geſchehen, wenn Rechtsgelehrte darunter ſind, und es iſt eine ſehr weiſe Ein-

m) Arg. Art. 20. d. P. G. O.

Einrichtung, daß ſolche dem verſammelten Gericht vorgelegt werden müſſen, damit überflüſſige Artikel weggelaſſen, und unrichtige verbeſſert werden können [n]). Hier und da iſt es hergebracht, daß der Fiſcal die Stelle des Anklägers vertritt, ſobald die Generalinquiſition beendigt worden, und nun iſt es ſein Hauptgeſchäfte, die Inquiſitional- und Beweisartikel abzufaſſen, wobey aber dem Richter volle Freyheit bleibt, zu verwerfen und hinzuzuſetzen, was er für nöthig findet [o]).

Ein großer Fehler, deſſen ſich der Richter beſonders bey der Specialinquiſition ſchuldig machen kann, beſteht in der ſogenannten **Suggeſtion** [p]). Darunter verſteht man ſolche Fragen, welche das Anführen und Vorſagen eines ſpeciellen, mit dem Verbrechen in beſonderer Verbindung ſtehenden Umſtandes, oder das Nennen einer beſtimmten Perſon enthalten, und dem Befragten dasjenige in den Mund legen, was man eigentlich von ihm zuerſt, und ohne beſondere Veranlaſſung hätte hören ſollen [q]), ſchreibt Hr. Prof. **Danz** S. 312. und der Hr. v. **Quiſtorp** erklärt ſich folgendermaßen darüber: — Eine Suggeſtion iſt eigentlich ſodann vorhanden, wenn man mit der Frage einem Angeſchuldigten, oder auch nur einem

n) Ludovici Cap. 5. §. 1. u. f. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 315. Hofmanns teutſche Reichsprax. Th. 2. §. 1964. u. f.

o) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 218.

p) de *Boehmer* ad Art. 56. C. C. §. 1. Pet. Tſchangg Verſuch einer Abhandl. von der Suggeſtion in peinl. Fällen, Ofen 1784. G. A Kleinſchrod über Suggeſtivfragen des Richters, Würzb. 1787. J. Ch. Koch, in wie fern dem durch die Marter oder Bedräuung derſelben, erpreßten und nachher vom Inquiſiten ratificirten Bekenntniß zu glauben ſey, daß man denſelben darauf verurtheilen könne, Gieſ. 1774. in Siebenkees Mag. Th. 2. S. 326.

q) Art. 50. 56. 60. d. P. G. O.

Zeugen ſchon die Antwort an die Hand giebt, oder, wenn man die Umſtände, unter welchen ein Verbrechen begangen iſt, nicht ſowohl von dem Inquiſiten erſt erfährt, als ſolche vielmehr demſelben mittheilt, und beſonders fragt, da man doch im Allgemeinen fragen ſollte; wenn man die Gehülfen und Theilnehmer nennt, und dem Inquiſiten vorſagt, und nicht im Allgemeinen nach ihnen fragt [r]). Ueberhaupt pflegt man auch die Inquiſitionalartikel ſuggeſtiviſch zu nennen, die dergeſtalt abgefaßt ſind, daß ſie bey dem Anhäufen der verſchiedenen Umſtände in einem und eben demſelben Artikel, die Antworten des Inquiſiten zweifelhaft und ungewiß machen. Selbſt ſodann iſt eine Suggeſtion geſchehen, wenn der Richter den Angeſchuldigten durch widerrechtliche und unerlaubte Mittel zum Geſtändniß zu bewegen geſucht hat; ja nach der Behauptung des Hrn. v. **Böhmers** a. a. O begehen die Aerzte eine Suggeſtion, wenn ſie ſich auf Anordnung des Richters nach dem Gemüthszuſtande des Inculpaten erkundigen ſollen, und ihm dieſes ſagen, anſtatt ſolchen durch mediciniſche Unterſuchungen heraus zu bringen. Eine offenbare Suggeſtion macht nicht nur die Ausſagen des Angeſchuldigten unſicher und verdächtig, ſondern ſie zieht auch der Regel nach die Nichtigkeit des auf dieſe Art vorgenommenen Verhörs nach ſich, wenn nämlich der ganze Beweiß des begangenen Verbrechens und des Thäters einzig und allein, oder doch hauptſächlich auf dieſes Geſtändniß gegründet werden muß, oder es iſt wenigſtens ſo viel gewiß, daß gerade diejenigen Fragen ſuggeſtiviſch ſind, welche die Hauptumſtände, worauf alles ankommt, enthalten, und die zu dem ganzen Bekenntniß des Inculpaten Gelegenheit haben [ſ]). Sollte aber der Inquiſit nicht weiter als zum Reinigungseide gravirt worden ſeyn, ſo kann dieſer, der Suggeſtion ungeachtet, allerdings erkannt

r) Art. 31. d. P. O. *Coccei* de iure ſuggeſt.
ſ) Art. 31. 56. 60. d. P. G. O.

kannt werden, behauptet Hr. Prof. Danz S. 314. Auf ein durch Suggeſtionen veranlaßtes Verhör iſt gar keine Verurtheilung zu gründen, und nur ein abermaliges, ohne alle Suggeſtion angeſtelltes Verhör, kann die Fehler des erſten wieder gut machen. Es iſt jedoch der Gebrauch der Suggeſtion, es mag übrigens von einem Verhör des Inculpaten, oder der Zeugen, von einem ſummariſchen oder articulirten die Rede ſeyn, nur in peinlichen Fällen für unerlaubt zu halten, denn wenn auf keine Lebens- oder ſchwere Leibesſtrafe erkannt werden kann, ſo macht diejenige Suggeſtion, wodurch man die einzelnen Umſtände der Vergehung nicht erſt vom Inquiſiten erfahren, ſondern ſolche ihm blos vorgehalten hat, das Verhör ſo wenig ungültig, als die darauf gegründete Verurtheilung [t]).

Die zeither angeführten Grundſätze müſſen etwas genauer erläutert werden. Es iſt nicht zu läugnen, daß die Geſetze alle Suggeſtion überhaupt verbieten, ohne einen Unterſchied zu machen, ob ein Verhör über die Inquiſitionalartikel oder bey der Tortur vorgenommen worden [u]); da aber der Hauptgrund dieſes Verbots dieſer iſt, daß Niemand zu einem Geſtändniß wider ſeinen Willen verleitet werden ſoll, ſo würde man jene Geſetze falſch verſtehen, wenn man behauptete, es ſey auch nicht einmal ein Vorhalten derjenigen Umſtände erlaubt, welche ſich auf deutliche in den Acten enthaltene Anzeigen gründen [x]). Daher behaupten die Rechtslehrer, ſo bald ein Inquiſit alles halsſtarrig läugnet, ſo könne ihm ein und der andere Hauptumſtand vorgehalten werden, um ihn zu überzeugen, daß die That bereits hin-

läng-

t) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 220.

u) de *Boehmer* ad Art. 56. C. C. §. 1.

x) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 113. obſ. 4. Meiſters Erk. Reſp. 87. n. 13.

länglich bekannt ſey, und ihm folglich ſein Läugnen nichts helfen werde. Der Richter iſt auch berechtigt, bey dem Läugnen der Inquiſiten, ihnen ihre faſt offenbare Thaten und Diebsgeſellen umſtändlich und namentlich vorzuhalten, wenn ſie die Erforſchung der Wahrheit durch zweydeutige, widerſprechende oder wenigſtens unbeſtimmte Antworten zu erſchweren ſuchen [y]). Da auch die Geſetze nur ein allgemeines Befragen nach den Mitſchuldigen verwerfen, wenn gleichwohl keine hinlängliche und genugſame Anzeigen wider eine Perſon exiſtirt, ſo darf nicht auch ein beſonderes Befragen nach dieſen oder jenen Mitſchuldigen, die bereits verdächtig ſind, für unerlaubt gehalten werden [z]). Man hält auch ein Befragen durch Vorhaltung der beſondern Umſtände alsdenn für zuläßig, wenn das Verbrechen nach ſeinen kleinſten Umſtänden bereits bewieſen iſt; oder der Inquiſit giebt auf die im allgemeinen an ihn gerichteten Fragen gar keine Antwort; oder er geſteht zwar einige Umſtände ein, andere hingegen nicht, da ſie doch höchſt wahrſcheinlich mit den eingeräumten unzertrennlich verbunden ſind [a]). Bemerkenswerth iſt es ferner, daß einige Rechtslehrer das auf Suggeſtionen ſich gründende Verhör nur alsdenn für ungültig erklären, wenn lauter ſolche Umſtände darinn vorkommen, die dem Inquiſiten nachtheilig ſind; gültig ſey es hingegen, wenn die Suggeſtionen Entſchuldigungs- und Vertheidigungsgründe unterſtützen [b]); denn wenn gleich der 47. Art. d. P. G. O., worauf ſie ſich berufen, wenn er richtig erklärt wird, blos von Blöden und Einfältigen redet, welche ihrer Schüchternheit oder Albernheit wegen das-

y) Kleinſchrodt a. a. O. Meiſters Erk. Reſp. 40. n. 15. *Stryck* de iure ſuggeſt. c. 4 §. 75

z) Arg. Art. 31. 56. u 60. d. P. G. O. Meiſter a. a. O.

a) *Koch* l. c. *Coccii* l. c.

b) Arg. Art. 47. d. P. G. O. *Kreſs* ad Art. 147. C. C. *Koch* l. c. Kleinſchrodt a. a. O.

dasjenige anzuführen unterlaſſen haben, was gleichwohl den Acten gemäß zu ihrer Entſchuldigung gereicht c), ſo hält man es dennoch nach dem Gerichtsgebrauche nicht für unrechtmäßig, wenn der Richter nach vorgelegten allgemeinen Fragen, was Inculpat zu ſeiner Entſchuldigung ſagen könne, und er nichts vernünftiges antwortet, beſondere Fragen an ihn thut, die auf die Vertheidigungs- und bey geſtandener That, auf Entſchuldigungsurſachen führen, und er folglich die Defenſion an die Hand gegeben hat, welches bey blöden oder einfältigen Angeſchuldigten noch mehr zu billigen iſt d).

Da ich es für ſehr nützlich halte, wenn ein Schriftſteller in Büchern, die als Handbücher gebraucht werden ſollen, die Meynungen mehrerer allgemein geſchätzter Rechtsgelehrten über eine Materie zuſammen ſtellt, um die Sache von allen Seiten zu beleuchten, ſo will ich nunmehr auch noch dasjenige anführen, was Hr. HR. **Claproth** S. 819. u. f. von der Abfaſſung der Inquiſitionalartikel geſagt hat. — Dieſe Artikel, heißt es daſelbſt, vertreten die Stelle der articulirten peinlichen Anklage. Sie werden von einer Gerichtsperſon aus der Generalinquiſition gezogen, und a) auf die perſönliche Beſchaffenheit des Inquiſiten, demjenigen gemäß, was hiervon beym ſummariſchen Verhör (S. 390.) geſagt iſt; b) auf alle dem Verbrechen vorhergegangene Umſtände; c) auf die Hauptumſtände der Miſſethat; d) auf alle nahe und entfernte Urſachen; e) auf die zur Entſchuldigung oder Milderung gereichende Umſtände; f) auf die Theilnehmung anderer an dieſem Verbrechen; g) auf dasjenige, was nach dem Verbrechen vorgefallen iſt; h) auf den Vorſatz: i) auf die Kenntniß von der Strafe der Handlung;

c) *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 113. Obſ. 9. Qu. 115. obſ. 2. *Idem* ad Art. 47. C. C. §. 2.

d) Hr. GJR. Weſtphal von der Tortur, §. 151. *Meiſter* iun. c. l. §. 406.

lung; k) auf dasjenige, was er noch außer dem bisheri- gen zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen wiſſe; l) auf die Beſtellung eines Vertheidigers; und endlich m) auf ſeine Vermögensumſtände gerichtet. Dieſes alles erhält ſeine Erläuterung aus demjenigen, was oben (S. 390.) vom ſummariſchen Verhör geſagt iſt. Zwiſchendurch geſche- hen dem Inquiſiten zum Protocoll die nöthigen Vorhal- tungen über das unglaubliche, unwahrſcheinliche, wider- ſprechende ſeiner Ausſagen, über ſein Verfärben, Stam- meln, Zittern, Aengſtlichkeit u. dgl. Worinn die Vor- haltungen beſtanden haben, muß genau angemerkt und nicht bloß geſagt werden: auf Vorhalten geſtand Inquiſit u. ſ. w., weil dieſes eine fehlerhafte und unerlaubte Vorhal- tung geweſen ſeyn könnte. Ueber andere Verbrechen, als welche in den Generalacten vorkommen, und wo der Ver- dacht bis zur Specialinquiſition hinreichet, darf ein In- quiſit der Regel nach nicht befragt werden, es müßte denn eine übel berüchtigte Perſon ſeyn, zu der man ſich mehrere Miſſethaten verſehen könnte. Wenn während dem Verhör neue Umſtände zum Vorſchein kommen, ſo werden darüber ſofort neue Artikel am gehörigen Orte ein- geſchaltet. Kommen erſt jetzt neue Verbrechen zum Vor- ſchein, ſo müſſen davon beſondere Acten gemacht, und die Generalinquiſition erſt ſo weit geführt werden, daß auch dieſerhalb zur Specialinquiſition geſchritten werden kann. Die entworfene Inquiſitionalartikel werden von dem Ver- faſſer im verſammelten Gerichte vorgeleſen, um die Er- innerungen der übrigen Mitglieder zu vernehmen, das Fehlende zu ergänzen, das überflüßige abzuſchneiden, das unbeſtimmte, dunkele, zweydeutige beſſer zu beſtimmen, die Suggeſtionen auszuſtreichen, u. ſ. w. Ein jeder Ar- tikel muß immer nur einen Umſtand in ſich faſſen. Die Artikel dürfen nicht mit **wahr** angefangen, auch nicht auf Schrauben geſtellt und verfänglich eingerichtet ſeyn.

Sind die Inquiſitionalartikel den zeither angeführ- ten Grundſätzen gemäß eingerichtet worden, ſo geſchieht

das

das Verhör darüber an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle, in Gegenwart des Richters, zweyer Schöppen und des Gerichtsſchreibers, weil ein völlig beſetztes Gericht dazu erfordert wird. Bey Landes- und andern höhern Gerichten iſt jedoch eine Deputation, die aus zwey Räthen und dem Sekretair, oder dem Cancelliſten, beſteht, dafür zu achten [e]). Die unvollſtändige Beſetzung des peinlichen Gerichts bey dieſem Verhör macht ſolches gleichwohl, wie bereits S. 164. bemerkt worden, nicht ſchlechterdings nichtig, ſondern nur alsdenn, wenn der Inquiſit hinlängliche Urſachen angeben kann. Der Inquiſit muß ſelbſt auf die Inquiſitionalartikel antworten, nachdem ihm vorher die Bande und Feſſeln abgenommen worden, und er kann ſo wenig eine Mittheilung der peinlichen Fragen vor dem Verhör verlangen, als einen Bevollmächtigten für ſich antworten laſſen. Sollte das Criminalverhör ſehr lange dauern, und eine alte, ſchwächliche oder eine ſolche Perſon die erſt gebohren hat, oder der wenigſtens das lange Stehen augenſcheinlich an der Geſundheit ſchadet, zu verhören ſeyn, ſo iſt es billig und menſchlich, und auch der Gerechtigkeit nicht entgegen, wenn man dieſen Inquiſiten, nachdem er eine oder zwey Stunden geſtanden, nunmehr erlaubt, ſitzend zu antworten [f]). Weil dieſes Verhör in der Abſicht geſchieht, damit die Wahrheit vollkommen entdeckt werden ſoll, ſo muß dem Inquiſiten vor der Vernehmung ſelbſt beweglich zugeredet werden, die Wahrheit zu geſtehen. Hierbey hat ſich aber der Richter aller Drohungen oder Schimpfwörter, ſorgfältig zu enthalten, und es müſſen ſeine Beweggründe der Sache angemeſſen ſeyn, wie wir S. 393 geſehen haben. Antwortet der Inquiſit, ſo muß der Richter keine andern als ganz beſtimmten Antworten annehmen, und in dem Protocoll

ſind

e) P. G. O. Art. 71. 181. ff.

f) Hr. GJR. v. Quiſtorp Th. 2. S. 222.

ſind ſo viel möglich die eignen Worte deſſelben niederzuſchreiben. Kann die gegebene Erklärung einen Mißverſtand veranlaſſen, ſo wird der Inquiſit um den eigentlichen Verſtand derſelben befragt [g]). Weil übrigens der hiſtoriſche Styl ſehr leicht zu Mißverſtändniſſen Gelegenheit giebt, die vermieden werden können, wenn der Inquiſit in der erſten Perſon antwortet, ſo verdient der in den Preuſſiſchen Gerichten vorhandene Gebrauch, ſchreibt Hr. v. Quiſtorp, auch in andern Ländern, wo die Geſetze nichts anders vorſchreiben, Nachahmung. Sollte ein Inquiſit ſolche Dinge angeben, die mit den anderweit bekannten, oder erwieſenen Umſtänden der Miſſethat ſtreiten, ſo muß der Richter ihm dieſes ernſtlich vorhalten, und die Widerſprüche auf alle Weiſe zu verhindern ſuchen.

Wie bereits angeführt worden, gehen die Inquiſitionalartikel zuförderſt auf den bürgerlichen Zuſtand und die perſönlichen Verhältniſſe des Inquiſiten, ſodann auf die Urſachen, weshalb derſelbe in Inquiſition gerathen, hierauf auf die Umſtände, die vor dem Verbrechen vorhergegangen, nach dieſen auf die Haupthandlungen des Verbrechens, ſodann auf alles, was ſich nach dem Verbrechen bis zu angeſtellter Inquiſition zugetragen, ferner auf alle nahe und entfernte Anzeigen, auf Beſchwerungs- und Milderungsurſachen, auf den Vorſatz, Bewegungsgründe, Theilnehmung anderer, Beſtellung eines Vertheidigers, u. ſ. f. Die Inquiſitionalartikel haben jedoch keine beſtändig gleiche Form, ſondern ſie müſſen den vorhandenen Umſtänden gemäß abgefaßt werden, und daher muß der Richter bisweilen einige von den Artikeln, die er entworfen, weglaſſen, und andere dafür hinzufügen, wozu ihm die Antworten des Inquiſiten den nächſten Stoff dar-

g) Art. 81. u. 181. d. P. G. O.

darbiethen [h]). Wenn der Inquiſit, nachdem er bisher alles halsſtarrig geläugnet hatte, zu bekennen anfängt, ſo unterbreche der Richter denſelben nicht leicht, benütze ſogleich die Augenblicke der Rührung, Beſtürzung oder Verwirrung, allenfalls durch Vorzeigung der Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen worden, oder der ſinnlichen Merkmale, die es hinterlaſſen, und niemals laſſe er ein bloßes Berufen auf die ſummariſche Ausſage regiſtriren, ſondern verlange eine beſtimmte Antwort auf die Inquiſitionalartikel. An einer genauen Beobachtung des Gemüthszuſtandes laſſe es der Richter bey dem peinlichen Verhör niemals fehlen, und die hierher gehörenden Entdeckungen ſind ſorgfältig zu regiſtriren. So wenig dem Inquiſiten die Inquiſitionalartikel vor dem Verhör mitzutheilen ſind, welches auch von dem Vertheidiger deſſelben zu verſtehen iſt, ſo ſehr muß ſich der Richter bey dem peinlichen Verhör in Acht nehmen, dem Verhafteten Anlaß zu geben, neue Verbrechen zu begehen und die ganze Unterſuchung fruchtlos zu machen. Es gehört hierher die von dem Inquiſiten verlangte eydliche Beſtärkung der abgelegten Ausſage, weil ſolche nach geendigtem peinlichen Verhör niemals zuläſſig iſt. Eben ſo wenig darf der Inquiſit, vor der Vernehmung über die Artikel, mit dem Eyde belegt werden.

So erlaubt es übrigens auf der einen Seite dem Richter iſt, alle rechtmäßige Mittel anzuwenden, die Wahrheit heraus zu bringen, wohin beſonders das gute Verhalten gegen den Inquiſiten ſowohl im Gefängniſſe als bey dem Verhör gehört, ferner das Vorhalten der beſchwerenden Umſtände wegen der vorhandenen Anzeigen [i]); ſo

h) *Willenberg* D. de caut. inquiſ. exam. in *Eius* Diſc. iurid. n. 72.
i) de *Boehmer* ad Art. 46. C. C. §. 1.

ſo wenig darf ſich derſelbe hinterliſtiger Beredungen oder gar Drohungen bedienen [k]). Würde ſich das abgelegte Bekenntniß blos auf das unzuläſſige Verſprechen des Richters, die eintretende Strafe erlaſſen, oder wenigſtens mildern zu wollen, gründen, ſo iſt ſolches allemal, ohne zu unterſcheiden, ob der Richter oder der Inquiſit zuerſt einen darauf gerichteten Antrag gemacht habe, ungültig, und es kann darauf die Verurtheilung niemals erfolgen, ſobald der Inquiſit ſein Bekenntniß widerruft [l]); es wäre denn, daß die Wahrheit des von dem Inquiſiten geſchehenen, und auf dieſe unerlaubte Weiſe veranlaßten Bekenntniſſes, auf andere rechtliche Weiſe bewieſen worden [m]). Es iſt jedoch die vom Gericht geſchehene Vorſtellung, daß der Angeſchuldigte ſich durch ein freywilliges Geſtändniß ſein Schickſal erleichtern könne, auch hierauf vom Richter billige Rückſicht werde genommen werden, und wenigſtens nicht mit der Strenge, die bey verſtockten Verbrechern ſtatt finde, gegen ihn werde verfahren werden, für unzuläßig nicht zu achten [n]). Die Rechtslehrer beantworten die Frage: ob dem Richter, um ein glaubwürdiges Geſtändniß des Angeſchuldigten zu erhalten, der Gebrauch der Zwangsmittel erlaubt ſey, und welche zu dem Ende gebraucht werden dürfen, ſehr verſchieden, wie Hr. v. **Quiſtorp** in der Abhandlung von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorſames eines Angeſchuldigten, in ſeinem Beyträgen S. 687. gezeigt hat. So viel iſt wenigſtens gewiß, daß bey einem ſolchen Inquiſiten, der des

k) *Strecker* D. de induct. iudic. ad confit. delict. inculp. Erf. 1733.

l) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 113. Obſ. 8. *Brunnemann* Proc inquiſ. c. 8. mbr. 1. n. 52.

m) *Baſtineller* D. num reo, vt ſua ſponte delict. fateatur, venia et impunitas a iudice promitti isque ſubſec. conf. nihilominus condemnari queat? Vit. 1726.

n) Weſtphals Criminalr. S. 796.

des bezüchtigten Verbrechens, nach deſſen Hauptumſtänden durch völlig glaubwürdige Zeugen überwieſen iſt, alle Zwangsmittel unnöthig ſind, um ihn zum Bekenntniß zu bewegen; denn ein ſolcher Menſch, wenn er nach geſchehener Vorhaltung des wider ihn bereits vorhandenen vollſtändigen Beweiſes der begangenen Miſſethat, dennoch von ſeiner Halsſtarrigkeit nicht abſteht, kann ohne vorgängigen Gebrauch einiger Zwangsmittel ſofort zu der geſetzlichen Strafe verurtheilt werden o). Iſt aber ein ſolcher Fall nicht vorhanden, und der Inquiſit, welcher ſich durch Verweigerung der nöthigen Erklärung halsſtarrig bewieſen, iſt blos des ihm Schuld gegebenen Verbrechens wegen verdächtig, ſo kommt es vor allen Dingen darauf an, ob ſolcher zugleich auf offenbaren Lügen und Widerſprüchen betroffen worden, und ob er ſich gar weigert, von ſeinem Stande, Aufenthalt und andern blos ſeine perſönliche Beſchaffenheit betreffenden Umſtänden, hinlängliche Auskunft zu geben, oder ob ſeine Hartnäckigkeit dadurch kenntlich wird, daß er auf die ihm vorgelegten Fragen wegen des Verbrechens entweder gar nicht antwortet, oder doch ſehr unbeſtimmt. Im **erſten** Falle kann ein ſolcher Inquiſit, zumal wenn er ſich vor Gericht ungebührlich beträgt, mit Schlägen, oder härterer gefänglicher Haft beſtraft werden p). Bey dem **zweyten** Falle hingegen kann an ſolchen Orten, wo die Tortur nicht ganz abgeſchaft worden, entweder zur Bedrohung damit, oder gar zum Gebrauch derſelben geſchritten werden q). Es ſetzet jedoch die unter dieſen Umſtänden vorzunehmende Bedrohung mit der Marter, und noch mehr die wirkliche Anlegung der Tortur nothwendig voraus, daß der In-

o) Art. 22. 67. 69. d. P. G. O.

p) Meiſters Erk. Repſ. 40. n. 14. Dec. 71. n. 30. Dec. 76. n. 43. Eiſenharts Rechtsh. Th. 5. Nr. 8. *Carpzov* Qu. 113. n. 54. ſeq. *Harpr.* Conſ. 106. n. 129.

q) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 113. obſ. 10.

Inquiſit hinreichend verdächtig iſt. Hieraus folgt, daß die Peinigung nur ſodann, wenn ſie ſchon als ein Erforſchungsmittel der Wahrheit an und für ſich mit Recht erkannt werden darf, zugleich als ein Mittel zur Beugung des Ungehorſams, wegen deſſelben einzig und allein aber noch nicht gebraucht werden dürfe. Man pflegt übrigens die Peinigung zur Beugung der Halsſtarrigkeit im Antworten, nach überſtandenem zweyten Grad nicht leicht zu wiederholen, oder gar auf einen härtern zu erkennen, ſondern der Inquiſit wird auſſerordentlich beſtraft [r]). Sollte ein Angeſchuldigter bey dem Verhör wegen eines geringen Verbrechens ſich ungehorſam und halsſtarrig beweiſen, ſo kann er zwar, wenn man ihn entweder auf Lügen ertappt, oder von ſolchen Dingen, die blos ſeine Perſon angehen, keine Rede und Antwort geben will, ebenfalls beſtraft werden, aber die vorigen harten Mittel zu Beugung der Halsſtarrigkeit ſind nicht zuläßig, wenn gleich einige Rechtslehrer dieſes behaupten [ſ]). Bey dieſen Fällen kommt es vielmehr darauf an, ob der Angeſchuldigte entweder ſchlechterdings gar nicht antworten will, oder wenigſtens nicht beſtimmt, oder ob er blos das ihm Schuld gegebene Verbrechen und die Hauptumſtände deſſelben abläugnet. In dem letztern Falle läßt ſichs nicht beſtreiten, daß bey hinlänglichen Beweiſen des Verbrechens, die Beſtrafung deſſelben geſchehen könne, wenn gleich der Inquiſit nichts geſtehen wollen. Fehlt es aber an dem nöthigen Beweiſe, ſo muß der Angeſchuldigte von der Unterſuchung frey geſprochen, oder ihm höchſtens eine außerordentliche Strafe zuerkannt werden [t]). Bey dem erſtern Falle hingegen, nämlich wenn der Incul-

pat

r) *Harpr.* Coſ. 83. n. 101. Hr. HR. Schmidt in den Rechtsſpr. Abſch. 6. Nr. 128. §. 8.

ſ) Strubens Bed. Th. 2. Nr. 143. Hr. HR. Schmidt a. a. O §. 3

t) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 228.

pat gar nicht, oder wenigſtens nicht beſtimmt antworten will, wird ihm die deutliche Antwort innerhalb einer dazu beſtimmten Zeit, mit der Verwarnung aufgelegt, daß er ſeines fernern Ungehorſams wegen als ein ſolcher ſolle beurtheilt werden, der die That eingeſtanden, und derſelben überführt worden, worauf auch dieſer Ausſpruch wirklich erfolgt, wenn der Inculpat ſich zu keiner hinlänglichen Antwort bewegen laſſen u). Daß auch in dergleichen Fällen der Beſchädigte zum Beſtimmungseyde wegen des erlittenen Schadens gelaſſen werden könne, und ihm nach abgelegtem Eyde und der richterlichen Ermäßigung zu dem Seinigen zu verhelfen ſey, iſt nicht zu beſtreiten x). Noch verdient bemerkt zu werden, daß die Verurtheilung wegen eines für geſchehen angenommenen Bekenntniſſes nur alsdenn erlaubt iſt, wenn die Strafe blos in einer Landesverweiſung, Geld- oder Gefängnißſtrafe beſteht, denn eine wirkliche Leibes- oder Lebensſtrafe darf nicht darauf gegründet werden y).

Sollte ein völlig tauber Menſch, oder der gar zugleich ſtumm iſt, wovon man auf die S. 388. angeführte Art hinlänglich überzeugt worden, über die Inquiſitionalartikel verhört werden müſſen, ſo läßt man ihn entweder ſchriftlich darauf antworten, oder man läßt ihn, wenn die That gewiſſe Spuren nachgelaſſen, ſolche im Gericht durch Zeichen erklären, oder welches am gewöhnlichſten iſt, man zieht ſolche Perſonen mit zum Verhör, welche die Zeichen ſtummer Perſonen zu erklären im Stande ſind, doch iſt vorher ihre Beeydigung nöthig z). Wenn der

 Taube

u) Arg. c. 7. X. de iuram. calum. Hr. Domhr. Püttmann in der Referirk. §. 251. S. 191. Hr. v. Quiſtorp von den Zwangsmitteln, §. 16.

x) Arg. c. 22. X. de iureiur. *Lyncker* Cent. 3. Dec. 257.

y) de *Winckler* Cor. iur. crim. n. 10. in Opuſc. P. I. S. 92.

z) *Gaſſer* D. de inquiſ. contra ſurdum et mutum natura talem, Hal. 1729. *Stryck* de negot. per interp. geſt. c. 2. §.

Taube und Stumme weder leſen noch ſchreiben kann, und da die Zeichen- und Geberden-Sprache allemal ſehr unſicher bleibt, ſo pflegt die Unterſuchung ſelten fortgeſetzt zu werden, ſondern der Richter wird entweder von dem Oberrichter angewieſen, dafür zu ſorgen, daß der in Inquiſition gezogene künftig nicht neue Verbrechen begehen kann, oder es iſt ihm dieſes auch ſchon alsdenn erlaubt, wenn ein Spruchcollegium ihm dieſes angerathen [a]). Verſteht der Inquiſit die Landesſprache nicht, ſo muß wenigſtens ein vereydigter Dollmetſcher allemal mit ihm auftreten; der Richter ſetzt nunmehr alle Fragen und Vorhaltungen in der Landesſprache auf, und der Dollmetſcher überſetzt ſolche. Der Inquiſit antwortet nunmehr in ſeiner Sprache, und gleich dahinter wird die Ueberſetzung des Dollmetſchers geſchrieben. Kann man zwey ſolche der Sprache des Inquiſiten kundige Perſonen finden, ſo müſſen ſie auch bey dem Verhör zugegen ſeyn und vorher beeydigt werden, oder die Nichtigkeit des Verhörs wäre die Folge [b]).

Zum Beſchluß iſt noch etwas über das Verhalten des Gerichts nach beſchloſſenem Verhör zu bemerken. In Anſehung deſſen, was der Gerichtsſchreiber dabey zu thun und zu laſſen hat, geht es nach den allgemeinen Vorſchriften ſeines bey Unterſuchung der Verbrechen zu beobachtenden Verhaltens [c]). Es iſt ſeine Pflicht, dem Inquiſiten nach geendigtem peinlichen Verhör das abgefaßte Protocoll, wozu am beſten gebrochene Bogen genom-

§ 76. Kreß vom Recht der Taub- und Stummen, und was es mit denſelben in der peinl. Beſtrafung für eine Bewandniß? Helmſt. 1736.

a) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 229. Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 302.

b) *Mynſinger* Cent. 5. Obſ. 45. Seyfarts Reichsproceß, Th. 1. Cap. 13. § 15.

c) Art. 81. 82. d. P. G. O.

nommen, und Fragen und Antworten gegen einander über geſchrieben werden, deutlich vorzuleſen, und ihm vorher zu bedeuten, genau Acht auf alle Worte zu geben, damit er ſeine niedergeſchriebenen Ausſagen, entweder durchaus zu genehmigen, oder von dem rechten Verſtande derſelben die nöthige Erklärung zu geben, im Stande ſey. Dieſe Protocolle verdienen beſonders alsdenn die größte Glaubwürdigkeit, wenn der Inquiſit gleich anfangs angewieſen worden, im Fall er eine ihm vorgelegte Frage nicht recht verſtehen ſollte, er nach dem eigentlichen Sinne derſelben fragen könne, und wenn ihm dieſes zu thun, während des Verhörs mehreremale angerathen worden. Es iſt ferner in dieſer Abſicht nöthig, dem Inquiſiten mehreremale zu ſagen, wenn er glaubte, daß man ſeine gegebene Antwort, nicht ganz ſo niedergeſchrieben habe, wie er es wünſche, ſo ſolle er dieſes erinnern, und nicht erſt bey der Vorleſung des Protocolls dergleichen Einwendungen vorbringen wollen. Damit der Gerichtsſchreiber von ſeiner Seite alles thut, muß er allemal nach gegebener Antwort und derſelben Protocollirung, dem Inquiſiten die Frage und die niedergeſchriebene Antwort vorleſen, und nicht bis nach Endigung des ganzen Verhörs damit warten; und da ſogar bey bürgerlichen Angelegenheiten am Schluß eines jeden Protocolls geſagt werden muß, daß die Wiedervorleſung und Genehmigung des Protocolls von den dabey intereſſirten Perſonen geſchehen ſey, ſo darf dieſes noch weniger in dieſer Art von Protocollen wegbleiben, weil ſie ſonſt als ungültig zu betrachten ſeyn würden d).

Sehr oft müſſen alle dieſe Protocolle, weil es durch Landesgeſetze vorgeſchrieben worden, oder der Gerichtsgebrauch dieſes erfordert, von dem Richter und den Beyſitzern eigenhändig unterſchrieben werden, wozu überdie-

d) Meiſters Erk. Th. 3. Dec. 83. Nr. 8.

ſes noch die gewöhnliche Unterſchrift des Gerichtsſchreibers beygefügt wird e). Es iſt inzwiſchen nicht nothwendig, bemerkt der Hr. v. **Quiſtorp**, daß die Gerichtsperſonen gerade unter jedes Protocoll ihre Namen ſchreiben, indem es, ſo lange das Verhör noch nicht geendigt iſt, gewöhnlich für hinlänglich gehalten wird, daß der Gerichtsſchreiber unter das gehaltene Protocoll ſeinen Namen ſchreibt, und der anweſenden Gerichtsperſonen Namen blos regiſtrirt f). Uebrigens hat der geſchehene Schluß eines ſolchen Protocolls, niemals die Kraft, daß in keinem Falle Zuſätze dazu gemacht werden dürften; vielmehr iſt es die Pflicht des peinlichen Richters, jedesmal wieder ein neues Verhör anzuſtellen, wenn er neue Anzeigen oder Beweismittel entdeckt hat, wenn auch gleich die Acten ſchon zu Abfaſſung eines Urthels verſchickt ſeyn ſollten, da nach Art. 54. u. 55. d. P. G. O. der peinliche Richter angewieſen iſt, ſich nicht bey dem Bekenntniß eines Inquiſiten allein zu beruhigen, ſondern weitere Nachforſchungen anzuſtellen, ob jenes auch glaubwürdig ſey, und mit den anderweit bekannten Umſtänden und Anzeigen übereinſtimme oder nicht.

Das Gericht iſt ferner verpflichtet, nach angeſtelltem Verhör über die Artikel, wegen des wahren Alters des Inquiſiten ſichere Nachrichten einzuziehen, wenn man es nicht ſchon gewiß weiß, und dennoch etwas darauf ankommt, welches durch Zeugniſſe aus den Kirchenbüchern, oder auf andere geſetzliche Weiſe geſchehen muß, oder im Nothfall durch Beurtheilung eines Arztes aus der Beſchaffenheit des Körpers. Sehr wichtig ſind hauptſächlich die Pflichten des Gerichts um von der zeitherigen Aufführung des Angeſchuldigten, die zuverläſſigſten Nachrichten einzuziehen, zu welchem Ende Zeugenausſagen, Berichte derjeni-

e) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 317.
f) Meiſters Erk. Thl. 1. Reſp. 40. n. 19. de *Boehmer* ad Art. 182. C. C. §. 2.

jenigen Obrigkeit, in deren Gerichtsſprengel der Inquiſit zuletzt oder ehedem gelebt hat, und andere Atteſtate zu den Acten gebraucht werden müſſen. Hat die Beſchaffenheit des zeitherigen Betragens des Inquiſiten, auf dieſe angeführte Art, nicht glaubwürdig entdeckt werden können, und es kommt gleichwohl ſehr viel darauf an, weil dadurch der gegen eine unbekannte Perſon vorhandene Verdacht noch mehr verſtärkt oder geſchwächt werden würde, ſo beſchreibt der Richter den Inquiſiten in den Zeitungen, und erſucht alle Obrigkeiten, die ihn hinlänglich kennen, die nöthigen Nachrichten, ja ſogar die von ihm gehaltenen Protocolle und Acten mitzutheilen [g]).

Wegen Wichtigkeit der in dieſem Paragraphen erläuterten Rechtswahrheiten, will ich zum Beſchluß derſelben, die davon handelnde Stelle aus dem peinlichen Proceß des Hrn. HR. Claproth, einrücken, wo es S. 822. heißt: — Wenn die Inquiſitionalartikel auf vorbemeldete Art gehörig eingerichtet ſind, ſo wird der Inquiſit, wenn er noch nicht arretirt iſt, vorgefordert, letztern Falls aber aus dem Gefängniß geholet, ihm vor der Gerichtsſtube die Bande abgenommen und er vorgeführt. Hier wird ihm eröfnet, daß er jetzo über einzelne Fragen vernommen werden ſolle, wobey er denn zum offenherzigen Bekenntniſſe, ſo wie oben beym ſummariſchen Verhöre, nachdrücklich ermahnet wird. Der Inquiſit kann keine Abſchrift der Artikel, um ſich zu beſinnen; keine ſchriftliche oder durch einen Anwald zu verrichtende Beantwortung; auch nicht einmal den Beyſtand eines Sachwalters bey der Antwort verlangen [h]), weil er nur ſagen

 ſoll,

g) Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 231.

h) Crim. Inſtr. c. VII. 14. Es müßten denn geringfügige Vergehungen und angeſehene Perſonen, §. 10. Inſt. de iniur. L. vlt. C. ibid. oder blos Urſachen der Abweſenheit anzuführen ſeyn, L. 71. D. de proc. L. pen. §. 1. D. de publ. iud. oder das Verbrechen ſo beſchaffen ſeyn, daß auch wider Abweſen-

ſoll, was ihm ſein Gewiſſen an die Hand giebt, und was die ihm am beſten und alleinig bekannte Handlung anbetrifft. Dem Inquiſiten wird ein Artikel nach dem andern vernehmlich vorgeleſen, und mit Bemerkung der Zahl des Artikels ſeine Antwort, derſelben Abänderung ſowohl, als das bedenkliche Betragen bey ſeinen Antworten niedergeſchrieben. Will er ſich aber blos beſinnen, ſo muß ihm das vergönnt werden [i]). Die Fragen werden zu Erſparung der Zeit nicht jetzo, ſondern nach geendigtem Verhör hinzugeſchrieben. Bey dem Verhör ſelbſt treten alle die Bemerkungen ein, welche oben S. 90. bey dem ſummariſchen Verhör vorgetragen ſind, auch dasjenige, was von der Vorleſung eben daſelbſt geſagt iſt. Dieſe Antwort des Inquiſiten vertritt die Stelle der Litiscontestation.

§. 126.

Vom Beweiſe im peinlichen Proceß überhaupt.

Da in bürgerlichen Streitigkeiten ſo viel auf die richtige Beweißführung ankommt, wie ich in meiner Erläuterung des ordentlichen Proceſſes gezeigt habe, ſo iſt die Nothwendigkeit derſelben im peinlichen Proceß noch weniger zu beſtreiten, und ſie iſt das wichtigſte Geſchäft in der Specialinquiſition. Als Beweißmittel zur Entdeckung

wesende die Strafe vollzogen werden könnte, L. 33. §. 2. D. de proc. Es ſcheinen zwar L. 3. C. de accuſ. u. L. 4. §. 2. D. ad L. Corn. de ſicc. ſchlechterdings in peinlichen Fällen die Sachwalter zuzulaſſen; allein dieſe Geſetze ſind von dem Falle zu verſtehen, wenn die in Inquiſition gezogene Verbrecher entweder auf freyen Füßen, oder gegen Verſicherung der Haft entlaſſen ſind.

i) Han. Crim. Inſtr. Cap. 7. §. 14.

deckung des Verbrechers und ſeiner Mitſchuldigen werden, das Geſtändniß, der Augenſchein, die Zeugenausſagen, die Urkunden und Anzeigen, gebraucht. Man bedient ſich dieſer Beweißmittel hauptſächlich deswegen, damit alles zu einer ſolchen Gewißheit gebracht werden möge, wie ſie zur Glaubwürdigkeit in peinlichen Sachen erfordert wird [k]). Jeder Beweiß in dieſen wichtigſten menſchlichen Angelegenheiten, iſt mit der größten Sorgſalt zu prüfen, und er muß deſto ſtärker und überzeugender ſeyn, je größer das Verbrechen iſt, welches beſtraft werden ſoll. Aus den Grundſätzen des bürgerlichen Proceſſes iſt bekannt, wie ich im 2ten und 3ten Theile meines ordentlichen Proceſſes gezeigt habe, daß der Beweiß verſchieden eingetheilt, und ein künſtlicher und nicht künſtlicher, ein einfacher und zuſammengeſetzter, ein vollſtändiger und unvollſtändiger, ein halber, und ein mehr oder weniger als halber Beweiß gehörig unterſchieden werden muß, wenn man die Würkung deſſelben, richtig beurtheilen will [l]). Sodann iſt ein vollkommner, oder vollſtändiger Beweiß in peinlichen Sachen vorhanden, wenn der Urheber oder Theilnehmer einer zur moraliſchen Gewißheit gebrachten Miſſethat, ſolche und zugleich die mit ihr verbundenen Umſtände bekannt hat, oder er iſt davon durch gültige Zeugen überwieſen worden [m]). Dieſer Beweiß iſt freylich alsdenn ganz gewiß vorhanden, wenn der Verbrecher die That und alle Hauptumſtände aufrichtig geſtanden hat, oder zwey völlig glaubwürdige Zeugen ſtimmen völlig darüber zuſammen; nichts deſtoweniger bedient man ſich aber auch der übrigen angeführten Beweißmittel, um eine völlige Gewiß-

k) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 236. Hr. HR. Claproth im ſumm. Proceß, S. 824.

l) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 318.

m) Arg. Art. 22. 67. 69. der P. G. O.

wißheit zu erlangen [n]). Der Beweiß iſt entweder **Haupt- oder Gegenbeweiß**, nachdem er nämlich entweder von dem Richter oder dem Ankläger herrührt, um den Inquiſiten oder Angeklagten zu überführen, oder auf Hebung oder Schwächung des geführten Beweiſes abzweckt, und er iſt für einen **unkünſtlichen** und **künſtlichen** zu halten, nachdem er durch wirkliche Thatſachen, welche in die Sinne fallen, oder durch Vernunftſchlüſſe und Anzeigen geführt worden. Ein **Nebenbeweiß** iſt es, wenn er ſich blos auf ſolche Umſtände bezieht, welche auf die Verurtheilung keinen unmittelbaren Einfluß haben. **Unvollſtändig** oder **unvollkommen** muß alsdenn der Beweiß genannt werden, wenn er auf bloßen Anzeigen beruht, oder auf Umſtänden, denen es zwar nicht an aller Glaubwürdigkeit fehlt, womit aber erſt noch andere Beweismittel zu verbinden ſind, wenn die Wahrheit herausgebracht werden ſoll [o]). Ein einziger völlig glaubwürdiger Zeuge, oder eine, alle geſetzliche Eigenſchaften habende und völlig bewieſene nahe Anzeige, oder mehrere völlig bewieſene entfernte Anzeigen, haben die Kraft eines **halben** Beweiſes in peinlichen Sachen. Verſtärken verſchiedene Anzeigen oder Umſtände ſogar dieſen halben Beweiß, ſo wird angenommen, es ſey ein **mehr** als halber Beweiß geführt worden. Trifft man hingegen dieſe Umſtände bey einem **halben** Beweiſe nicht an, oder man hat blos einige geringe Anzeigen wider den Angeſchuldigten, welche zuſammen nur die Kraft einer entfernten Anzeige haben, ſo heißt der Beweiß ein **weniger als halber**. Uebrigens kann weder die Beſchaffenheit des Verbrechens, noch die Art und Weiſe, wie es

n) *Falckner* D. de eo quod iuſt. eſt circa inquiſ. conuincend. Lipſ. 1720.

o) Kleinſchrodt über die Würkung eines unvollkommnen Beweiſes in peinlichen oder Straffachen, Würzb. 1786. in Plitts Repertor. für das peinl. Recht. 1. Bd. Nr. 19.

es verübt worden, als eine gegründete Urſache betrachtet werden, daß bloße Anzeigen die Stelle eines **vollkommnen** Beweiſes vertreten, und eine Verurtheilung darauf gebauet werden darf p).

Eine der wichtigſten Fragen, welche hier beantwortet werden ſoll, iſt dieſe: was für eine Art des Beweiſes vorhanden ſeyn müſſe, wenn ein Endurtheil geſprochen werden kann? Auf eine **peinliche** Strafe ſoll nach dem Willen der Geſetze q) nicht eher erkannt werden, als wenn ein **vollſtändiger** Beweiß, daß der Inquiſit für den Thäter gehalten werden müſſe, vorhanden, und zu dieſer Abſicht ſey entweder das Geſtändniß des Verbrechers nöthig, oder die Ausſage völlig glaubwürdiger Zeugen. Die alten Teutſchen verurtheilten Niemanden, wenn er die That nicht ſelbſt geſtanden hatte, und ſolche über dieſes von glaubwürdigen Zeugen bejahet wurde r), jedoch hielt man einen über der That ergriffenen Miſſethäter für genugſam überwieſen ſ). Es ſtreitet aber mit der richtigen Erklärung der Geſetze, daß außer dem durch völlig glaubwürdige Zeugen geführten Beweiſe, zugleich das eigene Geſtändniß des Verbrechers zu ſeiner Verurtheilung ſchlechterdings nöthig ſey t), denn der Art. 16. der P. G. O. beweißt dieſen Satz nicht, weil der Zuſammenhang deſſelben hinlänglich zu erkennen giebt, daß er nur von einer ſolchen Kundbarkeit des Verbrechens, woraus

p) L. 25. C de probat. L. 16. C. de poen. L. 4. C. ſi ex falſ. inſtrum. Arg Art. 22. der P. G. O. *Cothmann* Vol. 2. Reſp. 31 n. 99.

q) Art 22. 67. u. 69. d. P. G. O.

r) de *Boehmer* ad Art. 22. C. C. § 2.

ſ) Sächſ. Landr. Buch 2. Art. 35. Nr. 26. B. 1. Art. 66. u. 70. *Heinecc.* Ius Germ Tom. 2. Lib. 3. §. 214.

t) *Leyſer* Spec. 641. de *Boehmer* ad Art. 69. C. C. §. 1. *Dreſſel* D. de delinqu. conuict. licet non conf. poen. ord. affic. Ien. 1726. *Reinhardt* de cond. eius qui nond. conf. eſt, §. 14.

aus kein vollſtändiger Beweiß, ſondern nur ein Verdacht wider Jemanden entſteht, verſtanden werden müſſe, ja er ſetzt eigentlich den Fall voraus, daß ein über der That angetroffener Verbrecher etwas zu ſeiner Entſchuldigung angeführt hat, wovon aber weder Beweiß noch Gegenbeweiß vorhanden iſt, und in dergleichen Fällen ſoll die Tortur gebraucht werden [u]). Einſichtsvolle Rechtslehrer behaupten daher, wenn es gleich die Pflicht des Richters iſt, auch bey einem vorhandenen vollſtändigen Beweiſe, den Inquiſiten durch Zureden und Vorhalten des vorhandenen Beweiſes, zu einem aufrichtigen Bekenntniß zu bewegen, weil dadurch der ſtärkſte Beweiß neue Kraft erhält, ſo kann dennoch bey fruchtloſen Bemühungen, die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe erfolgen, wenn die ganze That durch das Zeugniß zweyer völlig glaubwürdiger Zeugen in Richtigkeit geſetzt iſt, und kein gegründeter Zweifel dagegen ſtatt findet [x]). Bey vorhandenem vollſtändigen Beweiſe kann ſelbſt alsdenn, ohne ein vorhergegangenes Reinigungsmittel, ein Endurthel geſprochen werden, wenn die vorgeſchützten Entſchuldigungsgründe von dem Verbrecher nicht glaubwürdig gemacht werden können, oder das Gegentheil iſt gewiß oder höchſt wahrſcheinlich, oder es ſteht der Entſchuldigung eine Rechtsvermuthung entgegen [y]). Will ein überwieſener Verbrecher ſeine Mitſchuldigen nicht angeben, da es doch gewiß iſt, daß er die That nicht allein ausgeübt hat, ſo wird ihm die Tortur zuerkannt [z]).

Fehlt

u) Arg. Art. 131. d. P. G. O. Meiſters Erk. Thl. 1. Dec. 44. n. 24.

x) L. 16. C. de poen. Arg. Art. 22. 67. u. 69. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 69. C. C. §. 1. *Kreſs* ad Art. 22. 67. 69. Hr. Prof. Danz im ſumm. Proceß, S. 318.

y) Meiſters Rechtserk. Thl. 1. Dec. 44. n. 13.

z) de *Boehmer* ad Art. 69. §. 4. C. C. *Kreſs* h. l.

Fehlt es an dem vollſtändigen Beweiſe des Verbrechens, ſo wird bey ſolchen Verbrechen, die keine peinlichen ſind, nach Beſchaffenheit und Größe des Verdachts, auf eine außerordentliche Strafe, oder auf Einſtellung aller fernern Unterſuchung erkannt, in peinlichen Fällen aber auf Tortur, Territion, Reinigungseyd, Entbindung von der Unterſuchung oder auf eine außerordentliche Strafe, wovon in der Folge bey der Materie vom Endurthel mehr geſagt werden ſoll.

Ein mehr als halber, oder bloßer halber Beweiß, hat die Würkung, daß bey ſchweren Verbrechen, auf die Tortur, oder die Bedrohung damit, bey geringen aber, auf die eydliche Reinigung erkannt wird. Iſt die peinliche Frage abgeſchafft, oder findet ſie wenigſtens wegen der perſönlichen Verhältniſſe des Inquiſiten, in dieſem oder jenem Falle nicht ſtatt, ſo erfolgt bey Verbrechen, die nach den Geſetzen mit der Todesſtrafe geahndet werden ſollen, wenn ſtarker Verdacht wegen eines böſen Lebenswandels des Inquiſiten dazu kommt, die Verurtheilung zur ewigen Gefangenſchaft, welche aber nicht Strafe, ſondern blos das Mittel der Sicherheit seyn muß; ſonſt aber, wenn kein ſolcher Verdacht eintritt, ein- bis zweyjährige gelinde Gefangenſchaft, nach Verlauf dieſer Zeit aber Losſprechung von der Inſtanz, jedoch mit der Einſchränkung, daß der Verdächtige hinreichende Sicherheit, jedesmal ſich im Gericht ſtellen zu wollen, durch Bürgen oder Pfänder, beſtellen muß. Bey nicht tödlichen, aber gleichwohl ſchweren Verbrechen, erkennt man, wenn die Tortur abgeſchafft worden, oder nicht ſtatt hat, nach der Beſchaffenheit der Größe der Strafe, welche auf die in Unterſuchung gezogene That geſetzt iſt, entweder auf halbjährige, oder auf jährige leibliche Gefangenſchaft, nach deren Beendigung aber, wenn Sicherheit beſtellt worden, auf Verlangen ſich allezeit ſtellen zu wollen, auf Losſprechung von der Inſtanz, oder ohne

wei-

weitere Beſtrafung, auf Entbindung von der Inſtanz und Sicherheitsbeſtellung [a]).

Ein weniger als halber Beweiß hat die Folge, daß, je nachdem der Angeſchuldigte, des Meineydes verdächtig iſt, oder nicht, entweder auf Territion, oder eydliche Reinigung, oder auch, ohne daß weder das eine, noch das andere vorhergeht, blos auf Entbindung von der Inſtanz geſprochen wird, und dieſer letzte Weg hat den Nuzzen, daß die vorhandenen Anzeigen nicht, wie nach Abſchwörung des Reinigungseydes, oder Erduldung der Territion erlöſchen, ſondern nur einige Zeit ruhen, und mit doppelter Kraft thätig werden, ſobald neue Gründe entdeckt worden ſind [b]). Die Entbindung von der Inſtanz iſt allerdings noch nach der Specialinquiſition zuläſſig, weil die Geſetze dieſes nicht verbieten, und in dieſer oft die Vermuthungen ſo ſchwach bleiben, daß keine Verurtheilung zu einer Strafe darauf gegründet werden darf [c]).

Ein Angeſchuldigter, der ſich zu Ablehnung des wider ihn vorhandenen Verdachts, auf die für ihn ſtreitenden Vermuthungen, die an und für ſich einen halben Beweiß ausmachen, beruft, wird bewandten Umſtänden nach, zum **Erfüllungseyde**, oder wie einige lieber wollen [d]), zum **Reinigungseyde** gelaſſen, wenn es anders wider ihn an einem vollſtändigen Beweiſe fehlt, keine deutliche Anzeigen des Meineydes vorhanden ſind, und der Angeſchuldigte bey dem mit ihm angeſtellten Verhör, ſich auf keine Weiſe noch verdächtiger gemacht hat, als er vorher war, auch wohl gar die Anzeigen wider und für die That einander gleich ſeyn ſollten [e]). Die L. f. C. de

a) Kleinſchrodt a. a. O. §. 9—11.
b) Kleinſchrodt a. a. O. §. 21. 22.
c) Kleinſchrodt a. a. O. §. 23. de *Boehmer* ad Art. 9. §. 1.
d) Weſtphals Criminalr. 141. Anm. §. 13.
e) Arg. L. 3. C. de reb. cred. c. 36. X. de iureiur. de *Boehmer* ad Art. 141. C. C. §. 2. Hr. Domherr Püttmann in

de prob. und die L. 6. C. de dol. mal. L. 20. D. de quaeſt. beweiſen das Gegentheil nicht. Daß jedoch der Angeſchuldigte alsdenn nicht zum Erfüllungseyde zu laſſen, wenn er ſo viel wider ſich hat, daß er deswegen zur Tortur, oder zu einer außerordentlichen Strafe gravirt iſt, läßt ſich nicht bezweifeln [f]). Wider einen Angeſchuldigten hat jedoch ſo wenig ein Erfüllungseyd ſtatt [g]), als es dem Ankläger verſtattet werden darf, wider den Angeklagten, in peinlichen Fällen, die Eydesdelation zu gebrauchen [h]). Sollte jedoch von geringen Verbrechen, wo das Privatintereſſe größer iſt, als die öffentliche Strafe, die Rede ſeyn, ſo wollen einige Rechtslehrer die Eydesdelation zulaſſen, und bey Ablehnung des Eydes ſowohl auf die Privatgenugthuung als auf die Strafe erkannt wiſſen, wie Hr. Prof. **Malblank** gezeigt [i]), und die Lehre von der Eydesdelation in peinlichen Fällen und andern Strafſachen, ſehr vortreflich erklärt hat, von S. 139—148. ſeiner gelehrten Abhandlung.

Der Beweiß in peinlichen Sachen ſowohl in Abſicht des Verbrechens, als des Urhebers und der Mitſchuldigen, muß im Anklageproceß von dem Ankläger, im Inquiſitionsproceß vom Gericht [k]), und im vermiſchten peinlichen Proceß von dem Fiscal geführt werden. Alle Arten des Beweiſes, der Beweis be-

in der Referirk. §. 215. Hr. v. Quiſtorp in der Abh. von der Zuläſſigkeit des Erfüllungseydes in peinl. Fällen, in den Beytr. S. 310.

f) Hr. GJR. Weſtphal im Criminalr. 141. Anmerk.

g) L. 25. C. de probat. *Boehmer* Ius eccleſ. Prot. Lib. 2. tit. 24. §. 74.

h) *Wernher* P. 4. Obſ. 151. n. 446. de *Pufendorf* Obſ. T. 4. obſ. 93. de *Boehmer* ad Art. 62. C. C. §. 3. ad Art. 141. C. C. § 2. *Idem* ad *Carpz.* Qu. 114. Obſ. 1.

i) *Malblanc* de iureiur. Lib. 3. S. 141.

k) Art. 62. u. 214. d. P. G. O.

betreffe die Ueberführung des Inquiſiten, die Hauptthat oder die Anzeigen, oder auch die Entſchuldigung und Milderung der Strafe, muß der Richter, ohne daß ihm ſolches durch ein Zwiſchenurtheil aufgelegt worden, von Amtswegen führen. Wenn er dieſes zu thun verabſäumt, ja wohl gar die Acten zum Spruch voreilig eingeſchickt hat, ſo werden ihm ſolche von den Obergerichten, in einigen Ländern ſogar mit Verweiß und Strafe zurückgeſchickt [l]). Hat der Richter Hauptumſtände nicht gehörig in Gewißheit zu bringen geſucht, und folglich ein grobes Verſehen begangen, ſo wird ihm mit Recht aufgelegt, die dadurch vergeblich veranlaßten Unterhaltungskoſten des Inquiſiten, welche in der Zwiſchenzeit aufgelaufen ſind, aus ſeinen eigenen Mitteln zu erſetzen, ſchreibt Hr. HR. **Claproth**. Nur offenbar unerhebliche, durch die Evidenz ſchon berichtigte, oder unmöglich weiter aufzuklärende Umſtände müſſen nicht mit Koſten und Aufenthalt annoch zu unterſuchen vorgeſchrieben werden, denn dieſes wäre ängſtliche Genauigkeit. Bloße Wahrſcheinlichkeit, ohne Beweiß, kann nie zur Verurtheilung, ſondern nur zur Losſprechung für hinreichend gehalten werden, denn im 22ſten Art. der P. G. O. iſt blos von der Verurtheilung und nicht von der Losſprechung die Rede [m]). Der **Denunciant** iſt ſo wenig zur Beweißführung, als zum Vorſchuß der in dieſer Abſicht nöthigen Koſten verbunden, ſondern er muß nur die Gründe ſeiner Wiſſenſchaft anführen, welche jedoch der Wahrheit gemäß ſeyn müſſen, oder im Fall ſich das Gegentheil zeigte, müßte ihm wenigſtens ein ganz verzeihlicher Irrthum zu ſtatten kommen. Wenn gleich dem Angeſchuldigten oder ſeinem Vertheidiger der Beweiß der für ihn ſtrei-

l) Han. Crimin. Inſtr. Cap. 8. §. 1. Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 824.

m) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 809. b. Kleinſchrodt a. a. O. §. 4—9.

ſtreitenden Vertheidigungsgründe obliegt, ſo muß dennoch auch der Richter auf die Entdeckung der Beweißgründe der Unſchuld alle Sorgfalt anwenden, im Fall jener hier etwas vernachläſſigt haben ſollte. Auf die im bürgerlichen Proceß, bey der Beweißführung zu beobachtenden Nothfriſten, wird im peinlichen Proceß keine Rückſicht genommen, und eben deswegen können ſogar nach eröfnetem Zeugenurtel andere Zeugen abgehört, und alle Arten der Beweißmittel gebraucht werden [n]). Nachdem dieſe allgemeinen Grundſätze vom Beweiſe im peinlichen Proceß vorgetragen worden, will ich die einzelnen Beweißmittel erläutern.

§. 127.

Von den Folgen des von dem Verbrecher gethanen Bekenntniſſes des Verbrechens.

Wie ſchwer und wichtig die Lehre vom Beweiſe durch Zugeſtändniß im Proceß ſey, davon wird ſich jeder Rechtsgelehrte überzeugen, wenn ihm auch weiter nichts bekannt iſt, als was darüber von mir in meinem ordentlichen Proceß im 3ten Bande geſagt worden. Wenn dieſes Beweißmittel ſchon bey bürgerlichen Streitigkeiten von der größten Wichtigkeit iſt, wie viel mehr muß nicht im peinlichen Proceß darauf ankommen? Wer ſollte alſo über ſo wichtige und ſchwere Materien, nicht die Meynungen der einſichtsvollſten Rechtsgelehrten kennen zu lernen wünſchen? Daher halte ich es für Pflicht, die Grundſätze des Hrn. v. **Quiſtorps** über dieſen Gegenſtand hier einzurücken, da gewiß viele Rechtsgelehrte die

n) Art. 156. d. P. G. O. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 807. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 6. §. 17. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 825.

neueſte oder 5te Ausgabe ſeines peinlichen Rechts nicht beſitzen. Es heißt S. 242. des zweyten Bandes: die beſte Art des Beweiſes in peinlichen Fällen, und welche die Rechtslehrer billig reginam probationum nennen, iſt das eigene Geſtändniß des Verbrechers [o]), beſonders, wenn ſolches ſogar durch gültige Zeugen beſtätigt, oder doch zum wenigſten durch die damit übereinſtimmende Anzeigen, und bewieſene Umſtände glaublich werden ſollte [p]). Das Geſtändniß beſtehet in der Bejahung, oder Einräumung und Erklärung des Angeſchuldigten, daß er das ihm bezüchtigte Verbrechen entweder vollbracht, oder verſucht, oder wenigſtens daran Antheil habe. Ein jedes Geſtändniß iſt entweder **gerichtlich** oder **außergerichtlich**; **vollſtändig** oder **unvollſtändig**; **rein** oder **bedingt**; **frey** oder **erzwungen** [q]). Man pflegt auch das Bekenntniß in ein **wahres**, und in ein **angenommenes**, oder **vermuthbares** einzutheilen. Das letztere nimmt man wegen der bewieſenen Halsſtarrigkeit des Angeſchuldigten bey dem angeſtellten Verhör, wegen des freywillig angebotenen Vergleichs, und auch ſodann an, wenn dem Vorgeben des Angeſchuldigten, das er jedoch nicht beweiſen kann, und wodurch er die begangene That zu beſchönigen ſucht, eine Rechtsvermuthung entgegen

o) L. 1. D. de conf. *Cothmann* Vol. 2. Reſp. 86. n. 89. *Harpr.* Conſ. 44. n. 184.

p) *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 43. n. 1. Es iſt jedoch keineswegen die Meynung, daß bey einem vorhandenen gerichtlichen Bekenntniß noch überdieß Zeugen zur Gültigkeit deſſelben, und um darauf verurtheilen zu können, nothwendig erfordert würden, c. 2. C. 11. qu. 1. L. 16. D. de poen. Art. 22. 62. 69. d. P. G. O.

q) Auf ein erzwungenes Bekenntniß, kann nur ſodann die Verurtheilung gebauet werden, wenn es nämlich nachhin im Gericht freywillig von dem Angeſchuldigten beſtätigt ſeyn ſollte. Art. 48. 60. u. 100. d. P. G. O. *Wernher* P. 3. Obſ. 110.

gegen ſtehet [r]), oder endlich, wenn einer ſub poena conſeſſi et conuicti zur Erklärung aufgefordert worden [ſ]). Eine conſeſſio ficta hat zwar in geringen Begünſtigungen, bewandten Umſtänden nach, die Würkung eines völligen Beweiſes, allein in peinlichen Fällen entſtehet daraus, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nur eine zur Marter hinreichende Anzeige [t]), inzwiſchen pflegt heutiges Tages unter ſolchen Umſtänden gewöhnlich ſofort auf eine außerordentliche Strafe erkannt zu werden.

Zu einem vollſtändigen Geſtändniß, worauf ſich die Verurtheilung zur peinlichen Strafe gründen kann, erfordert man, daß 1) das Verbrechen ſelbſt gewiß, oder daß das corpus delicti völlig bewieſen ſey [u]); 2) daß es vor dem zuſtändigen und gehörig beſetzten Gericht abgelegt worden [x]); 3) daß es rein, deutlich und nicht umwunden ſey [y]); 4) daß es ſich nicht auf Suggeſtionen gründe, ſondern frey und mit völliger Ueberlegung abgelegt worden [z]); 5) daß es nicht erzwungen, und wenn ſolches wegen hinreichender Anzeigen rechtmäßig geſchehen, doch nachhin freywillig und ohne Zwang beſtätigt worden [a]); 6) daß die bewieſenen, und von dem Inquiſiten ſo wenig abgelehnten, als geſchwächten Anzeigen, es wahrſchein-

r) *Meiſter* Princ. iur. crim. S. 575. Auch bey demjenigen pflegt man eine conſeſſionem fictam anzunehmen, der bey dem öffentlichen Vorwurf, oder Anſchuldigung begangener Verbrechen ſchweigt und ſich nicht vertheidigt, *Harpr.* Dec. 30. n. 23. 24.

ſ) Dorn a. a. O. §. 354. S. 287.

t) Arg. Art. 22. d. P. G. O. *Wernh.* P. 1. Obſ. 72 P. 8. Obſ. 114. und in Suppl. ad P. 1. Obſ. 72. Vol. 7. *Breuning* D. an ficta conſeſſio praeſtet indicium ad inquiſit. ſpecial. Lipſ. 1777.

u) Art. 6. u. 20. d. P. G. O.

x) Art. 17. u. 31. d. P. G. O.

y) Art. 60. d. P. G. O.

z) Art. 54. u. 56. d. P. G. O.

a) Art. 48. d. P. G. O.

ſcheinlich machen, daß es mit dem Bekenntniß ſeine gehörige Richtigkeit habe[b]); 7) daß nach erfolgtem Bekenntniß bey ſorgfältig angeſtellter Unterſuchung, die von dem Angeſchuldigten bekannten Umſtände der Wahrheit gemäß befunden worden[c]); 8) daß die Rede von einem ſolchen Verbrechen ſey, bey welchem noch ein peinliches Verfahren zuläſſig iſt. Ein ſolcher Fall würde vorhanden ſeyn, wenn dem Angeſchuldigten entweder die erhaltene Begnadigung, oder die Abolition, oder die bereits vorhandene Verjährung, oder der gänzliche Mangel der nöthigen Beweismittel, zu ſtatten kommen ſollten. Von Amtswegen muß der Richter auf dieſe Umſtände aufmerkſam ſeyn, wenn der Angeſchuldigte gleich ſolche etwa aus Schüchternheit nicht für ſich anführen ſollte. Andere thun dieſen Eigenſchaften noch hinzu, daß 9) das Bekenntniß ſolche Umſtände enthalte, die bisher unbekannt geweſen, und die ein Unſchuldiger, der mit dem begangenen Verbrechen nichts zu thun hatte, nicht wiſſen konnte[d]). Ein unter den angeführten Umſtänden gethanes Bekenntniß, vertritt ſowohl für, als wider den Bekenner, die Stelle eines völligen Beweiſes, und verſchafft eine praeſumtionem iuris et de iure[e]).

Ein jedes Geſtändniß in peinlichen Fällen, verdient alſo, wie oben geſagt worden, nur ſodann Glauben, wenn das corpus delicti in Gewißheit geſetzt iſt; oder mit andern Worten, ein jedes Geſtändniß in peinlichen Fällen, ſetzet die moraliſche Gewißheit des corporis delicti zum vor-

b) Art. 6. 13. 28. 29. 30. 33. 45. 47. d. P. G. O.

c) Art. 35. u. 54. d. P. G. O.

d) Art. 60. d. P. G. O.

e) Art. 47. d. P. G. O. *Carpz.* Qu. 126. n. 1. 2. *Harpr.* Conſ 44. n. 184. *Harpr.* Dec. 125. n. 45. *Heinecc.* de relig. iudic. circa reor. confeſſ. in Opuſc. n. 17.

voraus, oder daß das Verbrechen außer dem Geſtändniß des Angeſchuldigten anderweit bewieſen ſeyn müſſe. Sollten daher die ſinnlichen Merkmale des Verbrechens entweder gänzlich mangeln, oder doch wegen der Richtigkeit des corpus delicti ſonſt gegründeter Zweifel vorhanden ſeyn, ob nämlich ein ſolches Verbrechen dermalen wirklich vorhanden, als man zu dem Begriff deſſelben erfordert, ſo verdient das abgelegte Bekenntniß allein, um darauf die Verurtheilung zur peinlichen oder gar zur Leibesſtrafe bauen zu können, keinen Glauben [f]). Dahingegen hält man das corpus delicti noch mehr beſtärkt, wenn mit den actenkundigen Nachrichten auch die Angaben der Complicen, in Anſehung aller Umſtände, übereinſtimmen ſollten [g]). Sollte inzwiſchen blos von dem Erkenntniß einer außerordentlichen Strafe die Rede ſeyn, ſo kann ſolche bey vorhandenem deutlichen Geſtändniß des Angeſchuldigten, das an und für ſich glaubhaft und ſcheinbar iſt, ſtatt finden, wenn es gleich an einem vollſtändigen Beweiſe des corporis delicti ermangeln möchte [h]). Nach dem Zeugniß der Rechtslehrer kann man auch bey Verbrechen, die keine Spur nachlaſſen, auf das Geſtändniß des Angeſchuldigten, das jedoch durch die Umſtände wahrſcheinlich wird, bey ermangelnder anderweitigen Gewißheit des corporis delicti, zwar nicht Todesur-

f) Art. 6. 20. 60. d. P. G. O. L. 16. C. de poen. L. 1. §. 17. D. de SCto Silan. L. 1. §. 17. de quaeſt. *Cothmann* Vol. 1. Reſp. 12. n. 22. *Harpr.* Conſ. 19 n. 34. *Wernher* P. 2. Obſ. 489. *Hagenbruch* D. de effect. confeſſ. ſpont. in criminal. corp. delicti deficient Lipſ. 1739. § 14. 24. 26. *Leyſer* Spec. 561. m. 1. 2. Weſtphal a. a. O. in der 21ſten Anmerk. §. 3. S. 91.

g) Meiſter in den rechtl. Erk. Dec. 71. n. 28.

h) *Harprecht* Dec. 8. n. 16. Dec. 9. n. 20. Dec. 21. n. 47. *Heinecc.* de relig. iudic. circa reor. conf. §. 29. 44. Weſtphal a. a. O. in der 161ſten Anmerk. S. 891.

desurtheile [i]), wohl aber die Verurtheilung zu andern peinlichen Strafen gründen [k]).

Zu einem Geſtändniß, worauf in peinlichen Fällen ſich die Verurtheilung gründen kann, erfordert man ferner, daß es nicht allein im Gericht, ſondern auch vor einem gehörig beſetzten Gericht, deſſen Zuſtändigkeit nicht bezweifelt werden kann, abgelegt worden ſey, nach Art. 46. und 181. der P. G. O. denn ein Bekenntniß, das vor einem Richter abgelegt worden, der zwar die Gerichtsbarkeit überhaupt, aber nicht in der gegenwärtigen Sache hat, iſt für kein gerichtliches Bekenntniß zu halten [l]). Es kommt aber bey einem gerichtlichen Bekenntniß in keinen Betracht, ob ſolches vor dem ordentlichen Richter, oder einem delegirten Gericht abgelegt worden; inzwiſchen iſt ein von dem Notarius documentirtes Bekenntniß nicht für ein ſolches zu halten, das mit einem im Gericht abgelegten Bekenntniß gleiche Folgen hätte [m]). Um ein wirklich abgelegtes Bekenntniß genugſam beweiſen zu können, erfordert man bey dem Protocoll in keine Wege die Zuziehung eines Notarius [n]). Ein **außergerichtliches** Bekenntniß, wofür dasjenige zu achten, das vor Notar und Zeugen, dem Beichtvater, Stockmeiſter, einem nicht zuſtändigen Richter, oder überhaupt vor einer Privatperſon abgelegt worden, kann zwar in bloßen Civilſachen

i) L. 1. §. 17. 27. D. de quaeſt. *Leyſer* Spec. 561. m. 1. 2. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 9. *Wincop* de eo quod iuſt. eſt circa perſon. ſe ipſum mort. accuſ. absque praeuia inquiſ. iud.

k) *Harpr.* Dec. 39. n. 50. Dec. 53. n. 5. *Hert* Vol. 1. Reſp. 393. n. 1. *Carpz* Qu. 81. n. 3. *Schorch* Sent. 191. n. 20. Struben in dem 1ſten Theil der rechtl. Bed. Nr. 171.

l) de *Boehmer* ad Art. 32. C. C. §. 1.

m) *Matthaei* de crimin. tit. 15. n. 4. de ***Boehmer*** ad *Carpz.* Qu. 114. Obſ. 2.

n) *Wernher* P. 3. Obſ. 148.

chen unter gewiſſen Einſchränkungen völlig beweiſen [o]), allein in peinlichen Sachen entſteht daraus nur ein halber Beweis, oder ein indicium proximum [p]), wenn nämlich alle diejenigen Eigenſchaften vorhanden ſeyn ſollten, die oben zu einem außergerichtlichen Bekenntniß, das die Würkung eines halben Beweiſes haben ſoll, erfordert worden. In geringen Verbrechen leget man jedoch einem mit völliger Ueberlegung geleiſteten außergerichtlichen Geſtändniß, beſonders wenn es wiederholt worden, und ſonſt die oben beſchriebenen Eigenſchaften hat, die Kraft eines völligen Beweiſes bey [q]), und es kann darauf, bewandten Umſtänden nach, die Verurtheilung zur bewürkten Strafe, die jedoch nicht peinlich ſeyn darf, gebauet werden [r]).

Im Fall von der Verurtheilung in peinlichen Fällen die Rede iſt, ſo muß das von dem Angeſchuldigten abgelegte gerichtliche Geſtändniß beſonders deutlich, beſtimmt und nicht umwunden ſeyn [ſ]), indem es faſt einerley iſt, ob überhaupt kein, oder ein fehlerhaftes dunkeles, oder mangelhaftes Bekenntniß vorhanden ſey. Zu einem ſolchen Geſtändniß daher, das einen zur Verurtheilung in peinlichen Fällen hinreichenden Glauben verdient, erfordert man, daß ſo wenig in Anſehung der Beſchaffenheit des Verbrechens und der Umſtände, die ſolches begleiten, als in Abſicht der Zeit und des Orts, da es verübt worden, gegründete Zweifel vorhanden ſind [t]). Sollte ſich daher das Geſtändniß auf die Ausſage eines andern beziehen, oder ſich nur auf einige Umſtände des

o) c. 14. X. de fide inſtr. c. 2. X. de conf. G. L. *Boehmer* Princ. iur. can. §. 781. Strubens Bed. Thl. 1. Nr. 159.
p) Art. 32. d. P. G. O. *Wernh.* P. 8. Obſ. 295.
q) L. 6. D. de accuſ. arg. L. 22. C. ad SCtum Velleian.
r) *Leyſer* Spec. 635. m. 10. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 817.
ſ) Art. 60. d. P. G. O.
t) *Schoepf* de confeſſ. qualificata, Tub. 1735.

begangenen Verbrechens einſchränken, oder in allgemeinen Ausdrücken beſtehen, oder bedingungsweiſe abgefaßt ſeyn, oder nur ſchlußweiſe herausgebracht werden, oder wohl gar für die dem Bekenntniß angehängte Limitation eine Vermuthung ſtreiten, ſo kann daſſelbe einen zur Verurtheilung zur ordentlichen Strafe genugſamen Beweiß, niemals hervorbringen [u]). Ein unter Bedingungen, Einſchränkungen, oder beſondern Beſtimmungen abgelegtes Bekenntniß, pflegt man jedoch ſodann als ein unbedingtes anzuſehen, und ihm die Folgen eines reinen und unbedingten Bekenntniſſes beyzulegen, wenn das Fehlerhafte der hinzugefügten Bedingung anderweit völlig bewieſen iſt; wenn die dem Bekenntniß hinzugefügte Bedingung oder Einſchränkung, die ſonſt nicht bewieſen werden kann, einer Rechtsvermuthung widerſpricht [x]), oder ſonſt auf Unwahrſcheinlichkeiten beruhet [y]); wenn ſowohl das Verbrechen, als alle daſſelbe begleitende und zur Entſcheidung etwas beytragende Umſtände bereits anderweit bewieſen ſind. Da in peinlichen Fällen ein deutliches und unzubezweifelndes Bekenntnis erfordert wird, ſo kann man auch dem durch beeydigte Ausleger erklärten Bekenntnis eines Stummen oder desjenigen, der eine ganz unbekannte und unverſtändliche Sprache redet, nicht dergeſtalt einen völligen Glauben beylegen, daß ſich darauf ſogar die Ver-

u) *Willenberg* D. de inefficaci crimin. confeſſ. Ged. 1721.

x) *Koch* inſt. iur. crim. §. 816.

y) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 33. Obſ. 1. Qu. 115. Obſ. 4. Meiſter in den rechtl. Erk. Dec. 54. n. 19. Es iſt jedoch der vorhandenen Unwahrſcheinlichkeit ungeachtet, dem Angeſchuldigten der Beweis des Gegentheils oder ſeiner etwa angeführten Limitation frey zu laſſen, und auch ſelbſt in Ermangelung des zu führenden Beweiſes nicht leicht auf die ordentliche Strafe des Verbrechens zu erkennen, im Fall die Unrichtigkeit der gemachten Ausflüchte nicht anderweit zu beweiſen ſtünde, Danz a. a. O. §. 207.

Verurtheilung zur Todesſtrafe gründen könnte [z]); inzwiſchen pflegt man einem ſolchen erklärten Beweis in der Maaße Glauben beyzumeſſen, daß man darauf die Verurtheilung zu gemäſigten Strafen, und auch wohl gar zu Leibesſtrafen bauen kann, wenn nämlich der Vorſatz aus allen Umſtänden hervorleuchten ſollte [a]). In Anſehung der Tauben und Stummen, darf ich mich jedoch nur auf dasjenige, was oben bereits angemerkt worden (S. 453.) beziehen.

Ein Geſtändniß, das in peinlichen Fällen, um darauf die Verurtheilung zu bauen, Glauben verdienen ſoll, muß ſo wenig durch hinterliſtige Mittel, als durch Suggeſtionen herausgelecket, ſondern vielmehr, nachdem der Angeſchuldigte von ſeinen Banden oder Feſſeln losgemacht worden, mit völliger Ueberlegung, nicht aber in einem Zuſtand der Unbeſinnlichkeit, oder der Leidenſchaften abgelegt worden ſeyn. Die blos nur entbehrte oder beraubte Freyheit, benimmt jedoch einem freywillig abgelegten Bekenntniß nichts von ſeiner Kraft, und es iſt nicht für ein ſolches, das durch Suggeſtionen erſchlichen worden, anzuſehen, im Fall anders die Beraubung der Freyheit geſetzmäſig geweſen ſeyn ſollte [b]). Wenn Zwangsmittel oder gar die Tortur geſetzmäſig gebraucht ſeyn ſollten, um den Inquiſiten zu einem aufrichtigen Bekenntniß zu bewegen, ſo iſt ein ſolches erpreßtes Bekenntnis nur in ſo fern gültig, als ſolches außer der Marter, und da der Inquiſit von aller Furcht und von allem Zwange befreyt iſt, beſtätigt worden [c]).

Zu

z) Arg. Art. 22. d. P. G. O. L. vlt. C. de probat. L. 5. D. de poen. *Stryck* de iur. ſenſ. Diſſ. 4. c. 5. n. 26. ſeq. *Harpr*. Dec. 137. n. 27.
a) *Guazzini* Def. 32. c. 29. n. 1. ſeq.
b) Kleins Annalen 4ter Band, Nr. 9. S. 111.
c) Art. 53. u. 56. d. P. G. O.

Zu einem Geſtändniß, worauf in peinlichen Fällen die Verurtheilung gebauet werden kann, erfordert man weiter, daß es vermöge der begleitenden Umſtände und bewieſenen Vermuthungen, wahrſcheinlich ſeine Richtigkeit habe [d]). Angeſehene Rechtslehrer wollen daher, daß in Lebensſachen neben dem Geſtändniß, noch zum wenigſten ein halber Beweis vorhanden ſeyn müſſe [e]). Es legen auch die Geſetze in peinlichen Fällen dem Richter die Pflicht auf, nicht mit dem bloßen freywilligen Bekenntnis des Verbrechers zufrieden zu ſeyn, ſondern vielmehr wegen des Grundes, oder der Wahrheit deſſelben weitere Nachforſchungen anzuſtellen. Sollte der Richter hierunter nachläſſig verfahren haben, ſo iſt das abgelegte Bekenntnis nicht für vollſtändig, oder für ein ſolches anzuſehen, das zu der Verurtheilung des Verbrechers, beſonders in Capitalfällen, für hinreichend angeſehen werden könnte [f]). Es müſſen aber dieſe Sätze, daß nämlich der Richter das abgelegte Bekenntnis des Angeſchuldigten mit den vorhandenen Anzeigen zuſammen halten, und weitere Nachforſchung wegen der Richtigkeit des Geſtändniſſes anſtellen müſſe, nur von den Hauptumſtänden des Verbrechens, die auf die Vollbringung deſſelben einen unmittelbaren Einfluß haben, und daher zur Entſcheidung dienen, verſtanden werden [g]). Von ſolchen Haupt-

d) Art. 6. 13. 18. 46. 48. 53. 54 60. d. P. G. O.

e) Weſtphal im Criminalr. in der 146ſten Anmerk. §. 2. S. 799.

f) L. 1. §. 17. 27. D. de quaeſt. Ein Bekenntniß das an ſich unwahrſcheinlich iſt, hat in peinlichen Fällen niemals die Würkung eines rechtmäßigen Beweiſes, *Lauterbach* Vol. 4. Conſ. 185. n. 43. *Schorch* Reſp. 149. n. 13.

g) Arg. Art. 54 d P. G. O. in den Worten: So ſoll der Richter an die Endt ſchicken, und nach den Umſtänden, ſo der gefragt, der bekannten Miſſethat halber erzählet hat, ſo viel zur Gewißheit der Wahrheit dienſtlich, mit allem Fleiß fragen laſſen.

Hauptumſtänden des Verbrechens kann der Richter ſich entweder durch ſeine eigene Sinne, indem er die That an ihren Spuren, die ſie nachgelaſſen, ſorgfältig unterſuchet, oder durch Zeugen, die er abhört, oder durch Kunſtverſtändige, die er befraget, überzeugen [h]). Eine genaue Nachforſchung der Nebenumſtände, die in die Entſcheidung der Sache keinen Einfluß haben, und die ſich vielleicht wohl gar nach der Vollbringung des Verbrechens allererſt zugetragen haben, erfordern die Geſetze nicht. In Civilſachen, und wenn von geringen Begünſtigungen die Rede ſeyn ſollte, pflegt man nach der Regel einen jeden nach ſeinem Geſtändniß zu verurtheilen [i]), und die Geſetze legen ſodann dem Richter nicht die Pflicht auf, wegen der Richtigkeit des von dem Angeſchuldigten abgelegten Bekenntniſſes, eine ſorgfältige Prüfung anzuſtellen [k]).

Das Geſtändnis des Angeſchuldigten in peinlichen Fällen iſt deſto vollſtändiger und zuverläſſiger, je mehrere Umſtände der Richter dadurch erfährt, die ihm vorher unbekannt waren [l]), wenn ſolche anders überhaupt nur der Wahrſcheinlichkeit gemäß ſind. Die Gültigkeit, oder Ungültigkeit eines abgelegten Bekenntniſſes, iſt jedoch in keine Wege nach den Geheimniſſen, oder den verborgenen Umſtänden, die dadurch entdeckt worden, zu beurtheilen [m]); denn nicht ſowohl die Eröffnung unbekannter Dinge, macht ein Geſtändniß zuverläſſig, ſondern vielmehr der höhere Grad der Wahrſcheinlichkeit, und die genaue Uebereinſtimmung der erzählten Umſtände mit dem Verbrechen und den actenkundigen Beweiſen, beſtim-

h) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 124. Obſ. 6. u. in Medit. ad C. C. Art. 54.

i) L. 1. u. 6. D. de confeſſ.

k) L. 23. §. 2. ad L. Aquil. L. 1. 2. 3. D. de confeſſ.

l) Art. 60. d. P. G. O.

m) *Kreſs* ad Art. 60. C. C.

ſtimmen eigentlich die Gültigkeit eines abgelegten Geſtändniſſes [n]). Uebrigens wird zu einem Geſtändniß in peinlichen Fällen, worauf ſich die Verurtheilung gründen kann, ſo wenig eine förmliche Acceptation von dem Richter, oder dem beleidigten Theile erfordert [o]), als es darauf im Allgemeinen, und wenn nicht von einem durch die Tortur erpreßten Bekenntniß die Rede ſeyn ſollte, ankommt, ob das Geſtändniß von dem Angeſchuldigten wiederholt beſtätigt worden ſey, oder nicht [p]). Im Fall ein Inquiſit die Hauptumſtände des Verbrechens eingeſtehet, worauf er nämlich ſchon verurtheilt werden kann, ſo pflegt man ſich bey denjenigen Dingen und Umſtänden nicht zu verweilen, die er läugnet [q]), es wäre denn, daß die letztern eine geſchärftere Strafe, als auf das eingeſtandene Verbrechen geſetzt iſt, nach ſich zögen. Dasjenige Bekenntniß, welches ein Inquiſit, nachdem er das erſtere widerrufen, ablegt, und dabey beharret, verdient vor dem erſtern deſto mehreren Glauben, je mehr es mit der Wahrſcheinlichkeit übereinſtimmt, und je weniger es den Zuſtand des Angeſchuldigten verbeſſert [r]). Ein bloßer Widerruf eines abgelegten gerichtlichen Geſtändniſſes überhaupt, der nach allen Umſtänden zu urtheilen, nur aus Furcht der Strafe geſchieht, vermehrt zwar den wider den Angeſchuldigten vorhandenen Verdacht, kann aber in keine Wege die Würkung eines einmal abgelegten Bekenntniſſes zernichten [ſ]), es wäre denn, daß letzteres auf

eine

n) de *Boehmer* ad Art. 60 §. 2. C. C.

o) Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. Nr. 36. S. 548.

p) Art. 48. 56. 100. d. P. G. O.

q) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 418.

r) *Carpz.* Qu 126. n. 13. ſeq. *Guazzini* Def. reor. Def. 32. c. 1. n. 3. *Harpr.* Dec. 121. n. 31.

ſ) Arg. Art. 57. d. P. G O. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 126. Obſ. 6. *Leyſer* Spec. 632. med. 16. 17. *Pufend.* in Introd. in Proc. crim. c. 20. §. 43. Anderer Meynung iſt jedoch Klein im 10ten Bande ſeiner Annalen, Nr. 3. S. 39. u. ſ. w. auch S. 100 u. f.

eine widerrechtliche Art herausgebracht worden, oder jener vernünftige Gründe des Widerrufs anführen, oder durch Zeugen das Gegentheil beweiſen könnte, oder alle Umſtände die Angabe, daß er ſich geirret, glaubhaft machen ſollten [t]) oder von einem blos durch die Marter erpreßten Bekenntniß die Rede ſeyn möchte.

Zum Beſchluß noch einige Bemerkungen über verſchiedene Sätze, welche vorgekommen, und zwar erſtlich über die Natur des vermutheten Bekenntniſſes. Man nimmt ſolches an, wegen der bewieſenen Halsſtarrigkeit des Angeſchuldigten bey dem angeſtellten Verhöre; wegen des freywillig angebotenen Vergleichs, desgleichen wenn dem Vorgeben des Angeſchuldigten, das er jedoch nicht beweiſen kann, und wodurch er die begangene That zu entſchuldigen und für geſetzmäſig auszugeben ſucht, eine Rechtsvermuthung entgegen ſtehet, und endlich, wenn einer bey dem öffentlichen Vorwurf oder Anſchuldigung begangener Verbrechen ſchweigt, und ſich nicht vertheidigt [u]). Ein ſolches vermuthetes Geſtändniß kann zwar bey ganz geringen Vergehungen zuweilen die Würkung eines völligen Beweiſes haben; aber in eigentlichen peinlichen Fällen entſteht daraus nur eine bald mehr, bald weniger ſtarke Anzeige [x]).

Ueber das **qualificirte** Geſtändniß macht Herr Prof. Danz S. 324. folgende ſchöne Bemerkungen: — Das qualificirte Geſtändniß iſt in ſo weit nach den in dem bürgerlichen Proceß geltenden Grundſätzen zu beurtheilen, als nicht die Natur der Verbrechen, als abſolut verbotener Handlungen, andere Beſtimmungen nothwendig macht. Wenn nämlich nicht für die dem Bekenntniſſe ange-

t) Meiſter in den rechtl. Erk. Dec. 112. n. 11. Weſtphal a. a. O. in der 148ſten Anm. §. 1. 2. S. 804.
u) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proceß, S. 323.
x) Art. 22. d. P. G. O.

angehängte Limitation eine beſondere Vermuthung ſtreitet [y]); ſo kann, weil nun ſchon einmal eine unerlaubte That eingeſtanden worden iſt, das Geſtändniß getheilet, das Verbrechen nämlich für bekannt angenommen, und der Beweis, der angehängten Limitation erwartet werden [z]). Bringet nun der Inquiſit dieſen ihm obliegenden Beweis wirklich bey, ſo hänget es einzig und allein von der Art und Beſchaffenheit der dargethanen Limitation ab, ob eine gänzliche Strafloſigkeit oder nur eine Milderung der Strafe eintritt. Kann hingegen derſelbe mit ſeinem Beweiſe nicht aufkommen, ſo findet deſſen ungeachtet, wenn die Hauptumſtände der That nicht auf andere Weiſe behörig dargethan ſind, die ordentliche Strafe nicht ſtatt, ſondern es muß, wenn auch durch die nach der Natur des Falls anwendbaren Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, nichts weiter herausgebracht wird, allenfalls auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden [a]).

§. 128.

y) z. B. Ein der Blutſchande Beſchuldigter geſtehet zwar die fleiſchliche Vermiſchung ein, läugnet aber gewußt zu haben, daß die Perſon, mit der er ſich fleiſchlich vermiſcht, mit ihm in Blutsfreundſchaft ſtehe. Hier iſt, wenn die Verwandtſchaft nicht notoriſch iſt, kein Grund vorhanden, aus dem eingeſtandenen Beyſchlafe auf die Wiſſenſchaft der Blutsfreundſchaft zu ſchließen, es kann mithin das Geſtändnis nicht getheilt, ſondern es muß entweder ſo wie es da liegt, angenommen, oder der Beweis der Unrichtigkeit oder der angehängten Limitation geführt werden.

z) z. B. eine Weibsperſon, die ihre Schwangerſchaft verheimlicht, heimlich geboren, und die Geburt verborgen hat, aber behauptet, ſie habe nicht gewußt, daß ſie ſchwanger ſey, oder das Kind ſey natürlichen Todes geſtorben, muß die angehängte Limitation beweiſen, P. G. O. Art. 131. Das nämliche Verhältniß tritt bey eingeſtandenem Todſchlage und behaupteter Nothwehr ein, L. 1. C. ad L. Corn. de ſicar. P. G. O. Art. 161.

a) P. G. O. Art. 22. Fried. de *Graffen* D. de confeſſione qualificata; Goetting. 1769. Erf. 1783. cap. 2. §. 22. ſq. Das Gegentheil behauptet *Koch* Inſt. iur. crim. §. 816. 818.

§. 128.

Vom Beweis durch Zeugen.

Man kann es nicht läugnen, daß es bey bürgerlichen Proceſſen oft ſehr ſchwer wird, den Beweis durch Zeugen zu führen, wie ich im dritten Theile meiner vollſtändigen Erläuterung des ordentlichen Proceſſes zu zeigen geſucht habe; noch weit größer ſind aber mehrentheils die ſich hier findenden Schwierigkeiten im peinlichen Proceß, und deswegen müſſen die dabey anwendbaren Grundſätze auf das genaueſte erläutert werden. Will der Inquiſit das ihm Schuld gegebene Verbrechen entweder ganz und gar nicht eingeſtehen, oder er läugnet wenigſtens die Hauptumſtände deſſelben, oder er geſteht zwar das Verbrechen, beruft ſich aber zugleich auf Umſtände, die ihn entſchuldigen ſollen, ihre Wahrheit oder Unwahrheit erhellet aber aus den Akten noch nicht, ſo iſt es ſchlechterdings nöthig, daß in dieſen Fällen der nöthige Beweis geführt werde. Hierbey haben ſich aber die Einſichten der Menſchen ſehr verſchieden geäußert. Bey den alten Teutſchen, glaubte man hauptſächlich von den ſinnlichen Spuren des begangenen Verbrechens, die ſolches nachgelaſſen, den ſtärkſten Beweis hernehmen zu können; wiewohl ſie auch andere durch den größten Aberglauben unterſtützte Beweismittel hatten [b]). Wenn ein Verbrecher durch **Zeugen** von der Ausübung der Miſſethat dergeſtalt überführt werden ſollte, daß eine Verurtheilung deſſelben für zuläſſig gehalten werden konnte, ſo verlangte man **ſieben** glaubwürdige Männer [c]).

In

b) de *Boehmer* ad Art. 62. C. C. §. 5. et in Elem. iur. crim. Lib. 2. tit. 18. *Kreſs* ad Art. 65. C. C. de *Pufend.* Obſ. Tom. 2. Obſ. 3. *Heineccius* Elem. iur. Germ. Tom. 2. §. 151.

c) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 66. 70. Schwäb. Landr. Cap. 136. *Beſold* in theſ. pract. voc. Beſtebnen. *Biſchoff* D. de

In der peinlichen Gerichtsordnung Art. 62—72. wird ſehr weitläuftig, von dem in peinlichen Fällen durch Zeugen zu führenden Beweiſe gehandelt, und im Art. 66. werden genugſame Zeugen diejenigen genennt, die unverläumdet, und ſonſt aus keiner rechtmäſigen Urſache zu verwerfen ſind. Bey dieſer Ausführlichkeit findet man gleichwohl in der peinlichen Gerichtsordnung keine ſo genaue Beſtimmung der Frage: wenn ein Zeuge unter allen Umſtänden beweiſe, oder für einen glaubwürdigen Zeugen gehalten werden muß? daß man dieſe Grundſätze mit völliger Zuverläſſigkeit befolgen könnte. Es iſt bereits im bürgerlichen Proceß ausführlich von mir gezeigt worden, daß dieſe Frage nicht kurz beantwortet werden kann, und daß man zwar verneinungsweiſe oder negative, aber nicht bejahungsweiſe beſtimmen könne, welcher Zeuge für völlig glaubwürdig zu halten ſey, und daß überhaupt hier auf das vernünftige Ermeſſen des Richters das mehreſte ankomme [d]). So viel iſt aber gewiß, daß ſolche Zeugen, auf deren Ausſagen man nicht einmal im bürgerlichen Proceß ein vollſtändiges Zeugnis gründet, noch weit weniger im peinlichen Proceß einen hinlänglichen Beweis zu unterſtützen vermögend ſind [e]), und daß man jedoch alsdenn die Mängel eines Zeugen nicht ſo ſcharf anſieht, wenn ſeine Ausſagen zur Entſchuldigung des Verbrechens gereichen. Uebrigens verſteht ſichs von ſelbſt, daß ein Zeuge, der mit großer Behutſamkeit und Vorſicht etwas bezeugt, weit mehr Glau-

vſu ſeptem ſacramentalium in prob. per ſept. teſt. in conf. crimin. Arg. 1716. Mr. Perreciot de l'etat ciuil de perſonnes et de la condition de terres dans les Gaules führt an, daß um einen Biſchoff zu überführen, 62., einen Prieſter, 44., einen Diaconus, 36 Zeugen erfordert werden!!!

d) L. 3. §. 2. L. 13. D de teſtib. *Leyſer* Spec. 283. med. 1. *Hommel* Obſ. 210. de *Cramer* Obſ. Tom. 4. Obſ. 116.

e) c. 54. X. de teſtib.

Glauben verdient, als ſolche Perſonen, von deren Gewiſſenhaftigkeit man wenig Beweiſe hat.

Die Grundſätze von der Glaubwürdigkeit der Zeugen im peinlichen Proceß, würden wenig Nutzen gewähren, wenn man ſie nicht nach einer guten Ordnung vortragen wollte, und daher iſt es nöthig, zuerſt von den völlig verwerflichen Zeugen das wichtigſte anzuführen, damit ſodann die Grundſätze von den mehr oder weniger glaubwürdigen Zeugen eine hinlängliche Deutlichkeit erhalten. Die Hauptregel, nach welcher die Frage, wenn ein Zeuge für völlig verwerflich zu halten, beurtheilt werden muß, iſt folgende, wie der Hr. v. **Quiſtorp** §. 690. behauptet. — Alle ſolche Zeugen, bey denen man keine deutliche Erkenntniß der Wahrheit zum voraus ſetzen kann, es ſey nun, daß ihnen dazu entweder überhaupt, oder wenigſtens in dem gegenwärtigen Fall, das Vermögen fehlt, darf der Richter, der Regel nach, beſonders wenn eine ſolche Unfähigkeit zum Zeugnißablegen, ganz offenbar ſeyn ſollte, nicht zum Zeugnißablegen auffordern, indem daraus weder ein gültiger Beweiß, noch gegründete Vermuthungen entſtehen können, und daher die Ausſagen ſolcher Zeugen unter allen Umſtänden, ohne Nutzen und Würkung ſeyn würden [f]). Es iſt alſo der Natur der Sache gemäß, daß Perſonen, welche ihres Verſtandes völlig beraubt ſind, oder denen es an denjenigen Sinneswerkzeugen fehlt, wodurch die Kenntniß einer Sache erlangt wird, wenn dieſes zur Zeit des begangenen Verbrechens der Fall war, nicht als Zeugen im peinlichen Proceß gebraucht werden dürfen [g]). Wer wollte daher raſende, wahnſinnige oder wenigſtens völlig blödſinnige Perſonen als Zeugen brauchen? Ihr Zeugniß muß ſelbſt für wenig glaubwürdig gehalten werden, wenn ſie auch von

f) *Mevius* P. 5. Dec. 217. *Leyſer* Spec. 283. med. 35.

g) L. 3. §. 5. L. 19. §. 1. D. de teſt. c. 19. X. de accuſ.

von Dingen Rede und Antwort geben, die ſie in den vernünftigen Augenblicken ihres Lebens, bemerkt haben wollen, weil der Zuſtand ihrer Seelenkräfte zu wenig Sicherheit von der Richtigkeit ihrer Beurtheilung in ſo wichtigen Dingen gewähret, obgleich einige Rechtslehrer [h]) dieſes nicht zugeben wollen. Wenn gleich das Zeugniß eines von der Obrigkeit als Verſchwender erklärten Menſchen, bey der Errichtung eines Teſtaments völlig ungültig iſt, da er als ein Raſender betrachtet wird [i]), ſo darf man ihn gleichwohl im peinlichen Proceß nicht ganz vom Zeugnisablegen ausſchließen; es haben aber freylich ſeine Ausſagen nicht die Kraft eines völlig glaubwürdigen Zeugniſſes, weil von ſeiner Leichtſinnigkeit viel zu fürchten iſt, und ihn auch ſelbſt der Verdacht einer Beſtechung trift [k]). Daß Taube und Stumme ebenfalls der Regel nach völlig ungültige Zeugen ſind, bedarf keines Beweiſes: und nur alsdenn, wenn ein Stummer **ſchriftlich** abgehört werden könnte, er auch alle übrigen Eigenſchaften eines glaubwürdigen Zeugen hätte, verdient ſein Zeugniß vollen Glauben [l]), unter welcher Vorausſetzung auch ein Blinder als Zeuge gebraucht werden kann. Für völlig ungültige Zeugen erklären die Geſetze ſolche unbekannte Perſonen, von deren Aufführung nichts gewiſſes behauptet werden kann [m]), und noch mehr, wenn ſie ſich beſtechen laſſen [n]), ja es ſoll auf dergleichen Ausſagen nicht einmal ſodann Rückſicht genommen werden, wenn ſie auch für wahr gehalten werden müſten [o]). Im

c. 66.

h) Hr. Synd. Dorn im peinl. Rechte, Th. 2. S. 306.

i) L. 6. D. de verb. oblig. §. 6. Inſt. de teſtam. ord.

k) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 211.

l) *Stryck* de iure ſenſ. Diſſ. 4. c. 4. n. 25. *Hommel* l. c. Eiſenharts Rechtshändel, Th. 2. Nr. 2

m) Art. 63. d. P. G. O. de *Boehmer* ad h. l.

n) L. 3. §. 1. D. de teſtib. c. 1. et 5. X. eod. L. 2. §. 2. D. de cond. ob turp. cauſ. Art. 64. d. P. G. O.

o) L. 1. §. 1. 2. D. ad L. Corn. de falſ.

c. 66. C. 11. qu. 2. wird ein ſolches Zeugniß praeuaricatio veritatis genannt. Einige Rechtslehrer ſind der Meynung, wenn die Beſtechung ſich nicht ſowohl auf das abzulegende Zeugniß überhaupt, als vielmehr auf die Entdeckung der wahren Umſtände beziehen ſollte, ſo könne man die Zeugen nicht als völlig ungültig verwerfen, wenn ſie gleich keinen vollen Glauben verdienen [p]). Man darf es aber für keine Beſtechung halten, wenn den Zeugen ihre Verſäumniß von demjenigen in voraus vergütet worden, der ſie abhören läſſet, oder er bezahlt ihnen die nöthigen Reiſekoſten und Zehrung voraus. Unter die völlig verwerflichen Zeugen, die gleichwohl erſt abgehört werden müſſen, gehören ferner diejenigen Perſonen, deren Ausſagen ganz unbeſtimmt und unverſtändiich ſind, ſo daß man keine zuverläſſige Schlüſſe darauf zu bauen im Stande iſt [q]); es wird jedoch hierbey die ſchon geſchehene eydliche Abhörung zum voraus geſetzt, ſchreibt Hr. v. Quiſtorp S. 256., denn nach derſelben werden oft die Ausſagen beſtimmter, die vorher ſehr allgemein lauteten. Für völlig ungültige Zeugen hält man der Regel nach auch diejenigen, die etwas blos bejahen oder leugnen, ohne die Urſache davon angeben zu können [r]), wiewohl andere Rechtslehrer ſolche Zeugen nicht blos deswegen für völlig ungültig halten, beſonders wenn es einfältige Perſonen ſeyn ſollten [ſ]). Unter die völlig verwerflichen Zeugen zählt man ferner Perſonen, die Jemanden eines Verbrechens beſchuldigen, ohne daß ſie die Umſtände, beſonders weder den Ort noch die Zeit zu beſtimmen im Stande

 ſind,

p) de *Boehmer* ad Art. 64. C. C.

q) c. 8. X. de prob. Arg. Art. 65. d. P. G. O. *Harpr.* Conſ. 70. n. 301.

r) Arg. L. 4. C. de teſtib. *Cothmann* Vol. 2. Reſp. 84. n. 54.

ſ) *Wernher* P. 5. Obſ. 65.

ſind, da das Verbrechen verübt worden [t]); desgleichen diejenigen, welche die von ihnen geſchehene Ausſage, ſo viel die Hauptumſtände betriſt, nachher abändern, oder ſich deutlich widerſprechen, wiewohl alsdenn noch kein Widerſpruch angenommen werden darf, wenn ein Zeuge, nach geſchehener ſummariſchen Vernehmung, ſeine Ausſagen deutlicher beſtimmt und erklärt [u]). Daß Gotteslästerer und Meineydige für völlig verwerfliche Zeugen zu halten ſind, verſteht ſich von ſelbſt [x]), und gewiß iſt es ferner, daß ein Zeuge, der einmal wider die Wahrheit gezeugt hat, auch künftig keinen Glauben verdient, folglich nicht erſt zu Ablegung eines Zeugniſſes zugelaſſen werden ſoll [y]). Die einſichtsvollſten Rechtslehrer ſind auch der Meynung, daß alle zeither angeführte Zeugen nicht einmal einen genugſamen Verdacht veranlaſſen können, ja ihr Zeugniß verdient keinen Glauben, ohne zu unterſcheiden, ob die Wahrheit auf andere Weiſe herausgebracht werden kann, oder nicht, ob von verborgenen oder hinlänglich bekannten Verbrechen die Rede iſt, ob die Ausſagen zum Vortheil oder Nachtheil des Angeſchuldigten gereichen [a]).

Weit ſchwerer ſind alle Fälle nach richtigen Grundſätzen zu entſcheiden, wenn ein Zeuge für **verdächtig** zu halten iſt. Im römiſchen Rechte [b]) werden Perſonen, die eines Verbrechens ſchuldig erklärt worden, worauf die

t) *Wernher* P. 5. Obſ. 120. P. 7. Obſ. 210.

u) L. 16. D. de teſtib. Meiſters Erk. Dec. 83. n. 9.

x) c. 7. C. XXII. Qu. 5. c. 54. X. de teſtib. *Hommel* Rhapſ. obſ. 211.

y) *Leyſer* Spec. 285. med. 2. Eiſenharts Rechtsb. Th. 10. Nr. 1.

z) de *Boehmer* ad Art. 66. C. C. §. 3.

a) *Wernher* P. 3. Obſ. 145.

b) L. 3. §. 5. L. 15. L. 18. L. 21. pr. D. de teſtib. §. 2. Inſt. de poen. tem. litig. L. 7. C. de publ. iud.

die Ehrloſigkeit erfolgte, als völlig verwerfliche Zeugen erklärt; aber heutiges Tages ſind ehrloſe Perſonen nicht ſchlechterdings von allem Zeugniß ausgeſchloſſen, ſondern ſie begründen nur keinen vollen Beweis [c]). Im canoniſchen Rechte, z. B. in dem c. 10. 13. 54. 56. X. de teſtib. c. 1. X. de except. c. 1. X. de ord. cognit. werden Perſonen, die eines peinlichen Verbrechens wegen angeklagt, oder gegen welche die Inquiſition angeſtellt worden, für verdächtige Zeugen erklärt. Aber die bloße Anſchuldigung eines geringen Verbrechens, wozu jedoch nach der Behauptung einiger Rechtslehrer [d]), der Ehebruch nicht gehört, wie auch der Vorwurf ehedem begangener Verbrechen, hauptſächlich alsdenn, wenn deswegen nicht einmal die Inquiſition angefangen worden [e]), machen ein Zeugniß nicht verdächtig, es müßte denn dieſes Verbrechen mit einer Art von Treuloſigkeit, oder einer wirklichen Verfälſchung, oder Meineyde verbunden ſeyn [f]). Ueberhaupt genommen, bleibt ferner das Zeugniß ſolcher Perſonen, die einmal ihren guten Nahmen verlohren, allemal noch verdächtig, wenn ſie ſich auch nach der Zeit gebeſſert hätten [g]); ſo wie es auch gewiß iſt, daß bey uns, nicht alle diejenigen Perſonen für ehrlos zu halten, welche im römiſchen Rechte dafür erklärt worden [h]), ſondern hierzu wenigſtens eine ohne allen Vorbehalt der Ehre erfolgte richterliche Verurtheilung zu einer Lebens- oder Lei-

 beſſtra-

c) de *Boehmer* ad Art. 66. C. C. §. 1. *Berger* Oecon. iur. Lib. 4. tit. 14. theſ. 3. n. 2. *Thomaſ.* de prob. per teſt. leu. not. mac. labor. Illuſtr. *Kind* Quaeſt. forenſ. Tom. 1. Lipſ. 1792. S. 318.

d) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 211.

e) *Hommel* l. c. obſ. 211. Hr. HR. Meiſter in den pract. Bemerk. 1r Band, S. 126.

f) Illuſt. *Kind* l. c. de *Boehmer* ad Art. 66. C. C. §. 1.

g) *Boehmer* ius eccleſ. Tom. 1. Lib. 2. tit. 20. §. 7. et 10.

h) *Brunnemann* ad L. 13. D. de teſtib. *Stryck* Vſus mod. Lib. 22. tit. 5. §. 2.

besſtrafe erfordert wird [i]), oder daß die Landesgeſetze die Ehrloſigkeit deutlich feſtgeſetzt haben. Eben deswegen darf man, im Fall der vorige Grundſatz nicht eintritt, Wittwen, die ſich vor Ablauf des Trauerjahrs wieder verheyrathet haben [k]), Perſonen, die ein uneheliches Kind gebohren, oder ſich eines ſogenannten Stuprums ſchuldig gemacht haben [l]), Scharfrichter, Gerichtsknechte, Büttel und Abdecker, nicht unter die ehrloſen Perſonen rechnen [m]). Gar keinen Glauben verdienen Perſonen, die in Anſehung gewiſſer Hauptumſtände von andern Zeugen völlig abweichen, oder die ſich zur Rechtfertigung ihrer Ausſagen nicht auf ihre eigene ſinnliche Erfahrung berufen, ſondern vielmehr auf ihre beſondern Meynungen und Vorſtellungen, die ſie ſich von der Sache machen, Rückſicht nehmen, und folglich bloße teſtes de credulitate ſind; wozu auch Zeugen gehören, die ihrer eigenen Behauptung nach, ſich nicht mehr aller und jeder Umſtände erinnern können [n]). Selbſt wenn der Zeuge ſeine ſinnliche Erfahrung zum Grunde ſeiner Behauptung anführen ſollte, alle Umſtände beweiſen aber gleichwohl deutlich, daß er ſolche zu der Zeit, wovon er zeugt, nicht gehörig habe brauchen können, ſo verdient er keinen vollen Glauben [o]). Alsdenn verdienen jedoch obige Zeugen einigen Glauben, wenn ſie entweder die Urſache ihrer Ausſagen, oder wenigſtens ſolche Umſtände und Anzeigen angeben, die ihren Behauptungen mehr Wahrſcheinlichkeit verſchaffen, oder, wenn ſie von ſolchen Sachen zeugen, davon ſich kein unmittelbarer Beweis führen läßt, oder ſie ſollen von der Geſchick-

i) *Hommel* Obſ. 210.
k) *Hommel* Obſ 211.
l) de *Pufend.* Obſ. Tom. 2. Obſ. 18.
m) *Hommel* Obſ. 151. et 211.
n) *Harpr.* Conſ. 23. n. 46. Conſ. 70. n. 302.
o) *Stryck* de iure ſenſ. Diſſ. 1. c. 4. n. 37. *Oldekop* tit. 4. obſ. 28.

ſchicklichkeit eines Menſchen ein Zeugniß ablegen [p]). Solche Zeugen, die von dem in Unterſuchung gezogenen Verbrechen, oder einigen dahin gehörenden Umſtänden, weiter nichts anzugeben wiſſen, als was ihnen von andern Perſonen erzählt worden, verdienen keinen Glauben [q]), und noch weniger iſt darauf Rückſicht zu nehmen, wenn ſie die Perſonen nicht einmal anzugeben wiſſen, von denen ſie etwas gehört haben wollen [r]), oder es ſind Leute, die ſie anführen, welche für ehrlos gehalten werden müſſen, oder ihr Intereſſe bey der Sache kann nicht beſtritten werden [ſ]). Nur alsdenn verdient das Zeugniß desjenigen, der es gehört haben will, einige Aufmerkſamkeit, wenn er die Erzählung von dem Thäter ſelbſt gehört zu haben, behauptet, oder es ſtimmen dieſem Zeugniß von Hörenſagen andere Umſtände und Anzeigen bey, wodurch daſſelbe mehr Gewicht bekommt [t]), oder es iſt die Rede, von heimlichen Verbrechen, die im Verborgenen begangen werden [u]), oder es ſoll ein allgemeines Gerücht dadurch beſtärkt, oder der Angeſchuldigte vertheidigt werden [x]).

Mit vieler Behutſamkeit muß ferner die Frage beantwortet werden: was von dem Zeugniß ſolcher Perſonen den Geſetzen gemäß zu halten iſt, welche gegen eine Perſon, ſchwere Pflichten zu beobachten haben, zu deren Vortheil oder Nachtheil ſie als Zeugen gebraucht werden

Hh 5 ſollen

p) *Strecker* D. de qualit. teſt. ad prob. crimen product. Erf. 1747. §. 19. *Carpzov* Qu. 114. n. 56. 60. Eiſenb. Rechtsb. Th. 1. Nr. 12.

q) L. 4. C. de teſtib. c. 33. et 47. X. de teſt. Art. 65. u. 67. d. P. G. O. *Beck* D. de probat. per. teſt. de auditu alieno depon. Alt. 1711.

r) *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 30. n. 357.

ſ) Arg. c. 47. X. de teſtib. *Harpr.* Dec. 135. n. 50.

t) c. 15. X. de praeſ. *Leyſer* Spec. 285. med. 1.

u) c. 27 X. de teſtib. *Strecker* l. c. §. 18. *Boehmer* Lib. 2. tit. 20. §. 41.

x) *Gränz* Def. inquiſ. c. 2. mbr. 4. Sect. 2. n. 201. Eiſenb. Rechtsb. Th. 10. Nr. 2.

ſollen? Hier iſt folgende Regel anwendbar: jeder, der durch ſein Zeugniß die dem andern ſchuldige Treue bricht, verdient keinen Glauben [y]). Daher darf der Vaſall nicht wider ſeinen Lehnherrn, nach II. Feud. 33. §. 1., der Vormund nicht wider ſeinen Pflegbefohlnen, und umgekehrt als Zeuge auftreten, ſo lange die Vormundſchaft dauert, welches auch von der Geſchlechtsvormundſchaft der Frauenzimmer behauptet werden kann [z]). Eben dieſes iſt auch von dem Zeugniß des Advocaten wider den Clienten zu behaupten [a]), und von dem Beichtvater, wenn ihm in der Beichte etwas vertraut worden [b]). Alle dieſe Zeugenausſagen verdienen der Regel nach keinen Glauben, es müſte denn die Unterſuchung wegen eines noch zu begehenden Verbrechens angeſtellt worden ſeyn, oder ein Unſchuldiger würde in Lebensgefahr kommen, wenn darauf nicht geachtet würde, denn in dergleichen Fällen verdienen die Ausſagen dieſer Perſonen große Aufmerkſamkeit, um die Sache genauer zu unterſuchen [c]). Noch weit ſchärfere Verordnungen enthalten die Geſetze von den Zeugniſſen zwiſchen Aeltern und Kindern, oder unter Ehegatten: denn Kinder können in Sachen ihrer Aeltern [d]), und dieſe in Sachen ihrer Kinder [e]), ferner Ehegatten und ver-

y) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 261.

z) *Berlich* P. 2. Dec. 266. n. 1 — 9. *Brunnemann* Com. ad L. 25. D. de teſtib. *Hommel* Obſ. 211.

a) L. 25. D. de teſt. c. 3. eod. in 6to. *Strecker* D. de aduocato praeuaricante, §. 11. *Stryck* Vſus mod. Lib. 22. tit. 5. §. 6. *Meuius* P. 8. Dec. 56. *Wernher* P. 6. Obſ. 292.

b) *Finckelthaus* Obſ. 95. n. 22. *Carpzov* Lib. 3. Def. 25. *Hommel* Obſ. 211.

c) de *Boehmer* ad Art. 66. §. 2. *Ludouici* de impoſit. ſilent. Hal. 1747. §. 12.

d) L. 9. D. L. 6. et 9. C. de teſtib. *Wernher* P. Obſ. 445 Eiſenhart Th. 1. Nr. 18.

e) L. 4. 5. 9. D. L. 6. C. de teſtib.

verlobte Perſonen f), für oder wider einander niemals ein rechtsbeſtändiges Zeugniß ablegen, und noch weniger dürfen ſie dazu auf irgend eine Weiſe gezwungen werden g). Einige Rechtslehrer behaupten jedoch, daß Ehegatten als Defenſionalzeugen allerdings zuläſſig ſind, jedoch dürfe auf ihre Ausſage allein die Entbindung des Angeſchuldigten nicht gebauet werden, ja nicht einmal die Milderung der Strafe, es wäre denn, daß von der Beſtrafung eines dem Ehegatten zugefügten Unrechts die Rede ſeyn ſollte h). Es werden zwar Aeltern, Kinder, und Ehegatten in den angeführten Fällen ſummariſch, und ohne deswegen mit dem Eyde belegt zu werden, verhört, es darf aber auf ihre Ausſage allein, und wenn weiter keine gegründete Anzeigen dazu kommen, niemals ein rechtliches Verfahren begründet werden i). Nach der Behauptung mehrer Rechtslehrer, ſollen Kinder wider ihre Aeltern über ſolche Sachen, welche in ihrer Kindheit geſchehen ſind, ganz und gar nicht befragt werden k), und was von dem Zeugniß der Aeltern und Kindern überhaupt bemerkt worden, findet auch bey natürlichen und an Kindesſtatt angenommenen Kindern ſtatt, wie Hr. HR. Hommel in der angeführten 211 Rhapſodie gezeigt hat. Verſchwiegerte Perſonen bis in den dritten Grad nach der römiſchen Computation, jedoch muß es in der erſten Gattung der Schwägerſchaft ſeyn, dürfen weder für, noch wider einander Zeugniß ablegen, aber auf die geiſtliche Verwand-

f) L. 4. 5. D. de teſtib. *Brockes* Obſ. 562.

g) *Beckmann.* Conſ. P. 2. Conſ. 63. n. 11. S. 202. *Leyſer* Spec. 283. med. 22.

h) *Hommel* Obſ. 76. 122. Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 262.

i) *Leyſer* Spec. 283. med. 17. 19. 20. *Wernher* P. 3. Obſ. 86. *Boehmer* Tom. 2. Conſ. 1201. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 114. Obſ. 4. Meiſters rechtl. Erk. Dec. 60. n 60.

k) *Carpz.* Lib. 6. Reſp. 67. n. 9. *Leyſer* Spec. 283. med. 3. 4.

wandſchaft, welche durch das canoniſche Recht eingeführt worden, wird keine Rückſicht genommen [l]). Perſonen die in des andern Lohn und Brod ſtehen, oder das Geſinde, können zwar nach geendigter Dienſtzeit wider ihre vorige Dienſtherrſchaft rechtmäßig zum Zeugniß vorgeſchlagen werden, wenn nicht andere Mängel entgegen ſtehen [m]), aber ſo lange die Dienſtzeit noch dauert, verdienen ihre Ausſagen wenigſtens keinen vollen Glauben [n]). Es werden aber gleichwohl die Dienſtboten alsdenn verhört, wenn ſolche Verbrechen unterſucht werden, welche im Hauſe der Dienſtherrſchaft begangen worden, und wovon man nicht anders zuverläßige Nachricht erhalten kann, als durch eydliche Vernehmung der in Lohn und Brod ſtehenden Perſonen [o]). Eben aus dieſem Grunde werden die Diener, Lehrburſche und Markthelfer der Kaufleute, für verdächtige Zeugen in Sachen ihrer Herren gehalten [p]). Solche Perſonen hingegen, die mit demjenigen, gegen welchen ſie zeugen ſollen, blos in einem Hauſe wohnen, aber ſeiner Gewalt nicht unterworfen ſind, oder ſie ſtehen in des Angeſchuldigten Tagelohn, werden nicht für verwerfliche Zeugen gehalten, und ſie können ſogar bisweilen zu Ablegung eines Zeugniſſes gezwungen werden [q]). Als gültige Zeugen können ferner gebraucht werden, Amtsgehülfen und Mieths-

l) L. 4. D. de teſtib. *Hommel* c.. l.

m) *Strecker* D. de qualit. teſt. ad proband. crimen prod. §. 5.

n) L. 9. D. et 3. et 11. C. de teſtib. L. 1. §. 3. D. de quaeſt. L. 11. §. 1. D. de poen. L. 89. D. de furt. L. 25. §. 2. D. de aedil. edict.

o) L. 8. § 6. O. de repud. *Leyſer* Spec. 283. n. 12. 13. *Wernher* P. 6. Obſ. 273. Illuſtr. I. G *Bauer* de admittend. famulit. hodiern. in fauor. dominor. teſtim. Lipſ. 1756.

p) *Hommel* Obſ. 211. S. 225.

q) *Schorch* Sentent. 206. n. 9. *Harpr.* de iurib. domeſt. n. 8. *Mevius* ad Ius Lub. P. 5. tit. 7. art. 5. n. 5.

Miethsleute, es müſte denn dieſer leztern ihr Zeugniß auf Sachen die zum Contract gehören, einen Einfluß haben r).

Unter die **verdächtigen** Zeugen in Criminalfällen gehören ferner alle diejenigen, welche durch ihr Zeugniß ſich einen Vortheil verſchaffen, oder wenigſtens einen Schaden verhüten können ſ), denn man kann nicht einwenden, es ſey ja einem Beſchädigten unter den erforderlichen Umſtänden erlaubt, die Größe ſeines erlittenen Schadens eydlich zu beſtärken. Selbſt diejenigen werden als verdächtige Zeugen betrachtet, die durch ihr Zeugnis eine Beſchuldigung von ſich abzulehnen und auf andere zu bringen ſuchen t). Ein Schuldner in Sachen ſeines Gläubigers, wenn gleich von einem Dritten eigentlich nur die Rede wäre, iſt der Regel nach ebenfalls kein vollgültiger Zeuge u).

Das Zeugnis eines **Feindes**, iſt alsdenn ganz verwerflich, wenn die Feindſchaft aus groben Beleidigungen, oder gar aus fälſchlich bezüchtigten Verbrechen herrühren ſollte x), aber ein geringerer Grad der Feindſchaft macht zwar nicht das ganze Zeugnis verwerflich, jedoch kann es niemals als vollgültig betrachtet werden, ſelbſt alsdenn nicht, wenn ein ſolcher Zeuge nach den Regeln ſeiner Kunſt etwas bezeugt hat y).

Eini-

r) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 211. S. 216.

ſ) L. 10. C. de teſt. c. 6. X. eod. *Horn* de prob. per vn. teſt. c. 2. §. 12. 13. *Wernher* P. 6. Obſ. 416. *Mevius* P. 5. Dec. 65. n. 2. 3. P. 6. Dec. 294. n. 6.

t) *Harpr.* Dec. 135. n. 43.

u) *Mencken* ad Pand. Lib. 22. tit. 5. §. 9. *Hommel* Obſ. 211.

x) L. 1. §. 24. D. de quaeſt. L. 17. C. de teſtib. c. 7. et 17. X. eod. *Nov.* 90. c. 7. *Strecker* l. c. §. 6.

y) *Claſſen* ad Art. 66. C. C. *Schoepf* Dec. 172. n. 29. Eiſenharts Rechtsh. Th. 9. Nr. 20. *Carpzov* Qu. 125. n. 16. *Cruſius* de indic. L. 2. c. 31. n. 21.

Einige Rechtslehrer wollen dem Zeugniß des Angebers oder Denuncianten [z]) hauptſächlich alsdenn, wenn nicht von der Unterſuchung eines Diebſtahls oder einer Schmähung die Frage iſt, gar keine Beweiskraft zugeſtehen, oder ſie halten es wenigſtens alsdenn für ganz verwerflich, wenn in dem Endurtheil eine Strafe zuerkannt worden [a]). So viel kann allemal behauptet werden, daß ein Denunciant, dem nur der geringſte Vortheil von der Unterſuchung zuwächſt, oder der wahrſcheinlich durch ausgebotene Belohnung zu der Denunciation verleitet worden, wenn der Vortheil auch erſt in der Folge zu erwarten wäre, auch ſolcher blos in der Beförderung ſeiner Ehre, ja wohl gar in der Verhütung einer Beſchimpfung beſtehen ſollte, für einen mehr oder weniger verwerflichen Zeugen gehalten werden muß [b]). Außer dieſen Verhältniſſen hingegen, darf ein Angeber, der ſonſt einen guten Ruf, ja wohl gar ein öffentliches Amt hat, und ſeine Angabe des Verbrechens entweder mittelſt Berufung auf ſeinen Amtseyd, oder durch einen beſondern Eyd beſtärkt, auch ſeine Anzeige zugleich noch auf andere Indicien ſich gründet, für keinen verwerflichen Zeugen gehalten werden, beſonders wenn die Landesgeſetze einen jeden zur Angabe der ihm bekannt gewordenen Verbrechen verpflichten [c]). Ein Denunciant, der freywillig das ihm bekannt gewordene Ver-

z) *Kleinſchrodt* D. de delatorum in cauſa criminal. teſtimonio Wirceb. 1789.

a) L. 4. §. 4. de cond. ob turp. cauſ. L. 15. D. de praeſcr. verb. L. 5. §. 11. D. de iniur. L. 10. C. de teſtib. L. 4. C. de malef. et math. L. 28. §. vlt. C. ad L. Iul. Maieſt. *Carpz.* P. 1. Conſt. 16. Def. 66. *Boehmer* ius eccleſ. Prot. Tom. 1. Lib. 2. tit. 20. §. 18. *Hommel* l. c.

b) c. 4. X. de teſtib. *Hommel* Obſ. 210. *Mevius* P. 5. Dec. 65. n. 2. 3. P. 6 Dec. 294. n. 6. Dec. 403. n. 3. 4.

c) *Strecker* l. c. §. 8. *Hommel* Obſ. 211. *Wernher* P. 5. Obſ. 56. P. 9. Obſ. 211. Strubens Bed. Th. 3. Nr. 37.

Verbrechen angiebt, kann aber niemals als ein vollgülti=ger Zeuge betrachtet werden, ſo daß auf ſeine und ande=rer Zeugen Ausſagen die Verurtheilung zu bauen wäre, und dieſe Meynung hat wenigſtens bey ſolchen Verbre=chen, wodurch eben keine Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit unternommen worden, wo folglich die Be=förderung des gemeinen Beſten nicht der Hauptantrieb der Denunciation geweſen ſeyn kann, ſehr viel für ſich [d]). Daß aber ſolche Denuncianten, die hernach als förmliche Ankläger wider den Angeſchuldigten auftreten, niemals als völlig glaubwürdige Zeugen angeſehen werden dürfen, verſteht ſich von ſelbſt [e]).

Was das Zeugniß der Mitſchuldigen oder Compliceen betrift, ſo kann zwar bisweilen ein gegründeter Verdacht durch ihre Ausſagen veranlaßt werden [f]), ſo viel Kraft haben ſolche aber niemals, daß ein voller Beweiß darauf gegründet werden könnte, wenn auch gleich mehrere dieſer Mitſchuldigen ihre Behauptung durch den Tod, oder den Genuß des heiligen Abendmahls beſtärkt hätten, oder auch die Ausſage eines völlig glaubwürdigen Zeugen dazu käme [g]).

Auch **Juden** können nicht ſelten im peinlichen Proceß wider Chriſten Zeugniß ablegen, und daher muß ein Rechtsgelehrter mit den in ſolchen Fällen gültigen Grundſätzen bekannt ſeyn. Wegen der gewiſſermaßen den Juden angeerbten Feindſchaft gegen alle Chriſten, wird ihr Zeugniß gegen letztere, niemals für völlig glaubwürdig gehal=

d) *Hommel* Obſ. 211. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 114. Obſ. 6. Hr. v. Selchow in den Rechtsf. 3ter Band Dec. 88. S. 223. Hr. v. Quiſtorp in den rechtl. Bemerk. S. 231.

e) *Kleinſchrodt* D. de delat. in cauſ. crim. teſtimon.

f) Art. 31. d. P. G. O.

g) Strubens Bed. Thl. 3. Nr. 117. Hr. v. Quiſtorp in den rechtl. Bemerk. S. 230. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 4 n. 59. 60. 65. Reſp. 29. n. 362.

gehalten [h]), und zwar ohne einen Unterſchied zu machen, ob ſie an einem Orte geduldet werden, oder nicht [i]). Die Rechtslehrer ſtimmen jedoch nicht überein, denn einige behaupten, das Zeugniß unbeſcholtener Juden, wenn es eydlich beſtätigt worden, verdiene ſelbſt wider einen Chriſten vollen Glauben [k]). Andere Rechtslehrer ſagen, wenn viele Juden in ihrem Zeugniß wider einen Chriſten völlig übereinſtimmen, ſo ſey dieſes ein völlig glaubwürdiges Zeugniß [l]), und wieder andere wollen beſonders auf die Perſon des Zeugen ſehen, um beurtheilen zu können, in wiefern dieſem Zeugnis wider Chriſten, und umgekehrt, Glauben beyzumeſſen ſey [m]). Noch andere halten den Unterſchied zwiſchen recipirten und fremden Juden, in Civilſachen von größerer Erheblichkeit, das mehreſte ſey aber dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen [n]). Unläugbar iſt es aber, daß die eydliche Ausſage eines Juden, den bereits genugſam begründeten Verdacht vermehre [o]), und daß ſolche wider einen andern Juden volle Gültigkeit habe, wenn ihr keine andere Mängel entgegen ſtehen [p]).

Ich

h) L. 21. C. de haeret. *Nou.* 45. c. 1. c. 26. C. 11. qu. 7. c. 21. X de teſtib. *Kaeſtner* D. de teſte Iudaeo, Lipſ. 1736. *Wernher* P. 1. Obſ. 193. n. 4. Meiſters rechtl. Erk. Dec. 89. n 20.

i) de *Pufendorf* Tom. 1. Obſ. 109. *Hert* Dec. 198. n. 3. *Harpr.* Dec. 87. n. 131. *Granz* Def. inqu. P. 1. c. 5. mbr. 2. ſect. 3. art. 5. n. 603.

k) Geißlers Beantw. der Frage: ob die Zulaſſung eines Judeneydes wider einen Chriſten bedenklich ſey? Halle 1758.

l) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 10.

m) Hr. HR. Gmelin von den Rechten der Juden in peinl. Sachen, §. 43.

n) Select. iurid. Roſtoch Faſc. 1. Spec. 13. Qu. 7. *Trendlenburg* D. de Iudaeis eorumque diuerſ. condit. etc. Bütz. 1768.

o) Carrach in den rechtl. Urth. Nr. 22.

p) c. 26. C. 11. Qu. 7. *Hommel* Obſ. 211. S. 224.

Ich komme zur Beantwortung der Frage: in wie fern die Jugend einen Zeugen verwerflich mache? Der Hr. v. **Quiſtorp** ſchreibt, zu ſolchen Zeugen, die wegen ihrer Jugend zum Zeugnißablegen ſchlechterdings unfähig ſind, rechnet man Kinder, die noch nicht das ſiebente Jahr ihres Alters zurück gelegt haben [q]), inzwiſchen pflegt man jedoch auch Kinder, beſonders in ſchweren Fällen, zur Erforſchung einiger Gründe zum Verdacht, um darnach weiter forſchen zu können, allerdings ſummariſch zu vernehmen. Diejenigen unmündigen Zeugen aber, ohne Unterſchied des Geſchlechts, die das vierzehnte Jahr bereits vollendet haben, oder doch dem vierzehnten Jahre nahe ſind, können durch ihr Zeugniß zwar niemals einen vollſtändigen Beweis hervorbringen, inzwiſchen gleichwohl zur Beſtärkung anderer vorhandenen Beweisthümer und Anzeigen dienen, zumal wenn ſie von geſetztem Weſen ſind, und von ſolchen Sachen zeugen, die im gemeinen Leben häufig vorkommen, und die Begriffe eines ſolchen jungen Zeugens nicht überſteigen [r]). Obwohl das römiſche Recht, z. B. die L. 20. D. de teſt. das zurück gelegte zwanzigjährige Alter bey einem vollgültigen Zeugen zum vorausſetzet, und es dabey ohne Unterſchied des Geſchlechts der Regel nach das Bewenden behält [ſ]), ſo pflegt man gleichwohl nach dem heutigen Gerichtsgebrauch ſchon einen Zeugen von geſetztem Weſen, der das achtzehnte Jahr zurück gelegt hat, und der bereits zum heiligen Abendmal geweſen iſt, in Ermangelung anderer

q) Arg. §. 9. Inſt. de inut. act. L. 14. D. ad Sctm. Silan. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 211.

r) de *Boehmer* ad Art. 66. C. C. §. 2. *Schierſchmid* de teſt. impub. quandoque admittendo, Erl. 1747. Strubens Bed. Th. 4. Nr. 87. Eiſenharts Rechtsſp. Th. 1. Nr. 17.

ſ) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 114. Obſ. 6. Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 830.

derer Bedenklichkeiten für einen tauglichen Zeugen anzuſehen, und ihn wohl gar eydlich zu vernehmen [t]). Zum höchſten erfordert man doch nur zur vollen und zur Verurtheilung des Verbrechers gehörigen Beweiskraft der Zeugen ein Alter von zwanzig Jahren, läßt aber beym Criminalproceß auch jüngere übrigens glaubwürdige Zeugen zu, und legt ihren Ausſagen vielen Glauben bey, da ſogar nach dem canoniſchen Rechte, z. B. c. 15. C. 22. qu. 5. ſchon das zurückgelegte vierzehnte Jahr die Ablegung eines eydlichen Zeugniſſes, wenn es an andern Beweismitteln fehlt, verſtattet [u]). In ſo fern auch von den Beweiſen der Unſchuld und der Vertheidigung eines Angeſchuldigten die Rede iſt, ſo pflegt man wegen der Zuläſſigkeit eines Zeugen, der die erforderlichen Jahre noch nicht zurück gelegt hat, weit weniger ſchwierig zu ſeyn, und man pflegt daher auf ſolche Zeugniſſe, wenn ſie anders ſcheinbar ſind, und durch die dabey vorkommenden Umſtände glaubwürdig gemacht werden, viele Rückſicht zu nehmen [x]). Daß auch ein Grosjähriger von ſolchen Sachen, die in ſeiner Jugend vorgefallen ſind, ein gültiges Zeugnis ablegen könne, wenn anders die Sache, worüber ſein Zeugniß verlangt wird, ſich nur nach den Jahren der Kindheit zugetragen hatte, leidet keinen Zweifel [y]).

Außer den zeither angeführten giebt es noch mehrere verdächtige Zeugen, und dazu gehören ſolche Perſonen, die durch Zwangsmittel zu Ablegung eines Zeugniſſes genöthigt worden [z]), oder man hat Jemanden als Zeugen befragt,

t) *Hommel* l. c. S. 228. *Carpz.* Qu. 114. n. 42. Weſtphal a. a. O. S. 256.

u) Hr. HR. Meiſter in den Erk. Dec. 78. n. 32. Der jüngere Hr. HR. Meiſter in den pract. Bemerk. S. 125.

x) L. 47. D. de obl. et act. *Wincop* de fauor. inoc. §. 31. *Barth* Hod. forenſ. S. 942.

y) *Strecker* D. de qualit. teſt. ad prob. crim. prod. §. 3.

z) *Wernher* P. 3. Obſ. 86. Meiſters Erk. Nr. 60.

befragt, der den Zeugeneyd nicht abgelegt hat [a]). Wenn es aber auf die Vertheidigung eines Inculpaten, oder die Verringerung ſeines Vergehens ankommt, ſo achtet man ſehr oft auf die Ausſagen unbeeydigter Zeugen, hauptſächlich alsdenn, wenn es ſehr glaubwürdige Perſonen ſind [b]). Im canoniſchen Rechte, z. B. c. 2. C. 15. qu. 3. c. 19. C. 32. qu. 5. c. 10. X. de verb. ſign., womit die beyden Projecte der peinlichen Gerichtsordnung vom Jahr 1521. und 1529. wie auch die Bambergiſche Halsgerichtsordnung, Art. 76. übereinſtimmen, werden Frauensperſonen für verwerfliche Zeugen in peinlichen Fällen erklärt [c]); und dieſes iſt die Urſache, daß auch bey uns nach dem Gerichtsgebrauche, in peinlichen Fällen, wenn von der Verurtheilung zu einer Lebensſtrafe oder ſchweren Leibesſtrafe die Rede iſt, und das Endurtheil blos auf die Ausſagen zweyer Frauensperſonen gegründet werden müſte, dieſem Zeugniß keine vollkommene Beweißkraft beygelegt wird [d]).

Solche Perſonen, welche durch das abgelegte Zeugniß ihre eigene Schande bekannt machen, ſind wegen der Wahrheit ihrer Behauptungen ſehr verdächtig; ſie müßten denn vom Richter aufgefordert worden ſeyn, etwas zu bezeugen, und folglich ſich nicht ſelbſt angebothen haben, unter welchen Umſtänden ihr Zeugniß einigen Glauben verdient [e]).

a) L. 24. D. de teſt. Arg. Art. 20. u. 23. d. P. G. O. *Falckner* D. de eo quod iuſtum eſt circa inquiſ. conuinc. Lipſ. 1720. §. 28. c. 2. X. de teſt. de *Cramer* Obſ. Tom. 1. Obſ. 316. §. 3.

b) *Fromman* D. de praeſid. innocent. §. 31. *Carpzov* Qu. 115. n. 75. 82. ſeq.

c) *Sibrand* D. de eo quod iuſt. eſt circa teſtim. mulier.

d) *Harpr.* Dec. 75. n. 26. *Maſcard* de probat. Concl. 763. n. 3. Hr. Prof. Fiſcher in Cameralr. 1. Band, §. 105. Hr. v. Quiſtorp im Entw. des peinl. Geſetzb. Th. 3. §. 50.

e) de *Puſendorf* Obſ. Tom. 2. Obſ. 19.

Die Ausſage desjenigen, der ſich durch die Tortur oder den Reinigungseyd von dem Verdachte eines begangenen Verbrechens befreyt hat, kann nur alsdenn nicht für völlig glaubwürdig gehalten werden, wenn ihm wegen wichtiger Anzeigen ein Verbrechen Schuld gegeben worden, wodurch die Unbeſcholtenheit eines Menſchen verloren gehet [f]).

Daß Geſellſchafter oder ſogenannte Maſcopeybrüder, in peinlichen Sachen keine völlig glaubwürdige Zeugen für einander ſeyn können, iſt zwar gewiß [g]); man darf aber dieſes nicht von allen Perſonen behaupten, welche blos in einer entfernten Verbindung mit demjenigen ſtehen, in deſſen Sache ſie Zeugen ſeyn ſollen [h]), und es kann nicht dagegen angeführt werden, daß überhaupt nahe Verwandte, und Perſonen die in vertrauter Freundſchaft mit einander leben, im peinlichen Proceß keine völlig glaubwürdige Zeugen ſind [i]).

Als verdächtige Zeugen müſſen ferner alle diejenigen betrachtet werden, die ſich ſehr dringend zu Ablegung eines Zeugniſſes angeboten, es müſte denn ein großer Gewiſſensdrang die Urſache davon ſeyn [k]). Noch mehr verdächtig machen ſich Zeugen, wenn ihre Ausſagen unwahrſcheinlich und ſchwankend ſind [l]), oder ſie ſind in Anſehung einiger Umſtände der Lügen überführt worden [m]). Mehrere Zeugen, die zwar in Nebenumſtänden von einander abweichen, in der Hauptſache aber übereinſtimmen, verdienen

f) Arg. c. 54. X. de teſt. Art. 23. u. 30. d. P. G. O.

g) Arg. L. 10. §. fin. D. de teſtib.

h) *Meuius* P. 2. Dec. 6. n. 6.

i) c. 14. X. de praeſumt. Arg. c. 1. C. III. qu. 5. *Berger* Oecon. iur. L. 4. tit. 24. theſ. 3. n. 11.

k) L. 3. D. de teſtib. c. 3. C. 4 qu. 2. c. 12. X. de teſtib.

l) *Harpr.* Conſ. 86. n. 131. *Cothmann* Reſp. 4. n. 57. Reſp. 34. n. 100.

m) L. 18. §. 3. D. de quaeſt. *Wernher* P. 5. Obſ. 55. *Harpr.* Conſ. 82. n. 113.

dienen in dieſem Stück allerdings Glauben. Der Richter und die Beyſitzer ſind der Regel nach glaubwürdige Zeugen [n]), und dieſes muß auch von dem Zeugniß des Gerichtsdieners, des Gefangenwärters und der Wache behauptet werden [o]).

Von den Folgen eines ſogenannten **verneinenden** Zeugniſſes iſt hauptſächlich folgendes zu bemerken. Die Geſetze [p]) legen zwar einem verneinenden Zeugniſſe keine vollkommne Beweiskraft bey; es verdient aber dennoch ein ſolches Zeugniß alsdenn große Aufmerkſamkeit, wenn es unter Umſtänden abgelegt worden, welche deutlich zu erkennen geben, wenn das in Unterſuchung gezogene Verbrechen wirklich begangen worden, der aufgeſtellte Zeuge wenigſtens etwas wahrnehmen müſſen [q]), und Zeugen die etwas verneinen, ſind nicht zu verwerfen, wenn ſie nicht von fremden Handlungen, ſondern von ihren eigenen reden, wobey ſie ganz und gar nicht intereſſirt ſeyn können [r]).

Wer die zeither vorgetragenen Grundſätze, wie Zeugen im peinlichen Proceß beſchaffen ſeyn müſſen, mit dem vergleicht, was ich in meiner vollſtändigen Erläuterung des ordentlichen Proceſſes im 3ten Theile darüber geſagt habe, wird gewiß im Stande ſeyn, ſich vor ſchädlichen Fehlern bey ſeinen practiſchen Arbeiten zu hüten. Ich gehe nunmehr weiter fort zu den übrigen hierher gehörenden Rechtswahrheiten, und will zuerſt von den Be-

n) *Harpr.* Dec. 139. n. 48.

o) L. 6. D. de cuſt. reor. L. 21. ad L. Corn. de falſ. L. 1. §. 18. D. de offic. praef. vrb. *Harpr.* Dec. 28. n. 107. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 29. n. 239. *Meuius* P. 8. Dec. 70.

p) L. 23. C. de probat. c. 1. de conf. in 6to.

q) *Coccefi* D. de direct. probat. negat. *Boehmer* D. de colliſione probat. c. 1. §. 11. ſeq. Meiſters Erk. Th. 2. Dec. 60. n. 15.

r) *Brockes* Obſ. 486. *Leyſer* Spec. 286. med. 3.

weißartikeln im peinlichen Proceß, und von den **Frag-ſtücken**, das nöthige bemerken, worauf ebenfalls ſehr viel ankommt. Man muß hier wieder die in bürgerlichen Sachen geltende Grundſätze beſtändig mit dem vergleichen, was beym Beweiſe der Verbrechen Rechtens iſt.

In der peinlichen Gerichtsordnung, Art. 70. wird der in Artikeln vorgetragene Beweis des Verbrechens, nur im Anklageproceß als nothwendig vorgeſchrieben, damit der Angeklagte die nöthigen Frageſtücke dagegen einzureichen Gelegenheit habe [f]); folglich darf man dieſes nicht auch im Unterſuchungsproceß für weſentlich nöthig erklären, ſondern die Abfaſſung der Beweisartikel iſt hier mehr der beſſern Führung der Sache wegen anzurathen [t]). Der Inhalt dieſer Beweißartikel, wird hauptſächlich aus den über die Generalinquiſition geführten Acten genommen, wo beſonders das ſummariſche Verhör den wichtigſten Stoff zu enthalten pflegt. Es iſt dabey auf zweyerley Gegenſtände hauptſächlich Rückſicht zu nehmen, nämlich es muß 1) alles darinn vorkommen, was den Beweis des Verbrechens, den Urheber deſſelben, und die mit dem Verbrechen in Verbindung ſtehenden Umſtände betrift, und 2) was zur Entſchuldigung des Inquiſiten gereichen kann. **Jene** Beweisartikel muß der **Richter** oder der Fiſcal abfaſſen, wenn der Inquiſitionsproceß geführt wird, und der **Ankläger** im Anklageproceß. Dieſe, oder die Artikel, worüber Defenſionalzeugen vernommen werden, bearbeitet der Defenſor, und wenn noch keiner beſtellt worden, muß es ebenfalls der Richter thun, weil es zu ſeiner Amtspflicht gehört, zugleich für die Vertheidigung des Inquiſiten zu ſorgen. Beyde Arten der Beweisartikel fängt man nicht mit dem Worte **wahr**

f) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 114. Obſ. 2.

t) de *Boehmer* ad Art. 70. C. C. §. 2. *Hellfeld* ad *Eng.* ius crim. §. 171.

wahr an, wie im bürgerlichen Proceß, ſondern faßt ſie vielmehr frageweiſe ab, und ſie dürfen auf keine andern Dinge gerichtet werden, als die zum Beweis des Verbrechens, oder die Vertheidigung des Inquiſiten gehören. Fehlerhaft ſind ſie, wenn ſie auf die Entdeckung der eigenen Schande des Zeugen abzwecken, oder wenn ſie gar ſo eingerichtet worden, daß die Beantwortung derſelben eine Inquiſition wider den Zeugen ſelbſt veranlaſſen müſte [u]), denn wenn es gleich bisweilen geſchehen kann, daß man denjenigen, den man etwa bey der Generalinquiſition nur als Zeugen abgehört hat, wegen der vorhandenen Anzeige für einen Mitſchuldigen halten muß, ſo pflegt man dennoch ſolche Perſonen blos ſummariſch, keinesweges aber über förmliche Beweißartikel und eydlich zu vernehmen [x]). Die Beweisartikel pflegen bey verſammeltem Gericht vorgeleſen und berichtigt zu werden. Daß diejenigen, welche den Beweis des Verbrechens betreffen, ſo viel möglich von ſolchen Artikeln abgeſondert werden müſſen, worinn die Vertheidigung des Inquiſiten enthalten iſt, verſteht ſich von ſelbſt [y]). Alle dieſe Artikel müſſen übrigens ſo beſtimmt abgefaßt ſeyn, daß es nicht nöthig iſt, beſondere Frageſtücke dazu zu verfaſſen. Gleichgültig aber iſt es, ob der Richter die Fragen, welche auf den Grund der Wiſſenſchaft, ohne welchen keinem Zeugen geglaubt wird [z]), und auf die nähere Beſtimmung eines Artikels gehen, in der Form der Artikel oder Fragſtücke verfertigen will, ſchreibt Hr. HR. Claproth, S. 833., und nach ſeiner Meynung, kann die allgemeine Frage dem Zeugen vorgelegt werden, was ihm ſonſt noch von der Sache bekannt ſey? Für eine große

 Unre-

u) R. A. v. 1654. §. 53. *Wernher* P. 6. Obſ. 295.

x) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 272.

y) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 832.

z) Art. 65. u. 67. d. P. G. O.

Unregelmäßigkeit muß es aber gehalten werden [a]), den Zeugen blos ihre ſummariſchen Antworten vorzuleſen, und ſie ſolche endlich beſtärken zu laſſen, obgleich dieſe üble Gewohnheit in vielen Gerichten beobachtet wird, da ſie doch höchſtens bey geringen Verbrechen entſchuldigt werden kann. Sollte der Ankläger, oder der Fiſcal, oder der Vertheidiger des Inquiſiten, nach übergebenen Beweisartikeln nöthig finden, ſogenannte Additionalartikel einzureichen, ſo darf der Richter ſolche nicht abweiſen [b]); und wenn gleich die Prüfung der entweder von dem Ankläger, oder dem Defenſor übergebenen Beweisartikel, dem Richter allerdings freyſtehet, ſo handelt er dennoch in zweifelhaften Fällen, beſonders bey den Defenſionalartikeln am ſicherſten, wenn er das Zeugenverhör über alle und jede übergebene Beweisartikel anſtellt [c]).

Ueber die Fragſtücke verdient ebenfalls manches bemerkt zu werden. Damit es nicht an ſichern Gründen fehlt, daß dasjenige, was die Zeugen ausgeſagt haben, der Wahrheit gemäß ſey, und ihre Ausſagen, recht beſtimmt und deutlich ausfallen, nicht weniger die in den Beweisartikeln ausgelaſſenen und auf die Entſcheidung Einfluß habende Umſtände gehörig entdeckt und auseinander geſetzt werden mögen, ſo iſt es ſowohl dem Advocaten des Inquiſiten, als dem Ankläger erlaubt, ſowohl durch ſogenannte **vorläufige** Fragſtücke (interrogatoria praeliminaria), als auch durch **beſondere** Fragen, bey dieſem oder jenem Beweisartikel, den Grund von der Wiſſenſchaft eines Zeugen näher zu erforſchen, und auch in peinlichen Fällen findet der Unterſchied zwiſchen **allgemeinen** Fragen, die ſich auf die Perſon des Zeugen, ſeinen Stand, und die Glaubwürdigkeit deſſelben beziehen, und den

a) Art. 70. d. P. G. O.
b) Hr. Synd. Dorn im peinl. Rechte, §. 362.
c) Hr. v. Quiſtorp a. a. O. Th. 2. S. 273.

den beſondern, die auf das Verbrechen, und alle dazu gehörende Umſtände und die Wiſſenſchaft davon, gerichtet ſind, ſtatt [d]). Weil übrigens dieſe Art der Frageſtücke zur Vertheidigung des Angeſchuldigten gereichen, ſo pflegt ihm, wenigſtens auſſer Sachſen, deren Einreichung nicht abgeſchlagen zu werden [e]). Damit ſolche Frageſtücke abgefaßt werden können, werden die im Gericht gebilligten Beweisartikel dem Advocaten des Inquiſiten, und die von ihm abgefaßten Defenſionalbeweisartikel, wenn die Unterſuchung im Anklageproceß geſchieht, dem Ankläger zu dem Ende zugeſtellt [f]), denn die Unterlaſſung dieſer Handlung würde auch im peinlichen Proceß eine Nichtigkeit des Verhörs hervorbringen [g]). Hätte ſich der Sachwalter des Angeſchuldigten, der Beybringung förmlicher Frageſtücke begeben, ſo muß gleichwohl der Inquiſit oder ſein Defenſor darüber befragt werden, ob ſie auch etwas anzuzeigen wüßten, worüber die Zeugen ebenfalls vernommen werden ſollten, ob ſie etwa wider dieſen oder jenen Zeugen gegründete Einwendungen machen könnten, und nach Beſchaffenheit der darauf gegebenen Erklärungen und gemachten Einwendungen, wird das Zeugenverhör bisweilen ausgeſetzt, und ein richterlicher Ausſpruch vorher verlangt [h]). Geſchieht die Unterſuchung eines Verbrechens nicht nach den Regeln des Anklageproceſſes, oder der Inquiſit hat keinen Defenſor, ſo iſt es an und für ſich gleichgültig, ob die Fragen, welche

d) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 320.

e) *Cocceii* Ius cont. Lib. 48. tit. 2. qu. 8. Dorns peinl. Recht, Th. 2. §. 363. Meiſter im peinl. Proceß, Th. 2. S. 261.

f) Selecta iurid. Roſtoch. Faſc. 6. Spec. 2. qu. 9.

g) de *Boehmer* ad Art. 8. C. C. §. 4. *Meuius* P. 4. Dec. 250. *Harpr*. Dec. 37. n 4. ſeq. Conſ. 10. n. 18. Conſ. 67. n. 19. 20. *Zanger* de tort. reor. c. 3. n. 2. Eiſenharts Rechtsh. Th. 10 Nr. 2.

h) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 835.

auf den Grund der Wiſſenſchaft gerichtet ſind, und auf eine nähere Beſtimmung dieſes oder jenes Artikels gehen, in der Form der Artikel, oder wie Frageſtücke eingerichtet werden, und im **Inquiſitionsproceß**, wo der Richter, wenn der Inculpat keinen Defenſor hat, von Amtswegen, auf die ihm zu Statten kommenden Vertheidigungsgründe ſehen muß, fallen beſondere Fragſtücke von der letztern Art deswegen weg, weil der Richter von Amtswegen, auf die nöthige Beſtimmung der Fragen, alle Sorgfalt verwenden muß, und **beſondere** von den Artikeln abgeſonderte Fragſtücke wohl gar zur Verwirrung des Verhörs etwas beytragen könnten, wie Hr. HR. **Claproth** a. a. O. behauptet.

Ich komme auf die Vorladung der Zeugen in peinlichen Fällen. Hier gelten ebenfalls die Grundſätze des bürgerlichen Proceſſes, und daher bitte ich dasjenige nachzuleſen, was ich darüber im 3ten Theile meines ordentlichen Proceſſes davon geſagt habe. Weil aber wahrſcheinlich verſchiedene achtungswürdige Rechtsgelehrte jenes Werk nicht beſitzen werden, ſo will ich hier das wichtigſte wiederholen. Vor allen Dingen iſt auf den Umſtand Rückſicht zu nehmen, ob die bey der Unterſuchung eines Verbrechens abzuhörenden Zeugen, dem Gerichtszwange des die Unterſuchung führenden Richters unterworfen ſind, oder nicht. Im **erſten** Falle kann er ſie unmittelbar vorladen, und er verknüpft mit ſeiner Citation entweder ein ſicheres Geleit, oder erklärt in derſelben, daß ſie gegen alle widerrechtliche Gewalt geſichert werden ſollten; jedoch iſt dieſe Maaßregel nur alsdenn nöthig, wenn der Richter zu beſorgen hat, die Zeugen werden unter dem Vorwande der fehlenden Sicherheit für ihre Perſon, wegbleiben [i]). Stehen die abzuhören-

den

i) Arg. Art. 76. d. P. G. O. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. Th. 2. S. 280.

den Zeugen unter einem andern Gericht, ſo muß es der Richter der Unterſuchung angehen, die Zeugen in das Gericht der Unterſuchung gegen Reverſales zu ſtellen, damit ſie daſelbſt vernommen werden können.

Da die Ablegung eines Zeugniſſes den mehreſten Menſchen unangenehm iſt, ſo würde die Verweigerung deſſelben noch öfterer vorfallen, als es würklich geſchieht, wenn ein abzuhörender Zeuge Schaden oder Koſten davon hätte. Daher wollen die Geſetze, daß jedem Zeugen nicht nur ſeine Zehrungs- und Reiſekoſten, ſondern auch aller erweisliche Schaden, wenn ſolcher gehörig liquidirt und vom Richter gebilligt worden, vergütet werden ſolle. In der peinlichen Gerichtsordnung Art. 75. wird nun zwar die Summe beſtimmt, wie viel ein Zeuge von geringem Stande täglich bekommen ſoll, da ſie aber mit unſern Preiſen der Lebensmittel in keinem richtigen Verhältniß ſtehet, ſo befolgt man dieſe Verordnung heutiges Tages nicht mehr, ſondern Zeugen geringen Standes bekommen ſo viel vergütet, als ihre verſäumte Arbeit oder Tagelohn ausmacht, doch dürfen ſie nur den gewöhnlichen Verdienſt anrechnen, und keinen außerordentlichen Profit; hingegen Zeugen vom Stande bekommen Diäten [k]). Beſitzt der Inquiſit kein Vermögen, wovon die ſämmtlichen Inquiſitionskoſten genommen werden können, ſo muß der Richter dieſe Gelder ebenfalls aus der Gerichtscaſſe berichtigen, und im Anklageproceß fallen ſie auf den Ankläger, wenn er entweder überhaupt als ein Calumniant verurtheilt worden, oder er hat wenigſtens um das Zeugenverhör angeſucht und die Zeugen producirt [l]). Die Wichtigkeit der Sache erfordert es übrigens, daß die Zeugen von dem Richter verhört werden, der die Inquiſition dirigirt. Wenn aber entweder die Ent-

k) Hr. Synd. Dorn Th. 2. §. 365. de *Boehmer* ad Art. 75. C. C.

l) de *Boehmer* l. c.

Entlegenheit des Gerichts, oder die vielen Koſten, welche das perſönliche Erſcheinen der Zeugen verurſachen würde, es nothwendig macht, daß ſie von ihrem eignen Gericht verhört werden müſſen, ſo pflegt man dieſem die Beweisartikel mit der Bitte zu communiciren, das Zeugenverhör vorzunehmen, die Ausſagen der Zeugen in einen ordentlichen Rotel zu bringen, und ſolchen gegen Erſtattung der Gebühren einzuſenden [m]). Bey geringen Verbrechen werden auswärtige Zeugen auf geſchehenes Anſuchen, gewöhnlich von ihrem ordentlichen Richter verhört [n]).

Sollten Perſonen, die als Zeugen bey der Unterſuchung eines Verbrechens verhört werden ſollen, dieſes verweigern, da ſie doch keine geſetzliche Befreyung haben, ſo wollen die Geſetze [o]), daß ſie durch Zwangsmittel dazu angehalten werden ſollen [p]). Wenn Perſonen von Stande ſich auf dieſe Art halsſtarrig bezeigen, ſo werden ſie mehreremale durch Geldſtrafen zu Beobachtung ihrer Pflicht genöthigt, und bey geringen Perſonen braucht man Gefängnisſtrafe [q]). Erreicht der Richter ſeine Abſicht auf dieſe Weiſe nicht, ſo kann ſogar die Tortur wider ſolche ſchlechtdenkende Perſonen gebraucht werden [r]); jedoch iſt blos der erſte Grad derſelben zuläſſig, und

m) de *Cramer* Obſ. Tom. 4. Obſ. 1000. de *Boehmer* ad Art. 72. C. C. §. 2 *Willenberg* D. de compell. teſt. ad dicend. teſtim. Ged. 1724.

n) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 281.

o) L. 1. §. 3. in f. D. de ventr. inſp. L. 1. §. 10. L. 6. D. de quaeſt. L. 21. §. 2. L. 22. D. de teſt. c. 1. et 3. X. eod. *Nou.* 90. c. 1. c. 1. 4. 5. X. de teſt. cog. c. 8. C. 11. qu. 3. c. 35. X in f. de ſent. excom. R. A. v. 1654. §. 36.

p) *Hilliger* D. de iur. et mod. teſt. renitent. legit. compellendi, Lipſ. 1711.

q) de *Boehmer* ad Art 72. §. 3.

r) L. 21. §. 2. D. de teſtib. L. 15. pr. L. 18. §. 3. D. de quaeſt. *Nou* 90. c. 1.

und dieſe Schärfe wird auch nicht eher gebraucht, als wenn 1) die Wahrheit nicht anders herausgebracht werden kann; 2) die Rede von Zeugen geringen Standes iſt; 3) es nicht geleugnet werden kann, daß die ungehorſame Perſon von den Hauptumſtänden des Verbrechens Wiſſenſchaft hat, und die Entdeckung gleichwohl vorſätzlich verweigert; 4) muß das in Unterſuchung gezogene Verbrechen zu den Capitalverbrechen [s]) gehören; 5) darf der zum Zeugen aufgeforderte, durch das verlangte Zeugnis nicht zugleich diejenige Treue verletzen, die er dem Inquiſiten ſchuldig iſt [t]); 6) muß der Zeuge zuvor mit ſeinen Vertheidigungsgründen gehört werden. Dieſen Rechtsſätzen gemäß, werden daher Aeltern nicht wider ihre Kinder, und umgekehrt, ohne auf den Unterſchied zwiſchen Stief- oder Schwiegeraͤltern und dergleichen Kinder zu ſehen [u]), der Mann nicht wider ſeine Frau, und dieſe nicht wider ihren Mann [x]), wiewohl Herr v. **Berger** es leugnet; der Lehnmann nicht wider den Lehnherrn [y]), obgleich Hr. v. **Berger**, wegen des L. 6. D. de poſt. dieſes ebenfalls nicht zugeben will; auch der Prediger nicht, dem etwas in der Beichte anvertraut worden, zu Ablegung des Zeugniſſes gezwungen. Ferner werden ſolche Perſonen, welche noch nicht über die Jahre der Pubertät hinaus ſind, zur Ablegung des Zeugniſſes nicht gezwungen [z]). Daß Geſchwiſter, und nahe Blutsfreunde, in bürgerlichen Angelegenheiten, nicht zum Zeugnis-

able-

ſ) *Beyer* ad Art. 62. C. C. Poſ. 43. ibiq. *Mylius* de *Boehmer* ad Art. 72. §. 3.

t) *Zanger* de tortur. c. 1. n. 9. 13.

u) L. 9. C. de teſt. L. fin. C. de impub. et al. ſubſtit. *Berger* Oecon. iur. Lib. 4. tit. 24. theſ. 3. n. 9. *Mencken* ad Pand. Lib. 22. tit. 5. §. 1. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 211.

x) *Tenzel* de tortura teſt. Erf. 1724. *Hommel* l. c. *Berger* l. c. n. 13.

y) II. Feud. 33. §. 1. *Berger* l. c. n. 12.

z) L. 19. §. 1. D. de teſtib. L. 26. L. 34. §. 2. D. de iurei.

ablegen wider einander gezwungen werden dürfen, kann zwar nicht geleugnet werden [a]); aber in peinlichen Fällen wollen viele Rechtslehrer, wenn die Wahrheit nicht anders herausgebracht werden kann, dieſe Verordnung nicht für anwendbar halten [b]). Auch iſt es gewiß, daß alte Perſonen, welche ſich noch zu beſinnen im Stande ſind, der Verbindlichkeit ein Zeugniß in peinlichen Fällen abzulegen, ſich nicht entziehen dürfen, wenn ſie gleich ſo viel Achtung genießen, daß man ſie auf ihr Verlangen in ihrer Wohnung abhört [c]). Alle Perſonen hingegen, welche durch ihr Zeugniß ihren Vortheil befördern, oder Schaden von ſich abwenden, oder überhaupt in ihrer eigenen Sache als Zeugen auftreten würden, können zum Zeugnisablegen nicht gezwungen werden [d]).

Ueber die würkliche Abhörung der Zeugen im peinlichen Proceß, bemerkt der Hr. v. **Quiſtorp** S. 284. folgendes: — Eine jede Abhörung der Zeugen in peinlichen Fällen, welche die Würkung eines vollſtändigen Beweiſes haben ſoll, muß vor einem völlig beſetzten Gericht geſchehen [e]). Bey höhern, und beſonders bey den höchſten Landesgerichten, hat jedoch ein Zeugenverhör, das vor einem ordentlichen Mitgliede des Collegiums unter Zuziehung eines Secretairs oder Cancelliſten, angeſtellt worden, alle rechtliche Gültigkeit. Ein Zeugenverhör wird auch in Criminalfällen eben ſo, wie in bürgerlichen Sachen vorgenommen, nicht weniger haben der Richter und Gerichtsſchreiber bey Zeugenabhörungen eben dieſelben Pflichten zu beobachten, die ihnen überhaupt bey pein-

a) L. 4. D. L. 16. de teſtib. L. I. §. 10. D. de quaeſt.
b) *Strecker* D. de fratre contra fratr. teſtif. coacto, Erf. 1736. *Frauendorf* D. de coacto fratr. pro fratr. teſtim.
c) de *Cramer* Tom. 2. Obſ. 679. *Hahn* ad *Weſenb.* tit. de teſt. n. 3. V. 13.
d) *Hommel* Obſ. 210. *Berlich* Concl. P. 2. Dec. 265.
e) Art. 71. d. P. G. O. de *Boehmer* ad h. a.

peinlichen Verhören obliegen. Es muß daher vornämlich auf beſtimmte Antworten, und die Anführung hinlänglicher Urſachen des Wiſſens gedrungen werden. Im Fall es zweifelhaft ſeyn ſollte, ob die Zeugen ſich vielleicht in der Perſon des Angeſchuldigten irren möchten, ſo müſſen ſie zuvörderſt denſelben nach ſeinen weſentlichen Kennzeichen, beſonders nach ſeiner Statur, Sprache und Kleidung, nach ſeinem Alter, Wohnung und Gewerbe beſchreiben, und ihn demnächſt recognoſciren f), es iſt auch dieſe Art der Recognition der Regel nach derjenigen vorzuziehen, da die Zeugen hinter einen Vorhang, Tapete, oder Fenſter, wo ſie den Angeſchuldigten ſehen können, geſtellt werden. Die Recognition ſelbſt, pflegt gewöhnlich in Geſellſchaft einiger anderer Perſonen vorgenommen zu werden, ſo, daß dem Zeugen zugleich, zwey bis drey Perſonen, die mit dem Angeſchuldigten viel Gleichheit haben, vorgeſtellt werden, woraus der Zeuge ſodann den angeblichen Thäter anzeigen muß g). Es müſſen aber bey einer ſolchen Recognition, von dem Angeſchuldigten alle Kennzeichen der Gefangenſchaft, oder wornach er ſonſt in den Protocollen beſchrieben worden, entfernt werden h).

Es gehört wenig Kenntniß des Verfahrens in Proceßſachen dazu, um zu wiſſen, wie nothwendig die Vereydung der Zeugen iſt. Da alſo in bloßen bürgerlichen Angelegenheiten der Zeugenbeweis nichts beweißt, wenn die Zeugen nicht mit dem Zeugeneyde belegt worden, ſo iſt dieſes im peinlichen Proceß noch weit nöthiger i). Man hält daher ein Zeugnis wo der Zeuge nicht im Gericht vereydigt worden, in peinlichen Fällen nicht für ſo be-

f) *Kayſer* Prax. crim. P. 1. c. 6. §. 5. *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 8. mbr. 2. n. 99.

g) *Küſtner* Progr. de recognit. perſon. et rer. per teſt. Lipſ. 1767.

h) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 285.

i) c. 39. u. 51. X. de teſtib. de *Boehmer* ad Art. 70. §. 4.

beſchaffen, daß es die volle Kraft eines rechtlichen Beweiſes haben könnte, wenn auch die Zeugen unbeſcholtene Perſonen ſeyn ſollten, oder ihre Ausſagen mit dem Tode bekräftigt hätten, denn unter dieſen Umſtänden würkt ihr Zeugnis doch nur einen Verdacht, wider den Inquiſiten k), und weder die Beſchaffenheit des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens, noch die außerordentlichen Eigenſchaften der Zeugen können zu einer gegründeten Ausnahme dienen l). Selbſt Geiſtliche und andere Perſonen, welche durch Privilegien von der Leiſtung des Zeugenеydes befreyet worden, müſſen in peinlichen Sachen den Zeugeneyd ſchwören, wenn ihre Ausſagen vollkommene Beweiskraft haben ſollen m); ob es übrigens gleich gewiß iſt, daß die Glaubwürdigkeit eines Zeugen nicht ganz allein auf ſeinen geleiſteten Eyde beruhet, ſondern es hauptſächlich auf ſeine Rechtſchaffenheit ankommt n). Es darf die förmliche Eydesleiſtung der Zeugen in peinlichen Fällen ſelbſt der Regel nach, nicht einmal ſodann unterbleiben, wenn der Inquiſit ſolche nicht verlangte, oder die Vernachläſſigung derſelben ſogar ausdrücklich genehmigte o). Mehrentheils pflegt man jedoch Perſonen, die von ſolchen Dingen, die zu ihren Amtsgeſchäften gehören, zeugen, nicht den Zeugeneyd ſchwören zu laſſen, und deswegen vereydet man weder den Richter, noch die Beyſitzer des Gerichts, auch nicht den Gerichtsſchreiber, oder

k) *Harpr.* Conſ. 7. n. 11. Conſ. 72. n. 119.

l) *Walch* Progr. de teſtim. nobil. iniur. Ien. 1759. *Cothmann* Vol. 1. Reſp. 4. n. 33. *Harpr.* Conſ. 18. n. 10. Conſ. 59. n. 6.

m) de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 879. *Boehmer* Ius eccleſ. Prot. Lib. 2. tit. 20. §. 21.

n) L. 2. §. 3. L. 9. C. de probat. *Harpr.* Dec. 135. n. 62. *Boehmer* de colliſ. probat. c. 1. §. 9.

o) de *Cramer* Tom. 1. Obſ. 316. §. 9. *Granz* Def. inquiſ. c. 5. mbr. 2. ſect. 3. art. 4. n. 419. *Strecker* l. c. §. 16. Hr. v. Selchow in den Rechtsf. 3ter Bd. Dec. 78.

oder andere Gerichtsbediente, noch Geiſtliche, in dergleichen Fällen; wenn aber nicht von ihren Amtsgeſchäften die Rede iſt, und ſie folglich keine Vorzüge vor andern Privatperſonen haben, ſo kann ihrem unbeeydigten Zeugniſſe keine volle Glaubwürdigkeit beygelegt werden p). Selbſt die eydliche Beſtärkung der ſummariſchen Ausſagen, kann der Regel nach in peinlichen Fällen, nicht für hinlänglich gehalten werden, weil die Beeydigung eigentlich auf die Beweisartikel geſchehen ſoll q). Eine Nichtigkeit des peinlichen Verhörs darf aber freylich deswegen nicht behauptet werden, wenn die Zeugen ihre vorhin gethane Ausſagen, nachdem ihnen ſolche wieder vorgeleſen worden, durch einen körperlichen Eyd beſtärkt haben, ohne daß ſie über ordentliche Beweisartikel befragt worden, denn bey der Unterſuchung geringer Verbrechen, iſt dieſes gemeiniglich der Fall r). Wenn das Bekenntniß des Inculpaten, und die Anzeigen des Verbrechens, mit der Behauptung der Zeugen völlig übereinſtimmen, und das zu beſtrafende Verbrechen ein geringes iſt, ſo halten einige Rechtslehrer die eydliche Verpflichtung der Zeugen für ganz unnöthig und einen Mißbrauch des Namens Gottes ſ). Wurden die Zeugen ſchon bey der Generalinquiſition beeydigt, ſo verweiſet man ſie bey der Specialinquiſition, ehe ſie über die Beweisartikel verhört werden, auf ihren geleiſteten Eyd, damit keine unnöthige Wiederholung des Eydes geſchieht, allemal muß aber die Vereydung vor dem Verhör über die Beweisartikel, und nicht

p) Hr. GR. Carrach in den rechtl. Urtheil. Nr. 40. Fr. *Beckmannor.* Conſil. Tom. 2. Dec. 88. n. 45.

q) c. 2. de teſt. in 6to *Mevius* P. 6. Dec. 292. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 839.

r) *Leyſer* Spec. 288. med. 11. *Hommel* Obſ. 211. *Mynſinger* Cent. 4. Obſ. 77. de *Boehmer* ad Art. 70. C. C. §. 4.

ſ) Hr. Crim. Rath Stelzer im peinl. Rechte, §. 747.

nicht erſt nachher geſchehen [t]). Iſt vom Beweiſe einer Hauptſache die Rede, ſo muß jeder Zeuge einen wahren körperlichen Eyd ablegen, und bloße Betheurungen, oder ſchriftliche Eydesleiſtungen ſind nicht hinreichend, und dieſer Eyd kommt in Abſicht auf die Feyerlichkeiten wobey er abgelegt, und das Formular, wie er geſchworen wird, mit den Eydesleiſtungen der Zeugen in bürgerlichen Angelegenheiten völlig überein, folglich darf eine Warnung vor dem Meineyde nicht unterbleiben [u]). Weil jedoch, wie bereits bemerkt worden, überflüſſige Eyde nach Möglichkeit vermieden werden ſollen, ſo hält man die körperlichen Eyde der Zeugen nicht für ſchlechterdings nothwendig, wenn blos vom Beweis eines Nebenumſtandes, welcher auf die Entſcheidung der Sache keinen großen Einfluß hat, die Rede iſt, und hier wird eine gegebene Verſicherung des Zeugen an Eydesſtatt, für hinlänglich gehalten [x]). Daß die Vereydung der Beweiszeugen in Gegenwart des Inquiſitens oder wenigſtens ſeines Anwalds geſchehen müſſe, hauptſächlich wenn die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe auf den Zeugenbeweis gebaut werden ſoll, halten die mehreſten Rechtslehrer [y]) für nöthig, weil auch im Anklageproceß der Ankläger ad videndum iurare teſtes vorgeladen werde; andere Rechtslehrer halten es jedoch nicht für ſchlechterdings nothwendig, daß der Angeklagte und Angeſchuldigte die Eydesleiſtung mit anſehe [z]).

Iſt

t) L. 9. pr. C. c. 17. X. de teſtib. de *Boehmer* l. c. Weſtphal a. a. O. S. 805. Eiſenharts Rechtsh. Th. 1. Nr. 18.

u) de *Boehmer* l. c. *Hommel* Obſ. 211. Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 835.

x) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 277. Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 835.

y) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proceß, S. 326. Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 835. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 278.

z) de *Boehmer* l. c. Eiſenharts Reichsh. Th. 6. Nr. 16.

Iſt die Verehdung geſchehen, und der Inquiſit nebſt ſeinem Defenſor abgetreten, ſo wird ein Zeuge nach dem andern verhört, das bedenkliche Betragen deſſelben, wenn er in Affect geräth, oder leichtſinnig bald ſo, bald anders redet, ſich verfärbt, zittert, mit der Sprache nicht heraus will, u. dergl. genau bemerkt, dieſes demſelben vorgehalten, und er ſeines Eydes ſowohl, als an die Wichtigkeit der Sache erinnert, hauptſächlich auf eine möglichſt beſtimmte Antwort und hinreichende Gründe ſeiner Wiſſenſchaft gedrungen, und am Ende mit der ſorgfältigſten Vorleſung der Ausſagen geſchloſſen [a]). Die Auflegung des Stillſchweigens fällt hier deswegen weg, weil keine förmliche Eröffnung des Rotels geſchieht, wie im bürgerlichen Proceß, ja ſogar nach Abhörung der Zeugen neuer Beweis geführt werden kann.

Alles was zeither von der Abhörung der Zeugen geſagt worden, ſetzt ein Zeugenverhör voraus, das vor dem ordentlichen Richter vorgenommen worden, es giebt aber ſo genannte außergerichtliche Zeugenverhöre, und von dieſen muß ebenfalls das wichtigſte geſagt werden, in ſo fern es auf die Führung des peinlichen Proceſſes einen Einfluß hat, womit aber alles zu verbinden iſt, was ich in meiner Erläuterung des peinlichen Proceſſes im 3ten Bande geſagt habe. Der Hr. v. **Quiſtorp** ſchreibt, S. 283. — eine außergerichtliche Abhörung der Zeugen, wenn ſie ſich gleich auf den geleiſteten Zeugeneyd gründen ſollte, hat in peinlichen Fällen niemals die Würkung eines vollſtändigen Beweiſes [b]). Für eine außergerichtliche Abhörung iſt jedoch diejenige nicht zu halten, die von dem iudice delegato per modum commiſſorii angeſtellet worden, weil ſolche der Regel nach, alle rechtliche Würkun-

a) de *Boehmer*, ad Art. 71. C. C. Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 836.

b) L. 3. §. 3. D. de teſtib. Auth. apud eloquent. C. de fide inſtr. Art. 71. d. P. G. O.

gen hat [c]). Ob zwar vermöge dieſer Grundſätze, die von dem Notarius vorgenommene Abhörung der Zeugen, in ſo fern ſolche nicht im Namen des zuſtändigen Richters, und mit deſſen Einwilligung geſchehen ſeyn ſollte, in peinlichen Fällen niemals einen vollkommenen Beweis bewürkt, und dieſes Zeugniß gerichtlich wiederholt werden muß [d]); ſo iſt jedoch ein anderes anzunehmen, wenn einem Notarius von dem Richter die Abhörung der Zeugen aufgetragen worden, und daher in ſeinem Namen unter allen rechtlichen Erforderniſſen geſchehen ſeyn ſollte [e]). Nach der Behauptung der Rechtslehrer, iſt zwar der von einem Notarius außergerichtlich vorgenommenen Abhörung der Zeugen, alsdenn eine völlige Beweiskraft beyzulegen, wenn ſolche dem Angeſchuldigten Vortheil verſchafft; man darf aber dieſe Meynung nicht ſo auslegen, daß der Richter nicht weiter zu prüfen ſchuldig ſey, was von der Gültigkeit eines ſolchen Zeugniſſes gehalten werden könne [f]).

Der Beweis zum **ewigen** Gedächtnis iſt in peinlichen Fällen nur ſodann für zuläſſig zu halten, wenn deſſen Endzweck entweder auf die Begründung der Generalinquiſition, gerichtet wäre, oder derſelbe zum Vortheil des Angeſchuldigten gereichen ſollte [g]). Nach dem Gerichtsgebrauche pflegt man gleichwohl diejenigen Zeugen, die von dem Verbrechen und deſſen Hauptumſtänden Wiſ-

ſen-

c) Art. 72. d. P. G. O. de *Boehmer* ad h. a. §. 1.

d) *Hert* Vol. II. Dec. 474. n. 2. Dec. 755. n. 2. *Berger* Electa crimin. S. 253.

e) de *Boehmer* ad Art. 72. §. 2. *Ludovici* de notar. teſt. exam. §. 40.

f) *Strecker* l. c. §. 25. *Kreſs* ad Art. 72. C. C. *Hommel* Obſ. 103.

g) *Werlof* D. de exam. teſt. extraord. §. 17. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 114. Obſ. 1. *Boehmer*ius eccleſ. Prot. Lib. 2. tit. 6. §. 10.

ſenſchaft haben, und bey denen zu beſorgen ſtehet, daß man ſie bey ihrem wahrſcheinlich bald erfolgenden Abſterben, oder doch ſonſt nöthigen Falls, nicht werde abhören können, zum wenigſten ſummariſch und ohne Eydesleiſtung zu befragen, wenn es gleich in der Unterſuchung des Verbrechens noch nicht ſo weit gekommen ſeyn ſollte, daß ein ordentliches Zeugenverhör vorgenommen werden kann [h]).

Eine große Aufmerkſamkeit, wovon die wichtigſten Folgen abhängen, verdient ferner die Frage: wie der Beweis in peinlichen und in bürgerlichen Sachen, von einander unterſchieden ſey, und hierüber will ich daher das nöthigſte bemerken. — Der Beweis in peinlichen Sachen iſt ſowohl ſeiner Natur nach, als in Abſicht der Art und Weiſe, wie er geführt wird, ſehr von demjenigen unterſchieden, der in bloßen bürgerlichen Fällen, hinlänglich iſt. In peinlichen Fällen hat der Richter bey der Direction der Beweisführung weit größere Gewalt, als wenn bey bürgerlichen Sachen Beweis geführt werden muß; in dieſer Beweisführung iſt er nicht verpflichtet, auf die Ergänzung der Fehler Rückſicht zu nehmen, aber bey dem Beweiſe im Criminalproceß muß er es von richterlichen Amtswegen thun; bey dem Beweiſe im bürgerlichen Proceß geht das Recht zu beweiſen verlohren, wenn er nicht innerhalb der Beweisfriſt angetreten worden, in peinlichen Fällen hingegen kann jederzeit Beweis oder Gegenbeweis geführt werden, um die Unſchuld darzuthun [i]); in bürgerlichen Angelegenheiten, erläßt man bisweilen mit Einwilligung desjenigen, gegen welchen der Beweis gerichtet iſt, den vorgeſchlagenen Zeugen ihren Eyd, in peinlichen Fällen darf dieſes aber niemals geſchehen; im bürgerlichen Proceß verfaßt der Beweisfüh-

h) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 275.

i) de *Boehmer* ad Art. 62. C. C. §. 2.

rer die Beweisartikel, im Inquiſitionsproceß hingegen gehört dieſes Geſchäft zu den Pflichten des Richters oder Fiskals; in jenen fängt man die Artikel mit **wahr** an, in dieſem aber werden ſie, um die Wiſſenſchaft des Zeugen aus ſeinem Munde zu erfahren, am richtigſten frageweiſe eingerichtet. Der Richter iſt ferner im peinlichen Proceß verbunden, zum Beſten des Inquiſiten, für den ihm zu ſtatten kommenden Gegenbeweis beſorgt zu ſeyn, und es iſt nicht genung, ſich blos, wie bey bürgerlichen Rechtshändeln damit zu begnügen, daß er dem Angeſchuldigten den Gegenbeweis vorbehält. In peinlichen Fällen wird ein Angeſchuldigter ſo begünſtigt, daß nach bereits geführtem Beweiſe, ein neuer Beweis der Unſchuld geführt werden darf, es ſey durch Zeugen, Urkunden, oder auf andere Art, da dieſes in bürgerlichen Sachen nicht geſchehen darf [k]). Bey dem Beweiſe in peinlichen Sachen, confrontirt man die Zeugen mit dem Angeſchuldigten, welches im bürgerlichen Proceß nicht geſchieht. In **dieſem** darf der Richter wegen der Richtigkeit der Zeugenausſagen von Amtswegen keine fernere Unterſuchung anſtellen; hingegen im **erſtern** gehört es zu den Amtspflichten des Richters, eine genaue Unterſuchung wegen der Richtigkeit der Zeugenausſagen anzuſtellen, und ſolche mit den anderweit vorhandenen Beweiſen und Anzeigen zuſammen zu halten, um hiernach die Glaubwürdigkeit jener Ausſagen zu beurtheilen. In bürgerlichen Streitigkeiten werden die Partheyen ins Gericht geladen, bey der Vereydung der Zeugen gegenwärtig zu ſeyn; in **peinlichen** Fällen geſchieht es mit dem Angeſchuldigten, wenigſtens ſo lange er keinen ordentlichen Vertheidiger hat, nicht [l]). Im Civilproceß iſt der Beweis zum ewigen Gedächtnis, ſowohl dem Kläger als dem Beklagten, unter gewiſſen Einſchränkungen erlaubt; im

k) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 279.

l) de *Boehmer* ad Art. 70. C. C. §. 3.

im peinlichen aber iſt dieſes der Regel nach unzuläſſig, und es wird höchſtens dem Inculpaten zur Ausführung ſeiner Vertheidigung, und dem Richter zur Unterſtützung der Generalinquiſition dieſe Art der Beweisführung erlaubt. In bürgerlichen Rechtshändeln werden die Ausſagen der Zeugen in einen Rotel zuſammen getragen, welcher ſodann den Partheyen eröffnet wird, damit ſie Diſputirſätze darüber fertigen können; allein im peinlichen Proceß, wenigſtens im Inquiſitionsproceß, verfertigt man zwar um geſchwindere Ueberſicht zu befördern, aus den Ausſagen des Zeugen einen Rotel, wovon dem Advocaten des Inquiſiten, auf Verlangen die Einſicht und ſelbſt die Abſchrift verſtattet wird [m]), aber die Ausführung des Beweiſes und Widerlegung deſſelben darf nicht ſo geſchehen, wie im bürgerlichen Proceß die Salvations- oder Exceptionsſchrift gefertigt wird, ſondern der Angeſchuldigte muß alle Einreden, welche den Zeugen und ihren Ausſagen entgegen ſtehen, in der Hauptdefenſionsſchrift vorbringen und ausführen [n]).

Bey der Beurtheilung des **Zeugenbeweiſes** finden hauptſächlich folgende Grundſätze ſtatt. — Wie wir bereits S. 459. geſehen haben, iſt wegen der bey allen Hauptumſtänden übereinſtimmenden, und von andern glaubwürdigen Zeugen nicht widerſprochenen Ausſage zweyer völlig glaubwürdigen Zeugen, ein vollkommener Beweis vorhanden, worauf die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe gegründet werden darf, wenn nur bey der Richtigkeit des corpus delicti kein Zweifel eintritt, und unter dieſen Umſtänden braucht der Inquiſit nicht durch die Tortur zum Geſtändniß des Verbrechens genöthigt zu werden [o]). Einige Rechtslehrer behaupten jedoch, daß dieſe Vorſchrift der Geſetze in hypotheſi, wenn

 auf

m) Hr. HR. Claproths ſummar. Proceß, S. 836.
n) de *Boehmer* ad Art. 73. C. C.
o) Art. 6. Arg. Art. 22. 67. u. 69. d. P. G. O.

auf eine Lebensſtrafe erkannt werden ſollte, nicht leicht nach aller Strenge zur Anwendung kommen könne, und der Richter daher durch wiederholte Vorſtellungen und Confrontationen ſich bemühen müſſe, den überwieſenen Verbrecher auch zum Geſtäudniß zu bringeu, und in deſſen Ermangelung pflege mehrentheils, bey vorhandener völliger Ueberweiſung durch Zeugen, nicht leicht auf die ordentliche, am wenigſten auf die Todesſtrafe erkannt zu werden p). Wenn der Richter bey überwieſenen Verbrechen, gleichwohl auch die Tortur gegen den Inquiſiten gebraucht hat, ſo verſchafft ihm dieſes eine Milderung der Strafe, es wäre denn, daß die Tortur zu Entdekkung der Mitſchuldigen gebraucht worden, von deren Vorhandenſeyn, die Acten ſichere Vermuthungen enthalten q).

Vermöge des Gerichtsgebrauchs, wird zwar in peinlichen Fällen, auf die Ausſage eines völlig glaubwürdigen Zeugen, ein halber Beweis gegründet, ohne Unterſchied der Verbrechen, oder des Standes der Zeugen r) allein, ſobald ein glaubwürdiger Zeuge die Unſchuld des Inquiſiten bezeuget hätte, und kein Beweis des Gegentheils vorhanden iſt, ſo wird der Angeſchuldigte zum Reinigungseyde gelaſſen, und er ſodann nach würklicher Leiſtung deſſelben, völlig frey geſprochen. Verſchiedene Rechtslehrer ſ) halten ſogar die Ausſage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, der die Unſchuld des Angeſchuldigten behauptet, ſchon für hinreichend zur Begründung eines vollſtändigen Beweiſes. Wenn eine in öffentlicher Pflicht ſtehen-

p) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 286. Hr. HR. Meiſter d jüng. in Princ. iur. crim. §. 420.

q) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 125.

r) Art. 23. 80. u. Arg. Art 83. d. P. G. O. *Cothmann* Vol. 2. Reſp. 68. n. 27. de *Boehmer* ad Art. 67. C. C.

ſ) *Carpz.* Qu. 14. n. 56. Qu 33. n. 14. *Horn* de prob. quae fit. per vn. teſt. theſ. 9. *Farinac.* Qu. 63. n. 42.

ſtehende Perſon von Sachen ihres Amtes etwas bezeugt, ſo muß ihrer Behauptung vollkommene Glaubwürdigkeit beygelegt werden, es müßte denn einzig und allein die Verurtheilung zu einer ſchweren peinlichen Straſe, oder wenigſtens zur Tortur darauf gegründet werden ſollen [t]). Mehr wird von der Beurtheilung des halben Beweiſes in der Folge vorkommen, und ich bemerke nur noch, daß die alten Teutſchen, die Stärke des Beweiſes hauptſächlich nach der größern Anzahl der Zeugen beurtheilten. Hatte der Ankläger und der Angeklagte gleich viel Zeugen für ſich, ſo entſchied mehrentheils das Duell. Im canoniſchen Rechte, z. B. c. 2. C. XI. qu. 6, wird zum Beweiſe wider Geiſtliche, nach dem Range derſelben, eine größere oder geringere Anzahl erfordert, und im Longobardiſchen Lehnrechte, II. F. 22. werden fünf Zeugen zum Beweis der Felonie erfordert [u]).

Schwerer iſt die Würkung des Beweiſes durch Zeugen zu beurtheilen, wenn die Ausſagen ganz verwerflicher oder verdächtiger Zeugen geprüſt werden müſſen. So viel iſt gewiß, daß die Ausſagen ſolcher Perſonen, welche für völlig verwerfliche Zeugen gehalten werden müſſen, nicht einmal zur Begründung einer Vermuthung von Wichtigkeit gebraucht werden dürfen [x]). Was für eine Kraft den Ausſagen **verdächtiger** Zeugen beygelegt werden könne, darüber findet man in den Schriften der Rechtsgelehrten verſchiedene Meynungen vorgetragen. Mehrere Rechtslehrer [y]) behaupten, daß verdächtige Zeu-

t) Hr. HR. Meiſter in den rechtl. Erk. Th. 3. Dec. 83. n. 4.

u) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 287.

x) de *Boehmer* ad Art. 66. C. C. §. 3.

y) *Harprecht* Dec. 139. n. 46. *Menoch* de arb. iud. quaeſt. c. 116. n. 14. *Maſcard* Concl. 112. n. 13. *Berger* Oecon. Iur. Lib. 4. tit. 24. th. 3. n. 18. *Reichel* D. de genuina rat. arbitrii iud. circa teſtim. maxime ſi veritas aliter haberi nequit, Lipſ. 1727.

Zeugen wenigſtens zum Beweis der Unſchuld, und alsdenn allemal zugelaſſen werden müſſen, wenn die Wahrheit auf eine andere Art nicht herausgebracht werden kann, weil vielleicht keine glaubwürdigen Zeugen zugegen geweſen. Andere Rechtslehrer halten **vier** verdächtige Zeugen für ſo beſchaffen, daß ein **vollſtändiger** Beweis darauf gebaut werden könne, und **zwey** verdächtige Zeugen machten einen **halben** Beweis aus [z]). Dieſe Behauptung wird aber von großen Rechtslehrern widerlegt, und ſie zeigen, daß die Ausſagen verdächtiger Zeugen in peinlichen Fällen niemals einen vollen Beweis begründen, ſondern nur Wahrſcheinlichkeit hervorbringen, und dieſe werde um ſo ſtärker, je mehr anderweit bewieſene Umſtände und Anzeigen damit übereinſtimmen [a]). Es bleibt allemal dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, die Kraft eines durch verdächtige Zeugen geführten Beweiſes zu beurtheilen, und dieſe Ausſagen können zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände und der übrigen bewieſenen Verdachtsgründe, zur Rechtmäßigkeit der zuerkannten Tortur, Territion, des Reinigungseydes und einer willkührlichen Strafe dienen, niemals darf aber die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe darauf gegründet werden, ohne zu unterſcheiden, ob die Wahrheit anders herausgebracht werden könne, oder nicht [b]). Stimmen völlig glaubwürdige Zeugen in Anſehung der **Hauptumſtände** nicht mit einander überein, ſo kann man ihr Zeugnis in peinlichen Fällen nicht für hinreichend zur Verurtheilung halten; wenn aber dieſe Verſchiedenheit ſich blos bey

z) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 842.

a) Strubens Bed. Th. 1. Nr. 2. §. 2.

b) Arg. L. 3. §. 2. u. L. 13. D. de teſtib. *Leyſer* Spec. 283. *Schroeter* D. de teſt. min. idon. habilit. de *Boehmer* ad Art. 66. Frhr. von Cramer von dem klugen Ermeſſen des Richters, was einem Zeugen zu glauben ſey, in d. Wezl. Nebenſt. Th. 105. S. 52.

bey Nebenumſtänden zeigt, ſo verdienen die Ausſagen derjenigen Zeugen mehr Glauben, welche am wahrſcheinlichſten ſind, und läßt ſich dieſes nicht mit Gewißheit beſtimmen, die dem Angeſchuldigten am wenigſten nachtheilig ſind [c]). Daß einige Rechtslehrer auch ſonſt verwerfliche Zeugen zur Vertheidigung des Angeſchuldigten und überhaupt zu ſeinem Vortheil für zuläſſig halten, iſt zwar nicht zu läugnen; es bleibt jedoch hier alles dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen [d]). Eben dieſes iſt auch von der Frage zu behaupten: ob Zeugen, welche mit dem Angeſchuldigten verwandt ſind, zu Unterſtützung ſeiner Unſchuld für glaubwürdig oder für verdächtig zu halten [e])? So viel von dem Beweiſe durch Zeugen im peinlichen Proceß.

Mit dem Beweiſe durch Zeugen, hat der Beweis durch **Kunſtverſtändige** oder **Schätzer** viel gleiches [f]). Am wichtigſten zeigt ſich dieſes Beweismittel bey der Beſichtigung und Eröffnung eines todten Körpers, wovon S. 225. u. ſ. ausführlich gehandelt worden. Es muß aber auch bey andern Verbrechen in allen Fällen davon Gebrauch gemacht werden, wo ſich Umſtände finden, die für oder wider den Angeſchuldigten ſtreiten, und ſo beſchaffen ſind, daß man ſie ohne ein Gutachten der Kunſtverſtändigen nicht hinlänglich beurtheilen kann; z. B. bey einer in Unterſuchung gezogenen Münzverfälſchung, müſſen Münzverſtändige den Gehalt der Münze beſtimmen. Das Verhalten des Richters und der Kunſtverſtändigen, iſt nach den Grundſätzen einzurich-

c) de *Cramer* Tom. I. Obſ. 40. Tom. 3. Obſ. 879.

d) L. 1. §. 3. L. 18. §. 9. D. de quaeſt. L. 5. D. de poen. Art. 47. d. P. G. O. *Mevius* Conſ. 83. n. 57. ſeq. *Carpz.* Lib. 2. Reſp. 87. n. 28. 29.

e) L. 5. pr. et § 2. D. de teſtib. *Leyſer* Spec. 562. med. 7. 8. *Hommel* Obſ. 81. u. 122.

f) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 850.

zurichten, welche ich in meinem ordentlichen Proceſſe im dritten Bande vorgetragen habe, und ich bemerke hier nur noch dieſes, daß dieſes Beweismittel niemals für ſo überzeugend und gegründet gehalten werden darf, daß ein Endurtheil ganz allein darauf gegründet werden könnte, weil Kunſtverſtändige allemal Menſchen bleiben, welche ſich in ihrem Urtheil irren können, und eben deswegen zieht man andere einſichtsvolle Kunſtverſtändige zu Rathe, wenn die Behauptungen der erſtern irgend etwas wider ſich haben. So lange aber die Unrichtigkeit oder Ungewißheit des Gutachtens vereydigter Kunſtverſtändigen nicht ganz gewiß iſt, muß der Richter daſſelbe für gültig halten und ihm Glauben beymeſſen.

Der Beweis durch **Schätzer**, ſchreibt Hr. HR. **Claproth** a. a. O. kommt hauptſächlich bey Diebſtählen und andern Verbrechen vor, wo nur Beſchädigung zugefügt worden. Hier wird der Betrag durch unverdächtige, geſchickte und beeydigte Perſonen, die eine gründliche Kenntniß der zu ſchätzenden Sachen haben ausgemittelt. Es wird dabey wieder nach den Grundſätzen zu Werke gegangen, welche im dritten Bande meiner vollſtändigen Erläuterung des ordentlichen Proceſſes angeführt worden, wohin ich der Kürze wegen verweiſen muß.

§. 129.

Vom Beweiſe durch Urkunden.

Daß in **bürgerlichen** Rechtshändeln der Beweis durch Urkunden unter die ſicherſten Beweismittel gehöre [g]), iſt bekannt, und ich habe davon in meiner vollſtändigen

g) L. 10. D. de prob. L. 3. C. de his qui accuſ. poſſ. L. 15. C. de fide inſtr. L. 2. C. quor. appellat. L. 22. C. ad L.

digen Erläuterung des ordentlichen Proceſſes im 3ten Bande ausführlich gehandelt. Nach der Behauptung berühmter Rechtsgelehrten [h]) ſind Urkunden in peinlichen Fällen ebenfalls ein ſehr wichtiges Beweismittel, wenn gleich andere das Gegentheil deswegen behaupten, weil die Geſetze ihnen nicht ausdrücklich dieſe Kraft beylegen, ja ſogar dem Beweiſe durch Urkunden ſodann alle Kraft verſagen, wenn die Verurtheilung des Angeſchuldigten darauf gegründet werden müſte [i]). Dieſe Einwendung hat aber nicht nur die **Analogie** wider ſich, in dem es z. B. im Art. 62. der P. G. O. heißt: wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die beklagte Miſſethat beweiſen wollte, damit ſolle er, **als Recht iſt**, zugelaſſen werden, welche Worte unſtreitig den Gebrauch der Urkunden bey dem Beweiſe nicht ausſchließen, ſondern es ſtehen derſelben auch andere wichtige Gründe entgegen [k]). Unter **Urkunden** verſteht man in der weitläuftigſten Bedeutung, alle Dinge, welche zum Beweiſe einer Sache gebraucht werden können, auch ſogar **Zeugen**; im eigentlichen Verſtande aber heißt **Urkunde** diejenige Schrift, die in einer zweifelhaften Sache ein Beweismittel iſt. Bey dieſem Unterſchiede verdient hauptſächlich der Umſtand die größte Aufmerkſamkeit, ob die ſchriftlichen Urkunden die Ge-

L. Corn. de falſ. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 47. n. 50. *Reinhardt* D. de eo quod circa probat. per docum. iuſt. eſt, §. 9.

h) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 289. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 837. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 328.

i) L. 3. §. 3. D. de teſtib. L. f. C. de probat. L. 6. C. de cuſt. reor. c. 10. X. de maior. *Falckner* D. de eo quod iuſt. eſt circa reum conuinc. §. 33. 34. *Barth* D. de conuict. non conf. §. 11. 14.

k) *Kreſs* ad Art. 62. C. C. *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 114. Obſ. 1. *Reinhardt* c. l. §. 8.

Gewißheit des begangenen Verbrechens (corpus delicti) beweiſen, oder ob ſie das Geſtändniß des begangenen Verbrechens enthalten, oder blos zur Begründung der Anzeigen dienen [1]). Der **erſte** Fall tritt z. B. bey einer landesverrätheriſchen Correſpondenz ein, in ſolcher Abſicht aufgenommenen Planen u. ſ. w., bey Schandgedichten und Gemählden. Verſteht man unter Urkunden alle Arten Beweismittel, ſo dienen ſolche ebenfalls entweder zum Beweiſe des würklich verübten Verbrechens, z. B. falſche Münzen, Münzinſtrumente und Metalle, oder blos zu Begründung der Anzeigen, welches z. B. der Fall iſt, bey geſtohlnen Sachen, Diebeslaternen, Brecheiſen, wenn kein erlaubter Gebrauch gezeigt werden kann; oder man findet bey einem Pferdediebe, Stech- oder andere Sporen, Zaum, Peitſche, und er kann den unſchuldigen Gebrauch nicht ausführen; bey Kindermördern, die Nachgeburt, blutige Betten und Wäſche; bey einem des Mordes Verdächtigen, blutige Waffen, oder Kleidungsſtücke, u. ſ. f. Damit durch Urkunden der Beweis ſicher geführt werden könne, iſt allemal genau zu bemerken, wie ſolche zu den Acten gekommen, weil oft ſchon in der Art, wie ſie der des Verbrechens verdächtige, vor andern Perſonen, und beſonders dem Richter zu verbergen geſucht hat, ein Beweis liegt; z. B. wenn man landesverrätheriſche Correſpondenz hinter Tapeten und in ſonſt verborgenen Behältniſſen gefunden hat.

Von der Beweiskraft öffentlicher Urkunden, iſt im peinlichen Proceß nichts beſonders zu bemerken, was nicht ſchon aus den Grundſätzen meines bürgerlichen Proceſſes bekannt iſt. Es verdienen nämlich alle Arten **öffentlicher Urkunden**, beſonders die gerichtlichen Protocolle und Zeugniſſe, worinn entweder ein Bekenntniß des Verbrechers zu finden iſt, oder die wider ihn vorhandenen Beweiſe

1) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 839.

weiſe enthalten ſind, vollen Glauben, ſo daß ihnen keine Vermuthung eines begangenen Betrugs entgegen ſteht[m]).

Aus **Privaturkunden** kann alsdenn ein vollkommener Beweis wider den in Unterſuchung gerathenen hergenommen werden, wenn er ſolche entweder ſelbſt gehörig anerkannt hat, oder zwey völlig glaubwürdige Zeugen bezeugen es, daß dieſe Urkunden in ihrer Gegenwart von ihm ausgefertigt worden, wiewohl ihm der Gegenbeweis, daß dieſe Urkunde nichts wider ihn beweiſe könne, keinesweges abgeſchnitten werden darf[n]). Vor der Aufforderung zur Recognition ſolcher Urkunden, muß ſich der Richter alle Mühe geben, andere Urkunden des Inquiſiten, wo gar nicht zu zweifeln iſt, daß er ſolche geſchrieben, zu den Acten zu bringen, oder er läßt ihn etwas ſchreiben, ohne daß er die Abſicht merkt. Eine ſolche ſichere Handſchrift braucht man, im Fall der Inquiſit die Recognition verweigert, oder das Inſtrument abläugnet, und deswegen die Vergleichung der Hände angeſtellt werden muß. Recognoſcirt nun der Inquiſit ſeine Hand, wie man es erwartete, ſo bedarf es keines Beweiſes, daß die Privaturkunde von ihm würklich herrühre. Läugnet er aber ſeine Hand, ſo ſind, wo möglich, Zeugen darüber zu vernehmen, welche es geſehen haben, daß die Urkunde von dem Angeſchuldigten geſchrieben worden. Fehlt es an dergleichen glaubwürdigen Perſonen, welches mehrentheils der Fall iſt, ſo müſſen wenigſtens zwey in der Schreibekunſt genugſam erfahrne Perſonen, in Gegenwart des Inquiſiten als Kunſtverſtändige vereydigt werden,

m) L. 30. 31. C. de donat. L. 19. C. de teſtam. c. 6. X. de renunc. L. 12. C. de pact L. 1. C. de praed. vel al. reb. minor. non alienand *Lyncker* ad *Struv.* Iurispr. tit. de accuſ. et inſcr. theſ. 8. *Claſſen* ad Art. 62. C. C. *Crell* D. de fide inſtr. inpr. publ. *Reinhardt* c. 1. §. 10.

n) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 826. Hr. Prof. **Danz** im ſummar. Proceß, S. 323. de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 940. *Wernher* P. 3. Obſ. 135. *Hert* Tom. I. Reſp. 409. n. 7. 8.

den, und ſodann gehen ſie bey der Vergleichung der Hände eben, ſo zu Werke, wie es im bürgerlichen Proceß Rechtens iſt, und ich im dritten Bande gezeigt habe. Bezeugen ſie die Uebereinſtimmung beyder Urkunden, und alle Umſtände und Vermuthungen ſprechen ebenfalls dafür, ſo iſt dadurch blos ein halber Beweis wider den Angeſchuldigten vorhanden [o]). Eine unbeſtimmte und zweifelhafte Erklärung der Kunſtverſtändigen, veranlaßt mehrentheils weiter nichts, als einen geringen Verdacht wider den Angeſchuldigten [p]). Auch die Urkunden eines Dritten, welche ſich auf die Briefſchaften des Inquiſiten beziehen, z. B. Antwortſchreiben, müſſen von dem Inquiſiten recognoſcirt werden, ſchreibt Hr. HR. **Claproth**, doch muß der Dritte ſeine Hand, allenfalls vor ſeiner Obrigkeit mittelſt der Erſuchung anerkennen. Weil übrigens, weder eine Recognition zur Strafe des Ungehorſams [q]), noch eine eydliche Abläugnung von Seiten des Inquiſiten, bey ſchweren Verbrechen ſtatt hat, ſondern beyde höchſtens bey geringen Vergehungen erlaubt ſind [r]), ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß, wenn weder Beweis durch Zeugen geführt werden, noch eine Vergleichung der Handſchriften vorgenommen werden kann, auch der Inquiſit zu einer freywilligen Anerkennung ſich nicht verſtehen will, die Größe des Verdachts nach der Stärke der vorhandenen übrigen Anzeigen beſtimmt werden muß [ſ]).

Was

o) *Harpr.* Conſ. 83. n. 106. ſeq. de *Boehmer* iurispr. crim. Sect. I. §. 215. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 839.

p) Strubens Bed Th. 3. Bed. 48. *Maſcard* Vol. I. Concl. 430. n. 13.

q) Hr. Synd. Dorn in peinl. Rechte, Th. 2. S. 303.

r) *Harpr.* Conſ. 8. n. 30. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 303.

ſ) *Reinhardt* c. l. §. 74. Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 328.

Was nun die Würkung des Beweiſes durch Urkunden betrift, ſo enthalten die ſchriftlichen Inſtrumente entweder das Verbrechen **unmittelbar**, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**, und machen daher das corpus delicti aus, oder ſie zeugen nur **mittelbar** von dem in Frage beſangenen Verbrechen. In dem erſten Fall kann ſich auf die Inſtrumente die Verurtheilung ſelbſt gründen, wenn die Richtigkeit derſelben auf die angeführte Art und Weiſe bewieſen iſt [t]). In dem andern Fall aber, wenn die Inſtrumente das Verbrechen nur mittelbar beweiſen, ſo beziehen ſich jene entweder auf ein noch zu begehendes, oder auf ein bereits vollbrachtes Verbrechen. Im erſten Fall kann zwar die wirkliche Vollbringung aus den Inſtrumenten nicht völlig bewieſen werden, wenn die Richtigkeit derſelben hinlänglich erwieſen iſt, aber gar wohl das Vorhaben, ein Verbrechen zu begehen [u]). Im Fall jedoch aus ſolchen Inſtrumenten bürgerlich geklagt wird, ſo haben ſie nach Beſchaffenheit der **Umſtände** zuweilen eine völlige Beweiskraft [x]). Diejenigen Inſtrumente, welche ſich auf ein **vollbrachtes** Verbrechen beziehen, haben gewöhnlich die Würkung und Folgen eines außergerichtlichen Bekenntniſſes, und dahin gehört auch der mit dem Verletzten geſchloſſene, oder ihm nur angebotene Vergleich [y]). Bloße Anzeigen des Verbrechens können ebenfalls durch Urkunden, in ſofern deren Richtigkeit entweder vollſtändig oder unvollſtändig dargethan werden mag, entweder völlig, oder zur Hälfte, oder noch weniger als halb bewieſen werden [z]).

Die-

t) de *Boehmer* ad *Carpz* Qu. 114. Obſ. 1.

u) Arg. Art. 32. d. P. G. O. *Engau* Elem. iur. crim. §. 183.

x) *Schwarz* D. de felon. vaſall. ex cauſ. ſtupr. vel adult. c. 1. §. 16. *Maſcov* D. de praecip. felon. ſpec. §. 11.

y) Arg. L. f. C. de probat. L. 4. §. 5. D. de his qui not. inf.

z) Hr. Prof. Danz a. a. O. §. 209. S. 329.

Diejenigen Werkzeuge, welche zu der Vollbringung desjenigen Verbrechens, wovon die Rede iſt, geſchickt ſind, und die eine verdächtige Perſon zu der Zeit des verübten Verbrechens auf eine verdächtige Art und Weiſe erweislich bey ſich geführt hat, bringen gewöhnlich einen halben Beweis, oder eine nahe Anzeige wider jene hervor [a]). Es ſtehet auch einem Richter zum wenigſten ſodann, wenn zur Specialinquiſition genugſamer Verdacht vorhanden iſt, die Befugniß zu, die Wohnung des Angeſchuldigten zu durchſuchen, ſeine Schriften und Inſtrumente in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und zum Beweiſe wider denſelben zu gebrauchen, ohne auf den Unterſchied Rückſicht zu nehmen, welcher in den Geſetzen bey der Vorlegung der Urkunden zum Grund gelegt wird [b]).

§. 130.

Vom Beweiſe durch Anzeigen.

Wie wir S. 459. geſehen haben, ſo kann der Beweis in peinlichen Fällen auch durch **Anzeigen** geführt werden, denn wenn gleich einige Geſetze [c]) das Gegentheil zu enthalten ſcheinen, ſo iſt dennoch aus andern Stellen klar, daß ſtarke und ungezweifelte Vermuthungen, eine zur Verurtheilung hinreichende Beweiskraft haben [d]). Nach der P. G. O. Art. 6. 16. 22. 54. 67. 69. ſoll keine Ver-

a) Arg. Art. 33. 37. u. 41. d. P. G. O.

b)) *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 8. mbr. 2. n. 7. ſeq. *Lyncker* Reſp. 199. n. 4. 5. Dorn Th. 2. §. 359.

c) L. 5. D. de poen. L. 16. C. eod. L. 4. C. ſi ex falſ. inſtr. L. 25. C. de probat. L. 3. §. 1. ad SCtm. Silan.

d) L. 22. C. ad L. Corn. de falſ. L. 19. D. de rei vind. L. 3. §. 2. D. de teſt. L. 2. C. quor. appell. L. 34. C. ad L. Corn. de adult. L. 25. C. de probat.

Verurtheilung in peinlichen Fällen, die blos auf großen Verdacht oder ſtarke Vermuthungen begründet werden müßte, geſchehen, und in dergleichen Fällen ſolle von den geſetzlichen Mitteln die Wahrheit heraus zu bringen, Gebrauch gemacht werden; die Rechtslehrer behaupten daher, nach dem Wortverſtande dieſer Geſetze, dürfe Niemand am Leben oder am Leibe beſtraft werden, gegen den blos ein ſtarker Verdacht vorhanden iſt, und weder die Größe des Verbrechens, noch die Art und Weiſe der Ausübung derſelben, könne eine Ausnahme begründen, wenn die Landesgeſetze nichts anders befehlen [e]); und obgleich einige andere berühmte Rechtslehrer der Meynung ſind, bey einigen ſchweren Verbrechen, wo der Inquiſit durch ſtarken Verdacht gravirt ſey, und nichts ſcheinbares zu ſeiner Vertheidigung angeführt habe, könne eine Verurtheilung erfolgen, ſo geſtehen ſie dennoch ſelbſt ein, daß dergleichen Fälle, wo ein Richter auf einen ſtarken Verdacht ein Todesurtheil gründen könne, ſehr ſelten vorkommen, und er allemal am ſicherſten handele, bey ſtarken Verdacht in groben Verbrechen auf die Tortur zu erkennen [f]). Vom Begriff einer Anzeige, und wie ſolche eingetheilt werden, iſt bereits S. 267. viel geſagt worden, worauf ich verweiſe. Da dieſe Materie aber ſo ſchwer als wichtig iſt, ſo verdient ſie hier noch weiter erläutert zu werden. Vor allen Dingen bemerke ich, daß der Beweis durch Anzeigen und Vermuthungen, nicht mit der **Evidenz** vermiſcht werden darf [g]), ſchreibt Hr.

e) de *Boehmer* ad Art. 22. C. C. §. 45. *Walch* D. de vereſimilit. crimin. Ien. 1785.

f) Arg. Art. 6. u. 22. d. P. G. O. *Kreſs* ad Art. 22. C. C. *Leyſer* Spec. 237. med. 6. Strubens Bed. Th. 2. Nr. 139.

g) c. 13. X. de praeſ. c. 9. X. de accuſ. Die L. f. C. de prob. läſſet alternative Zeugen, Urkunden oder indicia ad probationem indubitata, et luce clariora zu. Cum multa

HR. Claproth S. 840. ſeines ſummariſchen Proceſſes; z. B. Cajus hat Streit mit Titius gehabt; man hat ihn mit dieſem auf dem Wege nach N. hingehen, und jenen nicht lange nachher allein zurück kommen ſehen. An Kleid und Degen iſt Blut bemerket. Titius wird erſtochen gefunden; des Cajus Degen füllet die Wunde. Auf dem Platze, wo Titius gelegen, ſind Fuſtapfen gefunden, wovon der Schuh- und Abſatzeindruck auf das vollkommenſte mit den Schuhen des Cajus zuſammentrift. Er weiß nichts zutreffendes anzugeben, warum er mit dem Titius ausgegangen, und warum er wieder von ihm gegangen, und widerſpricht ſich. Iſt ſein Feind, oder erwartet Vortheil von ſeinem Tode. An einen ſolchen Zuſammenfluß der That vorhergegangener, und nach der That erfolgter Umſtände, hat der Kayſer bey dem 33ſten Artikel nicht gedacht. Er nimmt blos an, daß der Verdächtige um die Zeit der Mordthat, bedenklich mit blutigen Kleidern geſehen, und von des ermordeten Sachen etwas bey ihm gefunden worden [h]).

Die in der P. G. O. Art. 25. gleichſam nur Beyſpielsweiſe angeführte verdächtige, zur Marter aber, einzeln genommen nicht zureichende, Umſtände ſind folgende: 1) übler Leumund insgemein, welcher auch durch üble Aufführung in der Jugend begründet wird [i]); 2) vorhin begangenes ähnliches Verbrechen [k]); oder 3) vorhin verſuchte

multa concurrant argumenta et ſigna, quae inter ſe conſentiant, *rem perſpicuam*, non ſuſpicioſam videri oportet. Libr. ad Her. II. c. 7. Plus ſignis atque argumentis creditur, quam teſtibus. *Leyſer* Spec. 257. med. 6.

h) Libr. rhet. II. c. 4. ſeq. de Orat. c. 40. London Vniuerſal-Magaz. Auguſt. 1783.

i) c. 3. 15. X. de praeſ. *Granz* Def. inquiſ. P. 1. c. 2. mbr. 4. ſect. 1. n. 139. 140. 157 *Cicero* pr. Roſc. c. 22. 24. 40.

k) c. 7. C. [illegible] qu. 5. c. 54. X. de teſtib. c. 9 de reg. iur. in 6to. *Quinct.* VII. 2. 28.

ſuchte Ausübung eines ähnlichen Verbrechens; 4) nicht ungegründete vorherige Beſchuldigung eines ſolchen Verbrechens; 5) wenn Jemand an gefährlichen Orten der Miſſethat verdächtig gefunden worden [l]); 6) wenn der Thäter bey der That, oder auf dem Wege dazu oder davon geſehen worden; 7) wer mit verdächtigen Perſonen einerley Wohnung oder genauen Umgang hat; 8) Neid, zu gewartender Vortheil, oder Feindſchaft bey Beſchädigungen an Leib oder Gütern; 9) vorhergegangene Drohungen, wenn die That bald darauf erfolgt, und der Drohende eine ſolche Perſon iſt, zu der man ſich der That verſehen kann [m]); 10) die aus Urſachen vom Verletzten oder Beſchädigten gethane Anzeige des Miſſethäters, welche derſelbe mit dem Tode oder eydlich bekräftigt hat [n]); 11) wenn Jemand wegen der Miſſethat flüchtig wird, oder ſich bey der erſten Anrede verfärbt, zittert, nicht weiß, was er antworten ſoll, etwas verſpricht, um die Unterſuchung zu hintertreiben, oder ſich ſonſt verdächtig beträgt; 12) die Anzeige eines Mitverbrechers, wenn nicht alle Erforderniſſe des Art. 31. der P. G. O. dabey eintreten; 13) wenn Jemand um großes Gut, welches den größern Theil ſeines Vermögens ausmacht, im Proceß verwickelt iſt, und der Gegentheil heimlich ermordet wird, jener aber von verdächtigem Lebenswandel iſt, ſo wird derſelbe als der wahrſcheinliche Thäter angeſehen [o]); 14) Verſchiedenheit der Ausſagen, ſowohl in weſentlichen als in minderweſentlichen Umſtänden [p]).

l) c. 12. 13. X. de praeſ.

m) Art. 25. §. 5. Art. 32. d. P. G. O.

n) Art. 25. §. 6. Art. 26. d. P. G. O. *Nov.* 48. c. 1.

o) Art. 26. d. P. G. O. *Carpz.* P. III. Def. 120. n. 71. de *Boehmer* ad h. l. obſ. 8,

p) Arg. L. 15. pr. L. 18. §. 3. D. de quaeſt. L. 20. §. 1. D. de dolo malo, c. 14. X. de praeſ. verb. nos vero etc. *Pufendorf* Proc. crim. c. 14. §. 11. 20.

Die übrigen geſetzlichen **nahen** Anzeigen ſind theils **allgemeine**, theils beziehen ſie ſich auf **beſondere** Verbrechen. Zu **jenen** gehört I.) die Anzeige eines Mitverbrechers, ſie mag bey oder außer der Marter geſchehen, wie man aus den Worten, des 31. Art. — im **Gefängniß** und in der **Marter** ſieht. Hierbey müſſen aber folgende Eigenſchaften zuſammen treffen: a) der Gefangene muß nicht in ſonderbarer Feindſchaft mit dem angezeigten Mitverbrecher ſtehen, es müßte denn ſeyn, daß ſich demungeachtet die angegebenen Umſtände bey weiterer Unterſuchung gegründet fänden; b) der Angeſchuldigte muß weder über die Perſon des Mitverbrechers noch über die Umſtände der Theilnehmung, ſuggeſtiviſch befragt worden ſeyn; c) auf Befragen muß er umſtändlich angeben, was er vor dem Verbrechen für einen Umgang mit dem angezeigten Theilnehmer gehabt habe; d) ſind alle Umſtände, wenn, wie und wo ihm der Mitverbrecher geholfen haben ſoll, anzuzeigen, ſelbige nach Möglichkeit näher zu erforſchen, wenigſtens müſſen ſie wahrſcheinlich ſeyn; e) der Angeſchuldigte muß bey ſeiner Angabe in den Hauptumſtänden auf einerley Rede bleiben. Wiederruft er ſeine Angabe gänzlich oder zum Theil, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob die angeführten Umſtände bey fernerer Unterſuchung als richtig befunden worden oder nicht; erſtern Falls ſchwächt die Wiederrufung die Angabe nicht, letztern Falls verliert ſie entweder allen Glauben, oder ſie wird nur weniger wahrſcheinlich, wenn man entdeckt hat, daß der Wiederruf auf Verlangen oder um den Angeſchuldigten von dem wider ihn vorhandenen Verdacht zu befreyen, geſchehen iſt. Auf dieſe Umſtände iſt ſorgfältig zu achten, weil der Regel nach Niemand den Andern durch ſein Bekenntniß zum Verbrecher machen kann q). Es macht II.) nach dem Art. 29. eine nahe

q) c. 1. X. de probat. c. 10. X. de teſtib.

nahe Anzeige aus, wenn ſich an dem Orte, wo die That geſchehen, etwas von Sachen findet, die der verdächtige Angeſchuldigte, geſtändlich oder erweislich, kurz vor der That bey ſich gehabt hat. III.) Wenn ein untadelhafter Zeuge eydlich und umſtändlich die Miſſethat nach ihren Hauptumſtänden angiebt, und den Thäter aus eigener ſinnlicher Ueberzeugung beſtimmt zu nennen weiß, nach Art. 30. d. P. G. O. IV.) Wenn Jemand freywillig und unter ſolchen Umſtänden, die ein Geſtändniß vermuthen laſſen, die Miſſethat geſtanden, oder ſich derſelben berühmt hat, nach Art. 32. d. P. G. O. V.) Wenn Jemand vor der That Drohungen ausgeſtoßen hat, die That bald darauf erfolgt, und der Verdächtige eine ſolche Perſon iſt, daß man ſich der Miſſethat zu ihr verſehen kann, nach dem 32. Art. d. P. G. O.

Von den geſetzlichen nahen Anzeigen, welche **beſondere** Anzeigen der Verbrechen genannt werden, bemerkt Hr. HR. **Claproth** folgendes. — Man rechnet hierher 1) wenn Jemand bey Schlägereyen, wobey viele verwickelt ſind, der Thäter aber nicht auszumachen ſtehet, nicht allein zugegen, ſondern in der Schlägerey ſelbſt begriffen geweſen, und geſehen worden, daß er nach dem Entleibten geſtochen, gehauen, geworfen, u. ſ. w. Daß ſein Gewehr blutig befunden, vermehrt zwar den Verdacht, iſt aber nicht unumgänglich dazu nöthig, nach Art. 34. d. P. G. O. 2) Wenn Jemand überführt wird, daß er bey einer Mordthat, von welcher man nicht weiß, wie, und wer ſelbige verübt, um die Zeit der verübten That auf verdächtige Weiſe, mit blutigen Kleidern oder Waffen geſehen worden, nach Art. 33. d. P. G. O. 3) Wenn des Entleibten Sachen, ſo er bey der That bey ſich gehabt, nicht weniger geraubte, oder geſtohlne Sachen, bey Jemanden gefunden worden, oder der Verdächtige dieſelbe zwar gehabt, aber verkauft, verſchenkt hat, u. ſ. w. nach Art. 33. 38. 43. d. P. G. O. Z. B. dem Diebe, welcher die Canzeldecke aus einer Kirche geſtohlen hatte,

war von ſeinem Camiſol ein rother Glasknopf abgeſprungen. Man fiel auf ihn, und fand, daß wirklich an ſeinem Camiſol ein Knopf fehlte, und der gefundene, traf völlig mit den ſeinigen überein [r]. 4) Wenn eine unverheyrathete Frauensperſon in den Verdacht fällt, daß ſie heimlich geboren, und vielleicht das Kind um das Leben gebracht habe, und ſelbige a) vor kurzem mit einem hohen Leibe geſehen worden, b) jezt aber der Leib kleiner worden, und ſie bleich und ſchwächlich iſt, ſie auch c) bey einer angeſtellten Beſichtigung Milch in den Brüſten, d) einen ſchrumpelichen Unterleib hat, und e) ſich an dem Geburtsgliede Zeichen einer Niederkunft äußern. 5) Wenn Jemand überwieſen wird, daß er Gift gekauft, oder ſolches, ohne einen andern unſchädlichen Gebrauch angeben zu können, unter ſeinen Sachen gehabt, mit einem Vergifteten aber in großer Uneinigkeit gelebt, oder von dem Tode des Vergifteten Vortheil an Gütern, Ehre, wegen anderweiter Heyrath, gehabt, und [ſ]) ſonſt eine Perſon iſt, zu welcher man ſich der That verſehen kann. Dieſer Verdacht wird dadurch ſtärker, wenn der Verdächtige läugnet, das Gift gekauft oder gehabt zu haben, gleichwohl deſſen überführt wird, nach Art. 37. d. P. G. O. Es macht aber dieſer Umſtand allein genommen, weder eine beſondere nahe Anzeige aus, noch vermindert derſelbe, wenn er fehlt, die Kraft der nahen Anzeige, die aus den vorigen Umſtänden entſteht, wie Hr. v. Böhmer [t]) wider Carpzov, Struv und Beyer behauptet hat. 6) Leute, die keine beſtimmte Lebensart und Einkünfte haben (reiſige

r) Libr. ad Her. II. 5.

ſ) Im 37 Art. d. P. G. O ſteht das Wort oder, und es ſcheint dieſer Umſtand deswegen, für einen einzelnen beſondern nahen Verdacht erklärt worden zu ſeyn. Allein es wird bey den meiſten Anzeigen, dieſer Umſtand vorausgeſetzt, folglich ſoll hier oder nichts anders als und ausdrücken.

t) de *Boehmer* ad Art. 37. C. C. §. 1.

ſige und Fußknechte) und dennoch gut leben, ſind nach Art. 39. d. P. G. O. wegen aller Verbrechen, beſonders wegen Räubereyen verdächtig. 7) Wenn Jemand Leute beherbergt und bewirthet, von denen er weiß, daß ſie von ſolchen Miſſethaten ein Gewerbe machen, und entweder die Thäter, oder die geſtohlnen Sachen, falſche Münzen u. d. gl. verbirget, verkauft, oder verbreitet, der iſt wegen der Theilnehmung an ſolchen Verbrechen verdächtig, nach Art. 40. d. P. G. O. 8) Derjenige, welcher wiſſentlich und gefährlich an geraubtem oder geſtohlnem Gut Theil genommen. Wäre dieſe Theilnehmung vor der That abgeredet, ſo würde es mehr als Verdacht und das Verbrechen ſelbſt ſeyn. 9) Wer den Thätern gefährlicher Weiſe, Förderung, Rath oder Beyſtand leiſtet, oder bey ihren Thaten unziemliche Gemeinſchaft mit ihnen hat, welches ebenfalls vorausſetzet, daß dies alles erſt nach dem Verbrechen geſchehen [u]). 10) Wer flüchtige Miſſethäter, oder die aus dem Gefängniß entſprungen ſind, und ihm ſolches entdecken, heimlich verbirgt, und ihnen forthilft. Dies iſt der einzige vernünftige Sinn der Worte des 40ſten Artikels: — **Item ſo einer Gefangene heimlich helt, die ihm entlauffen,** (ſie werden ihm nicht entlaufen, ſondern er wird ſie laufen laſſen, und ſelbſt fortſchaffen) **und anzeygen, wo ſie gelegen ſeyndt.** Wer entläuft, pflegt nicht anzuzeigen, wo er ſich aufhält. Dieſe Worte müſſen daher wohl ſo viel heißen: und ihm anzeigen, wo ſie im Gefängniſſe geſeſſen haben. 11) Wenn Jemand, zu dem man ſich nicht viel Gutes verſieht, partheyiſch auf die Seite des Verbrechers tritt, ohne Vorwiſſen der Obrigkeit Verträge und Abfindungen veranlaßt, oder Bürge dafür wird, nach Art. 40. d. P. G. O. 12) Wenn Jemand, der ſonſt einen böſen Leumuth hat, kürzlich vor einem ausgebro-

u) Art. 40. d. P. G. O.

chenen Brande heimlicher und verdächtiger Weiſe mit ungewöhnlichen, verdächtigen, und gefährlichen feuerfangenden Materien (Pech, Schwefel, Harz, Fett, Pulver,) umgegangen iſt, (das heißt, ſelbige angeſchaft, zu recht gemacht) und ohne rechtmäßige Urſache verborgen gehalten hat, nach Art. 41. d. P. G. O. 13) Wer bey Jemanden heimlicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiſe geſehen worden, und ſich hernach ſtellet, als ob er vor denſelben unſicher ſey, jene aber Jemanden überfallen, der iſt nach Art. 42. d. P. G. O. der Verrätherey verdächtig. 14) Wenn bey Diebſtählen, ſo mit gewaltſamer Erbrechung oder Aufſprengung der Schlöſſer verübt ſind, einer, zu dem man ſich der That verſehen kann, dergleichen Werkzeuge, als Diebslaternen, Lunten, Strickleitern, Dietriche, Brecheiſen, Meiſſel, u. ſ. w. wenn er von dieſen ungewöhnlichen Stücken keinen unſchuldigen Gebrauch angeben kann, geführt hat, nach Art. 43. d. P. G. O. 15) Wer nach einem großen Diebſtahl auf einmal ein reichliches Auskommen hat, das er vorhin nicht hatte, und nicht anzeigen kann, wie er dazu auf andere Art gekommen ſey, wenn man ſich ſonſt nur der That zu ihm verſehen kann, ſo iſt er wegen dieſes Diebſtahls verdächtig, nach Art. 39. d. P. G. O. Die im 44. Artikel vorkommende Anzeige der Zauberey, gehört (Dank ſey es der Phyſik) unter das alte Eiſen.

Nachdem ich die wichtigſten **nahen** Anzeigen angeführt habe, ſo will ich über die Frage das nöthige bemerken, wie viel ſie bey der Abfaſſung eines Strafurthels bewirken können [x]). Wenn gleich die geſunde Vernunft und die Geſetze wollen [y]), daß nicht nur bey Zuer-

kennung

x) Hr. v Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 295. Hr HR Claproths ſummar Proceß, S. 846.

y) *Harpr.* Dec 84. n. 101. *Frommann* D. de praeſid. innocent. §. 31 33. *Boehmer* Tom. 2. P. 2. Reſp. 1139. n. 5. *Schorch* Sent. 35. n. 10. Reſp. 252. n. 8.

kennung einer Strafe, ſondern auch im ganzen peinlichen Proceß auf die für einen Angeſchuldigten ſtreitenden guten Vermuthungen eben ſowohl, als auf die wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe Rückſicht genommen werden ſoll, ſo verbieten es gleichwohl die Geſetze im allgemeinen, bey dem Mangel eines vollſtändigen Beweiſes, auf ſtarken Verdacht und Anzeigen, die Verurtheilung zu einer Todes- oder andern Strafe zu gründen [z]). Weil aber beſonders der 22. Art. der P. G. O. von ſolchen Fällen handelt, wo die Tortur oder gar eine eigentliche Leibesſtrafe zuerkannt werden ſoll, ſo kann nicht bezweifelt werden, daß dieſer Artikel alsdenn in keine Betrachtung kommt, wenn entweder von geringen Strafen, oder von ſolchen Oertern die Rede iſt, wo man die Tortur abgeſchaft hat, oder wenn die Tortur gar nicht gebraucht werden darf [a]). Dieſer letzte Fall tritt z. B. alsdenn an, wenn von Perſonen die Rede iſt, die wegen körperlicher Gebrechen, oder aus andern Gründen nicht mit der Tortur belegt werden dürfen, oder wenn die Wiederholung derſelben deswegen nicht wohl geſchehen kann, weil der Angeſchuldigte ſein Geſtändniß nachher einigemal wiederrufen hat und blos aus Angſt bekannt zu haben behauptet, oder wo das corpus delicti nicht ganz gewiß iſt, weil wenigſtens eine moraliſche Gewisheit deſſelben erfordert wird [b]), oder wo man ſchon mit Sicherheit vorausſieht, daß es entweder wegen der Menge der Mitſchul-

z) Art. 16. 22. 69. d. P. G. O. Meiſters Erk. Dec. 61. n. 10.

a) Hr. HR. Meiſter in den rechtl. Erk. Dec. 86. n. 13. Der jüngere Hr. HR. Meiſter in Princ. iur. crim. §. 425. Hr. Prof. Kleinſchrodt über die Würkung eines unvollk. Beweiſes in peinl. Sachen, Würzb. 1786. *Weismantel* Progr. de condemn. facinoroſ. ex indiciis ad Art. 22. C. C.

b) Hr. HR. Meiſter in den Erk. Dec. 4. n. 19.

ſchuldigen, oder weil man nicht heraus bringen können, welchen Theil jeder von ihnen an der That habe, oder wegen anderer Umſtände, wenn auch die Tortur gebraucht worden, doch am Ende blos auf eine auſſerordentliche Strafe erkannt werden muß [c]). Läßt ſichs alſo bey ſchweren Verbrechen, die mit dem Tode oder einer ſchweren Leibesſtrafe beſtraft werden, mit Zuverläßigkeit vorher ſehen, daß es ſelbſt alsdenn, wenn der Inquiſit durch die Tortur zum Geſtändniß gebracht worden, doch nicht zur Todes- oder einer andern ihr gleich geachteten Strafe kommen kann, derſelbe aber dennoch eine Strafe verdient hat, ſo kann ihm der Richter nach der Größe der Anzeigen allerdings eine Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe von mehrern Jahren zuerkennen, ohne erſt die Tortur gebraucht zu haben [d]). In Ländern, wo die Tortur gänzlich abgeſchaft worden [e]), oder wo man wenigſtens Bedenken trägt, Gebrauch davon zu machen, wird bey ſchweren Verbrechen der vorhandenen ſtarken Anzeigen wegen, zwar auf eine zehnjährige Zuchthausſtrafe erkannt, jedoch dieſe nicht überſchritten [f]). Eine Ausnahme hat jedoch alsdenn ſtatt, wenn von den Inquiſiten, ſeines böſen Charakters wegen, viel Gefahr für den Staat zu befürchten iſt, denn ſolche Menſchen behält man in beſtändiger Verwahrung bey mäßiger Arbeit, welche jedoch nicht

c) de *Boehmer* ad Art. 22. C. C. §. 6. ad Art. 62. §. 3. ad *Carpz.* Qu. 111. Obſ. 1. Qu. 114. obſ. 1. Meiſters Erk. Dec. 78. n. 29. 32.

d) Carrachs Gutachten, Nr. 52. Hr. HR. Meiſter der jüngere in den practiſchen Bemerk. S. 4. u. f. Der ältere Hr. HR. Meiſter in den Erk. Dec. 86. n. 13. u. f.

e) Hr. v. Quiſtorp, Verſuch einer Anweiſung für Richter beym Verfahren in Criminalſachen wider ſolche, die die Wahrheit nicht geſtehen wollen, in Ländern, wo die Tortur abgeſchaft worden, Leipz. 1789.

f) Hr. HR. Meiſter in den pract. Bemerk. S. 213. u. f. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 297.

nicht Strafe, ſondern blos Mittel der Sicherheit ſeyn muß, ſchreibt Hr. Prof. **Danz** [g]). Wäre in Capitalverbrechen und in andern peinlichen Fällen, wider den Angeſchuldigten höchſtens ein halber Beweis vorhanden, ſo ſcheint es am billigſten zu ſeyn, in Gegenden, wo die Tortur nicht mehr gebraucht wird, eine ſolche Perſon auf oberrichterlichen Befehl, einige Zeit in Verwahrung zu behalten, um indes vielleicht neue Entdeckungen ſeiner Schuld oder Unſchuld zu machen, und ſie ſodann entweder zum Reinigungseyde zu laſſen, oder welches noch beſſer iſt, ſie gegen geleiſtete hinlängliche Sicherheit, welches im Nothfall eine eydliche ſeyn kann, ſich jedesmal im Gericht ſtellen zu wollen, wenn es verlangt wird, von der Inſtanz zu abſolviren und auf freyen Fuß zu ſtellen [h]). Soll in geringen Verbrechen, worauf Geldſtrafe, mäſiges Gefängniß, Stockſchilling, Ruthenzüchtigung, Bezirk- oder Diſtriktsräumung, Suſpenſion oder Abſetzung vom Amte, oder andere mäßige Strafe geſetzt iſt, ein Endurtheil abgefaßt werden, und es fiele dem Angeſchuldigten wenigſtens dieſe oder jene ungebührliche von einer offenbaren Nachläßigkeit zeugende Handlung, zur Laſt, man könnte ihm auch die That, wegen ſeines vorigen Lebenswandels wohl zutrauen, da er auch den wider ihn vorhandenen halben Beweis nicht zu ſchwächen im Stande geweſen, ſo kann ihm eine von den angeführten Strafen, welche mit der Vergehung in dem genaueſten Verhältniß ſtehet, ohne Bedenken zugeſprochen werden [i]).

Auſſer

g) *Malblanc* Prog. de poenis ab effectib. defenſ. natural. etiam in ſtatu ciuili probe diſting. Alt. 1783. Hr. v. Quiſtorp in dem Verſuch einer Anweiſ. §. 26. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 318.

h) Hr. v. Quiſtorp im Geſetzb. Th. 2. §. 93. 94. Ebend. in dem angef. Verſuch, a a. O. Hr. Prof. Danz. a. a. O. S. 319.

i) Eiſenharts Rechtsh. Th. 4. Nr. 4. Meiſters Erk. Dec.

Auſſer ſolchen Gründen muß ein Angeſchuldigter ſo lange mit der Beſtrafung verſchont und von der Unterſuchung losgeſprochen werden, bis neue Anzeigen entdeckt worden; die Unterſuchungskoſten muß er jedoch alsdenn tragen, wenn er durch ſeine unvorſichtige Handlungen zu der Inquiſition Gelegenheit gegeben [k]).

Wenn auf Anzeigen Rückſicht genommen werden ſoll, ſo müßen ſie hinlänglich bewieſen ſeyn; dieſer Beweis kann aber oft nicht ohne Schwierigkeit, als wirklich vorhanden angenommen werden. Vermöge der P. G. O. Art. 23. ſollen diejenigen Anzeigen, worauf ein Erkenntniß der Tortur gegründet werden darf, durch zwey völlig glaubwürdige Zeugen bewieſen ſeyn. Daß der Beweis auch durch richtige Urkunden geführt werden könne, läßt ſich nicht beſtreiten [l]). Weil aber die P. G. O. nur alsdenn die Ausſagen zweyer völlig glaubwürdiger Zeugen erfordert, wenn die Tortur erkannt werden darf, im Fall nur eine einzige nahe Anzeige wider den Angeſchuldigten vorhanden iſt [m]), ſo beweißt auch ein einziger vollgültiger Zeuge, der nach ſeiner eigenen ſinnlichen Erfahrung, Jemanden eines peinlichen Verbrechens beſchuldigt, nach der Strenge der Geſetze, unter den oben vorgekommnen Einſchränkungen, eine zur Tortur hinreichende Anzeige [n]). Jene erfordern auch ſodann, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**, keinen

Dec. 16. Nr. 12. Strubens Bed. Th. 2. Nr. 90. Herr Domherr Püttmann in den Referirk. §. 233. S. 177. *Reinharth* D. de eo quod iuſt. eſt circa reum ex praeſ. conuinc. vel condemn. Erf. 1732.

k) de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 3. Hr. HR Meiſter in den Erk. Dec. 50. Nr. 27. Eiſenharts Rechtsb. Th. 6. Nr. 18.

l) *Harpr.* Conſ. 17. n. 111. *Cothmann* Vol. 1. Reſp. 12. n. 114. Vol. 3. Reſp. 30. n. 228.

m) *Wernher* P. 6. Obſ. 452.

n) Art. 23. u. 30. d. P. G. O.

keinen durch zwey Zeugen zu führenden Beweis der Anzeigen, ſondern ſind mit einem geringern Beweiſe zufrieden, wenn entweder nur von entfernten Anzeigen, die einzeln zur Tortur nicht hinreichen, die Rede iſt, oder auch ein ſtarker Zuſammenfluß mehrerer Anzeigen vorhanden iſt [o]. Dahingegen kann die Tortur rechtmäßig erkannt werden, wenn viele Anzeigen zuſammen treffen, und die auf unterſchiedene Umſtände gehenden Ausſagen, einzelner völlig glaubwürdiger Zeugen zuſammen genommen, einen halben Beweiß begründen [p]. Gewiß iſt es ferner, daß die Tortur gebraucht werden dürfe, wenn wenigſtens eine dazu hinreichende Anzeige durch zwey Zeugen bewieſen iſt, wenn auch in Rückſicht auf die übrigen Anzeigen kein vollſtändiger Beweis vorhanden ſeyn ſollte [q]; und das nämliche iſt Rechtens, wenn verſchiedene nahe Anzeigen, ſich einzeln auf die Ausſage eines völlig glaubwürdigen Zeugen gründen [r].

§. 131.

Vom Beweiſe durch die Confrontation oder Gegeneinanderſtellung.

Weil die Verbrechen auf die zeither angeführte Art ſehr oft nicht hinlänglich bewieſen werden können, ſo hat man

o) de *Boehmer* ad Art. 29. C. C. §. 2. et 3.

p) Arg. Art. 30. u. 31. d. P. G. O. *Kreſs* ad Art. 23. C. C. §. 1. n. 1. 2. Meiſters Erf. Dec. 7. n. 50. Dec. 85. n. 22. Dec. 90. n. 15. Hr v. Selchow in d. Rechtsf. Bd. 2. Dec. 31.

q) de *Boehmer* et *Kreſs* c. c. l. l.

r) Ludovici peinl. Proceß, Cap. 9. §. 8. *Carpzov* Pr. rer. crim. Qu. 123. n. 55.

man ſich genöthigt geſehen, noch mehr Mittel die Wahrheit zu entdecken anzuwenden, und durch den **Gerichtsgebrauch** iſt in dieſer Abſicht, die ſogenannte **Confrontation** oder die **Gegeneinanderſtellung** eingeführt worden, denn in den Geſetzen kommt nichts davon vor, und daß ſie zum Weſen der Inquiſition gehöre, läßt ſich auch nicht behaupten [f]). Man bedient ſich derſelben, wenn ſich die Zeugen in ihren Ausſagen widerſprechen, oder der Inquiſit will entweder das Verbrechen, ja nicht einmal die Theilnahme daran, den Hauptumſtänden nach, nicht zugeſtehen, folglich findet ſie in drey Fällen ſtatt, nämlich 1) zwiſchen den Zeugen unter ſich; 2) zwiſchen den Zeugen und dem Inquiſiten, und 3) zwiſchen Mitſchuldigen. Unter der Confrontation verſteht man diejenige gerichtliche Handlung, da zwey Perſonen, die in ihren Ausſagen über eine gewiſſe Handlung und die Theile derſelben nicht einig ſind, in der Abſicht, die Wahrheit heraus zu bringen, mit einander zuſammen kommen, und ihre Behauptungen einander ins Geſicht ſagen müſſen.

Die Confrontation unter **Zeugen** kann der Richter ſo oft veranſtalten, als ſich eine Verſchiedenheit ihrer Ausſagen, in Hauptumſtänden oder wichtigen Nebenumſtänden die zur Entſcheidung nöthig ſind, findet, und er aus vernünftigen Gründen zu ſchließen Urſache hat, daß die verſchiedenen Ausſagen nach einer mündlichen Beredung der Zeugen mit einander übereinſtimmend ausfallen werden. Weil hieraus kein Nachtheil für die Zeugen entſteht, weder in Rückſicht auf ihre Ehre, noch andere Verhältniſſe, dürfen ſie keinesweges dieſelbige verweigern, und der Richter mag ſie ſo oft vornehmen als es ihm wahrſcheinlich iſt, daß ſolche ein Mittel ſeyn könne, die Wahrheit

f) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 844. Eiſenharts Rechtsh. Th. 4. Nr. 10. 18. 22. Th. 7. Nr. 21. Ludovici Peinl. Proc. Cap. 7. §. 7.

heit zu entdecken t). Die Zeugen noch einmal zu vereyden iſt überflüſſig, man erinnert ſie vielmehr blos an ihren bereis geleiſteten Zeugeneyd, und confrontirt immer zwey und zwey, auf die den Umſtänden angemeſſenſte Art. Dieſe Gegeneinanderſtellung hat entweder den Vortheil, daß man nunmehr überzeugt wird, es ſey zeither eine blos ſcheinbare Verſchiedenheit der Ausſagen vorhanden geweſen, und die Ausſagen laſſen ſich mit einander vereinigen; oder die Folge davon iſt, daß ein Zeuge ſeine Ausſage ändert, mit, oder ohne Angabe der Urſache der vorigen Verſchiedenheit; oder daß endlich einer von ihnen durch äußere Merkmale ein böſes Gewiſſen verräth u).

Sollen entweder die Inquiſiten mit einander, oder die Zeugen mit den Inquiſiten confrontirt werden, ſo muß in beyden Fällen, hauptſächlich bey Perſonen von einiger Achtung, es müßte denn der Inquiſit die Confrontation ſelbſt verlangt haben, um ſeine Unſchuld zu beweiſen, oder er läugnet nicht das Verbrechen ſelbſt, ſondern nur einige Umſtände, der Richter ſehr behutſam ſeyn, ehe er die Gegeneinanderſtellung vornimmt, weil der gute Ruf einer Perſon, welche das ganze Verbrechen läugnet, durch dieſe Handlung weit mehr gekränkt wird, als durch die Specialinquiſition x). Als die Urſache hiervon führt man an, daß im **erſten** Falle derjenige, von dem das Verbrechen bereits geſtanden worden, und der alſo ein Menſch iſt, deſſen Ehre ganz verlohren gegan-

t) *Koch* Iur. crim. §. 847. *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 8. n. 100. *Granz* Def. inquiſ. P. 1. c. 5. mbr. 2. n. 469. *Guazzini* Def. reor. c. 1. n. 5. 6. Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 331.

u) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 332.

x) *Tabor* de confront. Diſſ. 1. theſ. 19. *Kleinſchrodt* D. de reſtringendo confrontationum in cauſſis criminalibus vſu, Wirceb. 1788.

gangen, durch die Confrontation eine andere Perſon durch die Behauptung der Theilnahme an dem Verbrechen um ihre Ehre bringen, folglich ſehr kränken ſoll; und im zweyten Falle giebt die Confrontation deutlich zu erkennen, daß der Angeſchuldigte nicht blos des Verbrechens, oder wenigſtens eines Antheils an ſolchem verdächtig, ſondern ſchon überwieſen ſey. Beyde Umſtände beweiſen deutlich, daß bey wichtigen Zweifeln, ob auch das Verbrechen oder die Anzeigen deſſelben ſo beſchaffen ſind, daß die Confrontation für erlaubt zu halten, die verlangte Vertheidigung zu Abwendung derſelben nicht abgeſchlagen werden darf [y]). Die Umſtände, welche ein Defenſor hier beſonders in Erwägung zu ziehen hat, ſind vom Hrn. Dorn im peinl. Rechte, Thl. 2. §. 376. angeführt worden. Verſchiedene Rechtslehrer behaupten, ein Angeſchuldigter könne wider den Richter Beſchwerde führen und Genugthuung für die Injurie verlangen, wenn er die Confrontation ohne rechtmäßige Urſachen vorgenommen [z]). Es pflegt übrigens die Confrontation nur alsdenn erkannt zu werden, 1) wenn das Verhör über die Inquiſitionalartikel angeſtellt worden; 2) muß ein halber Beweis wider den Inquiſiten ſtreiten, und er ſolchen zu ſchwächen nicht im Stande geweſen seyn [a]); 3) muß es höchſt wahrſcheinlich ſeyn, durch die Confrontation etwas wahres zu entdecken; 4) darf ſie nur in peinlichen Fällen gebraucht werden; und 5) vor, nicht aber nach bereits ausgehaltener Tortur [b]). Sollen völlig glaubwürdige Zeugen mit dem Inquiſiten confrontirt werden, und er will dieſes nicht geſchehen laſſen, ſondern verlangt eine Defen-

y) *Meiſter* Princ. iur. crim. §. 428. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 851

z) *Harpr.* Conſ. 67. n. 109. 112. *Cothmann* Vol. 1. Conſ. 15. n. 8. Vol. 3. Reſp. 15. n. 42. Reſp. 29. n. 48. ſeq.

a) *Mevius* P. 3. Dec. 73.

b) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 303.

Defenſion zur Abwendung der Confrontation, ſo halten viele Rechtslehrer dieſes Geſuch für völlig unſtatthaft [c]).

Ueber den Nutzen der Confrontationen, bemerkt Hr. v. **Quiſtorp**, Thl. 2. S. 304. folgendes. — Ob zwar die unterlaſſene Gegenſtellung nach dem Zeugnis der Rechtslehrer keine Nichtigkeit des Proceſſes bewirket [d]), ſo iſt ſie jedoch eine von den nützlichſten Maaßregeln, deren ſich der Richter bey dem Verfahren in peinlichen Fällen bedienen kann [e]). Denn häufig wird durch die Confrontation entweder das Bekenntnis des Angeſchuldigten herausgebracht, oder er wird doch wenigſtens verdächtiger gemacht. Wenn Zeugen unter einander, oder mit dem Angeſchuldigten confrontirt werden, ſo läßt ſich eben daraus von der Glaubwürdigkeit ihrer Ausſagen am beſten urtheilen. Aus dieſer Urſache wollen verſchiedene nicht ohne Grund, daß beſonders in Capitalfällen ein Angeſchuldigter nur alsdenn auf die Ausſagen zweyer glaubwürdiger Zeugen, verurtheilt werden könne, wenn dieſe ihr Zeugnis in Gegenwart des Beklagten bekräftigen [f]). Es giebt zwar Rechtsgelehrte, welche die Confrontation alsdenn verwerfen, wenn dadurch die Achtung verletzt werden müßte, die derjenige dem andern ſchuldig iſt, der ihn durch die Confrontation Lügen ſtrafen ſoll [g]). Dagegen behaupten aber andere mit Recht, daß die Confrontation ohne Unterſchied der Perſonen, für erlaubt gehalten werden müſſe, und folglich Aeltern mit ihren Kindern, Ehe-

c) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 114. obſ. 10. *Eſchenbach* Pr. de defenſ. pro auert confront. in Comment. iur. Faſc. 1. n. 4. Weſtphals Criminalr. 152. Anmerk. §. 3.

d) *Zanger* c. 2. n. 5. *Carpzov* Qu. 114. n. 76.

e) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 848.

f) Riſi Abh. über einige Gegenſt. des peinl. Rechts, 1771. *Meiſter* iun. §. 429.

g) *Boehmer* Elem. iur. crim. §. 227.

weiber mit ihren Männern confrontirt werden könnten [h]), wenn gleich nicht zu bezweifeln iſt, daß die Zwangsmittel hier ebenfalls nicht anders gebraucht werden dürfen, als wenn ein Zwang zum Zeugnisablegen erlaubt iſt [i]). Wenn die Confrontation bedenklich, oder gar unmöglich ſeyn ſollte, ſo nimmt man bisweilen eine Vorleſung der Ausſagen des Zeugen, oder der Mitſchuldigen, was die zweifelhafte Stelle betrift, mit Nutzen vor [k]).

Was die Zeit anbetrifft, wenn die Confrontation geſchehen darf, ſo iſt es gewöhnlich, nicht eher als nach der Beantwortung der Inquiſitionalartikel dazu zu ſchreiten, oder höchſtens nach dem ſummariſchen Verhör, denn wenn der Angeſchuldigte die That geſtanden haben ſollte, ſo wäre eine Confrontation zweckwidrig und ganz unausführbar. Daß ſie der Regel nach, nicht vor der Vernehmung über Inquiſitionalartikel vorgenommen werden ſoll, läßt ſich daraus abnehmen, weil der Inquiſit durch die Anführung gewiſſer Umſtände, welche auf ſeine Vertheidigung einen Einfluß haben, die Anzeigen, worauf ſich die Confrontation gründen muß, ablehnen oder ſchwächen möchte. Die Zeugen werden auch nicht eher confrontirt, als nach der eydlichen Beantwortung der Beweisartikel [l]), weil ihre Ausſage jetzt erſt Glauben verdient, welches von der ſummariſchen Ausſage derſelben nicht geſagt werden kann. Als eine Ausnahme iſt es daher zu betrachten, wenn bey

h) Ludovici peinl. Proceß, Cap. 7. §. 12. Meiſters Erk. Th. 3. Reſp. 84. n. 36. *Koch* l. c.

i) *Tabor* de confr. theſ. 33.

k) Joh. Chriſt. Frölich v. Frölichsburg Comment. über Kaiſ. Carls des 5ten u. des heil. R. R peinl. H. G. O. Frkf. u. Leipz. 1733. B. 2. Tit. 15. Kleinſchrodt über Suggeſtivfragen des Richters, §. 5. u. f. Ebend. in der Diſſ. de reſtring § 17. ſeq. Hr. Prof. Danz im ſummariſchen Proceß, S. 333.

l) *Leyſer* Spec. 960. med. 33.

bey Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden iſt, oder wegen anderer beſonderer Umſtände, entweder der beleidigte Theil, oder die Mitverbrecher, oder die Zeugen mit dem Angeſchuldigten vor der Vernehmung über Inquiſitionalartikel confrontirt werden müſſen [m]). Obgleich übrigens die Recognition (S. 511.) und die Confrontation, verſchiedene Dinge ſind, ſo geſchieht es denoch bisweilen, daß ſie zu gleicher Zeit vorgenommen werden [n]).

Es iſt bereits bemerkt worden (S. 545.) daß die Confrontation noch größern Nachtheil verurſache, als die Specialinquiſition, und daß ſolche daher nicht anders erlaubt ſey, als wenn wenigſtens ein halber Beweis des begangenen Verbrechens vorhanden iſt. Die bloße Bezüchtigung eines Inquiſiten kann daher nicht anders einen zu Anſtellung der Confrontation genugſamen Grund enthalten, als in ſolchen Fällen, wo die Angabe eines Mitſchuldigen wider den Bezüchtigten eine nahe Anzeige begründet, oder wenigſtens andere gegründete Indicien dazu kommen. Sollen zwey Inquiſiten, nachdem ſie bereits über die Inquiſitionalartikel vernommen worden, confrontirt werden, oder Perſonen von gemeinem Stande, ſo bedarf es keines halben Beweiſes des Verbrechens. Unterrichter, welche zweifelhaft ſind, ob die Confrontation ſtatt finde, thun am beſten, wenn ſie entweder ihren Oberrichter, oder wenn dieſes nicht angeht, ein Spruchcollegium darüber befragen [o]). Mit völlig verwerflichen Zeugen, darf keine Confrontation geſchehen; und wenn gleich der Regel nach der Inquiſit wegen geringer Verbrechen nicht confrontirt werden darf, ſo ſteht es dennoch alsdenn dem Richter frey, dieſes zu thun, wenn er vermuthen könnte, dadurch die Wahrheit heraus zu bringen,

m) *Meiſter* iun. §. 429.

n) *Engau* Elem. iur. crim. §. 204. Schol.

o) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 335. Herr Synd. Dorn im peinl. Rechte, Thl. 2. §. 374.

oder auch von Schuld gegebener Beyhülfe, oder einem nicht geleiſteten Widerſtande bey Verbrechen, oder von bloßen Diſciplinarfällen die Rede iſt, und Perſonen von geringem Stande ſich dieſes gefallen laſſen ſollen.

Damit bey der Confrontation nicht der erwartete Zweck verfehlt werde, welcher dahin gehet, die Wahrheit ſicher zu entdecken, oder wenigſtens den Angeſchuldigten oder Zeugen verdächtiger zu machen, ſo darf ſolche nicht auf ſolche Dinge gerichtet werden, die entweder in die Entſcheidung der Sache keinen Einfluß haben, oder wovon weder in den Inquiſitionalartikeln noch den Beweisartikeln etwas enthalten iſt. Es wird ſolche von dem peinlichen Richter mit Zuziehung zweyer Schöppen und des Gerichtſchreibers, das heißt, vor gehörig beſetztem Gericht angeſtellt. Wäre der zu confrontirende Zeuge oder Inquiſit, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, ſo pflegt ſolcher, auf geſchehene Requiſition und gegen Reverſalien, mehrentheils zur Confrontation geſtellt zu werden. Man nimmt auch wohl die Confrontation an der Gränze der Gerichtsbezirke vor [p]). Müſſen Inquiſiten mit einander confrontirt werden, ſo ließt man ihnen die ertheilten Antworten auf die Inquiſitionalartikel vor, und befragt ſie ſodann, ob ſie ihre Ausſage nochmals genehmigen. Thut es der eine von ihnen, ſo befiehlt der Richter dem Bejahenden, dasjenige, was er bereits zu Protocoll ausgeſagt habe, dem Verneinenden unter die Augen zu ſagen. Alsdenn muß der Bejahende, bey nochmaliger Verneinung des Andern, ſeine Ausſage noch einmal wiederholen, und er kann hier ſogar beſondere Umſtände, zur Unterſtützung ſeiner Ausſage angeben, worauf ſodann der andere Inquiſit antwortet. Weiter pflegt man jedoch keine Antwort und Einreden zuzulaſſen, und ſchränket dieſe Handlung gewöhnlich nur auf zwey Sätze ein.

p) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 308.

ein [q]). Iſt der erſte Inquiſitionalartikel, worüber die Confrontation nöthig iſt, auf dieſe Weiſe erläutert worden, ſo nimmt der Richter den folgenden vor, der vom Inquiſiten abgeläugnet worden, und verhält ſich dabey auf die nämliche Weiſe [r]).

Zeugen, welche mit dem Inquiſiten confrontirt werden ſollen, muß der Richter vorher an ihren Zeugeneyd erinnern, und ſodann verlangt der Richter von ihm, ſeine Ausſagen dem Inquiſiten unter die Augen zu ſagen. Hierauf antwortet dieſer, der Zeuge replicirt, wo ebenfalls die nöthigen Umſtände zur Ueberführung angeführt werden, und der Inquiſit duplicirt. Auf dieſe Art wird bey jedem Beweisartikel verfahren, worinn zur Entſcheidung nöthige Umſtände vorkommen [ſ]). Eigene Artikel zur Confrontation abzufaſſen, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**, iſt weder nöthig noch nützlich [t]). Uebrigens verſteht ſichs von ſelbſt, daß das Confrontationsprotocoll ſehr vorſichtig geführt, und nicht nur die Antworten auf das genaueſte enthalten muß, ſondern auch die gemachten Bemerkungen über das Betragen und den Gemüthszuſtand der confrontirten Perſonen [u]). Da auch verſchiedene Inquiſiten, oder Zeugen nicht zugleich, ſondern beſonders verhört werden, ſo iſt auch die Confrontation mit jedem beſonders, und über jeden einzelnen Artikel vorzunehmen [x]).

Nachdem die verſchiednen Umſtände, welche bey der Confrontation eine rechtliche Erwägung verdienen, ſo viel es der Raum verſtattet, erläutert worden, muß ich zum Beſchluß dieſer Materie über die **Folgen** der Con-

 fron-

q) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proceß, S. 796.
r) *Brunnemann* Proc. inq. c. 8. mbr. 2. n. 103.
ſ) *Tabor* de conf. th. 16.
t) Hr. CR. Stelzer im Criminalr. § 752. Claproth S. 796.
u) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 850.
x) *Harpr.* Dec. 90. n. 47.

frontation das nöthige anführen [y]). Vor allen Dingen iſt darauf Rückſicht zu nehmen, ob der Inquiſit bey der Confrontation das ihm Schuld gegebene Verbrechen nach den Hauptumſtänden eingeſtanden, oder es aufs neue geläugnet hat. Im erſten Falle, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**, pflegt ſodann eine umſtändliche Befragung über beſondere Inquiſitionalartikel vorgenommen zu werden, und wenn nun der Inquiſit hier ſein voriges Bekenntniß nochmals beſtätigt, ſo erfolgt nach geführter Vertheidigung zu Milderung der Strafe, das Endurtheil, wenn die vorhandenen Anzeigen und alle Umſtände die Wahrheit des geſchehenen Geſtändniſſes wahrſcheinlich machen. Läugnete der Inquiſit das ihm Schuld gegebene Verbrechen bey der Confrontation ebenfalls, und die geläugneten Umſtände haben einen wichtigen Einfluß auf die Verurtheilung oder Entbindung, ſo richtet ſich das weitere Verfahren nach der übrigen Beſchaffenheit des vorhandenen Beweiſes [z]). Wenn aber das beharrliche Läugnen gewiſſer Umſtände auf die Milderung oder Schärfung der Strafe einen Einfluß haben ſollte, ſo pflegt man zum Beſten des Angeſchuldigten die gelindeſte Erklärung anzunehmen, und gewöhnlich wird auf eine außerordentliche Strafe erkannt, wenn das Gegentheil nicht deutlich zu Tage liegt [a]). Betrifft das Läugnen nur Nebenumſtände des Verbrechens, ſo wird nicht darauf Rückſicht genommen, ſondern man hält das Geſtändnis für ein unbedingtes (S. 474.). **Widerruft** der Angeſchuldigte bey der Confrontation ſein bereits abgelegtes Bekenntnis, ſo muß entweder die Unterſuchung fortgeſetzt werden, wo ſehr oft von den Mitteln zur Herausbringung der Wahrheit Gebrauch gemacht wird, oder man erkennt, der Beſchaf-

y) Hr. Prof. Danz im summ. Proceß, S. 333. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 310.

z) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 333. u. 318.

a) Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 310.

ſchaffenheit der Umſtände wegen, auf eine außerordentliche Strafe, und eben dieſes Verfahren hat ſtatt, wenn der Inquiſit ſein voriges Geſtändnis bey der Confrontation abgeändert hat [b]). Ich würde dieſe Materie nicht ſo erläutern, als ich im Stande war, wenn ich nicht folgende Bemerkungen des Herrn Prof. **Danz** zum Beſchluß anführen wollte. Dieſer philoſophiſche Rechtslehrer ſchreibt, S. 332. — Die Confrontation zwiſchen den **Zeugen** und dem Inquiſiten, iſt alsdenn unbedenklich, und häufig von gutem Nutzen, wenn der Inquiſit die That bereits geſtanden hat, nur mit andern Umſtänden, als die Zeugen ſie angegeben haben. Dann hingegen, wenn der Angeſchuldigte geradezu läugnet, iſt ſie um ſo bedenklicher, als 1) da die Zeugen dem läugnenden Inquiſiten ihre Ausſagen eröffnen, Suggeſtionen (S. 441.) zu beſürchten ſind, denn in dieſem Fall wird alsdenn die Kraft des vielleicht bewirkten Geſtändniſſes ſehr gemindert, und diejenigen der Zeugenausſagen eben nicht ſehr vermehret; 2) dadurch der Ehre des Confrontirten Nachtheil zugefüget wird; 3) außerdem noch durch Furcht und Mißtrauen leicht ein zweydeutiges, Verdacht erregendes Betragen veranlaßt werden kann. Sorgfältig muß daher der Richter alle Umſtände und Verhältniſſe prüfen, und erwägen, ob nicht dadurch, daß er die Ausſagen der Zeugen, entweder ganz, oder zum Theil, dem Inquiſiten blos vorließt, der nämliche Zweck beſſer und ſicherer ſich erreichen läßt [c]). — Eben ſo hat die Confrontation zwiſchen **Mitſchuldigen** keine Bedenklichkeiten, wenn beyde geſtehen, aber in Angabe der Umſtände abweichen. Läugnet hingegen einer von ihnen, und der andere geſtehet, ſo hat die Gegeneinanderſtellung viele Bedenkichkeiten, denn 1) iſt ſie dem guten Namen des

b) Hr. Prof. Danz u. Hr. v. Quiſtorp a. a. O.

c) Kleinſchrodt über Suggeſtivfragen, §. 5. u. f. Ebend. de reſtring. confr. in cauſſ. crim. vſu, §. 17—20.

des Confrontirten, der von einem geſtändigen Verbrecher für mitſchuldig erklärt worden iſt, ſehr nachtheilig; 2) Suggeſtionen ſind ebenfalls gar ſehr zu befürchten; 3) auch Colluſionen nicht ſelten, indem der wirklich ſchuldige, aber läugnende Confrontirte, den andern durch ſein beharrliches Läugnen, durch Mienen, oder Zeichen, und das Andenken an ihre vorige Bekanntſchaft leicht bewegen kann, ſich ſein Geſtändniß reuen zu laſſen, daſſelbe zu wiederrufen, und nun ſelbſt hartnäckig zu läugnen. Es muß daher der Richter, ehe er zu dieſer Gegeneinanderſtellung ſchreitet, alles ſorgfältig prüfen, und überlegen, ob nicht auch hier die Vorleſung der Ausſagen des Mitſchuldigen zweckmäſiger ſey d).

§. 132.

Vom Gebrauch der Tortur im peinlichen Proceß.

Wenn der Richter durch die zeither erläuterten Bemühungen, den Inquiſiten zu keinem glaubwürdigen Geſtändnis des ihm Schuld gegebenen Verbrechens bewegen können, und er hat auch keinen vollſtändigen Beweis des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens zu Stande gebracht; der Angeſchuldigte konnte gleichwohl den wider ihn vorhandenen gegründeten Verdacht eines begangenen Verbrechens nicht hinlänglich von ſich ablehnen und ſeine Unſchuld ſattſam darthun, ſo erfordert es die Sicherheit des Staats und die Gerechtigkeit, von den geſetzmäſigen Mitteln, die Wahrheit der Sache in ſichere Erfahrung zu bringen, Gebrauch zu machen. Unter dieſe Mittel gehören nun wie bekannt, 1) der Gebrauch der Tortur,

d) Hr. Prof. Kleinſchrodt a. a. O. v. Frölichsburg Commentat. in Kayſer Carls des 5ten. H. G. O. Frankf. 1733. B. 2. Tit. 15.

tur, 2) die bloße Bedrohung damit, und 3) der Reinigungseyd [e]). Alle dieſe wichtigen Gegenſtände des peinlichen Proceſſes, verdienen die vollſtändigſte Erklärung. Zuerſt von der **Tortur**, welche auch die peinliche Frage, die ſcharfe Frage, die Marter, die Folter genannt wird [f]). Wenn nämlich der **Inquiſit**, oder **Zeuge**, durch dem Körper zugefügte Schmerzen vom Gericht genöthigt wird, in peinlichen Fällen die Wahrheit zu geſtehen, ſo ſagt man, es ſey die **Tortur** gebraucht worden. Unter welcher Nation dieſes fürchterliche Zwangsmittel zuerſt gebraucht worden, läßt ſich nicht herausbringen, denn einige Rechtsgelehrte [g]) haben ſie ſchon bey den Juden gefunden, nach 4 B. Moſ. Cap. 27. welche Meynung aber andere für falſch erklären, und behaupten bey den Rhodieſern und Athenienſern habe man ſie zu allererſt gebraucht [h]). In den ältern Zeiten galt die Tortur nur in demjenigen Theile von Teutſchland, wo das römiſche Recht im Gebrauch war, auch bediente man ſich derſelben blos bey den Leibeigenen, denn die Römer belegten ebenfalls nur ihre Sclaven damit [i]). Daher kommt in mehrern alten Teutſchen Geſetzſammlungen von der Tortur etwas vor, z. B. in den Saliſchen Geſetzen, Cap. 42. nach der Lindenbrog. Ausgabe, in den Geſetzen der Bojoarier, Tit. 8. am Ende, der Weſtgotten,

e) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proceß, S. 336.

f) L. 10. D. de quaeſt. L. 15. §. 41. D. de iniur. et famoſ. lib.

g) *Schilter* Exerc. ad Pand. Ex. 49.

h) *Griebner* D. de vſu torment. ap. Athen. Vit. 1714. *Grupen* de torm. Roman. et Graec. imprimis de eculeo, tympano, rota ferali et acceſſor. Han. 1754. Ioh. Fr. *Reitemeier* D. de origine et ratione quaeſtionis per tormenta apud Graecos et Romanos, Gött. 1785. E C. Weſtphal die Tortur der Griechen u. Römer, eine zuſammenhängende Erklärung der davon redenden Geſetze, Leipz. 1785.

i) L. 17. 18. §. 1. D. de quaeſt. de *Boehmer* ad Carpz. Qu. 117. obſ. 2.

ten, Lib. VI. tit. 1. c. 2—6. Lib. VII. tit. 1. c. 1—5. in dem Edicte des Königs Theodorich, Cap. 100—102. bey Lindenbrog S. 225. und in einem Capitulare Lib. VI. cap. 41. nach der Lindenbrog. Sammlung der Capitul. Anfangs bedienten ſich die Teutſchen der ſogenannten Ordalien oder Gottesurtheile [k]), wovon man verſchiedene Gattungen hatte [l]), und die alle dahin giengen, daß die göttliche Allmacht durch eine Art von Wunder den Verbrecher mit völliger Gewißheit bekannt machen ſollte. Im mittleren Teutſchen Rechte finden ſich keine Spuren der Folter, obgleich die Sächſiſchen und Schwäbiſchen Landrechte, und das Kayſerrecht verſchiedene Verordnungen in peinlichen Sachen enthalten, und die Ordalien und das Kampfrecht anführen. Eben dieſes gilt auch von den alten Statuten, die noch unvermiſcht ſind; die neuern hingegen aus dem 14. und 15ten Jahrhundert beweiſen, daß mit dem zunehmenden Gebrauche des römiſchen Rechts, auch der Gebrauch der Marter häufiger geworden iſt, und zwar im 14ten Jahrhundert weniger, als im 16ten und den folgenden. Nämlich gegen Ende des Mittelalters, wo geiſtliche und weltliche Geſetzgeber mit vereinten Kräften die Gottesurtheile abzuſchaffen, ſich bemühten, nahm man die Tortur mit dem in ſo großem Anſehen ſtehenden römiſchen Rechte allgemein auf, ohne jedoch dabey ſich das zu denken, was die Römer dabey dachten, denn die Teutſchen legten ihren Wunderglauben dabey zum Grunde, und das römiſche Recht mußte dieſem zur Schutzwehr dienen. Indem man die Vorſchrif-

k) *Heinecc.* Elem. iur. Germ. Lib. 3 tit. 6. §. 183. Hoof von Ordalien oder Gottesurtheilen, 1785.

l) *Roth* de more quo rei olim per ferrum candens, ardent. prun. rogumque probabantur. *Schmidt* de proband. per euchariſt. *Liberkühn* de offa iudiciali Anglo-Saxon. Corsned. Hal. 1772. Schotts juriſt. Wochenbl. Th. 1. S. 46. u. 236.

ſchriften dieſes fremden Rechts befolgte, oder wenigſtens zu befolgen ſcheinen wollte, gewann es das Anſehen, als wenn die Härte und das Verwerfliche der Gottesurtheile durch dieſes Mittel die Wahrheit zu erforſchen, gemildert oder hinweggenommen wäre. Auf dieſe Weiſe hat das Anſehen des römiſchen Rechts, und der Glaube der Teutſchen an Ordalien, faſt gleichviel zu Einführung der Folter in Teutſchland beygetragen [m]).

Ueber die Frage: was von der Beybehaltung der Tortur zu halten ſey, erklärt ſich Hr. Prof. **Danz** vortreflich folgendergeſtalt. -- Wären alle peinliche Gerichte ſo beſetzt, wie ſie billig beſetzt ſeyn ſollten, würden darneben die Vorſchriften der peinlichen Gerichtsordnung nach ihrem ganzen Geiſte und Zuſammenhange, genau befolgt, ſo dürfte wohl die Geſchichte, weniger unglückliche Opfer der peinlichen Frage aufzuweiſen haben, und dieſe ſelbſt würde daher auch weniger heftige Gegner gefunden haben. So lange aber freylich jenes noch fromme Wünſche bleiben, darf allerdings die Marter nur mit der höchſten Fürſicht, und ſo ſelten als möglich, angewendet werden. Sie ganz abſchaffen wollen, gehört, ſo lange Richter und Verbrecher Menſchen bleiben, auch in Anſehung der Zucht- und Gefängnishäuſer nicht ganz andere Anſtalten getroffen werden, zu den unausführbaren Vorſchlägen einiger neuern Reformatoren, und die Erfahrung lehret, daß in denjenigen Staaten, von welchen man rühmet, daß ſie die Folter nicht mehr kennen, nur nicht die Daumenſchrauben, die Beinſiſtel, u. ſ. f. wohl aber andere Zwangsmittel, die nicht weniger ſchmerzhaft und der Geſundheit häufig viel nachtheiliger ſind, noch immer angewen-

m) C. O. *Graebe* Diſq. de origine torturae in German. Rint. 1785. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 117. Obſ. 2. Weſtphal von der Tortur, §. 115. Berliniſche Monatsſchrift Jahrg. 1783. Auguſt, Septbr. Jahrg. 1784. Januar, Februar, März.

wendet werden. Hier müſſen wir bey den Vorſchriften der peinlichen Gerichtsordnung, und den durch die Bemühungen menſchenfreundlicher Gelehrten aufgeſtellten, und den neuern Gerichtsgebrauch beſtätigten Grundſätzen ſtehen bleiben [n]).

Der verſtorbene Hr. OTR. v. Quiſtorp erklärt ſich S. 313. über die Zweckmäßigkeit der Tortur folgendermaßen: — Wenn man die Tortur in den Händen eines Richters ſiehet, der ſeine Pflichten entweder nicht genau kennt, oder wenigſtens nicht ausübet, ſo wird ſie Tyranney, anſtatt daß ſie nach ihrer Abſicht ein Mittel zur Erforſchung der Wahrheit ſeyn ſollte. Der große Misbrauch der Tortur, der beſonders damit in ältern Zeiten gemacht wor-

n) Von den faſt zahlloſen Schriften für und wider die Tortur, verdienen folgende geleſen zu werden. Gegen die Tortur ſind: Io. *Graeuius* in tribunali reformato, c. Praef. Io. Ge. *Pertſchii*, Guelph. 1737. Aug. *Nicolai* Tr. an quaeſtione per tormenta criminum veritas eluceſcat, Arg. 1697. Chr. *Thomaſius* D. de tortura ex foro Chriſt. proſcrib. Hal. 1705. *Oldecop* caut. crim. cum append. aliquot exempl. quib. homin. vi tortur. falſ. conf. ſuppl. affect. poſt innocent. repert. eſſe teſtat. redd. *Schaller* D. de tortura in Chriſt. republ. non exerc. Lipſ. 1742. *Caeſar* D. reprehenſ. tortur. inſontib. calamitoſ. ſontib. fauorab. nec reipub. neceſſ. Lipſ. 1770. *Beccaria* de del. et poen. §. 12. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 867. Für die Tortur ſind: de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 117. Obſ. 1. et in Diſſ. de iteratione torturae rata vel irrita §. 12. *Griebner* D. de repet. torment. confeſſo inficiante, § 1. 2. 3. *Leyſer* Spec. 630. Fr. Gottl. *Zoller* D. vtr. tortura penitus abroganda, an tantum limitanda videatur, Lipſ. 1772. P. *Banniza* Diſq. de tortura nec ex integro reprobata, nec ex integro improbata, Lipſ. 1774. Io. *Goetz* D. de tort. eiusque minis caute adhib. Alt. 1776. *Woltaer* Diſſ. quae analecta de tortura ſiſtit, *Koch* Inſt. iur. crim. §. 853. v. Sonnenfels über die Abſch. der Tortur, Zürich 1775. Strubens Bed. Thl. 2. Bed. 139. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. §. 723. S. 313. Vergl. L. 1. pr. et §. 23. D. de quaeſt. L. 12. C. eod.

worden, hat diejenigen vielen Schriften erzeuget, die wider die Tortur zum Vorſchein gekommen ſind o); worinn man aber faſt durchgehends diejenigen Maasregeln vermiſſet, die anſtatt der Tortur wider hartnäckige Inquiſiten zu nehmen seyn möchten, worauf gleichwohl das meiſte ankommt. Ob zwar den Ausſpruch der Geſetze meiſtentheils die Erfahrung beſtätigt, daß die Tortur ein remedium fragile et periculoſum ſey p), ſo fehlet es doch noch in vielen Ländern an anderweitigen genugſamen und zuverläßigen Mitteln q), um einen halsſtarrig läugnenden zum Geſtändniß der Wahrheit zu bringen, oder doch dem Staat in Anſehung ſeiner genugſame Sicherheit zu verſchaffen. Ich kann mich dieſerhalb auf meinen Verſuch einer Anweiſung für Richter beym Verfahren in Criminalſachen wider ſolche, die die Wahrheit nicht geſtehen wollen, in Ländern, wo die Tortur abgeſchaft worden, Leipzig 1789 berufen, worinn die in einem ähnlichen von mir bereits im Jahr 1774 herausgegebenen Erachten davon angegebenen Grundſätze näher beſtimmt und vervollſtändigt worden ſind. Viele Rechtslehrer vertheidigen daher die Tortur zum wenigſten in ſchweren Fäl-

o) *Graev* tribunal reformatum, Hamb. 1624. *Thomaſ.* de tortura ex for. Chriſtianor. proſcribend. Hal. 1705. *Schaller* de tortur. in Chriſt. repub. non exerc. Lipſ 1742. Oldecop caut. criminal. etc. *Caeſar* D. repreh tortur. inſont. etc. Lipſ. 1770. *Beccaria* de delict. et poen. §. 12. v. Sonnenfels von der Abſch. der Tortur, Zürich 1772. Mehrere Schriftſteller, die über die Zulaſſung der Tortur für und wider geſtritten haben, findet man beym Gmelin in den Grundſätzen der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen §. 247.

p) L. 1. pr. §. 23. D. de quaeſt. L. 12. C. eod. *Strecker* D. de difficult. per quaeſt. ſiue tortur. ad verit. peruen. via. Erf. 1734.

q) *Leyſer* Spec. 638. *Hacke* D. de tortur. ex for. Chriſt. non proſcrib. Lipſ. 1733.

Fällen, und wenn ſie zur Entdeckung der Mitſchuldigen abzwecken. Die peinliche Gerichtsordnung r) beſtätigt jedoch im allgemeinen den Gebrauch der Tortur, wenn von eigentlichen peinlichen und beſonders von Capitalfällen die Rede ſeyn ſollte.

Wer ſich eine genaue Kenntniß der Grundſätze vom Gebrauch der Tortur erwerben will, muß erſtlich wiſſen, was für Arten der Marterinſtrumente in den vorigen Zeiten gebraucht worden, und welche davon noch heutiges Tages gewöhnlich ſind. Die alten Völker, bey denen die Tortur gebraucht worden, hatten viele Arten von Marterinſtrumenten ſ) und einige derſelben waren ſo grauſam, daß ſich die Menſchlichkeit davor entſetzt, und es unbegreiflich wird, wie man ſolche für zweckmäßige Mittel, die Wahrheit zu entdecken, habe halten können t). Die bey den **Römern** gewöhnlichen Marterinſtrumente werden in der L. 7. C. de maleſ. et math. L. 1. C. de numer. angeführt, und ſind von verſchiedenen **Alterthums**forſchern erklärt worden u). Die heutzutage üblichen Torturinſtrumente ſind: 1) die Beinſtiefeln, Beinſchraube, ſpaniſche Stiefeln, welche Benennungen gleichbedeutend ſind

r) Art. 6. d. P. G. O. de *Boehmer* ad h. a. §. 2. Beyſpiele von Ländern, wo die Tortur entweder aufgehoben, oder doch eingeſchränkt worden, findet man beym **Malblank** in der Geſchichte der P. G. O. Carls des 5ten, Cap. 9. §. 53.

ſ) *Forner* de gener. torment. *Graev* l. c. c. 4.

t) *Grupen* Obſ. de applic. torm. c. 11. *Griebner* D. de vſu torment. apud Athen. *Hartmann* D. de medica tormentorum aeſtimatione, Helmſt. 1762. *Damhouder* Practica rerum criminal. Venet. 1752. c. 37. Döplers Schauplatz der Leibes- und Lebensſtrafen, Th. 1. Sond. 1693. Th. 2. Leipz. 1697. S. 379 — 313. **Ludovici** peinl. Proceß, Cap. 9. §. 28 — 37.

u) *Sigon.* de iudic. pop. Roman. c. 17. *Roſin* Antiq. Rom. Lib. 9. c. 31. in f. *Hoffmann* Pr. de tort. Germanor. Tub. 1757. **Weſtphal** in der S. 555. angef. Abh.

ſind; 2) die Leine, oder Schnüre; 3) die Leiter mit, oder ohne geſpickten Haaſen x); 4) das Meklenburgiſche Inſtrument y); 5) das Bambergiſche Inſtrument z); 6) die Manheimer Bank, oder der Manheimer Bock a); 7) der Schwefelfaden b). Außer Gebrauch ſind, 1) der Lüneburgiſche Stuhl; 2) der Halskragen; 3) die Pommeriſche Mütze oder Kranz; 4) das doppelte Spaniſche Fußband; 5) die Tortur mit Feuer c). Woher die Benennung Meklenburgiſches Inſtrument rühre, kann nicht gewiß heraus gebracht werden, zumal man ſelbſt im Meklenburgiſchen keinen Gebrauch davon gemacht hat d). Eine kurze und gute Beſchreibung von der Anwendung der noch üblichen Torturinſtrumente, welche ehedem ſehr verſchieden war, findet man in **Dorns** peinl. Rechte, Th. 1. S. 856. u. f. Th. 2. S. 362.

Unter die Eigenheiten, der in vorigen Zeiten ausgeübten peinlichen Gerichtsbarkeit gehörte es mit, daß die Spruchcollegien ſowohl die Arten der Tortur, als die Grade derſelben durch beſondere Formeln auszudrücken pflegten e). Eine üble Folge davon war es, daß ſie dabey nicht übereinſtimmten, ſondern einige Rechtsſtühle eine Art der Marter zum **erſten** Grade rechneten, welche von andern zum **zweyten**, ja gar zum **dritten** Grade

x) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 863.

y) *Berger* Electa crimin. S 295. **Ludovici** peinl. Proceß, im Anh. **Dorns** peinl. Recht, Th. 2. S. 358. u. f.

z) **Mekbachs** Erl. d. P. G. O. Im Anh findet man eine Beſchreibung der Anwendung dieſes Inſtruments, und auch in des Hrn. GR. **Kochs** älteren Ausgab. der Inſt. iur. crim.

a) *Koch* l. c.

b) Ill. *Püttmann* Elem. iur. crim. §. 893.

c) *Meiſter* Princ. iur. crim. §. 3. S. 396. *Hommel* D. de reo ſub torm. ſpec. non interr. Lipſ. 1754. §. 21.

d) *Manzel* in Iur. crim. Mecklenb. §. 7.

e) *Engau* Elem. iur. crim. §. 234. **Ludovici** peinl. Proceß, Cap. 9. §. 31 — 39.

Grade gerechnet wurde. So hielten auch einige den **Anfang** der Tortur blos für eine Handlung, welche noch zur Bedrohung damit gehöre, da er doch wirklich zur Tortur ſelbſt gerechnet werden muß [f]). Weil nun **Carl** der fünfte in der P. G. O. Art. 58. ſo wenig die gebräuchlichen Torturinſtrumente, als die Art und Weiſe, wie damit zu Werke gegangen werden ſoll, beſtimmt hat, ſo behaupten die Rechtslehrer, es müſſe bey der Beſtimmung des Grades der Tortur, auf die Gewohnheiten eines jeden Orts und Landes geſehen werden, und der Richter dürfe ohne Einwilligung des Regenten auf keine ungewöhnliche Art der Tortur erkennen, ja der Scharfrichter dürfe nicht einmal ungewöhnliche Torturinſtrumente vorzeigen, um den Inquiſiten damit zu ſchrecken [g]). Der peinliche Richter handelt daher am beſten, wenn er in ſeiner Regiſtratur über die Verſendung der Acten, oder in der ſogenannten Mißive, die bey ſeinem Gericht gebräuchlichen Torturinſtrumente, wie ſie auf einander folgen, und die Art und Weiſe ihrer Anwendung deutlich beſchreibt, da ſowohl die Arten als die Stufen der Tortur, wie auch die Folge derſelben, nach Verſchiedenheit der Gegenden ſehr verſchieden iſt. Die Einwilligung des Regenten zum Gebrauch eines anderwärts gebräuchlichen Grades der Tortur, pflegt ebenfalls bey der Verſendung der Acten beygefügt zu werden [h]). Gewöhnlich hält man die völlige Anwendung eines Marterinſtruments für einen Grad, und der Regel nach ſchränkt man ſich auf **drey** Grade ein [i]). Einſichtsvolle Urthelsverfaſſer pflegen, damit der Inquiſit nicht wider ihre Abſicht mehr oder weniger gemartert werden möge, nicht mehr den Grad, ſondern die

f) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 316.

g) *Schorch* Sent. 59. de *Cramer* Tom. 3. Obſ. 895. *Kreſs* ad Art. 58. C. C.

h) de *Boehmer* ad Art. 58. C. C. §. 3.

i) *Meiſter* iun. Princ. iur. crim. §. 434.

die Inſtrumente, womit die Peinigung vorgenommen werden ſoll, im Urthel deutlich zu benennen [k]).

Die Tortur würde die größten Grauſamkeiten veranlaßen, wenn man ſolche bey Perſonen brauchen wollte, wo es ganz wider alle Wahrſcheinlichkeit ſtreitet, die Wahrheit ſicher zu entdecken, weil ſie ganz unfähig ſind, ſich eine deutliche Erkenntniß derſelben zu eigen zu machen [l]). Vermöge dieſes Grundſatzes können weder raſende, noch wahnſinnige oder melancholiſche Perſonen, ohne Unterſchied der Verbrechen, ſelbſt alsdenn nicht, wenn ſie von dem Anfall des Unſinns frey ſind, gepeinigt werden [m]), und nur die bloße Einfalt, wenn nicht eine völlige Sinnloſigkeit dazu kommt, bewirkt keine Befreyung von der Tortur [n]). Sollten aber nach dem Gutachten der Aerzte ſtarke Vermuthungen vorhanden ſeyn, daß der Unſinn, die Wuth oder Melancholie blos in einer Verſtellung beſteht, ſo wollen einige Rechtslehrer deswegen auf die Tortur erkannt wiſſen, um zu entdecken, ob Bosheit die Urſache der Verſtellung ſey [o]). Da auch von Taub- und Stummgebornen, ein völlig deutliches Bekenntniß, worauf eine Verurtheilung gegründet werden kann, mit Sicherheit nicht zu erwarten iſt, ſo verſchont man ſie mit der Marter und bringt ſie blos in ſichere Verwahrung, wiewohl Hr. v. **Leyſer** manches dagegen einwendet [p]). Auch von Unmündigen iſt keine hinlängliche

k) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 339.

l) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 118. obſ. 3.

m) L. 3. §. 11. D. ad Sctm. Silan. L. 2. §. 3. D. de iur. codic. *Stryck* de dement. et melanch. c. 1. §. 15. *Thomaſ.* D. de praeſ. furor. et dement. §. 11. ſeq. *Hommel* Obſ. 298.

n) de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 894.

o) de *Boehmer* ad Art. 59. C. C. §. 1. *Harpr.* Dec. 18. n. 116.

p) Arg. Art. 48. d. P. G. O. *Riuinus* D. de effect. confeſſ. ſpont. ſub torm. §. 29. *Leyſer* Spec. 632. med. 15.

Kenntniß der Wahrheit zu vermuthen, und daher dürfen ſie nicht gemartert, ſondern blos damit geſchreckt werden [q]). Dieſe Verordnung darf aber nicht auf Minderjährige ausgedehnt werden, wenn ſie nur das 18te Jahr überlebt haben, vor welcher Zeit ſie mehrentheils blos mit der Tortur bedroht, oder mit dem erſten Grade derſelben gepeinigt zu werden pflegen, wiewohl einige Rechtslehrer der Meynung ſind, daß ſchon bey einem Inquiſiten, der dem 16ten Jahre nahe iſt, die Tortur gebraucht werden könne, doch müſſe er das Verbrechen kurz vor dem 14ten Jahr verübt oder daran Theil genommen haben [r]). Kranke Perſonen, wenn ſie auch durch ihren Muthwillen und Vorſatz damit befallen worden, und alle andere, die durch die Anwendung der Tortur in augenſcheinliche Lebensgefahr kommen würden, verſchont man damit, ſondern bedroht ſie entweder blos mit ſolcher, oder beſtraft ſie auſſerordentlich [ſ]). Eben ſo muß es auch mit Perſonen gehalten werden, welche vom Schlage gerührt worden, oder mit der fallenden Sucht behaftet ſind, wiewohl bey dieſen letztern einige Rechtslehrer den erſten Grad der Tortur für zuläßig halten, jedoch müſſe ein Arzt zugegen ſeyn und kein neuer Anfall ſich zeigen [t]). Hingegen Perſonen, welche blos an gewiſſen Theilen des Körpers Gebrechen haben,

q) L. 10. pr. L. 15. §. 1. D. de quaeſt. L. 1. §. 33. D. ad SCtm. Silan. *Hommel* Obſ. 205.

r) L. 1. C. ſi adu. del. Carrachs rechtl. Urth. Nr. 11.

ſ) Arg. Art. 59. d. P. G. O. de *Boehmer* D. de eo quod iuſt. eſt. circa tort. valetud. Hal. 1729. Ius Meckl. et Lub. illuſtr. Cent. 3. iud. 20. *Leyſer* Spec. 632. med. 4. 5. 6. 11. Cor. 4. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 128. Obſ. 3. Strubens Bed. Th. 2. Nr. 107. §. 9. Th. 3. Bed. 107. Ludov. Cap. 9. §. 46. 47.

t) de *Boehmer* cit. Diſſ. §. 19. *Kreſs* ad Art. 59. C. C. §. 2. n. 2. *Hommel* Obſ. 276. *Guazzini* Tom. 1. Def. 32. c. 12. n. 3.

haben, ja ſelbſt Blinde, werden dermaßen gefoltert, als es geſchehen kann. Ueberhaupt muß der Richter ermeſſen, ob bey den angeführten Perſonen gar keine, oder nur gewiſſe Torturarten nicht ſtatt finden, und wo es irgend nothwendig ſcheint, pflegt ein Gutachten der Aerzte zu den Acten gelegt zu werden; allemal muß auch in einer beſondern Regiſtratur die körperliche Beſchaffenheit des Inquiſiten beſchrieben, und zu den Acten gelegt werden [u]). Eine ſchwangere Frauensperſon darf unter keinen Umſtänden, und ohne darauf zu ſehen, ob die Schwangerſchaft rechtmäßig oder unrechtmäßig ſey, ob ſolche erſt im Anfange, oder zur Hälfte ſey, weder wirklich gepeinigt noch mit der Tortur bedrohet werden [x]). So gewiß dieſes iſt, ſo ernſtlich verdient eine vorgebliche Schwangerſchaft, die von den Aerzten und Hebammen, nach geſchehener Beſichtigung, dafür erklärt worden, die angemeſſene Ahndung [y]). Während der ſechs Wochen nach der Niederkunft, pflegt man die Tortur nicht zu vollſtrecken, es müſten denn beſondere Umſtände die Entdeckung der Mitſchuldigen nothwendig machen; doch wird in dergleichen Fällen nicht mehr als der Daumenſtock gebraucht, um die Mutter ſo viel möglich zu ſchonen [z]). Wenn nicht von beſondern ſchweren Verbrechen die Rede ſeyn ſollte, ſo pflegt man Frauensperſonen, die ihre Kinder ſelbſt ſtillen, bey einer fort-

u) *Harpr.* Conſ. 79. n. 119. de *Boehmer* Diſſ. cit. *Hartmann* D. de medica torment. aeſtimat. Helmſt. 1762. de *Cramer* Tom. 3. Obſ. 894.

x) *Leyſer* Spec. 14. med. 1. *Granz* Def. inquiſ. P. 1. c. 5. mbr. 2. ſect. 3. art. 4. n. 325. ſeq. art. 7. n. 689. *Harprecht*, Dec. 124. n. 64.

y) *Carpzov* Prax. rer. crim. Qu. 118. n. 63. in f. *Harpr.* Conſ. 79. n. 158. Dec. 124. n. 69.

z) *Carpz.* Prax. rer. crim. l. c. n. 57. *Harpr.* Conſ. 80. n. 60.

dauernden Abläugnung des ihnen Schuld gegebenen Verbrechens außerordentlich zu beſtrafen, oder doch die Tortur nur im geringen Grade zu brauchen [a]); und wenn man ſie auch gleich während ihrer monatlichen Reinigung nicht foltert, ſo gehet ihre Schonung doch nicht ſo weit, daß ſie gar nicht gefoltert werden können [b]). Alte Perſonen, denen die Tortur tödlich werden könnte, oder welche bereits ihr Gedächtniß verlohren haben, werden nicht erſt gepeinigt, ſondern man beſtraft ſie außerordentlich, obgleich Carpzov behauptet, daß ſie doch mit der Tortur bedrohet werden könnten [c]). So viel iſt aber gewiß, daß nicht das Alter an ſich, ſondern nur, wenn große Schwäche zugleich damit verbunden iſt, die Befreyung von der Tortur zu Wege bringen kann [d]).

Sehr wichtigen Einfluß haben auch Aemter und Würden auf die Beantwortung der Frage: welche Perſonen gefoltert werden dürfen? Bey den Römern durften weder die Viri illuſtres noch die clariſſimi, noch Geiſtliche und Profeſſores durch die Tortur zum Geſtändniß gebracht werden, nach der L. 8. pr. L. 11. 12. 17. C. de quaeſt. L. 10. C. de dignit. L. 6 C. de prof. et med. L. 8. C. de epiſc. et cler. So wenig dieſe Geſetze in der peinl. Gerichtsordnung beſtätigt ſind, und ob es gleich der Rechtsanalogie gemäß iſt, auch die Gerechtigkeit es verlangt, daß alle Ver-

a) *Wildvogel* D. de arbitr. iud. circa tortur. Ien. 1710. c. 7 §. 5. *Beyer* ad Art. 59. C. C poſ. 16.

b) *Alberti* D. de ſubiect. tort. apt. et inept. §. 11. 21. *Eiusd.* Comment. ad art. 59. C. C. S. 185. *Harpr.* Dec. 170. n. 76.

c) L. 3. §. 7. D. ad SCtm. Silan. *Carpz.* Pr. rer. cr. Qu. 118. n. 42. *Thomaſ.* D. de tort. ex for. Chriſt. proſcr. §. 3.

d) Arg. L. 7. D. de quaeſt. *Carpz.* Qu. 119. n. 38. *Leyſer* Spec. 632. n. 4.

Verbrecher ohne Unterſchied des Standes gleich hart beſtraft werden; ſo behaupten gleichwohl einige Rechtslehrer, daß fürſtliche Räthe, Adeliche, Officiere, wozu auch diejenigen gerechnet werden, die einen ehrlichen Abſchied erhalten haben, und nicht removirt worden ſind [e]), Profeſſores, Prediger, Graduirte, ja ſogar Rathsverwandte und Patricier [f]), nur bey ſchweren Verbrechen, und wenn ſie ein ſtarker Verdacht trift, nicht anders als mit Einwilligung des Regenten gemartert werden könnten [g]). Gemeine Soldaten genießen keine Befreyung von der Tortur, und können ſogar ohne Vorbewußt des Fürſten gefoltert werden, wenn die Landesgeſetze nichts anders verordnen [h]), doch ſtimmen auch hier die Rechtslehrer nicht überein [i]).

Damit bey dem Gebrauch der Tortur, die Menſchlichkeit auf keine Weiſe beleidigt werde, müſſen jedem Richter folgende allgemeine Wahrheiten beſtändig gegenwärtig ſeyn. Die Tortur iſt 1) nur für ein außerordentliches Hülfsmittel anzuſehen, wenn die Wahrheit durch ordentliche Beweismittel nicht heraus gebracht werden kann; 2) fällt ſie bey allen Perſonen weg, bey denen man entweder die Kenntniß der Wahrheit, oder den Willen ſolche anzuzeigen, gar nicht vermuthen kann; 3) muß ſie ſich auf die moraliſche Gewißheit des corpus delicti gründen; 4) ſetzet ſie einen peinlichen Fall, und heutiges Tages einen Capitalfall voraus. Es wird 5) nach dem Gerichtsgebrau-

e) *Hellfeld* in Repert. iur. priu. Th. 3. S. 2507.

f) Dorns peinl. Recht, Th. 2. §. 381.

g) L. 3. C. ad L. Iul. Maieſt. L. 10. C. de dignit. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 118. Obſ. 4. et in Medit. ad C. C. Art. 59. §. 2. *Leyſer* Spec. 632. med. 1. 2. 3. Cor. 5. *Koch* §. 858. Hr. Prof. Danz S. 341.

h) *Schorch* Sent. 179. n. 10. de *Ludwig* Diff. iur. Rom. et Germ. in re milit. *Carpz.* Qu. 118. n. 74.

i) *Stryck* Vſus mod. tit. de quaeſt. §. 3.

gebrauche nicht blos ein halber Beweis deſſelben erfordert, ſondern es müſſen auch noch mehrere Anzeigen und Vermuthungen vorhanden ſeyn, folglich hat ſie nur bey ſolchen Verbrechen ſtatt, wo ein genugſamer Verdacht vorhanden iſt. 6) Bey der Härte der Tortur, wird auf die Größe des Verbrechens, und die Stärke der Anzeigen geſehen. 7) Die Tortur wird nicht eher wirklich gebraucht, als nachdem der Inquiſit mit ſeiner Vertheidigung hinlänglich gehört worden, wofür der Richter ſogar von Amtswegen ſorgen muß. 8) Der Unterrichter darf die Tortur nicht eher anwenden, als bis der Oberrichter oder ein Spruchcollegium dieſes genehmigt hat. 9) Bey dem Gebrauch der Tortur muß ſich Menſchenliebe und Vorſicht auf alle Weiſe zeigen; und der Richter darf 10) nur nach dem Verbrechen und ſeinen Hauptumſtänden fragen, muß aber auf ein reines Bekenntniß dringen, jedoch ohne eine Suggeſtion zu begehen. 11) Einem Gemarterten ſchadet ſein, unter der Peinigung gethanes Geſtändniß nicht, wenn er 12) ſolches nicht nachher, nachdem die Schmerzen etwas vergangen, wiederholt und beſtätigt hat. Iſt dieſes wirklich geſchehen, ſo kann gleichwohl die Verurtheilung niemals blos darauf gegründet werden, ſondern es muß 13) dieſes Geſtändniß, nach angeſtellter Prüfung, mit den anderweit bewieſenen Umſtänden und Anzeigen genau übereinſtimmen. 14) Die Tortur kann wiederholt werden, wenn der Inquiſit ſein Geſtändniß, wozu er durch die Marter bewegt worden, wiederrufen hat, oder wenn die von ihm angegebenen Umſtände, worauf es gleichwohl bey der Entſcheidung am meiſten ankommt, falſch befunden worden. 15) Ein Inquiſit, der die ihm zuerkannte Tortur ausgehalten, ohne etwas zu bekennen, muß von der Unterſuchung losgeſprochen werden, weil angenommen wird, er habe dadurch den wider ihn vorhanden geweſenen Verdacht gehoben. 16) Haben ſich neue Anzeigen gefunden, ſo iſt auch die Tortur wiederum zuläßig, und wenn der Inquiſit hier die That

geſteht,

geſteht, ſo wird er deswegen verurtheilt; und 17) dieſes darf auch alsdenn geſchehen wenn er die, ihm beygemeſſene Vergehung ſelbſt einräumt, oder er wird derſelben in der Folge überwieſen. — Dieſe Sätze verdienen zum Theil genauer erklärt zu werden.

Wie wir S. 367. geſehen haben, gehört die Tortur unter die außerordentlichen Hülfsmittel, die Wahrheit des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens zu entdecken, und da ſie zugleich eine harte Leibesſtrafe iſt [k]), darf nur alsdenn von ihr Gebrauch gemacht werden, wenn der Inquiſit bereits auf die Inquiſitionalartikel geantwortet, und das ihm Schuld gegebene Verbrechen hier wieder geläugnet hat, obgleich ein Verdacht wider ihn vorhanden iſt, der ſich auf einen halben Beweis gründet [l]). Sie hat ferner alsdenn nicht ſtatt, wenn die Hauptumſtände des Verbrechens durch Zeugen bereits vollkommen bewieſen worden, der Inquiſit müßte denn die Mitſchuldigen nicht entdecken wollen, von deren Exiſtenz gleichwohl gegründeter Verdacht da iſt [m]). Auch wird die Tortur nicht gebraucht, wenn es gewiß iſt, daß die Wahrheit nicht dadurch herausgebracht werden kann, oder wenn die Vermuthungen für und wider den Inquiſiten gleich ſtark ſind [n]); oder wenn man ſichere Hofnung hat, daß der Beweis des Verbrechens werde durch Zeugen in Gewißheit geſetzt werden können [o]). Eben ſo bedient man ſich auch der Tortur nicht, wenn der Inquiſit wenigſtens das

k) *Harpr.* Conſ. 44. n. 98. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 24. n. 4.

l) L. 8. et 20. D. L. 12. C. de quaeſt. Art. 9. 46. 47. 69. d. P. G. O.

m) Illuſtr. *Bauer* Progr. de effect. inficiat. ſub torm. Lipſ. 1772.

n) Arg. Art. 16. 20 47. 54. d. P. G. O. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 122. obſ. 4.

o) *Wildvogel* D. de arbitr. iudic. circa tortur.

geringere Verbrechen von den ihm Schuld gegebenen eingeſtanden hat, es müßte denn die öffentliche Sicherheit die Entdeckung des gröbern Verbrechens nothwendig machen [p]).

Die mehreſten Rechtslehrer [q]) behaupten, daß die Tortur der Regel nach nur bey Verbrechen gebraucht werden dürfe, wo die Todesſtrafe eintrete, und ſie berufen ſich auf den 8 Art. d. P. G. O., denn bey geringen Verbrechen müſſe auf eine auſſerordentliche Strafe erkannt werden, weil hier die Tortur, als ein bloßes Mittel die Wahrheit zu entdecken, eben ſo beſchwerlich ſeyn würde, als die Strafe ſelbſt, mithin würde der Verdächtige ſchon geſtraft, ehe der Beweiß ſeines begangenen Verbrechens zur Gewisheit gebracht worden. Andere Rechtslehrer halten jedoch die Tortur wenigſtens alsdenn für zuläßig, wenn von Verbrechen die Rede ſeyn ſollte, auf welche die Geſetze eine ſchwere Leibesſtrafe geſetzt, oder gar eine ſolche, die der Todesſtrafe gleich komme, und der Art. 8. d. P. G. O. ſtehe dieſer Meynung nicht entgegen [r]). In bürgerlichen Angelegenheiten wollen die mehreſten Rechtslehrer [ſ]), die Tortur niemals anders geſtatten, es müſte denn

p) Hr. v Quiſtorp Th. 2. S. 324.

q) *Schilter* Ex. 49. theſ. 166. ſeq. *Harpr.* Reſp. 6. n 13. Illuſtr. *Bauer* D. de modo tort. ſecund. leg. habendo, Lipſ. 1772. *Griebner* de repet. torm. §. 5. S. 16. Strubens Bed. Th. 3. Nr. 143. Hr. Prof. Danz S. 343.

r) L. 8. D. de quaeſt. *Meiſter* iun. in iur. crim. §. 435. a de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 119. obſ. 1. et in Med. ad Art. 8. §. 2. C. C. *Kreſs* ad h. l. de *Cramer* Tom. 3. Obſ. 894. *Harpr.* Conſ. 63. n. 4. Conſ. 79. n. 58. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß S. 867. Hr. HR. Meiſter in den pract. Bemerk. S. 180.

ſ) L. 9. §. 3. D. de quaeſt. Art. 8. 16. 45. 46. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 8. C. C. §. 3. *Leyſer* Spec. 630. med. 13. Paul Wilh. *Schmidt* D. de tortura in cauſ. ciuil. et delict. leuior. regul. exule, Ien. 1754.

denn ein peinliches Verbrechen zugleich damit verbunden ſeyn; andere Rechtslehrer machen jedoch auch bey bürgerlichen Angelegenheiten verſchiedne Ausnahmen [t]).

Wenn die Tortur keine Tyranney ſeyn ſoll, ſo muß die Gewißheit des corpus delicti bewieſen ſeyn, ehe zur Tortur geſchritten werden darf, und es iſt der Regel nach geſetzwidrig, ſolche in der Abſicht zu gebrauchen, um dadurch das corpus delicti heraus zu bringen, und daher haben die Rechtslehrer die Regel feſtgeſetzt: man kann ſich der Tortur niemals ad liquidandum delictum bedienen. Es iſt auch die Tortur unerlaubt, wenn der Inquiſit dadurch zum Geſtändnis bewegt worden, obgleich das corpus delicti noch gar nicht bewieſen iſt [u]). Sollten aber blos einige Zweifel gegen die Richtigkeit deſſelben gemacht werden können, und der dolus des Inculpaten iſt actenmäßig bewieſen, ſo hat die Tortur ſtatt [x]). Eben deswegen erkennt man auf die Tortur, wenn gleich die Tödtung des Kindes noch nicht völlig bewieſen iſt, aber an der Verheimlichung des todten Kindes iſt kein Zweifel [y]). Es iſt übrigens einerley, ob von einem delicto facti permanentis oder tranſeuntis die Rede ſey [z]).

Eine Hauptfrage bey dieſer Materie iſt es ferner, welcher Grad des Verdachts zur Tortur erfordert werde? Die Hauptregel iſt dieſe, daß ohne genugſame Anzeigen nie-

t) *Reinhardt* D. de tort. in cauſ. ciuil. §. 16. *Leyſer* Spec. 630. med. 15. 16. 17.

u) L. 1. §. 24. D. ad Sctm. Silan. L. 1. C. vbi cauſ. fiſc. L. 23. §. f. ad L. Aquil. Art. 6. 20. 131. d. P. G. O. *Harpr.* Conſ. 17. et 9. n. 96. *Hommel* Obſ. 287.

x) Art. 6. 20. 35. 60. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 6. C. C. §. 13. *Hellf.* ad *Eng.* §. 241. Meiſters Erk. Th. 3. Dec. 85. n. 21. Der jüng. Meiſter in den pract. Bemerk. S. 180.

y) Art. 131. d. P. G. O.

z) de *Boehmer* ad Art. 60. C. C. §. 3.

niemals dazu geſchritten werden kann, wenn gleich bisweilen die Beſchaffenheit der Umſtände Ausnahmen zuläßt [a]). Erklärt man die peinliche Gerichtsordnung, beſonders Art. 27 und 29. blos wörtlich, ſo ſcheint eine jede hinlänglich erwieſene **nahe** Anzeige, und mehrere **entfernte** Anzeigen, zur Tortur hinreichend zu ſeyn; nach der richtigſten Auslegung mit Hülfe des Zuſammenhanges zeigt ſichs aber, daß es nicht allein auf die einzelnen Umſtände, ſondern auf den Zuſammenfluß mehrerer Umſtände ankommt [b]), weil in den Geſetzen, wenn ſie von den zur Tortur hinreichenden Anzeigen handeln, mehrentheils der Plural gebraucht wird [c]). Dieſen Grundſätzen gemäß verdient wohl die Meynung derjenigen den Vorzug, die einen halben Beweis des Verbrechens nicht für hinlänglich halten, um zur Tortur ſchreiten zu können, ſondern es müſſe ein Zuſammenfluß mehrerer Umſtände und ein hoher Grad der Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſeyn [d]). Vermöge des Gerichtsgebrauchs kann auf die Tortur nur ſodann erkannt werden, wenn wider den Angeſchuldigten **noch mehr** als ein **halber** Beweis vorhanden iſt, und eben deswegen kann ein einziger Zeuge, wenn er gleich vermöge ſeiner eigenen ſinnlichen Erfahrung, den Thäter entdeckt hat, die Tortur noch nicht veranlaſſen, wenn es an andern gegründeten Vermuthungen fehlt, wodurch die Aus-

a) *Harpr.* Conſ. 46. n. 190. et 213. Conſ. 63. n. 61. Dec. 139. n. 43. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 30. n. 214. Reſp. 63. n. 61.

b) de *Boehmer* ad Art. 29. C. C. §. 1. de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 850. Strubens Bed. Th. 4. Nr. 41. 54. 87.

c) L. 1. §. 1. L. 8. 20. §. vlt. D. L. 3. et 8. C. de quaeſt. L. 12. D. de teſt Art 22. 23. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. d. P. G. O.

d) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 856. *Harpr.* Conſ. 94. nr. 11. Hr. v. Quiſtorp S. 327. Hr. Prof. Danz S. 343.

Ausſage des Zeugen unterſtützt werden könnte, wenn gleich nach dem 29. u. 30. Art. d. P. G. O. einige Gegengründe dieſer Behauptung aufgeſtellt werden können [e]. Hr. Prof. **Malblanc** ſchreibt S. 164. ſeiner Geſchichte der peinlichen Gerichtsordnung: alsdenn kann die Tortur zuerkannt werden, wenn wider den Angeſchuldigten ein **vollkommener** Beweis durch Anzeigen vorhanden iſt, das heißt, wenn entweder mehrere indicia proxima, oder indicia proxima et remota zugleich zuſammen kommen, die im Zuſammenhange einen ſo hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit ausmachen, als aus den Ausſagen von zwey oder drey Zeugen entſteht. Sollten aber die Anzeigen, die wider den Angeſchuldigten vorhanden ſind, nicht zugleich von einem böſen Vorſatze überzeugen, oder entweder keinen dolum, ſondern nur ein culpoſum delictum vermuthen laſſen, oder auch die Anzeigen, die wider den Angeſchuldigten ſind, mit denjenigen die für ihn ſind, gleiche Stärke haben, oder die wider den Inquiſiten ſtreitenden Anzeigen, eben auch für ihn, wenigſtens auf verſchiedene Weiſe erklärt werden können, ſo darf die Tortur nicht gebraucht werden, ſondern es wird entweder auf den Reinigungseyd, oder auf die Territion, oder gar auf eine außerordentliche Strafe geſprochen [f]. Wie der Beweis derjenigen Anzeigen, worauf der Gebrauch der Tortur begründet werden kann, beſchaffen ſeyn müſſe, iſt S. 538. u. f. gezeigt worden.

Damit dem Angeſchuldigten, durch den Gebrauch der Tortur auf keine Weiſe Unrecht geſchehen möge, verſtattet

e) *Peſtel* D. vtrum vnus teſtis torturae faciat locum, Rint. 1729. *Quiſtorp* D. vtrum vnus teſtis torturae faciat locum? Roſt. 1759.

f) Art. 6. 20. 42. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 34. C. C. §. 1. ad Art. 148. *Kreſs* ad Art. 20. §. 3. C. C. de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 853. §. 2. *Harpr.* Dec. 84. n. 101. 131. n. 41. Eiſenharts Rechtsh. Th. 10. S. 502.

ſtattet man ihm, eine Vertheidigung zu Abwendung oder Milderung derſelben einreichen zu dürfen [g]). Wollte der Angeſchuldigte die Geſchichtserzählung der ganzen Sache, oder die Defenſionsgründe zum Gebrauch ſeines Defenſors ſelbſt aufſetzen, ſo darf ihm der Richter dieſes nicht wehren, ſo wie er auch nicht verlangen kann, dieſen Aufſatz zu leſen, oder ihn gar zu den Acten zu legen [h]). Uebrigens iſt gleichwohl dieſe Defenſion nicht ſo weſentlich nothwendig, daß wegen Mangel derſelben, eine Nichtigkeit der peinlichen Unterſuchung behauptet werden kann. Wären daher die Acten zur Abfaſſung eines Erkenntniſſes eingeſchickt worden, ohne daß der Angeſchuldigte mit dieſer Defenſion eingekommen, und man fand gleichwohl wichtige Vertheidigungsgründe in den Acten, ſo wird im Urthel, das die Tortur zuerkannt, dem Angeſchuldigten die Defenſion vorbehalten, wenn er für nöthig halten ſollte, vor der Vollſtreckung deſſelben, damit einzukommen [i]). Die Vertheidigungsgründe müſſen theils von der Beſchaffenheit der Richtigkeit des corpus delicti, theils den vorhandenen und bewieſenen Anzeigen hergenommen werden, und wenn auch die Gültigkeit derſelben nicht beſtritten werden kann, ſo muß der Vertheidiger wenigſtens den Verdacht, welcher den Inquiſiten beſchwert, ſo viel möglich zu ſchwächen ſuchen, zu welcher Abſicht auch die eintretenden Milderungsurſachen gebraucht werden können. Es wird ſogar eine abermalige Vertheidigung um Abwenduug oder Milderung der Tortur, in den mehreſten Fällen verſtattet; wenn irgend ſcheinbare Gründe vorhanden ſind, und zu dieſem Endzweck dürfen dem Defenſor die zeitherigen Urthel nebſt den Ent-

g) Art. 28. 33. u. 47. d. P. G. O

h) Dorns peinl. Recht, Th. 2. S. 421.

i) de *Boehmer* ad Art. 47. C. C. §. 1. Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 343.

Entſcheidungsgründen nicht vorenthalten werden [k]). Daß kein Unterrichter allein auf die Tortur zu erkennen berechtigt ſey, ſondern er die gehörig inſtruirten Criminalacten entweder an ſeinen Oberrichter, oder wo er keinen hat, an ein Spruchcollegium einſchicken müſſe, iſt eine bekannte Sache, ſo wie ſichs auch von ſelbſt verſteht, daß die Acten an dasjenige Spruchcollegium, wo bereits auf die Tortur erkannt worden, wegen geführter Vertheidigung dagegen, nicht abermals verſchickt werden dürſen [l]). Sollte die Sicherheit des Staats bey dieſem Aufſchube notoriſcher weiſe leiden, ſo kann der Unterrichter jedoch nur mit Bewilligung ſeiner Obern, die Tortur ſelbſt zuerkennen, ohne die Acten zu verſchicken [m]).

Von der Vertheldigung zu Abwendung der peinlichen Frage, trägt Hr. HR. **Claproth**, S. 855. folgende Grundſätze vor. — Die Vertheidigung zu Abwendung der peinlichen Frage ſetzet voraus, daß der Inquiſit, ohne der Sache Gewalt anzuthun, nicht ſofort für völlig unſchuldig, aber eben ſo wenig für ſchuldig gehalten werden kann; und dann ſind hauptſächlich folgende Vertheidigungspuncte auszuführen: 1) daß das gegenwärtige in Frage ſtehende und allenfalls genau zu beſtimmende Verbrechen kein ſolches ſey, welches die peinliche Frage leide, nämlich nicht wenigſtens eine ſchwere Leibesſtrafe darauf ſtehe; 2) daß der Inquiſit, **für ſeine** Perſon, entweder A) aus einer Befreyung der Rechte, z. E. Geiſtliche und andere Perſonen vom erſten Range, Edelleute, Doctoren, Profeſſoren, und Studirende, außer

k) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 332.

l) Art. 7. 29. 319. d. P. G. O. *Koch* Iur. crim. §. 859. 861. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 9. §. 15.

m) *Leyſer* Spec. 631. med. 17. 18. 19.

außer in ſchweren Verbrechen [n]), oder B) nach ſeinem körperlichen Zuſtande keiner Marter unterworfen werden könne, z. E. ein Minderjähriger unter 14 Jahren [o]); ein mit der fallenden Sucht äußerſt Behafteter, welcher gar nicht gepeinigt oder geſchreckt werden kann; ein Gebrochener, welcher nur nicht durch Ausſpannungen oder Kümmungen; ein Podagriſt nicht mit den Meklenburgiſchen Inſtrumenten; ein Chiragriſt nicht mit den Daumenſchräuben; einer der Fontanellen an den Armen hat, nicht mit den Schnüren; einer der aufgebrochene Beine hat, nicht mit den Spaniſchen Stiefeln u. ſ. f. gepeinigt werden darf, nach Art. 59. der P. G. O. Bey Schwangern und Sechswöchnerinnen [p]) und andern Perſonen, deren Krankheit ſich ſeit einiger Zeit hebet, wird die Marter nur aufgeſchoben. C) Nach dem Gemüthszuſtande fällt die Marter hinweg, bey einem wahnſinnigen, taub- und ſtummgebornen, ſehr melancholiſchen Menſchen. Wenn aber dieſe beyden Vertheidigungsgründe ganz wegfallen, ſo iſt 3) zu zeigen, α) daß weder die Gewißheit und Würklichkeit des Verbrechens (corpus delicti) noch auch β) der wider den Inquiſiten ſtreitende unmittelbare Beweis ſich bis zum halben Beweiſe und drüber erſtrecke [q]); γ) daß keine die peinliche Frage begründende Anzeigen (indicia proxima) vorhanden ſind; δ) daß dieſe und die entfernten Anzeigen, entweder nicht bewieſen, oder wenn ſie auch zuſammen genommen würden, nicht ſo viel

n) L. 3. 4. C. ad L. Iul. maieſt. L. 7. C. de malef. et math. L. 11. 16. 17. C. de quaeſt. In L. 8. C. de quaeſt. werden die Soldaten befreyet. L. 10. C. de dignit

o) L. 15. § 1. D. de quaeſt. L. 1. §. 23. D. ad Sctm. Silan. wenn es daſelbſt heiſſet, daß ſie terriret und gepeitſcht werden könnten, ſo iſt dieſes nur von römiſchen Knechten, welche man nicht recht vor Menſchen hielt, zu verſtehen.

p) L. 3. D. de poen. L. 18. D. de ſtat. homin.

q) L. 8. C. de quaeſt. Art. 6. d. P. G. O.

viel Verdacht ausmachen, als zu einem halben Beweiſe erforderlich iſt. 4) Unterweilen wird gezeigt, daß bey der Ungewißheit des Verbrechens ſelbſt, die ſich nicht weiter feſtſetzen låſſet, durch die peinliche Frage nicht mehr als eine außerordentliche Strafe herauskommen könne, mithin hierauf angetragen. Die Bitte wird in zulåſſigen Fällen, entweder auf den Reinigungseyd, oder auf eine außerordentliche gelinde Strafe gerichtet. 5) Kann der Inquiſit von der peinlichen Frage, ohne Verdrehung nicht gerettet werden, ſo muß man lediglich aus der Natur des Verbrechens, aus der Beſchaffenheit des wider ihn ſtreitenden Verdachts, aus ſeiner Furchtſamkeit, Schwächlichkeit am Leibe oder Gemüthe zeigen, daß nur der möglichſt gelinde Grad Statt finden könne.

Von der Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit des Verbrechers ſchreibt Hr. HR. Claproth: Wenn der Richter findet, daß es in einer Sache wohl zur peinlichen Frage kommen könnte, ſo muß er den Inquiſiten von einem Arzte auf dem bloßen Leibe beſichtigen laſſen, welches auch füglich noch eher geſchehen kann, um zu erforſchen, ob er Leibesgebrechen, welche die Tortur entweder überhaupt, oder ein gewiſſes Inſtrument unmöglich machen, an ſich habe; ob eine Frauensperſon ſchwanger ſey; oder ob ſich Zeichen einer bereits ausgeſtandenen Peinlichkeit, oder Brandmarkung, Ruthenſtreiche u. dergl. an dem Verbrecher finden, über welches alles der Arzt ſeinen Bericht und Gutachten zu den Acten geben muß [r]). Im letztern Falle iſt Inquiſit zu vernehmen, wie

r) Ein Verbrecher wurde zu Wien beſichtigt, und war R. C. auf den Schultern eingebrandt, auf Befragen gab er an, dies bedeute: canonicus regularis. Dies wäre doch einmal ein wahrer character indelebilis geweſen. Es fand ſich aber in der Folge, daß er dies Zeichen zu Caſſau in Ungarn erhalten hatte, und die Buchſtaben Caſſouiae relegatus bedeuten ſollten.

wie er zu dieſen Zeichen gekommen ſey; an den Ort, wo er in Inquiſition geweſen, zu ſchreiben, und um Einſendung der Acten zu bitten. Gehet der Inquiſit hierbey nicht mit der Sprache heraus, ſo müſſen in den Zeitungen alle Richter erſucht werden, dem Gericht von dieſem nach ſeiner Statur, Geſichtsbildung, Haaren, Kleidung, Namen, Geburtsorte, u. ſ. f., auch nach den am Leibe habenden Zeichen, genau zu beſchreibenden Menſchen, Nachricht zu ertheilen, und die Acten bis zu geendigter Unterſuchung zu überlaſſen. Hiernächſt muß auch der Richter im Protocoll bemerken, ob der Inquiſit furchtſam oder verwegen, ſchwächlich oder ſtark am Körper ſey, damit hiernach die Ordnung beſtimmt werden könne, welche unter mehreren Inquiſiten bey der Peinlichkeit zu beobachten ſey.

Je größer das Verbrechen, und folglich die Strafe deſſelben iſt, weswegen die Tortur gebraucht wird, und je ſtärker der Beweis der Anzeigen befunden worden, deſto härtere Grade der Peinigung ſind zu brauchen, doch iſt dabey hauptſächlich auf den Beweis der Anzeigen Rückſicht zu nehmen, denn die Größe des Verbrechens allein, iſt kein hinreichender Grund zu harten Martern [ſ]). Weil aber die P. G. O. nichts beſtimmtes darüber enthält, ſo hat der Richter das Recht, hier die Größe der Marter zu beſtimmen. Sollte auf das völlig bewieſene Verbrechen blos eine Leibesſtrafe geſetzt ſeyn, ſo wird nur der erſte Grad der Tortur erkannt, wenn nicht ſofort eine außerordentliche Strafe zugeſprochen werden darf [t]). Muß das in Unterſuchung gezogene Verbrechen mit der Todesſtrafe geahndet werden, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob dieſe Strafe zugleich geſchärft wird, oder nicht. Hier wird gewöhnlich nur der zweyte Grad der Tortur erkannt, und

ſ) Art. 58. 59. d. P. G. O. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 287.

t) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 330.

und nicht leicht bis zum dritten fortgegangen [u]). Bey Fällen wo die Todesſtrafe geſchärſt wird, kann nach der Größe der vorhandenen Anzeigen, auf alle gewöhnliche Grade der Tortur erkannt werden. Läßt ſichs wegen der bewieſenen Halsſtarrigkeit des Inquiſiten vermuthen, daß er durch die gewöhnlichen Grade der Tortur zu keinem Geſtändniß werde gebracht werden, ſo darf ihm dennoch nicht anders als mit Einwilligung des Regenten, ein ungewöhnlicher Grad der Tortur zuerkannt werden [x]). Uebrigens kann die Tortur nur in Anſehung desjenigen Verbrechens zuerkannt werden, wovon hinreichender Beweis in den Acten vorhanden iſt, nach Art. 20. der P. G. O. Man darf daher den Inquiſiten nicht auch wegen eines Verbrechens peinlich befragen, wovon nur ein unzureichender Verdacht vorhanden iſt. Alsdenn kann aber der Richter auch dieſes Verbrechens wegen beyläufig befragen wenn das Urthel dieſes ausdrücklich verſtattet hat, und nun wird auch kein Unterſchied gemacht, ob das letzte Verbrechen mit erſterm in Verbindung ſtehe, oder nicht, wiewohl es Carpzov behauptet, ja es kommt auch nicht darauf an, ob von einem Capitalverbrechen die Rede iſt, oder nicht [y]). Gewöhnlich geſchieht ſodann das beyläufige Befragen, wenn der Inquiſit das Verbrechen eingeſtanden, weswegen ihm die Tortur zuerkannt worden. Alsdenn wird aber mit der Tortur gar nicht fortgefahren, im Fall nur beyläufig gefragt werden ſoll, wenn der Inquiſit kein deutliches Bekenntnis wegen desjenigen Verbrechens ablegen will, weshalb nur ein geringer Verdacht wider ihn vorhanden iſt. Nach der Behauptung

u) Arg. L. 8. D. de quaeſt. *Carpz.* Pr. rer. cr. Qu. 117. n. 63 *Heil* iud. et def. c. 5. S. 208.

x) *Griebner* D. de repetit. torment. conf. infic. §. 5. *Harpr.* Conſ. 34. n. 12.

y) *Carpzov* Prax. rer. crim. Qu. 124. n. 53—60 Qu. 119. n. 68. Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 329.

der Rechtslehrer [z]) darf das beyläufige Befragen vom Richter auch alsdenn geſchehen, ohne daß er erſt durch Urthel und Recht die Erlaubnis dazu erhalten zu haben braucht, wenn der Inquiſit während der Marter ſich noch wegen anderer Verbrechen verdächtig gemacht, denn jetzt kann er um ihre Beſchaffenheit und die Theilnehmer beyläufig befragt werden.

Iſt ein Urthel abgefaßt, und darinn auf die Peinlichkeit erkannt worden, ſo muß der Richter wiſſen, wie er mit der Publication deſſelben zu verfahren ſchuldig iſt, damit er nicht Fehler begeht [a]). Hr. HR. Claproth erklärt ſich S. 864. folgendermaaßen darüber: — Iſt das eingegangene Urthel auf die peinliche Frage gerichtet, und bringt es der Gerichtsgebrauch mit ſich, daß der Defenſor allein mit dem Inquiſiten reden darf, ſo kann dem Vertheidiger, wenn nicht bey erkannter Territion, oder einem geringeren Grade der Tortur, die Abſicht der erkannten Peinlichkeit gänzlich vereitelt werden ſoll, das Urthel nicht vollſtändig eröffnet werden. Wird aber dem Vertheidiger nicht geſtattet, mit dem Inquiſiten allein zu reden, wenigſtens jetzo desfalls alle Veranſtaltung gemacht, ſo hat es kein Bedenken, ſelbiges dem Vertheidiger benebſt den Entſcheidungsgründen zu eröffnen. Dem Inquiſiten aber wird jedesmal, es mag die blos wörtliche Territion, oder der dritte Grad erkannt ſeyn, nur ſo viel bekannt gemacht, daß die Peinlichkeit wider ihn erkannt ſey. Wenn ein ſolches Urthel eingelaufen iſt, ſo höret das ſichere Geleit auf, und man muß ſich, ehe es ruchbar wird, ſeiner Perſon verſichern. Ein auf die peinliche Frage gerichtetes Urthel, iſt auf das möglichſte geheim zu halten.

Hr. Prof. Danz ſchreibt davon S. 343. — Will man zu Vollſtreckung des Urtheils, in welchem auf die ſcharfe

z) *Wildvogel* D. de arbitr. iudic. circa tort. c. 8. §. 3.
a) *Hommel* D. de caut. publicat. ſentent. crim. Lipſ. 1741

ſcharfe Frage erkannt iſt, ſchreiten, ſo muß daſſelbe vorher bey förmlich beſetztem Gerichte, dem Inquiſiten behörig eröffnet werden. Den Grad der zuerkannten Tortur macht man jedoch dieſem in keinem Falle, auch dann nicht, wenn gleich auf alle gewöhnliche Grade geſprochen ſeyn ſollte, bekannt, ſondern ließt das Urtheil nicht weiter als bis auf die Worte — „ſo iſt er dem Scharfrichter dergeſtalt zu übergeben" — vor. Hr. v. Quiſtorp trägt dieſe Materie auf folgende Weiſe vor. — Wenn auf die Tortur oder Territion erkannt worden, ſo muß ſolches dem Inquiſiten gehörig eröffnet werden, jedoch mit der Behutſamkeit, daß er nicht zugleich den ihm zuerkannten eigentlichen Grad der Tortur erfahre [b]), welches auch nicht einmal ſodann zu geſchehen pflegt, wenn gleich auf alle gewöhnliche Grade der Tortur erkannt ſeyn ſollte [c]).

Iſt nun auf die Territion oder Tortur erkannt worden, ſo nimmt man ſolche nicht den Augenblick vor, ſondern die Ausführung wird wenigſtens noch **drey** Tage ausgeſetzt, damit der Inquiſit in dieſer Zeit ſich entſchlieſſen kann, um eine Vertheidigung zu Abwendung der Tortur anzuſuchen [d]). Hauptſächlich wird aber dieſer Auf-

b) Auch dem Sachwalter des Inquiſiten pflegt die Urthel, worinn auf die Tortur erkannt worden, mit vieler Vorſicht eröffnet zu werden. Wenn es aber zu verhindern ſtehet, daß derſelbe nicht zugleich den eigentlichen Grad der Peinigung erfähret, ſo kann ihm auch die eingegangene Urthel mit ihren Entſcheidungsgründen vollſtändig bekannt gemacht, oder copeylich mitgetheilt werden. S. Claproth a. a O.

c) Wenn auf die Territion oder Tortur erkannt worden, ſo pflegt dem Inquiſiten blos eröffnet zu werden, daß er mittelſt der Peinigung, oder der Tortur, zum Bekenntniß der Wahrheit gebracht werden ſolle. Ludovici Einl. zum peinl. Proceß, Cap. 9. §. 10. *Hommel* D. de caut. publ. ſent. crimin.

d) de *Boehmer* ad Art. 45. C. C.

ſchub deswegen geſtattet, damit der Inquiſit indeß vielleicht in ſich gehet, und ſich zu einem aufrichtigen Geſtändniß entſchließt. Während dieſer Bedenkzeit läßt ihn der Richter, durch einen Geiſtlichen öfter als zeither (S. 190.) beſuchen, um ſein Gewiſſen zu rühren. Erklärte der Inquiſit in dieſer Zwiſchenzeit, daß er alles bekennen wolle, ſo wird er nicht blos über die dem Urthel beygefügten ſo genannten Torturalfragen, vernommen, ſondern auch über alle Nebenumſtände, die kein Unſchuldiger wiſſen kann [e]). Bleibt der Inquiſit hingegen hartnäckig beym Läugnen, ſo geht der Richter an die Vollſtreckung des Marterurthels, und hier kommt es auf ihn an, ob er ſolche des Morgens, oder des Nachts vornehmen laſſen will. Es iſt aber Pflicht des Richters, dieſe Zeit ſo viel möglich vor dem Inquiſiten zu verbergen, und er muß zugleich den Gefangenwärter anweiſen, dem Inquiſiten ſehr wenig an Speiſe und Trank zu reichen, wobey auch kein Unterſchied gemacht wird, ob die Territion oder die würkliche Marter erkannt worden. An dem zur Tortur angeſetzten Tage, wozu aber nur im höchſten Nothfall ein Feyertag gewählt werden darf [f]), begiebt ſich der Richter mit zwey Schöppen und dem Gerichtsſchreiber in die Marterkammer, nachdem er vorher den Inquiſiten in die gewöhnliche Gerichtsſtube vorführen laſſen, und ihn nach Vorhaltung aller wider ihn ſtreitenden Verdachtsgründe, weswegen auf die Tortur erkannt worden, zur Ablegung eines aufrichtigen Geſtändniſſes aufgefordert hat [g]). Sehr oft wird bey dieſem Verhör, ein Geiſtlicher zugezogen, der aber zu ſeiner Vorbereitung die Acten zur Einſicht verlangen kann, oder wenigſtens eine hinlängliche Nachricht von den Anzeigen bekom-

e) Art. 53. d. P. G. O. Hr. Hofr. Claproth im ſummar. Proceß. S. 870.
f) L. 7. et 10. C. de feriis
g) Art. 46. d. P. G. O. et de *Boehmer* ad h. l. §. 1.

bekommen muß [h]). Läßt ſich der Inquiſit auf keine Weiſe zum Geſtändniß bewegen, ſo führt man ihn nunmehr wirklich in die Marterkammer, es müßte denn keine da ſeyn, wo die Tortur auch in der gewöhnlichen Gerichtsſtube vorgenommen werden darf [i]). Vor der Marter wird dem Scharfrichter das Urthel nebſt den Entſcheidungsgründen zum Durchleſen zugeſtellt, damit er ſich dadurch ſelbſt von der Beſchaffenheit der Tortur und dem Grade derſelben unterrichten könne, und er weder aus Bosheit noch Unwiſſenheit mehr zu thun verleitet werde, als geſchehen ſoll. Der Richter ermahnt ihn hierauf, die Tortur nach ſeinem Eyd und Pflichten dergeſtalt zur Ausführung zu bringen, wie ſie im Urthel zuerkannt worden [k]). Sollte etwas im Urthel gewöhnlich nicht beſtimmt werden, oder Sachen wobey es auf die Obſervanz ankommt, bleiben dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, und dieſer iſt wegen eines Exceſſes bey dem Gebrauch der Tortur nur ſodann verantwortlich, wenn er gar zu weit gegangen ſeyn ſollte [l]).

Vor der Anlegung der Marterinſtrumente muß ſie der Scharfrichter dem Inquiſiten alle mit einander vorzeigen, und ihm die Art und Weiſe des Gebrauchs erklären [m]). Hat dieſes die Würkung nicht, daß der Inquiſit ein Geſtändniß zu thun ſich erklärt, ſo wird er von den Gehülfen des Scharfrichters entkleidet, ihm der Marterkittel angelegt, und er nunmehr an der Leiter oder an der Bank feſtgebunden, worauf der Anfang der Tortur gemacht wird. In den vorigen Zeiten bedienten ſich die Scharfrichter mancher abergläubiſcher Mittel, den Inquiſi-

h) *Fiſcher* Pr. de veritate per clericum eruenda, Viteb. 1785. §. 5. *Mylius* D. de admon. quae fit per cleric. §. 5.
i) Hr. Prof. Danz, S. 346.
k) L. 7. D. de quaeſt. *Harpr.* Conſ. 80. n. 10.
l) de *Boehmer* ad Art. 58. C. C. §. 1.
m) *Schoepf.* D. de praelud. torturae.

quiſiten zum Geſtändniß zu bewegen, dieſes darf aber heutiges Tages nicht mehr geſchehen [n]). Des Richters Pflicht beſteht während der Marter vor allen Dingen darinn, dem Inquiſiten zuzureden, daß er ſich doch zum Bekenntniß bewegen laſſen wolle, aber von der Miſſethat ſelbſt und ihren Umſtänden darf er nichts fragen, und noch weniger der Scharfrichter. Der Richter muß blos fragen, ob Inquiſit auf die ihm vorgelegte Fragen, ein aufrichtiges und deutliches Geſtändniß ablegen wolle. Wenn hier die allgemeinen Fragen und Zuredungen nicht helfen, ſo ſteht es jedoch dem Richter frey, eine und die andere Frage, welche die Miſſethat ſelbſt, und die Umſtände derſelben betrifft, dem Inquiſit vorzulegen [o]). Das Gericht muß in der Marterkammer dergeſtalt ſeinen Sitz nehmen, daß es die Handlungen des Inquiſiten und des Scharfrichters auf das genaueſte zu beobachten im Stande iſt. Uebrigens dürfen unter der Marter nicht viel Zuſchauer gegenwärtig ſeyn, beſonders aber nicht der Vertheidiger [p]), wenn gleich aus der L. 27. §. 7. D. ad L. Iul. de adult. das Gegentheil zu folgen ſcheint, und keine verdächtigen und unbekannte Perſonen [q]). Die wirkliche Tortur wird vollſtreckt, wie es bey dem Gericht hergebracht iſt.

Erklärt der Inquiſit, daß er geſtehen wolle, ſo werden ihm augenblicklich alle Marterinſtrumente abgenommen, und man ſtellt ihn auf freyen Fuß; jedoch geſchieht dieſes nicht, wenn der Inquiſit ſich blos auf ſeine Unſchuld beruft, oder er appellirt wider die Tortur, nachdem er ſchon mit ſeiner Vertheidigung hinlänglich gehört wor-

n) *Boehmer* Elem. iur. crim. §. 239.

o) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 124. Obſ. 3. *Kreſs* ad Art. 58. C. C.

p) L. 12. D. de publ. iud. *Wildvogel* D. de arbitr. iud. circa tortur. S. 27.

q) Arg. L. 22. C. ad L. Corn. de falſ. *Wildvogel* c. l.

worden [r]). Iſt das Erbieten zum Geſtändnis ernſtlich, ſo begiebt ſich der Scharfrichter mit ſeinen Leuten weg, und nun wird der Inquiſit, nachdem er ſich etwas erholt, über die Hauptumſtände befragt. Will er aber nichts geſtehen, oder er wiederruft, was er ſchon geſtanden hatte, ſo müſſen ihm alle zuerkannte Marterinſtrumente nach der Reihe angelegt, und damit fortgefahren werden. Der Richter iſt aber nicht berechtigt, die Tortur zu theilen, und ſolche in etlichen Tagen zu Ende bringen zu laſſen, weil die Quaal dadurch ſehr vergrößert wird. Blos bey verſtockten Böſewichtern geſchieht eine Theilung, wenn der Regent die Einwilligung dazu gegeben [ſ]). Außer dieſem Falle iſt die Theilung nicht zu vermeiden, wenn ſie durch Zufälle veranlaßt worden, welche der Richter nicht verhüten konnte, z. B. es kommt Feuer aus [t]). In dergleichen Fällen kann die angefangene Tortur zu verſchiedenen Zeiten, bis zu Ende fortgeſetzt werden, ohne daß ſich neue Anzeigen des Verbrechens gefunden haben [u]). Müßte Krankheits wegen mit der Tortur inne gehalten werden, nachdem der Inquiſit einige Grade derſelben ausgehalten, ſo darf der Unterrichter nicht für ſich mit der Beendigung der Tortur nach einigen Tagen fortfahren, ſondern es iſt ſeine Pflicht, die Acten, allenfalls mit Beylegung des Gutachtens eines oder mehrerer Aerzte, an den Oberrichter, oder ein Spruchcollegium einzuſchicken, von denen nunmehr entweder auf eine außerordentliche Strafe erkannt zu werden pflegt, oder ſie ſetzen die Regeln der aber-

r) Art. 47. u. 58. d. P. G. O. *Kaeſtner* D. de tort. remitt. ſi delinqu. confit. velit, *Leyſer* Spec. 631. med. 15.

ſ) de *Boehmer* ad Art. 58. C. C. §. 2. *Kreſs* ad h. l. §. 4.

t) Arg. Art. 58. d. P. G. O. de *Boehmer* ad *Carpzov*. Qu. 124 Obſ. 2.

u) *Harpr.* Conſ. 73. n. 158. Conſ. 94. n. 16.

maligen Tortur feſt [x]). Eine ſehr wichtige Frage iſt es, wie lange die Tortur fortgeſetzt werden darf? — In den mehreſten Fällen wird die Zeit, wie lange der Inquiſit gepeinigt werden ſoll, im Urthel genau angeführt [y]). Sollte aber weder die Dauer noch die Art des Gebrauchs eines jeden Marterinſtruments deutlich vorgeſchrieben ſeyn, ſo darf die mit dem Inquiſiten vorgenommene **ganze** Tortur, nach dem Gerichtsgebrauche nicht länger als **eine** Stunde dauern; die einzelnen Grade derſelben aber, werden in einer angemeſſenen kürzeren Zeit vollzogen [z]). Von dieſer **Stunde**, oder Zeit, wie lange die Marter dauern ſoll, muß jedoch diejenige Zeit abgerechnet werden, welche darüber vergangen iſt, daß der Inquiſit erklärte, er wolle bekennen, oder wodurch er auf andere Weiſe die Fortſetzung der Tortur hindern wollen [a]). Man kann auch den Richter nicht zur Verantwortung ziehen, wenn er einige Minuten über die Stunde, mit der Marter anhalten laſſen, beſonders wenn er gegründete Hoffnung hatte, daß der Inquiſit ein aufrichtiges Geſtändnis ablegen würde [b]).

Eine der wichtigſten Handlungen bey der Tortur, beſteht in der Abfaſſung derjenigen Fragen, welche dem Inquiſiten vorgelegt werden. In der Halsgerichtsordnung iſt ſehr ausführlich davon gehandelt worden, z. B. Art. 48. 50. 51. 52. 53. wo zugleich die Verordnung vorkommt, daß dieſe Fragen beſonders auf ſolche Umſtände

x) *Guazzini* Def. reor. Def. 30. c. 12. n. 3. *Harpr.* Dec. 119. n. 31. *Menoch* de arb. iud. quaeſt. Lib. 2. cent. 3. caſ. 271.

y) Meiſters Erk. Dec. 12. n. 55. Dec. 60. n. 72.

z) de *Boehmer* ad Art. 58. C. C. §. 2.

a) de *Boehmer* ad Art. 58. C. C. §. 2. ſeq. *Wildvogel* l. c. cap 6. §. 4.

b) *Hommel* D. de reo ſub. torment. ſpec. non interr. S. 33.

de gehen ſollen, wodurch die Wahrheit am zuverläſſigſten entdeckt werden, und welche kein Unſchuldiger wiſſen kann. Man ſtellt daher zwar kein förmliches articulirtes Verhör unter der Marter mit dem Inquiſiten an, verlangt aber dennoch die Erklärung über diejenigen Umſtände von ihm, ohne deren erwieſene Richtigkeit keine Verurtheilung zu einer ordentlichen Strafe erfolgen kann [c]). Wollte man ſich ſogar auf die Nebenumſtände ausdehnen, ſo würde bey der Abläugnung derſelben, gegen den Inquiſiten die größte Grauſamkeit verübt werden [d]). Die ſo genannten Torturalfragen dürfen aber auf keine Weiſe ſuggeſtiviſch ſeyn, ohne zu unterſcheiden, ob ſie auf die Vertheidigung des Inquiſiten oder die größere Verantwortlichkeit deſſelben abzwecken [e]). Mehrentheils faſſen die Urthelsverfaſſer dieſe Torturalfragen zugleich ab, und es iſt nicht unrecht, wenn ſie bey der Publication des Erkenntniſſes auf die Tortur, dem Inquiſiten zugleich vorgeleſen werden [f]), wiewohl einige Rechtslehrer dieſes nicht geſchehen laſſen wollen [g]). Der Richter behält aber allemal die Freyheit, von dieſen Fragen abzugehen, und ſolche nach Beſchaffenheit des Falls zu verbeſſern, oder abzuändern, ja er iſt ſogar ſchuldig, den Antworten des Inquiſiten gemäß, neue Fragen zu entwerfen [h]). In vielen Urtheln der Spruchcollegien, wird ihm dieſes deutlich angerathen. Die Beantwortung des Inquiſiten, muß von dem Gerichtsſchreiber auf das ſorgfältigſte niedergeſchrieben,

c) de *Boehmer* ad Art. 48. C. C.

d) *Riuinus* D. de tortur. eiusq. effect. c. 2. §. 3.

e) Art. 48. 50. 51. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 56. C. C. §. 1.

f) *Hommel* D. de caut. publ. ſent. crim. §. 13.

g) *Wernher* P. 5. Obſ. 123. *Mantzel* in iur. crim. Meckl. §. 9.

h) c. 5. X. de offic. et pot. Art. 53. d. P. G. O. *Leyſer* Spec. 631. med. 9. 10. 11. 12.

ben, und ſodann deutlich vorgeleſen werden, damit er ſolche genehmigt.

Hat der Inquiſit ſich durch die Tortur zum Geſtändnis bewegen laſſen, ſo muß er daſſelbe ausdrücklich und deutlich beſtätigen, nach dem 48. 56. u. 100. Art. der P. G. O. denn eine ſtillſchweigende Beſtätigung wird nach Art. 56. nicht für hinreichend gehalten. Man verlangt dieſe Beſtätigung des Bekenntniſſes deswegen, ohne zu unterſcheiden, ob es blos bey der Territion geblieben, oder die Marter wirklich angefangen worden, weil es möglich wäre, der Inquiſit hätte blos aus Furcht etwas geſtanden. Dieſe Beſtätigung nach der Tortur iſt auch ſodann nöthig, wenn der Inquiſit, bey der Tortur etwas aufs neue zugeſtanden, was er bereits vorher außergerichtlich bekannt hatte [i]). Die Zeit, wenn die Beſtätigung geſchehen ſoll, hängt von dem Ermeſſen des Richters ab; er iſt aber ſchuldig, ſolche ſodann zu verlangen, wenn er mit der größten Wahrſcheinlichkeit hoffen kann, daß der heftige Eindruck der durch die Tortur verurſachten Schmerzen, ſich bey dem Inquiſiten in etwas verlohren hat [k]). Einige Rechtslehrer behaupten, über **drey** Tage dürfe dieſe Wiederholung des Bekenntniſſes nicht herausgeſetzt werden, und andere wollen ſie innerhalb 24 Stunden geſchehen wiſſen [l]). Gewöhnlich pflegt man wenigſtens **zwey** Tage zu warten, und wenn ſie gleich nach der Tortur geſchehen ſeyn ſollte, wird interloquirt, daß die Beſtätigung des Bekenntniſſes zu wiederholen [m]). Die Befra-

i) de *Boehmer* ad Art. 56. C. C. §. 3. *Hamm* D. de ratificat. confeſſ. in torm. fact. Marb. 1735. §. 19. *Leyſer* Spec. 638. med. 14. 15. *Hommel* D. de ratificat. confeſſ. per tormenta extortae, Lipſ. 1739.

k) *Hommel* Diſſ. cit. §. 12. 20. *Wernher* P. 3. Obſ. 50. et Vol. 7. Suppl. ad P. 3. Obſ. 50.

l) *Berger* Oec. iur. S. 1706. n. 17. *Harpr.* Conſ. 67. n. 51.

m) *Harpr.* Dec. 63. n. 4.

fragung, ob Inquiſit das bey der Tortur abgelegte Bekenntnis nochmals für richtig erkläre, wird in der Gerichtsſtube, oder wenigſtens an einem ſolchen Orte vorgenommen, wo der Inquiſit weder die Marterinſtrumente noch den Scharfrichter zu Geſichte bekommt [n]). Die ehedem bisweilen gebrauchte Vorſicht, den Inquiſiten ſein bey der Marter abgelegtes Bekenntnis, vor einem Notarius und Zeugen beſtätigen zu laſſen, iſt unnöthig [o]). Es beſteht übrigens dieſe Handlung darinn, daß dem Inquiſiten, die an ihn gerichteten Fragen, und ſeine bey der Tortur darauf ertheilten Antworten vorgeleſen, und ſodann eine deutliche Beſtätigung, oder gegründete Berichtigung derſelben von ihm verlangt worden [p]). In einigen Gerichten ſtellt man, nach erfolgter Beſtätigung, mit dem Inquiſiten ein weitläuftiges articulirtes Verhör an; dieſe Verfahrungsweiſe iſt aber theils unnöthig, da die Fragen bey der Tortur alle Hauptumſtände enthalten müſſen, theils bedenklich, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp.** Dieſe nach der Tortur geſchehene Wiederholung des Bekenntniſſes, welches von dem Inquiſiten bey der Tortur abgelegt worden, heißt die **Urgicht.** Einige behaupten, dieſes Wort heiße ſo viel als ein ernſthaftes und überlegtes Bekenntnis [q]); andere ſind hingegen der Meynung, **Ur** heiſſe was vorausgegangen, und **Gicht**, bedeute ein Geſtändnis [r]). Wenn ein Inquiſit nur deswegen mit der Tortur belegt worden, um ſeine Halsſtarrigkeit zu bändigen, und damit er verſprechen ſoll, auf die ihm vorgeleg-

n) Art. 56. d. P. G. O. de *Boehmer* ad h. l. §. 3. et ad *Carpz.* Qu. 126. Obſ. 1.

o) *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 29. n. 477. *Hommel* l. c. *Leyſer* Spec. 638. med. 9.

p) de *Boehmer* l. c. §. 3. Hr. HR. Claproth §. 615.

q) *Dondorf* D. de reuocat. conf. torm. extort. vulgo von der Wiederrufung der Urgicht, Lipſ. 1744.

r) Dorns peinl. Recht, Th. 2. §. 389.

gelegten Fragen gehörig zu antworten, ſo verlangt man keine Wiederholung dieſes Verſprechens nach der Marter [ſ]); und ſo iſt auch keine ſolche Beſtätigung vorzunehmen, wenn der Angeſchuldigte, das ihm beygemeſſene Verbrechen, unter der Tortur abgeläugnet, und ſich folglich dadurch von dem wider ihn vorhandenen Verdachte, gereinigt haben ſollte [t]), wiewohl einige Rechtslehrer dieſes nicht zugeſtehen wollen [u]).

Da gerechte Geſetzgeber in allen Fällen aufs eifrigſte dafür ſorgen, daß Niemanden Unrecht geſchehen möge, ſo mußte auch dafür geſorgt werden, daß durch die freywillige Beſtätigung des während der Marter abgelegten Geſtändniſſes, kein Unſchuldiger zur Beſtrafung überliefert werden möchte. Wer wollte es wohl bezweifeln, daß die lebhafte Vorſtellung der bey der Tortur ausgeſtandenen Schmerzen, einen Inquiſiten bewegen könnte, ſein bey der Tortur aus Angſt abgelegtes Bekenntnis, ſeiner Unſchuld ungeachtet, in der **Urgicht** zu wiederholen, und zu beſtätigen. Es verlangen daher die Geſetze, daß der Richter auf das ſorgfältigſte unterſuchen ſoll, ob mit Grunde dem Geſtändnis des Gepeinigten, Glauben beygemeſſen werden könne, und zwar deswegen, weil die Ausſagen glaubwürdiger Zeugen, oder andere bewieſene Umſtände damit übereinſtimmen [x]). Ein bloßes durch die Marter erpreßtes Ja, verdient keine Rückſicht, ſchreibt Hr. Prof. **Danz**, ſondern wenn auf das gethane Geſtändnis die Erkennung einer peinlichen Strafe gebaut werden ſoll, ſo muß daſſelbe alle Eigenſchaften eines glaubwürdigen Geſtändniſſes an ſich haben, und die Geſetze machen es daher dem Richter vorzüglich zur Pflicht, eine ſorg-

ſ) I. H. *Boehmer* D. de cont. non reſpond. c. 2.

t) de *Boehmer* ad Art. 56. C. C. §. 2. *Wernher*, Obſ. P. 8. Obſ. 414.

u) *Harpr.* Dec. 116. n. 62.

x) L. 16. D. de poen. Art. 20. 54. 60. d. P. G. O.

ſorgfältige Unterſuchung anzuſtellen, ob er mit Grunde der Ausſage des Inquiſiten trauen könne, und ob dieſe mit den ſchon beygebrachten, oder jetzo erſt beyzubringenden Beweiſen übereinſtimme [y]). Findet nun der Richter das von dem Inquiſiten auſſer Marter beſtätigte Bekenntniß, auf die gröſte Wahrſcheinlichkeit gegründet, ſo wird es als ein vollſtändiger Beweis des Verbrechens betrachtet, worauf die Verurtheilung zur peinlichen Strafe gebaut werden darf [z]). Vermöge der von der Beſchaffenheit eines Geſtändniſſes als richtig angenommenen Grundſätze, iſt die Glaubwürdigkeit eines abgelegten Bekenntniſſes nicht blos nach den entdeckten und bisher verborgenen Umſtänden zu beurtheilen, ſo gut auch die vorhandene Anzeige derſelben an ſich ſeyn ſollte, beſonders wenn das Verbrechen von einer beſondern Liſt und Verwegenheit zeuget, und der Richter gleichwohl den eigentlichen Zuſammenhang davon nicht einzuſehen im Stande iſt [a]). Auf den Beweis der Nebenumſtände kommt jedoch hierbey nichts an, wenn ſolche auf die Entſcheidung keinen Einfluß haben, weil der Richter nur die Hauptumſtände in Richtigkeit zu ſetzen ſchuldig iſt [b]).

Sehr oft **wiederrufen** Inquiſiten ihr bey der Marter abgelegtes Bekenntniß, anſtatt ſolches in der **Urgicht** zu beſtätigen. Dieſes geſchieht nun entweder aus gegründeten Urſachen, oder nicht. Dergleichen gegrün-

y) *Heinecc.* D. de relig. iudic. circa reor confeſſ. Joh. Chr. Koch Beantw. d. Fr. — in wie fern dem durch die Marter, oder Bedräuung mit derſelben, erpreßten und nachher vom Inquiſiten ratificirten Bekenntnis zu glauben ſey, daß man denſelben darauf verurtheilen könne? Gieſſ. 1754. in Siebenkees Magaz. Thl. 2. S. 326.

z) Arg. Art. 91. d. P. G. O. *Carpz.* Qu. 126. n. 29. Select. iurid. Roſtoch. Faſc. 2. Spec. 9. Qu. 1.

a) de *Boehmer* ad Art. 60. C. C. §. 2.

b) Art. 54. d. P. G O.

gründete Urſachen ſind 1) wenn der Inquiſit das Gegentheil davon zeigen kann, was er bey der Marter bekannt hat [c]); 2) wenn die Tortur ohne dazu hinlängliche Urſachen gebraucht worden [d]); 3) wenn der Richter Grauſamkeit begangen, und die ihm im Urthel vorgeſchriebenen Gränzen überſchritten hat [e]); 4) wenn ſich das während der Tortur abgelegte Geſtändniß, blos auf unerlaubte Suggeſtionen gründet [f]); 5) wenn die zeitherigen Anzeigen falſch befunden worden [g]). Bey einer oder mehrern ſolchen gegründeten Urſachen, muß der Inquiſit entweder frey geſprochen werden, oder man erkennt ihm den Reinigungseyd zu, oder eine außerordentliche Strafe [h]). Können die angeführten rechtmäßigen Urſachen des Wiederrufs zwar nicht bewieſen, aber doch wahrſcheinlich gemacht werden; ſo beſtraft man den Inquiſiten lieber auſſerordentlich, anſtatt die Tortur aufs neue zu gebrauchen [i]). Kann hingegen der Inquiſit den Wiederruf ſeines vorhin gethanen Geſtändniſſes, durch keine rechtmäſige Urſachen, welche gehörig bewieſen worden, nicht rechtfertigen, ſo wird, nach geführter Vertheidigung ein Urthel geſprochen, und darinnen auf die Wiederholung der Tortur erkannt, weil der Wiederruf des Bekenntniſſes, der blos von der Furcht der Tortur und der empfundenen Schmerzen herrührt, keine Urſache seyn kann, die Tortur nicht wieder vorzunehmen [k]). Da aber gleichwohl die

c) de *Boehmer* ad Art. 57. C. C. §. 5.
d) *Corbmann* Vol. 3. Reſp. 29. n. 344.
e) *Harpr.* Conſ. 94. n. 20. Select. iurid. Roſt. Faſc. 2. Spec. 10. Qu. 1.
f) *Kreſs* ad Art. 57. C. C. *Guazz.* Def. 30. c. 37.
g) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 126. Obſ. 6. *Koch* §. 881.
h) Arg. Art. 20. 67. d. P. G. O. *Wernher* P. 6. Obſ. 207. P. 7. Obſ. 139. *Meiſter* iun. §. 442.
i) de *Boehmer* ad Art. 57. C. C. §. 6.
k) Arg. L. 2. C. quor. appell. non recip. *Harpr.* Dec. 141.

die Tortur eher eine Einſchränkung verdient, ſo erkennt man ſehr oft nicht auf die Wiederholung der Tortur, ſondern dagegen auf eine außerordentliche Strafe, die nach der Größe der Anzeigen, nach der Beſchaffenheit der dem Inquiſiten zur Laſt fallenden Beſchwerden, und dem Verhältniß ſeines Alters gemäß, in einer lebenswierigen Zuchthausſtrafe beſtehen kann [l]). Der Regel nach wird aber wegen des geſchehenen Wiederrufs auf die Wiederholung der Tortur erkannt, nachdem der Inquiſit eine neue Vertheidigung geführt hat; ſollte er aber dieſe Vertheidigung nicht beſonders verlangen, ſo wird ohne ſolche geſprochen, und es werden auch keine größern Anzeigen des Verbrechens erfordert, als ſchon vorher bewieſen worden. Auch wird bey dem Wiederrufe nicht darauf geſehen, ob er gleich nach der Tortur geſchehen, oder nachdem ſchon die Ausſagen des Inquiſiten protocollirt worden, und das Gericht aus einander gehen wollen; ob das ganze Verhör wiederrufen worden, oder blos die Hauptumſtände des Verbrechens [m]). Die anderweitige Tortur fängt man zwar ebenfalls mit dem erſten Grade an; allein auf härtere Grade der Tortur wird nicht erkannt, noch dieſe geſchärft [n]), es wäre denn, daß neue Anzeigen entdeckt worden, weswegen der Inquiſit für boshafter und hartnäckiger gehalten werden müſte, als zeither [o]). Iſt der Inquiſit wegen mehrerer Verbrechen gemartert worden, und er geſteht bey der Urgicht zwar das ſchwerſte davon aber-

141. n. 34. de *Boehmer* c. l. §. 5. Carrachs rechtl. Urth. Nr. 44.

l) Hr. HR. Meiſter in den pract. Bemerk. Th. 1. S. 115. u. 128.

m) de *Boehmer* ad Art. 57. C. C. §. 3.

n) *Wernher* P. 3. Obſ. 125. P. 6. Obſ. 207. P. 7. Obſ. 139.

o) de *Boehmer* ad Art. 57. §. 4. et ad *Carpz.* Qu. 126. Obſ. 6. *Harpr.* Conſ. 81. n. 49.

abermals ein, hingegen das geringere wiederruft er, ſo pflegt die Tortur gewöhnlich nicht wiederholt zu werden, und dieſes geſchiehet auch alsdenn nicht, wenn er wegen zwey Verbrechen gemartert worden, welche auf gleiche Weiſe beſtraft werden p). Geſteht aber der Inquiſit bey der Urgicht zwar das geringere Verbrechen abermals ein, hingegen das größere wiederruft er, ſo wiederholt man der Regel nach die Tortur, es müſte denn das nochmals eingeſtandene geringere Verbrechen ſchon mit der Todesſtrafe geahndet werden, in welchem Falle die Wiederholung der Tortur nicht zu geſchehen pflegt, wo nicht die Sicherheit des Staats die Entdeckung des ſchweren Verbrechens nöthig macht, wiewohl Harprecht das Gegentheil ohne dieſe Ausnahme zu billigen, vertheidigt q). Findet der Richter, daß die von dem Inquiſiten als wahr angegebenen, und nach der Tortur aufs neue beſtätigten Hauptumſtände des Verbrechens falſch ſind, ſo wird die Tortur ebenfalls wiederholt r). Eines Inquiſiten Ausſage iſt jedoch ſo lange billig für wahr zu halten, als die Unwahrheit derſelben nicht hinlänglich bewieſen worden. Wenn der Richter bey der Ordnung der Tortur Fehler begangen haben ſollte, indem er ſolche entweder nicht nach den zuerkannten Graden vornehmen laſſen, oder er iſt mit einem unvollſtändigen Bekenntniß zufrieden geweſen, ſo pflegt die Tortur bey der Wiederholung blos da fortgeſetzt zu werden, wo der Richter aus Unvorſichtigkeit damit aufhören laſſen ſ).

Bis.

p) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 346.

q) de Boehmer ad *Carpz.* Qu. 119. Obſ. 5. *Riuinus* D. de reo tort. denuo ſubiiciend. Lipſ. 1737. *Harpr.* Conſ. 79. n. 125.

r) Art. 55. 57. d. P. G. O. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 877.

ſ) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 126. Obſ. 10. *Griebner* D. de repetit. torment. §. 8.

Bisweilen kommt der Fall vor, daß der Inquiſit, gegen den die Tortur zum zweytenmal gebraucht wird, weil er ſein das erſtemal gethanes Bekenntniß wiederrufen, bey dieſer zweyten Tortur zwar nochmals das Verbrechen eingeſteht, da er ſolches aber nach abgenommenen Marterinſtrumenten den zweyten oder dritten Tag beſtätigen ſoll, ſo wiederruft er abermals. Was in dergleichen Fällen Rechtens ſey, darüber ſind die Rechtslehrer nicht einig. Einige behaupten, man pflege nicht leicht zum **drittenmal** zur Wiederholung der Tortur zu ſchreiten, ſondern erkenne lieber auf eine außerordentliche Strafe, die gewöhnlich in der Verurtheilung zu einer bis ſechsjährigen, oder gar zu lebenswierigen öffentlichen Arbeiten beſtehe t). Andere Rechtslehrer wollen in dergleichen Fällen, auf eine gelindere u); wieder andere auf die ordentliche Strafe des in Unterſuchung gezogenen Verbrechens x); und noch andere nur auf die Entbindung von der Unterſuchung erkannt wiſſen y). Damit kein ungegründeter Wiederuf von dem Inquiſiten geſchehen könne, rathen mehrere Spruchcollegien dem Richter an, bey der Wiederholung der Tortur alle zuerkannte Grade vollziehen zu laſſen, ohne auf ein allgemeines Geſchrey des Inquiſiten, daß er bekennen wolle, zu achten z). Sollte ein Inquiſit den Richter ſchon einigemal, durch ſein Anerbie-

t) de *Boehmer* ad Art. 57. §. 6. ad *Carpz* Qu. 126. Obſ. 7. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 882. Hr. v. Quiſtorp Th. 2. §. 746.

u) *Wernher* Part. 8. Obſ. 292. P. 10. Obſ. 457. Vol. 7 Suppl. ad P. 3. Obſ. 125.

x) *Faber* Def. 5. *Gometz* Reſol. 113. n. 20.

y) *Willenb* D. de innocent. per tort. purg. Lipſ. 1727. c. 3. §. 3. *Farinac.* Qu. 38. n. 96.

z) *Kreſs* ad Art. 57. C. C. §. 1. 2. 3. *Harpr.* Dec. 111. n. 53. *Schultz* D. de reiterat. tort. c. 3. §. 16. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 9. §. 43.

erbieten zum Geſtändniß getäuſcht haben, ſo wird ihm vor dem Anfang der zu wiederholenden Tortur bekannt gemacht, daß ſeines Erbietens zum Geſtändniß ungeachtet, nicht anders mit der Tortur inne werde gehalten werden, als wenn ſich ſein völliger Ernſt zum Geſtändniß gezeigt habe [a]). Wäre der Wiederruf höchſt wahrſcheinlich zu vermuthen, ſo pflegen die Spruchcollegien in dem Urthel zugleich zu beſtimmen, ob und in wie fern der Richter ſofort und ohne weitere Anfrage, die Wiederholung der Tortur vornehmen könne [b]).

Vom Wiederruf der eigentlichen **Urgicht** ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**: — Wenn der Inquiſit auf der Tortur bekannt, und auch ſein geleiſtetes Bekenntniß in der **Urgicht** beſtätigt haben ſollte, ſolches aber nachher wiederruft, ſo entſteht die Frage: ob hierauf zu achten ſey, oder ob nichts deſto weniger die ordentliche Strafe zugeſprochen werden müſſe? Verſchiedene Rechtslehrer behaupten dieſes, und halten ſelbſt die Todesſtrafe für zuläſſig [c]), wenn nur durch ein Notariatsinſtrument, oder auf andere Art ſicher bewieſen ſey, daß der Inquiſit ſein nach der Marter abgelegtes Bekenntniß in der **Urgicht** wirklich beſtätigt habe [d]). Andere Rechtsgelehrte ſind der Meynung, daß die Tortur wiederholt werden müſſe, und dieſe Behauptung hat die ſtärkſten Gründe für ſich, weil in der P. G. O. Art. 57. und 91., ſchlechterdings ein zuverläſſiges Bekenntnis erfordert wird, ohne unter dem Wiederruf eines ratificirten und nicht ratificirten Bekenntniſſes zu unterſcheiden, und in Ermangelung dieſes Geſtändniſſes die Wiederholung der Tortur, nicht aber die Voll-

a) *Dondorf* D. de reuoc. conf. per torm. extort. §. 14. *Berger* Elect. crim. S. 229. 233.

b) *Kreſs* ad Art. 91. C. C. *Harpr.* Dec. 140. n. 25.

c) *Ludovici* ad Art. 91. C. C. *Kreſs* ad Art. 91. C. C. S. 211. *Falckner* D. de eo, quod iuſt. eſt circa reum variant. S. 47. *Harpr.* Dec. 140. n. 25.

d) *Wernher* P. 9. Obſ. 44.

Vollziehung der Todesſtrafe anbefohlen worden, wenn gleich der Argwohn des verübten Verbrechens noch ſo groß ſeyn ſollte [e]). Selbſt diejenigen, welche auf die Todesſtrafe erkannt wiſſen wollen, halten die Wiederholung der Tortur für nöthig, wenn die mindeſte Bedenklichkeit eintreten ſollte [f]). Wenn das corpus delicti noch zweifelhaft iſt, oder man kann vorherſehen, daß es nicht zur ordentlichen Todesſtrafe kommen werde, wenn gleich der Inquiſit bey dem erpreßten Geſtändnis beharren ſollte, ſo wird heutiges Tages gewöhnlich auf eine auſſerordentliche Strafe erkannt, ohne die Tortur zu wiederholen [g]). Es giebt noch mehr Fälle, wo ein Inquiſit, der durch die Tortur zum Geſtändniß gebracht werden ſollen, auſſerordentlich beſtraft werden muß, und dieſes geſchieht auch alsdenn, wenn der Inquiſit ſowohl auf der Tortur, als in dem nochmaligen gerichtlichen Verhör, bey dem Abläugnen des Vorſatzes, oder der wirklichen Vollbringung des Verbrechens verblieben; er hat aber entweder ſeine begangene Unvorſichtigkeit, oder den böſen Vorſatz das Verbrechen zu begehen, oder die Vollbringung eines andern geringen Verbrechens geſtanden; denn jetzt muß er wenigſtens auſſerordentlich beſtraft werden [h]). Bey einem Inquiſiten aber, der unter der Tortur ſowohl den Vorſatz als die Unvorſichtigkeit, ſowohl die Vollbringung, als die Unternehmung des ihm Schuld gegebenen Verbrechens, abgeläugnet hat, und dabey beharret, muß unterſchieden werden, ob er von dieſem Verbrechen durch

e) Arg. L. 16. pr. de quaeſt. *Zanger* de tort. c. 5. n. 77. *Schoepf* Dec. 231. n. 17. *Boehmer* Tom. 3. P. 3. Dec. 881. n. 6. *Harpr.* Dec. 33. n. 21. Dec. 112. n. 23. Strubens Bed. Th. 3. Nr. 27. u. 82.

f) *Berger* Electa crim. P. 2. S. 463. *Harpr.* Dec. 141.

g) *Harpr.* Dec. 50. n. 47. *Leyſer* Spec. 639. med. 5. 6. 7. Strubens Bed. Th. 5. Nr. 144.

h) L. 4. §. fin. L. 5. D. de his qui not. inf. *Harpr.* Conſ. 83. n. 66. Conſ. 94. n. 45. 51.

Zeugen, oder auf andere rechtliche Weiſe überführt worden. In dem erſten Falle behaupten zwar mehrere Rechtslehrer [i]), der Inquiſit ſey zu der geſetzlichen Strafe zu verurtheilen, weil ihm ſeine Halsſtarrigkeit nicht zum Vortheil gereichen könne. Andere Rechtslehrer ſind aber der Meynung, die überſtandene Tortur müſſe dem Inquiſiten zu Milderung der Strafe gereichen, es wäre denn, daß es bey der Territion geblieben [k]). Wenn aber der Inquiſit, die ganze ihm Schuld gegebene That, bey der Tortur und nachher beſtändig geläugnet hat, er auch von der Begehung derſelben nicht überführt werden können, ſo muß er nach abgeſchworner **Urphede** völlig losgeſprochen, und in den Beſitz ſeines Vermögens und aller bürgerlichen Rechte wieder eingeſetzt werden [l]). Die zeither wider den Inquiſiten ſtreitenden Anzeigen müſſen für erloſchen gehalten werden, und ſie können auf keine Weiſe wieder gebraucht werden, den zeitherigen Inquiſiten verdächtig zu machen, weil die überſtandene Tortur ſogar eine Vermuthung der Unſchuld bewirkt, wie viele Rechtslehrer behaupten [m]). Wer dem Angeſchuldigten die überſtandene Tortur ſchimpflich vorwirft, wird als ein Injuriant beſtraft [n]), und die Zunft oder Innung, deren Mitglied der Angeſchuldigte vor der Inquiſition war, darf

i) Arg. Art. 61. 67. 69. d. P. G. O. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 125. Obſ. 2. et ad Art. 69. §. 3.

k) *Willenberg* D. de inoc. per tort. purg. c. 3. §. 5. *Carpz.* Qu. 125. n. 24.

l) Art. 61. d. P. G. O. Arg. L. 112. D. de R. I. L. 14. C. ex quib. cauſ. inf. L. 12. D de his qui not. inf. L. 3. §. 1. D. de praeuar. L. 5 D. de poen. L. 4. C. de edend. L. 1. §. 23. 25. D. de quaeſt. *Harpr.* Dec. 134. n. 36. de *Boehmer* ad Art. 61. C. C. §. 1.

m) de *Boehmer* l. c. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 875. *Beck* Dec. 49. n. 3. *Granz* Def. inquiſ. P. 2. c. 6. mbr. 1. n. 30.

n) L. 5. C. de iniur. c. fin. X. de purg. can. *Wernher* P. 8. Obſ. 311. *Wieſenbruch* D. de tortura non infam. Gieſ. 1707.

darf ſich nicht weigern, ihn jetzt wieder aufzunehmen. Die Koſten werden gegen einander compenſirt, wenn der Anklageproceß angeſtellt geweſen, nach Art. 61. d. P. G. O. Im Inquiſitionsproceß wird der Losgeſprochene nur ſodann mit der Bezahlung der Koſten beläſtigt, wenn er an der Inquiſition Schuld iſt [o]), wiewohl andere Rechtslehrer ſolche allemal von dem Losgeſprochenen erſtattet wiſſen wollen [p]). Weil übrigens die überſtandene Tortur, blos von der Strafe des in Unterſuchung geweſenen Verbrechens befreyt, ſo kann die Würkung nicht auch ſo weit ausgedehnt werden, daß ſogar Klagen auf den Schadenerſatz oder andere bürgerliche Rechte, für unſtatthaft zu halten [q]).

Der eben erläuterte Satz, daß derjenige, der wegen überſtandener Tortur für unſchuldig gehalten werden müſſe, zugleich ſeine Freyheit wieder erhält, hat wie faſt alle Wahrheiten, verſchiedene Ausnahmen. Denn einen ſolchen, der die ſtärkſten Anzeigen des begangenen Verbrechens wider ſich gehabt, und von dem alle Umſtände, beſonders aber ſein bisheriger Lebenswandel und ſeine Frechheit bey der Verhaftnehmung und Unterſuchung, höchſt wahrſcheinlich vermuthen laſſen, daß er die erhaltene Freyheit misbrauchen und böſe Handlungen vornehmen könnte, wodurch die Sicherheit ſeiner Mitbürger in Gefahr kommen müſte, ſetzt man nach überſtandener Tortur nicht in Freyheit, ſondern er bleibt bey mäßiger Arbeit, bis er völlig ſichere Zeichen ſeines gebeſſerten Charakters an ſich hat, in Verwahrung, oder er wird bey Mangel eines dazu erforderlichen Arbeitshauſes, nach abgeſchworner

o) de *Boehmer* ad Art. 61. C. C. §. 4.

p) *Beyer* ad Art. 61. C. C. Poſ. 7. *Ludouici* ad h. a. I. H. *Boehmer* de expenſ. crim. c. 3. §. 9.

q) L. 4. C. de ord. iud. L. vn. C. quom. ciu. act. crim. praei. c. 12. X. de praeſ. *Leyſer* Spec. 638. med. 21. 24.

Urphede des Landes verwieſen [r]). Man darf ihn aber ſolchen Perſonen, welche zur Strafe im Zuchthauſe ſitzen, nicht gleich behandeln, ſondern er wird blos zu mäßiger Arbeit angehalten, um ſich ſein Brod dadurch zu verdienen [ſ]). Einige Rechtslehrer behaupten, der Gerichtsherr ſey für ſich berechtigt, in dergleichen Fällen auf die Verwahrung des von der Unterſuchung frey geſprochenen Inquiſiten zu erkennen, und er könne ihn frey laſſen, wenn er es für gut befinde [t]); dieſe Meynung widerlegen aber andere mit Recht, und verlangen hierzu ſchlechterdings die Einwilligung des Regenten, weil ein Gerichtsherr die Pflichten jedes andern Richters zu beobachten ſchuldig ſey [u]). So viel kann aber ein Richter für ſich thun, daß er den Gemarterten noch einige Tage, ja ſogar 14 Tage, nach überſtandener Tortur in Verwahrung behält, wenn er gegründete Hofnung hat, der Gefangene werde freywillig ſich zum Geſtändnis bequemen, oder es werden ſich neue Anzeigen finden [x]); ja er kann ihm auch die Räumung ſeines Gerichtsbezirks anbefehlen [y]). Perſonen, die in öffentlichen Aemtern geſtanden, und durch ſtrafbare Handlungen zu einem gegründeten Verdacht wider ſich, weswegen die Tortur erkannt werden müſſen, Gelegenheit gegeben haben, bekommen ſolche ſelten wieder, ſondern werden mit landesfürſt-

r) de *Boehmer* ad Art. 61. C. C. §. 1 Meiſters Erk. D. 29. n. 11. Dec. 86. n. 13. Der jüngere Hr. HR. Meiſter in der 22. Bemerk. u. Urth. Nr. 2.

ſ) *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 125. Obſ. 2. Ludovici peinl. Proc. Cap. 9. §. 25.

t) Arg. Art. 176. d. P. G. O. de *Boehmer* ad *Carpzov* l. c. et ad Art. 61. C. C. c. l.

u) *Leyſer* Spec. 641. med. 11. 12. Strubens Bed. Th. 2. Nr. 117.

x) *Willenberg* D. de innoc. per tort. purg. c. 3. §. 13.

y) *Leyſer* Spec. 142. med. 10. Spec. 640. med. 14. 20.

fürſtlicher Bewilligung davon entſetzt, ja wohl gar zur Landesräumung angehalten [z]).

Ich komme auf den Fall, wenn der Angeſchuldigte, nachdem er wegen überſtandener Tortur für unſchuldig erklärt worden, gleichwohl nachher überführt würde, daß er das ihm beygemeſſene Verbrechen begangen, oder er geſteht das Verbrechen ſelbſt ganz vollkommen ein? Hier behaupten viele Rechtslehrer [a]), er müſſe ebenfalls nach geführter hinlänglicher Vertheidigung geſetzmäßig beſtraft werden, wenn ihm weder die Verjährung noch andere gegründete Milderungsurſachen zu Statten kommen, doch ſey er nur auſſerordentlich zu beſtrafen. Andere Rechtslehrer erklären hingegen ein Bekenntniß, welches nach überſtandener Tortur, und deswegen erfolgter Losſprechung von der Unterſuchung, von dem Angeſchuldigten abgelegt worden, für ganz vergeblich und ohne alle Folgen [b]). Finden ſich nach erfolgter Freyſprechung wegen überſtandener Tortur, neue Anzeigen, ſo kommt es darauf an, ob ſie von den erſten Anzeigen verſchieden, und zugleich ſo beſchaffen ſind, daß blos ihrentwegen die Tortur erkannt werden muß. In dieſem Falle wird zwar dem Verdächtigen eine Vertheidigung geſtattet; führt er aber in ſolcher das nöthige nicht aus, ſo muß nach der Behauptung vieler Rechtslehrer auf die Wiederholung der Tortur erkannt werden [c]), wiewohl andere der Mey-

z) *Kreſs* ad Art. 61. C. C.

a) de *Boehmer* ad Art. 186. C. C. §. 2. ad Art. 61. §. 2. *Harprecht* Conſ. 79. n. 50. Io. Flor. *Riuinus* D. de effectu conf. ſuperatis torment. ſponte factae, Lipſ. 1739. Fr. Gottl. *Zoller* Pr. an ob ſpont. delinqu. poſt. tormenta ſuperata confeſſionem poena ord. locum habeat, Lipſ. 1769. Illuſtr. *Püttmann* Elem. iur. crim. §. 919.

b) *Hommel* Obſ. 316. u. 514.

c) Arg. Art. 58. d. P. G. O. *Riuinus* l. c. §. 32. *Griebner* de repet. torm. §. 9. *Zanger* de quaeſt. c. 5. n. 4.

nung ſind, daß auch noch die größere Wahrſcheinlichkeit, die Wahrheit jetzt gewiß zu entdecken, hinzukommen müſſe [d]), und noch andere [e]) bemerken, in dergleichen Fällen, ſey es am ſicherſten, anſtatt der Tortur auf den Reinigungseyd zu erkennen. Die Geſetze, z. B. die L. 18. §. 1. D. de quaeſt. erfordern zwar zur Wiederholung der Tortur in dergleichen Fällen, indicia euidentiora, man darf aber gleichwohl deswegen nicht behaupten, jetzt würden ſtärkere Anzeigen erfordert, als man bey Perſonen für nöthig hält, die noch nicht gepeinigt worden, und daher kann auf die Bezüchtigung eines Mitſchuldigen, die während der Marter, und zugleich unter ſolchen Umſtänden, unter welchen die Geſetze darauf geſehen wiſſen wollen, geſchehen iſt, die Wiederholung der Tortur allerdings gegründet werden [f]). Der Ausdruck indicia euidentiora heißt blos ſo viel, die gegenwärtigen Anzeigen müſſen nicht die vorigen ſeyn, ſondern andere, und ſo ſtark, daß ſie die Tortur nothwendig machen [g]). Diejenigen Anzeigen, welche durch die Tortur abgelehnt worden, verdienen blos alsdenn einige Aufmerkſamkeit, wenn zugleich ein ſchlechter Lebenswandel des aufs neue Verdächtigen dazu kommt, oder wenn die Tortur jetzt verſtärkt werden muß, weil der Inquiſit aller Wahrſcheinlichkeit nach, den vorigen Grad der Tortur wieder aushalten wird [h]). Außer dieſen Fällen können die vorherigen Anzeigen nicht einmal zur Unterſtützung der neuen Anzeigen gebraucht werden, weil die Vermuthung der Unſchuld wegen ausgehaltener Tortur für den Inquiſiten ſtreitet, wie wir S. 598. geſe-

d) *Harpr.* Conſ. 94. n. 34.

e) *Hommel* Obſ. 316. *Wernher* P. 6. Obſ. 307. P. 7. Obſ. 139. *Berger* Electa crim. P. 2. Obſ. 175.

f) Art. 21. d. P. G. O. Carrachs Gutachten, Nr. 77.

g) de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 125. Obſ. 4. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 29. n. 222.

h) Hr. HR. Claproth im peinl. Proceß, S. 889. Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 356.

geſehen haben, wiewohl der Hr. v. Leyſer der Meynung iſt, wegen des Art. 58. d. P. G. O. könne auf die vorigen Anzeigen Rückſicht genommen werden [i]). So viel iſt aber gewiß, daß eine Territion vorgenommen werden kann, wenn gleich der Inquiſit ſchon die Tortur ausgeſtanden, es iſt aber jetzt ein neuer geſetzlicher halber Beweis des Verdachts wider ihn vorhanden [k]).

Wenn verſchiedene Inquiſiten gemartert werden ſollen, ſo kommt es auf den Richter an, welcher zuerſt gepeinigt werden ſoll. Der Regel nach, wird mit demjenigen der Anfang gemacht, den man am wenigſten für verſteckt hält, oder von dem man am wahrſcheinlichſten hoffen kann, daß er die Wahrheit geſtehen werde, oder mit dem jüngſten Inquiſiten [l]). Gewöhnlich martert man den Sohn vor dem Vater, eine Weibsperſon vor der Mannsperſon [m]). Sonſt iſt auch die Regel, daß derjenige zuerſt gemartert werden muß, der am meiſten gravirt iſt, und dem deswegen ein ſtärkerer Grad der Tortur zuerkannt worden. Iſt alſo dem einen Mitſchuldigen die Tortur, und einem andern blos die Territion zuerkannt worden, ſo macht man mit jenem den Anfang [n]). Schreit der Inquiſit während der Marter unausſtehlich, ſo wird ihm die ſogenannte **Birn** auf den Mund gelegt, nachdem ihm geſagt worden, was er für ein Zeichen geben ſoll, wenn er bekennen wolle [o]). Der ſogenante Hexen-

i) L. 4. C. de edend. L. f. C. de calumn. L. 18. §. 1. D. de quaeſt. L. 12. D. de exc. rei iud. Art. 61. d. P. G. O. *Harpr.* Conſ. 62. n. 27. Conſ. 94. n. 21. *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 8. S. 178. *Leyſer* Spec. 640. med. 16. 17.

k) *Schultz* D. de reiter. tort. Selecta iurid. Roſtoch. Faſc. 4. Spec. 15. Qu. 1.

l) L. 1. §. 2. L. 18. D. de quaeſt.

m) *Wildvogel* c. l. c. 6. *Leyſer* Spec. 633. med. 7. Dorns peinl. Recht, Th. 2. §. 387.

n) de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 860.

o) *Grupen* l. c. 8. S. 180.

Hexentrank, der ehedem von dem Scharfrichter den Gepeinigten gereicht wurde, iſt völlig geſetzwidrig p).

Ein Richter, der entweder ohne rechtmäßige Urſachen, Jemanden auf die Tortur gebracht, oder wenigſtens die ihm vorgeſchriebenen Verhaltungsregeln nicht befolgt hat, wird nicht nur beſtraft, ſondern er muß ſogar auch dem Inquiſiten, Genugthuung leiſten q); denn im Fall derſelbe ſeine Unſchuld bey der Tortur behauptet hat, oder er konnte wenigſtens nicht des Verbrechens überführt werden, ſo muß ihm der Richter nicht nur alle Schäden und Koſten erſtatten r), ſondern er kann auch deswegen die Injurienklage anſtellen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der Gemarterte den Beweis des geſetzwidrigen Verfahrens führen muß, wenn ſolcher nicht aus den Acten ſogleich zu Tage liegt, weil jeder Richter die Vermuthung für ſich hat, überall geſetzmäßig gehandelt zu haben ſ), wiewohl Carpzov und Stephani anderer Meynung ſind. Selbſt die geleiſtete Urphede ſteht dem Gemarterten auf keine Weiſe entgegen t). Die öffentliche Strafe, womit der Richter in dergleichen Fällen belegt wird, beſteht entweder in einer Geldſtrafe, oder in der Suſpenſion, oder der Abſetzung vom Amte, ja ſelbſt in dem Verluſt der Gerichtsbarkeit u). Hätte der Gemarterte durch die bewieſene Grauſamkeit des Richters, gar ſein Leben ein-

p) *Brunnemann* Proc. inqu. c. 8. §. 69. *Stryck* de iure ſenſ c. 4. n. 9.

q) de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 3. 4.

r) L. 15. §. 34. L. 32. D. de iniur. L. 13. ad L. Aquil. L. 3. D. ſi quadrup. L. vn. C. de ingrat. lib. L. vn. C. vt omn. iud. L. 7. D. ad L. Iul. de vi priu. Art. 20. u. 61. der P. G. O.

ſ) de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 4. ad Art. 61. C. C. §. 5. *Stryck* D. de praeſ. pro magiſtr. *Carpz.* Qu. 127. n. 27. *Stephani* ad Art. 61. C. C.

t) Art. 20. d. P. G. O. et de *Boehmer* ad h. a. §. 5.

u) *Carpz.* Qu. 127. n 34. de *Boehmer* ad Art. 20. §. 4.

eingebüßt, ſo wird er bey erwieſenem Vorſatz, am Leben, oder wenigſtens peinlich beſtraft x). Bekennt der unrechtmäßig Gemarterte das Verbrechen, ſo gereicht ihm dieſe zu harte Quaal nur zur Milderung der Strafe, denn wenn es gleich nach Art. 20. d. P. G. O. ſcheint, er müſſe ganz frey geſprochen werden, ſo iſt dieſes dennoch wider ſtärkere Rechtsgründe y).

Die zeither vorgetragenen Grundſätze ſind gewiß ſo beſchaffen, daß ſie jeder gründliche Rechtsgelehrte für wichtig halten muß. Eben ſo wenig läßt ſich daran zweifeln, daß über dieſe Materie die Gedanken mehrerer großen Rechtsgelehrten, mit wichtigem Vortheil zuſammen gehalten und verglichen werden. Da nun Hr. HR. **Claproth**, als ein berühmter practiſcher Rechtsgelehrter, beſonders auch in peinlichen Fällen, allgemein berühmt iſt und geſchätzt wird, ſo will ich zum Beſchluß dieſer Materie die Erläuterung deſſelben, aus ſeinem peinlichen Proceß, S. 870. und f. hier anführen. Es heißt daſelbſt: Wenn dem Inquiſiten in allgemeinen Ausdrücken eröfnet worden, daß die Peinlichkeit wider ihn erkannt worden, ſo wird er ernſtlich ermahnet z), ſeine ihm von Gott zu deſſen Lob und deſſen Preiſe verliehene geſunde Glieder nicht zur Beleidigung des allwiſſenden und höchſt gerechten Weſens zu misbrauchen, um das Verbrechen zu verbergen, ſondern als ein vernünftiger Menſch ſelbſt zu ermeſſen, ob man ihn bey den in Acten wider ihn vorkommenden verdächtigen Umſtänden, als 1) u. ſ. w. (hier werden ihm nicht ohne

x) L. 4. pr. ad L. Corn. de ſicar. Art. 137. d. P. G. O. de *Boehmer* D. de eo quod iuſt. eſt circa tort. valet. §. 35. et in Med. ad Art. 20. §. 4. *Guazzini* Def. 32. c. 42. n. 1.

y) de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 2. *Kreſs* ad h. a. *Leyſer* Spec. 630. med. 13.

z) Art. 46.

ohne Nutzen alle verdächtige Umſtände vorgehalten a), vor ſo unſchuldig halten könnte, als er ſich ausgäbe. Erklärt ſich hierauf der Inquiſit zu bekennen, ſo werden ihm nicht blos die bey dem Urtheile befindlichen Torturfragen b), ſondern alle Umſtände, die kleinſten nicht ausgenommen, und die kein Unſchuldiger wiſſen kann c), in Nebenfragen vorgelegt, und dann muß er ſeine Ausſage nach drey Tagen freywillig wiederholen, weil dieſes Geſtändniß doch durch Drohungen herausgebracht iſt.

Bleibet Inquiſit beym Läugnen, ſo wird ihm in einer ſo wichtigen Sache eine dreytägige Bedenkzeit gegeben, und iſt wohl gethan, zu veranſtalten, daß er in dieſer Zwiſchenzeit von einem Geiſtlichen beſucht werde. Nun wird dem Scharfrichter anbefohlen, ſich an dem zur Peinlichkeit beſtimmten Tage, entweder Morgens in aller Frühe, oder ſpät in der Nacht, mit ſeinen Knechten und Peinigungsinſtrumenten, zu einer feſtgeſetzten Stunde, einzufinden, ohne daß ihm noch zur Zeit bekannt gemacht wird, was vorgehen ſolle, als welches das unverbrüchlichſte Geheimniß bleiben muß. Man wählet dieſe Tageszeit zur Verhütung des Zuſammenlaufs der Leute. Dem Gefangenwärter aber iſt anzubefehlen, daß er dem Inquiſiten in dieſen drey Tagen kein ſtarkes Getränke, wenigſtens nicht in der Maaße, daß er ſich auch nur einigermaßen berauſchen könne, auch, Tages vor dem angeſetzten Termin, nichts anders, als nur dünne Speiſen geſtatte, welche Vorſicht nur bey der Ausſpannung auf der Leiter, und bey

a) Dies folgt aus dem Art. 69.

b) Hiervon hat der Kaiſer im 48ſten bis 52ſten Art. ein Muſter gegeben. Sie ſollen nach den 56ſten Art. nicht ſuggeſtiv ſeyn; allein da nicht anders die Marter erkannt wird, als wenn ſchon ein halber Beweis vorhanden, ſo iſt der Gerichtsgebrauch nicht zu tadeln, daß die Torturalfragen ſuggeſtiv eingerichtet werden.

c) Art. 55.

bey ſtarken Krümmungen, wie beym Meklenburgiſchen Inſtrument und Bambergiſchen Bock, ihren würklichen Nutzen hat. Alle dieſe Vorbereitungen werden aber ſowohl bey einer blos wörtlichen Territion als bey dem äußerſten Grade der Peinlichkeit, auf gleiche Weiſe, gemacht, damit Niemand merken könne, was vorgehen werde. Wenn Inquiſit immittelſt krank wird, oder ſich wegen Vollſtreckung der Tortur nach ſeinem körperlichen oder Gemüthszuſtande Bedenklichkeiten äußern; ſo iſt die Tortur aufzuſchieben, der Zuſtand des Inquiſiten durch einen Arzt zu unterſuchen, und bey dem mindeſten Zweifel wider die Zuläßigkeit der Tortur, erſt Erkenntniß einzuholen, ob damit, vorgekommenen Umſtänden nach zu verfahren ſey.

An dem zur Vollſtreckung der Peinlichkeit beſtimmten Tage und Stunde verſammelt ſich das Gericht in der Gerichtsſtube. Wenn Inquiſit aus dem Arreſt vorgeführt iſt, ſo wird ihm bedeutet, daß nun alles in Bereitſchaft ſey, die erkannte Peinlichkeit zu vollſtrecken, mithin derſelbe nochmals vermahnet, ſich zum gütlichen Bekenntniſſe zu bequemen, und es zu dieſer Härte nicht kommen zu laſſen. Auch hier werden ihm billig alle verdächtige Umſtände wiederholt vorgehalten. Thut er ein vollſtändiges Bekenntniß, ſo iſt ſo zu verfahren, wie oben (S. 606.) bereits bemerket worden. Läugnet er aber, oder geſtehet nicht alles, worauf die Torturalfragen gerichtet ſind, ſo wird er nach demjenigen Zimmer geführet, wo die Peinlichkeit vollſtrecket werden ſoll. Fehlet es an einer eigenen Marterkammer oder an einem beſondern Zimmer, ſo hat es auch kein Bedenken, die Peinlichkeit in der gewöhnlichen Gerichtsſtube zu vollſtrecken.

Wenn der Inquiſit aus der Gerichtsſtube zur Marterkammer geführet iſt, ſo wird der Scharfrichter in die Gerichtsſtube gerufen, ihm das Erkenntniß in der Urſchrift zum eigenen Durchleſen zugeſtellet, und ihm darauf

auf anbefohlen, ſein Amt gebührend zu verrichten. Dies geſchiehet aus der Urſache, damit der Scharfrichter den erkannten Grad der Peinlichkeit aus dem Urtheile ſelbſt erſehe, und damit weder aus Bosheit, noch aus Irrthum, von dem Scharfrichter mehr vorgenommen werde, als erkannt iſt. Der Scharfrichter muß beeydigt ſeyn, daß er die Marter anders nicht, als befohlen, und im Urtheile vorgeſchrieben worden, auch ohne Falſchheit und Betrug jedesmal vollſtrecken wolle, oder er muß noch darauf beeydigt werden.

Nun verfügt ſich auch das Gericht in die Marterkammer, woſelbſt ein Tiſch vor das Gericht bereit ſeyn muß, und der Scharfrichter mit ſeinen Knechten folgt nach, deren er wenigſtens zwey bey ſich haben muß. Zur Bequemlichkeit gereicht es, eine Sanduhr bey der Hand zu haben, welche ſo lange platt lieget, als Inquiſit keine Marter ausſtehet, alsdenn aber aufgerichtet wird, um ohne weitläuftige Zuſammenrechnung die Zeit zu beſtimmen, wie lange er unter der wirklichen Marter geſtanden hat. Nur muß Inquiſit dieſe Uhr nicht ſehen, weil ein ſchlauer Inquiſit daraus abnehmen könnte, wie lange die Marter etwa noch dauern könnte. Auch iſt es wegen beſorglicher Ohnmachten rathſam, friſches Waſſer und Eſſig bey der Hand zu haben. Nützlich wird ein Arzt, Wundarzt und Geiſtlicher als Zuſchauer bey der Vollſtreckung der Peinlichkeit zugelaſſen; die beyden erſten, um die unſchädlichen Stellen anzuzeigen, wo die Marterinſtrumente anzulegen ſind, und allenfalls andern mediciniſchen Rath zu ertheilen, weil die Marter ſo auszuüben iſt, daß Inquiſit am Leben und Geſundheit keinen Schaden leide [d]; dieſer um den Inquiſiten zu ermahnen, ſonſt aber müſſen ſo viel möglich alle Zuſchauer entfernt werden.

Der

d) L. 7. L. 10. §. 3. D. de quaeſt.

Der Anfang wird immer mit dem Verdächtigſten, und von dem man die Wahrheit am leichteſten erfahren kann [e]), und zwar zuerſt mit dem gelindeſten Mittel, nämlich der **wörtlichen Territion** gemacht. Dieſe beſteht darinn, daß der Scharfrichter dem Inquiſiten alle Marterinſtrumente, eines nach dem andern vorzeigt, deren Gebrauch und Würkung auf das fürchterlichſte beſchreibet, ſodann ſich mit ausgeſuchten verzögerlichen Wendungen anſtellet, als ob er den Inquiſiten angreifen wolle, jedoch ihn unangegriffen läſſet, wobey alſo auch Inquiſit nicht entkleidet, und ihm alſo blos Furcht eingejagt wird. Zwiſchendurch ermahnet der Richter den Inquiſiten, es nicht zum äußerſten kommen zu laſſen, ſondern ſich zum Bekenntniſſe zu bequemen.

Wenn dieſes nichts fruchtet, ſo wird zur **thätlichen Territion** geſchritten [f]). Dieſe beſtehet darinn, daß der Inquiſit durch des Scharſrichters Knechte, mit großem Ungeſtüm, auch einigen Maulſchellen, gänzlich entkleidet wird, um ihn deſto mehr in Furcht und Schrecken zu ſetzen. Darauf wird ihm der ſogenannte Marterkittel angezogen, welcher in einer Schürze mit einem Bruſtſtücke beſtehet, um die Brüſte und Schamtheile zu bedecken. Daneben werden ihm die Augen mit einer Binde geblendet, die Hände auch auf den Rücken zuſammen, Inquiſit aber an Armen und Beinen, an die Leiter gebunden. Es iſt rathſam in einem Zimmer, wo der Fußboden von Stein oder Gyps iſt, dem Inquiſiten ein Brett, wollenen Teppich, Pelzwerk oder Wärmflaſche unter die bloßen Füße zu geben, um nicht bey der heftigen Erſchütterung des Gemüthes und des Körpers, zu epileptiſchen, und

e) L. 1. §. 2. D. de quaeſt. Davor wird der furchtſamſte und der von zärterem Alter iſt, gehalten, L. 17. pr. D. de quaeſt.

f) L. 1. §. 33. D. ad SCtm. Silan.

und andern, durch gar zu große Verkältung der Füße, und dadurch verhinderten Umlauf des Geblütes, entſtehenden Uebeln Anlaß zu geben. Hierauf werden dem Inquiſiten die Daumſchrauben, auch wohl die ſpaniſchen Stiefeln angelegt, und unter den fürchterlichſten Drohungen, und gefliſſentlichem Aufenthalte, ſo weit zugeſchroben, daß Inquiſit den Anfang der Schmerzen empfindet, ſodann aber gleich wieder losgeſchroben. Eben ſo kann mit der Leiter eine Vorſpiegelung, aber ohne wirkliches Aufziehen und ohne Schmerzen, gemacht werden. Fruchtet auch dieſe thätliche Territion nichts, ſo wird zur wirklichen Vollſtreckung der Marter geſchritten. Die Maaße der Marter, ſowohl in Anſehung der Marterinſtrumente, als in Anſehung der Zeit, wird nach Verhältniß des Verbrechens, der Anzeigen, und der Hartnäckigkeit des Verbrechers vom Richter beſtimmt. Hierbey muß es billig gelaſſen werden, und hat der Richter darauf zu achten, daß der Scharfrichter das Urtheil genau vollſtrecke, und keine andern als die im Lande gebräuchlichen Inſtrumente gebrauche.

Der **erſte** Grad der wirklichen Peinlichkeit, womit billig immer zuerſt, als mit dem gelindeſten Mittel der Anfang zu machen iſt, beſtehet außer dem Marterküſſen oder ſpaniſchen Stuhle, in den Daumenſtöcken oder Schrauben, und der Schnüre Anfang. Alle Marterinſtrumente werden durch Umſchreibung und bloße Riſſe nicht deutlich, ſondern müſſen billig den Zuhörern durch den Scharfrichter vorgezeiget, und einem dazu gedungenen Menſchen, jedoch ohne Schmerzen, angeleget werden. Der Scharfrichter leget die Daumenſchrauben ſo an, daß das erſte Gelenke nicht mit unter die Balken der Daumenſchrauben kommt, und ſchraubet nunmehr mit dem Schraubenſchlüſſel ſo feſte zu, daß die Daumen ſtark zuſammen gepreſſet werden. Etwa nach 5 Minuten ſchraubet er wieder los, welches das **Lüftren** genannt wird, damit nicht bey

zu lang anhaltenden Schmerzen eine völlige Unempfindlichkeit entſtehet. Wenn das Geblüt erſt wieder in die Daumen geſchoſſen iſt, ſo wird feſter als vorher zugeſchroben. Während der Zeit, daß die Daumenſchrauben feſte zugeſchroben ſind, faſſet der Scharfrichter ſelbige an, und macht damit auf ungeſtüme Art, nach allen Seiten Bewegungen, welches das **Rütteln** genannt wird. Auch klopfet er zuweilen mit dem Schraubenſchlüſſel auf die Daumenſtöcke, welches das **Klappern** genannt wird. Beydes macht Erſchütterungen durch den ganzen Körper. Der **Schnüren Anfang** wird hin und wieder, zu den noch zugeſchrobenen Daumenſtöcken hinzugefügt. Die Schnüre werden am ſicherſten an dem dicken Arm, entweder über oder unter dem Ellebogen angelegt, und nur ſo weit damit zugezogen, daß die oberſte Haut weggehet, nicht aber ſo weit, daß die fleiſchichten Theile eingeſchnitten werden. Hier iſt zu rathen, daß ein erfahrner Arzt oder Wundarzt dichte dabey ſtehe, und des Scharfrichters Knechten Anweiſung gebe, wie weit ſie hiermit gehen können. Das Bisherige macht den **erſten Grad** aus.

Nun folgen die Inſtrumente, wovon jedes den **zweyten** Grad ausmachet, und daher nach dem Gerichtsgebrauche das eine oder das andere gewählet werden muß. Hierher gehören 1) **die vollen Schnüre.** Dieſe unterſcheiden ſich von der Schnüren Anfang, theils durch die Anlegung an mehrern Stellen, theils dadurch, daß ſie an den beyden Armen nach und nach angelegt werden. 2) **Die ſpaniſchen Stiefeln.** 3) **Das Mecklenburgiſche Inſtrument.** Mit Zuſchraubung der Spaniſchen oder Beinſtiefeln, nicht weniger mit dem Mecklenburgiſchen Inſtrument, wird auf eben die Weiſe, und mit denſelben Veränderungen, wie bey den Daumenſchrauben gezeigt worden, nämlich mit **Lüften**, **Rütteln** und **Klappern** zu Werke gegangen. Nur beſtehet die Hauptwürkung bey dem Mecklenburgiſchen

Inſtrument darinn, daß dem Inquiſiten auf den gekrümmten Rücken dann und wann ein mäßiger Schlag mit einer Peitſche oder dünnen Stocke gegeben wird, als welches eine gewaltige Erſchütterung durch den ganzen Körper veranlaſſet. Zu viel Schläge ſind äußerſt gefährlich, wegen der gewaltigen Erſchütterung, die ſie veranlaſſen. 4) **Der Bambergiſche** oder **Polniſche Bock** iſt gelinder als beyde vorige, indem keine Gliedmaßen dabey zuſammengepreſſet, ſondern nur, wenn Inquiſit über eine Bank ſich auf den Bauch geleget, Hände und Füſſe feſt angebunden werden. Die Hauptwürkung beſtehet in den Schlägen auf den gekrümmten Rücken.

Der **dritte** Grad beſtehet in der **Ausſpannung auf der Leiter mit dem geſpickten Haaſen.** Die hölzernen Zacken in der umgehenden Walze müſſen, ſo wie die Spitzen an dem Marterküſſen abgeſtumpft ſeyn, daß ſie nur leicht verwunden, aber nicht in das Fleiſch einſtechen und eindringen, als welches ſonſt tödliche Verletzungen zuwege bringen könnte. Die Arme müſſen hierbey nicht rückwärts, ſondern vorwärts über dem Kopfe zuſammengebunden, und der Inquiſit in dieſer Stellung aufgezogen werden, weil ſonſt das Schulterblatt verrenket oder zerbrochen werden könnte, welches tödtlich ſeyn würde, dahingegen bey der letzteren Art die Hände zuſammen zu binden, höchſtens eine weniger bedenkliche Ausſetzung der Arme aus den Gelenken erfolgen kann. Eine Erhöhung dieſes Grades iſt es, wenn einige brennende Pech- und Schweſeltropfen dem Inquiſiten auf die bloße Haut geſprützet werden, jedoch iſt dieſes ein äußerſt ſeltener Zuſatz, welcher nur bey den gröbſten Verbrechen, ſtärkeſten Anzeigen, und der äußerſten Hartnäckigkeit Statt findet. Faſt überſchreitet es die Menſchlichkeit, daß beym Aufziehen auf der Leiter auch die Daumenſchrauben und die ſpaniſchen Stiefeln feſtgeſchraubt gelaſſen werden. Bey allen dieſen fürchterlichen Peinigungen, drohet der

Scharfrichter noch immer mit mehreren, ſo fürchterlich wie möglich.

Der Richter redet bey dieſer Peinigung dem Inquiſiten immer zu, es nicht noch zu weiterer Marter kommen zu laſſen, und ſeinen Schmerzen durch ein wahrhaftes Bekenntnis ein Ende zu machen, mithin wird er während der Peinigung über keine der vorgeſchriebenen Torturalfragen vernommen [g]). Der Richter ertheilt auch dem Scharfrichter die nöthigen Befehle dem Urtheil gemäß, und bey Realterritionen giebt er ſolche oft durch Winke zu verſtehen. Der Gerichtsſchreiber muß das in der Gerichtsſtube angefangene Protocoll in der Marterkammer dergeſtalt fortſetzen, daß er Stunde und Minute bemerket, in welcher jedes Inſtrument angeleget iſt. Wenn die Inſtrumente bey Ohnmachten oder durch Anerbietung zum Bekänntnis abgenommen werden, Inquiſit aber hernach wieder zurücktritt, ſo müſſen auch dieſe Zeitpunkte genau bemerkt, und die Sanduhr immittelſt platt hingelegt werden. Was der Scharfrichter geſagt, oder bey der Territion oder Marter vorgenommen hat, wird dergeſtalt umſtändlich auf der einen gebrochenen Columne hingeſchrieben, daß ſich der Referent auf das vollſtändigſte von der ganzen Tortur eine Vorſtellung machen, und deren Rechtmäßigkeit beurtheilen kann. Auf der andern gebrochenen Columne wird nieder geſchrieben, was vor Erinnerungen und Ermahnungen der Richter von Zeit zu Zeit gethan, und wie ſich Inquiſit unter der Tortur bey jeder von dem Scharfrichter vorgenommenen Veränderung verhalten habe. Wenn Inquiſit zu arg rufet und ſchreyet, ſo wird ihm die ſogenannte Pfeiffe oder Birn in den Mund geleget, und ihm eröfnet, daß er nur ein Zeichen zu geben habe, wenn er bekennen wolle. Wenn In-

g) Art. 58. d. P. G. O. *Grupen* de applicat. torm. Cap. 5. Abſchn. 1. S. 140.

Inquiſit den allerheiligſten Namen zu ſehr misbrauchet, oder ſich ſonſt ungebührlich beträgt, ſo wird ſolches ebenfalls im Protocoll bemerket, ihm dieſes verwieſen mit der Verwarnung, daß, woferne er ſolches nicht unterlaſſen würde, er auſſerordentlich dafür gezüchtigt werden ſollte, welches denn auch durch einige Peitſchenſchläge geſchiehet, wenn er ſich an dieſe Verwarnung nicht kehret. Auf dieſe Weiſe wird mit der Marter entweder die im Urtheile vorgeſchriebene Zeit hindurch, ſonſt aber nicht unter einer halben, aber nicht leicht eine ganze Stunde (die Zeit blos gerechnet, da er wirklich die Inſtrumente ganz am Leibe gehabt, und die Schmerzen erlitten hat) fortgefahren. Wenn aber wegen ſchwerer Umſtände, die ſchärfern Grade erkannt worden, ſo kann auch über die Stunde hinausgegangen werden, jedoch daß die Peinigung menſchlich und nicht in das unendliche fortgeſetzt werde. Erklärt er ſich zu bekennen, ſo iſt genau anzumerken, zu welcher Zeit und bey welchem Inſtrument er ſich dazu bequemet hat. Dann werden ihm ſogleich die Inſtrumente abgenommen, und wenn eine Ausſpannung auf die Leiter vorgenommen, und dabey eine Ausſetzung der Arme geſchehen ſeyn ſollte, ſo muß noch vor dem Verhör die Einſetzung geſchehen, damit ſich keine Geſchwulſt anſetze, welche ſonſt tödtlich, wenigſtens dadurch eine lebenslängliche Lähmung veranlaſſet werden könnte; ja es kann auch Inquiſit vorher an den verletzten Stellen mit Brandtwein gewaſchen, und mit Salben oder Pflaſtern verſehen werden, als welches, wenn er die völlige Zeit ausgehalten, und nichts bekannt hat, immer geſchehen, und im Gefängnis weiter gewartet werden muß, damit ihm die Marter an ſeinem Leben gar nicht, an ſeiner Geſundheit aber ſo wenig ſchade, als möglich iſt. Wenn er nun die Kleider wieder angeworfen, auch allenfalls ſich etwas erholet hat, und ſämmtliche Anweſende, der Scharfrichter und ſeine Knechte nicht ausgenommen, einen Abtritt genommen haben, wird er vor den Gerichtstiſch geführet,

führet, nochmals ermahnet, die reine Wahrheit umſtändlich zu bekennen, und ſodann über die Torturalfragen und andere zur nähern Aufklärung der Sache gehörige Umſtände vernommen, bis er auf alles umſtändlich geantwortet hat. Nur darf er hier über keine andere Verbrechen, als worüber er hinreichend verdächtig gemacht iſt, vernommen werden; es wäre denn, daß er freywillig mehrere Miſſethaten bekennte, oder ein berüchtigter gefährlicher Menſch wäre, daß man ſich mehrerer Miſſethaten zu ihm verſehen könnte.

Hat der Inquiſit die Marter völlig ausgehalten, und nichts bekannt, ſo iſt der Regel nach aller Verdacht dadurch aus dem Wege geräumet, und er wird daher von dem Verbrechen entbunden. Es iſt aber ein Unterſchied zu machen, ob er ein Menſch von gefährlicher Lebensart iſt, oder nicht. **Erſtern** Falls kann er nicht vom Richter, wohl aber vom Landesherrn h), nicht zur Strafe, ſondern zur Sicherheit des Staats, auf unbeſtimmte Zeit zum Feſtungsbau oder Zuchthauſe verdammt werden, damit er nicht weiter ſchaden könne. **Letzteren** Falls iſt er, auch ohne alle weitere Vertheidigung, wieder auf freyen Fuß zu ſtellen, jedoch, wenn er zu dem wider ihn entſtandenen Verdachte, auch nur durch ſeine Unvorſichtkeit, Anlaß angegeben, die Koſten der Inquiſition zu erſtatten verbunden; träfe ihn aber der Verdacht ohne alles ſein Verſchulden, ſo iſt er davon zu befreyen i). Nur

h) *Leyſer* Spec. 641. Andere legen dieſe Befugnis dem Richter bey, de *Boehmer* ad Art. 61. C.C. §. 1.

i) Der Art. 61. will, daß der Ankläger und Angeklagte ſeine Koſten, und die Obrigkeit des Scharfrichters und Gerichtsdiener Gebühren tragen ſoll. Dies ſchränket der Gerichtsgebrauch auf den Anklageproceß ein. Im Inquiſitionsproceß will Ludovici bey dieſem Artikel, daß der Inquiſit, weil er bis zur Marter verdächtig geweſen, alle Koſten tragen ſolle: allein v. Böhmer ad h. Art. §. 4. mit machet obigen billigen Unterſchied.

alsdenn hat auch nach ausgeſtandener Peinigung noch eine auſſerordentliche Strafe ſtatt, wenn der Inquiſit ſo weit verdächtig war, daß nichts als das Bekenntniß fehlte, mithin er die Tortur offenbar aus Hartnäckigkeit ausgehalten hat. Wenn ſich nach ausgehaltener Tortur neuer Verdacht oder neue Verbrechen hervorthun, welche allein genommen, die Marter begründen, ſo wird Inquiſit von neuem zur Peinigung verurtheilt. Bey dieſem Erkenntniß kann auf den vorigen Verdacht nicht weiter Rückſicht genommen werden, als in ſo weit daraus ein übler Lebenswandel begründet wird, oder auch ein höherer Grad, als der bereits ausgehaltene beſtimmt werden muß, weil er den bereits ausgehaltenen wahrſcheinlich wieder aushält, mithin ſelbiger vergeblich ſeyn würde. Bequemte ſich der Miſſethäter nachher noch zum Bekenntniſſe, und würde ſolches der Wahrheit gemäß befunden, ſo kann er nun zur verdienten Strafe verurtheilt werden, nach Art. 60. und 186. Wenn der Richter nicht nach Vorſchrift der Rechte zur Tortur geſchritten iſt, oder die Maaße überſchritten hat, ſo iſt er dem Beſchädigten Genugthuung zu leiſten ſchuldig, und überdem zu beſtrafen, nach Art. 61. d. P. G. O.

Wenn der Inquiſit durch die Marter dahin gebracht wird, ein umſtändliches Bekenntniß über die kleinſte der That vorhergegangene, bey der That vorgefallene, und auf die That gefolgte Umſtände, die kein Unſchuldiger wiſſen kann [k]), zu thun, ſo muß der Richter gleich nach geendigtem Verhör ſich nach aller Möglichkeit bemühen, dasjenige, was nicht ſchon in den vorigen Acten von dieſen Umſtänden in Richtigkeit geſetzt iſt, durch Beſichtigungen, Haus- und Nachſuchungen, Zeugenausſagen u. ſ. w. in möglichſte Gewißheit zu ſetzen, nach Art. 54. d. P. G. O., um das mit Gewalt erpreßte Geſtändnis dadurch

k) Art. 53. d. P. G. O.

ſo wahrſcheinlich als möglich zu machen, und ehe nicht alles geſchehen iſt, was in dieſer Betrachtung geſchehen konnte, die Acten nicht einzuſchicken, welche doch vom Oberrichter mit Verweis und vielleicht Strafe wieder zurück geſchickt werden würden. Findet ſich das Bekenntniß in den Hauptumſtänden ungegründet, ſo kann die Marter, ſo weit ſie nicht auf die erkannte Maaße ausgehalten iſt, wiederholt werden, nach Art. 15. d. P. G. O.

Nach **drey** Tagen wird Inquiſit wieder aus dem Arreſt vorgeführet, ohne daß er vom Scharfrichter, deſſen Knechten, oder den Torturinſtrumenten das geringſte zu ſehen bekommen darf, um nicht in Furcht geſetzt zu werden, daß er wiederum gemartert werden ſollte. Sonſt würde dies Verhör, an einem andern Tage vorgenommen werden müſſen. Hier wird ihm bedeutet, daß er jetzt noch einmal vernommen werden ſolle, um ſein unter der Tortur gethanes Bekenntniß freywillig, ohne Furcht und Zwang zu wiederholen, und was ihm ſonſt noch beyſiele, hinzuzufügen. Durchaus muß er in dieſem Verhör nicht angefahren, vielweniger bedrohet werden; denn durch dieſe freywillige Wiederholung des Bekenntniſſes ſoll alleben der Fehler der Gewalt wieder gut gemacht zu werden. Hierauf werden ihm die Fragen und Antworten des Torturalverhörs vorgeleſen, letztere auf der erſteren Spalte des gebrochenen Bogens, nach der Gerichtsſitzung vom Gerichtsſchreiber eingetragen; jetzt aber nur auf der andern Spalte niedergeſchrieben, was er durch Wiederholung ſeines Bekenntniſſes, durch Abänderungen oder Zuſätze vorbringet [1]. Geſtehet er nochmals und giebet vielleicht noch neue Umſtände an, ſo iſt dabey, wie oben (S. 616.) zu verfahren, und nunmehr das Geſtändnis zur Verurtheilung hinreichend.

1) Art. 56. d. P. G. O.

Nimmt er aber ſein Bekenntniß wieder zurück, ſo iſt er zu befragen, was er vor Urſachen ſeines **Wiederrufs** anzugeben habe, und wie er ſelbige zu beweiſen im Stande ſey. Sind dieſe ſo beſchaffen, daß ſie freylich den Ungrund des Geſtändniſſes an den Tag legen würden, wenn ſie wahr befunden werden ſollten, ſo muß der Richter den Beweiß, ohne daß es desfalls eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, oder eines landesherrlichen Reſcripts, heut zu Tage bedarf, mit allem Fleiße zu den Acten zu bringen ſich bemühen [m]). Werden die Urſachen des Wiederrufs aber ohne allen Beweis, oder gar keine andere als die Uebermäßigkeit der Schmerzen angegeben, ſo iſt zu unterſcheiden, ob die Umſtände, ſo der Inquiſit bekannt hat, und die kein Unſchuldiger wiſſen kann, entweder bereits vor der Tortur oder nachher in Richtigkeit geſetzt ſind, oder nicht. Iſt **erſteres**, ſo wird ihm vorgehalten, daß ſein Wiederruf vergeblich ſey, wobey ihm denn der Beweis vorgehalten, und ſolches begreiflich gemacht wird, nach Art. 57. d. P. G. O. Iſt aber dieſer Beweiß noch nicht beygebracht, auch dazu vielleicht keine Hofnung, ſo wird ihm begreiflich gemacht, daß ſein Wiederruf nur die Wiederholung der Marter nach ſich ziehen werde, um zu verſuchen, ob er nicht ſein voriges Bekenntnis noch wiederholet. Iſt dies vergeblich, ſo werden die Acten, wenn alle Umſtände ſo weit möglich unterſucht, und in Richtigkeit geſetzt ſind, ohne eine neue Vertheidigung, es ſey denn, daß ſie aus anſcheinenden Gründen geſucht würde, zu veranlaſſen, eingepackt und zum Spruche verſandt, da denn, wenn der Wiederruf nicht begründet worden iſt, entweder ſofort auf die gebührende Strafe, wenn durch die nachherige Erkundigung, die Miſſethat und das Geſtändniß in genugſame Richtigkeit geſetzt iſt, nach Art. 60. d. P. G. O., oder

m) L. 27. pr. D. de poen. Art. 57. d. P. G. O.

oder auf die Fortſetzung der Marter erkannt wird. Falls ſich der Verdacht vermehret haben ſollte, ſo kann in dem Grade und der Zeit der Marter ſo gar eine Erhöhung erfolgen.

Die fernere Vertheidigung hat nur ſodann ſtatt, wenn der Inquiſit die Marter völlig ausgeſtanden hat, gleichwohl ſich neue Verbrechen oder neue Anzeigen hervorthun, welche die Marter von neuen begründen könnten, und dann iſt es die Vertheidigung zu Abwendung der Tortur, wovon bereits (S. 575.) gehandelt worden. Hat der Inquiſit aber bekannt, und das Geſtändniß wiederholet, ſo, daß nichts als das Strafurtheil übrig iſt, gleichwohl es zu einer Lebensſtrafe kommen könnte, ſo muß Inquiſit nothwendig in Abſicht der Milderung der Strafe vertheidigt werden. Wäre ein Inquiſit ohne rechtmäßige Anzeigen gemartert, oder bey der Marter nicht rechtmäßig verfahren, der Inquiſit hätte aber umſtändlich bekannt, und dies Bekenntnis wäre durch weitere Unterſuchung in völlige Richtigkeit geſetzet, ſo würde es eine vergebliche Arbeit des Vertheidigers ſeyn, den Inquiſiten von der verdienten Strafe befreyen zu wollen, obgleich der Richter wegen ſeines Vergehens gebührend beſtraft werden muß [n]).

Ueber die Zweckmäßigkeit und Beſchaffenheit der Marter, bemerkt Hr. HR. Claproth folgendes. — Unter der peinlichen Frage wird ſowohl die Anlegung der Peinigungsinſtrumente, als die wörtliche und thätliche Territion verſtanden. Daß die Peinlichkeit überflüßig und ſchädlich ſey [o]), habe ich nun ſeit beynahe 40 Jahren in meinen Lehrſtunden vorgetragen, und in meinem unmaßgeblichen Entwurfe eines Geſetzbuchs in der 2ten Fortſetzung, wie ich glaube, klar erwie-

n) So erklärt Kreß den 20. Art. d. P. G. O. de *Pufendorf* Tom. IV. Obſ. 51. Meiſter in den rechtl. Erk. Thl. 1. Dec. 30.

o) L. 1. §. 23. D. de quaeſt. L. 8. §. 3. D. de poen.

erwieſen. Ich habe nämlich vorgeſchlagen, einen zur Tortur hinreichend beſchwerten Verbrecher auf unbeſtimmte Zeit ins Zuchthaus zu ſchicken; bis ſeine Schuld oder Unſchuld an den Tag kommt. Dies hat zwar neuerlich den ſchweizeriſchen Gelehrten in der Abhandlung über die Frage: beleidigt die Peinigung die Gerechtigkeit? als zu hart geſchienen; allein der jetzt regierende Churfürſt von Sachſen, hat mit weniger Veränderung das von mir vorgeſchlagene Mittel vor kurzem geſetzlich gemachet. So viel ich weiß, hat die Erfahrung dies Mittel als anpaſſend beſtätigt. Daß es nicht rathſam ſey, die Abſchaffung der Tortur bekannt zu machen, iſt nicht allein wider die Erfahrung in den Ländern, wo ſie geſetzlich aufgehoben iſt, ſondern fällt auch weg, wenn der Verbrecher weiß, daß er durch halsſtarriges Läugnen ſeine Freyheit nicht erhält. In den Oeuvres poſthumes de Frederic II. Tom. XII. ſagt der große König in einem Briefe an Mr. Condorcet, vom 29. Jun. 1785. — Pour ce qui concerne la queſtion, il y a près de cinquante ans, qu'elle eſt proſcrite ici, comme en Angleterre. La raiſon en eſt de plus convainquante; elle ne depend que de la force ou de la vigeur du temperament de celui, auquel on l'aplique: un moyen, qui peut produire un aveu de la verité, ou un menſonge, que la douleur extorque, eſt trop dangereux, pour qu'on puiſſe l'employer p). — Hiergegen ſticht ſehr ab, was Platina im Leben Paul II. meldet, daß nämlich dieſer Pabſt eine ganze Academie, die ihm nach dem Leben getrachtet haben ſollte, worunter Pomponius Leti mit geweſen, auf ungegründeten Verdacht hatte torquiren laſſen, wovon mehrere geſtorben und zu Krüppeln

p) Von dem in den königl. Preuß. Staaten eingef. Troge ſ. meinen Entw. eines Geſetzbuchs, 1ſte Fortſ. Hiermit müſſen Lieberkühns Miſcellanien St. 1. Nr. 2. St. 4. Nr. 29. und die Beyträge zur juriſt. Litteratur in den Preuß. Staaten, Thl. 4. S. 204. zuſammen gehalten werden.

peln geworden; daß er ſelbſt zugeſehen, und gefragt habe. — Wo die Tortur nicht aufgehoben iſt, ſtehet es keinem Richter frey, die peinliche Frage nicht zu erkennen, wo ſie gebraucht werden darf. Sie hat aber allemal nur ſtatt, a) wo es an andern Beweismitteln fehlet, wodurch die Wahrheit herausgebracht werden kann [q]); b) wenn das Verbrechen wenigſtens eine harte Leibesſtrafe nach ſich ziehet [r]); und c) die Würklichkeit der That faſt auſſer Zweifel iſt, der Inquiſit aber durch ein ſo genanntes indicium proximum, oder ſonſt durch unmittelbaren oder künſtlichen Beweis, bis zur Hälfte und darüber als der Miſſethäter verdächtig gemacht iſt [ſ]); oder d) der Inquiſit die That ſelbſt nicht läugnet, jedoch dasjenige, was die Feſtſetzung des corpus delicti ausmacht; oder e) bey gefährlichen Banden die Mitſchuldigen nicht angeben will; oder f) eine Einrede, z. E. der Nothwehr, des ungefähren Zufalls u. ſ. w. vorſchützet, die er mit nichts glaublich gemacht hat. Die Fälle, wo die Peinlichkeit nicht Statt hat, ſind (S. 575.) angeführt worden. Der Regel nach findet da, wo die würkliche Peinlichkeit nicht gebraucht werden darf, auch die thätliche Territion nicht ſtatt, weil der Inquiſit da ſchon unter Scharfrichters und Schinders Hände kommt, mithin die Schande eben ſo groß, als bey der Tortur iſt, obgleich die Schmerzen wegfallen. Die wörtliche Territion würde alsdenn auf ein Spielwerk hinaus laufen, wenn der Inquiſit auf freyen Füßen iſt, weil er ſodann Rechtsgelehrte fragen, oder es aus der Natur des Verbrechens, aus der perſönlichen Beſchaffenheit und ſonſt deutlich merken kann, daß nichts mehr als Territion erkannt werden können.

q) L. 8. D. de quaeſt.
r) L. 8. D. de quaeſt.
ſ) L. 1. §. 1. L. 18. §. 2. D. de quaeſt.

§. 133.

Von der Territion und dem Reinigungseyde.

Daß es **dreyerley** Mittel giebt, wodurch man verſucht die Wahrheit, ob ein Verbrechen begangen worden, oder nicht, heraus zu bringen, haben wir S. 554. geſehen, nämlich die Tortur, die Territion, und der Reinigungseyd. Die Territion, Marterſchreckung, Bedrohung mit der peinlichen Frage oder Tortur (territio), unterſcheidet ſich von der Tortur ſelbſt dadurch, daß zwar in Gegenwart des Inquiſiten, alle Anſtalten zur Vollſtreckung der Tortur gemacht, gleichwohl aber dem Körper keine würklichen Schmerzen zugefügt werden[t]). Man findet zwar ſolche in den Geſetzen nicht vorgeſchrieben, und es läßet ſich auch viel wichtiges gegen ihren Gebrauch einwenden[u]), ihr Gebrauch hat ſich aber dennoch eben dahin verbreitet, wo die Tortur ſelbſt gewöhnlich iſt. Läßt man es dabey bewenden, daß die Torturinſtrumente, unter Beſchreibung ihrer ſchrecklichen Würkungen, dem Inquiſiten von dem Scharfrichter blos vorgezeigt werden (S. 609.) ſo nennt man es, die wörtliche Bedrohung mit der Tortur (territio verbalis). Nimmt aber der Scharfrichter die wirkliche Entkleidung des Inquiſiten vor, nachdem ihm alle Marterinſtrumente gezeigt und auf das fürchterlichſte beſchrieben worden, legt ſie ihm auch wirklich an, ohne jedoch weiter damit fortzufahren (S. 609.), ſo heißt dieſe Handlung[x]) die thätliche Bedro-

t) I. Henr. *Meyffarth* D. de different. torturae et territionis, Gieſ. 1707. *Koch* Inſt. iur. crim. 886. ſeq. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 9. §. 29. 20. 31. 48—50. Herr Prof. Malblank in der Geſchichte der peinl. Gerichtsord. Nürnb. 1783. S. 162. folg. Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 358.

u) Hr. Synd. Dorn im peinl. Rechte, Th. 2. S. 432.

x) *Grupen* de applicat. torment. c. 8. S. 170. ſeq.

Bedrohung mit der Tortur (territio realis). Eine bloße Bedrohung mit der peinlichen Frage, oder die Marterſchreckung geſchieht ſtufenweiſe, denn erſtlich pflegt ſich der Scharfrichter blos in der Ferne mit den Torturinſtrumenten zu zeigen, während daß der Richter die Ermahnung zum aufrichtigen Bekenntniß, an den Inquiſiten ergehen läßt. Bleibet der Inquiſit beym Läugnen, ſo tritt der Scharfrichter näher und zeigt ihm nicht nur die gebräuchlichen Torturinſtrumente (S. 562.), ſondern erklärt ihm auch die Anwendung und die Wirkung derſelben auf das fürchterlichſte. Damit iſt die ſogenannte **wörtliche** Territion beendigt. Wenn die Realterrition vorgenommen werden ſoll, ſo geſchieht nicht nur alles, was die wörtliche Territion ausmacht, ſondern der Scharfrichter und ſeine Leute ziehen auch den Inquiſiten mit Ungeſtüm aus, legen ihm den Marterkittel, und die Marterinſtrumente an, nachdem ſie zugleich alle Anſtalten zur Anwendung derſelben gemacht haben, ohne jedoch wirklich den Anfang zu machen. Bisweilen beſteht die Realterrition nicht blos in der Anlegung der Daumenſchraube, ſondern auch die übrigen Marterinſtrumente werden dem Inquiſiten angelegt, wenn dieſes im Urthel vorgeſchrieben worden [y]). Die Hauptſache bey beyden Arten der Marterſchreckung beſteht darinn, daß der Scharfrichter und ſeine Leute ſich ſo fürchterlich betragen, daß der Inquiſit wirklich glaubt, es werde zur Tortur kommen, und alles vom Richter vermieden werde, woraus der Inquiſit ſchließen kann, es ſey nur Verſtellung, denn ſonſt iſt die ganze Handlung vergeblich und fällt ins Lächerliche [z]). Der Regel nach ſoll die Marterſchreckung ebenfalls in der Mar-

y) Frhr. v. Cramer von der Marterſchreckung und deren Würkung, in d. Wetzl. Nebenſt. Th. 77. S. 102.

z) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proceß, S. 352. *Goetz* D. de tortur. eiusque minus admod. caut. adhib. Alt. 1776.

Marterkammer vorgenommen werden; bisweilen geſchieht aber doch die wörtliche Territion in der Gerichtsſtube[a]).

Von der Bedrohung mit der ſcharfen Frage darf nicht eher Gebrauch gemacht werden, als wenn 1) ein peinlicher Fall in Unterſuchung gezogen; 2) das corpus delicti hinlänglich in Richtigkeit geſetzt worden, und es 3) entweder an den zur Tortur nothwendigen Anzeigen fehlt, oder wegen eines zu befürchtenden Meineydes nicht auf den **Reinigungseyd** erkannt werden kann, weil entweder die zeitherige Lebensart des Inquiſiten, oder die Beſchaffenheit des Verbrechens dieſes wahrſcheinlich macht[b]). Jede Marterſchreckung ſetzt alſo einen peinlichen Fall voraus, denn bey geringen Verbrechen wird entweder eine Losſprechung von der Unterſuchung oder eine auſſerordentliche Strafe zuerkannt[c]). Die Entſcheidung der Frage: ob die **wörtliche** oder **thätliche** Marterſchreckung gebraucht werden ſoll, iſt zwar dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, ſie hat jedoch nicht anders ſtatt, als wenn die Anzeigen des begangenen Verbrechens nur geringe ſind, auch der Angeſchuldigte von niedrigem Stande iſt[d]), und zu einer Realterrition erfordern einige Rechtsgelehrte, daß wenigſtens die ewige Landesverweiſung auf das in Unterſuchung gezogene Verbrechen geſetzt ſey[e]). Perſonen, welche ihres Standes wegen nicht gefoltert werden dürfen, pflegt man auch nicht mit der Marter zu bedrohen[f]); wenn gleich bey kränklichen Perſonen

a) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 360.

b) de *Cramer* Tom. 3. Obſ. 850. *Meiſter* Princ. iur. crim. §. 415. *Claſſen* ad Art. 58. C. C.

c) *Griebner* D. de repet. torm. §. 5.

d) de *Cramer* Tom. 4. Obſ. 1033.

e) Dorns peinl. Recht, Th. 2. S. 434.

f) *Carpz.* Qu. 117. n. 50. Qu. 119. n. 52. ab *Eyben* de territ. tort. §. 6. 13. *Harpr.* Dec. 135. n. 150.

ſonen die Marterſchreckung gebraucht werden könnte, ſo beſtraft man ſie dennoch mehrentheils entweder außerordentlich, oder behält ſie in leidlicher Gefangenſchaft, damit ſie künftig nicht neue Verbrechen begehen können [g]). Uebrigens findet alles, was von den, der wirklichen Tortur vorangehenden, dieſelbe begleitenden und auf dieſelbe folgenden Handlungen, S. 554. u. f. geſagt worden, auch bey der Marterſchreckung, wenn die Natur der Sache ſelbſt nicht entgegen iſt, ſeine volle Anwendung, und daher muß z. B. die wiederholte Beſtätigung des bey der Marterſchreckung abgelegten Bekenntniſſes, ebenfalls nachher im Gericht geſchehen, wie es bey der Tortur ſelbſt erfordert wird [h]).

Ich komme zur Erläuterung des letzten Mittels, die Wahrheit im peinlichen Proceß heraus zu bringen, nämlich zu dem Reinigungseyde. Wenn ein Angeſchuldigter durch einen körperlichen Eyd verſichert hat, daß er das ihm Schuld gegebene Verbrechen nicht begangen habe, ſo heißt dieſe Handlung, die Abſchwörung des Reinigungseydes, und in den Schriften der Rechtsgelehrten wird ſolche purgatio canonica, tortura ſpiritualis genannt. Die Geſchichte deſſelben hat Hr. Prof. **Malblank** vortreflich erläutert, in ſeinem Buche de iureiurando S. 459—466. Er iſt hauptſächlich durch das canoniſche Recht eingeführt worden, und nach den Verordnungen deſſelben mußte er bey den Reliquien der Heiligen abgeſchworen werden, damit die Unwahrheit des Schwörenden auf eine wundervolle Weiſe entdeckt werden mög-

g) Arg. Art. 114. d. P. G. O. *Kreſs* ad Art. 61. C. C. *Ludou.* ad h. Art. de *Boehmer* D. de eo quod iuſt. eſt circa tortur. valetud. §. 33.

h) *Meyfarth* D. cit. *Koch* l. c. §. 888. *Brunneman* Proc. inquiſ. c. 8. mbr. 2. ar. 2. n. 83. *Beck* Reſp. 20. n. 27. Hr. Prof. Danz S. 352.

mögte [i]). Man ließ es anfangs nicht dabey bewenden, daß der Angeſchuldigte ſelbſt eydlich verſicherte, er habe das ihm Schuld gegebene Verbrechen nicht begangen, ſondern es muſten auch andere Perſonen ſeine Unſchuld durch einen Eyd nach der Glaubwürdigkeit betheuren, und dieſe hießen Eydshelfer, Mitſchwörer, Gewiſſensbürgen, Sacramentales, Iuramentales, Coniuratores, Compurgatores, Purgatores [k]). Uebrigens hörte der Gebrauch der übrigen damaligen Reinigungsmittel, mit Annahme des Reinigunseydes nicht zugleich auf, weil Niemand dieſen Eyd ablegen durfte, der eines Meineydes verdächtig war [l]). Man ließ ſogar gewöhnlich keine andere als unbeſcholtene Perſonen, und die von gleichem Stande mit dem Inquiſiten waren, als einen Eydeshelfer auftreten [m]), und nur darinn gieng man von dem Gebrauche, daß Niemand ein geſchworner Zeuge ſeyn durfte, der nicht zugleich anſäßig war, ab, daß hier jeder freye Mann Eydeshelfer ſeyn durfte [n]). Die Anzahl ſolcher Mitſchwörenden richtete ſich zwar freylich nach der Wichtigkeit der Perſon und Sache, die Ungleichheit war aber dennoch ſehr groß. Gewöhnlich waren drey, fünf, ſieben, zwölf oder vierzehn Eydeshelfer hinreichend [o]); bey einigen Fällen wurden hin-

i) *Boehmer* ius eccleſ. Prot. Lib. 5. tit. 34. §. 75. ſq. *Galade* de iuram. purgat. reiect. ordal. per canon. et Leg. ſtabilit. Heidelb. 1758.

k) c. 9. 10. 11. 13. X. de purgat. canon.

l) c. 15. C. 11. qu. 5. c. 23. C. 11. qu. 5. c. 9. X. de purg. can. *Schmidt* D. de mod. prob. per euchariſt. Helm. 1718. *Wincop* de iur. et fau. innocent. §. 8. Dorns peinl. Recht, Th. 2 §. 395.

m) c. 7. X. de purg. can. *Boehmer* l. c. §. 20

n) *Mangelsdorf* de conſacramentalium orig. non German. eorumque indole vera et natur. ad illuſtrand. antiquit. German. Hal. 1771.

o) c. 5. X. de frig. et malef. c. 8. 10. X. de purg. can. I. F. 4. 10. 26. 28. II. F. 33.

hingegen zwey bis drey hundert Eydeshelfer erfordert p). Die Reichsgeſeße, z. B. der R. A. v. 1512. Tit. v. Gotteslåſt. §. und nachdem; die Erkl. des Landfr. v. 1521., der Landfr. v. 1548. Cap. 14. §. 1. und die C. G. O. Th. 2. Tit. 10. §. 1. haben den Reinigungseyd und die Eydeshelfer beſtätigt. So wenig nun zwar die Grundſätze, worauf die Einführung des Reinigungseydes gebaut worden, ſich mit den Religionswahrheiten der Proteſtanten vereinigen laſſen, ſo iſt ſolcher dennoch in Proteſtantiſchen Gerichten, als ein Hülfsmittel die Wahrheit zu erforſchen anzuſehen q), und diejenigen Verordnungen, nach denen die Rechtmäßigkeit des Eydes in bürgerlichen Proceſſen beurtheilt werden muß, gelten auch bey peinlichen Fällen. Vermöge der P. G. O. Art. 164. ſind zwar Perſonen unter 14 Jahren, oder Unmündige, nicht von der Ablegung des Reinigungseydes in peinlichen Fällen auszuſchlieſſen; nach dem Gerichtsgebrauche wird er gleichwohl nur Perſonen von 14 Jahren zuerkannt, und nur auf die Eydesmündigkeit in bürgerlichen Sachen ſieht man hier nicht r). Ueber die Zweckmäßigkeit deſſelben, drückt ſich Hr. HR. **Claproth**, S. 892. folgendermaßen aus. — Der Reinigungseyd iſt in mehrern Ländern bey Capitalverbrechen ſehr heilſam abgeſchaft worden. Wo dieſes aber auch nicht iſt, da iſt nicht zu läugnen, daß, wer die Stärke des Triebes der Erhaltung und der Ehre nicht mißkennet, der größte Verdacht eines Meineydes vor-

p) *Boehmer* l. c. §. 21.

q) I. H. *Boehmer* D. de vſu iuram. purg. in criminal. in *Eius* Exerc. ad Pand. Ex. 48. §. 3.

r) Illuſt. *Wieſand* Pr. de aetate ad iusiur. in cauſ. crim. idonea. Wit. 1793. *Ayrer* Pr. de impub. etiam pubert. prox. ad nullum iurament. admitt. §. 4. *Hommel* Obſ. 205. de *Boehmer* ad Art. 164. C. C. §. 2. *Wernher* P. 7. Obſ. 210.

vorhanden iſt, wenn der Inquiſit unter den beyden Fällen, entweder eines ſchimpflichen fürchterlichen Todes zu ſterben, eine ſchwere ſchimpfliche Leibesſtrafe auszuſtehen, alle Ehre zu verlieren, und die Seinigen mit in dieſe Schande zu ziehen, oder einen Meineyd zu begehen, wählen muß [s]). Kommt noch hinzu, daß Inquiſit ein roher, keiner Empfindung von Religion fähiger Menſch iſt, ſo wird die Gefahr des Meineydes noch ſtärker. Und endlich ſteiget ſie auf das höchſte, wenn von Jugend auf eingeſogene Religionsgrundſätze, welche die ſtärkſte Gewalt haben, den Inquiſiten zum Meineyde zu verleiten fähig ſind, und dahin rechne ich das ganze Volk der Juden. Oder bringen es die Religionsgrundſätze mit ſich, daß die Sünde eines Meineydes durch Beichte, Pönitenz, Ablaß, gute Werke, u. ſ. f. wieder gut gemacht werden könne, ſo kann der Inquiſit faſt ohne Bedenken den Reinigungseyd abſchwören. Unter ſolchen Umſtänden iſt der Reinigungseyd allemal eine Entgegenhandlung wider das zweyte Gebot. Gemeiniglich wird ohne Noth dazu geſchritten, denn in den mehreſten Fällen, wo eine eydliche Reinigung ſtatt findet, kann auch die thätliche oder wenigſtens die wörtliche Territion gebraucht werden [t]). Bleibt dieſe ohne Nutzen, was will man denn von dem Reinigungseyde hoffen? Ehender kann ſelbiger, wenn der Inquiſit nicht aus andern Gründen des Meineydes halber verdächtig iſt, bey geringen Verbrechen ſtatt finden, ſonſt aber muß eine auſſerordentliche Strafe erkannt, oder, wenn er dazu nicht genug verdächtig

s) *Leyſer* Spec 142. med. 9. 10. 11. *Pufend.* Proc. crim. c. 19. §. 5. Der vorige Biſchof von Paderborn hob ein Facultätsurthel auf, worinn einer Kindermörderin der Reinigungseyd zuerkannt worden, und verurtheilte ſie zum Zuchthauſe.

t) Ludov. peinl. Proceß, Cap. 9. §. 4. 49.

tig gemacht worden, blos eine Entbindung von der angeſtellten Unterſuchung erkannt werden.

Wie bereits geſagt worden, hat der Reinigungseyd in peinlichen Fällen nur ſodann ſtatt, wenn es an einem vollſtändigen Beweiſe, oder ſolchen Anzeigen, worauf einzig und allein die Tortur begründet werden kann, fehlet, und von Perſonen von guter Erziehung und Lebenswandel die Rede iſt [u]). Da ferner der Reinigungseyd als ein bloßes Hülfsmittel, um die Wahrheit zu erforſchen, gebraucht werden darf, ſo findet er ſodann nicht ſtatt, wenn der Angeſchuldigte des Verbrechens und aller damit verbundenen Umſtände hinlänglich überwieſen iſt, und er den wider ihn ſtreitenden Beweis durch Vermuthungen des Gegentheils nicht unkräftig machen können. Der Regel nach wird der Reinigungseyd nicht eher zuerkannt, als bis die Beantwortung der Inquiſitionalartikel vorgenommen worden [x]). Erbietet ſich der Angeſchuldigte ſchon beym ſummariſchen Verhör zu Ablegung des Reinigungseydes, ſo halten einige Rechtslehrer dieſes Geſuch alsdenn für zuläßig, wenn er die wider ihn vorhandenen Anzeigen dergeſtalt widerlegen kann, daß es höchſt wahrſcheinlich iſt, es werde nach fortgeſetzter Unterſuchung der Sache doch nichts weiter herausgebracht werden [y]). Dieſe Meynung halten aber andere Rechtslehrer nur ſodann für gegründet, wenn der Angeſchuldigte zugleich eine ſolche Perſon ſeyn ſollte, der durch die Beantwortung der Inquiſitionalartikel großer Nachtheil verurſacht werden würde [z]). Eben dieſes darf alsdenn geſchehen, wenn es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß durch die Fortſetzung der Sache doch nichts weiter heraus gebracht werden

 kann,

u) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 365.
x) de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 80.
y) *Boehmer* ius eccleſ. Prot. Lib. 5. tit. 34. §. 28.
z) de *Boehmer* ad Art. 20. C. C. §. 80. ad *Carpz.* Qu. 116. Obſ. 6. 7.

kann, und der Angeſchuldigte iſt eine Perſon von Stande und guter Lebensart [a]). Auſſer dergleichen Fällen, wird auf das Erbieten zum Reinigungseyde bey dem ſummariſchen Verhör, nicht Rückſicht genommen, ſondern die Sache muß durch Beantwortung der Inquiſitionalartikel fortgeſetzt werden [b]); und eben ſo wenig darf es geſchehen, wenn ſchon zur Tortur hinreichende Anzeigen vorhanden ſeyn ſollten, denn jetzt muß die Tortur erkannt werden, es müſte denn der Angeſchuldigte unter die Perſonen gehören, die entweder ihres moraliſchen oder phyſiſchen Zuſtandes wegen, nicht gepeinigt werden dürfen, und zugleich die Vermuthung der Unſchuld für ſich haben [c]). Fehlt es an gegründetem Verdachte, oder ſolchen Anzeigen, welche gar keine vernünftige Wahrſcheinlichkeit für ſich haben, und der Fall gehört zu den peinlichen, ſo wird der Angeſchuldigte von der Unterſuchung gänzlich frey geſprochen, ohne daß er den Reinigungseyd erſt abzulegen braucht [d]). Sind aber die Anzeigen nicht ſo ſtark, daß die Tortur deswegen zuerkannt werden darf, ſo wird entweder auf die Marterſchreckung erkannt, wenn der Angeſchuldigte des Meineydes verdächtig iſt, oder er wird zu einer auſſerordentlichen Strafe verurtheilt [e]); oder man abſolvirt ihn von der Inſtanz gegen Beſtellung hinlänglicher Sicherheit, daß er ſich im Gericht ſtellen wolle, ſobald neue Anzeigen wider ihn entdeckt worden [f]). Iſt wider

a) Meiſters Erk. Th. 4. Dec. 115. n. 9. Weſtphals Criminalr. S. 739.

b) *Brunnemann* Proc. inqu. c. 8. n. 77. *Schilter* Exerc. 40. theſ. 75.

c) Arg. c. 1. de purgat. canon. de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 888.

d) *Carpz.* Qu. 116. n. 6. de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 888.

e) *Boehmer* Ius Prot. Lib. 5. tit. 34. §. 27. *Harpr.* Dec. 34. n. 48. Eiſenharts Rechtsh. Th. 10. Nr. 12.

f) *Malblanc* Doctr. de iureiur. S. 459. ſeq. *Kleinſchrodt* D.

wider Jemanden blos einer geringen Begünſtigung wegen die Unterſuchung angeſtellt worden, und er hat ſich der That hinlänglich verdächtig gemacht, ſo wird nach geendigter ſummariſcher Unterſuchung, entweder auf eine auſſerordentliche Strafe, oder auf die Losſprechung von der Inſtanz erkannt; nicht leicht aber, und wenn von keinem bürgerlichen Intereſſe zugleich die Rede iſt, auf den Reinigungseyd geſprochen [g]).

Verſtattet die Beſchaffenheit der Sache die Ablegung des Reinigungseydes, ſo muß ſolcher in dem Urthel des Richters zuerkannt werden, denn der von dem Angeſchuldigten, eigenmächtig, und ohne richterliche Erklärung ſchriftlich geleiſtete Reinigungseyd hat keine rechtliche Würkungen [h]). Dieſe richterlichen Erkenntniſſe müſſen mit großer Vorſicht abgefaßt werden, und der Regel nach wird darinn weder von den Würkungen des abgelegten Reinigungseydes etwas geſagt, noch beſtimmt man im voraus, was für Folgen eintreten, wenn der Angeſchuldigte nicht ſchwören wollen [i]). Der Inhalt des Reinigungseydes muß ſich ganz allein auf das angeſchuldigte Verbrechen und die abgeläugneten Hauptumſtände deſſelben beziehen. Es darf derſelbe weder gegen die Religionsgrundſätze des Schwörenden anſtoßen [k]), noch ärgerliche, oder unbedeutende, oder ſolche Dinge enthalten, welche weder nach

 den

D. de abſolut. ab inſtant. in Proceſſ. inquiſ. Wirceb. 1788. *Harpr.* Com. de abſolut. ab inſtant. in ciuil. et crim. Tub. 1747. Dec. 84. n. 103. *Moegling* D. de dimiſſ. reor. ſine ſentent. Tub. 1741. de *Boehmer* et *Kreſs* ad Art. 49. C. C.

g) *Carpz.* Pr. rer. crim. Qu. 116. n. 51.

h) *Stryck* D. de offic. iud. circa peierat. §. 19. *Carpz.* Qu. 113. n. 42. *Setſer* de iuram. L. 4. c. 14. n. 8.

i) *Hommel* D. de caut. publ. ſent. criminal § 15.

k) *Zeibich* D. de iuram. per Dei genitric. et Sanct. reliq. non praeſt. Vit. 1739.

den Acten noch Geſetzen vermuthet werden, oder welche die Einſichten des Schwörenden überſteigen [l]). Es muß derſelbe alsdenn auf diejenigen Umſtände gerichtet werden, die der Inquiſit zu ſeiner Entſchuldigung angeführt, aber nicht bewieſen hat, wenn er ohne ſolche zur ordentlichen Strafe nicht verurtheilt werden könnte; z. B. daß er die Uhr dem Cajus nicht entwendet, ſondern an dem und dem Orte wirklich gefunden habe. Kann der Inquiſit der That ſelbſt nicht überführt werden, er will ſie auch nicht geſtehen, ſo iſt das Urthel auf die Behauptung der Unſchuld zu richten, z. B. daß er den Diebſtahl bey dem Cajus weder ſelbſt verübt, noch auch Theil daran habe. Bisweilen muß der Reinigungseyd auf die Abläugnung eines verdächtigen aber nicht völlig erwieſenen Umſtandes gerichtet werden, der dem Angeſchuldigten ſehr zur Laſt fallen würde, wenn er ihn nicht aus dem Wege geräumt hätte, z. B. daß er den 16. Novbr. Abends um 10 Uhr, nicht an des Cajus Hauſe verkleidet auf und niedergegangen [m]).

Iſt nun auf die Ablegung des Reinigungseydes erkannt worden, ſo wird ſolcher nicht ſogleich abgenommen, ſondern man läßt dem Angeſchuldigten nach der Eröfnung des Urthels einige Tage Bedenkzeit, um reiflich überlegen zu können, ob er dieſen Eyd mit gutem Gewiſſen abzulegen im Stande ſey, oder nicht. Dieſer Eyd wird nie anders, als in Gegenwart eines oder mehrerer Geiſtlichen abgeſchworen, welche die Warnung vor dem Meineyde verrichten, und ſich in dieſer Abſicht vor dem Schwörungstermin bereits mehrmale mit dem Angeſchuldigten unterredet haben müſſen, zu welcher Abſicht er aus dem Gefängniſſe in das Gerichtszimmer, unter genugſamer Bedeckung gebracht wird. Die Geiſtlichen ſind von dem, wider

l) c. 16 X. de purg. canon.

m) Hr. HR Claproth im ſummar. Proceß, S. 894. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 891.

wider den Angeſchuldigten bewieſenen Anzeigen, gehörig zu unterrichten, damit ſie ihre Vorſtellungen darnach einrichten können n). Hr. HR. Claproth ſchreibt: — Hat man die Wahl unter mehrern Geiſtlichen, ſo nimmt man gern denjenigen dazu, der nach Statur, Stimme und Geſchicklichkeit vorzüglich geſchickt iſt, Jemanden in das Gewiſſen zu greifen. Bey dieſer Handlung iſt gleichgültig, ob es ein Geiſtlicher von eben der Religion iſt, zu der ſich der Inquiſit bekennet, oder nicht, wenn man nicht leicht einen von jener Religion haben kann. Der Richter darf es ebenfalls an keinen Zuredungen fehlen laſſen, jedoch muß er ſich aller Suggeſtionen enthalten o). Sollte das Urthel die Zuziehung eines Geiſtlichen am Schwörungstermin nicht ausdrücklich vorſchreiben, ſo behaupten einige Rechtslehrer p), es ſey dem Ermeſſen des Richters zu überlaſſen, ob er einen Geiſtlichen zuziehen wolle, oder nicht. Soll der Reinigungseyd von einer Mannsperſon und einer Frauensperſon abgelegt werden, ſo läßt man gewöhnlich jenen zuerſt ſchwören q).

Bey der Ablegung des Reinigungseydes kommen mehr oder weniger Feyerlichkeiten, nach dem Gebrauch der Gerichte vor r). Sie zwecken alle dahin ab, den Schwörenden abzuhalten, daß er keinen Meineyd begeht. Man legt in dieſer Abſicht die aufgeſchlagene Bibel, und ein ausgezogenes Schwerdt auf den mit ſchwarzen Tuch be-

n) *Mylius* D. de admonit. de vitand. periur. quae fit per cleric. Lipſ. 1733. *Brockes* Obſ. 609. *Fiſcher* D. de veritat. per cleric. eruend. Vit. 1753. *Meiſter* iun. §. 447.

o) *Koch* inſt. iur. crim. §. 892.

p) *Wernher* P. 6. Obſ. 840. *Fiſcher* l. c. §. 7.

q) c. 10 X. de V. S.

r) *Gundling* P. IV. Nr. 1. 2. *Ludouici* D. de ſolennit. iuram. Hal. 1702. *Iugler* D. de ritu tang. SS. euang. in iureiur. *Hellfeld* repert. iur. priu. Tom. II. S. 1564. *Boehmer* ius eccleſ. Lib. 5. tit. 34. §. 26.

zogenen Tiſch, man zündet Lichter an, ſtellet dem Angeſchuldigten ein Crucifix, und einen Todtenkopf vor, öfnet die Fenſter, und läßt den Angeſchuldigten auf der eröfneten Bibel den Eyd ablegen. Auch der Scharfrichter iſt bisweilen, mit dem Schwerdt unter dem Mantel zugegen. Alsdenn iſt aber der Angeſchuldigte berechtigt, Beſchwerde darüber zu führen, wenn der Richter ſolche Feyerlichkeiten brauchen will, die bey dieſem Gericht nicht hergebracht ſind [f]). Ein ſolcher Eyd muß aber im Gericht ſelbſt geſchworen werden, es wäre denn, daß eine anhaltende ſchwere Krankheit dieſes unmöglich machte, wo ſodann eine Gerichtsdeputation auf die Stube geſchickt wird [t]). Der Gerichtsſchreiber iſt ſchuldig, die ganze Handlung der Eydesleiſtung mit allen Umſtänden auf das genaueſte zu protocolliren, auf das Betragen des Schwörenden zu achten, ihm den Eyd deutlich vorzuleſen, und darauf zu ſehen, daß er denſelben ganz nachſpreche [u]).

Hat der Inquiſit den ihm zuerkannten Eyd wirklich geſchworen, ſo hat er dadurch allen zeitherigen Verdacht gegen ſich unkräftig gemacht, alle Anzeigen ſind erloſchen, und er muß unbedingt freygeſprochen werden [x]). Weil aber dieſer Eyd blos eine Rechtsvermuthung ſeiner Unſchuld veranlaßt, ſo kann allemal der Beweis des Gegentheils, oder des begangenen Meineydes geführt, und noch weniger wird dadurch ein Verfahren gegen neue Anzeigen aufgehalten werden [y]). Zur Erſtattung der Unkoſten iſt er ſchlechterdings verbunden, und dieſe werden noch mehr von ihm verlangt, wenn er durch ſein ſtrafbares

f) *Koch* iur. crim. § 891. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 9. §. 51.

t) *Koch* l. c. §. 892.

u) H. Prof. Danz S. 354.

x) c. 8. X. de purg. can. *Harpr.* Conſ. 27. n. 15. 49. 60.

y) Arg. L. 31. D. de iureiur. C. G. O. Th. 3. Tit. 10. *Harpr.* Conſ. 27. n. 58.

res Verhalten, oder wenigſtens durch eine Unvorſichtigkeit zu Anſtellung der Unterſuchung Anlaß gegeben [z]). Hätte der Angeſchuldigte durch den Reinigungseyd nur den dolum, nicht aber die culpam abgelehnt, oder er hätte auch andere Vergehungen bereits eingeſtanden, oder wäre derſelben überwieſen, ſo kann deswegen auf eine außerordentliche Strafe wider ihn erkannt werden [a]).

Will der Angeſchuldigte den ihm auferlegten Reinigungseid nicht ſchwören, ſo erbietet er ſich entweder zugleich zum Bekenntniß der Vergehung, oder er thut dieſes nicht, ſchreibt Hr. von Quiſtorp. Im **erſten** Falle muß er ſeines Geſtändniſſes gemäß verurtheilt werden, in ſo fern keine Milderungsurſachen dabey vorkommen. Bey dem **zweyten** Falle pflegt man gewöhnlich zu unterſcheiden, ob der Reinigungseyd wegen eines ſchweren Verbrechens geleiſtet werden ſollen, oder nicht. Im erſten Falle wird ihm die Tortur zuerkannt [b]); er müſte denn genugſame Gründe zu ſeiner Verweigerung angeben können, oder die Umſtände verſtatteten ſofort auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen, denn hier kann eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe, z. B. zwey Jahr Zuchthaus zuerkannt werden [c]). Bey geringen Verbrechen, wo keine Leibesſtrafe ſtatt hat, wird wegen verweigerten Meineydes angenommen, der Inquiſit habe die That eingeſtanden, und er daher in die ordentliche Strafe verurtheilt, und auf ſeine nichtsbedeutenden Entſchuldigungen, z. B. Mangel des Gedächtniſſes nicht geachtet [d]).

Zum

z) Art. 61. d. P. G. O. Carrachs Gutacht. Nr. 4. 84. 85. 99.

a) Meiſters Erk. Dec. 64. Strubens Bed. Th. 1. Nr. 61. Eiſenharts Rechtsh. Th. 2. Nr. 2.

b) *Koch* §. 844. *Meiſter* §. 756. *Brockes* Obſ. 607.

c) c. 10. X. de purg. can. I. H. *Boehmer* D. de vſu purg. in crim. §. 27. Strubens Bed. Th. 5. Nr. 136.

d) Illuſtr. *Püttmann* Inſt. iur. crim. §. 936. *Wernher* T. I. P.

Zum Beſchluß dieſes Paragraphens verdient noch bemerkt zu werden, daß wider den zuerkannten Reinigungseyd nicht leicht anders eine Vertheidigung geſucht werden ſoll, als wenn durch richtige Gründe behauptet werden kann, daß der Inquiſit völlig unſchuldig, und daher gänzlich zu abſolviren ſey. Der Nutzen derſelben zeigt ſich hauptſächlich auch in der Abwälzung der mehrentheils ſehr groſſen Inquiſitionskoſten [e]). Der vorhandene Verdacht iſt dergeſtalt aus dem Wege zu räumen, daß von jedem verdächtigen Umſtande beſonders gezeigt wird, daß der Inquiſit frey davon ſey. Scheut Inquiſit die Koſten nicht, ſondern blos den Eyd, ſo iſt es ſehr oft am ſicherſten, ſich von dem Reinigungseyde dadurch zu befreyen, daß er ſich zu einer Geldſtrafe erbietet, weshalb er ſich auch an den Landesherrn wenden kann, ſchreibt Hr. HR. Claproth.

§. 134.

Von den verſchiedenen Erkenntniſſen in peinlichen Fällen.

Alles was zeither von dem Verfahren in peinlichen Sachen geſagt worden, bleibt unverſtändlich, wenn man nicht auch weiß, was die Geſetze von der Abfaſſung der verſchiedenen richterlichen Ausſprüche in peinlichen Fällen verordnen [f]). Die von dem zuſtändigen Rich-

I. P. 4. Obſ. 204. Strubens Bed. Th. 5. Nr. 61. Eiſenh. Rechtsb. Th. 1. Nr. 8. Hr. HR. Claproth, S. 895.

e) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 895.

f) Hr. Prof Danz im ſummar. Proceß, S. 356. Hr. HR. Claproth ebend. S. 851 — 866. Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 374 — 400.

Richter, oder doch in ſeinem Namen abgefaßte Entſcheidung in einem peinlichen Fall, oder in Strafſachen ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**, nennt man eine **Criminal- oder Strafurthel**, diejenige aber beſonders, die bey einem vorhandenen vollſtändigen Bekenntniß oder Beweiſe, entweder die Strafe des Angeſchuldigten beſtimmt, oder denſelben frey ſpricht, eine **Endurthel** in Criminal- oder Strafſachen (Sent. definitiua). Dieſe kann man füglich in eine Verdammungsurthel (Sent. condemn.), und Entbindungsurthel (Sent. abſolutoria) eintheilen. Eine Urthel, die den Angeſchuldigten frey ſpricht, erklärt ihn entweder für völlig unſchuldig, und den bisherigen Verdacht für ungegründet, oder ſie ſetzet bloß das weitere Verfahren wider den Angeſchuldigten nur ſo lange aus, bis ſich entweder mehrere Anzeigen ergeben, oder doch, die vorhandenen Vermuthungen mehr bewieſen werden. In dem letzten Fall pflegt man die Urthel beſonders eine Entbindung von der angeſtellten Unterſuchung, oder von der **Inſtanz** (Sent. abſolut. ab inſtantia) zu nennen. Diejenige gerichtliche Beſtimmung in peinlichen Fällen, die ſich nur auf dieſes oder jenes, was die **Verfahrungsart** betrift, bezieht, nennet man eine **Zwiſchenurthel** (ſent. interlocutoria). Dieſe beſtimmt, eben ſo wie in Civilſachen, entweder dasjenige, was zur Ordnung des Proceſſes gehört, oder die Mittel zur Erforſchung der Wahrheit. Iſt **erſteres**, ſo iſt eine bloſſe Zwiſchenurthel (Sent. interlocutoria mera), iſt aber **letzteres**, ſo iſt eine **gemiſchte** Zwiſchenurthel (Sent. interloc. mixta) vorhanden. Dieſe Eintheilung hat beſonders bey der Beantwortung der Frage: ob eine Vertheidigung dem Angeſchuldigten zu erlauben, ob der Unterrichter ſelbſt ſprechen könne, oder die verhandelten Acten zum Spruch Rechtens verſenden müſſe, und in andern Fällen einigen Nutzen.

Damit in peinlichen Fällen bey der Abfaſſung eines **Endurthels** nicht gegen die Geſetze gehandelt werde, ſo

ſo muß der Richter folgende Rechtsſätze wiſſen: Es darf 1) ſo lange kein Endurthel geſprochen werden, bis der Angeſchuldigte wegen des ihm beygemeſſenen Verbrechens hinlänglich verhört, und daſſelbe nebſt allen dabey vorgefallenen Umſtänden gehörig unterſucht worden, auch der Angeſchuldigte ſich hinlänglich vertheidigt hat. Man darf 2) von der habenden peinlichen Gerichtsbarkeit nicht ſogleich den Schluß machen, dieſes Gericht ſey auch berechtigt in peinlichen Fällen ſelbſt ſprechen zu können. Jedes Urthel muß 3) den Acten und Gerichtsgebrauch gemäß abgefaßt, und ſolches 4) dem Angeſchuldigten gehörig bekannt gemacht werden. 5) Ein **losſprechendes** Urthel erlangt ſeine Rechtskraft gleich nach der Publication, wenn gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nichts eingewendet werden kann, und die Sache nach den Regeln des Inquiſitionsproceſſes unterſucht worden. 6) Ein **Strafurthel** kann nicht eher für rechtskräftig gehalten werden, als nach der Vollſtreckung deſſelben. 7) Die Rechtsmittel wider richterliche Ausſprüche im peinlichen Proceß ſind von denen in bürgerlichen Angelegenheiten verſchieden.

Wegen Wichtigkeit der Sache, hat man ſchon in den älteſten Zeiten in Teutſchland den Gebrauch gehabt, im peinlichen Proceß die Rechtsgelehrten und Spruchcollegien um Verhaltungsmaßregeln zu befragen, und ihnen ſogar die Abfaſſung der rechtlichen Ausſprüche zu überlaſſen [g]). Daß dieſe Gewohnheit in der P. G. O. z. B. Art. 7. 18. 73. 91. 104. 146. 147. 150. 161. 186. 219. beſtätigt worden, ohne einen Unterſcheid zwiſchen dem Unterſuchungs- oder Anklageproceß zu machen, machte die Unwiſſenheit der Richter in den damaligen Zeiten nothwendig, wiewohl **Stephani** behauptet, die Verordnung

g) de *Boehmer* ad Art. 7. C. C. §. 1.

ordnung des römiſchen Rechts habe dazu Gelegenheit gegeben [h]). Heutiges Tages wird mehrentheils darauf Rückſicht genommen, ob ein Unterrichter angewieſen worden, die Acten in peinlichen Sachen an ein Obergericht oder Spruchcollegium einzuſchicken, oder ob dieſes nicht der Fall iſt. Nach jener Einrichtung dürfen gewöhnlich Untergerichte, welche blos die perſönliche Gerichtsbarkeit oder eine ſogenannte Amtsgerichtsbarkeit verwalten, in peinlichen Sachen nicht ſelbſt ſprechen, ſondern müſſen ihren Oberrichter oder das ihnen angewieſene Spruchcollegium zu Rathe ziehen. In dem **andern** Falle hingegen, können die Untergerichte, die ihre eigene Gerichtsbarkeit haben, die Acten an ein Spruchcollegium ſchicken, wohin ſie wollen. Im 219. Art. d. P. G. O. iſt ein Unterſchied gemacht worden zwiſchen dem Anklageproceß und dem Inquiſitionsproceß. Bey **erſtern** ſoll der Richter die Acten an denjenigen Richter ſenden, worunter er unmittelbar ſtehet; bey dem **letztern** aber an die nächſtgelegenen hohen Schulen, Stätte, Communen, oder andere Rechtsverſtändige. Heutiges Tages darf ein Unterrichter in **geringen** Verbrechen, wenn ihm kein Oberrichter angewieſen, die Acten zu ſeiner eigenen Belehrung, zwar in Ländern wo dieſes gebräuchlich iſt, an einen Privatsrechtsgelehrten ſchicken; aber in wahren **peinlichen** Fällen hat er dieſes Recht nicht, ſondern er muß die Acten an ein ganzes Spruchcollegium verſenden [i]). Niemals dürfen aber die Acten wieder an das vorige Spruchcollegium geſchickt werden, wenn deſſen Urthel abgeändert werden ſoll [k]), auch nicht an ein Spruchcollegium, wo-

h) de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. §. 4. L. 6. de cuſt. reor. *Stephani* ad Art. 7. C. C.

i) de *Boehmer* et *Kreſs* ad Art. 219. §. 4. *Carpz.* Qu. 96. n. 21. v. Cramers Wezl. Nebenſt. Th. 22. S. 97. u. f.

k) Arg. c. 36. X. de appell. R. A. v. 1654. §. 112. Auſſer

wogegen der Angeklagte bey der Inrotulation der Acten proteſtirt hat. Einige Rechtslehrer behaupten zwar, das von einem excipirten Spruchcollegium abgefaßte Erkenntniß ſey nicht anders für nichtig zu halten, als wenn der Angeſchuldigte hinreichende Urſachen der Ungültigkeit angeführt habe [l]). Dieſe Meynung verwerfen aber andere Rechtslehrer mit Recht, weil die Befugniß, wider ein Spruchcollegium zu excipiren, zu den Vertheidigungsmitteln gehört, welche der Richter dem Inquiſiten nicht nehmen darf [m]).

Die peinliche Gerichtsordnung befiehlt dem Richter überhaupt die Acten in zweifelhaften Fällen zu verſchicken; aber man befolgt dieſe Verordnung nicht wörtlich [n]), denn ein peinlicher Richter kann über ſolche Sachen, welche blos die Verfahrungsart betreffen, oder in Dingen, welche vor der Specialinquiſition hergehen, ſelbſt entſcheiden, ja ſogar die Strafe geringer Verbrechen darf er nach hinlänglicher Unterſuchung ſelbſt feſtſetzen [o]). Alsdenn geſchieht jedoch hier eine Verſendung der Acten, wenn der Inquiſit in Dingen, welche zum Verfahren gehören, aus ſcheinbaren Urſachen ſolche verlangt; und am beſten handelt der Richter, wenn er bey wichtigen Handlungen, z. B. vor der Verhaftnehmung, der Loslaſſung gegen Caution, Ertheilung eines ſichern Geleites, An-

ſer dieſem Falle, ſchickt man mehrentheils die Acten an das vorige Spruchcollegium mit Nutzen wieder, welches ſchon in der Sache geſprochen, z. B. über die Specialinquiſition, oder die Tortur, es müſte denn der Defenſor ausdrücklich dagegen proteſtirt haben, Dorns peinl Recht, Th. 2. § 487.

l) Arg. R. I. de Ao. 1654. §. 121. *Leyſer* Spec. 6. med. 8. 9. Spec. 465. *Hommel* Obſ. 181. *Boehmer* Conſult. Tom. 2. P. 2. Dec. 937. n. 13. *Schorch* Sent. 274. n. 14.

m) Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. 1ſtes Stck. S. 9.

n) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 116. Obſ. 2.

o) Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. a. a. O.

Anſtellung der Confrontation, Anwendung dieſer oder jener Strafe, die Acten verſchickt. Wenn aber von der Abfaſſung des **Endurthels** in peinlichen Fällen, die Frage iſt, oder es ſoll nach geendigtem Verhör über die Inquiſitionalartikel, ein Mittel zu Erforſchung der Wahrheit gebraucht, und dieſes durch Urthel und Recht erkannt werden, ſo dürfen nur die höhern und ſolche niedere Gerichte in peinlichen Fällen entſcheiden, welche aus mehrern wenigſtens drey Rechtsgelehrten beſtehen [p]). Niedergerichte, welche aus mehrern Rechtsgelehrten beſtehen, pflegen gleichwohl aus Vorſicht die Acten zu verſchicken, wenn der Inquiſit dieſes verlangt hat; oder das Verbrechen geht das Gericht, oder einzelne Perſonen, beſonders den Director ſelbſt an; oder der Angeſchuldigte führt über die Verfahrungsweiſe gegründete Beſchwerde; oder das Gericht hat bereits in der Sache geſprochen, worauf der Inquiſit mit ſeiner Vertheidigung eingekommen; oder das Collegium konnte ſich nicht über das Erkenntniß vereinigen, ſondern die Mitglieder waren verſchiedner Meynung. Kann der Angeſchuldigte die Verſchickungskoſten aus ſeinem Vermögen bezahlen, ſo verſteht ſichs von ſelbſt, daß der Richter ſolche nicht aus der Gerichtscaſſe zu nehmen braucht, welches er nur bey armen Inquiſiten thun muß [q]).

Wenn ſchon im bürgerlichen Proceß, kein Urthel für geſetzmäßig abgefaßt gehalten werden kann, ſobald es gewiß iſt, daß die Acten unvollſtändig waren, ſo iſt dieſes noch weit eher auch von peinlichen Angelegenheiten zu behaupten. Damit alſo alle Urtheile in peinlichen Fällen den

p) Art. 1. 7. 81. 91. 219. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 7. C. C. §. 2. de *Pufendorf* Tom. 2. Obſ. 69. Strubens Bed. Th. 2. Nr. 46. 112.

q) Arg. Art. 154. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. §. 5.

den vollſtändigen Acten gemäß abgefaßt werden, müſſen ſie gehörig inſtruirt eingeſchickt werden. Dieſes läßt ſich aber nicht behaupten, wenn etwas in den Acten fehlt, was einen Einfluß auf die Entſcheidung der Sache hat, folglich dürfen keine bloße Auszüge aus den Acten, ſondern es müſſen die ganzen Originalacten nebſt den Vertheidigungsſchriften des Inquiſiten, geheftet eingeſchickt werden, damit nichts verloren gehen kann r). In der ſo genannten **Mißive** darf nicht das geringſte vorkommen, wovon in den Acten nichts ſteht, und welches dem Inquiſiten nachtheilig werden könnte ſ). Steht gleichwohl etwa ſolches darinn, ſo darf der **Urthelsverfaſſer** nicht darauf ſehen, weil der Richter darinn keinen Glauben verdient, wovon die Acten nichts enthalten t). Solche Dinge, die den phyſiſchen oder moraliſchen Zuſtand des Angeſchuldigten betreffen, werden am ſchicklichſten in den dem Vertheidiger bekannt gemachten Regiſtraturen angeführt, oder wenn ſie in dem Schreiben an das Spruchcollegium vorkommen, theilt man ihm ſolches, ohne Eingangs- und Schlußcurialien mit. War dieſes vom Richter unterlaſſen worden, ſo kann der Inquiſit bey der angeſuchten Vertheidigung verlangen, daß dieſe Schreiben zu den Acten in beglaubter Abſchrift gelegt werden u). Damit der Defenſor gewiß weiß, ob die Acten vollſtändig zum Spruch eingerichtet ſind, und nichts darinn fehlt, was einen Einfluß in die Entſcheidung der Sache hat, ſo wird er gewöhnlich

r) de *Boehmer* ad Art. 7. C. C. §. 3. Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß, S. 859.

ſ) *Rennemann* D. de tranſm. actor. c. 6. n. 17. *Oldecop* Obſ. 8. n. 2.

t) *Ludouici* D. de iudice extra acta aliquid aſſerente, §. 41. *Brunnemann* de tranſmiſſ. actor. c. 6. §. 20. *Maſcard* de probat. Concl. 35. n. 3.

u) *Oldecop* Dec. 1. Qu. 7. *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 1. §. 6.

lich zur Inrotulation der Acten vorgeladen. In dem zur Inrotulation der Acten angeſetzten Termin, hat ſowohl der Ankläger, als der Defenſor das Recht, wider einige Spruchcollegien zu proteſtiren, auch allenfalls zur Verkürzung der Sache und des Gefängniſſes, darauf anzutragen, daß die Acten nicht zu weit verſchickt werden möchten [x]). Sind die Acten vollſtändig befunden worden, ſo werden ſie im Beyſeyn des Defenſors, und im Anklageproceß, in Gegenwart des Anklägers, eingepackt und verſiegelt. Hier und da hat man ſogar die Gewohnheit, daß der Angeſchuldigte oder ſein Vertheidiger, ſein Petſchaft auf die Acten drückt, welches aber ein Angeſchuldigter nicht verlangen kann, wenn dieſes zeither nicht gebräuchlich geweſen [y]). Wie ich bereits bemerkt habe, iſt es nöthig, dem Vertheidiger eine Abſchrift der Mißive zu geben [z]), hierbey würde aber der Richter einen groben Fehler begehen, wenn er ihm zugleich das Spruchcollegium erfahren laſſen wollte, wohin die Acten verſchickt worden, und wenn dieſes zufällig geſchehen ſeyn ſollte, ſo müſſen die Acten wo anders hin geſchickt werden.

Von dieſen zeither erläuterten Handlungen des peinlichen Proceſſes, trägt Hr. HR. **Claproth**, S. 859. folgende Grundſätze vor. — Wenn die Hauptvertheidigung eingereicht iſt, ſo werden Inquiſit und Defenſor vor Gericht gefordert, und beyden eröffnet, daß das Gericht die Acten zum Spruche Rechtens einzuſenden Willens ſey, mithin man vernehmen wolle, ob ſie noch etwas zu den Acten zu bringen vor nöthig fänden; denn hier gilt keine Verſpätung und Ausſchließung. Erklärt ſich nun der Defenſor oder der Inquiſit allein, daß er nichts weiter beyzubringen nöthig finde, ſo werden die Acten nach dem nothwendig zu verfertigenden Verzeichnis in

x) Hr. v. Quiſtorp, Thl. 2. S. 383.
y) *Boehmer* Tom. 2. P. 2. Reſp. 1125. n. 3. 7.
z) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 906.

ihrer Gegenwart durchgegangen, und wenn ſie richtig befunden ſind, ſofort eingepackt. Nur wenn kein Defenſor beſtellet, der Inquiſit aber ein gemeiner Menſch iſt, welcher die Vollſtändigkeit der Acten nicht beurtheilen kann, ſo muß dieſe Durchgehung der Acten, mit dem Inquiſiten unterbleiben, und der Richter nur von Amtswegen davor ſorgen, daß die Acten vollſtändig eingeſandt werden. Ob die Acten zum Spruche eingeſandt werden müſſen, hänget von dem Unterſchiede ab, ob der Richter außer der Unterſuchung auch die Entſcheidung habe, oder nicht. Ferner, wenn das Gericht die letztere nicht hat, kommt es darauf an, ob es ein eigenes Gericht, oder eine bloße Verwaltung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit iſt. Letzteren Falls müſſen die Acten gemeiniglich an ein vorgeſetztes Obergericht eingeſendet werden; erſteren Falls hingegen an eine Facultät oder Schöppenſtuhl. In dem Berichte an die Obern, oder Schreiben an eine Facultät, iſt die Rubrik der Sache und die Zahl der Actenſtücke, die Seiten- oder Blätterzahl anzuführen, keinesweges aber ein Auszug aus den Acten zu machen, und ein Gutachten zu ſtellen, weil dieſes alles vom Referenten geſchehen muß. Hierauf wird um das Erkänntnis, und bey Facultäten oder Schöppenſtühlen zugleich um Entſcheidungsgründe gebeten. — An einigen Orten iſt die Gewohnheit, daß die Unterrichter ihre Oberrichter fragen müſſen, an was für ein Collegium die Acten verſandt werden ſollen; an andern aber, daß die Acten bey den Oberrichtern abgegeben werden, damit dieſe ſodann jene an ein ihnen beliebiges Collegium verſenden ſollen [a]). Ausführlicher habe ich von der Inrotulation und Verſendung der Acten, im 2ten Theile meines ordentlichen Proceſſes gehandelt.

Ich komme auf die Rechtswahrheiten von der Abfaſſung der **Urthel** in peinlichen Fällen. Hier beziehe ich

a) Hr. v. Quiſtorp Thl. 2. S. 384.

ich mich wieder auf die ausführliche Erläuterung der Lehre von Abfaſſung der richterlichen Ausſprüche überhaupt, die man in meinem ordentlichen Proceß findet. Hr v. Quiſtorp ſchreibt, S. 384. — Die Art der Abfaſſung peinl. Urthel geſchieht zwar nicht bey allen Rechtsſtühlen auf einerley Weiſe, inzwiſchen verdient diejenige billig den Vorzug, nach welcher man eine ſchriftliche vollſtändige Relation macht, ſolche den Mitgliedern des Collegii ſammt den Acten communiciret, und mündlich ſich unter einander bey verſammelten Collegio über den eigentlichen Inhalt der Urhel berathſchlaget. Bey einer vorhandenen Gleichheit der Stimmen, entſcheidet entweder der Director, oder die gelindeſte Meynung erhält den Vorzug. Wenn die Obergerichte ſelbſt ſprechen, und es entſteht eine Gleichheit der Stimmen, ſo pflegen ſehr oft die Acten an ein Spruchcollegium verſchickt zu werden [b]). Sowohl die Ausdrücke des Urthels, als die Zweifels- und Entſcheidungsgründe, müſſen allgemein verſtändlich ſeyn, damit der Verbrecher weder zu hart noch zu gelinde, gegen die Abſicht des Urthels behandelt werden möge. Daß die Zweifels- und Entſcheidungsgründe den Geſetzen und Acten gemäß ſeyn müſſen, iſt eine bekannte Sache [c]). Wenn es die Beſchaffenheit des Verbrechens nicht erfordert, daß mehrere Strafen beſtimmt werden müſſen, von denen der Richter eine wählen kann, muß das Urthel nur eine Strafe feſtſetzen; und obgleich zweifelhafte Urthel allemal zum Vortheil des Inquiſiten erklärt werden müſſen, ſo darf dennoch bey wirklicher Dunkelheit, die Erklärung des Collegii, von dem das Urthel geſprochen worden, nicht vernachläſſigt werden [d]). Niemals darf ein Endurthel abgefaßt werden, wenn nicht alles vorher bey Unterſuchung des Verbrechens geſchehen iſt, was nach

b) Hr. Vicec. Strube in den rechtl. Bed. Thl 3. Nr. 71.
c) R. A v. 1654 §. 61. *Kreſs* de rat. decid. c. 5. §. 10.
d) *Mevius* P. 1. Dec. 110.

den Geſetzen geſchehen ſoll, oder kunſtmäßig geſprochen, bis die Acten ſpruchfertig ſind. Fehlt es alſo an der nöthigen Deutlichkeit in Anſehung des corpus delicti, ſo iſt dieſe erſt in Richtigkeit zu ſetzen. Noch weniger kann ein Endurthel geſprochen werden, wenn der Inquiſit nicht gehörig vernommen, oder die wider ihn vohandenen Anzeigen nicht unterſucht, noch Zeugen vereydet, und über ordentliche Beweisartikel und Fragſtücke abgehört worden. Bey Capitalfällen darf die Vertheidigung des Inquiſiten ſchlechterdings nicht unterbleiben. Wenn eins von dieſen weſentlichen Stücken des peinlichen Verfahrens mangelhaft befunden worden, müſſen vor dem Endurthel die nöthigen **Interlocute** abgefaßt, und nach Beſchaffenheit der Sache erkannt werden: daß das corpus delicti vor allen Dingen beſſer zu unterſuchen; oder daß der Inquiſit nochmals ohne Suggeſtionen über gewiſſe Fragen zu vernehmen; oder daß ihm ein Vertheidiger zuzuordnen ſey, u. ſ. f. Die Pflichten der Urthelsverfaſſer in peinl. Fällen, beſtehen ferner darinn, daß in zweifelhaften Fällen allemal die gelindere Meynung den Vorzug behält [e]); daß bey der Anwendung der Geſetze nur diejenigen gebraucht werden dürfen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens wirklich gegolten haben, und nicht diejenigen, die zur Zeit der Inquiſition oder des abgefaßten Urthels galten [f]). Kommen die Geſetze dem Urthelsverfaſſer zu ſtrenge vor, ſo muß er ſie dennoch anwenden, und es ſteht ihm blos frey, dem Verbrecher anzurathen, bey dem Regenten um Milderung zu bitten. Darf es nach den Geſetzen geſchehen, dem Verbrecher ſeine Ehre vorzubehalten, ſo wird dieſes im Urthel geſagt [g]). Weil ſer-

e) L. 125. D. de reg iur. *Sɛborch* Sent. 35. n. 14.

f) L. 1. D. de poen. L. 21. C. ad L. Corn. de falſ. L. 29. pr. D. de ſtat. lib.

g) *Harprecht* D. de expreſſ. honor. reſeruat. in ſent. iud.

ferner jedes Urthel den Acten gemäß ſeyn ſoll, ſo dürfen auch die Anträge des Anklägers oder des Vertheidigers, niemals den Richter verleiten, daß er ſolche, ohne ihre Wahrheit in den Acten beſtätigt zu finden, für richtig hält. Eben ſo darf ein Urthelsverfaſſer auf das bloße Anführen des Gerichts, wenn der Angeſchuldigte nicht darüber hinlänglich gehört worden, keine Rückſicht nehmen, es müßte denn von dem Herkommen die Rede ſeyn. Privatnachrichten des Richters dürfen ihn nicht verleiten, anders zu ſprechen, als die Acten erfordern, und wenn er gewiß weiß, daß die Wahrheit nicht mit den Acten übereinſtimmt, ſo trete er als Zeuge in der Sache auf, oder er nehme wenigſtens an der Abfaſſung des Urthels keinen Antheil [h]). Wenn die Privatnachrichten des Richters wahr ſind, und ſie gereichen zur Vertheidigung des Angeſchuldigten, ſo geht es eher an, bey dem Urthel einige Rückſicht darauf zu nehmen [i]). Steht ein **bürgerlicher** Anſpruch mit der Beſtrafung des Verbrechens in Verbindung, und erſterer iſt ſchon hinlänglich in Richtigkeit geſetzt, ſo pflegen die Urthelsverfaſſer gewöhnlich die bey der peinlichen Unterſuchung, wegen des gerügten Verbrechens angebrachten beſondern Forderungen des beleidigten Theils, zugleich mit zu entſcheiden, und die Genugthuung deſſelben feſtzuſetzen [k]). In dem 201ſten Artikel der P. G. O. wird nur die Connexität der aus einer Criminalſache entſtehenden beſondern Civilklage beſtimmt, welche jedoch blos auf den Anklageproceß einzuſchränken iſt [l]), ſchreibt Hr. HR. **Claproth** S. 863.

h) *Tentzel* D. de iudice contra leges iudicante, *Ludovici* D. de iud. aliquid extra acta aſſerente, *Hahn* ad *Weſenb.* tit. de prob. n. 10.

i) *Reinhardt* D. de iis quae nob. inuit. fiunt, Erf. 1729. §. 4.

k) Art. 198. 207. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 207. C. C. § 2. Meiſters Erk. Dec. 51. n. 12. u. 32.

l) *Menoch* de arbitr. iud. quaeſt. L. 1 Qu. 82. n. 10. *Stryck* de cauſ. incid. c. 2. §. 18. *Boehmer* ad *Carpz.* Qu.

Da ich von der Vertheidigung, welche nach beendigtem Beweiſe des Verbrechens, vor der Abfaſſung des Endurthels geführt wird (S. 336.), noch nichts bemerkt habe, dieſes aber hier mit mehr Deutlichkeit geſchehen kann, ſo will ich nunmehr die Hauptſätze anführen. Vor der Hauptvertheidigung ſteht es dem Defenſor frey, ſo genannte Defenſionalartikel zu übergeben, und Defenſionalzeugen vorzuſchlagen, wozu auch ſonſt untüchtige Zeugen, wenigſtens für jetzt zugelaſſen werden, ſie müßten denn des Meineydes verdächtig, oder wegen ihres Alters ganz unzuläſſig ſeyn. Der Defenſor kann auch die wider den Inquiſiten abgehörten Zeugen zu Defenſionalzeugen vorſchlagen, nur müſſen die Artikel nicht den Beweisartikeln widerſprechen. Dieſe Zeugen ſind ebenfalls zu vereyden. Der Regel nach verfaßt der Richter keine Fragſtücke dazu, ob er gleich das Recht hat, wenn die Defenſionalartikel unbeſtimmt, zweydeutig, verfänglich ſind, bey dem Verhör von Amtswegen die zur näheren Beſtimmung nöthigen Frageſtücke zu verfertigen, auch die ganz unerheblichen Defenſionalartikel zu verwerfen [m]). Die Abhörung der Defenſionalzeugen geſchieht eben ſo, wie bey der Beweisführung (S. 515.). Wenn der Vertheidiger keinen vorläufigen Defenſionalbeweis geführt hat, weil es ihm an Beweismitteln fehlte, und der völlige Beweis für und gegen den Inquiſiten iſt vom Richter beendigt worden, ſo iſt es ſeine Pflicht die Hauptvertheidigung einzureichen. Dieſe Vertheidigung wird wo möglich auf die Ausführung der völligen Unſchuld (defenſio pro deducenda plenaria innocentia) angelegt, oder wo dieſes nicht geht, muß gezeigt werden, daß die gewöhnliche Strafe zu mildern ſtehe, in welchem Falle eine Ver-

138. Obſ. 9. *Leyſer* Spec. 90. *Koch* Inſt. iur. crim. § 996.

m) Art. 151. 152. d. P. G. O.

Vertheidigung zu Milderung der Strafe (defenſio pro mitiganda poena) abgefaßt wird.

Die Vertheidigung zu Ausführung der völligen Unſchuld kann nur alsdenn geſetzmäſig geführt werden, 1) wenn die Gewißheit der Miſſethat (corpus delicti) ganz und gar fehlt, oder 2) wenn der zeitherige Verdacht gegen den Inquiſiten, als völlig ungegründet befunden worden. Sollte noch ein ſchwacher Verdacht übrig bleiben, ſo iſt auszuführen, daß der Reinigungseyd ſtatt habe n). Die Vertheidigungsgründe ſind aus der Beſchaffenheit jedes beſondern Falls herzunehmen.

Die Vertheidigung um eine Milderung der Strafe zu bewirken, ſetzt voraus, daß der Inquiſit das Verbrechen entweder hinlänglich geſtanden, oder daß er von der Begehung deſſelben, geſetzmäſig überführt worden. In dieſer Vertheidigung muß aufs genaueſte gezeigt werden, 1) was für ein Verbrechen begangen worden, und 2) wie ſolches nach den Geſetzen beſtraft werden ſoll, wenn keine Milderungsurſachen eintreten. Sodann wird 3) ausgeführt, daß nicht alle Umſtände, welche die ordentliche Strafe erfordert, vorhanden ſind, folglich nur eine außerordentliche Strafe ſtatt finden könne. Nach dem gemeinen Rechte o) iſt die freywillige Angabe des Verbrechers vor angeſtellter Unterſuchung, eine gegründete Urſache zu Feſtſetzung einer außerordentlichen Strafe. Was für Milderungsurſachen, ſowohl von allgemeinen als beſondern, in der abzufaſſenden Defenſion zu brauchen ſind, lehret die Theorie des peinlichen Rechts. Fehlt es an einem hinlänglichen Beweiſe der Thatumſtände, worauf ſich die Milderungsurſachen gründen, und dieſer Mangel iſt durch einen Zufall veranlaßt worden, ſo wird wieder nur auf

n) Hr. HR. Claproth im ſummar. Proceß. S. 853.

o) Arg. L. 3. §. 14. D. ad SCtm. Silan. Strubens Bed. Thl. 1. Nr. 90. S. 215.

eine außerordentliche Strafe erkannt p). Solche Milderungsurſachen die in den Geſetzen nicht deutlich enthalten ſind, die aber dennoch Mitleiden und Gnade verdienen, gehören nicht in die Vertheidigung zu Milderung der Strafe, weil der Urthelsverfaſſer keine Rückſicht darauf nehmen darf q). In dergleichen Fällen muß man dem Regenten dieſelben in einer Bittſchrift vortragen, und um Milderung der Strafe bitten; es müßte denn ſeyn, ſchreibt Hr. HR. **Claproth**, daß das künftige Urthel ohnehin von dem Landesherrn beſtätigt werden müßte, denn alsdenn kann man den Richter bitten, in dem Berichte an den Landesherrn aus den angeführten Gründen auf Gnade anzutragen.

Jedes abgefaßte rechtliche Erkenntniß oder Urthel muß gehörig bekannt gemacht, oder eröffnet werden, folglich darf dieſes auch bey Urtheln in peinlichen Fällen nicht unterbleiben r). Im Anklageproceß geſchieht dieſes in Gegenwart des Ankläges und des Angeklagten, oder ſeines Vertheidigers, und im Unterſuchungsproceß iſt der Fiſcal dabey, wenn dieſer bey Unterſuchung der Sache gebraucht worden, und der Inquiſit oder ſein Vertheidiger. Die feyerliche Eröffnung eines Urthels nimmt mit der Beſichtigung der Siegel ihren Anfang, wobey diejenigen, welche das Urthel angeht, wenigſtens alsdenn gegenwärtig ſeyn müſſen, wenn ſie zu der Inrotulation zugezogen worden ſ), damit kein Zweifel entſteht, ob die Acten ſo geblieben, wie ſie von dem Spruchcollegium zurück

p) Strubens Bed. a. a. O. *Gail* de pace publ. Lib. I. c. 17. n. 6.

q) *Quinct.* Inſt. orat. VII. 1. 17. Libr. ad Herenn. I. 14. *Cicero* de inuent. II. 34.

r) Hr. HR. Claproths ſumm. Proceß, S. 863. Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 387. Hr. Prof. Danz S. 358. *Hommel* D. de cauta publicat. ſentent. crimin. §. 24.

ſ) *Thoeniker* Aduoc. prud. in Iur. crim. S. 182.

rück gekommen. Viele Rechtslehrer ſind aber der Meynung, daß die Erbrechung des eingeholten Urthels nicht ſchlechterdings in Beyſeyn des Angeſchuldigten oder ſeines Vertheidigers geſchehen dürfe, weil fides iudicialis allen Verdacht niederſchlage, wenigſtens könne die unterlaſſene Vorladung des Vertheidigers zur Eröffnung des Urthels, keine Nichtigkeit veranlaſſen [t]). Daß die Eröffnung eines Urthels nicht ohne dringende Noth, an Sonn- und Feyertagen geſchehen ſoll, iſt eine bekannte Sache [u]). Sollten die zu dem Urthel gehörenden Zweifels- und Entſcheidungsgründe nicht in daſſelbe mit eingerückt worden ſeyn, ſo werden ſie zwar nicht zugleich publicirt, man theilt ſie aber dem Vertheidiger auf Verlangen mit, wenn er ſie zur Fertigung einer Vertheidigung braucht [x]). Der peinliche Richter darf zwar der Regel nach, ein eingeholtes Urthel nicht unterdrücken, ſondern er muß es ſeinem ganzen Inhalte nach publiciren; dieſe Regel hat aber verſchiedene Ausnahmen, nämlich ſogar ein Unterrichter iſt befugt, das ihm ſeinem ganzen Inhalte nach bekannte Urthel nicht zu eröffnen, wenn nach Verſendung der Acten, neue Beweiſe oder Anzeigen bekannt geworden, oder der Inquiſit hat nach dieſer Zeit ein größeres Verbrechen begangen, oder weil das Urthel den Geſetzen und Acten nicht gemäß iſt, jedoch wollen einige Rechtslehrer [y]) die Eröffnung geſchehen wiſſen, wenn das Urthel zu hart ſey, weil hier der Inquiſit eine Vertheidigung

t) de *Boehmer* ad Art. 94. C. C. §. 1. Weſtphals Criminalr. 161ſten Anm. §. 4.

u) L 6. D. L. 7. C. de fer. *Hommel* D. de caut. publ. ſent. crim. §. 24.

x) *Kreſs* D. de rat. decidend. in var. iur. et reſp. Helmſt. 1713. *Maſcov.* D. de rat. decidendi, in Opuſc. S. 399. *Waldſchmidt* de rat. decid. part. commun. §. 8. de *Boehmer* ad Art. 92. 94. C. C. *Kreſs* ad Art. 94. *Hommel* Diſſ. cit. §. 10. *Püttmann* §. 980.

y) *Boehmer* Conf. Tom. 2. P. 2. n. 3. S. 676.

gung brauchen könne. Ferner muß die Eröffnung des Urthels unterbleiben, wenn die gebrauchten Entſcheidungsgründe falſch ſind, anderer Urſachen nicht zu gedenken [z]. Bey allen dieſen Fällen darf aber der Unterrichter nicht eigenmächtig entſcheiden, ſondern er muß die Sache dem Oberrichter melden und überlaſſen [a]). Ein Unterrichter der blos nach ſeinem Gutdünken die Urthel unterdrückt, begehet eine Prävarication, und verdient mit Vorbehalt der dem Angeſchuldigten durch das Urthel bereits erworbenen Rechte, als ein Verfälſcher beſtraft zu werden [b]). Die ſogenannten Obergerichte, welche blos zu ihrer Belehrung Urthel verlangen, können ſie ebenfalls uneröffnet laſſen [c]).

Nach der Verfaſſung einiger teutſchen Staaten iſt es nöthig, daß von allen Gerichten die peinlichen Urthel, ehe ſolche vollſtreckt werden können, ſehr oft unerbrochen, an die Landesregierung zur Beſtätigung eingeſchickt werden müſſen [d]). Wenn aber auch dieſes nicht durch beſondere Geſetze vorgeſchrieben ſeyn ſollte, ſo iſt die landesherrliche Beſtätigung allemal nöthig, ſo oft auf die Tortur, oder eine Lebens- oder ſchwere Leibesſtrafe, oder eine ihr gleichgeachtete Strafe, deren Folgen hauptſächlich von der Bewilligung des Regenten abhängen, erkannt worden, z. B. auf Feſtungsbau, Zucht- oder Spinnhaus, Landesverweiſung [e]). Die bloße Verweiſung aus dem Gerichtsbezirk,

z) *Schorch* Sent. Reſp. 37. n. 15. Hr. v. Quiſtorp Th. 1. §. 99.

a) *Hommel* Diſſ. citat. §. 3.

b) Arg. L. 16. §. 2. D. ad L. Corn. de falſ. *Thomaſ.* Diſſ. de iud. ſent. crimin. ab actis remou. Hal. 1709.

c) *Leyſer* Spec. 615. med. 33.

d) *Pufend.* Proc. crim. c. 21. §. 3, Strubens Bed. Thl. 4. Nr. 78. Fiſchers Cameralrecht, §. 900. 975.

e) *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 11. §. 2. de *Boehmer* ad Art. 93. §. 4. Art. 94. C. C. §. 1. *Deciſ. Caſſel.* Tom. 1. Dec. 147. *Harpr.* Conſ. 76. n. 137. Hr. v. Quiſtorp von der lan-

bezirk, oder wenn der Angeſchuldigte in das eigene Zuchthaus der Stadt gebracht werden ſoll, bedarf keine landesherrliche Beſtätigung, behauptet Hr. v. **Quiſtorp** im peinl. Rechte, Thl. 2. S. 391. Sollte das Urthel eine ungewöhnliche Strafe, oder ein ungewöhnliches Verfahren vorſchreiben, ſo muß daſſelbe ebenfalls vom Regenten beſtätigt werden. Und dieſes iſt auch nöthig, wenn die Abſetzung von einem ſolchen Dienſte erkannt worden, der vom Regenten abhängt, oder es wäre auf künftige Dienſtunfähigkeit erkannt worden, oder wenn die buchſtäbliche Anwendung der Geſetze ſehr bedenklich ſeyn ſollte.

Wenn das Criminalurthel gehörig eröffnet worden, ſo pflegt die ſogenannte **Intimation des Urthels** zu geſchehen, das heißt der Inhalt des Urthels wird dem Angeſchuldigten gehörig bekannt gemacht [f]). Da die Art und Weiſe dieſer Bekanntmachung in den Geſetzen nicht vorgeſchrieben worden, ſo ſteht es bey dem Richter, ob er die **Intimation** durch den Prediger, oder den Gerichtsſchreiber, oder den Scharfrichter vornehmen laſſen wolle [g]). An vielen Oertern iſt der Gebrauch, daß ein Geiſtlicher die Bekanntmachung des Todesurthels vornimmt. Hr. v. **Quiſtorp** hält es für das Beſte, wenn der Richter ſelbſt dem Angeſchuldigten das Urthel im Gericht, mit dem nöthigen Glimpf bekannt macht, und ihm einige Zeit einräumt, zu überlegen, ob er ſich das Urthel gefallen laſſen, oder eine Vertheidigung dagegen einreichen will.

Hr. HR. **Claproth** trägt folgende Grundſätze von der Eröffnung des Urthels in peinlichen Fällen vor, S. 863.

landesherrlichen Beſtätigung in peinl. u. Strafſachen, in Deſſen Beytr. S. 552.

f) *Simon* D. de intimat. ſentent. capital. *Hommel* Diſſ. cit. §. 16. *Kreſs* ad Art. 94. C. C.

g) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 908. *Simon* l. c.

863. ſeines ſummariſchen Proceſſes. — Wenn in der Zwiſchenzeit, da die Acten zum Urtheile verſchickt geweſen, neue verdächtige Umſtände deſſelben Verbrechens, oder auch neue Verbrechen ſich hervorgethan haben, ſo müſſen dieſe gehörig unterſucht, das Urthel aber nicht eröffnet, ſondern die Acten zum anderweitigen Spruche eingeſandt werden. Wenn ein entbindendes Urthel eingelaufen iſt, ſo hat ſelbiges weiter nichts beſonderes bey ſich, als daß ſelbiges im Inquiſitions- nicht aber im Accuſationsproceß ſogleich rechtskräftig wird, das heißt, daß ſelbiges nicht wieder aufgehoben werden kann. Im Accuſationsproceß hingegen ſtehen dem Ankläger die rechtlichen Mittel dawider zu. Es kann alſo ein **entbindendes** Urthel ohne alle Umſtände gleich nach deſſen Einlangung eröffnet werden, desgleichen auch ein Strafurthel, welches Leibesſtrafe in ſich hält. Iſt es aber ein Todesurthel, ſo muß dem Vertheidiger ſelbiges vollſtändig, dem Inquiſiten aber, damit er ſich nicht durch die Todesart von ſeiner Bekehrung abhalten laſſe, nur ſo viel bekannt gemacht werden, daß ein Todesurthel eingelaufen ſey, mithin er ſich zum Tode vorzubereiten habe. So iſt der 94ſte Art. der P. G. O. nach dem Unterſchiede des Anklage- und Inquiſitionsproceſſes zu verſtehen, wenigſtens wegen des Seelenheils alſo am ſicherſten zu nehmen. Dem Verbrecher wird alſo erſt nach geendigtem Verhör im hochnothpeinlichen Halsgericht das Todesurthel nebſt dem Reſcript, mittelſt welchem ſelbiges eingelaufen iſt, von Wort zu Wort vorgeleſen. — Wie es mit der Bekanntmachung des Urtheils zu halten, wenn die Marter zuerkannt worden, habe ich bey dieſer Materie gezeigt.

Eine wichtige hierher gehörende Materie iſt die Lehre von den Folgen der in peinlichen Sachen geſprochenen Endurthel, oder von der ſogenannten **Rechtskraft**. Ich habe dieſe Materie in meiner Erläuterung des ordentlichen Proceſſes zwar ſehr ausführlich vorgetragen, da aber

aber im peinlichen Proceß verſchiedene Abweichungen vorkommen, ſo darf die Sache hier nicht übergangen werden. — Ein unbedingt abgefaßtes Entbindungsurthel in peinlichen Fällen hat alle Wirkungen der Rechtskraft, und daher kann der Freygeſprochene das Entbindungsurthel unter allen Umſtänden als eine zerſtörliche Einrede brauchen h), es müßte denn der abſolvirende Richter für anſtatthaft zu halten ſeyn, oder der Angeſchuldigte hat durch Lügen die Losſprechung veranlaßt i). Sobald dem Angeſchuldigten das Entbindungsurthel publicirt worden, iſt er ſogleich in den Beſitz ſeiner Freyheit und aller gehabten Rechte einzuſetzen, ja ſelbſt die Urphede darf ihm nicht abgefordert werden, wenn es das Urthel nicht ausdrücklich vorſchreibt k). Wurde der Angeſchuldigte während der Unterſuchung von ſeinem Amte ſuſpendirt, ſo muß er jetzt nicht nur wieder eingeſetzt werden, ſondern er erhält auch die ſequeſtrirten Nutzungen zurück l). Iſt dem unbedingt losgeſprochenen vom Gericht offenbar Unrecht geſchehen, ſo muß ihm bisweilen eine Ehrenerklärung und ein Zeugnis ſeiner Schuldloſigkeit unter gerichtlichem Siegel ertheilt werden; zuweilen wird ihm auch der Regreß wider den boshaften Richter vorbehalten, um wegen der erlittenen Schmach, Schäden und Koſten auf eine beſondere Genugthuung zu dringen m). Es geſchieht auch wohl, daß der Richter gleich im Entbindungsurthel zum Schadenserſatze und einer Strafe verurtheilt wird. In

h) L. 2. C. de exc. rei iud. L. f. C. de cuſtod. reor.

i) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 104. Obſ. 4. Dorns peinl. Recht, §. 405.

k) L. 22. D. de his qui not. inf. *Manzel* D. de honoriſ. dimiſſ. innocent. de *Boehmer* ad Art. 99. C. C. §. 4.

l) *Horn* Conſ. et Reſp. Qu. 1. Reſp. 34. *Mevius* P. 8. Dec. 144. 145.

m) L. 15. D. de iudic. L. 6. D. de extr. cogn. *Gail* Lib. 1. Obſ. 153. n. 1. *Menoch* de arbitr. iud. quaeſt. c. 339. n. 11.

In Hrn. Lieberkühns Miſcellaneen im 1ſten Stück S. 36. kommt der Fall vor, daß der Magiſtrat verurtheilt worden, demjenigen, der unrechtmäſiger Weiſe den Staupbeſen bekommen, 1500 Rthlr. als Vergüthung des Schimpfs zu bezahlen, außer den übrigen erweislichen Schäden und Koſten. Dergleichen Fälle ſind aber äußerſt ſelten, weil die Ungerechtigkeit des Gerichts ſchwer zu beweiſen iſt, und ſolches mehrentheils ſcheinbare Einreden hat [n]). Ein Endurthel, wodurch der Angeſchuldigte wegen falſch befundener Anzeigen, frey geſprochen worden, iſt ſo vortheilhaft für den zeitherigen Inquiſiten, daß alle zeitherigen Beweiſe und Vermuthungen nunmehr für erloſchen zu halten, und deswegen bey keinem Gericht ein peinlicher Proceß wider ihn angeſtellt werden darf [o]); es müßte denn eine unheilbare Nichtigkeit im peinlichen Proceß begangen worden, oder das Entbindungsurthel offenbar den Acten entgegen seyn. Auch wenn blos von einem Civilverbrechen die Rede iſt, das wegen unterlaſſener gehöriger Unterſuchung, gar nicht oder nicht gehörig beſtraft worden, kann der Oberrichter die gebührende Strafe zuerkennen.

Ganz andere Grundſätze finden bey ſolchen Endurtheln in peinlichen Fällen ſtatt, worinn Jemand zu einer Strafe verdammt worden, denn weil die Geſetze zu Einreichung der Vertheidigung keine präcluſiviſche Friſt feſtgeſetzt haben, und die Acten nur bedingungsweiſe für geſchloſſen zu halten ſind, ſo werden Verdammungsurtheile nicht eher rechtskräftig, als mit der Vollſtreckung, und bis dahin iſt jede Vertheidigung zuläſſig [p]).

Da

n) *Thomaſius* D. de vſu pract. act. aduerſ. iud. imper. iudic. Strubens Bed. Th. 2. Nr. 124.

o) c. 6. X. de accuſ. *Lyncker* Dec. 359. *Struv.* Exerc. 46. theſ. 24. *Wincop.* de fauor. innoc. §. 33. Weſtphal im Criminalr. S. 886. §. 8.

p) *Boehmer* D. de ſent. in rem iud. non tranſ. §. 40. de *Cramer* Tom. 2. Obſ. 419. §. 17.

Da die ſogenannte Entbindung von der **Inſtanz** in peinlichen Fällen, ſchon einigemal vorgekommen, ſo verdient dieſe Materie etwas genauer erläutert zu werden q). Sie iſt von der **völligen** und unbedingten Abſolution oder Losſprechung, nach beendigter Unterſuchung der Sache, genau unterſchieden, und iſt zweyerley, nämlich eine **ausdrückliche** oder eine **ſtillſchweigende**. Erſtere geſchieht durch ein Urthel, letztere aber ohne ſolches. Man vermuthet in zweifelhaften Fällen immer eher eine bloße Entbindung von der Unterſuchung, als eine völlige Freyſprechung von aller Strafe. Die Folgen derſelben beſtehen blos darinn, daß der in Unterſuchung Gerathene nur ſo lange in Freyheit bleibt, und ſeine wieder erhaltenen Rechte nicht länger behält, als die Unterſuchung nicht wieder angefangen worden r), denn dieſe Entbindung von der Unterſuchung, macht die bereis vorhandenen Anzeigen nicht ungültig, ſondern ſie werden bey neuem Verdacht immer wieder in Betrachtung gezogen. Eben deswegen bewahrt man die verhandelten Acten ſorgfältig auf, und wendet auf des Verdächtigen ſein Betragen die ſchärfſte Aufmerkſamkeit ſ). Er wird auch nicht eher auf freyen Fuß geſtellt, als wenn er hinlängliche Sicherheit beſtellt hat, ſich jedesmal auf Verlangen des Richters ſtellen zu wollen, und ohne Bewilligung des Richters ſeinen Aufenthalt nicht zu verändern t). Wenn der Angeſchuldigte keine hinlängliche Sicherheit durch Bürgen oder Pfand leiſten kann, wird er zu eydlicher Caution angehalten. Eine ſolche Entbindung von der Inſtanz, kann ſowohl nach der Antwort auf die Inquiſitionalartikel, als auch

q) *Kleinſchrodt* D. de abſolut. ab inſtant. in proc. inquiſ. Wirceb. 1788.

r) *Pufendorf* Proc. crim. c. 20. §. 7. *Granz* Def. inquiſ. c. 7. mbr. 1. ſect. 1.

ſ) de *Boehmer* ad Art. 99. C. C. §. 1.

t) *Harpr.* Dec. 84. n. 103.

auch vor ſolcher erkannt werden, wenn genugſame Anzeigen zu Fortſetzung der Sache fehlen, obgleich Hr. v. Böhmer [u]) behauptet, ſie finde blos vor der Beantwortung der Inquiſitionalartikel ſtatt. Wie bereits (S. 631.) gezeigt worden, wird der Angeſchuldigte auch alsdenn von der Inſtanz entbunden, wenn man Bedenken trägt, ihn den Reinigungseyd ſchwören zu laſſen, und außerordentlich kann er auch nicht beſtraft werden. Sollte der Verdächtige noch nicht gefänglich eingezogen geweſen ſeyn, und es fehlt an genugſamen Anzeigen zu Fortſetzung der Unterſuchung, ſo bleibt die Sache liegen, bis ſtärkere Anzeigen entdeckt werden, ohne daß ein Erkenntnis eingeholt worden. Die Würkung iſt eben dieſelbe, welche mit einer förmlichen Abſolution von der Inſtanz verbunden iſt [x]).

Von der völligen Freyſprechung unterſcheidet man ferner den Fall, wenn gegen den Angeſchuldigten ein gelinderes Erkenntnis abgefaßt und eröffnet worden, als nach den Umſtänden geſchehen ſollen; denn jetzt wird vermöge des Gerichtsgebrauchs angenommen, der Angeſchuldigte habe dadurch ein ius quaeſitum erhalten, daß in dem folgenden Urthel keine härtere Strafe wider ihn erkannt werden dürfe [y]), woferne nur das gelinde Urthel nicht nichtig ſey, oder der Inquiſit nicht wegen gröberer Verbrechen ſeit der Zeit überführt worden [z]).

§. 135.

u) de *Boehmer* ad Art. 99. C. C §. 1.

x) Weſtphals Criminalrecht, S. 887.

y) L. 45. §. 1. L. 55. D. de re iud. *Hommel* D. de caut. public. §. 3. *Leyſer* Spec. 639. med. 7. Eiſenharts Rechtsb. Th. 10. Nr. 9. Hr. Domherr Püttmann in der Referirk. §. 265.

z) Arg L. 7. §. 2. D. de accuſ. *Lyncker* Dec. 337. Reſp. 276. Carrachs Gutachten Nr. 20.

§. 135.

Von den Rechtsmitteln gegen die rechtlichen Ausſprüche in peinlichen Fällen.

Wenn ſchon in bürgerlichen Angelegenheiten, Rechtsmittel gegen die Ausſprüche des Richters unumgänglich nothwendig ſind, wie ich in meinem ordentlichen Proceß gezeigt habe, wie viel nöthiger ſind nicht ſolche bey dem Verfahren in Strafſachen? Die Natur der Sache bringt es aber mit ſich, daß mancherley Verſchiedenheiten eintreten, denn z. B. ein in peinlichen Sachen abgefaßtes verdammendes Urtheil, wird zum Nachtheil des Verurtheilten niemals rechtskräftig, weil die Ausführung der Unſchuld nicht einmal der Verjährung unterworfen iſt. Bey den Römern war die Appellation in peinlichen Fällen erlaubt, wenn nicht von Beſtrafung eines Aufrührers oder Straßenräubers, oder von einem Falle die Rede war, wo jeder Verzug ſchädlich wurde, und nicht blos der Angeklagte konnte appelliren, ſondern auch andere Perſonen in ſeinem Namen [a]). Dieſe Einrichtung ſtimmt auch mit den Gewohnheiten der ältern Teutſchen überein [b]), und erſt durch neuere Reichsgeſetze iſt es verboten worden, in peinlichen Fällen an die Reichsgerichte zu appelliren [c]); es wäre denn, daß es entweder noch ſtreitig, ob eine gewiſſe Sache für peinlich zu achten ſey, oder

a) L. 6. 16. D. de appellat. L. 1. L. 29. C. eod. L. 2. D. de app. recip. L. 6. §. 9. D. de iniuſt. rupt. irrit. teſt. L. 2. C. quor. app. non recip. L. vn. C. de rapt. virg. Illuſtr. *Püttmann* Elem. iur. crim. §. 965. ſeq.

b) *Wernher* D. de appellat. in cauſſ. crim. ex iure Rom. Canon. et German. Vit. 1739. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 139. Obſ. 2.

c) C. G. O. v. 1555. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Tit. 31. §. 14. R. A. v. 1530. §. 95. de *Pufendorf* Obſ. Tom. 3. Obſ. 195. §. 2. *Friderus*, c. 9. n. 2. *Mynſing* Cent. 4. Obſ. 41. Eſtors Reichspr. Tit. 151. §. 1123. Carrachs rechtl. Gut. Nr. 61.

oder nicht [d]), oder auch der Fall, wo die Appellation gebraucht worden, nach unbeſtrittenen Grundſätzen zu den peinlichen Fällen nicht gerechnet werden könnte [e]). Hr. HR. **Meiſter** im peinl. Proceß, S. 361. u. f. behauptet jedoch, ſelbſt alsdenn dürfe nicht an die Reichsgerichte appellirt werden, wo eine Strafe eintrete, die der Leibesſtrafe gleich gehalten wird. Alsdenn iſt aber die Appellation an die Reichsgerichte zuläßig, wenn auf das Verbrechen blos eine Geldſtrafe, die Remotion, oder eine bloße willkührliche Strafe geſetzt worden, jedoch darf es in allen dergleichen Fällen nicht etwa an der Appellationsſumme fehlen [f]). Die Appellation an die Reichsgerichte iſt ferner alsdenn zuläßig, wenn ſolche blos wegen einer **bürgerlichen** Angelegenheit, die mit dem peinlichen Falle verknüpft iſt, gebraucht worden, vorausgeſetzt daß die bürgerliche Sache die Appellationsſumme erreicht. Mit dem Rechtsmittel der Appellation, darf aber die **Beſchwerde** über die begangene **unheilbare Nichtigkeit** bey dem peinlichen Proceß, nicht verwechſelt werden, welche allemal bey den höchſten Reichsgerichten angebracht werden kann, wenn der peinliche Richter dieſen Gerichten unmittelbar unterworfen iſt [g]). Dieſe Nullitätsquerel erfordert weder die Fatalien noch Formalien einer Appellation, und dadurch unterſcheidet ſie ſich am deutlich-

ſten

d) *Lauterbach* Coll. theor. pract. tit. de appell. rec. §. 4. de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. §. 7.

e) de *Pufendorf* Tom. 3. Obſ. 195. §. 4. de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. §. 8. *Berger* Oecon. iur. Lib. 4. tit. 24. theſ. 4. n. 3.

f) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 402.

g) R. A. v. 1654. §. 79. 108. 113. 127. 137. 163. de *Cramer* Obſ. Tom. I. Obſ. 134. Tom. 4. Obſ. 1173. de *Pufendorf* Obſ. Tom. 2. Obſ. 100. *Tafinger* Inſt. iurispr. camer. Sect. 3. tit. 13. §. 664. Frhr. v. Cramer in den Nebenſt. Th. 20. S. 64. Hr. GJR. Weſtphal a. a. O. S. 913.

ſten von dieſem Rechtsmittel. Die Unterſuchung des Verbrechens kommt dadurch nicht an die Reichsgerichte, ſondern ſie bleibt bey dem competenten Richter, welcher blos die Nichtigkeiten verhüten muß [h]). Iſt die Beſchwerde hinlänglich beſcheinigt worden, ſo erkennen die Reichsgerichte nach Beſchaffenheit der Umſtände auf die Abforderung der Acten und einen unbedingten Strafbefehl, oder wenigſtens auf Berichtserſtattung und die Abſtellung der Beſchwerde [i]).

Was die Frage betrift, ob in den einzelnen teutſchen Provinzen eine Appellation in peinlichen Fällen zuläßig ſey, ſo beantwortet Hr. v. **Quiſtorp** dieſelbe folgendermaßen. — Da die peinliche Gerichtsordnung die Frage von der Zuläßigkeit der Appellation und anderer Suſpenſivmittel mit Stillſchweigen übergehet [k]), ſo pflegt man in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze bey der Entſcheidung der Frage: ob innerhalb der Reichsſtände Landen in peinlichen Fällen von dem Unterrichter an den Oberrichter appellirt werden könne, zu unterſcheiden, ob die Rede vom Anklags- oder Unterſuchungsproceß ſey [l]). Im

 Fall

h) Strubens Bed. Th. 4. Nr. 147. *Tafinger* Sect. 3. §. 394.

i) *Cothmann* Vol. 1. Reſp. 14. n. 12. 13. *Hartung* de auoc. cauſ. c. 2. §. 11.

k) Die Entwürfe der peinlichen Gerichtsordnung von 1521 u. 1529. verwerfen die Appellation in peinlichen Fällen, ſ. *Kreſs* ad Art. 219. C.C. Da die Caroliniſche Halsgerichtsordnung die Appellation mit Stillſchweigen übergehet, ſo ſcheint ſolches mehr für, als gegen den Gebrauch der Appellation in peinlichen Fällen, angezogen werden zu können, de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. §. 6.

l) *Hombergk* D. de diuerſ. indol. proc. inquiſ. et accuſ. nec non de finib. ei. caut. determinand. et regund. ſpeciat. de proceſſ. acc. inquiſ. ſpec. in eod. cauſ. non ſubordin. Marb. 1754.

Fall nun die Rede vom Anklagsproceß iſt, ſo läßt man, da gewöhnlich bey demſelben, wie beym Civilproceß alle Rechtsmittel ſtatt finden, die Appellation an den Oberrichter zu[m]), inzwiſchen iſt die Interpoſition der Appellation an die ſonſt gewöhnlichen Fatalien der zehen Tage nicht gebunden [n]). Ob zwar nun unter ſolchen Umſtänden die Appellation ſowohl für den Ankläger, als Angeklagten ein gemeinſchaftliches Suſpenſivrechtsmittel iſt, wodurch ſowohl der Zuſtand des Anklägers, als des Angeklagten verbeſſert oder verſchlimmert werden könnte [o]); ſo ſind jedoch andere, die in anſcheinlicher Beyſtimmung der Geſetze, und vermöge der eben vorgekommenen Grundſätze behaupten, daß die ergriffene Appellation, in ſo fern von der Art der Beſtrafung die Rede, unter keinen Umſtänden dem Angeklagten zum Nachtheil gereichen könne, und daß die einmal erfolgte gute Urthel zum Schaden des leztern keine Abänderung zulaſſe (S. 655.); es wäre denn, daß ſolche ganz offenbar entweder den Geſezen, oder den Acten entgegen, und daher ſchon an ſich ungültig ſeyn ſollte [p]). Im Fall aber die Rede [q]) von einem

m) *Carpz.* Prax. rer. crim. Qu. 139. n. 26. 31. *Cothmann* Vol. 1. Reſp. 7. n 110. R. 14. n. 4. Vol. 3. Reſp. 43. n. 65. Dorns peinl. Recht, Th. 2. S. 446. Danz bürg. Proc §. 418.

n) *Kreſs* ad Art. 219. C. C.

o) *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 139. Obſ. 2. ad Art. 99. §. 4. ad Art. 219. §. 7. *Kreſs* ad Art. 99. C. C. §. 3. not. 1.

p) *Leyſer* Spec. 641. med. 10. *Boehmer* Tom. 2. Conſ. 1107. n 22.

q) *Gail* Lib. 1. Obſ. 18. n. 28. *Carpz.* Qu. 139. n. 14. *Mevius* P. 2. Dec. 272. P. 7. Dec. 83. Strubens Bed. Th. 4 Nr. 147 In Ermangelung einer gegenſeitigen Gewohnheit pflegt die Berufung in Sachen, wo es auf Leibesſtrafe ankommt, von den Patrimonial- und Städtiſchen Gerichten an die fürſtlichen Canzleyen und Landesgerichte nicht bezweifelt zu werden. *Pufendorf* Tom. 1. Obſ. 152.

nem Unterſuchungsproceß ſeyn ſollte, ſo iſt nach dem Gerichtsgebrauch in eigentlichen peinlichen Fällen, keine Appellation an den Oberrichter zuläßig. An deren Stelle iſt einem Angeſchuldigten, oder dem Beleidigten, der ſich durch die geſprochene Urthel, oder durch das richterliche Verfahren beſchwert hält, erlaubt, entweder durch eine nachgeſuchte neue Vertheidigung, die bey ſcheinbaren Urſachen auch zum dritten und vierten Mal nicht abgeſchlagen werden mag, oder durch eine bey dem Oberrichter eingereichte Beſchwerdeführung, den vermeynten Nachtheil abzuwenden zu ſuchen [r]). Dergleichen Beſchwerdeführungen haben bey gehöriger Beſcheinigung die Einforderung der Acten und ein Verbot des fernern unregelmäſigen Verfahrens zur Folge, und pflegen entweder eine Commiſſion, oder Adjunction einer Perſon, oder zum mindeſten eine Vorſchrift zum beſſern Verfahren zu bewirken. Bey gegründet befundener Beſchwerde, pflegt auch das Gericht noch beſonders in Strafe genommen zu werden. Dahingegen iſt auch der Sachwald eines Angeſchuldigten von dem Oberrichter zu beſtrafen, der denſelben mit falſchen und ungegründeten Beſchwerden behelliget hatte. In ſolchen Fällen, die nicht criminell behandelt werden, auch keine Leibesſtrafe nach ſich ziehen, in ſofern anders nicht von bloßen Diſciplinſachen die Rede [ſ]), pflegt man heutiges Tages, den Gebrauch der Appellation nicht zu verſagen [t]). Auch in fiscaliſchen Sachen, oder überhaupt wenn von Geldbußen, leidlichen Gefängnis, oder willkührlichen Strafen, oder nur von der Privatgenugthuung

r) *Wernher* P. 6. Obſ. 302. *Berger* Oec. iur. Lib. 4. tit. 28. th. 4. n. 2. *Meu.* P. 2. Dec. 272.

ſ) Arg. c. 3. X. de appellat. *Hellfeld* in Iurispr. forenſ. § 2114. *Thoennicker* Aduoc. prud. in cauſ. crim. Sect. 4. n. 102.

t) *Meu.* P. 2. Dec. 272. P. 7. Dec. 83. *Berger* Oec. iur. Lib. 4. tit. 23. th. 4. n. 3.

die Rede, hat bey dem Mangel gegenſeitiger Landesverordnungen, die Appellation in der Regel kein Bdenken u). Gewöhnlicher Weiſe pflegen die Landesgeſetze zu beſtimmen, ob und in wiefern ſowohl in eigentlichen peinlichen Fällen, als in bloßen Strafſachen die Appellation, oder andere Suſpenſivrechtsmittel, zuläſſig geachtet werden ſollen, oder nicht, zumalen die angenommene Meynung, daß überhaupt in peinlichen Fällen und Strafſachen keine Appellation zuläſſig ſey, auf ſolchen Gründen beruhet, die in keine Wege als zureichend und im Allgemeinen anwendlich angeſehen werden können x).

Herr Hofr. **Claproth** ſchreibt in ſeinem peinlichen Proceß, S. 797. ganz allgemein: Im Inquiſitionsproceß vertreten die Defenſionen die Stelle der Suſpenſivmittel wider alles, was zum Nachtheile des Miſſethäters erkannt und vorgenommen werden ſoll, ohne auf die Rechtskraft zu ſehen, als welche wohl zum Beſten des Inculpaten, aber nicht zu ſeinem Nachtheile eintritt y). Die Appellation in peinlichen Fällen hat nicht ſtatt, fährt Hr. HR. Claproth S. 801. fort; Conc. Cam. G. O. P. II. Tit. 28. P. III. Tit. 31. §. 14. RA. von 1530. §. 95. Arthur Duck de auct. iur. ciu. L. II. c. 2. §. 7. de Pufendorf T. 1. Obſ. 152. läſſet von den Ausſprüchen der Patrimonialgerichte, wenn ſelbige auf Leibesſtrafen gehen, die Appellationen an die Canzleyen zu, und berufet ſich unter andern auf Pufendorf Proc. crim. c. 22. §. 4. Die O. A. G. O. P. II. Tit. 1. §. 2. geſtattet nur, daß Edelleute, Räthe

u) *Pufendorf* Tom. 3. Obſ. 100. §. 6. Obſ. 195. §. 4.
x) de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. §. 6. u. 7.
y) *Berlich* Concl. P. 1. Dec. 40. n. 2. *Boehmer* Princ. can. §. 869. Dahingegen behauptet de *Leyſer* Spec. 470. med. 4. daß ein vor den Inquiſiten ausgefallenes Urtheil wieder aufgehoben werden könne, wenn ſich neuer Beweis fände, und zwar arg. L. 35. D. de re iud. u. L. 18. §. 1. D. de poen.

Räthe und Graduirte die Reviſion der bey den Juſtizcanzleyen über Verbrechen verhandelten Acten, auch allenfalls mündliches Verhör bey dieſem höchſten Gerichte verlangen dürfen, alſo keine Appellation. Der Pufendorfiſchen Meynung iſt das in der neuern Ausgabe beygedruckte Regierungsreſcript entgegen. Folgende Gründe ſtreiten auch wider die Appellation: 1) Stehen derſelben obige Reichsgeſetze entgegen; 2) was im Römiſchen Rechte von der Appellation in peinlichen Sachen vorkommt, beziehet ſich bloß auf den Accuſationsproceß; 3) fällt die Rechtskraft, welche nichts anders als eine Strafe der Nachläßigkeit iſt, nach der Wichtigkeit der peinlichen Sachen offenbar hinweg, L. 27. pr. D. de poen arg. art. 91. d. P. G. O. wo aber keine Rechtskraft zu gedenken iſt, da kann auch keine Appellation, die ſelbige hemmen ſollte, angenommen werden. 4) Darf nach dem Caroliniſchen Rechte Niemand geſtraft werden, er ſey denn überführt, oder habe das Verbrechen gehörig geſtanden, ſogar, daß das bloße Bekänntnis in Capitalverbrechen nicht einmal hinreichet, welches doch ſonſt ebenfalls einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet wird. 5) Würde im Inquiſitionsproceß doch Niemand mit dem Appellanten die Sache ausführen können, folglich es **nur dem Nahmen nach** eine Appellation ſeyn. — Bey Vertheidigungen welche wider die Tortur oder eine zuerkannte Strafe geführt werden, kann aus eben den Gründen immer die **dritte** Defenſion verlangt werden, weil ſogar in bürgerlichen Sachen erſt nach drey übereinſtimmenden Urtheilen kein weiteres Rechtsmittel Statt findet. Könnten aber auch nach der **dritten** Vertheidigung ganz neue Gründe angezeigt werden, und wären ſelbige, wenn ſie zu erweiſen ſtünden, nicht unerheblich, ſo muß die fernere Vertheidigung ohne Maaſe verſtattet werden, weil der Inquiſit ſich in wichtigen peinlichen Sachen mit nichts verſpäten kann. Nur ſind die Acten nicht wieder an die Facultät, oder denjenigen Schöppenſtuhl zu verſenden, woher das vorige Ur-

 theil

thel eingeholet iſt. Unter den erforderlichen Umſtänden kann auch die Nichtigkeitsbeſchwerde angebracht werden, dieſe mag nun entweder wider den Proceß oder wider das Urthel gerichtet werden. Iſt die Ausführung der Nichtigkeit bey dem Oberrichter eingereichet, und haben die Beſchwerden nur einigen Anſchein, ſo müſſen die Acten eingefordert, und dem Unterrichter anbefohlen werden, mit der Vollſtreckung des eingegangenen Urthels einzuhalten. Nach eingelaufenen Acten, werden die vorgegebenen Nichtigkeiten einzeln geprüft, und wenn ſie gegründet befunden worden, der Richter, wenn ſie aber völlig ungegründet ſind, der Vertheidiger, geſtrafet.

Ich habe mich zeither mit den Rechtsmitteln wider richterliche Erkenntniſſe im peinlichen Proceß beſchäftigt. Ihre Abſicht iſt auch dieſe, die Vollziehung eines geſprochenen Urthels wenigſtens aufzuhalten. Es kann dieſes aber noch auf andere Weiſe verſucht werden, und hier giebt es verſchiedne Wege dieſen Zweck zu erreichen. Ein ſehr gewöhnliches Mittel iſt der von dem Inquiſiten geſchehene **Wiederruf** ſeines Bekenntniſſes, worauf ſich gleichwohl das Endurthel mit gründet [z]). Im 91 Art. d. P. G. O. iſt verordnet; wenn ein Angeſchuldigter ſeine Miſſethat, die er doch vormals ordentlicher und beſtändiger Weiſe bekannt hätte, läugnen ſollte, ſo ſoll der Richter die bey der **Urgicht** des Gefangenen zugegen geweſenen Gerichtsſchöpfen auf ihren geleiſteten Eyd befragen, ob ſie die Urgicht des Verurtheilten gehört haben, und ob alles dasjenige, was deßhalb niedergeſchrieben, der Wahrheit gemäß ſey? Im Fall nun die Schöpfen dieſe Frage bejahen würden, ſo ſoll der Sache halben

z) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 363. Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 406. de *Boehmer* et *Kreſs* ad Art. 91. C. C. *Walch* D. de reuocat. confeſſionis capite damnati in die eius ſupplicio deſtinato, Ien. 1783.

ben bey den Rechtsverſtändigen weiter Rath gepflogen werden. Verſchiedne Rechtslehrer ſind der Meynung, das Urthel müſſe vollſtreckt werden, wenn alle Umſtände einen ungegründeten Wiederruf anzeigen; und dieſe Behauptung ſcheint auch ſelbſt das Project der P. G. O. für ſich zu haben, wo es von dem Falle, daß die Gerichtsſchöpfen den Wiederruf ungegründet erklären, heißt: ſo hat des Beklagten Verneinen nicht ſtatt [a]). Mehrere Rechtslehrer behaupten aber mit ſtärkern Gründen, daß wegen geſchehenen Wiederrufs der Urgicht, die Strafe nicht vollzogen werden könne, dieſer Wiederruf möge im Gefängniſſe, oder vor gehegtem peinlichen Halsgerichte, oder gar auf dem Richtplatze geſchehen ſeyn [b]). Das in der P. G. O. vorgeſchriebene Befragen der Schöpfen, iſt heutiges Tages überflüſſig, weil die gerichtlichen Protocolle öffentlichen Glauben haben, und an einem Verurtheilten, welcher ſein Geſtändniß das erſtemal wiederrufen hat, die erkannte Strafe ſchlechterdings nicht vollzogen werden ſoll [c]), ſondern vor allen Dingen unterſucht werden muß, ob der Wiederruf mit Recht oder ohne gegründete Urſache geſchehen iſt [d]). Dagegen kommt nicht in Betrachtung, daß einige Rechtslehrer behaupten, wenn ein Notarius und zwey Zeugen bey der Urgicht zugegen geweſen, ſo dürfe die Vollziehung der Strafe wegen des geſchehenen Wiederrufs nicht aufgeſchoben werden, denn dieſe Meynung iſt d. P. G. O. entgegen [e]). Verſchiedene Rechts-

a) *Carpz.* Qu. 126. n. 66. *Barth* D. de conuict. non conf. c. 2. §. 19. *Kreſs* ad Art. 91. C. C.

b) de *Boehmer* ad Art. 91. C. C. §. 1. 2. 7. *Walch* D. de reuocat. §. 8.

c) *Hommel* de ratif. conf. §. 18. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 126. Obſ. 8. *Kreſs* ad Art. 91. C. C. et de *Boehmer* ad h. a. §. 4. Weſtphals Criminalr. S. 928.

d) *Harpr.* Conſ. 67. n. 74.

e) Art. 91. d. P. G. O. *Hommel* l. c.

Rechtslehrer, halten ſogar heutiges Tages das Befragen vor Schöpfen für nothwendig f). Damit alle Behutſamkeit angewendet werde, pflegt der Verurtheilte, der ſein Geſtändniß wiederrufen, vor der Abfaſſung eines neuen Ausſpruchs mit der nachgeſuchten Vertheidigung gehört zu werden g). Zeigt ſichs nach geſchehener Prüfung des Wiederrufs, daß ſolcher keine geſetzliche Gründe für ſich habe, ſo wird der Regel nach erkannt, daß die verwirkte und erkannte Strafe an dem Verurtheilten nunmehr wirklich zu vollziehen ſey, und doß man auf einen nochmaligen und ungegründeten Verdacht weiter nicht zu achten habe h). Wenn aber die Urſachen des Wiederrufs gegründet befunden worden, ſo iſt der Verurtheilte zu hören, und das Todesurtheil kann nicht vollzogen werden, wenn gleich der Wiederruf vor dem gehegten peinlichen Gericht zwey bis dreymal geſchehen ſeyn ſollte i). Einige Rechtslehrer rathen, um dem Wiederrufe des Verurtheilten vor peinlichem Halsgericht vorzubeugen, müſſe im Urthel des ungegründeten Wiederrufs gedacht und erkannt werden, daß nichts deſto weniger die Strafe zu vollziehen ſey k). Dieſe Behauptung wird aber von andern mit Recht verworfen, welche verlangen, daß wegen des **erſten** Wiederrufs die Vollſtreckung des Urthels ausge-
ſetzt

f) *Walch* D. cit. Meiſters Erk. Dec. 71. n. 62.

g) *Harpr.* Dec. 112. n. 23. *Granz* Def. inquiſ. P. I. c. 5. mbr. 2. ſect. 3. art. 9. n. 710.

h) de *Boehmer* ad Art. 91. C. C. §. 5. *Schorch* Sent. 106. n. 7. Sent. 187. n. 27. *Walch* Diſſ. cit. Meiſters Erk. Dec. 71. n. 61.

i) *Leyſer* Spec. 589. n. 9. *Schorch* Sent. 106. n. 7. Meiſters Erk. Dec. 71. n. 61. Weſtphals Criminalr. S. 922.

k) *Falckner* D. de eo quod iuſt. eſt circa inquiſ. var. Sect. I. c. 5. §. 8. *Ludouici* ad Art. 91. C. C. *Harpr.* Dec. 110. n. 35. Dec. 111 n. 72. ſeq.

ſetzt werde, und der Inquiſit mit ſeiner Vertheidigung gehört werden müſſe, die Gründe mögen wahrſcheinlich ſeyn, oder nicht [l]). Für gegründete Vertheidigungsgründe nach geſprochenem Verdammungsurthel werden alle und jede Umſtände gehalten, die einen merklichen Einfluß in die Entſcheidung der Sache haben, und zur Vertheidigung des Verurtheilten gereichen, ohne darauf zu ſehen, ob ſie der Verurtheilte ſelbſt angegeben, oder von einem Dritten, oder von dem Richter entdeckt worden [m]). Nach der P. G. O. Art. 31. 79. 103. iſt es den Beichtvätern ausdrücklich verboten, den Gefangenen keinen ungegründeten Anlaß zum Wiederruf zu geben, und ſie verdienen deswegen mit Suſpenſion, Remotion, oder noch härter beſtraft zu werden [n]). Wenn der Geiſtliche aus Gründen von der Unſchuld des Inquiſiten überzeugt ſeyn ſollte, ſo iſt es ſeine Pflicht, dem peinlichen Richter ſeine Bedenklichkeiten zu eröfnen [o]).

Außer den angeführten Fällen giebt es noch mehrere Umſtände, welche die Vollziehung des Endurthels in peinlichen Sachen verhindern. Sind deutliche Anzeigen vorhanden, daß der Verurtheilte noch ſchwerere Verbrechen begangen habe, als diejenigen ſind, worüber die Unterſuchung zeither angeſtellt worden, ſo ſetzt man gewöhnlich die Vollſtreckung des peinlichen Urthels ſo lange aus, bis dieſe wahrſcheinlichen Vergehungen hinläng-

l) de *Boehmer* ad Art. 91. C. C. §. 3. 4. 6. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 930. *Walch* Diſſ. cit. §. 6. Weſtphals Criminalr. S. 921.

m) *Romanus* D. de eo quod differt. execut. *Beck* D. de remed. ſentent. execut. imped. *Kayſer* Pr. crim. c. 7. §. 7.

n) c. 2. X. de offic. iud. ord. *Rhetius* D. de miſeric. intemp. c. 9. n. 80. *Boehmer* D. de oblig. ad reueland. occult.

o) *Claſſen* ad Art. 31. C. C. *Willenberg* D. de offic. miniſtr. eccleſ. erga cond. ad mort. c. 2. §. 4.

länglich bekannt worden p). Wenn aber im Endurtheil die Todesſtrafe zuerkannt iſt, ſo wird dieſe in dergleichen Fällen nur alsdenn ausgeſetzt, wenn entweder die Wohlfarth des Staats es erfordert, daß die Mitſchuldigen gehörig beſtraft werden, oder es kann die Unterſuchung des jetzt erſt bekannt gewordenen ſchweren Verbrechens, in kurzer Zeit und ohne Koſten beendigt werden. Am ſicherſten handeln Unterrichter, wenn ſie in dergleichen Fällen bey ihren Obern anfragen, oder ein Spruchcollegium zu Rathe ziehen q). Nach dem Gerichtsgebrauch vollzieht man ein Todesurthel auch ſodann nicht gleich, wenn der Verurtheilte ſich entweder mit vielen Betheurungen auf ſeine Unſchuld beruft, oder gar mit Berufung auf das jüngſte Gericht r), und nun wird es gehalten, wie bey andern Fällen des Wiederrufs. Auch wird die Vollziehung des Endurthels ausgeſetzt, wenn der Verurtheilte zu Entdeckung der Mitſchuldigen, oder zu Anſtellung der Confrontation nöthig iſt, oder er will Geheimniſſe entdecken, die dem Staate nützlich ſind ſ). Eine ausgebrochene Krankheit verhindert zwar gewöhnlich die Vollſtreckung einer zuerkannten Leibesſtrafe t), aber die Todesſtrafe wird höchſtens alsdenn ausgeſetzt, wenn die Krankheit den Gebrauch aller Empfindungen ſtört, hingegen Perſonen, die ſchwach ſind und deren Krankheit von langer Dauer iſt, pflegen nichts deſtoweniger hingerichtet zu werden u).

Sollte

p) *Mantzel* D. de neceſſ. praeſ. iud. iur. execut. §. 8.

q) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 412.

r) *Granz* Def. inquiſ. c. 5. mbr. 11. Sect. 3. art. 16. *Cortrei* D. de extrem. prouocat. ad tribunal Chriſti, *Sinolt* D. de natur. appellat. citat. et comp. ad iudic. Dei et Chriſti, vel ad iud. in valle Ioſaphat.

ſ) L. 6. L. 29. D. de poen. *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 10. n. 7. *Oldecop* tit. 5. Obſ. 6.

t) *Carpz.* Qu. 144. n. 23. *Streit* D. de iurib. aegrot. Erf. 1719. Ludovici Cap. 10. §. 9. u. f.

u) de *Boehmer* ad Art. 77. C. C. §. 2.

Sollte der Verurtheilte kurz vor der Execution vom Schlage gerührt worden ſeyn, ſo ſetzt man ſie ebenfalls nur alsdenn aus, wenn ſich die Beſinnlichkeit noch nicht wieder gefunden hat, wie Hr. v. **Böhmer** a. a. O. behauptet. Wenn der Verurtheilte raſend oder wahnſinnig geworden, ſo wird er nicht mit dem Tode beſtraft, ſondern ſo lange in ſichere Verwahrung gebracht, als dieſes Uebel anhält [x]). Bey ſchwangern Perſonen ſetzt man die Vollziehung der Todesſtrafe bis nach der Niederkunft aus [y]), und nach derſelben wartet man die ſechs Wochen gewöhnlich ab [z]). Die Vollziehung der Todesſtrafe wird mehrentheils auch alsdenn etwas ausgeſetzt, wenn der Verurtheilte ſolche zu ſeiner Vorbereitung auf die Ewigkeit wünſcht, und er hat genugſamen Ernſt dazu gezeigt [a]). Würde ihm hinlängliche Zeit zu ſeiner Bekehrung gelaſſen, und er will ſich gleichwohl nicht bekehren, ſo geſchieht die Vollſtreckung des Urthels, jedoch darf die Strafe wegen unterlaſſener Bekehrung nicht geſchärft werden [b]). Und ſo hat auch die Bekehrung eines zum Tode verurtheilten Juden, oder eines andern Nichtchriſten, keinen Einfluß auf die Milderung oder Schärfung der Strafe [c]). Wenn ein

x) *Hommel* D. de temp. poen. ob imbecillit. intellectus Select. Iurid. Roſtoch. Faſc. 2. Spec. 2.

y) Arg. L. 18. D. de ſtat. homin L. 3. D. de poen. *Carpz.* Qu. 115. n. 54. *Leyſer* de fauor. qui praegnant. vulgo tribuitur.

z) Carrachs rechtl. Gut. Nr. 19.

a) *Lyncker* D. de eo quod iuſt. eſt circa ſacr. coen. c. 5. §. 22. *Ludouici* de effect. bapt. iurid. Hal. 1713. de *Boehmer* ad Art. 77. C. C. §. 2.

b) *Willenberg* D. de impoen. ad mort. cond. §. 24. *Idem* de temp. ad poenit. dand. damn. ad mort. Ged. 1725.

c) L. 1. C. de his qui ad eccleſ. Arg. L. 13. §. 1. C. de haeret. *Ziegler* de iur. iudaeor. c. 4. §. 31. Gmelin von von den Rechten der Juden in peinl. Sachen, §. 48.

ein Spruchcollegium auf eine Strafe erkannt haben ſollte, die an dem Orte der Vollziehung nicht gewöhnlich iſt, ſo darf ſie der Richter nicht vollziehen, ſondern muß die Acten zurück ſchicken, und dieſen Umſtand den Urthelsverfaſſern melden, damit ſie eine andere Strafe zuerkennen [d]). Die Vorbitte und das Erbieten einer Frauensperſon, den Verurtheilten heyrathen zu wollen, hilft der Regel nach nichts, wenn gleich einige Rechtslehrer [e]) der Meynung ſind, der Richter ſolle es dem Regenten melden, um zu ſehen, ob dieſer für nöthig finde, auf dieſe Vorbitte ſein Begnadigungsrecht auszuüben [f]). Alsdenn nimmt man aber auf die Vorbitte einer Frauensperſon Rückſicht, wenn ſie als Beleidigte wo ihr Privatintereſſe eintritt, dieſe Bitte eingelegt, und ſich zur Heyrath des Angeſchuldigten erbietet [g]).

§. 136.

Von der Vollſtreckung des Endurthels im peinlichen Proceß.

Stehet der Vollziehung der verwirkten und zuerkannten Strafe kein Hinderniß im Wege, ſo wird ſolche auf die den Geſetzen, dem Herkommen, der Natur des Verbrechens und dem Zweck der Strafe gemäße Art vollzogen

d) de *Boehmer* Elem. iur. crim. §. 319.

e) *Willenberg* D. de puella poſc. damnat. ad mort. Ged. 1740. *Wilcke* D. de virg. veſtal. iur. deprec. pro reis, Lipſ. 1762.

f) Arg. L. 168. D. de regul. iur. *Hemmel* Rhapſ. Obſ. 726.

g) *Carmon* D. de intercesſ. femin. pro cap. damn. Roſt. 1734. *Ludovici* D. de intercesſ. innocent.

gen [h]). Ehe der Richter die wirkliche Vollziehung der peinlichen, beſonders der Todesſtrafe vornehmen kann, muß er die Gerichtsplätze hinlänglich dazu einrichten laſſen, und die zu der Execution nöthigen Leute beordern. Von dem Rechte Gerichtsplätze anzulegen, den Nachrichter und Büttel zu beſtellen, iſt bereits (S. 180.) das nöthige geſagt worden. Es ſteht auch dem Gerichtseigenthümer frey, den Platz, der zeither zur Vollziehung peinlicher Urtheile beſtimmt geweſen, nach eigener Willkühr zu verändern und einen andern dazu zu wählen [i]). Es darf ihm dieſes nicht etwa unter dem Vorwande gewehret werden, daß die alten Zeichen der Gerichtsbarkeit umgeſtürzt oder verfallen, und ihm folglich keine Gerichtsbarkeit mehr zuſtehe, ſo lange kein dieſe Strafe nachziehender Misbrauch derſelben, oder kein ſolcher Nichtgebrauch bewieſen werden kann, der dieſen Verluſt verurſacht. Wer die Gerichtsbarkeit Namens der Regenten verwaltet, hat ſowohl zu Anlegung der Gerichtsplätze, als zu Beſtellung der Gerichtsbedienten die Einwilligung deſſelben nöthig, wenn nichts anders hergebracht iſt. Ein Richter der bloß mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit belehnt worden, kann zwar Strafpfähle errichten, und diejenigen Plätze beſtimmen, wo geringe Strafen vollzogen werden ſollen, aber er darf keine zu Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nöthigen Plätze und Dinge anlegen, wohin die ſogenannten Feimſtätte, Rolande und Rabenſteine gehören [k]). Uebrigens dürfen die Gerichtsplätze nicht leicht ſo angelegt oder gar verändert werden, daß den Eigenthümern angränzender Ländereyen dadurch bey vorfallenden Executionen

h) Ueber die öffentliche Vollſtreckung der Strafen, ein Sendſchreiben an Hrn. Benj. Ruſh, vom Hrn. Domherrn Püttmann, Leipz. 1792.

i) de *Boehmer* ad Art. 215. C. C. §. 4.

k) *Beyer* ad Art. 215. C. C.

tionen Schaden verurſacht wird, und die Nachbaren können gegen dieſe Neuerung ein Verbot ſuchen, durch die noui operis nunciatio. Am ſchicklichſten legt man Gerichtsplätze auf öden hohen Bergen an, bemerkt Hr. HR. **Claproth** S. 902. des peinlichen Proceſſes. Obwohl in den vorigen Zeiten, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**, verſchiedne Handwerker bey der Errichtung eines **Galgens** gebraucht zu werden pflegten, um dadurch allen Vorwurf in Anſehung der übrigen aufzuheben [l]), ſo verordnet jedoch der 219 Art. der P. G. O., daß alle unter dem Gerichtszwange wohnenden Maurer und Zimmerleute durch den Gerichtsboten auf einen gewiſſen Tag bey Strafe zu erſcheinen, eingeladen werden ſollen. Aus dieſen allen ſoll der peinliche Richter ſo viel durchs Loos heraus nehmen, als zu der vorhabenden Arbeit erfordert werden, welche alsdenn die Arbeit um den gewöhnlichen Tagelohn zu Stande bringen ſollen. Die alten Teutſchen wuſten nichts von einer feyerlichen Anlegung der Gerichtsplätze [m]). Heutiges Tages pflegen die Umſtände mit der Zuſammenberufung ſämmtlicher Maurer und Zimmerleute nicht allein bey der Anlegung eines Galgens, ſondern auch bey Errichtung der Brand- und Radepfähle und eines öffentlichen Prangers beobachtet zu werden, und nur bey Errichtung der bloßen Gerichtszeichen geſchieht dieſes nicht [n]). Die Vorſchrift der P. G. O. die Arbeiter, welche bey Anlegung eines Gerichtsplatzes u. d. gebraucht werden, durchs Loos zu beſtimmen, iſt nicht allenthalben im Gebrauch, und man pflegt, um allen Vorwurf zu vermeiden, die Arbeiter umwechſeln zu laſſen. Gewöhnlicher Weiſe fängt der Richter die Arbeit durch Legung des Grundſteins an, und thut einige Hiebe in das nöthige Holz. Ver-

l) de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. §. 1.

m) *Stryck* D. de iurisd. circumſ. c. 3. n. 3.

n) de *Boehmer* ad Art. 219. C. C. §. 2.

Vermöge des 219. Art. d. P. G. O. ſoll derjenige, der den Arbeitern an Gerichtsplätzen dieſe Handlung ſchimpflich vorwirft, mit einer Mark Goldes beſtraft werden. Heutiges Tages iſt die Strafe mehrentheils Gefängnisſtrafe, wie bey andern groben Injurien o). Hr. HR. **Claproth** behauptet S. 902. des ſummariſchen Proceſſes: ſollte kein Galgen, Pfahl u. d. vorhanden ſeyn, ſo muß auch vor deſſen Errichtung vom Richter geſorgt werden, wobey derſelbe gemeiniglich den erſten Handſchlag thun muß, und ſodann den Handwerksmann zwingen kann, die Arbeit zu unternehmen, ohne daß es heut zu Tage der unſäglichen Weitläuftigkeiten bedarf, welche der Art 215 —217. d. P. G. O. vorſchreibt. Im Lande **Hadeln** werden zu dergleichen Vorrichtungen, wie auch zur Errichtung und Ausbeſſerung des Prangers alle Zimmerleute des ganzen Landes berufen. Der jedesmalige Gräfe des Landes (der zu Stade) hauet das aus königlichen Waldungen unentgeltlich dazu hergegebene Holz in dem Schloßhofe zu Otterndorf mit dem erſten Hiebe ab. Den zweyten Hieb verrichtet der von Klenke auf Wellingsbüttel. Die Stände des Landes Hadeln prätendiren dieſen zweyten Hieb, und nahmen bey einer ſolchen Solennität dem von Klenkiſchen Bevollmächtigten das Beil weg, worüber ein weitläuftiger Proceß entſtand. Der Fiſcal übergab zugleich eine Anzeige, daß der Thäter wegen öffentlicher Gewaltthätigkeiten und gebrochenen Burgfriedens zu beſtrafen ſey.

Die Koſten, welche die Anlegung des Gerichtsplatzes erfordert, muß der Gerichtseigenthümer ſelbſt tragen, wenn nicht Geſetze oder Gewohnheiten etwas anders mit ſich bringen p). Damit der Endzweck aller öf-

o) Arg. Art. 216. d. P. G. O. *Engau* Elem. iur. crim. §. 303.

p) Art. 215. d. P. G. O. de *Boehmer* ad h. a. §. 4.

fentlichen Strafen, nämlich einen großen Eindruck bey den Zuſchauern zu machen, ſicher erreicht werden möge, müſſen zu den Gerichtsplätzen ſolche Oerter genommen werden, wo Jedermann die Vollziehung der Todesſtrafe mit anſehen kann q). Mehrentheils werden ſie an den Landſtraßen, vor dem Orte angelegt und zwar auf einer Anhöhe, wenn dazu Gelegenheit ſeyn ſollte. Es iſt jedoch Pflicht des Gerichtsherrn die Gerichtsplätze an ſolchen Plätzen anzulegen, wo ſie am wenigſten den angränzenden Grundſtücken ſchaden. Daher pflegen ſie gewöhnlich in einer Entfernung von vier und zwanzig Ellen von den benachbarten Ländereyen angelegt zu werden r). Fehlt es an einem ſchicklichen Platze, ſo kann man den Eigenthümer einer ſolchen Stelle zwingen, dieſe gegen Bezahlung dazu abzutreten ſ). Wenn es übrigens gleich der Endzweck der Strafe mit ſich bringt, daß ſolche an dem Orte vollſtreckt werde, wo das Verbrechen begangen worden, ſo pflegt man gleichwohl einem Gerichtsherrn, der keine Gelegenheit dazu hat, zu verſtatten, die Execution auf einem fremden Gerichtsplatze, der aber demſelben Landesregenten unterworfen ſeyn muß, vornehmen zu dürfen t). Dann und wann machen es die Umſtände nothwendig, die Todesurtheile an abgelegenen Plätzen oder in Privatörtern vornehmen zu laſſen, welcher Fall entweder wegen der beſondern Beſchaffenheit des Verbrechens, oder wegen des vornehmen Standes des Delinquenten eintritt, oder weil

q) L. 1. C. ad L. Iul. repet. L. 7. C. ad L. Fab. de plag.

r) de *Boehmer* Elem. iur. crim. Sect. 1. §. 305. *Bayer* D. de expenſ. crim. n. 738. et in Diſſ. de vmbra.

ſ) *Riuinus* D. de ſeruit. neceſſ. §. 26. de *Boehmer* ad Art. 215. C. C. §. 3.

t) *Schroeter* D. de ſumend. ſupplicio in loco, vbi del. perpetr. ad L. 28. §. 5. D. de poen. Ien. 1756. de *Boehmer* ad Art. 215. C. C. §. 3.

weil für den Staat gefährliche Unruhen zu befürchten ſind [u]).

Die Vollziehung des Endurthels in peinlichen Sachen, ſoll nur ohne gegründete Urſachen nicht verzögert werden, und daher hält man es für ſchicklich, ſie weder an Sonn- und Feyertagen, noch auch an ſolchen Tagen, die zu öffentlichen Freudenfeſten beſtimmt ſind, vorzunehmen, wenigſtens keine Todesſtrafen, es müſte denn das Beſte des Staats oder die Größe des Verbrechens eine Ausnahme nothwendig machen [x]). Erlaubt iſt es aber an den ſogenannten menſchlichen Ferien, wozu ſelbſt die Gerichtsferien gehören, die Todesſtrafe zu vollziehen, und ſelbſt in der Faſten- oder Adventszeit kann es geſchehen [y]). Wie die Erfahrung beweißt, vollzieht man die peinlichen Strafen, beſonders die Todesſtrafen des Freytags, oder Dienſtags, Vormittags, wie es die alten Teutſchen zu halten pflegten [z]). Um die Bewirkung des Abſcheues vor dem Thäter deſto gewiſſer zu veranlaſſen, und ihn auch recht bekannt zu machen, iſt es ſehr gut, wenn die Strafe des Staupenſchlages und der Landesverweiſung an einem Markttage vollzogen wird [a]). Daß wenigſtens bey den Proteſtanten, die Todesſtrafe an dem Miſſethäter ſchon an dem Tage vollzogen werden könne, wo er das heilige Abendmahl empfangen, iſt nicht zu bezweifeln [b]).

u) Hr. Domhr. Püttmann über die öffentl. Vollſtreck. der Strafen. S. 65. ff. *Meyer* D. de execut. ſentent. crim. §. 21.

x) L. 1. L. 10. C. de fer.

y) *Simon* D. de intimat. execut. c. 6. th. 6. *Beck* D. de remed. ſent. execut. imped. c. 3. §. 2. Selecta iurid. Roſt. Faſc. 1. Spec. 3. Qu. 21.

z) de *Boehmer* ad Art. 32. C. C. §. 1.

a) Dorns peinl. Recht, §. 419.

b) *Lyncker* D. de eo quod iuſt. eſt circa ſacr. coen.

Wie bekannt, wird der zum Tode verurtheilte Miſſethäter, nach geſchehener **Intimation** des Todesurthels in ein beſſeres Gefängnis gebracht; und man ſchlägt auch ſeinen Verwandten den verlangten Beſuch nicht ab, jedoch muß die nöthige Vorſicht dabey gebraucht werden, und der Inquiſit wird immer noch geſchloſſen. Die Nahrungsmittel deſſelben werden verbeſſert, und die Menſchheit erfordert es, daß er mit warmer Speiſe und gutem Getränke erquicket wird, ohne die Mäßigkeit zu überſchreiten. Verlangt der zum Tode Verurtheilte einen Geiſtlichen von einer Religion, die an dem Orte ſeines Gefängniſſes nicht ausgeübt wird, ſo iſt ihm ſein Geſuch nicht abzuſchlagen, wenn ſolche Geiſtliche wenigſtens in der Nähe ſind, und man kann auch den Miſſethäter von ſolchen Geiſtlichen auf den Gerichtsplatz begleiten laſſen, wenn es die Ausſchweifungen des Pöbels nicht widerrathen [c]. Ueber die Zweckmäßigkeit der Vorbereitung zum Tode durch Geiſtliche, iſt in unſern Zeiten geſtritten worden [d].

Da die Frage: ob ein zum Tode Verurtheilter über ſein Vermögen diſponiren könne, hier ſehr gut erläutert werden kann, ſo will ich die Meynung des Hrn. v. **Quiſtorp** einſchalten. Er ſchreibt S. 399. oder §. 778. des zweyten Theils ſeines peinlichen Rechts: — ein zum Tode Verurtheilter wurde, nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts [e], ein ſeruus poenae. Man zog daher ſeine Güter

c) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 137. Obſ. 2. ad Art. 79. C. C. §. 3.

d) Geläugnet wird die Zweckmäßigkeit in der Abhandlung: Iſt es rathſam, Miſſethäter durch Geiſtliche zum Tode vorbereiten, und zur Hinrichtung begleiten zu laſſen, Berlin. Das Gegentheil behauptet Hr. Sup. Oemler in der Schrift: der Prediger bey Delinquenten. Jen. 1775. Cap. 2. Ueber die Gewohnheit, Miſſethäter durch Prediger begleiten zu laſſen, Hamb. 1784.

e) L. 29. D. de poen. L. 6. §. 6. D. de iniuſt. rupt. irrit. teſtam.

Güter ein, und er behielt davon weiter nichts, als etwa ſeinen Sterbekittel und ſolche Dinge, die er in ſeiner Gefangenſchaft bey ſich gehabt, und mit in das Gefängnis gebracht hatte, in ſofern ſie den Werth von fünf Goldgulden nicht überſtiegen [f]). Allein heutiges Tages iſt die Einziehung der Güther, vermöge der §. 76. angeführten Grundſätze, wenigſtens im Allgemeinen, keine Folge der zuerkannten Todesſtrafe. Im Fall daher ein Verurtheilter keinen Hochverrath, oder kein ſolches Verbrechen der beleidigten Majeſtät, womit die Einziehung der Güther an ſich verbunden iſt, begangen haben ſollte, ſo ſtehet nicht allein den Verwandten des zum Tode Verurtheilten, nach Abzug desjenigen, was zur Erſetzung der Schäden und der Proceßkoſten erfordert wird, die Inteſtaterbfolge zu [g]), ſondern man pflegt auch heutiges Tages die Freyheit eines zum Tode Verurtheilten, ein Teſtament, oder eine Diſpoſition über ſeine Güther treffen zu dürfen, faſt nicht zu bezweifeln [h]), obwohl einige [i]) anderer Meynung ſind. Im Fall ein zum Tode Verurtheilter weder Verwandte, noch über ſein Vermögen diſponirt hat, ſo darf der peinliche Richter dieſe Güther nur alsdenn an ſich ziehen, wenn er das Recht, erbloſe Güther an ſich zu nehmen, rechtmäßig erworben hat [k]).

f) L. 1. D. et tot. tit. C. de bon. damnat. F. A. *Hommel* D. de pannicular. §. 7. Lipſ. 1745.

g) *Nou.* 134. c. f. Anth. bon. damnat. C. de bon. proſcr. Art. 218. d. P. G. O.

h) *Struv* Exerc. 32. th. 8. *Mencken* D. de teſtam. fact. damnat. Lipſ. 1694. *Wildvogel* D. de eo quod iuſt. eſt circa omnia bona, c. 3. §. 4. de *Boehmer* ad Art. 218. C. C §. 3. *Sturm* Medit. iurid. de teſtam. ad mort. condemnat. Roſt. 1755. *Wahl* D. de donat. cap. damnat. ad L. 15. D. de donat. Ien. 1766.

i) *Theodorici* c. 10. §. 6. n. 23. *Beyer* ad Art. 218. C. C. *Brückner* Pr. de confiſc. bonor. in delict. *Beckmann* Pr. ad Art. 218. C. C. §. 8. Gött. 1783.

k) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proceß, Th. 1. S. 507.

Nachdem dieſes eingeſchaltet worden, komme ich wieder zu den Handlungen, die bey Todesſtrafen vorkommen, und dazu gehört vorzüglich die feyerliche Hegung des ſogenannten Hochnothpeinlichen Halsgerichtes, oder Hochgerichts. Es ſind dabey mancherley Feyerlichkeiten gewöhnlich, welche größtentheils aus alten Gewohnheiten der Teutſchen herrühren, ob ſie gleich nicht überall einerley ſind [l]). Selbſt bey der öffentlichen Vollziehung bloßer Leibesſtrafen, wird in einigen Orten ein peinliches Halsgericht gehalten. Der Kaiſer Carl der 5te hat in den Art. 80—89. verſchiedene ſolche alte Gebräuche ausdrücklich beſtätigt, wovon einige noch an vielen Orten beobachtet werden. Alle dieſe Feyerlichkeiten ſollen dazu dienen, ſowohl bey den Zuſchauern einen ſtarken Eindruck zu machen, als ſie auch durch das letzte feyerliche Bekenntnis des Verurtheilten zu überzeugen, daß ihm nicht Unrecht geſchehe. Aeltere Rechtslehrer behaupten, ſogar die bey dem peinlichen Proceß begangenen Fehler, würden durch dieſe Feyerlichkeiten verbeſſert [m]), welche Meynung aber gegen die Geſetze ſtreitet, und daher für falſch gehalten werden muß [n]), wenn es gleich gewiß iſt, daß nach dem Willen Carls des 5ten, die vielen unnützen Ceremonien bey den Verhören, die man damals **Andingungen** nannte, abgeſchafft werden ſollten [o]). Vermöge des 80. 82. 87. Art. der P. G. O. ſollen die Feyerlichkeiten des peinlichen Halsgerichts, nach den Gewohnheiten jeden Ortes eingerichtet werden. An den mehreſten Oertern wird am Tage der Execution gleich früh

l) *Hertel* D. de conſtit. ſ. forma iud. crim. ſolenn. *Brunquell* D. de ſolemnit. in execut. ſent. cap. a Rom. adhib. Ien. 1733.

m) *Carpzov* Pr. rer. crim. Qu. 136. n. 52.

n) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 136. Obſ. 3.

o) Art. 100. d. P. G. O. *Walch* Pr. de ritib. iudic. crim. in Conſt. Carol. Crim. Art. 100. abrogatis, Ien. 1784.

früh, der Richter und die Beyſitzer, durch das Lauten der armen Sünder- oder Maleficantenglocke [p]), oder durch ein Stoßen in die Trompete, oder durch ein anderes Zeichen, zuſammen geruſen [q]), wodurch die Einwohner benachrichtigt werden, daß peinliche Verbrechen öffentlich ſollen gerüget und beſtraft werden. Im 84. Art. der P. G. O. iſt vorgeſchrieben, daß ſieben bis acht Schöppen bey dem peinlichen Halsgerichte gegenwärtig ſeyn ſollen, und einige alte Landesordnungen ſchreiben noch eine größere Anzahl vor [r]). In unſern Zeiten ſind vier oder fünf Beyſitzer zur Hegung des peinlichen Halsgerichts hinlänglich, wenn die Geſetze des Orts nichts anders vorſchreiben [ſ]); ja es entſteht keine Nichtigkeit deſſelben daraus, wenn der Richter mit zwey Schöppen und dem Gerichtsſchreiber gegenwärtig geweſen ſeyn ſollte, behauptet Hr. v. Quiſtorp. Wenn das Zeichen zu Haltung des peinlichen Halsgerichts gegeben worden, ſo verſammelt ſich der Richter und die Schöppen, zur beſtimmten Stunde an dem gewöhnlichen Orte, welches ein öffentlicher Ort ſeyn ſoll, jedoch kann man bey üblen Wetter auch die Gerichtsſtube dazu brauchen, wenn nur die Thüren offen gelaſſen werden. In den vorigen Zeiten hatten die Schöppen eine beſondere Kleidung [t]). Sind alle Perſonen beyſammen, ſo ſetzet ſich der Richter und die Schöppen an einen gewöhnlich mit ſchwarzem Tuch belegten Tiſch, worauf das Gerichtsſchwerdt und der Richterſtab liegen, denn erſteres ſoll ein Zeichen der richterlichen Gewalt ſeyn, jedoch bedient man ſich deſſelben heutiges Tages wenig mehr. Nunmehr nimmt der Richter dieſen Stab in die Hand, und fragt die Schöppen: ob das pein-

p) Art. 82 d. P. G. O. Art. 95. d. B. H. G. O.
q) *Kreſs* ad Art. 82. C. C.
r) de *Boehmer* ad Art. 84. C. C. §. 2.
ſ) *Boehmer* Tom. 3. P. 2. Conſ. 101. *Hertel* D. c. §. 25.
t) *Kreſs* ad Art. 82. C. C.

liche Gericht zur peinlichen Handlung wohl beſetzt ſey. Nachdem dieſe und andere Fragen bejahend beantwortet worden, ſo eröffnet der Richter das peinliche Halsgericht auf eine feyerliche Weiſe, und läßt dieſes durch einen Gerichtsdiener öffentlich ausrufen. Iſt auf dieſe Art die Eröffnung des peinlichen Halsgerichts geſchehen, ſo tritt der beſtellte Ankläger, welcher der **Blutſchreyer** genannt wird, herein, bittet um die Erlaubnis, klagen zu dürfen, und um die Vorführung des Angeklagten [u]). Hierauf geſchieht an vielen Oertern das **Beſchreyen** des Angeklagten, oder das ſogenannte **Zettergeſchrey**, welches mehrentheils der Ankläger, oder der Scharfrichter mit verſchiedener Feyerlichkeit verrichtet [x]). Uebrigens gehört dieſes **Beſchreyen**, welches ſich auf die alten Befehdungen bezieht, und von der beleidigten Familie gegen den Todſchläger vorgenommen wurde [y]), nicht zu den weſentlichen Handlungen der Hegung des peinlichen Halsgerichts, ob es gleich noch an vielen Orten gebräuchlich, oder gar durch Geſetze vorgeſchrieben iſt [z]). Wenn das Zettergeſchrey, wo es hergebracht iſt, geſchehen, wird der Verbrecher in ſeinen Banden unter genugſamer Bedeckung vorgeführt, und nachdem ihm ſolche abgenommen worden, über die Hauptumſtände des Verbrechens befragt [a]). Genehmigt er ſein bereits gethanes Geſtändnis, worauf ſich das Endurthel gründet, hier nochmals, ſo wird ihm ſein Urthel von dem Gerichtsſchreiber öffentlich vorgeleſen, der Richter zerbricht ſodann den Stab,

wirft

u) *Ludovici* ad Art. 86. C. C.

x) *Meinders* D. de iudic. centenar. c. 6. §. 32. Petr. *Maſcov* D. de clamore violent. vulg. Zettergeſchrey, Gryph. 1674. *Schmidt* Pr. de Sünt Hülp et H. Jodut, Roſt. 1744.

y) *Hellfeld* ad *Engau* §. 310.

z) Arg. Art. 87. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 87. C. C. §. 1. 2. 4. et ad *Carpz.* Qu. 136. Obſ. 1.

a) Art. 16. d. P. G. O. et *Claſſen* ad h. art.

wirſt ſolchen vor ſich hin [b]), und übergiebt ſodann den Verbrecher dem Nachrichter zur Vollſtreckung des Urthels nach Eyd und Pflicht. Kann der Richter vermuthen, daß dieſer wegen der mißlungenen Execution Gewaltthätigkeiten zu befürchten habe, ſo wird öffentlich bey ſchwerer Strafe verboten, ſich ſolcher zu enthalten, denn dergleichen Gewaltthätigkeiten ſind nach den Grundſätzen von dem Aufruhr und den Gewaltthätigkeiten, zu beſtrafen [c]). Iſt dieſes alles geſchehen, ſo wird bey Verbrechen, welche mit dem Tode beſtraft werden, das peinliche Gericht mit einem Umwerfen, oder wenigſtens Niederlehnen der Tiſche, Stühle und Bänke aufgehoben. Dieſe Feyerlichkeiten und beſonders das Zerbrechen des Stabes, haben einige für ſo wichtig erklärt, daß deswegen ſchlechterdings keine Abänderung des geſprochenen Urthels möglich ſey [d]). Dieſe Meynung iſt aber falſch, denn wenn der Wiederruf aus rechtmäßigen Urſachen geſchehen ſeyn ſollte, ſo muß dem Verurtheilten eine Vertheidigung geſtattet werden [e]). Unter die irrigen Meynungen gehört es, daß das Aufheben der zerbrochenen Stücke des Richterſtabes und das Zutragen desjenigen, was der Scharfrichter bey der Execution braucht, eine leuis notae macula verurſache [f]).

Nach geſprochenem Todesurtheile, begiebt ſich der Richter, die Beyſitzer und der Gerichtsſchreiber, auf den Richtplatz, und dahin führt man zugleich den Miſſethäter. Er geht mehrentheils zu Fuße dahin, jedoch wird er auch bisweilen entweder wegen ſeiner Schwäche, oder zur

b) *Beck* D. de ſolennit. fracti baculi, Ien. 1732.

c) Art. 97. d. P. G. O.

d) *Claſſen* ad Art. 96. C. C. *Manzel* in iur. crim. Meckl. §. 7.

e) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 136. Obſ. 2. Medit. ad Art. 96. C. C. §. 1.

f) Selecta iurid. Roſt. Faſc. 1. Spec. 11. Qu. 2.

zur Vermehrung der Schande, auf einem Karren, einer Schleiſe, die wohl noch mit einer Kuhhaut bedeckt iſt, dahin gefahren, wenn es im Urthel feſtgeſetzt worden. Daß der Miſſethäter gegen Mißhandlungen des Pöbels geſichert, und der Richtplatz mit hinlänglicher Wache gegen das Zudringen der Zuſchauer beſetzt werden muß, verſteht ſich von ſelbſt. Sollte bey der Enthauptung der Hieb mißlingen, oder bey dem Hängen der Strick reiſſen, oder beym Erſchießen der Schuß fehl gehen, ſo muß die Strafe ohne weitern Aufſchub fortgeſetzt und beendigt werden [g]). Mehrere Rechtslehrer behaupten zwar, weil dem Urthel durch die empfundene Todesangſt Genüge geſchehen, ſo dürfe es nicht völlig vollzogen werden [h]). Dieſe Behauptung iſt aber nur alsdenn zu billigen, wenn wegen mißlungener Execution, die ganze Handlung aufgehoben, und der Verurtheilte zurück ins Gefängnis gebracht werden müſſen, in welchem Falle das neue Urthel ihm gewöhnlich blos eine außerordentliche Strafe zuerkennt [i]). Wegen eines groben Verſehens bey Vollziehung der Todesſtrafe, kann der Scharfrichter mit Verluſt des Privilegiums [k]), oder einer zweyjährigen Zuchthausſtrafe gezüchtigt werden; auf ein geringes Verſehen, oder wenn ſolches nicht bey Vollziehung der Todesſtrafe ſelbſt begangen worden, wird Gefängnißſtrafe, Abſetzung auf einige Zeit, oder auf beſtändig erkannt [l]). Nach vollendeter Execution fragt der Nachrich-

g) Hr. HR. Meiſter im peinl. Proceß, S. 802. ab *Azminga* D. de execut. poen. capit. interr. iterand. Gryph. 1751.

h) *Balthaſar* D. de poen. capit. execut. perf. non iter. Gryph. 1748. *Coccei* D. de prop. furt. ac ſuſp. rupt. laqueo, Erf. 1697. recuſ. 1715. §. 27.

i) de *Boehmer* ad Art. 96. C. C. §. 2.

k) Hr. GJR. Klein im 4ten Bde. der Annalen, S. 35.

l) Eiſenharts Rechtsh. Th. 4. Nr. 20. *Kreſs* ad Art. 97. §. 2. n. 1. *Carpz.* Pr. rer. crim. Qu. 137. n. 68.

richter den peinlichen Richter, ob er recht gerichtet habe? Der Richter antwortet ihm nach Beſchaffenheit der Umſtände [m]), entweder billigend oder mißbilligend, nachdem er ſeine Pflicht erfüllt hat, und ſtellt ihm auch auf Verlangen, ein förmliches, mit dem Gerichtsſiegel beſtärktes Atteſtat darüber aus. Die Leichname der Enthaupteten werden entweder auf dem Richtplatze ſelbſt, oder doch nicht weit davon, in einem Sarge eingeſcharrt. Die Gehängten hingegen bleiben gewöhnlich am Galgen hängen, die Geräderten legt man aufs Rad, und die Körper der Geviertheilten, bleiben an den Landſtraßen liegen [n]). Der Unterrichter darf für ſich nichts anders geſchehen laſſen, wenn es nicht durch Geſetze, oder Gewohnheiten, oder das Urthel erlaubt ſeyn ſollte, wenn gleich die Römer dem Richter dieſes Recht gaben [o]). Die Regenten treffen hier bisweilen andere Anordnungen, und erlauben entweder das Begraben der Hingerichteten, oder geſtatten die Ablieferungen an die Anatomien [p]). Die Pflicht des Gerichtsſchreibers iſt es, die ganze Handlung der Execution mit allen derſelben vorangehenden, dieſelbe begleitenden, und auf dieſelbe folgenden Feyerlichkeiten auf das genaueſte zu protocolliren. Der Richter aber erſtattet gewöhnlich über die geſchehene Vollſtreckung des Urthels an ſeine Obere Bericht, und ſehr heilſam iſt es, wenn alle peinlichen Strafen, in die öffentlichen Nachrichten, mit umſtändlicher Erzählung des begangenen Verbrechens eingerückt werden [q]). Vortreflich ſchreibt Hr.

m) Im 98. Art. d. P. G. O. ſind die Antworten ſehr genau angegeben worden.

n) *Pickel* D. de iurib. circa cadau. punit. *Beyer* D. de cadau. punit. *Lembke* D. de ſepult. punitor.

o) de *Boehmer* ad Art. 98. C. C. §. 3. Meiſters Erk. Dec. 37. n. 35.

p) *Koch* Iur. crim. §. 932. *Strecker* D. de mort. §. 12.

q) Hr. Prof. Danz im ſumm. Proceß, S. 368.

Hr. Prof. Danz S. 368. ſeines ſummariſchen Proceſſes: überhaupt liegt zwar dem Richter allerdings ob, ſich in Anſehung der bey öffentlicher Vollziehung der Todesſtrafen zu beobachtenden Feyerlichkeiten nach dem Ortsherkommen zu richten; allein billig denkt er doch darauf, die ganze Handlung ſo einzurichten, und zu vereinfachen, daß keinem Schwärmer die Luſt ankomme, eines gleichen Todes zu ſterben, und möchte doch die Verfahrungsart in allen Gerichten ſo ſeyn, daß die Strafe ſchnell genug auf das Verbrechen folgt, wo dieſes noch in friſchem Andenken iſt, und der Eindruck jener auf keine Weiſe gemindert werde [r]).

Zum Beſchluß dieſer wichtigen Materie, will ich die Erläuterung derſelben, die der verdienſtvolle Hr. HR. **Claproth**, S. 899. ſeines ſummar. Proceſſes vorgetragen, anführen. Es heißt daſelbſt: Wenn dem Inquiſiten das Todesurthel bekannt gemacht iſt, und keine weitere Vertheidigung dagegen geführt wird, ſo iſt alles zur Vollſtreckung vorzubereiten, jedoch mit dieſer Vollſtreckung der Inquiſit nicht zu übereilen, ſondern dazu ein Termin von drey und mehrern Tagen anzuſetzen [ſ]), welcher Tag dem Inquiſiten gleich bey der Eröffnung des Urthels bekannt gemacht wird. Krankheit macht keinen Aufſchub, wohl aber eine Schwangerſchaft bis zur Niederkunft [t]), eine Raſerey oder Wahnwitz, oder Beſorgung einiger nicht lange aufhaltender häuslicher Angelegenheiten, oder Ablegung einer Rechnung, welche nicht füglich von den Erben geſchehen kann [u]). Oft wird die Strafe deswegen ausgeſetzt, um wegen der Mitverbrecher wei-

r) Filangieri Syſtem der Geſetzg. Th. 3. Cap. 24. Herr Domh. Püttmann über die öffentl. Vollſtreckung der peinl. Strafen, S. 54. ff.

ſ) Art. 79. d. P. G. O.

t) L. 3. D. de poen.

u) L. 1. C. de bon. proſcr.

weitere Unterſuchung anzuſtellen x). Uebrigens iſt es gleichgültig, an welchem Tage die Hinrichtung geſchiehet, wenn es nur kein Tag iſt, an welchem öffentliche Freudensbezeugungen oder Luſtbarkeiten vorgenommen werden. Gemeiniglich pflegt ein Dienſtag oder Freytag dazu genommen zu werden. Dem Inquiſiten ſtehet frey, über ſein Vermögen Verordnung zu machen, jedoch müſſen die Inquiſitionskoſten und Erſtattung des durch ſein Verbrechen zugefügten Schadens dadurch nicht gefährdet, ſondern in alle Wege davor geſorget werden. Nur der Hochverrath hat die Einziehung des Vermögens zur Folge.

Die Zwiſchenzeit muß der Inquiſit zu ſeiner Vorbereitung benutzen, zu welchem Ende dem Superintendenten bey den Proteſtanten, bey den Katholiken aber dem oberſten Geiſtlichen des Ortes Nachricht von dem Tage der Urtheilsvollſtreckung zu geben, und derſelbe zu erſuchen iſt, den Inquiſiten durch die untergeordneten Herren Geiſtliche zum Tode vorzubereiten, und noch vor dem Tage der Urthelsvollſtreckung darüber einen Schein auszuſtellen, auch denſelben bis zur Gerichtsſtelle zu begleiten y). Der Inquiſit kann aber auch ſeinen gewöhnlichen Beichtvater dazu wählen, wenn er an eben dem Orte iſt. So viel möglich verſtattet man dem Inquiſiten einen Geiſtlichen ſeiner Religion. Es ſollte billig in dieſer Zeit, außer dem Geiſtlichen und nächſten Befreundten, Niemand zu dem armen Sünder gelaſſen werden, um ihn in ſeiner Bekehrung nicht zu ſtöhren. Aber gemeiniglich ſtrömt der ganze Ort aus Neugierde dahin, welches bey gefährlichen Verbrechern, die Anhang haben, leicht üble Folgen haben könnte. Die Gerichte müſſen nur dahin ſehen, daß die Geiſtlichen denſelben nicht zum Wiederruf verleiten. Iſt der Inquiſit verſtockt, ſo wird er vorge-

for-

x) L. 20. D. de poen.
y) Art. 79. 102. d. P. G. O.

fordert, und ihm noch eine Friſt von einigen Tagen gegeben, und falls er auch dieſe in Anſehung ſeines Seelenheils ungenützt vorbey ſtreichen ließe, mit der Vollſtrekkung des Urthels ohne weitern Anſtand fortgefahren. Wider die Bekehrung der Inquiſiten wendet man in unſern Tagen vieles ein; allein ich möchte ſie nicht gerne abgeſchafft wiſſen. Die Hoffnung zur göttlichen Erbarmung kann man einem ſolchen Unglücklichen nicht erſchweren, und es macht ſelbſt ſeine Reue lebhaften Eindruck bey den Zuſchauern.

Inzwiſchen wird dem Scharfrichter der Tag der Execution und die Art der Todesſtrafe [z]) umſtändlich bekannt gemacht, um dazu die nöthigen Anſtalten zu treffen. Zur Bedeckung bey der Hinausführung und Hinrichtung werden in Städten die Bürger, auf dem Lande die Ausſchüſſer und Bauern mit Knüppeln aufgeboten. Nützlich wird ein Commando ordentlicher Miliz zu Haltung guter Ordnung von dem Commendanten erbeten. Die Schule wird requiriret, oder in Städten wo der Magiſtrat die Schule beſetzt, befehliget, ſich um die beſtimmte Zeit einzufinden. In Städten wird der Commendant erſuchet, am Tage der Hinrichtung die Thore verſchloſſen zu halten, welches aus den aufrühreriſchen Zeiten ſeinen Urſprung hat.

Der Inquiſit wird von nun an in ein beſſeres Behältnis gebracht, jedoch an einen Kloz, oder ſonſt feſt geſchloſſen, und genugſam bewachet, von jezo an auch, ſtatt der Atzung von täglichen 2 Mgr. mit warmen Eſſen und einem Trunk Bier oder Wein, nur nicht in der Uebermaaße [a]) erfriſchet. Das Henkersmahl iſt nicht mehr im

z) Verbothene Todesſtrafen kommen vor in der L. 8. §. 3. L. 25. §. 1. D. de poen.

a) Art. 79. d. P. G. O. In Rom beſorgt dies die confraternita della miſericordia (am unrechten Orte angebracht) di St. Giovanni Battiſta decollato, wozu die Vornehmſten gehören,

im Gebrauch. Am Tage der Execution verſammelt ſich die Bedeckung an dem zu Haltung des Hochnothpeinlichen Halsgerichts beſtimmten Orte, und ſchließet einen Kreis. Vor das Gericht muß im Kreiſe ein mit Schranken befeſtigter Platz abgeſchlagen, und mit nöthigen Tiſch und Stühlen verſehen werden. Leidet es die Witterung nicht, das Hochnothpeinliche Halsgericht unter freyem Himmel zu halten, (Art. 82.), ſo geſchieht es zwar im Gerichtshauſe, jedoch bey offenen Thüren, und werden ſo viele Zuſchauer zugelaſſen, als der Raum faſſet. Wenn ſich die Gerichtsperſonen ein jeder an ſeinem Ort niedergelaſſen haben (Art. 82.), ſo wird der Miſſethäter aus ſeinem bisherigen Gewahrſam durch Wache, gemeiniglich in Begleitung des Geiſtlichen unter Läutung der Glocke (Art. 82.), vor das Gericht geführt b). Hin und wieder wird ſodann das Hochnothpeinliche Halsgericht förmlich geheget c), und vom Ankläger (Art. 87.), Gerichtsdiener oder Scharfrichter das Zettergeſchrey erhoben, an den mehreſten Orten aber dieſer und mehr anderer Tand gänzlich billig unterlaſſen. Nun wird der Inquiſit nur über einige wenige Fragen, die das Allerweſentlichſte des Verbrechens in ſich halten, befraget, welches gleichſam ein Bekenntnis der Miſſethat vor den Ohren des ganzen Volkes ausmachen ſoll. Wenn aber Inquiſit beſtändig geläugnet hat, gleichwohl völlig überführt iſt, ſo wird er zwar nochmals befraget, es kommt aber auf ſein Läugnen nichts an, ſondern es wird nichts deſto-

hören, welche auch in weißen Kleidern der Execution beywohnen, und ſogar den Körper vom Galgen abnehmen und beerdigen. Schon Seneca ſagt: Sepoſitos ad capitale ſupplicium, non tam anguſte, qui occiſurus eſt, paſcit.

b) Art. 85. 86. d. P. G. O.

c) Art. 80. 84. d. P. G. O. Eine ſehr merkwürdige Urkunde von dieſer Hegung kommt beym Kopp von den geiſtl. und civ. Ger. in Heſſen, Th. 1. Beyl. Nr. 116. vor.

deſtoweniger mit der Urthelsvollſtreckung fortgefahren. Hätte der Miſſethäter vorhin bekannt, läugnete aber wieder in dieſem Hochnothpeinlichen Halsgerichte, oder ſuchte um weitere Vertheidigung an, ſo muß die Vollſtreckung des Urthels ausgeſetzt, nach der Urſache des Wiederrufs, und im letztern Falle nach den Gründen der weitern Vertheidigung gefragt, und ſelbige mit möglichſter Genauigkeit in Richtigkeit gebracht, und die Acten zum abermaligen Spruche eingeſandt werden [d]), da denn häufig vorgeſchrieben wird, bey fernerem Läugnen nichts deſto weniger das Urthel zu vollſtrecken, nur darf der Richter, welcher blos die Unterſuchung hat, ſolches nicht vor ſich verfügen.

Stehet alſo der Vollſtreckung des Urthels nichts weiter im Wege, ſo wird daſſelbe, wie auch allenfalls das dabey eingelaufene Reſcript der Obern, nunmehr dem Inquiſiten wörtlich vorgeleſen (Art. 94.), und darauf der Gerichtsſtab gebrochen [e]), auch dem Scharfrichter das Urthel vorgeleſen, oder beſſer zum eigenen Durchleſen zugeſtellet, und demſelben anbefohlen, ſein Amt gebührend zu verrichten (Art. 96.). Hierauf ſtehen die Gerichtsperſonen von ihren Sitzen auf, welches das Zeichen des aufgehobenen oder geendigten Gerichts iſt (Art. 96.), welches hin und wieder durch Uebereinanderwerfen der Bänke und Stühle (einfältigen Herkommens), noch ſinnlicher gemacht wird. Die im 97ſten Artikel gebotene Ausrufung des Friedens vor den Nachrichter, iſt heut

d) *Walch* D. de reuoc. conf. cap. damnati in die eius ſuppl. deſtin. Art. 91. d. P. G. O. Struben Th. 3. Bed. 27. 82. de *Boehmer* med ad C. C. C. art. 91. Hingegen überläſſet es Leyſer Spec. 639. dem richterlichen Ermeſſen, ob eine nochmalige Verſchickung erforderlich ſey, oder nicht.

e) Art. 96. d. P. G. O. Kopp von den geiſtl. u. Civilger. in Heſſen, Th. 1. §. 237. S. 309.

heut zu Tage außer Gebrauch, und ſetzet die damaligen unruhigen Zeiten voraus.

Hierauf wird der Miſſethäter, wenn nicht die Hinrichtung auf dem Markte oder demſelben Platze geſchiehet, nach dem Gerichtsplatze geführet, oder auch auf einen Wagen geſetzet und hinausgefahren, wohin ihn allemal ein oder zwey Geiſtliche begleiten. Beym Hinausführen wird in Städten die ſogenannte Schandglocke, wenn man eine dazu hat, ſonſt eine jede andere geläutet. Bey Militärexecutionen wird das Spiel gerühret. Bey ſehr groben, grauſamen oder oft wiederholten Verbrechen, iſt häufig im Urthel die Strafe dahin geſchärfet, daß Inquiſit zur Gerichtsſtätte auf einer Kuhhaut, (welche häufig wegen übler Wege über einen Schlitten gedeckt wird) geſchleifet, auch wohl entweder einmal auf dem Gerichtsplatze, oder zu verſchiedenen Malen im Hinausführen, an offenen Plätzen, mit glühenden Zangen gezwickt werden ſoll. Letzteren Falls muß ein Topf mit glühenden Kohlen und ein Knecht des Scharfrichters in Bereitſchaft ſtehen, und wird der Miſſethäter damit ſo vielmal gezwicket, als im Urtheile vorgeſchrieben iſt, denn es müſſen im Urtheile ſowohl die Anzahl der Zangenriſſe, als auch die Theile des Körpers beſtimmt werden, woran dieſes Reiſſen geſchehen ſoll, widrigenfalls dürfen nicht mehr als zwey Zangenriſſe geſchehen. Ein Theil der Bedeckung gehet vorauf, dann folgen die Schulkinder mit ihren Lehrern, welche beſtändig Todtengeſänge ſingen; dann der Miſſethäter in Begleitung der Geiſtlichen zu Fuße, oder auf einem offenen Wagen, billig auch Jemand von den Gerichtsperſonen, um den ganzen Zug in Ordnung zu erhalten. Ferner müſſen vorne, zu beyden Seiten, und hinten, Leute mit tüchtigen Seiten- oder andern Gewehren, den Miſſethäter gleichſam einſchließen. Endlich folgt der übrige Theil der Bedeckung, und die ſämmtlichen übrigen Gerichtsperſonen verfügen ſich gemeiniglich zu Wagen ebenfalls nach dem Gerichtsplatze. Es giebt

Fälle, wo der Gerichtsplatz nicht erreicht werden kann, als daß man andere Gerichtsbarkeiten mit dem Miſſethäter betreten muß; in dieſem Falle muß das fremde Gericht, vorher um den freyen Durchzug erſucht werden. Es giebt auch Fälle, wo der Miſſethäter von dem auswärtigen Gerichte auf der Gränze, durch ſeine Mannſchaft in Empfang genommen, und weiter gebracht wird.

Wenn man auf dem Gerichtsplatze angekommen iſt, ſo wird daſelbſt wiederum ein Kreis von hinreichendem Umfange gemacht, und verfügen ſich die Geiſtlichen nebſt den Gerichtsperſonen in ſelbigen, welche das Ende der Execution abwarten müſſen, damit die Execution ordnungsmäßig verrichtet, oder auch, Falls Inquiſit noch wiederrufen ſollte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, deren Vollſtreckung aufgeſchoben werde. Eine jede Hinrichtung ſollte auf einem Gerüſte, oder auf einer durch aufgeworfene Erde gemachten Erhöhung geſchehen, damit Jedermann die Execution ſehen könne. Um das Zudringen und dabey vorfallende unvernünftige Schlagen der commandirenden Mannſchaft möglichſt zu verhüthen, iſt zu veranſtalten, daß hinter dem Kreiſe, wo möglich, regulirte Miliz beordert werde, welche die hinterſten und auf den Kreis eindringenden Leute zurücktreiben, indem alles Schlagen auf die dem Kreiſe zunächſt ſtehenden Perſonen nichts hilft, weil dieſe nicht weichen können. So viele Kinder als in dem Kreiſe Platz haben, ſollte man einlaſſen, weil auf ſolche der ſinnliche Eindruck am mehreſten würkt, und oft auf Lebenszeit dauert. Es wäre auch heilſam, daß man Kinder dazu gewöhnte, wenn ſie bey einem ſolchen Gerichtsplatze vorbey giengen, Gott zu bitten, ſie vor dergleichen Unglück zu bewahren, wenigſtens ein Vater Unſer zu beten. Nun verrichtet der Prediger das letzte Gebet mit dem Inquiſiten. Hierauf verbinden ihm des Scharfrichters Knechte die Augen, und wird die Todesſtrafe, wie ſie erkannt iſt,

an ihm vollſtrecket, welche hier nicht zu beſchreiben ſind. Geräth die Hinrichtung nicht, ſo muß ohne Aufenthalt, und nicht erſt an einem andern Tage, der Inquiſit vom Leben zum Tode gebracht, und im Protocoll alles umſtändlich bemerket werden, wie die ganze Hinrichtung vor ſich gegangen, und kann der Scharfrichter wegen ungeſchickter Behandlung beſtrafet werden. Die im 98ſten Artikel enthaltene Frage wird an wenigen Orten gebrauchet. Nach 5 B. Moſe XXI. v. 22. 23. ſoll kein Erhängter über Nacht am Holze bleiben, ſondern deſſelben Tages begraben werden. Ein bloßes auf jüdiſche Gebräuche, und das heiße Morgenland ſich beziehendes Geſetz f). Die Leichname der am Leben Geſtraften, woferne dieſelben nicht ſchon nach der Natur der Strafe, z. E. des Verbrennens, Hängens, Räderns unbeerdigt bleiben, müſſen der Regel nach auf dem Gerichtsplatze beygeſcharret werden. Nur der Landesherr widmet ſolche häufig den Anatomien, oder diſpenſiret in Anſehung dieſes unehrlichen Begräbniſſes g).

f) Büſching wiederräth die öffentliche Hinrichtung. Sie leiſte den Nutzen nicht, den man ſich dabey vorſtelle. Wäre der Miſſethäter ſehr betrübt, ſo errege er Mitleiden; wäre er aber frech, ſo mache er keinen Eindruck. Im Gedränge geſchähen neue Gräuel; die Leute würden von der Arbeit abgehalten, verzehrten mehr. Er rathet, die Hinrichtungen nicht öffentlich zu verrichten, den juſtificirten Körper aber auf einem Gerüſte, nach der Execution, zur Schau herum zu führen.

g) *Boehmer* Conſ. Tom. III. P. 3. Dec. 854. will, daß ſelbige auf dem Kirchhofe an die Mauer begraben werden ſollen. Dies iſt wider die tägliche Erfahrung, und wegen des Vorurtheils und Tumulte gefährlich. de *Boehmer* Med. ad C. C. C. art. 98. § 3. nimmt durchgängig das Eſelsbegräbniß an, und geſtattet nur Diſpenſation des Obern. Was im römiſchen Rechte tit. de cadau. punit. (XLVIII. 24.) L. 11. C. de rel. (III. 44.) vorkommt, beziehet ſich auf die manes defunctorum.

Endlich wird von untergeordneten, nicht aber von Patrimonial- oder eigenen Gerichten, an die Obern berichtet, jedoch werden die Acten nicht wieder eingeſchickt, ſondern nur Abſchriften desjenigen, was nach eingelaufenem Todesurthel weiter vorgefallen iſt, dem Berichte beygelegt. Heilſam werden alle peinliche Strafen, in die gedruckten öffentlichen Nachrichten eingerückt, um die Strafen ſo viel als möglich bekannt zu machen. Ja es wäre rathſam, daß die Prediger in den Kinderlehren von der Veranlaſſung einer ſolchen Miſſethat den Catechumenen Vorſtellungen machten, um dem Keime der Verbrechen entgegen zu arbeiten.

Zweytes Hauptſtück.

Vom Anklageproceß.

§. 137.

Verfahrungsart im Anklageproceß.

Nachdem ich die ſchweren Grundſätze vorgetragen, welche bey dem **Inquiſitionsproceß** ihre Anwendung finden, ſoll von dem **Anklageproceß** das wichtigſte geſagt werden. Der Anklageproceß (Proceſſus accuſatorius) iſt derjenige, welcher durch eine angebrachte **Anklage** des beleidigten Theils, oder des obrigkeitlich dazu beſtellten Anklägers, oder peinlichen Fiscals anhängig gemacht worden. Weil dieſe peinliche **Anklage** entweder wider einen **flüchtig** gewordenen Verbrecher, auf deſſen Verbrechen die Todesſtrafe ſtehet, oder wider einen **gegenwärtigen** gerichtet werden kann, ſo iſt ein **doppeltes**

Ver-

Verfahren zu unterſcheiden, denn im **erſten** Falle nennt man es den **Achtsproceß** (Proceſſus bannitorius), und im **zweyten** den **Anklageproceß insbeſondere** (Proceſſus accuſatorius in ſpecie). Sowohl bey den Römern als den alten Teutſchen, geſchahe die Unterſuchung der Verbrechen einzig und allein vermöge des Anklageproceſſes [a]). Ueber die Anklage bey den Römern und Teutſchen hat Hr. Synd. **Dorn** im peinlichen Rechte, §. 424. u. 425. verſchiedenes bemerkt; und von der Art und Weiſe, die Gewisheit des corpus delicti bey dieſem Proceß in Richtigkeit zu bringen, wie es dabey unter den alten Teutſchen gehalten worden, findet man in Hrn. Dompробſt **Dreyers** Anmerkungen zur Erläuterung der bey den teutſchen Criminalgerichten vorhin üblich geweſenen Ablöſung der Hände von des Entleibten Körpers, das wichtigſte geſagt [b]). Die P. G. O. hat den Anklageproceß nicht nur beſtätigt, ſondern ihm auch den Vorzug vor dem Inquiſitionsproceß ertheilt, wenn ſich ein Ankläger gefunden, oder in andern Colliſionsfällen [c]). Heut zu Tage kann Niemand wider Willen, zu Anbringung der Anklage gezwungen werden, ſelbſt weder der beleidigte Theil noch ſeine Erben, und es findet auch die Aufforderung wegen einer nachtheiligen Berühmung (prouoc. ex L. Diffam.) in dieſer Abſicht nicht ſtatt [d]). Bey den Römern muſten die Erben die gewaltſame Ermordung

a) Chr. *Thomaſ.* D. de orig. proceſſ. accuſat. §. 35. ſeq. *Boehmer* Ius eccleſ. Prot. Lib. 5. tit. 1. §. 81. ſeq. *Gebauer* veſtig. iur Germ. S. 722. *Leyſer* Spec. 560. med. 8. 9. *Heineccii* Elem. iur. Germ. §. 309.

b) **Dreyers** kleine Schriften über einige Gegenſtände des Teutſchen Rechts, Lübeck 1780.

c) Art. 11. 18. 214. d. P. G. O. *Thomaſ.* de occaſ. concept. §. 7. *Idem* de orig. proc. inquiſ. §. 35.

d) Art. 214. d. P. G. O. tot. tit. C. vt nemo inuit. *Hommel* Obſ. 279. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 154. obſ. 3.

des Erblaſſers peinlich rügen [e]), und dazu ſollen ſie auch heut zu Tage noch verbindlich ſeyn, wie einige Rechtslehrer behaupten, wenigſtens alsdenn, wenn die Obrigkeit ſonſt keine Wiſſenſchaft davon erhalten würde [f]). So viel iſt wenigſtens nicht zu läugnen, daß ſie in dieſem letzten Falle zu einer Anzeige der That bey der Obrigkeit verpflichtet ſind, aber eine förmliche Anklage brauchen ſie nicht anzuſtellen, da jede Obrigkeit eines begangenen Verbrechens wegen vermöge ihrer Amtspflicht verfahren muß [g]). Es darf daher der beleidigte Theil, nicht mit ſeinem Geſuch um Schadenerſatz abgewieſen werden, weil er keine förmliche Anklage angeſtellt hat [h]). Uebrigens iſt der förmliche Anklageproceß, nur in wahren peinlichen Fällen, und erſt alsdenn zuläßig, wenn die Specialinquiſition nach allen rechtlichen Grundſätzen angeſtellt werden könnte [i]). Ob der aufgetretene Ankläger berechtigt ſey, die Anklage einzureichen, entſcheidet blos der peinliche Richter, welcher aber weder auf das Geſchlecht noch den Stand deſſelben, ſondern hauptſächlich auf den Grund der Anklage, das Alter und Charakter deſſelben Rückſicht zu nehmen hat [k]). Melden ſich mehrere Ankläger, ſo kann

e) tit. Dig. de Scto Silan. L. 17. D. de his quae vt indign. L. f. C. ad Sctm. Silan. *Hert* D. de haered. occiſ. vindice.

f) Sel. iur. Roſt. Faſc. 2. Spec. 16. qu. 3 *Wincop* D. de fauor. innocent. §. 19. *Schilter* Exerc. 38. §. 179. *Wernher* P. 1. Obſ. 155.

g) Art. 6 214. d. P. G. O. *Kreſs* ad h. a. *Meuius* P. 5. Dec. 301. *Wernher* c. l. *Hert* c. l. *Hellfeld* ad *Engau* §. 58. *Brunnemann* ad L. 1. D. de Scto. Silan.

h) Art. 208. d. P. G. O. Eiſenharts Rechtshänd. Th. 5. Nr. 19.

i) Art. 11. d. P. G. O. *Schilter* Ex. 49. theſ. 69.

k) L. 1. 2. 3. 4. 5. D. de accuſ. et inſcr. L. 3. §. 2. D. ad L. Iul. de annon. *Carpz.* Qu. 104. n. 23. *Cothmann* Vol. 3. Reſp. 29. n. 11. 18.

kann der Richter entweder einen davon wählen, oder ſie führen die Sache durch einen gemeinſchaftlichen Anwald [l]). Bey dem Beweiſe der Behauptung, wie verdorben viele Römer geweſen, kann auch der Umſtand gebraucht werden, daß die Belohnungen, wodurch man die Ankläger zu Rügung aller ihnen bekannten Verbrechen aufmuntern wollen, zu vielen Mißbräuchen Gelegenheit gegeben, und man genöthigt wurde, dieſes Uebel durch die inſcriptio in crimen, oder eine feyerliche Uebernahme der poenae talionis von Seiten des Anklägers, wenn ſeine Anklage falſch befunden worden, zu verhindern, und wenn der Ankläger nicht für ſicher genuggehalten werden konnte, muſte er einen Bürgen ſchaffen, der durch ſeines Namens Unterſchrift die Richtigkeit der Anklage bekräftigte [m]). Wegen bloßer Privatverbrechen, war die inſcriptio in crimen ſelten nöthig [n]). In unſern Gerichten weiß man von dieſen Dingen nichts, ſondern der Richter iſt dagegen befugt, von dem Privatankläger den Eyd für Gefährde [o]), und Sicherheit ſowohl wegen der Fortſetzung der Klage, welche in allen Fällen zu leiſten iſt [p]), als auch ſo lange er den Grund der Klage noch nicht bewieſen hat, hinlängliche Caution wegen der Injurie, Schäden und Koſten zu verlangen [q]). Wie viel als Cautionsſumme geſchaft werden ſoll, hängt von dem Ermeſſen des Richters ab, der bey der Beſtimmung derſelben auf die Größe

Xx 5 des

l) L. 16. D. de accuſ. *Carpz.* l. c. n. 47. 84. *Engau* Elem iur. crim. §. 57.

m) L. 7. 13. D. L. 16. 17. C. de accuſ. *Briſſon* de formul. S. 442.

n) L. 3. D. de priuat. delict.

o) *Meuius* P. 4. Dec. 108. n. 2. *Obrecht* D. de iuram. calumn. c. 8. n. 22.

p) Art. 15. d. P. G. O. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß. S. 371. Knors Proceß, 3 B. Hptſt. 9. §. 7.

q) Art. 12. 13. 14. 15. 181. d. P. G. O.

des Verbrechens und die Stärke der Anzeigen Rückſicht nehmen, jedoch den Ankläger darüber erſt vernehmen muß, ehe er den Beſcheid abfaßt [r]). Nach dem 12. Art. d. P. G. O. ſollen vier Schöppen gegenwärtig ſeyn, wenn der Richter über die zu beſtellende Caution entſcheidet, worauf aber heut zu Tage nicht mehr geachtet wird. Die Natur der Sache erfordert es zwar, daß dieſe Sicherheitsbeſtellung durch Bürgen geſchehe; es iſt aber gleichwohl dem Richter auch erlaubt, mit einer eydlichen Caution zufrieden zu ſeyn, wenn der Ankläger ein glaubwürdiger Mann iſt, und noch mehr geht es an, eine Verpfändung der Güter, oder Fauſtpfänder als Sicherheit anzunehmen, wenn keine Bürgen geſchaft werden können [ſ]). Der Fiscal iſt der Regel nach von dieſer Sicherheitsbeſtellung frey [t]). Wenn ein Privatankläger dieſe Sicherheit nicht beſtellen, auch mit dem Beweiſe des Grundes der Anklage nicht aufkommen kann, muß er ſo lange gefänglich eingezogen werden, bis eins von beyden geſchehen iſt, jedoch erfordern die Rechtslehrer, daß bey bewieſener Calumnie dem Ankläger eine Leibesſtrafe angedroht ſey [u]). Da die Anklage die nämlichen ſchädlichen Folgen hat, die der Regel nach aus der Specialinquiſition entſtehen, ſo iſt der Richter ſchuldig, alle Vorſicht anzuwenden, dieſes Anbringen auf das ſchärfſte zu prüfen, und zu dem Ende muß er über die eigentliche Beſchaffenheit des angezeigten Verbrechens und den Grund der Anklage die genaueſte Unterſuchung anſtellen, weil der Grund der Klage höchſt wahrſcheinlich gemacht ſeyn muß, ehe die Anklage angenommen werden darf. Sollte daher der Grund der Anklage nicht

r) *Martini* D. de cautione criminali, Bütz. 1777.

ſ) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 116. Obſ. 2. ad Art. 11. §. 4. ad art. 12. §. 3.

t) *Schaumb.* Princ. Prax. L. 2. c. 9. §. 8. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 939.

u) Hr. GJR. Weſtphal im Criminalr. S. 299.

nicht einmal auf gültigen Anzeigen beruhen, oder auf das gerügte Verbrechen keine Criminalſtrafe geſetzt ſeyn, ſo darf der Richter den peinlichen Proceß nicht anfangen, wenn auch der Ankläger die Verhaftnehmung des Angeklagten auf ſeine Gefahr verlangt, oder ſich erboten hätte, ſo lange im Gefängnis zu bleiben, bis er die Anklage bewieſen habe; es wäre denn daß der Angeklagte entweder ein Vagabonde, oder wenigſtens eine ſolche Perſon iſt, für welche aus der Gefangennehmung ihres geringen Standes wegen, kein großer Nachtheil entſtehen kann [x]).

Am deutlichſten unterſcheidet ſich der Anklageproceß vom Unterſuchungsproceß, durch das eingereichte **Klageſchreiben**, welches eben ſo wie im bürgerlichen Proceß abgefaßt wird, und zwar bey Niedergerichten mündlich zum Protocoll vorgetragen werden kann, bey hohen Gerichten aber ſchriftlich abgefaßt ſeyn ſoll [y]). Die Hauptſache beſteht darinn, daß in ſolchem alle Hauptumſtände des Verbrechens angeführt werden, welches gerade in peinlichen Sachen für das wichtigſte zu halten iſt, und eben deswegen ſoll in dieſen Anklageſchreiben ſodann ſogar das Jahr, der Tag und die Stunde des begangenen Verbrechens beſtimmt werden, oder der Angeklagte kann darauf dringen, wenn er vielleicht dieſe Umſtände bey ſeiner Vertheidigung brauchen will [z]). Uebrigens darf eine Anklage wie bekannt in Artikeln vorgetragen werden [a]), da blos im bürgerlichen Proceß die articulirten Klageſchreiben verboten worden. Es wird auch kein beſtimmtes Geſuch in dieſen Anklagelibellen erfordert, ja es iſt rathſamer, eine

x) Art. 11. d. P. G. O. *Kreſs* ad h. a. §. 2. n. 1.

y) Art. 89. d. P. G. O.

z) L. 3. pr. L. 16. D. de accuſ. *Carpz*. Qu. 106. n. 35. *Gail* Lib. 1. Obſ. 64. n. 11. *Zanger* de except. P. 2. c. 14. nr. 35.

a) Dorns peinl. Recht §. 429. Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 372. *Carpzov* Qu. 113. n. 22. *Schaumb.* l. c. §. 9.

eine allgemeine Bitte abzufaßen [b]). Sind die Umſtände, welche zur Begründung der Anklage erfordert werden, alternativ erzählt worden, ſo iſt das Klagellbell ungültig, ſo wie es die Klugheit erfordert, unnöthige Handlungen nicht anzuführen, weil die Laſt des Beweiſes nur dadurch vergrößert wird [c]). Daß ein Ankläger ſofort abgewieſen werden müſſe, der ſein Klagelibell nicht nach der gewöhnlichen Form abgefaßt hat, läßt ſich nicht behaupten, wenn gleich einige dieſes wollen [d]). Die Verhaftnehmung des Angeklagten, darf vom Richter aus keinen andern Urſachen geſchehen, als wenn ſolche auch im Inquiſitionsproceß rechtmäßig vorgenommen wird [e]). Der Angeklagte iſt ſchuldig, auf die wider ihn angebrachte Anklage ſelbſt im Gericht zu antworten, und man verſtattet ihm nicht, dieſes durch einen Bevollmächtigten zu thun. In dieſer Antwort dürfen alle Arten verzögerlicher oder zerſtörlicher Einreden vorgeſchützt werden, das heißt, es finden Einreden gegen die Zuſtändigkeit des Gerichts, die Rechtmäßigkeit des beobachteten Verfahrens, und die Wahrheit der vorhandenen Beweiſe und Anzeigen ſtatt. Die Römer erlaubten zwar keinem Angeklagten, vor Beendigung der Anklage, eine Gegenklage, oder ſogenannte Recrimination anzubringen [f]); in unſern Gerichten hingegen wird dieſes verſtattet, wenn ſie als Einwendung zur Vertheidigung gebraucht, oder gar auf ein größeres Verbrechen gerichtet iſt [g]). Weil übrigens die Erklärung des Angeklagten

b) *Carpz.* Qu. 106. n. 14. ſeq. *Schaumb.* l. c. *Gail* L. 1. Obſ. 61. n. 9.

c) *Quiſtorp* D. de probat. mod. inculp. tutel. §. 4.

d) *Claſſen* ad Art. 11. C. C. Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 435.

e) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 372.

f) L. 19. C. de his qui accuſ. non poſſ. L. 5. pr. D. de publ. iud.

g) Weſtphal in Crim. Rechte, 166. Anm. §. 3. 4. 5.

klagten für ſeine Kriegesbefeſtigung zu halten iſt, ſo muß ſie auch die Eigenſchaften derſelben haben [h]). Nach der wahrſcheinlichen Richtigkeit der vorgeſchützten Einreden, muß ſich der Richter ſowohl in ſeinem Verfahren wider den Angeklagten, als bey der Feſtſetzung der Größe der Caution richten; und es iſt bey dieſer Verfahrungsart ebenfalls ſeine Pflicht, alles zu erforſchen, was zur Vertheidigung des Angeklagten etwas beytragen kann [i]). Sollte ſich der Angeklagte weigern, auf die Anklage nicht einmal überhaupt, und noch weniger beſtimmt zu antworten, ſo behaupten verſchiedne Rechtslehrer, es entſtehe hierdurch eine Rechtsvermuthung wider ihn, welche die Kraft einer nahen Anzeige habe [k]), und es müſſe zu ſeiner Strafe angenommen werden, er habe die ganze Anklage geleugnet [l]). Dasjenige, was der Angeklagte ausdrücklich oder ſtillſchweigend abgeläugnet hat, muß der Ankläger beweiſen, und dieſe Beweisführung geſchahe bey den alten Teutſchen durch die Beſiebnung, indem ſieben oder wenigſtens ſechs unverleumdete Männer mit dem Ankläger ſchwuren, daß der Angeklagte die That begangen habe [m]). Der Beweis kann heut zu Tage durch alle Mittel geführt werden, derer man ſich in peinlichen Fällen bedient, um die Wahrheit in Gewisheit zu ſetzen [n]); aber von einer Beweisfriſt, welche peremtoriſch wäre, weiß man im Anklageproceß ſo wenig, als im Unterſuchungsproceß [o]). Auch der Beweis durch die Eydesdela-

h) *Schaumb.* Princ. Prax. Lib. 2. c. 9. §. 10.

i) *Leyſer* Spec. 56. med. 5. 6. 9.

k) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 436.

l) Hr. Pr. Danz im ſummar. Proceß, S. 372.

m) Hauſchilds Gerichtsverfaſſ. der Teutſchen, S. 35. und 197. Dreyers Nebenſt. S. 126. 136.

n) L. 1. D. L. 8. C. de quaeſt.

o) Art. 186. d. P. G. O. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 106. Obſ. 5.

lation iſt im Anklageproceß nicht zuläßig p), und ſelbſt im fiſcaliſchen Proceß ſprechen angeſehene Rechtslehrer dem Fiſcal das Recht ab, wegen der von ihnen gerügten Verbrechen, dem Angeklagten den Eyd deferiren zu können q). Wenn nur wegen geringer Vergehungen eine Anklage geſchehen, ſo ſoll es nach der Behauptung einiger Rechtslehrer dem Ankläger erlaubt ſeyn, dem Angeklagten darüber den Eyd zu deferiren r), und ſo ſey auch dem Angeklagten die Eydesdelation zu geſtatten, wenn er ſie zum Beweiſe der vorgeſchützten Einreden brauchen wolle ſ). Uebrigens verſtattet man, ſowohl dem Ankläger, als dem Angeklagten, gewöhnlicher Weiſe zwey Sätze zu Ausführung der Einreden. Wenn der Ankläger ſeinen Beweis bis zum Endurthel fortgeſetzt hat, ſo kommt es darauf an, ob er bewieſen, was nöthig war, oder nicht. Im erſten Falle, gelten eben die Grundſätze, welche bey Abfaſſung eines Endurthels im Unterſuchungsproceß ſtatt haben. Muß aber der Angeklagte entbunden werden, ſo geſchieht dieſes entweder, wegen ausgehaltener Tortur, oder des abgeſchwornen Reinigungseydes wegen, oder weil beyde Reinigungsmittel nicht nöthig waren. In den beyden erſten Fällen, kann der Angeklagte keine Genugthuung von dem Ankläger fordern, weil er, wo nicht durch eine ſtrafbare, doch wenigſtens eine unvorſichtige Handlung die Anklage veranlaßt hat t). Wurde der Angeklagte völlig freygeſprochen, weil der Ankläger nicht

p) de *Boehmer* ad Art. 62. C. C. §. 3. *Wernher* P. 4. Obſ. 151. n. 532.

q) *Müller* D. de delat. iuram. in cauſ. fiſc. pecun. de *Boehmer* l. c.

r) Arg. L. 13. D. de his qui not. inf. L. 5. D. de poen. *Wernher* P. 1. Obſ. 162. P. 4. Obſ. 151. n. 532.

ſ) *Wernher* P. 4. Obſ. 151. n. 532. *Berlich* Dec. 29. n. 5.

t) Art. 61. d. P. G. O.

nicht einmal ſo viel ausführen können, daß ein Reinigungsmittel gebraucht werden müſſen, ſo iſt zu erwägen, ob der Ankläger zugleich der Calumnie überwieſen worden; denn jetzt trift ihn ſowohl nach dem römiſchen als alten teutſchen Rechte, diejenige Straſe, womit der Angeklagte belegt werden müſſen, wenn er des Verbrechens überwieſen worden u). Heutzutage kann zwar der Ankläger nicht ſo behandelt werden x); der freygeſprochene Angeklagte behält aber allerdings das Recht, wegen der Calumnie vom Ankläger Genugthuung zu fordern, und dieſerwegen kann er ſowohl bey dem Richter, wo der Proceß geführt worden, und der Ankläger Caution beſtellt hat, klagen, als auch bey dem Richter ſeines Wohnorts y), es müſte denn im Endurtheil bereits alles wegen ſeiner Genugthuung beſtimmt worden ſeyn. Sollte die Summe der zu leiſtenden Genugthuung die Größe der beſtellten Caution überſteigen, ſo iſt es rathſamer die Schädenklage bey dem Richter des Wohnorts des Anklägers anzuſtellen. Sobald die Calumnie erwieſen iſt, kann der Angeklagte auf die Entſchädigung dringen, ohne darauf zu ſehen, ob er ſich ſolche gleich bey der Einlaſſung auf die Klage ausbedungen, oder nicht, ob ihm ſolche im Endurthel vorbehalten worden, oder nicht, ob der Proceß geſetzmäßig geendigt worden, oder durch die Abolition gehoben iſt z). Ob aber der Angeklagte blos wegen der Schmach, Schäden und Koſten Genugthuung fordern, folglich blos bürgerlich klagen, oder auch zugleich auf die Beſtrafung des Anklägers anzutragen befugt ſey, darüber ſind die Rechtslehrer verſchiedner Meynung. Einige läugnen es, und berufen ſich auf den deut-

u) L. 1. D. ad SCtm. Turp. L. 3. C. de calumn. L. 7. C. ad L. Iul. de vi publ. *Meiſter* Princ. iur. crim. §. 3. Schol. S. 447.

x) *Brunnemann* ad L. f. C. de accuſ.

y) Art. 12. d. P. G. O.

z) Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. S. 215.

deutlichen Wortverſtand der Geſetze, nämlich Art. 12. u. 201. d. P. G. O. Andere behaupten aber mit mehr Gründen, der Angeklagte könne beydes thun [a]), jedoch kann auf die Beſtrafung nur ſodann beym Richter ſeines Wohnorts geklagt werden, wenn dieſer die peinl. Gerichtsbarkeit hat. Von den Rechtsmitteln gegen die richterlichen Erkenntniſſe im Anklageproceß, iſt bereits S. 662. das wichtigſte bemerkt worden.

Endlich iſt noch anzuführen, daß der Ankläger die Sache bis zum Endurthel fortſetzen muß, indem es ihm der Regel nach nicht frey ſtehet, die Anklage liegen zu laſſen, wenn ſie eine wahre Beleidigung des Angeklagten enthält; und er kann deswegen nicht nur den Erſatz alles Schadens, ſondern auch Genugthuung vom Ankläger verlangen [b]). Alsdenn iſt aber der Ankläger berechtigt, die Anklage liegen zu laſſen, wenn er zwar anfangs von ihrer Geſetzmäßigkeit vollkommen überzeugt ſeyn konnte; er entdeckte aber nachher erſt ihren Ungrund [c]). Im Fall der Ankläger den Grund ſeiner Anklage nicht beweiſen können, und der Angeklagte hat viele Anzeigen ſeiner Unſchuld für ſich, wird er von der Inſtanz abſolvirt [d]). Bey den Römern durfte ſich, wie bekannt, der Ankläger nicht mit dem Angeklagten vergleichen und die Anklage liegen laſſen [e]); nach unſerer Gerichtsverfaſſung geht es aber an, denn der Richter behält allemal das Recht, von Amtswegen die Unterſuchung anzufangen oder zu beendigen [f]).

§. 138.

a) de *Boehmer* ad Art. 12. C. C. §. 5. ad *Carpz.* Qu. 126. Obſ. 2.

b) tot. tit. Dig. et Cod. ad Sctm. Turp. Art. 12. u. 201. d. P. G. O. *Cothmann* Vol. 4. Reſp. 31. n. 6—8.

c) *Leyſer* Spec. 605. med. 9.

d) L. 112. D. de reg. iur. L. 4. C. de edend. *Carpz.* Qu. 125. n. 12. *Harpr.* Conſ. 94. n. 48.

e) L. 18. C. de transact.

f) Art. 214. d. P. G. O.

§. 138.

Verfahrungsart im Denunciationsproceß.

Es iſt bereits S. 105. vom Denunciationsproceß etwas geſagt worden, womit aber folgende Grundſätze zu verbinden ſind [g]). Weil der Anklageproceß ſowohl in Rückſicht auf die ſchwere Beweisführung in ſolchem, als wegen der Sicherheitsbeſtellung große Schwierigkeiten hat, ſo tritt heutiges Tages ſelten Jemand als Ankläger auf, und folglich kommt der Anklageproceß wenig in Gerichten vor. Die Erfahrung hat aber gleichwohl gezeigt, daß in dergleichen Fällen, wo Jemanden durch ein verübtes Verbrechen Schaden verurſacht worden, es ſehr gefährlich ſey, die Beſorgung des Privatintereſſe blos dem Betragen des Richters zu überlaſſen; und dieſes hat Gelegenheit gegeben, einen Ausweg zu zeigen, dadurch der beleidigte Theil nicht nur von der Laſt des Beweiſes, und der Sicherheitsbeſtellung überhoben wird, ſondern auch zugleich wegen ſeiner Genugthuung hinlänglich geſichert iſt. Dieſe Abweichung beſteht darinn, daß der Beleidigte das begangene Verbrechen und alle Hauptumſtände deſſelben, dem Richter zur nöthigen Unterſuchung und Beſtrafung bekannt macht, und ſich dabey die Theilnehmung an der Führung des peinlichen Proceſſes nur inſoferne vorbehält, als ſolches zu Erlangung ſeiner Genugthuung nöthig iſt, die Beſtrafung des Verbrechens aber ganz dem Richter überläſſet, welcher nun auch die Beweisführung allein beſorgen muß [h]). Die Anzeige oder **Denunciation** des be-

g) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proceß, S. 683. Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 441.

h) *Schilter* Exerc. 21. §. 17. *Wernher* P. 6. Obſ. 302. *Boehmer* de act. Sect. 2. c. 1. §. 52. b. *Schaumb.* Princ. Prax. cap. gen. 1. §. 3.

begangenen Verbrechens iſt alſo die Urſache, weswegen die peinliche Unterſuchung angeſtellt wird, und daher hat man dieſe Verfahrungsart, den **denunciatoriſchen** Proceß genannt. **Vermiſchter peinlicher** Proceß heißt er deswegen, weil viele Grundſätze des bürgerlichen und peinlichen Proceſſes dabey ihre Anwendeng finden [i]). Auch die Benennung **Adhäſionsproceß** iſt nicht unſchicklich, wenn man auf die Beſchaffenheit der Sache Rückſicht nimmt [k]).

Zum Weſen des Denunciationsproceſſes wird alſo erfordert, die Denuntiation und ſchriftliche Erklärung des Beleidigten, daß er zu Erlangung ſeiner Entſchädigung an dem peinlichen Proceſſe wider den Verbrecher Antheil nehmen wolle; folglich muß der Denunciant wirklich das Recht zu einer Entſchädigung haben, und es zugleich wahrſcheinlich ſeyn, dieſe in dem gegenwärtigen Falle erhalten zu können. So nöthig es nun iſt, die Richtigkeit dieſer Umſtände auf alle mögliche Weiſe wahrſcheinlich zu machen, ſo ſchädlich würde es werden, wenn der Denunciant auf eine Beſtrafung antragen, oder ſich zum Beweiſe des Verbrechens erbiethen wollte, weil er in dieſen Fällen als Ankläger betrachtet, und die Sache nach den Regeln des Anklageproceſſes geführt werden würde. Die Vortheile des Denunciationsproceſſes für den Denuncianten beſtehen darinn, daß ihm der Richter keine Nachricht vorenthalten darf, die auf ſein Privatintereſſe eine Beziehung hat; daß der Richter den Angeſchuldigten ſowohl über diejenigen Punkte vernehmen muß, worüber es der Denunciant verlangt, als auch auf die Beweismittel Rückſicht zu nehmen hat, wodurch die Würklichkeit

und

i) *Becker* D. de tertia ſpecie proc. mixti denunciatorii, eiuſq. ind. et differ. a proc. tam ciuil. quam crim. Roſt. 1760.

k) Hr. Prof. Eſchenbach von den Eintheil. und Quellen des Criminalpr. S. 17.

und Größe des Schadens in Gewißheit geſetzt werden kann, ohne daß der Denunciant beſondern Beweiß zu führen, noch von den Koſten der Unterſuchung mehr zu tragen braucht, als ſeine Entſchädigung nöthig macht, wenn vom Denunciaten ſolche nicht zu erhalten ſind [l]). Es muß daher dem Denuncianten jedesmal die Anſtellung des mit dem Inculpaten vorzunehmenden Verhörs gemeldet werden, um ſeine Nothdurft dabey zu beſorgen, wenn er es nöthig findet, und es dürfen ihm auch die über das Verhör abgefaßten Protocolle nicht vorenthalten werden, damit er Inhalts derſelben das nöthige vortragen kann, was zu Ausführung ſeiner Anſprüche nöthig iſt [m]). Es wird auch kein Bedenken finden, eine eigene Ausführung der dem Denuncianten zuſtehenden Gerechtſame, nach beendigter Unterſuchung des Verbrechens zu den Acten zu nehmen. Das Endurthel muß ſowohl über die Beſtrafung des Verbrechens, als über die dem Denuncianten zu leiſtende Privatgenugthuung, die nöthige Beſtimmung enthalten [n]). Ob er gegen das ihm nachtheilige Urthel, die zuläßigen Suſpenſivrechtsmittel brauchen dürfe oder nicht, darüber findet man in den Schriften der Rechtslehrer nicht einerley Meynung, denn einige [o]) behaupten es; andere läugnen es deswegen, weil dem Denuncianten nicht verwehrt werden könne, der erfolgten Freyſprechung ungeachtet, wegen der Vergütung des zugefügten Schadens gegen den Denunciaten beſonders zu klagen [p]). Hätte der Denunciant ſein Intereſſe nicht vollſtändig ausführen kön-

 nen,

l) *Becher* l. c. §. 15. Carrachs rechtl. Anmerk. von der Schuldigkeit, u. ſ. Halle 1774. §. 7.

m) *Becker* Diſſ. cit. §. 14.

n) Arg. Art. 207. d. P. G. O. *Boehmer* ad Art. 207. C. C. Meiſters Erk. Dec. 51.

o) *Wernher* P. 6. Obſ. 302.

p) de *Pufendorf* Tom. 1. Obſ. 169. *Becker* l. c. §. 18.

nen, ſo wird er nach Beſchaffenheit der Umſtände zum Erfüllungseyde gelaſſen [q]). So ſehr übrigens falſche Ankläger beſtraft zu werden verdienen, ſo gewiß verdienen auch Denuncianten, welche ohne alle Urſache zu Anſtellung des Denunciationsproceſſes Gelegenheit gegeben haben, die nachdrücklichſte Ahndung, und der Denunciat kann wegen erwieſener Calumnie, wegen ihm angethanen Schimpfs, gehabter Koſten und Schäden klagen, wie ein unrechtmäßig Angeklagter [r]). Unrichtig würde man aber dieſe Grundſätze anwenden, wenn man auch denjenigen für einen boshaften Denuncianten halten wollte, der von Amtswegen einen ihm bekannt gewordenen Vorfall angezeigt hat, denn er iſt weder ein Injuriant, noch kann ihm der Erſatz der Koſten und Schäden zuerkannt werden, wenn die Beſchuldigung nicht bewieſen werden können [ſ]).

Herr HR. **Claproth** hat S. 683. folgende Erläuterung von der Beſchaffenheit des Denunciationsproceſſes vorgetragen. — Diejenigen Verbrechen, worauf geringe Strafen ſtehen, und weswegen nicht inquiſitoriſch zu verfahren iſt, müſſen im **ſummariſchen** oder **Denunciationsproceß** unterſucht werden. Dieſer iſt von dem **Inquiſitionsproceß** darinn unterſchieden, 1) daß der Ausdruck, Inquiſition, Inquiſit, Inquiſitionalartikel gänzlich vermieden wird, und dafür gelindere Ausdrücke gebraucht werden, als Denunciationsproceß, Unterſuchungsproceß (denn mit dieſem teutſchen Ausdruck verbindet man nicht die nachtheilige Idee, welche das Wort Inquiſition bey ſich führet) Denunciat, Inculpat, Verhörsartikel ꝛc. 2) Daß der Richter bey der Unterſuchung freyere Hände hat, und die Vorſchriften des Inquiſitionsproceſ-

q) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 1. §. 354. 407.

r) Arg. Art. 113. d. P. G. O. *Meuius* P. I. Dec. 41. P. 9. Dec. [illegible]3. Ludovici peinl. Proc. Cap. 1. §. 8.

ſ) Eiſenharts Rechtsh. Th. 2. Nr. 3. *Wernher* P. 6. Obſ. 2[illegible].

proceſſes nicht auf das pünctlichſte zu befolgen braucht, ſondern blos das Weſentliche einer Unterſuchung beobachtet werden muß. Defenſionen werden alſo hier nicht erfordert. 3) Wo kein ſolenner Inquiſitionsproceß Statt hat, da fällt auch der Accuſationsproceß hinweg; nur muß man die Inquiſitionsmäßigen Verbrechen mit den publicis iudiciis der Römer nicht vermiſchen, worunter nur die in beſondern Geſetzen beſtimmte Verbrechen verſtanden werden [t]).

Ueber den gemiſchten Inquiſitoriſchen- und Anklageproceß, macht der Hr. HR. Claproth S. 715. folgende Bemerkung. — Hin und wieder hat man einen vermiſchten Proceß, welcher mit der Generalinquiſition anfängt, und wenn ſelbige ſo weit gediehen iſt, daß nunmehr die Specialinquiſition angeſtellt werden könnte, ſo wird ein peinlicher Ankläger von Amtswegen beſtellet, welchem die Acten zu Anſtellung der articulirten peinlichen Anklage, zur Einſicht vorgelegt werden. Wenn dieſe eingereichet iſt, und der peinlich Angeklagte darauf mündlich geantwortet hat: ſo wird ein Defenſor beſtellet, und nun zwiſchen dieſem und dem peinlichen Ankläger in Schriften, wie im ordentlichen Civilproceß verfahren. Der peinliche Ankläger thut wohl, um keinen beſtimmten Grad der Tortur oder beſtimmte Strafe, ſondern nur in allgemeinen Ausdrücken, um ein ſcharfes Mittel die Wahrheit heraus zu bringen, oder um gebührende Strafe zu bitten. Da der Anklageproceß ſich nach den Regeln des ordentlichen Civilproceſſes in den mehreſten Stücken richtet, und ohnehin der ungemiſchte Anklageproceß nur an wenigen Orten im Gebrauch iſt, ſo iſt unnöthig, davon beſondere Entwürfe zu machen. Ein Muſter eines ſolchen gemiſchten Proceſſes kommt in meiner Sammlung verſchiedener vollſtändiger Gerichtsacten vor. —

t) L. 1. D. de publ. iud.

Wenn gleich wegen eines Verbrechens eine Civilklage angeſtellt iſt, ſo kann nichts deſtoweniger in einem beſondern Verfahren die Criminaluntersuchung und umgekehrt, angeſtellet, und ohne ſich an das vorige Erkenntnis zu binden, ſo wie es die Lage der Sache erfordert, geurtheilet werden [u]).

Dritte Unterabtheilung.

Von der Verfahrungsart wider abweſende Verbrecher.

§. 139.

Von den Mitteln, flüchtige Verbrecher zu entdecken.

Für einen ſehr wichtigen Theil des peinlichen Proceſſes, iſt die Lehre von der geſetzmäſigen Verfahrungsart wider abweſende Verbrecher zu halten. Man rechnet ſowohl die verſchiedenen Mittel, deren man ſich bedient, entflohene muthmaßliche Verbrecher wieder zu bekommen, dazu, als auch den wider ſie ſtatt findenden Proceß [a]). Unter die Mittel, wodurch man entflohene Verbrecher zu entdecken, und zur gefänglichen Haft zu bringen ſucht, gehören: 1) die Nachelle, 2) die Erſuchungs- oder Hülfsſchreiben, 3) die Steckbrieſe, 4) die Aufzeichnung der

u) L. vn. C. quando ciuil. act. crimin. praeiud.

a) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 467. Hr. HR. Claproth im ſumm. Proceß, S. 770. Hr. Prof. Danz ebend. S. 283. u. S. 374.

der Güther, 5) die Hausſuchung, 6) die öffentliche Ladung, 7) die Ertheilung des ſichern Geleites. Das erſte, worauf jeder Rechtsgelehrte hierbey ſeine Aufmerkſamkeit richten muß, iſt die Frage: wenn der Richter einen geſetzmäßigen Gebrauch von dieſen Mitteln machen darf? — Hat ſich Jemand entfernt, dem ein begangenes Verbrechen Schuld gegeben wird, ſo iſt der Richter zwar verpflichtet, diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Generalinquiſition ausmachen, folglich muß er das corpus delicti in Gewißheit zu ſetzen ſuchen, Anzeigen des Verbrechens und Thäters ſammeln, und die Zeugen ſummariſch vernehmen, aber von den Mitteln muthmaßliche Verbrecher die abweſend ſind, zur gefänglichen Haft zu bringen, darf er nicht anders Gebrauch machen, als wenn von einem eigentlichen peinlichen Falle die Rede iſt, und der abweſende des Verbrechens Bezüchtigte, ſolches entweder bereits eingeſtanden hat, oder deſſen auf eine rechtliche Weiſe überwieſen, oder wenigſtens nach den hinlänglich erwieſenen Anzeigen, welche wenigſtens einen halben Beweis ausmachen, höchſt verdächtig iſt [b]). Bey **geringen** Begünſtigungen ſchreitet man, wenn ſchon von der **Beſtrafung** die Rede iſt, niemals zur Nacheile, noch weniger zur Erlaſſung förmlicher Steckbriefe, ſondern läſſet es höchſtens bey der Beſchlagnehmung des zurückgelaſſenen Vermögens bewenden, weil die Beſtrafung immer noch auf irgend eine Weiſe möglich bleibt. Iſt hingegen noch nicht von der Beſtrafung, ſondern blos von der Unterſuchung ſolcher geringer Vergehungen die Rede, ſo kann der Richter zwar Erſuchungsſchreiben erlaſſen, auch allenfalls Hausſuchungen mit der nöthigen Vorſicht vornehmen, oder die zurückgelaſſenen Güther beſchlagen, auf Verlangen auch ein ſicheres Geleit ertheilen, aber die Nacheile und die Erlaſſung ordentlicher

b) Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 283. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 469.

licher Steckbriefe darf durchaus nicht gebraucht werden, und auch die öffentliche Ladung pflegt nicht zu geſchehen, wenn nicht ein beſonderes Intereſſe des Beleidigten dabey in Betrachtung kommt, oder der Richter anderer Umſtände wegen ſie für nöthig hält [c]).

Was nun die einzelnen rechtlichen Mittel, flüchtig gewordene Verbrecher zur gefänglichen Haft zu bringen, und zwar zuerſt die ſogenannte **Nacheile** betrift, ſo findet man in den Schriften der Rechtsgelehrten [d]) folgende Grundſätze davon. Wenn Jemand, der ein Verbrechen begangen, flüchtig geworden, ſo ſteht es ſeinem Richter allerdings frey, ihn zur gefänglichen Haft zu bringen (S. 309.), wenn dieſes nur noch innerhalb ſeines Gerichtsbezirks geſchehen kann. Aber die Verfolgung deſſelben in eine andere Gerichtsbarkeit, darf ohne Genehmigung des Territorial- oder Gerichtsherrn, nicht anders geſchehen, als wenn das Recht dazu durch Verträge, Geſetze, das Herkommen, oder eine Verjährung bewieſen werden kann, und eine eigenmächtige Verfolgung und Wegführung des Verbrechers aus dem fremden Gerichtsbezirk, wird allemal als eine Verletzung der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit betrachtet [e]). In dergleichen Fällen pflegt die Mannſchaft arretirt, und ſo lange zurück gehalten zu werden, bis wegen des Geſchehenen gebührende Genugthuung geſchehen, und wegen der Zukunft hinreichende Sicherheit beſtellt worden. Gleiche Grundſätze, treten bey dem unerlaubten Durchführen der Verbrecher, durch fremde Gerichtsbarkeit ein. Daß eine ſchrift-

c) Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 468. Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 284.

d) *Wildvogel* D. de perſecut. delinquent. Ien. 1700. *Linck* D. de perſecut. et remiſſ. delinqu. *Müller* D. de iure ſacinoroſos ſequela praefectoria perſequendi Alt. 1714.

e) L. 20. D. de iurisd. L. 3. D. de offic. praeſ. L. 3. D. de offic. proconſ.

ſchriftliche Verſicherung ausgeſtellt werden müſſe, worinn erklärt wird, daß dieſer Vorfall für einen widerrechtlichen Eingriff in die fremde Gerichtsbarkeit anzuſehen ſey, und daher nie zum Nachtheile angeführt werden ſolle, auch alle verurſachten Koſten erſtattet werden müſſen, und bis beydes geſchehen, die Arreſtanten zurückgehalten werden können, läßt ſich nicht beſtreiten [f]). Nach dem Gerichtsgebrauche hält man aber die Verfolgung flüchtiger Miſſethäter in eine fremde Gerichtsbarkeit, alsdenn für keine ſolche Injurie, wenn man es ſogleich der Gerichtsobrigkeit anzeigt und ihr das Erſuchungsſchreiben um Verabfolgung des eingeholten Verbrechers vorlegt [g]). Vermöge der Reichsgeſetze ſoll zwar die Verfolgung der Friedensſtöhrer in jede fremde Gerichtsbarkeit erlaubt ſeyn [h]), es werden aber zugleich verſchiedene Einſchränkungen, wie es dabey zu halten, feſtgeſetzt, und iſt befohlen, daß der Friedensbrecher der Obrigkeit des Orts, wo er arretirt worden, übergeben werden ſoll. Da dieſe Nacheile auch nur bey Friedensbrechern geſchehen ſoll, ſo muß ſie in der That für eine Staatsſervitut gehalten werden, folglich geht es nicht an, ſie auf andere Fälle auszudehnen [i]).

Von den zeither vorgetragenen Grundſätzen, iſt die Erläuterung, welche man in des Hrn. HR. **Claproths** peinlichen Proceß findet, etwas verſchieden. Es heißt nämlich; S. 770, u. f. — die Verfolgung eines flüchtig gewordenen Miſſethäters, iſt nach den verſchiedenen Vor-

f) Hr. HR. Claproth a. a. O. S. 771.

g) Arg. L. 23. D. ad Leg. Iul. de adult. L. 1. C. vbi quis de curial. *Müller* l. c. c. 2. §. 12. *Linck* l. c.

h) R. A. v. 1522. Tit. 27. v. 1548. §. 20. v. 1555. §. 36. 37. v. 1559. §. 21. u. 23. ſeq. Die Handhab. des Landfriedens v. 1495. Tit. vom Nacheilen auf friſcher That.

i) v. Cramers Nebenſt. Th. 20. S. 4. Schnauberts Staatsrecht. Jen. 1787. §. 114. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 945.

fällen verſchieden. Wenn ſich **ganze Banden** gefährlicher Leute blicken laſſen, ſo muß mit den Gränznachbarn, und mit den Befehlshabern der Miliz, ein gewiſſer Tag und Stunde zum allgemeinen Aufgebot abgeredet, und ſodann Wälder, Gebüſche, abgelegene Mühlen, und ſonſtige verdächtige Häuſer, durchſtrichen und durchſuchet, alle fremde, nur einigermaaßen verdächtige Leute, ſo ſich nicht ſofort durch bey ſich habende Briefſchaften rechtfertigen können, vorerſt angehalten, vernommen, auch nach Befinden wieder entlaſſen, oder in Verhaft behalten werden. —

Von der Verfolgung eines offenbaren flüchtigen Miſſethäters heißt es: — Wenn ein Miſſethäter über der Miſſethat betroffen iſt, ſich aber ſogleich mit der Flucht gerettet hat, und die That ſo kurz vor der Entwiſchung geſchehen, daß Hoffnung vorhanden iſt, den flüchtigen Miſſethäter noch anzutreffen, ſo müſſen eiligſt Gerichtsunterbediente, oder andere treue Leute, zu Fuß oder zu Pferde, wie es die Umſtände erfordern, entweder auf den Weg, welchen er genommen, oder wenn man ſelbigen nicht weiß, nach verſchiednen Gegenden, jedoch mit einem offenen Paſſe ausgeſchickt werden, welche dann den Miſſethäter auch in fremde Länder oder Gerichte verfolgen [k]), ſelbigen, wenn ſie ihn ertappen, feſt zu machen

k) *Gail* de pace publ. L. I. c. 16. n. 26. Han. Crim. Inſtr. c. 6. §. 6. u. f. Erklärung des Landfriedens von 1552. Tit. 30. Arg. d. R. P. O. v. 1530. Tit. 32. §. 5. R. A. v. 1548. §. 20. v. 1559. §. 22. 26. Mandatum vniuerſale an alle Stände und Unterthanen Landfriedens-Execution wider Plackereyen und für die Nacheil vom 1ſten Jun. 1566. in d. Samml. der R. A. Th. 2. S. 245. Schnaubert im Staatsr. der geſammten Reichsl. §. 114. läſſet die Nacheile blos beym Landfriedensbruch zu. Das Wohl aller Stände erfordert hier die ausdehnende Auslegung, und die tägliche Erfahrung beſtätigt ſie. Hannöveriſche Dragoner hoben die Wackermauliſche Bande im Herzogl. Braunſchweigiſchen auf.

chen ſich bemühen, jedoch ſobald ſolches geſchehen, den nächſten Weg zu der Obrigkeit des Orts nehmen, den Paß vorzeigen, und um Erlaubniß, den Miſſethäter abführen zu dürfen, bitten müſſen. Die eilige Nachfolge entſchuldigt dieſe anſcheinende Verletzung der fremden Hoheit, oder Gerichtsbarkeit. Eben dieſe Anzeige muß bey einem jeden Gericht geſchehen, durch welches der Miſſethäter geführt werden ſoll; widrigenfalls wird die ganze Mannſchaft beym Kopfe genommen, über dieſen Eingriff beſchwerende Anzeige gethan, und eine ſchriftliche Verſicherung verlangt, daß dieſer Vorfall als ein widerrechtlicher Eingriff anzuſehen, und nie zum Nachtheile angeführt werden ſolle, und ehe dieſe nicht eingelaufen, auch die Koſten nicht erſtattet ſind, werden die Arreſtanten nicht losgelaſſen.

Ich komme auf die Erſuchungs- oder Requiſitionsſchreiben [1]) in peinlichen Fällen. Kann der Richter nach wahrſcheinlichen Gründen vermuthen, daß der eines begangenen Verbrechens wegen Verdächtige, ſich noch in dem Gerichtsbezirk aufhalte, ſo wird eine Hausſuchung vorgenommen, wie S. 266. gezeigt worden. Weiß er aber den Aufenthalt deſſelben unter einer fremden Gerichtsbarkeit, ſo muß er mittelſt Erlaſſung ſogenannter Erſuchungsſchreiben um die Auslieferung deſſelben bitten. Es wird in ſolchen das in Unterſuchung gezogene Verbrechen angeführt, und ſodann trägt man die wichtigſten Gründe vor, worauf der Verdacht wider den Entflohenen beruhet. Die Bitte gehet darauf, daß der Angeſchuldigte ſofort zur Hülfe Rechtens, auf Koſten des requirirenden Richters, zur gefänglichen Haft gebracht, und mit allen Sachen, die man bey ihm gefunden, wie auch den darüber gehaltenen Protocollen ausgeliefert werde.

End-

1) *Zwierlein* Diſſ. II. de litter. requiſit. ex vſu Roman. et German. ant. et recent. Goetting. 1758.

Endlich wird die Verſicherung gegeben, daß man die Auslieferung aus keinem habenden Rechte verlange, und in allen dergleichen Fällen zu einer gleichen Gefälligkeit bereit und willig ſey. Die Frage: Wenn die Auslieferung des Angeſchuldigten dem Erſuchungsſchreiben gemäß geſchehen muß? iſt nach den Grundſätzen von der Concurrenz verſchiedener Gerichte bey peinlichen Fällen zu beantworten, worüber S. 125. das wichtigſte bemerkt worden, aber kein Richter iſt zu Auslieferung der Angeſchuldigten verbunden, ſo lange er von der zuſtändigen peinlichen Gerichtsbarkeit des requirirenden Richters nicht genugſam überzeugt iſt [m]). Fehlt es der im Erſuchungsſchreiben angeführten Beſchuldigung an einer hinlänglichen Beſcheinigung, oder ſie iſt ſonſt noch unwahrſcheinlich, ſo wird der Angeſchuldigte vor der Auslieferung erſt ſummariſch vernommen. Ergiebt ſich nach derſelben kein gegründeter Verdacht wider den Angeſchuldigten, ſo verlangt man von dem requirirenden Richter noch eine beſſere Beſcheinigung, beſonders wenn der Angeſchuldigte eine Perſon von guter Aufführung, oder von einigem Stande, und kein gemeiner Vagabonde iſt [n]). Kann gegen das Erſuchungsſchreiben nichts eingewendet werden, oder der requirirende Richter hat alle Bedenklichkeiten gehoben, ſo pflegt die Inhaftirung ſofort vorgenommen zu werden, und der Verhaftete wird ſodann nebſt allen Sachen, die man bey ihm gefunden hat, wie auch allen Protocollen und zur Sache gehörigen Actenſtücken, unter der nöthigen Bedeckung an die Gränze gebracht, und hier nach erhaltenen Verſicherungsſchein, daß daraus keine Schuldigkeit begründet, ſondern man es für eine bloße Gefälligkeit halte, welche eben ſo erwidert werden ſolle, abge-

m) *Wincop* D. de remiſſ. delinqu. ad locum perpetr. delicti.

n) *Farinacc.* Lib. I. T. I. n. 34. 35. *Wincop* l. c.

abgeliefert, wenn vorher alle Unkoſten vergütet worden o).

Ein **drittes** Mittel flüchtig gewordene Verbrecher zu entdecken und ſich ihrer zu bemächtigen, beſteht in der Verſendung der **Steckbriefe**, wovon Hr. HR. **Claproth** S. 772. ſchreibt: — Iſt der Miſſethäter ſchon zu weit voraus, als daß man Hoffnung haben könnte, ihn annoch durch Nachjagd einzuholen, gleichwohl ſoweit verdächtig, daß er, wenn er gegenwärtig wäre, zur Verhaft gebracht werden könnte, oder er hat bereits im Gefängnis geſeſſen, und Gelegenheit zu entwiſchen gefunden, man weiß aber wahrſcheinlich, wohin er geflüchtet iſt, ſo werden dahin; weiß man dieſes aber nicht, offene Steckbriefe erlaſſen, mit welchen Bothen nach verſchiedenen Gegenden, wohin ſich der Miſſethäter gewendet haben könnte, abgeſchickt, und die Zeit der Abſendung in den Acten, um den Fleiß zu zeigen, angemerkt. In dieſen offenen, ſo wie in den an beſondere Obrigkeiten gerichteten Steckbriefen, wird das Verbrechen p) und der Ort bemeldet, wo ſelbiges verübet, alle Obrigkeiten aber denen dieſe Steckbriefe zu Geſicht kommen, werden erſuchet, auf den mit möglichſter Genauigkeit beſchriebenen Miſſethäter Achtung zu geben, ſelbigen im Betretungsfalle feſte zu machen und gegen einen Verſiche-

o) Hr. v. Quiſtorp Th. 2. S. 472.

p) Han. Crim. Inſtr. Cap. 6. §. 2. Wäre das Verbrechen nicht gemeldet, ſo befolgt kein Richter ein ſolches Erſuchungsſchreiben, weil jeder wiſſen will, daß derjenige das Gefängnis auch wirklich verdiene, den er arretiren ſolle. Der Ort wird hauptſächlich um der nächſten Nachbarn willen berühret, damit ſie beurtheilen können, ob der Ort nicht in ihre Gerichtsbarkeit gehöre. Wäre dies der Fall, ſo wird ſtatt der Befolgung ein Proteſtationsſchreiben abgelaſſen, und die Ablieferung des Gefangenen gefordert, bey deren fernern Verweigerung aber entweder die Spolienklage angeſtellet, wenn das benachbarte Gericht im Beſitz der peinlichen Gerichtsbarkeit geweſen, oder petitoriſch geklagt.

ſicherungsſchein und Erſtattung der Koſten auszuliefern, welches man als eine Gefälligkeit anzuſehen, und in vorkommenden Fällen zu erwiedern verſpricht. Die Bothen müſſen in jedem Dorfe dem Schulzen, in jeder Stadt aber dem vorſitzenden Bürgermeiſter den offenen Steckbrief vorzeigen, den Tag und Stunde der Vorzeigung darauf bemerken laſſen, und ſodann dem erhaltenen Befehle, oder eingezogenen Erkundigungen: wohin ſich der Flüchtling gewendet, gemäß, weiter gehen, endlich aber den offenen Steckbrief mit dieſen Vorzeigungsbeſcheinigungen wieder zu den Acten liefern. Ein jeder auswärtiger Richter welchem ein verſchloſſener oder offener Steckbrief zugeſchicket wird, muß, wenn die Erſuchung alle gehörige Eigenſchaften hat, und derſelben ohne Bedenken Folge geleiſtet werden kann, die Beſchreibung des Miſſethäters den Gerichtsunterbedienten, wenn ſie anders Nutzen haben ſollen, in Abſchrift zuſtellen, und dieſe befehligen, ſelbige in allen Wirthshäuſern im geheim bekannt zu machen, auch ſonſt auf dem beſchriebenen Menſchen möglichſte Achtung zu geben [q]). Wird der Miſſethäter ertappet, ſo muß der auswärtige Richter ihn gleich viſitiren laſſen, ihm alle verdächtige Sachen abnehmen, verzeichnen, befragen, wie er an ſelbige gekommen, und wozu er ſie gebrauchet, auch über ſeine perſönliche Beſchaffenheit, und über die Wiſſenſchaft, ſo er von dem in Frage ſtehenden Verbrechen hat, über die Gründe ſeiner Unſchuld ſummariſch vernehmen. Die Auslieferung kann ohne desfalſige Anfrage bey den Obern, von Richtern, ſo unter demſelben Landsherrn ſtehen [r]), oder wenn Verträge zwiſchen den

q) Die mehreſten Richter ſind ſo nachläßig bey dergleichen offenen Steckbriefen, daß ſie ſelbige kaum anſehen, oder es genug ſeyn laſſen, ſelbige zu leſen, und dann zu erwarten, daß der beſchriebene Miſſethäter zu ihnen auf die Stube kommen werde.

r) Nov. 135. c. 5.

den Nachbarn darüber vorhanden ſind, receßmäßig geſchehen. Außer dieſen Fällen muß kein Richter einen Gefangenen, an Richter eines andern Landes, ohne Anfrage bey der Landesregierung, ausliefern. Findet die Auslieferung kein Bedenken, ſo wird dem Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit das Verbrechen vorgefallen, und welcher die Steckbriefe erlaſſen hat, baldigſt Nachricht von der Gefangennehmung des Miſſethäters gegeben, und die Auslieferung gegen Erſtattung der Koſten und eingelieferten Verſicherungsſchein (reuerſales) an unſtreitiger Gränze, — die Auslieferung auf einem zwiſchen beyden Richtern wegen der Gränze ſtreitigem Orte, würde ſonſt eine Beſitzhandlung ausmachen, — — angeboten. Dem Arretirten, wenn er kein Fremder, ſondern an dem Orte der Gefangennehmung anſäſſig iſt, muß die nöthige Zeit zur Einrichtung ſeines Hausweſens geſtattet werden [f]. Nach Einlangung dieſer Nachricht muß der requirirende Richter ein Dankſagungsſchreiben an jenen Richter, welcher den Miſſethäter feſtgeſetzt hat, ablaſſen, den verlangten Verſicherungsſchein dahin: daß hieraus keine Schuldigkeit gemacht, ſondern alles als eine Gefälligkeit angeſehen, und jedesmal willig erwiedert werden ſoll, beylegen. Mit dieſem Schreiben wird eine hinlängliche Bedeckung mit ſcharfem und geladenem Gewehr abgeſchicket, unterweilen auch, wenn Gefahr wegen eines Ueberfalls von Seiten einer Bande vorhanden iſt, der oder die Gefangene überdem auf einen Wagen geſchloſſen, und ſo an das Gericht geſchaffet. Der Bedeckung wird ein offener Paß mitgegeben, worinn das Verbrechen gemeldet und zugleich angeführet wird, daß der Miſſethäter durch dieſe Wache von — hierher geführt werden ſolle, mithin alle Obrigkeiten, durch deren Bezirk der Miſſethäter geführt wird, erſuchet, denſelben nebſt der Wache ungehindert paſſiren zu laſſen, und vielmehr derſelben dienſamen Vorſchub

f) L. 2. C. de exhib. et transm. reis.

ſchub zu thun, welches man in vorkommenden Fällen erwiedern werde. Dieſer Paß muß von dem Befehlshaber der Bedeckung, billig ſchon auf dem Hinwege allen Gerichten, durch deren Bezirk der Miſſethäter geführt wird, vorgezeigt werden, welche ſelbigen unterſchreiben, und die Schulzen der Dörfer, durch welche der Miſſethäter geführt wird, befehligen, daß ſelbiger auf Vorzeigung dieſes Paſſes ungehindert durchgelaſſen werden könne. Hat die Bedeckung ihre Schreiben bey dem Richter abgegeben, welcher die Arretirung vorgenommen, ſo wird der Verhaftete an unſtreitiger Gränze, auch alle bey ihm gefundene Sachen abgeliefert, worüber der Befehlshaber der Bedeckung zu den Acten quittiren muß. Trift die Bedeckung am Abend juſt an einem Orte ein, wo ein Gericht und wohl eingerichtetes Gefängnis iſt, ſo überläſſet man ſelbiges wohl zur Bewahrung, ſonſt muß er in einem Wirthshauſe bey nächtlicher Zeit durch die mitgegebene Mannſchaft wohl bewacht werden. Wird die Wache unterwegens etwa von der übrigen Bande, oder andern Leuten angegriffen: ſo kann ſie ſich auch im Nothfalle mit Ertödtung der Angreiffenden wehren. Entflöhe bloß der Miſſethäter, und ſtünde er auf andere Art nicht wieder einzuholen; ſo kann ebenfalls Feuer auf ihn gegeben werden, jedoch muß die Wache beordert werden, ihm ſo wenig als möglich dadurch zu ſchaden. So bald nun der Miſſethäter angelangt iſt, muß er ſummariſch vernommen, und vor ſeine ſichere Verwahrung geſorgt werden.

Ich habe es ſchon einigemal bemerkt, daß es bey wichtigen Materien, für wißbegierige Rechtsgelehrte ſehr nützlich iſt, wenn ſie die Erläuterung mehrerer bekannter Rechtsgelehrten über dieſelbe Materie vergleichen können. Dieſer Ueberzeugung gemäß, wovon ich in der Vorrede zu dieſem Bande, ausführliche Rechenſchaft geben werde, kann ich nicht unterlaſſen, dasjenige hier einzuſchalten, was Hr. v. **Quiſtorp** über die Erlaſſung der **Steckbriefe** angeführt hat. Auf der 473ſten S. heißt es:

Wenn

Wenn dem foro delicti der Aufenthalt des Angeſchuldigten nicht bekannt ſeyn ſollte, ſo werden beſonders ſodann Steckbrieſe, oder offene, an keinen Richter namentlich gerichtete Erſuchungsſchreiben an alle benachbarte, und dem Befinden nach, auch entfernte Gerichte erlaſſen [t]), im Fall der Angeſchuldigte ſich auf die Flucht begeben hat, und viele Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß er ſich entweder noch in der Nähe aufhalte, oder daß man ihn doch mitteiſt der Steckbriefe wieder zu bekommen Hoffnung haben könne. In den Steckbriefen, die von dem peinlichen Richter gewöhnlich unterſchrieben, und mit dem öffentlichen Gerichtsſiegel beſtätigt werden, pflegt man zuvörderſt das begangene Verbrechen und den wider den Entflohenen vorhandenen Verdacht zu bemerken; hiernächſt werden treffende Kennzeichen angeführt, woran der Entflohene erkannt werden könne Den Steckbriefen pflegt man gewöhnlich die Reverſalen ſofort anzufügen, und die Bitte in denſelben gleicherweiſe abzufaſſen, wie es in den Hülfsſchreiben geſchieht (S. 715.). Die Steckbriefe läßt man zuweilen in den öffentlichen Zeitungen einrücken; zuweilen werden ſie, nach vorgängiger Einwilligung des Territorial- oder Gerichtsherrn, an öffentlichen Plätzen angeſchlagen; gewöhnlich aber werden ſie von beſonders abgeordneten Boten an die benachbarten Gerichte gebracht, und in dem Fall, daß man in der Eile nicht ſo viele Steckbriefe ausfertigen könnte, als Gerichte vorhanden ſind, ſo pflegt man nur einen Steckbrief in beglaubter Form auszufertigen, welchen der ausgeſandte Bote bey den Gerichten mit dem Erſuchen vorweiſet, ſich davon in ſubſidium iuris den Hauptinhalt zu merken, und ihm darüber ein documentum inſinuationis zu

t) *Eckoldt* D. de litt. incarcerat. patent, ſ. arreſt. Ien. 1753. recuſ.

zu ertheilen u). Zuweilen werden auch die Steckbriefe an die nahe gelegenen Gerichte mit der Bitte geſandt, ſolche an die benachbarten Gerichte weiter zu befördern, oder es ergehet auch in den öffentlichen Zeitungen eine allgemeine Aufforderung aller und jeder Gerichte. Sollte nun der Entflohene wirklich unter einem Gerichtszwange, wohin die Steckbriefe gekommen ſind, angetroffen werden, ſo wird derſelbe, im Fall keine gegründete Bedenklichkeiten vorhanden ſeyn ſollten, auf Gefahr und Koſten des requirirenden Richters, gefänglich eingezogen x), und nebſt den bey ihm gefundenen Sachen und den abgehaltenen Protocollen, gewöhnlich an der Gränze dem foro delicti ausgeliefert. Bey etwa ſich ergebenden erheblichen Bedenklichkeiten, es ſey nun, daß es an hinlänglichem Verdacht wider den Angeſchuldigten fehle, oder es zweifelhaft wäre, ob dieſe oder jene Merkmale auf den Arretir-

u) Die Gerichtsboten haben in den Städten dem vorſitzenden Bürgermeiſter, oder Stadtrichter, in den Dörfern dem Gerichtsherrn, Gerichtsverwalter, oder allenfalls dem Schulzen, oder Dorfrichter die Steckbriefe zu überliefern, oder den offenen vorzuzeigen. In dem erſten Fall erhalten ſie einen Empfangsſchein, in dem andern aber pflegt auf dem Steckbriefe der Tag und die Stunde der geſchehenen Vorzeigung bemerkt zu werden. Der offene Steckbrief wird demnächſt mit den Vorzeigungsbeſcheinigungen wieder zu den Acten geliefert. S. Claproth a. a. O. S. 66.

x) Wenn nach eingegangenem Steckbriefe keine erhebliche Bedenklichkeiten vorhanden ſeyn ſollten, ſo wird den Unterbedienten des Gerichts, der Geſuchte nicht allein genau beſchrieben, und zwar mit dem Befehl, auf ihn Acht zu haben, ſondern ſie werden auch wohl befehligt, den Steckbrief in den Wirthshäuſern insgeheim bekannt zu machen. Wird nun ſolchergeſtalt der Entflohene ertappt, ſo ſind ihm nicht allein alle verdächtige Sachen abzunehmen, ſondern er iſt auch ſowohl über die Erlangung derſelben, als über die Bezüchtigung und deren Hauptumſtände, ſofort ſummariſch zu vernehmen. S. Claproth a. a. O. S. 66.

Arretirten paſſen, pflegt man zuvörderſt dem die Auslieferung verlangenden Richter, die Zweifel zu melden, und nähere Aufklärung zu erwarten, immittelſt aber ſich des Angeſchuldigten zu bemächtigen, und in gute Verwahrung zu bringen.

Im Fall man bey der Transportirung der Maleficanten oder der Angeſchuldigten, fremde Gerichtsbarkeiten betreten muß, ſo müſſen die Gerichtsherren, oder Gerichtsverwalter vorher um ihre Einwilligung oder Vergünſtigung erſuchet werden, in ſo fern beſondere Verträge oder Landesgeſetze hierunter nichts beſtimmen ſollten [y]). Der Gerichtsgebrauch erfordert bey der Transportirung der Gefangenen durch fremde Gerichtsbarkeiten um ſo mehr die vorgängige Einwilligung der Territorial- oder Gerichtsherren als jene eines Theils eine wirkliche Jurisdictionshandlung iſt, die in fremden Gerichtsbarkeiten nicht eigenmächtig ausgeübt werden darf [z]), und andern Theils dadurch manche Mißbräuche vermieden werden. Selbſt diejenigen, die zur bloßen Transportirung der Gefangenen die Einwilligung des Gerichtsherren, deren Gerichtsbarkeiten man berührt, nicht unumgänglich erfordern, halten es dennoch für rathſam, daß man ſie zu erhalten nicht verſäume [a]). Dem Geſuch um die Einwilligung der Territorial- oder Gerichtsherrn zur Transportirung der Gefangenen pflegt man gewöhnlich die Rever-

y) de *Cramer* Tom. 6. Obſ. 1422. §. 45. Der Wache pflegt auch zuweilen nur ein Paß, worin ihr Auftrag überhaupt gemeldet, und zugleich gebeten wird, dem letzteren keine Hinderniß zu verurſachen, und vielmehr förderlich zu ſeyn, mitgegeben zu werden. Ein ſolcher Paß pflegt von allen Gerichten, denen er vorgezeigt wird, unterſchrieben und gewöhnlich auch für hinlänglich gehalten zu werden.

z) c. 1. X. de for. com. c. 1. de offic. iud. ord. in 6to.

a) *Beſold* D. de iure territ. c. 3. n. 3. *Wehner* Conſ. 92.

ſalen beyzufügen [b]). Zur Nachtzeit pflegt die Wache den Gefangenen, wo ein Gericht und wohleingerichtetes Gefängnis iſt, zur Bewachung zu übergeben. Außer einem ſolchen Falle wird derſelbe im Wirthshauſe bewachet. Sollte der Gefangene entfliehen, und auf keine andere Weiſe wieder erhalten werden können, ſo darf zwar im Nothfall Feuer auf ihn gegeben werden, inzwiſchen iſt die Wache allemal dahin zu beordern, ihm ſo wenig als möglich zu ſchaden.

Bey dem Verfahren wider einen abweſenden Verbrecher, kommt auch ſehr oft die Verkümmerung und Aufzeichnung ſeines Vermögens vor [c]). Die Geſetze wollen nämlich, um eines Theils den Beſchädigten ſowohl wegen der ihm gebührenden Entſchädigung, als auch den Richter wegen des Erſatzes der Unterſuchungskoſten, ſicher zu ſtellen; andern Theils aber den entflohenen Verbrecher durch Mangel am Lebensunterhalt zur freywilligen Rückkehr zu bewegen, daß in Fällen, wo gegen den Verbrecher, wenn er gegenwärtig wäre, mit der Verhaftnehmung verfahren werden könnte, ſein Vermögen verkümmert und ſequeſtrirt werden ſoll. Der Richter läßt die Aufzeichnung des Vermögens durch den Gerichtsſchreiber in Gegenwart zweyer Schöppen vornehmen, wozu auch einige Anverwandte des Abweſenden gezogen werden, ſorget ſodann für die nöthige Verwahrung des Vermögens, veräußert dasjenige, was ſich nicht aufbewahren läſſet, mittelſt öffentlicher Verſteigerung; verhüthet daß dem Entwichenen nichts verabfolgt wird, und reichet denjenigen

b) *Mylius* D. de remiſſ. facinor. eorumque tranſp. per territ. alien. Lipſ. 1747.

c) tit Dig. de requir. vel abſent. damnand. tit. C. de requir. reis, L. 7. C. de bon. proſcr. Art. 206. d. P. G. O. *Kleinſchrodt* D. de annot. bonor. delinquent. Wirceb. 1791. *Leyſer* Spec. 627. med. 18. de *Boehmer* et *Kreſs* ad Art. 206. C. C.

gen Perſonen, welche der Abweſende erhalten muß, den nöthigen Unterhalt. Bey den Römern durfte die Aufzeichnung des einem entflohenen Verbrecher gehörenden Vermögens nicht eher geſchehen, als wenn er auf die geſchehene Vorladung nicht erſchienen war [d]). Die Folge war von nicht geringem Umfange, denn der Abweſende verlohr dadurch ſeinen Unterhalt; ſeine Schuldner durften ihm nichts bezahlen [e]), und wenn er ſich binnen einem Jahre nicht vor Gericht ſtellte und ſeine Unſchuld ausführte, wurde ſein Vermögen confiscirt [f]). Nach unſerer Gerichtsverfaſſung braucht der Entwichene nicht erſt vorgeladen zu werden, um die Aufzeichnung ſeines Vermögens vornehmen zu können, und der Fiſcus darf auch ſein Vermögen nicht einziehen, wenn er gleich vor Ablauf eines Jahres nicht wiedergekommen ſeyn ſollte [g]). Einige Rechtslehrer halten zwar die Verkümmerung des Vermögens eines abweſenden Verbrechers, heut zu Tage entweder überhaupt für unerlaubt, oder verſtatten ſie nur unter vielen Einſchränkungen [h]). Dieſe Meynung widerlegt aber der Gerichtsgebrauch, und die Verkümmerung muß für ein rechtmäßiges Mittel gehalten werden, nicht nur den Entwichenen wegen des Verluſts ſeiner Güter, zu Ausführung ſeiner Unſchuld zu bewegen [i]), ſondern auch dem Beſchädigten das Seine zu verſchaffen. Sie nuzt ferner

d) L. 1. in f. D. L. 1. C. de requir. reis.

e) L. 5. §. 3. D. de requir. vel abſ. damn.

f) L. 5. D. de requir. vel abſ. damn. L. 1. C. de requir. reis.

g) *Knorr* D. de obſignat. iudic. cap. 4. §. 3. *Wernher* Obſ. P. 9. Obſ. 51.

h) *Leyſer* Spec 627. med. 18. *Huber* ad tit. D. de requir. et abſ. damn. *Clar* rec. ſent. Qu. 44. §. 1.

i) de *Boehmer* ad Art. 206. C. C. §. 2. ad *Carpz.* Qu. 140. Obſ. 2. *Meuius* ad ius Lub. P. 4. tit. 5. art. n. 4. *Kreſs* ad Art. 206. C. C.

ner bisweilen dazu, daß Umſtände entdeckt werden, wodurch wenigſtens der Abweſende verdächtiger gemacht wird. Ihr Zweck iſt endlich auch der, daß der Richter dadurch wegen der Unterſuchungskoſten geſichert wird, und er die Strafe aus dem Vermögen nehmen kann, wenn keine andere, wider den ſchuldig befundenen aber abweſenden Verbrecher, ausgeführt werden kann. Die Meynung derjenigen, welche behaupten [k]), der Richter dürfe weiter keine Koſten von dem Vermögen des Abweſenden nehmen, als welche gemacht werden müſſen, um den Entflohenen habhaft zu werden, oder doch von ſeiner Flucht zurück zu bringen, iſt ungegründet, und ſtreitet wider den Gerichtsgebrauch [l]). Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Aufzeichnung des Vermögens heut zu Tage geſchehen müſſe, wenn von dem Eigenthümer ein Verbrechen begangen worden, worauf die Einziehung des Vermögens als Strafe geſetzt worden, der Angeſchuldigte mag gegenwärtig oder abweſend ſeyn. Eine Verkümmerung und Sequeſtrirung des Vermögens, darf nur in eigentlichen peinlichen Fällen geſchehen, oder alsdenn, wenn die Strafe des begangenen Verbrechens, an dem Abweſenden vollzogen werden könnte [m]). Unerlaubt hingegen iſt ſie, wenn der Angeſchuldigte gegenwärtig iſt, oder Abolition, oder ein ſicheres Geleite bekommen hat, oder gar ſchon gefänglich eingezogen worden [n]), denn jetzt ſucht ſich der peinliche Richter wegen der Proceßkoſten blos durch eine unterſagte Veräußerung der Güter und angelegten Arreſt, ſicher zu ſtellen. Die Aufzeichnung

k) *Beyer* ad Art. 206. C. C.

l) *Kreſs* ad Art. 206. C. C. H. v. Quiſtorp a. a. O. S. 477.

m) L. 5. C. de requir. reis.

n) *Gail* de arreſt. c. 1. n. 5. *Beyer* ad Art. 220. C. C. *Carpz.* Qu. 140. obſ. 2. *Mevius* ad Ius Lub. P. 4. tit. 4. art. 13.

nung und Sequeſtrirung der Güter kann bisweilen auch auf Verlangen des peinlichen Gerichts, von dem bürgerlichen Richter vorgenommen werden, in deſſen Gerichtsſprengel die Güter befindlich ſind, und ſie erſtrecket ſich nicht nur auf das gegenwärtige Vermögen, ſondern auch auf alles was dem Inquiſiten während der Unterſuchung des Verbrechens zufällt [o]), wiewohl einige Criminaliſten das Gegentheil behaupten [p]), desgleichen auf alle auswärts befindlichen Sachen, Capitalien und Einkünfte, daher der Richter dieſer Orte erſucht wird, den Angeſchuldigten im Betretungsfalle in Verhaft zu nehmen, und ſein Vermögen zu ſequeſtriren [q]). Verlangt entweder der Ehegatte des flüchtigen Verbrechers, oder einer von ſeinen Anverwandten, die Verwaltung des Vermögens, ſo wird ihm dieſes nicht leicht abgeſchlagen, wenn nur hinlängliche Caution beſtellt werden kann, wo jedoch im Nothfall eine eydliche angenommen werden darf [r]). Dieſe Sicherheitsbeſtellung wird hauptſächlich darauf gerichtet, die aufgezeichneten Güter aufs beſte zu verwahren, Rechnung abzulegen, dem Entflohenen nichts davon verabfolgen zu laſſen, noch ſeine Flucht auf irgend eine Weiſe zu begünſtigen, ſondern vielmehr alles von dem Vermögen zu berichtigen, was durch Urthel und Recht zugeſprochen worden, auch allen durch üble Verwaltung zugezogenen Schaden zu erſetzen. Damit ſich der Angeſchuldigte nicht etwa des Nachts in ſeine Wohnung ſchleicht, müſſen die Gerichtsunterbediente beordert werden, darauf Achtung zu geben, und im Betretungsfall das Haus ſogleich zu beſetzen [ſ]). Macht es die Beſchaf-

o) Arg. Art. 206. d. P. G. O. et de *Boehmer* ad. h. l.
p) *Claſſen* ad Art. 206. C. C.
q) L. 5. §. 2. D. de requir. vel abſent. damnand.
r) Art. 206. d. P. G. O. *Claſſen* ad h. art. Selecta iurid. Roſt. Faſc. 1. Spec. 3. Qu. 1. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 140. Obſ. 2. *Müller* ad *Struv* Ex. 49. theſ. 96.
ſ) Hr. HR. Claproth im ſumm. Proceß, S. 778.

ſchaffenheit des Vermögens nothwendig, eine Veräußerung vorzunehmen, oder braucht man Geld zu Beſtreitung der Unterſuchungskoſten, ſo wird der Verkauf vom Gericht verſtattet, der Ueberſchuß muß aber ebenfalls wie das übrige Vermögen verwaltet und aufbewahret werden [t]). Daß von dieſen Gütern allen Perſonen der nöthige Unterhalt gereicht werden müſſe, die der Entwichene zu erhalten ſchuldig iſt, kann nicht beſtritten werden [u]). Man läßt ihnen auch dasjenige von den Sachen, die zur Fortſetzung der Haushaltung ſchlechterdings nöthig ſind. Stirbt der Entwichene auf ſeiner Flucht, ſo müſſen ſeine nächſten Erben alles bekommen, was nach Abzug der peinlichen Proceßkoſten, und des Schadenerſatzes für den Beleidigten, übrig bleibt, wo nicht auf das dem Verſtorbenen Schuld gegebene Verbrechen, die Strafe der Einziehung ſeines Vermögens geſetzt iſt [x]). Hr. HR. **Claproth** ſchreibt, S. 778. ſeines peinlichen Proceſſes: die Güter werden durch eine ſolche Verſiegelung nicht als confiscabel [y]) angeſehen, und falls ſie zur Erſtattung der Inquiſitionskoſten und Entſchädigung des Verletzten nicht hinreichen ſollten, muß der Concurs eröfnet werden, damit vorzüglicheren Gläubigern hierdurch kein Nachtheil geſchehe, mithin wird alsdenn der Pfleger der Concursgüter ſchon davor ſorgen, daß dem flüchtigen Miſſethäter nichts zugewendet werde.

Von der **Hausſuchung** und dem **ſichern Geleite** welche ebenfalls als Mittel gebraucht werden, unbekannte Verbrecher zu erlangen, um den peinlichen Proceß

t) L. 5. D. de requir. vel abſ. damn. L. 1. C. de requir. reis.

u) Art. 206. d. P. G. O.

x) *Beyer* ad Art. 206. C. C.

y) Anders nach römiſchen Rechte, L. 1. in f. L. 5. §. 1. D. de requir. vel abſ. damn. L. 2. C. eod. L. 1. §. 3. D. de iur. fiſc.

ceß gegen ſie anſtellen zu können, iſt bereits S. 266. u. S. 319. gehandelt worden, und von den öffentlichen Ladungen, deren man ſich in der nämlichen Abſicht bedient, wird gleich das wichtigſte bemerkt werden.

§. 140.

Vom peinlichen Proceß wider abweſende Verbrecher.

Der ſogenannte Proceß wider abweſende Verbrecher, iſt nach Verſchiedenheit der Gerichte, wo dieſe Verfahrungsart vorkommt, ſehr verſchieden [z]). Man verſteht überhaupt die Grundſätze darunter, wie gegen abweſende Verbrecher zu Werke gegangen wird, um die Gewisheit des von ihnen begangenen Verbrechens in Richtigkeit zu ſetzen, das geſetzmäßige Strafurthel gegen ſie abzufaſſen und ſolches zu vollſtrecken. In den vorigen Zeiten hatte in dergleichen Fällen der **Achts- oder Bannproceß** ſtatt, der aber heut zu Tage ſeltener gebraucht wird. Gegen abweſende Verbrecher, die man weder durch Erſuchungsſchreiben, noch Steckbriefe erlangen und zur gefänglichen Haft bringen können, wird ſehr oft die öffentliche Ladung gebraucht [a]). Es finden dabey die mehreſten Grundſätze ſtatt, welche im bürgerlichen Proceß von **öffentlichen** Ladungen gelten, und dahin gehört der Umſtand, daß ſie auch in peinlichen Fällen nicht anders gebraucht werden darf, als wenn der Aufenthalt des Angeſchuldigten unbekannt iſt, und man keine Hofnung hat, ihn zu entdecken, oder ihm wenigſtens die Citation einzu-

z) Hr v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 467.

a) *Leyſer* Spec. 628. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 950. *Schaumburg* Princ. Prax. Lib. II. c. 9. §. 16. Hofmanns teutſche Reichspraxis. Th. 2. §. 1847. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 3. §. 6. 7.

händigen [b]). Wegen geringer Vergehungen, und wo kein beſonderes Intereſſe des Beſchädigten dazu kommt, bedient man ſich derſelben nicht leicht [c]), weil hier die freywillige Verbannung des Angeſchuldigten ſchon Strafe genug für ihn iſt. Alsdenn wird jedoch in dergleichen geringen Begünſtigungen Gebrauch davon gemacht, wenn es der Richter für nöthig findet, oder ihm dieſes gar von dem Oberrichter anbefohlen worden, z. B. bey boshaften Banqueruteurs, oder wenn die Gegenwart des Angeſchuldigten zur Entdeckung gewiſſer wichtiger Umſtände nöthig iſt, oder auch die auf das Verbrechen beſtimmte Strafe in den Landesgeſetzen beſonders vorgeſchrieben iſt, und keine andere an dieſe Stelle füglich angewendet werden kann [d]). In Anſehung ihrer innern Einrichtung, des darinn enthaltenen Termins, der Bekanntmachung in dreyer Herren Gerichtsbezirken, kommt ſie mit den im bürgerlichen Proceß gebräuchlichen Edictalladungen vollkommen überein [e]). Sie enthält allezeit, wenigſtens ſtillſchweigend, ein allgemeines ſicheres Geleit, wenn dieſes auch gleich nicht ausdrücklich darin geſagt ſeyn ſollte [f]); und obgleich die peremtoriſche Clauſel in ſolche eingerückt wird, daß der Abweſende im Nichterſcheinungsfalle dafür gehalten werden ſolle, als habe er die That eingeräumt und ſey ſogleich für überwieſen zu halten, ſo verfährt man dennoch nicht nach der Strenge gegen ihn, ſondern ver-

b) Hr. Prof. Danz im ſummar. Proceß, S. 295. *Wernher* P. 8 Obſ. 366.

c) *Schorch* Reſp. 100. n. 15. Reſp. 220. n. 29—34.

d) L. 5. D. de poen. de *Winkler* Cor. iur. crim. n. 10. in Opuſc. Tom. 1. S. 87.

e) *Gail* L. 1. Obſ. 57. n. 10.

f) *Carpz.* Prax. rer. crim. Qu. 112. n. 8. *Brückner* D. de ſaluo cond. Ien. 1712. *Engau* Elem. iur. crim. in adp. n. 26. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 3. §. 8. 9.

verſtattet ihm zu allen Zeiten immer noch eine rechtliche Ausführung ſeiner Unſchuld g).

Was nun den Achtsproceß betrift, ſo verſteht man das gerichtliche Verfahren darunter, wie flüchtige und auf geſchehene Vorladung ausgebliebene Verbrecher in die Acht erklärt werden h). Es iſt hier aber weder von der Reichsacht noch den beſondern Landesachten die Rede i). Nach dem gemeinen Rechte iſt dieſer Proceß nicht gewöhnlich, ſondern hauptſächlich durch das Sachſenrecht eingeführt, und auch in einigen Gegenden außer Sachſen angenommen worden k). Iſt ein Verbrecher flüchtig geworden, ſo hat er entweder ein Verbrechen begangen, worauf die Todesſtrafe oder wenigſtens der Staupenſchlag geſetzt iſt, oder es wird blos mit der Landesverweiſung oder gar nur einer Geldbuße beſtraft. In dieſem letzten Falle l) wird die Geldbuße aus ſeinem zurückgelaſſenen Vermögen genommen, und hat er die Landesverweiſung verdient, ſo wird ſie gegen ihn abweſend vollzogen. Wenn aber der flüchtig gewordene Verbrecher mit dem Tode beſtraft werden muß, ſo muß vor allen Dingen, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß er ſich noch am Orte ſelbſt oder in der Nähe verborgen halte, nach Beſchaffenheit der Umſtände,

g) *Willenberg* D. de for. concurr. c. 2. §. 29. Hr. Prof. Danz a. a. O. 295.

h) W. A. *Schoepf* D. de proceſſu in contumaciam in cauſſis criminalibus, Tub. 1748. S. 94. Kayſers Anweiſung zum Inquiſitions- und Achtsproceß, Altenb. 1710. Carpzovs peinl. Inquiſitions- und Achtsproceß, Leipz. 1733.

i) C. G. O. Th. 2. Tit. 9. Th. 3. Tit. 43. R. A. v. 1654. §. 6. Wahlcap Art. 20. *Blum* Proc. cam. tit. 29. §. 78. ſeq. *Struv* D. de banno eccleſ. et ſecular. th. 55. *Koch* §. 64. et 963. Kayſer §. 20.

k) *Schaumb.* cap. 9. §. 11. *Koch* l. c. §. 962. Knorrs Proceß, §. 12. 18.

l) *Koch* l. c. §. 961. *Carpz.* Prax. rer. crim. Qu. 140. Knorrs Proceß, drittes Buch, zehntes Hauptſt. §. 16.

ſtände, die Amtsfolge, Nacheile, oder eine Hausſuchung auf das ſchleunigſte veranſtaltet [m]), oder wenn dieſe vergebens ſeyn ſollte, ſind Steckbriefe nachzuſchicken. Konnte man den Verbrecher auf dieſe Art nicht erlangen, ſo wird die öffentliche Ladung erlaſſen [n]). Auſſerhalb Sachſen werden ſie dreymal wiederholt [o]); in Sachſen hingegen wird nur eine Edictalcitation angeſchlagen, ſie enthält aber eine dreyfache ſächſiſche Friſt [p]). Auſſer der Erlaſſung der Edictalien muß das Vermögen des öffentlich vorgeladenen Verbrechers, in Gegenwart von zwey oder drey ſeiner Anverwandten, und zwey Schöppen gerichtlich aufgezeichnet [q]), die beweglichen Sachen verſiegelt, und was ſich nicht aufbewahren läſſet, öffentlich verkauft, und das Geld in gerichtliche Verwahrung genommen werden, jedoch wird den Verwandten, wenn ſie Sicherheit beſtellen, die Sequeſtration und Adminiſtration des Vermögens überlaſſen, auch der Ehegattin und Kindern des Verbrechers der nöthige Unterhalt gereichet [r]).

Erſcheint der öffentlich vorgeladene Verbrecher nicht, ſo wird nach dem gemeinen Rechte, ein peinlicher Fiſcal beſtellt, der ihn an den angeſetzten Terminen Ungehorſams beſchuldigt, und an dem letztern bittet: ihn des Verbrechens als geſtändig und überführt zu erklären, und deswegen in die verwirkte Strafe zu verurtheilen. Kann alsdenn die zuerkannte Leibes- und Lebensſtrafe, an deſſen Bildniß

m) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 945. ſeq. Ludovici Cap. 3. §. 3. Kayſers Achtsproceß. Th. 2. §. 9.

n) *Schaumburg* loc. cit. §. 16. *Koch* §. 950.

o) *Mevius* ad Ius Lub. Lib. 4. tit. 17. art. 1. n. 3. ſeq. *Carpzov* Qu 140. n. 62. ſeq. Ludovici §. 6.

p) *Berger* Oecon. iur. Lib. 4. tit. 33. Nr. 4. S. 1199. *Carpz.* l. c. *Griebner* c. 10. §. 6.

q) Art. 206. d. P. G. O. *Schaumb.* l. c. §. 3. *Koch* §. 951.

r) *Koch* l. c. Knorr §. 17.

niß durch den Scharfrichter vollzogen werden, ſo geſchieht dieſes. Man vollſtreckt dieſe Strafe entweder durch ſinnliche Vorſtellung des Verbrechers, oder durch bloße Aufzeichnung ſeines Namens auf eine Tafel, oder durch beydes zugleich. Dieſe Strafe iſt verſchieden von der Vollſtreckung an dem Leichname des Verbrechers, der entweder geſtorben iſt, oder ſich ſelbſt entleibt hat [ſ]). Auch die Errichtung einer Schandſäule iſt etwas anders, denn dieſe dient blos zum Denkmal des begangenen Verbrechens, iſt aber keine Vollſtreckung der Strafe [t]). Nur bey ſchweren Verbrechen bedient man ſich der Strafe am Bildniſſe, und gewöhnlich rechnete man ehedem blos drey Verbrechen hieher, nämlich Hochverrath, Blasphemie und Ketzerey; heut zu Tage aber auch den Zweykampf und die Deſertion vom Regiment [u]). Wenn man den Verbrecher, nach dieſer Strafe, wirklich zur gefänglichen Haft gebracht hat, ſo kann er immer noch mit der wahren Strafe gezüchtigt werden, jedoch wird ihm auf Verlangen die Einreichung einer Defenſion geſtattet.

Das Verfahren gegen abweſende Verbrecher in Sachſen, und wo es beſonders hergebracht iſt (S. 731.) beſteht darinn, daß der Achtsproceß angeſtellt wird. Soll dieſer Statt finden, ſo muß das Verbrechen des Flüchtigen nothwendig ſo beſchaffen ſeyn, daß wenn er gegenwärtig wäre, er am Leben geſtraft werden würde [x]). In dieſem Falle wird nun 1) ein peinlicher Ankläger oder Fiſcal von Amtswegen beſtellt, wenn nicht ſchon ein ordentlicher da iſt; ſodann heget der Richter ein nothpeinliches

ſ) *Koch* l. c. §. 95.
t) Hr. Prof. Danz S. 369.
u) *Koch* l. c. §. 97. a. §. 934. 960. a. b. de *Winckler* Pr. de executione poenae repraeſentatiua, Lipſ. 1787. v. Archenholz in der Geſchichte des ſiebenjähr. Krieges, S. 242.
x) Sächſ. Landr. Art. 66 — 70. *Koch* §. 965. *Schaumb.* l. c. §. 2.

ches Halsgericht [y]) welches jedoch von dem S. 680. angeführten ſehr verſchieden iſt. Bey dieſem bringt 3) der Fiſcal die Anklage an, und nun wird 4) der Verbrecher vorgeladen [z]). Die Friſt der Ladung richtet ſich nach dem Verbrechen, ob es ein friſches handhaftes **unübernächtiges**, oder ein **übernächtiges** iſt [a]). Im **erſten** Falle kann der Verbrecher gleich den Tag, oder den nächſtfolgenden, auf einen Termin von etlichen Stunden, durch eine mündliche oder ſchriftliche Privatladung, welche den Seinigen inſinuirt wird, vorgeladen werden. Erſcheint er nun an dem Termin nicht, ſo beſchuldigt ihn der Fiſcal Ungehorſams, und bittet um eine anderweitige Vorladung bis auf Ehehaften. Iſt auch dieſe vergeblich, ſo geſchieht die wirkliche Achtserklärung. Auf dieſe Art wird der Achtsproceß kurz beendigt [b]).

Gehört das von dem abweſenden Verbrecher begangene Verbrechen unter die **übernächtigen**, ſo muß der Entwichene auf die vom Ankläger eingereichte Anklage in drey verſchiedener Herren Ländern öffentlich citirt, und ihm zum Erſcheinen eine Sächſiſche Friſt gelaſſen werden. Weiß der Richter wo der Abweſende ſich aufhält, ſo muß die Ladung auch ſeiner Familie inſinuiret, und außerdem noch an dieſem Orte öffentlich angeſchlagen werden [c]). Erſcheint er in dem erſten Termine nicht, ſo wird er vom Ankläger Ungehorſams beſchuldigt, und nun wird erkannt: daß der Angeklagte bey Strafe Ungehorſams anderweit zu citiren. Bleibt er an dieſem **zweyten** Termin wieder aus, ſo wird nach geſchehener Ungehorſamsbeſchuldigung er-

y) *Koch* l. c. §. 965. *Schaumb.* §. 4.
z) *Krauſs* Tract. ſyn. Proc. Lib. 2 cap. 10. ſect. 2. §. 4.
a) Sächſ. Landr. Buch I. Art. 70. Weichbild Art. 38.
b) *Koch* §. 967. *Carpz.* Part. 3. Qu. 136. n. 87. ſeq. *Schaumb.* §. 5. Ludovici Cap. 3. §. 13.
c) *Koch* §. 968. Knorr §. 13.

erkannt: daß peinlicher Anwald, Angeklagten wegen ſeines ungehorſamen Auſſenbleibens bis auf Ehehaften in der Acht erſtanden, und erlangt. Bleibt er zum drittenmal aus, ohne rechtmäßige Entſchuldigungsurſachen anzuführen, ſo wird auf die **Unteracht** geſprochen [d]).

Die Würkungen der **Unteracht** (bannum primum ſ. inferius) beſtehen darinn, 1) daß der Angeklagte des Verbrechens für geſtändig und überführt gehalten, und deswegen 2) aus dem Frieden in den Unfrieden geſetzt wird, das heißt: er kann von Jedermann gefangen genommen, und der Obrigkeit überliefert werden [e]). Von dieſer Unteracht kann ſich der Verbrecher binnen Jahr und Tag loswirken, wenn er eydlich angelobt, ſeine Unſchuld auszuführen, und deswegen ein ſicheres Geleit bekommt. Läßt er aber auch dieſe Zeit verſtreichen, ſo wird er auf die **Oberacht** angeklagt, und hier verfährt man eben ſo, wie bey dem Proceß wegen der Unteracht [f]). Mit der **Oberacht** ſind folgende Würkungen verbunden. Es wird 1) der Geächtete des Verbrechens für geſtändig und überführt gehalten. Er kann 2) von Jedermann zur Haft gebracht und zu gebührender Strafe übergeben werden. Bey der Unteracht und Oberacht hat in Sachſen keine Privatperſon das Recht, den Geächteten eigenmächtig zu tödten [g]). Der Geächtete wird 3) anrüchtig und ehrlos, auch 4) ſeines ganzen Vermögens verluſtig. Dieſe Confiscation ſeines ganzen Vermögens geht aber nicht ſo weit, daß die Schuldner ihre Forderungen nicht verlangen dürfen, ſondern ſie müſſen bezahlt, wie auch den Kindern ihr Pflichttheil und der Ehefrau ihr Eingebrachtes wie

d) *Schaumb.* l. c. §. 6. Knorr §. 13.
e) *Schaumb.* l. c. §. 7. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 969.
f) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 969.
g) *Berger* Oec. iur. S. 1196. *Mencken* Diſp. ad Proc. cr. §. 8.

wie auch die ſtatutariſche Portion ausgeantwortet werden h).

Hr. Prof. Danz hat S. 374. ſeines ſummariſchen Proceſſes, die Verfahrungsart gegen abweſende Verbrecher folgendermaßen beſchrieben. I.) Iſt das peinliche Verfahren ſo weit gediehen, daß nichts als die Fällung des Verdammungsurthels mehr übrig iſt, oder iſt dieſes wohl gar ſchon ergangen; ſo werden diejenigen Strafen, deren Vollziehung auch gegen einen Abweſenden möglich iſt, wirklich vollſtreckt; diejenigen hingegen, die ſich gegen einen Abweſenden nicht vollſtrecken laſſen, zuweilen im Bildniſſe vollzogen (S. 732.). Iſt aber das peinliche Verfahren entweder noch gar nicht angefangen, oder doch noch nicht ſo weit gebracht, daß die Sache zum Urthel reif iſt, ſo kann zwar bey geringen Vergehungen, deren Strafe auch gegen einen Abweſenden ſich vollſtrecken läſſet, gegen die Ungehorſamen verfahren, und, nach Umſtänden, auf das vermuthete Geſtändnis die Zuerkennung der verwirkten Strafe gebauet werden; allein ſo bald von ſchweren peinlichen Fällen, auf welchen eine Lebens- oder Leibesſtrafe ſtehet, die Rede iſt, ruhet nach gemeinen Rechten, das Verbrechen des Hochverraths allein ausgenommen, nachdem alles, was zur Generalinquiſition gehört, vollendet iſt, das weitere Verfahren ſo lange, bis der Angeſchuldigte zur Haft gebracht wird i). II.) Nur an einigen wenigen Orten iſt noch heute bey eigentlichen Capitalverbrechen, wenn der entflohene Angeſchuldigte mit genugſamem Verdacht beladen iſt, der ſogenannte **Bann- oder Achtsproceß** üblich. 1) Der öffentliche, oder Privatankläger nämlich übergiebt ſeine Anklage

h) *Carpz.* Qu. 149. n. 126. *Koch* iur. crim. §. 969.

i) P. G. O. Art. 206. *Koch* Inſt. iur. crim §. 961. *Boehmer* ad Art. 155. §. 2. C. C. *Kreſs* ad Art. 155. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 3. §. 22. u. f. Quiſtorp §. 844.

Anklage, bittet um die Anſtellung eines nothpeinlichen Halsgerichts und Erlaſſung einer Ladung. 2) Iſt nun das begangene Verbrechen ein übernachtetes, das heißt, ſind von der Zeit ſeiner Begehung an, oder von der Zeit an, da der Verwundete geſtorben iſt, vier und zwanzig Stunden bereits verſtrichen; ſo wird in dreyer Herren Landen eine öffentliche Ladung angeſchlagen, und das erſtemal dahin gerichtet, daß der Geladene in dem anberaumten Termine erſcheinen, die Anklage anhören und darauf antworten; das zweytemal dahin, daß er rechtmäßige Entſchuldigungsurſachen ſeines Auſſenbleibens, bey Vermeidung der Acht anführen ſolle, und darauf erfolgt dann, wenn auch dieſer Termin wieder fruchtlos verſtreichet, die wirkliche Verdammung in die Acht, oder Unteracht. Zu Anhörung dieſes Urthels wird der Angeklagte öffentlich vorgeladen, dieſes auch, nachdem es in dem anberaumten Termine eröfnet worden, an einem öffentlichen Orte ein Jahr lang angeſchlagen. Die Wirkung hiervon iſt, daß der Angeklagte für bekannt und überwieſen geachtet wird, in dem Gerichtsbezirk des Richters, der die Acht erkannt hat, mit Sicherheit ſich nicht mehr aufhalten kann, ſondern von einem jeden ergriffen, und dem Richter übergeben werden darf. Nach Ablauf jener Jahresfriſt, wird der Geächtete abermals vorgeladen, ſeine Ehehaften vorzubringen, und ſodann, wenn dieſes fruchtlos iſt, in die Oberacht, oder Unteracht verdammt. Dieß hat die Folge, daß der Geächtete nunmehr für ehrlos gehalten wird, alle Bürgerrechte verliert, in dem ganzen Lande, wo der Richter iſt, der die Acht erkannt hat, ſich mit Sicherheit nicht mehr aufhalten kann, und daß darneben ſein ganzes Vermögen, das Heyrathsgut der Frau und den Pflichttheil der Kinder ausgenommen, dem Fiscus unwiderruflich zufällt 3) Iſt hingegen das begangene Verbrechen kein übernachtetes, das heißt, ſind von Zeit ſeiner Begehung an, oder von der Zeit an, da der Verwundete geſtorben iſt, noch nicht vier und zwanzig

Stunden verſtrichen; ſo ergehet, nach vorgängiger Anklage, und gehegtem nothpeinlichen Halsgerichte, ſogleich die Ladung, die entweder den in dem Hauſe des Entflohenen beſindlichen Perſonen, oder ſeinen nächſten Verwandten eingehändigt oder an einem öffentlichen Orte angeſchlagen wird, und dem Geladenen aufgiebt, daß er an dem nämlichen, oder doch dem folgenden Tage erſcheinen ſolle. Erſcheinet er nicht; ſo wird er zu Beybringung hinreichender Entſchuldigung wegen des Auſſenbleibens, unter Bedrohung der Acht, vorgeladen, und wenn er auch nun noch nicht erſcheint, auf die eben beſchriebene Weiſe, in die Acht und ſofort in die Oberacht erklärt. 4) In jedem Falle aber darf, wenn der Verbannte nach erfolgter Achtserklärung in dem Gericht ſich ſtellet, keinesweges ſogleich zur Beſtrafung geſchritten, ſondern es muß derſelbe vorher mit ſeiner Vertheidigung gehöret, und allenfalls mittelſt der Tortur zum Bekenntniſſe der Wahrheit gebracht werden. — Die peinliche Gerichtsordnung ſpricht von dem Bannproceße nicht. Nur in dem Art. 155. geſchieht der **Mordacht** Erwähnung [k]). Die Bambergiſche Halsgerichtsordnung hingegen handelt vom Achtsproceſſe Art. 228—265. weitläuftig.

Die zeither kurz angeführten Sätze müſſen umſtändlicher erläutert werden. — Der Proceß wider abweſende Verbrecher iſt anders in ſolchen Gerichten beſchaffen, wo der ſogenannte **Bannproceß** gebräuchlich iſt, und anders da, wo man keinen Gebrauch davon macht, denn hier wird ein Unterſchied gemacht zwiſchen Verbrechen, worauf eine Leib- oder Lebensſtrafe geſetzt iſt, wo folglich der

k) Wenn der zu einem Todesurthel qualificirte Miſſethäter in die Mordacht (foriiudicatio) zu erklären, und was dabey für ein Proceß geführt werde, beſchreibt *Rosbach* in Proc. crim. tit. 1. cap. 5. n. 11. *Beſoldus* in theſaur. pract. ſub voce Mordacht, S. 721. n. 70.

der Verurtheilte gegenwärtig ſeyn muß, wenn die Strafe an ihm ſoll vollſtreckt werden, und ſolchen Vergehungen, deren Beſtrafung ſogar gegen abweſende Verbrecher ausgeführt werden kann, welches der Fall bey Geldſtrafen, der Landesverweiſung und allen Strafen iſt, die in eine Geldſtrafe verwandelt werden können. Hier wird der abweſende Verbrecher, den man nicht zur gefänglichen Haft bringen können, des ihm beygemeſſenen Verbrechens, wovon hinreichende Anzeigen da ſind, nach vorher gegangener öffentlicher Vorladung, für geſtändig erklärt, und in die verwirkte Strafe verurtheilt, das Urthel aber durch öffentliche Bekanntmachung an ſeinem Vermögen vollſtreckt [l]). Bey Verbrechen, welche mit einer Lebens- oder wenigſtens Leibesſtrafe geahndet werden, wird unterſchieden, ob die Einziehung des Vermögens deswegen ſtatt hat, oder ob die Vollſtreckung der Strafe an dem Bildniſſe vorgenommen zu werden pflegt, oder ob der Verbrecher allenfalls für ehrlos zu erklären iſt, oder ob keine von dieſen Strafen gebraucht werden kann. In den erſten drey Fällen wird die zuerkannte Strafe vollſtreckt, wenn der Angeſchuldigte, der die Miſſethat entweder bekannt hatte, oder derſelben überwieſen war, auf die erlaſſene Edictalcitation ungehorſamlich ausgeblieben [m]) Damit nämlich dem Endzweck der Strafe ein Genüge geſchehe, und andere abgehalten werden, daß ſie nicht durch ähnliche Verbrechen die Sicherheit und Ruhe des Staats ſtöhren, ſchreitet man, wiewohl ſelten, zu der Vollſtreckung der verwirkten Strafe am Leichnam, oder dem Bildniß des abweſenden Miſſethäters. Einige Rechtslehrer haben behauptet, dieſe Strafe ſey ſchon bey den Römern im Ge-

l) L. 5. D. de poen. de *Boehmer* ad Art. 155. C. C. §. 2. *Berger* Oecon. iur. Lib. 4. tit. 33. S. 1199. Weſtphals Criminalr. 167ſte Anmerk. §. 2.

m) L. 4. §. 2. ad L. Corn. de ſicar. L. 11. D. L. 6. C. ad L. Iul. maieſt. de *Boehmer* ad *Carpzov* Qu. 140. Obſ. 4.

brauch geweſen, wie L. 24. D. de poen. beweiſe. Dieſe Meynung iſt aber nicht zu beweiſen n). Wenn dieſe Strafe heut zu Tage gebraucht werden ſoll, ſo muß ein Capitalverbrechen worauf die Todesſtrafe ſteht, von dem abweſenden Verbrecher begangen worden ſeyn, und hierzu iſt nicht blos Hochverrath, Gotteslaͤſterung und Ketzerey zu rechnen, ſondern auch der Meineyd, Verraͤtherey, Betruͤgerey. Es wird ferner vorausgeſetzt, daß der Angeſchuldigte entweder nach bereits zuerkannter Strafe die Flucht ergriffen, oder auf die oͤffentliche an ihn gerichtete Ladung ungehorſam ausgeblieben, und gleichwohl bey angeſtellter Unterſuchung ſchuldig befunden worden o). Auf die Art der Todesſtrafe kommt es uͤbrigens bey der Vollziehung der Strafe am Bilde nicht an, wie die bekannten Faͤlle beweiſen p). Anſtatt der Strafe im Bildniß, die man gewoͤhnlich am Galgen vollzieht, laͤßt man es bisweilen dabey bewenden, daß man den Nahmen des Verbrechers und die Beſtimmung ſeiner Miſſethat, an den Galgen ſchlaͤgt, und ihn fuͤr ehrlos erklaͤrt. Dann und wann wird an dem Orte, wo die Strafe im Bildniſſe vollzogen worden, ein Schandpfahl errichtet, und ſehr oft werden die Wappen und Ehrendenkmaͤler des Entflohenen vernichtet q). Die Folge dieſer Strafe beſtehet hauptſaͤchlich darinn, daß der abweſende Verbrecher fuͤr ehrlos und fuͤr einen Verbannten gehalten wird, der von einem jeden ergriffen, und dem Gericht uͤberliefert werden kann. Es

n) *Wicht* D. de executione in effigie, *Struv* D. de executione in effig. Illuſtr. *Püttmann* Aduerſ. L. 2. c. 25. S. 185. ſeq.

o) de *Winckler* Pr. de execut. poenae repraeſentat. in Opuſc. P. I. S. 162. ſeq. *Hoffmann* D. de in effigie ſuſpenſo, Viteb. 1711. §. 10.

p) Hr. Domherr Puͤttmann in den Aduerſar. l. c.

q) L. 27. D. de poen. *Riuinus* D. de elog. crimin. §. 16

Es hebt auch die geſchehene Beſtrafung im Bildniß die wirkliche Beſtrafung am Leibe nicht auf, wenn der Verbrecher nach der Zeit zur gefänglichen Haft gebracht worden, jedoch wird ein neuer förmlicher Proceß erfordert, wenn die Strafe blos wegen des Ungehorſams erkannt worden war [r]). Wer als ein Bekanntḫabender, oder Ueberwieſener bereits verurtheilt worden, wird wenigſtens mit einer neuen Vertheidigung gehört, wenn er wirklich am Leibe beſtraft werden ſoll.

Bey einem Proceß wider einen Abweſenden, wo die Beſtrafung im Bildniß nicht geſchieht, noch durch die Infamie, oder Einziehung des Vermögens, wird zwar der Abweſende ebenfalls öffentlich vorgeladen, allein er wird auſſer im Hochverrath, nicht durch einen förmlichen Spruch für des Verbrechens erwieſen erklärt, oder ungehört verurtheilt [ſ]), ſondern man hebt nur, nachdem die Generalinquiſition beendigt iſt, die Acten zum künftigen Gebrauch auf, und wenn der Verbrecher nach der Zeit entdeckt worden, wird der Proceß gegen ihn angefangen, oder fortgeſetzt, wie es bey dem gegenwärtigen Delinquenten geſchieht [t]). Es hat jedoch die Flucht des Angeſchuldigten bey dieſem Proceß weder die Kraft eines völligen Beweiſes, noch darf die Stärke des Verdachts allein darauf gegründet werden, und es iſt ihm auch unverwehrt, ſich gehörig deswegen zu vertheidigen [u]).

r) *Hoffmann* D. de in effigie ſuſpenſ. §. 25. de *Winckler* c. l. S. 165.

ſ) L. 5. D. de poen. L. 1. D. de requir. vel abſent. damnand. Arg. L. f. C. de prbat. *Wernher* Suppl. ad P. 1. Obſ. 72. Vol. 7. S. 79.

t) *Pufendorf* Proc. crim. c. 12. §. 6. de *Boehmer* ad Art. 155. C. C. §. 2. *Cocceii* D. de iuſtit. poenae in abſent. ſtatuend. in *Eius* Exerc. Tom. II. n. 50. S. 1013.

u) de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 140. Obſ. 4. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 3. §. 25.

Ueber den Bannproceß bemerkt Hr. v. **Quiſtorp** Th. 2. S. 501. folgendes. — Obwohl der Ausdruck: **Bann**, verſchiedene Bedeutungen hat, indem er zuweilen die Gerichtsbarkeit, zuweilen aber einen Diſtrict oder Gränze anzeiget, und zuweilen noch andere Bedeutungen zuläßt, ſo verſteht man doch unter dem Ausdruck: **Bann**, meiſtentheils die Ausſchließung aus der bürgerlichen Geſellſchaft, oder die Beraubung gewiſſer geſellſchaftlichen Rechte, die in Abſicht eines abweſenden Verbrechers, nach vorhergegangener Rüge, und geſchehener Unterſuchung der Sache ſtatt findet. Man pflegt aber den **Bann** oder die **Acht** x) in die **Reichsacht** und **Landacht** einzutheilen. Auf jene wird von den Reichsgerichten wegen eines gebrochenen Landfriedens erkannt, inzwiſchen kommt es dabey auf verſchiedene Einſchränkungen an. Vor dem hatte man in Teutſchland beſonders das ſo genannte Bannum contumaciae, welches in Civilſachen deshalb ſtatt fand, weil einer auf die an ihn ergangene Ladung nicht erſchienen war; oder weil der Verurtheilte dem erfolgten Rechtsſpruch nicht die ſchuldige Folge geleiſtet; oder auch den mandatis executorialibus ſich nicht gemäs bezeigt hatte y). Ein ſolcher Ungehorſamsbann hatte für den Geächteten die nachtheiligſten Folgen, indem der Kläger in den Beſitz der Güter des Geächteten eingewieſen wurde, und die Nutzungen derſelben ſich zueignen konnte z). Es iſt jedoch dieſer Ungehorſamsbann ſowohl in dem neueſten Reichsabſchiede v. 1654. §. 36., als in verſchiedenen neueſten Wahlcapitulationen

x) Die Ableitungen der Ausdrücke Bann oder Acht bemerket *Carpz.* Qu. 140. n. 8.

y) C. G. O. Th. 3. Tit. 43. *Blum* Proc. cam. *Gail* Lib. 2. c. 5. §. 12.

z) C. G. O. a. a. O. §. 1—4. Tit. 46. §. 2. Tit. 48. §. 5.

nen [a]) gänzlich aufgehoben worden. In Teutſchland ſtand es auch ehedem einem jeden frey, zur Erfüllung ſeiner eingegangenen Verbindlichkeiten ſich auf den Bann oder die Ausſchließung zu verbinden. Von ſolchen Verbindlichkeiten findet man ſogar verſchiedene Beyſpiele bey Fürſten, die ſolche eingegangen haben [b]). Jene kommen bey den Schriftſtellern unter dem Namen der obligationis ad bannum, vel eccleſiaſticum [c]), vel ciuile [d]), obligationis in forma camerae vor [e]). In den neuern Zeiten und bey veränderter Gerichtsverfaſſung hat man jedoch dergleichen Verbindlichkeiten als Arten der Selbſtrache aufgehoben und für unrichtig erklärt; obwohl man denſelben eine geraume Zeit hindurch die Würkungen eines executiviſchen Proceſſes beygelegt hat [f]). Von allen ehemaligen Arten der Acht hat ſich demnach nur allein das bannum delicti erhalten, welches in peinlichen Fällen unter gewiſſen Einſchränkungen wider abweſende Verbrecher an einigen Orten erkannt zu werden pfleget.

In den Bann fielen bey den Teutſchen die Todtſchläger, welche das Söhn- und Wehrgeld nicht bezahlen

a) S. die neueſte Wahlcapitulation, Art. 20. §. 11. allwo es heißt: und ſo viel das bannum contumaciae anbelanget, wollen wir ſelbiges als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in ciuilibus cauſſis auch bey denen ciuilibus coercendi et compellendi mediis bewenden laſſen.

b) *Hellfeld* in repert. iur. priu. S. 430. 431.

c) c. 40. X. de offic. et poteſt. iud. deleg. Müller im Reichstags-Theater unter Kayſer Friedrich V. L. II. ſ. 4.

d) Die Obligatio ad bannum iſt bloßen teutſchen Urſprungs, obwohl andere, welche die gegenſeitige Meynung behaupten, ſich auf den §. vlt. de verb. obl. und §. 18. de inutil. ſtipulat. zu beziehen pflegen. *Eckard* de obl. ſub poen. bann. eccleſ. et imperial. Ien. 1739. §. 4. 11.

e) *Eckard* l. c. §. 21. 22.

f) *Gail* Lib. 2. cap. 2. n. 24. 26. 28.

konnten, und überhaupt auch andere Verbrecher, die auf handhaſter That zwar ergriffen worden, allein entſprungen waren. Man ſetzte jedoch hierbey zum voraus, daß das Verbrechen richtig bewieſen, und ehe es übernächtig geworden, im Gericht gerügt worden ſey. Wurde der Verbrecher ergriffen, ſo hatte kein Bann ſtatt. Blieb er aber abweſend, ſo wurde er unter den angezogenen Umſtänden geächtet, wovon man ſodann die benachbarten Gerichte zu benachrichtigen pflegte. Niemand durfte einen Geächteten bey Geld- und Leibesſtrafe, und zuweilen gar bey Strafe des Bannes, beherbergen; inzwiſchen durfte demſelben an ſeinem Leib oder Leben keine Gewalt zugefüget werden; es wäre denn, daß er ſich mit mörderiſchen Waffen vertheidigt haben ſollte. Verblieb ein Geächteter ungehorſam, ſo verfiel er nach Ablauf der ihm beſtimmten Zeit in die **Oberacht**, oder den **Königsbann**, er wurde ehrlos, verlohr ſeine Güter, und ein jeder konnte an ſeinem Leibe freveln, und ihn ungeſtraft tödten. Es konnte jedoch ein Geächteter wieder frey geſprochen werden, wenn er Bürgen ſtellen und ſeine Unſchuld beweiſen konnte; er mußte aber dennoch den Gerichten, die ihn in die Acht erklärt hatten, die **Achtsſchätzung** bezahlen. Hatte nun auf ſolche Weiſe der Geächtete Genugthuung geleiſtet, ſo ward er auf dieſelbe Weiſe ſeiner Acht wieder entledigt, wie er in dieſelbe war verurtheilt worden [g]).

Die alte Gewohnheit Teutſchlands, entflohene Miſſethäter zu ächten oder zu verfeſten, hat zu dem, heutiges Tages an wenigen Oertern annoch üblichen, ſogenannten **Achts- und Bannproceß** die Veranlaſſung gegeben, deſſen die Caroliniſche Halsgerichtsordnung nicht erwähnt, wie gegentheils die Bambergiſche Halsgerichtsordnung [h]) mit

g) *Hellfeld* in Repert. iur. priu. ſub voce Acht und Bann.
h) Art. 228 -- 265. Der Art. 155. der Caroliniſchen peinlichen

mit vieler Weitläuftigkeit thut. An denjenigen Oertern, wo der Bannproceß annoch üblich iſt, findet derſelbe nur ſodann ſtatt, wenn abweſende Verbrecher, die ihrer Miſſethaten, worauf die Todesſtrafe haftet, bereits überwieſen ſind, auf die ergangene Ladung ſich nicht eingeſtellt haben [i]). Es wird ſodann ein nothpeinliches Halsgericht angeſtellt, von welchem der abweſende Verbrecher unter vielen Umſtänden [k]) für bekannt und überwieſen, und ſeiner Rechte, Ehre, Haab und Güter [l]) für verluſtig erkläret [m]), und einem jeden erlaubt ihn handfeſt zu machen [n]). Es haben inzwiſchen die vornehmſten Würkungen der Acht nur alsdenn ſtatt, wenn der Geächtete ſich binnen Jahr und Tag nicht im Gericht einſtellet und auf die erhobene Klage antwortet [o]); denn bey einem ſolchen beharrlichen Ungehorſam fällt der Geächtete aus der **Unteracht** in die **Oberacht**, deren eigentliche Beſchaffenheit, nebſt den Folgen, die aus derſelben erwachſen, und die Art und Weiſe, wie der Proceß deshalb angeſtellt wird, andere zur Genüge erörtert haben [p]). Stellet ſich

lichen Gerichtsordnung gedenket zwar der **Mordacht**, läßt ſich aber ſonſt auf ſelbige nicht ein.

i) Ben. Carpzovs peinl. Inquiſitions- und Achtsproceß, Leipz. 1733. de *Boehmer* Elem. iur. crim. §. 328.

k) *Wernher* Iurispr. formul. P. 2. c. 8. §. 8. 9.

l) Von der Einziehung der Güter werden jedoch die ſtatutariſche Portion des unſchuldigen Ehegatten und der Pflichttheil der Kinder ausgenommen, Sächſ. Landr. B. 1. Art. 52. Die Güter eines Geächteten fallen, der Regel nach, dem Fiſco anheim, Königs Urthel und Erklärung der Acht.

m) *Pufendorf* in Proc. crim. cap. 12. §. 9.

n) Es ſtehet jedoch Niemanden frey, einen Verbannten zu tödten, obwohl die ordentliche Strafe des Todtſchlags bey demjenigen nicht ſtatt findet, der ſolchen an einem Verbannten begehet, Arg. L. 12. D. de liberal. cauſ. L. 46. D. de furt. *Carpzov* q. 140. n. 131. ſeq. *Pufendorf* c. l. §. 11.

o) *Wernh.* P. 2. Obſ. 457.

p) *Kayſer* Pr. crim. P. 2. Anweiſung zum Achtsproceß, Altenb.

der Verbannte nach erfolgter Achtserklärung im Gericht, ſo kann er dennoch nicht ſofort zur Strafe gezogen werden, ſondern er iſt vielmehr mit ſeiner Vertheidigung zu hören q), und muß allenfalls mittelſt der Tortur zum Bekenntniß der Wahrheit gebracht werden r). Da jedoch der Bannproceß viele Koſten erfordert, der entflohene Miſſethäter auch bey ſeiner Wiederkehr, ohnerachtet des angeſtellten Bannproceſſes, zur bewirkten Strafe nicht ſofort gezogen werden kann, ſondern ein förmlicher Proceß wider ihn angeſtellet, und der Geächtete ohngeachtet der geſchehenen Achtserklärung mit ſeiner Vertheidigung gehört werden muß; ſo iſt daher der Achts- und Bannproceß an den meiſten Oertern außer Gebrauch, und pflegt man gewöhnlich gegen abweſende Verbrecher dergeſtalt zu verfahren, wie ſolches bereits bemerket worden.

§. 141.

Von peinlichen Proceßkoſten, und von der Begnadigung und Reſtitution der Verbrecher.

Die letzte ſehr wichtige Materie, worüber in einer ausführlichen Abhandlung des peinlichen Proceſſes das nöthige geſagt werden muß, iſt die Lehre von der Verbindlich-

tenb. 1710. *Meyer* de iudic. bannitor. Brem. 1674. *Heineccius* Elem. Iur. German. c. 3. tit. 9. §. 326. Ludovici Einleit. zum peinl. Proceß, Cap. 3. §. 25.

q) Das Sächſ. Landr. B. 1. Art. 68. Sollte ein Geächteter bey ſeiner Wiederkehr ſeine Unſchuld auch völlig beweiſen können, ſo erhält er dennoch ſeine dem Fiſco bereits anheimgefallene Güter nicht wieder; es wäre denn, daß er legitima impedimenta beweiſen könnte, *Beyer* ad Art. 155. C. C. Poſ. 26.

r) Arg. Art. 155. d. P. G. O. Einige Rechtslehrer ſehen jedoch die erfolgte Achtserklärung als eine zur Marter hinreichende Anzeige an. *Beyer* ad Art. 155. C. C. Poſ. 25.

lichkeit zur Entrichtung der Koſten, welche ein peinlicher Proceß nothwendig erfordert [f]). Die Rechtslehrer unterſcheiden **eigentliche** peinliche Koſten (expenſae criminales) von den peinlichen Proceßkoſten (expenſae proceſſus criminalis). Zu dieſen letzteren werden alle diejenigen gerechnet, welche der nöthigen Unterſuchung wegen haben angewendet werden müſſen, und man unterſcheidet dabey nochmals die **gerichtlichen** und **außergerichtlichen**, je nachdem ſie entweder für die Bemühungen der Gerichtsperſonen, Gerichtsbedienten und Urthelsverfaſſer, oder zur Herausbringung des corpus delicti, und zur Ueberführung des Angeſchuldigten, aufgewandt werden müſſen. Peinliche Koſten in der **eigentlichen** Bedeutung, nennt man gewöhnlich diejenigen, die nicht ſowohl der Unterſuchung des Verbrechens wegen erfordert wurden, ſondern um das Endurtheil zu vollſtrecken [t]). Von dieſen verſchiednen Ausgaben läßt ſich noch eine beſondere Gattung von Koſten abſondern, nämlich diejenigen welche zur Verpflegung und Vertheidigung des Angeſchuldigten erfordert werden, und dieſe muß derſelbe allemal ſelbſt tragen [u]). Man rechnet aber zu den Vertheidigungskoſten keine andern, als die es wirklich ſind, und folglich nicht den Aufwand, der einer angeſtellten Beſichtigung wegen, oder bey Einholung des Urthels, oder der

f) Iuſt. Hen. *Boehmer* D. de expenſ. criminal. Hal. 1716. in *Eius* exercit. ad Pand. Tom. V. Io. Chr. *Eſchenbach* Pr. de expenſ. criminalib. ſtricte ſic dictis, Roſt. 1781. Emmerich über die Proceßkoſten, deren Erſtattung und Compenſation, 2ter Theil. Gött. 1792. Carrachs rechtl. Anmerkungen von der Schuldigkeit, die Koſten einer Inquiſition zu tragen, Halle 1774.

t) *Beyer* D. de expenſ. execut. crimin. vulgo vom Henkersgelde, Ien. 1684.

u) Art. 61. 153. d. P. G. O. de *Boehmer* Elem. iur. crim. §. 358.

der Ablegung des Reinigungseydes gemacht werden müſſen [x]).

Was nun die **eigentlichen** peinlichen Koſten, oder diejenigen Koſten betrift, welche auf die Vollziehung des Endurthels verwendet werden müſſen, ſo iſt der peinliche Richter verpflichtet, ſolche als eine Laſt ſeiner habenden peinlichen Gerichtsbarkeit zu übernehmen, ſie mögen nun auf die ſichere Verwahrung des Inquiſiten, oder die Tortur, oder die Vollſtreckung des Endurthels ſelbſt verwendet werden müſſen [y]). Dieſes iſt auch in Anſehung derjenigen Koſten Rechtens, die zur Ablieferung ins Zuchthaus nöthig ſind, und ſie dürfen der Regel nach nicht den Gerichtsunterthanen aufgebürdet werden [z]). Daß ſie der Verurtheilte alsdenn ſelbſt tragen müſſe, wenn er ſo viel im Vermögen hat, braucht wohl nicht erinnert zu werden [a]), und eben ſo ausgemacht iſt es, daß die wegen zuerkannter Gefängnißſtrafe erforderlichen Koſten, gewöhnlich zu den Unterſuchungskoſten gerechnet werden, folglich dem Verurtheilten zur Laſt fallen [b]). Die Behauptung, daß der peinliche Richter die eben angeführten Koſten aus der Gerichtskäſſe tragen müſſe, iſt aber nur von ſolchen Koſten zu verſtehen, die auf die Zukunft ihren Nutzen äußern, und nicht blos eines gegenwärtigen Vorfalls wegen angewandt werden müſſen. Dergleichen dem Richter zur Laſt fallende Koſten, ſind die Koſten bey Anlegung eines Zuchthauſes, neuer Gefängniſſe, Richtplätze, Marterkammern, Anſchaffung der Marterinſtrumente u. dergl. Wenn aber Ausbeſſerungskoſten des Gefäng-

x) *Wernher* Obſ. Vol. 7. Suppl. ad P. 1. Obſ. 197. n. 3.

y) Art. 47. 61. 154. 204. 215. d. P. G. O. de *Boehmer* et *Kreſs* ad Art. 204. C. C. *Meiſter* §. 894. *Koch* § 989. ſq.

z) Pütters Rechtsfälle, Band 3. Th. 3. Reſp. 282. n. 24. Meiſters pract. Bemerk. 1. Th. S. 159.

a) Emmerich von Proceßkoſten, Thl. 2. S. 163. u. f.

b) Weſtphals Criminalr. 138ſte Anmerk. §. 8.

ſängniſſes, der Marterkammer, der Torturinſtrumente, Richtplätze gemacht werden müſſen, weil dieſes der gegenwärtige Inquiſit verurſacht hat, ſo muß er auch alle dieſe Koſten aus ſeinem Vermögen erſetzen. Man rechnet ferner dazu die Cur- Sections- und Beerdigungskoſten, den Lohn der Gerichts- und Unterbediente, des Scharfrichters bey der Tortur, dem Staupbeſen, und anderen Leibes- oder Lebensſtrafen, kurz alle Koſten die lediglich auf die gegenwärtige Execution mittelbar oder unmittelbar eine Beziehung haben, z. B. die Koſten, welche der Scharfrichter am Tage der Execution zur Bewirthung ſeiner Gehülfen und Gäſte aufwenden müſſen [c]). Hat der Inquiſit nichts im Vermögen, oder er wird für unſchuldig erklärt, ſo fallen auch dieſe Koſten auf das peinliche Gericht, wenn nicht etwa der Ankläger oder der Denunciant durch ihre Schuld zu Anſtellung der Unterſuchung ungegründete Veranlaſſung gegeben haben [d]). Daß man expenſas criminales ſtricte ſic dictas in Hinſicht der Verbindlichkeit ihrer Uebernahme, von den expenſis proceſſus criminalis überall nicht unterſcheiden dürfe, ſondern die erſtern vielmehr ohne allen Unterſchied dem in die Koſten verurtheilten Inquiſiten zur Laſt fallen müßten, und nur bey deſſen Mittelloſigkeit von Gerichtswegen zu übernehmen wären, behauptet Herr Profeſſor Eſchenbach in dem S. 747. angeführten Programm. So wenig übrigens beſtritten werden kann, daß die Koſten zu Anlegung eines Zuchthauſes, aus der Landes- oder Stadtcaſſe genommen zu werden pflegen, ſo gewiß iſt es, daß die Unterhaltung einzelner armer Züchtlinge, dem

c) *Brockes* Obſ 266. *Hommel* D. de pannicular. §. 44. *Meiſter* §. 477. Weſtphals Criminalr. S. 941. §. 4. Emmerich a. a. O. S. 278. Hr. v. Quiſtorp a. a. O. S. 447.

d) Art. 61. 204. 219. d. P. G. O.

dem Richter zur Laſt fällt, der ſie in das Zuchthaus abgeliefert hat [e]).

Der Regel nach, ſind die Gerichtsuntergebenen zu keinem Beytrage zu den Criminalkoſten verpflichtet, und wenn der Gerichtsherr dieſes behauptet, muß er ſein erlangtes Recht ausführen [f]), welches entweder durch vorhandene Geſetze, oder Gewohnheiten, oder Verträge geſchehen muß. Eine ſolche Gewohnheit, oder die Verjährung iſt nicht aus ähnlichen Fällen zu beweiſen, ſondern vielmehr aus ſolchen, die eine völlig gleiche Bewandniß mit dem gegenwärtigen Falle haben [g]). Iſt der Gerichtsherr nicht im Stande, dieſes ihm zuſtehende Recht, auf die angeführte Weiſe zu beweiſen, ſo kann er nicht etwa von ſeinen Gerichtsuntergebenen den Beweis verlangen, daß ſie nicht ſchuldig ſind, etwas zu den Criminalkoſten herzugeben, ſondern ſie müſſen für völlig frey von dieſer Laſt gehalten werden [h]). Hat der Gerichtsherr den nöthigen Beweis ſeines behaupteten Rechts geführt, ſo iſt die Verbindlichkeit der Eingeſeſſenen zu den peinlichen Koſten beyzutragen, allemal eingeſchränkt zu erklären [i]), weil ſolche eines Theils, vermöge der Natur der Ge-

e) Arg. Art. 47. 61. 154. d. P. G. O. Pütters Rechtsf. 3ter Bd. 3. Thl. Nr. 282.

f) Arg. Art. 47. 61. 154. 204. d. P. G. O. L. 10. D. de reg. iur. *Leyſer* Spec. 86. 90. med. 8. 11. *Schüsler* D. de eo quod iuſtum eſt circa expenſ. inquiſ.

g) Hr. HR. Schmidt in den öffentl. Rechtsſprüchen, hat S. 901—919. die Grundſätze von der Verbindlichkeit der Eingeſeſſenen, zu den Criminalkoſten beyzutragen, und was darunter in zweifelhaften Fällen zu verſtehen iſt, vortreflich erläutert.

h) de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 9. *Beyer* Diſſ. cit. c. l. 11. §. 7. *Schüsler* c. l. §. 23. *Schorch* Sent. 65. n. 12. 13. 14.

i) *Berger* Oec. iur. Lib. 4. tit. 33. th. 4. n. 14. *Riuinus* D. de obligat. vniuerſ. expenſ. crimin. inquiſit. indiſt. ſuſcept. etiam pro forenſ. praeſt. Lipſ. 1750. §. 18.

Gerichtsbarkeit, dem Gericht zur Laſt fallen, und andern Theils von dem peinlichen Gerichtsſtande auf die Verbindlichkeit, die peinlichen Koſten zu übernehmen, oder etwas dazu beyzutragen, kein Schluß gemacht werden darf. Dieſen Rechtswahrheiten gemäß, ſind Gerichtsverwandte, welche zwar ſchuldig ſind, das Henkersgeld zu bezahlen, oder die Koſten der Tortur, oder Execution zu übernehmen, nicht auch zugleich für verbindlich zu halten, die Koſten der Verpflegung des Inquiſiten, oder ſeiner Vertheidigung, oder der Abhörung der Zeugen u. ſ. f. zu tragen [k]). Können ſich die Gerichtsuntergebenen nicht weigern, die peinlichen Proceßkoſten ganz oder zum Theil zu beſtreiten, ſo geht dieſes doch nicht ſchon von der Zeit an, da der Verdächtige zur Verantwortung gezogen worden, ſondern erſt mit der Zeit, wo etwas peinliches gegen ihn erkannt wurde [l]). Ob die Verbindlichkeit zu den Criminalkoſten beyzutragen, ſich auf alle peinliche Strafen erſtreckt, oder nur auf ſolche Verbrechen, wo das Verbrechen mit einer Lebens- oder eigentlichen Leibesſtrafe geahndet wird, darüber ſtreiten die Rechtslehrer. Einige behaupten das **letztere** [m]), andere das erſtere [n]). Ob nun gleich dieſer Beytrag von den Gerichtsunterthanen nicht eher gefordert werden kann, bis erwieſen iſt, daß der Verbrecher nichts, oder nicht ſo viel im Vermögen hat, als die Koſten betragen, oder das Verbrechen wäre außerhalb des Gerichtsſprengels begangen worden [o]), ſo können ſie ſich dennoch nicht auch deswegen der Ueber-

k) Frid. *Behmer* Ius contr. Tom. I. Obſ. 49. *Wernher* P. 9. Obſ. 22.

l) *Hommel* D. de pannic. §. 52.

m) *Hommel* Diſſ. cit. §. 15. *Behmer* l. c. *Brockes* Obſ. 600.

n) *Wernher* P. 10. Obſ. 22. de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 9.

o) Hr. HR. Schmidt in den Rechtsſpr. S. 916. *Hommel* Diſſ. cit. §. 56.

Uebernahme des Beytrags zu den Proceßkoſten entziehen, weil der Verbrecher, ehe es zur Inquiſition gekommen, Abolition oder Begnadigung erhalten, oder geſtorben, oder ſich ſelbſt ums Leben gebracht hat [p]), wiewohl einige Rechtslehrer dieſes behaupten [q]). Fällt die Verbindlichkeit zum Beytrage zu den Criminalkoſten weg, ſo muß den Gerichtsunterthanen das Wachgeld bezahlt werden, welches ſie durch die Bewachung des Verbrechers verdient haben [r]).

Die zeither erläuterte Frage: wer die peinlichen Proceßkoſten zu bezahlen ſchuldig ſey, wird deswegen von den Rechtslehrern ſo verſchieden beantwortet, weil ſie nicht einerley Begriffe von Civil- und Criminalſachen für richtig halten, und nicht zwiſchen dem Anklageproceß und Inquiſitionsproceß gehörig unterſcheiden. Die Geſetze ſehen vor allen Dingen auf den Unterſchied zwiſchen dem Anklageproceß und Unterſuchungsproceß. Bey jenem muß man beſonders darauf Rückſicht nehmen, ob der Ankläger den Grund ſeiner Anklage durch gültige Beweiſe, oder Anzeigen rechtfertigen können, oder nicht. In dieſem letzten Falle muß der Ankläger alle Koſten, und ſogar auch diejenigen bezahlen, welche die Verpflegung und Vertheidigung nöthig gemacht haben [ſ]). Ueber dieſes muß er dem Angeklagten Genugthuung leiſten, wegen der zugefügten Beſchimpfung und Schäden [t]). Selbſt der öffentliche Ankläger und der Fiſcal iſt ſchuldig, dem Angeklagten die Koſten zu erſetzen, und anderweitige Genugthuung zu leiſten, wenn er boshafter Weiſe die Anklage eingereicht, und es wohl gar ohne Anfrage und

p) de *Boehmer* l. c. *Hommel* c. l. §. 53.

q) *Brockes* Obſ. 600. *Carpz.* Qu. 138. n. 73.

r) *Hommel* Diſſ. cit. §. 56.

ſ) de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 3.

t) Art. 12. 13. 90. 99. 204. d. P. G. O.

und Einwilligung ſeiner Obern gethan hat [u]). Wäre der Ankläger nicht im Stande, die verurſachten Schäden und Koſten zu vergüten, ſo muß es von dem peinlichen Richter geſchehen, wenn er ſich in dem Verfahren gegen den Angeklagten geſetzwidrig betragen hat; ohne zu unterſcheiden, ob er blos auf Verlangen und Gefahr des Anklägers die Gefangennehmung vorgenommen, oder mit einer unzureichenden Sicherheitsbeſtellung zufrieden geweſen iſt [x]). Man pflegt jedoch von der Koſtenvergütung des Richters, gewöhnlich die Atzungs- und Vertheidigungskoſten abzurechnen [y]).

Wenn der Denunciant ſeine Denunciation entweder auf richtig befundene Anzeigen gegründet, oder er ſolche eydlich beſtärkt hat, und ihre Unrichtigkeit nicht bewieſen iſt, ſo kann ihm die Koſtenerſtattung nicht zugemuthet werden [z]). Wer aber ſeine Denunciation, durch wiederholte falſche Beſchuldigungen, unrichtige Geſchichtserzählungen und Beweismittel glaubwürdig zu machen geſucht, und dadurch zu Anſtellung der peinlichen Unterſuchung Gelegenheit gegeben hat, der muß nicht nur die Proceßkoſten bezahlen, ſondern wird über dieſes zu einer öffentlichen Ehrenerklärung und Abbitte verurtheilt [a]). Perſonen hingegen, welche ihres Berufs wegen nach den Geſetzen ſchuldig ſind, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, können erſt nach erwieſener Calumnie, wie Injurianten beſtraft und zum Koſtenerſatz angehalten werden [b]). Alsdenn iſt ein Denunciant ebenfalls verbind-

u) *Heisler* C. de expenſ. crim. in proc. inquiſ. Hal. 1769. §. 17. *Meiſter* iun. §. 479.

x) Art. 20. 61. d. P. G. O.

y) *Koch* Inſt. iur. crim. §. 955.

z) *Wernher* P. 8. Obſ. 367. Carrach a. a. O.

a) *Leyſer* Spec. 56. med. 5. Spec. 90. Coroll. 1. Eiſenharts Rechtsſ. Th. 3. N. 2.

b) Emmerich von Proceßkoſten, Th. 2. S. 484.

bindlich die Koſten der Unterſuchung zu tragen, wenn ſie um ſeines eigenen Vortheils wegen, aufgewendet werden müſſen, oder es wäre gar nicht nöthig geweſen, von Amtswegen zu unterſuchen, wenn er es nicht denuncirt hätte, wenigſtens iſt in beyden Fällen die Verbindlichkeit dazu gewiß, wenn der Verurtheilte nichts im Vermögen hat [c]); und überhaupt muß jeder die Koſten einer Unterſuchung übernehmen, wenn auf ſein Verlangen dieſes oder jenes vorgenommen worden, und der Angeſchuldigte hat nichts im Vermögen [d]).

Von dem Falle, wenn der Angeklagte die Koſten bezahlen ſoll, und er gleichwohl nichts im Vermögen hat, bemerkt Hr. v. **Quiſtorp** folgendes. — Im Fall der Ankläger den Grund ſeiner Anklage genugſam beweiſet, und der Angeklagte darauf zur Strafe verurtheilt wird, ſo muß der letztere ohne Unterſchied der Strafe welche ihm zuerkannt wird, alle Koſten, ſie mögen nun im baaren Verlage beſtehen, oder noch bezahlt werden ſollen, erſetzen [e]). Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der Angeklagte nach bereits vorhandenem vollſtändigen Be-

c) Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. S. 138.

d) Emmerich a. a. O. §. 6. S. 36. §. 8. S. 61. §. 9. S. 77.

e) Art. 61. u. 53. d. P. G. O. *Leyſer* Spec. 90. n. 9. de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 6. Nach dem alten ſächſ. Recht findet ſodann keine Erſetzung der Koſten ſtatt, wenn der Angeklagte am Leben oder Leibe beſtraft worden, ſ. das Landr. B. 2. Art. 35. n. 4. Churſ. Conſt. 12. Th. 4. *Harpr.* Conſ. 94. n. 55. Allein in dem Mandat K. Fr. Auguſt, von geſchwinder Exequirung der Diebe und Mörder, v. J. 1719. werden die angezogenen Geſetze nur auf den Fall eingeſchränkt, wenn die Erben eines Occiſi den peinlichen Proceß per modum accuſationis anſtellen. Außer dieſem Fall werden die peinlichen Proceßkoſten auch in Sachſen ohne Unterſchied der Strafe, zu welcher der Verbrecher verurtheilt worden, aus den Gütern genommen, *Mathaei* de crimin. tit. 17. c. 4. n. 2. Ludovici C. 9. n. 13. *Hommel* c. l. §. 43.

Beweiſe, und vor der Vollziehung eines Urthels entweder eines natürlichen oder gewaltſamen Todes ſterben ſollte [f]), denn in einem ſolchen Falle ſind deſſen Erben verbunden die Koſten zu bezahlen [g]), wofern ſolche anders von der Erbſchaftsmaſſe bezahlt werden können. Was jedoch von den Erben gilt, iſt auf die Blutsfreunde des Angeklagten in keine Wege anzuwenden, als welche zu der Erſetzung derjenigen Koſten, wozu der Angeklagte als ihr Blutsfreund verbunden war, nicht gehalten ſind [h]). Man pflegt jedoch bey den Atzungs- und Defenſionskoſten eine Ausnahme zu machen, als welche auf den Fall, daß der Inculpat nichts im Vermögen haben ſollte, denjenigen Anverwandten zur Laſt fallen, die ihm zum Unterhalt auf allen Fall verbunden ſind [i]). Wenn jedoch im übrigen der Angeklagte nicht im Stande iſt, aus ſeinem Vermögen die Koſten zu bezahlen, ſo kann zwar der Ankläger ſeinen Verlag und das bereits bezahlte Atzungs- und Martergeld [k]), von dem Gericht nicht wieder for-

f) de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 6. *Boehmer* de expenſ. crimin. c. 3. §. 4.

g) c. f. X. de ſepult. c. 5. X. de rapt. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 138. Obſ. 5. Dasjenige, was von den Erben eines Angeklagten in Abſicht der Verbindlichkeit zu der Bezahlung der Proceßkoſten gilt, iſt auch auf die Erben des Anklägers anzuwenden, in ſofern dieſer ſelbſt zu der Bezahlung der Koſten verbunden war.

h) de *Boehmer* ad Art. 153. C. C. §. 3. Emmerich a. a. O. S. 206. Die gegenſeitige Meynung vertheidigt *Leyſer* Spec. 562. n. 11. 12.

i) Weſtphal a. a. O. in der 169. Anmerk. §. 10. Anderer Meynung iſt hierunter jedoch Emmerich a. a. O. §. 7. S. 50. u. 64. u. ſ. w.

k) Die P. G. O. Art. 204. ſetzet die Größe des Atzungs- und Wartegeldes auf ſieben Kreutzer, welche in Ermangelung beſonderer Geſetze und Gewohnheiten zum Nachtheil des Anklägers nicht zu erweitern iſt. *Kreſs* ad Art. 204. C. C.

dern [l]); auch muß er diejenigen Koſten, die ſeine Schadenserſetzungen und ſonſtiges Privatintereſſe angehen, tragen oder erſetzen, inzwiſchen iſt er zu den übrigen Koſten, die lediglich der Proceß erfordert, und die noch bezahlt werden ſollen, nicht gehalten, als welche unter ſolchen Umſtänden dem Gericht zur Laſt fallen [m]). Es iſt aber letzteres ſodann nicht anzunehmen, wenn die Anklage nicht ſowohl einen peinlichen Fall, als vielmehr geringe Begünſtigungen und beſonders ſolche, die von Amtswegen nicht in Unterſuchnng gezogen werden, betreffen ſollte, denn unter ſolchen Umſtänden pflegt der Ankläger in Subſidium die Proceßkoſten zu bezahlen [n]). Um die Koſten zu erleichtern, iſt es rathſam, die Gefangenen, bey denen keine Entleibung, oder gefährliche Abſichten zu vermuthen ſtehen, dahin anzuhalten, daß ſie durch mäſige Arbeit ihren Unterhalt während der Unterſuchung im Gefängniß ſelbſt verdienen. Wenn dieſes nicht thunlich iſt, ſo will man den Ankläger nur ſodann zu dem Unterhalte des Angeklagten gehalten wiſſen, wenn derſelbe nicht ſolche nahe Angehörige haben ſollte, die zu der Leiſtung der Alimente rechtlich verbunden ſind [o]).

Im Fall auf erhobene Anklage der Angeklagte nicht verurtheilt, ſondern rein und ohne alle Bedingung freygeſprochen wird, ſo iſt derſelbe nicht ſchuldig die Proceßkoſten zu bezahlen, in ſo fern er nicht zu dem Verdacht wider

l) Arg. Art. 75. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 2. Das ſogenannte Atzungs- u. Wartegeld muß der Ankläger während des Proceſſes gewöhnlich bezahlen, Art 213 d. P G. O. inzwiſchen hat er allerdings ein Recht, ſolches nachhin, wenn der Angeklagte verurtheilt wird, aus deſſen Vermögen wieder zu fordern, de *Boehmer* l. c. Carrach a. a. O.

m) Art. 47. 61. 154. 176. 204. d. P. G. O. *Koch* l. c, §. 999. Meiſters Erkennt. Dec. 50. n. 27.

n) Eiſenharts Rechtshänd. Th. 7. Nr. 20.

o) Carrach a, a. O. §. 9.

wider ſich durch ein ſtrafbares Betragen, oder durch eigene Unvorſichtigkeit, Veranlaſſung gegeben haben ſollte [p]). In einem ſolchen Falle kann auch die Koſtenerſtattung nicht von dem Ankläger gefordert werden; es wäre denn, daß, wie vorhin angeführt worden, deſſen Calumnie erweislich wäre, oder auch ſeine temeritas litigandi nicht zu bezweifeln ſtünde. Es fallen demnach unter ſolchen Umſtänden die Koſten dem peinlichen Gericht zur Laſt [q]). Im Fall der Angeklagte nach fruchtlos verſuchten Reinigungsmitteln freygeſprochen würde, ſo müſſen ſowohl der Ankläger, als Angeklagte, diejenigen Koſten, die ein jeder verwandt hat, tragen [r]), und in zweifelhaften Fällen werden ſie gegen einander verglichen, oder compenſirt [ſ]). Hiervon ſind jedoch diejenigen Koſten, welche die Verpflegung und die Vertheidigung des Angeklagten erfordert haben, zu unterſcheiden; als welche gewöhnlich dem Angeklagten allein zur Laſt fallen [t]). Im Fall der Letztere ſeinen Antheil an den Koſten nicht bezahlen kann, ſo muß das Gericht ſolche in Subſidium tragen [u]).

p) Emmerich a. a. O. S. 96. §. 12.

q) Art. 47. 61. 154. 176. 219 d. P. G. O. *Sturm* D. de reo in proceſſ. inquiſit. non conuict. in expenſ. non condemnand. Ienæ 1727.

r) Art. 61. 75. d. P. G. O.

ſ) *Leyſer* Spec. 90. n. 8. *Boehmer* cit. Diſſ. c. 3. §. 11. de *Boehmer* ad Art. 61 C. C. §. 4. Meiſter a. a. O. *Schubart* D. de condemnat. in expenſ. iurisiur. purg. comite. Einige behaupten jedoch ſodann das Gegentheil, wenn von einem Gemarterten, oder der mit der Tortur bedräuet worden die Rede seyn ſollte, als welchen ſie nur zu den Atzungs- und Vertheidigungskoſten gehalten wiſſen wollen, *Carpzov* Qu. 116. n. 77. *Beyer* ad Art. 61. C. C. *Wernher* P. 1. Obſ. 207. P. 3. Obſ. 51. 149. P. 5. Obſ. 192. *Kreſs* ad Art. 204. C. C.

t) Art. 47. u 153. d. P. G. O.

u) Art. 61. 154. 176. d. P. G. O. Meiſter a. a. O.

Bey der Entſcheidung der Frage: wer die Koſten im Inquiſitionsproceß tragen müſſe, ſind folgende Grundſätze zu befolgen. Vor allen Dingen iſt zu beſtimmen; ob die Inquiſition auf rechtliche und gegründete Anzeigen angefangen worden, oder ob es der Richter ohne redliche Anzeigen und gegründeten Verdacht gethan hat. In dieſem letzten Falle iſt er ſchuldig nicht nur die Koſten allein zu tragen, ſondern er muß auch dem Angeſchuldigten wegen erlittener Schmach Genugthuung leiſten [x]), und er kann auch ſogar ſeine Atzungs- und Vertheidigungskoſten [y]) von ihm wiederfordern, ja es ſteht ihm frey, ob er ſich an den Richter, oder an den Denuncianten halten will, der durch ſeine Calumnie zur Inquiſition Anlaß gegeben hat [z]). Gründet ſich hingegen die angefangene Inquiſition auf redliche und genugſame Anzeigen, ſo behaupten ſehr viele berühmte Rechtslehrer, der Angeſchuldigte müſſe ſchlechterdings alle Koſten tragen, und es komme nicht einmal darauf an, ob derſelbe in der Folge dieſen Verdacht völlig widerlegt habe [a]). Andere machen aber mit Recht den Unterſcheid: ob der Verdächtige ſchuldig befunden worden, oder nicht, und im **erſten** Falle müſſe er auch alle Koſten erſetzen, er mag zu einer Strafe verurtheilt werden, welche es iſt [b]). Mit Recht bemerkt aber Hr. **Emmerich** S. 79., daß erſt nach entſchiedener Sache ausgemacht werden könne, ob dem Inquiſiten alle

x) Art. 201. d. P. G. O. *Boehmer* de expenſ. crimin. c. 3. §. 10. de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 8.

y) Art. 20. 61. d. P. G. O. *Koch* Inſt. iur. crim. §. 995.

z) Carrachs rechtl. Anmerk. von der Schuldigkeit, die Unkoſten einer Inquiſition zu tragen, §. 6. in Hrn. Leg. R. Plitts Repert. Th. 1. Nr. 5. Emmerich §. 70. S. 485.

a) *Heisler* Diſſ. de expenſ. crimin. Hal. 1769. §. 8. ſeq. Carrachs Urthle, Nr. 56. Ebend. in den rechtl. Anmerk. § 7.

b) de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 6. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 12. §. 8. 12. 16.

alle oder einige Koſten zur Laſt fallen, und daher ſey derſelbe nicht verbunden, zu den Verfügungen, welche um des öffentlichen Beſten willen, gemacht worden, die Koſten vorzuſchießen, wenn die Proceßordnung es nicht befiehlt. Wenn des verurtheilten Inquiſiten geringe Vermögensſtücke keinen Werth haben, und nur in wenig Kleidungsſtücken beſtehen, ſelbiger auch nur auf etliche Jahre, zum Zuchthauſe oder Feſtungsbaue verurtheilt worden, ſo giebt man ihm ſolche ins Zuchthaus mit, oder wenn er ſie nicht alle braucht, hebt man ſie bis nach geendigter Strafe auf, und giebt ſie ihm jetzt, nach gemachter Vorſtellung, ſeine Aufführung künftig rechtſchaffen ſeyn zu laſſen, zurück [c]. Wird der Inquiſit von aller Strafe freygeſprochen, und folglich für unſchuldig erklärt, ſo kommt es darauf an, ob er nicht wenigſtens durch die geringſte Nachläſſigkeit zu Anſtellung der Inquiſition, oder durch verdächtige Handlungen, wenn ſie auch erſt während der Unterſuchung, von ihm vorgenommen worden, zu Anſtellung und Fortſetzung der Inquiſition Anlaß gegeben habe [d]. In dieſen Fällen muß er ſämmtliche Inquiſitionskoſten bezahlen, und dahin gehören auch die Koſten, welche ſeine Ablieferung an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, verurſacht hat [e]. Es wird hier nicht darauf geſehen, ob der Angeſchuldigte mit oder ohne Bedingung frey geſprochen worden [f]; ob es vor oder nach der Specialinquiſition ge-

 ſchehen

c) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 457.

d) de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 7. *Leyſer* Spec. 90. med. 6. Emmerich, S. 99.

e) de *Boehmer* ad Art. 61. §. 4. ad Art. 204. C. C. §. 3. Eiſenharts Rechtsb. Thl. 6. Nr. 18. Meiſters Erkennt. Dec. 50. n. 27. Reſp. 59. n. 54. Reſp. 113. n. 32. Emmerich, S. 267.

f) *Brunnemann* Proc. inquiſ. c. 9. n. 2. *Harpr.* Conſ. 94. n. 57.

ſchehen ſey g); ob er während der Unterſuchung geſtorben, oder erſt nachdem er losgeſprochen worden h). Verſchiedene Rechtslehrer behaupten, die Erben eines verſtorbenen Inquiſiten, brauchen aus ſeinem Vermögen nur die Koſten zu erſetzen, welche ſeine Vertheidigung erfordert habe, im Fall er ſich nicht etwa ſelbſt ums Leben gebracht hat i). Diejenigen Koſten, welche blos in der Ungeſchicklichkeit des Richters ihren Grund haben, iſt der Angeſchuldigte niemals zu erſetzen ſchuldig k).

Hat der für unſchuldig erklärte Inquiſit, weder durch ein ſtrafwürdiges noch ungebührliches Betragen, zu Anſtellung der Unterſuchung Gelegenheit gegeben, ſo kann ihm auch die Erſtattung der Inquiſitionskoſten ſchlechterdings nicht zugemuthet werden, und ſie fallen lediglich dem peinlichen Richter zur Laſt, wenn er gleich völlig geſetzmäſig bey der Leitung des Proceſſes verfahren haben ſollte l); mehrentheils hält man jedoch den Angeſchuldigten an, die Verpflegungs- und Vertheidigungskoſten ſelbſt zu tragen m). Daß ein Denunciant, oder ein Dritter der die Unterſuchungskoſten durch ſeine unvorſichtige Denunciation veranlaßt hat, oder wenigſtens an irgend einer Ausgabe Schuld iſt, dieſe Koſten erſtatten müſſe, verſteht ſich von ſelbſt n). Angeſchuldigte, die ſich entweder durch die Territion, oder die Tortur, oder den

g) *Boehmer* de expenſ. crimin. c. 3. §. 12. *Leyſer* Spec. 89. Cor. 1. Spec. 90. med. 1.

h) *Boehmer* de exp. crim. c. 3. §. 4.

i) *Hommel* Rhapſ. Obſ. 593. 594.

k) Art. 72. u. 209. d. P. G. O.

l) *Sturm* D. de reo in proc. inquiſ. non conuict. in exp. non condemn. Ien. 1727. de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 3. *Harpr.* Dec. 134. n. 24. Emmerich §. 53—56.

m) de *Boehmer* ad Art. 47. C. C. §. 4. Meiſters Erk. Reſp. 59. n. 55. Dec. 83. n. 13.

n) *Brockes* Obſ. 277. Hr. HR. Schmidt in den Rechtsſpr. S. 924.

den Reinigungseyd von der Unterſuchung befreyt, und deswegen für unſchuldig erklärt werden, bezahlen ebenfalls die Inquiſitionskoſten nicht anders, als wenn ſie ſelbſt Schuld daran ſind [o]). Daß Inquiſiten, welche die Tortur, ohne zu bekennen, ausgehalten, ohne Unterſchied zu Erſtattung der Koſten des Proceſſes verurtheilt werden müſſen, behaupten einige Rechtslehrer [p]) nicht ohne Grund. Außer den eben angeführten Fällen, wollen einige Rechtslehrer [q]) den Inquiſiten blos zur Uebernahme der Vertheidigungs- und Atzungskoſten angehalten wiſſen, wiewohl andere berühmte Rechtslehrer dieſes nicht für recht erklären [r]). Iſt der Angeſchuldigte flüchtig geworden, auf die erlaſſene öffentliche Ladung nicht erſchienen, dieſes Ungehorſams wegen, der Beweis gegen ihn geführt und er der That für überführt erklärt worden, ſo wird er mit Recht zum Erſatz der Unterſuchungskoſten verurtheilt, und ſolche werden aus ſeinem zurückgelaſſenen Vermögen beygetrieben [ſ]).

Wenn die Koſten einer Unterſuchung in Rechnung gebracht werden ſöllen, ſo wiſſen es viele Rechtsgelehrte nicht geſetzmäßig zu beſtimmen, was für einzelne Koſten dazu gehören oder nicht, denn wenn gleich kein Richter, weder von dem Ankläger noch dem Angeſchuldigten, eine außerordentliche Belohnung für ſeine gehabte Arbeit zu for-

o) Meiſters Erk. Dec. 77. n. 38. Dec. 83. n. 12. Dec. 115. n. 17. Emmerich §. 58. 59. *Boehmer* de expenſ. crimin. c. 3. §. 9. *Wernher* P. 1. Obſ. 197.

p) Weſtphals Criminalr. S. 858.

q) de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 7. ad *Carpz.* Qu. 138. Obſ. 9. *Wernher* P. 1. Obſ. 197. 267. P. 3. Obſ. 118. n. 5.

r) *Leyſer* Spec. 90. med. 2. *Schubart* D. de condemnat. in expenſ. iurisiur. comite, *Carpzov* Qu. 116. n. 77. Ludovici peinl. Proceß, Cap. 12. §. 8. 12. 16.

ſ) *Kreſs* ad Art. 204. C. C. §. 25. Emmerich S. 293.

fordern berechtigt iſt, nach Art. 205. der P. G. O., ſo gebühren ihm dennoch die gewöhnlichen Gerichtsſporteln [t]), und wenn der Angeſchuldigte überhaupt zur Bezahlung der Inquiſitionskoſten verurtheilt worden, ſo liquidirt der Richter alle Gebühren, die er für ſich, die Gerichtsbeyſitzer, und die Gerichtsbediente, in peinlichen Fällen fordern kann, und im Fall ein peinliches Gericht blos vermöge erhaltenen Auftrags, die Sache unterſucht hat, gehören ihm die Commiſſionsgebühren ohne allen Zweifel [u]). Als Gerichtsſporteln ſind zu betrachten, die Bezahlung für Abfaſſung der Berichte, die Diäten der Gerichtsperſonen, die Gebühren für Abfaſſung der Inquiſitional- und Beweisartikel, der Protocolle, der Zeugenrotel, die Gebühren für Ertheilung des ſichern Geleites, für die Aufzeichnung der Güter, vorgenommene Sectionen und Beſichtigungen, der abgefaßten Citationen, die Inrotulation der Acten, die Publicationsgebühren, die Hegung des peinlichen Halsgerichts, die Vollſtreckung des Endurthels u. ſ. f. Wenn die Gebühren und andere Koſten vor Verſendung der Acten nicht liquidirt worden, ſo pflegt man ſich im Endurthel der Worte zu bedienen: **nach deren leidlichen Einrichtung**, ſchreibt Hr. v. **Quiſtorp**, weil die ſonſt gewöhnlichen Ausdrücke, nach deren Liquidation und richterlichen Moderation, auf die Gerichtsgebühren nicht paſſen, da ſich die Moderation des Richters bey ſeinen eigenen Gebühren nicht füglich denken läſſet, und meiſtentheils es ſich nicht der Mühe verlohnt, die Acten deswegen zu verſchicken [x]). Sollte der Angeſchuldigte nicht im Stande ſeyn, die ihm zuerkannten Gerichtskoſten zu bezahlen, ſo werden ſie, im

t) Art. 17. 61. 70. 73. 83. 204. 206. 219. d. P. G. O. de *Boehmer* ad Art. 205. C. C. §. 1.

u) Art. 70. 73. d. P. G. O. *Boehmer* D. de expenſ. crimin. cap. 2. §. 7. Meiſters Erk. Reſp. 40. n. 26. 27. 28.

x) Carrachs rechtl. Anmerk. §. 3.

im Falle er nicht mit dem Tode beſtraft wird, aus ſeinem gegenwärtigen, und wenn dieſes nicht zureicht, aus ſeinem zukünftigen Vermögen genommen [y]), oder die erkannte Strafe wird etwas geſchärft [z]), und man verurtheilt den Inquiſiten auf eine längere Zeit zu öffentlichen Arbeiten, ſo wie er auch ſonſt auf jeden Fall angehalten werden kann, die verurſachten Koſten durch ihm aufgelegte Arbeiten abzuverdienen [a]), und er wird ſogar vorher dazu angehalten, ehe man die Landesverweiſung mit ihm vornimmt [b]). Der Gerichtsherr kann jedoch auf den Fall, daß des Inquiſiten Vermögen zu Bezahlung der Koſten nicht zureicht, oder er gar nichts im Vermögen hat, nicht angehalten werden, dem Richter und den Beyſitzern die geſetzmäßigen Sporteln zu bezahlen, wenn er ſich nicht dazu verpflichtet hat [c]).

Eine wichtige hierher gehörende Frage iſt es ferner: ob ein Verbrecher für ſeinen Mitſchuldigen die Koſten übernehmen muß, wenn dieſer nichts im Vermögen hat? — Mehrere Rechtslehrer [d]) behaupten ohne Ausnahme, daß den Mitſchuldigen in Abſicht der peinlichen Proceßkoſten die Theilung zuſtehe, und deswegen der Regel nach erkannt werden müſſe, daß ſämmtliche Angeſchuldigte die auf die Unterſuchung verwendeten Koſten, jeder zu ſeinem Antheile und ſo viel er deren verurſacht, zu erſtatten ſchuldig [e]). Nach der richtigen Bemerkung anderer

y) Meiſters Erk. Dec. 30. n. 21.

z) L. 49. D. de adminiſtr. tut. c. 5. X. de dolo et cont. *Rheden* D. de tergo ſubſid. §. 39.

a) *Boehmer* D. cit. de exp. crim. c. 3. §. 13. n. 2. Illuſtr. *Püttmann* Iur. crim. §. 1076. *Harpr.* Dec. 1. n. 64.

b) Emmerich von Proceßkoſten S. 309.

c) Emmerich a. a. O. S. 315.

d) Hr. Domherr Püttmann in den Elem. iur. crim. § 1073.

e) *Hommel* Obſ. 451. *Wernher* P. 8. Obſ. 456.

rer Rechtsgelehrten, geht die Correalität bey den Mitſchuldigen nicht blos auf die geſetzwidrige Handlung, ſondern erſtreckt ſich auch auf die Unterſuchung, als eine Folge davon und die damit verknüpften Koſten [f]). Die Hauptſache kommt auf den Unterſchied an: ob das in Unterſuchung gezogene Verbrechen, für ein wahres gemeinſchaftliches Verbrechen gehalten werden muß, das heißt ein ſolches, welches entweder mit vereinigten Kräften verübt worden, oder ob dieſes nicht geſagt werden kann. Im erſten Falle haften die ſämmtlichen Verbrecher alle für einen, und einer für alle, ohne zu unterſcheiden, ob die Koſten mittelbar oder unmittelbar durch das Verbrechen verurſacht worden [g]). Hätte ſich aber einer von den Complicen bey der Unterſuchung, eine beſondere, oder eine neue unerlaubte Handlung zu Schulden kommen laſſen, z. B. er läugnete boshaft, oder erdichtete etwas, worüber eine beſondere Unterſuchung und Erkundigung angeſtellt werden müſſen, ſo iſt dieſer Umſtand keine unmittelbare Folge des Verbrechens, ſondern der Mitverbrecher wird hier als eine dritte Perſon betrachtet, und er muß folglich alle dadurch verurſachte Koſten allein tragen [h]). Iſt jeder von den Mitſchuldigen im Stande, den auf ihn kommenden Antheil der Unterſuchungskoſten zu bezahlen, ſo werden ſie auch von jedem einzeln nach dem verhältnißmäßigen Antheil eingefordert; außerdem hält man denjenigen von ihnen zur Bezahlung an, der ſo viel im Vermögen hat, und verſtattet ihm den Regreß gegen die übri-

gen

f) Gmelins und Elſäſſers Rechtsfälle, Th. 4. 1780. Nr. 5. von Bezahlung der Unterſuchungskoſten in peinlichen Fällen bey mehrern Mitverbrechern.

g) de *Boehmer* ad Art. 204. C. C. §. 6. *Becker* D. de natur. ac indole correal. obligat. in genere et ſpecie in delict. §. 25. Meiſters Erk. Reſp. 14. n. 8. 9.

h) *Becker* Diſſ. cit. §. 27. Hr. HR. Gmelin und Elſäſſer a. a. O.

gen [i]). So gewiß dieſes iſt, ſo wenig geht gleichwohl dieſe Verbindlichkeit auch auf ſolche Vergehungen, die nicht mit dem gemeinſchaftlich verübten Verbrechen unzertrennlich verknüpft ſind, oder gar auf zufällige Schäden oder Koſten [k]). Eine Gutsherrſchaft, oder ein Officier kann daher von dem Mitſchuldigen nicht die Vergütung fordern, wenn der Mitverbrecher ein Unterthan, oder Soldat geweſen, und wegen der gegen ihn angefangenen Unterſuchung die Flucht ergriffen, folglich dadurch ſeinem Leibherrn oder Officier, einen Schaden verurſacht hat; es wäre denn, daß auch die ergriffene Flucht vorher verabredet worden, oder der bemittelte Complice dazu Anlaß gegeben haben ſollte [l]). Wenn auch überhaupt von keinem eigentlichen gemeinſchaftlichen Verbrechen die Rede iſt, ſondern mehrere Perſonen haben mehrere verſchiedene Verbrechen von eben derſelben oder von einer unterſchiedenen Art begangen, oder auch der eine zu der That des andern nur entfernter Weiſe, oder gelegentlich mitgewirket hätte, ſo wird ein jeder, der das Verbrechen des andern nur gewiſſermaßen befördert hatte, auch nur zu ſeinem Theil, und daher lediglich zu denjenigen Koſten, welche die Unterſuchung die ſeinethalben nöthig geweſen, insbeſondere erfordert hatte, angehalten [m]). Wäre jedoch dieſes mit hinlänglicher Gewißheit nicht auszumachen, oder es finden ſich andere Bedenklichkeiten, ſo pflegt man bisweilen die Anſtifter zu Bezahlung eines gewiſſen Theils, z. B. des 4. 5. 6. 7. oder eines noch geringern Theils der Unterſuchungskoſten zu verurtheilen [n]). Es kommt

i) Weſtphals Criminalr. S. 943.

k) Hr. v Quiſtorp in den rechtl. Bemerk. S. 93. ff.

l) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 463.

m) *Boehmer* D. de exp. crim. c. 3. Meiſter a. a. O. n. 9. 10. 11. Dec. 51. n. 31.

n) Weſtphals Criminalr. S. 288.

kommt übrigens auch darauf nichts an, ob die Mitſchuldigen unter verſchiedenen Gerichten ſtehen.

Dieſe letzte wichtige hierher gehörende Frage iſt dieſe: ob die Criminalkoſten andern Schulden des Verurtheilten vorgehen? Hr. v. **Quiſtorp** ſchreibt davon: ſo wenig Zweifeln auch Inhalts der oben angeführten Grundſätze die Beantwortung der Frage: ob im Colliſionsfall dem Gericht wegen der Koſten, oder dem Beſchädigten wegen des Schadenerſatzes der Vorzug gebühre, nach den Geſetzen und dem Gerichtsgebrauch unterworfen iſt, indem nach beyden der Beſchädigte der Regel nach, den Vorzug behauptet, und von demſelben nur zum höchſten der baare Verlag, der lediglich die Beförderung ſeines Privatintereſſe zur Abſicht gehabt hatte, wieder verlangt werden kann [o]); ſo unterſchiedene Meynungen ſind gleichwohl darüber vorhanden, ob bey einem entſtandenen Concurs über das Vermögen desjenigen, der zum Erſatz der Criminalkoſten verurtheilt worden, ſolche ein Vorzugsrecht genießen. Einige Rechtslehrer ſetzen ſie allen Concursgläubigern nach [p]); andere hingegen weiſen ihnen die Stelle in der erſten Claſſe an, und dieſer Vorzug wird ſogar durch einzelne Landesgeſetze beſtätigt [q]). Wieder andere behaupten, dieſe Koſten müſten allen ſolchen Gläubigern vorgezogen werden, denen entweder ein bloßes Unterpfand zuſtehe, oder die zwar eine öffentliche Hypothek haben, welche aber ſpäter entſtanden ſey, als die peinlichen Koſten [r]). Von einigen Schriftſtellern werden

o) Hr. v. Quiſtorp in den Beytr. Nr. 33. S. 498.

p) Arg. L. 13. D. de offic. praeſ. Art. 6. 61. 204. 214. d. P. G. O. *Brockes* Obſ. 58. *Balthaſar* de claſſific. creditor. Sect. 3. n. 2. S. 101.

q) *Harpr.* Reſp. 92. n. 403. Conf. 73. n. 23. Gmelins Ord. der Gläubiger, S. 133.

r) Arg. L. 46. §. 3. D. de iure fiſci. L. 3. §. 11. D. de pecul. *Leyſer* Spec. 91. med. 10.

den ſie in die vierte Claſſe geſetzt. Noch andere Rechtslehrer aber wollen dem Gericht wegen der peinlichen Proceß- und Unterſuchungskoſten zwar ein geſetzliches Pfandrecht, allein ohne Vorzug vor ältern hypothekariſchen Gläubigern, und daher nur von der Zeit des publicirten Urtheils zugeſtehen [t]). Vermöge der letztern Meynung ſind nun zwar die Geldbußen allen ältern Gläubigern, ohne Unterſchied nach zu ſetzen [u]); allein die Criminal- oder Unterſuchungskoſten, wie auch diejenigen, welche die Verpflegung, und Vertheidigung erforderte, werden allen ſolchen Gläubigern, die blos ein perſönliches Recht haben, und überhaupt allen Schulden, die nicht ſpäter und beſonders privilegirt ſind, vorgezogen. Ob dem Fiſco nicht das Recht zuſtehe, welches jeder chirographiſche Gläubiger hat, von dem übrigen Vermögen, zum wenigſten pro rata die Geldbuße verlangen zu können, ſcheint nach L. 37. D. de iur. fiſci zu bejahen zu ſeyn. In Sachſen haben die Gerichte wegen der Geldbußen eine ſtillſchweigende Hypothek [x]). Was von der Verpflegung und Vertheidigung geſagt worden, iſt blos von dem baaren gerichtlichen Verlag zu verſtehen. Hätte aber der Angeſchuldigte ſeinen Vertheidiger ſelbſt gewählt, und ihm die verdiente Bezahlung verſprochen, ſo muß dieſe mit ſeinem Verlag und Koſten in die vierte Claſſe geſetzt werden, wohin alle Advocatengebühren gehören. Viele große Gerichte halten jedoch gegenwärtig, die Gerichtsſpor-

ſ) *Engau* Iur. crim. Lib. 2. §. 333. de *Boehmer* ad Art. 157. C. C. §. 8.

t) Arg. L. 2. C. in quib. cauſ. pign. L. 46. §. 3. D. de iur. fiſc. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 138 Obſ. 10. *Carpz.* P. I. Conſt. 28. Def. 104. Hr. v. Selchow in den Rechtsf. Bnd. 3. Dec. 92. S. 247.

u) L. 17. L. 37. D. de iur. fiſc. L. vn. C. poen. fiſc. credit. praefer. Art. 157. d. P. G. O.

x) Illuſtr. *Kind* Quaeſt. forenſes, Lipſ. 1792. S. 434.

ſporteln und alle übrigen Criminalkoſten, für bloße perſönliche Schulden und geſtehen ihnen keine Rechte weiter zu, als bloße chirographariſche Gläubiger genießen [y]). Etwas anders iſt es freylich, wenn die Gerichtsunterthanen die peinlichen Koſten übernehmen müſſen, denn jetzt hat das Gericht ein privilegirtes Pfandrecht an ihrem Vermögen [z]).

Ich kann die Abhandlung des peinlichen Proceſſes gewiß nicht beſſer endigen, als wenn ich zum Beſchluß deſſelben das wichtigſte über die **Begnadigung** und die **Reſtitution** der Verbrecher anführe, denn welcher Menſchenfreund wird nicht wünſchen, daß der Regent das ihm ertheilte Strafrecht, ſo ſelten wie möglich auszuüben genöthigt werden möge. — Unter der **Begnadigung** verſteht man die vom Landesregenten, vermöge ſeiner Regierungsgewalt geſchehene Erlaſſung, der einem Verbrecher geſetzmäßig zuerkannten peinlichen Strafe [a]). Sie iſt entweder eine **völlige** Begnadigung, wenn dem Miſſethäter alle Strafe erlaſſen wird, oder blos eine nicht völlige ſondern particuläre, wenn von der Strafe nur etwas erlaſſen wird, es mag in Anſehung der Dauer der Strafe oder bey der Vollziehung derſelben ſeyn. Daß nur der Regent, und keine Obrigkeit eine ſolche Art der Begnadigung vornehmen dürfe, verſteht ſich von ſelbſt [b]). Einige Rechtslehrer behaupten, bey Verbrechen, worauf in der Bibel wenigſtens im Allgemeinen eine Strafe gedroht worden, dürfe der Regent keine Begnadigung vornehmen

y) *Boehmer* de exp. crim. c. 3. §. 15. in Exerc. ad Pand. Tom. 6. S. 372. Illuſtr. *Kind* l. c. S. 439.

z) *Carpz.* Def. P. 1. Conſt. 28. Def. 102. de *Boehmer* ad *Carpz.* Qu. 138. Obſ. 10.

a) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 506.

b) *Cramer* Obſ. Tom. 6. Obſ. 1422. §. 10. 11. *Berger* Oecon. iur. Lib. 3. tit. 15. theſ. 17. n. 1. Carrachs rechtl. Urtheile, Nr. 48.

nehmen c). Andere Rechtslehrer erklären hingegen dieſe Meynung für falſch, und geben dem Regenten ohne Ausnahme das Recht, Verbrecher aller Art begnadigen zu können d); ja es komme nicht einmal darauf an, ob der Verbrecher die Begnadigung annehmen wolle oder nicht e). Darüber haben aber wohl alle verſtändige Rechtsgelehrte einerley Meynung, daß zu häufige Begnadigungen die Anzahl der Verbrecher vergrößert, und daß folglich die Begnadigung nur alsdenn rechtmäßig ertheilt werde, wenn theils die Verdienſte und der zeitherige gute Lebenswandel des Verbrechers dazu Anlaß geben, theils das begangene Verbrechen mehr aus Uebereilung herrührt, als aus einem böſen Vorſatz, auch durch die Begnadigung ſo wenig ein öffentliches Aergerniß verurſacht, als andere in ihren bereits erworbenen Rechten beeinträchtigt, denn jede Begnadigung muß den Rechten anderer unbeſchadet und nach aller Billigkeit erklärt werden f). Bisweilen wird dem Begnadigten aufgelegt, die Gegend, wo er das Verbrechen begangen, innerhalb der angewieſenen Gränze zu meiden. Wenn gleich kein Richter einen Verbrecher begnadigen darf, ſo hat er dennoch das

c) *Eſchenbach* D. effat. Geneſ. IX. 6. homicid poen. capital. decern. eſſe leg. poſitiu. diuin eamque vniuerſal. Roſt. 1756. de *Cramer* Obſ. Tom. 3. Obſ. 876. *Wernher* P. 3. Obſ. 157.

d) Chriſt. *Thomaſius* D. de iure aggrat. Princ. euang. in cauſſ. homicid. *Boehmer* Ius eccleſ. Tom. 5. Lib. 5. tit. 12. §. 2. Carrach a. a. O.

e) Arg. l. 1. et 2. D. de liber. cauſ. L. 6 D. de appell. L. 13. D. ad L. Aquil. L. 1 §. 17. D. de quaeſt. Weſtphals Criminalrecht, S. 939.

f) de *Cramer* Tom. 3. Obſ 876. Tom. 6. Obſ. 1422. §. 12. 13. *Hannecken* D. de iure aggrat. Princ. chriſt. Cap. vlt. §. 5. n. 2. 6. *Ziegler* de iurib. maieſt. L. 1. c. 5. §. 56.

das Recht, aus rechtmäßigen Urſachen die Strafe eines Verbrechens zu mildern, wenn die geſetzmäßigen Milderungsurſachen dazu vorhanden ſind.

Was die **Reſtitution** der Verbrecher betrift, ſo iſt ſolche alsdenn nothwendig[g]), wenn ein Angeſchuldigter auf geſchehene Verurtheilung zu dieſer oder jener Strafe, und nach bereits erfolgter Vollziehung derſelben, entweder für völlig unſchuldig erklärt, oder doch wider die Würkung der Strafe geſchützt wird [h]). Sie wird nothwendig, wenn nach bereits vollzogener Strafe die Unſchuld des Beſtraften deutlich gezeigt worden. Hier kommt es darauf an, ob der peinliche Proceß für **nichtig** gehalten werden muß, oder ob dieſes nicht geſagt werden kann. In dem **erſten** Falle pflegt der Beſtrafte öffentlich für unſchuldig erklärt zu werden, und man hebt alle nachtheilige Folgen, welche aus der vollzogenen Strafe für ſeine Ehre entſtanden ſind, ſo viel möglich wieder auf. Wer ungerechter Weiſe zum Tode verurtheilt worden, wird von dem Gerichtsplatze weggenommen, anſtändig begraben, und öffentlich für unſchuldig erklärt [i]). Da eine ſolche Reſtitution am leichteſten erlangt wird, wenn man ſich an den Regenten wendet, ſo thut jeder unſchuldig beſtrafte, beſonders wenn er bey ſeiner Verurtheilung unbekannte Vertheidigungsgründe für ſich hat, am beſten, ſich an den Regenten zu wenden [k]). Iſt der Angeſchuldigte nach den Geſetzen rechtmäßig verurtheilt und beſtraft worden, ſo darf

g) *Leutin* D. de reſtitut. ex capite iuſtitiae in cauſſis criminalibus, Erf. 1783.

h) Hr. v. Quiſtorp im peinl. Rechte, Th. 2. S. 508.

i) L. vlt. §. fin. C. de ſent. paſſ. *Mantzel* D. de honorif. dimiſſ. innocent. Sect. 3. Roſt. 1731.

k) L. 27. pr. D. de poen. L. 26. §. 1. D. ad municip. L. 45. §. 1. D. de re iudic. *Leutin* Diſſ. cit. Meiſters Erk. Reſp. 67. n. 35—37.

darf ſchlechterdings nur der Regent [l]), nicht aber die Obrigkeit [m]) die Reſtitutionen der verlohrnen Ehre und Güter ertheilen; wiewohl verſchiedne Rechtslehrer der Meynung ſind, eine Unterobrigkeit ſey berechtigt, die Anrüchtigkeit, welche blos nach den Statuten der Stadt, oder der Innung erfolgen ſoll, aus rechtmäßigen Urſachen wieder aufzuheben [n]). So gewiß es übrigens bey der Ertheilung der Reſtitution alsdenn blos auf den Willen des Regenten ankommt, wenn ſie wider ein nichtiges Urtheil geſucht worden, ſo wenig darf ſolche dennoch zum Nachtheil der Rechte eines Dritten ausgelegt werden [o]), und ſie wird auch nur alsdenn mit Billigkeit ertheilt, wenn gegründete Urſachen dazu vorhanden ſind, weil hier in der That eine Begnadigung geſchieht (S. 769).

l) L. 4. in f. D. de poen. L. 1. §. vlt. C. de ſent. paſſ. Inſtr. Pac. Oſn. Art. 8. Pr. *Griebner* D. de iure princip. reſtituend. fam. Viteb. 1710. *Wolle* D. de reſtituta memoria, Lipſ. 1777.

m) Arg. L. 10. C. de ſent. paſſ. *Berger* Oecon. iur. Lib. 3. tit. 15. theſ. 17.

n) *Lynck* D. de iure reſtit. famam, th. 8. *Ziegler* de iurib. maieſt. Lib. 1. c. 9. §. 1. *Mollenbeck* D. de aggrat. iudic. iur. aggrat. deſtitut. c. 2. §. 1.

o) L. 2. 4. 7. C. de ſent. paſſ. Arg. L. 7. §. 3. C. de bon. damnat. L. 31. D. de poen. *Schorch* Reſp. 279 n. 34 -- 37. de *Cramer* Obſeru. tom. 6. Obſ. 1422. §. 12. 13. *Berger* Oecon. iur. Lib. 3. tit. 15. theſ. 17.

Vierzehnte Abtheilung.

Von Commiſſarien und Commiſſionen.

§. 142.

Von Commiſſarien und Commiſſionen überhaupt.

Sehr oft werden zu **gerichtlichen** Angelegenheiten **Commiſſarien** gebraucht, oder Perſonen, denen in einer einzelnen beſtimmten Sache die Gerichtsbarkeit aufgetragen worden [a]). Wie ich im erſten Theile meines ordentlichen Proceſſes S. 108. gezeigt habe, verordnen die Geſetze [b]), daß jede Streitſache vor dem gehörigen Richter bey Strafe der Nichtigkeit des Geſchehenen unterſucht und entſchieden werden ſoll. Alle Perſonen und Sachen ſind an gewiſſe ordentliche und beſtändige Gerichte gewieſen, ſchreibt Hr. Prof. **Danz**, welchen nur aus erheblichen Gründen einzelne Rechtsſtreitigkeiten entzogen werden dürfen. Eine **Commiſſion** iſt ein Auftrag und Befehl eines Obern an einen untergeordneten Richter, etwas in einer ſonſt vor den Obern gehörigen Sache, vorzunehmen. Es pflegt zwar auch eine Commiſſion genannt zu werden, wenn einem oder mehreren Mitgliedern deſſelben Gerichts einzelne proceſſualiſche Handlungen aufgetra-

a) Hr. Prof. Danz im ordentl. Proceß, S. 689. der 2ten Ausg. v. 1795.

b) L. 1. §. 2. D. quod quiſq. iur. L. 53. §. 3. D. de re iud. L. 1 — 4. C. ſi a non comp. iud. c. 4. X. de iud. R. A. v. 1654. §. 119 122.

ragen worden. Dies ſollte man aber eigentlich nur eine Deputation nennen [c]).

Die Commiſſionen gehen entweder auf die Direction des ganzen Rechtsſtreits, in welchem Falle die Unterſuchung, Entſcheidung und Vollſtreckung des Endurthels, wenn ſolche auch nicht ausdrücklich genannt ſeyn ſollte [d]), beſorgt werden muß, oder blos auf die Ausrichtung einzelner Handlungen. Viele Rechtsangelegenheiten ſind ſo beſchaffen, daß ihre Weitläuftigkeit keine ordentliche ſchriftliche Verhandlung zuläßt, ſondern die Sache muß blos mündlich vorgetragen, und ein Protocoll darüber geführt werden, welches das Weſentliche enthält. Dahin gehören alle mit vielen Schwierigkeiten verbundene Vergleichsverſuche, alle weitläuftige Verhöre, die in den gewöhnlichen Gerichtsſeſſionen nicht vorgenommen werden können, ohne andere Sachen dadurch ohne Noth aufzuhalten. Sehr viele Geſchäfte werden am beſten blos von einigen Gerichtsbeyſitzern unterſucht; z. B. Erbtheilungen, daher in ſehr vielen Geſetzen davon die Rede iſt. Eben dieſe Behandlung erfordert die Feſtſetzung des Falcidiſchen und Trebellianiſchen Viertheils, des Pflichttheils, des Brautſchatzes, des Erbtheils, den der überlebende Ehegatte bekommen muß, die Berichtigung und Feſtſetzung einer ganzen Erbſchaft, jede Streitigkeit über die Ablegung einer Vormundſchafts- oder anderen Rechnung, wenn es auf Beſichtigungen und ausführliche Gutachten der Kunſtverſtändigen ankommt, jede Streitigkeit über weitläuftige Entſchädigungsanſprüche wegen ſchlechter Verwaltung eines Gutes, alle verwickelte Beſchwerden der Guts- oder Gerichtsunterthanen gegen ihre Guts- oder Gerichtsherrſchaft. Einzelne Handlungen, werden oft kürzer und mit weniger Koſten, von einem Commiſ-

c) Hr. HR. Claproth im ordentl. Proceß, Th. 1. §. 54.

d) *Boehmer* Ius eccleſ. Proteſt. Lib. 1. tit. 29. §. 38.

ſarius beſorgt, welches der Fall bey Beſichtigungen iſt, bey der Recognition oder endlichen Abläugnung einer Urkunde, der Abhörung eines oder mehrerer Zeugen, Vollſtreckung der Execution, u. ſ. f. Blos die geiſtlichen Gerichte pflegen alsdenn, wenn es wahrſcheinlich iſt, durch mündliche Vorſtellungen mehr auszurichten, die Partheyen zum perſönlichen Erſcheinen vorzuladen, um ein mündliches Verhör und Vergleichsverſuch anzuſtellen, wenn auch dieſes alles mit weniger Koſten und Beſchwerden vor einer Commiſſion geſchehen könnte.

Commiſſarien können ernannt werden, ſchreibt Hr. Prof. Danz, 1) wenn von ſolchen Geſchäften die Rede iſt, die vor den ordentlichen Gerichten nicht füglich verhandelt werden können, welches z. B. bey Beaugenſcheinigungen, Zeugenverhören, Berichtigungen weitläuftiger Rechnungen [e]) der Fall iſt; 2) wenn die öffentliche Wohlfarth eine ſchleunige, und auſſerordentliche Behandlung eines Rechtsſtreits räthlich macht [f]); 3) wenn der gehörige ordentliche Richter an der Verwaltung der Gerechtigkeit verhindert iſt, oder aus hinreichenden Gründen von den ſtreitenden Theilen verbeten wird [g]); 4) wenn die Intereſſenten ſelbſt um Niederſetzung einer Commiſſion bitten, und ihr Geſuch mit hinlänglichen Gründen unterſtützt haben [h]).

Was die Frage antrift: wer einen Commiſſarium zu ernennen das Recht habe, ſo darf man ſich bey deren Feſtſetzung nicht durch die mancherley Verordnungen der Geſetze irre führen laſſen. Da die römiſchen Grundſätze von der Ausübung und Verwaltung der Gerichtsbarkeit, auf

e) *Mevius* P. II. Dec. 123.

f) *Mevius* P. I. Dec. 224. 225. *Boehmer* Ius eccleſ. Prot. Lib. 1. tit. 29 §. 16.

g) Meine Erläut. des ordentl. Proceſſes Th. 1. S. 107.

h) *Boehmer* l. c. §. 11. 16.

auf unſere teutſche Gerichtsbarkeit ſelten anwendbar ſind, ſo laſſen ſich auch die Beſtimmungen der römiſchen Geſetze über das Recht, die habende Gerichtsbarkeit einem andern zur Verwaltung zu überlaſſen, nicht allemal anwenden. Bey den Römern durften z. B. die peinlichen Sachen, desgleichen Angelegenheiten der ſogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, keinem andern aufgetragen werden, zu welchen Dingen gleichwohl heut zu Tage Commiſſionen beſtellt werden können. Auch die Verordnungen des canoniſchen Rechts über die Befugniß Delegationen zu ernennen, verſtatten keine allgemeinen Schlüſſe auf unſere heutigen Commiſſionen, denn nachdem in Teutſchland ſchreibt Hr. HR. **Claproth**, zu der heutigen Gerichtsverfaſſung unter der nie genug zu ſegnenden Regierung des Kayſer Maximilians der Grund geleget, und vom Kaiſer und Reiche ſowohl, als von denen Reichsſtänden in ihren Landen Gerichte angeordnet worden, bey welchen ein jeder Recht ſuchen konnte, und nehmen muſte, ſo haben Reichs- und Landſtände bald angefangen, es nicht gleichgültig anzuſehen, wenn ſich die Regenten in die Juſtizhändel entweder durch unmittelbare Befehle miſchten, oder unmittelbare Commiſſionen anordneten. Kann alſo der Landesherr ohne erhebliche Staatsurſachen keine Commiſſionen zur ganzen Sache erkennen, ſo können es noch weniger die Gerichte, die höchſten nicht ausgenommen [i]). Wo dergleichen dennoch geſchieht, da iſt es als ein hergebrachter Mißbrauch anzuſehen. Nur alsdenn gebe ich zu, daß eine Commiſſion zu der ganzen Sache erkannt werden kann, wenn der Oberrichter nur deswegen angegangen wird, weil es an einem Unterrichter fehlet, oder derſelbe verdächtig iſt. Alsdenn trägt aber der

i) c. 18. 27. X. de O. et. P. I. D. *Nov.* 82. c. 2. *Menoch* de arbitr. iud. quaeſt. L. 1. Qu. 37. Wiſ. Abſch. v. 1713. §. 12. Wahlcap. Art. 18. §. 5. Art. 24. §. 13.

Oberrichter nicht ſeine Gerichtsbarkeit einem andern auf, ſondern ernennet gleichſam nur einen andern Unterrichter an die Stelle des mangelnden oder verdächtigen Unterrichters. Ja hierdurch wird die Wohlthat der erſten Inſtanz aufrecht erhalten, und keinesweges genommen. Wenn Partheyen ſich gemeinſchaftlich zu Beylegung ihrer Streitigkeiten eine Commiſſion erbitten, ſo hat es wieder kein Bedenken, die Commiſſarien auch zu autoriſiren, ein Urthel zu ſprechen. Untergerichte können alſo nur auf Mitglieder des Gerichts Commiſſionen oder Deputationen erkennen [k]).

Von den Eigenſchaften desjenigen, der zum Commiſſarius ernannt werden kann, iſt hauptſächlich folgendes zu bemerken [l]). Weil die Commiſſarien als Richter zu betrachten ſind, ſo müſſen ſie auch alle Eigenſchaften an ſich haben, die man bey jedem Richter vorausſetzt [m]). Weil ferner die ertheilte Commiſſion eine Art von Befehl iſt, ſo kann nur demjenigen eine Commiſſion aufgetragen werden, der dem auftragenden Gericht unterworfen iſt, außerdem iſt damit nicht allein nichts ausgerichtet, ſondern es geht auch ohne nachdrückliche Proteſtationen nicht ab, ſchreibt Hr. HR. Claproth. Einem ausländiſchen Beamten die Commiſſion aufzutragen, wäre ſogar Verletzung der Landeshoheit. Adelichen Gerichtsverwaltern wird aus dem nämlichen Grunde, nicht leicht eine Commiſſion aufgetragen, denn ſie ſind nicht in Dienſten des Landesregenten, ſondern ſtehen blos unter den Obergerichten, weil ſie in der niedern Inſtanz die Gerichtsbarkeit verwalten. Bürgermeiſter, oder andere Mitglieder eines Stadtraths in Landſtädten, werden hingegen dann und wann zu Commiſſarien ernannt. Gerichtsperſonen die

k) *Boehmer* l. c. §. 12.

l) Hr. HR. Claproth im ordentl. Proceß, Th. 1. §. 57.

m) c. 35. 36. X. de appell. *Rulant* P. 1. c. 6—29. *Boehmer* Ius eccleſ. l. c. §. 18—23.

die keine Stimme haben, Gerichtsſubalternen, Advocaten und Procuratoren, weil alle dieſe Perſonen nicht auf dieſe Art von Sachen, welche Commiſſionen nöthig machen, vereydigt werden, ſollten nicht zu Commiſſarien ernannt werden, ob es gleich hier und da geſchiehet, da ſelbſt vom Reichscammergericht, Procuratoren, dergleichen Aufträge bekommen [n]). Die Befehlshaber der Feſtungen und Städte, werden von dem Kriegscollegium zu Commiſſarien beſtellt. Von den proteſtantiſchen Conſiſtorien wird der Superintendent, vielleicht nach dem c. 11. de reſcr. in 6to, und zugleich eine weltliche obrigkeitliche Perſon, wozu nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder der landesfürſtliche Amtmann, oder der Bürgermeiſter der Stadt, oder der adeliche Gerichtsverwalter genommen werden muß, zum Commiſſarius in einer Eheſache oder andern geiſtlichen Sache ernannt, weil die geiſtlichen Gerichte gewöhnlich aus geiſtlichen und weltlichen Perſonen beſtehen [o]). Der geiſtliche Commiſſarius hat den Vorſitz, wird immer zuerſt angeführt, und unterſchreibt zuerſt. Sind Catholiken und Proteſtanten bey dem Gegenſtande der Commiſſion intereſſirt, ſo verordnen die Reichsgeſetze, daß die Commiſſarien von beyden Religionen in gleicher Anzahl, zu gemeinſchaftlicher Beſorgung ernannt werden [p]).

Die Commiſſionen werden bisweilen auf Anſuchen und Verlangen der Parthenen ernannt, ſehr oft aber aus freyen Stücken und von richterlichen Amtswegen. Bey einzelnen proceſſualiſchen Handlungen, welche am kürzeſten durch Commiſſarien beſorgt werden, hängt es von dem Willen des Obern ab, auf die eine oder andere Art

n) C. G. O. I. 41. 25. III. 20. 10.

o) Meine Erläut. ſämmt. ſummar. Proceßarten, Th. 2. S. 54. ff.

p) Kayſerl. Wahlcapit. Art. 18. §. 5. R. H. R. O. II. 7.

die Commiſſion zu erkennen [q]). Nicht ſelten wird die Commiſſion, ohne die Partheyen darüber zu hören, ſofort erkannt, und dieſes geht allerdings an, wenn nichts bedenkliches dagegen ſtreitet. Bey dem mindeſten Zweifel aber iſt der Gegentheil erſt darüber zu hören. Eine aus hinreichenden Gründen von Amtswegen niedergeſetzte Commiſſion, müſſen ſich die Partheyen zwar gefallen laſſen, ſie können aber die ernannten Commiſſarien aus hinlänglichen Gründen verbitten, und um Ernennung anderer anſuchen. Verlangt ein ſtreitender Theil die Anordnung einer Commiſſion, ſo muß er die Gründe dieſes Geſuchs gehörig ausführen, wobey er zugleich das Recht hat, diejenigen Perſonen zu nennen, welche er als Commiſſarien in ſeiner Sache zu haben wünſcht. Auf der andern Seite ſteht aber dem Gegentheile ebenfalls das Recht zu, nicht nur gegen die Statthaftigkeit der Commiſſion überhaupt, und gegen die Zuläſſigkeit der vorgeſchlagenen Commiſſarien, ſeine Einwendungen vorzubringen, ſondern er iſt auch berechtigt, ebenfalls Perſonen zu der anzuordnenden Commiſſion in Vorſchlag zu bringen, und um ihre Wahl zu bitten [r]). Iſt die Handlung, zu deren Direction ein Commiſſarius niedergeſetzt werden ſoll, eine ſolche, welche die Parthey allein und zwar für jetzt auf ihre Koſten vornehmen muß, z. B. die Führung des Beweiſes, die Abſchwörung des deferirten und vom Gegentheil acceptirten Eydes, oder des vom Richter aufgelegten, ſo muß jeder Theil die Commiſſionsgebühren allein vorſchießen. Anders verhält es ſich aber, wenn die ganze Sache aufgetragen worden, oder von einer Handlung die Rede iſt, wobey beyde Theile auf gleiche Weiſe intereſſirt ſind, denn jetzt tragen beyde die Commiſſionsgebühren zur Hälfte [ſ]).

Sehr

q) Hr. HR. Claproth a. a. O. §. 54.
r) *Mevius* P. II. Dec. 164. P. 5. Dec. 128. *Boehmer* Ius eccleſ. Prot. Lib. 1. tit. 29. §. 17.
ſ) *Boehmer* l. c. §. 17.

Sehr wichtig ſind die Grundſätze von der Abfaſſung des ſogenannten Auſtragsſchreibens (commiſſorium). Daß jedes ſolches Commiſſorium auf das deutlichſte beſtimmen ſollte, was der Commiſſion aufgetragen worden, verſteht ſich von ſelbſt. Es ſind z. B. dunkele Ausdrücke: Commiſſion erkennen in meliori vel communi forma, welche im Concept der C. G. O. III. 20. 11. u. 12. vorkommen. Dieſe begreift die Gewalt, vidimirte Abſchriften von den Urkunden zu machen nicht unter ſich, wohl aber jene, wie auch mehrere einzelne zum Beweiſe gehörige Handlungen, wenn ſelbige umſtändlich angezeigt ſind, vorzunehmen, ſchreibt Hr. HR. **Claproth** a. a. O. Iſt das Commiſſorium widerſprechend, zweydeutig, dunkel, oder auf Schrauben geſtellt, z. B. wenn es heißt: nach Befinden der Umſtände zu verfahren, ſo handelt der Commiſſarius bey Sachen von irgend einer Wichtigkeit am vorſichtigſten, wenn er die Zweifel berichtet, und ſich deutliche Verhaltungsvorſchriften erbittet [t]). Deutliche und völlig beſtimmte Stellen des Auftragsreſcripts dürfen nicht ausgedehnt erklärt werden, oder das geſchehene iſt nichtig [u]). Wurde aber dem Commiſſarius die Beſorgung der Hauptſache aufgetragen, ſo darf er auch die damit verknüpften Nebendinge vornehmen, z. B. die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, gegen die Verſäumniß, die Wiederklage u. dergl. zulaſſen [x]). Dieſen Grundſätzen gemäß, iſt auch dasjenige für ſtillſchweigend aufgetragen zu halten, was als Mittel zu Erreichung des Zwecks betrachtet werden muß [y]). Bey wahr-

t) c. 2. X. de offic. et pot. iud. del. B. A. v. 1713. §. 86.

u) c. 32. 37. X. in f. de offic. et pot. iud. del. c 13. eod. in 6to. c. 22. X. de reſcr. L. 3. C. ſi a non comp. iud.

x) c. 21. §. 2. 3. X. de offic. et pot. iud. del. c. penult. X. de in integr. reſtit. c. 1. X. de mut. petit.

y) c. 4. §. 1. c. 5. 11. 28. pr. X. de offic. et pot. iud. deleg.

wahrſcheinlichen Bedenklichkeiten iſt es jedoch auch hier am vorſichtigſten gehandelt, wenn die Commiſſion um Verhaltungsvorſchriften anſucht. Am Ende des Auftragsreſcripts wird jederzeit befohlen, von der Beſorgung des Auftrags Bericht zu erſtatten, und die Acten einzuſchicken, wozu auch wohl ſchon jetzt ein Zeitpunkt vorgeſchrieben wird. Die Abgabe des Reſcripts wird entweder durch die Poſt veranſtaltet, und der dazu beſtellte Gerichtsbeamte bezeuget auf der Abſchrift, daß das verſchloſſene Reſcript auf die Poſt gegeben worden; oder es wird durch einen Bothen zugeſchickt. Da aber dieſe Beſtellung oft große Koſten macht, ſo bekommt ſehr oft der bittende Theil die Ur- und Abſchrift des Auftragsſchreibens, und dieſer übergiebt nunmehr beydes dem Gericht, wo auf die Abſchrift das Präſentatum bemerkt, ſolches auch noch von dem Vorſitzenden unterſchrieben wird [z]).

§. 143.

Von der Beſorgung des erhaltenen Auftrags, und der Art und Weiſe, wie Commiſſionen beendigt werden.

Wie bereits geſagt worden, muß jeder Commiſſarius, die in dem Auftragsſchreiben gezogene Gränze ſeiner Gewalt, wenn er Nichtigkeiten vermeiden will, beſtändig vor Augen haben. Die Beſchaffenheit der von ihm vorzunehmenden Handlungen, richtet ſich nach der Natur der Sache die ihm aufgetragen worden. In gerichtlichen, nach den Regeln des ordentlichen Proceſſes zu

leg. L. 1. §. 1. L. 5. §. 1. D. de offic. eius cui eſt mand. iurisd.

z) Hr. HR. Claproth im ordentl. Proceß, Th. 1. §. 58.

zu unterſuchenden Sachen, wird vor allen Dingen diejenige Ladung erlaſſen, die nach der Natur des Auftrags nöthig iſt. Bey Aufträgen welche ſummariſche Sachen betreffen, oder wobey gar nicht von der Juſtiz die Frage iſt, läßt die Commiſſion durch den Gerichtsdiener mündlich citiren. Sollte es derſelben nicht zuverläſſig bekannt ſeyn, daß die Partheyen vom Obergericht bereits die Abſchrift des Auftragreſcripts erhalten haben, ſo muß der Ladung eine Abſchrift beygelegt, und dabey erklärt werden, daß das Original im Termin eingeſehen werden könne [a]). Bey Aufträgen, wobey keine Juſtiz verwaltet werden ſoll, muß das Auftragsſchreiben mit großer Vorſicht bekannt gemacht werden, wenn etwa beſondere geheime Verhaltungsvorſchriften für die Commiſſion darinn vorkommen, die folglich Niemanden bekannt werden ſollen. In Juſtizſachen giebt es aber weiter keine Geheimniſſe, wovon die Partheyen nichts erfahren dürfen, als die Vota der Beyſitzer des Gerichts. Mehr aus einem hergebrachten Gerichtsſtyl als aus Schuldigkeit geſchieht es, bemerkt Hr. HR. **Claproth**, daß der Commiſſarius, wenn die Partheyen Perſonen vom Stande ſind, von Commiſſionswegen **befiehlt**, für ſeine Perſon aber freundlich **erſucht**. Er ſtellet den **Obern** vor, von dem er den Auftrag erhalten; **dieſer** würde **befehlen**, alſo ſollte er ſolches **Namens** ꝛc. ohne dergleichen unzeitige Höflichkeitsbezeugungen auch thun. In jeder richtig abgefaßten Ladung muß der Ort genannt ſeyn [b]), wo der Geladene erſcheinen ſoll, folglich darf dieſe Beſtimmung auch in der Ladung der Commiſſion nicht wegbleiben, ſondern der Commiſſarius muß den Ort, wo er die Sache unterſuchen will, genau angeben, und in dieſer Abſicht die Straße, das Haus, und wohl gar das Zim-

a) c. 31. X. de offic. et pot. iud. deleg. c. 2. X. de dilat.

b) Meine Erläuterung des ordentl. Proceſſes, Th. 1. S. 500.

Zimmer benennen [c]). Am Ende der Citation unterſchreibt ſie der Commiſſarius, und wenn es mehrere ſind, thun ſie es alle nach der Rangordnung, mit Beyfügung der Worte: zu dieſer Sache verordneter Commiſſarius. Sind mehrere **ſammt** und **ſonders** zu Commiſſarien beſtellt worden, und der eine von ihnen kann nicht gegenwärtig ſeyn, ſo unterſchreibt der andere die Worte: N. zu dieſer Sache verordneter Commiſſarius, weil der Herr Commiſſarius A. behindert iſt. Nicht ſelten entſtehen wegen des Ranges Uneinigkeiten, ja es ſchlägt oft ein Commiſſarius deswegen, weil er einem andern in der Anrede und Aufſchrift des Auftragsreſcripts nachgeſetzt worden, die Theilnahme an der Commiſſion ab, und dieſes iſt nicht unrecht, wenn dieſer Rang einigermaßen zweifelhaft iſt. Die Commiſſarien werden außer ihrer gewöhnlichen Titulatur, von den Partheyen in ihren Schriften angeredet: zu dieſer Sache verordneter Herr Commiſſarius. Da der Commiſſarius ſeinen Obern vorſtellt, von dem er den Auftrag erhalten [d]), ſo läßt er die Ladungen in dem ganzen Bezirk, worüber ihm die Gerichtsbarkeit zuſteht, ſelbſt inſinuiren, und benachrichtigt die Untergerichte blos von dem erhaltenen Auftrage, damit ſich dieſe nicht aus Unwiſſenheit über die verletzte Gerichtsbarkeit beſchweren [e]). Jede dem Commiſſarius bey Beſorgung des ihm aufgetragenen Geſchäfts zugefügte Beleidigung wird ſo angeſehen, als ob ſelbige dem Obergericht angethan worden [f]). Er kann auch die Gebühren nach der Gerichtsordnung und dem Herkommen des Gerichts fordern, das ihm die Commiſſion ertheilt hat. Der Regel nach muß die Commiſſion die Vorſchriften des ordentlichen

c) Hr. GR. Carrach im Proceß, S. 53.

d) L. 1. §. 1. L. 3. D. de offic. eius cui mand. eſt iurisd. c. 11. X. de offic. et pot. iud. deleg.

e) c. 7. 11. X. de offic. et pot. iud. deleg.

f) *Ruland*, D. de commiſſ. P. I. Lib. 3. c. 15. n. 5.

chen Proceſſes befolgen, wenn es ihr nicht ausdrücklich vorgeſchrieben worden, ſummariſch zu verfahren, entweder weil die Sache an ſich ſummariſch iſt, oder weil der Regent gegründete Urſachen hat, die Sache ſo kurz als möglich zu beendigen [g]). Ein Gericht, und wenn es auch ein Obergericht ſeyn ſollte, kann dieſes nicht vorſchreiben [h]).

Sind mehrere Commiſſarien ernannt worden, welches aber von Amtswegen nicht ohne erhebliche Urſachen geſchehen ſoll, weil dieſes die Koſten noch mehr vergrößert, ſo kommt es darauf an, ob ohne alle weitere Beſtimmung geſagt worden, daß ſie die Sache **gemeinſchaftlich** vornehmen ſollen. Dieſes muß ſchlechterdings geſchehen 1) bey Commiſſionen in Sachen zweyer verſchiedener Religionsverwandten, wo folglich auch Commiſſarien von beyden Religionspartheyen genommen werden müſſen; 2) wenn der Gegentheil ſich einen Concommiſſarius erbethen hat; 3) wenn das Gericht durch die Wichtigkeit der Sache oder andere gegründete Urſachen veranlaßt worden, mehrere Commiſſarien zu ernennen. In dergleichen Fällen darf keiner ohne den andern etwas thun [i]), es wäre denn, daß der verhinderte Concommiſſarius dem andern Auftrag zu Vornehmung der Handlung gegeben, und dieſes auch vermöge des Auftragreſcripts thun konnte. Jetzt verfährt der andere in ſeinem eigenen und des abgehaltenen Concommiſſarius Namen [k]). Wird es hingegen im Commiſſorium ausdrücklich geſagt, daß

g) c. 13. X. de offic. et pot. iud. deleg. *Clement.* ſaepe de verb. ſignif.

h) Hr. HR. Claproth a. a. O. §. 58.

i) c. 16. 22. 42. X. de offic. et pot. iud. deleg. c. 6. 7. eod. in 6to. arg. L. 16. 17. in fin. D. de recept. L. 37. 39. D. de re iudic.

k) c. 6. X. de offic. et pot. iud. deleg.

daß einer ohne den andern bey deſſen Verhinderung oder nach deſſen Tode, die Sache vornehmen ſoll, ſo muß dieſes deswegen erklärt worden ſeyn, weil an der baldigen Beſorgung des Auftrags gelegen iſt, und gleichwohl die angeführten Verhinderungsurſachen vermuthet worden, ſchreibt Hr. HR. **Claproth** a. a. O. Der Tod des einen Concommiſſarius berechtigt den andern nicht allemal, die aufgetragene Sache allein zu beſorgen, es müßte denn bey dem Auftrage nicht ſowohl auf die Perſon des Verſtorbenen, als auf das Amt Rückſicht genommen worden ſeyn [1]. Wenn nun mehrere Commiſſarien ernannt werden ſollen, von denen jeder das Recht hat, für ſich allein die Sache fortzuſetzen, ſo iſt es nicht wohl gethan, die Clauſel: ſammt und ſonders — ſammt oder ſonders zu gebrauchen, weil über den Verſtand dieſer Formel die Rechtslehrer verſchiedner Meynung ſind, indem **erſtere** ſo viel heißen ſolle, daß der eine ohne den andern, auch wenn letzterer nicht verhindert wird, in der Sache fortfahren kann, **letztere** hingegen nothwendige Hinderniſſe und Abhaltungen des andern Commiſſarius vorausſetze. Das letztere hätte noch ſeinen Nutzen, aber vom erſtern läſſet ſich keine Urſache einſehen, warum alsdenn mehrere ernannt worden, wenn ohne Unterſchied einer ohne den andern in Beſorgung der Sache fortfahren ſoll. Dem Wortverſtande nach, muß der Ausdruck ſammt **und** ſonders, ſammt **oder** ſonders für einerley gehalten werden. Beſſer wird es deutlich im Auftragreſcript geſagt: daß im Fall der eine Commiſſarius verhindert würde, oder ſterben ſollte, alsdenn der andere die Sache beſorgen ſoll, oder daß keiner ohne den andern etwas unternehmen dürfe. Dieſe Verhinderung muß alſo dem andern gemeldet werden, und nun iſt er berechtigt, in der Sache allein,

1) c. 14. X. de offic. et pot. iud. deleg. c. 5. X. de reſcr. in 6to.

lein, das nöthige zu beſorgen [m]). Am ſicherſten iſt es, bey Zweifeln den Obern um ſeine Erklärung zu bitten. Hr. Prof. Danz behauptet, wenn mehrere mit der angehängten Clauſel ſammt und ſonders beſtellt worden, ſo können die übrigen das Geſchäft gültig beſorgen, wenn einer verhindert wird; iſt aber der Ernennung zur Commiſſion die Clauſel, ſammt oder ſonders angehängt worden, ſo ſchließt derjenige die übrigen aus, der ſich dem Geſchäft zuerſt gültig unterzogen hat [n]).

Iſt der Auftrag aus geſetzmäßigen Urſachen mit der Erklärung ertheilt worden, daß alle Rechtsmittel für unſtatthaft zu halten, ſo muß es freylich dabey bleiben. Außer dieſem Falle haben aber nicht blos die ſonſt gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt, welche vor dem Gericht gebraucht werden, wohin die Sache eigentlich gehört, die Reviſion, Supplication, oder wie ſie heißen, ſondern es darf auch wider die Ausſprüche der Commiſſion appellirt werden [o]). Durch das gemeine Recht [p]) iſt vorgeſchrieben worden, wenn der Regent ſelbſt die Commiſſion niedergeſetzt habe, ſo müſſe auch die Appellation an ihn gerichtet werden. Der Regel nach kann nur der Regent als Geſetzgeber im Commiſſorium vorſchreiben, daß der Commiſſarius keine Appellation oder anderes Rechtsmittel achten ſoll [q]); jedoch wird auch hier bey völliger Ungerech-

m) c. 13. X. de reſcr. c. 16. 21. X. de offic. et pot. iud. deleg.

n) c. 6. de procur. in 6to c. 8. 16 21. X. de offic. et pot. iud. deleg. c. 13. X. de reſcr. *Boehmer* l. c. §. 25—34. G. L. *Boehmer* Princ. iur. can. §. 250.

o) Hr. Prof. Danz a. a. O. S. 693. Hr. HR. Claproth a. a. O. §. 63.

p) c. 18. 27. §. 2. X. de offic. et pot. iud. del. *Nou.* 82 c. 3.

q) L. 1. §. 4. D. a quib. appell. non lic. L. 4. C. ſi contra ius vel utilit. public. c. 15. 27. X. de offic. et pot. iud. deleg. c. 9. X. de appellat.

rechtigkeit des Urthels die Appellation angenommen r). Weil nun die Rechte beyder Theile gleich ſeyn müſſen, ſo darf alsdenn der Beklagte wegen ſeiner Wiederklage ebenfalls nicht appelliren, wenn dem Commiſſarius vorgeſchrieben worden, bey der Klage keine Appellation zu reſpectiren ſ). Da es aber überhaupt ſelten angeht, daß ſich der Regent durch Commiſſionserkennung in Proceßſachen miſchen darf, ſo geſchieht es noch weniger, daß eine Commiſſion mit der Verordnung niedergeſetzt wird, keine Appellation zu achten, denn die Appellation iſt ein Vertheidigungsmittel, welcher gerechte Fürſt würde dieſes voreilig abſchlagen. Sollte mit einem commiſſionsweiſe übertragenen Geſchäfte, große Gefahr verknüpft ſeyn, ſo ſind der Natur der Sache nach, alle Rechtsmittel unzuläſſig, welche die Vollſtreckung des Ausſpruchs aufhalten, die Kraft der weitern Ausführung der Beſchwerde (effectus deuolutiuus) kann hingegen den Rechtsmitteln nicht genommen werden, denn eine gänzliche vorläufige Verwerfung aller Rechtsmittel, ſtreitet mit der Gerechtigkeit. Sollte aber der Oberrichter dem Unterrichter einen ſolchen Auftrag gegeben haben, deſſen Gegenſtand der Natur der Sache nach ganz unläugbar kein Rechtsmittel verſtattet, weder zur Hemmung der Rechtskraft, noch zur weitern Ausführung, oder wo wenigſtens die erſte Würkung wegfällt, ſo kann der Oberrichter allerdings in dem Auftragsſchreiben ſagen, daß der Unterrichter entweder überhaupt keine Appellation reſpectiren, oder derſelben ungeachtet in der Sache geſetzmäßig fortfahren ſolle t).

Von den geſetzmäßigen Mitteln, wodurch eine Commiſſion entweder gleich anfangs hintertrieben, oder in der Folge wieder aufhört, iſt hauptſächlich folgendes zu merken. —

r) c. 9. X. de ſent. et re iudic. c. 47. X. de appellat.
ſ) c. 2. X. de mut. petit.
t) Hr. HR. Claproth a. a. O. §. 58.

ken. — Sollte Jemand um eine Commiſſion gebeten haben, oder auf dieſes Anſuchen ſolche ſchon erkannt worden ſeyn, oder es iſt ſolche von Amtswegen angeordnet worden, ſo hat der Gegentheil 1) das Recht, ſich entweder überhaupt der commiſſoriſchen Unterſuchung zu widerſetzen, weil der Fall gar nicht ſo beſchaffen ſey, daß er durch eine Commiſſion in Unterſuchung gezogen werden kann, oder wenigſtens dürfe es nicht ſo geſchehen, wie es im Commiſſorium vorgeſchrieben iſt, z. B. es wäre eine Commiſſion ohne rechtmäßige Urſache zu der ganzen Sache niedergeſetzt, oder ihr aufgetragen worden, die Sache ſummariſch zu verhandeln, da dieſes doch Nachtheil verurſachen würde [u]). Der Gegentheil iſt 2) berechtigt, den ernannten Commiſſarius aus hinlänglichen Gründen, die er angeben muß, zu verbitten, jedoch wird hier nicht alles ſo ſtrenge genommen, wie bey der Verbittung des ordentlichen Richters, weil es leichter iſt, einen andern Commiſſarius zu ernennen, als einen andern Richter anzuordnen [x]). Der beſtellte Commiſſarius darf aber, ohne eine Nichtigkeit zu begehen, über die angeführten Urſachen der Verbittung nicht ſelbſt entſcheiden, ſondern der Oberrichter beurtheilet ſie allein, dem ſie daher auch vorgetragen werden [y]). Man kann auch, um dieſe Weitläuftigkeit zu vermeiden, um einen Concommiſſarius anſuchen [z]). Im c. 14. X. de offic. et pot. iud. deleg. wird geſagt: ein Commiſſarius könne für ſich allein einen Concommiſſarius ernennen, welches aber heut zu Tage nicht ge-

u) c. 38 X de offic. et pot. iud. deleg. *Leyſer* Spec. 77. med. 4. *Berger* Oecon. Iur. Lib. 4. tit. 3. th. 1. n. 14. *Stryck* Introd. ad Prax. c. 2. §. 21.

x) c. 17. 25. 27. §. 3. X. de offic. et pot. iud. deleg. L. 4. C. de iudic. Dep. Abſch. v. 1600. §. 176. C. C. G. O. III. 20. 4.

y) C. C. G. O. III. 20. 3.

z) Arg. L. 9. D. de ſuſp. tutor.

geſchieht, ſo wie auch die Verordnungen des canoniſchen Rechts, im c. 39. X. de offic. et poteſt. iud. deleg. c. 4. eod. in 6to. c. 41. §. 1. c. 16. X. de appell. daß die Urſachen der Verbittung einer niedergeſetzten Commiſſion von Schiedsrichtern unterſucht werden ſollen, keine Anwendung leiden, da hierdurch die Sache ohne Noth verlängert werden müßte. Es iſt auch in dieſen Stellen die L. 16. C. de iud. ganz falſch verſtanden worden [a]). Wird ein beſtellter Commiſſarius verbeten, da mehrere mit der Gewalt ernannt worden, daß einer allein ohne den andern die Sache ſoll betreiben dürfen, ſo prüft der andere die Verwerfungsurſachen, und nimmt die Sache allein vor, wenn ſie gegründet ſind [b]). Uebrigens müſſen dieſe Einreden als dilatoriſche, vor der Kriegesbefeſtigung vorgeſchützt werden, jedoch haben ſie auch nachher ſtatt, wenn die Urſachen des Verdachts ſpäter entſtanden ſind.

Weil die Commiſſionen oft beſchwerlich in der Ausführung ſind, ſo verbittet bisweilen dieſer oder jener ernannter Commiſſarius, die Uebernahme des Auftrags [c]). Es muß dieſes aber ſogleich [d]), und aus gegründeten Urſachen [e]) geſchehen, ſonſt können angemeſſene Zwangsmittel gebraucht werden, die Commiſſion zu beſorgen [f]). Einige Obergerichte ſind aber hierbey ſehr gelinde, und nehmen dem Beamten die Commiſſion wieder ab, wenn er gleich keine erheblichen Urſachen angeben können, und übertragen ſie oft einem andern, welches tran-
ſcriptio

a) C. C. G. O. III. 20. 3.
b) c. 4. de offic. et pot. iud. deleg. in 6to, c. 22. X. eod. c. 13. X. de reſcr.
c) c. 28. §. 2. c. 29. pr. X. de offic. et poteſt. iud. deleg. *Rulandt* de commiſſ. T. I. Lib. II. c. 26.
d) Arg. L. 27. §. 2. D. mand.
e) Arg. L. 1. §. 1. D. de vacat. et excuſ. mun.
f) c. 21. X. de offic. et pot. iud. deleg.

ſcriptio commmiſſionis genannt zu werden pflegt, ſchreibt Hr. HR. **Claproth**, §. 60.

Eine bereits aufgetragene Commiſſion wird beendigt, 1) wenn ſich der Commiſſarius verdächtig gemacht hat, und es iſt entweder nur ein Commiſſarius beſtellt worden, oder mehrere dürfen die Sache nicht anders als **gemeinſchaftlich** beſorgen, wie wir S. 783. geſehen haben. Sie hört 2) auf, wenn dem Commiſſarius wegen ſeiner Nachläſſigkeit die Commiſſion genommen worden. Von den Mitteln ſolche ſchlechte Commiſſarien zu ihrer Pflicht anzuhalten, bemerkt Hr. HR. **Claproth**, §. 62. folgendes. — Es iſt einem jeden, dem daran gelegen iſt, ſein Gewiſſen zu beruhigen, und eine gute Meynung von ſich zu begründen, zu rathen, nicht allein in allen ſeinen Berufsgeſchäften überhaupt, ſondern auch insbeſondere bey den Aufträgen der Obern allen Fleiß und Sorgfalt zu zeigen. Daferne aber der Commiſſarius die Sache liegen läſſet, ſo wird derſelbe in andern als gerichtlichen Aufträgen von Amtswegen häufig auch bey Strafe erinnert, binnen einer gewiſſen Zeit, dem Auftrage Folge zu leiſten. Bey gerichtlichen Aufträgen aber geſchieht ſolches nicht von Amtswegen, ſondern derjenige, dem an Beförderung der Sache gelegen iſt, bittet den Commiſſarius, ſchriftlich oder mündlich den Auftrag bald zu verrichten, und es ſind dazu keine proceßmäßige Schriften erforderlich. Helfen dieſe Erinnerungen nichts, ſo wendet ſich hauptſächlich derjenige, welcher den Auftrag veranlaſſet hat, ſonſt aber auch der andere Theil, wenn dieſem an der Beförderung der Sache gelegen iſt, durch eine förmliche Vorſtellung an den Obern, der den Auftrag ertheilet hat, beſcheiniget die Zuſtellung des Auftragsſchreibens, zeigt an, daß ſeine Erinnerungen bisher fruchtlos geweſen, und bittet um ein nachdrückliches Erinnerungsſchreiben (reſcriptum excitatorium), welches denn auch unter dieſen Umſtänden ſofort ertheilet, und eine Friſt zur Befolgung des Auftrags bey Vermeidung einer be-

ſtimmten Strafe vorgeſchrieben, häufig auch die Nachläſſigkeit nachdrücklich verwieſen wird. Geſchieht auch nunmehr dem Auftrag keine Genüge, ſo wird mit Beſcheinigung der Zuſtellung um ein ſchärferes Erinnerungsſchreiben nachgeſucht, und auch dieſes bey doppelter Strafe erlaſſen, der Commiſſarius aber in die vorige Strafe ſchuldig verurtheilt. Bleibet auch dieſes unbefolgt, ſo kann nach beſcheinigter Zuſtellung gebeten werden, die Sache einem andern aufzutragen, und den Commiſſarius zur Erſtattung der vergeblich verurſachten Koſten zu verurtheilen. Letzteres geſchieht zwar ſelten, nichts aber iſt billiger. Ein ſolcher Commiſſarius wird häufig dadurch aufgebracht, und kann derjenige kein Zutrauen zu ihm haben, welcher ihn auf dieſe Art hat behandeln müſſen, mithin iſt dieſes eine hinreichende ſich erſt in der Folge ergebende Urſache (S. 788.), ihn zu verbitten. — Eine Commiſſion nimmt 3) ein Ende, wenn der Commiſſarius ſtirbt, der entweder ganz allein, oder wenigſtens mit einem andern gemeinſchaftlich zu Beſorgung der Sache ernannt worden [g]). Wäre hingegen von mehrern jeder beſonders zu Beſorgung der Sache beordert worden, oder die Commiſſion beſteht aus einem ganzen Gericht, ſo iſt der Tod keine Urſache der Aufhebung des Auftrags, ſondern die übrigen ſetzen die Sache fort, ja ſogar die Nachfolger im Amte [h]). Mit dem Tode des Obern von dem der Auftrag ertheilt worden, hört 4) derſelbe nur alsdenn auf, wenn bey ſeinem Leben die Einlaſſung auf die Klage noch nicht geſchehen war, oder wenigſtens durch Inſinuation der Ladung die Sache vor dem Commiſſarius noch nicht rechtshängig geworden [i]). Sollte das Obergericht die Commiſſion gegeben haben,

g) c. 42. X. de offic. et pot. iud. deleg.

h) c. 14. X. de offic. et pot. iud. deleg. c. 5. X. de reſcr. in 6to.

i) L. 6. D. de iuriſd. c. 19. 20. 30. X. de offic. et pot. iud. deleg. c. 6. eod. in 6to. *Clem.* 2. vt lite pend.

ben, ſo iſt der Tod der Mitglieder keine Urſache der Beendigung des Auftrags. Er hört aber 5) auf, wenn die Gewalt des Obergerichts aufgehört hat, ehe die Sache rechtshängig geworden, welcher Fall bey dem Reichshofrath eintritt, wenn der Kayſer vor der Rechtshängigkeit geſtorben ſeyn ſollte. 6) Wenn in dem Commiſſorium eine Zeit feſtgeſetzt worden, innerhalb welcher die Entſcheidung gegeben werden ſoll, und dieſe iſt vergangen, jedoch muß dieſes zugleich deutlich geſagt worden ſeyn. Die Partheyen haben aber das Recht, durch ihre ausdrückliche Erklärung die Commiſſion zu verlängern [k]). Endlich hört die Commiſſion 7), auf, wenn das übertragene Geſchäfte beſorgt, und der Bericht mit den Commiſſionsacten an den Obern eingeſchickt worden, und gleichwohl kommt nach dieſer Zeit etwas neues vor [l]).

Zum Beſchluß dieſer ſehr brauchbaren Materie will ich noch das wichtigſte über die ſogenannten **Subdelegationen** bemerken. Die Natur der Gerichtsbarkeit bey den Römern litte es nicht, daß derjenige, der die Gerichtsbarkeit ſelbſt nur vermöge eines Auftrags verwaltete, ſie wieder einem andern übertragen durfte [m]). Auch bey uns muß dieſer Satz als eine Regel gelten, beſonders alsdenn, wenn bey Ertheilung der Commiſſion auf den Fleiß und die Einſichten des Commiſſarius beſonders Rückſicht genommen worden [n]). Dieſe Regel hat aber nicht ſtatt, 1) wenn die Partheyen ſelbſt in die Subdelegation einwilligen [o]); 2) wenn der Regent oder Pabſt dieſe Gewalt ausdrücklich ertheilt hat [p]). Andere Richter haben dieſes

k) c. 4. pr. X. de offic. et pot. iud. deleg. I. H. *Boehmer* l. c. §. 46—50. G. L. *Boehmer* l. c. §. 252.

l) c. 9. 26. 37. in f. X. de offic. et pot. iud. deleg.

m) L. 5. pr. D. de offic. eius cui mand. iuriſd. L. 5. C. de iud.

n) c. 42. de offic. et pot. iud. del. in 6to. c. 43. pr. § 1. X. eod.

o) c. 43. X. de offic. et pot. iud. del.

p) c. 3. 28. pr. c. 43. pr. X. de offic. et pot. iud. deleg. c. 62. X. de appell.

ſes Recht nicht nach Willkühr. Endlich iſt 3) die Befugniß zu Subdelegiren rechtmäßig, wenn der Kayſer einem Reichsſtande eine Commiſſion übertragen, oder ein Obergericht trägt einem aus mehrern Perſonen beſtehenden Untergericht ein ſolches Geſchäfte auf, welches nie anders, als von ſubdelegirten einzelnen Mitgliedern beſorgt zu werden pflegt, wohin z. B. weitläuftige Zeugenverhöre gehören, Beſichtigungen u. ſ. f. [q]).

Bey den Appellationen der Subdelegationen unterſcheidet das päbſtliche Recht, ob der Commiſſarius dem Subdelegirten die ganze Gerichtsbarkeit, oder nur einzelne Handlungen aufgetragen hat. Erſteres geſchieht von den Reichsſtänden, wenn ſie zu einer Kayſerlichen Commiſſion ernannt worden. In dergleichen Fällen, ſoll von den Entſcheidungen des Subdelegirten nicht an den Subdelegirenden, ſondern an ſeinen **Obern** appellirt werden; bey einzelnen Handlungen hingegen geht es an [r]). Aber auch hier ſoll an den Obern appellirt werden, wenn der ſubdelegirende Commiſſarius in den Kirchenbann gefallen, oder geſtorben iſt [ſ]). Gleiche Bewandniß hat es, bey einer Abſetzung oder Suſpenſion vom Amte, langwierigen Krankheiten oder Reiſen, kurz bey allen Hinderniſſen, welche einen ziemlichen Aufenthalt in der Sache veranlaſſen würden. Ferner muß von dem Subdelegirten an den Obern appellirt werden, wenn mehrere Commiſſarien beſtellt worden, und davon hat einer einen Subdelegirten benannt, worauf dieſer die Sache mit den übrigen entſchieden hat [t]).

q) *Boehmer* Ius eccleſ. Prot. Lib. I. tit. 29. §. 14. 15.

r) c. 18. 27. §. 2. X de offic. et pot. iud. deleg. c. 3. 7. 10. 14. eod. in 6to. *Boehmer* l. c. §. 45. G. L. *Boehmer* Princ. iur. can. § 251.

ſ) c. 10. de offic. et pot. iud. del. in 6to.

t) c. 3. de offic. et pot. iud. deleg. in 6to.

Ende.

Regi

Regiſter.

Die römiſche Zahl zeigt den Theil an, die teutſche die Seite.

A.

Abänderung des dem Angeklagten günſtigen Urthels, ob ſolche durch die vom Ankläger ergriffene Appellation bewirkt werden könne, III. 662. Strafe des Unterrichters, der nach ſeinem Gutdünken die Urthel unterdrückt, III. 652.

Abbitte, dazu wird der Richter bisweilen verurtheilt, wenn er Jemanden widerrechtlich zur gefänglichen Haft bringen laſſen, III. 312.

Abendmahl, ob die Todesſtrafe an dem Tage zu vollſtrecken, da der Delinquent ſolches genoſſen, III. 677.

Aberglauben, von Anzeigen die ſich darauf gründen, III. 270.

Abfolgung einer Perſon die in des Bittenden Gewalt ſtehet, I. 300.

Abforderung der Acten im Concursproceß, wenn ſolche von andern Gerichten geſchehen kann, II. 129. u. 287.

Abgaben, öffentliche, können von der Concursmaſſe bezahlt werden, vor der Vertheilung derſelben, III. 84.

Abolition, Begriff, III. 410. öffentliche, ebend. Privatabolition, III. 411. Unterſchied der römiſchen und heutigen, III. 412. Allgemeine Grundſätze von der heutigen Abolition, III. 413. Nur der Regent kann ſolche ertheilen, III. 414. Sie darf nicht blos zur Bereicherung des Regenten gereichen, ebend. Weil die Abolition eine Gnadenſache iſt, ſo ſteht es in der Willkühr des Regenten unter welchen Bedingungen er ſie ertheilen will, III. 415. Kann ſie wiederrufen werden? III 416. Erſtrecken ſich die Würkungen derſelben auch auſſer Landes? III. 417. Die Würkungen der Abolition haben mit der Rechtskraft viel ähnliches, ebend. Die aus dem Verbrechen herrührende Anrüchtigkeit hört nach ertheilter Abolition wieder auf, III. 418. Wie iſt eine ertheilte Abolition

lition zu erklären? ebend. Sie befreyt nicht von der Bezahlung der Unterſuchungskoſten, und hebt auch die Genugthuung des beleidigten Theils nicht auf, III. 419. und 703. Der Angeſchuldigte kann die Summe welche er für die Abolition bezahlt hat, nicht wieder fordern, wenn er auch ſeine Unſchuld nach der Erlangung derſelben vollkommen ausgeführt hat, III. 420. Denjenigen, welche wegen eines begangenen Verbrechens bürgerlich klagen können, darf die Abolition nicht entgegen geſetzt werden, und ſie können auch die Vorlegung der in der Sache ergangenen Acten verlangen, III. 421.

Abolitionsurkunde, ſolche verpflichtet den Nachfolger in der Regierung, III. 411. Es iſt vortheilhaft, wenn der Regent in ſolcher erklärt, er habe die Abolition aus eigener Bewegung ertheilt, III. 416. u. 418.

Abſchriften der Urkunden müſſen der Executivklage beygelegt werden, I. 388.

Abſetzung vom Amte wenn iſt ſolche mit der Specialinquiſition verbunden? III. 408. Geſchieht bisweilen, obgleich das Verbrechen für verjährt zu halten, III. 433. Perſonen, welche die Tortur ausgehalten, werden oft von ihrem öffentlichen Amte entſetzt, III. 600. Wenn der Richter Jemanden ohne rechtmäßige Urſachen torquiren laſſen, oder die vorgeſchriebenen Verhaltungsregeln nicht befolgt hat, ſo wird er mit der Abſetzung vom Amte beſtraft, III. 604.

Abſolution von der Inſtanz, III. 657. Wird in die ausdrückliche und ſtillſchweigende eingetheilt, ebend. Würkungen derſelben im Inquiſitionsproceß. ebend. Wenn hat ſolche im Anklageproceß ſtatt? III. 704.

Abſonderung aller nicht zur Concursmaſſe gehörenden Sachen, II. 184. Eine Abſonderung kann bey Concurſen, aus zweyerley Urſachen nöthig ſeyn, ebend. Von der Abſonderung vermöge des Eigenthums, ebend. und 207. Von der Abſonderung wegen einer Forderung an den Gemeinſchuldner, II. 185. Wenn ein Kaufmann mehrere Handlungen hat, ſo darf von den Gläubigern einer dieſer Handlungen, die Abſonderung derſelben von der Concursmaſſe geſucht werden, II. 200. Wenn kann geſagt werden, es ſey blos dieſer Handlung Credit gegeben worden? II. 201.

Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger im Concurs, II. 186. Wenn iſt dieſes Recht entſtanden? ebend. Wer kann davon Gebrauch machen? II. 187. Wenn zieht die Annahme der Zinſen den Verluſt derſelben nach ſich? II. 187. Wenn die Erbſchaftsgläubiger an dem Vermögen des Erben zur Sicherheit ihrer Forderung eine Hypothek angenommen, ſo

fällt

fällt das Abſonderungsrecht weg, II. 188. In allen Fällen, wo es mit Gewisheit behauptet werden kann, ein Gläubiger des Erblaſſers habe deutlich erklärt, er erwarte ſeine Befriedigung allein von dem Erben, geht das Abſonderungsrecht verlohren, II. 189. Zieht die Ausſtellung einer Obligation den Verluſt deſſelben nach ſich? II. 190. Wenn dürfen nur einige Erbſchaftsgläubiger davon Gebrauch machen, andere aber nicht? II. 190. Genießen auch die Hypothekariſchen Erbſchaftsgläubiger das Abſonderungsrecht? II. 190. Selbſt gegen den Staat und eine Gemeinde hat ſolches ſtatt, II. 191. Es darf dieſe Rechtswohlthat nicht nur gegen die Gläubiger mehrerer Schuldner und Erben, ſondern ſelbſt gegen andere Erbſchaftsgläubiger gebraucht werden, II. 191. Ein Beyſpiel des erſten Falls, ebend. Ein Beyſpiel des zweyten Falls, ebend. Was für Perſonen dürfen ſich auf dieſe Rechtswohlthat nicht berufen? II. 192. Was für Sachen werden unter die Erbſchaftsgüter gerechnet, in Anſehung deren die Abſonderung von der Concursmaſſe geſchehen ſoll, II. 194. Können die Erbſchaftsgläubiger wenn ſie von den Erbſchaftsgütern nicht ganz befriedigt worden, noch aus der Concursmaſſe das Fehlende fordern? II. 194. Wenn kommt ihnen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu Statten? II. 194. Die Gläubiger welche die Abſonderung des Vermögens ihres Bürgen von den Gütern des Gemeinſchuldners verlangt haben, da dieſer Erbe des erſten geworden, können das Fehlende ihrer Befriedigung noch von der Concursmaſſe verlangen? II. 195. Iſt der Schuldner und Erbe niemals berechtigt, ſich auf die Rechtswohlthat der Abſonderung der Güter zu berufen, II. 195. Wie lange kann von dieſer Rechtswohlthat Gebrauch gemacht werden? II. 196. Wenn die Erbſchaftsgläubiger die Abſonderung innerhalb fünf Jahren zu ſuchen ſchuldig ſeyn ſollen, ſo müſſen ſie im Stande geweſen ſeyn, ſie verlangen zu können und ſolche auch nöthig gehabt haben, II. 196. Die Abſonderung darf auch nach fünf Jahren geſucht werden, wenn ſie leicht geſchehen kann, II. 197. Bey welcher Obrigkeit muß darum gebeten werden? II. 198. Unter die Erbſchaftsgläubiger gehören alle Arten derſelben, II. 199.

Abtretung des Vermögens, wenn ſolche vom Gemeinſchuldner nicht geſchehen köune, II. 138.

Abweſende, wenn iſt es Pflicht der Obrigkeit, zur Verwaltung ihres Vermögens einen Güterpfleger zu beſtellen? I. 216. Die nächſten Anverwandten des Abweſenden haben das größte Recht zu dieſer Güterverwaltung, ebend. Stirbt der zeitherige Güterpfleger

pfleger, ſo haben ſeine Erben nicht allemal ein Recht zur Fortſetzung der Adminiſtration des Vermögens, I. 217. Die Teſtamentserben des Abweſenden ſind nicht dazu berechtigt, ebend. Die Verwaltung des Vermögens eines Abweſenden geſchieht eben ſo, wie Vormünder ſolche einzurichten haben, I. 220. Worauf hat der Richter bey der Beſtellung eines ſolchen Güterpflegers zu ſehen? I. 225. Die Sache gehört für den Richter, in deſſen Gerichtsbezirk das Vermögen des Abweſenden liegt, I. 228. Wenn kann bey Abweſenden die ihnen zuerkannte Strafe vollſtreckt werden, III. 732.

Abweiſung vom Concurs, ſ. Präcluſion.

Academien, von der Gerichtsbarkeit derſelben in peinlichen Fällen, III. 145.

Acht, Begriff und Eintheilung derſelben in die Reichsacht u. Landacht, III. 742.

Achtsproceß, Begriff, III 731. Iſt derſelbe heut zu Tage noch gebräuchlich, ebend. Wenn darf dieſer Proceß gebraucht werden? ebend. Folgen deſſelben, III. 736.

Actio in factum hat wider den Richter ſtatt, der die Präcluſion vom Concurs geſetzwidrig erkannt hat, III. 32.

Actuarius, ſ. Gerichtsſchreiber.

Additionalartikel, ſind im peinlichen Proceß erlaubt, III. 504.

Adel, niederer, vom Gerichtsſtande deſſelben in peinlichen Sachen, III. 140. Schützt der Regel nach gegen die Tortur III. 567.

Adhäſionsproceß, Begriff, III. 105. u. 706.

Adventszeit, in ſolcher dürfen Todesurthel vollſtreckt werden, III. 677.

Advocaten werden durch Geldſtrafe zu Fertigung der Defenſionsſchriften angehalten, III. 347. Von Zeugniß derſelben wider den Clienten, III. 490. Wenn ſie während der Specialinquiſition von der Praxis ſuſpendirt werden? III. 404.

Aeltern, von ihrem Zeugniß im peinlichen Proceß, III. 490. können mit ihren Kindern confrontirt werden, III. 547.

Aerzte, werden bey Sectionen gebraucht, III. 230. Müſſen beeydigt ſeyn, III. 244. 245. Nach dem Gerichtsgebrauch verdient auch ein nach der Beſichtigung eydlich beſtätigtes Zeugnis allen Glauben, III. 244. Wenn der Arzt den Verſtorbenen in der Cur gehabt, ſo wird er nicht leicht zur Leichenöfnung gezogen, ebend. Die Tortur wird in Beyſeyn eines Arztes vollzogen, III. 608.

Aeſte, vom Befehl, ſolche abzuhauen, I. 245.

Alimentgelder, können vor der Diſtribution der Concursmaſſe bezahlt werden, III. 84.

Alimentheber, wenn derſelbe das Vindicationsrecht

nach

nach entſtandenem Concurs über das Vermögen des Alimentgebers brauchen darf, II. 209.

Alleinreden des Defenſors mit dem Verbrecher, was davon zu merken, III. 345.

Alte Perſonen können zum Zeugnisablegen in peinlichen Sachen nicht gezwungen werden, III. 483.

Alter des Verhafteten, nach ſolchem muß ſich der Richter erkundigen, III. 385. ob es von der Tortur befreye, III. 566.

Amt, öffentliches, wenn ſolches wegen angeſtellter Specialinquiſition, niedergelegt werden müſſe? III. 408. 433.

Amtsgehülfen, von der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes in peinlichen Fällen, III. 492.

Amtsgerichtsbarkeit, von den Rechten derſelben, III. 121.

Anaſtaſianiſches Geſetz, ob ſich die Concursgläubiger nach geſchehener Ceſſion einer unſichern Poſt darauf berufen dürfen, II. 226.

Anatomien, an ſolche werden bisweilen die Leichname der Miſſethäter abgeliefert, III. 685.

Anbieten einer Belohnung, um die Bekanntmachung des Verbrechens zu verhindern, begründet eine entfernte Anzeige, III. 289.

Andingungen, was darunter zu verſtehen? III. 680.

Angabe, ſ. Bezüchtigung.

Angeber, ſ. Denunciant.

Angeklagter, wenn darf er gefänglich eingezogen werden? III. 700. Wie muß er das Anklageſchreiben beantworten? ebend. wie wird die verweigerte Antwort deſſelben beſtraft? 701. Kann ihm der Eyd über die Anklage zugeſchoben werden? 702. Was für Genugthuung kann er fordern, wenn die Calumnie des Anklägers bewieſen iſt, III. 703. Von der Verbindlichkeit deſſelben die Koſten der Unterſuchung zu bezahlen, III. 754.

Angeſchuldigter, wenn hat derſelbe das Recht bey dem Oberrichter um Beſtellung eines unpartheyiſchen Gerichts anzutragen? III. 160. Wenn kann er durch einen Anwald erſcheinen? III. 179.

Anklage, von der Beſchaffenheit derſelben, III. 695. Kann heut zu Tage Jemand zu Anbringung derſelben gezwungen werden? ebend. Die Erben des Entleibten brauchen heut zu Tage keine förmliche Anklage vorzunehmen, III. 696. Der Richter muß bey der Annahme derſelben ſehr vorſichtig zu Werke gehen, III. 698. Wie muß das Anklageſchreiben abgefaßt werden? III. 699.

Anklageproceß, Begriff, III. 694. Eintheilung deſſelben in den Achtsproceß und den Anklageproceß insbeſondere, III. 695. Nach der peinlichen Gerichtsordnung ſoll er den Vorzug vor dem Inquiſitionsproceß

ceß haben, III. 695. Er darf nur bey wahren peinlichen Fällen gebraucht werden, III. 696. Bey Kriegsgerichten wird der Anklageproceß ebenfalls gebraucht, II. 81.

Ankläger, wer iſt berechtigt als ſolcher aufzutreten? III. 696. Was iſt Rechtens wenn ſich mehrere Ankläger gemeldet haben? III. 697. Von der Sicherheitsbeſtellung die er zu leiſten hat, III. 697. Wie muß er das gerügte Verbrechen beweiſen? III. 701. Wie wird er beſtraft, wenn er das Verbrechen nicht beweiſen können? III. 703. Darf er die Sache liegen laſſen? III. 724. Wenn wird er zum Koſtenerſatz verurtheilt? III. 752.

Anlage, neue, ſ. Noui operis nuntiatio.

Anrüchtigkeit die aus einem Verbrechen herrührt, hört nach geſchehener Abolition des Verbrechens wieder auf, III. 418. Kann die Obrigkeit eine Anrüchtigkeit die blos nach den Statuten der Stadt oder Innung eintritt, aus rechtmäßigen Urſachen wieder aufheben? III. 771. ſie iſt mit der Specialinquiſition verbunden, III. 403.

Anſtandsbrief, nur der Regent kann ſolchen ertheilen, III. 98. Bisweilen kann ſolche mit einem Nachlaßvertrage verbunden werden, ebend. Was hat derjenige zu thun, der bey dem Regenten um einen Anſtandsbrief bittet? III. 98. Was geſchieht vom Regenten wenn um einen Anſtandsbrief angeſucht worden? ebend. Es ſteht in der Willkühr des Regenten, wie lange die Kraft des Anſtandsbriefes dauern ſoll, III. 99. Iſt kein Zeitraum der Dauer des Anſtandsbriefes vom Regenten feſtgeſetzt worden, ſo muß die Erklärung darüber nachgeſucht werden, III. 99. Wenn muß der Bittende ſeinen Gläubigern Sicherheit beſtellen? ebend. Darf der Regent den Anſtandsbrief verlängern? ebend. Der Gemeinſchuldner tritt nach erloſchenem Anſtandsbriefe gegen ſeine Gläubiger in die nämlichen Verhältniſſe, worinn er vorher war, III. 100. Unter welchen Umſtänden darf kein Anſtandsbrief ertheilt werden? III. 100.

Antwort, verweigerte, auf den Vorwurf eines begangenen Verbrechens, iſt für eine entfernte Anzeige zu halten, III. 289. u. 434. Wie iſt der Inquiſit zu behandeln, wenn er bey dem Verhör gar nicht antworten will? III. 451.

Anwald, wenn durfte bey den Römern der Ankläger durch einen Anwald erſcheinen? III. 178. Nach dem heutigen Gerichtsgebrauch darf der Ankläger in den mehreſten Fällen durch einen Anwald die Sache betreiben, III. 179. Darf der Angeklagte ſich durch einen Anwald vertheidigen? III. 179. Ein Abweſender kann durch einen Anwald um ein ſicheres Geleit anſuchen, III. 180.

Anver=

Anverwandte, nächſte, ob ſolche für ihren nächſten Bluts- freund die Koſten der Unterſu- chung zu bezahlen ſchuldig? III. 755. ob ſie die Atzungs- und Defenſionskoſten desjenigen, den ſie zu erhalten ſchuldig waren, übernehmen müſſen, ebend. Anverwandte ſind oh ne wirkliche Theilnehmung nicht einmal wegen Verber- gung des Verbrechers ſtraf bar, vielweniger zur Anzeige verbunden, III. 211.

Anzeige der Verbrechen, welche Perſonen von Amts we- gen dazu verpflichtet ſind, III. 204. Einzelne Landesgeſetze befehlen ſehr oft die Anzeige dieſes oder jenes Verbrechens, III. 205. Wenn kann die Ge- neralinquiſition auf die geſche- hene Anzeige eines Verbre- chens angefangen werden, III. 203.

Anzeigen eines begangenen Verbrechens, Begriff, III. 267. Es giebt Anzeigen des Verbre- chens und Anzeigen des Thä- ters, ebend. Sie ſind ent- weder geſetzliche oder menſchli- che, III. 268. u. 306. entfern- te oder nahe, III. 269. gemei- ne und beſondere, ebend. auf Aberglauben beruhende, III. 270. Wenn iſt die Ausſage eines einzigen Zeugen für eine nahe Anzeige zu halten? III. 271. Von Anzeigen die ſich auf die Bezüchtigung eines Mitverbrechers gründen, III. 277. auf ein außergerichtli- ches Bekenntniß, III. 275. auf einem Vergleich, III. 277. auf vorhergegangene Drohungen, III. 277. auf das Finden einer dem Ver- dächtigen gehörenden Sache an dem Orte des verübten Verbrechens, ebend. auf die Hülfsleiſtung und das Ver- bergen flüchtiger Verbrecher, III. 278. auf das üble Ge- rücht, III. 280. Wenn iſt die Flucht für eine entfernte An- zeige zu halten, III. 281. Vom Umgange mit verdächtigen Perſonen, III. 283. Wenn muß es für eine entfernte An- zeige gehalten werden, weil Jemand an ſolchen Oertern geſe- hen worden, wo das verübte Verbrechen ſehr leicht geſche- hen können, III. 286. Eine entfernte Anzeige entſteht aus der Stärke der Bewegungs- gründe, wodurch Jemand zur Begehung eines Verbrechens verleitet werden können, III. 286. Das Läugnen höchſt wahrſcheinlicher Umſtände be- gründet eine entfernte Anzeige, III. 287. Man hält es für eine entfernte Anzeige, wenn der Verdächtige nicht auf ei- nerley Reden bleibt, III. 288. Andere entfernte Anzeigen, III. 289. Von der Glaubwürdig- keit der Anzeigen, III. 290. Anzeigen eines begangenen Mordes, III. 291. Eines Kindermordes, III. 294. einer Vergiftung, III. 299. eines Diebſtahls oder Raubes, III. 301. Der Hexerey, III. 304. Der Verrätherey, III. 304. Des Feueranlegens, III. 305. Von Anzeigen, welche zur Ge- fan-

fangennehmung hinreichen, III. 410. Wenn ſind Anzeigen zu Anſtellung der Specialinquiſition hinreichend? III. 437. Bloße Anzeigen begründen keinen vollkommnen Beweis, worauf die Verurtheilung geſchehen darf, III. 461. Vom Beweiſe durch Anzeigen, III. 530.

Appellation in peinlichen Fällen, wenn ſolche bey den Römern erlaubt geweſen, III. 659. Bey den ältern Teutſchen, ebend. Ob ſolche an die Reichsgerichte geſchehen darf, III. 659. Von der Appellation im Anklageproceß, III. 662. Im Inquiſitionsproceß darf nicht appellirt werden, III. 663.

Arreſt, Begriff und Eintheilungen, I. 458. Wenn darf Jemand mit perſönl. Arreſt belegt werden? I. 459. Iſt der Schuldner der Flucht wegen verdächtig, und beſtellt keine Sicherheit wegen der Bezahlung, ſo darf er in Arreſt genommen werden, I. 459. Sehr oft iſt der perſönliche Arreſt eine Strafe des begangenen Ungehorſams, I. 460. Der Arreſt kann auch als Executionsmittel gebraucht werden, ebend. Wenn ein Realarreſt Sicherheit giebt, ſo iſt der perſönliche Arreſt unerlaubt, I. 460. Das Verſprechen ſich in Arreſt bringen zu laſſen, iſt heut zu Tage ungültig, I. 460. Verſchiedene Perſonen dürfen in bürgerlichen Sachen, der Regel nach, nicht arretirt werden, I. 461. Jede Arreſtanlegung muß aus einer rechtmäßigen Urſache geſchehen, I. 462. 463. Von unzulänglichen Urſachen des Arreſts, I. 464. Wie wird der Richter beſtraft, der einen unrechtmäßigen Arreſt angelegt hat? I. 462. Schlägt der Richter einen rechtmäßigen Arreſt ab, ſo muß er allen Schaden erſetzen, I. 463. Mit der Arreſtanlegung dürfen ähnliche Handlungen nicht verwechſelt werden, I. 465. Vor der Anlegung des Arreſts muß ſich der Richter bisweilen Sicherheit beſtellen laſſen, I. 471. Es dürfen nicht mehr Sachen mit Arreſt belegt werden, als zur Befriedigung nöthig ſind? I. 473.

Arreſt, ſächſiſcher, Begriff, I. 485. Vom Anſuchen um dieſe Art des Arreſts, I. 486. Bey welchem Richter muß es geſchehen, I. 487. Der Richter muß die Zeit des erkannten Arreſts genau anmerken, I. 487. Vom Recognitionsſcheine, I. 488. Von der Renovation des Arreſts, I. 488. Von der Arreſt- u. Kummerklage, ebend. Von der Rechtfertigung des Arreſts, I. 489. Vom Verfahren über den Arreſt, I. 489. Vom Endurthel, I. 490. Vom Ungehorſam der Partheyen im Sächſiſchen Arreſt, I. 490.

Arreſtproceß, iſt ſolcher für eine eigene ſummariſche Proceßart zu halten? I. 458. Die Partheyen werden am ſchicklich-

ſten Impetrant und Impetrat genannt, I. 466. Ein Bevollmächtigter muß beſondere Vollmacht vorlegen, wenn er für Jemanden ein Arreſtgeſuch übergiebt, I. 466. Worauf hat der Impetrant die größte Sorgfalt zu richten, wenn er um Arreſt bittet? I. 468. Von dem zuſtändigen Richter in Arreſtſachen, I. 469. Von der Anberaumung des Termins zur Rechtfertigung des Arreſts, I. 473. Vom Erſuchungsſchreiben an einen auswärtigen Richter, I. 473. Von den Folgen eines gebrochenen Arreſts, I. 475. Von der Rechtfertigung des Arreſts, I. 476. Wie muß die Beantwortung der Arreſtklage geſchehen? I. 477. Von der Einrede des widerrechtlich angelegten Arreſts, I. 477. Von verzögerlichen Einreden, I. 478. Von der Einlaſſung auf die Arreſtklage und den zerſtörlichen Einreden, I. 479. Von der Anſtellung der Schädenklage, I. 479. Wenn muß der Impetrat den Arreſtproceß nicht fortſetzen, ſondern Sicherheit beſtellen? I. 480. Von der Sicherheitsbeſtellung, wodurch der Arreſt aufhört, I. 480. Von den verſchiedenen Erkenntniſſen im Arreſtproceß, I. 480. Vom Ungehorſam der Partheyen im Arreſtproceß, I. 482. Von den Rechtsmitteln wider das richterliche Verfahren, I. 483. Von der Intervention und Adhäſion im Arreſtproceß, I. 485.

Atzungsgeld, die Größe deſſelben darf zum Nachtheil des Anklägers nicht erhöhet werden, III. 755.

Aufforderung zur Klage wegen einer nachtheiligen Ausſprengung, II. 4. Wenn hat ſolche ſtatt? II. 6. Eine Injurienklage kann mit ſolcher nicht cumulirt werden? II. 7. Wenn durch ein ordentliches Rechtsmittel das nämliche erreicht werden kann, ſo hat dieſe Aufforderung nicht ſtatt, II. 7. Wenn die nachtheilige Ausſprengung die Rechte eines Dritten angeht, den man nicht zu vertheidigen braucht, ſo iſt ſolche ebenfalls unzuläſſig, II. 8. Was für Fälle ſind zu unterſcheiden, wenn die Frage iſt, ob wegen einer fälſchlich behaupteten Verlobung mit einer Perſon dieſe Aufforderung gebraucht werden kann, II. 8. Bisweilen muß der Richter die Aufforderung als eine Injurienklage betrachten, II. 9. Wenn die Ausführung des ordentlichen Rechtsmittels mit mehr Beſchwerden verbunden iſt, ſo darf die Aufforderung gebraucht werden, II, 9. Nach übergebener Aufforderung wegen einer nachtheiligen Berühmung muß der Richter vor allen Dingen unterſuchen, ob ſeine Gerichtsbarkeit gegründet ſey, II. 18. Wenn muß die Beſcheinigung der nachtheiligen Berühmung aufgelegt werden? II. 19. u. 23.

Aufforderung zur Klage wegen einer dem künftigen Be-

klagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung derſelben, II. 29. Dieſes Rechtsmittel rührt aus einer falſchen Erklärung des L. 28. D. de fideiuſſ. her, II. 30. Wenn kann ſie mit Nutzen gebraucht werden? ebend. Sie iſt allein durch den Gerichtsgebrauch eingeführt worden, ebend. Wegen blos verzögerlicher Einreden hat ſie nicht ſtatt, II. 31. Sie darf nicht gebraucht werden, wenn ein ordentliches Rechtsmittel vorhanden iſt, II. 32. Es giebt verſchiedne Fälle, wo Jemanden daran gelegen iſt, daß eine Streitigkeit jetzt entſchieden werde, II. 32. Dieſes Rechtsmittel iſt keine bloße Aufforderung zu Vorbringung der Replick, II. 34. Von der Abfaſſung des Geſuchs um die Anſtellung der Klage, II. 36. Wie iſt die Bitte des Schreibens abzufaſſen? II. 36. Bey welchem Gericht muß die Aufforderung zur Klage angebracht werden, II. 37. Der privilegirte Gerichtsſtand des Provocaten macht keine andere Verfahrungsart nothwendig, II. 38. Worauf muß der Richter nach eingereichter Provocationsſchrift Rückſicht nehmen? II. 38. Wenn kann der Richter den Provocanten ſogleich mit ſeinem Geſuch abweiſen? II. 39. Wenn die Aufforderung zuläſſig iſt, ſo ſind zweyerley Fragen zu unterſuchen, II. 39.

Aufzeichnung der Güther des Verbrechers, wenn ſolche geſchehen darf, III. 725. Abſicht derſelben, ebend. Wenn iſt ſolche für widerrechtlich zu halten? III. 726. Was für Güther des Verdächtigen können verkümmert werden? III. 727. Von der Verwaltung des einem Verdächtigen gehörenden Vermögens, welches verkümmert worden, III. 727.

Augenſchein, iſt nach verübten Verbrechen vom peinlichen Richter ſogleich ſelbſt vorzunehmen, III. 220. Vom Beweis durch Augenſchein im peinlichen Proceß, III. 459.

Auslieferung der Verbrecher, wenn ſolche nicht geſchehen darf, III. 132. Der zur Verhaft gebrachten Soldaten, die ein Verbrechen begangen, III. 149. Vom Erſuchungsſchreiben um Auslieferung des Verbrechers, III. 715. Wenn muß die Auslieferung nach dem Erſuchungsſchreiben geſchehen? III. 716. 718. 722. u. 723.

Ausſchuß der Concursgläubiger, durch ſolchen kann über wichtige Concursangelegenheiten am beſten ein Schluß abgefaßt werden, II. 301. Durch einen ſolchen Ausſchuß läßt ſich der Concurs am ſicherſten durch einen Vergleich beendigen, ebend.

Ausſprengung, nachtheilige, was darunter zu verſtehen? II. 4. Von der Beſcheinigung derſelben, II. 13. Was iſt Rechtens, wenn die nachtheilige Ausſprengung eingе-

geſtanden worden? II. 20. Ein vorſetzliches Ausſprengen falſcher Nachrichten begründet eine entfernte Anzeige des Verbrechens, III. 289.

B.

Bader, ob ſolche bey einer Section gebraucht werden können, III. 246.

Bambergiſches Inſtrument, III. 561.

Bande, wenn ſolche dem Verbrecher angelegt werden müſſen, III. 188. Wenn der Inquiſit ins Verhör geführt werden ſoll, ſo müſſen ihm ſolche vor der Gerichtsſtube abgenommen werden, III. 189.

Bann, Begrif und verſchiedne Arten deſſelben, III. 742. Wer fiel bey den Teutſchen in den Bann? III. 743.

Bannproceß, wenn ſolcher gebraucht worden, III. 745.

Bau, neuer, was darunter zu verſtehen? I. 268. Wer durfte ſich bey den Römern einem neuen Baue widerſetzen, I. 269. Wer ſolchen hindern will, muß ein Recht an der Sache haben, zu deren Nachtheil der neue Bau gereicht, I. 270. Von den Rechten desjenigen dem blos eine Servitut an der Sache zuſtehet, I. 270. Darf bey Landſervituten von den Rechtsmitteln wegen eines neuen Baues Gebrauch gemacht werden? I. 271. Wem iſt das Verbot den neuen Bau nicht fortzuſetzen bekannt zu machen? I. 272. Folgen dieſes Verbots I. 274. Der Grund dieſes Rechtsmittels beſteht in jeder widerrechtlichen Neuerung an der Sache, I. 273. Wie iſt die Imploration an den Richter wegen der neuen Anlage einzurichten? I. 274. Was hat der Richter zu thun wenn um das Verbot des neuen Baues bey ihm angeſucht worden? I. 275. Was für Einreden kann der Implorat vorſchützen, I. 276. Von der Sicherheitsbeſtellung wegen des neuen Baues, I. 276.

Baumfrüchte, vom Aufleſen derſelben, I. 297.

Bäume und Aeſte, die über ein fremdes Gebäude herüberragen, müſſen weggehauen werden, I. 295. Bäume können einem Gebäude auf verſchiene Weiſe ſchaden, theils durch die Näſſe, theils durch die Benehmung der Luft, I. 296.

Bedenkzeit darf dem Inquiſiten bey dem Verhör über die Miſſethat nicht gelaſſen werden, III. 458.

Befehl, Begriff, I. 314. Was für Umſtände ſetzt die Einrede des erſchlichenen Befehls voraus, I. 315. Von bedingten Befehlen, ebend. Von gemiſchten Befehlen, I. 316. Welche Umſtände machen den Unterſchied zwiſchen bedingten u. unbedingten Befehlen aus? I. 316. Wenn ein unbedingter Befehl gegeben werden darf, ſo iſt es noch mehr erlaubt, einen bedingten

dingten zu erlaſſen, aber nicht umgekehrt, I. 317. Es läßt ſich ſehr ſchwer beſtimmen, wenn der Richter einen bedingten oder unbedingten Befehl geben darf, I. 318. In welchen Fällen iſt ein unbedingter Befehl geſetzmäßig, I. 318. Bey widerrechtlichen Pfändungen werden unbedingte Befehle erlaſſen, I. 318. Von den vier Fällen des C. C. G. O. I. 319. Wenn wurden bey den Römern unbedingte Befehle gegeben I. 320. Wer etwas zum Schaden eines öffentlichen Weges vornahm, gegen den wurde ein Verbot erlaſſen, I. 321. Von unbedingten Befehlen wegen öffentlicher Flüſſe od. Seen, I. 322. Von unbedingten Befehlen, die ſich auf eine Schuldverſchreibung gründen, I. 323. Von Obligation mit der Clauſel mit oder ohne Recht, I. 324. Der Richter muß genau prüfen, ob der gebetene unbedingte Befehl ertheilt werden darf, I. 325 Die Frage, wenn der Richter blos einen bedingten Befehl geben darf, kann nach keiner allgemeinen Regel entſchieden werden, I. 325. Worauf hat der Richter bey dem Geſuch um einen bedingten Befehl zu ſehen? I. 325. Bey welchem Richter darf um einen unbedingten Befehl gebeten werden? I. 326. Welcher Richter darf einen bedingten Befehl geben, I. 342. ſ. Mandatsproceß.

Befragen, beyläufiges bey dem Verhör, was darunter zu verſtehen, III. 440. Wenn es für erlaubt zu halten? III. 441.

Begnadigung der Verbrecher, wenn ſolche für rechtmäßig zu halten? III. 769. Sie darf nur vom Regenten ertheilt werden, III. 768. Kann es bey ſolchen Verbrechen geſchehen, worauf in der Bibel eine Strafe angedroht worden, III. 768. Sie iſt entweder eine allgemeine oder eine beſondere, ebend. Bisweilen wird dem Begnadigten aufgelegt, ſich aus der Gegend zu entfernen, III. 769. Wenn gleich kein Richter einen Verbrecher begnadigen darf, ſo darf er dennoch aus rechtmäßigen Urſachen die Strafe des Verbrechens mildern, wenn geſetzmäßige Milderungsurſachen dazu vorhanden ſind, III. 770.

Beichtvater, kann nicht wider ſein Beichtkind zeugen, III. 490. Wie er ſich zu verhalten, wenn er von der Unſchuld des Inquiſiten überzeugt iſt, III. 669.

Beinſchraube, Beinſtiefeln, ein Marterinſtrument, III. 560.

Bekehrung des Verbrechers, ob derſelbe die Ausſetzung der Todesſtrafe verlangen könne, um ſich auf die Ewigkeit vorzubereiten, III. 671. Die Bekehrung eines zum Tode verurtheilten Juden oder andern Nichtchriſten hat keinen Einfluß auf die Milderung oder Schärfung der Strafe, III. 671.

Bekennt

Bekenntniß des Verbrechens, Begrif, III. 468 Iſt die ſicherſte Art das begangene Verbrechen zu beweiſen, ebend. Eintheilungen deſſelben, ebend. Muß ein gerichtliches über dieſes noch durch Zeugen unterſtützt werden, ebend. Wenn kann auf ein erzwungenes die Verurtheilung begründet werden? ebend. Würkungen eines vermutheten Bekenntniſſes, ebend. Was wird zur Gültigkeit eines Bekenntniſſes worauf die Verurtheilung einer peinlichen Strafe gegründet werden ſoll, erfordert? III. 469. Ein Bekenntniß in peinlichen Fällen verdient nur ſodann Glauben, wenn an der Gewisheit des corporis delicti kein Mangel iſt, III. 470. Ausnahmen von dieſer Regel III. 471. Wenn auf das Bekenntniß die Verurtheilung gegründet werden ſoll, ſo muß es vor gehörig beſetztem Gericht abgelegt werden, III 472. Wenn ein Bekenntniß für völlig glaubwürdig gehalten werden ſoll, ſo muß es völlig deutlich und beſtimmt ſeyn, III. 473. Wenn iſt das unter einer Bedingung abgelegte Bekenntniß für ein reines und unbedingtes Geſtändnis zuhalten? III. 474. Dem Angeſchuldigten muß der Beweis ſeiner hinzugefügten Bedingung frey gelaſſen werden. III. 474. Weil die Verurtheilung zur Todesſtrafe auf das ſicherſte begründet werden muß, ſo hält man ein Geſtändniß ſtummer Perſonen, oder welche eine ganz unbekannte Sprache reden nicht für ganz ſicher, wenn es blos auf den Ausſagen eines vereydigten Dollmetſchers beruhet, III. 474. Ein völlig glaubwürdiges Bekenntniß muß ſich auf die vollkommne Freyheit des Verbrechers gründen, folglich darf er nicht durch Liſt oder Gewalt dazu veranlaßt worden ſeyn, III. 475. Das Bekenntniß des Verbrechens iſt nur alsdenn zur Todesſtrafe geeigenſchaftet, wenn der Richter noch auf andere Art überzeugt worden, daß die Hauptumſtände ihre völlige Richtigkeit haben, III. 476. Bey geringen Vergehungen wird jeder nach ſeinem bloßen deutlichen Bekenntniß verurtheilt, III. 477. Ein Bekenntniß iſt deſto zuverläßiger je mehrere Umſtände der Richter dadurch erfährt, die ihm vorher unbekannt waren, ebend. Ein Bekenntniß in peinlichen Fällen braucht weder vom Richter noch von dem beleidigten Theile angenommen zu werden, III. 478. Wenn kommt es darauf an, ob der Verbrecher die Nebenumſtände ebenfalls geſtanden hat? III. 478. Wenn iſt ein vermuthetes Bekenntnis vorhanden? III. 479. In wie fern iſt das qualificirte Geſtändniß nach den im bürgerlichen Proceß geltenden Grundſätzen zu beurtheilen? III. 479. Wenn für die dem Bekenntniß angehängte Limitation keine beſondere Vermuthung ſtreitet, ſo wird das Geſtändniß getheilt, nämlich das Ver-

Verbrechen für geſtanden gehalten, und der Verbrecher muß den Beweiß der Limitation übernehmen, III. 480. Was iſt Rechtens, wenn dieſer Beweiß hinlänglich geführt worden? ebend. Wenn er nicht für gültig geführt angeſehen werden darf? ebend. Beyſpiele von hierher gehörenden Fällen, ebend. Würkungen eines auſſergerichtlichen Bekenntniſſes in peinlichen Fällen, III. 276 u. 472.

Belohnung, das Anbieten derſelben, um dadurch die Anzeige des Verbrechens abzuwenden, begründet eine entfernte Anzeige, III. 289.

Bericht, muß von den Amtsgerichten an den Oberrichter eingeſchickt werden, nach vollſtrecktem Todesurthel, III. 694

Berichtigung der Concursmaſſe durch Beytreibung deſſen, was dazu gehört, I. 161—184. Durch Abſonderung aller nicht dazu gehörenden Sachen, I. 184—221.

Berühmung, nachtheilige was darunter zu verſtehen, II. 4. ob ſolche mit oder ohne Bedingung geſchehen iſt, darauf wird nicht geſehen, II. 6. f. Aufforderung zur Klage wegen einer nachtheiligen Ausſprengung. Von der Berühmung oder eigenen Anzeige eines begangenen Verbrechens, III. 216.

Beſcheinigung im ſummariſchen Proceß, I. 33. Wenn muß ſolche angetreten werden? I. 34. Wenn kann der Implorat verlangen, daß ſeinem Gegner eine präcluſiviſche Beſcheinigungsfriſt vom Richter vorgeſchrieben werde? I. 34. Von der Berechnung des Anfangs der Beſcheinigungsfriſt, I. 35. Müſſen bey der Beſcheinigung durch Zeugen Beſcheinigungsartikel eingereicht werden, I. 35. Weder dieſe Artikel noch die Copien der Beylagen werden dem Gegentheile abſchriftlich zugeſtellt, I. 36. Fragſtücke darf der Gegentheil nicht übergeben, I. 36. Wollte der Beweißführer eine zu große Anzahl Zeugen abhören laſſen, ſo legt ihm der Richter auf, ſo viel davon zu wählen, als zur Beſcheinigung der einzelnen Umſtände nöthig ſind, I. 37. Was iſt in Anſehung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und der Abhörung derſelben bey einer Beſcheinigung Rechtens? I. 37. Notariatszeugenverhöre werden blos bey der Beſcheinigung der Nebenpuncte oder eiliger Sachen gebraucht, I. 38. Vom ſummariſchen Zeugenverhöre, I. 38. Wie wird über die Zuläßigkeit einer Beſcheinigung verfahren? I. 38. Von der Beſcheinigung durch Urkunden, I. 38. Durch den Eyd, I. 39. Die Ausführung der Beſcheinigung wird ſelten verſtattet, I. 41. Vom Ungehorſam der Partheyen bey der Beſcheinigung, I. 41.

Beſchluß der Acten im ſummariſchen Proceß, I. 29. u. 30. Im peinlichen Proceß gilt keine Verſpätung und Ausſchlieſſung, III. 643.

Beſchreyen des Verbrechers

bey Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts, III. 682.

Beſchwerde über die begangene unheilbare Nichtigkeit bey dem peinlichen Proceß kann bey den Reichsgerichten angebracht werden, III. 660. Die Unterſuchung des Verbrechens kommt dadurch nicht an die Reichsgerichte, III. 661. Sie erkennen entweder auf Berichtserſtattung und Abſtellung der Beſchwerde, oder auf die Abforderung der Acten, ebend.

Beſiebnen, III. 481.

Beſichtigung, wenn ſolche vom Richter geſchehen müſſe, III. 220. todte Körper müſſen beſichtigt werden, III. 227. Wenn mehrere Leute aus einem Hauſe plötzlich ſterben, und ſich ein Verdacht der Vergiftung zeigt, darf nicht eher als nach einer Beſichtigung zur Beerdigung geſchritten werden, III. 229. Die Beſichtigung und Eröfnung des todten Körpers iſt eine gerichtliche, zum Beweiſe durch Kunſtverſtändige gehörige Handlung, und daher muß das Gericht gehörig beſetzt ſeyn, III. 231.

Beſitz, Begrif, I. 60. Eintheilungen, I. 61. Vom Beſitz im engern Verſtande, ebend. Vom natürlichen und bürgerlichen Beſitz, I. 62. Vom rechtmäßigen und geſetzwidrigen Beſitz, I. 63. Vom heimlichen und gewaltſamen Beſitz, I. 64. Vom bittweiſe erlangten Beſitz, I. 64. Vom redlichen und unredlichen Beſitz, ebend. Vom unredlichen Beſitz mit einem ſcheinbaren Titel, ebend. Vom eigentlichen und uneigentlichen Beſitze, I. 65. Vom würklichen und als ſolcher angenommenen Beſitze, I. 65. Der Beſitzer darf der Regel nach den Titel ſeines erlangten Beſitzes nicht anzeigen, I. 82. Die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des zeither ausgeübten Beſitzes iſt ſtärker als die des Gegentheils, I. 82. Wer nicht fähig iſt, eine Sache zu beſitzen, muß den Titel ſeines Beſitzes anzeigen, I. 82. Bey Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des Beſitzes muß bey gleicher Stärke der Gründe für den Beſitzer geſprochen werden, I. 84. Der redliche Beſitzer iſt nicht für die Nachläßigkeit verantwortlich, I. 84. Der redliche Beſitzer kann ſich die Früchte zueignen, I. 84.

Beſitz, wie ſolcher verlohren werden könne, I. 79. Wenn hat man den natürlichen Beſitz verlohren? ebend. Vom Verluſt des bürgerlichen Beſitzes, I. 80. Durch die Specification geht der bürgerliche Beſitz verlohren, I. 80. Kann der bürgerliche Beſitzer nicht den natürlichen Beſitz zugleich ausüben, ſo hat er auch den bürgerlichen Beſitz verlohren, I. 80. Vom Verluſt des Beſitzes unter einer Bedingung, I. 81.

Beſitzerhaltung. Bey der Frage, wie wird ein erworbener Beſitz erhalten, iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen den verſchiedenen Arten des Beſitzes, I. 78. Von der Erhal-

tung des natürlichen Beſitzes, ebend. Von der Erhaltung des bürgerlichen Beſitzes, ebend

Beſitzerlangung. Wenn iſt die Erwerbung des Beſitzes geſchehen? I. 66. Wenn iſt die Uebergabe zu Erlangung des Beſitzes nöthig, ebend. Von der einſeitigen Erwerbung des Beſitzes, I. 67. Wenn wird der Beſitz ein leerer genannt? I. 67. Wenn man den Beſitz einer Sache erwerben will, muß man ſie zu beſitzen fähig ſeyn, I. 68. Zur Beſitzergreifung wird der Wille erfordert, I. 68. Den Beſitz eines Rechts erlangt man bisweilen unwiſſend, I. 69. Zu jeder einſeitigen Beſitzergreifung iſt die erforderliche Handlung nöthig, I. 69. Von der Beſitzergreifung einer Erbſchaft durch einen Notarius, I. 69. Wie ergreift man den Beſitz eines Gartens, Waldes, Ackers, einer Wieſe, I. 70. einer Jagdgerechtigkeit, des Patronatrechts, der Gerichtsbarkeit, der Huthungsgerechtigkeit, der Zehentgerechtigkeit, des Rechts gewiſſe Zinſen zu fordern? I. 70. Wie wird der Beſitz einer beweglichen Sache, einer Heerde ergriffen? I. 71. Von der Beſitzergreifung eines Rittergutes, I. 72. Was hat der Notarius bey einer Beſitzergreifung zu thun, I. 72. Zu einer rechtmäßigen Beſitzergreifung wird nur eine einzige gültige Handlung erfordert, I. 73. Man kann den Beſitz ſelbſt ergreifen, oder durch einen Bevollmächtigten, I. 74. Von der Erwerbung des Beſitzes durch das conſtitutum poſſeſſorium, I. 75. Wie geht der auf dieſe Art erlangte Beſitz wieder verlohren? I. 76.

Beſtärkung, eydliche der liquidirten Forderung, ob ſolche vom Concursgläubiger geſchehen könne, II. 325.

Beſtätigung peinlicher Urthel, wenn ſie vom Regenten geſchehen muß? III. 652.

Beſtechung des Zeugen, ob ſolche das ganze Zeugniß ungültig mache, III. 484. Wenn iſt ſolche nicht geſchehen, III. 485.

Betretenwerden an verdächtigen Oertern, wenn es für eine entfernte Anzeige zu halten? III. 280.

Bewachung der zur Concursmaſſe gehörenden Sachen, wenn ſolche nöthig, II. 152. Wenn iſt die Bewachung des Verbrechers zuläſſig, III. 314.

Beweis, in peinlichen Sachen, wodurch ſolcher geführt werden kann, III. 458. Eintheilungen deſſelben, III. 459. Wenn iſt ein vollſtändiger Beweis in peinlichen Sachen, vorhanden? ebend. Was verſteht man unter dem Hauptbeweiſe und dem Nebenbweiſe, III. 460. Wenn iſt ein unvollſtändiger Beweis vorhanden? III. 460. Wenn ſagt man daß nur ein halber Beweis geführt worden, ebend. Wie muß der Beweis beſchaffen ſeyn, wenn ein Endurthel abgefaßt werden ſoll, III. 461. Die alten Teutſchen

ſchen verurtheilten Niemanden, wenn er die That nicht ſelbſt geſtanden hatte, und ſolche über dieſes noch durch Zeugen bejahet wurde, oder er über der That ergriffen worden, III. 461. Wird heut zu Tage das Geſtändniß des Verbrechers zu einem vollſtändigen Beweiſe erfordert? III. 462. Wie wird erkannt, wenn kein vollſtändiger Beweis geführt worden? III. 463. Von der Wirkung eines halben Beweiſes in peinlichen Fällen, III. 463. Von der Würkung des weniger als halben Beweiſes in peinlichen Fällen, III. 464. Wenn wird der Angeſchuldigte zum Reinigungseyde gelaſſen? III. 464. Kann der Erfüllungseyd wider den Verbrecher gebraucht werden? III. 465. Wer muß den Beweis in peinlichen Fällen führen? III. 465. Im Anklageproceß führt der Ankläger den Beweis des Verbrechens und im gemiſchten peinlichen Proceß der Fiſcal, III. 465. Im Inquiſitionsproceß iſt der Richter ſchuldig den Beweis des Verbrechens zu führen, III. 466. Wie iſt der Beweis in peinlichen Sachen vom Beweiſe im bürgerlichen Proceß unterſchieden? III. 517.

— — durch Anzeigen, III. 530. Starke und ungezweifelte Anzeigen haben ebenfalls eine zur Verurtheilung hinreichende Beweiskraft, III. 530. Dieſer Beweis darf nicht mit der Evidenz verwechſelt werden, III. 531. Anzeigen welche im 25ſten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung vorkommen, III. 532. Geſetzliche nahe allgemeine Anzeigen, III. 534. Geſetzliche nahe beſondere Anzeigen, III. 535. Wie viel Beweiskraft haben nahe Anzeigen bey dem Endurthel? III. 538. Was iſt bey dem Beweiſe durch Anzeigen Rechtens, wenn die Tortur nicht gebraucht werden darf? III. 539. Wegen ſtarker Anzeigen darf nicht die Todesſtrafe erkannt werden, III. 540. Wenn wird wegen vorhandener ſtarker Anzeigen auf eine Leibesſtrafe erkannt? III. 540. Wenn muß ein durch ſtarke Anzeigen gravirter Verbrecher ſo lange in ſichere Verwahrung gebracht werden, bis er ſeine Unſchuld ausgeführt hat, III. 541. Wie muß der Beweis der Anzeigen geführt werden? III. 542.

— — durch Geſtändniß des Inquiſiten, III. 467—481.

— — durch Kunſtverſtändige in peinlichen Fällen, wenn davon Gebrauch zu machen? III. 523. Wie ſich der Richter dabey zu verhalten habe, ebend.

— — durch Schätzer im peinlichen Proceß, kommt hauptſächlich bey Diebſtählen vor, und bey Beſtimmung des durch ein Verbrechen zugefügten Schadens III. 524.

— — durch Urkunden im peinlichen Proceß, III. 524. Dabey iſt vor allen Dingen der Unterſchied zu machen, ob ſie das corpus delicti des Verbre-

brechens enthalten, oder ob ſie blos zum Beweiſe des Verbrechens gebraucht werden ſollen, III. 525 u. 529. Es muß genau bemerkt werden wie ſie zu den Acten gekommen ſind, III. 526. Oeffentliche Urkunden haben vollen Glauben, und es ſteht ihnen keine Vermuthung des Betrugs entgegen, III. 527. Von der Beweiskraft der Privaturkunden im peinlichen Proceß, III. 527. Wie wird die Recognition der Privaturkunden bewerkſtelligt? III. 527. Auch die Urkunden eines Dritten müſſen von dem Inquiſiten recognoſcirt werden, III. 528. Von der Beurtheilung der Beweiskraft der Urkunden im peinlichen Proceß, III. 529. Wenn beweißt eine Urkunde das corpus delicti unmittelbar? III. 529. Wenn die Urkunde ein begangenes Verbrechen nur mittelbar beweißt, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob ſie von einem bereits verübten Verbrechen oder einem zukünftigen handelt? III. 529. Bloße Anzeigen eines Verbrechens können ebenfalls durch Urkunden bewieſen werden, III. 529.

— — durch Zeugen in peinlichen Sachen, III. 481 — 524. ein vollſtändiger wird durch zwey völlig glaubwürdige Zeugen geführt, III. 519

Beweisartikel bey dem peinlichen Proceß müſſen ſowohl auf den Beweis des Verbrechens als auf die Entſchuldigung deſſelben gerichtet werden, III. 502.

Beweisfriſt, peremtoriſche, hat im peinlichen Inquiſitionsproceß nicht ſtatt, ſondern es kann allezeit neuer Beweis geführt werden, III. 467. Von der Beweisfriſt im Anklageproceß, III. 701.

Beweismittel im Unterſuchungsproceß, III. 458. Im Anklageproceß, III. 701.

Beyſitzer peinlicher Gerichte, III. 163. Von ihrer Anzahl bey einem peinlichen Gericht, III. 164. Bey Hegung des peinlichen Halsgerichts, III. 681.

Bezüchtigung eines Mitverbrechers, wenn verdient ſie Glauben, III. 272. Sie muß ohne alle Suggeſtion geſchehen ſeyn, III. 272. Eine bey der Confrontation geſchehene verdient alsdenn vielen Glauben, wenn der Bezüchtigte entweder gar nicht darauf antwortet, oder ſich ſehr beſtürzt bezeugt, III. 273. Sie darf nicht wiederrufen werden, wenn ſie Glauben verdienen ſoll, ebend. Von der Beweiskraft derſelben überhaupt, III. 274.

Bildniß, wenn die Strafe daran vollſtreckt zu werden pflegt, III. 739. Ob dieſe Strafe ſchon bey den Römern gebräuchlich geweſen? III. 740. Folgen dieſer Strafe, III. 741.

Billigkeit, natürliche, Anſprüche welche ſich darauf gründen, können ebenfalls liquidirt werden, III. 7.

Birn, vom Gebrauch derſelben bey der Tortur, III. 613.

Biſchöffe, wie ſie die pein-

liche Gerichtsbarkeit erhalten, III. 153.

Blutsfreunde, ob ſie zum Zeugniß wider ihren eines Verbrechens beſchuldigten Anverwandten gezwungen werden können, III. 490. ob ſie zur Bezahlung der peinlichen Proceßkoſten angehalten werden können, III. 755.

Blutſchande, wenn ſie für verjährt zu halten? III. 427. vom Beweiſe derſelben, III. 480.

Blutſchreyer, III. 682.

Bock, Manheimer, Polniſcher, III. 561. 612.

Brecheiſen, wenn ſie des Diebſtahls verdächtig machen, III. 538.

Briefe, welche alles enthalten, was zum Beweis der Verbindlichkeit nöthig iſt, haben volle Beweiskraft, I. 379. Briefe an den Gefangenen und von demſelben muß der Richter erbrechen, III. 185. 314.

Bürgen, wenn ſie zur Bezahlung der Cautionsſumme angehalten werden, III. 330.

Büttel,, von den Pflichten deſſelben, III. 186.

C.

Capturbefehl bey Wechſeln, I. 408.

Carbonianiſches Edict, I. 199. Wenn zwey unmündigen Kindern ihr Stand abgeläugnet worden, ſo bleibt die Unterſuchung der Sache liegen, bis das jüngſte Kind mündig worden, I. 200. Von der Perſon des Imploranten, I. 201. Gegen welche Perſonen kann das Rechtsmittel aus dem Carbonianiſchen Edict gebraucht werden, I. 201. Von der Imploration, welche übergeben werden muß, I. 202. Es geht an dieſes Rechtsmittel mit der Erbſchaftsklage zu cumuliren, I. 202. Vom richterlichen Decret nach übergebener Imploration, I. 202. Vortheile des erhaltenen Beſitzes der Güter für den jungen Unmündigen, I. 204. Wenn darf von dieſem Rechtsmittel kein Gebrauch gemacht werden? I. 205. Vom Beſitz der Erbſchaft, welche für Wahnſinnige geſucht wird, I. 206.

Cauſae criminales bey den Römern III. 118.

Caution. ſ. Sicherheitsbeſtellung.

Cavillereygerechtigkeit, ob ſie mit der Scharfrichterey gerechtigkeit allemal verknüpft ſey, III. 183. Ob die Verleihung derſelben für ein Hoheitsrecht zu halten? III. 182.

Citation, ſ. Ladung.

Commiſſarius, Begrif, III. 722. Wer dazu genommen werden könne, III. 776. Sind nur in außerordentlichen Fällen zu ernennen, III. 773. Wer iſt berechtigt einen Commiſſarius zu beſtellen? III. 774. Sie werden entweder aus freyen Willen beſtellt, oder weil darum angeſucht worden, III. 777. Wie muß das Commiſſorium abgefaßt werden, III. 779. Deutliche und völlig beſtimmte Stellen deſſelben dürfen nicht ausgedehnt erklärt werden. III. 779.

779. Wenn der peinliche Richter zu gegründeten Beſchwerden Anlaß giebt, kann ihm ein Commiſſarius beygeordnet werden, III. 663. Wie müſſen ſie ſich bey Ausrichtung der Commiſſionen verhalten? III. 780. Er kann die Gebühren nach der Gerichtsordnung und dem Herkommen desjenigen Gerichts fordern, welches ihm die Commiſſion ertheilt hat, III. 782. u. 762. Wie müſſen ſich Commiſſarien verhalten, wenn ihnen die Beſorgung der Sache gemeinſchaftlich übertragen worden, III 783. Der Ausdruck ſammt und ſonders iſt unſchicklich u. fehlerhaft, III. 784. Von den Rechtsmitteln gegen die Handlungen des Commiſſarius, III. 785. Wenn kann der Commiſſarius die Commiſſion verbitten? III. 788. Kann ein Commiſſarius wie jeder andere Richter recuſirt werden? III. 787. Wenn hört die ertheilte Commiſſion wieder auf? III. 789. Wie wird über das geſetzwidrige Verfahren des Commiſſarius Beſchwerde geführt? III. 789. Von Subdelegationen, III. 791. Wer hat das Recht eine Subdelegation zu ernennen? III. 791. Von den Rechtsmitteln gegen die Handlungen derſelben, III. 792.

Concurs, verſchiedne Bedeutungen des Wortes, II. 88. Was heißt einen Concurs erregen, Concurs machen? II. 89. Wenn kann geſagt werden, daß ein Concurs ausgebrochen? II. 89. Die ganze Anzahl derjenigen Perſonen, die von der Concursmaſſe befriedigt ſeyn wollen, heißt ebenfalls der Concurs, II. 89. Welche iſt die gewöhnlichſte Bedeutung des Worts Concurs? II. 90. Wenn ein Concurs entſtehen ſoll, ſo müſſen wenigſtens zwey Gläubiger von dem Gemeinſchuldner ihre Befriedigung nicht erhalten können? II. 90. Warum veranlaßt ein einziger Gläubiger keinen Concurs? II. 90. Wenn zwey Gläubiger den Concurs veranlaſſen ſollen, ſo muß jeder eine beſondere Klage anzuſtellen verbindlich ſeyn, II. 91. Streitgenoſſen werden nur für eine einzige Perſon gehalten, II. 91. Welche Stücke ſind weſentlich nothwendig zu Entſtehung eines Concurſes? II. 91. Nicht alle Rechtslehrer ſind der Meynung, daß vier Stücke zum Weſen eines Concurſes gehören? II. 92. Diejenigen welche das gerichtliche Anmelden mehrerer Concursgläubiger nicht als die weſentliche Urſache von der Entſtehung des Concurſes anſehen, verwechſeln den förmlichen Concurs mit dem imminenten, II. 92. Bey der Beurtheilung der verſchiedenen Fragen, die zu erwägen ſind, um die Exiſtenz eines Concurſes richtig zu beſtimmen, wird ſchlechterdings erfordert, auf dreyerley Zeitpuncte Rückſicht zu neh-

nehmen, II. 92. Wenn iſt der ſtatus inſoluentiae eines Gemeinſchuldners vorhanden? II. 92. Man muß die weſentlichen Kennzeichen des Concurſes deswegen genau feſtſetzen, weil ſonſt viele Fragen nicht entſchieden werden können, II. 93. Von den Würkungen des Concurſes überhaupt, II. 96. Hören die Executivproceſſe nach ausgebrochenem Concurs auf, II. 110.

— — allgemeiner und beſonderer, Begriff, II. 121 Iſt dieſe Eintheilung gegründet, II. 126. Es giebt einen vierfachen Unterſchied zwiſchen beyden Arten des Concurſes, II. 124. 125. Bey einem allgemeinen Concurs iſt die Edictalcitation weſentlich nöthig, II. 124. Wenn iſt ein beſonderer Concurs vorhanden? II. 122. Wenn darf derſelbe eröffnet werden? II. 123. Haben diejenigen Gläubiger, die bey dem beſondern Concurs nicht ganz befriedigt worden, das Recht, ſich auch noch bey dem allgemeinen Concurs zu melden? II. 122.

— — förmlicher, wenn nimmt ſolcher ſeinen Anfang? II. 112. Wenn darf der Richter auf die Eröffnung des Concurſes erkennen? II. 131. Wenn der Richter den Concurs eröffnen will, ſo muß er überzeugt ſeyn, daß das gegenwärtige Vermögen des Gemeinſchuldners zur Befriedigung der ihre Bezahlung verlangenden Gläubiger nicht zureicht, II. 131. Der Richter muß dem Gemeinſchuldner auflegen, ſeine Zahlfähigkeit darzuthun, II. 131. Formular einer Vermögensangabe, II. 132. Nach überreichtem Vermögensverzeichniß ſetzt der Richter einen Termin zur Vernehmlaſſung der Gläubiger darüber an, II. 134. Bisweilen wird der Gemeinſchuldner zur eydlichen Beſtärkung ſeines Vermögenszuſtandes gelaſſen, II. 134. Sieht der Richter aus dem Vermögenszuſtande, daß der Gemeinſchuldner kaum die ſich gemeldeten Gläubiger bezahlen kann, und dieſe dringen auf die Concurseröffnung, ſo darf er ſie nicht abſchlagen, II. 134. Wenn nimmt der förmliche Concurs ſeinen Anfang? II. 112.

— — imminenter, Begriff, II. 94. Man muß den Zeitpunkt, wo das Vermögen des Gemeinſchuldners zu Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht mehr zureicht, für den Anfang des imminenten Concurſes halten, II. 95. Dieſer Zeitpunkt muß von demjenigen Gläubiger bewieſen werden, der ſich ſeines Vortheils wegen darauf beruft, II. 95. Jeder vorhandene Concurs veranlaßt eine Gemeinſchaft der ſämmtlichen Gläubiger des Gemeinſchuldners an ſeinem Vermögen, II 95. Die Hauptfolge des imminenten Concurſes beſteht in der Verordnung der Ge-

Geſetze, daß jede Art der Veräußerung, die der Gemeinſchuldner vorgenommen, ungültig ſeyn ſoll, II. 97. Wegen ſolcher Veräußerungen können die Gläubiger theils poſſeſſoriſch, theils petitoriſch klagen, II. 97. Was verſteht man unter einer argliſtigen Veräußerung des Gemeinſchuldners? II. 98. Die Concursgläubiger müſſen den Beweis führen, daß durch die argliſtige Veräußerung des Gemeinſchuldners ſein Vermögen wirklich vermindert worden, II. 98. Was iſt Rechtens wenn der Gemeinſchuldner etwas nicht angenommen hat, wodurch er ſein Vermögen vergrößern können, II. 98. Auf wie vielerley Art kann der Gemeinſchuldner ſein Vermögen verringern? II. 99. Alle Handlungen die eine vorſetzliche Verminderung ſeines Vermögens verurſachen, ſind widerrechtlich, II. 100. Wer eine dem Gemeinſchuldner gehörende Sache, vermöge einer argliſtigen Veräußerung derſelben umſonſt erhalten hat, muß ſie zurück geben, II. 101. Was braucht in dergleichen Fällen von den Concursgläubigern nur erwieſen zu werden, II. 101. Eine Folge des imminenten Concurſes iſt es auch, daß die Handlung des einen Gläubigers oft den übrigen Vortheil bringt, II. 110. Wenn iſt die Intervention zuläſſig? II. 110.

— — materieller, Begriff, II. 111. Würkungen deſſelben, ebend. Verſchiedne Rechtslehrer nehmen nur den materiellen und förmlichen Concurs an, II. 113. Auch dieſe Eintheilung wird für unrichtig erklärt, II. 114—121.

Concursacten, aus unordentlich gehaltenen Concursacten entſteht der größte Nachtheil, II. 276. Sie müſſen in Generalacten und Specialacten eingetheilt werden, II. 277. Von Specialacten, ebend. Von Generalacten, II. 278. Welche einzelne Bunde gehören dazu, II. 278. Wie wird das Actenbund rubricirt, worinn die Handlungen über die Concurseröffnung vorkommen? ebend. Jeder wichtige Gegenſtand, der einen Schriftwechſel veranlaßt hat, erfordert ein beſonderes Actenbund, II. 278. Vom Actenbunde über die Edictalcitation, II. 279. Vom Actenbunde über die Verſiegelung des Vermögens, die Beſtellung des Güterpflegers, II. 279. Zu dieſem Bunde gehören verſchiedne einzelne Actenbunde? II. 279. Die Eintreibung der Activſchulden erfordert ebenfals ein eigenes Actenbund, wozu mehrere beſondere Bunde gehören, II. 280. Vom Actenbunde über die Verwaltung der Concursmaſſe, II. 281. Vom Actenbunde über die Beendigung des Concursproceſſes, II. 281. Von den Actenbunden über die eingewandten

ten Rechtsmittel, II. 281. Die Rechtslehrer ſind über die beſte Einrichtung der Concursacten verſchiedener Meynung. II, 281. Was für Vortheile entſtehen aus gutgeordneten Concursacten? II. 285. Es iſt Pflicht des Richters, keine Schrift in ein unrechtes Actenbund heften zu laſſen, II 286. Was kann der Concursrichter bey der Abforderung der Acten von andern Gerichten thun? II. 287.

Concurseröffnung, geſchieht entweder auf Verlangen der Concursgläubiger, oder von richterlichen Amtswegen, oder auf Verlangen des Gemeinſchuldners, II. 135. Zu der von richterlichen Amtswegen zu verfügenden Concurseröffnung können mancherley Urſachen Anlaß geben, II. 135. Was hat der Richter zu thun, wenn Jemand geſtorben, deſſen Erben und Gläubiger ihm unbekannt ſind, II. 135. Wenn ſich wenig Erbſchaftsgläubiger gemeldet haben, und der Richter ſieht, daß ſie alle befriedigt werden können, ſo darf er keinen Concurs eröffnen, II. 135. Wenn der Gemeinſchuldner ſeiner Schulden wegen die Flucht ergriffen hat, ſo kann der Richter von Amtswegen den Concurs eröffnen, II. 137. Die Eröffnung des Concurſes welche auf Anſuchen geſchieht, kann theils auf Verlangen der Gläubiger, theils des Gemeinſchuldners ſelbſt geſchehen? II. 137. Wenn iſt eine ſtillſchweigende Aufforderung der Gläubiger zu Eröffnung des Concurſes vorhanden? II. 137. Von der Eröffnung des Concurſes, welche auf Verlangen des Gemeinſchuldners geſchieht, II. 138. Worauf haben die Gläubiger zu ſehen, wenn ſich der Gemeinſchuldner zu Abtretung ſeines Vermögens anbietet? II. 138. Wenn der Gemeinſchuldner ſolche aus Uebereilung unternommen, ſo kann er dieſes ausführen, und ſein Vermögen zurückfordern, II. 138. Ueber die Unterſuchung der Umſtände, ob ein Concurs eröffnet werden darf, wird ein Protocoll gehalten, II. 139. Formular deſſelben, II. 139. Wie kann der Gemeinſchuldner den Ausbruch des Concurſes verhüten, II. 140. Von den Würkungen des eröffneten Concurſes, II. 140. Würkungen in Rückſicht auf den Gemeinſchuldner II. 141. Von dem gemeinſchaftlichen Sicherheitsrechte der Concursgläubiger nach entſtandenem Concurs, II. 142. Würkungen des Concurſes in Rückſicht auf die Rechtshängigkeit der wider den Gemeinſchuldner angeſtellten Proceſſe vor Eröffnung des Concurſes, II. 142.

Concursgelder, müſſen ohne Zeitverluſt vom Güterpfleger an das Gericht abgeliefert werden, II. 276. Was hat der Güterpfleger bey der ſichern Ausleihung derſelben zu thun?

thun? II 226. Der Richter darf die Bewilligung zur Ausleihung nicht für ſich allein ertheilen, II. 226. Wie werden dieſe Gelder am ſicherſten untergebracht? II. 227. Was hat der Güterpfleger bey der Ausleihung auf Hypotheken zu thun? II. 227. Von der Auszahlung der Concursgelder, III. 74. Die in Händen habende Originalurkunde berechtigt den Advocaten nicht allein, die Gelder in Empfang zu nehmen, III. 75. Wie wird über die erhaltene Summe quittirt? III. 75.

Concursgläubiger, Wer iſt dafür zu halten? II. 87. Perſonen die ihr Eigenthum von der Concursmaſſe zurückfordern, ſind keine Concursgläubiger, II. 81. Iſt die Gegenwart einiger von ihnen bey der Verfertigung des Güterverzeichniſſes nothwendig? II. 164. Bey bedenklichen auſſenſtehenden Schulden darf der Güterpfleger gar nicht klagen, ohne Bewilligung der Concursgläubiger, II. 225. Von der öffentlichen Vorladung derſelben zur Liquidation ihrer Forderungen, II. 242. Wenn darf weder der Richter noch der Güterpfleger ohne Einwilligung der Concursgläubiger etwas über die Verwaltung der Concursmaſſe beſchlieſſen? II. 300. Auf wie mancherley Art können die Concursgläubiger um ihre Einwilligung gefragt werden? II. 300.

Concurskoſten, von der Location derſelben, III. 57. Solche Koſten, die ein Concursgläubiger zu ſeinem eigenen Beſten veranlaßt hat, muß er ganz allein tragen, III. 158.

Concursmaſſe, Formular eines Vermögensverzeichniſſes, welches der Gemeinſchuldner übergeben hat, II. 132. Nach Ueberreichung deſſelben ſetzt der Richter einen Termin zur Vernehmlaſſung der Concursgläubiger an, II. 134. Bisweilen wird der Schuldner zur eydlichen Beſtärkung ſeines Vermögenszuſtandes gelaſſen, II. 134. Von der Verſiegelung der Concurscaſſe, II. 145, Dadurch werden die Güter des Gemeinſchuldners in gerichtliche Verwahrung genommen, II. 146. Der Regel nach muß die Verſiegelung in Gegenwart des Richters oder einer dazu ernannten Gerichtsdeputation geſchehen, II. 146. Aus was für Handlungen beſteht die gerichtliche Verſiegelung? II. 147. Was für Sachen werden dem Gemeinſchuldner herausgelaſſen? II. 147. Was iſt in Anſehung ſolcher Sachen die der Frau des Gemeinſchuldners gehören, bey der Verſiegelung zu bemerken? II. 147 Verderbliche Sachen werden im Protocoll als ſolche angeführt, II. 148. Wie müſſen die zur Concursmaſſe gehörenden Sachen bey der Verſiegelung in Sicherheit gebracht werden? II.

II. 148. Wie iſt die geſchehene Verſiegelung im Protocoll anzumerken? II. 148. Wenn eine Aufſiegelung nöthig iſt, was geſchieht dabey? II. 149. Was hat der Richter zu thun, wenn eine Verletzung der Gerichtsſiegel vorgegangen? II. 149. Formular des Protocolls über die Verſiegelung, II. 149. Was hat die Gerichtsdeputation nach der Verſiegelung zu thun? II. 152. Wenn müſſen die Briefe, die an den Gemeinſchuldner mit der Poſt ankommen, ins Gericht abgeliefert werden? II. 152. Wenn wird die Concursmaſſe bewacht? II. 152. Wenn muß eine eilige Verſteigerung gewiſſer zur Concursmaſſe gehörender Sachen geſchehen? II. 153. Von der Abfaſſung des Güterverzeichniſſes, welches die Concursmaſſe enthält, II. 163. Wenn kann die Abfaſſung deſſelben unterbleiben? II. 163. Muß die Abfaſſung deſſelben in Gegenwart einer Gerichtsperſon und einiger Concursgläubiger geſchehen? II. 164. Wie geſchieht die Eröffnung der Gerichtsſiegel vor der Aufzeichnung der Concursmaſſe? II. 164. Von der Ermahnung an den Gemeinſchuldner und ſeine Hausgenoſſen, vor der Aufzeichnung der Concursmaſſe, II. 164. Nach welcher Ordnung wird das Verzeichnis der Concursmaſſe eingerichtet? II. 166. Wie geſchieht die Anführung eines Wohnhauſes im Güterverzeichnis? II. 166. Von der Aufzeichnung der Bauergrundſtücke, II. 167. Wie werden die beweglichen Sachen angeführt? II. 167. Von der Anführung ſolcher Sachen die kein Eigenthum des Gemeinſchuldners ſind? II. 168. Von der Anführung der Activſchulden, II. 168. Die Paſſivſchulden des Gemeinſchuldners werden nicht mit angeführt, II. 168. Was für Sorgfalt iſt auf die Sicherheit der Urkunden und Schriften des Gemeinſchuldners zu verwenden? II. 168. Der Güterpfleger muß eine Abſchrift des Güterverzeichniſſes bekommen? II. 168. Sachen die in der Folge entdeckt worden, müſſen in die gehörige Rubrik des Güterverzeichniſſes eingetragen werden, II. 169. Vom Gebrauch des Manifeſtationseydes bey der Berichtigung der Concursmaſſe, II. 169. Von der Beytreibung deſſen, was zur Concursmaſſe gehört, II. 172. Von der Abſonderung aller nicht zur Concursmaſſe gehörenden Sachen, II. 184. Von der Verwaltung der Concursmaſſe, II. 222. Vom öffentlichen Verkauf der Concursmaſſe, II. 229.

Concursproceß, Begriff, II. 85. Warum veranlaßt ein einziger Gläubiger keinen Concursproceß? II. 90. Bey der Direction deſſelben kommt ſehr viel auf die Willkühr des Richters an, II. 143. Der Rich-

Richter ſoll in dieſem Proceß von Amtswegen verfahren, ſo bald etwas geſchehen muß, was das Beſte des Gemeinſchuldners oder der Conkursgläubiger betrifft, II. 143. Am leichteſten wird dem Richter die Direction des Concursproceſſes, wenn er ſich gleich Anfangs einen kurzen Actenextract macht, und damit bis zu Ende fortfährt, II. 144. Die im Concursproceß vorkommenden einzelnen Handlungen gehören zu zwey Hauptgegenſtänden, II. 144. Man kann die Beſchäftigungen des Richters bey der Direction des Concursproceſſes unter vier Geſichtspuncte bringen, II. 144. Von allen Handlungen beym Concursproceſſe, muß der Richter die nothwendigſte zuerſt vornehmen, II. 145. Nach was für Geſetzen muß der Concursproceß geführt werden? II. 145.

Concursrichter, bey welchem Gericht muß der Concurs eröffnet werden? II. 127. Die leichter ſcheinende Führung des Concursproceſſes iſt keine gegründete Urſache, die Führung des Concurſes dieſem Richter zu überlaſſen, II. 129. Wenn giebt die Prävention das Recht zur Direction des Concurſes? II. 129. Worauf hat der Richter vorzüglich ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, wenn ein Concurs eröffnet werden muß? II. 143. Von der Verantwortung des Concursrichters wegen eines geſetzwidrigen Verhaltens bey dem Concursproceſſe, III. 85. Die leer ausgehenden Concursgläubiger ſind berechtigt, die Concursacten und Rechnungen zu prüfen, II. 86. Von dem Bittſchreiben an den Concursrichter um die Vorlegung der Concursacten, III. 86. Wie hat ſich der Advocat zu verhalten, dem die Prüfung der Concursacten aufgetragen worden? II. 86. Gegen den ungerechten Richter muß die Syndicatsklage angeſtellt werden, III. 87. Der Richter kann über die gemachten Vorwürfe nicht ſelbſt entſcheiden, ſondern die Sache gehört vor den Oberrichter, III. 87.

Confrontation, iſt durch den Gerichtsgebrauch eingeführt worden, III. 544. Wenn kann ſolche unter den Zeugen angeſtellt werden? III. 544. Nutzen derſelben, III. 545. 547. u. 551. Wenn darf der Inquiſit mit den Zeugen confrontirt werden? III. 545. Darf der Inquiſit über den Richter wegen einer zugefügten Injurie Beſchwerde führen, wenn er die Confrontation ohne rechtmäßige Urſache vorgenommen hat? III. 546. Von der Zeit, wenn die Confrontation vorgenommen werden muß, III. 548. Die Confrontation verurſacht noch größern Nachtheil als die Specialinquiſition, III. 549. Die Confrontation muß vor gehörig beſetztem Gericht vorgenom-

nommen werden, III. 550. Vom Verfahren bey der Confrontation zwiſchen Mitſchuldigen, III. 550. Vom Verfahren bey der Confrontation zwiſchen dem Inquiſiten und den Zeugen, III. 551. Von den Folgen der Confrontation in Rückſicht auf den Inquiſiten, III. 552. Was geſchieht, wenn der Angeſchuldigte ſein bereits abgelegtes Geſtändnis bey der Confrontation widerrufen hat? III. 552.

Conſiſtorialproceß, Begriff, II. 54. In den geiſtlichen Gerichten der Katholiken herrſcht eine ſehr von einander abweichende Verfahrungsart, II. 54. Die Verfahrungsart in geiſtlichen Sachen bey den Proteſtantiſchen Conſiſtorien, iſt im Weſentlichen übereinſtimmend, II. 55. Was wird ſchlechterdings vorausgeſetzt, wenn man den Conſiſtorialproceß vollkommen kennen lernen will? II. 55. Er wird in den gemeinen Conſiſtorialproceß und den Eheproceß eingetheilt, II. 58. Wenn wird in den Conſiſtorien der ordentliche bürgerliche, oder der ſummariſche Proceß befolgt, II. 58. Was verſteht man unter dem Conſiſtorialproceß im eigentlichen Verſtande? II. 59. Der gemeine Conſiſtorialproceß wird überhaupt genommen, eben ſo geführt, wie bürgerliche Streitigkeiten unterſucht und entſchieden werden, die unter die ſummariſchen gehören, II. 59. Was iſt bey Anbringung der Klage in den Conſiſtorien zu bemerken? II. 59 Von der Abfaſſung der Citation und der Inſinuation derſelben, II. 59. Sehr oft wird den Partheyen aufgelegt in Perſon zu erſcheinen, auch wohl ohne Advocaten, II. 60. Iſt die Sicherheitsbeſtellung wegen der Proceßkoſten und der Wiederklage gebräuchlich? II. 60. Welche verzögerliche Einreden ſind zuläßig? II. 60. Von den zerſtörlichen Einreden wider die Klage, II. 60. Von der Beſcheinigung der Klage, II. 60. Iſt ein Geiſtlicher zum Zeugen vorgeſchlagen worden, ſo muß er ebenfalls den Zeugeneyd ſchwören? II. 60. Ein kurzes Verfahren über die Beſcheinigung iſt zuläſſig, II. 61. Vom Gebrauch der Rechtsmittel im gemeinen Conſiſtorialproceß, II. 61. Von der Vollſtreckung der rechtskräftigen Ausſprüche, II. 61. Von der Strafe des begangenen Ungehorſams, II. 60.

Conſiſtorien. Wie ſind die Proteſtantiſchen Conſiſtorien entſtanden? II. 55. Von dem Rechte die Beyſitzer in den Conſiſtorien zu wählen? II. 56. Bisweilen haben Privatperſonen die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit als ein eigenes Recht erhalten, II. 56. Welche Perſonen ſind der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen? II. 56. Welche Sachen gehören für die geiſtlichen

lichen Gerichte? II. 57. Nach welchen Geſetzen wird in den Conſiſtorien geſprochen? II. 57.

Conſtitutum poſſeſſorium, I. 57.

Contradictor, Begriff, II. 259. Bisweilen wird ein Generalcontradictor u. ein Specialcontradictor beſtellt, II. 260. Wenn können letztere beſtellt werden, II. 260. Weder im römiſchen noch canoniſchen Rechte kommt etwas davon vor, II. 260. Wer kann zum Contradictor beſtellt werden? II. 261. Kann einer von den Concursgläubigern Contradictor werden? II. 261. Wer hat das Recht den Contradictor zu beſtellen? II. 262. Wenn Jemand dazu ernannt worden, ſo faßt der Richter ein Decret ab, II. 263. Der Contradictor muß gleich nach Erlaſſung der Edictalcitation beſtellt werden, II. 264. Wie kann ſich der ernannte Contradictor über die Annahme dieſer Stelle erklären? II. 264. Hat er das Recht einen andern zu ſubſtituiren? II. 265. Von der Beendigung des Contradictors, II. 275. Die Pflichtvorhaltung kann weitläuftig und kurz abgefaßt werden? II. 265. Was für eine Vollmacht bekommt der Contradictor zu ſeiner Legitimation? II. 267. Formular des Curatoriums, II. 268. Wie muß ſich der Contradictor auf den Liquidationstermin vorbereiten? II. 268. Was hat der Contradictor zu thun, um die geſammelten Nachrichten von dem Schuldenzuſtande aufs Beſte benutzen zu können? II. 270. Wie verhält ſich der Richter gegen einen nachläßigen Contradictor? II. 271. Können die Concursgläubiger die Handlungen des Contradictors anfechten? II. 271. Der Güterpfleger und der Contradictor müſſen in gutem Vernehmen ſtehen, II. 272. Von der Bezahlung des Contradictors, II. 272 Wie werden die von ihm abgefaßten Schriften bezahlt? II. 273. Welche Forderungen kann der Richter mäßigen? II. 273. Wie muß der Contradictor ſeine Arbeit liquidiren? II. 273. Bey Concurſen fürſtlicher Perſonen bekommt der Contradictor für ſeine Arbeiten ein jährliches Salarium, II. 273. Iſt es nützlich dem Contradictor für ſeine Arbeiten eine Summe überhaupt auszuſetzen? II. 274. Kann der Contradictor Vorſchuß aus der Concurscaſſe verlangen? II. 274. Giebt es rechtmäßige Urſachen, warum Jemand nicht Contradictor zu werden braucht, oder es nicht werden kann? II. 274. Es giebt Urſachen, warum der Contradictor ſeine Stelle niederlegen muß, oder wenigſtens dazu berechtigt iſt, II. 275. Kann ein Advocat zu Uebernahme der Contradictorſtelle gezwungen werden? II. 276. Vom Verfahren deſſelben über die liquidirten Forderungen, II. 312. In welcher

cher Rückſicht werden die Concursgläubiger als der Kläger betrachtet? II. 256. Warum kann man dem Gemeinſchuldner nicht das Recht zugeſtehen, auf die Forderungen der Gläubiger zu antworten? II. 257. Worauf kommt es noch an, wenn gleich der Contradictor eine Forderung als richtig zugeſtanden hat? II. 269. Der Contradictor muß im Namen des Gemeinſchuldners auf die liquidirten Poſten antworten? II. 312. Wie antwortet er auf die liquidirten Poſten, die ihm völlig unbekannt ſind, II. 314. Wie iſt die Antwort einzurichten, wenn der Contradictor die Beſchaffenheit derſelben hinlänglich kennt? II. 315. Wenn muß die Einrede vorgeſchützt werden, daß die liquidirte Poſt vom Concurs abzuweiſen? II. 315. Wenn können Alimentforderungen vom Concurs abgewieſen werden, II. 315. Was für Proceßverhindernde Einreden kann der Contradictor vorſchützen? II. 319. Von der Vorſchützung der verzögerlichen Einreden, II. 319. Von verzögerlichen Einreden welche in Rückſicht auf die Perſon der Concursgläubiger ſtatt haben? II. 320. Von verzögerlichen Einreden gegen die Nebenperſonen, II. 322 Von verzögerlichen Einreden gegen die Verfahrungsart, II. 322. Wie muß ſich der Contradictor auf eine liquidirte Poſt einlaſſen? II. 323. Ein Contradictor darf keine gehörig beſcheinigte Forderung ableugnen, II. 323. Wie muß ſich der Contradictor über die Beſcheinigung erklären? II. 323 Was iſt Rechtens, wenn ſich eine liquidirte Poſt blos auf das Geſtändnis des Gemeinſchuldners gründet? II. 324. Von dem Verhalten des Contradictors, wenn die liquidirte Poſt durch Urkunden beſcheinigt worden, II. 324. Von der Beſcheinigung durch Zeugen, II. 325. Von der Beſcheinigung durch den Eyd, II. 325. Von der Vorſchützung der zerſtörlichen Einreden, II. 326. Kann die Wiederklage vom Contradictor angebracht werden? II. 326. Vom Duplikſatze des Contradictors, II. 327. Von der Antwort des Contradictors, wenn der Concursgläubiger eine bereits angebrachte Poſt fortſetzen will, II. 328. Wie wird der Contradictor angehalten, wenn er unnöthigen Aufenthalt veranlaßt? III. 52. Der Contradictor muß, ſo oft das Locationsurthel eine den Punkt der Richtigkeit der Forderung betreffende beſchwerliche Entſcheidung enthält, das nach der Lage der Sache ſtatt findende zweckmäßigſte Rechtsmittel ergreifen, III. 63. Wie muß ſich der Contradictor nach Eröffnung des Locationsurthels verhalten, wenn er bey der Wahl der zuläßigen Rechtsmittel nichts verſehen will, III. 63. Wenn iſt um ein

ein Declarationsgeſuch nachzuſuchen? III 64. Wenn muß eine Berichtigung durch Rechnungsverſtändige nachgeſucht werden? III 65. Nach dem gemeinen Proceß handelt der Contradictor am vorſichtigſten, wenn er alle zuläſſige Rechtsmittel mit Vorbehalt der Wahl einwendet, und nun wartet, ob der Gläubiger nicht ſelbſt ein Rechtsmittel braucht III. 67. Unordnungen zu vermeiden, müſſen die Rechtsmittel vom Contradictor nicht wider mehrere Gläubiger zuſammengenommen, eingewendet u. ausgeführt werden? III. 68. Wenn der Contradictor nicht zugleich Prioritätscontradictor iſt, ſo muß jeder Gläubiger ſelbſt das erlaubte Rechtsmittel einwenden, III. 69. Verſäumt der Contradictor die Befolgung des Interlocuts, ſo wird er durch Geldſtrafen dazu angehalten, III. 71.

Conturbationsproceß, II. 85.

Corpus delicti, Begriff, III 217. Der Deutlichkeit wegen muß die Würklichkeit des Verbrechens und die Gewißheit des corpus delicti unterſchieden werden? III. 218. Keine Art des peinlichen Proceſſes, kann ohne Berichtigung des corpus delicti rechtmäßig geführt werden? III. 218. Ohne Berichtigung des corpus delicti kann das Endurthel nicht abgefaßt werden, III. 218. u. 222. Bey welchen Verbrechen kann ſich der Richter mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit des begangenen Verbrechens beruhigen, III. 219 Wenn iſt der Augenſchein nöthig, um die Gewißheit des corpus delicti heraus zu bringen? III. 220. Warum muß der Richter die verſchiednen Grade von der Gewißheit des corpus delicti genau kennen? III. 221. Bey Verbrechen welche Spuren nachlaſſen, die man aber nicht gehörig unterſuchen können, muß unterſchieden werden, ob der Verbrecher die That leugnet oder geſtehet, III. 223. Von der Unterſuchung des corpus delicti bey einem Morde, III. 225. Bey einer Vergiftung, III. 234. Bey einem Kindermorde, III. 236. Bey einem Diebſtahle, III. 254. Bey Verfälſchungen, III. 261. Bey Nothzuchten, III. 261. Bey einem Raube und einer Gotteslästerung, ebend.

Credit, wenn kann geſagt werden, man habe blos einer beſtimmten Handlung Credit gegeben? II. 201. Die Creditgebung wird nicht vermuthet, II. 211. Ausnahmen von dieſer Regel, II. 211. Wenn Jemand betrügeriſcher Weiſe zum Creditgeben bewegt worden, ſo hat das Vindicationsrecht ſtatt, II. 213. Es iſt ſehr ſchwer die betrügeriſche Verleitung zum Creditgeben zu beweiſen, II. 214.

Cridarius, von der eigentlichen Bedeutung des Wortes, II. 86.

Cura-

Curator bonorum, ſ. Güterpfleger.

Curator litis, ſ. Contradictor.

D.

Daumenſchrauben, III 610

Deciſum, von der Abfaſſung deſſelben im Proceß wegen einer geringfügigen Sache, I. 54.

Decret, worinn die Eröffnung des Concurſes erkannt worden, II. 139.

Declarationsgeſuch nach eröffnetem Locationsurthel, III. 64.

Defecte gegen eine abgelegte Rechnung ſind entweder allgemeine oder beſondere, II. 47.

Defenſion, ſ. Vertheidigung.

Defenſionalartikel, von der Abfaſſung derſelben, III, 648.

Defenſionalzeugen, von der Abhörung derſelben, III. 648.

Delatores publici bey den Römern, III. 176.

Denunciant, von den nöthigen Eigenſchaften deſſelben, III. 206 Von der Glaubwürdigkeit ſeines Zeugniſſes, III. 206. u 494. Er braucht das denuncirte Verbrechen nicht zu beweiſen, III. 508. Wie lange kann er die Verſchweigung ſeines Namens verlangen? III. 208. Wenn hat die Prouocatio ex Lege diffa mari gegen ihn ſtatt? III. 209. Wenn kann er zu gefänglicher Haft gebracht werden? III. 208. Wie wird ein boshafter Denunciant beſtraft? III. 209. Wie iſt er von einem Ankläger und Diffamanten verſchieden? III. 209. Wenn muß er zu den Unterſuchungskoſten beytragen? III. 208

Denunciatio arreſti, I. 487.

Denunciation eines Verbrechens, III. 204. Der Richter muß ſolche auf das ſorgfältigſte prüfen, III. 204. Die Denunciationen ſind entweder willkührliche oder nothwendige, ebend. Welche Verbrechen ſollen ſchlechterdings angezeigt werden? III. 204. Welche Perſonen ſind ihres Amts wegen dazu verpflichtet? III. 205. Die Geſetze wollen daß jeder Mißbrauch der richterlichen Gewalt angezeigt werden ſoll, I I 205. Worauf hat der Richter zu ſehen, wenn Jemand ſein eigenes Verbrechen angezeigt hat, oder es iſt ihm daſſelbe als Einrede entgegen geſetzt worden, III. 205. Alsdenn darf der Richter nicht ſogleich des Verbrechens wegen gegen Jemanden verfahren, wenn die Denunciation von einer unbekannten Perſon geſchehen iſt, III. 206. Von der Denunciation eines Juden wider einen Chriſten, III. 207. Was muß der Richter thun, wenn die Denunciation wenig Glauben verdient, III. 207. Schriftliche Denunciationen

ohne Namen ſind blos zu Anſtellung der weitern Nachforſchung vom Richter zu benutzen, III. 210. Wenn der Richter ſelbſt Augenzeuge eines Verbrechens geweſen, ſo muß er ſeine Wiſſenſchaft zu Protocoll nehmen laſſen, III. 211. Eine unbeſonnene Anzeige wird gelinder beſtraft, ebend. Eheleute, Aeltern, Kinder, Anverwandte und Verſchwägerte ſind, ohne wirkliche Theilnehmung nicht einmal wegen der Verbergung des Verbrechers ſtrafbar, viel weniger alſo zur Anzeige des Verbrechens verbunden, III. 211.

Denunciationsproceß, Begriff, III. 105. u. 706. Wodurch iſt derſelbe veranlaßt worden? III. 705. 706. Was für Vortheile hat derſelbe für den Denuncianten? III. 706. Vom Endurthel in ſolchem, III. 707. Wie iſt er vom Inquiſitionsproceß unterſchieden? III. 708.

Deſertion und bösliche Verlaſſung des andern Ehegatten, wenn ſolche geſchehen? II. 70. Vom Beweis derſelben, ebend. Wenn vermuthet man die Reue des Beklagten? II. 72. Auf Verlangen des unſchuldigen Ehegatten muß ſich der zurückgekehrte von dem Verdacht des begangenen Ehebruchs endlich reinigen, II. 72. Darf Zwang gebraucht werden, wenn der unſchuldige Ehegatte die Ehe nicht fortſetzen will? II. 72.

Deſertionsproceß, Begriff, II. 70. Wie geſchieht die Citation in dieſem Proceß? II. 71.

Detention einer Sache, Begriff, I. 61.

Diebſtahl, worauf hat der Richter bey der Berichtigung des corpus delicti Rückſicht zu nehmen? III. 254. Von der eydlichen Beſtärkung des Diebſtahls, III. 254. u. 260. Wie kann die Entdeckung der geſtohlnen Sachen beſchleunigt werden? III. 256. Wie iſt die Beſichtigung des Einbruchs vorzunehmen? III. 258. Vom Aufnehmen der Fußtapfen, III. 259. Die Höhe des Einſteigens muß nach dem Maaßſtabe ausgemeſſen werden, III. ebend. Wie wird das Einſteigen auf der Leiter unterſucht? III. 259. Wenn iſt die lüderliche Lebensart eine gegründete Anzeige des begangenen Diebſtahls, III. 302. Wenn macht die geſchwinde Verbeſſerung der zeitherigen Vermögensumſtände Jemanden eines Diebſtahls verdächtig? III. 302. Von der Theilnahme an dem verübten Diebſtahle, III. 303. Wenn macht der Beſitz von Brecheiſen Jemanden des Diebſtahls verdächtig? III. 303.

Dienſtboten, von der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes in peinlichen Fällen, III. 492.

Diffamant, Begriff, II. 6.

Diffamat, Begriff, II. 6.

Diffamation, Begriff, II. 4.

Diffeſſion, endliche, der Urkunden im Executivproceſſe, I. 397. Es muß die ganze Urkunde abgeſchworen werden, I. 397. Iſt die Urkunde abgeſchworen worden, ſo kann der Kläger den Beklagten des begangenen Meineydes überführen, ebend. Damit der Beklagte die Urkunde nicht abſchwört, ſo thut der Kläger wohl, er entſagt dem Executivproceſſe und ſtellt den ordentlichen Proceß an, I. 398. Vom Gebrauch derſelben im peinlichen Proceß, III. 528.

Diligenzſchein, II. 71.

Dingstag, an ſolchem hielten die alten Teutſchen ihre peinlichen Gerichte, III. 154. Wird gewöhnlich zu Vollziehung der peinlichen Strafen gewählt, III. 677.

Dingsſtuhl, III. 54.

Diſtributionsbeſcheid, Begriff, III. 73 Inhalt deſſelben, ebend. Es iſt eine üble Gewohnheit wenn ſolcher nicht abgefaßt wird, ebend. Zu Abfaſſung deſſelben ſind arithmetiſche Kenntniſſe nöthig, III. 74. Der Richter kann die Berechnung durch einen Rechenmeiſter vornehmen laſſen, ebend. Der Diſtributionsbeſcheid wird nicht rechtskräftig, III. 74.

Doctorwürde, ob ſolche von der Tortur befreye, III. 566. 575.

Dollmetſcher, wenn ſolche bey den mit einem Verbrecher angeſtellten Verhör nöthig ſind, III. 387. 454.

Drohungen, unter welchen Umſtänden können ſolche als eine nahe Anzeige des begangenen Verbrechens betrachtet werden? III. 277. Dadurch darf der Inquiſit nicht zum Geſtändniß genöthigt werden, III. 399.

Durchführen eines Verbrechers durch eine fremde Gerichtsbarkeit, was dabey zu beobachten? III. 712.

Durchſuchen, wenn die Wohnung des Angeſchuldigten durchſucht werden darf, um die nöthigen Urkunden zu entdecken, III. 530.

Dutzen des Inquiſiten, ob ſolches zu billigen? III. 401.

E.

Edictalcitation im Concursproceß, II. 243. Formular derſelben, ebend. Sie darf niemals unterlaſſen werden, II. 244. Was haben die Concursgläubiger für eine Befugnis wegen Unterlaſſung derſelben, II. 245. Entſteht eine Nichtigkeit des ganzen Proceſſes daraus, II. 245. Von der Sicherheitsbeſtellung wegen Unterlaſſung derſelben, II. 245. Wenn ſie nicht geſchehen iſt, ſo darf ſich jeder Concursgläubiger auch noch nach dem Liquidationstermine mit ſeiner Forderung melden, II. 246. Von der richtigen Abfaſſung derſelben, II. 247. Wie iſt der Name und Stand des Gemeinſchuldners anzuführen? ebend. Bisweilen

wird geſagt, daß die Eröffnung des Concurſes auf Befehl der Obern geſchehen ſey, II. 248. Muß die Stunde beſtimmt werden, wenn die Gläubiger erſcheinen ſollen? II 249. Der angeſetzte Termin muß eine geſetzmäßige Friſt enthalten, II. 249 Nach dem gemeinen Rechte ſetzt man den Liquidationstermin auf drey Monate heraus, II. 249 Was iſt in Churſachſen Rechtens? II. 249. Müſſen die Concursgläubiger vorgeladen werden, zugleich ihre Forderungen zu beſcheinigen? II. 250. Was iſt in Anſehung der Bevollmächtigung darinn anzuführen? II 250. Wie wird die Ernennung des Güterpflegers und Contradictors darinn aufgelegt? II. 251. Wie wird die Edictalcitation den Concursgläubigern bekannt gemacht? II 251. In wie viel Gerichten muß ſolche angeſchlagen werden? II. 252. Formular des richterlichen Decrets nach erkannter Edictal citation, II. 252. Formular des Erſuchungsſchreibens an die auswärtigen Richter die Edictalcitation anzuſchlagen, II. 252. Bey welchen auswärtigen Gerichten muß die Edictalcitation angeſchlagen werden? II. 252. Verordnung der Churſächſiſchen Geſetze darüber, ebend. Die Edictalcitation muß auszugsweiſe in die Zeitungen eingerückt werden, II. 253. An vielen Orten wiederholt man ſolche dreymal, II. 254. Von der Regiſtratur über die Affixion und Refixion der Edictalcitation, ebend. Kein requirirter Richter darf dabey nachläſſig ſeyn, II. 254. Wie muß der Richter dafür ſorgen, daß die Sache gehörig beſorgt werde? II. 255. Bey ganz unbedeutenden Concurſen halten einige Rechtslehrer die Verſchikkung der Edictalcitation an auswärtige Gerichte für unnöthig, II. 255. Iſt die Edictalcitation auch in Rückſicht der bekannten Concursgläubiger hinreichend? II. 255. Von der Edictalcitation im Kriegsproceß, II. 83. Im peinlichen Proceß, III. 729. 732. 737 741.

Ehe, ob das Anbieten den zum Tode Verurtheilten heyrathen zu wollen, die Vollſtreckung der Todesſtrafe hindere, III. 672.

Ehefrau, vom Vindicationsrechte derſelben bey dem Concurs über das Vermögen ihres Mannes, II. 215. Wenn fällt daſſelbe weg? II. 216. Wenn kann von der ſchwangern Ehefrau um den Beſitz der Erbſchaft ihres Mannes nachgeſucht werden? II. 207. Vom Beweis der Schwangerſchaft, ebend. Vom Curator der Leibesfrucht, II. 208. Das Güterverzeichnis muß in Beyſeyn der Erben des Mannes errichtet werden, II. 209. Von der Perſon des Imploranten, II. 209. Was iſt bey bey der Abfaſſung des Geſuchs

zu

zu beobachten? II. 209. Welche Einreden ſind zuläſſig? II. 210. Worauf hat der Richter bey der Abfaſſung des Decrets vorzüglich Rückſicht zu nehmen, II. 210. Wenn die ſchwangere Ehefrau ſchon im Beſitz des Vermögens ihres Mannes iſt, ſo hat ſie nicht nöthig, von dieſem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, II. 211. Wie lange muß der Ehefrau der Beſitz der Güter ihres Mannes gelaſſen werden? II. 212. Die römiſchen Subtilitäten, welche bey der Niederkunft einer ſolchen Perſon beobachtet werden mußten, befolgt man heut zu Tage nicht alle, II. 213. Was für Folgen hat der erlangte Beſitz der Güter ihres Mannes für die ſchwangere Mutter? II. 214. Wie wird ſie beſtraft, wenn ſie betrügeriſch gehandelt hat? II. 214.

Ehegatten, von ihrem Zeugniß im peinlichen Proceß, III. 490.

Ehehaften, zu Anführung derſelben wird der Angeſchuldigte im Achtsproceß verurtheilt, III. 735, 737.

Eheproceß, Begriff, II. 61. Er beſteht aus dem Annullationsproceß, Eheſcheidungsproceß und Deſertionsproceß, II. 63. Von den Eigenheiten des Eheproceſſes, II. 64. Verſchiedne Gerichte nehmen darinn eine articulirte Klage an, II. 64. Die Partheyen müſſen perſönlich erſcheinen, wenn die Güte verſucht werden ſoll, ebend. Perſonen die vor weltlichen Gerichten ihre Sache nicht ohne Curator betreiben dürfen, können es im Eheproceß, ebend. Eine bloße Beſcheinigung wird nicht für hinreichend gehalten, ebend. Welche Perſonen können im Eheproceß als gültige Zeugen gebraucht werden? II. 5. Bisweilen muß der Beklagte dem Kläger alle Urkunden herausgeben, II. 65. Der Ablauf der Beweisfriſt zieht nicht den Verluſt des Beweiſes nach ſich, ebend. Vom Gebrauch des Eydes als Beweismittel im Eheproceß, II. 66. Der allgemeine und beſondere Eyd iſt hier zuläſſig, II. 67. Wenn auf die Aufhebung der Ehe wegen Unvermögens zu Leiſtung der ehelichen Pflicht geklagt worden, ſo iſt eine Beſichtigung nöthig, II. 67. Die Rechtslehrer ſind verſchiedener Meynung darüber, was für Perſonen dabey gebraucht werden müſſen, II. 67. Auf das Bekenntniß des beklagten Theils, er ſey zur Ehe untüchtig, wird ſelten Rückſicht genommen, II. 68. Auf was muß bey Abfaſſung des Endurthels über die Trennung der Ehe wegen Unfähigkeit zum Eheſtande Rückſicht genommen werden? II. 68. Wenn wird auf eine dreyjährige Fortſetzung der Ehe erkannt? II. 68. Wie lange kann auf die Trennung der Ehe wegen einer Unfähigkeit zum Eheſtande geklagt werden? II. 69. In welchen

chen Fällen wird das Urthel, worinn auf die Aufhebung der Ehe erkannt worden, nicht rechtskräftig? II. 69.

Eheſachen, Begriff, II. 61. Wenn die Schlieſſung der Ehe das Hauptgeſuch ausmacht, ſo gehört die Sache vor das geiſtliche Gericht, II. 62. Selbſt Incidentpunkte die auf das Weſen der Ehe eine Beziehung haben, wenn ſie bey bürgerlichen Rechtshändeln vorkommen, gehören vor das Conſiſtorium, II. 62. Bürgerliche Würkungen der Ehe können auch von weltlichen Gerichten in Unterſuchung gezogen werden, II 62.

Eheloſe ſind verdächtige Zeugen, III. 487.

Eigenthumsrecht im Concurs, II. 95. 174. 184. Die Geſetze nehmen an, daß alles, was man unter den Sachen des Gemeinſchuldners gefunden, ſein Eigenthum ſey, II. 220.

Einfalt, ob ſie von der Tortur befreye? III. 563.

Einlaſſung auf die Klage, im ſummariſchen Proceß, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſe, I. 26. 52. Im Proceß über den jüngſten Beſitz, I. 113. Im Spolienproceß, I. 152. im bedingten Mandatsproceß, I. 343. Im Executivproceß, I. 392. Im Arreſtproceß, I 477.

Einreden, welche den Fortgang des Proceßes hindern, haben im ſummariſchen Proceß ſtatt, I. 25. Auch der Contradictor kann ſie im Concursproceß vorbringen, II. 319.

— — verzögerliche, die nicht das Weſen des Proceſſes betreffen, müſſen bey ſummariſchen Sachen verworfen werden, I. 25. Bey der Spolienklage I. 152. bey unbedingten Befehlen, I. 333. Im Executivproceß, I. 394. Im Provocationsproceß, II. 21. Im Wechſelproceß, I. 444.

Entſcheidungsgründe des Endurthels in peinlichen Fällen werden nicht publicirt, III. 51. Ob die Entſcheidungsgründe des Urthels, worinn die Tortur zuerkannt worden, dem Defenſor mitgetheilt werden dürfen? III. 581.

Endurthel in peinlichen Fällen, wenn ſolches geſprochen werden darf, III. 646. Von den Pflichten des Urthelsverfaſſers, ebend. Wenn wird zugleich über die bürgerlichen Angelegenheiten erkannt? III. 647.

Erb- u. Grundgerichtsbarkeit der adelichen Güter, III. 121. Auſſer Sachſen hat der Gerichtsherr das ius fiſci der Regel nach nicht, III. 122. Die Geldſtrafen gehören dem Gerichtsherrn, III. 122. Hat der Regent eine zuerkannte peinliche Strafe in eine Geldſtrafe verwandelt, ſo darf ſich der Gerichtsherr ſolche nicht zueignen, III. 122.

Erbſchaft, von der Beſitzergreifung derſelben durch einen Notarius, I. 69. Von

der Einſetzung in den Beſitz der Erbſchaft nach dem Carbonianiſchen Edict, I. 199.

Erbſchaftsgläubiger, von ihrem Abſonderungsrechte im Concursproceß, II. 186.

Erbſchaftsvertrag, aus ſolchem kann das Remedium L. f. C. de edicto D. Hadriani tollendo angeſtellt werden, I. 188.

Erbzinsmann, ob er novum opus nunciren darf, I. 270.

Erfüllungseyd in Eheſachen, II. 66. Ob ſolcher im peinlichen Proceß gebraucht werden könne? III. 464.

Erſuchungs= oder Hülfsſchreiben um Ablieferung eines Verbrechers, III. 715. Wenn muß die Ablieferung nach ſolchen geſchehen? III. 716. Was hat der Richter zu thun, wenn ein Erſuchungsſchreiben bey ihm eingegangen? III. 716.

Executivklage, von der Geſchichtserzählung in derſelben, I. 388. Iſt ein oder der andere Umſtand der Urkunde dunkel, ſo muß die Ungewißheit durch Briefe oder andere Urkunden gehoben, oder nach gemeinen Rechten der Eyd deferirt werden, I. 338. Alle Urkunden müſſen der Executivklage abſchriftlich beygelegt werden, I. 389. Um die Herausgabe der Urkunden kann nicht gebeten werden, I. 389. Was iſt von der Aufkündigung anzuführen? I. 389. Es können mehrere Executivklagen cumulirt werden? I. 389. Von der Anführung des Grundes der Executivklage, I. 389. Von der Bitte in der Executivklage, I. 390. Nach gemeinem Rechte kann bisweilen ein unbedingter Zahlungsbefehl gebeten werden, I. 390. In Churſachſen wird bey öffentlichen Urkunden um eine Hülfsauflage zur Bezahlung gebeten, I. 390. Von der Pflicht des Richters nach übergebener Executivklage, I. 392. Wenn iſt die Einlaſſung aufzulegen? I. 392. Bey öffentlichen Urkunden iſt keine Ladung zur Recognition nöthig, I. 392. Privaturkunden müſſen recognoſcirt werden, wenn gleich die Clauſel darinn ſteht, daß ſie ohne Recognition beweiſen ſollen, I. 393. Formulare verſchiedener Executivklagen, I. 365 — 369.

Executivproceß, I. 372. Weil die Selbſthülfe verboten iſt, ſo müſſen Rechtsmittel eingeführt werden, wodurch jedem ſo geſchwind wie möglich zu ſeinem Rechte verholfen wird, I. 373. Von den Sicherheitsmitteln einer Anforderung in den ältern Zeiten, I. 373. Nach den Reichsgeſetzen ſollen auf Schuldverſchreibungen mit Executivclauſeln unbedingte Zahlungsbefehle abgefaßt werden, I. 372. Der Executivproceß wird nicht überall auf gleiche Weiſe geführt, I. 374. Die Römer hatten dieſen Proceß nicht, ebend. Er macht es ſchlechterdings nöthig, daß der Beweis ſogleich mit der

Klage

Klage geführt wird, I. 375. Der Kläger kann anſtatt executiviſch zu klagen, ſein Recht im ordentlichen Proceß ausführen, I. 375. Eine ſtillſchweigende Abgehung vom Executivproceß iſt alsdenn vorhanden, wenn der Kläger dem Beklagten eine Kriegesbefeſtigung anſtatt der Recognition der Urkunden verſtattet, oder ſich auf illiquide Einreden einläßt, I. 375. Wer kann den Executivproceß anſtellen? I. 391. Wider was für Perſonen hat derſelbe ſtatt, I. 391. Von dem rechtlichen Verfahren im Executivproceß, I. 393. Nach dem gemeinen Proceß wird bey einigen Gerichten die Exceptionsſchrift vor dem Recognitionstermine übergeben, I. 393. Der Kläger muß im Recognitionstermine das Original der Urkunde vorlegen, und den Beklagten zur Recognition auffordern, I. 394. Welche verzögerliche Einreden haben im Executivproceß ſtatt? I. 394. Von der Einrede des unſchicklich gewählten Executivproceſſes, ebend. Von Proceßverhindernden Einreden, I. 395. Von der Recognition der Urkunden, I. 396. Von der endlichen Abläugnung derſelben, I. 397. Die ganze Urkunde muß abgeſchworen werden? I. 397. Iſt die Urkunde abgeſchworen worden, ſo kann der Kläger den Beklagten des begangenen Meineydes überführen, I. 397. Damit der Beklagte die Urkunde nicht abſchwört, ſo thut der Kläger wohl, er entſagt dem Executivproceſſe und ſtellt den ordentlichen Proceß an, I. 398. Die Recognition geſchieht wie im ordentlichen Proceſſe, I. 398. Von zerſtörlichen Einreden, I. 398. Wenn iſt eine ſolche Einrede für liquid zu halten? I. 398. Eine Beſichtigung, wodurch alles in Gewisheit geſetzt wird, macht die Einrede liquid, I. 399. Welche zerſtörliche Einreden werden zur Wiederklage oder beſondern Ausführung verwieſen? I. 399. Vom Ungehorſam des Beklagten im Recognitionstermine, I. 400. Was für Einreden kann der Beklagte, wenn er die Recognition unterlaſſen immer noch vorſchützen? I. 400. Vom Ungehorſam des Klägers im Recognitionstermine, I. 401. Von der Abfaſſung des Endurthels im Executivproceſſe, I. 402. Von der Erſtattung der Proceßkoſten, wenn die Urkunde abgeſchworen worden, I. 403. Wenn die Urkunde nicht alle Umſtände der Klage beweißt, ſo wird Kläger abgewieſen, und muß die Proceßkoſten erſtatten, I. 403. Vom Endurthel nach unterlaſſener Recognition der Urkunden, I. 403. Vom Endurthel wenn aus einem zweyſeitigen Contract executiviſch geklagt worden, I. 404. Sobald die Erfüllung des Contracts erwieſen worden, treten die Würkungen des Executivproceſſes ein, I. 404. Von den

den zuläßigen Rechtsmitteln im Executivproceß, I. 405. Von der Sicherheitsbeſtellung wegen der Wiederklage, I. 405.

Exploratores criminum, I. 196.

Eyd, von der Beſcheinigung durch ſolchen im ſummariſcheu Proceß, I. 39 In Churſachſen bey Rechtshändeln über geringfügige Rechtsſachen, I. 49. u. 53. Im Proceß über den jüngſten Beſitz, I. 122. Ob ſolcher dem Contradictor über die Richtigkeit einer Forderung deferirt werden könne, II. 311. u. 325.

Eydeshelfer, III. 626.

F.

Fälle, peinliche, ſ. peinliche Sachen.

Faſtenzeit, ob in ſolcher Todesſtrafen vollſtreckt werden können? III. 677.

Fehmgerichte, Feimgerichte, ſ. Weſtphäliſche Gerichte.

Feimſtätte, von der Anlegung derſelben, III. 673.

Feindſchaft, von ihrem Einfluß auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen im peinlichen Proceß, III. 493.

Feueranlegen, Anzeigen deſſelben, III. 305.

Feyerlichkeiten bey Ablegung des Reinigungseydes, III. 632. Bey Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts, III. 680. u. 688.

Finden einer Sache, die dem Angeſchuldigten zugehört, an dem Orte des begangenen Verbrechens, ob ſolches eine nahe Anzeige enthält? III. 277.

Fiſcal, peinlicher, von ſeinen Pflichten, III. 176. Wenn er zum Koſtenerſatze angehalten werden muß, III. 187.

Fiſcaliſcher Proceß, Begrif, III. 105. Er verurſacht unnöthigen Aufenthalt, III. 106.

Flucht, wenn ſie für eine Anzeige des begangenen Verbrechens zu halten? III. 281. Wenn iſt die Wahrſcheinlichkeit derſelben eine hinlängliche Urſache zur Verhaftnehmung? III. 309.

Formalien des Proceſſes, was darunter zu verſtehen? I. 3.

Formular einer Imploration im Proceß über den jüngſten Beſitz, I. 93 94.

— — einer Imploration im ordentlichen poſſeſſoriſchen Proceß, I. 93.

— — der Citation auf eine Imploration im Proceß über den jüngſten Beſitz in Churſachſen, I. 95.

— — der Beſcheinigungsartikel im Proceß über den jüngſten Beſitz, I. 96.

— — des Endurthels im Proceß über den jüngſten Beſitz, I. 99.

— — des Decrets, wenn der Proceß über den jüngſten Proceß nicht ſtatt hat, nach dem gemeinen Proceß, I. 117.

— — einer Spolienklage, I. 145.

— — einer Einrede des begangenen Spoliums, I. 160.

For=

Formular des Eydes eines Erbſchaftsvertreters, I. 218.
— — der Legitimationsurkunde eines Erbſchaftsvertreters, I. 219.
— — der Imploration um die Güterverwaltung eines Abweſenden, I. 221.
— — der Imploration um die Zuſprechung des einem Verſchollenen gehörenden Vermögens, I. 227.
— — eines Endurtheils über die geforderte Erbſchaft eines Verſchollenen, I. 235.
— — eines Receſſes über die ertheilte Fahrwegsgerechtigkeit, I. 261.
— — eines Vertrags über den bittweiſe verſtatteten Gebrauch eines Brunnens, I. 290.
— — des Empfangſcheins über gelehnt erhaltene Sachen, I. 291.
— — des Protocolls über die geſchehene Eröfnung eines Teſtaments, I. 306.
— — der Ladung in unbedingten Mandatsſachen vom Reichskammergericht, I. 330
— — der Ladung in bedingten Mandatsſachen vom Reichskammergericht, I. 331.
— — des Decrets vom Reichskammergericht, wenn dem Befehl in unbedingten Mandatsſachen keine Folge geleiſtet worden, I. 339.
— — einer Imploration im Inhibitivproceß, I. 346.
— — des Monitoriums nach übergebener Imploration im Inhibitivproceß, I. 347.
— — des Berichts auf das erlaſſene Monitorium in Inhibitivſachen, I. 347.
— — der Refutation des übergebenen Berichts auf das erlaſſene Monitorium in Inhibitivſachen, I. 348.
— — eines Proteſtationsſchreibens gegen die geſchehene Lehnsreichung eines Bauergrundſtücks. I. 350.
— — des Extracts aus einem Lehnbriefe, 350.
— — des Kaufbriefes über ein Bauergrundſtück, I. 351.
— — des Excitatoriums wegen unterlaſſener Befolgung des Monitoriums in Inhibitivſachen, I. 353.
— — der Citation zum Verhör im Inhibitivproceß, I. 353.
— — der Pönalinhibition im Inhibitivproceß, I. 354.
— — einer bedingten Inhibition I. 355.
— — der Paritionsanzeige, I. 356.
— — des Scheins über die geſchehene Caſſation des abgelaſſenen Proteſtationsſchreibens, I. 357.
— — des Abſchieds nach geſchehener Befolgung der Inhibition, I. 358.
— — des Abſchieds im Inhibitivproceß wenn der Implorat im Termin ungehorſam geweſen, I. 358.
— — des Abſchieds im Inhibitivproceß wenn die Sache zu weitern Verfahren verwieſen worden, I. 358.

Formular einer Executivklage nach dem Sächſiſchen Proceß nebſt dem Präſentationsſchreiben, I. 365. u 368.

— — einer Schuldenverſchreibung, worauf der Executivproceß angeſtellt worden, I. 366.

— — einer Executivklage, wenn der Beklagte ſich wegen einiger Punkte auf die Klage einlaſſen ſoll, I. 369.

— — einer Citation nach übergebener Executivklage, I. 370.

— — des Verfahrens in Churſachſen über die geforderte Recognition einer Urkunde, I. 370.

— — einer Wechſelklage bey Obergerichten, I. 406.

— — einer Citation nach eingereichter Wechſelklage bey Obergerichten. I. 407.

— — der zweyten Ladung nach eingereichter Wechſelklage bey einem Obergericht, I. 407.

— — des Commiſſoriums vom Oberrichter den Beklagten mit Wechſelarreſt zu belegen, I. 408.

— — des Bittſchreibens um einen Capturbefehl, I. 408.

— — des Capturbefehls in Wechſelſachen, I. 409.

— — der Regiſtratur über die verlangte Bezahlung des Wechſels, I. 409.

— — eines Wechſelbriefes, I. 410.

— — der Regiſtratur über die Verhaftnehmung des Wechſelſchuldners, I. 410.

— — des Verfahrens in Wechſelſachen in den ſächſiſchen Gerichten, wenn der Wechſelſchuldner im Gericht erſchienen iſt, I. 411.

— — einer Wechſelklage wodurch die Verjährung unterbrochen werden ſoll, I. 413.

— — des Documents über die angebrachte Wechſelklage zur Unterbrechung der Verjährung, I. 414.

— — eines traſſirten Wechſels, I. 417.

— — eines eigenen Wechſels, I. 418.

— — eines Vermögens- und Schuldenverzeichniſſes vor ausgebrochenem Concurs, II. 132.

— — des richterlichen Decrets worin die Eröfnung des Concurſes erkannt worden, II. 139.

— — eines Verſiegelungsprotocolls nach eröfnetem Concurs, II. 149.

— — des Eydes, womit ein Erbſchaftsverwalter belegt wird, II. 157.

— — der Edictalcitation im Concursproceß, II. 243.

— — der Regiſtratur über die richterliche Reſolution, daß die Edictalcitation angeſchlagen werden ſoll, II. 252.

— — des Erſuchungsſchreibens die erkannte Edictalcitation auszuhängen, II. 252.

— — der Regiſtratur über die Anheftung und Abnahme der Edictalcitation, II. 254.

— — des Decrets wodurch Jemand zum Generalcontra-

dictor ernannt worden, II. 263.

— — des Decrets über die Ernennung zum Specialcontradictor, II. 264.

— — des Eydes eines Contradictors, II. 265.

— — des Curatoriums über die ertheilte Stelle des Güterpflegers und Contradictors, II. 268. u. 299.

— — der Rubriken welche die einzelnen Concursacten erhalten, II. 178. u. f.

— — eines Liquidationsprotocolls im Concursproceß, II. 307.

Forum delicti, welches dafür zu halten? III. 125. Warum iſt dieſer Gerichtsſtand allen andern vorzuziehen? III. 127. In welchen Fällen halten die Rechtslehrer dieſes Gericht für das vorzüglichſte Gericht im peinl. Proceß, III. 129. Iſt Jemand vom Richter des begangenen Verbrechens bereits beſtraft worden, ſo darf in keinem andern Gericht aufs neue wider ihn peinlich verfahren werden, III. 129. Wenn von der Aufzeichnung des Vermögens die Frage iſt, ſo kommt das ius de non euocando in keine Betrachtung, III. 128.

Forum deprehenſionis, welche Verbrechen werden hier unterſucht? III. 130. Wenn iſt dieſes Gericht nicht berechtigt, den Richter des begangenen Verbrechens wider Willen zu Annahme des Verbrechers zu nöthigen, um die Unterſuchung wider ihn anzuſtellen? III. 330.

Forum domicilii in peinlichen Fällen, III. 128. Ein peinlicher Ankläger hat die Freyheit, welchen Gerichtsſtand er wählen will, III. 129. Iſt der Aufenthalt eines Abweſenden unbekannt, ſo kann nur da, wo er ſich aufhält gegen ihn verfahren und erkannt werden, III. 130. Was iſt in Colliſionsfällen zwiſchen dem dreyfachen Gerichtsſtande in peinlichen Fällen Rechtens? III. 131.

Forum connexitatis cauſarum in peinlichen Fällen, III. 135.

Frage, ſcharfe, ſ. Tortur.

Fragen, an den Inculpaten, müſſen von ihm ſogleich beantwortet werden, ohne daß er Bedenkzeit verlangen darf, III. 383. Was für Fragen hat der Richter an den Inculpaten im ſummariſchen Verhör zu thun? III. 385. 390. 391. ſ. Suggeſtion, Specialinquiſition, Tortur.

Fragſtücke ſind im unbeſtimmten ſummariſchen Proceß nicht ſchlechterdings nöthig, I. 36. Grundſätze davon im peinlichen Proceß, III. 504. Von vorläufigen und beſondern Fragſtücken, III. ebend. Wer iſt zu Abfaſſung derſelben im peinlichen Proceß verpflichtet? III. 505.

Frauensperſonen, von der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes im peinlichen Proceß, III. 499. Sie werden gewöhnlich vor den Mannsperſonen mit der Tortur belegt, III. 609. Dürfen

fen ſchwangere und ſäugende Perſonen gemartert werden? III. 565. Wird auf ihre Vorbitte bey der Vollſtreckung der Todesſtrafe Rückſicht genommen? III. 672. Von der Wechſelfähigkeit derſelben, I. 426. Schwören den Reinigungseyd nach den Mannsperſonen, III. 633.

Freyſtätte, ob ſolche gegen die Verhaftnehmung ſichern? III. 382.

Freyſtühle, III. 155.

Freytag, an ſolchem werden Todesſtrafen vollſtreckt, III. 677. u. 787.

Friſtverlängerungen müſſen im ſummariſchen Proceß ſehr ſelten ertheilt werden, I. 23.

Fußband, doppeltes ſpaniſches, III. 561.

G.

Galgen, was bey der Errichtung deſſelben zu beobachten, III. 674.

Gantmann, Gantproceß, II. 86.

Gebäude, auf fremden Grund und Boden gefallenes, vom Befehl ſolches wegzuſchaffen, I. 285.

Geburt, heimliche, wenn ſie als Anzeige des Kindermordes zu betrachten? III. 294.

Gefangene, von ihrer Behandlung, III. 180 u. 188. Bey den Römern mußten ſie Sonntags an die Luft und zum Baden geführt werden, III. 187. Vom Lebensunterhalte derſelben, III. 192. u. 315. Von der Verpflegung kranker Gefangenen, III 190. Gefangene müſſen von Geiſtlichen beſucht werden, III 190. Strafe ſchlechter Behandlung derſelben, III. 192

Gefangennehmung eines Verdächtigen, wenn darf ſolche vom Richter nicht weiter ausgeſetzt werden? III 308. u. 309. Wenn muß der Richter den Verdächtigen gegen Caution frey herum geben laſſen, III. 308. Von der Größe der Summe, welche als Caution erlegt werden muß, III. 309. Ueber die Beſchaffenheit und Größe der Anzeigen, welche zur Gefangennehmung eines Verdächtigen hinreichend ſind, iſt in der Halsgerichtsordnung nichts genau beſtimmt worden, III. 310 Nicht nur nahe Anzeigen eines Verbrechens, ſondern auch entfernte können die Gefangennehmung nöthig machen, III. 311. Wie wird der Richter beſtraft, der widerrechtlicher Weiſe zur Gefangennehmung geſchritten, III. 312. Pflichten des Richters bey der gefänglichen Einziehung eines Verbrechers, III. 312. Wenn darf der Gefangene geſchloſſen werden? III. 313. Der Richter ſelbſt muß die Art des Schließens anordnen und darf ſolche nicht den Unterbedienten überlaſſen, III. 189. Von mehrern Verbrechern muß wo möglich jeder beſonders verwahrt werden, III 191. 314. Perſonen vom Stande, werden auf ihr Verlangen,

wenn ſie die Koſten tragen, in ihrer Wohnung bewacht, III. 191. Von der Bewachung durch die Gerichtsunterthanen, III. 123.

Gefängniſſe, von dem Rechte ſolche anzulegen, III. 316. Wer muß die Koſten der Anlegung und Erhaltung des Gefängniſſes tragen? III. 317. Auf die Sicherheit derſelben muß der Richter die gröſte Sorgfalt verwenden, III. 312. Sie ſind entweder zur Strafe beſtimmt, oder zur Verwahrung der Gefangenen, III. 188.

Gefängnißſtrafe, dadurch kann Jemand zu Ablegung des Zeugniſſes genöthigt werden, III. 508.

Gegenbeſcheinigung, von der Beſchaffenheit derſelben im ſummariſchen Proceß, I. 40. 54.

Geiſtliche, dürfen keinen Wechſel ausſtellen, I. 427. von ihrem Gerichtsſtande in peinlichen Sachen, III. 143. Wie viel Zeugen gegen ſie nach dem canoniſchen Rechte nöthig ſind, III. 482. Müſſen in peinlichen Sachen den Zeugeneyd ſchwören, III. 512. Wie viel bey der Ablegung des Reinigungseydes gegenwärtig ſeyn müſſen? III. 632.

Geldſtrafen, gehören dem Gerichtsherrn, III. 122. Ausnahme, ebend.

Geleit, ſicheres, Begrif, III. 319. 321. Eintheilung deſſelben in das immerwährende und auf eine beſtimmte Zeit, III. 319. das allgemeine und beſondere, III. 320. Von wem ſolches ertheilt werden darf? III 321. Auch Gegenwärtige erhalten es, III. 323. Ob es bey allen Verbrechen ertheilt werden darf, III. 324. Vom Anſuchen darum, III 325. 332. Von der Sicherheitsbeſtellung und der Größe der Summe, wenn ſolches ertheilt werden ſoll, III. 326. Folgen deſſelben, III. 327. Wie muß ſich der Verdächtige dabey verhalten? III. 326. Wenn kann der Verdächtige des erhaltenen ſichern Geleits ungeachtet gefänglich eingezogen werden? III. 328. Wenn iſt die beſtellte Caution für verfallen zu halten? III 330. Was können die Bürgen thun, wenn der Geleitete ſich auf die Flucht begeben? III. 330. Wie iſt das ſichere Geleit zu erklären? III. 333.

Gemeinſchaft der Concursgläubiger, Folgen derſelben, II. 95. 142.

Gemeinſchuldner, Begrif, II. 91. Wenn iſt die Unzahlfähigkeit deſſelben vorhanden? II. 92. Man muß den Zeitpunkt, wo das Vermögen deſſelben zu Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht mehr zureichte, für den Anfang des imminenten Concurſes halten, und von dieſer Zeit an, treten auch die Folgen deſſelben ein, II. 95. Dieſer Zeitpunkt muß von demjenigen Schuldner bewieſen werden, der ſich darauf beruft, um einen Vortheil davon zu ziehen, II. 95. Welche Rechte über ſein Vermögen nimmt der immi-

imminente Concurs dem Gemeinſchuldner nicht? II. 96 Was iſt Rechtens, wenn der Gemeinſchuldner etwas nicht angenommen, wodurch er ſein Vermögen vergrößern können, II. 98. Der Concurs kann vom Richter eröfnet werden, ſobald es gewiß iſt, daß das gegenwärtige Vermögen des Gemeinſchuldners nicht einmal zur Befriedigung derjenigen Gläubiger zureicht, die ihre Befriedigung verlangen können, II. 131. 134. Wie kann der Gemeinſchuldner die Eröfnung des Concurſes verhindern? II. 140. Von den Würkungen des eröfneten Concurſes in Rückſicht auf den Gemeinſchuldner, II. 141. Er kann der Regel nach nicht Güterpfleger werden, II. 155. Von der Ermahnung an denſelben vor der Verfertigung des Güterverzeichniſſes, II. 164. Die Geſetze nehmen an, daß alles, was man unter dem Vermögen des Gemeinſchuldners gefunden, ſein Eigenthum ſey, II. 220. Hat er das Recht einen Contradictor in Vorſchlag zu bringen, II. 262. Der Contradictor muß im Nahmen des Gemeinſchuldners auf die liquidirten Poſten antworten, II. 312. Von der Verbindlichkeit des Gemeinſchuldners, wenn er wieder zu Vermögen gekommen, III. 100.

Gemüthszuſtand des Inquiſiten iſt während dem Verhör zu beobachten, III. 449 Auch während der Confrontation III. 551.

Generalinquiſition, was für Gegenſtände kommen in derſelben vor? III. 200. 220. Muß ſolche allemal vor der Specialinquiſition vorhergehen? III. 201. In dem erſten Protocoll bey derſelben muß die Veranlaſſung deutlich angeführt werden, III. 202. Worauf muß ſich die rechtmäßige Anſtellung derſelben gründen? III. 203. Ein Protocoll iſt ſchlecht geführt, wenn blos die Worte darinn vorkommen: es iſt nöthig befunden worden, dieſes oder jenes vorzunehmen, dieſen oder jenen vorfordern zu laſſen, denn ſolche Protocolle können nicht zum Beweiſe der Rechtmäßigkeit einer angeſtellten Inquiſition gebraucht werden, wenn Zweifel vorkommen, III. 214. Vom Verhör des Verdächtigen in der Generalinquiſition, III. 383.

Gericht, peinliches, III. 151. Von wem wurde ſolches bey den Teutſchen gehalten? III. 151. Bey den Franken, III. 152. An welchen Orten hielten die alten Teutſchen die peinlichen Gerichte? III. 154. Welche peinliche Gerichte dürfen ſelbſt entſcheiden? III. 167. Was für Perſonen müſſen dabey gegenwärtig ſeyn? III. 157.

Gerichtsbarkeit, peinliche, Begriff, III. 113. Wenn kein wahrer peinlicher Fall vorhanden, hat ſolche nicht ſtatt, ebend. Worauf kommt es hauptſächlich an, wenn es ſtreitig iſt, ob ein begangenes Verbre-

brechen vor den peinlichen oder bürgerlichen Richter gehört? III. 114. Von der peinlichen Hoheit, ebend. Wie ſind die Zweifel zu entſcheiden, ob die peinliche Gerichtsbarkeit mit oder ohne Einſchränkung ertheilt worden, III. 115. Was iſt Rechtens wenn die peinliche Gerichtsbarkeit unbeſtimmt verliehen worden? III. 115. Wie weit erſtreckt ſich die peinliche Gerichtsbarkeit in Anſehung der Landſtraße? III. 116. Vom Beweiß derſelben, III 117. Wenn ſind teſtes ſingulares dabey zuläßig, III. 118. Von der Erwerbung derſelben durch die Verjährung, III. ebend. Was für Zeugen können hier gebraucht werden, III 119. Wie iſt der Beweis der zuſtehenden peinlichen Gerichtsbarkeit zu führen, wenn ſie als eine Servitut betrachtet werden muß? III. 119. Wie iſt der Verleihungsbrief welcher über die peinliche Gerichtsbarkeit ertheilt worden, zu erklären? III. 119. Wie iſt die Amtsgerichtsbarkeit zu beurtheilen? III. 121. Von der Erbgerichtsbarkeit der adelichen Güter, III. 121. Von den Beſchwerden der peinlichen Gerichtsbarkeit, III. 122. Vom Verluſt derſelben, wegen des Misbrauchs, III. 123 Wegen des Nichtgebrauchs, III. 124. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit der Biſchöfe und Prälaten, III. 153. Der Reichsſtädte und des Reichsadels, III. 153.

Gerichtsdiener, Pflichten deſſelben, III. 187.

Gerichtsfrohn, von ſeinen Pflichten, III. 186.

Gerichtsgebühren, ſ. peinliche Proceßkoſten.

Gerichtsherr, welche Verbrechen darf er nicht unterſuchen? III. 116. Der Regent darf ſich bey Ausübung der ihm zuſtehenden Gerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz kein Recht anmaßen, III. 119. Auſſer Sachſen hat er das ius fiſci der Regel nach nicht, III. 122. Er darf ſich die Geldſtrafen zueignen, III. 122.

Gerichtsſchöpfen, ſ. Schöpfen.

Gerichtsſchreiber bey dem peinlichen Gericht, III. 169. Wenn iſt die Gewohnheit entſtanden die Führung des Protocolls durch einen Gerichtsſchreiber beſorgen zu laſſen? ebend. Kann der peinliche Richter zugleich das Protocoll führen? III. 170. Wenn muß ein Notarius das Protocoll führen? ebend. Von der Beeydigung des Gerichtsſchreibers, III. 171. Iſt das Protocoll nichtig, wenn der Gerichtsſchreiber nicht beeydigt geweſen? ebend. Muß der Gerichtsſchreiber zugleich Notarius ſeyn? III. 171. Wenn ein Notarius zu Führung des Protocolls im peinlichen Proceß gebraucht werden ſoll, muß er vorher den Gerichtsſchreibereyd abgelegt haben? III. 172. Von der Verbindlichkeit des Gerichtsſchreibers in peinlichen

chen Fällen, III. 173. Wie müſſen die Antworten des Abzuhörenden protocollirt werden? ebend. Von der Vorleſung des Protocolls, III. 174 Ueber jedes Verbrechen muß ein beſonderes Protocoll gehalten werden, III. 175.

Gerichtsſtand, peinlicher, Begriff, III. 125. Es giebt drey Fälle, wenn dieſer Gerichtsſtand für gegründet gehalten werden muß, ebend. Welcher Richter kann die Unterſuchung eines Verbrechens mit Recht verlangen? III. 126. Warum iſt das Gericht des begangenen Verbrechens für das ſchicklichſte Gericht zu halten, von dem die Unterſuchung eines Verbrechens vorgenommen werden kann? III. 127. Von dem peinlichen Gerichtsſtande bey den Teutſchen, III. 128. Worauf gründet ſich heut zu Tage der Unterſchied des dreyfachen Gerichtsſtandes in peinlichen Fällen? III. 128. Von der Colliſion dieſes dreyfachen Gerichtsſtandes, III. 131. Gerichtsſtand des Zuſammenhanges, III. 135. ſ. Forum.

— — befreyter, III. 136. Vom Gerichtsſtande teutſcher Reichsſtände, III. 137. Von der Unterſuchung des Verbrechens welches ein Reichsſtand in dem Lande des andern Reichsſtandes begangen hat, III. 138. Vom Gerichtsſtande der appanagirten Prinzen, III. 141. Des unmittelbaren Reichsadels, III. 139. Der Geſandten, III. 140. Der fürſtlichen Räthe, III. 140. Des niedern Adels, III. 143. Der Geiſtlichen, III. 143. Der Univerſitätsverwandten, III. 145. Der Klöſter, III. 147. Der Soldaten, ebend.

Gerichtszwang, peinlicher, Begriff, III. 125.

Gerücht, allgemeines, wenn iſt ſolches zu Anſtellung der Generalinquiſition hinreichend? III. 212. Wenn iſt es eine entfernte Anzeige des Verbrechens? III. 279.

Geſandten, von ihrem Gerichtsſtande, III. 140.

Geſchrey des Inquiſiten bey der Tortur, wie es zu beſtrafen, III. 613.

Geſchwiſter, ob ſie im peinlichen Proceß zum Zeugnisablegen gezwungen werden dürfen? III. 490.

Geſellſchafter, von ihrem Zeugniß im peinlichen Proceß, III. 500.

Geſetze, bürgerliche, werden noch manche Abänderung leiden müſſen, ehe ſie ſich ganz mit der chriſtlichen Moral vereinigen laſſen, III. 100.

Geſinde, von ihrem Zeugnis im peinlichen Proceß, III. 492.

Geſtändniß, ſ. Bekenntniß.

Gewaltthätigkeiten im Spolienproceß, I. 140.

Gottesurtheile, III. 392.

Gränze, von Verbrechen die an ſolcher begangen worden, III. 134. Von Ablieferung der Ver-

Verbrecher an ſolcher, III. 719.

Güte, Pflegung derſelben muß beſonders auch im Concursproceß auf das gewiſſenhafteſte vorgenommen werden, II. 295. Worauf hat der Richter dabey vorzüglich Rückſicht zu nehmen? II. 296. Sollten ſich einige Concursgläubiger eine falſche Vorſtellung von dem Vorzuge ihrer Forderung machen, ſo muß ihnen der Richter dieſen Irrthum zeigen, II. 296. Der Richter muß mehr als einmal den Verſuch machen, einen Vergleich zu ſtiften, II. 297. Oft hat der Vergleichsverſuch einen guten Fortgang wenn die harten Gläubiger ſchon eine beträchtliche Summe auf die Fortſetzung der Sache verwendet haben, II 297. In einigen Ländern ſind dem Richter und Advocaten anſehnliche Belohnungen zugeſichert, wenn ſie einen Concurs durch Vergleichsſtiftung bald beendigen, II. 298.

Güterpfleger im Concursproceß, Begriff, II 153. Wenn wird keiner beſtellt? ebend. Wenn beſtellt der Richter ſolchen nur vorläufig? II. 154. Der Regel nach haben die Concursgläubiger das Recht denſelben vorzuſchlagen, II. 155. In der Edictalcitation werden ſie dazu aufgefordert, II. 155. Wer kann zum Güterpfleger beſtellt werden? ebend. Der Gemeinſchuldner kann es nicht werden, ebend. Was für Eigenſchaften muß derſelbe haben? II. 156. Bisweilen müſſen verſchiedne Güterpfleger beſtellt werden, II. 156. Zur Uebernahme dieſer Stelle kann Niemand gezwungen werden, II. 156. Von der Sicherheitsbeſtellung und Verpflichtung deſſelben, II. 157. Von der Bevollmächtigung deſſelben, II. 158. Wie wird er bezahlt? II. 158. Wie unterſucht er das Vermögen des Gemeinſchuldners? II. 159. Von den einzelnen Geſchäften deſſelben, II. 159. Er darf ſich nicht in Angelegenheiten miſchen, die nicht zu ſeinem Amte gehören, II. 160. Was hat der Güterpfleger bey der Verwaltung des Concursvermögens zu thun? 222. Wie kann am ſicherſten herausgebracht werden, was der Gemeinſchuldner bey andern Leuten zu fordern hat? II. 224. Von der jährlichen Rechnungsablegung des Güterpflegers, II. 228.

Güterverzeichnis der Concursmaſſe, II. 163. Wenn kann die Abfaſſung deſſelben unterbleiben, ebend. Muß bey der Abfaſſung allemal eine Gerichtsperſon gegenwärtig ſeyn? II. 163. Iſt die Gegenwart einiger Concursgläubiger dabey nöthig? II. 164. Wie geſchieht die Abnahme der Gerichtsſiegel vor der Aufzeichnung der Concursmaſſe, II. 164. Von der Ermahnung an den Gemeinſchuldner und

ſeine Hausgenoſſen, alles gewiſſenhaft anzuzeigen, II. 164. Nach welcher Ordnung wird das Verzeichnis des Vermögens eingerichtet? II. 166 Wie geſchieht die Anführung des Wohnhauſes? II. 166. Wie werden die beweglichen Sachen angeführt, II. 167. Von der Anführung ſolcher Sachen die kein Eigenthum des Gemeinſchuldners ſind, II. 168. Von der Anführung der Activſchulden, II. 168. Die Paſſivſchulden werden nicht im Güterverzeichnis angeführt, ebend. Was für Sorgfalt iſt auf die Sicherheit der Urkunden und Schriften des Gemeinſchuldners zu verwenden? ebend. Der Güterpfleger muß eine Abſchrift des Güterverzeichniſſes bekommen, II. 168. Sachen des Gemeinſchuldners die in der Folge entdeckt worden, müſſen unter die gehörige Rubrik eingetragen werden, II. 169. Vom Gebrauch des Offenbahrungseydes bey der Berichtigung der Concursmaſſe, II. 169. Was hat der Güterpfleger zu thun, um alle Sachen die zur Concursmaſſe gehören, einzufordern? II. 172—183. Von der Berichtigung der Concursmaſſe durch Abſonderung aller nicht dazu gehörenden Sachen, II. 184—221.

H.

Halsgericht, Hochnothpeinliches, von der Hegung deſſelben bey Vollſtreckung der Todesſtrafe, III. 687. 689. Wie viel Perſonen müſſen dabey gegenwärtig ſeyn, III. 681.

Halskragen, ein Marterinſtrument, III. 560.

Handelsplätze, wenn muß eine Edictalcitation im Concursproceß daſelbſt angeſchlagen werden? II. 253.

Hausſuchung, wenn ſolche geſchehen darf, um das Verbrechen zu entdecken, III. 266. Eintheilung derſelben in die allgemeine und beſondere, ebend.

Henkersmahl, III. 688.

Hexentrank bey der Tortur iſt verboten, III. 603.

Hoheit, peinliche, III. 114.

Hülfs= und Erſuchungsſchreiben in peinlichen Fällen, III. 715.

J.

Iactus lapilli, I. 269.

Impetrant, Impetrat, beym Arreſtgeſuch, von deſſen Eigenſchaften, I. 466. Bey dem Mandatsproceß, I. 327.

Implorant, Implorat, im ſummariſchen Proceß, I. 14.

Imploration, im ſummariſchen Proceß, I. 16.

Incidentpuncte im ſummariſchen Proceß, wie ſolche zu behandeln? I. 31.

Indoſſament, Begriff und verſchiedne Arten, I. 432. Indoſſament in bianco, I. 433.

Inhibitivproceß, Begriff, I. 359. Formulare der in ſolchem

chen vorkommender Schriften, I. 346 — 359. Inhibitionen und Mandate ſind nur dem Namen nach verſchieden, I. 359. Wenn haben ſolche ſtatt? ebend. Wenn darf eine Inhibition ohne oder mit der juſtificatoriſchen Clauſel erlaſſen werden? I. 360. Landesfürſtliche Verordnungen machen eine unbündige Inhibition ungültig, I. 361. Von der Imploration im Inhibitivproceß, ebend. Wenn kann die gebetene Inhibition ſogleich erlaſſen werden? I. 361. Mehrentheils faßt der Richter ein Monitorium ab, I. 361. Dieſem kann der Implorat auf verſchiedene Weiſe Folge leiſten, I. 361. Nach vergeblich erlaſſenem Monitorium wird entweder ein Excitatorium abgefaßt oder die Inhibition ertheilt, I. 362. Vom Verſuch der Güte im Inhibitivproceß, I. 362. Die Strafen, welche in den Inhibitionen angedrohet werden, ſind nicht bey allen Gerichten gleich, I. 362. Strafe des Ungehorſams beyder Theile, I. 363. Vom Endurthel, wenn der Inhibition Folge geleiſtet worden, oder der Impetrat hat ſich hinlänglich vertheidigt, I. 363. Wenn wird die Inhibition caſſirt, I. 364. Von den Rechtsmitteln im Inhibitivproceß, I. 364.

Inquiſit, wenn der Verbrecher dieſe Benennung bekommt? III. 402. Ob er zu Dutzen bey dem Verhör? ebend.

Inquiſitionalartikel, Begriff und Eintheilungen, III. 438. Inhalt der beſondern Inquiſitionalartikel, III. 438. 441. 448. Jeder Inquiſitionalartikel darf nicht mehr als einen Umſtand enthalten, III. 439. Sie ſind fehlerhaft, wenn ſie der Inquiſit blos zu bejahen oder zu verneinen braucht? III. 439. Der Richter muß zugleich auf die Vertheidigung des Inquiſiten bedacht ſeyn, III. 439. Was für Fragen ſind in dieſer Abſicht dem Inquiſiten vorzulegen? III. 439. Der Richter muß den Inquiſiten durch die Vorlegung der Inquiſitionalartikel unbemerkbar dahin bringen, daß er die ganze Sache mit den kleinſten Umſtänden erzählt, III. 439. Was muß der Richter fragen, wenn er alles geleugnet hat? III. 439. Von welchem Verbrechen müſſen die Inquiſitionalartikel handeln? III. 439. Wie kann das beyläufige Befragen des Inquiſiten geſchehen? III. 440. Was wird dazu erfordert, die zweckmäßigſten Inquiſitionalartikel abzufaſſen? III. 440. Wenn iſt das Befragen nach den Mitſchuldigen erlaubt? III. 444. Wie muß das Verhör über dieſe Artikel vorgenommen werden? III. 447. Wie werden die Antworten des Inquiſiten niedergeſchrieben? III. 448. Wie wird das Verhör eines völlig

tauben oder ſtummen Menſchen vorgenommen? III. 453. Von der Vorleſung des Protocolls nach geendigtem Verhör, III. 455. Wer muß das Protocoll über die Inquiſitionalartikel unterſchreiben? III. 446.

Inquiſitionsproceß, Begriff und Eintheilungen in den ordentlichen u. ſummariſchen, III. 104. 194. Der feyerliche Inquiſitionsproceß nimmt der Regel nach mit der Specialinquiſition ſeinen Anfang, III 194. Iſt er bey den Römern gebräuchlich geweſen? III. 295. Bey den alten Teutſchen durfte wider einen Verbrecher nicht von Amtswegen verfahren werden, III. 195. Der Inquiſitionsproceß iſt durch die Verfolgung der Ketzer veranlaßt worden, III. 196. Anfangs ſetzten ſich die weltlichen Gerichte gegen die Einführung des Inquiſitionsproceſſes bey bürgerlichen Verbrechen, III. 197. Einige Gelehrte haben den Inquiſitionsproceß in der Bibel finden wollen, III. 199.

Inrotulation der Acten im peinlichen Proceß, III. 641. Von der Abfaſſung der Miſſive, III 642.

Inſcriptio in crimen, III. 178. 699.

Inſtanz, Entbindung davon im peinlichen Proceß, III. 657.

Interdicte bey den Römern, Begriff, I. 85. Wie verfuhr der Prätor dabey, I. 85. Worauf wird bey der Eintheilung derſelben Rückſicht genommen, I. 86. Von ihrer Eintheilung nach dem Endzweck derſelben, I. 86. Eintheilung nach den Gegenſtänden, I. 86. Eintheilung nach dem Rechte ſolche zu ſuchen, I. 87. Eintheilung in Rückſicht auf die Zeit ihrer Dauer, I. 87. Eintheilung in interdicta pura et mixta, I. 87.

Interdictum quorum bonorum, Inhalt deſſelben, I. 168. Wer kann nach dieſem Interdict um den Beſitz der Erbſchaft bitten? ebend. Wer gar nicht erbfähig iſt, darf keinen Gebrauch von dem Interdict machen, I. 169. Das prätoriſche Erbrecht mußte zu rechter Zeit anerkannt werden, I. 169. Gegen welche Perſonen konnte das Interdict gebraucht werden? I. 170. Wenn geſchahe vor der Beſitzertheilung der Erbſchaftsgüter eine Unterſuchung? I. 171. Von Beſitzertheilungen wegen eines vorhandenen Teſtaments, I. 172 Von der Beſchaffenheit des Teſtaments wenn das Interdict ſtatt hatte? I. 173. Von den Folgen der Beſitzertheilung wider ein Teſtament, I. 176. Von der Bitte welche dieſem Interdict gemäß geſchehen kann, I. 177. Vom Gebrauch des Interdicts quorum bonorum directi, I. 178. In welchen Fällen hatte das interdictum quorum bonorum vtile ſtatt? I. 178. Wenn durfte dieſes Interdict gegen eine

eine ſolche Perſon gebraucht werden, welche eine Sache des Verſtorbenen vermöge eines beſondern Titels beſaß, I. 179. Von der Cumulation der Erbſchaftsklage mit dem gegenwärtigen Interdict, I. 181. Von den Einreden gegen dieſes Interdict, I. 181.

— — quod legatorum, wenn ſolches gebraucht werden könne? I. 195. Wer kann ſich deſſelben bedienen? I 196. Gegen was für Perſonen hat daſſelbe ſtatt? I. 196. Bey welchem Richter muß ſolches angebracht werden? I. 197. Von den Einreden dagegen, I. 198.

— — de tabulis exhibendis, I. 301. Einreden dagegen, I. 302.

— — ne quid in loco ſacro fiat, I. 310.

— — de locis et itineribus, I. 310.

— — ne quid in loco publico vel itinere fiat, I. 310.

— — de loco publico fruendo, I. 310.

— — de via publica et ſi quid in ea factum eſſe dicatur, I. 311.

— — de via publica et itinere publico reficiendo, I. 311.

— — de fluminibus ne quid in flumine publico ripaue eius fiat, quo peius nauigetur, I. 311.

— — ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat, atque vbi priori aeſtate fluxit, I. 311.

— — vt in flumine publico nauigare liceat, I. 311.

— — de ripa munienda, I. 312.

— — de vi et vi armata, I. 138. Wenn wurde dieſes Interdict gebraucht? I. 138. Wer den Beſitz noch nicht gehabt hatte, konnte von dieſem Interdict keinen Gebrauch machen, I. 138. Ob der Beſitz ein natürlicher oder bürgerlicher war, ob der Implorant ihn ſelbſt, oder durch einen Dritten ausübte, darauf kam nichts an, I. 138. Der Beſitz durfte in Rückſicht ſeines jetzigen Gegners, kein fehlerhafter ſeyn, I. 138. Wurde der Miethsmann von einem Dritten aus dem Beſitz geſetzt, ſo konnte das Interdict ebenfalls gebraucht werden, I. 139. Die Sache, aus deren Beſitz der Implorant geſetzt worden, mußte eine unbewegliche ſeyn, I. 139. Wenn eine bewegliche Sache als ein Theil der unbeweglichen zu betrachten war, ſo hatte das Interdict ſtatt, I. 139. Die Entziehung des Beſitzes mußte mit Gewalt geſchehen ſeyn, I. 140. Bloße Anſtalten zur Gewalt waren der Gewalt gleich, I. 140. Die Gewalt konnte auf verſchiedene Art ausgeübt werden, I. 140. Von der durch Sclaven ausgeübten Gewalt, I. 141. Von der durch Kinder und Dienſtboten ausgeübten

ten Gewalt, I. 141. Von der durch eine Gemeine ausgeübten Gewalt, I. 141. Konnte der Erbe des Entſetzten von dem Interdict Gebrauch machen? I. 141. Vom Gebrauch des Interdicts gegen dritte Perſonen, I. 142. Mußte der Implorat die geſchehene gewaltſame Entziehung des Beſitzes zugeſtehen, ſo wurde ihm aufgelegt die Sache herauszugeben, I. 142. War die Sache verlohren gegangen, ſo mußte der Werth vergütet werden, I. 142. Alle erhobene und nicht erhobene Früchte und erweisliche Schäden mußten vergütet werden, I. 142. Von der eydlichen Beſtärkung des Werthes, I. 143. Durch die Kayſer iſt das Interdict auf jede unbillige Entziehung des Beſitzes der Sache ausgedehnt worden, I. 144. Vom Decret des Kayſer Marcus, I. 145. Das canoniſche Recht vereinigte das Interdict de vi und die actio in factum, I. 145.

— — vti poſſidetis, I. 251. Inhalt des Interdicts, I. 251. Wer konnte dieſes Interdict anſtellen? I. 252. Was für Stöhrungen ſetzte es voraus? I. 253 Wer im Beſitz geſchützt worden, mußte dem Gegner Sicherheit wegen des Rechtsſtandes beſtellen, I. 254.

— — de ſuperficiebus, I. 255. Was verſteht man unter dem Flächenrechte? I. 255. Wie wird dieſes Recht erworben? I. 256. Von den damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten, ebend. Inhalt des Interdicts, I. 257.

— — de itinere actuque priuato, I 257. Von Stöhrungen im Beſitz der Weggerechtigkeit, ebend. Was muß der Implorant beſcheinigen, wenn er über eine ſolche Stöhrung Beſchwerde führt, I. 258. Vom Rechte den Weg zu beſſern, I. 259. Bisweilen wird die Weggerechtigkeit als eine nothwendige Servitut betrachtet, I. 260. Formular eines Vertrags über die ertheilte Fahrwegsgerechtigkeit, I. 261.

— — de aqua quotidiana et aeſtiua, I. 263. Bey Stöhrungen in einer habenden Waſſerleitungsgerechtigkeit unterſcheiden die Römer viele Fälle, ebend. Von Stöhrungen im Beſitz der täglichen Waſſerleitung, ebend. Welche Monate rechneten die Römer zum Sommer? I. 263. Von Waſſerleitungen aus einem öffentlichen Waſſer, I 264. Welche Handlungen ſind für keine Neuerungen bey der habenden Waſſerleitungsgerechtigkeit zu halten? I. 264. Wie können Stöhrungen in der Waſſerleitungsgerechtigkeit vorgenommen werden? ebend. Was darf derjenige, dem die Waſſerleitungsgerechtigkeit ertheilt worden, thun, um ſich bey der Ausübung ſeines Rechts zu erhalten? I. 265.

— — de riuis, I. 266.

— — de fonte, I. 266.

— — decloacis, I. 267.

Interdictum quod vi aut clam, I. 277. Was verſteht man unter einer heimlichen Handlung? I. 277. Welche Handlungen ſind für gewaltſame zu halten? I. 278. Wer kann von dieſem Interdict Gebrauch machen? I. 279. Von den Einreden dagegen, I. 280.

— — de remiſſionibus, I. 282. Unter welchen Umſtänden wurden interdicta prohibitoria gebraucht? I. 282. Wenn brauchte man interdicta demolitoria und reſtitutoria? I. 283.

— — de praecario, I. 286. Von der Natur dieſes Interdicts, I. 292. Was verſteht man unter einem bittweiſe erlangten Beſitze, I. 286. Der darüber errichtete Vertrag weicht in verſchiedenen Stücken von der Natur anderer Verträge ab, I. 287. Es kann beſtimmt werden, wie lange der Beſitz dauern ſoll, I. 287. Kann auch der Eigenthümer ſeine Sache bittweiſe beſitzen? I. 288. Mit dem Tode deſſen, der die Sache bittweiſe überlaſſen, hört der Beſitz noch nicht von ſelbſt auf, I. 289. Formular eines Vertrags über den bittweiſe verſtatteten Gebrauch eines Brunnens, I. 290.

— — de arboribus caedendis, I. 250. 295. Die Römer gründeten dieſes Interdict auf falſche Vorſtellungen vom Wachsthum der Bäume, I. 296.

— — de glande legenda, I. 297.

— — de homine libero exhibendo, I. 299.

— — de liberis exhibendis item ducendis, I 300.

— — vtrubi, I. 255.

— — de migrando, I. 294.

— — de Saluiano interdicto, I. 240. Inhalt dieſes Interdicts, I. 240. Wer kann davon Gebrauch machen? I. 241.

— — fraudatorium, I. 313.

— — de his, quae vi fluminis in praedium alterius importata ſunt; ne mihi vis fiat, quo minus theſaurum meum effodiam, tollam, exportam, I. 298.

— — ex L. 7. D. damno infecto, I. 250. 285.

Interlocute, im Concursproceß, III. 59. 70. 72. Im peinlichen Proceß, III. 637.

Intervention, im ſummariſchen Proceß, I. 45. Im Concursproceß, II. 110. III. 67.

Intimation des peinlichen Urthels, III. 653.

Juden, von ihrem Zeugnis im peinlichen Proceß, III. 495. Von ihren Denunciationen, III. 207.

Jugend, ob ſolche einen Zeugen verwerflich mache, III. 497.

Iuramentales, III. 626.

Iuramentum perrhorreſcentiae, ſ. Verwerfungseyd.

Ius de non euocando, kommt in keine Betrachtung, wenn von der Aufzeichnung des Vermögens die Frage iſt, III. 128.

— — fiſci, hat der Gerichtsherr außer Sachſen nicht, III. 121.

K.

Kauf, wer wiſſentlich geſtohlne Sachen kauft, kann keine Entſchädigung verlangen, wenn er ſie wieder herausgeben müſſen, III. 257.

Ketzer, die Aufſuchung derſelben hat den Inquiſitionsproceß in Gang gebracht, III. 196.

Kinder, dürfen nicht wider ihre Eltern zeugen, III. 490. Von der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes, III. 497.

Kindermord, von den Anzeigen deſſelben, III. 294.

Klage, ſummariſche, von ihrer Beſchaffenheit, I. 16. Zu Anſtellung einer Klage darf der Regel nach Niemand gezwungen werden, II. 1.

Kleider, verdächtiges Umwechſeln derſelben, eine entfernte Anzeige, III. 289.

Klöſter, von ihrem Gerichtszwange, III. 147.

Königsbann, III. 744.

Körper, todte, von der Aufnahme und Beſichtigung derſelben, III. 229.

Kranke, ob ſolche gemartert werden können, III. 576. Ob die Todesſtrafe an ihnen vollzogen werden darf, III. 670.

Kriegsgerichte, die Einrichtung derſelben iſt verſchieden, II. 74. Von ihrer Gerichtsbarkeit, II. 75.

Kriegsproceß, Begriff, II. 73. Vom rechtlichen Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten der Soldaten, II. 77—79. In peinlichen Fällen, II. 79—95.

L.

Ladung, öffentliche, im peinlichen Proceß, III. 729. Damit iſt ein allgemeines ſicheres Geleit verbunden, III. 320.

Landesherr, ob ſeine Gemahlin der Gerichtsbarkeit deſſelben unterworfen? III. 139.

Landfriedensbrecher, können in andere Länder verfolgt werden, III. 713.

Landſtraße, von der Gerichtsbarkeit auf ſolcher, III. 116.

Lebenswandel, guter, ſchwächt den Verdacht, III. 281. 288. Ein zeither ſchlechter iſt eine entfernte Anzeige, III. 289.

Leichenöffnung, ſ. Section.

Leichnam des Verbrechers, an ſolchem wird bisweilen die Strafe vollzogen, III. 733. 737. Wenn ſolcher begraben werden darf, III. 685. 693.

Leine oder Schnüre bey der Tortur, III. 561. 611.

Leiter, mit oder ohne geſpickten Haaſen, III. 561. 612.

Leugnen bewieſener Umſtände, iſt eine entfernte Anzeige, III. 287.

Liquidationsprotocoll im Concursproceß, wie ſolches abzufaſſen, II. 306. In vielen Gerichten werden die Forderungen ſehr unordentlich liquidirt, II. 306. Wie müſſen die einzelnen Poſten liquidirt werden? II. 308. III. 7. Von der Liquidation ſolcher Forderungen die ſchon rechtshängig ſind, II. 308. Wie geſchiehr die Liquidation, wenn ein Concursgläubiger mehrere Poſten fordert? II. 309. Wie muß der Liquidant die Priorität ſeiner Forderung ausführen? II. 309.

Liquidationstermin. In einigen Gerichten wird den Concursgläubigern eine beſtimmte Friſt gegeben, wie lange ſie ihre Forderungen anbringen können, II. 289.

Litisdenunciation, im ſummariſchen Proceß, I. 45.

Locationsurthel im Concursproceß, von der Abfaſſung deſſelben, III. 53—62.

Lungenprobe, wie ſolche zu veranſtalten? III. 338.

Lüneburgiſcher Stuhl, III. 561.

M.

Mallaten, III. 155.

Mandatsproceß, Begriff, I. 314. Vom Verfahren im unbedingten Mandatsproceß, I. 326—342. Vom Verfahren im bedingten Mandatsproceß, I. 342—345. ſ. Befehl.

Mannheimer Bock, III. 561.

Markttage, wenn ſie zu Vollziehung peinlicher Strafen zu wählen, III. 677.

Marterkammer, wenn es daran fehlt, ſo kann die Tortur in der Gerichtsſtube vollſtreckt werden, III. 607. Wenn ſie mit Gyps oder Stein gepflaſtert iſt, legt man dem Inquiſiten eine wollne Decke unter die Füße, um ihn vor epileptiſchen Zufällen zu verwahren, III. 609. Das Gericht muß in der Marterkammer dergeſtalt ſeinen Sitz nehmen, daß es die Handlungen des Inquiſiten und des Scharfrichters auf das genaueſte zu beobachten im Stande iſt, III. 584. 608.

Mediciniſche Facultät, ihr iſt der Ausſpruch zu überlaſſen, wenn der Arzt u. Wundarzt über die Lethalität der Wunde verſchiedner Meynung ſind, III. 250. Wenn durch das Gutachten derſelben die Zweifel über die Tödtlichkeit der Wunde nicht gehoben worden, oder zwey mediciniſche Collegien verſchiedener Meynung über die Tödtlichkeit der Wunde ſind, ſo wird nicht auf die Todesſtrafe erkannt, III. 251.

Mehrheit der Stimmen unter den Concursgläubigern, wie ſolche zu berechnen? III. 93. Es werden nur die Stimmen derjenigen Concursgläubiger

diger geachtet, deren Forderungen liquid ſind, III. 95.

Meklenburgiſches Inſtrument, III. 561.

Melancholiſche Perſonen, können nicht torquirt werden, III. 563. 576.

Meßfreyheit, bey Wechſeln, I. 424.

Minderjährige, von ihrem Zeugnis in peinlichen Sachen, III. 497 Ob ſie gemartert werden können, III. 564.

Miſſi regii, III. 152.

Mitbeſitz mehrerer Perſonen, wenn ſolcher vorhanden? I. 76. Wenn dieſes nicht geſagt werden kann, I. 77.

Mordacht, III. 738. 745.

Mütze, Pommeriſche, III. 561.

N.

Nacheile, um flüchtige Verbrecher zu arretiren, III. 712. Wenn darf ſolche bis in eine fremde Gerichtsbarkeit fortgeſetzt werden? 712. 714. Bey einer unerlaubten Nacheile wird der Gerichtsdiener arretirt, III. 712.

Nachlaßverträge, wie ſolche geſchloſſen werden? III. 95. Wenn wird auf die abweſenden Gläubiger Rückſicht genommen? III. 96. Von ihrer Würkung, III. 102.

Nebenhandlungen des peinlichen Proceſſes, welche dazu gerechnet werden? III. 166.

Niedergerichte, welche Verbrechen gehören für dieſelben? III. 113. Sie beſorgen in Abweſenheit des peinlichen Richters die Verhaftnehmung des Inquiſiten, III. 114.

Nichtigkeit des peinlichen Verfahrens, ob ſolche vorhanden, wenn das Gericht nicht gehörig beſetzt geweſen? III. 164.

Nichtigkeitsbeſchwerde im peinlichen Proceß, bey welchem Richter ſolche anzubringen? III. 660. 666.

Notarius, ob ſolcher bey der Urgicht gegenwärtig ſeyn müſſe, III. 596 Ob der Gerichtsſchreiber bey peinlichen Fällen zugleich Notarius ſeyn müſſe? III. 171

Notariats-Zeugenverhör, wenn es im ſummariſchen Proceß angenommen werde? I. 38. Von der Gültigkeit deſſelben im peinlichen Proceß, III. 516.

Noui operis nunciatio, ſ. Bau.

O.

Oberacht, Sächſiſche, von ihren Folgen, III. 735.

Obductionsbericht, ſ. Sectionsbericht.

Obergerichte, wenn ſummariſche Sachen bey ſolchen anhängig gemacht worden, ſo werden ſie der Regel nach auch hier ſummariſch behandelt, I. 43.

Oberlauſitz, was für Sachen daſelbſt unter die geringfü-

gigen gerechnet werden? I. 48. Von Weſtphäl. Gerichten daſelbſt, III. 156. Von der Einführung des Inquiſitionsproceſſes daſelbſt, III. 197.

Obriſter, darf der Regel nach keine Abolition ertheilen, III. 415.

Obſignationsprotocoll, II 149.

Offenbahrungseyd, vom Gebrauch deſſelben bey Berichtigung der Concursmaſſe, II 169. Wer kann auf die Ablegung deſſelben dringen? II. 170. Was iſt Rechtens, wenn ſich der Gemeinſchuldner weigert, ſolchen zu ſchwören, II. 170. Inhalt deſſelben, wenn ihn die Erben des Gemeinſchuldners ſchwören ſollen, II. 170. Wie wird er vom Gemeinſchuldner ſelbſt abgelegt? II. 171. Wenn muß die Warnung vor dem Meineyde durch einen Geiſtlichen geſchehen? II. 171. Eintheilung in den allgemeinen und beſondern Offenbahrungseyd, II. 172.

Officiere, verabſchiedete, von ihrem Gerichtsſtande, III. 150. Werden nicht leicht gemartert, III. 567.

Opus ad aemulationem, ob ſolches durch die noui operis nunciatio gehindert werden könne? I. 273.

Ordalien, III. 556.

P.

Pachtungen. Was iſt in Anſehung derſelben bey einem Concurs Rechtens? II. 177.

Pactum de ingrediendo, I. 246.

Paritoria plena, ſimplex, I. 338. 339.

Paß bey Abführung der Verbrecher, III. 719. Wo ſolcher vorzuzeigen, III. 720.

Patricier, ob ſie von der Tortur befreyet? III. 567.

Paulianiſche Klage, vom Beweiſe derſelben, II. 101. Wenn hat ſie gegen den Gemeinſchuldner ſtatt? II. 102. Wer kann ſich derſelben bedienen? II. 102. Worauf geht dieſelbe? II. 103. Vorrechte des Fiſcus dabey, II. 104. Vorrechte der wachſamen Gläubiger, II. 106. Wenn wird Jemand als Theilnehmer an dem Betruge betrachtet? II. 105. Wie lange kann dieſe Klage angeſtellt werden? II. 107. Wenn hat ſie nützlicher Weiſe ſtatt? II. 109.

Peinliche Fälle, ſ. peinliche Sachen.

Peitſchenhiebe, wenn der Inquiſit damit zu beſtrafen? III. 614.

Pfandgläubiger, von ihren Rechten im Concursproceß, II. 218. III. 18.

Phyſiognomie, ob ſolche bey Anzeigen gebraucht werden könne? III. 270.

Pflegſchaft, ſ. Güterpfleger.

Pommerſche Mütze, III. 561.

Präcluſion der Concursgläubiger, Begriff, III. 2. Eintheilung derſelben in die eigentliche und uneigentliche,

III. 2. Wenn darf der Richter die Vorbringung der habenden Anſprüche bey Strafe der Präcluſion auflegen? III 3. Warum iſt ſolche bey einem Concurs nöthig? III. 4 Ohne Präcluſion kann die Concursmaſſe nicht mit Sicherheit vertheilt werden? III. 4. Es kann Niemand der Regel nach genöthigt werden, ſeine Klage auf die Bezahlung eher anzuſtellen, als er will, III. 5. Wenn die Präcluſion ſtatt haben ſoll, muß eine Edictalcitation erlaſſen worden ſeyn, III 6. Iſt die Androhung des Verluſts der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erlaubt? III. 6. Die Würkungen der Präcluſion werden entweder ausdrücklich vom Richter erkannt, oder ſie treten ſtillſchweigend ein, III. 13. Sind die Concursgläubiger erſt nach publicirtem Locationsurthel für präcludirt zu halten? III. 14. Wie muß die Ungehorſamsbeſchuldigung der zu präcludirenden Concursgläubiger geſchehen? III. 15. Was für Perſonen trifft die Präcluſion nicht? III. 16. Wenn die Edictalcitation weſentliche Fehler hat, ſo tritt die Präcluſion nicht ein, III. 18. Geht das Recht des Präcludirten durch die Präcluſion verlohren? III. 27. Von den geſetzlichen Mitteln gegen die geſetzwidrige Präcluſion, III. 30. Welche Perſonen können die Reſtitution gegen die Präcluſion bitten? III. 36. Von der uneigentlichen Präcluſion, III. 42. Von der Präcluſion desjenigen, der ſeinen Antheil von der Concursmaſſe nicht in Empfang genommen, III. 46. Kann die Präcluſion auch bey dem materiellen Concurs angewendet werden? III. 46. Was iſt Rechtens wenn in Schuldſachen worüber kein Concursproceß geführt worden, eine Präcluſion vorgenommen werden ſoll? III. 47. Wie wird es mit der Präcluſion gehalten, wenn über das Vermögen eines Gemeinſchuldners mehrere Concurſe ausgebrochen ſind? III. 48. Bey welchem Richter muß ſich jeder Concursgläubiger melden, wenn beſondere Concursweſen eröffnet worden? III. 48.

Präcluſionsclauſel, III. 13.

Präcluſivbeſcheid, III. 13.

Praedo, I. 166.

Praeuaricatio veritatis, III. 485. Der Richter begeht eine Prävarication, wenn er das Urthel unterdrückt, III. 652.

Prävention in peinlichen Sachen, III. 133. 209.

Priorität der Concursgläubiger, Begriff, II. 303. Die Concursgläubiger können auf verſchiedene Weiſe ihr Vorzugsrecht ausführen, II. 303. Von den Rechtsmitteln welche wegen der Priorität gebraucht werden müſſen, III. 68. Nur der Prioritätscontradictor kann nach dem gemeinen Proceß die nöthigen Rechtsmittel wider

die Priorität einwenden, III. 68. Wenn der Contradictor nicht zugleich Prioritätscontradictor iſt, muß jeder Concursgläubiger das nöthige Rechtsmittel wegen der Priorität einwenden, III. 69. Sollten mehrere Concursgläubiger aus dem nämlichen Grunde einem oder mehrern ihrer Mitgläubiger nachgeſetzt worden ſeyn, ſo müſſen ſie gemeinſchaftlich das zuläſſige Rechtsmittel einwenden, III. 69. Wie ſind in dergleichen Fällen die Actenbunde einzurichten? III. 69. Die Folgen der gebrauchten Rechtsmittel wider das Prioritätsurthel erſtrecken ſich nicht auf das ganze Locationsurthel, III. 69 Kommt die Sache an den Oberrichter, ſo muß er die Sache durch Vergleichsverſuche zu beendigen ſuchen, III 69.

Prioritäts-Contradictor, von der Ernennung deſſelben, II. 302. 304.

Prioritätsverfahren, was darunter zu verſtehen? II. 303 Was für eine Hauptſchwierigkeit findet ſich dabey, wenn es vor dem Locationsurthel vorgenommen wird, II. 304. Von den Koſten dieſes Verfahrens, II. 305. III. 58.

Proceß, Begriff, I. 2. Was nennt man den Lauf deſſelben? I. 3. Was verſteht man unter der Verfahrungsart deſſelben? I. 3. Von Formalien des Proceſſes, I. 3.

— — peinlicher, Begriff, III. 103. Eintheilung deſſelben in den Proceß wider gegenwärtige und abweſende Verbrecher, III. 103. In den Anklageproceß und Unterſuchungsproceß, III. 104. Der Unterſuchungsproceß iſt entweder der ordentliche oder der ſummariſche, III. 105. Begriff des denunciatoriſchen Proceſſes, III. 105 Begriff des fiſcaliſchen Proceſſes und des vermiſchten peinlichen Proceſſes, III. 105. Der fiſcaliſche Proceß verurſacht oft unnöthigen Aufenthalt, III. 106. Von den Quellen des peinlichen Proceſſes, III. 106.

— — poſſeſſoriſcher, im allgemeinen Verſtande, I. 87. Er wird in dreyerley Fällen gebraucht, I. 88. Begriff des poſſeſſoriſchen Proceſſes zur Erwerbung des Beſitzes, I. 88. Begriff des poſſeſſoriſchen Proceſſes wegen Beybehaltung des Beſitzes, I. 88. Begriff des poſſeſſoriſchen Proceſſes zur Wiedererlangung des Beſitzes, I. 88. Allgemeine Bemerkungen über die Natur des poſſeſſoriſchen Proceſſes, I. 88. Was wird zur Anſtellung des ordentlichen poſſeſſoriſchen Proceſſes erfordert? I. 131. In dieſem Proceß wird über das Alter und die Rechtmäßigkeit des Beſitzes geſtritten, I. 132. Wie wird die Beſcheinigung geführt, der neueſte Beſitz ſey fehlerhaft? I. 132. Von der Beſcheinigung des ältern Beſitzes, I. 132. Vom Imploranten im ordent-

ordentlichen poſſeſſoriſchen Proceß, I. 133. Wenn ſchadet dem Imploranten ſein fehlerhafter Beſitz in dieſem Proceß nicht? I. 133. Die Stöhrung des Imploranten in ſeinem Beſitz wird ſchon durch das abgefaßte Erkenntniß auf Fortſetzung des neueſten Beſitzes dargethan, I. 133. Vom Imploraten im ordentlichen poſſeſſoriſchen Proceß, I. 134. Von der Abfaſſung des Geſuchs in dieſem Proceß, I. 134. Vom gehörigen Richter bey dieſem Proceß, I. 134. Von dem richterlichen Erkenntniß nach übergebener Poſſeſſorienklage, I. 134. Vermöge des Gerichtsgebrauchs erkennt man auf die Einlaſſung, und nun geht der Proceß ſo langſam fort, wie es im ordentlichen Proceß zu gehen pflegt, I. 134. Welche verzögerliche Einreden können vorgeſchützt werden? I. 135. Von der Einlaſſung auf die Imploration, I. 135. Von den erlaubten zerſtörlichen Einreden, I. 135. Sehr oft laſſen ſich die Partheyen auf den Rechtsſtand ein, I. 136. Wie wird alsdenn der Proceß geführt? I. 136. Vom poſſeſſoriſchen Proceß zu Erlangung des Beſitzes, I. 164—284. Vom poſſeſſoriſchen Proceß wegen Beybehaltung des Beſitzes, I. 249—309. Vom poſſeſſoriſchen Proceß zu Wiedererlangung des verlohrnen Beſitzes, oder vom Proceß in Spolienſachen, I. 136—163. u. 312—314.

— — unbeſtimmter, ſummariſcher, I. 6. Welche Streitigkeiten werden ſummariſch unterſucht, I. 8. Von den Haupt- und Nebenperſonen in dieſem Proceß, I. 13. Von der Imploration und der Ladung in ſummariſchen Sachen, I. 15—23. Von der Beantwortung der ſummariſchen Klage, I. 23—32. Von der Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung in dieſer Proceßart, I. 33—41. Vom Endurthel und der Vollſtreckung deſſelben, I. 41—46.

— — wegen des neueſten Beſitzes, I. 89. Wie iſt ſolcher entſtanden? I. 90. Verſchiedne Benennungen deſſelben, I. 91. Von der Imploration in dieſer Proceßart, I. 100—109. Von der richtigen Abfaſſung der Geſchichtserzählung, I. 100. Die Sache, in deren Beſitz man geſchützt ſeyn will, muß aufs deutlichſte beſchrieben werden, I. 100. Die Handlungen welche vorgenommen worden, um den Beſitz auszuüben, müſſen genau angeführt werden, I. 100. Was für Handlungen ſind anzuführen um den Beſitz der natürlichen Freyheit zu beweiſen? I. 100. Wenn kann man ſich gar nicht auf den Beſitz der natürlichen Freyheit berufen? I. 101. In der Geſchichtserzählung muß der neueſte Beſitz angeführt werden, I. 102. Was nennt man den ruhigen Beſitz? I. 102. Es iſt nicht genug in der Geſchichtserzählung

lung zu ſagen, daß ſich Implorant in dem neueſten Beſitz befinde, I. 103. Der Schluß von dem Beſitze, der gegen dieſe oder jene Perſon ausgeübt worden, gilt der Regel nach nicht gegen andere Perſonen, I. 103. Wenn kann gegen eine ganze Gemeine wegen der Handlungen einzelner Mitglieder geklagt werden? I. 103. Wie lange der Beſitz ausgeübt worden, davon braucht in der Geſchichtserzählung nichts angeführt zu werden? I. 104. In Churſachſen muß bisweilen wenigſtens ein jähriger Beſitz beygebracht werden, I 104. Wie wird die Beſitzhandlung angeführt, wenn ein Recht nicht alle Jahre ausgeübt worden? I. 104. Wie iſt die Anführung der Beſitzhandlungen einzurichten, wenn ſich der Beſitz auf ein Verbietungsrecht gründet? I 104. Vom Rechte ſelbſt darf in der Geſchichtserzählung nichts geſagt werden, I. 105. Wie iſt die geſchehene Stöhrung im Beſitz anzuführen? I. 105. Wenn iſt keine Stöhrung im Beſitz vorgenommen worden? I. 106. Vom Geſuch in der Imploration über die Stöhrung im neueſten Beſitz I. 106. Vom Haupt- und Nebengeſuch, I. 107. Von der Bitte um die Zurückgabe der gepfändeten Sachen, I. 107. Iſt die Sicherheitsbeſtellung wegen Unterlaſſung fernerer Stöhrungen im Beſitz aus dem römiſchen Rechte herzuleiten? I. 107. Vom Imploranten im Proceß wegen des neueſten Beſitzes, I. 109. Kann ein Spoliirter ebenfalls den Proceß wegen des neueſten Beſitzes anſtellen? I. 106. Vom Imploraten im Proceß wegen des jüngſten Beſitzes, I. 110. In welchen Fällen darf gegen den Regenten wegen einer Stöhrung im Beſitz geklagt werden? I. 110. Wenn iſt die Intervention zuläßig? I. 111. Vom competenten Gerichtsſtande in Streitigkeiten über den neueſten Beſitz? I. 111. Wenn muß die Imploration bey dem nächſten Oberrichter übergeben werden? I. 111. Lauf des Proceſſes bey Streitigkeiten über den jüngſten Beſitz? I. 112 — 127. Von der Aenderung der poſſeſſoriſchen Klage, von der Häufung des Rechtsmittels wegen des neueſten Beſitzes mit der Klage wegen des ältern Beſitzes, und von der Wiederklage, I. 128 — 130. Der Proceß über den jüngſten Beſitz iſt deswegen nöthig, um Gewaltthätigkeiten zu verhüten, I. 131.

Proceßkoſten, peinliche, Begriff, III. 747. Die Rechtslehrer unterſcheiden eigentliche peinliche Koſten und peinliche Proceßkoſten, ebend. Was für Koſten rechnet man zu den Vertheidigungskoſten? III. 747. Grundſätze von der Verbindlichkeit die peinlichen Proceßkoſten zu tragen, III. 748 — 768.

Promemoria, wenn ſol-

ches die gehörigen Eigenſchaften hat, ſo kann es die Stelle der ſummariſchen Klage vertreten, I. 19.

Promotores iurisdictionis episcopalis, III. 196.

Protocolle im peinlichen Proceß. Wenn iſt es aufgekommen, ſolche durch den Gerichtsſchreiber beſorgen zu laſſen, III. 169. Kann der Richter zugleich das Protocoll führen? III. 170. Muß es für völlig nichtig gehalten werden, wenn der Gerichtsſchreiber nicht beeydigt geweſen? III. 171. Von den Verbindlichkeiten des Gerichtsſchreibers in peinlichen Fällen, III. 173. Wie ſind die Antworten des Abzuhörenden zu protocolliren? III 173. Von der Vorleſung des Protocolls, III. 174. Iſt die Unterſchrift der Protocolle von allen Gerichtsbeyſitzern nothwendig? III 166. Ueber die Leichenöfnung muß ein genaues Protocoll gehalten werden, III. 231. Alle Vorhaltungen die dem Inculpaten gemacht worden, ſind deutlich zu protocolliren, damit man ſieht, ob der Richter Suggeſtionen begangen habe, III. 393. Von der Vorleſung des Protocolls nach geendigtem Verhör über die Inquiſitionalartikel, III. 455. Wer muß dieſes Protocoll unterſchreiben? III. 446. Die Beantwortung der Torturalfragen muß von dem Gerichtsſchreiber auf das ſorgfältigſte niedergeſchrieben, und dem Inquiſiten deutlich vorgeleſen werden, damit er ſolche genehmige, III. 588. 613.

Provocant. Von den Eigenſchaften deſſelben, I. 10.

Provocat, von den Eigenſchaften deſſelben, I. 11. Die Rechtslehrer ſind über die Frage verſchiedner Meynung, ob die Erben des Provocanten die Provocation wegen der nachtheiligen Berühmung anſtellen können, und ob ſie gegen die Erben des Provocaten ſtatt habe, I. 11.

Provocationsproceß, Begriff, I. 1. Wenn iſt es ſchlechterdings nöthig, daß Jemand klagen muß? I. 2. Sowohl die Provocation ex Lege diffamari als die ex Lege ſi contendat, gehören unter die vorbereitenden Rechtsmittel, I. 3. Vom rechtlichen Verfahren im Provocationsproceß wegen einer nachtheiligen Ausſprengung, I. 4—29 Vom rechtlichen Verfahren im Provocationsproceß wegen einer dem zukünftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage, I. 29—42.

Provocationsſchrift wegen einer nachtheiligen Berühmung, I. 12. Wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage, I. 36.

Purgatio canonica, III. 625.

Purgatores, III. 626.

Q.

Quaſiſeparatiſten im Concursproceß, II. 199.

Quatembergerichte, III. 156.

Quellen des peinlichen Proceſſes, III. 107.

R.

Raſende, können nicht gemartert werden, III. 563.

Räthe, fürſtliche, von ihrem befreyten Gerichtsſtande im peinlichen Proceß, III. 566.

Räuberbanden können in fremde Gerichtsbarkeiten verfolgt werden, III. 714.

Rechnungsablegung. Nicht alle Streitigkeiten darüber ſind nach den Regeln des Rechnungsproceſſes zu unterſuchen, II. 44.

Rechnungsproceß, Begriff, II. 43. Er kann auf verſchiedne Weiſe veranlaßt werden, II. 44. Vom Verfahren in ſolchem, II. 44—48. Von den verſchiednen richterlichen Ausſprüchen in Rechnungsſachen, II. 49—54.

Rechtskraft der peinlichen Urthel, III. 654.

Recognition des Angeſchuldigten, von den Zeugen, III. 511.

Recrimination, III. 511. 700.

Reichsunmittelbare, von ihrem Gerichtsſtande im peinlichen Proceß, III. 137.

Reinigungseyd, vom Gebrauch deſſelben in peinlichen Fällen, III. 625—636.

Remedium ex L. f. C. de Edicto D. Hadriani tollendo, I. 183.

—— ex L. 3. C. de pignoribus, I. 246.

Reſpittage, I. 431.

Reſtitution der Verbrecher, III. 770. Grundſätze davon, ebend.

Retentionsrecht, I. 83. II. 110.

Reverſalien müſſen dem Erſuchungsſchreiben in peinlichen Sachen beygefügt werden, III. 719. 723.

Richter, peinlicher, von ſeinen Eigenſchaften, III. 158. Von ſeinem Eyde, III. 159. Gegen ihn hat der Verwerfungseyd ſtatt, III. 160. Darf er ſeine peinliche Gerichtsbarkeit einem andern zur Verwaltung überlaſſen? III. 168. Kann er zugleich das Protocoll führen? III. 170.

Richtplätze, von der Anlegung derſelben, III. 673. Die Koſten muß der Regel nach der peinliche Richter tragen, III. 675. An welchen Orten ſollen ſie angelegt werden? III. 676.

Rolande, ſind Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit, III. 117.

Rügegerichte, III. 156.

S.

Sachen, begünſtigte, werden ſummariſch unterſucht, I. 9. Was für welche dafür zu halten? ebend.

Sachen, eilige, bey der Beſcheinigung derſelben, wird ein Notariatszeugenverhör angenommen, I. 38.

— — geringfügige in Churſachſen, welche dazu gehören, I. 46 — 48. Vom Proceß in dergleichen Sachen, I. 48 — 59.

— — peinliche, Begriff, III. 107. Woher kommt es, daß heut zu Tage ſehr ſchwer zu beſtimmen iſt, welche Sachen für peinliche Fälle zu halten ſind? III. 108. Es giebt eigentlich einen dreyfachen Begriff dieſer Angelegenheiten, III. 109. Von der gewöhnlichſten Bedeutung, III. 109. Die ſicherſte Entſcheidung dieſer Frage muß allemal aus den Landesgeſetzen hergenommen werden, III. 112.

— — ſummariſche. Die Rechtslehrer ſind verſchiedner Meynung darüber, welche Angelegenheiten hierher gerechnet werden können, I. 8.

Salvus conductus in optima forma, und in forma communi, III. 320.

Schadenerſatz, darüber kann im peinlichen Proceß mit erkannt werden, III. 647.

Scharfrichter, von ſeinen Rechten und Verbindlichkeiten, III. 180 — 183. Wie wird er beſtraft, wenn er bey der Execution der Todesurthel Fehler begeht, III. 684.

Schlag. Können Perſonen, welche der Schlag gerührt hat, gefoltert werden? III. 564.

Schlieſſen der Gefangenen, muß der Richter ſelbſt anordnen, III. 189.

Schnüre bey der Tortur, III. 561.

Schöpfen bey dem peinlichen Gericht, III. 163 — 167.

Schuldenzuſtand im Concursproceß, wie wird derſelbe vom Güterpfleger unterſucht? II. 159. 169.

Schuldner, der, kann ſeine Gläubiger nicht nöthigen, die Klage auf die Bezahlung eher anzuſtellen, als ſie es zu thun ſchuldig ſind, III. 5.

Schwangerſchaft, verheimlichte, ob ſolche für eine Anzeige des begangenen Kindermordes zu halten? III. 294.

Section todter Körper. Grundſätze davon, III. 225 — 256.

Sectionsbericht. Von der Abfaſſung deſſelben, III. 240.

Sectionsprotocoll, III. 239.

Sendgerichte, *III.* 196.

Sicherheitsbeſtellung gegen die Gefangennehmung, *III.* 325. Wenn iſt ſolche für verfallen zu halten? *III.* 330.

Sieblaufen, eine abergläubiſche Anzeige, *III.* 270.

Soldaten. Von ihrem Gerichtsſtande in peinlichen Sachen, *III.* 147. Gemeine Soldaten werden nicht mit der Tortur verſchont, *III.* 567.

Spaniſches doppeltes Fußband, *III.* 561. Spaniſche Stiefeln, *III.* 611.

Specialinquiſition. Wenn ſolche anzuſtellen, *III.* 400. Folgen derſelben, *III.* 402.

Spolienklage. Von der Abfaſſung derſelben, *I* 145—152.

Spolium, Begriff, *I.* 137. Wenn ſolches begangen worden, ſo kann ſowohl die Spolienklage angeſtellt, als die Einrede des begangenen Spoliums vorgeſchützt werden, *I.* 137. Wie iſt durch das canoniſche Recht dieſe Art zu verfahren eingeführt worden? *I* 145 Wie wird die Einrede des begangenen Spoliums vorgeſchützt? *I.* 157—163.

Sporteln des peinlichen Richters, welche dafür zu halten? *III.* 762.

Status inſoluentiae macht den imminenten Concurs aus, *II.* 92.

Steckbriefe, Begriff und Eintheilungen, *III.* 717. Wo müſſen ſolche vorgezeigt werden? *III* 718. 721.

Sterbender. Wenn iſt die Bezüchtigung deſſelben glaubwürdig? *III.* 273. 284.

Stillſchweigen, ewiges; wenn ſolches aufzulegen? *II.* 28. Ein gänzliches Stillſchweigen bey Vorwürfen ſchwerer Verbrechen iſt eine entfernte Anzeige, *III.* 289.

Stumme, wie ſolche zu verhören? *III.* 386.

Stundung, wie ſolche dem Gemeinſchuldner gegeben werden könne? *III.* 93.

Subhaſtationen im Concursproceß, Grundſätze davon, *II.* 229—242.

Sucht, fallende, wenn ſolche von dem Verbrecher fälſchlich vorgegeben wird, wie dieſes zu entdecken? *III.* 388. Ob ſolche Perſonen gemartert werden dürfen, *III.* 576.

Suggeſtionen bey dem Verhör des Verbrechers, *III.* 441. Auch Aerzte können ſolche begehren, *III.* 442. Die Torturalfragen dürfen nicht ſuggeſtiviſch ſeyn, *III.* 587.

Suſpenſivrechtsmittel, ob ſie im peinlichen Proceß zuläſſig? *III.* 664.

T.

Taube, wie ſolche über ein Verbrechen zu vernehmen? *III.* 386.

Tagezeitgelder, *III.* 81.

Territion, Begriff und Eintheilungen derſelben, *III.* 622. Grundſätze davon, ebend.

Teſtament, kann ein zum Tode Verurtheilter machen, *III.* 679. Wie es beſchaffen ſeyn müſſe, wenn der Beſitz der Erbſchaft daraus geſucht wird? *I.* 185. Von der Eröfnung derſelben, *I.* 303.

Todesſtrafe, Von der Vollſtreckung derſelben, *III.* 672—694. Wie werden ſie am zweckmäßigſten ausgeführt? *III* 686 u. 693.

Todesurthel. Wie ſolches dem Delinquenten bekannt zu machen? *III.* 650.

Todtſchlag, wenn iſt das Geſehenwerden an dem Orte, wo derſelbe begangen worden, für eine nahe Anzeige der That zu halten? *III.* 291. Wie iſt es zu unterſuchen, wer von mehrern Theilnehmern der Hauptverbrecher ſey? *III.* 273.

Tor=

Tortur, Begriff, *III.* 555. Iſt ſolche zu billigen? *III.* 557. 558. 619. Von den Marterinſtrumenten, *III.* 560. Man braucht drey Grade der Tortur, *III.* 562. 610. 611. 612. Grundſätze von der Tortur, *III.* 562—604.

U

Ueberbau, superficies, von den Rechtsmitteln dabey, *I.* 255.

Umlauf im Concursproceß, *II.* 300.

Unbeſtändigkeit der Ausſagen im Verhör, eine entfernte Anzeige, *III.* 287.

Unmündige. Von ihrem Zeugnis im peinlichen Proceß, *III.* 497. Ob ſie gemartert werden können? *III.* 564. Von der Eydesmündigkeit derſelben, *III.* 626.

Unteracht, *III.* 735.

Unterpfänder, ob ſie zur Concursmaſſe abzuliefern? *II.* 178. 218.

Urgicht, Begriff u Grundſätze davon, *III.* 588—593.

Urkunden, Begriff, *III.* 525. Vom Beweiſe durch ſolche im peinlichen Proceß, *III.* 526—529.

Urthel im peinlichen Proceß. Von der Abfaſſung deſſelben im peinlichen Proceß, *III.* 636—658.

V.

Valuta bey Wechſelbriefen, Grundſätze davon, *I.* 421.

Verbrechen, welche ſchlechterdings angezeigt werden müſſen, *III.* 204. ſ. Denunciation Was für Mittel hat der Richter die Verbrechen zu entdecken? *III.* 262.

Verfahren, tumultuariſches, iſt verboten, *I.* 7.

Vergiftung, Anzeigen, *III.* 234.

Vergleich über ein Verbrechen begründet eine nahe Anzeige, *III.* 277. Ob die Unterſuchung vom Richter nichts deſto weniger vorgenommen werden könne? *III.* 433. 704.

Verhör, ſummariſches, Grundſätze davon, *III.* 383—389. 399.

Verjährung der Verbrechen, Grundſätze davon, *III.* 424—433.

Verkümmerung der Güter eines Verbrechers, *III.* 724.

Verlaſſung, bösliche des unſchuldigen Ehegatten, *II.* 70.

Vermächtnißnehmer, können die Paullianiſche Klage anſtellen, *II.* 109.

Verſchollene, Begriff, *I.* 221. Vom Geſuch um die Verwaltung ſeines Vermögens, *I.* 225.

Verſiegelung der Concursmaſſe, wie ſolche vorzunehmen *II.* 145.

Vertheidiger, von den Pflichten deſſelben, *III.* 342. Von der Wahl deſſelben, *III.* 341.

Vertheidigung, Begriff, *III.* 335. Eintheilungen derſelben, *III.* 340. Von der Abfaſſung derſelben, *III.* 349. Vom Eingange, *III.* 351. 365. 372. Von der Geſchichtserzählung

in

in der Vertheidigungsſchrift, *III.* 352. 363. 365. 377. Von der Anführung und Eintheilung das Hauptſatzes, *III* 354. 366. 374. Von der Ausführung des Inhalts der Vertheidigungsſchrift, *III.* 355. 362. 366. 374. Vom Schluß der Vertheidigungsſchrift, *III.* 356. 364. 368. 375. Wie iſt die Defenſion einzurichten, wenn der Inquiſit wegen mehrerer Verbrechen vertheidigt werden muß, *III.* 369. Von der Aufſchrift der Defenſion, *III.* 369. 370. Von der Schreibart der Vertheidigungsſchriften, *III.* 359. 364. 368. 377. Wie iſt die Vertheidigung zu Abwendung des Gefängniſſes einzurichten? *III.* 380. Von der Vertheidigung zu Milderung des Gefängniſſes, *III.* 381. Von der Vertheidigung zu Abwendung der Specialinquiſition, *III.* 405. Von der Vertheidigung zu Abwendung oder Milderung der Tortur, *III.* 574—577. Von der Vertheidigung gegen die Ablegung des Reinigungseydes, *III.* 636. Von der Vertheidigung um Milderung der Strafe, *III.* 649.

Verwerfungseyd des peinlichen Richters, *III.* 162.

Vindicationsrecht im Concursproceß, *II.* 208.

Viſum repertum, ſ. Wundbericht.

W.

Wache bey Verbrechern, *III.* 719. 723.

Waſſerleitung, *I.* 263.

Waſſerſchöpfen, *I.* 266.

Wechſel, Begriff und Grundſätze davon, *I.* 414—433. Formulare traſſirter und eigener Wechſel, *I.* 417.

Wechſelklage, von der Abfaſſung derſelben, *I.* 443.

Wechſelproceß, Begriff, *I.* 414. Giebt es ein allgemeines Wechſelrecht? *I.* 416. Vom Verfahren im Wechſelproceß, *I.* 443—457.

Wegegerechtigkeit, *I.* 257.

Weisthümer, *III.*

Weſtphäliſche Gerichte, *III.* 155.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen das Präcluſivdecret, *III.* 6.

Wundberichte, von ihrer Beſchaffenheit, *III.* 240.

Z.

Zangenriſſe, *III.* 691.

Zent, allgemeine, *III.* 114.

Zettergeſchrey, *III.* 682.

Zeitungen, in ſolchen ſollten die beſtraften Verbrecher und ihre Schandthaten bekannt gemacht werden? *III.* 649.

Zeugen im peinlichen Proceß, von ihrer Glaubwürdigkeit, *III.* 482—500. Von verneinenden Zeugen, *III.* 501. Von Zwangsmitteln wider Perſonen, die nicht Zeuge ſeyn wollen, *III.* 508.

Zinſen, wie ſie im Concurs locirt werden, *III.* 56.

Zwangsmittel wider halsſtarrige Verbrecher, die nicht antworten wollen, *III.* 388.

Zweifels = und Entſcheidungsgründe, ob ſie dem Vertheidiger mitzutheilen? *III.* 343.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liekefett, Samuel Gottfried,

Vollständige Erläuterung sämmtlicher summarischer Proceßarten

Bd.: 3

Leipzig 1796

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.308(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703484-6
VD18 15488918-001